

72 und Zu 72 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

Nachdruck vom 15. 4. 1996

Regierungsvorlage

Strukturanpassungsgesetz 1996

umfassend:

- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Endbesteuerungsgesetz geändert wird;**
- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert wird;**
- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Übergangsgesetz 1920 geändert wird;**
- Bundesgesetz über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997;**
- Bundesgesetz betreffend die Finanzierung von Bundesstraßen (Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996);**
- Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird (Elektrizitätsabgabegesetz);**
- Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von Erdgas eingeführt wird (Erdgasabgabegesetz);**
- Bundesgesetz über die Vergütung von Energieabgaben (Energieabgabenvergütungsgesetz);**
- Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1997 bis 2000 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1997);**
- Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996);**
- Bundesgesetz über die Errichtung einer Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft (Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz);**
- Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz);**
- Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bezügegesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Dorotheumsgesetz, das Pensionsreform-Gesetz 1993, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Parteiengesetz, das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, das Bundesministeriengesetz 1986, das Bundespflegegeldgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzurlaubszuschußgesetz, das Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz, das Betriebs-hilfegesetz, das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterent-schädigungsgesetz 1957, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Aufenthaltsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Steuerreformgesetz 1993, das Um-**

satzsteuergesetz 1994, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Alkohol – Steuer und Monopolgesetz 1995, das Glücksspielgesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das EG-Vollstreckungsamtshilfegesetz, das BIG-Gesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1993, das Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960, das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz 1953, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Gerichtsorganisationsgesetz 1945, die Exekutionsordnung, die Strafprozeßordnung 1975, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Wehrgesetz 1990, das Heeresgebührengesetz 1992, das Militär-Auszeichnungsgesetz, das Auslandseinsatzgesetz, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Weinggesetz 1985, das Umweltförderungsgesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Unterrichtspraktikumsgesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Eisenbahngesetz 1957, das Bundesbahngesetz 1992, das Fernmeldegesetz 1993, das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion 1994 und das Zustellgesetz geändert werden

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
1	Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
2	Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
3	Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
4	Änderung des Pensionsgesetzes 1965
5	Änderung des Nebengebühreuzulagengesetzes
6	Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes
7	Änderung des Richterdienstgesetzes
8	Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986
9	Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes
10	Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984
11	Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985
12	Änderung des Bezügegesetzes
13	Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953
14	Änderung des Dorotheumsgesetzes
15	Änderung des Pensionsreform-Gesetzes 1993
16	Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes
17	Bundesgesetz über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997
18	Änderung des Parteiengesetzes
19	Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984
20	Bundesgesetz betreffend die Finanzierung von Bundesstraßen (Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996)
21	Änderung des Bundespflegegeldgesetzes
22	Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes
23	Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977
24	Änderung des Karenzurlaubszuschußgesetzes
25	Änderung des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes
26	Änderung des Betriebshilfegesetzes
27	Änderung des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes
28	Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957
29	Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes
30	Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes
31	Änderung der Gewerbeordnung 1994
32	Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes
33	Änderung des Aufenthaltsgesetzes
34	Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

72 der Beilagen

3

Artikel	Gegenstand
35	Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
36	Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
37	Änderung des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes
38	Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes
39	Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988
40	Änderung des Endbesteuerungsgesetzes
41	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988
42	Änderung des Umgründungssteuergesetzes
43	Änderung des Steuerreformgesetzes 1993
44	Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994
45	Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes 1991
46	Änderung des Bewertungsgesetzes 1955
47	Änderung des Grundsteuergesetzes 1955
48	Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955
49	Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953
50	Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992
51	Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995
52	Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995
53	Änderung des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995
54	Änderung des Glücksspielgesetzes
55	Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes
56	Änderung der Bundesabgabenordnung
57	Änderung des Finanzstrafgesetzes
58	Änderung des EG-Vollstreckungsamtshilfegesetzes
59	Änderung des BIG-Gesetzes
60	Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird (Elektrizitätsabgabengesetz)
61	Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von Erdgas eingeführt wird (Erdgasabgabengesetz)
62	Bundesgesetz über die Vergütung von Energieabgaben (Energieabgabenvergütungsgesetz)
63	Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948
64	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993
65	Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1997 bis 2000 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1997)
66	Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996)
67	Änderung des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989
68	Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes
69	Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960
70	Änderung des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes
71	Änderung des Versammlungsgesetzes 1953
72	Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
73	Änderung des Gerichtsgebührengesetzes
74	Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962
75	Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945
76	Änderung der Exekutionsordnung
77	Änderung der Strafprozeßordnung 1975
78	Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes
79	Änderung des Übergangsgesetzes 1920
80	Änderung des Wehrgesetzes 1990
81	Änderung des Heeresgebührengesetzes 1992
82	Änderung des Militär-Auszeichnungsgesetzes
83	Änderung des Auslandseinsatzgesetzes
84	Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten
85	Änderung des Weingesetzes 1985
86	Änderung des Umweltförderungsgesetzes
87	Änderung des Altlastensanierungsgesetzes

4

72 der Beilagen

Artikel

Gegenstand

- 88 Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes
- 89 Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992
- 90 Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
- 91 Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986
- 92 Änderung des Eisenbahngesetzes 1957
- 93 Änderung des Bundesbahngesetzes 1992
- 94 Bundesgesetz über die Errichtung einer Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft (Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz)
- 95 Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz)
- 96 Änderung des Fernmeldegesetzes 1993
- 97 Änderung des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion 1994
- 98 Änderung des Zustellgesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des darin festgesetzten späteren Monatsletzten wirksam.“

2. § 163 Abs. 3 Z 7 lautet:

„7. § 13a, § 25 Abs. 1, die §§ 28, 29, 35, 38, 39, 40, 41 Abs. 2 und 4 und § 50 des Pensionsgesetzes 1965.“

3. § 207 wird *samt Überschrift aufgehoben*.

4. § 236a Abs. 2 lautet:

„(2) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

- 1. im Fall des § 14 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung oder
- 2. im Fall des § 207 in der bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Fassung

seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Beamten ist nicht erforderlich. § 16 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.“

5. Dem § 278 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:

- 1. § 14 Abs. 5 mit 1. Mai 1996,
- 2. § 163 Abs. 3 Z 7 mit 1. Juni 1996,
- 3. § 236a Abs. 2 und die Aufhebung des § 207 samt Überschrift mit Wirkung vom 1. September 1996.“

Artikel 2

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3, 4 und 7 wird der Ausdruck „27. Lebensjahr“ jeweils durch den Ausdruck „26. Lebensjahr“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 5 Z 1 letzter Satz lautet:

„Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn nach jedem Studienjahr erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen ohne Berücksichtigung des Notendurchschnittes im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1992 nachgewiesen werden.“

3. § 4 Abs. 5 Z 2 letzter Satz lautet:

„Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten Studienjahr und in den folgenden Studienjahren.“

4. Dem § 4 Abs. 5 Z 5 werden folgende Z 6 bis 9 angefügt:

- „6. Die Kinderzulage gebührt für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, nur dann, wenn sie die gesetzlich vorgesehene Gesamtstudienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschreiten. Die in Z 5 genannten Gründe für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes verlängern auch die Studienzeit. Bei einem Studienwechsel sind die absolvierten Studienzeiten, abgesehen vom Fall des einmaligen Studienwechsels vor Beginn des zweiten Studienjahres, einzurechnen.
7. Weiters gebührt die Kinderzulage für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Schulausbildung befinden, nur dann, wenn sie die jeweils festgelegte Schuldauer um nicht mehr als ein Jahr überschreiten. Maßgebend ist die Schulausbildung, die das Kind bei Erreichen der Volljährigkeit absolviert. Eine Behinderung der Schulausbildung, die durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis bewirkt wird und die zur Wiederholung eines Schuljahres führt, ist auf die Schuldauer nicht anzurechnen.
8. Die Z 1 bis 7 sind auf erheblich behinderte Kinder im Sinne des § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, bei denen der Grad der Behinderung mindestens 80 vH beträgt, nicht anzuwenden.
9. Ein Anspruch auf die Kinderzulage besteht auch für Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die den Präsenz- oder Zivildienst geleistet haben, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in Z 6 vorgesehenen Studiendauer.“

5. Nach § 13 Abs. 10 wird folgender Abs. 10a eingefügt:

„(10a) Der Monatsbezug eines Lehrers, dessen Lehrverpflichtung nach

1. § 8 Abs. 2 Z 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, oder
2. § 44 Abs. 1 Z 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, oder
3. § 44 Abs. 1 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296,

aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers liegen, herabgesetzt ist, gebührt im Ausmaß von 75%. Ist die Lehrverpflichtung auf ein Ausmaß von mehr als 75% herabgesetzt, gebührt jedoch der Monatsbezug in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Lehrverpflichtung an der vollen Lehrverpflichtung entspricht.“

6. Im § 13 Abs. 11 wird das Zitat „Abs. 2 und 10“ durch das Zitat „Abs. 2, 10 und 10a“ ersetzt.

7. § 20c Abs. 3 lautet:

„(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet und er spätestens am Tag des Ausscheidens das 60. Lebensjahr vollendet. In diesem Fall ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.“

8. Im § 22 erhalten

- a) Abs. 2a erster Satz die Absatzbezeichnung „(3)“,
- b) Abs. 2a zweiter Satz die Absatzbezeichnung „(4)“,
- c) Abs. 2b die Absatzbezeichnung „(6)“,
- d) die Abs. 3 bis 5 die Absatzbezeichnungen „(7)“ bis „(9)“.

9. Nach § 22 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Für die Zeiträume, in denen die Lehrverpflichtung eines Lehrers gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 oder

gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 ermäßigt ist, umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10a ergibt.“

10. Für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet im § 30 Abs. 1 die Tabelle für die Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und die Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2:

der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
A 1	5	3 985	7 541	15 630	25 155
	6	7 391	10 479	21 944	28 050
A 2	8	1 614	4 785	8 306	12 335

11. Für die Zeit vom 1. Jänner 1997 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 lautet im § 30 Abs. 1 die Tabelle für die Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und die Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2:

der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
A 1	5	5 643	8 653	17 870	24 923
	6	7 524	10 628	21 820	27 792
A 2	8	5 079	6 678	9 875	16 177

12. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1998 lautet im § 30 Abs. 1 die Tabelle für die Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und die Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2:

der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
A 1	5	7 259	12 752	22 768	31 019
	6	8 747	14 737	24 951	33 003
A 2	8	7 735	10 314	15 471	21 660

13. Im § 30 Abs. 4 wird der Ausdruck „35%“ ersetzt:

- a) für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 durch den Ausdruck „31,52%“,
b) für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 durch den Ausdruck „30,89%“.

14. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Fixgehalt beträgt für Beamte

1. in der Funktionsgruppe 7
 - a) für die ersten fünf Jahre 84 459 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 89 590 S,
2. in der Funktionsgruppe 8
 - a) für die ersten fünf Jahre 90 542 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 95 673 S,
3. in der Funktionsgruppe
 - a) für die ersten fünf Jahre 95 673 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 102 803 S.“

72 der Beilagen

7

15. Im § 31 Abs. 4 wird der Ausdruck „16%“ durch den Ausdruck „13,65%“ ersetzt.

16. Im § 34 Abs. 5 wird der Ausdruck „35%“ durch den Ausdruck „30,89%“ ersetzt.

17. Für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet § 44:

„Dienstzulage

§ 44. (1) Den Staatsanwälten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage, mit der alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden. Ausgenommen sind bei Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I Nebengebühren für Journaldienste, für Rufbereitschaft und für Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft. 46,09% der Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

	Hundertsatz
1. Staatsanwälte, soweit sie nicht unter Z 2 bis 6 angeführt sind	34,52
2. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft, die nicht unter Z 3 oder 4 angeführt ist,	
b) Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft ab der Gehaltsstufe 13	41,20
3. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichtes, soweit sie nicht unter Z 4 angeführt ist,	
b) Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt,	
c) Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg,	
d) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft	50,65
4. a) Leiter der Staatsanwaltschaft Wien,	
b) Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft,	
c) Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	60,19
5. Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	69,65
6. Leiter der Generalprokuratur	79,19.

(3) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I, die bei einer Justizbehörde in den Ländern verwendet werden, gebührt – beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I – ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 8,70% des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.

(4) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe III und dem Leiter der Generalprokuratur gebührt zu ihrer Dienstzulage gemäß § 44 Abs. 2 Z 4 lit. c oder Z 5 oder Z 6 ein Zuschlag im Ausmaß von 10,20% des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe III.

(5) Folgenden Staatsanwälten gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 2 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

	Hundertsatz
1. a) Erste Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft,	
b) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft	11,50
2. Leiter einer Staatsanwaltschaft	14,31
3. Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft	28,62.“

18. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 lautet § 44:

„Dienstzulage

§ 44. (1) Den Staatsanwälten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage, mit der alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden. Ausgenommen sind bei Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I Nebengebühren für Journaldienste, für Rufbereitschaft und für Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft. 45,36% der Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

	Hundertsatz
1. Staatsanwälte, soweit sie nicht unter Z 2 bis 6 angeführt sind	34,06
2. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft, die nicht unter Z 3 oder 4 angeführt ist,	
b) Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft ab der Gehaltsstufe 13	40,64

3. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichtes, soweit sie nicht unter Z 4 angeführt ist,
- b) Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt,
- c) Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg,
- d) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft 49,97
4. a) Leiter der Staatsanwaltschaft Wien,
- b) Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft,
- c) Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur 59,38
5. Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur 68,71
6. Leiter der Generalprokuratur 78,12.

(3) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I, die bei einer Justizbehörde in den Ländern verwendet werden, gebührt – beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I – ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 8,58% des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.

(4) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe III und dem Leiter der Generalprokuratur gebührt zu ihrer Dienstzulage gemäß § 44 Abs. 2 Z 4 lit. c oder Z 5 oder Z 6 ein Zuschlag im Ausmaß von 10,07% des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe III.

(5) Folgenden Staatsanwälten gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 2 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

	Hundertsatz
1. a) Erste Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft,	
b) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft	11,35
2. Leiter einer Staatsanwaltschaft	14,12
3. Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft	28,24.“

19. Für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet § 49a:

„Dienstzulage (Forschungszulage)

§ 49a. (1) Dem Hochschullehrer gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage (Forschungszulage). Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hievon sind ärztliche (tierärztliche) Journaldienste und ärztliche (tierärztliche) Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 71,95% der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) Die Ansprüche nach § 48 Abs. 2 werden durch Abs. 1 nicht berührt.

(3) Die Dienstzulage (Forschungszulage) beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für

1. Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren sowie Außerordentliche Universitätsprofessoren gemäß § 154 Z 1 lit. a und b und Z 2 lit. a BDG 1979 17,83%,
2. Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß § 154 Z 1 lit. c und d und Z 2 lit. b und c BDG 1979 11,14%.“

20. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 lautet § 49a:

„Dienstzulage (Forschungszulage)

§ 49a. (1) Dem Hochschullehrer gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage (Forschungszulage). Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hievon sind ärztliche (tierärztliche) Journaldienste und ärztliche (tierärztliche) Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 71,35% der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) Die Ansprüche nach § 48 Abs. 2 werden durch Abs. 1 nicht berührt.

(3) Die Dienstzulage (Forschungszulage) beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für

1. Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren sowie Außerordentliche Universitätsprofessoren gemäß § 154 Z 1 lit. a und b und Z 2 lit. a BDG 1979 17,45%,
2. Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß § 154 Z 1 lit. c und d und Z 2 lit. b und c BDG 1979 10,91%.“

72 der Beilagen

9

21. § 51 Abs. 1 lautet:

„(1) Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung nach den folgenden Bestimmungen.“

22. § 51 Abs. 3 lautet:

„(3) Lehrveranstaltungen, die der Universitätsprofessor gemeinsam mit einem anderen Universitätslehrer (§ 23 Abs. 1 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975 – UOG, § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 805/1993 – UOG 1993) abhält, sind auf die im Abs. 2 genannte Zahl der Wochenstunden anteilmäßig anzurechnen.“

23. Im § 51 Abs. 4 wird das Zitat „Abs. 8 lit. c oder e“ durch das Zitat „§ 53 Abs. 2 Z 1 oder 2“ ersetzt.

24. § 51 Abs. 8 entfällt.

25. § 51 Abs. 9 erhält die Bezeichnung „(8)“. In diesem Absatz werden die Worte „§ 43 des Universitäts-Organisationsgesetzes“ durch die Worte „§ 43 UOG oder § 30 UOG 1993“ ersetzt.

26. § 51a Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Bei verantwortlicher Mitwirkung eines Hochschulassistenten (§ 53 Abs. 4) vermindert sich die Kollegiengeldabgeltung des Leiters der genannten Studieneinrichtung um 50 vH.“

27. § 51a Abs. 2 Z 3 entfällt.

28. Im § 51a Abs. 2 erhalten die Z 4 bis 6 die Bezeichnung „3.“ bis „5.“. Im § 51a Abs. 2 Z 4 wird das Zitat „§ 51 Abs. 9“ jeweils durch das Zitat „§ 51 Abs. 8“ ersetzt.

29. Nach § 52 werden folgende §§ 53 und 53a eingefügt:

„Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitäts(Hochschul)assistenten

§ 53. (1) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten ohne Doktorat und einem Assistenzarzt in Facharztausbildung, die an einer Universität oder in einem wissenschaftlichen Fach an einer künstlerischen Hochschule an einer von einem Universitäts(Hochschul)professor oder von einem anderen Universitäts(Hochschul)lehrer mit Lehrbefugnis (venia docendi) abgehaltenen Pflichtlehrveranstaltung im Sinne des § 184 Abs. 2 BDG 1979 verantwortlich mitwirken, gebührt folgende Abgeltung:

1. für die 1. und 2. Semester-Wochenstunde je 4 500 S,
2. für die 3. und 4. Semester-Wochenstunde je 5 700 S.

(2) Eine Abgeltung für die verantwortliche Mitwirkung gemäß Abs. 1 gebührt, wenn

1. der Assistent eine Gruppe von wenigstens 15 bis zu 30 teilnehmenden Studierenden eines Proseminars, einer Übung, einer Arbeitsgemeinschaft, eines Repetitoriums oder eines Praktikums während der gesamten Semesterdauer der Lehrveranstaltung betreut oder
2. der Assistent eine Gruppe von wenigstens fünf bis zu zehn teilnehmenden Studierenden einer Übung in einem Laboratorium mit besonders gefährlichen Geräten oder in einer Übung mit besonders gefährlichen Arbeitsbedingungen betreut, die aus Gründen der Unfallverhütung eine besonders genaue Überwachung erfordert.

Eine Abgeltung für eine weitere verantwortliche Mitwirkung eines Universitäts(Hochschul)assistenten gebührt bei einer Überschreitung der Gesamtzahl der Teilnehmer der Lehrveranstaltung von jeweils 30 im Fall der Z 1 und von jeweils zehn im Fall der Z 2.

(3) Die verantwortliche Mitwirkung eines Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß Abs. 1 und 2 darf in einem Semester vier Wochenstunden nicht überschreiten. Kann der notwendige Lehrbetrieb in dem betreffenden Fach anders nicht aufrechterhalten werden, ist das zuständige Kollegialorgan (an Universitäten gemäß UOG 1993 der Studiendekan) berechtigt, die verantwortliche Mitwirkung auf bis zu insgesamt sechs Wochenstunden zu erhöhen. In diesem Fall gebührt für diese zusätzlichen Wochenstunden die gemäß Abs. 1 Z 2 vorgesehene Abgeltung.

(4) Einem Hochschulassistenten, der in einem zentralen künstlerischen Fach in einer Meisterschule oder in einem Institut der Akademie der bildenden Künste in Wien oder in einer Klasse künstlerischer Ausbildung oder in einem Institut einer Kunsthochschule in der Lehre im Sinne des § 184 Abs. 2 BDG 1979 verantwortlich mitwirkt, gebührt eine Abgeltung im Ausmaß von 50 vH der Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51a, die der Leiter der genannten Studieneinrichtung ohne Mitarbeit des Hochschulassistenten erhalten würde.

(5) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten mit Doktorat und einem Assistenzarzt mit abgeschlossener Facharztausbildung, die in einem wissenschaftlichen Fach an einer von einem Universitäts(Hochschul)professor oder von einem anderen Universitäts(Hochschul)lehrer mit Lehrbefugnis (venia docendi) abgehaltenen Pflichtlehrveranstaltung im Sinne des § 184 Abs. 2 BDG 1979 verantwortlich mitwirken, gebührt folgende Abgeltung:

täts(Hochschul)professor oder von einem anderen Universitäts(Hochschul)lehrer mit Lehrbefugnis (venia docendi) abgehaltenen Pflichtlehrveranstaltung im Sinne des § 184 Abs. 2 BDG 1979 verantwortlich mitwirken, gebührt anstelle der Abgeltung gemäß Abs. 6 eine Abgeltung gemäß Abs. 1 und 2.

(6) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten mit Doktorat und einem Assistenzarzt mit abgeschlossener Facharztausbildung gebührt für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einem wissenschaftlichen Fach (§ 23 Abs. 1 lit. b Z 1 und § 40 Abs. 5 UOG, § 29 Abs. 3 Z 3 UOG 1993, § 7 Z 2 lit. a und § 20 Abs. 3 AOG 1988, § 9 Abs. 1 Z 3 KH-OG) folgende Abgeltung:

1. für die 1. bis 4. Semester-Wochenstunde je 7 950 S,
2. für die 5. bis 8. Semester-Wochenstunde je 8 625 S.

Die Abgeltung gebührt höchstens für acht Wochenstunden.

(7) Einem Hochschulassistenten mit einer dem Doktorat gleichzuwertenden Eignung gebührt für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fach an künstlerischen Hochschulen folgende Abgeltung:

1. für die 1. bis 4. Semester-Wochenstunde je 6 000 S,
2. für die 5. bis 10. Semester-Wochenstunde je 6 450 S.

Die Abgeltung gebührt höchstens für zehn Wochenstunden.

(8) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten mit der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent gebührt für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einem wissenschaftlichen Fach folgende Abgeltung:

1. für die 2. Semester-Wochenstunde 9 000 S,
2. für die 3. und 4. Semester-Wochenstunde je 10 125 S,
3. für die 5. bis 10. Semester-Wochenstunde je 10 500 S.

Die Abgeltung gebührt höchstens für neun Wochenstunden.

(9) Einem Hochschulassistenten mit der Lehrbefugnis als Hochschuldozent und einem Hochschulassistenten mit einer dieser Lehrbefugnis gleichzuwertenden künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Eignung (Art. VI Abs. 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988) gebührt für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fach folgende Abgeltung:

1. für die 2. Semester-Wochenstunde 6 750 S,
2. für die 3. und 4. Semester-Wochenstunde je 7 650 S,
3. für die 5. bis 12. Semester-Wochenstunde je 7 875 S.

Die Abgeltung gebührt höchstens für elf Wochenstunden.

(10) Sind Lehrveranstaltungen eines Fachgebietes nach den Studienvorschriften auf zwei Semester eines Studienjahres so ungleichmäßig verteilt, daß im einen Semester eine Über-, im anderen Semester dagegen eine Unterschreitung der zulässigen Höchstgrenze der Abgeltung (Abs. 3 und 5 bis 9) eintritt, ist bei der Berechnung der Abgeltung ein Stundenausgleich zulässig.

(11) Die in den Abs. 1 und 6 bis 9 angeführten Beträge erhöhen sich jeweils mit 1. Oktober eines Jahres um den Hundertsatz, um den das Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr ansteigt.

(12) Alle Lehrveranstaltungen eines Universitäts(Hochschul)assistenten an der eigenen oder an einer anderen Universität (künstlerischen Hochschule) und allfällige Lehraufträge an einer anderen Universität (künstlerischen Hochschule) sind bei der Berechnung der Abgeltung zu berücksichtigen. Eine Überschreitung der in den Abs. 6 bis 9 angeführten Stundengrenzen ist nur zulässig, wenn zusätzliche Lehrveranstaltungen zur Vertretung einer vorübergehend unbesetzten Planstelle eines Universitäts(Hochschul)professors erforderlich sind. Universitäts(Hochschul)assistenten gebührt weder eine Lehrveranstaltungsabgeltung gemäß § 1 noch eine Remuneration für Lehraufträge gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974.

§ 53a. (1) Auf einen am 30. September 1996 im Dienststand befindlichen Universitäts(Hochschul)assistenten, der weder das Doktorat noch eine dem Doktorat gleichzuwertende Eignung besitzt, und auf einen am 30. September 1996 im Dienststand befindlichen Assistenzarzt in Facharztausbildung ist je nach Verwendung § 53 Abs. 6 oder 7 anzuwenden, sofern der notwendige Lehrbetrieb in dem betreffenden Fach anders nicht aufrechterhalten werden kann.

72 der Beilagen

11

(2) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten und einem Assistenzarzt, die sich am 30. September 1996 im Dienststand befinden, können für die Studienjahre 1996/97 und 1997/98 Lehraufträge auch an der eigenen Universität (künstlerischen Hochschule) erteilt werden, sofern der finanzielle Aufwand für die Remuneration gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in dem der Universität (Fakultät, künstlerischen Hochschule) zugewiesenen Kontingent (§ 43 Abs. 1 UOG, § 17 UOG 1993, § 9 Abs. 1 Z 4 KH-OG, § 22 Abs. 5 AOG 1988) Deckung findet. Der Aufwand für diese Lehraufträge darf 10 vH des zugewiesenen Kontingents nicht überschreiten. Die für die Lehrtätigkeit der Universitäts(Hochschul)assistenten maßgebenden Stundenobergrenzen gemäß § 53 Abs. 3 bis 9 und § 53a Abs. 1 dürfen jedoch nicht überschritten werden.“

30. Im § 61 Abs. 4 wird der Ausdruck „6,8 vH“ durch den Ausdruck „6,43 vH“ ersetzt.

31. Im § 61 Abs. 5 lautet der letzte Satz:

„Die Vergütung gebührt in diesem Fall ab dem ersten Tag der Vertretung und beträgt für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung 1,7 vH des Gehaltes des Lehrers und der diesem Gehalt gemäß Abs. 4 zuzurechnenden Zulagen.“

32. § 61 Abs. 13 Z 1 und 2 lautet:

1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,43 vH eine Vergütung von 5 vH und
2. an die Stelle der im Abs. 5 angeführten Vergütung von 1,7 vH eine Vergütung von 1,15 vH“

33. Für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet im § 74 Abs. 1 die Tabelle für die Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E 1:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
E 1	8	1 993	3 322	8 834	16 327
	9	2 183	3 512	10 068	16 802
	10	2 468	3 797	13 094	17 371
	11	2 848	4 272	16 137	19 934

34. Für die Zeit vom 1. Jänner 1997 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 lautet im § 74 Abs. 1 die Tabelle für die Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E 1:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
E 1	8	5 079	6 678	9 875	16 177
	9	5 455	7 242	11 286	20 221
	10	6 113	8 465	14 108	25 864
	11	7 524	10 816	16 929	30 096

35. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1998 lautet im § 74 Abs. 1 die Tabelle für die Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E 1:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
E 1	8	7 735	10 314	15 471	21 660
	9	8 251	11 346	17 017	25 785
	10	9 798	12 376	18 565	31 972
	11	12 376	14 439	20 627	35 066

36. Im § 74 Abs. 4 wird der Ausdruck „35%“ ersetzt:

- a) für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 durch den Ausdruck „31,52%“,
 b) für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 durch den Ausdruck „30,89%“.

37. § 87 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Fixgehalt beträgt für Berufsmilitärpersonen

1. in der Funktionsgruppe 7
 - a) für die ersten fünf Jahre..... 84 459 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 89 590 S,
2. in der Funktionsgruppe 8
 - a) für die ersten fünf Jahre..... 90 542 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 95 673 S,
3. in der Funktionsgruppe 9
 - a) für die ersten fünf Jahre..... 95 673 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 102 803 S.“

38. Im § 87 Abs. 4 wird der Ausdruck „16%“ durch den Ausdruck „13,65%“ ersetzt.

39. Für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet im § 91 Abs. 1 die Tabelle in den Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 und in den Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2:

der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
M BO 1 und M ZO 1	5	3 985	7 541	15 630	25 155
	6	7 391	10 479	21 944	28 050
M BO 2 und M ZO 2	8	1 709	4 336	9 163	12 720
	9	1 899	5 001	10 869	14 239

40. Für die Zeit vom 1. Jänner 1997 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 lautet im § 91 Abs. 1 die Tabelle in den Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 und in den Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2:

der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
M BO 1 und M ZO 1	5	5 643	8 653	17 870	24 923
	6	7 524	10 628	21 820	27 792
M BO 2 und M ZO 2	8	5 079	6 678	9 875	16 177
	9	5 455	7 242	11 286	20 221

41. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1998 lautet im § 91 Abs. 1 die Tabelle in den Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 und in den Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2:

72 der Beilagen

13

der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
M BO 1 und M ZO 1	5 6	7 259 8 747	12 752 14 737	22 768 24 951	31 019 33 003
M BO 2 und M ZO 2	8 9	7 735 8 251	10 314 11 346	15 471 17 017	21 660 25 785

42. Im § 91 Abs. 4 wird der Ausdruck „35%“ ersetzt:

a) für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 durch den Ausdruck „31,52%“,

b) für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 durch den Ausdruck „30,89%“.

43. Im § 92 Abs. 5 wird der Ausdruck „35%“ durch den Ausdruck „30,89%“ ersetzt.

44. Für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet § 103 Abs. 5:

„(5) An Stelle des im Abs. 2 für die Verwendungsgruppe PT 1 vorgesehenen Gehaltes gebührt

1. den Leitern einer Gruppe der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und dem Leiter der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland ein Gehalt im Ausmaß von 93 881 S und
2. den Leitern der übrigen Post- und Telegraphendirektionen ein Gehalt im Ausmaß von 89 149 S.“

45. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 lautet § 103 Abs. 5:

„(5) An Stelle des im Abs. 2 für die Verwendungsgruppe PT 1 vorgesehenen Gehaltes gebührt

1. den Leitern einer Gruppe der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und dem Leiter der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland ein Gehalt im Ausmaß von 93 497 S und
2. den Leitern der übrigen Post- und Telegraphendirektionen ein Gehalt im Ausmaß von 88 784 S.“

46. Im § 103 Abs. 6 wird der Ausdruck „20%“ ersetzt:

a) für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 durch den Ausdruck „14,00%“,

b) für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 durch den Ausdruck „13,65%“.

47. Für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet im § 105 Abs. 1 die Tabelle in der Verwendungsgruppe PT 1 und in der Dienstzulagengruppe S der Verwendungsgruppe PT 2:

auf Arbeits- plätzen der Verwendungs- gruppe	in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	12 905	24 640	39 424
	1	11 366	14 207	25 573
	1b	8 524	14 207	25 573
	2	8 524	11 366	22 729
	3	7 813	10 655	14 207
	3b	7 101	9 945	14 207
PT 2	S	11 697	16 605	20 638

48. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 lautet im § 105 Abs. 1 die Tabelle in der Verwendungsgruppe PT 1 und in der Dienstzulagengruppe S der Verwendungsgruppe PT 2:

auf Arbeits- plätzen der Verwendungs- gruppe	in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	12 786	24 413	39 061
	1	11 262	14 076	25 337
	1b	8 446	14 076	25 337
	2	8 446	11 262	22 519
	3	7 741	10 557	14 076
	3b	7 036	9 854	14 076
PT 2	S	11 589	16 452	20 447

49. Für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet § 105 Abs. 4 letzter Satz:

„31,52% dieser Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.“

50. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 lautet § 105 Abs. 4 letzter Satz:

„30,89% dieser Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.“

51. Nach § 113 werden folgende §§ 113a und 113b eingefügt:

„Pauschalierungsverordnung nach § 15 Abs. 2

§ 113a. (1) Die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Pauschalierung der Überstunden- und der Sonn- und Feiertagsvergütung für die in der Bewährungshilfe tätigen Bediensteten der Dienstzweige „Höherer Dienst in Justizanstalten und in der Bewährungshilfe“ und „Gehobener sozialer Betreuungsdienst“, BGBl. Nr. 49/1976, gilt als Bundesgesetz weiter, bis eine auf Grund des § 15 Abs. 2 erlassene, ihren Gegenstand regelnde Pauschalierungsverordnung in Kraft tritt.

(2) § 2 der gemäß Abs. 1 auf Gesetzesstufe gehobenen Verordnung lautet für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996:

„§ 2. Die pauschalierten Überstunden- und Sonn- und Feiertagsvergütungen werden in Hundertsätzen des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für die nachgenannten Gruppen wie folgt festgesetzt:

A. für die Verwendungsgruppe B (Entlohnungsgruppe b):

1. nach Absolvierung der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder mit Dienstprüfung
 - a) Überstundenentschädigung 8,86%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 1,57%
2. nach einer vierjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 10,89%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 1,94%
3. nach einer achtjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 12,92%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 2,29%

B. für die Verwendungsgruppe A (Entlohnungsgruppe a):

1. a) Überstundenentschädigung 13,82%
- b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 2,05%
2. nach einer vierjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 17,01%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 2,52%
3. nach einer achtjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter
 - a) Überstundenentschädigung 20,21%
 - b) Sonn- und Feiertagsentschädigung 2,99%.

(3) § 2 der gemäß Abs. 1 auf Gesetzesstufe gehobenen Verordnung lautet für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997:

72 der Beilagen

15

„§ 2. Die pauschalierten Überstunden- und Sonn- und Feiertagsvergütungen werden in Hundertsätzen des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für die nachgenannten Gruppen wie folgt festgesetzt:

A. für die Verwendungsgruppe B (Entlohnungsgruppe b):

1. nach Absolvierung der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder mit Dienstprüfung	
a) Überstundenentschädigung	8,60%
b) Sonn- und Feiertagsentschädigung	1,53%
2. nach einer vierjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter	
a) Überstundenentschädigung	10,57%
b) Sonn- und Feiertagsentschädigung	1,88%
3. nach einer achtjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter	
a) Überstundenentschädigung	12,54%
b) Sonn- und Feiertagsentschädigung	2,22%

B. für die Verwendungsgruppe A (Entlohnungsgruppe a):

1. a) Überstundenentschädigung	13,41%
b) Sonn- und Feiertagsentschädigung	1,99%
2. nach einer vierjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter	
a) Überstundenentschädigung	16,52%
b) Sonn- und Feiertagsentschädigung	2,45%
3. nach einer achtjährigen praktischen Tätigkeit als Sozialarbeiter	
a) Überstundenentschädigung	19,62%
b) Sonn- und Feiertagsentschädigung	2,91%.“

Ruhegenußfähigkeit von Mehrleistungsanteilen bestimmter Zulagen und Fixgehälter

§ 113b. (1) Diese Bestimmung gilt für Beamte, die vor dem 1. Juni 2001 mit Anspruch auf Ruhegenuß nach dem Pensionsgesetz 1965 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen und die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach und Angehörigen von Beamten, die vor dem 1. Juni 2001 im Dienststand verstorben sind, wenn der Bemessung ihres Pensionsanspruches (nicht jedoch bloß des Anspruches auf Nebengebührenzulage) ein Mehrleistungsanteil einer der folgenden Zulagen oder eines der folgenden Fixgehälter zugrunde liegt:

1. Funktionszulage nach § 30 Abs. 4, § 74 Abs. 4 oder § 91 Abs. 4,
2. Fixgehalt nach den §§ 31, 87 oder 103 Abs. 5 oder nach § 82a Abs. 5 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung,
3. Verwendungszulage nach § 34 Abs. 4 und 5, § 92 Abs. 4 und 5, § 121 Abs. 1 Z 3 oder nach § 30a Abs. 1 Z 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung,
4. Dienstzulage nach den §§ 44, 49a oder 105 Abs. 4 oder nach § 82c Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung,
5. Dienstzulage nach den §§ 68 und 68a des Richterdienstgesetzes.

(2) Für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 sind bei den im Abs. 1 angeführten Personen der Bemessung von Pensionsansprüchen nach dem Pensionsgesetz 1965 die im Verhältnis 85,5 : 100 erhöhten Mehrleistungsanteile der im Abs. 1 angeführten Bezüge nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zugrunde zu legen.

(3) Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 sind bei den im Abs. 1 angeführten Personen der Bemessung von Pensionsansprüchen nach dem Pensionsgesetz 1965 zugrunde zu legen:

1. die im Verhältnis 83 : 100 erhöhten Mehrleistungsanteile der im Abs. 1 angeführten Bezüge nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, wenn der Beamte vor Ablauf des 31. Mai 1997,
2. die im Verhältnis 85,92 : 100 erhöhten Mehrleistungsanteile der im Abs. 1 angeführten Bezüge nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, wenn der Beamte in der Zeit vom 1. Juni 1997 bis zum Ablauf des 31. Mai 1998,
3. die im Verhältnis 89,06 : 100 erhöhten Mehrleistungsanteile der im Abs. 1 angeführten Bezüge nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, wenn der Beamte in der Zeit vom 1. Juni 1998 bis zum Ablauf des 31. Mai 1999,
4. die im Verhältnis 92,43 : 100 erhöhten Mehrleistungsanteile der im Abs. 1 angeführten Bezüge nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, wenn der Beamte in der Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum Ablauf des 31. Mai 2000,

5. die im Verhältnis 96,06 : 100 erhöhten Mehrleistungsanteile der im Abs. 1 angeführten Bezüge nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, wenn der Beamte in der Zeit vom 1. Juni 2000 bis zum Ablauf des 31. Mai 2001 aus dem Dienststand ausgeschieden ist.“

52. Für die Zeit vom 1. Mai 1996 bis zum Ablauf des 30. November 1996 wird nach § 121 Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Zahl der angeordneten Überstunden und die Menge allfälliger sonstiger Mehrdienstleistungen, die der Bemessung des unter Bedachtnahme auf die vom Beamten in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen bemessenen Teiles (Mehrleistungsanteiles) der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 zugrunde liegen, sind im Laufe des Mai 1996 für die Zeit ab 1. Juni 1996 auf 85,5% zu verringern.“

53. Für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 wird nach § 121 Abs. 4a folgender Abs. 4b eingefügt:

„(4b) Der Mehrleistungsanteil dieser Verwendungszulage ist ab dem auf die Verringerung nach Abs. 4a folgenden Monatsersten im Ausmaß von 85,5% der sich aus den Abs. 2 oder 3 ergebenden Höhe durch Bescheid festzusetzen. Ist die Verwendungszulage in Vorrückungsbeträgen festgesetzt, gelten die der Gehaltsstufe des Beamten näher liegenden Vorrückungsbeträge als Mehrleistungsanteil, die ferner liegenden Vorrückungsbeträge als Funktionsanteil der Verwendungszulage. Ist das Ausmaß des Mehrleistungsanteiles nicht festgesetzt, so ist die gesamte Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 im Ausmaß von 92,75% durch Bescheid festzusetzen.“

54. Für die Zeit ab dem 1. Dezember 1996 lautet § 121 Abs. 4a:

„(4a) Die Zahl der angeordneten Überstunden und die Menge allfälliger sonstiger Mehrdienstleistungen, die der Bemessung des unter Bedachtnahme auf die vom Beamten in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen bemessenen Teiles (Mehrleistungsanteiles) der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 zugrunde liegen, sind im Laufe des Dezember 1996 für die Zeit ab 1. Jänner 1997 im Verhältnis 85,5 : 83 zu verringern.“

55. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 lautet § 121 Abs. 4b:

„(4b) Der Mehrleistungsanteil dieser Verwendungszulage ist ab dem auf die Verringerung nach Abs. 4a folgenden Monatsersten im Ausmaß von 83% der sich aus den Abs. 2 oder 3 ergebenden Höhe durch Bescheid festzusetzen. Ist die Verwendungszulage in Vorrückungsbeträgen festgesetzt, gelten die der Gehaltsstufe des Beamten näher liegenden Vorrückungsbeträge als Mehrleistungsanteil, die ferner liegenden Vorrückungsbeträge als Funktionsanteil der Verwendungszulage. Ist das Ausmaß des Mehrleistungsanteiles nicht festgesetzt, so ist die gesamte Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 im Ausmaß von 91,5% durch Bescheid festzusetzen.“

56. § 122 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf die Bemessung der Verwendungsabgeltung ist § 121 Abs. 2 bis 4a, auf die Abgeltung zeit- und mengenmäßiger Mehrleistungen durch die Verwendungsabgeltung ist § 121 Abs. 5 anzuwenden.“

57. Für die Zeit ab dem 1. Juni 1996 wird im § 122 Abs. 3 das Zitat „§ 121 Abs. 2 bis 4a“ durch das Zitat „§ 121 Abs. 2 bis 4b“ ersetzt.

58. Dem § 161 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Es treten in Kraft:

1. a) § 20c Abs. 3 in der Fassung,
b) § 121 Abs. 4a in der Fassung des Art. II Z 52,
c) § 122 Abs. 3 in der Fassung des Art. II Z 56
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Mai 1996,
2. a) § 30 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 10,
b) § 30 Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 13 lit. a,
c) § 44 samt Überschrift in der Fassung des Art. II Z 17,
d) § 49a samt Überschrift in der Fassung des Art. II Z 19,
e) § 74 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 33,
f) § 74 Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 36 lit. a,
g) § 91 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 39,
h) § 91 Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 42 lit. a,

72 der Beilagen

17

- i) § 103 Abs. 5 in der Fassung des Art. II Z 44,
- j) § 103 Abs. 6 in der Fassung des Art. II Z 46 lit. a,
- k) § 105 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 47,
- l) § 105 Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 49,
- m) die Überschrift zu § 113a, § 113a Abs. 1 und 2 und § 113b samt Überschrift in der Fassung,
- n) § 121 Abs. 4b in der Fassung des Art. II Z 53,
- o) § 122 Abs. 3 in der Fassung des Art. II Z 57
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Juni 1996,
- 3. § 4 Abs. 5 Z 7 und (soweit sie Z 7 betrifft) Z 8, § 13 Abs. 10a und 11, § 22 Abs. 3 bis 9 und § 61 Abs. 4, 5 und 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. September 1996,
- 4. § 4 Abs. 3, 4 und 5 Z 1, 2, 6, 8 (soweit sie nicht Z 7 betrifft) und 9, § 4 Abs. 7, § 51 Abs. 1, 3, 4 und 8, § 51a Abs. 2, § 53 samt Überschrift und § 53a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Oktober 1996,
- 5. § 121 Abs. 4a in der Fassung des Art. II Z 54 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Dezember 1996,
- 6. a) § 30 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 11,
b) § 30 Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 13 lit. b,
c) § 44 samt Überschrift in der Fassung des Art. II Z 18,
d) § 49a samt Überschrift in der Fassung des Art. II Z 20,
e) § 74 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 34,
f) § 74 Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 36 lit. b,
g) § 91 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 40,
h) § 91 Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 42 lit. b,
i) § 103 Abs. 5 in der Fassung des Art. II Z 45,
j) § 103 Abs. 6 in der Fassung des Art. II Z 46 lit. b,
k) § 105 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 48,
l) § 105 Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z 50,
m) § 113a Abs. 3 in der Fassung,
n) § 121 Abs. 4b in der Fassung des Art. II Z 55
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Jänner 1997,
- 7. a) § 30 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 12,
b) § 31 Abs. 2 und 4 und § 34 Abs. 5 in der Fassung,
c) § 74 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 35,
d) § 87 Abs. 2 und 4 in der Fassung,
e) § 91 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 41,
f) § 92 Abs. 5 in der Fassung
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Jänner 1998.“

Artikel 3**Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948**

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 45 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Soweit dadurch eine volle Lehrverpflichtung nicht überschritten wird, ist auf die Vergütung § 61 Abs. 13 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden.“

2. § 54 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Abgeltung der Lehrtätigkeit der Vertragsassistenten sind die §§ 53 und 53a des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden. Bei der Anwendung des § 53a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 ist insbesondere auf teilbeschäftigte Vertragsassistenten Bedacht zu nehmen.“

3. Im § 54a Abs. 1 wird der Ausdruck „75 vH“ ersetzt:

- a) für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 durch den Ausdruck „71,95%“,
- b) für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 durch den Ausdruck „71,35%“.

4. Im § 54a Abs. 2 wird der Ausdruck „12,5 vH“ ersetzt:

- a) für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 durch den Ausdruck „11,14%“,
- b) für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 durch den Ausdruck „10,91%“.

5. Dem § 76 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:

- 1. a) § 54a Abs. 1 in der Fassung des Art. III Z 3 lit. a,
- b) § 54a Abs. 2 in der Fassung des Art. III Z 4 lit. a des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Juni 1996,
- 2. § 45 Abs. 2 letzter Satz mit 1. September 1996,
- 3. § 54 Abs. 2 mit 1. Oktober 1996,
- 4. a) § 54a Abs. 1 in der Fassung des Art. III Z 3 lit. b,
- b) § 54a Abs. 2 in der Fassung des Art. III Z 4 lit. b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Jänner 1997.“

Artikel 4

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monates liegt, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet haben wird, ist die Ruhegenüßbemessungsgrundlage von 80% um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenüßbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(4) Eine Kürzung nach Abs. 3 findet nicht statt

- 1. im Fall des im Dienststand eingetretenen Todes des Beamten,
- 2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine Versichertenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt.

(5) Die Ruhegenüßbemessungsgrundlage darf 62% des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn die ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit eines Beamten, dessen Lehrverpflichtung gemäß § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, gemäß § 44 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 oder gemäß § 44 Abs. 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 ermäßigt war, unter Außerachtlassung

- 1. der Zeiten, in denen die Lehrverpflichtung nach den genannten Bestimmungen ermäßigt war, und
- 2. zugerechneter Zeiträume

für die Erlangung des Ruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenüßbemessungsgrundlage ausreicht.“

3. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ruhegenüß darf

- 1. die Ruhegenüßbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2, 3 und 5 nicht übersteigen und
- 2. 40% des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.“

4. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Abs. 3 bis 5 ist auf die Bemessungsgrundlage der Ruhegenüßzulage mit den Maßgaben anzuwenden, daß

- 1. die Kürzung der Bemessungsgrundlage für jeden Monat 0,2083 Prozentpunkte beträgt und
- 2. die Bemessungsgrundlage der Ruhegenüßzulage 57,5% der Aktivzulage nicht unterschreiten darf.“

72 der Beilagen

19

5. Abschnitt II A lautet samt Überschrift:

„ABSCHNITT II A

BEITRAG

§ 13a. (1) Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz haben von diesen einen Beitrag zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt 1,5% der Bemessungsgrundlage. Diese umfaßt sämtliche monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sowie die Sonderzahlungen.

(3) Die Kinderzulage und die Zulage gemäß § 25 Abs. 3 bleiben für die Bemessung des Beitrages außer Betracht.

(4) Der der Kinderzulage und der der Zulage gemäß § 25 Abs. 3 entsprechende Teil der Sonderzahlung bleiben für die Bemessung des Beitrages außer Betracht.

(5) Von der Ergänzungszulage, von den Geldleistungen, zu denen eine Ergänzungszulage gebührt, von den dazu gebührenden Sonderzahlungen und von nicht zahlbaren Geldleistungen ist kein Beitrag zu entrichten.

(6) Der Beitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit die Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 nicht unterschritten werden.“

6. Dem § 58 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:

1. § 4 Abs. 3 bis 5, § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 62c Abs. 1 mit 1. Mai 1996,
2. § 5 Abs. 5 und Abschnitt II A samt Überschrift mit 1. Juni 1996.“

7. Nach § 62b wird folgender § 62c eingefügt:

„§ 62c. (1) Auf Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 16. Februar 1996 eingeleitet worden ist, sind die §§ 4 und 12 in der bis zum Ablauf des 30. April 1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 1996 treten außer Kraft:

1. die Geschäftsordnung zum Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 716/1993,
2. die Pensionssicherungsbeitragsverordnung 1996, BGBl. Nr. 72.“

Artikel 5**Änderung des Nebengebührenzulagengesetzes**

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß beträgt, sofern dem Ruhegenuß eine Ruhegenußbemessungsgrundlage im Ausmaß von 80% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges zugrunde liegt, den 437,5ten Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der Nebengebührenwerte mit 1% des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührenzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt. Liegt dem Ruhegenuß eine gemäß § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 gekürzte Ruhegenußbemessungsgrundlage zugrunde, so gebührt die Nebengebührenzulage in jenem Ausmaß, das dem Verhältnis der gekürzten zur vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage entspricht.“

*2. § 5a lautet samt Überschrift:***„Beitrag**

§ 5a. § 13a des Pensionsgesetzes 1965 ist auf die Nebengebührenzulage anzuwenden.“

3. Nach § 18c wird folgender § 18d eingefügt:

„§ 18d. Auf Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 16. Februar 1996 eingeleitet worden ist, ist § 5 in der bis zum Ablauf des 30. April 1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

4. Dem § 19 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:

1. § 5 Abs. 2 und § 18d mit 1. Mai 1996,
2. § 5a mit 1. Juni 1996.“

Artikel 6

Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2b wird folgender § 2c eingefügt:

„§ 2c. Versetzungen in den Ruhestand haben so zu erfolgen, daß sie mit Ablauf eines Monatsletzten wirksam werden.“

2. Nach § 5 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a bis 1c eingefügt:

„(1a) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Bundestheaterbedienstete frühestens Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand gehabt hätte, ist die Ruhegenüßbemessungsgrundlage von 80% um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenüßbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(1b) Eine Kürzung nach Abs. 1a findet nicht statt

1. im Falle des im Dienststand eingetretenen Todes des Bundestheaterbediensteten,
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen vorübergehender oder dauernder Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Bundestheaterbediensteten aus diesem Grund eine Versichertenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt.

(1c) Die Ruhegenüßbemessungsgrundlage darf 62% der Ruhegenüßermittlungsgrundlage nicht unterschreiten.“

3. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Ruhegenüß darf

1. die Ruhegenüßbemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1 bis 1c und den letzten vollen Dienstbezug, verringert um den Pensionsbeitrag, nicht übersteigen und
2. 40% der Ruhegenüßermittlungsgrundlage nicht unterschreiten.“

4. Dem § 6a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Kürzung der Ruhegenüßbemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1a bis 1c ist die Bemessungsgrundlage für die Nebengebühreuzulage entsprechend zu kürzen.“

5. § 10a lautet samt Überschrift:

„Beitrag

§ 10a. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sind auf die nach diesem Bundesgesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Leistungen anzuwenden.“

6. Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

„§ 18b. Auf Bundestheaterbedienstete, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 16. Februar 1996 eingeleitet worden ist, ist § 5 in der bis zum Ablauf des 30. April 1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

7. Dem § 22 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:

1. § 2c, § 5 Abs. 1a bis 1c, § 6 Abs. 3, § 6a Abs. 4 und § 18b mit 1. Mai 1996,
2. § 10a samt Überschrift mit 1. Juni 1996.“

Artikel 7

Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

72 der Beilagen

21

1. Für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet § 68 letzter Satz:

„46,09% dieser Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.“

2. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 lautet § 68 letzter Satz:

„45,36% dieser Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.“

3. Für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet § 68a:

„§ 68a. (1) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe I der Gehaltsgruppe I:

	Hundertsatz
1. Richteramtsanwärter ohne Prüfung.....	5,29
2. Richteramtsanwärter mit Prüfung	7,98
3. Richter, soweit sie nicht in Z 4 bis 8 angeführt sind	26,89
4. a) Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien,	
b) Richter der Gehaltsgruppe II ab der Gehaltsstufe 13	41,20
5. a) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz, soweit sie nicht unter Z 6 angeführt sind,	
b) Vizepräsidenten eines Oberlandesgerichtes,	
c) Richter der Gehaltsgruppe III bis einschließlich der Gehaltsstufe 12	50,65
6. a) Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien,	
b) Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien,	
c) Richter der Gehaltsgruppe III ab der Gehaltsstufe 13	60,19
7. a) Präsidenten eines Oberlandesgerichtes,	
b) Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes	69,65
8. Präsident des Obersten Gerichtshofes	79,19

(2) Den Richtern der Gehaltsgruppe III sowie dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes gebührt zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 ein Zuschlag von 10,20% des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe III.

(3) Richtern, die auf eine Planstelle eines Gerichtshofes erster Instanz ernannt sind und dort verwendet werden oder zur Dienstleistung zu einer anderen Justizbehörde in den Ländern zugeteilt sind, gebührt – beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I – ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 8,70% des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.

(4) Folgenden Richtern gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

	Hundertsatz
1. Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest drei ganze Richterplanstellen systemisiert sind.....	8,70
2. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest zehn ganze Richterplanstellen systemisiert sind, und Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien,	
b) Vizepräsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz,	
c) Vizepräsidenten eines Oberlandesgerichtes	11,50
3. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest 20 ganze Richterplanstellen systemisiert sind, ausgenommen der Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien,	
b) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz.....	14,31
4. Präsidenten eines Oberlandesgerichtes	28,62.“

4. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1997 lautet § 68a:

„§ 68a. (1) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe I der Gehaltsgruppe I:

	Hundertsatz
1. Richteramtsanwärter ohne Prüfung.....	5,22
2. Richteramtsanwärter mit Prüfung	7,87
3. Richter, soweit sie nicht in Z 4 bis 8 angeführt sind	26,53
4. a) Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien,	
b) Richter der Gehaltsgruppe II ab der Gehaltsstufe 13	40,64

5. a) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz, soweit sie nicht unter Z 6 angeführt sind,
- b) Vizepräsidenten eines Oberlandesgerichtes,
- c) Richter der Gehaltsgruppe III bis einschließlich der Gehaltsstufe 12 49,97
6. a) Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien,
- b) Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien,
- c) Richter der Gehaltsgruppe III ab der Gehaltsstufe 13 59,38
7. a) Präsidenten eines Oberlandesgerichtes,
- b) Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes 68,71
8. Präsident des Obersten Gerichtshofes 78,12.

(2) Den Richtern der Gehaltsgruppe III sowie dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes gebührt zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 ein Zuschlag von 10,07% des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe III.

(3) Richtern, die auf eine Planstelle eines Gerichtshofes erster Instanz ernannt sind und dort verwendet werden oder zur Dienstleistung zu einer anderen Justizbehörde in den Ländern zugeteilt sind, gebührt – beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I – ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 8,58% des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.

(4) Folgenden Richtern gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

	Hundertsatz
1. Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest drei ganze Richterplanstellen systemisiert sind.....	8,58
2. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest zehn ganze Richterplanstellen systemisiert sind, und Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien,	
b) Vizepräsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz,	
c) Vizepräsidenten eines Oberlandesgerichtes	11,35
3. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest 20 ganze Richterplanstellen systemisiert sind, ausgenommen der Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien,	
b) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz.....	14,12
4. Präsidenten eines Oberlandesgerichtes	28,24.“
5. Nach § 89 wird folgender § 89a angefügt:	

„Wirksamkeit der Versetzung in den zeitlichen oder in den dauernden Ruhestand

§ 89a. Die Versetzung in den zeitlichen oder in den dauernden Ruhestand wird mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid oder das Erkenntnis rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des darin festgesetzten späteren Monatsletzten wirksam.“

6. Dem § 173 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Es treten in Kraft:

1. § 89a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Mai 1996,
2. a) § 68 letzter Satz in der Fassung des Art. VII Z 1,
- b) § 68a in der Fassung des Art. VII Z 3
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Juni 1996,
3. a) § 68 letzter Satz in der Fassung des Art. VII Z 2,
- b) § 68a in der Fassung des Art. VII Z 4
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Jänner 1997.“

Artikel 8

Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

72 der Beilagen

23

1. § 82a lautet:

„§ 82a. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965 sind auf die nach § 74 gebührenden Zuschüsse mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdrucks „monatlich wiederkehrende Leistungen“ der Ausdruck „Zuschüsse“ tritt.“

2. Dem § 101 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 82a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Juni 1996 in Kraft.“

Artikel 9**Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes**

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5. Bei Unterrichtserteilung an

1. allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige,
2. berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige und an
3. als Schulen für Berufstätige geführten Lehrgängen und Kollegs an Bildungsanstalten

sind drei gehaltene Unterrichtsstunden als vier Wochenstunden zu werten. Diese Umrechnung gilt nicht für an Samstag-Vormittagen gehaltene Unterrichtsstunden.“

2. Für die Zeit von 1. September 1996 bis 31. August 1998 entfällt im § 7 Abs. 1 der Ausdruck „im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler“.

3. Für die Zeit von 1. September 1996 bis 31. August 1998 entfällt § 7 Abs. 3.

4. § 8 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Das Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung beträgt in den Fällen des Abs. 2 Z 1 bis zu 50%.“

5. § 8 Abs. 5 lautet:

„(5) Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 1 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zwei Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 3 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 2 und nach Abs. 2 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen.“

6. Dem § 15 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:

1. § 5, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 4 und 5 und
2. die Aufhebung des § 7 Abs. 3

mit 1. September 1996. § 7 Abs. 1 und 3 in der bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Fassung tritt mit 1. September 1998 wieder in Kraft.“

Artikel 10**Änderung des LDG 1984**

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landeslehrer ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.“

*2. § 12 Abs. 5 entfällt.**3. § 12 Abs. 6 lautet:*

„(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monates, in dem der Bescheid rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des darin festgesetzten späteren Monatsletzten wirksam.“

4. § 14 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. im Fall des § 12 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat oder“

5. § 44 Abs. 4 lautet:

„(4) Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 1 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zwei Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 3 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 und nach Abs. 1 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen. Lehrpflichtermäßigungen wegen einer Tätigkeit als Landes- oder Bezirksbildstellenleiter unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung.“

6. § 107a lautet samt Überschrift:

„Verrechnung der Beiträge

§ 107a. Die Beiträge im Sinne des § 13a des Pensionsgesetzes 1965 und des § 5a des Nebengebührenzulagengesetzes fließen dem Bund zu.“

7. § 115b Abs. 2 lautet:

„(2) Der Landeslehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. im Fall des § 12 Abs. 1 Z 2 oder 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung oder
2. im Fall des § 12 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Fassung seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Landeslehrers ist nicht erforderlich. § 14 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.“

8. Dem § 123 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:

1. § 12 Abs. 6 mit 1. Mai 1996,
2. § 107a samt Überschrift mit 1. Juni 1996,
3. § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Z 1, § 44 Abs. 4, § 115b Abs. 2 und die Aufhebung des § 12 Abs. 5 mit 1. September 1996.“

Artikel 11

Änderung des LLDG 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 830/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Lehrer ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.“

2. § 12 Abs. 5 entfällt.

3. § 12 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des darin festgesetzten späteren Monatsletzten wirksam.“

4. § 14 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. im Fall des § 12 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat oder“

5. § 44 Abs. 4 lautet:

„(4) Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 1 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zwei Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 3 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 und nach Abs. 1 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen.“

6. § 116a lautet samt Überschrift:

„Verrechnung der Beiträge

§ 116a. Die Beiträge im Sinne des § 13a des Pensionsgesetzes 1965 und des § 5a des Nebengebührenzulagengesetzes fließen dem Bund zu.“

7. § 121c Abs. 2 lautet:

„(2) Der Lehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. im Fall des § 12 Abs. 1 Z 2 oder 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung oder
2. im Fall des § 12 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Fassung seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Lehrers ist nicht erforderlich. § 14 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.“

8. Dem § 127 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:

1. § 12 Abs. 6 mit 1. Mai 1996,
2. § 116a samt Überschrift mit 1. Juni 1996,
3. § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Z 1, § 44 Abs. 4, § 121c Abs. 2 und die Aufhebung des § 12 Abs. 5 mit 1. September 1996.“

Artikel 12

Änderung des Bezügegesetzes

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995 und durch Z 1 der Kundmachung BGBl. Nr. 44/1996, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Abs. 3 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 ist mit den Maßgaben anzuwenden, daß

1. anstelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung zu treten hat und
2. die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen ist.“

2. Dem § 37 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Abs. 3 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 ist mit den Maßgaben anzuwenden, daß

1. anstelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung zu treten hat und
2. der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn das oberste Organ nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um ein Vierhundertachtzigstel zu kürzen ist.“

3. Dem § 44c Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Abs. 3 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 ist mit den Maßgaben anzuwenden, daß

1. anstelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung zu treten hat und
2. die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn das Mitglied des Europäischen Parlaments nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen ist.“

4. § 44m lautet:

„§ 44m. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz“ tritt der Ausdruck „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach den Art. IV bis VIa dieses Bundesgesetzes“.
2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag erhöht sich für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 um 3,99% der Bemessungsgrundlage.“

5. Dem § 45 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:

1. § 26 Abs. 1, § 37, § 44c Abs. 1 und § 49 mit 1. Mai 1996,
2. § 44m mit 1. Juni 1996.“

6. § 49 lautet:

„§ 49. Auf Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates, oberste Organe und Mitglieder des Europäischen Parlaments, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 16. Februar 1996 eingeleitet worden ist, sind die §§ 26 Abs. 1, 37 und 44c Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 30. April 1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Abs. 3 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 ist mit den Maßgaben anzuwenden, daß

1. anstelle der Versetzung in den Ruhestand die Amtsenthebung vor dem vollendeten 60. Lebensjahr nach § 10 Abs. 1 lit. a oder d dieses Bundesgesetzes zu treten hat und
2. die Ruhegenußbemessungsgrundlage für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Amtsenthebung und dem Ablauf des Monats liegt, in dem das Mitglied sein 60. Lebensjahr vollendet haben wird, um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen ist.“

2. Dem § 5c Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 5b Abs. 2 letzter Satz ist das im 2. Satz festgelegte Höchstausmaß der Zulage entsprechend zu kürzen.“

3. § 5h lautet:

„§ 5h. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz“ tritt der Ausdruck „Ruhe(Versorgungs)bezüge nach den §§ 5b bis 5g dieses Bundesgesetzes“.
2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag erhöht sich für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 um 3,99% der Bemessungsgrundlage.“

4. Dem § 89 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:

1. § 5b Abs. 2 und § 5c Abs. 1 mit 1. Mai 1996,
2. § 5h mit 1. Juni 1996.

(6) Auf Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, deren Amtsenthebung vor dem 16. Februar 1996 eingeleitet wurde, ist § 5b Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 1996 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 14

Änderung des Dorotheumsgesetzes

Das Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf die von Abs. 1 erfaßten Pensionsansprüche sind die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

2. Der bisherige § 9a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 4 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Juni 1996 in Kraft.“

Artikel 15**Änderung des Pensionsreform-Gesetzes 1993**

Das Pensionsreform-Gesetz 1993, BGBl. Nr. 334, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Art. XV lautet:

„Artikel XV**(Verfassungsbestimmung)****Bemessung von Versorgungsbezügen**

Bei der Bemessung von Versorgungsbezügen des überlebenden Ehegatten ist dessen sonstiges Einkommen zu berücksichtigen. Soweit es sich bei dieser Bemessung nicht um eine Erhöhung von Versorgungsbezügen auf eine Mindestversorgungsleistung handelt, ist dieses Einkommen nur in dem Ausmaß zu berücksichtigen, als es für Ansprüche oder Anwartschaften aus der Altersversorgung zugrunde zu legen ist.“

2. (Verfassungsbestimmung) Art. XV in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Juni 1996 in Kraft.

Artikel 16**Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes**

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.“

2. § 4 lautet:

„Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld

§ 4. (1) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt.

(2) Der Anspruch besteht über den Zeitraum gemäß Abs. 1 hinaus, höchstens jedoch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn der zweite Elternteil

1. mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder
2. durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinne des § 15b Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 MSchG verhindert ist, das Kind zu betreuen oder
3. auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.“

3. Im § 6 und § 7 Abs. 2 entfällt jeweils der Teilsatz „ , das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“.

4. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 15b Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 MSchG § 5 Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 EKUG tritt.“

5. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt, wenn der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder wenn der zweite Elternteil durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder der zweite Elternteil auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen; höchstens jedoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50% des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1. Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung kann nur einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bezogen hat.“

6. Dem § 12 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.“

7. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluß an die Frist gemäß § 5 Abs. 1 MSchG eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, so gebührt ihm, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt, wenn der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder wenn der zweite Elternteil durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder der zweite Elternteil auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen; höchstens jedoch bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.“

8. § 14 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Adoptivelternteil- und Pflegeelternteile im Sinne der §§ 6 und 7 nach Maßgabe der §§ 15 bis 17.“

9. Im § 15 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „trotz aufrechter Ehe der gemeinsame Haushalt aufgelöst wurde oder“.

10. Im § 19 Abs. 2 wird der Ausdruck „auf den Prozentsatz“ durch den Ausdruck „um den Prozentsatz“ ersetzt.

11. § 31 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht längstens auf die Dauer von einem Jahr und endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.“

12. Dem § 39 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten in Kraft:

1. § 14 Abs. 1 Z 4 und § 15 Abs. 2 für Ansprüche, deren Anfallstag nach dem 31. Dezember 1995 liegt, mit 1. Jänner 1996,
2. § 2 Abs. 3, § 12 Abs. 5, § 19 Abs. 2 und § 31 Abs. 5 mit 1. Mai 1996,
3. § 4, § 6, § 7 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 mit 1. Juli 1996.

Z 3 ist nur anzuwenden, wenn das Kind, zu dessen Betreuung Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, nach dem 30. Juni 1996 geboren worden ist. Auf die anderen Fälle sind die in Z 3 angeführten Bestimmungen in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 17

Bundesgesetz über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997

Einmalzahlung im Jahr 1996

§ 1. Den nachstehend angeführten Bundesbediensteten, Teilnehmern an der Eignungsausbildung des Bundes und Personen mit einem Pensionsanspruch nach § 3 gebührt eine Einmalzahlung, wenn ihnen für den 1. April 1996 ein Gehalt oder ein Monatsentgelt aus ihrem Bundesdienstverhältnis, ein Ausbildungsbeitrag für die Eignungsausbildung, eine Pension nach § 3 oder ein Emeritierungsbezug gebührt:

1. den Beamten des Dienststandes, den emeritierten Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren mit einem Emeritierungsbezug gemäß § 163 Abs. 4 Z 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, den Vertragsbediensteten, den Bediensteten der Österreichischen Bundesforste und den Teilnehmern an der Eignungsausbildung in der Höhe von 2 700 S,
2. den emeritierten Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren mit einem Emeritierungsbezug gemäß § 163 Abs. 4 Z 2 BDG 1979 in der Höhe von 2 430 S,
3. Personen mit Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe von 2 160 S,

72 der Beilagen

29

4. Personen mit Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgungsgenuß, frühere Ehegatten mit Anspruch auf Versorgungsgenuß und Personen mit Anspruch auf Versorgungsgeld oder Übergangsbeitrag in der Höhe von 1 296 S,
5. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen in der Höhe von 778 S,
6. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen in der Höhe von 518 S,
7. Personen mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag in der Höhe jenes Teiles des nach den Z 3, 4, 5 oder 6 in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe(Versorgungs)genuß entspricht.

Einmalzahlung im Jahr 1997

§ 2. Den nachstehend angeführten Bundesbediensteten, Teilnehmern an der Eignungsausbildung des Bundes und Personen mit einem Pensionsanspruch nach § 3 gebührt eine Einmalzahlung, wenn ihnen für den 1. Februar 1997 ein Gehalt oder ein Monatsentgelt aus ihrem Bundesdienstverhältnis, ein Ausbildungsbeitrag für die Eignungsausbildung, eine Pension nach § 3 oder ein Emeritierungsbezug gebührt:

1. den Beamten des Dienststandes, den emeritierten Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren mit einem Emeritierungsbezug gemäß § 163 Abs. 4 Z 1 BDG 1979, den Vertragsbediensteten, den Bediensteten der Österreichischen Bundesforste und den Teilnehmern an der Eignungsausbildung in der Höhe von 3 600 S,
2. den emeritierten Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren mit einem Emeritierungsbezug gemäß § 163 Abs. 4 Z 2 BDG 1979 in der Höhe von 3 240 S,
3. Personen mit Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe von 2 880 S,
4. Personen mit Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgungsgenuß, frühere Ehegatten mit Anspruch auf Versorgungsgenuß und Personen mit Anspruch auf Versorgungsgeld oder Übergangsbeitrag in der Höhe von 1 728 S,
5. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen in der Höhe von 1 037 S,
6. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen in der Höhe von 691 S,
7. Personen mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag in der Höhe jenes Teiles des nach den Z 3, 4, 5 oder 6 in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe(Versorgungs)genuß entspricht.

Maßgebende Pensionsansprüche

§ 3. (1) Die §§ 1 und 2 sind auf Pensionsansprüche

1. nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340,
2. nach dem Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979,
3. nach dem Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958,
4. nach dem Art. VII der Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298,
5. nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 202/1949,
6. nach dem Pensionsstatut für die ständigen Arbeiter der Austria Tabakwerke AG, vormals Österreichische Tabakregie,
7. nach einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 2 des Pensionsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 187/1949,
8. auf Grund einer Entschliebung des Bundespräsidenten

sowie auf vertragliche Pensionsansprüche gegen den Bund anzuwenden, soweit die letzteren zugrunde liegenden Verträge nicht eine andere Art der Valorisierung vorsehen.

(2) Dieses Bundesgesetz ist nicht auf Pensionsansprüche nach

1. dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, und
2. dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85,

anzuwenden.

Aliquotierung bei Teilbeschäftigung

§ 4. Die Einmalzahlung gebührt

1. den Personen nach § 1 Z 1, die am 1. April 1996,
2. den Personen nach § 2 Z 1, die am 1. Februar 1997

nicht in Vollbeschäftigung stehen, abweichend von den §§ 1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der dem Verhältnis ihres geringeren Beschäftigungsausmaßes zum vollen Beschäftigungsausmaß entspricht.

Aliquotierung für Pensionisten

§ 5. Liegt den Pensionsansprüchen der in § 1 Z 2 bis 6 und § 2 Z 2 bis 6 angeführten Personen nicht die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage oder der höchste für eine Versorgungsleistung maßgebliche Prozentsatz zugrunde, so gebührt ihnen die Einmalzahlung abweichend von den §§ 1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der

1. im Falle eines Ruhegenusses dem Verhältnis des jeweiligen Ruhegenusses zu 80% des dem Ruhegenuß zugrunde liegenden ruhegenußfähigen Monatsbezuges und
2. im Falle einer Versorgungsleistung dem Verhältnis des jeweiligen Pensionsanspruches zum höchsten erreichbaren Pensionsanspruch

entspricht.

Befreiung von der Beitragspflicht

§ 6. (1) Die Einmalzahlungen sind der Bemessung von Sozialversicherungsbeiträgen und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen nicht zugrunde zu legen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Einmalzahlungen, die von der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft an Landes-, Gemeinde- und Gemeindeverbandsbedienstete und deren Hinterbliebene

1. für den Monat April 1996 in der sich aus den §§ 1 und 3 bis 5 ergebenden Höhe und
 2. für den Monat Februar 1997 in der sich aus den §§ 2 bis 5 ergebenden Höhe
- bezahlt werden.

Auszahlung

§ 7. (1) Die am 1. April 1996 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug, der Pension oder dem Ausbildungsbeitrag für den Monat April 1996, die am 1. Februar 1997 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug, der Pension oder dem Ausbildungsbeitrag für den Monat Februar 1997 auszahlen.

(2) Die für die Auszahlung des betreffenden Bezuges, der betreffenden Pension oder des betreffenden Ausbildungsbeitrages geltenden Rundungsbestimmungen sind für die Auszahlungszeiträume April 1996 und Februar 1997 ausschließlich auf den um die Einmalzahlung erhöhten Auszahlungsbetrag anzuwenden.

(3) Darüber hinaus hat die Einmalzahlung keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf den laufenden Bezug, die Pension oder den Ausbildungsbeitrag.

(4) Die Einmalzahlung gilt als Sonderzahlung im Sinne des § 26 Abs. 4 lit. a des Pensionsgesetzes 1965.

Anwendung auf Landeslehrer und Landesvertragslehrer

§ 8. Die §§ 1 bis 7 sind auch auf folgende Personen anzuwenden:

1. Landeslehrer nach § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302,
2. land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer nach § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296,
3. Landesvertragslehrer nach § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172,
4. land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer nach § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969.

Verweise auf andere Bundesgesetze

§ 9. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 10. (1) Hinsichtlich der Anwendung dieses Bundesgesetzes auf

1. Landeslehrer und Landesvertragslehrer ist der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte betraut,

72 der Beilagen

31

2. land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14a Abs. 6 B-VG zustehenden Rechte betraut.

(2) Im übrigen ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bundesregierung, in Angelegenheiten, die jedoch nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Artikel 18**Änderung des Parteiengesetzes**

Das Parteiengesetz, BGBl. Nr. 404/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 238/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Zuwendungen gemäß Abs. 2 betragen in den Jahren 1996 und 1997 jeweils 201 718 700 S und vermindern oder erhöhen sich in den folgenden Jahren in jenem Maße, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautebarte Verbraucherpreisindex 1986 oder der an seine Stelle tretende Index verändert.“

2. § 2 Abs. 4 entfällt.

3. § 3 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Begehren auf Zuerkennung von Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a und b sind bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres an das Bundeskanzleramt zu stellen.“

4. § 3 Abs. 5 entfällt.

5. Der bisherige Abs. 2 des § 15 erhält die Bezeichnung „(3)“. Nach § 15 Abs. 1 wird der folgende Abs. 2 eingefügt:

„(2) § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft. § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 5 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.“

Artikel 19**Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984**

Das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 239/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Grundbetrag entspricht dem Jahresbruttobezug von fünf Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren der 8. Gehaltsstufe sowie sieben Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 17, jeweils einschließlich der Sonderzahlungen. Als Zusatzbetrag erhält der Rechtsträger für jeden Abgeordneten der politischen Partei gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 einen Jahresbruttobezug eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 15, einschließlich der Sonderzahlungen. Veränderungen der oben genannten Jahresbruttobezüge während eines Kalenderjahres sind aliquot nach Monaten zu berücksichtigen.“

2. Der bisherige Abs. 2 des § 12 erhält die Bezeichnung „(3)“. Nach § 12 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) § 2 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Artikel 20**Bundesgesetz betreffend die Finanzierung von Bundesstraßen
(Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 – BStFG 1996)**

[Celex-Nr.: 393L0089]

Mauteinhebung an Bundesstraßen

§ 1. (1) Der Benützer von Bundesstraßen A (Bundesautobahnen), mehrspurigen Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen) und Bundesstraßen B, die ähnliche Merkmale wie Bundesstraßen A (Bundesautobahnen) aufweisen, und darüber hinaus von Brücken, Tunnel und Gebirgspässen auf sonstigen Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen) und Bundesstraßen B hat dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) als Entgelt eine fahrleistungsabhängige Maut zu leisten. Der Bund wird ermächtigt, die Mauteinhebung einem Dritten zu übertragen.

(2) Die Festlegung jener Bundesstraßenstrecken, für die erstmals eine Maut einzuheben ist, hat durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erfolgen.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Planung, Errichtung, Erweiterung und Erhaltung von Mautstrecken gemäß Abs. 1 einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Anlagen übertragen.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Mauteinhebung die Lage der Mautstellen durch Verordnung festzulegen.

§ 2. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) hat während des Jahres 1998 mit der Einhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut für mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren von außen auch automatisch erfassbare Merkmale einem höchst zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen für den überwiegenden Teil der betroffenen Kraftfahrzeuge entsprechen, zu beginnen, sofern die Einhebung mittels elektronischer Einrichtungen (§ 4) nach dem Stand der Technik zu diesem Zeitpunkt eine zuverlässige Abwicklung der Bemaßung gewährleistet. Während des Jahres 2001 hat unter der gleichen Voraussetzung der Bund für alle anderen Kraftfahrzeugkategorien ebenfalls mit der Einhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut zu beginnen.

§ 3. (1) Die Festsetzung der Mauttarife hat durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Kraftfahrzeugkategorien zu erfolgen. Die Mauttarife haben sich an den Längen der den Mautstellen gemäß § 1 Abs. 3 zuzuordnenden Streckenabschnitten sowie an den Kosten der Herstellung, Erweiterung, baulichen und betrieblichen Erhaltung und der Einhebung der Mauten des betreffenden Mautstreckennetzes zu orientieren. Zu anderen Merkmalen als der Fahrzeuggattung gemäß Artikel IV § 10 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz zählen die von den Fahrzeuggattungen ausgehenden Belastungen, der Zeitpunkt der Straßenbenützung und die Art der Mauteinhebung. Weiters ist auf Veränderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index Bedacht zu nehmen.

(2) Aus Gründen sozialer, verkehrspolitischer oder anderer öffentlicher Interessen können in der Verordnung gemäß Abs. 1 einzelne Fahrzeugkategorien von der Mautpflicht ausgenommen werden, insbesondere die in Artikel IV § 10 Abs. 2 ASFINAG-Gesetz genannten.

§ 4. (1) Die überwiegende Mauteinhebung mittels elektronischer Einrichtungen ist anzustreben (§ 2). Die Mauteinhebungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, daß der fahrleistungsabhängigen Mautpflicht unterliegende Kraftfahrzeuge vor der mautpflichtigen Straßenbenützung mit Geräten zur elektronischen Abbuchung der Maut ausgerüstet werden können. Diese Geräte sind von den Mauteinhebungsberechtigten gegen angemessenen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Mauteinhebungsberechtigten haben die Beschaffenheit der Geräte und ihre Anbringung am oder im Kraftfahrzeug einheitlich in der Mautordnung festzusetzen.

§ 5. Die Festsetzung der Mauttarife gemäß § 3 und die Ausnahmen von der Entgeltleistung auf den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Mautstrecken bleiben durch die Bestimmungen dieses Gesetzes solange unberührt, als die Mauteinhebung nicht gemäß § 2 erfolgt.

72 der Beilagen

33

§ 6. Die Mauteinhebungsberechtigten haben ab Beginn der Mauteinhebung gemäß § 2 in geeigneter Weise auf den Beginn der Mautstrecken und auf die Mauttarife hinzuweisen.

§ 7. (1) Solange keine fahrleistungsabhängige Maut auf Bundesstraßen A (Bundesautobahnen) und Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen) eingehoben wird, unterliegt deren Benützung mit Kraftfahrzeugen und von diesen gezogenen Anhängern, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination unter 12 Tonnen beträgt, einer zeitabhängigen Maut, die vom Mautberechtigten ab 1. Jänner 1997 einzuheben ist. Die Maut ist vor der mautpflichtigen Straßenbenützung durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten.

(2) Der Preis einer Jahresvignette samt Umsatzsteuer beträgt für einspurige Kraftfahrzeuge und für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gezogen werden, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt, 220 S, für mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt, 550 S, für Omnibusse, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen beträgt, und für mehrspurige Kraftfahrzeuge und von diesen gezogenen Anhängern, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination über 3,5 Tonnen bis einschließlich 7,5 Tonnen beträgt, 6 000 S und für mehrspurige Kraftfahrzeuge und von diesen gezogenen Anhängern, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination mehr als 7,5 aber weniger als 12 Tonnen beträgt, 12 000 S.

(3) Der Preis einer Zweimonatsvignette samt Umsatzsteuer beträgt für mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt, 150 S, für Omnibusse, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen beträgt, und für mehrspurige Kraftfahrzeuge und von diesen gezogenen Anhängern, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination über 3,5 Tonnen bis einschließlich 7,5 Tonnen beträgt, 1 500 S und für Kraftfahrzeuge und von diesen gezogenen Anhängern, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination mehr als 7,5 aber weniger als 12 Tonnen beträgt, 3 000 S.

(4) Der Preis einer Wochenvignette samt Umsatzsteuer beträgt für Omnibusse, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen beträgt, und für mehrspurige Kraftfahrzeuge und von diesen gezogenen Anhängern, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination über 3,5 Tonnen bis einschließlich 7,5 Tonnen beträgt, 300 S und für Kraftfahrzeuge und von diesen gezogenen Anhängern, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination mehr als 7,5 aber weniger als 12 Tonnen beträgt, 600 S.

(5) Nach Erwerb von Jahres-, Zweimonatsvignetten oder Wochenvignetten ist für die Benützung von Mautstrecken gemäß Abs. 1 mit einer Fahrzeugkombination, die in eine höhere Bemessungsgrundlage fällt als die, für welche die Maut entrichtet wurde, eine Tageszusatzvignette zu erwerben, deren Preis samt Umsatzsteuer 100 S beträgt. Mit Erwerb der Tageszusatzvignette gilt auch eine sonst fällige Straßenbenützungsabgabe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 629/1994 in der jeweils geltenden Fassung als entrichtet.

(6) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Rahmen der Entgeltfestsetzungen gemäß Artikel IV § 10 und Artikel VIII § 2 ASFINAG-Gesetz Regelungen treffen, die es den Straßenbenützern mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt, ermöglichen,

1. zusammen mit dem Erwerb einer Zweimonatsvignette zusätzlich Mautkarten der Mauteinhebungsberechtigten zu einem Gesamtpreis von 350 S samt Umsatzsteuer für zwei beliebige Fahrten innerhalb der Gültigkeitsdauer der Mautvignette auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestehenden Mautstrecken zu erwerben,
2. beim Besitz einer Jahresvignette eine auf die Gültigkeitsdauer dieser Jahresvignette begrenzte Mautkarte eines Mauteinhebungsberechtigten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestehenden Mautstrecke zu beziehen und
3. beim Besitz einer Jahresvignette zusätzlich die Jahreskarte eines Mauteinhebungsberechtigten zum herabgesetzten Preis von 650 S samt Umsatzsteuer für Fahrten innerhalb der Gültigkeitsdauer der Mautvignette auf einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestehenden Mautstrecke zu erwerben.

(7) Die Jahresvignette, deren Gültigkeit sich auf ein Kalenderjahr bezieht, berechtigt zur Straßenbenützung auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Straßenbenützung im Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten. Die Wochenvignette berechtigt zur Straßenbenützung von Sonntag bis Samstag.

(8) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf Veränderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index durch Verordnung die Mauten gemäß Abs. 2 bis 6 erhöhen.

(9) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung die im ASFINAG-Gesetz, BGBl. 591/1982 in der jeweils geltenden Fassung genannten Bundesstraßengesellschaften zu ermächtigen, in der Mautordnung Festlegungen über Beschaffenheit und Anbringung der Mautvignetten an den Fahrzeugen einheitlich zu treffen. Diese Verordnung hat auch die Kundmachung der Mautordnung zu regeln.

(10) In der Mautordnung kann statt des Anbringens einer Wochenvignette oder einer Tageszusatzvignette auch das Mitführen einer Zahlungsbestätigung über die Entrichtung der Maut vorgesehen werden.

(11) Wenn die Mautvignette zerstört wird, ist vor der nächsten mautpflichtigen Straßenbenützung eine Ersatzvignette am Fahrzeug anzubringen. In der Mautordnung ist zu regeln, unter welchen Bedingungen die Ersatzvignette kostenlos abzugeben ist.

Mautschuldner

§ 8. Mautschuldner ist der Kraftfahrzeuglenker. Kann dieser nicht festgestellt werden, haftet der Zulassungsbesitzer für die geschuldete Maut, wenn er nicht dem Mauteinhebungsberechtigten in angemessener Frist den Kraftfahrzeuglenker oder eine Person, die Auskunft über den Kraftfahrzeughalter erteilen kann, nennt. Diese Person haftet dann für die geschuldete Maut, wenn sie nicht dem Mauteinhebungsberechtigten in angemessener Frist den Kraftfahrzeuglenker nennt.

Verwendung der Mauten

§ 9. (1) Die Mauteinhebungsberechtigten haben die Einnahmen aus den zeitabhängigen Mauten, die nicht zur Deckung von Ausgaben gemäß Artikel II § 4 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz dienen, an den Bund abzuführen.

(2) Die Einnahmen aus den zeitabhängigen Mauten für einspurige Kraftfahrzeuge und für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gezogen werden, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt, und für mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt, die nicht zur Deckung von Ausgaben gemäß Artikel II § 4 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz dienen, sind für Zwecke der Bundesstraßen zu verwenden.

(3) In der Verordnung gemäß § 1 Abs. 3 kann eine Verwendung der fahrleistungsabhängigen Mauten, die sonst gemäß Artikel IV § 11 Abs. 2 und Artikel VIII § 3 Abs. 2 ASFINAG-Gesetz an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft abzuführen wären, vorgesehen werden, bis die Mautstrecken gemäß § 1 Abs. 1 fertiggestellt sind.

Überlassung von Einnahmen gemäß Artikel II § 4 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz

§ 10. Unter den Kosten der Einhebung der Mauten gemäß Artikel II § 4 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz sind sämtliche Kosten der Einhebung der zeitabhängigen Mauten und der Tätigkeit der Mautkontrollorgane (§ 13) zu verstehen. Die Kosten für Planung, Errichtung, Erweiterung und Erhaltung von der Bemautung dienenden Baulichkeiten für die fahrleistungsabhängige Maut gemäß § 1 Abs. 1 sind vom Mauteinhebungsberechtigten zu finanzieren.

Erhaltung von Mautstrecken

§ 11. Abweichend von § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen im Bereich der Straßengesellschaften, BGBl. Nr. 826/1992, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in Verordnungen, mit denen er die Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut Bundesstraßengesellschaften überträgt, vorsehen, daß die Erhaltung der Mautstrecken nicht mitübertragen wird.

Mautkontrollorgane

§ 12. (1) Die Mauteinhebungsberechtigten können Bedienstete mit der Überprüfung der ordnungsgemäßen Entrichtung der fahrleistungs- und zeitabhängigen Maut im Bereich der Mautstrecken (§ 3 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286 in der jeweils geltenden Fassung) betrauen.

(2) Teilt ein Fahrzeuglenker dem mit der Überprüfung betrauten Mautkontrollorgan unaufgefordert mit, daß er die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet hat, so hat das Mautkontrollorgan vom Kraftfahrzeuglenker eine in den Mautordnungen festzusetzende Maut einzuheben, die den Betrag von 1 000 S samt Umsatzsteuer nicht überschreiten darf.

(3) Unterläßt ein Kraftfahrzeuglenker die in Abs. 2 vorgesehene Mitteilung, so hat das Mautkontrollorgan eine in den Mautordnungen festzusetzende Maut bis zur doppelten Höhe des gemäß Abs. 4 festgesetzten Betrages einzuheben.

(4) Die Maut kann bargeldlos und in bestimmten, in den Mautordnungen einheitlich festgelegten fremden Währungen entrichtet werden.

(5) Das Mautkontrollorgan hat eine Zahlungsbestätigung auszustellen und dem Kraftfahrzeuglenker zu übergeben, welche für den Tag der Ausstellung als Beweis über die ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut oder der fahrleistungsabhängigen Maut für den im Zeitpunkt der Überprüfung benützten Mautstreckenabschnitt gilt.

(6) Verweigert der Kraftfahrzeuglenker die Zahlung, so hat das Mautkontrollorgan den Kraftfahrzeuglenker von der weiteren Benützung der Mautstrecken auszuschließen und das Verlassen der Mautstrecke bei der nächstliegenden Abfahrt anzuordnen.

Strafbestimmungen

§ 13. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken gemäß § 1 Abs. 1 benützen, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, oder mautpflichtige Bundesstraßen A (Bundesautobahnen) oder Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen) benützen, ohne die zeitabhängige Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Kraftfahrzeug vor der mautpflichtigen Straßenbenützung ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Tat nach Abs. 1 wird straflos, wenn der Täter bei der Betretung, wenngleich auf Aufforderung, eine in den Mautordnungen festzusetzende Maut zahlt.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat. Diese Auskunft, welche den Namen und Anschrift der betreffenden Person enthalten muß, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Bundespolizeibehörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

(4) Wer den Bestimmungen des Abs. 3 zuwiderhandelt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen .

(5) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des Abs. 1 als Hilfsorgane der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten.

(6) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die Bestimmungen des § 50 VStG 1991 mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis zu 3 000 S sofort eingehoben werden.

(7) Fällt eine Übertretung gemäß Abs. 1 unter Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 Abs. 1 VStG 1991, wird sie von einem dem anzeigenden Organ unbekannten Kraftfahrzeuglenker begangen und ist die Übergabe eines Beleges gemäß § 50 Abs. 2 VStG 1991 an den Täter oder die Hinterlassung am Tatort nicht möglich, so kann der Beleg auch dem Zulassungsbesitzer zugestellt werden.

(8) Eine Tat, die den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, gilt nicht als Verwaltungsübertretung.

(9) 50 vH der eingehobenen Straf gelder sind für die Erhaltung der Bundesstraßen zu verwenden, 50 vH für den Aufwand der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache, der diesen aus der Wahrnehmung der Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 entsteht.

Straßenbenützungsabgabe

§ 14. Sobald eine fahrleistungsabhängige Maut für Kraftfahrzeuge und von diesen gezogenen Anhängern, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination 12 Tonnen oder mehr beträgt, eingehoben wird, darf eine Straßenbenützungsabgabe entgegen § 2 Z 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 629/1994 in der jeweils geltenden Fassung auch nicht für die Benützung von Brücken, Tunneln und Gebirgspässen erhoben werden.

Vollzugsbestimmung

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 1 Abs. 1 bis 3, des § 3, des § 5, des § 7 Abs. 1 bis 9 und des § 9 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 10 und des § 14 der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 13 der Bundesminister für Inneres betraut.

Artikel 21

Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

Das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 131/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Anspruch auf Pflegegeld vor Vollendung des dritten Lebensjahres besteht jedoch dann, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine besondere Härte vermieden wird; insbesondere sind hiebei die persönlichen, wirtschaftlichen und familiären Umstände zu berücksichtigen.“

2. § 5 lautet:

„§ 5. Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in	
Stufe 1	2 000 S,
Stufe 2	3 688 S,
Stufe 3	5 690 S,
Stufe 4	8 535 S,
Stufe 5	11 591 S,
Stufe 6	15 806 S und in
Stufe 7	21 074 S.“

3. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des auf die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 durch einen Unfallversicherungsträger folgenden Monats. Das Pflegegeld gebührt, wenn die Leistungszuständigkeit des Landes entfällt, weil der Bund gemäß § 3 für die Leistung des Pflegegeldes zuständig wird, bei Zutreffen der Voraussetzungen mit Beginn des auf den Zeitpunkt des Entfalles der Leistungszuständigkeit des Landes folgenden Monats; das Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 ist in diesem Fall von Amts wegen einzuleiten. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes.“

4. § 9 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung der wesentlichen Veränderung oder die amtswegige ärztliche Feststellung folgt;“

5. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt. Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt. Die Träger der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, dem zuständigen Entscheidungsträger einen stationären Aufenthalt eines Pflegegeldbeziehers in einer Krankenanstalt umgehend zu melden.

(2) Das Pflegegeld ist auf Antrag bis zum Beginn der fünften Woche des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt in dem Umfang weiterzuleisten, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson ergeben.

(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung gemäß § 56 KOVG 1957, § 61 HVG oder § 2 OFG sowie einer Unterbringung gemäß § 2 Abs. 2 lit. c des Impfschadengesetzes ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(4) Für die Dauer der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(5) Für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer der in §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB genannten Anstalten ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(6) Für die Zeit des Ruhens des Anspruches auf Pflegegeld gemäß Abs. 3 gebührt ein Taschengeld in Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3.

(7) Hat der Entscheidungsträger Pflegegelder angewiesen, die gemäß Abs. 1, 3, 4 oder 5 nicht mehr auszuzahlen waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuzahlendes Pflegegeld anzurechnen.“

6. § 13 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Für die Dauer des Anspruchsüberganges gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3; im übrigen ruht der Anspruch auf Pflegegeld.“

7. Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:

„Ersatzansprüche der Entscheidungsträger

§ 14a. (1) Hat ein Entscheidungsträger für einen Zeitraum ein Pflegegeld gewährt, in dem der Pflegebedürftige einen Anspruch auf eine nach bundesgesetzlichen Vorschriften gewährte und gemäß § 7 anrechenbare Geldleistung hat, so geht der Anspruch auf diese wegen Pflegebedürftigkeit gewährte Leistung auf den Bund oder den Träger der Sozialversicherung über, wenn der Entscheidungsträger den Anspruchsübergang innerhalb der im Abs. 2 bestimmten Frist geltend gemacht hat. Der Anspruch geht in Höhe des Betrages über, der sich auf Grund der durch die Anrechnung der pflegebezogenen Geldleistung bedingten Minderung oder Einstellung des Pflegegeldes ergibt, jedoch nur bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrages.

(2) Die für die Gewährung einer gemäß § 7 anrechenbaren Geldleistung zuständigen Behörden haben die Anspruchswerber bei Einleitung des Verfahrens zu befragen, ob sie auch ein Pflegegeld nach diesem Bundesgesetz beziehen oder beantragt haben; zutreffendenfalls haben sie den zuständigen Entscheidungsträger von der Einleitung des Verfahrens unverzüglich zu verständigen. Der Entscheidungsträger hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen dieser Verständigung den Übergang des Anspruches dem Grunde nach geltend zu machen.“

8. § 17 samt Überschrift lautet:

„Auszahlung

§ 17. Bezüglich der Auszahlung des Pflegegeldes gelten, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die beim jeweiligen Entscheidungsträger in Vollziehung der im § 3 genannten Normen anzuwendenden Bestimmungen.“

9. Im § 25 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz,“ durch den Ausdruck „gemäß § 9 Abs. 1 zweiter Satz,“ ersetzt.

10. § 32 samt Überschrift lautet:

„Ermittlung und Verarbeitung von Daten

§ 32. Die Entscheidungsträger und Gerichte sind ermächtigt, die auf Grund der im § 3 genannten Normen verarbeiteten Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern nach diesem Bundesgesetz betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes zu ermitteln und zu verarbeiten.“

11. Nach § 46 werden folgende §§ 47 und 48 samt Überschrift angefügt:

„§ 47. (1) § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 ist nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. Mai 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren. Personen, denen vor dem 1. Mai 1996 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bereits rechtskräftig zuerkannt wurde, ist dieses weiterhin im Betrag von monatlich 2 635 S zu erbringen.

(2) § 9 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sind nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. Mai 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren.

(3) § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sind nicht anzuwenden, wenn die Rentenumwandlung, die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder der Anspruchsübergang bereits vor dem 1. Mai 1996 erfolgt sind.

(4) Ist in den in Vollziehung der im § 3 genannten Normen eine Vorschußzahlung zur Pension (Rente) gesetzlich angeordnet, so ist Personen, die im Dezember 1996 ein Pflegegeld beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 31. Dezember 1996 aufreht ist, auch ein Vorschuß an Pflegegeld zu leisten. Dieser Vorschuß gebührt anstelle des verhältnismäßigen Teiles des Pflegegeldes gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 für den Kalendermonat, in dem der Anspruch auf Pflegegeld erlischt. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe des für Dezember 1996 ausgezahlten Pflegegeldes spätestens am 1. Jänner 1997 flüssig zu machen. Alle auf das Pflegegeld anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

Inkrafttreten

§ 48. § 4 Abs. 1, § 5, § 9 Abs. 1 und Abs. 3 Z 2, § 12, § 13 Abs. 1, § 14a, § 17, § 25 Abs. 1, § 32 und § 47 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft.“

Artikel 22

Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erster und zweiter Satz lautet:

„Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1 990 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1998 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen.“

2. Im § 25 erhält der bisherige Text die Bezeichnung „(1)“; es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 9 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

Artikel 23

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 153/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 bis 4 lauten:

- „(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer
1. der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht,
 2. die Anwartschaft erfüllt und
 3. die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

(2) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf (Abs. 3) und arbeitsfähig (§ 8), arbeitswillig (§ 9) und arbeitslos (§ 12) ist.

(3) Eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf, wer

1. sich zur Aufnahme und Ausübung einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechenden zumutbaren versicherungspflichtigen Beschäftigung bereithält und
2. sich zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich aufhalten darf (Abs. 4).

(4) Im Sinne des Abs. 3 Z 2 dürfen sich zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit aufhalten:

1. Ausländer, die eine Aufenthaltsbewilligung für eine unselbständige Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Aufenthaltszwecke und die Form der Aufenthaltsbewilligung, BGBl. Nr. 395/1995) besitzen,
2. Ausländer, die vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, ausgenommen sind,
3. Ausländer, die eine Arbeitserlaubnis bzw. einen Befreiungsschein (§ 14a bzw. § 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes) besitzen,

nicht jedoch Grenzgänger im Sinne des § 13 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl. Nr. 466/1992.“

2. *Der bisherige Abs. 2 des § 7 erhält die Bezeichnung „(5)“.*

3. *Im § 10 Abs. 1 wird der Ausdruck „vier Wochen“ durch den Ausdruck „sechs Wochen“ ersetzt; der vorletzte Satz lautet:*

„Liegt im Zeitraum eines Jahres vor dem Beginn eines Anspruchsverlustes bereits ein früherer Anspruchsverlust, so beträgt der im ersten Satz genannte Zeitraum acht Wochen.“

4. *§ 12 Abs. 3 lit. g lautet:*

„g) wer einen Leistungsbezug nicht länger als 30 Tage unterbricht und aus einer oder mehreren vorübergehenden unselbständigen Beschäftigungen oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit bzw. aus selbständiger Arbeit, die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, innerhalb eines Kalendermonats als unselbständig Erwerbstätiger einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn oder als selbständiger Erwerbstätiger bzw. aus selbständiger Arbeit ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, oder 11,1 vH des Umsatzes den im § 5 Abs. 2 lit. c ASVG angeführten Betrag erreicht oder übersteigt, für diesen Kalendermonat;“

5. *Am Ende von § 12 Abs. 3 lit. h wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. i angefügt:*

„i) wer beim selben Dienstgeber eine Beschäftigung aufnimmt, deren Entgelt die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, es sei denn, daß zwischen der vorhergehenden Beschäftigung und der neuen geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat gelegen ist.“

6. *§ 12 Abs. 4 lautet:*

„(4) Die regionale Geschäftsstelle kann von den Bestimmungen des Abs. 3 lit. f unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen zulassen:

1. Der Arbeitslose muß während eines Zeitraumes von einem Jahr vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens sechs Monate oder mindestens die Hälfte der Ausbildungszeit, wenn diese kürzer als zwölf Monate ist, einer oder mehreren arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungen nachgegangen sein,
2. zugleich muß er dem Studium bzw. der praktischen Ausbildung oblegen sein und
3. er darf die letzte Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht selbst zwecks Fortsetzung des Studiums oder der praktischen Ausbildung freiwillig gelöst haben.“

7. *§ 12 Abs. 5 lautet:*

„(5) Die Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice erfolgt, gilt nicht als Beschäftigung im Sinne des Abs. 1.“

8. *§ 12 Abs. 6 lit. c lautet:*

„c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist bzw. selbständig arbeitet und daraus ein Einkommen gemäß § 36a erzielt oder im Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. der selbstän-

digen Arbeit einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn weder das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, noch 11,1 vH des Umsatzes die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG angeführten Beträge übersteigt;“

9. § 12 Abs. 6 lit. e lautet:

„e) wer als geschäftsführender Gesellschafter aus dieser Tätigkeit ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn weder das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, noch 11,1 vH des auf Grund seiner Anteile aliquotierten Umsatzes der Gesellschaft die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG angeführten Beträge übersteigt.“

10. § 15 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich um maximal drei Jahre

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland
 - a) in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist;
 - b) arbeitsuchend bei der regionalen Geschäftsstelle gemeldet gewesen ist oder Sondernotstandshilfe (§ 39) bezogen hat;
 - c) eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;
 - d) sich einer Ausbildung oder beruflichen Maßnahme der Rehabilitation unterzogen hat, durch die er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
 - e) Präsenz- oder Zivildienst geleistet hat;
 - f) einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt oder Karenzurlaubsgeld bezogen hat;
 - g) ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, bezogen hat;
 - h) eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, bezogen hat;
 - i) nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nachweislich arbeitsunfähig gewesen ist;
 - j) auf behördliche Anordnung angehalten worden ist;
 - k) selbständig erwerbstätig gewesen ist und
2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland
 - a) sich einer Ausbildung unterzogen hat, durch die er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
 - b) eine der in Z.1 angeführten vergleichbaren Leistungen wegen Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung bezogen hat, soweit mit dem betreffenden Staat zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden oder dies in internationalen Verträgen festgelegt ist.

(2) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich weiters

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland
 - a) Krankengeld bzw. Wochengeld bezogen hat oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist;
 - b) wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes gleichkommt, eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen hat, und
2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland eine der in Z.1 angeführten vergleichbaren Leistungen wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Krankheit bezogen hat, soweit mit dem betreffenden Staat zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden oder dies in internationalen Verträgen festgelegt ist.“

11. § 15 Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

12. Dem § 18 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für Maßnahmen im Sinne des Abs. 6 kann das Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Ausbildung im Ausland (§ 16 Abs. 3) in besonders gelagerten Fällen über drei Monate hinaus nachgesehen werden.“

13. § 19 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Frist nach lit. a verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 2.“

14. § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Familienzuschlag gebührt nur für Angehörige, die ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Hauptwohnsitzgesetzes, BGBl. Nr. 505/1994) in Österreich haben, soweit nicht zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge anderes bestimmen.“

15. Dem § 20 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Familienzuschlag für Ehegatten (Lebensgefährten) gebührt jedoch, wenn für das volljährige Kind, den Enkel, das Stiefkind, Wahl- oder Pflegekind eine Familienbeihilfe wegen Behinderung gebührt.“

16. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird nach Lohnklassen bemessen. Für die Festsetzung der Lohnklasse ist bei Geltendmachung bis 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen. Liegen keine Jahresbeitragsgrundlagen des letzten bzw. vorletzten Jahres vor, so sind jeweils die Jahresbeitragsgrundlagen des zuletzt vorliegenden Kalenderjahres heranzuziehen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Kurzarbeit oder Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn das Lehrverhältnis während des Berechnungszeitraumes geendet hat und es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes älter als ein Jahr, so sind diese mit dem/den Aufwertungsfaktor/en gemäß § 108 Abs. 4 ASVG des betreffenden Jahres/der betreffenden Jahre aufzuwerten.“

17. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Liegen noch keine Jahresbeitragsgrundlagen beim Hauptverband vor, so sind für die Festsetzung der Lohnklasse das Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes heranzuziehen. Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) sind anteilmäßig zu berücksichtigen. Abs. 1 fünfter und sechster Satz ist anzuwenden.“

18. § 21 Abs. 10 entfällt.

19. Im § 23 Abs. 1 werden im ersten Satz nach dem Wort „Arbeitswilligkeit“ die Worte „und der Voraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 Z 1“ eingefügt und entfallen im vorletzten Satz die Ausdrücke „höher oder“ und „zu erhöhen oder“; der letzte Satz entfällt.

20. Im § 23 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

21. § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wird eine Pension gemäß Abs. 1 nicht zuerkannt, so gilt der Vorschuß in der geleisteten Dauer und Höhe als Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, dh. daß insbesondere keine allfällige Differenznachzahlung erfolgt und die Bezugsdauer gemäß § 18 verkürzt wird.“

22. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird ein Empfänger von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bei einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 betreten, die er nicht unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle angezeigt hat (§ 50), so gilt die unwiderlegliche Rechtsvermutung, daß diese Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt ist. Das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für zumindest zwei Wochen ist rückzufordern. Darüber hinaus verliert der Arbeitslose für die Dauer von acht auf die Beendigung der verschwiegenen Tätigkeit folgenden Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe). Erfolgte in einem solchen Fall keine zeitgerechte Meldung durch den Dienstgeber an den zuständigen Träger der Krankenversicherung, so ist dem Dienstgeber von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ein Sonderbeitrag in der doppelten Höhe des Dienstgeber- und des Dienstnehmeranteiles zur Arbeitslosenversicherung (§ 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 315/1994) für die Dauer von sechs Wochen vorzuschreiben. Als Bemessungsgrundlage dient der jeweilige Kollektivvertragslohn bzw., falls kein Kollektivvertrag gilt, der Anspruchslohn. Die Verschreibung gilt als vollstreckbarer Titel und ist im Wege der gerichtlichen Exekution eintreibbar.“

23. Im § 26 Abs. 1 Z 1 lit. b entfällt die Wortfolge „bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren vom Tag der Geburt des Kindes an gerechnet“.

24. Im § 26 Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 3 wird der Ausdruck „binnen sechs Wochen“ jeweils durch den Ausdruck „binnen 12 Wochen“ ersetzt.

25. Im § 26 Abs. 1 Z 2 entfällt die lit. c; die bisherige lit. d erhält die Bezeichnung „c“.

26. Im § 26 Abs. 1 Z 3 entfällt der Teilsatz „, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“.

27. § 26 Abs. 3 lit. e lautet:

„e) einen Karenzurlaubsgeldbezug nicht länger als 30 Tage unterbricht und aus einer oder mehreren vorübergehenden unselbständigen Beschäftigungen oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit bzw. aus selbständiger Arbeit, die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, innerhalb eines Kalendermonats als unselbständig Erwerbstätiger einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn oder als selbständiger Erwerbstätiger bzw. aus selbständiger Arbeit ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, oder 11,1 vH des Umsatzes den im § 5 Abs. 2 lit. c ASVG angeführten Betrag erreicht oder übersteigt, für diesen Kalendermonat.“

28. Im § 26a Abs. 1 Z 3 lit. a entfällt der Teilsatz „, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“.

29. § 27 lautet:

„§ 27. Das Karenzurlaubsgeld gebührt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, in der Höhe von 185,50 Schilling täglich.“

30. Im § 28 zweiter Satz wird der Ausdruck „§ 20 Abs. 2 bis 4“ durch den Ausdruck „§ 20 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

31. § 31 lautet:

„§ 31. (1) Das Karenzurlaubsgeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes gewährt, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt.

(2) Das Karenzurlaubsgeld wird über den Zeitpunkt gemäß Abs. 1 hinaus, höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes gewährt, wenn

- a) der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder
- b) der zweite Elternteil durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwerer Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen oder
- c) der zweite Elternteil auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.“

32. § 31a Abs. 3 lautet:

„(3) Nimmt nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c des Mutterschutzgesetzes oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften auf, so gebührt diesem das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt, wenn der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder wenn der zweite Elternteil durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder der zweite Elternteil auf Grund einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen; höchstens jedoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung gemessen an der gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebührt 50 vH des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27. Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung kann nur einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bezogen hat.“

33. § 31a Abs. 10 lautet:

„(10) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluß an die Frist gemäß § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c des Mutterschutzgesetzes 1979 oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften auf, so gebührt diesem

das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt, wenn der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder wenn der zweite Elternteil durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder der zweite Elternteil auf Grund einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen; höchstens jedoch bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.“

34. § 31b Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Teilzeitbeihilfe haben Mütter, die die Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 2 nicht erfüllen und auch keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 lit. a bis c haben, wenn infolge der Entbindung auf Grund eines Dienst-(Ausbildungs-, Lehr-)verhältnisses ein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist.“

35. § 33 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Die vorstehende Frist verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 2.“

36. Im § 36 Abs. 1 lautet der vierte Satz:

„Wurde die Notstandshilfe vor mehr als zwei Jahren zuerkannt und schließt diese an einen Bezug des Arbeitslosengeldes gemäß § 18 Abs. 2 lit. b an, so ist diese mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen.“

37. Dem § 36 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Abs. 1 ist bei der Festsetzung des Betrages der Notstandshilfe für Zuerkennungen auf Notstandshilfe bzw. Verlängerungen der Notstandshilfe ab 1. Mai 1996 wie folgt vorzugehen:

Wenn die Notstandshilfe an einen Bezug des Arbeitslosengeldes in der Dauer von 20 Wochen (§ 18 Abs. 1 erster Satz) anschließt, darf der Grundbetrag der Notstandshilfe nach Einkommensanrechnung mit keinem höheren Betrag als dem Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG) festgelegt werden; wenn die Notstandshilfe an einen Bezug des Arbeitslosengeldes in der Dauer von 30 Wochen (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz) anschließt, darf der Grundbetrag der Notstandshilfe nach Einkommensanrechnung mit keinem höheren Betrag als dem Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896, festgelegt werden. Bei Anschluß von Notstandshilfe an Karenzurlaubsgeld ist die Dauer des Arbeitslosengeldes maßgeblich, die gebührt hätte, wenn anstelle des Karenzurlaubsgeldes Arbeitslosengeld beantragt worden wäre. Bei erstmaligen Anträgen auf Notstandshilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Karenzurlaubsgeld ist diese Bestimmung erst ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Anfallstag folgt, anzuwenden.“

38. Im § 36a Abs. 2 entfällt der Ausdruck „oder mit den Pauschsätzen des § 69 Abs. 1“.

39. § 37 zweiter Satz lautet:

„Die vorstehende Frist verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 2.“

40. § 39 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Mütter oder Väter haben Anspruch auf Sondernotstandshilfe für die Dauer von 52 Wochen, maximal bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn

1. der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erschöpft ist,
2. sie wegen Betreuung ihres Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, keine Beschäftigung annehmen können, weil für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, und
3. mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit und der Voraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt sind.“

41. § 39 Abs. 5 lautet:

„(5) Dem Antrag auf Gewährung der Sondernotstandshilfe ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde über das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit für das Kind beizulegen. Die Hauptwohnsitzgemeinde ist im Hinblick auf den gemäß § 2 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 853/1995, zu leistenden Kostenersatz an das Arbeitsmarktservice verpflichtet, eine solche Bescheinigung auszustellen. Sie ist dabei an die Sondernotstandshilfeverordnung, BGBl. Nr. 361/1995, in der jeweils geltenden Fassung, gebunden.“

42. Im § 40a wird

1. nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für Bezieher von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) während der Teilnahme an Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 5.“;

2. im nunmehrigen dritten Satz nach dem Ausdruck „Arbeitslosengeld“ der Ausdruck „(Notstandshilfe)“ eingefügt.

43. § 43a Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Zahl der Tage gemäß § 122 Abs. 2 Z 2 lit. b ASVG auf der Grundlage der Bescheide nach §§ 10, 11 und 25 Abs. 2,“

44. Am Ende des § 44 Abs. 1 Z 1 wird vor dem Strichpunkt folgender Ausdruck eingefügt:

„ , in Angelegenheiten der Sondernotstandshilfe nach dem Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Hauptwohnsitzgesetzes, BGBl. Nr. 505/1994)“

45. Im § 44 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 entfällt der Ausdruck „ , der Sondernotstandshilfe für Mütter oder Väter“.

46. Im § 46 Abs. 4 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Er hat eine Bestätigung des Dienstgebers über die Dauer und Art des Dienstverhältnisses, die Art der Lösung des Dienstverhältnisses und erforderlichenfalls über die Höhe des Entgeltes beizubringen. Die Bestätigung über die Höhe des Entgeltes ist über Aufforderung durch die regionale Geschäftsstelle beizubringen, wenn keine Jahresbemessungsgrundlage (§ 21 Abs. 1) beim Hauptverband vorliegt.“

47. § 49 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Arbeitsloser, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterläßt, ohne sich mit triftigen Gründen zu entschuldigen, verliert vom Tage der versäumten Kontrollmeldung an bis zur Geltendmachung des Fortbezuges den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Liegen zwischen dem Tag der versäumten Kontrollmeldung und der Geltendmachung mehr als 62 Tage, so erhält er für den übersteigenden Zeitraum kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe. Der Zeitraum des Anspruchsverlustes verkürzt sich um die Tage einer Beschäftigung, die er in diesem Zeitraum ausgeübt hat. Ist die Frage strittig, ob ein triftiger Grund für die Unterlassung der Kontrollmeldung vorliegt, so ist der Regionalbeirat anzuhören.“

48. § 50 Abs. 1 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezieht, ist verpflichtet, die Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle anzuzeigen. Darüber hinaus ist jede andere für das Fortbestehen und das Ausmaß des Anspruches maßgebende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen sowie jede Wohnungsänderung der regionalen Geschäftsstelle ohne Verzug, spätestens jedoch binnen einer Woche seit dem Eintritt des Ereignisses anzuzeigen.“

49. Im § 59 und in der Überschrift vor § 59 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird der Ausdruck „Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter und der Sondernotstandshilfe“ jeweils durch den Ausdruck „Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter“ ersetzt.

50. Im § 79 Abs. 11 wird im ersten Satz der Ausdruck „23“ durch den Ausdruck „23 Abs. 1 und 2“ ersetzt und vor dem Ausdruck „treten“ der Ausdruck „in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 314/1994 und BGBl. Nr. XXX/1996“ eingefügt sowie im zweiten Satz der Ausdruck „23“ durch den Ausdruck „23 Abs. 1 und 2“ und der Ausdruck „44 Abs. 1“ durch den Ausdruck „44 Abs. 1 hinsichtlich Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe“ ersetzt.

51. Im § 79 Abs. 12 wird der Ausdruck „im Bereich des Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe oder der Sondernotstandshilfe“ durch den Ausdruck „im Bereich des Karenzurlaubsgeldes oder der Teilzeitbeihilfe“ ersetzt.

52. Dem § 79 werden folgende Abs. 24 bis 31 angefügt:

„(24) § 26 Abs. 1 Z 2 und Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

72 der Beilagen

45

(25) § 7 Abs. 1 bis 3 Z 1 und Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 3 bis 6, § 15, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 5, § 23, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 3 lit. e, § 33 Abs. 4, § 36a Abs. 2, § 37, § 39, § 40a, § 43a Abs. 1, § 44 Abs. 1 Z 1, § 49 Abs. 2 und § 50 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft. § 23 ist auf alle Fälle der Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung anzuwenden, die nach dem 30. April 1996 beim Pensionsversicherungsträger beantragt werden.

(26) § 26 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 26a Abs. 1 Z 3 lit. a, § 27, § 28, § 31, § 31a und § 31b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Juli 1996 in Kraft und gelten für Geburten nach dem 30. Juni 1996. Für die übrigen Fälle gelten diese Bestimmungen weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995.

(27) § 36 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft und mit 31. Dezember 1997 außer Kraft. Damit treten die früheren Bestimmungen wieder in Kraft.

(28) § 7 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4, § 20 Abs. 2 und § 36 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft und gelten für Ansprüche, deren Anfallstag nach dem 30. April 1996 liegt.

(29) § 21 Abs. 1 und 2 und § 46 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(30) § 44 Abs. 1 Z 2 und § 59 samt Überschrift in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 314/1994 und XXX/1996 treten mit dem im Abs. 9 genannten Zeitpunkt in Kraft.

(31) § 21 Abs. 10 tritt mit Ablauf des 30. April 1996 außer Kraft.“

53. Der bisherige § 81 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 19 ist ein Fortbezug des Arbeitslosengeldes gemäß Abs. 1 nicht zulässig, wenn der Arbeitslose nach einer Bezugsdauer von bis zu einem Monat wieder beim selben Dienstgeber wie vor der Arbeitslosigkeit in ein Dienstverhältnis eingetreten ist. In solch einem Fall gebührt lediglich der restliche Bezug gemäß § 18 Abs. 2 lit. b.“

Artikel 24

Änderung des Karenzurlaubszuschußgesetzes

Das Karenzurlaubszuschußgesetz, BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z 4 entfällt der Punkt am Ende und wird folgender Ausdruck angefügt:

„nach Maßgabe des § 3 Abs. 3.“

2. Im § 2 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „trotz aufrechter Ehe die Ehepartner den gemeinsamen Haushalt aufgelöst haben oder“.

3. § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 1 und 2 ist auch im Falle des § 1 Abs. 1 Z 4 anzuwenden.“

4. § 9 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 36c AIVG ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Berechnung des Einkommens für den Anspruch auf Teilzeitbeihilfe gemäß Art. I § 4a des Betriebshilfegesetzes ist bei der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb § 140 Abs. 5 und 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, entsprechend anzuwenden.“

5. § 21 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Die Bestimmungen über das Verfahren, den Beginn des Anspruchs, die Einstellung, Berichtigung und Rückforderung beim Karenzurlaubsgeld und der Teilzeitbeihilfe gelten auch für den Zuschuß.“

6. Dem § 21 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 1, § 2, § 3, § 9 und § 21 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft und gelten für Ansprüche, deren Anfallstag nach dem 31. Dezember 1995 liegt.“

Artikel 25**Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes**

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 315/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 153/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird am Ende der Z 11 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 12 und 13 angefügt:

- „12. für einen Beitrag zu den Aufwendungen nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 129/1957, und
- 13. für Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung gemäß § 6 Abs. 8.“

2. Im § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck „1996“ durch den Ausdruck „1998“ ersetzt.

3. Im § 6 Abs. 6 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Wird die Vorschreibung binnen 14 Tagen von der Gemeinde nicht bestritten, so ist die Vorschreibung ein vollstreckbarer Titel.“

4. Dem § 6 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Das Arbeitsmarktservice hat jährlich 4 900 Millionen Schilling aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447g ASVG) zu überweisen. Für die Überweisung im Jahre 1996 ist auch der mit Ende des Jahres 1995 in der Höhe von 939 Millionen Schilling beim Arbeitsmarktservice entstandene Überschuß heranzuziehen.

(9) Wenn in einem Jahr durch die Überweisung gemäß Absatz 8 ein Abgang in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik entsteht, ist er vom Bund zu tragen.“

5. Dem § 10 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 2, § 6 Abs. 1, 6 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(5) § 6 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

Artikel 26**Änderung des Betriebshilfegesetzes**

Das Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 4a Abs. 3 lautet:

„(3) Teilzeitbeihilfe nach Abs. 1 gebührt im Anschluß an die Leistung nach § 3, frühestens jedoch ab dem Tag, an dem das Kind in unentgeltliche Pflege genommen wird, bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes.“

2. Dem Artikel VI wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Artikel I § 4a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft und gilt für Geburten nach dem 30. Juni 1996. Für die übrigen Fälle gilt diese Bestimmung weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995.“

Artikel 27**Änderung des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes**

Das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, BGBl. Nr. 408/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel XXI Abs. 1 wird der Ausdruck „zweiten Lebensjahres des Kindes“ durch den Ausdruck „18. Lebensmonates des Kindes oder darüber hinaus“ ersetzt.

2. Dem Artikel XXIV wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Artikel XXI Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.“

Artikel 28**Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957**

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Der gesamte Aufwand, einschließlich des Verwaltungsaufwandes, für die Durchführung dieses Bundesgesetzes wird durch einen Beitrag der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (Schlechtwetterentschädigungsbeitrag) gedeckt. Grundlage für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes ist die nach den Grundsätzen der Kostenrechnung für 1996 erstellte jährliche Budgetierung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK).

(2) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1,4% des Arbeitsverdienstes (§ 44 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955), wobei dieser jedoch für den Kalendertag nur bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz festgelegten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu berücksichtigen ist; bei Berechnung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages nach Kalendermonaten ist der Berechnung das 30fache des zu berücksichtigenden täglichen Arbeitsverdienstes zugrunde zu legen. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist auch von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu leisten; hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu dem im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für die Entrichtung der Sonderbeiträge festgesetzten Vielfachen der Höchstbeitragsgrundlage (§ 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu berücksichtigen. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu gleichen Teilen zu tragen. Die Einnahmen gemäß Abs. 1 sind zweckgebunden.

(3) Insoweit in einem Kalenderjahr die Schlechtwetterentschädigungsbeiträge (Abs. 1) zur Deckung des Aufwandes an Rückerstattungen nicht ausreichen, ist ein Beitrag aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 315/1994) zu leisten.

(4) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist für alle Arbeitnehmer zu leisten, die in den unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Betrieben (§ 1 Abs. 1 und 2) beschäftigt sind und weder unter die Ausnahmebestimmung des § 2 noch unter die Sonderregelung des § 4 Abs. 8 (Auslandsbaustellen) fallen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Eigenregiearbeiten durchführen (§ 1 Abs. 3), haben den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag für die bei diesen Arbeiten verwendeten Arbeiter zu leisten, soweit diese nicht gemäß § 2 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind.

(5) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages sind nach dem für die Sozialversicherungsbeiträge geltenden Verfahren zu entscheiden. In diesem Verfahren kommt der Urlaubs- und Abfertigungskasse Parteistellung zu. Für die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages gelten die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Beiträge zur Pflichtversicherung auf Grund des Arbeitsverdienstes. Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gebührt für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages die gleiche Vergütung wie für die Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages.

(6) Ergibt sich aus der Gebarung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres und dem voraussichtlichen Aufwand für die folgenden zwei Jahre, daß die Einnahmen an Beiträgen (Abs. 1) und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren zur Deckung des Aufwandes an Rückerstattungen gemäß § 8 nicht ausreichen oder daß die Einnahmen an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen (Abs. 1) und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren den voraussichtlichen Aufwand für Rückerstattungen gemäß § 8 übersteigen werden, so erhöht oder vermindert sich der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag im notwendigen Ausmaß. Das Ausmaß des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages, das sich auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ergibt, und der Zeitpunkt, von dem an der geänderte Beitrag zu leisten ist, sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen festzulegen. Vor Erlassung der Verordnung sind die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzuhören.

(7) Der für die Durchführung der Schlechtwetterregelung notwendige Beitrag aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (Abs. 3) ist von der BUAK monatlich nach den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu berechnen und aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung zu stellen. Nach jedem Kalenderjahr ist bis spätestens 31. Mai eine kontokorrente Endabrechnung vorzunehmen.

(8) Der Aufwand an Rückerstattungen (Abs. 3) umfaßt auch die Zinsen für Kredite, die zur Auszahlung der Rückerstattung notwendig sind. Der Zinssatz kann höchstens 1 vH über dem jeweils geltenden Zinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank liegen.

(9) Die BUAKE ist verpflichtet, nicht benötigte Beitragseinnahmen bestmöglich zu veranlagen. Zur Festlegung der bestmöglichen Anlageform ist ein von der Bundesfinanzierungsagentur erstelltes Anlagekonzept heranzuziehen.“

2. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Es treten in Kraft:

1. § 12 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Jänner 1996;
2. die §§ 1 Abs. 4, 2 lit. f, 3, 4 Abs. 1 bis 4 und 7, 5 Abs. 1 und 2, 6, 7 bis 11, 13 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 und § 12 Abs. 2 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Mai 1996.

(2) Vom 1. Juli 1994 bis zum Inkrafttretenszeitpunkt gemäß Abs. 1 sind die §§ 1 Abs. 4, 2 lit. f, 4 Abs. 1 bis 4 und 7, 5 Abs. 1 und 2, 6 und 7 bis 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 639/1982 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und die Aufgaben und Befugnisse des Landesarbeitsamtes der jeweiligen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice obliegen und
2. im § 12 der Beitrag aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bis 31. Dezember 1994 durch einen Beitrag aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und für das Jahr 1995 durch einen Beitrag des Bundes ersetzt wird.

(3) Die im Inkrafttretenszeitpunkt gemäß Abs. 1 bei den regionalen Geschäftsstellen und Landesgeschäftsstellen anhängigen Verfahren sowie Verfahren, die sich auf Ausfallszeiten vor dem Inkrafttretenszeitpunkt beziehen und erst nach dem Inkrafttretenszeitpunkt anhängig gemacht werden, sind von den regionalen Geschäftsstellen und Landesgeschäftsstellen nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu erledigen.

(4) Die mit der Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages gemäß § 12 Abs. 1 betrauten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben die für Zeiträume nach dem Inkrafttretenszeitpunkt gemäß Abs. 1 eingehobenen Beiträge an die Urlaubs- und Abfertigungskasse abzuführen.

(5) Auf Grund des Überganges der Vollziehung dieses Bundesgesetzes auf die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ist im Jahre 1996 aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik der Urlaubs- und Abfertigungskasse folgender Aufwand zu ersetzen:

1. ein Betrag von 13 361 000 Schilling für Investitionskosten, der am 25. April 1996 fällig ist,
2. ein Verwaltungskostenbeitrag von 9,6 Millionen Schilling, fällig in acht monatlichen Teilbeträgen beginnend am 25. April 1996.

(6) Abweichend von § 12 Abs. 3 und 7 gilt für das Jahr 1996, daß das Arbeitsmarktservice aus den Beiträgen der Monate Jänner bis April 1996 eine Rücklage zu bilden hat. Die Rücklage dient der Bedeckung von Rückerstattungen für den Zeitraum bis 1. Mai 1996. Nach dem endgültigen Abschluß dieser Verfahren ist die Rücklage aufzulösen und eine allenfalls verbleibende Summe an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu überweisen.

(7) Insoweit im Jahre 1996 die Schlechtwetterentschädigungsbeiträge (§ 12 Abs. 1) zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen, ist abweichend von § 12 Abs. 3 und 7 ein Beitrag aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 315/1994) zu leisten.“

Artikel 29

Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 153/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Die Sonderunterstützung ist je nach der Versicherungszugehörigkeit der in Betracht kommenden Personen in der Höhe der Invaliditätspension, der Berufsunfähigkeitspension, der Knappschaftsvollpension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension nach den bezüglichlichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zu gewähren, auf die der Arbeitslose an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden

72 der Beilagen

49

Monatsersten (Stichtag) Anspruch gehabt hätte, wenn dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vorgelegen wäre. Hiebei ist anzunehmen, daß der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit der Beendigung des Dienstverhältnisses eingetreten ist. Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 262 ASVG gebührt die Sonderunterstützung einschließlich der jeweils zustehenden Kinderzuschüsse.“

2. § 7 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. als Beitragsgrundlage die Sonderunterstützung einschließlich der Sonderzahlungen (§ 5 Abs. 4) bzw. bei deren Ruhen gemäß § 2 die sich aus § 89 ASVG ergebende Leistung gilt und“

3. Die §§ 8 bis 11 lauten:

„§ 8. Über Anträge auf Zuerkennung der Sonderunterstützung entscheidet die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues. Bei Streit über den Anspruch auf Sonderunterstützung oder ihre Höhe sind die Bestimmungen über das Verfahren in Leistungssachen nach dem siebenten Teil Abschnitt II des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 9. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hat die gemäß § 44 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, allenfalls mit Ausnahme der Wartezeit, gemäß § 1 um Mitteilung zu ersuchen, ob das Arbeitsmarktservice dem Antragsteller eine zumutbare Beschäftigung (§ 1 Abs. 2) vermitteln kann. Das Arbeitsmarktservice hat die Anfrage unverzüglich zu beantworten und den Antragsteller, wenn es ihm auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann, zur Arbeitsvermittlung vorzumerken.

§ 10. (1) Das Arbeitsmarktservice hat für Bezieher von Sonderunterstützung bei Vorliegen einer im Sinne des § 1 Abs. 2 zumutbaren Beschäftigungsmöglichkeit eine Kontrollmeldung gemäß § 49 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 vorzuschreiben. Das Arbeitsmarktservice hat die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues unverzüglich zu verständigen, wenn ein Bezieher von Sonderunterstützung eine Kontrollmeldung versäumt oder sich weigert, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder die Annahme einer derartigen Beschäftigung vereitelt.

(2) Hat ein Bezieher von Sonderunterstützung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterlassen, ohne hiefür einen triftigen Grund glaubhaft zu machen, gebührt ab dem Tag der versäumten Kontrollmeldung bis zur Geltendmachung des Fortbezuges keine Sonderunterstützung.

(3) Hat ein Bezieher von Sonderunterstützung sich geweigert, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Annahme einer derartigen Beschäftigung vereitelt, ist § 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Arbeitslosengeldes die Sonderunterstützung tritt.

§ 11. Personen, die Sonderunterstützung beantragt haben und hiefür mit Ausnahme der Wartezeit gemäß § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen erfüllen, ist von der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues bis zur Leistungsfeststellung ein Vorschuß gemäß § 368 Abs. 2 ASVG zu gewähren. Dieser Vorschuß ist auf die später gewährte Sonderunterstützung anzurechnen.“

4. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Der Bund hat der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 315/1994) die in der nach den Rechnungsvorschriften für die Sozialversicherungsträger zu erstellenden gesonderten Erfolgsrechnung nachgewiesenen Aufwendungen für die Sonderunterstützung, die Zustellgebühren, den entsprechenden Anteil an den Verwaltungsaufwendungen sowie die sonstigen Aufwendungen nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen. Die anteiligen Verwaltungsaufwendungen können pauschal ermittelt und vom Bund in der Höhe des festgesetzten Pauschalbetrages ersetzt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den Pauschalbetrag im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger festzusetzen.

(2) Der Bund hat der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues den gemäß Abs. 1 gebührenden Kostenersatz jeweils monatlich in der Höhe der zu erwartenden anteiligen Aufwendungen zu bevorzugen.“

5. § 13 lautet:

„§ 13. Die §§ 8, 9 Abs. 1, 11, 12, 17 Abs. 2 und 22 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 sind sinngemäß anzuwenden.“

50

72 der Beilagen

6. § 14 lautet samt Überschrift:

„Anwendung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 14. (1) Die §§ 40, 98, 98a, 104 Abs. 2, 107, 110, 111, 112 Abs. 2, 321, 361 Abs. 4 und 368 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Hinsichtlich der Aufsicht des Bundes gilt Abschnitt VI des Achten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.“

7. Im § 15 entfällt der letzte Teilsatz ab dem Ausdruck „§§ 240“ und wird der Strichpunkt nach dem Wort „gleichzuhalten“ durch einen Punkt ersetzt.

8. Im § 18 wird im Abs. 1 der Ausdruck „§ 227 Z 5“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 5“ und im Abs. 2 der Ausdruck „§ 2a Abs. 1 Z 1“ durch den Ausdruck „§ 2a Abs. 2 Z 1“ ersetzt.

9. § 19 lautet:

„Verweisungen

§ 19. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

10. Dem Artikel IV wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Bund hat der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik den Aufwand für die Herstellung der Voraussetzungen zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes in der Höhe von 1 764 764 Schilling abzüglich der Beträge gemäß dem zweiten Satz mit Fälligkeit am 30. April 1996 zu ersetzen. Von vorgenannter Summe sind die Pensionsversicherungsbeiträge (§ 18 Abs. 4), die von den Arbeitgebern für den Monat April 1996 geleistet wurden, abzuziehen.“

11. Artikel V Abs. 4 lautet:

„(4) § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1994 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft.“

12. Artikel V Abs. 5 lautet:

„(5) Die §§ 2, 7 Abs. 2, 8 und 10 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft. § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1994 tritt mit Ablauf des 30. April 1996 außer Kraft. Vom 1. Juli 1994 bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 2, 7 Abs. 2, 8, 10 erster Satz und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1994 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß ab 1. Juli 1994 die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice obliegen.“

13. Artikel V Abs. 6 lautet:

„(6) Mit dem Inkrafttreten des § 8 gehen auf die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues alle hoheitlichen Rechte und Pflichten über, die vor diesem Zeitpunkt im Bereich der Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 oder Art. V Abs. 7 in der Fassung des Arbeitsmarktservicegesetzes 1996, BGBl. Nr. XXX/1996, von den Arbeitsämtern bzw. regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ausgeübt wurden. Insbesondere sind Leistungen weiter zu gewähren, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren fortzuführen und wirken Verpfändungen und Übertragungen der Leistungen sowie Aufrechnungen in bisheriger Weise weiter.“

14. Dem Artikel V werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Die §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Z 3, 8 bis 14 und 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft.

(11) Für Ansprüche auf Sonderunterstützung gemäß Art. IV Abs. 3 in der Fassung des Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996, BGBl. Nr. XXX/1996, ist das Sonderunterstützungsgesetz in der Fassung des Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996 weiter anzuwenden.“

72 der Beilagen

51

Artikel 30**Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes**

Das Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 133/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Organe und Mitarbeiter des Arbeitsmarktservice sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gewerberechtlicher oder steuerrechtlicher Vorschriften vorliegt.“

2. § 78 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 26 Abs. 3 tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft.“

Artikel 31**Änderung der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 691/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 338 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Organe der zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher oder sozialversicherungsrechtlicher oder steuerrechtlicher Vorschriften vorliegt.“

2. § 382 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 338 Abs. 7 tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft.“

Artikel 32**Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes**

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Antimißbrauchsgesetz, BGBl. Nr. 895/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 lit. l wird die Wortfolge „sofern sie über eine Aufenthaltsbewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992, in der Fassung BGBl. Nr. 351/1995, verfügen“ durch die Wortfolge „sofern sie zum Aufenthalt im Bundesgebiet nach dem Aufenthaltsgesetz (AufG), BGBl. Nr. 466/1992, berechtigt sind“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 5 entfällt der Ausdruck „zwingend“ im dritten Satz.

3. Dem § 3 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei einer allfälligen Ablehnung der Anzeigebestätigung nach Ablauf dieser Frist ist die bereits begonnene Beschäftigung umgehend, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Zustellung der Ablehnung, zu beenden. Die Anzeigebestätigung ist nur auszustellen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß der wahre wirtschaftliche Gehalt der beabsichtigten Beschäftigung dem eines Volontariates oder Ferialpraktikums entspricht.“

4. § 4 Abs. 6 Z 4 lautet:

„4.. die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 gegeben sind.“

5. Dem § 4 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung für bestimmte Regionen oder fachliche Bereiche, in denen sich der Teilarbeitsmarkt abweichend vom gesamten Arbeitsmarkt entwickelt, festlegen, daß Beschäftigungsbewilligungen für Ausländer nur für jenen fachlichen Bereich erteilt werden dürfen, für welchen die letzte Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde. Dabei kann der Personenkreis gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 AIVG ausgenommen werden für den Fall, daß die Beschäftigung vom Arbeitsmarktservice vermittelt wird.“

6. § 4b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Prüfung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im Sinne des § 4 Abs. 1 entfällt, wenn dem Arbeitgeber für den zu besetzenden Arbeitsplatz eine gültige Sicherungsbescheinigung für den beantragten Ausländer ausgestellt wurde.“

7. Dem § 14a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten einer Beschäftigung

1. gemäß § 3 Abs. 5 oder
 2. gemäß § 18 oder
 3. auf Grund einer Beschäftigungsbewilligung gemäß § 7 AufG oder
 4. auf Grund einer Beschäftigungsbewilligung, welcher eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 13 Abs. 3 AufG zugrunde liegt,
- werden nicht berücksichtigt.“

8. Im § 18 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Beschäftigungsbewilligung“ die Wortfolge „oder Entsendebewilligung“ eingefügt.

9. Dem § 18 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Für Arbeiten, die im Bundesgebiet üblicherweise von Betrieben der Wirtschaftsklassen Hoch- und Tiefbau, Bauinstallation, sonstiges Baugewerbe und Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten mit Bedienungspersonal gemäß der Systematik der ÖNACE erbracht werden, kann eine Entsendebewilligung nicht erteilt werden.“

10. § 20 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Die Berufung gegen den Widerruf der Sicherungsbescheinigung, der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung, der Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheines hat keine aufschiebende Wirkung.“

11. § 27 Abs. 5 lautet:

„(5) Gelangen Behörden, Träger der Sozialversicherung, der Hauptverband der Sozialversicherungsträger oder Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht, daß eine Übertretung nach diesem Bundesgesetz vorliegt, so sind sie verpflichtet, die zuständigen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice oder das zuständige Arbeitsinspektorat zu verständigen.“

12. Dem § 28a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist berechtigt, gegen Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

13. § 31a samt Überschrift und Abschnittsbezeichnung entfällt.

14. § 32 lautet:

„§ 32. Die Nichtanrechnung von Beschäftigungszeiten gemäß dem zweiten Satz des § 14a Abs. 1 gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Juni 1996 aufgenommen wurden.“

15. Dem § 34 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 1 Abs. 2 lit. I, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 6 Z 4 und Abs. 11, § 4b Abs. 2, § 14a Abs. 1, § 18 Abs. 2 und 11, § 20 Abs. 5, § 27 Abs. 5, § 28a Abs. 1, § 31a und § 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 2. Juni 1996 in Kraft.“

Artikel 33

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz (AufG), BGBl. Nr. 466/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 351/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß § 2 Abs. 2 AuslBG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn für den Fremden von der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eine Bestätigung für die Änderung des Aufenthaltszwecks oder eine gültige Sicherungsbescheinigung oder eine gültige Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wurde oder der Fremde eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein besitzt.“

2. § 5 Abs. 3 und 4 entfällt.

3. Dem § 15 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 5 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 2. Juni 1996 in Kraft.

(5) § 5 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1995 treten mit Ablauf des 31. Mai 1996 außer Kraft.“

Artikel 34

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 895/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Personen (§ 4 Abs. 3 Z 12 und Abs. 4), die für einen ausländischen Betrieb, der im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) unterhält, tätig sind, gelten nur dann als im Inland beschäftigt, wenn sie ihre Beschäftigung (Tätigkeit) von einem im Inland gelegenen Wohnsitz oder einer im Inland gelegenen Arbeitsstätte (Kanzlei, Büro) aus ausüben.“

2. Im § 4 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 11 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 12 wird angefügt:

- „12. Personen, die auf Grund einer oder mehrerer vertraglichen Vereinbarungen dienstnehmerähnlich für
- a) einen Auftraggeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb etc.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel etc.), mit Ausnahme der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe,
 - b) eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die von ihnen verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds (im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit)
- beschäftigt sind, wenn die innerhalb eines Kalendermonats mit ein und demselben Auftraggeber (Dienstgeber) vereinbarten Entgelte das Eineinhalbfache des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 lit. c übersteigen, sofern sie nicht bereits auf Grund dieser Tätigkeit der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz unterliegen bzw. unterliegen könnten (§ 2 Abs. 1 FSVG).“

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind auf Grund dieses Bundesgesetzes auch Personen versichert, die sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu Dienstleistungen für einen Auftraggeber (Dienstgeber, Gebietskörperschaft) im Sinne des Abs. 3 Z 12 lit. a und b verpflichten, ohne Dienstnehmer im Sinne des Abs. 2 zu sein, und aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, sofern sie nicht bereits auf Grund dieser Tätigkeit der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz unterliegen bzw. unterliegen könnten (§ 2 Abs. 1 FSVG).“

4. § 5 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. Dienstnehmer, ihnen gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 gleichgestellte Personen, ausgenommen die nach § 4 Abs. 3 Z 12 versicherten Personen, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie Personen gemäß § 4 Abs. 1 Z 11 und Abs. 4 hinsichtlich einer Beschäftigung, die nach Abs. 2 als geringfügig anzusehen ist;“

5. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„Ausnahmen von der Unfallversicherung

§ 5a. Von der Unfallversicherung ausgenommen sind die gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 pflichtversicherten Personen.“

6. Im § 10 Abs. 2 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 3 Z 2, 4 und 9)“, der Ausdruck „der Personen gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 und Abs. 4,“ eingefügt.

7. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a. Die im § 4 Abs. 4 genannten Personen gelten von der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit (§ 10 Abs. 2) an bis zum Ende der Pflichtversicherung (§ 12 Abs. 1) – unabhängig von der Verteilung der Arbeitsleistung – als durchgehend versichert.“

8. Dem § 11 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Pflichtversicherung besteht weiter für die Zeit des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung sowie für die Zeit des Bezuges einer Kündigungsentschädigung. Die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig werdende pauschalisierte Kündigungsentschädigung ist auf den entsprechenden Zeitraum der Kündigungsfrist umzulegen. Gebühren sowohl eine Kündigungsentschädigung als auch eine Urlaubsentschädigung (Urlaubsabfindung), so ist zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitraumes zunächst die Kündigungsentschädigung heranzuziehen und im Anschluß daran die Urlaubsentschädigung (Urlaubsabfindung). Wird Urlaubsabfindung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz gewährt, so ist für die Versicherung die Wiener Gebietskrankenkasse zuständig. Die Versicherung beginnt mit dem achten Tag, der auf die Zahlbarstellung durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse folgt. Der Dienstgeberanteil (§§ 51, 51a und 51b) ist von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten.“

9. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Pflichtversicherung der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen erlischt mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die die Pflichtversicherung begründende Tätigkeit aufgegeben wird.“

10. Im § 26 Abs. 1 Z 5 wird der Punkt am Ende der lit. e durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. f wird angefügt:

„f) für Bezieher einer Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 oder Art. V Abs. 7 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996.“

11. Dem § 29 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur Durchführung der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Pensionsversicherung der Angestellten ist, unbeschadet des § 17 Abs. 3 über die Weiterversicherung und der §§ 245 und 246 über die Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit, hinsichtlich der Bezieher einer Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 oder Art. V Abs. 7 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues sachlich zuständig.“

12. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Die örtliche Zuständigkeit der Gebietskrankenkassen richtet sich, soweit in den Abs. 3 bis 5, im § 11 Abs. 2 und im § 16 Abs. 5 nichts anderes bestimmt wird, nach dem Beschäftigungsort des Versicherten, bei selbständig Erwerbstätigen nach dem Standort des Betriebes bzw. in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitz.“

13. Im § 31 Abs. 5 wird der Punkt am Ende der Z 26 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 27 bis 30 werden angefügt:

- „27. für die Festsetzung von Zuzahlungen gemäß den §§ 155 Abs. 3 und 307d Abs. 6 sowie für die Befreiung von Zuzahlungen bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit gemäß den §§ 154a Abs. 7, 155 Abs. 3, 302 Abs. 4 und 307d Abs. 6; hiebei ist der in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu umschreiben;
- 28. für die Festsetzung von Obergrenzen von Zuschüssen gemäß den §§ 155 Abs. 4 und 307d Abs. 2 Z 3 nach Maßgabe der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des (der) Versicherten;
- 29. über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung (§ 41);
- 30. für das Zusammenwirken der Versicherungsträger untereinander und mit dem Hauptverband auf dem Gebiet eines automationsunterstützten Cash Managements mit dem Ziel der bestmöglichen Veranlagung der finanziellen Mittel und der größtmöglichen Verringerung der Geldverkehrskosten.“

14. § 33 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung Pflichtversicherten (Vollversicherte und Teilversicherte) bei Beginn der Pflichtversicherung (§ 10) unverzüglich beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.“

15. Im § 33 Abs. 1 entfallen der vierte, fünfte und sechste Satz.

16. Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Dienstgeber (Auftraggeber) im Sinne des § 4 Abs. 3 Z 12 und Abs. 4 haben alle von ihnen beschäftigten Personen, bei denen eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz auf Grund dieser Beschäftigung nicht auszuschließen ist, anzumelden. Für diese Personen hat der Dienstgeber (Auftraggeber) die für diese Versicherung bedeutsamen Angaben und deren Änderungen, insbesondere

1. den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und den Erfüllungszeitpunkt oder die Vertragsdauer,
2. die Art der Tätigkeit und die Höhe des vereinbarten Entgelts und
3. den Vor- und Familiennamen, die Versicherungsnummer (jedenfalls das Geburtsdatum) und die Wohnanschrift des Auftragnehmers,

zu melden. Die §§ 34 und 41 sind anzuwenden.“

17. § 34 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Dienstgeber haben während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere jede Änderung im Beschäftigungsverhältnis, wie Änderung der Beitragsgrundlage, Unterbrechung und Wiedereintritt des Entgeltanspruches, innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden.“

18. Die Überschrift zu § 35 lautet:

„Dienstgeber (Auftraggeber)“

19. Im § 35 Abs. 4 lit. b wird der Ausdruck „Dienstgeber“ durch den Ausdruck „Dienstgeber (Auftraggeber)“ ersetzt.

20. Im § 36 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „Gepäckträger,“ der Ausdruck „ferner die nach § 4 Abs. 4 beschäftigten Personen“ eingefügt.

21. § 41 lautet:

„Form der Meldungen

§ 41. (1) Die Meldungen nach § 33 Abs. 1 und 2 sowie nach § 34 Abs. 1 sind mittels elektronischer Datenfernübertragung in den vom Hauptverband festgelegten einheitlichen Datensätzen (§ 31 Abs. 4 Z 6) zu erstatten.

(2) Die Anmeldung hat jedenfalls zu umfassen:

1. die Dienstgeberkontonummer;
2. Familienname, Vorname(n) und Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum des Beschäftigten;
3. Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme;
4. die Art der Versicherung.

Wenn die Anmeldung nur diese Mindestangaben enthält, sind die noch fehlenden Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung nachzusenden.

(3) Das Einlangen der Meldungen ist mittels elektronischer Datenfernübertragung zu bestätigen.

(4) Meldungen dürfen nur dann außerhalb elektronischer Datenfernübertragung ordnungsgemäß erstattet werden, soweit dies in Richtlinien des Hauptverbandes (§ 31 Abs. 5 Z 29) vorgesehen ist. Diese Richtlinien haben

1. andere Meldungsarten insbesondere dann zuzulassen,
 - a) wenn eine Meldung mittels Datenfernübertragung für Betriebe unzumutbar ist;
 - b) wenn die Meldung nachweisbar durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teiles der Datenfernübertragungseinrichtung technisch ausgeschlossen war;
2. eine Reihenfolge anderer Meldungsarten festzulegen, wobei nachrangige Meldungsarten nur dann zuzulassen sind, wenn vorrangige für den Dienstgeber wirtschaftlich unzumutbar sind.

(5) Zwei Abschriften der bestätigten An(Ab)meldung sind dem Dienstgeber zurückzusenden. Eine Abschrift ist vom Dienstgeber unverzüglich an den Dienstnehmer weiterzugeben.“

22. Dem § 42 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Versicherungsträger sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, gewerberechtlicher oder steuerrechtlicher Vorschriften vorliegt.“

23. Im § 44 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Ausdruck „Lehrlingen“ der Ausdruck „und bei den gemäß § 4 Abs. 4 versicherten Personen“ eingefügt.

24. Im § 44 Abs. 6 lit. b entfällt der Ausdruck „der im Abs. 1 Z 2 bezeichneten Art“.

25. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„Vorläufige und endgültige Beitragsgrundlage für den Dienstnehmern gleichgestellte Personen

§ 44a. Für die nach § 4 Abs. 3 versicherten Personen ist als vorläufige Beitragsgrundlage die Mindestbeitragsgrundlage nach § 25 Abs. 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes heranzuziehen. Für die endgültige Ermittlung der Beitragsgrundlage ist das Ergebnis der steuerlichen Veranlagung nach den Grundsätzen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes maßgebend, die Beitragsgrundlage darf jedoch die vorläufige Beitragsgrundlage nicht unterschreiten.“

26. Dem § 45 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die nach § 4 Abs. 3 und 4 Pflichtversicherten gilt als monatliche Höchstbeitragsgrundlage das 35fache der Höchstbeitragsgrundlage nach Abs. 1.“

27. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling, Auftragnehmer) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis (Auftragsverhältnis) Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses (Auftragsverhältnisses) vom Dienstgeber (Auftraggeber) oder von einem Dritten erhält.“

28. Im § 49 Abs. 3 Z 7 entfällt der Ausdruck „ , nach gesetzlicher Vorschrift gewährte Urlaubsabfindungen“.

29. Im § 51 Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 und Abs. 4“ ersetzt.

30. § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d lautet:

„d) für Vollversicherte gemäß § 4 Abs. 4 6 vH“.

31. Die bisherige lit. d des § 51 Abs. 1 Z 1 erhält die Bezeichnung „e“.

32. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Versicherte nach § 4 Abs. 3 Z 12 ist als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung	3 vH,
2. in der Pensionsversicherung	9,25 vH

der allgemeinen Beitragsgrundlage. Diese Beiträge sind zur Gänze vom Versicherten zu tragen. Der Auftraggeber hat als pauschalierten Beitrag 15,8 vH der Gegenleistung (Gegenleistungen), jedoch in jedem Kalenderjahr höchstens vom 420fachen der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 zu entrichten. Nach dieser Zahlung und den entsprechend vollständigen Meldungen bestehen über die allgemeinen Einschau- und Prüfverpflichtungen hinaus keine weiteren Pflichten des Auftraggebers gegenüber dem Versicherungsträger.“

33. Im § 51 Abs. 5 erster Satz wird der Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z 6 und Abs. 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z 6 und Abs. 3 Z 1 bis 11)“ ersetzt.

34. Dem § 51a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 in der Pensionsversicherung pflichtversicherte Personen beträgt der Zusatzbeitrag 1 vH.“

35. Dem § 51b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 in der Krankenversicherung pflichtversicherte Personen beträgt der Zusatzbeitrag 0,25 vH.“

36. Im § 52 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. d“ durch den Ausdruck „§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. e“ ersetzt.

37. Im § 53 Abs. 3 lit. b wird der Ausdruck „Dienstgeber“ durch den Ausdruck „Dienstgeber (Auftraggeber)“ ersetzt.

38. Der bisherige Text des § 55 erhält die Bezeichnung Abs. 1; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für Pflichtversicherte gemäß § 4 Abs. 3 sind die allgemeinen Beiträge jedenfalls für Kalendermonate, in denen eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, zu entrichten.“

72 der Beilagen

57

39. § 58 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beitrag des Auftraggebers gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 ist am letzten Tag des Kalendermonates fällig, in dem die versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde. § 59 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Verzugszinsen für jene rückständigen Beiträge zu entrichten sind, die nicht innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber (Dienstgeber) seine Gegenleistung zu erbringen hat, eingezahlt wurden.“

40. Die bisherigen Abs. 3 bis 6 des § 58 erhalten die Bezeichnung 4 bis 7.

41. Im § 59 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 58 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 58 Abs. 4“ ersetzt.

42. Im § 64 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 58 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 58 Abs. 6“ ersetzt.

43. Im § 66 wird der Ausdruck „§ 58 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 58 Abs. 6“ ersetzt.

44. § 80 lautet:

„Beitrag des Bundes ab 1. Jänner 1996

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen sowie der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen sowie der Beitrag gemäß § 80b außer Betracht zu lassen.

(2) Der den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung nach Abs. 1 gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.“

45. § 80 lautet:

„Beitrag des Bundes ab 1. Jänner 1998

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(2) Der den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung nach Abs. 1 gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.“

46. Dem § 80a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g)

1. 800 Millionen Schilling am 15. Oktober 1996,
2. 400 Millionen Schilling am 15. April 1997,
3. 400 Millionen Schilling am 15. Oktober 1997

zu überweisen.“

47. Nach § 80a wird folgender § 80b eingefügt:

„Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Pensionsversicherungsträger

§ 80b. (1) Der Bund leistet in den Geschäftsjahren 1996 und 1997 zur Tragung des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes der Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger einen Beitrag in der Höhe des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes des Jahres 1995 mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger. Unterschreitet der tatsächliche Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand eines Pensionsversicherungsträgers im betreffenden Geschäftsjahr den für ihn geltenden Betrag, so leistet der Bund den Zuschuß in der Höhe des tatsächlichen Aufwandes.

(2) Zinsenaufwendungen der Pensionsversicherungsträger für die Inanspruchnahme von Fremdkapital bei Überschreitung des in Abs. 1 genannten Betrages werden vom Bund nicht ersetzt.“

48. Im § 86 Abs. 2 wird der Ausdruck „Beginn des Kalendermonates an, der auf den Tod des Rentempfängers folgt“ durch den Ausdruck „dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Tag an“ ersetzt.

49. § 86 Abs. 3 Z 1 erster Satz lautet:

„Hinterbliebenenpensionen fallen mit dem dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Tag an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird.“

50. Im § 86 Abs. 3 Z 1 entfällt der zweite Satz.

51. Im § 86 Abs. 3 Z 1 zweiter Satz (neu) wird der Ausdruck „Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem darauf folgenden Monatsersten“ durch den Ausdruck „dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Tag“ ersetzt.

52. Dem § 86 Abs. 3 Z 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Für den Anfall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit ist zusätzlich die Aufgabe der Tätigkeit, auf Grund welcher der (die) Versicherte als invalid (berufsunfähig, dienstunfähig) gilt, erforderlich, es sei denn, der (die) Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 nach § 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993. Werden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und sind ihm (ihr) diese Maßnahmen unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar, so fällt die Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit erst dann an, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des (der) Versicherten in das Berufsleben nicht bewirkt werden kann.“

53. Im § 95 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 284 Abs. 5)“ durch den Klammerausdruck „(§ 284 Abs. 7)“ ersetzt.

54. § 100 Abs. 1 lit. b letzter Satz lautet:

„Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist, gebührt nur der verhältnismäßige Teil der Rente (Pension), der Ausgleichszulage, des Kinderzuschusses und des Übergangsgeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist und der verhältnismäßige Teil sich nach der Anzahl der Tage im betreffenden Kalendermonat bis zum Eintritt des Wegfallgrundes bestimmt;“

55. Im § 100 Abs. 1 lit. c entfällt jeweils der Ausdruck „bzw. 3“.

56. § 104 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Renten (Pensionen) und das Übergangsgeld aus der Unfall- und Pensionsversicherung werden monatlich im nachhinein am Ersten des Folgemonats ausgezahlt. Fällt der Auszahlungstermin der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Leistungsbezieher zur Verfügung stehen. Die Versicherungsträger können bei der baren Überweisung die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten vorverlegen. Die Kreditunternehmung hat Geldleistungen, die infolge des Todes des (der) Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen (deren) Konto überwiesen worden sind, dem Versicherungsträger zu ersetzen, und zwar höchstens im Ausmaß der im Sterbemonat bezogenen Leistung, sofern der Versicherungsträger den Todesfall der Kreditunternehmung innerhalb eines Monats gemeldet hat.“

57. § 122 Abs. 2 Z 2 lit. b wird aufgehoben; die bisherige lit. c erhält die Bezeichnung „b“.

58. Im § 122 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:

„3. an Personen, die gemäß § 12 Abs. 3 lit. g des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 nicht als arbeitslos gelten.“

59. Im § 123 Abs. 4 Z 1 wird der Ausdruck „§ 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376,“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992,“ ersetzt.

60. Im § 138 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. e durch einen Strichpunkt ersetzt; lit. f lautet:

„f) die gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 und Abs. 4 pflichtversicherten Personen.“

61. Dem § 154a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Werden Versicherte (Pensionisten, Angehörige) für Rechnung des Krankenversicherungsträgers in einer der in Abs. 2 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der Krankenversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Krankenversicherungsträger zu entrichten und darf

für jeden Versicherten (Angehörigen) für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.“

62. § 155 Abs. 3 lautet:

„(3) Werden Versicherte (Angehörige) für Rechnung des Krankenversicherungsträgers in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuschußgewährung durch den Krankenversicherungsträger) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachten Beträge. Der Krankenversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen bestimmt sich nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Krankenversicherungsträger zu entrichten.“

63. § 155 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28) durch Gewährung von Zuschüssen für Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten erbracht werden.“

64. § 162 Abs. 5 lautet:

„(5) Vom Anspruch auf Wochengeld sind ausgeschlossen:

1. Pflichtversicherte, die gemäß § 138 Abs. 2 lit. a bis d sowie lit. f vom Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen sind,
2. Selbstversicherte (§ 16).“

65. Im § 176 Abs. 1 Z 6 wird nach dem Ausdruck „ausübt“, der Ausdruck „ausgenommen die Versicherten gemäß § 4 Abs. 3 Z 12“, eingefügt.

66. Im § 223 Abs. 1 Z 2 lit. a wird der Ausdruck „dauernder“ durch den Ausdruck „der“ ersetzt.

67. § 223 Abs. 1 Z 2 lit. b wird aufgehoben; lit. c erhält die Bezeichnung „b“.

68. § 227 Abs. 2 lautet:

„(2) Die in Abs. 1 Z 1 angeführten Zeiten sind nicht zu berücksichtigen:

1. für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Bemessung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit;
2. für die Bemessung der Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes.

Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise anspruchsbzw. leistungswirksam werden.“

69. Im § 227 Abs. 3 Einleitung wird der Ausdruck „leistungswirksam“ durch den Ausdruck „anspruchsbzw. leistungswirksam“ ersetzt.

70. Im § 227 Abs. 3 wird in der Z 1 der Ausdruck „das 7,5fache“ durch den Ausdruck „das 10fache“ und in der Z 2 der Ausdruck „das 15fache“ durch den Ausdruck „das 20fache“ ersetzt.

71. Dem § 227 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beitragsgrundlage ist im Falle der Entrichtung des Beitrages nach Vollendung des 40. Lebensjahres des (der) Versicherten mit einem Faktor zu vervielfachen, der durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen ist.“

72. Im § 227 Abs. 4 zweiter Satz entfällt der Ausdruck „innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung dieser Berechtigung“.

73. Im § 227 Abs. 4 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Die Entrichtung der Beiträge in Teilbeträgen ist zulässig. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe neu festzusetzen.“

74. Im § 227 Abs. 4 letzter Satz wird der Ausdruck „leistungswirksam“ durch den Ausdruck „anspruchsbzw. leistungswirksam“ ersetzt.

75. Im § 234 Abs. 1 Z 2 lit. a entfällt der Ausdruck „dauernden“.

76. § 236 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
- a) für die Alterspension (Knappschaftsalterspension) 180 Monate;
 - b) für die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) wegen geminderter Arbeitsfähigkeit 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung;
 - c) für die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer – unbeschadet des § 276 Abs. 3 –, die Gleitpension (Knappschaftsgleitpension) und den Knappschaftssold 240 Monate.“

77. § 236 Abs. 2 Z 2 lautet:

- „2. im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. a bis c innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.“

78. § 236 Abs. 2 Z 3 wird aufgehoben.

79. § 236 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. für die Alterspension (Knappschaftsalterspension) und für Leistungen aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes, wenn bis zum Stichtag
 - a) mindestens 180 Beitragsmonate, ausgenommen Zeiten einer Selbstversicherung gemäß § 16a, soweit sie zwölf Versicherungsmonate überschreiten, oder
 - b) Beitragsmonate und/oder nach dem 31. Dezember 1955 zurückgelegte sonstige Versicherungsmonate in einem Mindestausmaß von 300 Monaten erworben sind;
2. für die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension (Knappschaftsgleitpension) und die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind.“

80. § 238 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist für alle Versicherungsmonate anzuwenden, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird.“

81. Im § 239 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „5 800 S“ durch den Ausdruck „6 500 S“ ersetzt.

82. § 239 Abs. 4 wird aufgehoben.

83. § 240 lautet:

„Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen bei der Berechnung des Steigerungsbetrages

§ 240. Für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß den §§ 261 ff. und 284 ff. ist eine Gesamtbemessungsgrundlage zu bilden. Die Gesamtbemessungsgrundlage ist die Summe der Bemessungsgrundlagen (§§ 238 Abs. 1, 239, 241) aller für das Ausmaß der Pension nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz zu berücksichtigenden Versicherungsmonate geteilt durch die Summe der Versicherungsmonate. Die Gesamtbemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.“

84. Im § 241 wird der Ausdruck „§ 238“ durch den Ausdruck „§ 238 Abs. 1“ ersetzt.

85. § 245 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Leistungszugehörigkeit des Versicherten richtet sich für Leistungen aus den im § 221 angeführten Versicherungsfällen und für Maßnahmen der Rehabilitation in Fällen des § 361 Abs. 1 letzter Satz nach den Abs. 2 bis 5, für sonstige Fälle der Rehabilitation und für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge nach dem Abs. 6.“

86. § 251a Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Zugehörigkeit des Versicherten richtet sich für Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes sowie für Maßnahmen der Rehabilitation in Fällen des § 361 Abs. 1 letzter Satz nach den Abs. 2 bis 5, für sonstige Fälle der Rehabilitation und für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge nach dem Abs. 6.“

87. Im § 251a Abs. 5 entfällt der Ausdruck „dauernden“.

88. Im § 252 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „§ 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376,“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992,“ ersetzt.

89. § 253a Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben, so werden auch Ersatzmonate gemäß den §§ 227a und 228a dieses Bundesgesetzes, gemäß den §§ 116 und 116a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß den §§ 107 und 107a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigt, und
3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 253b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat,

für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.“

90. Der bisherige zweite und der bisherige dritte Satz des § 253a Abs. 1 erhalten die Bezeichnung Abs. 2; die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 253a erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

91. Dem § 253a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253d) besteht.“

92. § 253b Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder
b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind,“

93. § 253b Abs. 1 Z 3 wird aufgehoben.

94. Dem § 253b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253d) besteht.“

95. Dem § 253c wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Ein Antrag auf Gleitpension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253d) besteht.“

96. Im § 253d Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck „der (die) Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres“ ersetzt.

97. § 254 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Invaliditätspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. die Invalidität (§ 255) voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde,
2. die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und

3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.“

98. Im § 254 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „dauernden“.

99. § 255 Abs. 4 lautet:

„(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist dem (der) Versicherten jedenfalls eine Tätigkeit zumutbar, für die er (sie) unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit durch Leistungen der beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.“

100. § 256 lautet:

„Dauer des Anspruchs auf Invaliditätspension

§ 256. (1) Die Invaliditätspension nach § 254 Abs. 1 gebührt längstens für die Dauer von 24 Monaten ab dem Stichtag. Besteht nach Ablauf der Befristung Invalidität weiter, so ist die Pension jeweils für die Dauer von längstens 24 Monaten weiter zuzuerkennen, sofern die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Pension ohne zeitliche Befristung zuzuerkennen, wenn auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Invalidität (Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit) anzunehmen ist.

(3) Gegen den Ausspruch, daß die Pension zeitlich befristet zuerkannt oder weitergewährt wird, darf eine Klage an das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien nicht erhoben werden.“

101. Im § 261 Abs. 1 letzter Satz wird der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage (§ 240)“ ersetzt.

102. Im § 261 Abs. 2 wird jeweils der Ausdruck „1,9“ durch den Ausdruck „1,830“ und der Ausdruck „1,5“ durch den Ausdruck „1,675“ ersetzt.

103. § 261 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Bei Inanspruchnahme

1. einer Leistung nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu erhöhen;
2. einer Leistung vor Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. vor Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu vermindern.

Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z 1 beträgt der Prozentsatz der Erhöhung für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme ab dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen 0,320000. Dieser Prozentsatz vermindert sich bei Vorliegen von mehr als 360 Versicherungsmonaten für jeden weiteren Versicherungsmonat um 0,000643. Dabei sind höchstens 48 Monate des späteren Pensionsantrittes zu berücksichtigen.

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z 2 beträgt der Prozentsatz der Verminderung für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme vor dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen für jeden auf 480 Versicherungsmonate fehlenden Versicherungsmonat 0,007190. Dabei sind höchstens zwölf Monate des früheren Pensionsantrittes zu berücksichtigen. Der Steigerungsbetrag gebührt jedoch mindestens in der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Höhe begrenzt mit 60 vH der Gesamtbemessungsgrundlage.“

104. Der bisherige Abs. 4 des § 261 erhält die Bezeichnung „6“.

105. Im § 261a Abs. 2 wird der Ausdruck „1,9 vH“ durch den Ausdruck „1,83 vH“ ersetzt.

106. Im § 261b Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage“ ersetzt.

72 der Beilagen

63

107. Im § 261b Abs. 6 erster Satz wird der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage“ ersetzt.

108. Im § 264 Abs. 1 Z 1 und 2 wird jeweils der Ausdruck „55.“ durch den Ausdruck „57. (55.)“ ersetzt.

109. § 271 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. die Berufsunfähigkeit (§ 273) voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde,
2. die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und
3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.“

110. Im § 273 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 255 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 255 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

111. § 276a Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben, so werden auch Ersatzmonate gemäß den §§ 227a und 228a dieses Bundesgesetzes, gemäß den §§ 116 und 116a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß den §§ 107 und 107a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigt, und
3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 276b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat,

für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.“

112. Der bisherige zweite und der bisherige dritte Satz des § 276a Abs. 1 erhalten die Bezeichnung Abs. 2; die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 276a erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

113. Dem § 276a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 276d) besteht.“

114. § 276 b Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder
- b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind;“

115. § 276b Abs. 1 Z 3 wird aufgehoben.

116. Dem § 276b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 276d) besteht.“

117. Dem § 276c wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Ein Antrag auf Knappschaftsgleitpension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 276d) besteht.“

118. Im § 276d Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck „der (die) Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres“ ersetzt.

119. § 277 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Knappschaftspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. die Dienstunfähigkeit (§ 278) voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde und
2. die Wartezeit erfüllt ist (§ 236).“

120. § 279 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat der (die) Versicherte, wenn

1. die Invalidität (§ 280) voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde,
2. die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und
3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Knappschaftsalterspension, eine vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nach diesem Bundesgesetz erfüllt hat.“

121. Im § 284 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „Abs. 6“ durch den Ausdruck „Abs. 7“ ersetzt.

122. Im § 284 Abs. 1 letzter Satz wird der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage (§ 240)“ ersetzt.

123. Im § 284 Abs. 2 wird jeweils der Ausdruck „2,1“ durch den Ausdruck „2,0“ und der Ausdruck „1,6“ durch den Ausdruck „1,8“ ersetzt.

124. § 284 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Bei Inanspruchnahme

1. einer Leistung nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu erhöhen;
2. einer Leistung vor Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. vor Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu vermindern.

Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z 1 beträgt der Prozentsatz der Erhöhung für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme ab dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen 0,320000. Dieser Prozentsatz vermindert sich bei Vorliegen von mehr als 360 Versicherungsmonaten für jeden weiteren Versicherungsmonat um 0,000643. Dabei sind höchstens 48 Monate des späteren Pensionsantrittes zu berücksichtigen.

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z 2 beträgt der Prozentsatz der Verminderung für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme vor dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen für jeden auf 480 Versicherungsmonate fehlenden Versicherungsmonat 0,007190. Dabei sind höchstens zwölf Monate des früheren Pensionsantrittes zu berücksichtigen. Der Steigerungsbetrag gebührt jedoch mindestens in der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Höhe begrenzt mit 66 vH der Gesamtbemessungsgrundlage.“

125. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 284 erhalten die Bezeichnung „6“ und „7“.

126. Im § 284a Abs. 2 wird der Ausdruck „2,1 vH“ durch den Ausdruck „2,0 vH“ ersetzt.

127. Im § 284b Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage“ ersetzt.

128. Im § 284b Abs. 6 erster Satz wird der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage“ ersetzt.

129. Im § 285 Abs. 5 zweiter Satz wird der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 7“ ersetzt.

130. Dem § 302 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Werden Versicherte (Pensionisten) für Rechnung des Pensionsversicherungsträgers in einer der in Abs. 1 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der Pensionsversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzugehen, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Pensionsversicherungsträger zu entrichten und darf für jeden Versicherten für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.“

131. § 305 lautet:

„Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation des Pensionsversicherungsträgers

§ 305. Der Behinderte ist vom Versicherungsträger über das Ziel und die Möglichkeiten der Rehabilitation nachweislich in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Der Behinderte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken.“

132. § 306 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß der Berechnungsgrundlage; Berechnungsgrundlage ist die Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, die zu diesem Zeitpunkt gebührt hätte. Die Berechnungsgrundlage ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 123) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 vH und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 vH. Die Berechnungsgrundlage darf die Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1 bzw. 241) nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.“

133. § 307b lautet:

„Versagung

§ 307b. Entzieht sich der Behinderte den Maßnahmen der Rehabilitation oder vereitelt oder gefährdet er durch sein Verhalten ihren Zweck, so sind, wenn ihm diese Maßnahmen unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie der von ihm bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar sind, das Übergangsgeld und allfällige Zuschüsse und Zulagen zu versagen.“

134. § 307d Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten oder Zuschüsse zu einem solchen nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28);“

135. Dem § 307d wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Werden Versicherte (Pensionisten) für Rechnung des Pensionsversicherungsträgers in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuschußgewährung durch den Pensionsversicherungsträger) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachten Beträge. Der Pensionsversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen bestimmt sich nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Pensionsversicherungsträger zu entrichten.“

136. § 308 Abs. 3 wird aufgehoben.

137. Im § 308 Abs. 5 erster Satz entfällt der Ausdruck „und für die Erstattung der Beiträge nach Abs. 3“.

138. Im § 308 Abs. 6 entfällt der Ausdruck „und für die Erstattung der Beiträge nach Abs. 3“.

139. Im § 308 Abs. 7 entfällt der Ausdruck „bzw. 3“.

140. § 309 lautet:

„Fälligkeit des Überweisungsbetrages

§ 309. Der Überweisungsbetrag nach § 308 Abs. 1 ist binnen 18 Monaten nach Einlangen des Anrechnungsbescheides beim zuständigen Versicherungsträger zu leisten. Bei verspäteter Flüssigmachung ist der Überweisungsbetrag mit dem für das Jahr, in dem der Anrechnungsbescheid beim Versicherungsträger einlangt, geltenden Aufwertungsfaktor nach § 108c aufzuwerten.“

141. Die Überschrift zu § 310 lautet:

„Wirkung der Leistung des Überweisungsbetrages“

142. Im § 310 entfällt der Ausdruck „bzw. der Erstattung der Beiträge nach § 308 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes, nach § 172 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder nach § 164

66

72 der Beilagen

Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes“ und der Ausdruck „oder die Beiträge erstattet wurden“ wird durch den Ausdruck „wurde“ ersetzt.

143. § 311 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„In den Fällen der lit. b und c kann der Dienstnehmer oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener innerhalb der im § 312 angegebenen Frist den Überweisungsbetrag in der in Abs. 5 angegebenen Höhe sowie den Überweisungsbetrag, den der Dienstnehmer aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis erhalten hat, an den Versicherungsträger leisten.“

144. Im § 311 Abs. 3 dritter Satz entfällt der Ausdruck „wie auch Beiträge, die dem Dienstnehmer nach § 308 Abs. 3 erstattet wurden,“.

145. Im § 311 Abs. 3 vierter Satz wird der Ausdruck „Überweisungsbetrag und die erstatteten Beiträge, die vom Dienstnehmer oder seinem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen zurückgezahlt werden, sind“ durch den Ausdruck „Überweisungsbetrag ist“ ersetzt; der Ausdruck „bzw. der Erstattung der Beiträge“ entfällt.

146. § 312 lautet:

„Fälligkeit der Überweisungsbeträge

§ 312. Die Überweisungsbeträge sind binnen 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zu leisten bzw. zurückzuzahlen. § 309 letzter Satz gilt entsprechend.“

147. Die Überschrift zu § 313 lautet:

„Wirkung der Zahlung der Überweisungsbeträge“

148. Im § 313 entfallen die Ausdrücke „und Beiträgen“ sowie „bzw. bei der Erstattung der Beiträge“.

149. Im § 331 Abs. 2 erster Satz entfällt der Ausdruck „dauernd“.

150. Im § 360 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Grundbuch“ der Ausdruck „ , in das zentrale Gewerberegister und in das automationsunterstützt geführte Firmenbuch“ eingefügt.

151. § 360 Abs. 3 letzter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Berechtigung zur Einsicht in das Grundbuch umfaßt auch die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis. Die Berechtigung zur Einsicht in das Firmenbuch umfaßt auch die bundesweite Suche nach im Zusammenhang mit den Rechtsträgern gespeicherten Personen.“

152. Dem § 360 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Gerichte erster Instanz haben mit dem Abschluß der Eintragung des Namens, des Geburtsdatums, des Sterbedatums und einer allfälligen Adresse des Verstorbenen in das gerichtliche Abhandlungsregister diese Daten unverzüglich an den Hauptverband automationsunterstützt zu übermitteln.“

153. Dem § 361 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Antrag auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit gilt auch als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation.“

154. § 447d lautet:

„Darlehen aus dem Ausgleichsfonds

§ 447d. (1) Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds können den beitragspflichtigen Krankenversicherungsträgern auch Darlehen gewährt werden. Die Bestimmungen des § 447c Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Darüber hinaus können aus den Mitteln des Ausgleichsfonds den beitragspflichtigen Krankenversicherungsträgern kurzfristige Darlehen zur (teilweisen) Behebung einer ungünstigen Kassenlage gewährt werden. Auf die Gewährung eines solchen Darlehens besteht kein Rechtsanspruch.“

155. § 447g Abs. 2 lit. b lautet:

„b) 80 vH der Erträge an Beiträgen der Auftraggeber gemäß § 51 Abs. 2;“

156. Die bisherigen lit. b und c des § 447g Abs. 2 erhalten die Bezeichnung „c“ und „d“.

157. § 447g Abs. 3 lautet:

„(3) An den Ausgleichsfonds gemäß Abs. 1 sind zu überweisen:

1. zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung von Ersatzzeiten erwachsen,
 - a) für Zeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit bzw. des Ruhens des Anspruches auf Arbeitslosengeld gemäß § 16 Abs. 1 lit. I des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und für Zeiten des Bezuges von Sonderunterstützung bzw. des Ruhens des Anspruches auf Sonderunterstützung gemäß § 2 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ein Betrag in der Höhe von 22,8 vH der Aufwendungen für Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, ausgenommen der Aufwand für die Krankenversicherung der Bezieher dieser Geldleistungen;
 - b) für Zeiten gemäß § 227a ein Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. d AIVG) und Teilzeitbeihilfe aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen;
 - c) für Zeiten des Wehrdienstes als Zeitsoldat der Abgeltungsbetrag gemäß § 22 Abs. 5 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422;
2. zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern auf Grund der Gewährung von vorzeitigen Alterspensionen (Knappschaftsalterspensionen) bei Arbeitslosigkeit erwachsen, die im § 6 Abs. 8 AMPFG genannten Beträge.“

158. § 447g Abs. 8 zweiter Satz lautet:

„Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen sowie der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß § 80 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 34 Abs. 1 und 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß § 31 Abs. 2 und 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, die Ersätze für Ausgleichszulagen sowie der Beitrag gemäß § 80b dieses Bundesgesetzes, gemäß § 34b des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß § 31e des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und die Überweisung gemäß Abs. 5 außer Betracht zu lassen.“

159. Im § 464 Abs. 1 wird der Ausdruck „binnen drei Tagen nach Beginn einer solchen Beschäftigung“ durch den Ausdruck „bei Beginn der Pflichtversicherung (§ 10) unverzüglich“ ersetzt.

160. Die §§ 471f bis 471 h werden aufgehoben.

161. Im § 474 Abs. 1 zweiter Satz zweiter Halbsatz wird der Ausdruck „§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. b bzw. d“ durch den Ausdruck „§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. b bzw. e“ ersetzt.

162. Im § 479 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „§ 58 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 58 Abs. 6“ ersetzt.

163. Nach § 539 wird folgender § 539a eingefügt:

„Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung

§ 539a. (1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

(2) Durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.

(3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.

(4) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Feststellung eines Sachverhaltes nach diesem Bundesgesetz ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Beurteilung maßgebend.

(5) Die Grundsätze, nach denen

1. die wirtschaftliche Betrachtungsweise,
2. Scheingeschäfte, Formmängel und Anfechtbarkeit sowie
3. die Zurechnung

nach den §§ 21 bis 24 der Bundesabgabenordnung für Abgaben zu beurteilen sind, gelten auch dann, wenn eine Pflichtversicherung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz zu beurteilen sind.“

164. Nach § 562 wird folgender § 563 angefügt:

„§ 563. (1) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1996 § 80 in der Fassung des Art. 34 Z 44 sowie die §§ 80a Abs. 5, 80b und 447g Abs. 3 und Abs. 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996;
2. mit 1. April 1996 § 31 Abs. 5 Z 27 bis 30 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996;
3. mit 1. Mai 1996 die §§ 11 Abs. 2, 26 Abs. 1 Z 5 lit. f, 29 Abs. 3, 30 Abs. 1, 49 Abs. 3 Z 7, 122 Abs. 2 Z 2 und 447d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996;
4. mit 1. Juli 1996 die §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 Z 12 und Abs. 4, 5 Abs. 1 Z 2, 5a, 10 Abs. 2, 10a, 12 Abs. 1, 33 Abs. 3, 35, 36 Abs. 3, 42 Abs. 4, 44 Abs. 1 Z 1 und Abs. 6 lit. b, 44a, 45 Abs. 3, 49 Abs. 1, 51 Abs. 1, 2 und 5, 51a Abs. 3, 51b Abs. 3, 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 lit. b, 55, 58 Abs. 3 bis 7, 59 Abs. 3, 64 Abs. 2, 66, 86 Abs. 3 Z 2, 100 Abs. 1 lit. c, 122 Abs. 2 Z 3, 123 Abs. 4 Z 1, 138 Abs. 2 lit. f, 154a Abs. 7, 155 Abs. 3 und 4, 162 Abs. 5, 176 Abs. 1 Z 6, 223 Abs. 1 Z 2, 227 Abs. 2 bis 4, 234 Abs. 1 Z 2 lit. a, 245 Abs. 1, 251a Abs. 1 und 5, 252 Abs. 2 Z 1, 253a Abs. 5, 253b Abs. 5, 253c Abs. 9, 254 Abs. 1 und 3, 255 Abs. 4, 256, 271 Abs. 1, 273 Abs. 2, 276a Abs. 5, 276b Abs. 5, 276c Abs. 9, 277 Abs. 1, 279 Abs. 1, 302 Abs. 4, 305, 306 Abs. 2, 307b, 307d Abs. 2 Z 3 und Abs. 6, 308 Abs. 5 bis 7, 309, 310, 311 Abs. 3, 312, 313, 331 Abs. 2, 360 Abs. 3 und 4, 361 Abs. 1, 447g Abs. 2 lit. b bis d, 474 Abs. 1, 479 Abs. 2 Z 1 und 539a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 und die Aufhebung der §§ 308 Abs. 3 und 471f bis 471h;
5. mit 1. September 1996 die §§ 95 Abs. 1, 236 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 Z 2 und Abs. 4, 238 Abs. 3, 239 Abs. 1, 240, 241, 253a Abs. 1 bis 4, 253d Abs. 1, 261 Abs. 1 bis 6, 261a Abs. 2, 261b Abs. 4 und 6, 264 Abs. 1 Z 1 und 2, 276a Abs. 1 bis 4, 276d Abs. 1, 284 Abs. 1 bis 7, 284a Abs. 2, 284b Abs. 4 und 6 und 285 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 und die Aufhebung der §§ 236 Abs. 2 Z 3 und 239 Abs. 4;
6. mit 1. Jänner 1997 die §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1, 41, 86 Abs. 2 und 3 Z 1, 100 Abs. 1 lit. b, 104 Abs. 2, 253b Abs. 1 Z 2, 276b Abs. 1 Z 2 und 464 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 und die Aufhebung der §§ 253b Abs. 1 Z 3 und 276 b Abs. 1 Z 3;
7. mit 1. Jänner 1998 § 80 in der Fassung des Art. 34 Z 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996.

(1a) § 447g Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt § 447g Abs. 8 in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung in Kraft.

(2) Die §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 Z 12, 5 Abs. 1 Z 2, 5a, 10 Abs. 2, 12 Abs. 1, 33 Abs. 3, 35, 36 Abs. 3, 44a, 45 Abs. 3, 49, 51 Abs. 2, 51a Abs. 3, 51b Abs. 3, 53 Abs. 3 lit. b, 55, 58 Abs. 3 bis 7, 59 Abs. 3, 64 Abs. 2, 66, 138 Abs. 2 lit. f, 162 Abs. 5, 447g Abs. 2 lit. b bis d, 479 Abs. 2 Z 1 und 539a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 gelten für Verträge, die nach dem 30. Juni 1996 abgeschlossen werden. Wurde der Vertrag vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen und ist er am 1. Jänner 1997 noch nicht erfüllt worden, so sind die genannten Bestimmungen auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages anzuwenden.

(3) Anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Pension (Rente) gemäß § 100 Abs. 1 lit. b letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 gebührt Personen, die im Dezember 1996 eine Pension (Rente) beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 31. Dezember 1996 aufrecht ist, für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension (Rente) eintritt, eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der im Dezember 1996 ausgezahlten Pension (Rente) einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulage spätestens am 1. Jänner 1997 flüssig zu machen. Alle auf die Pension (Rente) anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

(4) Abweichend von § 86 Abs. 2 und 3 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 fallen Hinterbliebenenrenten (Hinterbliebenenpensionen) nach dem Tode eines Renten(Pensions)empfängers, der eine Vorschußzahlung gemäß Abs. 3 bezogen hat, mit Beginn des Kalendermonats, der dem Tod des Renten(Pensions)empfängers folgt, an. Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalls der Hinterbliebenenrente (Hinterbliebenenpension) eintritt, gebührt anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Hinterbliebenenrente (Hinterbliebenenpension) gemäß § 100 Abs. 1 lit. b letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenrente (Hinterbliebenenpension) einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulage spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Renten(Pensions)empfängers folgt, flüssig zu machen. Alle auf die Pension (Rente) anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

(5) Die §§ 154a Abs. 7, 155 Abs. 3, 302 Abs. 4 und 307d Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sind nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Unterbringung nach dem 30. Juni 1996 beginnt.

(6) Versicherte, die am 31. Dezember 1996 das 40. Lebensjahr bereits vollendet und bis zu diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 1 oder § 228 Abs. 1 Z 3 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 227 Abs. 3 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 erwerben, wobei § 227 Abs. 3 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 keine Anwendung findet. Die Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen erfolgen. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe unter Anwendung des § 227 Abs. 3 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 neu festzusetzen.

(7) Versicherte, die vor dem 1. Juli 1996 bereits einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 1 oder § 228 Abs. 1 Z 3 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 227 Abs. 3 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung erwerben. Die Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen erfolgen. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe neu festzusetzen.

(8) Abweichend von § 227 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sind die in den §§ 227 Abs. 1 Z 1 und 228 Abs. 1 Z 3 genannten Zeiten mit folgender Maßgabe weiterhin ohne Beitragsentrichtung anspruchswirksam, und zwar

1. bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1936 im vollen Ausmaß,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1937 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1938 mit zwei Dritteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1939 im halben Ausmaß,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1940 mit einem Drittel ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1941 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes;
2. bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1941 im vollen Ausmaß,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1942 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1943 mit zwei Dritteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1944 im halben Ausmaß,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1945 mit einem Drittel ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1946 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes.

(9) Verordnungen gemäß § 227 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 können bereits nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung erlassen werden; sie dürfen frühestens mit 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt werden.

(10) Die §§ 253b Abs. 1 Z 2 lit. a und 276b Abs. 1 Z 2 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1996 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß das Ausmaß von 450 Versicherungsmonaten

1. bei männlichen Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1937 geboren sind, durch 420 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1936 und vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, durch 423 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1937 und vor dem 1. Jänner 1938 geboren sind, durch 426 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1937 und vor dem 1. Juli 1938 geboren sind, durch 429 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1938 und vor dem 1. Jänner 1939 geboren sind, durch 432 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1938 und vor dem 1. Juli 1939 geboren sind, durch 435 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1939 und vor dem 1. Jänner 1940 geboren sind, durch 438 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1939 und vor dem 1. Juli 1940 geboren sind, durch 441 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1940 und vor dem 1. Jänner 1941 geboren sind, durch 444 Versicherungsmonate,
2. bei weiblichen Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1942 geboren sind, durch 420 Versicherungsmonate,

bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Juli 1942 geboren sind, durch 423 Versicherungsmonate,
 bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1942 und vor dem 1. Jänner 1943 geboren sind, durch 426 Versicherungsmonate,
 bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1942 und vor dem 1. Juli 1943 geboren sind, durch 429 Versicherungsmonate,
 bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1943 und vor dem 1. Jänner 1944 geboren sind, durch 432 Versicherungsmonate,
 bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1943 und vor dem 1. Juli 1944 geboren sind, durch 435 Versicherungsmonate,
 bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1944 und vor dem 1. Jänner 1945 geboren sind, durch 438 Versicherungsmonate,
 bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1944 und vor dem 1. Juli 1945 geboren sind, durch 441 Versicherungsmonate,
 bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1945 und vor dem 1. Jänner 1946 geboren sind, durch 444 Versicherungsmonate

zu ersetzen ist.

(11) Für Personen, die vor dem 1. Juli 1996 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen worden sind, ist § 308 Abs. 3 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(12) § 108 Abs. 5, mit Ausnahme des letzten Satzes, und Abs. 7 ASVG sind für das Kalenderjahr 1997 nicht anzuwenden. Der Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 ASVG beträgt 1,000 für das Kalenderjahr 1997. § 108d Abs. 1 dritter und vierter Satz ist für die Jahre 1993 bis 1998 nicht anzuwenden.

(13) Personen, die im Jänner 1997 bzw. Juli 1997

1. eine Ausgleichszulage gemäß § 293 Abs. 1 lit. a aa beziehen oder
2. mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben und deren Gesamteinkommen (Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge) unter Anwendung der §§ 292 ff. nicht die Höhe von 12 752 S übersteigt oder
3. eine Ausgleichszulage gemäß § 293 Abs. 1 lit. a bb, b bzw. c beziehen oder
4. nicht mit dem Ehegatten (der Ehegattin) in einem gemeinsamen Haushalt leben und deren Gesamteinkommen (Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge unter Anwendung der §§ 292 ff. nicht die Höhe von 8 886 S übersteigt,

gebührt zu der im Jänner 1997 bzw. Juli 1997 auszahlenden Pension eine zusätzliche Ausgleichszulage.

(14) Die zusätzliche Ausgleichszulage beträgt für Personen gemäß Abs. 13 Z 1 und 2 jeweils 1 500 S, für Personen gemäß Abs. 13 Z 3 und 4 jeweils 1 000 S. Falls beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension mit Ausgleichszulage haben und im gemeinsamen Haushalt leben, gebührt die zusätzliche Ausgleichszulage zur jeweils höheren Pension. Die zusätzliche Ausgleichszulage gebührt nicht, wenn im gleichen Haushalt eine andere Person Anspruch auf die zusätzliche Ausgleichszulage zu einer Witwen(Witwer)pension hat.

(15) Der gemäß Abs. 14 gebührende Betrag vermindert sich für je 250 S, um die das Gesamteinkommen den anzuwendenden Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 übersteigt, um je 250 S. Hierbei ist für Waisenpensionen jedenfalls der Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. b anzuwenden.

(16) Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens (§ 292 Abs. 3) haben die Beträge gemäß Abs. 14 und die Vorschußzahlungen gemäß Abs. 3 und 4 außer Betracht zu bleiben.

(17) Von den Beträgen gemäß Abs. 14 ist kein Beitrag gemäß § 73 Abs. 1 einzubehalten.

(18) § 299 ist für die zusätzliche Ausgleichszulage nicht anzuwenden. Der Aufwand ist vom Bund zu tragen.

(19) Für Personen, die am 1. September 1996 das 60. Lebensjahr (bei Männern) bzw. das 55. Lebensjahr (bei Frauen) bereits vollendet haben, sind die Bestimmungen über die Pensionsberechnung nach der am 31. August 1996 geltenden Rechtslage weiterhin anzuwenden.

(20) Bei Versicherungsfällen mit einem Stichtag vom 1. September 1996 bis zum 1. Dezember 1996 ist § 551 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1993 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der für die Bemessung der Pension maßgeblichen Bestimmungen, die ab 1. Juli 1993 gegolten haben, jene Bestimmungen treten, die am 1. September 1996 gemäß dem Bundesgesetz BGBl.

Nr. XXX/1996 in Kraft treten; § 551 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1993 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Pension, die auf Grund der ab 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage gebühren würde, jene Pension tritt, die ab 1. September 1996 gebühren würde.“

Artikel 35

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 832/1995, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 20 Abs. 2 Z 1, 67 Abs. 4, 111, 112 Abs. 1 Z 2, 113 Abs. 1 Z 2, 120 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1, 121 Z 6 lit. a, 127 b Abs. 1, 129 Abs. 5, 132 Abs. 2, 133 Überschrift, 134, 144 Abs. 1, 157 Abs. 1 und 2, 165 und 239 Abs. 1 Z 1 und Abs. 12 entfällt jeweils der Ausdruck „dauernden“.

2. Der bisherige § 22 erhält die Bezeichnung § 22 Abs. 1; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Versicherungsträger ist berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn er im Rahmen seiner Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangt, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, gewerberechtlicher oder steuerrechtlicher Vorschriften vorliegt.“

3. § 27 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. in der Pensionsversicherung
vom 1. April bis zum 31. Dezember 1996 13,5 vH
ab 1. Jänner 1997 14,5 vH“

4. § 34 Überschrift lautet:

„Beitrag des Bundes ab 1. Jänner 1996“

5. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Über den Betrag gemäß Abs. 1 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen sowie der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß Abs. 2 und die Ersätze für Ausgleichszulagen sowie der Beitrag gemäß § 34b außer Betracht zu lassen.“

6. § 34 Überschrift lautet:

„Beitrag des Bundes ab 1. Jänner 1998“

7. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Über den Betrag gemäß Abs. 1 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß Abs. 2 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.“

8. Nach § 34a wird folgender § 34b eingefügt:

„Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger

§ 34b. (1) Der Bund leistet in den Geschäftsjahren 1996 und 1997 zur Tragung des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger einen Beitrag in der Höhe des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes des Jahres 1995 mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger. Unterschreitet der tatsächliche Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger im betreffenden Geschäftsjahr den für ihn geltenden Betrag, so leistet der Bund den Zuschuß in der Höhe des tatsächlichen Aufwandes.

(2) Zinsenaufwendungen des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger für die Inanspruchnahme von Fremdkapital bei Überschreitung des in Abs. 1 genannten Betrages werden vom Bund nicht ersetzt.“

9. § 55 Abs. 2 Z 1 erster Satz lautet:

„Hinterbliebenenpensionen fallen mit dem dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Tag an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird.“

10. Im § 55 Abs. 2 Z 1 entfällt der zweite Satz.

11. Im § 55 Abs. 2 Z 1 zweiter Satz (neu) wird der Ausdruck „Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem darauf folgenden Monatsersten“ durch den Ausdruck „dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Tag“ ersetzt.

12. Dem § 55 Abs. 2 Z 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Für den Anfall einer Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit ist

- a) bei einer Erwerbsunfähigkeit gemäß § 133 Abs. 1 zusätzlich die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit,
- b) bei einer Erwerbsunfähigkeit gemäß § 133 Abs. 2 zusätzlich die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit, die für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit maßgeblich war,

erforderlich, es sei denn, der (die) Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 gemäß § 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993. Werden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und sind ihm (ihr) diese Maßnahmen unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar, so fällt die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit erst dann an, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des (der) Versicherten in das Berufsleben nicht bewirkt werden kann.“

13. § 68 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz lautet:

„für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist, gebührt nur der verhältnismäßige Teil der Pension, der Ausgleichszulage, des Kinderzuschusses und des Übergangsgeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist und der verhältnismäßige Teil sich nach der Anzahl der Tage im betreffenden Kalendermonat bis zum Eintritt des Wegfallgrundes bestimmt;“

14. Im § 68 Abs. 1 lit. c entfällt jeweils der Ausdruck „bzw. 3“.

15. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pensionen und das Übergangsgeld werden monatlich im nachhinein am Ersten des Folge-monats ausgezahlt. Fällt der Auszahlungstermin der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Leistungsbezieher zur Verfügung stehen. Der Versicherungsträger kann bei der baren Überweisung die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten vorverlegen. Die Kreditunternehmung hat Geldleistungen, die infolge des Todes des (der) Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen (deren) Konto überwiesen worden sind, dem Versicherungsträger zu ersetzen, und zwar höchstens im Ausmaß der im Sterbemonat bezogenen Leistung, sofern der Versicherungsträger den Todesfall der Kreditunternehmung innerhalb eines Monats gemeldet hat.“

16. Im § 83 Abs. 4 Z 1 wird der Ausdruck „§ 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376,“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992,“ ersetzt.

17. § 86 Abs. 5 lit. a lautet:

„a) bei Sachleistungen gemäß den §§ 88, 89, 89a, 99, 101 und 102 Abs. 2 sowie bei Leistungen gemäß § 99a mit Ausnahme der Zuzahlung gemäß § 99a Abs. 7;“

18. Dem § 99 a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Werden Versicherte (Pensionisten, Angehörige) für Rechnung des Versicherungsträgers als Krankenversicherungsträger in einer der in Abs. 2 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag. Der Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Auf-

enthaltet im voraus an den Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger zu entrichten und darf für jeden Versicherten (Angehörigen) für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.“

19. § 100 Abs. 3 lautet:

„(3) Werden Versicherte (Angehörige) für Rechnung des Versicherungsträgers als Krankenversicherungsträger in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuzahlungsgewährung durch den Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge. Der Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen bestimmt sich nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger zu entrichten.“

20. § 100 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) durch Gewährung von Zuschüssen für Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten erbracht werden.“

21. In den §§ 112 Abs. 1 Z 1 lit. e, 130 Abs. 3 und 145 Abs. 1 Z 5 entfällt jeweils der Ausdruck „dauernder“.

22. § 116 Abs. 8 lautet:

„(8) Die in Abs. 7 angeführten Zeiten sind nicht zu berücksichtigen:

1. für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Bemessung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der Erwerbsunfähigkeit;
2. für die Bemessung der Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes.

Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise anspruch- bzw. leistungswirksam werden.“

23. Im § 116 Abs. 9 Einleitung wird der Ausdruck „leistungswirksam“ durch den Ausdruck „anspruchs- bzw. leistungswirksam“ ersetzt.

24. Im § 116 Abs. 9 wird in der Z 1 der Ausdruck „das 7,5fache“ durch den Ausdruck „das 10fache“ und in der Z 2 der Ausdruck „das 15fache“ durch den Ausdruck „das 20fache“ ersetzt.

25. Dem § 116 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beitragsgrundlage ist im Falle der Entrichtung des Beitrages nach Vollendung des 40. Lebensjahres des (der) Versicherten mit einem Faktor zu vervielfachen, der durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen ist.“

26. Im § 116 Abs. 10 zweiter Satz entfällt der Ausdruck „innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung dieser Berechtigung“.

27. Im § 116 Abs. 10 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Die Entrichtung der Beiträge in Teilbeträgen ist zulässig. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe neu festzusetzen.“

28. Im § 116 Abs. 10 letzter Satz wird der Ausdruck „leistungswirksam“ durch den Ausdruck „anspruchs- bzw. leistungswirksam“ ersetzt.

29. § 120 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

- a) für die Alterspension 180 Monate;
- b) für die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung;
- c) für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension 240 Monate.“

30. § 120 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. im Falle des Abs. 3 Z 2 lit. a bis c innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.“

31. § 120 Abs. 4 Z 3 wird aufgehoben.

32. § 120 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. für die Alterspension und für Leistungen aus einem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit und des Todes, wenn bis zum Stichtag
 - a) mindestens 180 Beitragsmonate oder
 - b) Beitragsmonate und/oder nach dem 31. Dezember 1955 zurückgelegte sonstige Versicherungsmonate in einem Mindestausmaß von 300 Monaten erworben sind;
2. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension und die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind.“

33. § 122 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist für alle Versicherungsmonate anzuwenden, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird.“

34. Im § 123 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „5 800 S“ durch den Ausdruck „6 500 S“ ersetzt.

35. § 123 Abs. 4 wird aufgehoben.

36. § 125 lautet:

„Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen bei der Berechnung des Steigerungsbetrages

§ 125. Für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß §§ 139 ff. ist eine Gesamtbemessungsgrundlage zu bilden. Die Gesamtbemessungsgrundlage ist die Summe der Bemessungsgrundlagen (§§ 122 Abs. 1, 123, 126) aller für das Ausmaß der Pension nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz zu berücksichtigenden Versicherungsmonate geteilt durch die Summe der Versicherungsmonate. Die Gesamtbemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.“

37. Im § 126 wird der Ausdruck „§ 122“ durch den Ausdruck „§ 122 Abs. 1“ ersetzt.

38. Im § 128 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „§ 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376,“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992,“ ersetzt.

39. § 129 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Zugehörigkeit des Versicherten richtet sich für Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters, der Erwerbsunfähigkeit und des Todes sowie für Maßnahmen der Rehabilitation in Fällen des § 361 Abs. 1 letzter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach den Abs. 2 bis 5, für sonstige Fälle der Rehabilitation und für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge nach dem Abs. 6.“

40. § 131 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder
- b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind,“

41. § 131 Abs. 1 Z 3 wird aufgehoben.

42. Dem § 131 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131 c) besteht.“

43. § 131a Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist,
 2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben, so werden auch Ersatzmonate gemäß den §§ 116 und 116a dieses Bundesgesetzes, gemäß den §§ 227a und 228a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß den §§ 107 und 107a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigt, und
 3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) die Voraussetzung des § 131 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat,
- für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.“

44. *Der bisherige zweite und der bisherige dritte Satz des § 131a Abs. 1 erhalten die Bezeichnung Abs. 2; die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 131a erhalten die Bezeichnung 3 und 4.*

45. *Dem § 131a wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131c) besteht.“

46. *Dem § 131b wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) Ein Antrag auf Gleitpension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131c) besteht.“

47. *Im § 131c Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck „der (die) Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres“ ersetzt.*

48. *Im § 131c Überschrift und Abs. 1 entfällt jeweils der Ausdruck „dauernder“ und der Ausdruck „dauernd“.*

49. *§ 132 Abs. 1 lautet:*

„(1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. die Erwerbsunfähigkeit (§ 133) voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde,
2. die Wartezeit erfüllt ist (§ 120) und
3. er (sie) am Stichtag (§ 113 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (geminderter Arbeitsfähigkeit) nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.“

50. *Im § 133 Abs. 1 bis 3 entfällt jeweils der Ausdruck „dauernd“.*

51. *Dem § 133 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Abweichend von Abs. 2 ist dem (der) Versicherten jedenfalls eine Tätigkeit zumutbar, für die er (sie) unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit durch Leistungen der beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.“

52. *Nach § 133a wird folgender § 133b eingefügt:*

„Dauer des Anspruchs auf Erwerbsunfähigkeitspension

§ 133b. (1) Die Erwerbsunfähigkeitspension nach § 132 Abs. 1 gebührt längstens für die Dauer von 24 Monaten ab dem Stichtag. Besteht nach Ablauf der Befristung Erwerbsunfähigkeit weiter, so ist die Pension jeweils für die Dauer von längstens 24 Monaten weiter zuzuerkennen, sofern die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Pension ohne zeitliche Befristung zuzuerkennen, wenn auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist.

(3) Gegen den Ausspruch, daß die Pension zeitlich befristet zuerkannt oder weitergewährt wird, darf eine Klage an das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien nicht erhoben werden.“

53. *Im § 139 Abs. 1 letzter Satz ist der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage (§ 125)“ zu ersetzen.*

54. Im § 139 Abs. 2 wird jeweils der Ausdruck „1,9“ durch den Ausdruck „1,830“ und der Ausdruck „1,5“ durch den Ausdruck „1,675“ ersetzt.

55. § 139 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Bei Inanspruchnahme

1. einer Leistung nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu erhöhen;
2. einer Leistung vor Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. vor Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu vermindern.

Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z 1 beträgt der Prozentsatz der Erhöhung für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme ab dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen 0,320000. Dieser Prozentsatz vermindert sich bei Vorliegen von mehr als 360 Versicherungsmonaten für jeden weiteren Versicherungsmonat um 0,000643. Dabei sind höchstens 48 Monate des späteren Pensionsantrittes zu berücksichtigen.

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z 2 beträgt der Prozentsatz der Verminderung für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme vor dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen für jeden auf 480 Versicherungsmonate fehlenden Versicherungsmonat 0,007190. Dabei sind höchstens zwölf Monate des früheren Pensionsantrittes zu berücksichtigen. Der Steigerungsbetrag gebührt jedoch mindestens in der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Höhe begrenzt mit 60 vH der Gesamtbemessungsgrundlage.“

56. Der bisherige Abs. 4 des § 139 erhält die Bezeichnung „6“.

57. Im § 140 Abs. 2 wird der Ausdruck „1,9 vH“ durch den Ausdruck „1,83 vH“ ersetzt.

58. Im § 143 Abs. 4 erster Satz ist der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage“ zu ersetzen.

59. Im § 143 Abs. 6 erster Satz ist der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage“ zu ersetzen.

60. Im § 145 Abs. 1 Z 1 und 2 wird jeweils der Ausdruck „55.“ durch den Ausdruck „57. (55.)“ ersetzt.

61. Dem § 160 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Werden Versicherte (Pensionisten) für Rechnung des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger in einer der in Abs. 1 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag. Der Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger zu entrichten und darf für jeden Versicherten für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.“

62. § 163 lautet:

„Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation des Versicherungsträgers

§ 163. Der Behinderte ist vom Versicherungsträger über das Ziel und die Möglichkeiten der Rehabilitation nachweislich in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Der Behinderte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken.“

63. § 164 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß der Berechnungsgrundlage; Berechnungsgrundlage ist die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit, die zu diesem Zeitpunkt gebührt hätte. Die Berechnungsgrundlage ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 83) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 vH und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 vH. Die Berechnungsgrundlage darf die Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1 bzw. 126) nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedacht-

nahme auf § 51 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.“

64. § 167 lautet:

„Versagung

§ 167. Entzieht sich der Behinderte den Maßnahmen der Rehabilitation oder vereitelt oder gefährdet er durch sein Verhalten ihren Zweck, so sind, wenn ihm diese Maßnahmen unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie der von ihm bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar sind, das Übergangsgeld und allfällige Zuschüsse und Zulagen zu versagen.“

65. § 169 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten oder Zuschüsse zu einem solchen nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes);“

66. Dem § 169 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Werden Versicherte (Pensionisten) für Rechnung des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuzahlungsgewährung durch den Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge. Der Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen bestimmt sich nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger zu entrichten.“

67. § 172 Abs. 3 wird aufgehoben.

68. Im § 172 Abs. 5 erster Satz entfällt der Ausdruck „und für die Erstattung der Beiträge gemäß Abs. 3“.

69. Im § 172 Abs. 6 entfällt der Ausdruck „und für die Erstattung der Beiträge gemäß Abs. 3“.

70. Im § 172 Abs. 7 entfällt der Ausdruck „bzw. 3“.

71. § 173 lautet:

„Fälligkeit des Überweisungsbetrages

§ 173. Der Überweisungsbetrag nach § 172 Abs. 1 ist binnen 18 Monaten nach Einlangen des Anrechnungsbescheides beim zuständigen Versicherungsträger zu leisten. Bei verspäteter Flüssigmachung ist der Überweisungsbetrag mit dem für das Jahr, in dem der Anrechnungsbescheid beim Versicherungsträger einlangt, geltenden Aufwertungsfaktor nach § 47 aufzuwerten.“

72. Die Überschrift zu § 174 lautet:

„Wirkung der Leistung des Überweisungsbetrages“

73. Im § 174 entfällt der Ausdruck „bzw. der Erstattung der Beiträge gemäß § 172 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 164 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes“ und der Ausdruck „oder die Beiträge erstattet wurden“ wird durch den Ausdruck „wurde“ ersetzt.

74. § 175 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„In den Fällen des § 311 Abs. 3 lit. b und c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann der Dienstnehmer oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener innerhalb der im § 176 angegebenen Frist den Überweisungsbetrag gemäß § 172 Abs. 1 an den Versicherungsträger zurückzahlen.“

75. § 175 Abs. 3 dritter Satz entfällt.

76. Im § 175 Abs. 3 vierter Satz wird der Ausdruck „Überweisungsbetrag und die erstatteten Beiträge, die vom Dienstnehmer oder seinem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen zurückgezahlt werden,

sind“ *durch den Ausdruck* „Überweisungsbetrag ist“ *ersetzt; der Ausdruck* „bzw. der Erstattung der Beiträge“ *entfällt*.

77. § 176 lautet:

„Fälligkeit der Rückzahlung des Überweisungsbetrages

§ 176. Der Überweisungsbetrag ist binnen 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zurückzuzahlen. § 173 letzter Satz gilt entsprechend.“

78. Die Überschrift zu § 177 lautet:

„Wirkung der Rückzahlung des Überweisungsbetrages“

79. Im § 177 entfallen die Ausdrücke „und in den zurückgezahlten Beiträgen“ sowie „bzw. bei der Erstattung der Beiträge“.

80. Nach § 265 wird folgender § 266 angefügt:

„§ 266. (1) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1996 die §§ 34 Überschrift und 34 Abs. 2 in der Fassung des Art. 35 Z 4 und 5 und 34b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996;
2. mit 1. April 1996 der § 27 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996;
3. mit 1. Juli 1996 die §§ 20 Abs. 2 Z 1, 22 Abs. 1 und 2, 55 Abs. 2 Z 2, 67 Abs. 4, 68 Abs. 1 lit. c, 83 Abs. 4 Z 1, 86 Abs. 5 lit. a, 99a Abs. 7, 100 Abs. 3 und 4, 111, 112 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 2, 113 Abs. 1 Z 2, 116 Abs. 8 bis 10, 120 Abs. 2 und 3 Z 1, 121 Z 6 lit. a, 127b Abs. 1, 128 Abs. 2 Z 1, 129 Abs. 1 und 5, 130 Abs. 3, 131 Abs. 5, 131a Abs. 5, 131b Abs. 9, 132 Abs. 1 und 2, 133 Überschrift und Abs. 1 bis 4, 133b, 134, 144 Abs. 1, 145 Abs. 1 Z 5, 157 Abs. 1 und 2, 160 Abs. 4, 163, 164 Abs. 2, 165, 167, 169 Abs. 2 Z 3 und Abs. 5, 172 Abs. 3 und Abs. 5 bis 7, 173, 174 Überschrift und 174, 175 Abs. 3, 176, 177 Überschrift, 177 und 239 Abs. 1 Z 1 und Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996, § 120 Abs. 3 Z 2 lit. b in der Fassung des Art. 35 Z 21 und § 131c Überschrift und Abs. 1 in der Fassung des Art. 35 Z 48 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996;
4. mit 1. September 1996 die §§ 120 Abs. 3 Z 2, Abs. 4 Z 2 und Abs. 6, 122 Abs. 3, 123 Abs. 1 und 4, 125, 126, 131a Abs. 1 bis 4, 139 Abs. 1 bis 6, 140 Abs. 2, 143 Abs. 4 und 6 sowie 145 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996, § 120 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Art. 35 Z 29 und § 131c Abs. 1 in der Fassung des Art. 35 Z 47 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sowie die Aufhebung des § 120 Abs. 4 Z 3;
5. mit 1. Jänner 1997 die §§ 55 Abs. 2 Z 1, 68 Abs. 1 lit. b, 72 Abs. 2 und 131 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 und die Aufhebung des § 131 Abs. 1 Z 3;
6. mit 1. Jänner 1998 § 34 Überschrift und Abs. 2 in der Fassung des Art. 35 Z 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996.

(2) Anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Pension gemäß § 68 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 gebührt Personen, die im Dezember 1996 eine Pension beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 31. Dezember 1996 aufrecht ist, für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension eintritt, eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der im Dezember 1996 ausgezahlten Pension einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulage spätestens am 1. Jänner 1997 flüssigzumachen. Alle auf die Pension anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

(3) Abweichend von § 55 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 fallen Hinterbliebenenpensionen nach dem Tode eines Pensionsempfängers, der eine Vorschußzahlung gemäß Abs. 2 bezogen hat, mit Beginn des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt, an. Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles der Hinterbliebenenpension eintritt, gebührt anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Hinterbliebenenpension gemäß § 68 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulage spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt, flüssigzumachen. Alle auf die Pension anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

(4) Die §§ 99a Abs. 7, 100 Abs. 3, 160 Abs. 4 und 169 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sind nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Unterbringung nach dem 30. Juni 1996 beginnt.

(5) Versicherte, die am 31. Dezember 1996 das 40. Lebensjahr bereits vollendet und bis zu diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 116 Abs. 7 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 116 Abs. 9 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 erwerben, wobei § 116 Abs. 9 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 keine Anwendung findet. Die Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen erfolgen. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe unter Anwendung des § 116 Abs. 9 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 neu festzusetzen.

(6) Versicherte, die vor dem 1. Juli 1996 bereits einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 116 Abs. 7 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 116 Abs. 9 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung erwerben. Die Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen erfolgen. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe neu festzusetzen.

(7) Abweichend von § 116 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sind die in den § 116 Abs. 7 genannten Zeiten mit folgender Maßgabe weiterhin ohne Beitragsentrichtung anspruchswirksam, und zwar

1. bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1936 im vollen Ausmaß,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1937 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1938 mit zwei Dritteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1939 im halben Ausmaß,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1940 mit einem Drittel ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1941 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes;
2. bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1941 im vollen Ausmaß,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1942 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1943 mit zwei Dritteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1944 im halben Ausmaß,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1945 mit einem Drittel ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1946 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes.

(8) Verordnungen gemäß § 116 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 können bereits nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung erlassen werden; sie dürfen frühestens mit 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt werden.

(9) § 131 Abs. 1 Z 2 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1996 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß das Ausmaß von 450 Versicherungsmonaten

1. bei männlichen Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1937 geboren sind, durch 420 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1936 und vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, durch 423 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1937 und vor dem 1. Jänner 1938 geboren sind, durch 426 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1937 und vor dem 1. Juli 1938 geboren sind, durch 429 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1938 und vor dem 1. Jänner 1939 geboren sind, durch 432 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1938 und vor dem 1. Juli 1939 geboren sind, durch 435 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1939 und vor dem 1. Jänner 1940 geboren sind, durch 438 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1939 und vor dem 1. Juli 1940 geboren sind, durch 441 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1940 und vor dem 1. Jänner 1941 geboren sind, durch 444 Versicherungsmonate,
2. bei weiblichen Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1942 geboren sind, durch 420 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Juli 1942 geboren sind, durch 423 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1942 und vor dem 1. Jänner 1943 geboren sind, durch 426 Versicherungsmonate,

bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1942 und vor dem 1. Juli 1943 geboren sind, durch 429 Versicherungsmonate,
 bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1943 und vor dem 1. Jänner 1944 geboren sind, durch 432 Versicherungsmonate,
 bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1943 und vor dem 1. Juli 1944 geboren sind, durch 435 Versicherungsmonate,
 bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1944 und vor dem 1. Jänner 1945 geboren sind, durch 438 Versicherungsmonate,
 bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1944 und vor dem 1. Juli 1945 geboren sind, durch 441 Versicherungsmonate,
 bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1945 und vor dem 1. Jänner 1946 geboren sind, durch 444 Versicherungsmonate

zu ersetzen ist.

(10) Für Personen, die vor dem 1. Juli 1996 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen worden sind, ist § 172 Abs. 3 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(11) Der gemäß § 563 Abs. 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 festgelegte Anpassungsfaktor von 1,000 gilt im Sinne des § 47 letzter Halbsatz auch für den Bereich des GSVG.

(12) Personen, die im Jänner 1997 bzw. Juli 1997

1. eine Ausgleichszulage gemäß § 150 Abs. 1 lit. a aa beziehen oder
2. mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben und deren Gesamteinkommen (Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 151 zu berücksichtigenden Beträge) unter Anwendung der §§ 149 ff. nicht die Höhe von 12 752 S übersteigt oder
3. eine Ausgleichszulage gemäß § 150 Abs. 1 lit. a bb, b bzw. c beziehen oder
4. nicht mit dem Ehegatten (der Ehegattin) in einem gemeinsamen Haushalt leben und deren Gesamteinkommen (Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 151 zu berücksichtigenden Beträge) unter Anwendung der §§ 149 ff. nicht die Höhe von 8 886 S übersteigt,

gebührt zu der im Jänner 1997 bzw. Juli 1997 auszahlenden Pension eine zusätzliche Ausgleichszulage.

(13) Die zusätzliche Ausgleichszulage beträgt für Personen gemäß Abs. 12 Z 1 und 2 jeweils 1 500 S, für Personen gemäß Abs. 12 Z 3 und 4 jeweils 1 000 S. Falls beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension mit Ausgleichszulage haben und im gemeinsamen Haushalt leben, gebührt die zusätzliche Ausgleichszulage zur jeweils höheren Pension. Die zusätzliche Ausgleichszulage gebührt nicht, wenn im gleichen Haushalt eine andere Person Anspruch auf die zusätzliche Ausgleichszulage zu einer Witwen(Witwer)pension hat.

(14) Der gemäß Abs. 13 gebührende Betrag vermindert sich für je 250 S, um die das Gesamteinkommen den anzuwendenden Richtsatz gemäß § 150 Abs. 1 übersteigt, um je 250 S. Hierbei ist für Waisenpensionen jedenfalls der Richtsatz gemäß § 150 Abs. 1 lit. b anzuwenden.

(15) Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens (§ 149 Abs. 3) haben die Beträge gemäß Abs. 13 und die Vorschußzahlungen gemäß Abs. 2 und 3 außer Betracht zu bleiben.

(16) Von den Beträgen gemäß Abs. 13 ist kein Beitrag gemäß § 29 Abs. 1 einzubehalten.

(17) § 156 ist für die zusätzliche Ausgleichszulage nicht anzuwenden. Der Aufwand ist vom Bund zu tragen.

(18) Für Personen, die am 1. September 1996 das 60. Lebensjahr (bei Männern) bzw. das 55. Lebensjahr (bei Frauen) bereits vollendet haben, sind die Bestimmungen über die Pensionsberechnung nach der am 31. August 1996 geltenden Rechtslage weiterhin anzuwenden.

(19) Bei Versicherungsfällen mit einem Stichtag vom 1. September 1996 bis zum 1. Dezember 1996 ist § 259 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 336/1993 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der für die Bemessung der Pension maßgeblichen Bestimmungen, die ab 1. Juli 1993 gegolten haben, jene Bestimmungen treten, die am 1. September 1996 gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1996 in Kraft treten; § 259 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 336/1993 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Pension, die auf Grund der ab 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage gebühren würde, jene Pension tritt, die ab 1. September 1996 gebühren würde.“

Artikel 36**Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes**

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 832/1995, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 18 Abs. 2 Z 1, 63 Abs. 4, 71 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6, 102, 103 Abs. 1 Z 2, 104 Abs. 1 Z 2, 111 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1, 112 Z 4 lit. a, 118 b Abs. 1, 120 Abs. 5, 123 Abs. 2, 124 Überschrift, 125, 135 Abs. 1, 149 Abs. 1 und 2, 157 und 230 a Abs. 3 entfällt jeweils der Ausdruck „dauernden“.

2. Dem § 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Versicherungsträger ist berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn er im Rahmen seiner Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangt, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, gewerberechtlicher oder steuerrechtlicher Vorschriften vorliegt.“

3. Im § 24 Abs. 2 wird der Ausdruck „12,5 vH“ durch den Ausdruck „13,5 vH“ ersetzt.

4. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Über den Betrag gemäß Abs. 2 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind

1. ab 1. Jänner 1996 bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen sowie der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß Abs. 3 und die Ersätze für Ausgleichszulagen sowie der Beitrag gemäß § 31 e,

2. ab 1. Jänner 1998 bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß Abs. 3 und die Ersätze für Ausgleichszulagen

außer Betracht zu lassen.“

5. § 31 e lautet:

**„Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Versicherungsträgers
als Pensionsversicherungsträger**

§ 31 e. (1) Der Bund leistet in den Geschäftsjahren 1996 und 1997 zur Tragung des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger einen Beitrag in der Höhe des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes des Jahres 1995 mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger. Unterschreitet der tatsächliche Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger im betreffenden Geschäftsjahr den für ihn geltenden Betrag, so leistet der Bund den Zuschuß in der Höhe des tatsächlichen Aufwandes.

(2) Zinsenaufwendungen des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger für die Inanspruchnahme von Fremdkapital bei Überschreitung des in Abs. 1 genannten Betrages werden vom Bund nicht ersetzt.“

6. § 51 Abs. 2 Z 1 erster Satz lautet:

„Hinterbliebenenpensionen fallen mit dem dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Tag an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird.“

7. Im § 51 Abs. 2 Z 1 entfällt der zweite Satz.

8. Im § 51 Abs. 2 Z 1 zweiter Satz (neu) wird der Ausdruck „Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem darauf folgenden Monatsersten“ durch den Ausdruck „dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Tag“ ersetzt.

9. Dem § 51 Abs. 2 Z 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Für den Anfall einer Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit ist zusätzlich die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit erforderlich, es sei denn, der (die) Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 gemäß § 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993. Werden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und sind ihm (ihr) diese Maßnahmen unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar, so fällt die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit erst dann an, wenn durch die

Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des (der) Versicherten in das Berufsleben nicht bewirkt werden kann.“

10. § 64 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz lautet:

„für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist, gebührt nur der verhältnismäßige Teil der Pension, der Ausgleichszulage, des Kinderzuschusses und des Übergangsgeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist und der verhältnismäßige Teil sich nach der Anzahl der Tage im betreffenden Kalendermonat bis zum Eintritt des Wegfallgrundes bestimmt;“

11. Im § 64 Abs. 1 lit. c entfällt jeweils der Ausdruck „bzw. 3“.

12. Im § 67 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „gemäß den §§ 80 oder 90a“ durch den Ausdruck „gemäß § 80“ ersetzt.

13. § 68 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pensionen und das Übergangsgeld werden monatlich im nachhinein am Ersten des Folge-monats ausgezahlt. Fällt der Auszahlungstermin der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Leistungsbezieher zur Verfügung stehen. Der Versicherungsträger kann bei der baren Überweisung die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten vorverlegen. Die Kreditunternehmung hat Geldleistungen, die infolge des Todes des (der) Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen (deren) Konto überwiesen worden sind, dem Versicherungsträger zu ersetzen, und zwar höchstens im Ausmaß der im Sterbemonat bezogenen Leistung, sofern der Versicherungsträger den Todesfall der Kreditunternehmung innerhalb eines Monats gemeldet hat.“

14. Im § 78 Abs. 4 Z 1 wird der Ausdruck „§ 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376,“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992,“ ersetzt.

15. Im § 80 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Für die Anstaltspflege in einer öffentlichen Krankenanstalt hat der Versicherte als Kostenanteil nur den im § 91 Z 2 vorgesehenen Anteil an Pflegegebührensätzen zu entrichten.“

16. § 80 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) bei Leistungen gemäß den §§ 81, 82, 82a, 97 und 101 sowie bei Leistungen gemäß § 96a mit Ausnahme der Zuzahlung gemäß § 96a Abs. 7;“

17. § 90a samt Überschrift wird aufgehoben.

18. Dem § 96a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Werden Versicherte (Pensionisten, Angehörige) für Rechnung des Versicherungsträgers als Krankenversicherungsträger in einer der in Abs. 2 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 47 der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag. Der Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger zu entrichten und darf für jeden Versicherten (Angehörigen) für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.“

19. § 100 Abs. 3 lautet:

„(3) Werden Versicherte (Angehörige) für Rechnung des Versicherungsträgers als Krankenversicherungsträger in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuschußgewährung durch den Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten Beträge. Der Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen bestimmt sich nach

72 der Beilagen

83

Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger zu entrichten.“

20. § 100 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) durch Gewährung von Zuschüssen für Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten erbracht werden.“

21. In den §§ 103 Abs. 1 Z 1 lit. e, 121 Abs. 3 und 136 Abs. 1 Z 5 entfällt jeweils der Ausdruck „dauernder“.

22. § 107 Abs. 8 lautet:

„(8) Die in Abs. 7 angeführten Zeiten sind nicht zu berücksichtigen:

1. für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Bemessung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der Erwerbsunfähigkeit;
2. für die Bemessung der Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes.

Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise anspruch- bzw. leistungswirksam werden.“

23. Im § 107 Abs. 9 Einleitung wird der Ausdruck „leistungswirksam“ durch den Ausdruck „anspruch- bzw. leistungswirksam“ ersetzt.

24. Im § 107 Abs. 9 wird in der Z 1 der Ausdruck „das 7,5fache“ durch den Ausdruck „das 10fache“ und in der Z 2 der Ausdruck „das 15fache“ durch den Ausdruck „das 20fache“ ersetzt.

25. Dem § 107 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beitragsgrundlage ist im Falle der Entrichtung des Beitrages nach Vollendung des 40. Lebensjahres des (der) Versicherten mit einem Faktor zu vervielfachen, der durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen ist.“

26. Im § 107 Abs. 10 zweiter Satz entfällt der Ausdruck „innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung dieser Berechtigung“.

27. Im § 107 Abs. 10 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Die Entrichtung der Beiträge in Teilbeträgen ist zulässig. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe neu festzusetzen.“

28. Im § 107 Abs. 10 letzter Satz wird der Ausdruck „leistungswirksam“ durch den Ausdruck „anspruch- bzw. leistungswirksam“ ersetzt.

29. § 111 Abs. 3 Z 2 lautet:

- „2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
- a) für die Alterspension 180 Monate;
 - b) für die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung;
 - c) für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension 240 Monate.“

30. § 111 Abs. 4 Z 2 lautet:

- „2. im Falle des Abs. 3 Z 2 lit. a bis c innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.“

31. § 111 Abs. 4 Z 3 wird aufgehoben.

32. § 111 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. für die Alterspension und für Leistungen aus einem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit und des Todes, wenn bis zum Stichtag
 - a) mindestens 180 Beitragsmonate oder
 - b) Beitragsmonate und/oder nach dem 31. Dezember 1955 zurückgelegte sonstige Versicherungsmonate in einem Mindestausmaß von 300 Monaten erworben sind;

2. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension und die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind.“

33. § 113 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist für alle Versicherungsmonate anzuwenden, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird.“

34. Im § 114 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „5 800 S“ durch den Ausdruck „6 500 S“ ersetzt.

35. § 114 Abs. 4 wird aufgehoben.

36. § 116 lautet:

„Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen bei der Berechnung des Steigerungsbetrages

§ 116. Für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß den §§ 130 ff. ist eine Gesamtbemessungsgrundlage zu bilden. Die Gesamtbemessungsgrundlage ist die Summe der Bemessungsgrundlagen (§§ 113 Abs. 1, 114, 117) aller für das Ausmaß der Pension nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz zu berücksichtigenden Versicherungsmonate geteilt durch die Summe der Versicherungsmonate. Die Gesamtbemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.“

37. Im § 117 wird der Ausdruck „§ 113“ durch den Ausdruck „§ 113 Abs. 1“ ersetzt.

38. Im § 119 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „§ 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376,“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992,“ ersetzt.

39. § 120 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Zugehörigkeit des Versicherten richtet sich für Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters, der Erwerbsunfähigkeit und des Todes sowie für Maßnahmen der Rehabilitation in Fällen des § 361 Abs. 1 letzter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach den Abs. 2 bis 5, für sonstige Fälle der Rehabilitation und für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge nach dem Abs. 6.“

40. § 122 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder
b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind,“

41. § 122 Abs. 1 Z 3 wird aufgehoben.

42. Dem § 122 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 122c) besteht.“

43. § 122 a Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben, so werden auch Ersatzmonate gemäß §§ 107 und 107a dieses Bundesgesetzes, gemäß §§ 227a und 228a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß §§ 116 und 116a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigt; und
3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) die Voraussetzung des § 122 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat,

für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.“

44. Der bisherige zweite und der bisherige dritte Satz des § 122a Abs. 1 erhalten die Bezeichnung Abs. 2; die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 122a erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

45. Dem § 122a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 122c) besteht.“

46. Dem § 122b wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Ein Antrag auf Gleitpension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 122c) besteht.“

47. Im § 122c Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck „der (die) Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres“ ersetzt.

48. Im § 122c Überschrift und Abs. 1 entfällt jeweils der Ausdruck „dauernder“ und der Ausdruck „dauernd“.

49. § 123 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. die Erwerbsunfähigkeit (§ 124) voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde,
2. die Wartezeit erfüllt ist (§ 111) und
3. er (sie) am Stichtag (§ 104 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (geminderter Arbeitsfähigkeit) nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.“

50. Im § 124 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „dauernd“.

51. Im § 124 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „im Sinne des Abs. 2“, der Ausdruck „dauernd“ sowie der letzte Satz.

52. Nach § 124a wird folgender § 124b eingefügt:

„Dauer des Anspruchs auf Erwerbsunfähigkeitspension

§ 124b. (1) Die Erwerbsunfähigkeitspension nach § 123 Abs. 1 gebührt längstens für die Dauer von 24 Monaten ab dem Stichtag. Besteht nach Ablauf der Befristung Erwerbsunfähigkeit weiter, so ist die Pension jeweils für die Dauer von längstens 24 Monaten weiter zuzuerkennen, sofern die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Pension ohne zeitliche Befristung zuzuerkennen, wenn auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist.

(3) Gegen den Ausspruch, daß die Pension zeitlich befristet zuerkannt oder weitergewährt wird, darf eine Klage an das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien nicht erhoben werden.“

53. Im § 130 Abs. 1 letzter Satz ist der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage (§ 116)“ zu ersetzen.

54. Im § 130 Abs. 2 wird jeweils der Ausdruck „1,9“ durch den Ausdruck „1,830“ und der Ausdruck „1,5“ durch den Ausdruck „1,675“ ersetzt.

55. § 130 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Bei Inanspruchnahme

1. einer Leistung nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu erhöhen;
2. einer Leistung vor Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. vor Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu vermindern.

Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z 1 beträgt der Prozentsatz der Erhöhung für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme ab dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen 0,320000. Dieser Prozentsatz vermindert sich bei Vorliegen von mehr als

360 Versicherungsmonaten für jeden weiteren Versicherungsmonat um 0,000643. Dabei sind höchstens 48 Monate des späteren Pensionsantrittes zu berücksichtigen.

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z 2 beträgt der Prozentsatz der Verminderung für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme vor dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen für jeden auf 480 Versicherungsmonate fehlenden Versicherungsmonat 0,007190. Dabei sind höchstens zwölf Monate des früheren Pensionsantrittes zu berücksichtigen. Der Steigerungsbetrag gebührt jedoch mindestens in der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Höhe begrenzt mit 60 vH der Gesamtbemessungsgrundlage.“

56. Der bisherige Abs. 4 des § 130 erhält die Bezeichnung „6“.

57. Im § 131 Abs. 2 wird der Ausdruck „1,9 vH“ durch den Ausdruck „1,83 vH“ ersetzt.

58. Im § 134 Abs. 4 erster Satz ist der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage“ zu ersetzen.

59. Im § 134 Abs. 6 erster Satz ist der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage“ zu ersetzen.

60. Im § 136 Abs. 1 Z 1 und 2 wird jeweils der Ausdruck „55.“ durch den Ausdruck „57. (55.)“ ersetzt.

61. Im § 148 Z 1 wird der Ausdruck „gemäß den §§ 80 oder 90a“ durch den Ausdruck „gemäß § 80“ ersetzt.

62. Dem § 152 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Werden Versicherte (Pensionisten) für Rechnung des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger in einer der in Abs. 1 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag. Der Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger zu entrichten und darf für jeden Versicherten für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.“

63. § 155 lautet:

„Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation des Versicherungsträgers

§ 155. Der Behinderte ist vom Versicherungsträger über das Ziel und die Möglichkeiten der Rehabilitation nachweislich in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Der Behinderte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken.“

64. § 156 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß der Berechnungsgrundlage; Berechnungsgrundlage ist die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit, die zu diesem Zeitpunkt gebührt hätte. Die Berechnungsgrundlage ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 78) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 vH und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 vH. Die Berechnungsgrundlage darf die Bemessungsgrundlage (§ 113 Abs. 1 bzw. 117) nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 45 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.“

65. § 159 lautet:

„Versagung

§ 159. Entzieht sich der Behinderte den Maßnahmen der Rehabilitation oder vereitelt oder gefährdet er durch sein Verhalten ihren Zweck, so sind, wenn ihm diese Maßnahmen unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie der von ihm bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar sind, das Übergangsgeld und allfällige Zuschüsse und Zulagen zu versagen.“

66. § 161 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten oder Zuschüsse zu einem solchen nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes);“

67. Dem § 161 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Werden Versicherte (Pensionisten) für Rechnung des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuzahlung durch den Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegungstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Beachtung auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten Beträge. Der Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen bestimmt sich nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger zu entrichten.“

68. § 164 Abs. 3 wird aufgehoben.

69. Im § 164 Abs. 5 erster Satz entfällt der Ausdruck „und für die Erstattung der Beiträge gemäß Abs. 3“.

70. Im § 164 Abs. 6 entfällt der Ausdruck „und für die Erstattung der Beiträge gemäß Abs. 3“.

71. Im § 164 Abs. 7 entfällt der Ausdruck „bzw. 3“.

72. § 165 lautet:

„Fälligkeit des Überweisungsbetrages

§ 165. Der Überweisungsbetrag nach § 164 Abs. 1 ist binnen 18 Monaten nach Einlangen des Anrechnungsbescheides beim zuständigen Versicherungsträger zu leisten. Bei verspäteter Flüssigmachung ist der Überweisungsbetrag mit dem für das Jahr, in dem der Anrechnungsbescheid beim Versicherungsträger einlangt, geltenden Aufwertungsfaktor gemäß § 45 aufzuwerten.“

73. Die Überschrift zu § 166 lautet:

„Wirkung der Leistung des Überweisungsbetrages“

74. Im § 166 entfällt der Ausdruck „bzw. der Erstattung der Beiträge gemäß § 164 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 172 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes“ und der Ausdruck „oder die Beiträge erstattet wurden“ wird durch den Ausdruck „wurde“ ersetzt.

75. § 167 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„In den Fällen des § 311 Abs. 3 lit. b und c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann der Dienstnehmer oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener innerhalb der im § 168 angegebenen Frist den Überweisungsbetrag gemäß § 164 Abs. 1 an den Versicherungsträger zurückzahlen.“

76. Im § 167 Abs. 3 entfällt der dritte Satz.

77. Im § 167 Abs. 3 vierter Satz wird der Ausdruck „Überweisungsbetrag und die erstatteten Beiträge, die vom Dienstnehmer oder seinem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen zurückgezahlt werden, sind“ durch den Ausdruck „Überweisungsbetrag ist“ ersetzt; der Ausdruck „bzw. der Erstattung der Beiträge“ entfällt.

78. § 168 lautet:

„Fälligkeit der Rückzahlung des Überweisungsbetrages

§ 168. Der Überweisungsbetrag ist binnen 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zurückzuzahlen. § 165 letzter Satz gilt entsprechend.“

79. Die Überschrift zu § 169 lautet:

„Wirkung der Rückzahlung des Überweisungsbetrages“

80. Im § 169 entfallen die Ausdrücke „und in den zurückgezahlten Beiträgen“ sowie „bzw. bei der Erstattung der Beiträge“.

81. Nach § 254 wird folgender § 255 angefügt:

„§ 255. (1) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Juli 1994 die §§ 67 Abs. 1 Z 4, 80 Abs. 2 und 148 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 und die Aufhebung des § 90a;
2. rückwirkend mit 1. Jänner 1996 die §§ 31 Abs. 3 und 31e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996;
3. mit 1. April 1996 der § 24 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996;
4. mit 1. Juli 1996 die §§ 18 Abs. 2 Z 1, 20 Abs. 6, 51 Abs. 2 Z 2, 63 Abs. 4, 64 Abs. 1 lit. c, 71 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6, 78 Abs. 4 Z 1, 80 Abs. 3 lit. a, 96a Abs. 7, 100 Abs. 3 und 4, 102, 103 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 2, 104 Abs. 1 Z 2, 107 Abs. 8 bis 10, 111 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1, 112 Z 4 lit. a, 118b Abs. 1, 119 Abs. 2 Z 1, 120 Abs. 1 und 5, 121 Abs. 3, 122 Abs. 5, 122a Abs. 5, 122b Abs. 9, 123 Abs. 1 und 2, 124 Überschrift und Abs. 1 und 3, 124b, 125, 135 Abs. 1, 136 Abs. 1 Z 5, 149 Abs. 1 und 2, 152 Abs. 4, 155, 156 Abs. 2, 157, 159, 161 Abs. 2 Z 3 und Abs. 5, 164 Abs. 3 und 5 bis 7, 165, 166 Überschrift und 166, 167 Abs. 3, 168, 169 Überschrift und 169 und 230a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996, § 111 Abs. 3 Z 2 lit. b in der Fassung des Art. 36 Z 21 und § 122c Überschrift und Abs. 1 in der Fassung des Art. 36 Z 48 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996;
5. mit 1. September 1996 die §§ 111 Abs. 4 Z 2 und Abs. 6, 113 Abs. 3, 114 Abs. 1 und 4, 116, 117, 122a Abs. 1 bis 4, 130 Abs. 1 bis 6, 131 Abs. 2, 134 Abs. 4 und 6, 136 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996, § 111 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Art. 36 Z 29 und § 122c Abs. 1 in der Fassung des Art. 36 Z 47 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sowie die Aufhebung des § 111 Abs. 4 Z 3;
6. mit 1. Jänner 1997 die §§ 51 Abs. 2 Z 1, 64 Abs. 1 lit. b, 68 Abs. 2 und 122 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 und die Aufhebung des § 122 Abs. 1 Z 3;

(2) Anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Pension gemäß § 64 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 gebührt Personen, die im Dezember 1996 eine Pension beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 31. Dezember 1996 aufrecht ist, für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension eintritt, eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der im Dezember 1996 ausgezahlten Pension einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulage spätestens am 1. Jänner 1997 flüssigzumachen. Alle auf die Pension anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

(3) Abweichend von § 51 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 fallen Hinterbliebenenpensionen nach dem Tode eines Pensionsempfängers, der eine Vorschußzahlung gemäß Abs. 2 bezogen hat, mit Beginn des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt, an. Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalls der Hinterbliebenenpension eintritt, gebührt anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Hinterbliebenenpension gemäß § 64 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996, eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulage spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt, flüssigzumachen. Alle auf die Pension anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

(4) Die §§ 96a Abs. 7, 100 Abs. 3, 152 Abs. 4 und 161 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sind nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Unterbringung nach dem 30. Juni 1996 beginnt.

(5) Versicherte, die am 31. Dezember 1996 das 40. Lebensjahr bereits vollendet und bis zu diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 107 Abs. 7 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 107 Abs. 9 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 erwerben, wobei § 107 Abs. 9 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 keine Anwendung findet. Die Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen erfolgen. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe unter Anwendung des § 107 Abs. 9 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 neu festzusetzen.

(6) Versicherte, die vor dem 1. Juli 1996 bereits einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 107 Abs. 7 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 107 Abs. 9 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung erwerben. Die Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen erfolgen. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe neu festzusetzen.

(7) Abweichend von § 107 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sind die in den § 107 Abs. 7 genannten Zeiten mit folgender Maßgabe weiterhin ohne Beitragsentrichtung anspruchswirksam, und zwar

1. bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1936 im vollen Ausmaß,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1937 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1938 mit zwei Dritteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1939 im halben Ausmaß,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1940 mit einem Drittel ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1941 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes;
2. bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1941 im vollen Ausmaß,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1942 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1943 mit zwei Dritteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1944 im halben Ausmaß,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1945 mit einem Drittel ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1946 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes.

(8) Verordnungen gemäß § 107 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 können bereits nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung erlassen werden; sie dürfen frühestens mit 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt werden.

(9) § 122 Abs. 1 Z 2 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1996 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß das Ausmaß von 450 Versicherungsmonaten

1. bei männlichen Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1937 geboren sind, durch 420 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1936 und vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, durch 423 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1937 und vor dem 1. Jänner 1938 geboren sind, durch 426 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1937 und vor dem 1. Juli 1938 geboren sind, durch 429 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1938 und vor dem 1. Jänner 1939 geboren sind, durch 432 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1938 und vor dem 1. Juli 1939 geboren sind, durch 435 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1939 und vor dem 1. Jänner 1940 geboren sind, durch 438 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1939 und vor dem 1. Juli 1940 geboren sind, durch 441 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1940 und vor dem 1. Jänner 1941 geboren sind, durch 444 Versicherungsmonate,
2. bei weiblichen Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1942 geboren sind, durch 420 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Juli 1942 geboren sind, durch 423 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1942 und vor dem 1. Jänner 1943 geboren sind, durch 426 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1942 und vor dem 1. Juli 1943 geboren sind, durch 429 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1943 und vor dem 1. Jänner 1944 geboren sind, durch 432 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1943 und vor dem 1. Juli 1944 geboren sind, durch 435 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1944 und vor dem 1. Jänner 1945 geboren sind, durch 438 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1944 und vor dem 1. Juli 1945 geboren sind, durch 441 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1945 und vor dem 1. Jänner 1946 geboren sind, durch 444 Versicherungsmonate

zu ersetzen ist.

(10) Für Personen, die vor dem 1. Juli 1996 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen worden sind, ist § 164 Abs. 3 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(11) Der gemäß § 563 Abs. 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 festgelegte Anpassungsfaktor von 1,000 gilt im Sinne des § 45 letzter Halbsatz auch für den Bereich des BSVG.

(12) Personen, die im Jänner 1997 bzw. Juli 1997

1. eine Ausgleichszulage gemäß § 141 Abs. 1 lit. a aa beziehen oder
2. mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben und deren Gesamteinkommen (Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 142 zu berücksichtigenden Beträge) unter Anwendung der §§ 140 ff. nicht die Höhe von 12 752 S übersteigt oder
3. eine Ausgleichszulage gemäß § 141 Abs. 1 lit. a bb, b bzw. c beziehen oder
4. nicht mit dem Ehegatten (der Ehegattin) in einem gemeinsamen Haushalt leben und deren Gesamteinkommen (Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 142 zu berücksichtigenden Beträge) unter Anwendung der §§ 140 ff. nicht die Höhe von 8 886 S übersteigt,

gebührt zu der im Jänner 1997 bzw. Juli 1997 auszahlenden Pension eine zusätzliche Ausgleichszulage.

(13) Die zusätzliche Ausgleichszulage beträgt für Personen gemäß Abs. 12 Z 1 und 2 jeweils 1 500 S, für Personen gemäß Abs. 12 Z 3 und 4 jeweils 1 000 S. Falls beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension mit Ausgleichszulage haben und im gemeinsamen Haushalt leben, gebührt die zusätzliche Ausgleichszulage zur jeweils höheren Pension. Die zusätzliche Ausgleichszulage gebührt nicht, wenn im gleichen Haushalt eine andere Person Anspruch auf die zusätzliche Ausgleichszulage zu einer Witwen(Witwer)pension hat.

(14) Der gemäß Abs. 13 gebührende Betrag vermindert sich für je 250 S, um die das Gesamteinkommen den anzuwendenden Richtsatz gemäß § 141 Abs. 1 übersteigt, um je 250 S. Hierbei ist für Waisenpensionen jedenfalls der Richtsatz gemäß § 141 Abs. 1 lit. b anzuwenden.

(15) Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens (§ 140 Abs. 3) haben die Beträge gemäß Abs. 13 und die Vorschußzahlungen gemäß Abs. 2 und 3 außer Betracht zu bleiben.

(16) Von den Beträgen gemäß Abs. 13 ist kein Beitrag gemäß § 26 Abs. 1 einzubehalten.

(17) § 147 ist für die zusätzliche Ausgleichszulage nicht anzuwenden. Der Aufwand ist vom Bund zu tragen.

(18) Für Personen, die am 1. September 1996 das 60. Lebensjahr (bei Männern) bzw. das 55. Lebensjahr (bei Frauen) bereits vollendet haben, sind die Bestimmungen über die Pensionsberechnung nach der am 31. August 1996 geltenden Rechtslage weiterhin anzuwenden.

(19) Bei Versicherungsfällen mit einem Stichtag vom 1. September 1996 bis zum 1. Dezember 1996 ist § 247 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 337/1993 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der für die Bemessung der Pension maßgeblichen Bestimmungen, die ab 1. Juli 1993 gegolten haben, jene Bestimmungen treten, die am 1. September 1996 gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1996 in Kraft treten; § 247 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 337/1993 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Pension, die auf Grund der ab 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage gebühren würde, jene Pension tritt, die ab 1. September 1996 gebühren würde.

(20) Personen, die sich gemäß § 252 Abs. 2 von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung hätten befreien lassen können, können einen entsprechenden Antrag bis 31. Dezember 1996, den Postlauf nicht eingerechnet, bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern stellen. Ein solcher Antrag gilt rückwirkend ab 1. April 1995 und kann nicht widerrufen werden. Bereits bezahlte Beiträge sind unaufgewertet zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, wenn innerhalb des Zeitraumes, für den Beiträge entrichtet worden sind, eine Leistung erbracht wurde.“

Artikel 37

Änderung des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 338/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 Abs. 1 Z 1 und Abs. 12 entfällt der Ausdruck „dauernden“.

2. Nach dem § 21a wird folgender § 21b eingefügt:

„§ 21b. § 20 Abs. 1 Z 1 und Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.“

Artikel 38

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 832/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 32 Abs. 2 wird der Ausdruck „Beginn des Kalendermonates an, der auf den Tod des Rentenempfängers folgt“ durch den Ausdruck „dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Tag an“ ersetzt.

2. § 41 letzter Satz lautet:

„Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist, gebührt nur der verhältnismäßige Teil der Rente und des Kinderzuschusses, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist und der verhältnismäßige Teil sich nach der Anzahl der Tage im betreffenden Kalendermonat bis zum Eintritt des Wegfallgrundes bestimmt.“

3. § 45 Abs. 1 erster und zweiter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Renten aus der Unfallversicherung werden monatlich im nachhinein am Ersten des Folgemonats ausgezahlt. Fällt der Auszahlungstermin der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Rentenbezieher zur Verfügung stehen. Die Versicherungsanstalt kann bei der baren Überweisung die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten vorverlegen. Die Kreditunternehmung hat Geldleistungen, die infolge des Todes des (der) Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen (deren) Konto überwiesen worden sind, der Versicherungsanstalt zu ersetzen, und zwar höchstens im Ausmaß der im Sterbemonat bezogenen Leistung, sofern die Versicherungsanstalt den Todesfall der Kreditunternehmung innerhalb eines Monats gemeldet hat.“

4. Im § 56 Abs. 3 Z 1 wird der Ausdruck „§ 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376,“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992,“ ersetzt.

5. Dem § 65a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Werden Versicherte (Angehörige) für Rechnung der Versicherungsanstalt in einer der in Abs. 2 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegungstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) vervielfachte Betrag. Die Versicherungsanstalt hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen, und zwar nach Maßgabe der gemäß § 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes hiezu erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an die Versicherungsanstalt zu entrichten und darf für jeden Versicherten (Angehörigen) für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.“

6. § 70a Abs. 3 lautet:

„(3) Werden Versicherte (Angehörige) für Rechnung der Versicherungsanstalt in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuschußgewährung durch die Versicherungsanstalt) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegungstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) vervielfachten Beträge. Die Versicherungsanstalt hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen bestimmt sich nach Maßgabe der gemäß § 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an die Versicherungsanstalt zu entrichten.“

7. § 70a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) durch Gewährung von Zuschüssen für Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten erbracht werden.“

8. Nach § 180 wird folgender § 181 angefügt:

„§ 181. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 1996 die §§ 56 Abs. 3 Z 1, 65a Abs. 5 und 70a Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996;
2. mit 1. Jänner 1997 die §§ 32 Abs. 2, 41 und 45 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996.

(2) Anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Rente gemäß § 41 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 gebührt Personen, die im Dezember 1996 eine Rente beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 31. Dezember 1996 aufrecht ist, für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles der Rente eintritt, eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der im Dezember 1996 ausgezahlten Rente einschließlich der Zuschüsse spätestens am 1. Jänner 1997 flüssigzumachen. Alle auf die Rente anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

(3) Abweichend von § 32 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 fallen Hinterbliebenenrenten nach dem Tode eines Rentenempfängers, der eine Vorschußzahlung gemäß Abs. 2 bezogen hat, mit Beginn des Kalendermonats, der dem Tod des Rentenempfängers folgt, an. Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalls der Hinterbliebenenrente eintritt, gebührt anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Hinterbliebenenrente gemäß § 41 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenrente einschließlich der Zuschüsse spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Rentenempfängers folgt, flüssigzumachen. Alle auf die Rente anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

(4) Die §§ 65a Abs. 5 und 70a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. XXX/1996 sind nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Unterbringung nach dem 30. Juni 1996 beginnt.“

Artikel 39

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 499/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 erster Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „, außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35) und Sanierungsgewinne (§ 36)“ die Wortfolge „und außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35)“.

2. In § 2 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt(e) im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist, sind weder ausgleichsfähig noch gemäß § 18 Abs. 6 und 7 vortragsfähig.“

3. § 4 Abs. 11 lautet:

„(11) Für Zuwendungen an und von Privatstiftungen gilt folgendes:

1. Zuwendungen an Privatstiftungen sind Betriebsausgaben, wenn der Zweck der Privatstiftung ausschließlich dem Betriebszweck des stiftenden Unternehmers oder mehrerer finanziell verbundener Unternehmen dient. Zuwendungen eines stiftenden Arbeitgebers an Privatstiftungen, deren Zweck die Unterstützung von betriebszugehörigen Arbeitnehmern ist, sind nur in dem in Abs. 4 Z 2 lit. b genannten Ausmaß und nur unter folgenden Voraussetzungen als Betriebsausgabe abzugsfähig:
 - Ausschließlicher Zweck der Privatstiftung ist die Unterstützung von betriebszugehörigen Arbeitnehmern im Falle des Alters, der Invalidität und der Hilfsbedürftigkeit in angemessenem Ausmaß.
 - Der Kreis der Begünstigten der Privatstiftung beschränkt sich auf Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer der Betriebe eines Arbeitgebers oder mehrerer finanziell verbundener Unternehmen (Trägerunternehmen). Als Arbeitnehmer gelten auch der (Ehe)Partner des (früheren) Arbeitnehmers und Kinder (§ 106) und Personen, deren Gehälter und sonstige Vergütungen

jeder Art für ihre Tätigkeit im Betrieb unter die Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit im Sinne des § 22 Z 2 fallen.

- Der Kreis der Begünstigten ist in der Stiftungsurkunde oder Zusatzurkunde genau bezeichnet.
 - Die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Privatstiftung ist durch die Stiftungsurkunde und tatsächlich dauernd für Zwecke der Unterstützung der Arbeitnehmer gesichert.
 - Die dem Kreis der Begünstigten angehörenden Personen sind nicht zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen verpflichtet.
 - Die Stiftungsurkunde sieht vor, daß das Vermögen bei Auflösung der Privatstiftung nur den Begünstigten zufällt und bei Fehlen von Begünstigten nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet werden darf.
2. a) Zuwendungen von Privatstiftungen an Begünstigte oder Letztbegünstigte sind mit dem Betrag anzusetzen, der für das einzelne Wirtschaftsgut oder für sonstiges Vermögen im Zeitpunkt der Zuwendung hätte aufgewendet werden müssen (fiktive Anschaffungskosten).
- b) Die Zuwendung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen ist hinsichtlich der steuerfreien Rücklagen und steuerfreien Beträge gemäß §§ 10, 12 und 116 Abs. 2 so zu behandeln, als ob eine Gesamtrechtsnachfolge vorläge.“

4. In § 4 wird als Abs. 12 angefügt:

„(12) Die Einlagenrückzahlung von Körperschaften, auch wenn sie im Wege einer Einkommensverwendung erfolgt, führt beim Anteilsinhaber (Beteiligten) sowohl bei einem Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1, § 5) als auch bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu einer Minderung und Erhöhung von Aktivposten des Betriebsvermögens:

1. Einlagen im Sinne dieser Vorschrift sind das aufgebrachte Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital und sonstige Einlagen und Zuwendungen, die als Kapitalrücklage auszuweisen sind oder bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auszuweisen wären, sowie jene Verbindlichkeiten, denen abgabenrechtlich die Eigenschaft eines verdeckten Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals zukommt.
2. Nicht zu den Einlagen gehören Beträge, die unter § 32 Z 3 fallen oder die infolge einer Umgründung im Sinne des Umgründungssteuergesetzes die Eigenschaft einer Gewinnrücklage oder eines Bilanzgewinnes verloren haben.
3. Die Körperschaft hat den Stand der Einlagen im Sinne dieser Vorschrift im Wege eines Evidenzkontos zu erfassen und seine Erhöhungen durch weitere Einlagen und Zuwendungen und Verminderungen durch Ausschüttungen oder sonstige Verwendungen laufend fortzuschreiben. Das Evidenzkonto ist in geeigneter Form der jährlichen Steuererklärung anzuschließen.“

5. In § 6 Z 2 entfällt die lit. c.

6. In § 6 entfällt die Z 7.

7. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für denkmalgeschützte Betriebsgebäude im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden, können statt mit den Sätzen des Abs. 1 gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt abgeschrieben werden. Daß die Aufwendungen im Interesse der Denkmalpflege liegen, muß vom Bundesdenkmalamt bescheinigt sein. Die Anschaffung des Gebäudes gilt nicht als Maßnahme im Interesse der Denkmalpflege. Die Abschreibung auf zehn Jahre ist ausgeschlossen,

- wenn für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ein Investitionsfreibetrag oder
- soweit für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten Förderungen aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen werden.“

8. In § 8 wird als Abs. 6 angefügt:

- „(6) 1. Bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, die vor der Zuführung zum Anlagevermögen noch nicht in Nutzung standen (Neufahrzeuge), ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen, ist der Bemessung der Absetzung für Abnutzung eine Nutzungsdauer von mindestens acht Jahren zugrunde zu legen. Bei Kraftfahrzeugen im Sinne des vorstehenden Satzes, die bereits vor der Zuführung zum Anlagevermögen in Nutzung standen (Gebrauchtfahrzeuge), muß die Gesamtnutzungsdauer mindestens acht Jahre betragen. Eine höhere Absetzung ist nur bei Ausscheiden des Fahrzeuges zulässig. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Begriffe Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen näher bestimmen. Die Verordnung kann mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 1996 erlassen werden.

2. Wird dem Steuerpflichtigen ein Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen im Sinne der Z 1 entgeltlich überlassen, gilt folgendes: Übersteigen die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Teile des Nutzungsentgelts die sich nach den Verhältnissen des Mieters ergebende Absetzung für Abnutzung des Vermieters (Z 1), hat der Steuerpflichtige für den Unterschiedsbetrag einen Aktivposten anzusetzen. Der Aktivposten ist so abzuschreiben, daß der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallende Gesamtbetrag der Aufwendungen jeweils den sich aus der Z 1 ergebenden Abschreibungssätzen entspricht.“

9. In § 10 Abs. 4 wird als vierter und fünfter Satz eingefügt:

„Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Begriffe Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen näher bestimmen. Die Verordnung kann mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 1996 erlassen werden.“

10. § 10a lautet einschließlich der Überschrift:

„Sonderregelung für die Jahre 1996 und 1997

§ 10a. Für ungebrauchte Wirtschaftsgüter, die eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens acht Jahren haben, erhöht sich der Investitionsfreibetrag von den nach dem 31. Mai 1996 und vor dem 1. Jänner 1998 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 9% auf 12%. Bei Gebäuden erhöht sich der Investitionsfreibetrag nur von den Herstellungskosten. Voraussetzung ist, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Mai 1996 begonnen wurde.“

11. § 11 entfällt.

12. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Übertragung ist nur zulässig auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträge im Sinne des § 10 Abs. 7 zweiter Satz) von

1. körperlichen Wirtschaftsgütern, wenn auch die stillen Reserven aus der Veräußerung von körperlichen Wirtschaftsgütern stammen,
2. unkörperlichen Wirtschaftsgütern, wenn auch die stillen Reserven aus der Veräußerung von unkörperlichen Wirtschaftsgütern stammen.

Die Übertragung stiller Reserven auf die Anschaffungskosten von Grund und Boden ist nur zulässig, wenn der Gewinn nach § 5 ermittelt wird und wenn auch die stillen Reserven aus der Veräußerung von Grund und Boden stammen.

Die Übertragung stiller Reserven auf die Anschaffungskosten von (Teil-)Betrieben, von Beteiligungen an Personengesellschaften, von Anteilen an Kapitalgesellschaften, von Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, von stillen Beteiligungen und von Forderungswertpapieren sowie die Übertragung von stillen Reserven, die aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben oder von Beteiligungen an Personengesellschaften stammen, ist nicht zulässig.“

13. § 12 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Rücklage (der steuerfreie Betrag) kann

- im Falle des Abs. 4 innerhalb von 24 Monaten ab dem Ausscheiden des Wirtschaftsgutes,
- sonst innerhalb von zwölf Monaten ab dem Ausscheiden des Wirtschaftsgutes

nach den vorstehenden Bestimmungen auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträge) von Anlagevermögen übertragen werden. Die Frist verlängert sich auf 24 Monate, wenn Rücklagen (steuerfreie Beträge) auf Herstellungskosten (Teilbeträge) von Gebäuden übertragen werden sollen und mit der tatsächlichen Bauausführung innerhalb der Frist von zwölf Monaten begonnen worden ist. Auf welche Wirtschaftsgüter die Rücklagen (die steuerfreien Beträge) übertragen werden können, richtet sich nach Abs. 3. Rücklagen (steuerfreie Beträge), die nicht bis zum Ablauf der Verwendungsfrist übertragen wurden, sind im betreffenden Wirtschaftsjahr gewinnerhöhend aufzulösen. Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1996 oder 1997 gilt, daß eine Übertragung in zeitlicher Hinsicht jedenfalls auf bis zum 30. September 1996 anfallende Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträge) zulässig ist.“

14. In § 15 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) § 4 Abs. 12 ist entsprechend anzuwenden.“

15. In § 16 Abs. 1 Z 4 wird folgende lit. h angefügt:

„h) Beiträge von Arbeitnehmern zu ausländischen Pensionskassen, die auf Grund einer ausländischen gesetzlichen Verpflichtung zu leisten sind.“

16. In § 17 Abs. 1 treten an die Stelle des ersten Satzes folgende Sätze:

„Bei den Einkünften aus einer Tätigkeit im Sinne des § 22 oder des § 23 können die Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 mit einem Durchschnittssatz ermittelt werden. Der Durchschnittssatz beträgt bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, einer Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 2 sowie aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit 6%, sonst 12% der Umsätze (§ 125 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung) einschließlich der Umsätze aus einer Tätigkeit im Sinne des § 22.“

17. In § 18 Abs. 1 Z 2 lautet der dritte Satz:

„Beiträge zu Versicherungsverträgen auf den Erlebensfall (Kapitalversicherungen) sind nur abzugsfähig, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1. Juni 1996 abgeschlossen worden ist, für den Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung kommt und überdies zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der Versicherungssumme im Erlebensfall ein Zeitraum von mindestens zwanzig Jahren liegt.“

18. In § 18 Abs. 1 Z 3 lit. c lautet der erste Halbsatz:

„Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum, wenn die Sanierung über unmittelbaren Auftrag des Steuerpflichtigen durch einen befugten Unternehmer durchgeführt worden ist, und zwar“

19. In § 18 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von „1 638 S“ der Betrag von „819 S“.

20. § 18 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. Für Ausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 bis 4 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen besteht ein einheitlicher Höchstbetrag von 40 000 S jährlich. Dieser Betrag erhöht sich

- um 40 000 S, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und/oder
- um 20 000 S bei mindestens drei Kindern (§ 106 Abs. 1 und 2). Ein Kind kann nur bei der Anzahl der Kinder eines Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Kinder, die selbst unter das Sonderausgabenviertel fallende Sonderausgaben geltend machen, zählen nicht zur Anzahl der den Erhöhungsbetrag vermittelnden Kinder.

Sind diese Ausgaben insgesamt

- niedriger als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist ein Viertel der Ausgaben, mindestens aber der Pauschbetrag nach Abs. 2, als Sonderausgaben abzusetzen,
- gleich hoch oder höher als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist ein Viertel des Höchstbetrags als Sonderausgaben abzusetzen (Sonderausgabenviertel).

Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 500 000 S, so vermindert sich das Sonderausgabenviertel gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, daß sich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 700 000 S kein absetzbarer Betrag mehr ergibt.“

21. In § 18 Abs. 6 lautet der erste Satz:

„Als Sonderausgaben sind auch Verluste abzuziehen, die in einem vorangegangenen Jahr entstanden sind (Verlustabzug).“

22. In § 20 Abs. 1 Z 2 werden folgende lit. d und e angefügt:

- „d) Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.
- e) Kosten der Fahrten zwischen Wohnsitz am Arbeits(Tätigkeits)ort und Familienwohnsitz (Familienheimfahrten), soweit sie den auf die Dauer der auswärtigen (Berufs-)Tätigkeit bezogenen höchsten in § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c angeführten Betrag übersteigen.“

23. In § 24 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Freibetrag steht nicht zu,

- wenn von der Progressionsermäßigung nach § 37 Abs. 2 oder Abs. 3 Gebrauch gemacht wird,
- wenn die Veräußerung unter § 37 Abs. 5 fällt oder
- wenn die Progressionsermäßigung nach § 37 Abs. 7 ausgeschlossen ist.“

24. In § 24 Abs. 6 erster Satz tritt an die Stelle der Zahl „55“ die Zahl „60“.

25. § 25 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. a) Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen. Jene Teile dieser Bezüge und Vorteile, die auf die vom Arbeitnehmer einbezahlten Beträge entfallen, sind nur mit 25% zu erfassen.
- b) Bezüge und Vorteile aus ausländischen Pensionskassen. Derartige Bezüge sind nur mit 25% zu erfassen, soweit eine ausländische gesetzliche Verpflichtung zur Leistung von Pensionskassenbeiträgen nicht besteht.
- c) Zuwendungen von Privatstiftungen im Sinne des § 4 Abs. 11, soweit sie als Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis anzusehen sind, sowie Bezüge und Vorteile aus Unterstützungskassen.

26. § 26 Z 7 lit. a lautet:

- „a) Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes, an ausländische Pensionskassen auf Grund einer ausländischen gesetzlichen Verpflichtung, an Unterstützungskassen oder an Privatstiftungen im Sinne des § 4 Abs. 11 leistet.“

27. § 27 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:

- „b) Gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.“

28. § 27 Abs. 1 Z 6 lautet:

- „6. Unterschiedsbeträge zwischen der eingezahlten Versicherungsprämie und der Versicherungsleistung, die
 - a) im Falle des Erlebens oder des Rückkaufs einer auf den Er- oder Er- und Ablebensfall abgeschlossenen Kapitalversicherung einschließlich einer fondsgebundenen Lebensversicherung oder
 - b) im Falle der Kapitalabfindung einer Rentenversicherung, bei der auch das Risiko des Ablebens mitversichert ist,
 ausgezahlt wird, wenn im Versicherungsvertrag nicht laufende, im wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlungen vereinbart sind und die Höchstlaufzeit des Versicherungsvertrages weniger als zehn Jahre beträgt.“

29. In § 27 Abs. 1 Z 7 wird folgender Satz angefügt:

„Als Zuwendungen gelten auch Einnahmen einschließlich sonstiger Vorteile, die anlässlich der unentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsgutes an die Privatstiftung vom Empfänger der Zuwendung erzielt werden.“

30. In § 28 Abs. 2 treten an die Stelle des dritten bis fünften Satzes folgende Sätze:

- „– Instandsetzungsaufwendungen, die unter Verwendung von entsprechend gewidmeten steuerfreien Subventionen aus öffentlichen Mitteln getätigt werden, scheiden insoweit aus der Ermittlung der Einkünfte aus.
- Soweit Instandsetzungsaufwendungen nicht durch steuerfreie Subventionen gedeckt sind, sind sie gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt abzusetzen.“

31. § 28 Abs. 3 Z 3 lautet:

- „3. Aufwendungen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes. § 8 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt entsprechend.“

32. In § 28 entfällt Abs. 5.

33. In § 31 Abs. 2 tritt in der Z 1 an die Stelle des Beistrichs das Wort „und“; es entfällt die Z 2 und erhält die Z 3 die Bezeichnung Z 2.

34. § 31 Abs. 3 lautet:

- „(3) Als Einkünfte sind der Unterschiedsbetrag zwischen
- dem Veräußerungserlös (Abs. 1) oder
 - dem Abwicklungsguthaben (Abs. 2 Z 1) oder
 - dem gemeinen Wert der Anteile (Abs. 2 Z 2)

einerseits und den Anschaffungskosten sowie den Werbungskosten andererseits anzusetzen. Im Falle des Eintritts in das Besteuerungsrecht der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten gilt der gemeine Wert als Anschaffungskosten.“

35. In § 33 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Übersteigt das Einkommen 200 000 S, so vermindert sich der Absetzbetrag gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, daß sich bei einem Einkommen von 500 000 S kein Absetzbetrag mehr ergibt.“

36. In § 33 Abs. 7 tritt jeweils an die Stelle des Betrages von „7 400 S“ der Betrag von „9 400 S“.

37. In § 34 Abs. 6 lautet der vierte Satz:

- „– Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Personen, für die gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, soweit sie die Summe der pflegebedingten Geldleistungen (Pflegegeld, Pflegezulage oder Blindenzulage) übersteigen.“

38. In § 34 Abs. 6 werden die Sätze angefügt:

- „– Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung, wenn der Steuerpflichtige selbst oder bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) oder bei Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag oder den Unterhaltsabsetzbetrag das Kind (§ 106 Abs. 1 und 2) pflegebedingte Geldleistungen (Pflegegeld, Pflegezulage oder Blindenzulage) erhält, soweit sie die Summe dieser pflegebedingten Geldleistungen übersteigen.

Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung festlegen, in welchen Fällen und in welcher Höhe Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung ohne Anrechnung auf einen Freibetrag nach § 35 Abs. 3 und ohne Anrechnung auf eine pflegebedingte Geldleistung zu berücksichtigen sind.“

39. (Verfassungsbestimmung) In § 34 Abs. 7 wird als Z 5 angefügt:

- „5. (Verfassungsbestimmung) Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder, für die keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, sind außer in den Fällen und im Ausmaß der Z 4 weder im Wege eines Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrages noch einer außergewöhnlichen Belastung zu berücksichtigen.“

40. § 35 Abs. 1 lautet:

- „(1) Hat der Steuerpflichtige außergewöhnliche Belastungen
- durch eine eigene körperliche oder geistige Behinderung,
 - bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag durch eine Behinderung des (Ehe)Partners (§ 106 Abs. 3) oder
 - bei Anspruch des Steuerpflichtigen selbst oder seines (Ehe)Partners auf den Kinderabsetzbetrag durch eine Behinderung des Kindes (§ 106 Abs. 1 und 2), für das keine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird,

und erhält weder der Steuerpflichtige noch sein (Ehe)Partner noch sein Kind eine pflegebedingte Geldleistung (Pflegegeld, Pflegezulage oder Blindenzulage), so steht ihm jeweils ein Freibetrag (Abs. 3) zu.“

41. § 35 Abs. 3 lautet:

- „(3) Es wird jährlich gewährt

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	ein Freibetrag von Schilling
25% bis 34%	996
35% bis 44%	1 332
45% bis 54%	3 324
55% bis 64%	4 020
65% bis 74%	4 992
75% bis 84%	5 964
85% bis 94%	6 960
ab 95%	9 984.“

42. § 35 Abs. 4 lautet:

„(4) Haben mehrere Steuerpflichtige Anspruch auf einen Freibetrag nach Abs. 3, dann ist dieser Freibetrag im Verhältnis der Kostentragung aufzuteilen. Weist einer der Steuerpflichtigen seine höheren Mehraufwendungen nach, dann ist beim anderen Steuerpflichtigen der Freibetrag um die nachgewiesenen Mehraufwendungen zu kürzen.“

43. § 36 entfällt.

44. § 37 lautet einschließlich der Überschrift:

„Ermäßigung der Progression

§ 37. (1) Der Steuersatz ermäßigt sich für

- Einkünfte auf Grund von Beteiligungen (Abs. 4),
- außerordentliche Einkünfte (Abs. 5),
- Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen (Abs. 6) sowie
- Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen (§ 38)

auf die Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes.

(2) Über Antrag sind nachstehende Einkünfte, beginnend mit dem Veranlagungsjahr, dem der Vorgang zuzurechnen ist, gleichmäßig verteilt auf drei Jahre anzusetzen:

1. Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind.
2. Entschädigungen im Sinne des § 32 Z 1, wenn überdies im Falle der lit. a oder b der Zeitraum, für den die Entschädigungen gewährt werden, mindestens sieben Jahre beträgt.
3. Besondere Einkünfte im Sinne des § 28 Abs. 7, wenn seit dem ersten Jahr, für das Herstellungsaufwendungen gemäß § 28 Abs. 3 in Teilbeträgen abgesetzt wurden, mindestens weitere sechs Jahre verstrichen sind.

(3) Über Antrag sind stille Reserven, die deswegen aufgedeckt werden, weil Wirtschaftsgüter durch behördlichen Eingriff oder zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs aus dem Betriebsvermögen ausscheiden, beginnend mit dem Veranlagungsjahr, dem der Vorgang zuzurechnen ist, gleichmäßig verteilt auf fünf Jahre anzusetzen. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, soweit stille Reserven nach § 12 übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden.

(4) Einkünfte auf Grund von Beteiligungen sind

1. Beteiligungserträge:
 - a) Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.
 - b) Rückvergütungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
 - c) Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Körperschaften in Form von Genußrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988).
 - d) Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
 - e) Rückzahlungen im Sinne des § 32 Z 3.
 - f) Zuwendungen jeder Art von Privatstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte. Als Zuwendungen gelten auch Einnahmen einschließlich sonstiger Vorteile, die anlässlich der unentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsgutes an die Privatstiftung vom Empfänger der Zuwendung erzielt werden.
2. Einkünfte aus Beteiligungsveräußerungen:
 - a) Gewinne
 - aus der Veräußerung einer Beteiligung im Sinne der Z 1,
 - auf Grund der Auflösung (Liquidation) oder Beendigung der Körperschaft, an der die Beteiligung im Sinne der Z 1 besteht und
 - auf Grund einer Einlagenrückzahlung (§ 4 Abs. 12) betreffend die in Z 1 genannten Beteiligungen,
 wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und der Beteiligungsveräußerung mehr als ein Jahr beträgt.
 - b) Einkünfte im Sinne des § 31 einschließlich Einlagenrückzahlungen (§ 15 Abs. 4).

72 der Beilagen

99

Für Gewinne im Sinne der lit. a ermäßigt sich der Steuersatz insoweit nicht, als auf die Anschaffungskosten der Beteiligung stille Reserven übertragen worden sind (§ 12 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1996) oder der niedrigere Teilwert angesetzt worden ist.

(5) Außerordentliche Einkünfte sind Veräußerungs- und Übergangsgewinne, wenn der Betrieb deswegen veräußert oder aufgegeben wird, weil der Steuerpflichtige

- gestorben ist,
- erwerbsunfähig ist oder
- das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt.

Für Veräußerungsgewinne steht der ermäßigte Steuersatz nur über Antrag und nur dann zu, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind.

(6) Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen liegen nur vor, wenn für das stehende Holz kein Bestandsvergleich vorgenommen wird und überdies außerordentliche Waldnutzungen oder Waldnutzungen infolge höherer Gewalt vorliegen. Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen sind solche, die aus wirtschaftlichen Gründen geboten sind und über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen. Die Betriebsart ist unmaßgeblich. Bei Einkünften aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt hindert die Behandlung eines Teiles der stillen Reserve nach § 12 Abs. 6 nicht die Versteuerung des restlichen Teiles der Einkünfte zum ermäßigten Steuersatz gemäß Abs. 1.

(7) Die Progressionsermäßigung nach Abs. 2 steht nicht zu, wenn ein Veräußerungsgewinn nicht in einem Veranlagungszeitraum entsteht. Für Einkünfte, die zum Teil mit dem festen Steuersatz des § 67 versteuert werden, steht keine Progressionsermäßigung zu.“

45. § 41 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte, die beim Lohnsteuerabzug gesondert versteuert wurden, bezogen worden sind.“

46. In § 41 Abs. 4 lauten der zweite und dritte Satz:

„Die Steuer, die auf die sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 entfällt, ist aber neu zu berechnen. Übersteigen die sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels gemäß § 67 Abs. 1 und 2 die Freigrenze von 23 000 S, beträgt die Steuer unter Anwendung des § 67 Abs. 12 6% des 8.500 S übersteigenden Betrages.“

47. In § 42 Abs. 1 Z 3 tritt an die Stelle des Betrages von „84 200 S“ der Betrag von „88 800 S“ und an die Stelle des Betrages von „109 200 S“ der Betrag von „113 800 S“.

In § 42 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von „37 000 S“ der Betrag von „47 000 S“.

48. In § 47 Abs. 2 wird als dritter Satz eingefügt:

„Dies ist auch bei Personen anzunehmen, die auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung für

- einen Auftraggeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb etc.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel etc.), mit Ausnahme der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe,
- eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die von ihnen verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds (im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit),

ohne unter § 4 Abs. 3 Z 1 bis 11 ASVG zu fallen, dienstnehmerähnlich beschäftigt sind oder sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu Dienstleistungen verpflichten.“

49. § 62 Z 3 bis 5 lautet:

- „3. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, soweit sie nicht auf Bezüge entfallen, die mit einem festen Steuersatz im Sinne des § 67 zu versteuern sind, und vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen,
- 4. vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4, soweit sie nicht auf Bezüge entfallen, die mit einem festen Steuersatz im Sinne des § 67 zu versteuern sind,
- 5. der entrichtete Wohnbauförderungsbeitrag im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 5, soweit er nicht auf Bezüge entfällt, die mit einem festen Steuersatz im Sinne des § 67 zu versteuern sind,“

50. § 63 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Finanzamt hat für die Berücksichtigung bestimmter Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gemeinsam mit einem Veranlagungsbescheid einen Freibetragsbescheid und eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber zu erlassen. Der Freibetragsbescheid und eine Mitteilung sind jeweils für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Jahr zu erstellen, wenn bei der Veranlagung mindestens einer der folgenden Beträge berücksichtigt wurde:

1. Werbungskosten, die weder gemäß § 62 noch gemäß § 67 Abs. 12 oder § 77 Abs. 3 zu berücksichtigen sind,
2. Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 1, 6 und 7 und Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 2 nur hinsichtlich der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.
3. außergewöhnliche Belastungen gemäß § 34 Abs. 6 mit Ausnahme von Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden,
4. Freibeträge gemäß §§ 35 und 105, sofern sie nicht gemäß § 62 vom Arbeitgeber berücksichtigt werden.

Dem Freibetragsbescheid sind die gemäß Z 1 bis 4 im Einkommensteuerbescheid berücksichtigten Beträge zugrunde zu legen.

Ein Freibetragsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen:

- Nach dem 30. November des Kalenderjahres, für das der Freibetragsbescheid zu ergehen hätte,
- bei Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht,
- bei einem jährlichen Freibetrag unter 1 200 S,
- wenn bei jener Veranlagung, auf Grund derer ein Freibetragsbescheid zu erlassen wäre, die Einkommensteuer die angerechnete Lohnsteuer übersteigt und Vorauszahlungen festgesetzt werden.“

51. § 63 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers losgelöst von einem Veranlagungsverfahren einen Freibetragsbescheid zu erlassen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß im Kalenderjahr zusätzliche Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 1 von mindestens 12 000 S vorliegen. Gleichzeitig mit der Erlassung eines solchen Freibetragsbescheides ist eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber im Sinne des Abs. 1 zu erstellen. Dieser Freibetragsbescheid ist für das nächstfolgende Kalenderjahr, bei einer Antragstellung bis zum 30. Juni auch für das laufende Kalenderjahr zu erlassen.

(5) Wird der einem Freibetragsbescheid zugrundeliegende Einkommensteuerbescheid abgeändert, so sind der Freibetragsbescheid und die Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber anzupassen.“

52. In § 67 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„(2) Soweit die sonstigen, insbesondere einmaligen Bezüge (Abs. 1) vor Abzug der in Abs. 12 genannten Beiträge innerhalb eines Kalenderjahres ein Sechstel der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge übersteigen, sind sie dem laufenden Bezug des Lohnzahlungszeitraumes zuzurechnen, in dem sie ausgezahlt werden.“

53. In § 67 Abs. 8 lit. b tritt an die Stelle der Wortfolge „mit den Steuersätzen des Abs. 1“ die Wortfolge „mit dem Steuersatz des Abs. 1“.

54. In § 67 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die auf Bezüge, die mit einem festen Steuersatz zu versteuern sind, entfallenden Beiträge im Sinne des § 62 Z 3, 4 und 5 sind vor Anwendung des festen Steuersatzes in Abzug zu bringen.“

55. § 68 Abs. 2 lautet:

„(2) Zusätzlich zu Abs. 1 sind Zuschläge für die ersten fünf Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes, insgesamt höchstens jedoch 590 S monatlich, steuerfrei.“

56. In § 76 lautet der erste Satz:

„Der Arbeitgeber hat im Inland am Ort der Betriebsstätte (§ 81) für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen.“

57. In § 77 Abs. 4 lauten der erste und zweite Satz:

„(4) Der Arbeitgeber kann bei Arbeitnehmern, die im Kalenderjahr ständig von diesem Arbeitgeber Arbeitslohn (§ 25) erhalten haben, in dem Monat, in dem der letzte sonstige Bezug für das Kalenderjahr ausge-

72 der Beilagen

101

zahlt wird, die Lohnsteuer für die im Kalenderjahr zugeflossenen sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels gemäß § 67 Abs. 1 und 2 neu berechnen. Übersteigen die sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels gemäß § 67 Abs. 1 und 2 die Freigrenze von 23 000 S, beträgt die Steuer unter Anwendung des § 67 Abs. 12 6% des 8 500 S übersteigenden Betrages.“

58. In § 93 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Inländische Kapitalerträge liegen vor, wenn der Schuldner der Kapitalerträge Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder Zweigstelle im Inland eines Kreditinstituts ist und es sich um folgende Kapitalerträge handelt:“.

59. In § 93 Abs. 2 Z 1 lit. d wird folgender Satz angefügt:

„Als Zuwendungen gelten auch Einnahmen einschließlich sonstiger Vorteile, die anlässlich der unentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsgutes an die Privatstiftung vom Empfänger der Zuwendung erzielt werden.“

60. In § 93 Abs. 4 wird als Z 4 angefügt:

„4. Als Kapitalertrag gelten entsprechend Abs. 2 oder 3 Ausgleichszahlungen, die der Verleiher eines Wertpapiers von einem Kreditinstitut erhält.“

61. Der bisherige Wortlaut des § 94 Z 3 erhält die Bezeichnung lit. a; als lit. b wird angefügt:

„b) Ausgleichszahlungen im Rahmen der Wertpapierleihe, die von einem Kreditinstitut an ein anderes Kreditinstitut geleistet werden.“

62. In § 95 Abs. 1 tritt an die Stelle des Prozentsatzes „22%“ der Prozentsatz „25%“.

63. In § 96 Abs. 1 Z 2 tritt an die Stelle der Wortfolge „20. Dezember“ die Wortfolge „15. Dezember“.

64. In § 97 Abs. 1 sowie in § 97 Abs. 2 wird jeweils als letzter Satz angefügt:

„Unter die Steuerabgeltung fallen Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 nur dann, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden.“

65. In § 102 Abs. 2 Z 2 lautet der erste Satz:

„2. Sonderausgaben (§ 18) sind abzugsfähig, wenn sie sich auf das Inland beziehen und soweit sie nicht bereits nach § 70 Abs. 2 und 3 berücksichtigt wurden.“

66. In § 102 Abs. 2 Z 2 lautet der letzte Satz:

„Er kann nur insoweit berücksichtigt werden, als er die nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Einkünfte überstiegen hat.“

67. In § 108 Abs. 1 tritt an die Stelle des Prozentsatzes von „8%“ der Prozentsatz von „5%“, sowie an die Stelle des Prozentsatzes von „92%“ der Prozentsatz von „95%“.

68. In § 108 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von „10 000 S“ der Betrag von „12 000 S“.

69. In § 116 Abs. 1 entfällt der erste Satz.

70. § 116 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die bis 1995 gebildeten Mietzinsrücklagen und steuerfreien Beträge (§ 11 in der bis 1995 geltenden Fassung) gilt folgendes:

1. Rücklagen, die nach § 4 Abs. 7 EStG 1972 gebildet wurden, gelten als Rücklagen im Sinne des § 11 in der bis 1995 geltenden Fassung.
2. Mit den im letzten vor dem 1. Jänner 1996 endenden Wirtschaftsjahr ausgewiesenen Rücklagen bzw. steuerfreien Beträge sind innerhalb von neun Jahren nach ihrer Bildung, längstens aber bis zum 31. Dezember 1998 in folgender Reihenfolge zu verrechnen:
 - a) Instandsetzungsaufwendungen, soweit sie nicht durch steuerfreie Subventionen gedeckt sind.
 - b) Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen, soweit diese Aufwendungen Herstellungsaufwand darstellen und nicht durch steuerfreie Subventionen gedeckt sind.
 - c) Verluste, die sich ergeben, falls die mit dem Grundstück (Gebäude) im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben die nach mietrechtlichen Vorschriften verrechnungspflichtigen Einnahmen sowie die zur Deckung von Aufwendungen nach § 10 des

Mietrechtsgesetzes vereinnahmten Beträge übersteigen. Dabei sind die Betriebskosten und die laufenden öffentlichen Abgaben für das Grundstück (Gebäude) sowohl bei den Betriebseinnahmen als auch bei den Betriebsausgaben außer Ansatz zu lassen.

- d) Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in anderen Gebäuden des Betriebes, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen, soweit diese Aufwendungen Herstellungsaufwand darstellen und nicht durch steuerfreie Subventionen gedeckt sind.
- 3. Rücklagen (Rücklagenteile) bzw. steuerfreie Beträge (Teilbeträge), die nicht bis zum Ende der Frist der Z 2 zu verrechnen sind, sind zu diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen.“

71. In § 116 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die bis 1995 nach § 28 Abs. 5 in der bis 1995 geltenden Fassung gebildeten steuerfreien Beträge gilt folgendes:

- 1. Steuerfreie Beträge, die nach § 28 Abs. 3 EStG 1972 gebildet wurden, gelten als steuerfreie Beträge im Sinne des § 28 Abs. 5 in der bis 1995 geltenden Fassung.
- 2. Mit den am 31. Dezember 1995 ausgewiesenen steuerfreien Beträgen sind innerhalb von neun Jahren nach ihrer Bildung, längstens aber bis zum 31. Dezember 1998 in folgender Weise zu verrechnen:
 - a) Instandsetzungsaufwendungen, soweit sie nicht durch steuerfreie Subventionen gedeckt sind.
 - b) Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen, soweit diese Aufwendungen Herstellungsaufwand darstellen und nicht durch steuerfreie Subventionen gedeckt sind.
 - c) Verluste, die sich ergeben, falls die mit dem Grundstück (Gebäude) im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Werbungskosten die nach mietrechtlichen Vorschriften verrechnungspflichtigen Einnahmen sowie die zur Deckung von Aufwendungen nach § 10 des Mietrechtsgesetzes vereinnahmten Beträge übersteigen. Dabei sind die Betriebskosten und die laufenden öffentlichen Abgaben für das Grundstück (Gebäude) sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Werbungskosten außer Ansatz zu lassen.
 - d) Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in anderen der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienenden Gebäuden des Steuerpflichtigen, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen, soweit diese Aufwendungen Herstellungsaufwand darstellen und nicht durch steuerfreie Subventionen gedeckt sind.
- 3. Steuerfreie Beträge (Teilbeträge), die nicht bis zum Ende der Frist der Z 2 zu verrechnen sind, sind zu diesem Zeitpunkt einnahmenerhöhend aufzulösen.
- 4. Die steuerfreien Beträge sind bei Erwerben von Todes wegen vom Rechtsnachfolger fortzuführen.“

72. In § 117 wird als Abs. 7 angefügt:

- „(7) 1. Bei der Veranlagung für die Jahre 1996 und 1997 ist ein Verlustabzug (§ 18 Abs. 6 und 7) nicht zulässig. In den Kalenderjahren 1989 und 1990 entstandene Verluste sind, soweit sie nicht bis zur Veranlagung 1995 abgezogen worden sind, zu je einem Fünftel bei den Veranlagungen der Jahre 1998 bis 2002 abzuziehen.“
- 2. In Fällen, in denen ein Verlust aus vorangegangenen Jahren von einem bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 1996 oder 1997 zu berücksichtigenden Veräußerungs-, Aufgabe- oder Liquidationsgewinn abzuziehen wäre, kann der Steuerpflichtige beantragen, daß die steuerliche Erfassung des betreffenden Veräußerungs-, Aufgabe- oder Liquidationsgewinnes insoweit auf das Veranlagungsjahr 1998 verschoben wird.“

73. In § 119 Abs. 5 wird als zweiter Satz angefügt:

„Eine Verrechnung von Herstellungsaufwand nach § 116 Abs. 5 ist im Rahmen des § 28 Abs. 7 einer Absetzung von Herstellungsaufwand in Teilbeträgen nach § 28 Abs. 3 gleichzuhalten.“

74. In § 121 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die Vorauszahlungen der Jahre 1996 bis 1998 gilt folgendes:

- 1. Bei der Festsetzung (§ 45 Abs. 1) der Vorauszahlungen ist von jener Einkommensteuerschuld für das letztveranlagte Kalenderjahr auszugehen, die sich ohne Vornahme eines Verlustabzugs (§ 18 Abs. 6 und 7) ergibt.

2. Erfolgt für ein Kalenderjahr keine Festsetzung im Sinne der Z 1 oder ergibt sich auch ohne Vornahme eines Verlustabzugs für das letztveranlagte Kalenderjahr keine aus einem Einkommen abgeleitete Einkommensteuerschuld, so sind die Vorauszahlungen entsprechend der Z 1 anzupassen. Über Aufforderung des Finanzamtes hat der Steuerpflichtige bis zum 15. Oktober eines Jahres eine Abgabenerklärung einzureichen, in der die für die Anpassung erforderlichen Angaben enthalten sind. Wird die Erklärung nicht eingereicht, so ist die Höhe der Vorauszahlungen von Amts wegen zu ermitteln.
3. Bescheide über Festsetzungen (Z 1) und Anpassungen (Z 2) können abweichend von § 45 Abs. 3 jedenfalls bis zum 15. November erlassen werden.
4. Der nach § 45 unter Beachtung der Z 1 und 2 ermittelte Betrag an Vorauszahlungen ist um 5% zu erhöhen.“

75. § 122 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 122. (1) Für das Jahr 1996 ausgestellte Freibetragsbescheide und Mitteilungen für den Arbeitgeber verlieren mit Ablauf des 31. Mai 1996 ihre Wirksamkeit. Das Finanzamt hat für den Zeitraum 1. Juni 1996 bis 31. Dezember 1996 einen besonderen Freibetragsbescheid sowie eine Mitteilung für den Arbeitgeber nach den Vorschriften des § 63 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 zu erlassen. Ein Freibetrag gemäß § 35 Abs. 3 in der Fassung BGBl. Nr. 499/1995 bei Bezug von Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder Hilflosenzuschuß (Hiflosenzulage) ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Aus einem Einkommensteuerbescheid 1995 gemäß § 63 Abs. 1 abgeleitete Freibetragsbescheide dürfen vor dem 30. September 1996 nicht erlassen werden.“

76. In § 122 entfallen die Abs. 3 bis 7 und erhält der bisherige Abs. 8 die Bezeichnung (3).

77. In § 123 werden als Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Hinsichtlich von Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 gilt Abs. 1 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 400/1988 für Zeiträume bis 31. Dezember 1992 und Art. I Z 16 lit. b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1993 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1993 für Zeiträume bis 30. Juni 1996. Die Kapitalertragsteuer ist gemäß § 95 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 von Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 einzubehalten, die auf Zeiträume nach dem 30. Juni 1996 entfallen. Dies gilt auch für Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 3, deren Fälligkeit nicht jedes Jahr eintritt. Abweichend von § 95 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 beträgt der Steuersatz für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 3, die bis 31. Dezember 1996 fällig werden, bei Fälligkeit im

3. Kalendervierteljahr 1996.....	23%
4. Kalendervierteljahr 1996.....	24%.

(5) Die Optionsfrist gemäß Z 17 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1993 verlängert sich für die dort angeführten Forderungswertpapiere bis zum 31. Dezember 1996, für die dort angeführten Anteilsscheine an Kapitalanlagefonds bis zum 31. März 1997.“

78. (Verfassungsbestimmung) Nach § 124 wird als § 124a eingefügt:

„§ 124a. (Verfassungsbestimmung)

1. § 108 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 gelten für Beiträge an Bausparkassen, die nach dem 31. Dezember 1995 geleistet werden, ausgenommen für Vertragsverhältnisse, die infolge Zeitablaufes vor dem 1. Juni 1996 enden.

2. § 2 Abs. 2 zweiter Satz, § 4 Abs. 11, § 4 Abs. 12, § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 6, § 12 Abs. 3, § 12 Abs. 8, § 15 Abs. 4, § 27 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 27 Abs. 1 Z 7, § 28 Abs. 3 Z 3, § 31 Abs. 2 und 3, § 41 Abs. 1 Z 2 und § 97 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1996 anzuwenden.

3. § 18 Abs. 1 Z 3 lit. c, § 18 Abs. 3 Z 2 und § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d und e, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1996, wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Arbeitnehmerveranlagung festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1995 enden, anzuwenden.

4. § 24 Abs. 4 und Abs. 6 und § 37, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind erstmalig auf Vorgänge nach dem 14. Februar 1996 anzuwenden.“

79. Nach § 124a wird als § 124b eingefügt:

„§ 124b. 1. Abschreibungen gemäß § 6 Z 2 lit. c in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1996, die für vor dem 1. Jänner 1996 endende Wirtschaftsjahre gebildet worden sind, müssen mit dem im Jahresabschluß des letzten dieser Wirtschaftsjahre angesetzten Betrag jedenfalls mindestens zur Hälfte im folgenden Wirtschaftsjahr und mit dem restlichen Betrag im nächstfolgenden Wirtschaftsjahr gewinnerhöhend aufgelöst werden.

2. Für Privatstiftungen, bei denen die Zuwendungen vor dem 1. Jänner 1996 an diese als Betriebsausgaben abzugsfähig waren, gilt folgendes:

- a) Zuwendungen an Privatstiftungen nach dem 31. Dezember 1995, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 11 Z 1 nicht erfüllen, fallen nach Maßgabe folgender Bestimmungen unter diese Vorschrift:
 - aa) Die Stiftungsurkunde und/oder die Stiftungszusatzurkunde wird innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 an die Voraussetzungen im Sinne des § 4 Abs. 11 Z 1 angepaßt.
 - bb) Liegt zum 1. Jänner 1996 ein unangemessen hohes Stiftungsvermögen im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 2 lit. b vor, sind Zuwendungen nach dem 31. Dezember 1996 solange nicht abzugsfähig, als der Stand des Stiftungsvermögens die Angemessenheitsgrenze nicht unterschreitet.
- b) § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b ist auch auf Zuwendungen der Privatstiftung anzuwenden, die auf abzugsfähige Zuwendungen an die Privatstiftung vor dem 1. Jänner 1996 zurückzuführen sind.

3. Körperschaften haben für Zwecke des § 4 Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 sowie des § 15 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 das Evidenzkonto nach dem Stand laut dem Jahresabschluß des letzten vor dem 1. Jänner 1996 endenden Wirtschaftsjahres unter Beachtung der Grundsätze des § 4 Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 zu erstellen.

4. Soweit Bescheide gemäß § 131 fünfter Satz BAO mit § 76 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 in Widerspruch stehen, verlieren sie mit Ablauf des 31. Dezember 1996 ihre Wirksamkeit.

5. § 18 Abs. 6 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist erstmalig auf Verluste anzuwenden, die im Jahr 1991 entstanden sind.

6. § 102 Abs. 2 Z 2 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden.

7. § 6 Z 2 lit. c, § 6 Z 7, § 11 und § 28 Abs. 5 jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1996, sind letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1995 anzuwenden.

8. § 17 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Z 3, § 42 Abs. 1 Z 3 und § 42 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1997 anzuwenden.

9. § 18 Abs. 2, § 33 Abs. 3 und § 33 Abs. 7, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1997, wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1996 enden, anzuwenden.

10. § 63 Abs. 1 und § 68 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Mai 1996 enden, anzuwenden.

11. § 34 Abs. 6, § 35 Abs. 1 und § 35 Abs. 3 und 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, treten mit 1. Juni 1996 in Kraft. Der Freibetrag von 16 632 S gemäß § 35 Abs. 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1996 steht für das Jahr 1996 im Ausmaß von 6 930 S zu.

12. § 25 Abs. 1 Z 2 lit. c und § 26 Z 7 lit. a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind, wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1995 enden, anzuwenden.

13. § 16 Abs. 1 Z 4 lit. h, § 25 Abs. 1 Z 2 lit. a und b, § 47 Abs. 2, § 62 Z 3, 4 und 5, § 67 Abs. 12, und § 76 erster Satz, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind, wenn die

Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1996 enden, anzuwenden.

14. § 2 Abs. 2 erster Satz und § 36 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1996 ist letztmals bei der Veranlagung für 1997 anzuwenden.

15. § 95 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist auf Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 1 und 2 anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1996 zufließen.

16. § 27 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist auf nach dem 31. Mai 1996 abgeschlossene Versicherungsverträge anzuwenden.“

80. In der Z 3 der Anlage 2 entfällt die Wortfolge „Skatt av alminnelig inntekt in Norwegen.“.

Artikel 40 (Bundesverfassungsgesetz)

Änderung des Endbesteuerungsgesetzes

Das Endbesteuerungsgesetz, BGBl. Nr. 11/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 818/1993, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Z 2 wird als letzter Satz angefügt:

„Unter die Steuerabgeltung fallen ab der Veranlagung 1996 Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 nur dann, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden.“

Artikel 41

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Z 11 lautet:

„11. Privatstiftungen, die nicht unter Z 6 oder 7 fallen, nach Maßgabe des § 13.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

2a. In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Überschreiten der genannten Grenze ist unbeachtlich, wenn es auf eine Verminderung des Arbeitslohnes aus wirtschaftlich beachtlichen Gründen in den letzten Aktivitätsjahren zurückzuführen ist.“

2b. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Privatstiftungen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 11 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 erfüllen, sind befreit, wenn die Zuwendungen an die Begünstigten die Leistungsgrenzen des Abs. 2 Z 5 nicht übersteigen. Abs. 3 ist anzuwenden.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

3a. In Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus den einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 8 Abs. 4) und des Freibetrages für begünstigte Zwecke (§ 23).“

3b. In § 7 entfällt Abs. 4 und erhalten die Abs. 5 und 6 die Bezeichnung 4 und 5.

4. In § 11 Abs. 1 entfällt die Z 2 und erhalten die bisherigen Z 3 und 4 die Bezeichnung Z 2 und 3.

5. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Beteiligungen im Sinne des § 10 gilt folgendes:

1. Die Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert (§ 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988) oder ein Verlust anlässlich der Veräußerung oder eines sonstigen Ausscheidens darf nur insoweit abgezogen werden, als nachgewiesen wird, daß die Wertminderung oder der Verlust nicht mit Einkommensverwendungen im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 der Körperschaft, an der die Beteiligung be-

steht, in ursächlichem Zusammenhang steht (ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung und ausschüttungsbedingter Verlust).

2. Abzugsfähige Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert (§ 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988) oder Verluste anlässlich der Veräußerung oder eines sonstigen Ausscheidens einer zum Anlagevermögen gehörenden Beteiligung sind im betreffenden Wirtschaftsjahr und den nachfolgenden sechs Wirtschaftsjahren zu je einem Siebentel zu berücksichtigen, soweit nicht
 - eine Zuschreibung erfolgt oder
 - stille Reserven anlässlich der Veräußerung oder eines sonstigen Ausscheidens der Beteiligung steuerwirksam aufgedeckt werden oder
 - im Wirtschaftsjahr der Abschreibung oder des Verlustes stille Reserven anlässlich der Veräußerung oder eines sonstigen Ausscheidens einer anderen zum Anlagevermögen gehörenden von dieser Vorschrift nicht berührten Beteiligung steuerwirksam

aufgedeckt und auf Antrag des Steuerpflichtigen gegenverrechnet werden.“

6. Der 4. Abschnitt lautet:

„4. ABSCHNITT

Sondervorschriften für Privatstiftungen

§ 13. (1) Bei der Einkommensermittlung von Privatstiftungen, deren Stifter unmittelbar oder über eine dem zuständigen Finanzamt aufgedeckte Treuhandenschaft auftreten und deren Stiftungsurkunden und Stiftungszusatzurkunden in der jeweils geltenden Fassung dem zuständigen Finanzamt vorliegen, gilt folgendes:

1. § 7 Abs. 3 ist nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für Privatstiftungen, die unter § 4 Abs. 11 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 fallen und nach § 6 Abs. 4 nicht befreit sind.
2. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ist § 125 Abs. 5 der Bundesabgabenordnung anzuwenden.
3. § 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist nur für die Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzuwenden.

Auf den Wechsel zwischen der Einkommensermittlung nach Abs. 1 und nach § 7 Abs. 3 sind die Vorschriften des § 6 Z 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 anzuwenden.

(2) Privatstiftungen im Sinne des Abs. 1, die nicht unter § 5 Z 6 fallen, sind befreit

1. mit Kapitalerträgen
 - aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988) sowie
 - aus Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, sowie
 - aus Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören,
2. mit ausländischen Kapitalerträgen, wenn sie den in Z 1 genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt,
3. mit ausländischen Beteiligungserträgen, wenn sie den in § 10 Abs. 2 genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt, und
4. mit Einkünften im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1988.“

7. In § 17 Abs. 3 tritt an die Stelle der Prozentzahl „10“ die Prozentzahl „20“.

8. In § 20 Abs. 3 lautet der zweite Satz:

„Die Einkünfte sind ihm mit Beginn des Tages zuzurechnen, der dem gemäß Abs. 2 oder § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Stichtag folgt.“

9. In § 21 Abs. 2 Z 3 wird nach dem zweiten Teilstrich eingefügt:

„– einer Privatstiftung im Sinne des § 6 Abs. 4,“

10. In § 22 Abs. 2 tritt an die Stelle der Prozentzahl „22“ die Prozentzahl „25“.

11. § 23 samt der Überschrift lautet:

„Freibetrag für begünstigte Zwecke

§ 23. Bei Körperschaften im Sinne des § 5 Z 6 ist bei der Ermittlung des Einkommens nach Abzug der Sonderausgaben ein Betrag in Höhe des Einkommens, höchstens jedoch 100 000 S, abzuziehen.“

12. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften – ausgenommen Organgesellschaften im Sinne des § 9 Abs. 2 – haben für jedes volle Kalendervierteljahr des Bestehens der unbeschränkten Steuerpflicht eine Mindeststeuer von 12 500 S zu entrichten. Die Mindeststeuer ist in dem Umfang, in dem sie die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld übersteigt, wie eine Vorauszahlung im Sinne des § 45 des Einkommensteuergesetzes 1988 im Ausmaß einer im Veranlagungsjahr oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen entstehenden tatsächlichen Körperschaftsteuerschuld insoweit anzurechnen, als die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld den sich nach dem ersten Satz für diesen Veranlagungszeitraum ergebenden Betrag übersteigt.“

13. Folgender § 26a wird eingefügt:

„§ 26a. (1) § 117 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist anzuwenden.

(2) § 14 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 818/1993 ist auf Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 1997 und nach dem 31. Dezember 1995 enden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der Hälfte der Zuführung zur Hafrücklage ein Viertel der Zuführung zur Hafrücklage tritt. Auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1996 enden, sind die Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden. Soweit für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 1997 enden, steuerwirksame Hafrücklagen gebildet wurden, sind sie in den Jahren ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung nachzuversteuern. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung ist die steuerwirksame Hafrücklage im Verhältnis des Standes der steuerwirksam und der steuerneutral gebildeten Rücklagenteile vor der bestimmungsgemäßen Verwendung steuerwirksam aufzulösen.“

(3) § 16 ist auf Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 1997 und nach dem 31. Dezember 1995 enden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Hälfte der Zuführung zur Risikorücklage abzugsfähig ist. Auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1996 enden, ist § 16 nicht anzuwenden. Soweit für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 1997 enden, steuerwirksame Risikorücklagen gebildet wurden, sind sie in den Jahren ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung nachzuversteuern.

(4) § 17 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist erstmalig bei der Veranlagung für 1997 anzuwenden. Bei der Veranlagung für 1996 tritt an die Stelle der Prozentzahl „10“ die Prozentzahl „15“.

(5) § 24 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx ist erstmals für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1995 anzuwenden. Die am 1. Jänner 1996 bestehenden der Mindeststeuer unterliegenden unbeschränkt Steuerpflichtigen haben die für das erste und zweite Quartal maßgebenden Beträge am 15. August 1996 nachzuentrichten. Für in den Jahren 1994 und 1995 zu entrichtende Mindeststeuerbeträge entfällt die nach § 24 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 680/1994 vorgesehene siebenjährige Verrechnungsfrist.“

(6) § 7 Abs. 2 und § 23 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1996 ist letztmals bei der Veranlagung für 1997 anzuwenden.

14. (Verfassungsbestimmung) Folgender § 26b wird eingefügt:

„§ 26b. (Verfassungsbestimmung) (1) § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist erstmalig bei der Veranlagung für 1996 anzuwenden. Die Bestimmung ist auch auf Privatstiftungen, die die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nicht erfüllen, anzuwenden, wenn die Offenlegung innerhalb der folgenden zwei Monate gegenüber dem für die Privatstiftung zuständigen Finanzamt erfolgt.“

(2) § 6 Abs. 4 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Jahr 1996 anzuwenden. Die Bestimmung ist auch auf Privatstiftungen, die die in § 6 Abs. 4 genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nicht erfüllen, anzuwenden, wenn die Anpassung an die Voraussetzungen im Sinne des § 4 Abs. 11 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 erfolgt.

(3) § 5 Z 11, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind erstmalig bei der Veranlagung für das Jahr 1996 anzuwenden.“

Artikel 42

Änderung des Umgründungssteuergesetzes

Das Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Abs. 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der übertragenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Verschmelzungstichtag sowie für

- die Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 des Einkommensteuergesetzes 1988 durch die übertragende Körperschaft und
- Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in die übertragende Körperschaft

in der Zeit zwischen dem Verschmelzungstichtag und dem Tag des Abschlusses des Verschmelzungsvertrages.“

2. § 3 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Buchgewinne und Buchverluste bleiben bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

(3) Unabhängig vom Vorliegen eines Buchgewinnes oder -verlustes sind Veränderungen des Betriebsvermögens, die aus der Vereinigung von Aktiven und Passiven (Confusio) stammen, in dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.“

3. § 4 Z 1 wird wie folgt geändert:

3a. In lit. a wird folgender Satz angefügt:

„Die Verluste sind um Teilwertabschreibungen auf die Beteiligung an der übernehmenden Körperschaft (§ 12 Abs. 3 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) zu kürzen. Diese Kürzung von Verlusten betrifft auch Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Körperschaften, die auf die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Körperschaft verzichten (§ 224 Abs. 2 Z 2 des Aktiengesetzes).“

3b. In lit. b wird folgender Satz angefügt:

„Die Verluste sind um Teilwertabschreibungen auf die Beteiligung an der übertragenden Körperschaft (§ 12 Abs. 3 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) zu kürzen. Diese Kürzung von Verlusten betrifft auch Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Körperschaften, die auf die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Körperschaft verzichten (§ 224 Abs. 2 Z 2 des Aktiengesetzes).“

4. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Abs. 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der übertragenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Umwandlungstichtag sowie für

- die Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 des Einkommensteuergesetzes 1988 durch die übertragende Körperschaft und
- Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in die übertragende Körperschaft

in der Zeit zwischen dem Umwandlungstichtag und dem Tag des Umwandlungsbeschlusses.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

5a. In Abs. 3 lautet der dritte Satz:

„Ein sich daraus insgesamt ergebender Gewinn ist in dem dem Umwandlungstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen; auf Antrag der Rechtsnachfolger ist der Gewinn in den dem Umwandlungstichtag folgenden drei Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt zu berücksichtigen.“

5b. Abs. 6 lautet:

„(6) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem sich aus dem der Umwandlung zugrundeliegenden Jahresabschluß ergebenden Reinvermögen (vermindert um Gewinnausschüttungen im Sinne des § 8 Abs. 4) und dem eingezahlten und eingeforderten Nennkapital und Einlagen im Sinne des § 4 Abs. 12 des Einkommensteuergesetzes 1988 gilt mit dem Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch als an die Rechtsnachfolger offen ausgeschüttet. Dieser Tag gilt als Tag des Zufließens im Sinne des § 95 Abs. 4 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988.“

5c. Folgender Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Mindeststeuern der übertragenden Körperschaft im Sinne des § 24 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, die bis zum Umwandlungstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, sind den Rechtsnachfolgern ab dem dem Umwandlungstichtag folgenden Wirtschaftsjahr in jenem Ausmaß zuzurechnen, das sich aus der Höhe der Beteiligung an der umgewandelten Körperschaft im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch ergibt. Dabei sind die Anteile abfindungsberechtigter Anteilsinhaber den Rechtsnachfolgern quotenmäßig zuzurechnen. § 24 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt für natürliche Personen als Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, daß die Mindeststeuern im Ausmaß entstehender Einkommensteuerschulden nach Berücksichtigung der in § 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Beträge anzurechnen sind. § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist nicht anzuwenden.“

6. § 16 Abs. 5 Z 5 lautet:

„5. Gewinnausschüttungen einbringender Körperschaften, Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und die Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 des Einkommensteuergesetzes 1988 in dem in Z 1 genannten Zeitraum können auf das einzubringende Vermögen bezogen werden.“

7. § 18 Abs. 5 lautet:

„(5) Auf Buchgewinne und Buchverluste ist § 3 Abs. 2 und 3 anzuwenden.“

8. § 34 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Z 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der spaltenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Spaltungstichtag sowie für

- die Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 des Einkommensteuergesetzes 1988 durch die spaltende Körperschaft und
- Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in die spaltende Körperschaft

in der Zeit zwischen dem Spaltungstichtag und dem Tag des Spaltungsbeschlusses.“

9. Im 3. Teil wird folgende Z 4 angefügt:

- „4. a) Die Abschreibung eines nach § 3 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 699/1991 ermittelten Firmenwertes gemäß § 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 kann letztmalig im letzten vor dem 1. Jänner 1997 endenden Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden.
- b) § 3 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 699/1991 ist letztmalig auf Verschmelzungen anzuwenden, denen ein Stichtag vor dem 1. Jänner 1996 zugrunde gelegt wurde. § 3 Abs. 3 Z 1 ist jedoch anzuwenden.
- c) § 4 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 gilt mit der Maßgabe, daß die Kürzung der Verluste auch um Teilwertabschreibungen im Sinne des § 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 vorzunehmen ist, die in dem dem Verschmelzungstichtag zugrundeliegenden Jahresabschluß und den Jahresabschlüssen der vorangegangenen vier Wirtschaftsjahre vorgenommen wurden.
- d) § 9 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 699/1991 ist letztmalig auf Umwandlungen anzuwenden, wenn die Anmeldung zur Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch vor dem 1. Jänner 1996 erfolgt ist.
- e) § 9 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist erstmalig auf Umwandlungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 30. Dezember 1995 zugrunde gelegt wird.
- f) § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 3 und 6 und 8, § 18 Abs. 5 und § 34 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind erstmalig auf Umgründungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 31. Dezember 1995 zugrunde gelegt wird.“

110

72 der Beilagen

10. (Verfassungsbestimmung) Im dritten Teil wird folgende Z 5 angefügt:

„5. (Verfassungsbestimmung) § 4 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist erstmalig auf Umgründungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 31. Dezember 1995 zugrunde gelegt wird.“

11. In Z 3 der Anlage entfällt die Wortfolge „Skatt av alminnelig inntekt in Norwegen,“.

Artikel 43

Änderung des Steuerreformgesetzes 1993

Das Steuerreformgesetz 1993, BGBl. Nr. 818, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 680/1994, wird wie folgt geändert:

Art. IZ 64 lit. b lautet:

„b) Die gewinnerhöhende Auflösung ist innerhalb jener vier Wirtschaftsjahre vorzunehmen, die auf das letzte vor dem 1. Jänner 1994 endende Wirtschaftsjahr folgen. In dem nach dem 31. Dezember 1995 endenden Wirtschaftsjahr sind mindestens 50% jenes Betrages, der im Jahresabschluß für das letzte vor dem 1. Jänner 1996 endende Wirtschaftsjahr angesetzt wurde, aufzulösen.“

Artikel 44

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 831/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Z 3 und 4 entfallen.

2. In § 2 Abs. 5 Z 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; Z 3 entfällt.

3. Der bisherige § 6 Abs. 1 Z 10 erhält die Bezeichnung „Z 10 lit. a“, folgende lit. b wird angefügt:

„b) die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft,“

4. Dem § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b ist folgender Unterabsatz anzufügen:

„Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Begriffe Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen näher bestimmen. Die Verordnung kann mit Wirkung ab 15. Februar 1996 erlassen werden.“

5. § 21 Abs. 1 zweiter Unterabsatz entfällt, nach § 21 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Bei einem monatlichen Voranmeldungszeitraum hat der Unternehmer bis zum 15. Dezember eines jeden Kalenderjahres überdies eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der entrichteten bzw. vorangemeldeten oder festgesetzten Vorauszahlungen abzüglich der Überschüsse für September des vorangegangenen Kalenderjahres bis August des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Der Berechnung sind die bis zum 31. Oktober erfolgten maßgeblichen Buchungen an Umsatzsteuer zugrunde zu legen. Ergibt sich insgesamt ein Überschuß, so bleibt dieser außer Ansatz. Die Sondervorauszahlung ist auf die Vorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum November des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres), frühestens aber am 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres anzurechnen.“

Bei einem vierteljährlichen Voranmeldungszeitraum (Abs. 2) hat der Unternehmer bis zum 15. November eines jeden Kalenderjahres überdies eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der entrichteten bzw. vorangemeldeten oder festgesetzten Vorauszahlungen abzüglich der Überschüsse für das dritte und vierte Vierteljahr des vorangegangenen Kalenderjahres und das erste und zweite Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Der Berechnung sind die bis zum 30. September erfolgten maßgeblichen Buchungen an Umsatzsteuer zugrunde zu legen. Ergibt sich insgesamt ein Überschuß, so bleibt dieser außer Ansatz. Die Sondervorauszahlung ist auf die Vorauszahlung für das letzte Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Februar des folgenden Kalenderjahres), frühestens aber am 15. Februar des folgenden Kalenderjahres anzurechnen.

Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil der für die Heranziehung der Sondervorauszahlung maßgeblichen Kalendermonate ausgeübt, so ist die Summe der entrichteten

72 der Beilagen

111

ten bzw. vorangemeldeten oder festgesetzten Vorauszahlungen dieses Zeitraumes in eine Jahressumme umzurechnen. Die Bestimmungen über die Berechnung sind sinngemäß anzuwenden.

Dem Unternehmer ist die Höhe der Sondervorauszahlung vor deren Fälligkeitstag mitzuteilen. Wird der mitgeteilte Betrag nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, so ist für die Voranmeldungszeiträume des folgenden Kalenderjahres der Fälligkeitstag (Abs. 1 erster Satz) der 15. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Kalendermonates.“

6. In § 28 Abs. 5 Z 5 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verordnung tritt mit 14. Februar 1996 außer Kraft.“

7. In § 28 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 21 Abs. 1 zweiter Unterabsatz in der Fassung vor dem BGBl. Nr. xxx/1996 ist letztmalig bei der Sondervorauszahlung 1995 anzuwenden. § 21 Abs. 1a ist ab der Sondervorauszahlung 1996 anzuwenden. Der Entfall des § 2 Abs. 4 Z 2 und 3, der Entfall des Abs. 5 Z 3, die Neubezeichnung der Z 10 lit. a sowie die Anfügung der lit. b in § 6 Abs. 1 sowie der Entfall von § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft.“

8. § 29 Abs. 1 sowie Abs. 2 Z 1 entfallen.

Artikel 45**Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes 1991**

Das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, BGBl. Nr. 695, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Bei einem Hubraum von nicht mehr als 125 Kubikzentimetern beträgt der Steuersatz 0%.“

2. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Steuersatz beträgt für andere Kraftfahrzeuge 2% vervielfacht mit dem um 3 Liter (bei Dieselfahrzeugen um 2 Liter) verminderten Kraftstoffverbrauch in Litern, wobei der Gesamtverbrauch gemäß MVEG-Zyklus nach der EU-Richtlinie 80/1268 in der Fassung 93/116 zugrunde zu legen ist. Bei einem Durchschnittsverbrauch von nicht mehr als 3 Litern (bei Dieselfahrzeugen von nicht mehr als 2 Litern) beträgt der Steuersatz 0%.“

3. In § 6 Abs. 3 wird im zweiten Satz der Prozentsatz von „14%“ durch den Prozentsatz von „16%“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 4 wird im zweiten Satz die Wortfolge „des ECE-Verbrauchs“ durch die Wortfolge „des Gesamtverbrauchs gemäß MVEG-Zyklus“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 5 wird im ersten Satz die Wortfolge „ECE-Werte“ durch die Wortfolge „den Gesamtverbrauch gemäß MVEG-Zyklus“ ersetzt.

6. In § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 6 Abs. 1 zweiter Satz, § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 3 zweiter Satz, § 6 Abs. 4 zweiter Satz und § 6 Abs. 5 erster Satz, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind auf Vorgänge nach dem 31. Mai 1996 anzuwenden.“

Artikel 46**Änderung des Bewertungsgesetzes 1955**

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 entfällt der Abs. 2; die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

1a. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a. Die gemäß § 20 zum 1. Jänner 1997 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 2 ist zum 1. Jänner 1999 durchzuführen, wobei § 20 Abs. 3 sinngemäß Anwendung findet.“

2. In § 22 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 der Nachfeststellungszeitpunkt (Abs. 2 erster Satz) nicht mehr feststellbar, so gilt der Beginn des Kalenderjahres als Nachfeststellungszeitpunkt, das der erstmaligen Kenntnisnahme des maßgebenden Ereignisses durch das Finanzamt folgt.“

3. In § 26 ist im ersten Satz der Ausdruck „§ 11 Abs. 4“ durch „§ 11 Abs. 3“ zu ersetzen.

4. In § 30 Abs. 1 erhält der erste Satz die Bezeichnung „Z 1“ und als Z 2 wird angefügt:

„2. Z 1 gilt auch für landwirtschaftliche Flächen, deren Bewirtschaftung auf Grund naturschutzbehördlicher Auflagen eingeschränkt ist.“

5. § 30 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. Beteiligungen, Anteile an Agrargemeinschaften sowie Ansprüche auf Entgelte aus nichtlandwirtschaftlichen Nutzungsüberlassungen von Grund und Boden.“

6. In § 50 wird als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Abs. 1 gilt auch für Flächen (zB auch Gewässer), deren Bewirtschaftung auf Grund naturschutzbehördlicher Auflagen eingeschränkt ist.“

Artikel 47

Änderung des Grundsteuergesetzes 1955

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 649/1987, wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 zweiter Satz tritt an die Stelle des Betrages von „400“ Schilling der Betrag von „1 000“ Schilling.

2. In § 31 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 29 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist auf Zeiträume nach dem 31. Dezember 1996 anzuwenden.“

Artikel 48

Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 41, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 680/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Die sich nach den Abs. 1 und 2 oder nach dem Abs. 3 ergebende Steuer erhöht sich bei Zuwendungen

a) an den Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind des Zuwendenden um.....	2 vH
b) an andere Personen um	4 vH

des Wertes der durch die Zuwendung erworbenen Grundstücke.“

2. § 8 Abs. 5 lautet:

„(5) Die sich nach den Abs. 1, 2 und 4 oder nach den Abs. 3 und 4 ergebende Steuer darf im Falle des Abs. 4 lit. a nicht weniger als 2 vH, im Falle des Abs. 4 lit. b nicht weniger als 4 vH des Wertes der erworbenen Grundstücke betragen.“

3. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist die Steuer von einem land- oder forstwirtschaftlichen Vermögen zu bemessen, so ist die auf das land- oder forstwirtschaftliche Vermögen entfallende Steuer über Antrag statt in einem Betrag in zehn Jahresbeträgen festzusetzen, wenn der Steuerpflichtige für die Steuer Sicherheit leistet und glaubhaft macht, daß er bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung im Falle der Zahlung der Steuer in einem Betrag gezwungen wäre, das land- oder forstwirtschaftliche Vermögen ganz oder teilweise zu veräußern. Der einzelne Jahresbetrag ist in der Weise zu ermitteln, daß der um 20 vH erhöhte Gesamtbetrag in zehn gleiche Teile aufgeteilt wird. Die Jahresbeträge für den Zeitraum zwischen dem Entstehen der Steuerschuld und dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Steuerbescheid zugestellt wird, werden mit Ablauf eines Monats nach dessen Zustellung fällig. Die Fälligkeit der Jahresbeträge für die auf die Zustellung des Steuerbescheides folgenden Kalenderjahre tritt jeweils am 31. März jedes folgenden Kalenderjahres ein.“

72 der Beilagen

113

4. In § 34 erhält im Abs. 1 der bisherige Text die Bezeichnung Z „1.“; folgende Z 2 wird angefügt:

- „2. § 8 Abs. 4 und Abs. 5 sowie § 29 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind auf alle Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Mai 1996 entsteht.“

Artikel 49**Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953**

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Z 9 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 10 wird angefügt:

- „10. für eine Versicherung beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als Transportgüterversicherung einschließlich Valoren-, Kriegsrisiko- und Streikrisikoversicherung, wenn sich die Versicherung auf Güter bezieht, die ausschließlich im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr einschließlich der Durchfuhr befördert werden; dies gilt nicht bei der Beförderung von Gütern zwischen inländischen Orten, bei der die Güter nur zur Durchfuhr in das Ausland gelangen. Die Besteuerung der Zahlung des Versicherungsentgeltes für eine Haftpflichtversicherung sowie eine Speditionsversicherung bleibt unberührt.“

2. § 4 Abs. 3 Z 1 lautet:

- „1. Kraftfahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft zugelassen und zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollwache oder der Justizwache bestimmt sind, sowie Heeresfahrzeuge;“

3. § 4 Abs. 3 Z 4 lautet:

- „4. Omnibusse sowie Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend im Mietwagen- oder Taxi-gewerbe verwendet werden;“

4. In § 4 Abs. 3 Z 9 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 10 wird angefügt:

- „10. kraftfahrrechtlich als selbstfahrende Arbeitsmaschine genehmigte Kraftfahrzeuge.“

5. § 5 Abs. 1 Z 3 lautet:

- „3. bei Versicherungsverträgen, die gemäß § 59 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen werden, neben dem Versicherungsentgelt
a) der Hubraum bei Krafträdern,
b) die Motorleistung (in Kilowatt) bei allen übrigen Kraftfahrzeugen.“

6. In § 5 Abs. 5 lautet der letzte Satz:

„Fehlt eine entsprechende Eintragung, ist bei Krafträdern ein Hubraum von 350 Kubikzentimeter, bei allen übrigen Kraftfahrzeugen eine Motorleistung von 50 Kilowatt anzusetzen.“

7. § 6 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. bei der Lebens- und Invaliditätsversicherung (Kapital- und Rentenversicherungen aller Art) und bei ähnlichen Versicherungen:
a) 11 vH des Versicherungsentgeltes für Kapitalversicherungen einschließlich fondsgebundene Lebensversicherungen auf den Er- oder den Er- und Ablebensfall sowie für Rentenversicherungen, bei denen auch das Risiko des Ablebens mitversichert ist, mit einer Höchstlaufzeit von weniger als zehn Jahren, wenn keine laufende, im wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung vereinbart ist,
b) 4 vH des Versicherungsentgeltes in allen übrigen Fällen;“

8. § 6 Abs. 3 Z 1 lautet:

- „1. Bei der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für im Inland zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge erhöht sich die nach § 5 Abs. 1 Z 1 ergebende Steuer für jeden Monat des Bestehens eines Versicherungsvertrages über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß § 59 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung (motorbezogene Versicherungssteuer) bei

- a) Krafträdern um 0,22 S je Kubikzentimeter Hubraum;
- b) anderen Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen, ausgenommen bei Zugmaschinen und Motorkarren, um 5,50 S je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung, mindestens um 55 S, bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen höchstens aber um 600 S. Für mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, die vor dem 1. Jänner 1987 erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen wurden, erhöht sich die Steuer ab dem 1. Jänner 1995 um 20 vH, sofern nicht nachgewiesen wird, daß das Kraftfahrzeug die gemäß § 1d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der KDV 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung der 34. Novelle, BGBl. Nr. 579/1991, vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhält.“

9. § 6 Abs. 3 Z 2 lit. b lautet:

„b) in den Fällen der Z 1 lit. b

- vierteljährlich zu entrichten ist, auf 5,40 S, mindestens 54 S; bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen beträgt die Steuer höchstens 590 S;
- halbjährlich zu entrichten ist, auf 5,30 S, mindestens 53 S; bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen beträgt die Steuer höchstens 580 S;
- jährlich zu entrichten ist, auf 5 S, mindestens 50 S; bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen beträgt die Steuer höchstens 550 S.“

10. § 6 Abs. 3 Z 4 lautet:

- „4. Wird für zwei oder drei Kraftfahrzeuge nur ein Zulassungsschein ausgefertigt (Wechselkennzeichen), so ist die Steuer gemäß Z 1 bis 3 nur für das Kraftfahrzeug zu entrichten, das der höchsten Steuer unterliegt; dabei bleiben Kraftfahrzeuge, die gemäß § 4 Abs. 3 steuerbefreit sind oder gemäß Z 1 der motorbezogenen Versicherungssteuer nicht unterliegen, unberücksichtigt.“

11. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Versicherer mit Sitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum außerhalb Österreichs, die im Dienstleistungsverkehr (§ 14 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung) Versicherungsverträge abschließen, für die die Zahlung des Versicherungsentgeltes der Steuer gemäß § 1 Abs. 2 unterliegt, sind verpflichtet, einen Bevollmächtigten (Fiskalvertreter), der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muß, zu beauftragen und dem für die Erhebung der Abgabe zuständigen Finanzamt bekanntzugeben. Der Fiskalvertreter hat die abgabenrechtlichen Pflichten zu erfüllen, die dem von ihm Vertretenen obliegen. Er ist befugt, die dem Versicherer zustehenden Rechte wahrzunehmen. Als Fiskalvertreter können nur Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte und Notare mit Wohnsitz oder Sitz im Inland sowie inländische Versicherungsunternehmen (§ 1 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung) bestellt werden. Der Versicherer ist verpflichtet, dem Fiskalvertreter den Abschluß von Versicherungsverträgen gemäß dem ersten Satz unter Angabe aller für die Erhebung der Versicherungssteuer bedeutsamen Umstände unverzüglich bekanntzugeben.“

12. In § 8 Abs. 1 vorletzter Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „zwei Prozent“ die Wortfolge „ein Prozent“.

13. In § 12 Abs. 3 werden folgende Z 9 und Z 10 angefügt:

- „9. Die §§ 4 Abs. 1 Z 10 und 6 Abs. 1 Z 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1996 fällig werden. Die §§ 4 Abs. 3 Z 1, Z 4, Z 10; 5 Abs. 1 Z 3; 5 Abs. 5; 6 Abs. 3 Z 1, Abs. 3 Z 2 lit. b, Abs. 3 Z 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 fällig werden. Die §§ 7 Abs. 1a und 8 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, treten am 1. Jänner 1997 in Kraft.
10. Auf die Zahlung von Versicherungsentgelten für
- a) andere haftpflichtversicherte Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen als Krafträder, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen,
 - b) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, für die ein Wechselkennzeichen zugewiesen ist, und wenigstens eines davon ein anderes Kraftfahrzeug als ein Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen ist,

72 der Beilagen

115

- c) haftplichtversicherte Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen der in § 59 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung angeführten Fahrzeugbesitzer,

die vor dem 1. Jänner 1997 fällig geworden sind, sind die Bestimmungen über die motorbezogene Versicherungssteuer in der am 1. Jänner 1997 geltenden Fassung auch dann und soweit anzuwenden, als die Zahlung des Versicherungsentgeltes Versicherungszeiträume betrifft, die nach dem 31. Dezember 1996 liegen. Der Versicherungsnehmer hat die auf diese Versicherungszeiträume entfallende motorbezogene Versicherungssteuer bei Aufforderung an den Versicherer zu bezahlen. Die §§ 38 und 39 Versicherungsvertragsgesetz, BGBl. Nr. 2/1959, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Die Aufforderung hat so rechtzeitig zu ergehen, daß die Versicherungssteuer vom Versicherungsnehmer bis 25. März 1997 entrichtet werden kann. Der Versicherer haftet für die auf diese Versicherungszeiträume entfallende motorbezogene Versicherungssteuer; die Haftung entfällt, wenn der Versicherer gemäß § 38 Versicherungsvertragsgesetz, BGBl. Nr. 2/1959, in der jeweils geltenden Fassung vom Versicherungsvertrag zurückgetreten ist oder dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist im Sinne des § 39 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bestimmt hat.“

Artikel 50**Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992**

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 503/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge
- a) deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt;
 - b) die kraftfahrrechtlich als Zugmaschine oder Motorkarren genehmigt sind;
 - c) wenn und solange für diese eine Kraftfahrzeug-Haftplichtversicherung, auf die § 6 Abs. 3 Versicherungssteuergesetz 1953 anzuwenden ist, nicht besteht;“

2. In § 1 Abs. 1 Z 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Z 4 entfällt.

3. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird für zwei oder drei Kraftfahrzeuge nur ein Zulassungsschein ausgefertigt (Wechselkennzeichen), so ist die Steuer nur für das Kraftfahrzeug zu entrichten, das der höchsten Steuer unterliegt. In die Berechnung sind auch Kraftfahrzeuge, die der motorbezogenen Versicherungssteuer (§ 6 Abs. 3 VersStG 1953) unterliegen, einzubeziehen. Kraftfahrzeuge, die gemäß Abs. 1 von der Steuer befreit sind, sind nicht zu berücksichtigen. Wird für eines der unter Wechselkennzeichen zugelassenen Kraftfahrzeuge motorbezogene Versicherungssteuer entrichtet, so ist diese, soweit sie auf den Steuerberechnungszeitraum (§ 6 Abs. 3) entfällt, auf die Kraftfahrzeugsteuer anzurechnen.“

4. In § 5 Abs. 1 entfällt die Z 2; die bisherige Z 3 erhält die Bezeichnung „Z 2“, die lit. a in der neuen Z 2 lautet:

- „a) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung 5,50 S, mindestens 55 S, bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen höchstens 600 S. Für mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, die vor dem 1. Jänner 1987 erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen wurden, erhöht sich die Steuer ab dem 1. Jänner 1995 um 20 vH, sofern nicht nachgewiesen wird, daß das Kraftfahrzeug die gemäß § 1d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der KDV 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung der 34. Novelle, BGBl. Nr. 579/1991, vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhält;“

5. In § 11 Abs. 1 wird folgende Z 4 angefügt:

- „4. Die §§ 1 Abs. 1 Z 1; 1 Abs. 1 Z 3; 2 Abs. 2 und 5 Abs. 1 Z 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind für die Besteuerung von Kraftfahrzeugen für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1996 anzuwenden.“

Artikel 51**Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995**

Das Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z 7 entfällt die Wortfolge „oder zum Betrieb einer Gesamtenergieanlage (§ 8 Abs. 2)“.

2. § 4 Abs. 1 Z 9 lit. c lautet:

„c) der im § 2 Abs. 5 und im § 3 Abs. 1 Z 7 bezeichneten Art, das zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet werden soll,“

3. Dem § 21 Abs. 1 Z 2 lit. b werden folgende Halbsätze angefügt:

„in jenen Fällen, in denen Mineralöl der im § 3 Abs. 1 Z 7 bezeichneten Art nicht ausschließlich zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet wird, gilt § 24 Abs. 4,“

4. Im § 23 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Für die jeweils im Kalendermonat November entstandene Steuerschuld ist die Anmeldung jedoch bis zum nachfolgenden 20. Dezember vorzunehmen.“

5. Dem § 23 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend davon ist die Mineralölsteuer, für die die Steuerschuld im Kalendermonat November entsteht, jeweils bis zum nachfolgenden 20. Dezember zu entrichten.“

6. Dem § 24 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wer Mineralöl der im § 3 Abs. 1 Z 7 bezeichneten Art gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 lit. c auf Grund eines Freischeines unter Steueraussetzung bezieht und zu anderen Zwecken als zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet, hat für jene Heizölmengen, die nicht auf die Erzeugung elektrischer Energie entfallen, die Mineralölsteuer zu entrichten (Nachversteuerung). Wird das Mineralöl zum Betrieb einer Gesamtenergieanlage (§ 8 Abs. 2) verwendet, ist auf Antrag des zur Nachversteuerung Verpflichteten anstelle dieser Nachversteuerung für die gesamte zum Betrieb der Gesamtenergieanlage verwendete Heizölmenge die Mineralölsteuer zu entrichten, wobei in diesem Fall die Mineralölsteuer für 1 000 kg Heizöle 200 S beträgt. Die Mineralölsteuer ist innerhalb der Fristen des § 23 Abs. 1 und 4 selbst zu berechnen, bei dem im § 12 Abs. 4 angeführten Zollamt schriftlich anzumelden und zu entrichten.“

7. Nach § 64a wird folgender § 64b eingefügt:

„§ 64b. (1) § 3 Abs. 1 Z 7, § 4 Abs. 1 Z 9 lit. c, § 21 Abs. 1 Z 2 lit. b, § 23 Abs. 1 und Abs. 4 und § 24 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 treten am 1. Juni 1996 in Kraft.

(2) Wurden Heizöle, für die die Mineralölsteuer nach § 3 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 nachweislich entrichtet wurde, nachweislich bei der Erzeugung elektrischer Energie verwendet, ist auf Antrag entweder

1. ein Betrag von 500 S je 1 000 kg Heizöle, die ausschließlich zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet wurden, oder
2. ein Betrag von 300 S je 1 000 kg Heizöle, die zum Betrieb einer Gesamtenergieanlage verwendet wurden,

zu erstatten oder zu vergüten.

(3) Wurde in dem im Abs. 2 Z 1 genannten Fall die Mineralölsteuer nach § 3 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 630/1994 entrichtet, ist ein Betrag von 200 S je 1 000 kg Heizöle zu erstatten oder zu vergüten.

(4) Die Erstattung oder Vergütung der Mineralölsteuer nach Abs. 2 und 3 obliegt dem Zollamt, in dessen Bereich sich der Verwendungsbetrieb befindet. Es gilt § 5 Abs. 6.

(5) Betriebe, die Heizöle verwenden und zu dem im Abs. 1 erster Satz angeführten Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach § 12 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Z 9 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 erfüllen, gelten bis zur Erteilung der Bewilligung, längstens bis 31. Juli 1996 als Verwendungsbetriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes.“

Artikel 52

Änderung des Tabaksteuergesetz 1995

Das Tabaksteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 704/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. für Zigaretten,

- a) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. Mai 1996 und vor dem 1. Jänner 1997 entsteht, 246 S je 1 000 Stück und 41,5% des Kleinverkaufspreises (§ 5), mindestens aber 740 S je 1 000 Stück;

72 der Beilagen

117

- b) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. Dezember 1996 entsteht, 250 S je 1 000 Stück und 42% des Kleinverkaufspreises (§ 5), mindestens aber 825 S je 1 000 Stück;“

2. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a. § 4 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.“

Artikel 53**Änderung des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995**

Das Alkohol – Steuer und Monopolgesetz 1995, BGBl. Nr. 703/1994, wird wie folgt geändert:

1. Teil II (§§ 91 bis 106) einschließlich der Überschriften und § 108 werden aufgehoben.

2. Dem § 116 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 91 Z 1 und 3 bis 6, § 95 Abs. 1 Z 1 und 2, §§ 96 bis 98, §§ 100 bis 106 und § 108 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 703/1994 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2000, § 91 Z 2, §§ 92 bis 94, § 95 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie Abs. 2 bis 4 und § 99 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 703/1994 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.“

Artikel 54**Änderung des Glücksspielgesetzes**

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 695/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von „311 Millionen Schilling“ der Betrag von „400 Millionen Schilling“.

2. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Ab dem 1. Jänner 1998 verändert sich der Grundbetrag jährlich in jenem Maße, in dem sich die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt im Jänner 1997 verlautbarte Indexzahl der Verbraucherpreise zu jenen des Monats Jänner in den Folgejahren verändert.“

3. Dem § 59 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Artikel 55**Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes**

Das Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 185/1993, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Am Ende der Ziffer 9 des § 2 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 10 wird angefügt:

„10. (Verfassungsbestimmung) die Aufnahme von Schulden, den Abschluß von Währungstauschverträgen und die Durchführung von Veranlagungen mit Auswirkungen auf den Bundeshaushalt auch für sonstige Rechtsträger und Sonderkonten des Bundes, nach Aufforderung des Bundesministers für Finanzen.“

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die ÖBFA hat die Durchführung von Kreditoperationen gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt, BGBl. Nr. xxx/xxxx, zu besorgen.“

Artikel 56**Änderung der Bundesabgabenordnung**

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 682/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt:

„§ 48b. (1) Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, von ihnen aufgegriffene Umstände über Personen, die unter § 4 Abs. 3 Z 12 oder Abs. 4 ASVG fallen könnten, im Wege des Austausches von Nachrichten für Zwecke der Durchführung des Versicherungs-, Melde- und Beitragswesens den örtlich zuständigen Gebietskrankenkassen mitzuteilen.

(2) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu einem begründeten Verdacht gelangen, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gewerberechtlicher oder berufsrechtlicher Vorschriften vorliegt.“

2. § 61 lautet:

„§ 61. (1) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist für die Erhebung der Umsatzsteuer das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bereich aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Geschieht dies vom Ausland aus, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland betreibt und, wenn dies in den Bereichen mehrerer Finanzämter geschieht, das Finanzamt, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland vorwiegend betreibt.

(2) Ist der Unternehmer eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, so ist für die Erhebung der Umsatzsteuer jenes Finanzamt örtlich zuständig, dem die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte oder die Erlassung von Bescheiden, mit denen aus einem anderen Grund als § 188 Abs. 4 ausgesprochen wird, daß solche Feststellungen zu unterbleiben haben, obliegt. Trifft dies auf mehrere Finanzämter zu, so gilt Abs. 1.“

3. § 158 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Zwecke der Abgabenerhebung sind die Abgabenbehörden berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das automationsunterstützt geführte Grundbuch, in das automationsunterstützt geführte Firmenbuch, in das automationsunterstützt geführte Zentrale Melderegister und in das automationsunterstützt geführte zentrale Gewereregister zu nehmen. Die Berechtigung zur Einsicht in das Grundbuch umfaßt auch die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis des Grundbuchs. Die Berechtigung zur Einsicht in das Firmenbuch umfaßt auch die bundesweite Suche nach im Zusammenhang mit den Rechtsträgern gespeicherten Personen.“

4. In § 190 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Die für die vorgenannten Feststellungen geltenden Vorschriften sind sinngemäß für Bescheide anzuwenden, mit denen ausgesprochen wird, daß solche Feststellungen zu unterbleiben haben.“

5. In § 323 werden als Abs. 3 und 4 angefügt.

„(3) § 61 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 tritt mit 1. September 1996 in Kraft. Verfügungen gemäß § 71 Abs. 1, die dem § 61 in der Fassung dieses Bundesgesetzes entgegenstehen, verlieren insoweit mit dessen Inkrafttreten ihre Wirkung. Solange die Verständigung des Abgabepflichtigen vom Übergang der örtlichen Zuständigkeit als Folge der Änderung des § 61 durch dieses Bundesgesetz nicht ergangen ist, können Anbringen auch noch bei der vor Inkrafttreten der Änderung des § 61 durch dieses Bundesgesetz zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden.

(4) § 189 ist auf Zeitpunkte nach dem 31. Dezember 1993 nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 57

Änderung des Finanzstrafgesetzes

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 1045/1994, wird wie folgt geändert:

§ 81 lautet:

„§ 81. Alle Dienststellen der Gebietskörperschaften mit behördlichem Aufgabenbereich, alle Gebietskrankenkassen und das Arbeitsmarktservice sind verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten Finanzvergehen der nächsten Finanzstrafbehörde erster Instanz mitzuteilen.“

Artikel 58

Änderung des EG-Vollstreckungsamthilfegesetzes

Das EG-Vollstreckungsamthilfegesetz, BGBl. Nr. 658/1994, wird wie folgt geändert:

72 der Beilagen

119

1. In § 2 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingehende Ersuchen um Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldner, um Setzung von Sicherungsmaßnahmen, um Zustellung und um Vollstreckung sind von der Finanzlandesdirektion, hinsichtlich der Umsatzsteuer vom Finanzamt, der (dem) die Leistung der Amtshilfe durch die zuständige Behörde (§ 1 Abs. 3) übertragen worden ist, auf ihre Zulässigkeit nach der Beitreibungsrichtlinie und nach diesem Gesetz zu prüfen.“

2. In § 2 Abs. 2 zweiter Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „Der Finanzlandesdirektion“ die Wortfolge „Der Finanzlandesdirektion, hinsichtlich der Umsatzsteuer dem Finanzamt“.

3. In § 4 Abs. 3 tritt an die Stelle der Wortfolge „von der Finanzlandesdirektion“ die Wortfolge „von den Finanzämtern“.

Artikel 59**Änderung des BIG-Gesetzes**

Das BIG-Gesetz, BGBl. Nr. 419/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 120/1996, wird wie folgt geändert:

1. Art. I § 3 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten der Gesellschaft das Recht der Fruchtnießung (§§ 509 ff. ABGB) an den in der Anlage A, Rubrik Ausland, angeführten bundeseigenen Liegenschaften entgeltlich oder im Wege der Sacheinlage zu übertragen.“

2. Die Anlage A, Rubrik Ausland, wird um folgende Liegenschaft erweitert:

„Berlin: Stauffenbergstraße 1/Tiergartenstraße 12–14, Berlin-Tiergarten

Die Rubrik Inland wird um folgende Liegenschaft erweitert:

KG.Nr.	Katastralgemeinde	EZ
01006	Wien-Landstraße	4143“

Artikel 60**Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird (Elektrizitätsabgabegesetz)****Steuerbare Vorgänge, Steuergebiet****§ 1. (1) Der Elektrizitätsabgabe unterliegen**

1. die Lieferung von elektrischer Energie im Steuergebiet, ausgenommen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen,
2. der Verbrauch von selbst hergestellter oder in das Steuergebiet verbrachter elektrischer Energie im Steuergebiet.

(2) Die Lieferung im Sinne des Abs. 1 Z 1 erfolgt an dem Ort, an dem der Empfänger über die elektrische Energie verfügen kann.

(3) Steuergebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet, ausgenommen das Gebiet der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

Steuerbefreiungen**§ 2. Von der Abgabe sind befreit:**

1. Elektrizitätserzeuger, die die elektrische Energie ausschließlich für den Eigenbedarf erzeugen, wenn die Erzeugung und der Verbrauch pro Jahr nicht größer als 5 000 kWh ist,
2. die für die Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie verwendete elektrische Energie.

Abgabenschuldner**§ 3. Abgabenschuldner ist**

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 der Lieferer der elektrischen Energie,
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 derjenige, der die elektrische Energie herstellt und verbraucht.

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

§ 4. (1) Bemessungsgrundlage der Elektrizitätsabgabe ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 die gelieferte elektrische Energie,
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 die verbrauchte elektrische Energie in kWh.

(2) Die Abgabe beträgt 10 Groschen je kWh.

Erhebung der Abgabe

§ 5. (1) Jeder, der abgabepflichtige Vorgänge im Sinne des § 1 tätigt, hat bis zum 15. des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Monats (Fälligkeitstag) die Abgabe für die im Kalendervierteljahr gelieferte oder verbrauchte Menge elektrischer Energie selbst zu berechnen und zu entrichten. Soweit die tatsächlich gelieferte oder verbrauchte Menge elektrischer Energie nicht bis zum Fälligkeitstag festgestellt wird, ist der Abgabenschuldner verpflichtet, die Abgabe für ein Viertel der voraussichtlich in diesem Jahr gelieferten oder verbrauchten Menge elektrischer Energie bis zum Fälligkeitstag selbst zu berechnen und zu entrichten.

(2) Zum letzten Fälligkeitstag für jedes Kalenderjahr sind Abweichungen von der tatsächlichen Jahresabgabenschuld auszugleichen. Der Abgabenschuldner, der den Gewinn gemäß § 2 Abs. 5 EStG 1988 oder gemäß § 7 Abs. 4 KStG 1988 nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, kann den Ausgleich am ersten auf den Bilanzstichtag folgenden Fälligkeitstag vornehmen.

(3) Wird die Abgabe nicht oder in offensichtlich unrichtiger Höhe entrichtet, dann hat das Finanzamt die Abgabe festzusetzen. Die festgesetzte Abgabe hat die im Abs. 1 genannte Fälligkeit.

(4) Der Abgabenschuldner wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Abgabe veranlagt. Bis zum 31. März eines jeden Jahres hat der Abgabenschuldner dem Finanzamt eine Jahresabgabenerklärung für das vorangegangene Jahr zu übermitteln. In diese sind die Gesamtmenge und die Quartalsmengen der im vergangenen Jahr gelieferten bzw. verbrauchten elektrischen Energie aufzunehmen.

(5) Die Erhebung der Abgabe obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners zuständigen Finanzamt.

Aufzeichnungspflichten und Rechnungslegungspflichten

§ 6. (1) Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die gelieferte bzw. verbrauchte Menge elektrischer Energie ergibt.

(2) Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, im Falle der Lieferung von elektrischer Energie dem Empfänger spätestens in der Jahresabrechnung die Elektrizitätsabgabe offen auszuweisen.

(3) Der Empfänger der Lieferung der elektrischen Energie hat dem Abgabenschuldner die weiterverrechnete Elektrizitätsabgabe zu ersetzen.

Inkrafttreten

§ 7. Dieses Bundesgesetz ist auf Vorgänge nach dem 31. Mai 1996 anzuwenden.

Vollziehung

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 6 Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

Artikel 61

Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von Erdgas eingeführt wird (Erdgasabgabengesetz)

Steuerbare Vorgänge, Steuergebiet

§ 1. (1) Der Erdgasabgabe unterliegen

1. Die Lieferung von Erdgas im Steuergebiet, ausgenommen an Erdgasversorgungsunternehmen,
2. der Verbrauch von selbst hergestelltem oder in das Steuergebiet verbrachtem Erdgas im Steuergebiet.

(2) Die Lieferung im Sinne des Abs. 1 Z 1 erfolgt an dem Ort, an dem der Empfänger über das Erdgas verfügen kann.

72 der Beilagen

121

(3) Steuergebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet, ausgenommen das Gebiet der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

Steuergegenstand

§ 2. (1) Erdgas im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Unterposition 2711 21 00 der Kombinierten Nomenklatur.

(2) Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Warenomenklatur nach Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S 1) in der Fassung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3009/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 (ABl. EG Nr. L 319 S 1) und die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

Steuerbefreiungen

§ 3. (1) Von der Erdgasabgabe ist befreit

1. Erdgas, das zur Herstellung, für den Transport oder für die Speicherung von Erdgas verwendet wird,
2. Erdgas, das für den Transport und für die Raffinierung von Mineralöl verbraucht wird,
3. Erdgas, soweit es zur Erzeugung von elektrischer Energie verwendet wird.

(2) Wird Erdgas für andere Zwecke als zur Verwendung als Treibstoff, zur Herstellung von Treibstoffen, zum Verheizen oder zur Herstellung einer Ware zum Verheizen verwendet, dann erfolgt eine Steuerbefreiung im Wege einer Vergütung an denjenigen, der das Erdgas verwendet. Für das Vergütungsverfahren sind die Regelungen des Energieabgabenvergütungsgesetzes sinngemäß anzuwenden, wobei die Vergütung auch innerhalb des Jahres erfolgen kann.

Abgabenschuldner

§ 4. Abgabenschuldner ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 der Lieferer des Erdgases,
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 derjenige, der das Erdgas verbraucht.

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

§ 5. (1) Bemessungsgrundlage der Erdgasabgabe ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 die gelieferte Menge Erdgas in m³,
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 die verbrauchte Menge Erdgas in m³.

(2) Die Abgabe beträgt 60 Groschen je m³.

(3) Kubikmeter (m³) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Kubikmeter (m³) bei einer Temperatur von 0 °C und einem Druck von 1,01325 bar.

Erhebung der Abgabe

§ 6. (1) Jeder, der abgabepflichtige Vorgänge im Sinne des § 1 tätigt, hat bis zum 15. des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Monats für die im Kalendervierteljahr gelieferte und verbrauchte Menge Erdgas die Abgabe selbst zu berechnen und zu entrichten. Soweit die tatsächlich gelieferte oder verbrauchte Menge nicht innerhalb dieses Zeitraumes festgestellt wird, ist der Abgabenschuldner verpflichtet, ein Viertel der Abgabe für die voraussichtlich in diesem Jahr gelieferte oder verbrauchte Menge Erdgas bis zum Fälligkeitstag selbst zu berechnen und zu entrichten.

(2) Zum letzten Fälligkeitstag für jedes Kalenderjahr sind Abweichungen von der tatsächlichen Jahresabgabenschuld auszugleichen. Der Abgabenschuldner, der den Gewinn gemäß § 2 Abs. 5 EStG 1988 oder gemäß § 7 Abs. 4 KStG 1988 nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, kann den Ausgleich am ersten auf den Bilanzstichtag folgenden Fälligkeitstag vornehmen.

(3) Wird die Abgabe nicht oder in offensichtlich unrichtiger Höhe entrichtet, dann hat das Finanzamt die Abgabe festzusetzen. Die festgesetzte Abgabe hat die im Abs. 1 genannte Fälligkeit.

(4) Der Abgabenschuldner wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Abgabe veranlagt. Bis zum 31. März eines jeden Jahres hat der Abgabenschuldner dem Finanzamt eine Jahresabgabenerklärung für das vorangegangene Jahr zu übermitteln. In diese sind die Gesamtmenge und die Quartalsmengen des im vergangenen Jahr gelieferten bzw. verbrauchten Erdgases aufzunehmen.

(5) Die Erhebung der Abgabe obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt.

Aufzeichnungspflichten und Rechnungslegungspflichten

§ 7. (1) Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die gelieferte bzw. verbrauchte Menge Erdgas ergibt.

(2) Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, im Falle der Lieferung von Erdgas spätestens in der Jahresabrechnung die Erdgasabgabe offen auszuweisen.

(3) Der Empfänger der Lieferung von Erdgas hat dem Abgabenschuldner die weiterverrechnete Erdgasabgabe zu ersetzen. Der Empfänger einer Wärmelieferung, die durch Erdgas bewirkt wird, hat dem Lieferer die durch die Erdgasabgabe bewirkte Kostenerhöhung zu ersetzen.

Inkrafttreten

§ 8. Dieses Bundesgesetz ist auf Vorgänge nach dem 31. Mai 1996 anzuwenden.

Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 7 Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

Artikel 62

Bundesgesetz über die Vergütung von Energieabgaben (Energieabgabenvergütungsgesetz)

§ 1. Die Energieabgaben auf Erdgas und Elektrizität sind für ein Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) auf Antrag insoweit zu vergüten, als sie (insgesamt) 0,35 % des Unterschiedsbetrages zwischen

1. Umsätzen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994 abzüglich der Umsätze aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und
2. erhaltenen Lieferungen von Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach ihrer Art und nach ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch (§§ 127 f. BAO) einzutragen sind oder einzutragen wären, übersteigen (Nettoproduktionswert).

§ 2. (1) Einen Anspruch auf Vergütung haben nur Unternehmen, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung von körperlichen Wirtschaftsgütern besteht.

(2) Über Antrag des Vergütungsberechtigten wird je Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) der Betrag vergütet, der den in § 1 genannten Anteil am Nettoproduktionswert übersteigt. Der Antrag hat die im Betrieb verbrauchte Menge an Erdgas und an Elektrizität und die in § 1 genannten Beträge zu enthalten. Er ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergütung zu stellen. Der Antrag gilt als Steuererklärung. Der Antrag ist mit Bescheid zu erledigen und hat den Vergütungsbetrag in einer Summe auszuweisen. Der Vergütungsbetrag wird abzüglich eines Selbstbehaltes von höchstens 5 000 S ausbezahlt.

(3) Ein Anspruch auf Vergütung besteht auch insoweit, als für einen Produktionsprozeß Wärme (bzw. Dampf oder Warmwasser) bezogen wird und die Erzeugung dieser Wärme (bzw. des Dampfes oder des Warmwassers) aus Erdgas erfolgt und die verwendete Menge Erdgas vom Lieferer der Wärme (bzw. des Dampfes oder des Warmwassers) dem Empfänger mitgeteilt wird.

(4) Die Vergütung obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt.

§ 3. Kein Anspruch auf Vergütung besteht:

1. insoweit das Erdgas oder die elektrische Energie für die Erzeugung von Wärme, Dampf oder Warmwasser verwendet wird, ausgenommen unmittelbar für einen Produktionsprozeß,
2. insoweit Anspruch auf Vergütung der Erdgasabgabe gemäß § 3 Abs. 2 Erdgasabgabengesetz besteht.

§ 4. Werden in einem Unternehmen gleichzeitig elektrische Energie und Wärme (bzw. Dampf oder Warmwasser) aus Erdgas erzeugt, ist nur der auf die Erzeugung von elektrischer Energie entfallende Anteil von der Erdgasabgabe zu entlasten. Es ist davon auszugehen, daß das Erdgas zur Hälfte für die Erzeugung von Wärme (bzw. Dampf oder Warmwasser) und zur Hälfte für die Erzeugung von elektrischer Energie eingesetzt wird, ausgenommen der Antragsteller weist ein davon abweichendes Verhältnis nach.

§ 5. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Inkrafttreten des Erdgasabgabengesetzes und des Elektrizitätsabgabengesetzes in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

72 der Beilagen

123

Artikel 63**(Bundesverfassungsgesetz)****Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948**

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 686/1988 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 30/1993 und 818/1993 wird wie folgt geändert:

Nach § 17 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) § 6 Abs. 2 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 30/1993 tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft. Auf am 1. Oktober 1988 geltende Bundes- und Landesgesetze ist § 6 Abs. 2 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 30/1993 vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an anzuwenden. Dies gilt nicht für das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder, dRGBI. 1934 I S 253, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983 sowie für die Verordnung des Reichsministers der Finanzen über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen, dRGBI. 1939 I S 691.

(3b) § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 818/1993 tritt mit 1. Jänner 1994, § 14 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 818/1993 tritt mit 1. Dezember 1993 in Kraft.“

Artikel 64**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993**

Das Finanzausgleichsgesetz 1993 (FAG 1993), BGBl. Nr. 30, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 959/1993, BGBl. Nr. 21/1995, BGBl. Nr. 297/1995 und BGBl. Nr. 853/1995 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:

„Kosten von Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

§ 2a. (1) In den Fällen des Art. 10 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, BGBl. Nr. 775/1992, sind die jeweils betroffenen Länder dem Bund zur ungeteilten Hand zum Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten verpflichtet, die dem Bund im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erwachsen.

(2) Darüber hinaus sind die jeweils betroffenen Länder zur Tragung jener Kosten verpflichtet, die der Republik Österreich im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wegen eines EG-rechtswidrigen Verhaltens der Länder erwachsen.

(3) Die jeweils betroffenen Gemeinden sind zur Tragung jener Kosten verpflichtet, die der Republik Österreich im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wegen eines EG-rechtswidrigen Verhaltens von Gemeinden erwachsen.“

2. Im § 6 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Tabaksteuer“ die Wortfolge „, die Stromsteuer, die Erdgassteuer“ eingefügt.

3. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Vom Aufkommen an Körperschaftsteuer sind 2,11 vH für Zwecke des Familienlastenausgleiches und 1,558 vH für Zwecke des Katastrophenfonds zu verwenden.“

4. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer – veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I (§ 93 Abs. 2 Z 1 und 2 EStG 1988) und Kapitalertragsteuer II (§ 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988) –, die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuern, die Schaumweinsteuern, die Zwischenerzeugnissteuer, die Alkoholsteuer, der Branntweinaufschlag und Monopolausgleich, die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die motorbezogene Versicherungssteuer, die Spielbankabgabe, der Kunstförderungsbeitrag und der Kulturgroschen. Die Teilung der zuletzt genannten Abgabe zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleiben der bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.“

5. § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a und b lauten:

- „a) ein Anteil in der Höhe von 2,11 vH des Aufkommens für Zwecke des Familienlastenausgleiches,
- b) ein Anteil in der Höhe von 1,558 vH des Aufkommens für Zwecke des Katastrophenfonds,“

6. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer	46,640	28,850	24,510
Lohnsteuer	63,480	20,470	16,050
Kapitalertragsteuer I	20,574	13,235	66,191
Kapitalertragsteuer II	53,000	27,000	20,000
Umsatzsteuer	69,496	18,697	11,807
Biersteuer	38,601	33,887	27,512
Weinsteuer	38,601	33,887	27,512
Schaumweinsteuer	38,601	33,887	27,512
Zwischenerzeugnissteuer	38,601	33,887	27,512
Alkoholsteuer	38,601	33,887	27,512
Branntweinaufschlag und Monopolausgleich	38,601	33,887	27,512
Abgabe von alkoholischen Getränken	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer	91,291	6,575	2,134
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer	76,827	23,173	—
Motorbezogene Versicherungssteuer	50,000	50,000	—
Kunstförderungsbeitrag	70,000	30,000	—“

7. § 8 Abs. 1b lautet:

„(1b) Vor der länderweisen Verteilung sind von den Anteilen der Länder und der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe und des Kunstförderungsbeitrages abzuziehen:

1. von den Anteilen der Länder:
 - a) für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union 16,835 vH der Summe aus
 - aa) den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln und den Bruttosozialprodukt-Eigenmitteln und
 - ab) dem Betrag von 8,24 Milliarden Schilling;
 - b) für den Bund ein Betrag von 1 150 Millionen Schilling;
2. von den Anteilen der Gemeinden für den Bund ein Betrag von 690 Millionen Schilling.

Der Abzug dieser Beträge hat bei den einzelnen Abgabenanteilen im Verhältnis der Höhe der Abgabenanteile zu erfolgen.“

8. Im § 8 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „28,429 Hundertteile“ durch den Betrag „28,131 Hundertteile“ und der Betrag „0,727 Hundertteile“ durch den Betrag „0,719 Hundertteile“ ersetzt.

9. Im § 8 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag „20,227 Hundertteile“ durch den Betrag „20,054 Hundertteile“ und der Betrag „0,420 Hundertteile“ durch den Betrag „0,416 Hundertteile“ ersetzt.

10. (Verfassungsbestimmung) § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) (**Verfassungsbestimmung**) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird	
bei Gemeinden mit höchstens 10 000 Einwohnern mit	1 ¹ / ₃ ,
bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit	1 ² / ₃ ,

72 der Beilagen

125

bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50 000 Einwohnern mit..... 2
 und bei Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern und der Stadt Wien mit..... 2^{1/2}
 vervielfacht. Zu diesen Beträgen wird bei Gemeinden, deren Einwohnerzahl im Bereich von 9 000 bis 10 000, von 18 000 bis 20 000 oder von 45 000 bis 50 000 liegt, bei Städten mit eigenem Statut jedoch nur bei solchen, deren Einwohnerzahl im Bereich von 45 000 bis 50 000 liegt, ein weiterer Betrag von 3^{1/2} vervielfacht mit der Zahl, mit der die Einwohnerzahl die untere Bereichsgrenze übersteigt, dazugezählt. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.“

11. § 10 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Zum Zweck der Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe werden zunächst die Ertragsanteile der Gemeinden länderweise unter Beachtung der im § 8 Abs. 2 angeführten Schlüssel rechnungsmäßig aufgeteilt (ungekürzte Ertragsanteile).“

12. § 11 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Die Abzüge gemäß § 8 Abs. 1b sind in monatlich gleichen Teilbeträgen vorzunehmen, wobei den Abzügen gemäß § 8 Abs. 1b Z 1 lit. a die für das laufende Jahr geschätzten Zahlungserfordernisse zugrunde zu legen sind.“

13. § 20 Abs. 3 lautet:

- „(3) 1. Der Bund gewährt den Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen eine Finanzzuweisung im Ausmaß von insgesamt 290 Millionen Schilling jährlich. Diese Finanzzuweisung kommt zu 55 vH Wien als Gemeinde zugute. Die restlichen 45 vH sind auf Wien auf Grund seiner Beteiligung an der Wiener Lokalbahnen AG und auf jene Gemeinden, die eine oder mehrere Autobus-, Obus- oder Straßenbahnlinien führen oder an einer solchen Nahverkehrseinrichtung überwiegend beteiligt sind, zu verteilen. Die den Gemeinden zukommenden Anteile an dieser Finanzzuweisung sind auf die einzelnen Gemeinden nach dem arithmetischen Mittel aus dem Verhältnis der Streckenlänge und der Anzahl der beförderten Personen aufzuteilen; bei überwiegender Beteiligung einer Gemeinde an einem Nahverkehrsunternehmen ist auch auf das Beteiligungsverhältnis Bedacht zu nehmen. Anträge auf Gewährung einer Finanzzuweisung sind von den Gemeinden bis spätestens 1. September 1996 dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln;
2. Der Bund gewährt den Gemeinden für Personennahverkehrs-Investitionen eine Finanzzuweisung im Ausmaß von 301 800 000 S jährlich. Diese Finanzzuweisung ist wie folgt aufzuteilen:
- 9 050 000 S sind für die Gewährung von Finanzzuweisungen für publikumsbestimmte, ortsfeste Einrichtungen an Knotenpunkten öffentlicher Kraftfahrlinien des Personennahverkehrs (Autobusbahnhöfe) bestimmt. Diese Finanzzuweisung darf im Einzelfall 40 vH der gesamten Investitionssumme nicht übersteigen. Anträge auf Gewährung einer derartigen Finanzzuweisung sind von den Gemeinden bis spätestens 1. September 1996 dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln. Den Anträgen ist ein Nachweis über die im Vorjahr vorgenommenen Investitionen und deren Kosten anzuschließen.
 - Der verbleibende Betrag von 292 750 000 S ist für die Förderung von Investitionen für Straßenbahn- und Obuslinien bestimmt und kommt den Landeshauptstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern zugute. Die Aufteilung hat nach folgenden Hundertsätzen zu erfolgen:
- | | |
|----------------|------|
| Wien..... | 64,7 |
| Graz..... | 11,1 |
| Innsbruck..... | 8,7 |
| Linz | 8,1 |
| Salzburg | 7,4 |
- Von dieser Finanzzuweisung sind den Gemeinden 220 000 000 S bis spätestens 31. Juli 1996, der Rest bis spätestens 20. Dezember 1996 zu überweisen. Die anspruchsberechtigten Gemeinden haben dem Bundesminister für Finanzen bis 31. Mai des Folgejah-

res über die Verwendung dieser Finanzzuweisung zu berichten. Der auf Wien entfallende Anteil berücksichtigt mit 4,1 vH die Beteiligung an der Wiener Lokalbahnen AG.

- c) Wird die unter lit. a angeführte Finanzzuweisung nicht zur Gänze ausgeschöpft, so ist der verbleibende Betrag auf die in lit. b genannten Gemeinden nach den dort angeführten Hundertsätzen aufzuteilen.“

14. Nach dem § 20 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Bund gewährt den Ländern im Jahr 1996 eine Finanzzuweisung zur Finanzierung von umwelt-schonenden und energiesparenden Maßnahmen in Höhe von 355,05 Millionen Schilling. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt im Verhältnis der Anteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1995 mit Ausnahme der Spielbankabgabe und des Kunstförderungsbeitrages. Diese Finanzzuweisung ist den Ländern spätestens bis 20. Dezember 1996 zu überweisen.“

15. § 21 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Bund gewährt Gemeinden (Wien als Gemeinde) jährlich eine Finanzzuweisung in der Höhe der Summe von 1,37 vH der ungekürzten Ertragsanteile (§ 10 Abs. 1 erster Satz) der Gemeinden (Wien als Gemeinde) und 70 Millionen Schilling.“

16. (Verfassungsbestimmung) Nach dem § 24 wird folgender § 25 angefügt:

„§ 25. (1) § 6 Abs. 1 Z 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a und lit. b, § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 1b, § 8 Abs. 2 Z 1 und Z 2, § 10 Abs. 1 erster Satz, § 11 Abs. 1 dritter Satz, § 20 Abs. 3, § 20 Abs. 7 und § 21 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxx/1996 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft. § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxx/1996 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) § 8 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxx/1996 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(3) Die Leistung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden gemäß § 11 Abs. 1 FAG 1993 ist ab den am 20. September 1996 fälligen Vorschüssen auf die Berechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 8 FAG 1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxx/1996 umzustellen, wobei die Abzüge gemäß § 8 Abs. 1b Z 1 lit. b und Z 2 in den Monaten September bis Dezember 1996 jeweils in Höhe eines Zwölftels des Jahresbetrages vorzunehmen sind.“

Artikel 65

**Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1997 bis 2000 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden
(Finanzausgleichsgesetz 1997 – FAG 1997)**

I. Finanzausgleich

(§§ 2 bis 4 F-VG 1948)

Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung und bestimmter mit der Besorgung der Verwaltung von Bundesvermögen zusammenhängender Aufgaben

§ 1. (1) Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (Artikel 102 B-VG) tragen die Länder den Personal- und Sachaufwand und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der mit der Besorgung dieser Verwaltung betrauten Bediensteten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Die Länder tragen den Aufwand für die Dienstbezüge der bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung in den Ländern einschließlich der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz in Verwendung stehenden Bediensteten. Unter Dienstbezügen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Bezüge und Zuwendungen zu verstehen, auf die solche Bedienstete auf Grund des Dienstverhältnisses Anspruch haben oder die im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis gewährt werden.
2. Die Länder tragen die Ruhegenüsse der unter Z 1 bezeichneten Bediensteten und die Versorgungsgenüsse nach solchen Bediensteten,

72 der Beilagen

127

- a) wenn die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 13. März 1938 angefallen sind,
 - b) wenn sich die Bediensteten am 13. März 1938 im Dienststand befunden haben, aber in einen der nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, neu gebildeten Personalstände nicht übernommen worden sind,
 - c) wenn die Bediensteten in den neu gebildeten Personalstand aus Anlaß der Bildung nach § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes oder später übernommen worden sind.
3. Die Länder tragen den Sachaufwand der unter Z 1 angeführten Behörden in dem sich aus den jeweils geltenden Vorschriften ergebenden Ausmaß. Unter Sachaufwand im Sinne dieser Bestimmung ist der gesamte Amtssachaufwand einschließlich aller Reisekosten zu verstehen.

(2) Bei den nach Art. 104 Abs. 2 B-VG den Ländern in der Bundesstraßenverwaltung sowie im Bundeshochbau und bei der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften übertragenen Aufgaben wird der damit verbundene Aufwand wie folgt getragen:

- 1. Der Bund ersetzt den Ländern den Personal- und Sachaufwand im Sinne des Abs. 1 in der vom Land geleisteten Höhe für Bedienstete, die für Bau- und Erhaltungsarbeiten verwendet werden und entweder nach Kollektivvertrag zu entlohnen sind oder Dienste verrichten, die nach dem Entlohnungsschema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zu entlohnen wären. Diese Kostentragungsbestimmungen gelten nicht für Bau- und Erhaltungsarbeiten, auf die das Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148, Anwendung findet.
- 2. Der Bund ersetzt den Ländern den mit der Besorgung dieser Geschäfte entstehenden Aufwand für die Erfüllung der übertragenen Projektierungs-, Bauaufsichts-, Bauüberleitungs-, Bauführungs- und Verwaltungsaufgaben wie folgt:
 - a) durch eine Pauschalabgeltung von 10 vH im Bundesstraßenbau und 12 vH im Bundeshochbau und bei der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften. Die Pauschalabgeltung umfaßt auch den mit der Heranziehung Dritter zur Besorgung dieser Geschäfte verbundenen Aufwand, soweit die Besorgung nicht durch Personal des Landes vorgenommen wird. Die Pauschalabgeltung ist bezogen auf die gesamten innerhalb eines Finanzjahres angefallenen voranschlagswirksamen Ausgaben, die vom Landeshauptmann als anweisendem Organ gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, im Rahmen der „Auftragsverwaltung“ des Bundes im jeweiligen Land geleistet wurden, nach Abzug des Pauschalabgeltungsbetrages und des Personal- und Sachaufwandes nach Z 1. Auf die Pauschalabgeltung leistet der Bund monatlich Abschlagszahlungen gleichzeitig mit der Überweisung der Baukredite in der Höhe des auf die gesamten voranschlagswirksamen Ausgaben des Vormonates bezogenen Pauschales. Mit Vorliegen des Bundesrechnungsabschlusses erfolgt die Endabrechnung;
 - b) durch eine Abgeltung des Aufwandes im Ausmaß der nachweisbaren Fremdkosten für Projekte, wenn im Hochbau die Ausführung der vom Bund angeordneten Projekte nicht binnen drei Jahren nach Planungsabschluß in Angriff genommen oder deren Planung ausdrücklich eingestellt wird. Im Straßenbau, wenn bei den im Einvernehmen mit dem Bund erstellten Planungen folgende Umstände vorliegen:
 - ba) Vom Bund angeordnete Varianten zu generellen Projektierungen, sofern zu diesen bereits drei vom Bund zustimmend zur Kenntnis genommene generelle Projekte vorliegen.
 - bb) Detailprojekte, deren Ausführung nicht binnen fünf Jahren ab Genehmigung beginnt.
 - bc) Zusätzlich vom Bund angeordnete generelle Projektierungen, wenn bereits ein vom Bund zustimmend zur Kenntnis genommenes Detailprojekt vorliegt.
 - bd) Projektierungen und Bauaufsichten für Raststationen an Autobahnen und Schnellstraßen.
 - be) Projekte für Strecken, für die eine Verordnung gemäß § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 zugrunde lag, die jedoch aufgehoben wurde.
 - bf) Projekte, die an Dritte abgetreten wurden.
- 3. Der Bund trägt den sonstigen Aufwand bei der Bundesstraßenverwaltung, beim Bundeshochbau und bei der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften unmittelbar.

Tragung des Aufwandes für die Ausgleichszulagen und Sondernotstandshilfe

§ 2. (1) Der Bund trägt die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, und nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 624/1978, ausbezahlten Ausgleichszulagen.

(2) Die Gemeinden ersetzen dem Bund ein Drittel der Kosten der Sondernotstandshilfe (Leistungsaufwand inklusive Sozialversicherungsbeitrag) gemäß § 39 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

1977, BGBl. Nr. 609, jener Bezieher, die ihren Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde haben. Soweit sich Bestimmungen des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, insbesondere dessen § 41, § 42, § 58 und § 70, auf finanzielle Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz beziehen, gelten diese Bestimmungen auch für diese Kostenersätze durch die Gemeinden.

Kosten von Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

§ 2a. (1) In den Fällen des Art. 10 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, BGBl. Nr. 775/1992, sind die jeweils betroffenen Länder dem Bund zur ungeteilten Hand zum Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten verpflichtet, die dem Bund im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erwachsen.

(2) Darüber hinaus sind die jeweils betroffenen Länder zur Tragung jener Kosten verpflichtet, die der Republik Österreich im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wegen eines EG-rechtswidrigen Verhaltens der Länder erwachsen.

(3) Die jeweils betroffenen Gemeinden sind zur Tragung jener Kosten verpflichtet, die der Republik Österreich im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wegen eines EG-rechtswidrigen Verhaltens von Gemeinden erwachsen.

Ersatz von Besoldungskosten für die Landes- und Religionslehrer

§ 3. (1) Der Bund ersetzt den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthochheit stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer (im folgenden Landeslehrer genannt)

1. an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen 100 vH im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigten Stellenpläne und sonstiger im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ergangener Abrechnungsrichtlinien des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten,
2. an berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50 vH.

(2) Den Aufwand, der auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes betreffend den Religionsunterricht in der Schule, BGBl. Nr. 190/1949, von den Ländern zu tragen ist, ersetzt der Bund in der gleichen Höhe, die für den Ersatz der Aktivitätsbezüge der Landeslehrer jener Schulen vorgesehen ist, an denen die Religionslehrer tätig sind.

(3) Weiters ersetzt der Bund den Aufwand an Dienstzulagen gemäß § 59a Abs. 4 und 5 und § 60 Abs. 6 bis 8 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sowie den Aufwand an Nebengebühren für Landeslehrer, die Bundesaufgaben im Bereich der Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien sowie der Pädagogischen Institute erfüllen, in voller Höhe.

(4) Die Bestimmungen über die Tragung der Kosten der Subventionierung von Privatschulen nach den §§ 17 bis 21 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, bleiben unberührt.

(5) Der Bund ersetzt den Ländern den Pensionsaufwand für die im Abs. 1 genannten Lehrer sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die im Abs. 1 genannten Lehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

(6) Zu den Kosten der Besoldung nach den Abs. 1 und 5 gehören alle Geldleistungen, die auf Grund der für die im Abs. 1 genannten Lehrer, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen geltenden dienstrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu erbringen sind. Ferner gehören zu diesen Kosten die Dienstgeberbeiträge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376. Der Aufwand, der durch die Gewährung von Vorschüssen entsteht, ist von den Ersätzen ausgenommen.

(7) Auf die Ersätze nach den Abs. 1, 2, 3 und 5 sind auf Grund monatlicher Anforderungen der Länder so rechtzeitig Teilbeträge zu überweisen, daß die Auszahlung der Bezüge zum Fälligkeitstag gewährleistet ist. Die Teilbeträge sind am Ende des Rechnungsjahres abzurechnen. Für diesen Zweck haben die Länder Jahresberichte vorzulegen.

Landesumlage

§ 4. Die Landesumlage darf 8,3 vH der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 10 Abs. 1 erster Satz) nicht übersteigen.

Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen

§ 5. (1) Der Bund hat mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen. Das gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind.

(2) Zur Teilnahme an diesen Verhandlungen sind für die Gemeinden deren Interessenvertretungen, das sind der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund, berechtigt.

II. Abgabenwesen

(§§ 5 bis 11 F-VG 1948)

A. Ausschließliche Bundesabgaben

§ 6. (1) Ausschließliche Bundesabgaben sind

1. die Körperschaftsteuer, die Abgabe von Zuwendungen, die Vermögensteuer, der Wohnbauförderungsbeitrag, der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, das Erbschaftssteueräquivalent, die Sonderabgabe von Kreditinstituten;
2. die Tabaksteuer, die Stromsteuer, die Erdgassteuer, die Abgabe auf Stärkerzeugnisse, der Absatzförderungsbeitrag auf Milch;
3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Kapitalverkehrsteuern, die Straßenbenützungsabgabe, die Versicherungssteuer, der Straßenverkehrsbeitrag, die Normverbrauchsabgabe, der Außenhandelsförderungsbeitrag, die Sonderabgabe von Erdöl, der Altlastenbeitrag;
4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den zollgesetzlich vorgesehenen Ersatzforderungen und den im Zollverfahren auflaufenden Kosten, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 7 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopolabgaben mit Ausnahme des Branntweinaufschlages und der Spielbankabgabe, der Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz, der Abschöpfungsbetrag und die Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz, die Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz, die Abgaben nach dem Antidumpinggesetz.

(2) Vom Aufkommen an

1. Körperschaftsteuer sind 1,934 vH für Zwecke des Familienlastenausgleiches, 1,428 vH für Zwecke des Katastrophenfonds und im Jahr 1997: 73 986 000 S, im Jahr 1998: 93 240 000 S, im Jahr 1999: 117 820 000 S sowie im Jahr 2000: 141 328 000 S für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft und
2. Wohnbauförderungsbeitrag im Jahr 1997: 244 744 000 S, im Jahr 1998: 308 438 000 S, im Jahr 1999: 389 750 000 S sowie im Jahr 2000: 467 514 000 S für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft zu verwenden.

B. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben

§ 7. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer – veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I (§ 93 Abs. 2 Z 1 und 2 EStG 1988) und Kapitalertragsteuer II (§ 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988) –, die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Schaumweinsteuer, die Zwischenerzeugnissteuer, die Alkoholsteuer, der Branntweinaufschlag und Monopolausgleich, die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die motorbezogene Versicherungssteuer, die Spielbankabgabe, der Kunstförderungsbeitrag und der Kulturgroschen. Die Teilung der zuletzt genannten Abgabe zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleiben der bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, unterliegen nicht der Teilung. Vor der Teilung sind bei der Einkommensteuer nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 132/1987 genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist (Abgeltungsbetrag), abzuziehen:

1. ein Anteil in der Höhe von 1,934 vH des Aufkommens für Zwecke des Familienlastenausgleiches,
2. ein Anteil in der Höhe von 1,428 vH des Aufkommens für Zwecke des Katastrophenfonds,
3. bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer 17,642 vH für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union.

Bei der Kapitalertragsteuer II sind keine Anteile für die angeführten Fonds abzuziehen.

(3) Die Kosten der Einhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.

§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer	46,847	28,738	24,415
Lohnsteuer	63,596	20,405	15,999
Kapitalertragsteuer I	20,825	13,193	65,982
Kapitalertragsteuer II	53,000	27,000	20,000
Umsatzsteuer	69,050	18,577	12,373
Biersteuer	38,601	33,887	27,512
Weinsteuer	38,601	33,887	27,512
Schaumweinsteuer	38,601	33,887	27,512
Zwischenerzeugnissteuer	38,601	33,887	27,512
Alkoholsteuer	38,601	33,887	27,512
Branntweinaufschlag und Monopolausgleich	38,601	33,887	27,512
Abgabe von alkoholischen Getränken	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer	91,291	6,575	2,134
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer	82,833	17,167	—
Motorbezogene Versicherungssteuer	50,000	50,000	—
Kunstförderungsbeitrag	70,000	30,000	—

(2) Vor der länderweisen Verteilung sind von den Anteilen der Länder und der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe und des Kunstförderungsbeitrages abzuziehen:

1. von den Anteilen der Länder:
 - a) für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union 16,835 vH der Summe aus
 - aa) den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln und den Bruttosozialprodukt-Eigenmitteln und
 - ab) dem Betrag von 8 487 200 000 S, der ab dem Jahr 1998 jährlich um 3 vH gegenüber dem Vorjahreswert zu erhöhen ist;
 - b) für den Bund ein Betrag von 2 290 Millionen Schilling jährlich.

2. von den Anteilen der Gemeinden für den Bund ein Betrag von 1 460 Millionen Schilling jährlich.

Der Abzug dieser Beträge hat bei den einzelnen Abgabenteilen im Verhältnis der Höhe der Abgabenteile zu erfolgen.

(3) Weiters sind abzuziehen:

1. von den Ertragsanteilen des Bundes für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft
 - a) bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer im Jahr 1997: 74 204 000 S, im Jahr 1998: 93 515 000 S, im Jahr 1999: 118 168 000 S und im Jahr 2000: 141 745 000 S,

72 der Beilagen

131

- b) bei der Lohnsteuer im Jahr 1997: 349 502 000 S, im Jahr 1998: 440 458 000 S, im Jahr 1999: 556 575 000 S und im Jahr 2000: 667 625 000 S,
 - c) bei der Kapitalertragsteuer I im Jahr 1997: 2 708 000 S, im Jahr 1998: 3 413 000 S, im Jahr 1999: 4 313 000 S und im Jahr 2000: 5 174 000 S,
 - d) bei der Umsatzsteuer im Jahr 1997: 360 741 000 S, im Jahr 1998: 454 621 000 S, im Jahr 1999: 574 471 000 S und im Jahr 2000: 689 092 000 S.
2. vor der länderweisen Verteilung von den Ertragsanteilen der Länder für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft
- a) bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer im Jahr 1997: 46 957 000 S, im Jahr 1998: 59 177 000 S, im Jahr 1999: 74 778 000 S und im Jahr 2000: 89 698 000 S,
 - b) bei der Lohnsteuer im Jahr 1997: 114 245 000 S, im Jahr 1998: 143 977 000 S, im Jahr 1999: 181 933 000 S und im Jahr 2000: 218 233 000 S,
 - c) bei der Kapitalertragsteuer I im Jahr 1997: 1 818 000 S, im Jahr 1998: 2 291 000 S, im Jahr 1999: 2 895 000 S und im Jahr 2000: 3 473 000 S.
3. vor der länderweisen Verteilung von den Ertragsanteilen der Gemeinden für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft
- a) bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer im Jahr 1997: 39 893 000 S, im Jahr 1998: 50 275 000 S, im Jahr 1999: 63 529 000 S und im Jahr 2000: 76 204 000 S,
 - b) bei der Lohnsteuer im Jahr 1997: 89 578 000 S, im Jahr 1998: 112 890 000 S, im Jahr 1999: 142 651 000 S und im Jahr 2000: 171 113 000 S,
 - c) bei der Kapitalertragsteuer I im Jahr 1997: 9 093 000 S, im Jahr 1998: 11 459 000 S, im Jahr 1999: 14 479 000 S und im Jahr 2000: 17 369 000 S,
 - d) bei der Umsatzsteuer im Jahr 1997: 61 288 000 S, im Jahr 1998: 77 238 000 S, im Jahr 1999: 97 599 000 S und im Jahr 2000: 117 073 000 S.

(4) Die Länder leisten zu den Kosten der Siedlungswasserwirtschaft einen weiteren Beitrag von zusammen 92 925 000 S im Jahr 1997, von zusammen 117 109 000 S im Jahr 1998, von zusammen 147 981 000 S im Jahr 1999 und von zusammen 177 507 000 S im Jahr 2000 im Verhältnis ihrer Anteile an der Umsatzsteuer.

(5) Die für die Siedlungswasserwirtschaft bestimmten Anteile gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie gemäß Abs. 3 Z 1 lit. a, lit. b und lit. c, Abs. 3 Z 2, Abs. 3 Z 3 lit. a, lit. b und lit. c sind vierteljährlich in dem Monat, der dem Quartalsende folgt, erstmalig im April 1997, die Anteile gemäß Abs. 3 Z 1 lit. d, Abs. 3 Z 3 lit. d und die Beiträge gemäß Abs. 4 sind in zwölf gleich großen Monatsbeträgen auf ein Sonderkonto des Bundes mit der Bezeichnung „Siedlungswasserwirtschaft“ zu überweisen und nutzbringend anzulegen.

(6) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 bis 4 auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden nach den folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

- 1. bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer auf die Länder 28,021 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,717 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden
 - a) zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und
 - b) zu zwei Fünfteln in folgendem Verhältnis:

Burgenland	1,583 vH
Kärnten	5,247 vH
Niederösterreich	15,004 vH
Oberösterreich	16,318 vH
Salzburg	9,326 vH
Steiermark	9,657 vH
Tirol	9,021 vH
Vorarlberg	6,428 vH
Wien	27,416 vH
- 2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 19,990 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,415 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;

3. bei der Kapitalertragsteuer I auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
4. bei der Kapitalertragsteuer II auf die Länder 18,900 Hundertteile nach der Volkszahl und 8,100 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
5. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,771 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,539 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,267 Hundertteile nach den länderspezifischen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden 4,843 Hundertteile nach der Volkszahl, 6,186 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,344 Hundertteile nach dem in Z 1 lit. b genannten Verhältnis;
6. bei der Biersteuer auf die Länder 15,736 Hundertteile und auf die Gemeinden 19,232 Hundertteile nach der Volkszahl, weiters auf die Länder 18,151 Hundertteile und auf die Gemeinden 8,280 Hundertteile in folgendem Verhältnis:

Burgenland	2,327 vH
Kärnten	8,812 vH
Niederösterreich	17,831 vH
Oberösterreich	17,964 vH
Salzburg	8,832 vH
Steiermark	14,879 vH
Tirol	11,761 vH
Vorarlberg	4,331 vH
Wien	13,263 vH

7. bei der Weinsteuern, bei der Schaumweinsteuern, bei der Zwischenerzeugnissteuer, bei der Alkoholsteuer, beim Branntweinaufschlag und Monopolausgleich sowie bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
8. bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu einem Viertel nach der Volkszahl und zu drei Vierteln in folgendem Verhältnis:

Burgenland	3,758 vH
Kärnten	8,203 vH
Niederösterreich	22,431 vH
Oberösterreich	16,756 vH
Salzburg	7,359 vH
Steiermark	15,645 vH
Tirol	10,332 vH
Vorarlberg	4,007 vH
Wien	11,509 vH

9. bei der Kraftfahrzeugsteuer und der motorbezogenen Versicherungssteuer in folgendem Verhältnis:

Burgenland	3,243 vH
Kärnten	6,769 vH
Niederösterreich	19,261 vH
Oberösterreich	16,993 vH
Salzburg	6,557 vH
Steiermark	14,757 vH
Tirol	7,548 vH
Vorarlberg	4,246 vH
Wien	20,626 vH

10. beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl.

(7) Der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hierbei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darüberliegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.

(8) (**Verfassungsbestimmung**) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird
bei Gemeinden mit höchstens 10 000 Einwohnern mit $1\frac{1}{3}$,
bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit $1\frac{2}{3}$,
bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und
bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50 000 Einwohnern mit 2
und bei Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern und der Stadt Wien mit $2\frac{1}{3}$
vervielfacht. Zu diesen Beträgen wird bei Gemeinden, deren Einwohnerzahl im Bereich von 9 000 bis 10 000, von 18 000 bis 20 000 oder von 45 000 bis 50 000 liegt, bei Städten mit eigenem Statut jedoch nur bei solchen, deren Einwohnerzahl im Bereich von 45 000 bis 50 000 liegt, ein weiterer Betrag von $3\frac{1}{3}$ vervielfacht mit der Zahl, mit der die Einwohnerzahl die untere Bereichsgrenze übersteigt, dazugezählt. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.

§ 9. Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe 33 vH der entsprechenden Ertragsanteile der Länder und Gemeinden einschließlich Wiens übersteigt, fällt der Mehrbetrag je zur Hälfte den Ländern außer Wien und den Gemeinden außer Wien zu. Ein Betrag zwischen 30,4 und 33 vH wird in jedem Fall zu einem Viertel auf die Länder außer Wien und zu einem Viertel auf die Gemeinden außer Wien aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

§ 10. (1) Zum Zwecke der Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe werden zunächst die Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise unter Beachtung der im § 8 Abs. 6 angeführten Schlüssel rechnermäßig aufgeteilt (ungekürzte Ertragsanteile). Von den so länderweise errechneten Beträgen sind 13,5 vH auszuschneiden und den Ländern (Wien als Land) zu überweisen; sie sind – außer in Wien – für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (zweckgebundene Landesmittel).

(2) Die restlichen 86,5 vH sind vorerst länderweise nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel insgesamt um einen jährlichen Betrag in Höhe von 102,30 S vervielfacht mit der Volkszahl zu kürzen und länderweise nach dem Verhältnis der Volkszahl insgesamt um diesen Betrag wiederum zu erhöhen. Diese Mittel sind an die Länder zu überweisen und – außer in Wien – von diesen als Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben an die einzelnen Gemeinden nach folgendem Schlüssel aufzuteilen: Jene Gemeinden, deren Finanzkraft im Vorjahr den Finanzbedarf nicht erreicht hat, erhalten 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft. Von den verbleibenden Ertragsanteilen erhält zuerst jede Gemeinde jährlich 102,30 S je Einwohner, die restlichen Ertragsanteile sind nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 8 Abs. 8 dritter und vierter Satz) auf alle Gemeinden des Landes zu verteilen.

(3) Der Finanzbedarf jeder Gemeinde wird ermittelt, indem die Landesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft des Vorjahres mit der abgestuften Bevölkerungszahl der Gemeinde (§ 8 Abs. 8 dritter und vierter Satz) vervielfacht wird. Die Landesdurchschnittskopfquote ergibt sich aus der Finanzkraft (Abs. 4) aller Gemeinden des Landes, geteilt durch die Volkszahl des Landes (§ 8 Abs. 8 erster Satz).

(4) Die Finanzkraft des Vorjahres wird ermittelt durch Heranziehung

1. der Grundsteuer für Steuergegenstände gemäß § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres (Abs. 3) und eines Hebesatzes von 360 vH;
2. von 39 vH der tatsächlichen Erträge der Kommunalsteuer und der Lohnsummensteuer des zweitvorangegangenen Jahres.

§ 11. (1) Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Ertragsanteile. Diese Vorschüsse sind nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im zweitvorangegangenen Monat zu bemessen. Die Abzüge gemäß § 8 Abs. 2 sind in monatlich gleichen Teilbeträgen vorzunehmen, wobei den Abzügen gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 lit. a die für das laufende Jahr geschätzten Zahlungserfordernisse zugrunde zu legen sind. Abweichungen sind nur bei den Vorschüssen für die Monate Jänner und Februar zur Verhinderung von Übergüssen oder Guthaben zulässig. Die endgültige Abrechnung hat auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen; doch muß, sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung

vorliegen, spätestens aber bis Ende März, eine Zwischenabrechnung durchgeführt werden und müssen hiebei – vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung – den Ländern und Gemeinden allfällige Restguthaben flüssiggemacht sowie allfällige Übergenüsse im Wege der Einbehaltung von den Ertragsanteilevorschüssen hereingebracht werden. Diese Zwischenabrechnung hat sich auch auf den Kopfquotenausgleich (§ 20 Abs. 1) zu erstrecken, wobei die Überweisung der aus dieser Rechtseinrichtung sich ergebenden Beträge an die in Betracht kommenden Länder am 20. Juni zu erfolgen hat.

(2) Die den Ländern und der Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes gebührenden Vorschüsse auf die Ertragsanteile müssen den Ländern spätestens zum 20. des Monates, für den sie gebühren, überwiesen werden. Die Länder ihrerseits haben die den Gemeinden gebührenden Anteile gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 nach Abzug der Landesumlage an diese Gebietskörperschaften bis spätestens zum 10. jenes Monates zu überweisen, der dem Monat nachfolgt, in dem sie selbst die Anteile seitens des Bundes empfangen haben.

(3) Zusätzlich zu den Vorschüssen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gebühren den Ländern und Gemeinden jährlich je 2 000 Millionen Schilling als Vorschüsse auf die zu erwartenden Anteile an der Kapitalertragsteuer II. Der Bund hat diese Vorschüsse an die Länder und diese haben die den Gemeinden gebührenden Anteile nach Abzug der Landesumlage den Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel jeweils bis Ende Dezember zu überweisen.

§ 12. Zuschlagsabgaben sind die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten und die Zuschläge zu diesen Abgaben. Das Ausmaß der Zuschläge darf 90 vH zur Totalisateur- und Buchmachereinsatzgebühr und 30 vH zur Totalisateur- und Buchmachergewinstgebühr nicht übersteigen.

§ 13. (1) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand sind die Bundesgewerbsteuer und die Gewerbesteuer.

(2) Von demselben Besteuerungsgegenstand Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, erheben der Bund (Bundesgewerbsteuer) und die Gemeinden (Gewerbsteuer) gleichartige Abgaben. Die Abgabe des Bundes beträgt 128 vH des einheitlichen Steuermeßbetrages und wird zugleich mit der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital berechnet, festgesetzt, eingehoben und zwangsweise eingebracht. Unabhängig vom Gewerbeertrag und vom Gewerbekapital können die Gemeinden auch die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer wählen.

(3) Die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der im Abs. 1 genannten Abgaben erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der Lohnsummensteuer für Erhebungszeiträume bis 31. Dezember 1993 der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(4) Für die Erhebung und Verwaltung der Lohnsummensteuer sind die Gemeinden zuständig, soweit nicht bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) Der Ertrag der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) wird nach dem tatsächlichen örtlichen Aufkommen unter Berücksichtigung der Zerlegungsanteile aufgeteilt. Die Überweisung des Ertrages der Gewerbesteuer erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendermonates. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Gemeinden auf Verlangen alle Aufschlüsse über die Bemessung und Einhebung dieser Abgabe und deren voraussichtlichen Ertrag zu erteilen.

(6) Nebenansprüche zur Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und zur Bundesgewerbsteuer im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, fallen dem Bund zu, der auch die Kosten der ihm auf dem Gebiete der Gewerbesteuer obliegenden Verwaltungsaufgaben zu tragen hat.

C. Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben

§ 14. (1) Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben sind insbesondere:

1. die Grundsteuer;
- 1a. die Kommunalsteuer;
2. Zweitwohnsitzabgaben;
3. die Feuerschutzsteuer;
4. Fremdenverkehrsabgaben;
5. Jagd- und Fischereiabgaben (Abgaben auf Besitz und Pachtung von Jagd- und Fischereirechten) sowie Jagd- und Fischereikartenabgaben;

72 der Beilagen

135

6. Mautabgaben für die Benützung von Höhenstraßen von besonderer Bedeutung, die nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen;
 7. Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken;
 8. Abgaben auf die entgeltliche Lieferung von Speiseeis einschließlich darin verarbeiteter oder dazu verabreichter Früchte und von Getränken, jeweils einschließlich der mitverkauften Umschließung und des mitverkauften Zubehörs, soweit die Lieferung nicht für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt. Ausgenommen von der Besteuerung sind Lieferungen im Sinne des § 10 Abs. 3 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, wenn die Verschaffung der Verfügungsmacht am Ort der Produktion erfolgt und wenn keine Beförderung und keine Versendung vorliegt, sowie Lieferungen von Milch;
 9. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages;
 10. Lustbarkeitsabgaben mit Zweckwidmung des Ertrages, insbesondere Abgaben für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunkempfangsanlagen (zB Fernsehschilling), Kriegsopferabgaben, Sportförderungsabgaben (zB Kultur- und Sportschilling);
 11. Abgaben für das Halten von Tieren;
 12. Abgaben von freiwilligen Feilbietungen;
 13. Abgaben von Ankündigungen;
 14. Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes;
 15. Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern;
 16. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen;
 17. die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.
- (2) Die im Abs. 1 unter Z 1, 1a, 2, 8, 9, 11 bis 14 und 16 angeführten Abgaben sowie die unter Abs. 1 Z 17 angeführten Gemeindeverwaltungsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.
- (3) Ist eine ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe vom Entgelt zu bemessen, so gehört die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage.

D. Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes

§ 15. (1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer bis zum Ausmaß von 500 vH festzusetzen.

(2) Die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden kann innerhalb des Kalenderjahres nur einmal, und zwar bis spätestens 30. Juni, geändert werden. Die Änderung der Hebesätze für die Grundsteuer wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) Die Gemeinden werden ferner ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung folgende Abgaben vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben:

1. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 14 Abs. 1 Z 9, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Ausmaß von 25 vH, bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 vH des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
2. die gemäß § 14 Abs. 1 Z 8 bezeichneten Abgaben im Ausmaß von 10 vH des Entgelts bei Speiseeis und alkoholhaltigen Getränken und von 5 vH des Entgelts bei alkoholfreien Getränken; ausgenommen sind Lieferungen zur unmittelbaren Konsumation in Verkehrsmitteln an die Fahrgäste oder das Personal, soweit nicht die vom Verkehrsmittel zurückgelegte Strecke überwiegend in derselben Gemeinde liegt. Alkoholfreie Getränke sind Getränke mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 0,5 vH Vol. oder weniger;
3. ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben für das Halten von Tieren, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, und für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde oder Blindenführerhunde gehalten werden;
4. die gemäß § 14 Abs. 1 Z 12 und Z 13 bezeichneten Abgaben von freiwilligen Feilbietungen und von Ankündigungen;
5. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der

Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.

(4) Das Entgelt im Sinne des Abs. 3 Z 2 ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994 zu bemessen. Nicht zum Entgelt gehören die Umsatzsteuer, das Bedienungsgeld und die Getränkesteuer.

(5) Für die entgeltliche Lieferung gemäß § 14 Abs. 1 Z 8 gilt § 3 Abs. 1, 7 und 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994.

(6) Verordnungen der Gemeinden auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits nach dessen Kundmachung erlassen werden, wobei diese Verordnungen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden dürfen. Werden derartige Verordnungen erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen, können diese rückwirkend mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

§ 16. (1) Für die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der Kommunalsteuer (§ 14 Abs. 1 Z 1a) ist die Landesgesetzgebung zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Für die Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer sind die Gemeinden zuständig, soweit nicht bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 17. (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer (§ 14 Abs. 1 Z 1) und der Feuerschutzsteuer (§ 14 Abs. 1 Z 3) erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Grundsteuer bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Art. 12 und 15 B-VG) die Regelung

1. der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser (§ 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948),
2. der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157), und
3. der Erhebung und der Verwaltung

der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Feststellung der Dauer und des Ausmaßes der zeitlichen Grundsteuerbefreiungen im Sinne der beiden vorstehend genannten Bundesgesetze obliegt den Gemeinden. Die Bestimmungen der §§ 186 Abs. 1 und 194 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, stehen dieser Sonderregelung nicht entgegen. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung sind die Gemeinden zuständig.

(2) Der Ertrag der Feuerschutzsteuer wird länderweise im folgenden Verhältnis aufgeteilt:

Burgenland	3,156 vH
Kärnten	7,109 vH
Niederösterreich	19,469 vH
Oberösterreich	17,803 vH
Salzburg	7,027 vH
Steiermark	14,357 vH
Tirol	8,854 vH
Vorarlberg	5,181 vH
Wien	17,044 vH

(3) Die Überweisung des Ertrages der Feuerschutzsteuer erfolgt bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres in der Höhe des Erfolges des vorangegangenen Kalendervierteljahres. § 7 Abs. 2 erster Satz ist anzuwenden. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Ländern auf Verlangen alle Aufschlüsse über die Bemessung und Einhebung dieser Abgabe und deren voraussichtlichen Ertrag zu erteilen.

§ 18. Die im § 13 Abs. 2, 4 und 5, § 15 Abs. 1 und 3, § 16 Abs. 2 sowie im § 17 Abs. 1 letzter Satz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der zwangsweisen Einbringung der Grundsteuer solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 19. (1) Werden aus Anlaß der Erhebung der Straßenbenützungsabgabe gemäß dem Straßenbenützungsabgabengesetz, BGBl. Nr. 629/1994, oder des Straßenverkehrsbeitrages gemäß dem Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978, für österreichische Unternehmer auftretende und damit in ursächlichem Zusammenhang stehende Belastungen in Form der Gewährung einer Nachsicht von im Art. II dieses Bundesgesetzes genannten Abgaben berücksichtigt, so sind die nachgesehenen Beträge den am Ertrag beteiligten Gebietskörperschaften entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis so zuzurechnen, daß die ihnen zustehen-

den Erträge verrechnungsmäßig ungekürzt bleiben und die Bedeckung der nachgesehenen Beträge ausschließlich zu Lasten der Straßenbenützungsabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, über die in Abs. 1 genannten Vorgänge entsprechende Aufzeichnungen zu führen und, soweit es sich nicht um ausschließliche Bundesabgaben handelt, den Ländern und Gemeinden auf Verlangen über diese Verrechnung Auskunft zu erteilen.

III. Finanzzuweisungen und Zuschüsse

(§§ 12 und 13 F-VG 1948)

Finanzzuweisungen

§ 20. (1) Wenn die Summe der Ertragsanteile eines Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für ein Jahr, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Landeskopfquote), hinter dem Betrag zurückbleibt, der sich als Durchschnittskopfquote für die Gesamtheit der Länder mit Wien als Land ergibt, gewährt der Bund dem entsprechenden Land eine Finanzzuweisung

1. im Jahr 1997 auf Grundlage der Ertragsanteile des Jahres 1996 in Höhe von 92,6 vH,
2. in den Folgejahren auf Grundlage der Ertragsanteile des jeweiligen vorangegangenen Jahres in Höhe von 87,9 vH

der Differenz zu dem der Durchschnittskopfquote entsprechenden Betrag.

(2) Der Bund gewährt jenen Gemeinden, auf deren Gebiet sich Betriebsstätten im Sinne des § 30 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, der Österreichischen Bundesbahnen befinden, Finanzzuweisungen im Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling jährlich. Der auf die einzelne Gemeinde – wobei Gemeinden, deren jährlicher Anteil 68 000 S nicht erreicht, wegen Geringfügigkeit außer Betracht zu bleiben haben – entfallende Betrag richtet sich unter Bedachtnahme auf den obigen Gesamtbetrag nach der Anzahl der in solchen Betriebsstätten beschäftigten Bediensteten. Die gebührenden Beträge sind spätestens am 20. Juni des betreffenden Haushaltsjahres an die anspruchsberechtigten Gemeinden zu überweisen. Die Gemeinden, die nach den vorstehenden Bestimmungen eine Finanzzuweisung beanspruchen, haben ihren Anspruch innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, durch Vorlage eines schriftlichen Antrages, in dem das Bestehen einer solchen Betriebsstätte und die Anzahl der daselbst beschäftigten Bediensteten von der örtlich zuständigen Bundesbahndirektion bescheinigt ist, beim Bundesminister für Finanzen zu stellen. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Jänner 1997. Die Neuschaffung bzw. Auflassung von Betriebsstätten der vorgenannten Art ist von dem auf diesen Tatbestand folgenden Jahresbeginn an für die Berechnung der Finanzzuweisungen zu berücksichtigen. Im Falle der Neuschaffung von Betriebsstätten ist der Berechnung der Beschäftigtenstand des ersten Betriebsjahres zugrunde zu legen.

(3) 1. Der Bund gewährt den Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen eine Finanzzuweisung im Ausmaß von insgesamt 215 Millionen Schilling jährlich und 2,5 vH des Aufkommens an Stromsteuer und Erdgassteuer

- a) im Jahr 1997: des Zeitraums vom Jänner bis Oktober 1997,
- b) in den Jahren ab 1998: des Zeitraums vom November des Vorjahres bis zum Oktober des jeweiligen Jahres.

Diese Finanzzuweisung kommt zu 55 vH Wien als Gemeinde zugute. Die restlichen 45 vH sind auf Wien auf Grund seiner Beteiligung an der Wiener Lokalbahnen AG und auf jene Gemeinden, die eine oder mehrere Autobus-, Obus- oder Straßenbahnlinien führen oder an einer solchen Nahverkehrseinrichtung überwiegend beteiligt sind, zu verteilen. Die den Gemeinden zukommenden Anteile an dieser Finanzzuweisung sind auf die einzelnen Gemeinden nach dem arithmetischen Mittel aus dem Verhältnis der Streckenlänge und der Anzahl der beförderten Personen aufzuteilen; bei überwiegender Beteiligung einer Gemeinde an einem Nahverkehrsunternehmen ist auch auf das Beteiligungsverhältnis Bedacht zu nehmen. Anträge auf Gewährung einer Finanzzuweisung sind von den Gemeinden bis spätestens 1. September eines jeden Jahres dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln;

2. Der Bund gewährt den Gemeinden für Personennahverkehrs-Investitionen eine Finanzzuweisung im Ausmaß von 226 800 000 S jährlich und 2,5 vH des Aufkommens an Stromsteuer und Erdgassteuer

- im Jahr 1997: des Zeitraums vom Jänner bis Oktober 1997,
- in den Jahren ab 1998: des Zeitraums vom November des Vorjahres bis zum Oktober des jeweiligen Jahres.

Diese Finanzzuweisung ist wie folgt aufzuteilen:

- a) 6 800 000 S und 0,075 vH des Aufkommens an Stromsteuer und Erdgassteuer sind für die Gewährung von Finanzzuweisungen für publikumsbestimmte, ortsfeste Einrichtungen an Knotenpunkten öffentlicher Kraftfahrlinien des Personennahverkehrs (Autobusbahnhöfe) bestimmt. Diese Finanzzuweisung darf im Einzelfall 40 vH der gesamten Investitionssumme nicht übersteigen. Anträge auf Gewährung einer derartigen Finanzzuweisung sind von den Gemeinden bis spätestens 1. September eines jeden Jahres dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln. Den Anträgen ist ein Nachweis über die im Vorjahr vorgenommenen Investitionen und deren Kosten anzuschließen.
- b) Der verbleibende Betrag von 220 000 000 S und 2,425 vH des Aufkommens an Stromsteuer und Erdgassteuer ist für die Förderung von Investitionen für Straßenbahn- und Obuslinien bestimmt und kommt den Landeshauptstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern zugute. Die Aufteilung hat nach folgenden Hundertsätzen zu erfolgen:

Wien	64,7
Graz	11,1
Innsbruck	8,7
Linz	8,1
Salzburg	7,4

Von dieser Finanzzuweisung sind den Gemeinden 220 000 000 S bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres und die weiteren 2,425 vH des Aufkommens an Stromsteuer und Erdgassteuer

 - im Jahr 1997: des Zeitraums vom Jänner bis Oktober 1997 bis spätestens 20. Dezember 1997,
 - in den Jahren ab 1998: des Zeitraums vom November des Vorjahres bis zum Oktober des jeweiligen Jahres bis spätestens 20. Dezember eines jeden Jahres

zu überweisen. Die anspruchsberechtigten Gemeinden haben dem Bundesminister für Finanzen jeweils bis 31. Mai des Folgejahres über die Verwendung dieser Finanzzuweisung zu berichten. Der auf Wien entfallende Anteil berücksichtigt mit 4,1 vH die Beteiligung an der Wiener Lokalbahnen AG.
- c) Wird die unter lit. a angeführte Finanzzuweisung nicht zur Gänze ausgeschöpft, so ist der verbleibende Betrag auf die in lit. b genannten Gemeinden nach den dort angeführten Hundertsätzen aufzuteilen.

(4) Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs jährlich eine Finanzzuweisung in Höhe von 4,888 vH des Ertrages der Mineralölsteuer abzüglich 441,8 Millionen Schilling. Diese Finanzzuweisung ist auf die Länder nach folgenden Hundertsätzen aufzuteilen:

Burgenland	3,204
Kärnten	6,836
Niederösterreich	17,826
Oberösterreich	16,419
Salzburg	6,005
Steiermark	14,549
Tirol	7,739
Vorarlberg	4,083
Wien	23,339

Die Bestimmungen über die Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2) sind anzuwenden.

(5) Der Bund gewährt den Städten mit eigenem Statut Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs als Abgeltung für den Mehraufwand, der diesen Gemeinden dadurch entsteht, daß in ihnen keine Bundespolizeibehörden errichtet sind, bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Finanzzuweisung. Die Höhe dieser Finanzzuweisung beträgt für Krems an der Donau 13 870 000 S, für Waidhofen an der Ybbs 5 030 000 S jährlich. Die Finanzzuweisung ist ab dem Jahr 1994 entsprechend den Veränderungen des Gehalts gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung anzupassen. Wenn dieses Gehalt nach dem 30. Juni geändert wird, dann hat der Ausgleich bei der Finanzzuweisung für das nächste Jahr stattzufinden.

(6) Der Bund gewährt den Ländern in den Jahren 1997 und 1998 jeweils bis zum 30. September zur Finanzierung der Förderung der Landwirtschaft eine Finanzzuweisung in Höhe von 300 Millionen Schilling jährlich. Die Aufteilung erfolgt in folgendem Verhältnis:

72 der Beilagen

139

Burgenland	5,6 vH
Kärnten	6,7 vH
Niederösterreich	30,9 vH
Oberösterreich	22,7 vH
Salzburg	4,7 vH
Steiermark	19,3 vH
Tirol	5,6 vH
Vorarlberg	1,9 vH
Wien	2,6 vH

(7) Der Bund gewährt den Ländern eine Finanzzuweisung zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen in Höhe von 11,835 vH des Aufkommens an Stromsteuer und Erdgassteuer. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt im Verhältnis der Anteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Vorjahr mit Ausnahme der Spielbankabgabe und des Kunstförderungsbeitrages. Von dieser Finanzzuweisung sind den Ländern 11,835 vH des Aufkommens an Stromsteuer und Erdgassteuer

a) im Jahr 1997: des Zeitraums vom Jänner bis Mai 1997 bis 31. Juli 1997,

b) in den Jahren ab 1998: des Zeitraums vom November des Vorjahres bis zum Mai des jeweiligen Jahres bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres

und 11,835 vH des Aufkommens an Stromsteuer und Erdgassteuer des Zeitraums vom Juni bis Oktober des jeweiligen Jahres bis spätestens 20. Dezember eines jeden Jahres zu überweisen.

§ 21. (1) Der Bund gewährt Gemeinden (Wien als Gemeinde) jährlich eine Finanzzuweisung in der Höhe der Summe von 1,34 vH der ungekürzten Ertragsanteile (§ 10 Abs. 1 erster Satz) der Gemeinden (Wien als Gemeinde) und 70 Millionen Schilling. Dieser Betrag ist vorerst länderweise nach der Volkszahl aufzuteilen; hierauf sind die so erhaltenen Quoten jener Länder, deren Bedarf gemäß Abs. 6 dabei nicht erreicht wird, auf den Bedarf zu Lasten der übrigen Länder nach ihren Anteilen an der Volkszahl anzuheben, wobei jedoch jedem Land der Bedarf zu verbleiben hat. Die so errechneten Beträge sind bis spätestens 15. Juli eines jeden Jahres an die Länder zu überweisen, die diese Mittel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis spätestens 15. August eines jeden Jahres den Gemeinden als Finanzzuweisung zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben zu überweisen haben.

(2) Auf die Finanzzuweisung haben jene Gemeinden (ohne Wien) Anspruch, die eine solche Finanzzuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen. Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn

1. eine Gemeinde jeweils die im Abs. 4 angeführten Abgaben im höchstmöglichen Ausmaß erhebt, und dessenungeachtet
2. eine Gemeinde innerhalb der Größenklasse mit einer ermittelten Volkszahl (§ 8 Abs. 8) bis höchstens 2 500 Einwohner, von 2 501 bis 10 000 Einwohner, von 10 001 bis 20 000 Einwohner, von 20 001 bis 50 000 Einwohner und über 50 000 Einwohner eine Finanzkraft aufweist, die auf den Kopf der Bevölkerung der Gemeinde berechnet (Gemeindekopffquote) mit mehr als 10 vH unter der Bundesdurchschnittskopffquote der Finanzkraft (Abs. 4) aller Gemeinden ausgenommen Wien derselben Größenklasse liegt.

(3) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der bereitzustellenden Bundesmittel sind die Ertragsanteile der Gemeinden im Sinne dieses Bundesgesetzes, die sich aus den im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthaltenen gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe ergeben.

(4) Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der Grundsteuer, Kommunalsteuer, Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital), Lohnsummensteuer und Getränkesteuer und der den Gemeinden zugekommenen Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe.

(5) Die Summe der Finanzkraft (Abs. 4) der Gemeinden der im Abs. 2 Z 2 genannten Größenklassen für ein Jahr auf den Kopf der Bevölkerung der Gemeinden in dieser Größenklasse berechnet, bildet die Bundesdurchschnittskopffquote einer Größenklasse.

(6) Der Bund hat für die Gemeinden auf Grund der jeweils letzten vom Österreichischen Statistischen Zentralamt nach den Ergebnissen der vom Bundesministerium für Finanzen veranlaßten Erhebung über die Gemeindegebarung zur Veröffentlichung vorgesehenen Beiträge zur Österreichischen Statistik die Höhe der negativen Abweichungen von der Bundesdurchschnittskopffquote (Abs. 5) gesondert nach Größenklassen zu ermitteln und den Ländern bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres mitzuteilen. Die Finanzzuweisung darf je berechnete Gemeinde nicht größer sein als der Differenzbetrag zwischen ihrer Finanzkraft und 90 vH der

mit der Volkszahl der Gemeinde vervielfältigten Bundesdurchschnittskopfquote der betreffenden Größenklasse und darf außerdem den Betrag von 420 000 S und 10 vH eines verbleibenden Differenzbetrages nicht übersteigen. Die sich daraus ergebenden Summen der Gemeinden eines Landes bilden den Bedarf.

(7) Soweit nach Durchführung des Verteilungsvorganges gemäß Abs. 6 den Ländern noch Finanzzuweisungsmittel zur Verfügung stehen, sind diese in einem weiteren Verteilungsvorgang auf die Gemeinden so aufzuteilen, daß deren Finanzkraft (Abs. 4) möglichst auf den Landesdurchschnitt angehoben wird. Heranzuziehen sind hierbei die letzten verfügbaren Rechnungsunterlagen. Wird der Landesdurchschnitt erreicht, ist ein verbleibender Betrag auf die Gemeinden des Landes aufzuteilen. Für diese Verteilungsvorgänge haben die Länder Richtlinien zu erlassen und zu veröffentlichen. Über die Mittelverteilung ist dem Bundesministerium für Finanzen unter Anschluß der Richtlinien bis Ende eines jeden Jahres Mitteilung zu machen.

(8) Die Finanzzuweisung gemäß Abs. 6 ist in jenen Bundesländern, in denen auch ein Verteilungsvorgang gemäß Abs. 7 stattfindet, der Finanzkraft gemäß § 10 Abs. 2 der betreffenden Gemeinden hinzuzurechnen.

(9) Der Bund und die Länder sind berechtigt, die von den Gemeinden bekanntgegebenen Gebarungsergebnisse (Abs. 6) bei den Gemeinden zu überprüfen. Von den Gemeinden zu Unrecht bezogene Finanzzuweisungen sind an das Land zurückzuzahlen, das diese Mittel nach eigenem Ermessen für die Gemeinden zu verwenden hat.

Zuschüsse

§ 22. (1) Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden die nachstehenden Zweckzuschüsse, wenn die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen:

1. den Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, im Ausmaß von insgesamt 293 Millionen Schilling jährlich. Dieser Zweckzuschuß ist zur teilweisen Deckung des laufenden Betriebsabganges oder eines darüber hinaus erforderlichen Investitionsaufwandes zu verwenden und aufzuteilen wie folgt:
 - a) Länder und Gemeinden, die dem Theatererhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte als ordentliche Mitglieder angehören, erhalten 257 419 720 S. Die Gewährung des Zweckzuschusses ist abhängig von der Vorlage eines Verteilungsvorschlages, den diese Länder und Gemeinden einvernehmlich zu erstellen und dem Bundesministerium für Finanzen bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres zu übermitteln haben;
 - b) Länder und Gemeinden, die dem Theatererhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte nicht als ordentliche Mitglieder angehören, erhalten für den gleichen Zweck sowie bei ansonsten gleichen Voraussetzungen 35 580 280 S. Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses sind von diesen Ländern und Gemeinden bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln;
 - c) die Höhe des Zweckzuschusses gemäß lit. a oder lit. b hat sich nach den im Jahre 1996 für die einzelnen Gebietskörperschaften maßgebenden Aufteilungsverhältnissen zu richten. Sofern sich jedoch bei den einen Zweckzuschuß empfangenden Gebietskörperschaften der Umfang des Theaterbetriebes erheblich ändert, ist dies bei der Aufteilung des Zweckzuschusses zu berücksichtigen. Eine auf Grund dieses Umstandes vorzunehmende Kürzung oder Erhöhung des Zweckzuschusses der betroffenen Gebietskörperschaft hat sich nach den in lit. c erster Satz genannten Aufteilungsverhältnissen auf die anderen Gebietskörperschaften auszuwirken. Ein Übergreifen von den in lit. a genannten auf die in lit. b genannten Gebietskörperschaften oder umgekehrt hat jedoch nicht zu erfolgen;
 - d) wenn eine Gebietskörperschaft, die bereits im Jahre 1996 einen Zweckzuschuß oder eine Förderung gemäß lit. c erhalten hat, aus dem Theatererhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte ausscheidet oder diesem beitrifft, so sind die gemäß lit. a und b genannten Beträge in dem auf den Eintritt oder Austritt folgenden Jahr um jenen Betrag zu verändern, den die ein- oder austretende Gebietskörperschaft im letzten Jahr als Zweckzuschuß erhalten hat;
 - e) der Bund kann den Gesamtzweckzuschuß von 293 Millionen Schilling bis zu einem im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgesetzten Ausmaß aufstocken und diesen Betrag, je nach dem finanziellen Erfordernis, auf die unter lit. a und lit. b oder nur auf die unter lit. a oder nur auf die unter lit. b genannten Länder und Gemeinden aufteilen;

2. den Ländern und Gemeinden zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete:
 - a) den Ländern: 95 Millionen Schilling jährlich,
 - b) den Gemeinden: 25 Millionen Schilling jährlich.

Der den Ländern zukommende Zweckzuschuß ist auf diese nach der Volkszahl aufzuteilen. Der den Gemeinden zukommende Zweckzuschuß ist auf diese länderweise zur Hälfte nach der Volkszahl und zur Hälfte nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufzuteilen;

3. den Ländern im Jahr 1997 zur Errichtung und zur Förderung der Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Höhe von 600 Millionen Schilling. Die Mittel sind an die Länder in folgendem Verhältnis zu vergeben:

Burgenland	2,37
Kärnten	5,74
Niederösterreich	14,30
Oberösterreich	13,98
Salzburg	5,27
Steiermark	13,34
Tirol	6,58
Vorarlberg	3,79
Wien	34,63

Nicht vergebene Teile sind dem jeweiligen Land im Jahr 1998 zur Verfügung zu stellen. Zum Zweck der Projektbeurteilung und Mittelvergabe ist eine Kommission einzurichten, bei der die Anträge auf Kinderbetreuungseinrichtungen einzubringen sind. Den Vorsitz führen gemeinsam die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und der Bundesminister für Jugend und Familie. Eine Vertretung ist möglich. Außerdem gehört der Kommission jeweils ein Vertreter jenes Bundeslandes an, in dem das beantragte Projekt verwirklicht werden soll. Für die Projektbeurteilung und Mittelvergabe ist das Einvernehmen herzustellen.

(2) Der Bund stellt jenen Gemeinden, die als gesetzliche Schulerhalter gemäß dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, den Sachaufwand als Voraussetzung für die auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in Verbindung mit den Verordnungen BGBl. Nr. 241/1989 und 429/1989, erfolgende Integration von informations- und kommunikationstechnischer Grundbildung in das Gesamtkonzept einer zeitgemäßen Allgemeinbildung zu tragen haben, die Erstausrüstung an Software durch unentgeltliche Übereignung zur Verfügung.

(3) Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung seiner Zweckzuschüsse zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

IV. Sonder- und Schlußbestimmungen

§ 23. (1) § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Z 1, § 13 Abs. 1 und 3, § 16 Abs. 1, § 23 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 4 und Abs. 6 FAG 1993, BGBl. Nr. 30/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxx/1996 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 8 Abs. 8 mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(3) (**Verfassungsbestimmung**) § 8 Abs. 8 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

(4) Vermögensrechtliche Ansprüche, die sich auf das Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 544/1984, oder auf spätere Finanzausgleichsgesetze gründen, verjähren nach Ablauf von fünf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch erstmals hätte geltend gemacht werden können. Im übrigen gelten die Bestimmungen des ABGB.

(5) In der Zeit vom 1. Jänner 1997 bis 31. Dezember 2000 sind

1. § 107 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, und
2. § 116 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, nicht anzuwenden.

(6) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die Verweisung auf das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 im § 7 Abs. 2.

(7) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) der Bundesminister für Finanzen, soweit sich nachstehend nicht anderes ergibt,
- b) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hinsichtlich des § 3, jedoch soweit sich diese Bestimmungen auf den Aktivitäts- und Pensionsaufwand der an den im § 3 Abs. 1 Z 2 genannten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen tätigen Lehrer und Religionslehrer sowie deren Angehörigen oder Hinterbliebenen beziehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
- c) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hinsichtlich der im § 22 Abs. 1 Z 1 lit. e vorgesehenen Förderungsmaßnahme,
- d) der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Jugend und Familie hinsichtlich der Auswahl der Vorhaben gemäß § 22 Abs. 1 Z 3,
- e) der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hinsichtlich des § 22 Abs. 2 und des § 23 Abs. 5 Z 1,
- f) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 23 Abs. 5 Z 2.

§ 24. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 6, § 23 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft. § 20 Abs. 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

(2) Wenn bei Beginn eines Haushaltsjahres der Finanzausgleich für dieses Jahr noch nicht gesetzlich geregelt ist, sind den Ländern und Gemeinden während der ersten vier Kalendermonate Vorschüsse auf die Ertragsanteile in solcher Höhe zu gewähren, wie sie sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergeben würden. Während der gleichen Zeitdauer bleiben die den Ländern und Gemeinden nach diesem Bundesgesetz zugestandenen Besteuerungsrechte und die Bestimmungen über die Landesumlage wirksam.

(3) Ab dem Jahr 2001 sind statt der in § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Z 1 bis Z 3 und § 8 Abs. 4 genannten Beträge jährlich folgende Anteile für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft abzuziehen bzw. als Beitrag zu leisten:

1. bei den ausschließlichen Bundesabgaben und den Ertragsanteilen des Bundes
 - a) bei der Körperschaftsteuer: 184 765 000 S;
 - b) beim Wohnbauförderungsbeitrag: 611 202 000 S;
 - c) bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer: 185 310 000 S;
 - d) bei der Lohnsteuer: 872 815 000 S;
 - e) bei der Kapitalertragsteuer I: 6 764 000 S;
 - f) bei der Umsatzsteuer: 900 880 000 S;
2. von den Ertragsanteilen der Länder
 - a) bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer: 117 266 000 S;
 - b) bei der Lohnsteuer: 285 305 000 S;
 - c) bei der Kapitalertragsteuer I: 4 540 000 S;
3. von den Ertragsanteilen der Gemeinden
 - a) bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer: 99 625 000 S;
 - b) bei der Lohnsteuer: 223 703 000 S;
 - c) bei der Kapitalertragsteuer I: 22 706 000 S;
 - d) bei der Umsatzsteuer: 153 055 000 S;
4. als Kostenbeitrag der Länder im Verhältnis ihrer Anteile an der Umsatzsteuer: 232 063 000 S.

Die zum 31. Dezember eines jeden Jahres – erstmals zum 31. Dezember 2001 – nicht verbrauchten Mittel einschließlich der Zinsen sind zum Zeitpunkt der Zwischenabrechnung gemäß § 11 Abs. 1 den Gebietskörperschaften im gleichen Verhältnis, wie die Mittel den Gebietskörperschaften jährlich angelastet wurden, soweit sie aus Vorwegabzügen stammen, als Anteile an den jeweiligen Abgaben zu überweisen und mit Ausnahme der Zinsen in die Berechnung des Kopfquotenausgleiches gemäß § 20 Abs. 1 einzubeziehen, bzw. soweit sie aus den Beiträgen der Länder stammen, an diese zurückzuzahlen.

Artikel 66**Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden
(Katastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996)****Katastrophenfonds**

§ 1. (1) Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden sowie zur Erhebung der Wassergüte gemäß Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979, in der jeweils geltenden Fassung wird ein Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds geschaffen.

(2) Über die Gebarung des Fonds und die Verwendung der Mittel ist vom Bundesminister für Finanzen jeweils alle zwei Jahre bis 31. März des Folgejahres dem Nationalrat zu berichten.

Aufbringung von Fondsmitteln

§ 2. Die Mittel des Fonds werden durch Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer gemäß dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz aufgebracht. Sie sind dem Fonds jeweils monatlich zu überweisen und auf einem Sonderkonto des Bundes unter der Bezeichnung „Katastrophenfonds“ nutzbringend anzulegen.

Verwendung der Fondsmittel

§ 3. Die Mittel des Fonds gemäß § 2 sind wie folgt zu verwenden:

1. 6,25 vH für den Bund, 2,79 vH für die Länder und 7,67 vH für die Gemeinden für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben im Vermögen dieser Gebietskörperschaften eingetreten sind.
2. 7,16 vH zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren durch die Länder. Die Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die entweder zur Beseitigung der in Z 1 genannten Schäden dienen oder zur Beseitigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinne geeignet sind. Die Mittel sind den einzelnen Ländern nach der Volkszahl zur Verfügung zu stellen. Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres.
3. 3,55 vH zur Deckung außerordentlicher Erfordernisse, die einem Land durch finanzielle Hilfe zur Beseitigung folgender außergewöhnlicher Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstehen:
 - a) Schäden gemäß Z 1 sowie
 - b) Schäden durch Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel. Hagelschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind nicht anzuerkennen, soweit sie versicherungsfähig gewesen sind.Anträge auf Gewährung der Fondsmittel sind vom Land beim Bundesministerium für Finanzen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tag, an dem der einzelne Schadenfall eingetreten ist, einzubringen. Das Land hat auch zur Frage der Versicherungsfähigkeit bei Hagelschäden Stellung zu nehmen. Die Fondsmittel dürfen im einzelnen Schadenfall 60 vH der Beihilfe des Landes nicht übersteigen.
4. 72,58 vH
 - a) zur Beseitigung eingetretener Hochwasser- und Lawinenschäden und zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden, zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 148;
 - b) zur Erhebung der Wassergüte gemäß Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979;
 - c) zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems in der Höhe von maximal 50 Millionen Schilling jährlich. Voraussetzung hierfür ist das Bestehen einer diesbezüglichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern;
 - d) zur Förderung der Hagelversicherungsprämien gemäß §§ 1 und 2 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955.

§ 4. Bei Bedarf können auf die nach diesem Bundesgesetz zu erwartenden Mittel Vorschüsse geleistet werden. Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung sämtlicher Mittel zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

Bereitstellung und Verwendung von Reserven des Fonds

§ 5. Die am 31. Dezember eines jeden Jahres gemäß § 2 veranlagten Mittel des Katastrophenfonds sowie die sich jährlich bildenden Reserven einschließlich der anfallenden Nettozinsen sind zur Finanzierung der Abgeltung von Schäden auf Grund von Naturkatastrophen gemäß § 3 zu verwenden. Es sind die hierfür unbedingt notwendigen Reservemittel unter Bedachtnahme auf eingegangene Vorbelastungen bereitzustellen.

Sonder- und Schlußbestimmungen

§ 6. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, zu Ende des Jahres 1995 bestehende Rücklagen von Katastrophenfondsmitteln aufzulösen.

§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt der Kundmachung dieses Bundesgesetzes beim Bundesministerium für Finanzen nach dem Katastrophenfondsgesetz 1986 anhängige Anträge sind nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996 abzuwickeln. Im Jahr 1996 bereits erfolgte Zahlungen sind auf die Mittel nach diesem Bundesgesetz anzurechnen.

(3) Dem Nationalrat ist vom Bundesminister für Finanzen bis 31. März 1997 über die Gebarung des Fonds und die Verwendung der Mittel nach dem Katastrophenfondsgesetz 1986 im Jahr 1995 zu berichten.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, mit Ausnahme des § 4 Z 8 außer Kraft.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel 67

Änderung des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989

Das Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 (WBF-ZG), BGBl. Nr. 691/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 853/1995 und der Kundmachung BGBl. Nr. 739/1995 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Zweckzuschuß gemäß Abs. 1 wird im Jahr 1997 um 572 Millionen Schilling verringert. Dieser Betrag ist bei den im Jahr 1997 fälligen Teilzahlungen in gleichen Teilbeträgen abzuziehen.“

2. § 5 Abs. 4a lautet:

„(4a) § 2 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft. Bis zur bundesgesetzlichen, rückwirkend mit 1. Jänner 1996 in Kraft tretenden Neuregelung der Aufteilung auf die einzelnen Länder sind den Ländern im Jahr 1996 Vorschüsse auf die Zweckzuschüsse gemäß § 1 zu leisten, wobei 7% dieser Vorschüsse und bei der im Oktober 1996 fälligen Teilzahlung weitere 850 Millionen Schilling auf ein Sonderkonto des Bundes zu überweisen und nutzbringend anzulegen sind. Der verbleibende Teil der Vorschüsse ist in folgendem Verhältnis aufzuteilen:

Burgenland	2,87 vH
Kärnten	6,47 vH
Niederösterreich	16,46 vH
Oberösterreich	16,10 vH
Salzburg	6,15 vH
Steiermark	13,77 vH
Tirol	7,60 vH
Vorarlberg	4,14 vH
Wien	26,44 vH

Die Abrechnung dieser Vorschüsse bleibt einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten. Mit 1. Jänner 1997 tritt § 2 Abs. 2 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 739/1995 wieder in Kraft.“

3. Nach § 5 Abs. 4a wird folgender Abs. 4b eingefügt:

„(4b) § 1 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxx/1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

Artikel 68

Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes

Das Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem 3. Hauptstück des 2. Teiles ein 4. Hauptstück angefügt; das 2. Hauptstück des 1. Teiles, der 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes des 3. Teiles und der 6. Teil lauten wie folgt:

„2. Hauptstück: Organisation der Sicherheitsverwaltung

- § 2 Besorgung der Sicherheitsverwaltung
- § 3 Sicherheitspolizei
- § 4 Sicherheitsbehörden
- § 5 Besorgung des Exekutivdienstes
- § 5a Überwachungsgebühren
- § 5b Entrichtung der Überwachungsgebühren
- § 6 Bundesminister für Inneres
- § 7 Sicherheitsdirektionen
- § 8 Bundespolizeidirektionen
- § 9 Bezirksverwaltungsbehörden
- § 10 Landesgendarmeriekommanden, Bezirksgendarmeriekommanden
- § 11 Delegieren von Angelegenheiten des Sachaufwandes oder von Personalangelegenheiten
- § 12 Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung der Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen
- § 13 Kanzleiordnung der Sicherheitsdirektionen, der Bundespolizeidirektionen und der Bundesgendarmerie
- § 14 Örtlicher Wirkungsbereich der Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei
- § 15 Sicherheitspolizeiliche Informationspflicht

4. Hauptstück: Besonderer Überwachungsdienst

§ 27a

2. Abschnitt: Besondere Befugnisse

- § 34 Auskunftsverlangen
- § 35 Identitätsfeststellung
- § 36 Platzverbot
- § 37 Auflösung von Besetzungen
- § 38 Wegweisung
- § 39 Betreten und Durchsuchen von Grundstücken und Räumen
- § 40 Durchsuchen von Menschen
- § 41 Durchsuchungsanordnung bei Großveranstaltungen
- § 42 Sicherstellen von Sachen
- § 43 Verfall sichergestellter Sachen
- § 44 Inanspruchnahme von Sachen
- § 45 Eingriffe in die persönliche Freiheit
- § 46 Vorführung
- § 47 Durchführung einer Anhaltung
- § 48 Bewachung von Menschen und Sachen
- § 48a Anordnung von Überwachungen
- § 49 Außerordentliche Anordnungsbefugnis

6. Teil: Besonderer Rechtsschutz

- § 87 Recht auf Gesetzmäßigkeit sicherheitspolizeilicher Maßnahmen
- § 88 Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte
- § 89 Beschwerden wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten
- § 90 Beschwerden wegen Verletzung der Bestimmungen über den Datenschutz
- § 91 Amtsbeschwerde
- § 92 Schadenersatz
- § 92a Kostenersatzpflicht“

2. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b samt Überschriften eingefügt:

„Überwachungsgebühren

§ 5a. (1) Für besondere Überwachungsdienste durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die auf Grund der Verwaltungsvorschriften für Vorhaben mit Bescheid angeordnet oder bewilligt werden, sind Überwachungsgebühren einzuheben, wenn es sich um die Überwachung von Vorhaben handelt, die – wenn auch nur mittelbar – Erwerbsinteressen dienen, oder um Vorhaben, für die die Zuseher oder Besucher ein Entgelt zu entrichten haben oder die nicht jedermann zur Teilnahme offenstehen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Vorhaben der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der politischen Parteien und der ausländischen in Österreich akkreditierten Vertretungsbehörden keine Anwendung. Dies gilt auch für Überwachungen, die dem vorbeugenden Schutz nach § 22 Abs. 1 Z 2 und 3 dienen.

(3) Die Festsetzung der Gebührensätze erfolgt nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen; hiebei ist auf das öffentliche Interesse an Vorhaben im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge Bedacht zu nehmen. Die Festsetzung erfolgt

1. für den Bund (§ 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5) durch Verordnung des Bundesministers für Inneres und
2. für die Länder und Gemeinden (§ 5 Abs. 2 Z 4 und 5) durch Verordnung der Landesregierung.

Entrichtung der Überwachungsgebühren

§ 5b. (1) Die Überwachungsgebühren sind, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von jener Behörde vorzuschreiben, die die Überwachung anordnet oder bewilligt. Sie fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der mit der Überwachung betrauten Organe zu tragen hat.

(2) Der mit der Führung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes betrauten Behörde kommt im Verfahren gemäß Abs. 1 Parteistellung zu, sofern sie nicht selbst zur Bescheiderlassung zuständig ist.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Überwachungsgebühren trifft denjenigen, der das Vorhaben, dessen Überwachung bewilligt oder angeordnet wurde, durchführt. Wurde die Überwachung von einer anderen Person beantragt oder durch das Verschulden einer anderen Person verursacht, so sind die Überwachungsgebühren von dieser zu tragen. Treffen die Voraussetzungen auf mehrere Beteiligte zu, so trifft alle die Verpflichtung zur Entrichtung zu ungeteilter Hand.“

3. Nach § 27 wird folgendes 4. Hauptstück samt Überschrift eingefügt:

„4. Hauptstück**Besonderer Überwachungsdienst**

§ 27a. Den Sicherheitsbehörden obliegt im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes (§ 5 Abs. 3) die besondere Überwachung gefährdeter Vorhaben, Menschen oder Sachen in dem Maße, in dem der Gefährdete oder der für das Vorhaben oder die Sache Verantwortliche nicht bereit oder in der Lage ist, durch zumutbare Vorkehrungen den erforderlichen Schutz zu gewährleisten und die dadurch entstehende Gefahr im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht hingenommen werden kann.“

4. Nach § 48 wird folgender § 48a samt Überschrift eingefügt:

„Anordnung von Überwachungen

§ 48a. Sofern eine besondere Überwachung im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes nach § 27a erforderlich ist und die Voraussetzungen für die Einhebung der Überwachungsgebühren (§ 5a Abs. 1) vorliegen, hat die Sicherheitsbehörde die Überwachung von Amts wegen oder auf Antrag desjenigen, der das Vorhaben durchführt, mit Bescheid anzuordnen.“

5. § 88 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Im übrigen gelten die §§ 67c bis 67g und 79a AVG.“

72 der Beilagen

147

6. § 89 Abs. 5 erster Satz lautet:

„In Verfahren gemäß Abs. 4 vor dem unabhängigen Verwaltungssenat sind die §§ 67c bis 67g und 79a AVG sowie § 88 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

7. Der Inhalt des bisherigen § 91 erhält die Bezeichnung § 91 Abs. 1. § 91 wird folgender § 91 Abs. 2 angefügt:

„(2) Das oberste, mit der Führung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes betraute Organ kann gegen Bescheide gemäß § 5b, die der Abänderung im Instanzenzug nicht mehr unterliegen, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die Behörde.“

*8. Nach § 92 wird folgender § 92a samt Überschrift eingefügt:***„Kostenersatzpflicht**

§ 92a. (1) Wird durch eine technische Alarmeinrichtung zur Sicherung von Eigentum oder Vermögen das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, ohne daß eine Gefahr bestanden hat, so gebührt als Ersatz der Aufwendungen des Bundes ein Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird. Die Verpflichtung zu seiner Entrichtung trifft denjenigen, dessen Eigentum oder Vermögen geschützt wird.

(2) Die Gebühren sind, sofern sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser vorzuschreiben.“

9. Dem § 94 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 27a, 88 Abs. 4, 89 Abs. 5 und 92a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... treten mit .../1996, die §§ 5a, 5b, 48a und 91 Abs. 2 mit .../1996 in Kraft.“

10. Der Inhalt des bisherigen § 97 erhält die Bezeichnung § 97 Abs. 1. § 97 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Mit dem Inkrafttreten der §§ 5a und 5b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX tritt das Überwachungsgebührengesetz, BGBl. Nr. 214/1964, außer Kraft.“

11. § 98 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit der Vollziehung der §§ 5a ausgenommen Abs. 3 Z 1, 5b, 91 Abs. 2 und 93 ist die Bundesregierung betraut.“

Artikel 69**Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960**

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 518/1994 und BGBl. Nr. 819/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 5a wird folgender Abs. 5b eingefügt:

„(5b) Für Verständigungen nach Abs. 5 und Meldungen gemäß Abs. 5a ist eine Gebühr von 500 S einzuheben, es sei denn, die Verständigung nach Abs. 5 ist deshalb erfolgt, weil die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander Namen und Anschrift nicht nachweisen konnten. Von der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr sind die Gebietskörperschaften und Lenker von Fahrzeugen derselben ausgenommen. Auf Wunsch erhält jede Person des Abs. 5, die eine gebührenpflichtige Verständigung oder Meldung vorgenommen hat oder die die Gebühr entrichtet, eine Ausfertigung des von der Polizei- oder Gendarmeriedienststelle erstatteten Unfallberichtes. Die Gebühren sind, sofern sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser vorzuschreiben. Sie fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Organe zu tragen hat.“

2. § 103 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 4 Abs. 5b und 105 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... treten mit .../1996 in Kraft.“

3. § 105 Abs. 1 lautet:

„Mit der Vollziehung der §§ 4 Abs. 5b und 95 ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft, Verkehr und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres betraut.“

Artikel 70**Änderung des Polizei-Befugnisentschädigungsgesetzes**

Das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Lag die Maßnahme (§ 1) im überwiegenden Interesse des Geschädigten, steht bei Sachschäden ein Eratzanspruch nicht, bei Personenschäden nach Billigkeit zu.“

2. § 17 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX tritt mit XXX/1996 in Kraft.“

Artikel 71**Änderung des Versammlungsgesetzes 1953**

Das Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 392/1968, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 lit. b treten an die Stelle der Worte „der Landeshauptmann“ die Worte „die Sicherheitsdirektion“.

2. § 18 lautet:

„§ 18. Über Berufungen gegen Verfügungen der Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen entscheidet die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz. Über Berufungen gegen Verfügungen der Sicherheitsdirektionen gemäß § 16 lit. b entscheidet der Bundesminister für Inneres.“

3. Nach § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21. § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... tritt mit ../1996 in Kraft.“

Artikel 72**Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967**

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. b lautet:

- „b) für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die
 - aa) sich in Schulausbildung befinden, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die jeweils festgelegte Ausbildungsdauer um nicht mehr als ein Jahr überschreiten. Hierbei bleiben Wiederholungen von Schuljahren während der Zeit der Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht unberücksichtigt. Eine Behinderung der Schulausbildung, die durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis bewirkt wird und die zur Wiederholung eines Schuljahres führt, ist auf die Schuldauer nicht anzurechnen.
 - bb) eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Die Tätigkeit als Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, während einer vollen Funktionsperiode bewirkt eine einmalige Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Stu-

diums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß.“

2. In § 2 Abs. 1 lit. d und e, in § 6 Abs. 2 lit. a bis c sowie in § 30g Abs. 1 und § 30k Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Ausdrucks „27. Lebensjahr“ der Ausdruck „26. Lebensjahr“.

3. Im § 2 Abs. 1 tritt am Ende der lit. f an die Stelle des Punktes ein Beistrich; angefügt werden die lit. g und lit. h, die lauten:

- „g) für volljährige Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die den Präsenz- oder Zivildienst geleistet haben, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres; für Schüler jedoch nur im Rahmen der in lit. b, aa vorgesehenen Schuldauer; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in lit. b, bb vorgesehenen Studiendauer,
- h) für volljährige Kinder, die erheblich behindert sind (§ 8 Abs. 5), das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; lit. b, aa und lit. b, bb sind nicht anzuwenden.“

4. § 4 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Ausgleichszahlung gilt als Familienbeihilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes; die Bestimmungen über die Höhe der Familienbeihilfe finden jedoch auf die Ausgleichszahlung keine Anwendung.“

5. § 5 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, beziehen, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, monatlich übersteigen.“

6. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten.“

7. § 6 Abs. 2 lit. a zweiter Satz lautet:

„§ 2 Abs. 1 lit. b zweiter bis letzter Satz sind anzuwenden; oder“

8. In § 6 Abs. 2 tritt am Ende der lit. e an die Stelle des Punktes ein Beistrich; angefügt werden die lit. f und lit. g, die lauten:

- „f) sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die den Präsenz- oder Zivildienst geleistet haben, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres; für Schüler jedoch nur im Rahmen der in lit. b, aa vorgesehenen Schuldauer; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in lit. b, bb vorgesehenen Studiendauer,
- g) erheblich behindert sind (§ 8 Abs. 5), das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; lit. b, aa und lit. b, bb sind nicht anzuwenden.“

9. § 6 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 beziehen, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, monatlich übersteigen.“

10. § 8 Abs. 8 entfällt.

11. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) werden höchstens für fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt. In Bezug auf geltend gemachte Ansprüche ist § 209 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, anzuwenden.“

12. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Gericht hat den Beschluß nach Abs. 1 nach Eintritt der Rechtskraft dem Wohnsitzfinanzamt des Anspruchsberechtigten (§ 13) zuzuleiten. Das Finanzamt hat sodann die Auszahlung der Familienbeihilfe an die durch das Gericht ermächtigte Person zu verfügen.“

13. § 13 lautet:

„§ 13. Über Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe hat das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der antragstellenden Person zuständige Finanzamt zu entscheiden. Insoweit einem Antrag nicht oder nicht vollinhaltlich stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen.“

*14. §§ 15 bis 21 entfallen.**15. §§ 23 und 24 entfallen.**16. § 25 lautet:*

„§ 25. Personen, denen Familienbeihilfe gewährt oder an Stelle der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt (§ 12) wird, sind verpflichtet, Tatsachen, die bewirken, daß der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt, sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift ihrer Person oder der Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, zu melden. Die Meldung hat innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag des Bekanntwerdens der zu meldenden Tatsache, bei dem nach § 13 zuständigen Finanzamt zu erfolgen.“

17. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen, soweit der unrechtmäßige Bezug nicht ausschließlich durch eine unrichtige Auszahlung durch den Dienstgeber oder eine auszahlende Stelle verursacht worden ist. Zurückzuzahlende Beträge können auf fällige oder fällig werdende Familienbeihilfen angerechnet werden.“

*18. § 30 entfällt.**19. Im § 30a Abs. 1 und Abs. 2 lautet jeweils die lit. c:*

„c) eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, geregelte Schule besucht und“

*20. Im § 30a entfallen die Abs. 3 und 6; die Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.**21. § 30c Abs. 3 lautet:*

„(3) Werden für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler höhere Kosten als die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat aufgelaufenen, notwendigen tarifmäßigen Kosten abzüglich eines Selbstbehaltes von 270 S für jedes Schuljahr, wobei geleistete Eigenanteile des Schülers für das jeweilige Schuljahr auf diesen Selbstbehalt anzurechnen sind. Steht ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, erhöhen sich die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge um 100 vH.“

22. In den §§ 30d Abs. 2, 30e Abs. 4 sowie 30g Abs. 1 entfällt jeweils der Ausdruck „(Studienjahr)“; im § 30e Abs. 4 entfällt weiters der Ausdruck „(Sommersemesters)“.

23. § 30e Abs. 1 lautet:

„(1) Die Schulfahrtbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist bei dem nach Abs. 2 zuständigen Finanzamt bis 30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird. Auf gesonderten Antrag kann die Schulfahrtbeihilfe nach § 30c Abs. 3 erster Satz für jeweils zwei Monate innerhalb des ersten Monats, frühestens beginnend mit Beginn des Schuljahres, für das die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird, ausbezahlt werden. § 10 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

24. § 30f Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Schüler zur und von der Schule ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen verpflichten, einen Fahrausweis zur freien Beförderung der Schüler gegen Nachweis eines geleisteten Eigenanteiles des Schülers am Fahrpreis in Höhe von 270 S für jedes Schuljahr an den

Schüler auszugeben, wobei der nach Abs. 3 vom Schüler geleistete Eigenanteil für dieses Schuljahr anzurechnen ist. Der vom Bund zu ersetzende Fahrpreis ist nach den weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung des Fahrpreisersatzes ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.“

25. Im § 30f Abs. 3 lit. a tritt an die Stelle des Betrages „300 S“ der Betrag „270 S“.

26. Im § 30g Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

27. Nach § 30g Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Insoweit dem Bund für die Anschaffung der Erlagscheine für den Selbstbehalt sowie für Vordrucke und Geldverkehrsspesen Kosten entstehen, sind diese aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu tragen.“

28. § 30h Abs. 2 lautet:

„(2) Der Schüler hat den von der Republik Österreich für eine Schülerfreifahrt geleisteten Fahrpreis (§ 30f Abs. 1 und 2) zu ersetzen, wenn er die Schülerfreifahrt durch unwahre Angaben erlangt hat oder weiter in Anspruch genommen hat, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind. Für diese Ersatzpflicht des Schülers haftet der Erziehungsberechtigte, wenn der Schüler noch minderjährig ist. Über die Verpflichtung zum Ersatz entscheidet die nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schülers zuständige Finanzlandesdirektion, wobei von der Festsetzung eines Ersatzes ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann, wenn der Ersatz im Einzelfall den Betrag von 1 000 S nicht übersteigt. Gegen die Entscheidung der Finanzlandesdirektion ist die Berufung an das Bundesministerium für Jugend und Familie zulässig. Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.“

29. § 30j Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Lehrlinge zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen zur freien Beförderung der Lehrlinge unter der Voraussetzung verpflichten, daß

- a) die am 1. Mai 1992 geltenden Lehrlingstarife prozentuell nur in dem Verhältnis geändert werden, wie der Preis für den Einzelfahrschein geändert wird, höchstens jedoch im Ausmaß der prozentuellen Fahrpreisänderung für die Schülerzeitkarte, und
- b) ein Fahrausweis zur freien Beförderung des Lehrlings gegen Nachweis eines geleisteten Eigenanteiles des Lehrlings am Fahrpreis in Höhe von 270 S für jedes Lehrjahr an den Lehrling ausgegeben wird.

Der vom Bund zu ersetzende Fahrpreis ist nach den weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung des Fahrpreisersatzes ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.“

30. Nach § 30k Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Insoweit dem Bund für die Anschaffung der Erlagscheine für den Selbstbehalt sowie für Vordrucke und Geldverkehrsspesen Kosten entstehen, sind diese aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu tragen.“

31. § 31g lautet:

„§ 31g. Insoweit dem Bund für die Auflage und Ausgabe der Schulbuchbelege, für Vordrucke und Erlagscheine zur Abgabe der Schulbücher und für Geldverkehrsspesen Kosten entstehen, sind diese aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu tragen.“

32. Abschnitt II lautet:

„Abschnitt II

Kleinkindbeihilfe

§ 32. (1) Aus Anlaß der Geburt wird eine Kleinkindbeihilfe gewährt.

(2) Die einer Person zustehende Kleinkindbeihilfe beträgt monatlich 1 000 S. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich jeweils im letzten Monat des Kalendervierteljahres durch das Wohnsitzfinanzamt.

(3) Die Kleinkindbeihilfe wird für jeden Kalendermonat gewährt, in dem die Voraussetzungen vorliegen, jedoch höchstens für zwölf Monate. Für einen Kalendermonat wird die Kleinkindbeihilfe nur einer Person gewährt.

§ 33. (1) Anspruch auf die Kleinkindbeihilfe hat ein Elternteil, der ein nach dem 30. Juni 1996 geborenes Kind in dessen erstem Lebensjahr überwiegend betreut.

(2) Anspruch auf die Kleinkindbeihilfe besteht dann, wenn der Elternteil oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, er im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat und sich das Kind ständig im Bundesgebiet aufhält. § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, ist anzuwenden. Hat der Elternteil sowohl im Bundesgebiet als auch im Ausland einen Wohnsitz, ist § 2 Abs. 8 anzuwenden. Die österreichische Staatsbürgerschaft wird durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt.

§ 34. Kein Anspruch auf die Kleinkindbeihilfe besteht für die Zeit, für die ein Elternteil

1. eine Leistung für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221 in der jeweils geltenden Fassung, oder gleichartiger Rechtsvorschriften oder
2. die Betriebshilfe nach § 3 des Betriebshilfegesetzes, BGBl. Nr. 359/1982 in der jeweils geltenden Fassung, oder
3. das nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährte Karenzurlaubsgeld oder
4. die nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährte Teilzeitbeihilfe oder
5. eine gleichartige ausländische Beihilfe

bezieht.

§ 35. (1) Die Kleinkindbeihilfe steht nur zu, wenn das monatliche Familieneinkommen den Betrag nicht übersteigt, der dem Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a, aa des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, für einen vollen Kalendermonat entspricht. Für jedes Kind, für das Familienbeihilfe gewährt wird, erhöht sich das Familieneinkommen um den im § 293 Abs. 1 letzter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, genannten Betrag.

(2) Als monatliches Familieneinkommen gilt der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, die die das Kind betreuende Person und deren im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte oder Lebensgefährte monatlich beziehen.

(3) Der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist § 41 Abs. 4 erster Satz des Einkommensteuergesetzes 1988 zugrunde zu legen.

(4) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, gilt als monatliches Einkommen ein Zwölftel des sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte. Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor oder liegt der letzte Einkommensteuerbescheid weiter als drei Jahre zurück, ist die Höhe des Einkommens glaubhaft zu machen. Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten ist nicht zulässig.

§ 36. (1) Die Kleinkindbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt, der innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Geburt des Kindes beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen ist. Insoweit einem Antrag nicht vollinhaltlich stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen.

(2) Personen, denen die Kleinkindbeihilfe gewährt wird, sind verpflichtet, Tatsachen, die bewirken, daß der Anspruch auf die Kleinkindbeihilfe erlischt, sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift ihrer Person oder des Kindes zu melden. Die Meldung hat innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag des Bekanntwerdens der zu meldenden Tatsache, an das Wohnsitzfinanzamt zu erfolgen.

§ 37. (1) Zu Unrecht bezogene Kleinkindbeihilfe ist zurückzuzahlen.

(2) Der Antrag auf Gewährung der Kleinkindbeihilfe ist von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(3) Der Anspruch auf Kleinkindbeihilfe ist gemäß § 290 Abs. 1 Z 10 der Exekutionsordnung nicht pfändbar.

§ 38. (1) Wer eine Kleinkindbeihilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bezieht, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991) beträgt zwei Jahre.“

33. § 39 Abs. 5 lit. b lautet:

„b) durch Anteile am Aufkommen an Körperschaftsteuer und an Einkommensteuer nach Maßgabe des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes;“

34. § 39d entfällt.

35. § 39e lautet:

„§ 39e. (1) Im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes hat der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie ein Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm für die Schwangere und das Kind mittels Verordnung festzulegen und einen Mutter-Kind-Paß aufzulegen. Die Verordnung hat den Umfang, die Art und den Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchungen zu bestimmen, wobei auf den jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse zur Sicherung der Gesundheit der Schwangeren und des Kindes Bedacht zu nehmen ist. Die Verordnung hat jedenfalls fünf Untersuchungen der Schwangeren sowie acht Untersuchungen des Kindes bis zu dessen 50. Lebensmonat vorzusehen.

(2) Die nach Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durchzuführen, und zwar

- a) bei Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, vom Träger dieser Krankenversicherung, bei mehrfacher Krankenversicherung von dem Versicherungsträger, der zuerst in Anspruch genommen wird;
- b) bei Personen, für die als Angehörige ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, von dem Versicherungsträger, gegen den sich dieser Leistungsanspruch richtet;
- c) bei allen übrigen Personen von der nach dem Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse.

(3) Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte oder sonstige Vertragspartner, Schwangeren- oder Mütter- und Elternberatungsstellen der Länder oder eigene Einrichtungen der Krankenversicherungsträger in Betracht.

(4) Zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer mit Vollmacht und mit Zustimmung der Ärztekammern in den Bundesländern ist ein Gesamtvertrag abzuschließen, der die Durchführung der nach Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen und die Vergütung der ärztlichen Leistungen regelt. Der Gesamtvertrag bedarf nicht der Zustimmung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Bestimmungen der §§ 338 bis 351 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 181 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, des § 193 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, und des § 128 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, gelten sinngemäß. Der Gesamtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die im Vertrag vorgesehene Vergütung der ärztlichen Leistungen, gemessen an der Vergütung vergleichbarer Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, unangemessen ist.

(5) Die Kosten für die in Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind für die im Abs. 2 lit. c genannten Personen zur Gänze vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu tragen; für die übrigen Personen sind die Untersuchungskosten zu zwei Drittel vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen. Die vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu tragenden Kosten sind gegen Rechnungslegung dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen, welcher die Aufteilung auf die einzelnen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vorzunehmen hat. Der vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu leistende Kostenersatz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie pauschaliert werden. Auf den Kostenersatz können angemessene Vorschüsse geleistet werden.

(6) Die im Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen können bei den im § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes genannten Personen und deren Angehörigen, für die Krankenfürsorge seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers vorgesehen ist, auch von dieser durchgeführt werden. Die Kosten für die Untersuchungen werden den Krankenfürsorgeeinrichtungen zu zwei Drittel vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz ersetzt, soweit sie die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer vereinbarten Untersuchungskosten nicht überschreiten (Abs. 4). Der vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu leistende Kostenersatz kann im Einvernehmen mit dem

Bundesminister für Jugend und Familie pauschaliert werden. Auf den Kostenersatz können angemessene Vorschüsse geleistet werden.

(7) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz die von diesem nach Abs. 5 und 6 zu tragenden Kosten für Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß und die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes zu überweisen. Die Überweisung durch den Bundesminister für Jugend und Familie hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung durch den Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu erfolgen. Der Antrag hat den Nachweis über die Angemessenheit allfällig zu leistender Vorschüsse an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. über die Fälligkeit der mit diesem abgerechneten Beträge zu enthalten; die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes sind durch Vorlage der Rechnungskopie nachzuweisen.“

36. In § 46 Abs. 1 bis 3 entfällt jeweils die Wortfolge „sowie an Geburtenbeihilfen und an Sonderzahlungen“.

37. § 1 des Artikels II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 246/1993 entfällt.

38. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Artikels II, BGBl. Nr. 246/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX. lauten:

„(1) Die Familienbeihilfe wird, abgesehen von den Fällen des § 4, für jeweils zwei Monate innerhalb des ersten Monats durch das Wohnsitzfinanzamt automationsunterstützt ausgezahlt.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Scheckkonto bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen erfolgt die Auszahlung bar im Wege der Postzustellung.“

39. § 50e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 erhält die Bezeichnung „§ 50f“; danach wird folgender § 50g eingefügt:

„§ 50g. (1) Die §§ 4 Abs. 6, 10 Abs. 3, 12 Abs. 2, 13, 25, 26 Abs. 1, 39 Abs. 5 lit. b, 52 sowie § 2 Abs. 1 und 2 des Artikels II, BGBl. Nr. 246/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 folgenden Tag in Kraft.

(2) § 5 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 folgenden Tag in Kraft. Soweit bestehende Staatsverträge die Gewährung von Familienbeihilfe für Kinder vorsehen, die sich ständig in einem anderen Staat aufhalten, ist § 5 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 weiter anzuwenden, bis völkerrechtlich anderes bestimmt ist.

(3) Die §§ 8 Abs. 8, 15 bis 21, 23, 24 und 30 sowie § 1 des Artikels II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 246/1993 treten an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 folgenden Tag außer Kraft.

(4) Abschnitt II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 tritt mit 30. Juni 1996 nach Maßgabe folgender Bestimmungen außer Kraft:

1. Für Kinder, die vor dem 1. Jänner 1997 geboren sind bzw. die vor dem 1. Jänner 1997 das erste, zweite oder vierte Lebensjahr vollenden, besteht nach den Voraussetzungen der bislang geltenden Rechtsvorschriften noch Anspruch auf den ersten bzw. zweiten und dritten Teil der Geburtenbeihilfe sowie die Sonderzahlung, soweit der Anspruch im Jahr 1996 angefallen wäre.
2. Für Kinder, die vor dem 1. Jänner 1997 geboren sind, besteht weiterhin Anspruch auf den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe, sofern die Voraussetzungen für den erhöhten ersten Teil der Geburtenbeihilfe vorliegen. Die Auszahlung kann gemeinsam erfolgen.
3. In bezug auf Kinder, die vor dem 1. Juli 1996 geboren werden, sind die §§ 35a bis 35f weiter anzuwenden.
4. Anträge auf Gewährung der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung sind bis längstens 30. November 1997 zu stellen.

(5) Abschnitt II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(6) Die §§ 30a Abs. 6 und 39d treten mit 31. August 1996 außer Kraft. Ansprüche auf Refundierung des Beförderungsaufwandes nach § 39d können bis 31. Dezember 1996 geltend gemacht werden.

(7) Die §§ 2 Abs. 1 lit. b, aa, 2 Abs. 1 lit. h, 6 Abs. 2 lit. g, 30a Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. c, 30a Abs. 3 und 4, 30c Abs. 3, 30d Abs. 2, 30e Abs. 1 und 4, 30f Abs. 1 und Abs. 3 lit. a, 30g Abs. 1 und 3, 30h Abs. 2,

72 der Beilagen

155

30j Abs. 1, 30k Abs. 1 und 3 sowie 51 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 treten mit 1. September 1996 in Kraft.

(8) Die §§ 2 Abs. 1 lit. b erster Satz, lit. d, e und g, 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 lit. a bis c, 6 Abs. 2 lit. f sowie 6 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Oktober 1996 in Kraft. Für eine Vollweise ist § 2 Abs. 1 lit. b, aa in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 ab 1. September 1996 anzuwenden.

(9) § 2 Abs. 1 lit. b zweiter bis neunter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 ist letztmalig für das Wintersemester 1996/1997 anzuwenden. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe nach § 2 Abs. 1 lit. b, bb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sind auf der Basis des vorangegangenen Studienerfolgs erstmals für das Sommersemester 1997 maßgebend.

(10) Die §§ 39e, 46 sowie 51 Abs. 2 Z 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft; in bezug auf die in § 46 genannten Gebietskörperschaften und gemeinnützigen Krankenanstalten ist Abs. 4 Z 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(11) § 31g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. August 1997 in Kraft.“

40. *Im § 51 Abs. 2 Z 2 entfällt der Ausdruck „hinsichtlich der Universitäten und Hochschulen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“.*

41. *§ 51 Abs. 2 Z 6 lautet:*

„6. hinsichtlich des § 39e Abs. 1 und Abs. 6 der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie,“

42. *Die Z 6 des § 51 Abs. 2 erhält die Bezeichnung 7.*

43. *Nach § 51 wird § 52 eingefügt, der lautet:*

„§ 52. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 73

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 521/1995, wird wie folgt geändert:

1. *Nach dem § 6a wird folgender § 6b eingefügt:*

„§ 6b. (1) Für die Inanspruchnahme automationsunterstützter Datenübermittlung bei einer Einsicht in die Register, Vormerkungen und Verzeichnisse ist – sofern in den besonderen Bestimmungen sowie in den dem vorliegenden Bundesgesetz angeschlossenen Tarif (samt Anmerkungen) nichts anderes vorgesehen ist – eine Gerichtsgebühr von 0,5 Groschen je dem Einsichtnehmenden übermittelten Zeichen zu entrichten. Wird zu dieser Einsicht eine Übermittlungsstelle in Anspruch genommen, so ist der Bundesminister für Justiz ermächtigt, unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand Art und Zeitpunkt der Entrichtung der Gerichtsgebühr durch Verordnung zu bestimmen; in diesem Fall sind die Gerichtsgebühren dem Gebührenschuldner von der Übermittlungsstelle (gemeinsam mit deren Kosten) in Rechnung zu stellen und dem Bund gutzuschreiben.

(2) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung den im Abs. 1 genannten Betrag neu festzusetzen, sobald und soweit sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für Mai 1996 verlaublichen und in der Folge gegenüber der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10 vH geändert hat. Der neue Betrag ist aus dem im Abs. 1 genannten Betrag im Verhältnis der Veränderung der für Mai 1996 verlaublichen Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen, jedoch auf den nächsthöheren Zehntelgroschen aufzurunden; der neue Betrag gilt ab dem der Verlautbarung durch das Österreichische Statistische Zentralamt folgenden übernächsten Monatsersten.

(3) § 31a ist auf die im Abs. 1 angeführten Vorgänge nicht anzuwenden.“

2. Nach dem § 19 wird folgender § 19a samt Überschrift eingefügt:

„Ia. Streitgenossenzuschlag

§ 19a. Die in den Tarifposten 1 bis 4 angeführten Gebühren erhöhen sich, wenn in einer Rechtssache mehrere Personen gemeinsam einen Anspruch gerichtlich geltend machen oder gerichtlich in Anspruch genommen werden oder wenn mehrere Personen gemeinsam ein Rechtsmittel erheben oder wenn dem Rechtsmittelwerber mehrere Personen als Rechtsmittelgegner gegenüberstehen. Die Erhöhung beträgt 10 vH, wenn zumindest auf einer Seite zwei Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner vorhanden sind, und 5 vH für jeden weiteren Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner, jedoch nie mehr als insgesamt 50 vH; Erhöhungsbeträge, die auf keinen vollen Schilling lauten, sind auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden.“

3. Im § 21 lauten die Abs. 2 und 4:

„(2) Ist in einem dem Anwendungsbereich der Tarifpost 4 lit. a unterliegenden Exekutionsverfahren der betreibende Gläubiger von der Entrichtung der Gerichtsgebühren befreit, so ist in dem Beschluß, mit dem die Exekution bewilligt wird, dem Verpflichteten gleichzeitig auch die Zahlung der in Tarifpost 4 lit. a angeführten Pauschalgebühr aufzutragen; dieser Beschluß ist sofort vollstreckbar. Die Exekution ist auch zur Hereinbringung der Pauschalgebühr zu führen; die Pauschalgebührenforderung steht im Rang vor der betriebenen Forderung.

(4) Die Gerichtsgebühren, die durch das von der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht beantragte Exekutionsverfahren entstehen, erhöhen sich um den im § 6 Abs. 1 GEG 1962 angeführten Betrag; sie gehören zu den Kosten des Exekutionsverfahrens.“

4. Nach dem § 29 wird folgender § 29a samt Überschrift eingefügt:

„VIII. Abschriftgebühr im Strafverfahren

§ 29a. Die Tarifpost 15 ist auch auf die Strafverfahren anzuwenden, die von Amts wegen zu verfolgen- de Straftaten zum Gegenstand haben; § 45 Abs. 2 und § 45a StPO bleiben unberührt.“

5. In der Tarifpost 6 lit. a und b werden die dort angeführten Hundertsätze von je „1 vH“ durch die Hundertsätze von je „5 vH“ ersetzt.

6. In der Tarifpost 9 entfällt die bisherige Anmerkung 12 lit. d.

7. Die Tarifpost 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Z I lit. d wird die Wendung „bei den Vertretungsberechtigten oder Inhabern.“ durch die Wendung „bei den Vertretungsberechtigten oder Inhabern oder sonstige gebührenrechtlich nicht besonders geregelte Eintragungen.“ ersetzt.

b) In der Z I lit. g wird die Wendung „bei den Vertretungsberechtigten“ durch die Wendung „bei den Vertretungsberechtigten oder sonstige gebührenrechtlich nicht besonders geregelte Eintragungen“ ersetzt.

c) In der Anmerkung 1 wird der Betrag von „2 500 S“ durch den Betrag von „3 000 S“ ersetzt.

d) Nach der Anmerkung 1 wird folgende Anmerkung 1a eingefügt:

„1a. Wird ein Antrag auf Eintragung in das Firmenbuch oder das Schiffsregister rechtskräftig abge- wiesen, so ist hierfür eine Pauschalgebühr in der Höhe von einem Viertel der Pauschalgebühr zu entrich- ten, die im Fall der Bewilligung des Antrags zu bezahlen gewesen wäre.“

e) Die Anmerkung 3b lautet:

„3b. Bei Eintragungen, die sich auf Anmeldungen über Änderungen beziehen, die nicht der beglau- bigten Form bedürfen (§ 11 FBG), ermäßigt sich die in der Tarifpost 10 I lit. d angeführte Gebühr auf die Hälfte.“

f) Die Anmerkung 6 lautet:

„6. Formwechselnde Umwandlungen bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sonstige Umwandlungen von Handelsgesellschaften sowie Spaltungen von Kapitalgesellschaften unterliegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 10 I lit. e. Wird zugleich mit einer der vorgenannten Eintra- gungen oder mit der Eintragung einer Verschmelzung auch eine Kapitalerhöhung oder eine neue Kapitalge- sellschaft eingetragen, so ist neben der Gebühr nach Tarifpost 10 I lit. c bzw. lit. a keine Gebühr nach Tarif- post 10 I lit. e zu entrichten.“

72 der Beilagen

157

8. In der Tarifpost 15 entfällt die bisherige Anmerkung 7, die bisherige Anmerkung 6 erhält die Bezeichnung „7.“; davor wird folgende Anmerkung 6 eingefügt:

„6. Für unbeglaubigte Aktenabschriften oder -ablichtungen ist eine Gebühr in der Höhe von einem Viertel des in der Tarifpost 15 lit. a angeführten Betrages zu entrichten. Die Gebühr ist durch Verwendung von Gerichtskostenmarken oder – abweichend von der Regelung des § 4 Abs. 6 – unmittelbar bei Gericht zu entrichten.

9. Im Art. VI werden nach der Z 15 folgende Z 15a bis 15c eingefügt:

„15a. § 31a ist für den in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX./1996 genannten Betrag mit der Maßgabe anzuwenden, daß Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der in dieser Gesetzesstelle angeführten Gebühr die für August 1994 verlaubliche Indexzahl des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichen Verbraucherpreisindex 1986 ist.

15b. Die im § 6b Abs. 1 vorgesehene Durchführungsverordnung kann bereits vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmung erlassen werden; sie darf jedoch nicht vor dem 1. Mai 1996 in Kraft treten.

15c. § 6b, § 21 Abs. 2 und 4, § 29a, die Tarifpost 6 lit. a und b, die Aufhebung der Anmerkung 12 lit. d zur Tarifpost 9, die Tarifpost 10 Z I lit. d und g, die Anmerkungen 1, 1a, 3b und 6 zur Tarifpost 10 sowie die Anmerkungen 6 und 7 zur Tarifpost 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX./1996 treten mit 1. Mai 1996, § 19a tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

Artikel 74**Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962**

1. Im § 6 Abs. 1 wird der Betrag von „50 S“ durch den Betrag von „100 S“ ersetzt.

2. § 14 Abs. 1 lautet:

„§ 14. (1) Der Kostenbeamte kann vor Erlassung des Zahlungsauftrages (§ 6 Abs. 1) den Zahlungspflichtigen auffordern, fällig gewordene Gerichtsgebühren oder Kosten binnen 14 Tagen zu entrichten (Zahlungsaufforderung). Eine Zahlungsaufforderung soll insbesondere dann ergehen, wenn mit der Entrichtung des Betrages gerechnet werden kann.“

3. Nach dem § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a. § 6 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX /1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft.“

Artikel 75**Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 349/1995, wird wie folgt geändert:

1. Der § 89i lautet:

„§ 89i. Soweit Parteien und Beteiligten ein Recht auf Akteneinsicht zusteht, haben sie nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten Anspruch darauf, Ablichtungen der ihre Sache betreffenden Akten und Aktenteile zu erhalten.“

2. Dem § 98 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 89i in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX./1996 tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.“

158

72 der Beilagen

Artikel 76**Änderung der Exekutionsordnung**

Die Exekutionsordnung, RGBL. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1995, wird wie folgt geändert:

§ 73a wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn sie die auf diese Weise erlangten Daten zur Einleitung eines Rechtsstreites oder einer Exekution, zur Geltendmachung von Einwendungen gegen eine bereits eingeleitete Exekution oder sonst zur Führung eines gerichtlichen Verfahrens benötigen.“;

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 77**Änderung der Strafprozeßordnung 1975**

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 507/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 381 Abs. 3 werden die Beträge von „30 000 S“, „15 000 S“, „6 000 S“ und „3 000 S“ durch die Beträge von „60 000 S“, „30 000 S“, „12 000 S“ und „6 000 S“ ersetzt.

Artikel 78**Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes**

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 133/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 93 Abs. 2 werden die Wendung „180 Millionen Schilling“ durch die Wendung „230 Millionen Schilling“ und die Wendung „90 Millionen Schilling“ durch die Wendung „115 Millionen Schilling“ ersetzt.

2. Dem § 98 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 93 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1996 tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft; der auf den 1. April 1996 entfallende Erhöhungsbetrag von 25 Millionen Schilling ist am 1. Juni 1996 zur Zahlung fällig.“

Artikel 79**(Bundesverfassungsgesetz)****Änderung des Übergangsgesetzes**

Das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 368/1925, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 268/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 lit. d lautet:

„d) Die Grenzen der politischen Bezirke, der autonomen Bezirke und der Ortsgemeinden dürfen sich nicht schneiden; Änderungen in den Grenzen der Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, bedürfen – unbeschadet der Einhaltung der in Betracht kommenden landesgesetzlichen Vorschriften – der Zustimmung der Bundesregierung. Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke oder der autonomen Bezirke werden durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung, Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte durch Verordnung der Bundesregierung nach Anhörung der Landesregierung, sofern hiedurch die Grenzen der politischen Bezirke berührt werden, mit Zustimmung der Landesregierung verfügt.“

2. Im § 43 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 8 Abs. 5 lit. d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1996 tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.“

Artikel 80**Änderung des Wehrgesetzes 1990**

Das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 28 lautet:

„§ 28. (1) Zur Leistung des Grundwehrdienstes sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wehrpflichtige, bei denen sich die Dauer des Grundwehrdienstes vom Einberufungstag an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Präsenzdienst noch zur Gänze zu leisten. Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate. Sofern militärische Interessen es erfordern, können Wehrpflichtige zur Leistung des Grundwehrdienstes in einer den jeweiligen militärischen Erfordernissen entsprechenden Dauer von mehr als sechs Monaten, höchstens jedoch in der Dauer von acht Monaten herangezogen werden. Die Dauer einer solchen Heranziehung ist anlässlich der Einberufung oder während des Grundwehrdienstes vom zuständigen Militärkommando zu verfügen.

(2) Truppenübungen sind Waffenübungen, die von den Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in Einsatzaufgaben zu leisten sind. Zur Leistung von Truppenübungen sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die mindestens sechs, jedoch weniger als acht Monate Grundwehrdienst geleistet haben. Die Dauer der einzelnen Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und soll in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger herangezogen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten. Bei Wehrpflichtigen, die einen längeren als sechsmonatigen Grundwehrdienst geleistet haben, ist die über den sechsten Monat hinausgehende Dienstzeit in die Gesamtdauer der Truppenübungen einzurechnen. Die Wehrpflichtigen sollen zu Truppenübungen in der Regel nur herangezogen werden

1. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres oder,
2. sofern sie aus besonders rücksichtswürdigen persönlichen Interessen oder aus öffentlichen Interessen erst nach Ablauf des ihrer Stellung folgenden Kalenderjahres zum Grundwehrdienst herangezogen oder aus diesem vorzeitig entlassen wurden, auch über das 30. Lebensjahr hinaus bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der vollständigen Leistung des Grundwehrdienstes.

Sofern ein Wehrpflichtiger die Truppenübungen bis zu den Zeitpunkten nach den Z 1 und 2 noch nicht vollständig geleistet hat, darf er zu einem solchen Präsenzdienst bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres einberufen werden, im Falle der Z 2 bis zum Ablauf von 15 Jahren nach der vollständigen Leistung des Grundwehrdienstes. Ein Wehrpflichtiger, der Kaderübungen zu leisten hat, darf zur Leistung von Truppenübungen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres einberufen werden.“

2. Im § 39 Abs. 6 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die neuerliche Einberufung ist nur zulässig für die restliche Dauer jenes Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, und unter Bedachtnahme auf die für die Einberufung zum jeweiligen Präsenzdienst maßgebliche Altersgrenze. Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehrdienst vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach den jeweiligen militärischen Interessen einberufen werden

1. zur Leistung dieses Präsenzdienstes in seiner restlichen Dauer oder,
2. sofern sie nach Ablauf des sechsten Monats entlassen wurden, zu Truppenübungen in der noch offenen Dauer dieses Präsenzdienstes.

Im Falle der Z 2 treten Wehrpflichtige nach der Entlassung aus der ersten Truppenübung unmittelbar in den Milizstand über.“

3. Im § 68 wird nach Abs. 3c folgender Abs. 3d eingefügt:

„(3d) § 28, § 39 Abs. 6 sowie § 69 Abs. 21 bis 23, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1996 in Kraft.“

4. Dem § 69 werden folgende Abs. 21 bis 23 angefügt:

„(21) Bescheide über die Annahme einer freiwilligen Meldung oder über eine Verpflichtung zum Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten nach § 28 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung, die vor diesem Zeitpunkt erlassen wurden, gelten ab 1. Juli 1996 als Bescheide betreffend die Heranziehung zu einem Grundwehrdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten.

(22) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten vor Ablauf des 30. Juni 1996 angetreten haben und diesen Präsenzdienst über diesen Zeitpunkt hinaus zu leisten haben, sind ab 1. Juli 1996 zur Leistung des Grundwehrdienstes in der Dauer von mehr als sechs Monaten verpflichtet.

(23) Auf Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1996 aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten nach Ablauf des sechsten Monats vorzeitig entlassen wurden, ist § 39 Abs. 6 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden. Diese Wehrpflichtigen treten unmittelbar in den Milizstand über

1. mit 1. Juli 1996, sofern sie vor diesem Zeitpunkt bereits aus einer Truppenübung entlassen wurden, oder
2. nach der Entlassung aus der ersten Truppenübung.“

Artikel 81

Änderung des Heeresgebührengesetzes 1992

Das Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1995, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden in der Überschrift zu § 7a die Worte „im ordentlichen Präsenzdienst“ durch die Worte „im Grundwehrdienst“ ersetzt.*

2. *In der Überschrift zu § 7a werden die Worte „im ordentlichen Präsenzdienst“ durch die Worte „im Grundwehrdienst“ ersetzt.*

3. *Im § 7a Abs. 1 werden die Worte „einen ordentlichen Präsenzdienst oder im Anschluß an einen solchen Präsenzdienst“ durch die Worte „den Grundwehrdienst oder im Anschluß daran“ ersetzt.*

4. *Im § 7a Abs. 5 entfallen die Worte „einen ordentlichen“.*

5. *Im § 30 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „vor Antritt des Präsenzdienstes“ durch die Worte „vor Zustellung des Einberufungsbefehles oder vor der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung“ ersetzt.*

6. *§ 30 Abs. 1 letzter Satz entfällt.*

7. *Im § 31 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte „dem Einberufungstermin“ durch die Worte „der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung“ ersetzt.*

8. *§ 33 Abs. 1 lautet:*

„(1) Mit der Wohnkostenbeihilfe sind dem Wehrpflichtigen jene Kosten abzugelten, die ihm nachweislich während des Präsenzdienstes entstehen für die erforderliche Beibehaltung jener eigenen Wohnung, in der er nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, gemeldet ist. Dabei gilt folgendes:

1. Ein Anspruch besteht nur für jene Wohnung, in der der Wehrpflichtige bereits zum Zeitpunkt der Zustellung des Einberufungsbefehls oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung gewohnt hat.
2. Wurde der Erwerb einer Wohnung nachweislich bereits vor dem Zeitpunkt nach Z 1 eingeleitet, so besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Wohnung erst nach diesem Zeitpunkt bezogen wird.

Hat der Wehrpflichtige nach dem Zeitpunkt nach Z 1, jedoch vor dem Einberufungstermin eine andere eigene Wohnung bezogen und sich in dieser Wohnung gemeldet, so gebühren, sofern nicht Z 2 anzuwenden ist, an Stelle der Kosten für diese Wohnung die ehemaligen Kosten jener eigenen Wohnung, in der der Wehrpflichtige zu diesem Zeitpunkt gewohnt hat.“

9. *Im § 54 wird nach Abs. 1e folgender Abs. 1f eingefügt:*

„(1f) Die Änderung im Inhaltsverzeichnis, die Überschrift zu § 7a, § 7a Abs. 1 und 5, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 1 und 3, § 33 Abs. 1 und § 55 Abs. 14 und 15, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1996 in Kraft.“

10. *Dem § 55 werden folgende Abs. 14 und 15 angefügt:*

„(14) Auf Wehrpflichtige, die am 1. Juli 1996 eine Truppenübung im Höchstausmaß von 30 Tagen unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, ist bis zur Entlassung aus diesem Präsenzdienst § 7a Abs. 1 über die Freifahrt in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

(15) Auf Wehrpflichtige, bei denen die Zustellung des Einberufungsbefehls oder die allgemeine Bekanntmachung der Einberufung zum Grundwehrdienst vor dem 1. Juli 1996 erfolgte, ist bis zur Entlassung aus diesem Präsenzdienst das V. Hauptstück über Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 82**Änderung des Militär-Auszeichnungsgesetzes**

Das Militär-Auszeichnungsgesetz, BGBl. Nr. 361/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wehrdienstauszeichnung ist zu verleihen zur Würdigung

1. der Leistung des Grundwehrdienstes sowie von Truppen- und Kaderübungen als
 - a) Wehrdienstmedaille in Bronze,
 - b) Wehrdienstmedaille in Silber,
 - c) Wehrdienstmedaille in Gold
 und
2. langjähriger Dienstleistungen im Bundesheer als
 - a) Wehrdienstzeichen 3. Klasse,
 - b) Wehrdienstzeichen 2. Klasse,
 - c) Wehrdienstzeichen 1. Klasse.“

2. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Die Wehrdienstmedaille in Bronze ist an Personen zu verleihen, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben.

(2) Die Wehrdienstmedaille in Silber ist an Personen zu verleihen, die nach dem Grundwehrdienst Truppenübungen oder Kaderübungen im Gesamtausmaß von 30 Tagen geleistet haben.

(3) Die Wehrdienstmedaille in Gold ist an Personen zu verleihen, die nach dem Grundwehrdienst Truppenübungen oder Kaderübungen im Gesamtausmaß von 60 Tagen geleistet haben.“

3. § 11 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Leistung von Truppen- und Kaderübungen kommt für eine Würdigung durch ein Wehrdienstzeichen nur insoweit in Betracht, als solche Präsenzdienstleistungen über das für die Verleihung der Wehrdienstmedaille in Gold erforderliche Gesamtausmaß hinausgehen.“

4. § 11 Abs. 3 und 4 werden durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

„(3) Dienstleistungen in den zur Gendarmeriegrundausbildung bestimmten Gendarmerieschulen während der Zeit vom 1. August 1952 bis 22. September 1955 sind auf das nach Abs. 2 für die Verleihung eines Wehrdienstzeichens erforderliche Gesamtausmaß anzurechnen. Solche Dienstleistungen sind am Wehrdienstzeichen durch eine besondere Kennzeichnung hervorzuheben.“

5. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Sofern nicht Abs. 3 anzuwenden ist, sind Zeiten einer Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen auf das Gesamtausmaß der für den Anspruch auf die Verleihung der Wehrdienstmedaille in Silber oder Gold erforderlichen Präsenzdienstleistungen anzurechnen. In diesem Fall ist § 10 Abs. 2 und 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden. Dabei sind gleichzuhalten

1. der ordentliche Präsenzdienst im Sinne des Wehrgesetzes vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten und
2. die Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen gemäß § 33a des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 der Leistung von Kaderübungen.“

6. Im § 15 Abs. 6 wird nach der Zitierung „§ 10 Abs. 1, Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 sowie der § 11 Abs. 1 Z 10 und Abs. 2“ ein Beistrich gesetzt und werden danach die Worte „jeweils in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung,“ eingefügt.

7. Dem § 15 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Auf Personen, die vor dem 1. Juli 1996 zum Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten oder zu Truppen- oder Kaderübungen herangezogen wurden, sind die §§ 10 und 11, jeweils in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, anzuwenden.“

8. § 16 lautet:

„§ 16. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Gesetze, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.“

9. Im § 17 wird nach Abs. 1c folgender Abs. 1d eingefügt:

„(1d) § 9 Abs. 2, § 10, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 4, 6 und 7 sowie § 16, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1996 in Kraft.“

Artikel 83

Änderung des Auslandseinsatzgesetzes

Das Auslandseinsatzgesetz, BGBl. Nr. 233/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 werden die Z 1 bis 3 durch die Worte „aus dem Grundwehrdienst oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat“ ersetzt.

2. Im § 6a erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 5 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.“

Artikel 84

Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten

Das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 515/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2 (1) Landwirtschaftliche Bundesanstalten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (§ 18),
2. die Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (§ 19),
3. die Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (§ 20),
4. die Bundesanstalt für Bergbauernfragen (§ 21),
5. die Bundesanstalt für Landtechnik (§ 22),
6. die Bundesanstalt für Milchwirtschaft (§ 23),
7. die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau (§ 24).

(2) Für die in Abs. 1 Z 7 genannte Bundesanstalt und das in § 1 Z 3 genannte Bundesamt gilt dieses Bundesgesetz nur insoweit, als bundesrechtliche Regelungen in Angelegenheiten des Schulwesens nicht entgegenstehen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Auflösung oder Zusammenlegung von Bundesämtern für Landwirtschaft und/oder landwirtschaftlichen Bundesanstalten und/oder von Teilen sowohl der Bundesämter für Landwirtschaft als auch der landwirtschaftlichen Bundesanstalten anordnen, wenn dies aus Gründen der Effizienzsteigerung, Erhöhung der Flexibilität oder Erzielung von Einsparungen geboten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Erfüllung einer Aufgabe durch den Bund nicht mehr im öffentlichen Interesse liegt oder die Zusammenführung zweier oder mehrerer Dienststellen zu einer einzigen eine bessere und wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung ermöglicht. In dieser Verordnung sind auch der Sitz und der Name einer zusammengelegten Organisationseinheit festzulegen.“

2. Die §§ 22 und 25 treten außer Kraft.

3. Die bisherigen §§ 23 und 24 werden zu §§ 22 und 23.

4. Die bisherigen §§ 26 bis 30 werden zu §§ 24 bis 28.

5. Dem § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2, der Entfall der §§ 22 und 25, die Neubezeichnung der §§ 22 bis 27 sowie § 28 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1996, treten mit 31. Dezember 1996 in Kraft.“

6. § 28 lautet:

„Vollziehung

§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut, hinsichtlich des § 2 Abs. 3 und des § 11 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

Artikel 85

Änderung des Weingesetzes 1985

Das Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444/1985, (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 583/1995) wird wie folgt geändert:

Dem § 31 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung ein Bundesamt (Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 515/1994 idF BGBl. Nr. .../1996) zur Durchführung von Verfahren einschließlich der Erlassung von Bescheiden ermächtigen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. In diesem Fall hat das Bundesamt das AVG anzuwenden; gegen Bescheide des Bundesamtes kann Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erhoben werden.“

Artikel 86

Änderung des Umweltförderungsgesetzes

Das Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 853/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 2 lautet:

„2. Schutz der Umwelt durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Schadstoffen, insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen, Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) und Abfällen (Umweltförderung im Inland);“

2. § 1 Z 3 lautet:

„3. Schutz der Umwelt durch materielle und immaterielle Leistungen bei anlagenbezogenen Maßnahmen in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien und der Republik Ungarn, die umweltentlastende Auswirkungen auf Österreich haben (Umweltförderung im Ausland);“

3. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Umwelt darf in den Jahren 1993 bis 2000 jeweils Förderungen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff.) höchstens in dem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von jährlich 3 900 Millionen Schilling entspricht.“

4. Nach § 6 Abs. 2a werden folgende Abs. 2b und 2c eingefügt:

„(2b) Der Bundesminister für Umwelt darf in den Jahren 1996 bis 2000 zusätzlich zu den Förderungen nach Abs. 2 und 2a im Rahmen einer Sondertranche für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff.) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 1 000 Millionen Schilling entspricht.

(2c) Der Bundesminister für Umwelt darf in den Jahren 1996 und 1997 für Zwecke der Altlastensanierung (§§ 29 ff.) zu Lasten künftiger Einnahmen aus den Altlastenbeiträgen im Rahmen einer Sondertranche Förderungen in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 1 000 Millionen Schilling entspricht.

5. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Bundesminister für Umwelt kann für Förderungen nach diesem Bundesgesetz zusätzlich auch Mittel aus den EU-Strukturfonds heranziehen.“

6. § 9 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Empfehlungen einer Kommission können nur unter Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Stimmenmehrheit verabschiedet werden.“

7. In § 13 Abs. 7 wird folgender 2. Satz angefügt:

„Diese Verlautbarung kann durch die Bekanntgabe der Erlassung der Richtlinien unter Angabe des Ortes ihres Aufliegens im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ersetzt werden.“

8. In § 20 Abs. 1 wird folgender 2. Satz angefügt:

„Soweit die Förderobergrenze von 60 vH nicht überschritten wird, sind in diese Berechnung die Mittel aus den EU-Strukturfonds nicht einzubeziehen.“

9. § 24 Z 1 lautet:

„1. Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch

- a) klimarelevante Schadstoffe, insbesondere durch Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen;
- b) Luftverunreinigungen, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden;
- c) Lärm, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden.“

10. § 24 Z 7 lautet:

„7. im Ausland materielle und immaterielle Leistungen im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Maßnahmen in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien oder der Republik Ungarn, die der Reinhaltung der Luft oder der Gewässer dienen und durch die wesentliche umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich vermindert oder hintangehalten werden.“

11. In § 25 Abs. 1 entfällt die bisherige Z 2, die bisherige Z 3 wird zur Z 2.

12. In § 25 Abs. 1 wird die bisherige Z 4 zur Z 3 und lautet:

„3. die zu fördernde Herstellungsmaßnahme gemäß § 24 Z 1 bis 3 von einem Kreditinstitut mit dem Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR in wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden ist und das Ergebnis dieser Prüfung vorliegt. Die Prüfungsunterlagen sind vom Förderungswerber beizubringen.“

13. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Ansuchen im Bereich der Umweltförderung im Inland können von natürlichen oder juristischen Personen, die Maßnahmen gemäß § 24 setzen, gestellt werden.“

14. § 28 Z 5 lautet:

„5. je einem Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs.“

15. Nach § 32 Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 und 7 eingefügt:

- „6. dem Verpflichteten gemäß §§ 79, 83 Gewerbeordnung – GewO, BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung, §§ 21a, 31 und 138 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung oder § 32 Abfallwirtschaftsgesetz – AWG, BGBl. Nr. 325/1990, in der geltenden Fassung;
- 7. Institutionen oder Personen, die zur Durchführung von Studien, Projekten und deren Publikation, die im Zusammenhang mit der Altlastensanierung oder Altlastensicherung notwendig sind, einschließlich solcher zur Entwicklung von Sicherungs- und Sanierungstechnologien, befähigt sind.“

16. § 34 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. je einem Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs.“

17. § 37 Abs. 5a lautet:

„(5a) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen jeweils Mittel in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Sondertranchen Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2a und 2b) mit einem Barwert von 3 300 Millionen Schilling zu bedecken.“

18. In § 37 Abs. 5b entfällt der letzte Satz.

19. Nach § 37 Abs. 5b werden folgende Absätze 5c, 5d und 5e eingefügt:

„(5c) Nach Abschluß der vorbereitenden wirtschaftlichen Analysen ist der Fonds im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, aushaftende Darlehensforderungen gemäß WBFG zu verkaufen. Durch den Verkauf bleibt die Befreiung von den Rechtsgebühren gemäß § 8 Abs. 2 UWFG unberührt.

(5d) Soweit die Forderungen gemäß Abs. 5c nicht verkauft werden, kann der Fonds Darlehensschuldern aushaftender Forderungen, soweit diese die noch nicht fällige Darlehensschuld durch Leistung eines einmaligen Tilgungsbetrages vorzeitig zurückzahlen, einen Nachlaß gewähren. Dabei ist der Barwert nach finanzmathematischen Methoden zu berechnen. Der Fonds hat die Vorgangsweise hinsichtlich der Tilgungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen. Das Ansuchen auf vorzeitige Rückzahlung ist bei der Geschäftsführung des Fonds einzubringen.

(5e) Die Erlöse aus der Darlehensverwertung gemäß Abs. 5c und 5d sind im Fonds zu belassen.“

20. In §§ 6 Abs. 2a; 7; 8 Abs. 1; 9 Abs. 1 und 3; 10 Abs. 1; 11 Abs. 1, 2 sowie 3 Z 2, 3 und 5 bis 8 sowie Abs. 5 und 7 bis 9; 12 Abs. 4, 5 und 8; 13 Abs. 1 und 7; 14 Abs. 1, 3 und 4; 22; 22a Abs. 1; 34 Abs. 2; 35 Z 1 und 3; 36 sowie 37 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie“ die Worte „der Bundesminister für Umwelt“.

21. In § 22a Abs. 2 und 3; 28 Z 1; 34 Abs. 1 Z 1 lit. a sowie 36 treten an die Stelle der Worte „des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie“ die Worte „des Bundesministeriums für Umwelt“.

22. In §§ 6 Abs. 1 Z 2, 7 Z 2, 13 Abs. 6 lit. c, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 und 35 Z 1 lit. c sowie in der Überschrift zum III. Abschnitt wird „betriebliche Umweltförderung“ bzw. „betrieblichen Umweltförderung“ durch „Umweltförderung im Inland“ ersetzt.

Artikel 87

Änderung des Altlastensanierungsgesetzes

Das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 325/1990, BGBl. Nr. 760/1992, BGBl. Nr. 185/1993 und BGBl. Nr. 818/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 bis 10 lautet:

„(4) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung, soweit Abs. 5 nicht anderes bestimmt.

(5) Nicht als Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

1. Abfälle, die einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden, ausgenommen Verfüllungen von Geländeunebenheiten und das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen sowie Baumaßnahmen des Deponiekörpers (zB Deponiezwischenabdeckungen, Fahrstraßen, Rand- und Stützwälle);
2. Erdaushub und Abraummateriale, die durch Aushub oder Abräumen von im wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfallen und die den Kriterien für Baurestmassendeponien der Deponieverordnung (Anlage 1, Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. xx/1996, entsprechen, sofern der Anteil an Baurestmassen nicht mehr als 5 Volumsprozent beträgt;
3. Berge (taubes Gestein) sowie Abraummateriale, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeit dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung oder der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt; Schlämme und flüssige Rückstände, die bei der Rohstoffgewinnung gemäß dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung oder der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung anfallen und wieder in die ursprünglichen Lagerstätten zurückgeführt werden;
4. Schlacken, die bei der industriellen Verhüttung von Erzen oder bei der Verbrennung oder Vergasung von Kohle zum Zwecke der Erzeugung von elektrischer Energie oder Wärme anfallen, soweit sie den Kriterien für Baurestmassendeponien der Deponieverordnung (Anlage 1, Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. xxx/1996, entsprechen;
5. radioaktive Stoffe (Strahlenschutzgesetz 1969, BGBl. Nr. 227, in der jeweils geltenden Fassung);
6. Sprengstoffabfälle im Sinne des Schieß- und Sprengmittelgesetzes 1935, BGBl. Nr. 196, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Baurestmassen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle gemäß Deponieverordnung (Anlage 2), BGBl. Nr. xx/1996.

(7) Lagern im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das länger als einjährige Lagern von Abfällen, damit diese Abfälle für eine thermische Verwertung oder eine Behandlung bereitgehalten oder vorbereitet werden.

(8) Ein Deponiekörper im Sinne dieses Bundesgesetzes umfaßt die Gesamtheit der eingebauten Abfälle einschließlich der deponietechnischen Einrichtungen, wie das Deponiebasisdichtungssystem, die Deponieoberflächenabdeckung und das Deponieentgasungssystem, sowie sämtliche technische Bauwerke, die für dessen Standsicherheit erforderlich sind, wie zB Rand- und Stützwälle.

(8a) Ein Deponiebasisdichtungssystem im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein technisches System zur Verhinderung von Schadstofftransporten in den Untergrund, bestehend aus der Deponiebasisdichtung und dem Basisentwässerungssystem.

(8b) Eine Deponiebasisdichtung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine künstlich aufgebrachte, mindestens zweilagige mineralische Dichtungsschicht mit einer Gesamtdicke von mindestens 40 cm und einem Durchlässigkeitswert kleiner/gleich 10^{-9} m/s bei einem hydraulischen Gradienten von $i = 30$.

(8c) Ein Basisentwässerungssystem im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein System bestehend aus einem Flächenfilter und darin verlegten Sickerwasserleitungen zur Ableitung der bis zur Deponiebasis durchdringenden Deponiesickerwässer aus dem Deponiekörper.

(9) Eine Deponiegaserfassung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein System technischer Einrichtungen, wie zB Entgasungskamine, Gasbrunnen, Gasdome, Leitungen und Regeleinrichtungen zur aktiven Erfassung und kontrollierten Ableitung von Deponiegas. Eine aktive Entgasung ist das Absaugen von Deponiegas durch maschinell erzeugten Unterdruck. Als Deponiegasbehandlung ist das Verbrennen der erfaßten Deponiegase in Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, einschließlich einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung, anzusehen.

(10) Eine vertikale Umschließung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein technisches System zur Umschließung einer Deponie mit vertikalen, in einen Grundwasserstauer einbindenden, gering durchlässigen Wänden (zB Schmalwände, Schlitzwände) mit dem Ziel, einen Austritt von innerhalb der Umschließung befindlichem Grundwasser durch eine dauerhafte Absenkung desselben zu verhindern.“

2. § 2 Abs. 12 entfällt.

3. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Dem Altlastenbeitrag unterliegen:

1. das langfristige Ablagern von Abfällen;
2. das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen, ausgenommen jene Gelände- verfüllungen oder -anpassungen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion erfüllen (zB Dämme und Unterbauten für Straßen, Gleis- anlagen oder Fundamente, Baugruben- oder Künettenverfüllungen);
3. das Lagern von Abfällen;
4. das Befördern von Abfällen zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist das Ablagern, Lagern und Befördern von Abfällen, die im Zuge der Sicherung oder Sanierung von Altlasten anfallen, sowie das Umlagern von Abfällen, soweit bereits ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde.“

4. § 4 lautet:

„§ 4. Beitragsschuldner ist

1. der Betreiber einer Deponie oder eines Lagers,
2. im Falle der Beförderung der Abfälle zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes der Inhaber der Bewilligung zur Ausfuhr aus Österreich gemäß Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung,
3. derjenige, der mit Abfällen Geländeunebenheiten verfüllt oder Geländeanpassungen vornimmt oder Abfälle in geologische Strukturen einbringt oder
4. in allen übrigen Fällen derjenige, der die beitragspflichtige Tätigkeit veranlaßt oder duldet.“

5. § 5 lautet:

„§ 5. Die Bemessungsgrundlage ist die Masse des Abfalls entsprechend dem Rohgewicht. Als Rohgewicht gilt das Gewicht des Abfalls mit seinen Verpackungen.“

6. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Der Altlastenbeitrag beträgt je angefangene Tonne für

1. Baurestmassen	
ab 1. Jänner 1997	60 S
ab 1. Jänner 1998	
a) auf einer Bodenaushub-, Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie	60 S
b) auf einer sonstigen Deponie	80 S
ab 1. Jänner 2001	
a) auf einer Bodenaushub-, Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie	80 S
b) auf einer sonstigen Deponie	100 S
c) für das Verfüllen oder Lagern gemäß § 3	100 S
2. Erdaushub	
ab 1. Jänner 1998	
a) auf einer Reststoff- oder Massenabfalldeponie	60 S
b) auf einer sonstigen Deponie	80 S
ab 1. Jänner 2001	
a) auf einer Reststoff- oder Massenabfalldeponie	80 S
b) auf einer sonstigen Deponie	100 S
3. alle übrigen Abfälle	
ab 1. Jänner 1997	150 S
ab 1. Jänner 1998	
a) auf einer Bodenaushub-, Baurestmassen- oder Reststoffdeponie	150 S
b) auf einer Massenabfalldeponie	200 S
c) auf einer sonstigen Deponie	400 S
d) für das Verfüllen oder Lagern gemäß § 3	200 S
ab 1. Jänner 2001	
a) auf einer Bodenaushub-, Baurestmassen- oder Reststoffdeponie	200 S
b) auf einer Massenabfalldeponie	300 S
c) auf einer sonstigen Deponie	600 S
d) für das Verfüllen oder Lagern gemäß § 3	300 S

sofern die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen.

Bodenaushub-, Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien müssen den Anforderungen der Deponieverordnung, BGBl. Nr. xxx/1996, entsprechen, mit Ausnahme der Anforderungen an den Deponiestandort sowie an das Deponiebasisdichtungssystem, das bei Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien jedenfalls einem Deponiebasisdichtungssystem gemäß § 2 Abs. 8a entsprechen muß oder die Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie muß über eine vertikale Umschließung verfügen.

(2) Werden Abfälle auf einer sonstigen Deponie abgelagert und verfügt die Deponie weder über ein Deponiebasisdichtungssystem noch über eine vertikale Umschließung, erhöht sich der Beitrag je angefangene Tonne für

1. Baurestmassen und Erdaushub um 30 Schilling,
2. alle übrigen Abfälle um 400 Schilling.

Im Falle der Einbringung in geologische Strukturen (Untertagedeponien) ist der Zuschlag nicht abzuführen, wenn das anstehende Gestein einen Wasseraustritt dauerhaft verhindert.

(3) Verfügt eine Deponie mit der Bewilligung zur Ablagerung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen über keine, dem Stand der Technik entsprechende Deponiegaserfassung und -behandlung, erhöht sich der Beitrag je angefangene Tonne für alle übrigen Abfälle zusätzlich um 400 S.

(4) Der Beitragsschuldner hat nachzuweisen, welche Beitragssätze gemäß Abs. 1 zur Anwendung kommen sowie daß die Zuschläge gemäß Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen.

(5) Altlastenbeiträge, die vom Beitragsschuldner seinen Kunden gesondert ausgewiesen weiterverrechnet werden, sind in der Höhe des verrechneten Betrages abzuführen.“

7. § 7 Abs. 1 lautet:

„§ 7. (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle

1. des langfristigen Ablagerns nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Ablagerung vorgenommen wurde,
2. des Verfüllens von Geländeunebenheiten, des Vornehmens von Geländeanpassungen oder des Einbringens in geologische Strukturen nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit vorgenommen wurde,
3. des Lagerns mit Ablauf des Kalendervierteljahres, das auf die einjährige, nicht beitragspflichtige Frist für die Lagerung folgt,
4. der Beförderung der Abfälle zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung.“

8. § 8 samt Überschrift lautet:

„Aufzeichnungs- und Nachweispflichten

§ 8. Der Beitragsschuldner hat fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Bemessungsgrundlage, getrennt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3, sowie Umfang und Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld zu ersehen sind. Weiters hat der Beitragsschuldner bei der erstmaligen Anmeldung des Beitrags geeignete Unterlagen insbesondere Bewilligungs- oder Kollaudierungsbescheide zum Nachweis, daß die Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen, anzuschließen. Die Aufzeichnungen und Belege, die für die Beitragserhebung von Bedeutung sind, wie insbesondere die Wiegebelege (§ 20 Abs. 1), müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.“

9. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Die Erhebung des Beitrages obliegt dem Hauptzollamt der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich der Beitragsschuldner seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Hat der Beitragsschuldner seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland, so ist das Hauptzollamt Innsbruck zuständig.“

10. Im § 9 Abs. 2 werden die Worte „der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt“ durch „zuständigen Hauptzollamt“ ersetzt.

11. Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

„Datenübermittlung

§ 9a. (1) Wenn die übrigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden Verdachtsmomente betreffend die nicht ordnungsgemäße Abgabenführung wahrnehmen, haben sie diese Wahrnehmungen und nach Möglichkeit die entsprechenden Daten betreffend die beitragspflichtigen Mengen, aufgeschlüsselt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3, und unter Angabe des Bemessungszeitraumes zum Zweck der Erhebung des Altlastenbeitrages an die zuständigen Hauptzollämter zu übermitteln.

(2) Die Behörden, die das langfristige Ablagern, das Verfüllen oder das Lagern von Abfällen bewilligen, haben dem zuständigen Hauptzollamt eine Kopie des Bewilligungs- sowie des Kollaudierungsbescheides zu übermitteln. Die für die Aufsicht zuständigen Behörden haben einmal jährlich Daten, beginnend ab 1. Jänner 1997, über das abgelagerte Abfallvolumen dem zuständigen Hauptzollamt (§ 9 Abs. 1) zu übermitteln.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt hat dem Bundesministerium für Finanzen die zum Zwecke der Erhebung der Altlastenbeiträge notwendigen Daten gemäß dem VIII. Abschnitt des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, in der geltenden Fassung betreffend die Beförderung von Abfällen zu einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes zu übermitteln.

(4) Die Zollbehörden haben den übrigen mit dem Vollzug dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden die für diese Zwecke erforderlichen Daten zu übermitteln, sofern der Verdacht einer Verwaltungsübertretung besteht.“

12. § 10 lautet:

„§ 10. Die Behörde (§ 21) hat in begründeten Zweifelsfällen auf Antrag des in Betracht kommenden Beitragsschuldners oder des Hauptzollamtes des Bundes durch Bescheid festzustellen,

1. ob eine Sache Abfall ist,
2. ob ein Abfall dem Altlastenbeitrag unterliegt,

3. welche Abfallkategorie oder welcher Deponietyp gemäß § 6 Abs. 1 vorliegt,
4. ob die Voraussetzungen vorliegen, die Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 nicht anzuwenden.“

13. § 12 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 12. (1) Die ab dem 1. Jänner 1993 eingehenden Mittel an Altlastenbeiträgen kommen zur Gänze dem Bundesminister für Umwelt zugute.

(2) 15 vH des Aufkommens von Altlastenbeiträgen ist vom Bundesminister für Umwelt zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 13 und 14, mit Ausnahme des Personal- und Amtssachaufwandes, sowie für Studien und Projekte zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen und zur Erfassung von Altlasten zu verwenden. Die für die Erfüllung dieser Aufgaben nicht ausgeschöpften Mittel sind für die Förderung nach § 30 ff. des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, in der geltenden Fassung zu verwenden.“

14. Im § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Vom Aufkommen an Altlastenbeiträgen gemäß Abs. 2, wovon in Verbindung mit § 53 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995, Rücklagen gebildet wurden, können zur Abdeckung des Liquiditätsbedarfes in den Jahren 1996 und 1997 insgesamt höchstens 100 Millionen Schilling für Zwecke der Förderung nach § 30 ff. des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, in der geltenden Fassung verwendet werden.“

15. § 20 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wer Abfälle langfristig ablagert, mit Abfällen Geländeunebenheiten verfüllt, Geländeanpassungen vornimmt, Abfälle in geologische Strukturen einbringt oder zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes befördert, hat sich geeigneter Meßeinrichtungen zur Feststellung der Masse der Abfälle (§ 3) zu bedienen.“

16. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer eine Deponie oder ein beitragspflichtiges Lager betreibt, hat dieses

1. zu umzäunen und gegen unbefugtes Betreten abzusichern,
2. während der Betriebszeiten für die Übernahme des Abfalls durch geschultes Personal zu sorgen,
3. dem für die Erhebung des Beitrags gemäß § 9 zuständigen Hauptzollamt innerhalb von drei Monaten Name und Anschrift der Deponie sowie die Einstellung oder den Neubeginn des langfristigen Ablagerns zu melden,
4. dem für die Erhebung des Beitrags gemäß § 9 zuständigen Hauptzollamt im Falle des beitragspflichtigen Lagerns innerhalb von drei Monaten Name und Anschrift des Lagers sowie die Einstellung oder den Neubeginn des beitragspflichtigen Lagerns zu melden.“

17. § 23 entfällt.

18. Im § 23a Abs. 2 entfällt die Wendung „ , sowie radioaktive Abfälle“.

19. Im Art. VII wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) 1. Die §§ 2 Abs. 4 bis 10 und 12, 3 bis 5, 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1 und 2, 9a, 10, 20 Abs. 1 und 2, 23 und 23a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xx/1996 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

2. § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xx/1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

3. § 12 Abs. 1, 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xx/1996 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Artikel 88

Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes

Das Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 449/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a. (1) Zusätzlich zum Ausbildungsbeitrag gebührt dem Unterrichtspraktikanten eine Einmalzahlung in der Höhe von 1 350 S, wenn er am 1. April 1996 Anspruch auf den Ausbildungsbeitrag hat. Diese Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Ausbildungsbeitrag für den Monat April 1996 auszusahlen.

170

72 der Beilagen

(2) Wenn der Unterrichtspraktikant am 1. Februar 1997 Anspruch auf den Ausbildungsbeitrag hat, gebührt ihm zusätzlich zum Ausbildungsbeitrag eine Einmalzahlung in der Höhe von 1 800 S. Diese Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Ausbildungsbeitrag für den Monat Februar 1997 auszus zahlen.

(3) Die Einmalzahlungen gemäß Abs. 1 und 2 haben keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf den laufenden Ausbildungsbeitrag. Sie sind der Bemessung von Sozialversicherungsbeiträgen und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen nicht zugrunde zu legen.

(4) Die Einmalzahlungen, die ein Unterrichtspraktikant für eine allfällige zusätzliche Tätigkeit in einer lehramtlichen Verwendung oder in einem vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund (§ 15 Abs. 5) erhält, sind auf die Einmalzahlungen gemäß Abs. 1 und 2 anzurechnen.“

2. In § 30 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 15a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. April 1996 in Kraft und mit 31. Dezember 1996 außer Kraft. § 15a Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. April 1996 in Kraft und mit 31. Dezember 1997 außer Kraft.“

Artikel 89

Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 513/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Ansprüche auf

1. Studienbeihilfe und
2. Beihilfe für Auslandsstudien.

(2) Weiters können auf Grund dieses Bundesgesetzes

1. Fahrkostenzuschüsse,
2. Leistungsstipendien,
3. Förderungsstipendien und
4. Studienunterstützungen

zuerkannt werden.

(3) Die Gewährung einer Studienförderung berührt einen Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.

(4) Zur Beurteilung von Ansprüchen ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist.“

2. § 6 lautet samt Überschrift:

„Voraussetzungen

§ 6. Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe ist, daß der Studierende

1. sozial bedürftig ist (§§ 7 bis 12),
2. noch kein Studium (§ 13) oder keine andere gleichwertige Ausbildung absolviert hat,
3. einen günstigen Studienerfolg nachweist (§§ 16 bis 25),
4. das Studium, für das Studienbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen hat.“

3. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so sind bei der Ermittlung des Einkommens nach Abs. 1 die lohnsteuerpflichtigen Einkünfte gemäß § 11 Abs. 1 anzusetzen. Eine Hinzurechnung derartiger Einkünfte hat auch dann zu erfolgen, wenn zwar nicht im zuletzt veranlagten, jedoch in dem gemäß § 11 Abs. 1 maßgeblichen Kalenderjahr lohnsteuerpflichtige Einkünfte zugeflossen sind. Dies gilt sinngemäß auch für steuerfreie Bezüge gemäß § 9 Z 1 und Z 3.“

4. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist wie folgt nachzuweisen:

72 der Beilagen

171

1. grundsätzlich durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte, spätestens jedoch über jenes Kalenderjahr, das dem Beginn des laufenden Studienjahres vorangegangen ist,
2. bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften außerdem durch die Vorlage sämtlicher Lohnzettel über jenes Kalenderjahr, das dem Beginn des laufenden Studienjahres vorangegangen ist,
3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt werden, durch die Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides,
4. bei steuerfreien Bezügen gemäß § 9 Z 1 und Z 3 durch eine Bestätigung der bezugsliquidierenden Stelle über die Bezüge jenes Kalenderjahres, das dem Beginn des laufenden Studienjahres vorangegangen ist.“

5. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Jahreseinkommen des letztvergangenen Kalenderjahres ist auf Antrag des Studierenden heranzuziehen, wenn er dieses Einkommen vollständig durch Einkommensnachweise im Sinne des § 11 Abs. 1 nachweisen kann.“

6. Dem bisherigen Text des § 16 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Nachweis des günstigen Studienerfolges muß spätestens bis zum Ende der Antragsfrist erworben werden, um einen Anspruch auf Studienbeihilfe für das jeweilige Semester zu begründen.“

7. § 17 lautet:

„§ 17. (1) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende

1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
2. das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder
3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

(2) Studienwechsel, bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten in die neue Studienrichtung eingerechnet werden, sowie Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurden, gelten nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs. 1.“

8. Dem § 19 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Anträge gemäß Abs. 6 Z 1 sind in der Antragsfrist auf Studienbeihilfe in dem auf die Anspruchsdauer unmittelbar folgenden Semester zu stellen. Verspätet eingebrachte Anträge sind zurückzuweisen.“

9. § 35 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Studienbeihilfenbehörde ist in erster Instanz zuständig für die Erledigung von Anträgen auf:

1. Studienbeihilfe und
2. Beihilfe für Auslandsstudien.

(2) Die Studienbeihilfenbehörde ist zuständig für die Ermittlung und Anweisung des Fahrtkostenzuschusses sowie für die Ausstellung von Bestätigungen im Verfahren zur Vergabe von Leistungsstipendien und Förderungsstipendien.“

10. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Anträge sind im Wintersemester in der Zeit vom 20. September bis 15. Dezember, im Sommersemester in der Zeit vom 20. Februar bis 15. Mai zu stellen. An Fachhochschul-Studiengängen sind Anträge in der Zeit vom 20. September bis 15. Dezember zu stellen. An medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien, deren Ausbildungsjahr bis spätestens 30. April beginnt, sind Anträge in der Zeit vom 20. Februar bis 15. Mai, ansonsten in der Zeit vom 20. September bis 15. Dezember zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung besteht ein Anspruch auf Studienbeihilfe erst für den der Antragstellung folgenden Monat. Vor Beginn der Antragsfrist eingebrachte Anträge gelten als am ersten Tag der Frist eingebracht.“

11. § 39 Abs. 7 lautet:

„(7) Die für Anträge auf Studienbeihilfe geltenden Bestimmungen sind auch auf Anträge auf Erhöhung einer zuerkannten Studienbeihilfe anzuwenden. Die Erhöhung wird mit dem der Antragstellung folgenden Monat wirksam.“

12. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Beihilfenwerber die erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen den im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umstände bekanntzugeben. Ist dem Studierenden die Beibringung der notwendigen Unterlagen nicht möglich oder nicht zumutbar, sind sie auf seinen Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizuschaffen. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat über Ersuchen der im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden die Arbeitgeber, die Träger der Sozialversicherung und die Sozialversicherungsnummer von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen sind, bekanntzugeben. Den Trägern der Sozialversicherung ist auf Anfrage in Angelegenheiten der freiwilligen Selbstversicherung von Studierenden die Tatsache der gewährten Studienbeihilfe von der Studienbeihilfenbehörde mitzuteilen.“

13. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Studienbeihilfe wird unbeschadet der Bestimmungen der §§ 49 und 50 für zwei Semester (ein Ausbildungsjahr) zuerkannt.“

14. § 47 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Studienbeihilfe ist unbeschadet der Bestimmung des § 39 Abs. 2 jeweils durch zehn Monate auszuzahlen, und zwar

1. Studierenden an Universitäten, Kunsthochschulen und theologischen Lehranstalten im Wintersemester von Oktober bis Februar und im Sommersemester von März bis Juli,
 2. Studierenden an Akademien und Konservatorien im Wintersemester von September bis Jänner und im Sommersemester von Februar bis Juni,
 3. Studierenden an medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien ab dem Monat, in dem das Ausbildungsjahr beginnt,
 4. Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen von Oktober bis Juli,
- wenn der Anspruch nicht vorher erloschen ist oder ruht.

(2) Für jeden Monat gebührt höchstens ein Studienbeihilfenbetrag.“

15. § 48 Abs. 1 lautet:

„(1) Studierende, die in den ersten beiden insgesamt inskribierten Semestern (im ersten Ausbildungsjahr) oder in den ersten beiden Semestern eines an ein Diplomstudium anschließenden Doktoratsstudiums Studienbeihilfe bezogen haben, sind verpflichtet, spätestens in der auf das zweite Semester folgenden Antragsfrist (§ 39 Abs. 2) Nachweise über ihren Studienerfolg vorzulegen. Dies gilt auch für Studierende, die erstmals im zweiten insgesamt inskribierten Semester Studienbeihilfe bezogen haben.“

16. § 51 Abs. 1 Z 5 lautet:

- „5. den gesamten Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe, der in den ersten beiden Semestern oder in den ersten beiden Semestern eines an ein Diplomstudium anschließenden Doktoratsstudiums bezogen wurde, wenn nicht wenigstens Studiennachweise in dem in § 48 Abs. 2 festgelegten Ausmaß vorgelegt werden;“

*17. § 52 lautet samt Überschrift:***„Fahrtkostenzuschuß**

§ 52. (1) Fahrtkostenzuschüsse dienen zur Unterstützung von Studienbeihilfenbeziehern bei der Finanzierung von Fahrtkosten, die zur Absolvierung des Studiums notwendig sind.

(2) Fahrtkostenzuschüsse werden vom zuständigen Bundesminister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in pauschalierter Form zuerkannt.

(3) Für Fahrtkostenzuschüsse ist im Bereich jedes Bundesministeriums jährlich ein Betrag von 4,5% der im letzten Kalenderjahr jeweils für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen.“

18. Der 2. Abschnitt des III. Hauptstückes entfällt, die Abschnitte 3 bis 8 erhalten die Bezeichnungen 2 bis 7, § 53a erhält die Bezeichnung § 53.

19. § 58 Abs. 1 lautet:

„(1) Pro Studienjahr ist für Leistungsstipendien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten insgesamt ein Betrag von 1,5% der im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft,

Forschung und Kunst im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen.“

20. § 62 Abs. 1 lautet:

„(1) Den Akademien ist pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2% der im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel für Leistungsstipendien zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag dient

1. zur Förderung von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, und
2. zur Unterstützung von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Der Studienabschluß der Absolventen darf nicht länger als zwei Semester zurückliegen.“

21. § 63 lautet:

„§ 63. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten.“

22. Dem § 75 werden folgende Abs. 8, 9 und 10 angefügt:

„(8) Für Studierende, die das Studium, für das sie Studienbeihilfe beantragen, vor dem Studienjahr 1996/97 aufgenommen haben, oder zur darauf vorbereitenden Studienberechtigungsprüfung vor Beginn des Studienjahres 1996/97 zugelassen worden sind, ist § 6 Z 4 in der bis 31. August 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(9) Studienwechsel vor dem Studienjahr 1996/97, die gemäß § 17 in der bis 31. August 1996 geltenden Fassung nicht den Verlust des Anspruches auf Studienbeihilfe bewirkt haben, bewirken auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keinen Verlust des Anspruches auf Studienbeihilfe.

(10) Für Studierende, die ein Doktoratsstudium nach Abschluß eines Diplomstudiums vor dem Studienjahr 1996/97 aufgenommen haben, ist § 48 Abs. 1 nicht anzuwenden.“

23. Der bisherige § 77 erhält die Bezeichnung § 77 Abs. 1, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Verordnungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst, BGBl. Nr. 686/1995, und der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, BGBl. Nr. 810/1995, treten mit Ablauf des 31. August 1996 außer Kraft.

24. Dem § 78 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 1, § 6, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4, § 16 Abs. 1 und Abs. 2, § 17, § 19 Abs. 9, § 35 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 2 und Abs. 7, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 47 Abs. 1 und 2, § 48 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Z 5, § 52, § 53, § 58 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 63, § 75 Abs. 8 bis 10 und § 77 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1996 treten mit 1. September 1996 in Kraft.“

Artikel 90

Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 samt Überschrift lautet:

„Lehrveranstaltungs-Abgeltung

§ 1. (1) Emeritierten Universitäts(Hochschul)professoren, Universitäts(Hochschul)professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren, Universitäts(Hochschul)dozenten, Lektoren, Instruktoren und Lehrbeauftragten gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Abgeltung, wenn

1. für diese Lehrveranstaltungen kein remunerierter Lehrauftrag erteilt wurde und
2. während der Gesamtdauer dieser Lehrveranstaltungen, sofern es sich nicht um künstlerischen Einzelunterricht handelt, folgende Mindestteilnehmerzahl erreicht wurde:
 - a) in Pflichtlehrveranstaltungen 3 Studierende,
 - b) in anderen Lehrveranstaltungen 10 Studierende.

(2) Für die Abhaltung solcher Lehrveranstaltungen gebührt je Semester-Wochenstunde ein Sechstel des im § 51 Abs. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, vorgesehenen Grundbetrages der Kollegien-geldabgeltung.

(3) Die Abgeltung darf für eine Person im Semester zwei Drittel dieses Grundbetrages der Kollegien-geldabgeltung nicht übersteigen.

(4) § 51 Abs. 3, 4 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf diese Abgeltung sinngemäß anzuwenden.

(5) Durch eine Lehrtätigkeit gemäß Abs. 1 wird kein Dienstverhältnis begründet.

(6) Diese Lehrtätigkeit der Emeritierten Universitäts(Hochschul)professoren, Universitäts(Hochschul)professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Universitäts(Hochschul)dozenten unterliegt weder der Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, noch der Versicherungspflicht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609.

(7) Steht der Lehrbeauftragte, Lektor oder Instruktor gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, gilt diese Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit gemäß § 37 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und die Abgeltung als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956.“

2. Die §§ 1a und 1b samt Überschrift lauten:

„Abgeltung für Mitarbeiter im Lehrbetrieb

§ 1a. Tutoren (§ 42 Abs. 4 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, § 34 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 805/1993), die mit der begleitenden Betreuung von Studierenden beauftragt werden, gebührt je Semester-Wochenstunde eine Abgeltung im Ausmaß eines Neuntels des im § 51 Abs. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Grundbetrages der Kollegien-geldabgeltung. Diese Abgeltung darf für eine Person im Semester ein Drittel dieses Grundbetrages nicht übersteigen.

§ 1b. (1) Studienassistenten und Demonstratoren (§ 42 UOG, § 34 UOG 1993, § 23 des Akademie-Organisationsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 25, § 13 Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) gebührt je Semester-Wochenstunde eine Abgeltung im Ausmaß von 7,92 vH des Gehalts eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage.

(2) Die Verwendung eines Studienassistenten darf 20 Wochenstunden, jene eines Demonstrators 13 Wochenstunden nicht überschreiten.“

3. § 2 samt Überschrift lautet:

„Remuneration für Lehraufträge

§ 2. (1) Für Lehrveranstaltungen, die an einer Universität, an der Akademie der bildenden Künste in Wien oder an einer Kunsthochschule auf Grund eines remunierten Lehrauftrages (§ 38 Abs. 5 und § 43 UOG, § 30 UOG 1993, § 22 Abs. 2 AOG 1988, § 9 Abs. 1 Z 4 KH-OG) abgehalten werden, besteht Anspruch auf eine Remuneration. Sofern es sich nicht um künstlerischen Einzelunterricht handelt, gebührt die Remuneration nur, wenn während der Gesamtdauer der Lehrveranstaltung folgende Mindestteilnehmerzahl erreicht wurde:

1. in Pflichtlehrveranstaltungen 5 Studierende,
2. in anderen Lehrveranstaltungen 15 Studierende.

(2) Die Remuneration beträgt für die Dauer einer Semester-Wochenstunde:

- a) für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen nach lit. c, 13 002 S,
- b) für Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen oder praktischen Fach, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen nach lit. c und d, 9 678 S,
- c) für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Leiter der Lehrveranstaltung eine vorwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt, 6 354 S,
- d) für Lehrveranstaltungen in Klassen, Instituten und an Lehrkanzeln der Kunsthochschulen sowie in Meisterschulen und Instituten der Akademie der bildenden Künste in Wien zur Unterstützung der Leiter dieser Studieneinrichtungen („künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Assistenz“) 8 016 S.

72 der Beilagen

175

(3) Durch die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet.

(4) Steht der Lehrbeauftragte gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, gilt die Erfüllung des Lehrauftrages als Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG 1979 und die Remuneration hierfür als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956.

(5) Im Anwendungsbereich des Abs. 4 beträgt die Remuneration für eine Semester-Wochenstunde abweichend von Abs. 2:

- a) im Fall des Abs. 2 lit. a 10 753 S,
- b) im Fall des Abs. 2 lit. b 8 004 S,
- c) im Fall des Abs. 2 lit. c 5 255 S,
- d) im Fall des Abs. 2 lit. d 6 629 S.

(6) Die in den Abs. 2 und 5 angeführten Beträge erhöhen sich jeweils mit 1. Oktober eines Jahres um den Hundertsatz, um den das Gehalt eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist.“

4. § 2a Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

- „c) Übungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Leiter der Lehrveranstaltung eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt 10 Wochenstunden,“

5. § 2a Abs. 1 Z 2 lit. c und d lauten:

- „c) Übungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Leiter der Lehrveranstaltung eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt 12 Wochenstunden,
- d) Unterricht in Klassen, Instituten und an Lehrkanzeln der Kunsthochschulen sowie in Meisterschulen und Instituten der Akademie der bildenden Künste in Wien zur Unterstützung der Leiter dieser Studieneinrichtungen („künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Assistenz“) 11 Wochenstunden.“

6. Im § 2a Abs. 2 Z 2 wird der Punkt am Ende der lit. c durch einen Beistrich ersetzt und folgende neue lit. d angefügt:

- „d) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. d 0,91 Werteinheiten.“

7. An § 2a werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 darf in den Studienjahren 1996/97 und 1997/98 folgendes Stundenausmaß nicht überschritten werden:

- 1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a 8 Wochenstunden,
- 2. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b 10 Wochenstunden,
- 3. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. c 12 Wochenstunden,
- 4. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 lit. a 8 Wochenstunden,
- 5. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 lit. b 12 Wochenstunden,
- 6. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 lit. c 14 Wochenstunden,
- 7. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 lit. d 13 Wochenstunden.

(5) Abweichend von Abs. 2 sind in den Studienjahren 1996/97 und 1997/98 die Lehrauftragsstunden gemäß Abs. 4 wie folgt umzurechnen:

- 1. an den Universitäten entspricht:
 - a) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a 1,00 Werteinheiten,
 - b) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b 0,80 Werteinheiten,
 - c) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c 0,66 Werteinheiten,
- 2. an den Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien entspricht:
 - a) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a 1,50 Werteinheiten,
 - b) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b 1,00 Werteinheiten,
 - c) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c 0,86 Werteinheiten,
 - d) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. d 0,92 Werteinheiten.“

8. Im zweiten Satz des § 3 wird das Zitat „§ 2 Abs. 2 bis 4“ durch „§ 2 Abs. 2 und 5“ ersetzt.

9. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Steht der Gastprofessor gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, gilt die Ausübung der Tätigkeit als Gastprofessor als Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG 1979 und die Vergütung hierfür als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956.“

10. § 4 samt Überschrift lautet:

„Entschädigung für Prüfungstätigkeit

§ 4. (1) Für die Abnahme von Prüfungen (§ 23 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966) mit Ausnahme freiwillig abgelegter Kolloquien (§ 23 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 AHStG), für den Vorsitz in Prüfungssenaten (§ 26 Abs. 10 AHStG), sofern der Vorsitzende nicht gleichzeitig als Prüfer mitwirkt, sowie für die Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 16 Abs. 1 lit. a, c, f, i, j AHStG gebührt eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung für die Prüfer gemäß § 26 Abs. 2 bis 4, 7, 8 und 10 AHStG beträgt im Semester für 100 Prüfungen 64,30 vH des Gehalts eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage. Prüfungen, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil bestehen, sind als eine Prüfung zu zählen. Werden mehr oder weniger als 100 Prüfungen abgenommen, ist die Entschädigung entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.

(3) Wirkt ein Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistent bei der Beurteilung schriftlicher Prüfungen und von Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. b und c AHStG) verantwortlich mit, gebührt dem Prüfer und dem mitwirkenden Assistenten je die Hälfte der Entschädigung. Wirken mehrere Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistenten verantwortlich mit, so ist diese Hälfte auf die mitwirkenden Assistenten nach ihrem Arbeitsanteil aufzuteilen.

(4) Auf die Entschädigungen für die Beurteilung des Erfolges von 100 Teilnehmern an einer Lehrveranstaltung sind die Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(5) Die Präsides der Prüfungskommissionen zur Abhaltung der Diplomprüfungen und ihre Stellvertreter (§ 26 Abs. 3 AHStG) haben Anspruch auf eine Entschädigung nach § 25 des Gehaltsgesetzes 1956.“

11. Im § 5 Abs. 1 lit. a und b wird das Wort „Hochschulassistenten“ jeweils durch den Ausdruck „Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistenten“ ersetzt, der Klammerausdruck in § 5 Abs. 1 lit. a „(§ 5 Abs. 2 Hochschulassistentengesetz 1962)“ entfällt.

12. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Entschädigungen gemäß Abs. 1 gebühren den Begutachtern an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an den Kunsthochschulen für die Begutachtung von Diplomarbeiten und Dissertationen gemäß § 25 AHStG und von Diplomarbeiten gemäß Z 27 und 28 der Anlage A sowie Z 5 und 6 der Anlage B zum Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983.“

13. § 6 samt Überschrift lautet:

„Prüfungen an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen

§ 6. (1) Für die Abnahme von Prüfungen, für den Vorsitz in Prüfungssenaten (einschließlich Aufnahmeprüfungen), sofern der Vorsitzende nicht gleichzeitig als Prüfer mitwirkt, und für die Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die nach den Bestimmungen des AHStG abgehalten werden, gebühren den Prüfern und Begutachtern an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an den Kunsthochschulen Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 5.

(2) Für die Abnahme von Prüfungen (§ 33 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983) mit Ausnahme freiwillig abgelegter Prüfungen, für den Vorsitz in Prüfungssenaten (§ 38 Abs. 1 bis 3 und 6 KHStG), sofern der Vorsitzende nicht gleichzeitig als Prüfer mitwirkt, sowie für die Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (§§ 32 und 34 KHStG) gebührt eine Entschädigung, auf deren Berechnung § 4 sinngemäß anzuwenden ist.

(3) Für die Begutachtung künstlerischer Arbeiten an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an Kunsthochschulen gebührt eine Entschädigung, wenn es sich um die Begutachtung einer künstlerischen Arbeit durch eine Einzelperson im Rahmen der das Studium abschließenden Prüfung handelt. Auf die Berechnung der Entschädigung ist § 5 Abs. 1 lit. a anzuwenden.“

14. § 7 samt Überschrift lautet:

„Gemeinsame Bestimmungen

§ 7. (1) Anspruch auf die in diesem Bundesgesetz genannten finanziellen Leistungen besteht nur für nachweislich erbrachte Lehr- und Prüfungstätigkeiten. Die §§ 13a und 13b des Gehaltsgesetzes 1956 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Abgeltungen gemäß § 1 und die Remunerationen gemäß § 2 sind in jeweils sechs Monatsraten pro Semester auszus zahlen. Wird die Lehrveranstaltung nicht vollständig abgehalten, ist die Abgeltung bzw. die Remuneration entsprechend zu aliquotieren.

(3) Die Abgeltungen gemäß §§ 1a und 1b sind in vier Monatsraten je Semester auszus zahlen. Erfolgt die Verwendung nur während eines Teiles des Semesters, ist die Abgeltung zu aliquotieren.

(4) Die Vergütungen gemäß § 3 sind grundsätzlich am Ende der Tätigkeit auszus zahlen, die Auszahlung von Vorschüssen nach Beginn der Tätigkeit ist zulässig. Übt der Gastprofessor seine Tätigkeit mindestens ein ganzes Semester lang aus, ist die bewilligte Vergütung in Monatsraten auszus zahlen.

(5) Die Entschädigungen gemäß §§ 4 bis 6 sind nach Semesterende auszus zahlen.

(6) Die sich aus den §§ 1 Abs. 2, 1a, 1b Abs. 1 sowie § 2 Abs. 6 ergebenden Beträge sind in der Weise auf volle Schillingbeträge zu runden, daß Restbeträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und Restbeträge von 50 oder mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufgefüllt werden.

(7) Ist der Betrag, der sich nach Durchführung der gesetzlichen Abzüge durch die auszahlende Stelle ergibt, nicht durch 10 Groschen teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich 5 Groschen zu vernachlässigen, Restbeträge von mehr als 5 Groschen auf volle 10 Groschen aufzurunden.

(8) Studierenden eines Diplomstudiums sowie Mitarbeitern im Lehrbetrieb dürfen in einem Fach dieses Diplomstudiums keine Lehraufträge gemäß §§ 1 und 2 erteilt werden.

(9) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.

(10) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Soweit es sprachlich möglich ist, sind die Funktionsbezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form zu verwenden.“

15. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Dauer des Sommersemesters 1996 gelten für Lehrbeauftragte und Gastprofessoren, die gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis stehen, die Erfüllung eines Lehrauftrages und die Ausübung der Tätigkeit als Gastprofessor als Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG 1979 sowie die Kollegiengeldabgeltung (§ 1), die Remuneration (§ 2) und die Vergütung (§ 3) als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956.“

16. An § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 wird aufgehoben.“

17. Der bisherige § 9 Abs. 5 erhält die Bezeichnung „§ 10“. Als neuer Abs. 5 wird an § 9 angefügt:

„(5) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 treten wie folgt in Kraft:

1. § 8 Abs. 2 mit Beginn des Sommersemesters 1996,
2. § 8 Abs. 3 mit 1. April 1996,
3. § 1, § 1a, § 1b, § 2, § 2a Abs. 1 Z 1 lit. c, § 2a Abs. 1 Z 2 lit. c und d, Abs. 2 Z 2 lit. d, Abs. 4 und 5, §§ 3 bis 7 und § 10 mit 1. Oktober 1996.“

Artikel 91

Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 78/1987, 287/1987, 45/1991, 419/1992, 25/1993, 256/1993 und 550/1994, 1105/1994, 522/1995 und 820/1995 sowie der Druckfehlerberichtigung BGBl. Nr. 125/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Bundesministerien im Sinne des Art. 77 B-VG sind:

1. das Bundeskanzleramt,
2. das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten,

3. das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,
4. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
5. das Bundesministerium für Finanzen,
6. das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz,
7. das Bundesministerium für Inneres,
8. das Bundesministerium für Justiz,
9. das Bundesministerium für Landesverteidigung,
10. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
11. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie,
12. das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten,
13. das Bundesministerium für Verkehr, Wissenschaft und Kunst.“

2. § 17b werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) § 1 Abs. 1, § 17b Abs. 8, ferner im Teil 2 der Anlage zu § 2 die Ersetzungen in Abschnitt A Z 10, Abschnitt C Z 1, 25 und 28 sowie in Abschnitt D Z 3, die Anfügung in Abschnitt E Z 6, Abschnitt F, der Entfall des Abschnittes H, die drei letzten Tatbestände in Abschnitt J, Abschnitt L, Abschnitt N sowie der Entfall des Abschnittes O in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 treten am 1. Mai 1996 in Kraft.

(8) Der Bundesminister für Verkehr, Wissenschaft und Kunst hat mit Bescheid festzustellen, welche Beamten des bisherigen Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgen, welche ab 1. Mai 1996 in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen. Für vertraglich Bedienstete gilt dies mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bescheides eine Dienstgebererklärung tritt.“

3. In Abschnitt A Z 10 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird die Wendung „des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ durch die Wendung „des Bundesministeriums für Verkehr, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

4. In Abschnitt C Z 1 und 28 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird jeweils die Wendung „des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ durch die Wendung „des Bundesministeriums für Verkehr, Wissenschaft und Kunst“, in Abschnitt C Z 25 die Wendung „des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Wendung „des Bundesministeriums für Verkehr, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

5. In Abschnitt D Z 3 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird im ersten Absatz die Wendung „des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ durch die Wendung „des Bundesministeriums für Verkehr, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

6. In Abschnitt E Z 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 werden folgende Tatbestände angefügt:

„Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an den auf Grund des Poststrukturgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1996, eingerichteten Gesellschaften.

Angelegenheiten der ÖIAG und deren Beteiligungen.“

7. Abschnitt F des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet einschließlich Überschrift:

„F. Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz

1. Angelegenheiten des Gesundheitswesens.

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Gesundheitspolitik.

Schutz vor Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung.

Angelegenheiten der Gesundheitspflege, Gesundheitserziehung und Gesundheitsberatung.

Angelegenheiten des Mutter-Kind-Passes.

Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge einschließlich der Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung handelt.

Angelegenheiten der Arbeitsmedizin, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung oder des Arbeitnehmerschutzes handelt.

Angelegenheiten der Sportmedizin.

Hygienewesen und Impfwesen.

Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Allgemeine Angelegenheiten des Schutzes vor ionisierenden Strahlen.

Angelegenheiten der Kurorte und der natürlichen Heilvorkommen, der Heil- und Pflegeanstalten und der Volkspflegestätten.

Betriebswirtschaftliche Angelegenheiten sowie Angelegenheiten der Kostenbeteiligung des Bundes an der Errichtung, Ausgestaltung und dem Betrieb von Universitätskliniken.

Medizinische Angelegenheiten des Behindertenwesens, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung handelt.

Überwachung und Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und Suchtgiften.

Apotheken- und Arzneimittelwesen, Angelegenheiten des Verkehrs mit tierärztlichen Mitteln und Desinfektionsmitteln; Preisregelung auf diesem Gebiet.

Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes in bezug auf Heilbehelfe und Gebrauchsgegenstände.

Angelegenheiten des Suchtgift- und des Giftverkehrs.

Angelegenheiten des Leichen- und Bestattungswesens.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Gesundheitsverwaltung.

2. Angelegenheiten des Veterinärwesens mit Ausnahme der Angelegenheiten, die von der Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren zu besorgen sind.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

Angelegenheiten der Futtermittelhygiene und -kontrolle.

Angelegenheiten der Tierkörperbeseitigung.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Veterinärverwaltung.

3. Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln, Verzehrsprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen.

Nahrungsmittelhygiene.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Nahrungsmittelkontrolle.

4. Angelegenheiten des Sanitäts- und Veterinärpersonals.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten, Hebammen und sonstiger Sanitäts- und Veterinärpersonen einschließlich der Angelegenheiten ihrer beruflichen Vertretung.

Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ärzte, Tierärzte und Pharmazeuten nach ihrer Graduierung sowie der sonstigen Sanitätspersonen.

5. Allgemeine Angelegenheiten der Gentechnologie.

6. Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes, soweit dieser nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt; Koordination der Konsumentenpolitik.

Dazu gehören insbesondere auch:

Beschwerden in Konsumentenangelegenheiten.

Angelegenheiten des Konsumentenpolitischen Beirates.

Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten, soweit es sich nicht um gewerbe- oder wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten handelt.“

8. Abschnitt H des Teiles 2 der Anlage zu § 2 entfällt.

9. In Abschnitt J des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lauten die drei letzten Tatbestände:

„Führung des Heeresgeschichtlichen Museums (Militärhistorisches Institut).

Angelegenheiten der militärischen Stiftungen und Fonds.

Angelegenheiten der Heeresforstverwaltung Allentsteig.“

10. Abschnitt L des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet einschließlich Überschrift:

„L. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

1. Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes.

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Umweltschutzpolitik.

Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes.

Allgemeine Angelegenheiten des Immissionsschutzes.

Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes auf dem Gebiet des Schutzes vor ionisierenden Strahlen.

Angelegenheiten der Umweltschutzverwaltung.

Allgemeine Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Angelegenheiten des Meß-, Auswerte- und Dokumentationswesens auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Wissenschaft und Kunst fällt.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Umweltschutzverwaltung.

2. Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Naturhöhlen.

3. Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik einschließlich der Koordination der Familienpolitik und der Familienförderung.

4. Angelegenheiten des Familienpolitischen Beirates.

5. Angelegenheiten der Familienberatungsförderung.

6. Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches.

7. Familienpolitische Angelegenheiten auf folgenden Sachgebieten:

a) Wohnungswesen;

b) öffentliche Abgaben;

c) Gesundheitspflege, Gesundheitserziehung, Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge;

d) Ehe- und Kindschaftsrecht, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Sachwalterrecht, Unterhaltsvor-schußrecht und Resozialisierung einschließlich des Rechts der Bewährungshilfe;

e) Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, allgemeine und besondere Fürsorge sowie Behindertenhilfe;

f) Volksbildung.

8. Angelegenheiten der Mutterschafts- und der Säuglingsfürsorge.

9. Allgemeine Bevölkerungspolitik.

10. Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Angelegenheiten handelt.

11. Angelegenheiten der außerschulischen Jugenderziehung, soweit es sich nicht um außerschulische Berufsausbildung handelt.

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten und Koordination der Jugendpolitik.

Ideelle und finanzielle Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der außerschulischen Jugend-
erziehung.

Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern der außerschulischen Jugend-
erziehung, soweit sie nicht in Schulen erfolgt.“

11. Abschnitt N des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet einschließlich Überschrift:

„N. Bundesministerium für Verkehr, Wissenschaft und Kunst

1. Verkehrspolitik.

2. Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luft-
fahrt.

Dazu gehören insbesondere auch:

Strom- und Schifffahrtspolizei einschließlich Errichtung und Verwaltung der Dienstobjekte der
Schifffahrtspolizei, Schiffseichung und Beurkundung ihres Ergebnisses.

Flugsicherung einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Flugsicherungsanlagen, Flugwet-
terdienst.

Angelegenheiten der Werbung für den Personen- und Güterverkehr.

3. Kraftfahrwesen und Angelegenheiten der Straßenpolizei; Unfallforschung.

4. Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerblichen
Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungsangelegenheiten.

5. Angelegenheiten der Beförderung von Personen und Gütern im Werksverkehr.

6. Die Regulierung des Post- und Fernmeldewesens einschließlich der Errichtung und Verwaltung
von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die für Zwecke der Regulierung des Post- und Fernmelde-
wesens gewidmet sind.

Dazu gehören insbesondere auch:

Fernmeldetechnische Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens.

7. Angelegenheiten der Österreichischen Bundesbahnen einschließlich der Errichtung und Verwal-
tung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die Zwecken der Österreichischen Bundesbahnen ge-
widmet sind.

8. Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für Arbeitnehmer der Verkehrsbetriebe.

Dazu gehören insbesondere auch die Angelegenheiten des Verkehrs-Arbeitsinspektorates.

9. Angelegenheiten des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, soweit sie die
Prüfung und Überwachung von Einrichtungen der Eisenbahn, der Schifffahrt oder der Luftfahrt betreffen.

10. Angelegenheiten sonstiger staatseigener Unternehmen, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich
eines anderen Bundesministeriums fallen.

11. Regionalförderung, soweit es sich um einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen im industriell-
gewerblichen Bereich handelt.

12. Angelegenheiten des ERP-Fonds.

13. Verkehrspolitische und schifffahrtsspezifische Angelegenheiten des Wasserbaues hinsichtlich
Wasserstraßen; verkehrspolitische Angelegenheiten des Straßenbaus.

14. Koordination der Forschungsvorhaben des Bundes zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen
gemeinsamen Interessen auf diesem Gebiet sowie die Koordination der Planung des Einsatzes von Bun-
desmitteln zum Zweck der Forschung.

15. Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen sowie anderer wissen-
schaftlicher Anstalten und Forschungseinrichtungen einschließlich der österreichischen Akademie der
Wissenschaften, die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, Berufsausbildung und

Berufsbildung, des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens, der studentischen Interessenvertretung und der Studienbeihilfen und Stipendien, die Förderung des Baues von Studentenheimen sowie die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen, ausgenommen die Angelegenheiten der österreichischen Nationalbibliothek und der österreichischen Phonotheek.

- 16. Angelegenheiten der Kunst; Bundestheater.
- 17. Angelegenheiten der wissenschaftlichen Stiftungen und Fonds.
- 18. Angelegenheiten der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal.
- 19. Förderung von Ersatzmethoden zum Tierversuch.“
- 12. Abschnitt O des Teiles 2 der Anlage zu § 2 entfällt.“

Artikel 92

Änderung des Eisenbahngesetzes 1957

Das Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 899/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die auf Grund der Behördenzuständigkeit gemäß § 12 durchzuführenden Verwaltungsverfahren durch Verordnung kostenträgerpflichtige Tatbestände und die Höhe der Kostenbeiträge festzulegen. Bei der Ermittlung der Höhe der Kostenbeiträge ist das Kostendeckungsprinzip sowie die Höhe bestehender Abgaben und Gebühren zu beachten.“

2. Im § 14 Abs. 1 lautet der erste Satzteil:

„(1) Zum Bau und zum Betrieb einer öffentlichen Eisenbahn ist, . . .“

3. Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für eine Konzession zum Bau und zum Betrieb von Eisenbahnanlagen sind zum Antrag auch die Modalitäten für die Mitbenützung (§ 24) darzustellen; für eine Konzession lediglich für Eisenbahnverkehr und Fahrbetrieb auf Strecken anderer Eisenbahnunternehmen sind dem Antrag eine Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Verkehrsschätzung und ein Betriebsprogramm beizugeben.“

Artikel 93

Änderung des Bundesbahngesetzes 1992

Das Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825/1992, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr überträgt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den Österreichischen Bundesbahnen nach deren Anhörung Eisenbahninfrastrukturvorhaben, wenn nach den vorgegebenen verkehrspolitischen Grundsätzen die Planung und die Durchführung der Vorhaben geboten ist, die Durchführung durch die Österreichischen Bundesbahnen erfolgen soll und der Bund ganz oder teilweise die Kosten trägt. Vor Erlassung dieser Verordnung haben die Österreichischen Bundesbahnen die Art, den Umfang sowie die Kosten- und Zeitpläne der Vorhaben glaubhaft zu machen. Bauvorhaben der Österreichischen Bundesbahnen, für die vor dem 1. Juli 1996 eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt wurde, gelten als übertragen.“

2. Der § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Benützung der Eisenbahninfrastruktur ist ein Benützungsentgelt zu entrichten. Dieses Benützungsentgelt einschließlich der Entgelte für die Mitbenützung der Eisenbahninfrastruktur der Österreichischen Bundesbahnen durch andere Eisenbahnunternehmen (§ 24 Eisenbahngesetz 1957) sind ab 1. Jänner 1998 unmittelbar an die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH zu zahlen; dies gilt solange, bis die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH ihren Verpflichtungen aus der Finanzierung von Infrastrukturvorhaben der Österreichischen Bundesbahnen nachgekommen ist. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf verkehrspolitische Grundsätze nach Anhörung der Österreichischen Bundesbahnen und der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH die allgemeinen Kriterien für das Benützungsentgelt fest. Die Funktionen des Fahrwegbetreibers, die in der Zuweisung von Zugtrassen (Fahrplantrassen) sowie dem Abschluß von Verträgen über die Benützung der Eisenbahninfra-

struktur der Österreichischen Bundesbahnen im Zusammenhang mit zugewiesenen Zugtrassen bestehen, obliegen den Österreichischen Bundesbahnen, wobei bei diesen Verträgen die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH anzuhören ist. Von den Österreichischen Bundesbahnen nicht selbst beantragte Fahrplantrassen sind der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH rechtzeitig zwecks Vermittlung mitzuteilen.“

3. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das in diesen Plänen auszuweisende Rationalisierungspotential ist insbesondere durch Senkung der Personalkosten und der Betriebsaufwendungen zu realisieren.“

4. Im § 19 Abs. 1 entfällt Ziffer 3.

5. Im § 21 Abs. 3 lautet der zweite Satz:

„Dieser Beitrag beträgt 26 % des Aufwandes an Aktivbezügen für Bundesbahnbeamte; zusätzlich 3% ab 1. Juli 1996 bzw. 4% ab 1. Juli 1999 sind von den Österreichischen Bundesbahnen von den Aktivbezügen und von den Ruhebezügen als weiterer Pensionsbeitrag für diese aktiven Bediensteten bzw Pensionsversicherungsbeitrag für die Ruhegenußempfänger durch Beiträge der aktiven Bediensteten und Ruhegenußempfänger zu leisten.“

6. Im § 24 lautet der zweite Satzteil:

„... , hinsichtlich § 2 Abs. 2, 4 und 6, § 3 Abs. 1 sowie § 17 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, ...“.

7. Dem § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die §§ 2 Abs. 2 und 4, 15 Abs. 1, 21 Abs. 3 sowie § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1996 treten mit 1. Juli 1996 in Kraft.

Artikel 94

Bundesgesetz über die Errichtung einer Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft (Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz – SCHIG)

Unternehmenszweck

§ 1. Für Zwecke der Finanzierung der Investitionen der Schieneninfrastruktur der Hauptbahnen und Nebenbahnen (Regionalbahnen) ist eine Kapitalgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 10 Millionen Schilling mit Sitz in Wien zu errichten, welche die Bezeichnung „Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH“, im folgenden Gesellschaft genannt, führt, deren Anteile zumindest zu 51% dem Bund vorbehalten sind.

Schieneninfrastruktur

§ 2. Schieneninfrastruktur im Sinne dieses Bundesgesetzes umfaßt den in Anlage I Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2598/70 der Kommission vom 18. Dezember 1970 zur Festlegung des Inhaltes der verschiedenen Positionen der Verbuchungsschemata des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 definierten Umfang.

Aufgaben

§ 3. Der Gesellschaft obliegt

1. die Finanzierung von Schieneninfrastrukturinvestitionen,
2. die Benützungsentgeltfestsetzung und -einhebung
 - ab 1. Jänner 1998 für alle Strecken der Österreichischen Bundesbahnen, bis die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH ihren Verpflichtungen aus der Finanzierung von Infrastrukturvorhaben der Österreichischen Bundesbahnen nachgekommen ist,
 - entsprechend der vertraglichen Regelungen für Strecken gemäß Z 4 unter Berücksichtigung der auf gesetzlicher Grundlage vorgegebenen allgemeinen Kriterien, und zwar für jeden Streckenbenutzer,
3. die Vermittlung von freien Zugtrassen (Fahrplantrassen),
4. der Abschluß von Verträgen mit Dritten über die Mitfinanzierung und die Verwertung von deren Strecken bzw. Streckenteilen, wobei im Falle, daß Zahlungsverpflichtungen durch die Gesellschaft eingegangen werden, vorher das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Finanzen herzustellen ist, und wobei eine vertragliche Mitfinanzierung Trägern einer eisenbahngesetzlichen Konzession gegenüber davon

abhängig gemacht werden kann, daß diese den Betrieb der Schieneninfrastruktur zumindest rechnerisch getrennt von der Erbringung von Verkehrsleistungen organisieren,

5. im Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit auch die Besorgung aller damit zusammenhängenden Geschäfte und aller Tätigkeiten, die das Ergebnis der Gesellschaft verbessern helfen.

Eigentümerversreter

§ 4. Die Verwaltung der Anteilsrechte namens des Bundes obliegt dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Dieser ist berechtigt, der Gesellschaft allgemeine Anweisungen über die Durchführung ihrer Aufgaben im Sinne dieses Bundesgesetzes zu erteilen und Auskünfte über ihre Tätigkeit zu verlangen. Der Gesellschaftsvertrag hat die Organe zur Durchführung solcher Anweisungen und zur Auskunftserteilung zu verpflichten.

Finanzierungsbestimmungen

§ 5. (1) Die Mittel der Gesellschaft werden aufgebracht:

1. durch Benützungsentgelte für die Benützung der Schieneninfrastruktur gemäß § 3 (für die Infrastruktur der Österreichischen Bundesbahnen ab dem 1. Jänner 1998);
2. durch Aufnahme von Anleihen, Darlehen, Krediten und sonstige Kreditoperationen;
3. durch Zahlungen aus Verträgen gemäß § 3 Z 4;
4. durch Zahlungen von im jeweiligen Bundesfinanzgesetz für Zwecke dieser Gesellschaft veranschlagten Mitteln;
5. durch Rückflüsse aus gewährten Darlehen und sonstigen Krediten einschließlich Zinsen und durch Erträge veranlagter Gesellschaftsmittel;
6. durch Beiträge Dritter, wie zum Beispiel aus Mitteln der EU oder regionaler Gebietskörperschaften;
7. durch sonstige Zuwendungen und Erträge.

(2) Die Gesellschaft hat für den sich aus der Besorgung ihrer Geschäfte ergebenden Personal- und Sachaufwand aus den Einnahmen gemäß Abs. 1 selbst aufzukommen.

§ 6. (1) Für Investitionen in die Schieneninfrastruktur gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 wird als Ausgabenrahmen dieser Gesellschaft ein Betrag von 12 Milliarden Schilling pro Jahr (auf Preisbasis 1995) festgelegt. Ein nicht ausgenutzter Rahmen ist auf die Folgejahre übertragbar.

(2) 60 vH der ab 1. Jänner 1998 und 85 vH der bis 31. Dezember 1997 für Schieneninfrastrukturinvestitionen getätigten Finanzierungen und die Finanzierung der Kosten von Kreditoperationen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 können von der Gesellschaft als Forderungen an den Bund ausgewiesen werden. Die Kosten dieser Finanzierungen trägt der Bund.

(3) Ein Zuschuß des Bundes zu vereinbarten Zahlungen aus Verträgen gemäß § 3 Z 4 ist jeweils von der Gesellschaft mit dem Bundesminister für Finanzen vor Vertragsabschluß zu vereinbaren.

§ 7. Für aufgenommene Anleihen, Darlehen, Kredite und sonstige Kreditoperationen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 haftet die Republik Österreich, wenn für deren Aufnahme die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen erteilt wurde.

Mittelverwendung

§ 8. (1) Die Gesellschaft finanziert

1. Investitionen der Österreichischen Bundesbahnen, die gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes 1992 in der Fassung dieses Bundesgesetzes den Österreichischen Bundesbahnen übertragen wurden,
2. Investitionen der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG, die gemäß § 8 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG übertragen wurden,
3. Investitionen der Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft, die dieser gemäß § 3 des Bundesgesetzes zur Errichtung einer Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft übertragen wurden,
4. vertraglich vereinbarte Zahlungen gemäß § 3 Z 4.

(2) Die Finanzierung und Abrechnung erfolgt vorhabensbezogen.

(3) Die gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 finanzierten Unternehmen sind verpflichtet, bis spätestens 30. Juni des Folgejahres die Verwendung der erhaltenen Finanzmittel ordnungsgemäß nachzuweisen und der Gesellschaft Rechnung zu legen. In allen übrigen Fällen sind dieser Nachweis und die Rechnungslegung vertraglich zu regeln.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, über die Verwendung der Mittel eine Kontrolle auszuüben. Dazu ist der Gesellschaft seitens der Österreichischen Bundesbahnen, der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG und der Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft in die mit der Mittelverwendung zusammenhängenden Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen Einsicht zu gewähren. In allen übrigen Fällen ist diese Einsichtnahme vertraglich zu regeln. Die Gesellschaft hat dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr jährlich über die Ergebnisse der Kontrolle zu berichten.

Ergänzende Bestimmungen

§ 9. Das jeweilige Guthaben der Gesellschaft ist nutzbringend anzulegen.

§ 10. Die Gesellschaft ist von bundesgesetzlichen Abgaben mit Ausnahme der Umsatzsteuer, von den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben befreit, soweit sich diese Abgaben und Gebühren aus der Erfüllung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben der Gesellschaft ergeben. Diese Befreiung bezieht sich auch auf sämtliche Gebühren, die aus dem Abschluß von Verträgen gemäß § 3 Z 4 und § 5 Abs. 1 Z 2 resultieren.

§ 11. Das Stammkapital für die Gründung der Gesellschaft ist beim bundesfinanzgesetzlichen Ansatz 1/65133 im Jahr 1996 zu budgetieren.

Vollziehung

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 3 Z 4, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 6 Abs. 3 sowie §§ 7, 10 und 11 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Inkrafttreten

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

Artikel 95

Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz – PTSG)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1:	Einrichtung der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft
§ 2:	Unternehmensgegenstand
§ 3:	Gemeinwirtschaftliche Leistungen
§ 4:	Vorstand
§ 5:	Aufsichtsrat
§ 6:	Genehmigung durch den Aufsichtsrat
§ 7:	Rechnungslegung und Jahresabschluß
§ 8:	Operative Unternehmenspläne
§ 9:	Finanzielle Leistungen der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft
§ 10:	Vermögensübertragung, Abgabenbefreiung
§ 11:	} Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft
§ 12:	
§ 13:	
§ 14:	
§ 15:	Sonderbestimmungen
§ 16:	Bildung der ersten Organe, Anmeldung zum Firmenbuch
§ 17:	Übernahme der Beamten und der Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger
§ 18:	Dienstrecht für Vertragsbedienstete
§ 19:	Dienstrecht für neu eintretende Bedienstete
§ 20:	Aufhebung von Bundesgesetzen
§ 21:	Übergangsbestimmungen
§ 22:	Verweisungen
§ 23:	Vollziehung
§ 24:	Inkrafttreten

Einrichtung der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft

§ 1. (1) Zur Besorgung der bisher von der Post- und Telegraphenverwaltung wahrgenommenen Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet des Post-, Postauto- und Fernmeldewesens, wird eine Aktiengesellschaft errichtet. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, ist das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, anzuwenden.

(2) Die Aktiengesellschaft führt die Firma „Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft“, die Bezeichnung kann als „PTA“ abgekürzt werden. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. Bis zum 31. Dezember 1999 soll eine Börseneinführung der Gesellschaft erfolgen.

(3) Die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dies gilt auch für die Pflicht zur Erbringung von Leistungen im öffentlichen Interesse.

Unternehmensgegenstand

§ 2. (1) Unternehmensgegenstand der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft ist:
Erbringung von Leistungen und Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen auf dem Gebiet

1. des Postdienstes,
2. des Telekommunikationsdienstes (Fernmeldedienstes),
3. des Paketdienstes,
4. des Omnibusdienstes im Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr,
5. des Gelddienstes,
6. anderer kommerzieller Leistungen für Dritte oder zusammen mit Dritten, soweit dadurch die unter Ziffer 1 bis Ziffer 5 angeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Hinblick auf den übertragenen Unternehmensgegenstand notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen

§ 3. (1) Soweit im Bereich des Post-, Postauto- und Fernmeldewesens gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen sind, sind der Umfang der Leistungen sowie die vom Bund zu tragenden Kosten im Rahmen der Bestellung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vertraglich zu vereinbaren.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen für Dritte davon abhängig machen, daß entsprechende Beiträge zu den Investitions- und Folgekosten geleistet werden.

(3) Besteht die gemeinwirtschaftliche Leistung aus einer reduzierten Tarifgestaltung für einen vom Auftraggeber festgelegten Kundenkreis, so ist der Verrechnung mit dem Auftraggeber die Differenz zwischen veröffentlichtem Tarif für jedermann und dem reduzierten Tarif zugrunde zu legen. Andere gemeinwirtschaftliche Leistungen sind unter Zugrundelegen der nach der Vollkostenrechnung anfallenden Kosten sowie eines Zuschlages zur Abdeckung des anteilmäßig für im Unternehmensplan für die laufende Periode angestrebten Gewinnes in Rechnung zu stellen.

(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat alljährlich dem Nationalrat einen Bericht über die von der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorzulegen.

Vorstand

§ 4. (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern, von denen eines zum Vorsitzenden (Generaldirektor) und eines zum Stellvertreter des Vorsitzenden (Generaldirektorstellvertreter) zu ernennen sind. Über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern beschließt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand zu bestimmen und eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen. Der Aufsichtsrat bestimmt, wie die Vorstandsmitglieder die Gesellschaft nach außen vertreten. Der Aufsichtsrat kann auch bestimmen, daß Vorstandsmitglieder die Gesellschaft gemeinsam mit Prokuristen vertreten.

(2) Die Funktionen des Vorstands sind öffentlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung auszuschreiben.

Aufsichtsrat

§ 5. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Zwölf Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt, eines davon über Vorschlag des Bundesministers für Finanzen. Die betriebliche Arbeitnehmervertretung entsendet aus ihrem Kreis sechs Mitglieder in den Aufsichtsrat. Die Mitgliedschaft der von der Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglieder erlischt durch Widerruf der Entsendung durch die Arbeitnehmervertretung sowie mit dem Ende ihres Dienstverhältnisses zur Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft. Den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und auf ein angemessenes Sitzungsgeld.

(2) Für die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten § 110 Abs. 3 und 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, sinngemäß.

§ 6. Neben den in § 95 des Aktiengesetzes 1965 angeführten Geschäften unterliegen auch der Abschluß und die Änderung von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen der Genehmigung des Aufsichtsrates. Weitere genehmigungspflichtige Geschäfte können in der Satzung und in der vom Aufsichtsrat für den Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung vorgesehen und mit entsprechenden Betragsgrenzen festgelegt werden.

Rechnungslegung und Jahresabschluß

§ 7. (1) Für die Unternehmensbereiche Post-, Postauto- und Telekommunikationsdienst der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft sind getrennte Abrechnungen zu erstellen. Leistungen eines Bereiches für einen anderen sind rechnungsmäßig zu erfassen und auszuweisen.

(2) Werden innerhalb eines Unternehmensbereiches sowohl Dienstleistungen auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte als auch im Wettbewerb erbracht, so ist dies in einer gesonderten Abrechnung darzustellen.

(3) Der getrennten Rechnungslegung kann in einem Übergangszeitraum von zwei Jahren durch Verwendung der bestehenden Abrechnungsinstrumente entsprochen werden.

Operative Unternehmenspläne

§ 8. (1) Der Aufsichtsrat hat durch Festlegung in der Geschäftsordnung vorzuschreiben, daß der Vorstand jährlich eine nach Unternehmensbereichen und Tochterunternehmen gegliederte, operative Unternehmensplanung vorzulegen hat.

(2) In der Unternehmensplanung ist eine Trennung nach Diensten, die auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte erbracht werden, und nach Diensten, die im Wettbewerb erbracht werden, vorzunehmen. Gewinne, die aus Diensten erzielt werden, die auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte erbracht werden, dürfen nicht für Dienste, die im Wettbewerb erbracht werden, verwendet werden.

(3) Der Vorstand hat längerfristige Pläne über die vorgesehenen Investitionen aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Finanzielle Leistungen der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft

§ 9. Vor Ermittlung des Jahresüberschusses ist eine Konzessionsabgabe für das Jahr 1996 in der Höhe von 21,3% und 1997 in der Höhe von 18% des Umsatzes des reservierten Fernmeldedienstes, der auf Grund der jeweiligen Rechtslage ausschließlich von der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft erbracht wird, an den Bund abzuführen. Der jeweilige Betrag ist innerhalb von zwei Monaten ab Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

Vermögensübertragung, Abgabenbefreiung

§ 10. (1) Das bisher im Eigentum des Bundes gestandene Vermögen der Post- und Telegraphenverwaltung einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Eigentum der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft über. Die Wertansätze für dieses Vermögen sind anläßlich der Eröffnungsbilanz festzulegen. Für die Bestimmung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz besteht keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Wertansätze der technischen Einrichtungen und Anlagen sind entsprechend

ihrer Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Technik festzulegen. Ein in der Eröffnungsbilanz angesetzter Firmenwert ist längstens über 15 Jahre abzuschreiben. Die Eröffnungsbilanz hat die Besonderheiten des Post- und Fernmeldebetriebs zu berücksichtigen. Schulden sind nur in einem solchen Ausmaß zu übertragen, daß die dauerhafte Fortführung der Gesellschaft hinsichtlich der übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Eröffnungsbilanz bedarf der Zustimmung der Generalversammlung der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft sowie des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen.

(3) Zum Eigentumsübergang auf die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft ist vom Bundesminister für Finanzen eine Amtsbestätigung auszustellen. Eine solche Amtsbestätigung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39. Die §§ 20, 24 bis 27, 28 Abs. 2, 29 Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 5, 31 Abs. 2 und 33 des Aktiengesetzes 1965 sind nicht anzuwenden.

(4) Die Post und Telekom Austria Beteiligungsgesellschaft einschließlich der ihr übertragenen Anteilsrechte an der Radio Austria Aktiengesellschaft und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m. b. H. sowie sonstiger Beteiligungen wird mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unentgeltlich übertragen. Die Post und Telekom Austria Beteiligungsgesellschaft ist unter Hinweis auf diese Rechtsfolgen im Firmenbuch zu löschen.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Vermögensübertragungen sind von den bundesgesetzlichen Abgaben befreit.

(6) Die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft tritt für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung des Bundes (Post- und Telegraphenverwaltung) ein.

Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft

§ 11. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wird die „Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft“ als Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Die Anteilsrechte der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft werden vom Bundesminister für Finanzen verwaltet. Die Gesellschaft führt die Firma „Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft“. Die Bezeichnung kann als „PTBG“ abgekürzt werden.

(2) Im Eigentum der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft stehen alle Aktien an der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft. Die Übertragung und Verpfändung dieser Aktien bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft. Die Gesellschaft übernimmt jene Schulden, die nicht in die Eröffnungsbilanz der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft eingestellt werden. Sie haftet für diese Schulden sowie für die Zinsen und sonstige Kosten unter Ausschluß der Haftung der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft. Für diese Verbindlichkeiten haftet der Bund als Bürge (§§ 1346, 1355 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) bis zu einem Höchstausmaß von 50 Milliarden Schilling.

(3) Unternehmensgegenstand der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft ist das Ausüben der Aktionärsrechte bei der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft und die Verwaltung der Schulden, die auf sie übergehen. Die Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft kann alle Maßnahmen setzen, die im Hinblick auf den ihr übertragenen Unternehmensgegenstand notwendig oder zweckmäßig sind.

(4) Die Organe der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

(5) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Bundesminister für Finanzen auf höchstens sechs Jahre bestellt werden. Ihre Funktionen sind öffentlich auszuschreiben; hierbei finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982 über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl. Nr. 521, Anwendung.

(6) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, sofern die Gesellschaft neben dem Vorstand auch andere Arbeitnehmer beschäftigt, sonst aus vier Mitgliedern. Der Bundesminister für Finanzen bestellt vier Mitglieder. Sofern die Gesellschaft neben dem Vorstand auch andere Arbeitnehmer beschäftigt, entsendet zwei Mitglieder die betriebliche Arbeitnehmervertretung aus ihrem Kreis. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf sechs Jahre.

§ 12. (1) Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates und die Bestellung der ersten Vorstandsmitglieder der Gesellschaft durch den Bundesminister für Finanzen hat binnen einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfolgen. § 11 Abs. 5 ist bei der Bestellung der ersten Vorstandsmitglieder nicht anzuwenden. Die erste Sitzung des Aufsichtsrates wird durch den Bundesminister für Finanzen anberaumt. In dieser Sitzung ist zunächst die Wahl des ersten Vorsitzenden und der Stellvertreter vorzunehmen. Bei der Wahl des ersten Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz. Bis zur Bestellung der ersten Geschäftsführer führt der Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung die Geschäfte der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft.

(2) Die ersten Vorstandsmitglieder melden die Gesellschaft zur Eintragung in das Firmenbuch an. Die Gesellschaft ist unter Ausschluß der Wirkung des § 2 des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung rückwirkend auf den Stichtag ihrer Errichtung im Firmenbuch einzutragen, § 5 Z 2 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, ist nicht anzuwenden. Die nach § 4 des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung fehlenden Angaben sind in den Gesellschaftsvertrag mit aufzunehmen. Dieser ist zur Eintragung in das Firmenbuch nachzureichen. Die Eröffnungsbilanz der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft ist zusammen mit der Eröffnungsbilanz der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft aufzustellen und von einem vom Bundesminister für Finanzen zu bestellenden beeideten Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Die Eröffnungsbilanz ist sodann dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen und in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist zum Firmenbuch einzureichen.

(3) Die Gläubiger jener Schulden, die von der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft übernommen werden, sind zu verständigen.

(4) Die für die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft vorgesehenen Befreiungen von Gebühren und Abgaben gelten auch für die Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft.

§ 13. Der Jahresabschluß der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft ist im Rahmen jener Fristen aufzustellen, die für die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft gelten. Zwischen der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft und der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft besteht weder ein Konzernverhältnis im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes, noch ist die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft ein abhängiges Unternehmen der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft.

§ 14. (1) Für die in den §§ 11, 12 und 13 vorgesehenen Vorgänge sind keine bundesgesetzlich geregelten Abgaben zu entrichten; soweit es nach den §§ 11 und 13 zu Vermögensübertragungen kommt, gelten diese nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994.

(2) Schuldübernahmen nach § 11 Abs. 2 sind von den Gebühren gemäß § 33 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, befreit.

(3) Schriften und Abhandlungen, die mit Vorgängen nach den §§ 11 bis 13 im Zusammenhang stehen, sind von Rechtsgeschäftsgebühren gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, und den Gebühren des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984, befreit.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch, wenn die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft Betriebe oder Teilbetriebe an Kapitalgesellschaften überträgt, bei denen alle Anteilsrechte in ihrem Eigentum stehen. Die Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben im Wege einer Sacheinlage ist auch durch Gesamtrechtsnachfolge möglich. Im Bereich der Umsatzsteuer treten solcherart geschaffene Kapitalgesellschaften in die Rechtsstellung der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft ein.

Sonderbestimmungen

§ 15. (1) Auf die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft finden § 2 sowie sinngemäß § 8 Abs. 6 und § 15 Abs. 1 und 7 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458, Anwendung. § 5 Abs. 1 Z 1 lit. c des Postsparkassengesetzes 1969 gilt auch bezüglich der Darlehen und Kredite an die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft und die Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft.

(2) Es gelten nicht die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes. Das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 458, gilt mit der Maßgabe, daß eine Spaltung gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 gegen Gewährung von Anteilen der neuen Gesellschaft an die übertragende Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zu erfolgen hat und als Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 bis zum Vorliegen von drei Jahres-

abschließen der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Post- und Telegraphenverwaltung heranzuziehen sind. Das Unternehmen unterliegt nicht den Bestimmungen des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 22, des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen 1969, BGBl. Nr. 237, des Nachtschwerarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 354/1981, und des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967. Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz, vom Arbeitsruhegesetz und vom Nachtschwerarbeitsgesetz gelten so lange, bis in diesen Gesetzen besondere Bestimmungen für den Bereich der Post- und Telekommunikationsunternehmen in Kraft treten. Bei der Erbringung von Diensten auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte oder des Universaldienstes finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 keine Anwendung.

(3) Erwerbsvorgänge zwischen der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft und dem Bund im Sinne des § 1 Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309, unterliegen, wenn sie auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossen werden, nicht der Grunderwerbsteuer. Urkunden über diese Rechtsvorgänge gelten als öffentliche.

(4) Die Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft, die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft sowie die Unternehmen, an denen die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist, können sich von der Finanzprokuratur gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane rechtlich beraten und vertreten lassen.

Bildung der ersten Organe, Anmeldung zum Firmenbuch

§ 16. (1) Die Wahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft durch die Hauptversammlung hat binnen einer Frist von einem Monat nach Bestellung des Vorstandes der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft zu erfolgen. Die Entsendung von Mitgliedern der betrieblichen Arbeitnehmervertretung in den ersten Aufsichtsrat der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft und in den ersten Aufsichtsrat der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft hat aus dem Kreis der bisher gewählten Arbeitnehmervertreter der Post- und Telegraphenverwaltung zu erfolgen.

(2) Die erste Sitzung des Aufsichtsrates der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft wird durch die Hauptversammlung anberaumt. In dieser Sitzung ist zunächst die Wahl des ersten Vorsitzenden und der Stellvertreter vorzunehmen. Bei der Wahl des ersten Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz.

(3) Der erste Vorstand ist auf Grund der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens innerhalb einer Frist von einem Monat ab der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates zu bestellen. Bis zur Bestellung des ersten Vorstandes führt der Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung die Geschäfte der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft.

(4) Die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft entsteht unter Ausschluß der Wirkung des § 34 Aktiengesetz 1965 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Gesellschaft ist rückwirkend auf diesen Stichtag vom ersten Vorstand zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden, § 5 Z 2 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, ist dabei nicht anzuwenden. Soweit in diesem Gesetz die gemäß § 17 Aktiengesetz geforderten Angaben nicht enthalten sind, sind diese in die Satzung der Gesellschaft aufzunehmen. Die Satzung ist nach Eintragung der Gesellschaft zur Eintragung nachzureichen. Die Eröffnungsbilanz muß durch einen vom Bundesminister für Finanzen bestellten beeideten Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt werden, sie ist dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen und in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist zum Firmenbuch einzureichen.

(5) Das erste Geschäftsjahr endet mit 31. Dezember 1996.

Übernahme der Beamten und der Ruhe- und Versorgungsempfänger

§ 17. (1) Die bisher bei der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten aktiven Beamten werden auf die Dauer ihres Dienststandes der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft oder einem Unternehmen, an dem die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist, zur Dienstleistung zugewiesen. Der Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung, die auf Rechtsverhältnisse dieser Beamten abstellen, bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß im § 24 Abs. 5 Z 2 sowie im ersten Satz des § 229 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und jeweils im letzten Satz des § 105 Abs. 3 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956 die

Worte „im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler“, und die Zustimmung des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für Finanzen im § 15 des Gehaltsgesetzes 1956, im § 75 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und im § 68 der Reisegebührenvorschrift 1955 entfallen, soweit damit nicht Belastungen des Bundeshaushaltes verbunden sind.

(2) Beim Vorstand der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft wird ein Personalamt eingerichtet, das die Funktion einer obersten Dienstbehörde für die im Abs. 1 genannten Beamten wahrnimmt. Das Personalamt wird vom Vorsitzenden des Vorstandes der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft geleitet. Der Vorsitzende des Vorstandes ist in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden.

(3) Zur Wahrnehmung der bisher den Post- und Telegraphendirektionen zugekommenen Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde werden folgende nachgeordnete Personalämter eingerichtet:

1. Graz für Beamte bei Betriebsstellen der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft in der Steiermark;
2. Innsbruck für Beamte bei Betriebsstellen der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft in Tirol und Vorarlberg;
3. Klagenfurt für Beamte bei Betriebsstellen der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft in Kärnten;
4. Linz für Beamte bei Betriebsstellen der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft in Oberösterreich;
5. Salzburg für Beamte bei Betriebsstellen der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft im Land Salzburg;
6. Wien für Beamte bei Betriebsstellen der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft in Wien, Niederösterreich und Burgenland.

(4) Für die gemäß Abs. 2 und 3 eingerichteten Personalämter gilt § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, sinngemäß.

(5) Die in Abs. 1 genannten Beamten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten und nach den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Bedienstete gültigen Bestimmungen.

(6) Für die im Abs. 1 genannten aktiven Beamten hat die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge zu ersetzen.

(7) Der Bund trägt den Pensionsaufwand für die bisherigen Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger der Post- und Telegraphenverwaltung sowie für Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger nach Beamten, die unter Abs. 1 fallen. Die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft hat an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 27,5% des Aufwandes an Aktivbezügen für die unter Abs. 1 fallenden Beamten. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im selben Ausmaß. Die von den Beamten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben beim Unternehmen Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft. Ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von Versicherungsträgern geleistete Überweisungsbeträge sind in voller Höhe an den Bund zu überweisen.

(8) Die Berechnung und die Zahlbarstellung der Bezüge für die in Abs. 1 genannten Beamten sowie der im Pensionsrecht vorgesehenen Geldleistungen für die in Abs. 7 genannten Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger obliegt der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft.

Dienstrecht für Vertragsbedienstete

§ 18. (1) Die bisher bei der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Arbeitnehmer der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft oder eines Unternehmens, an dem die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist.

(2) Die in Abs. 1 genannten Arbeitnehmer unterliegen den für neu eintretende Bedienstete geltenden Bestimmungen; der Bund haftet für Entgeltansprüche ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entstehung dieser Ansprüche in dem Ausmaß, auf das die Arbeitnehmer als Vertragsbedienstete des Bundes Anspruch gehabt hätten.

(3) Die Aufgaben des Dienstgebers haben die in § 17 Abs. 2 und 3 genannten Personalämter wahrzunehmen.

Dienstrecht für neu eintretende Bedienstete

§ 19. (1) Das Dienstverhältnis der neu eintretenden Bediensteten der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft unterliegt dem Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, und dem Kollektivvertrag für die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft.

(2) Der Kollektivvertrag für die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft kann vorsehen, daß Fragen der Arbeitszeit und der Arbeitsruhe, des Arbeitnehmerschutzes und der Personalvertretung wegen der sich aus dem Unternehmensgegenstand der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft ergebenden betrieblichen Besonderheiten und zur möglichst einheitlichen Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft vom sonstigen Dienst- und Arbeitsrecht abweichend geregelt werden.

(3) Die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft ist als Arbeitgeber und der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten, als Arbeitnehmervertretung kollektivvertragsfähig. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist.

(4) Die mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten, vereinbarte Dienstordnung gilt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Kollektivvertrag.

(5) Für Dienstverhältnisse von Personen, die fallweise jeweils bis zu zwölf Wochen, insbesondere zur Erleichterung der Urlaubsabwicklung aufgenommen werden (Urlaubersatzkräfte), kommen die Bestimmungen des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921 und des Kollektivvertrages für die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft nicht zur Anwendung. Dies gilt nicht für solche Kräfte, die regelmäßig wiederkehrend als Ersatz für die Dauer der Dienstabwesenheit von Bediensteten aufgenommen werden.

(6) Die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft ist berechtigt, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, auszubilden.

Aufhebung von Bundesgesetzen

§ 20. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 734/1995, außer Kraft. Haftungen und Verpflichtungen des Bundes für die nach diesem Gesetz bisher bis 30. April 1996 erfolgten Finanzierungen bleiben unberührt.

(2) Weiters tritt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post- und Telekom Austria Beteiligungsgesellschaft, BGBl. Nr. 638/1994, außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 21. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Rechtslage mit der Maßgabe zu Ende zu führen, daß dem gemäß § 17 Abs. 2 eingerichteten Personalamt die Funktion einer Oberbehörde und den nach § 17 Abs. 3 eingerichteten Personalämtern die Funktion der erstinstanzlichen Behörde zukommt.

Verweisungen

§ 22. (1) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen von der Post- und Telegraphenverwaltung die Rede ist, tritt die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft an deren Stelle.

Vollziehung

§ 23. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich § 3 Abs. 2, 3 und 4 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich § 3 Abs. 1 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 14 Abs. 3

der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Inkrafttreten

§ 24. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft.

Artikel 96

Änderung des Fernmeldegesetzes 1993

Das Fernmeldegesetz 1993, BGBl. Nr. 908, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 821/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 werden die folgenden Abs. 6 bis 8 angefügt:

„(6) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, der Konzessionsbehörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der einschlägigen internationalen Vorschriften notwendig sind.

(7) Die Konzessionsbehörde kann Anordnungen zur Durchführung der ihr insbesondere auf Grund internationaler Vorschriften und auf Grund dieses Bundesgesetzes zukommenden Rechte und Pflichten treffen. Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, solche Anordnungen zu befolgen.

(8) Die Abs. 6 und 7 gelten auch für Betreiber von Fernmeldediensten, die keiner Konzession bedürfen, insbesondere auch für die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft. Zuständige Behörde ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.“

2. In § 40 Abs. 1 hat das Zitat zu lauten:

„§§ 19 Abs. 3 und 20 a“

3. Im § 43 Abs. 3 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

„4. einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder einem auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid zuwiderhandelt.“

4. Im § 43 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen, wer

1. entgegen § 21 Abs. 6 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
2. entgegen § 21 Abs. 7 Anordnungen nicht befolgt.“

5. § 53 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 21 Abs. 6 bis 8, das Zitat in § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 3 Z 4, § 43 Abs. 3a sowie der Entfall des Art. 2 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft.“

6. Artikel 2 Abs. 1 entfällt.

Artikel 97

Änderung des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion 1994

Das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion 1994, BGBl. Nr. 650, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Z 1 lit. d ist die Bezeichnung „der Post- und Telegraphenverwaltung“ auf „Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft, von Unternehmen oder Betrieben, an denen die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft beteiligt ist und deren Unternehmensgegenstand die Erbringung von Leistungen einschließlich der Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Poststrukturgesetzes ist und der Post und Telekom Austria Beteiligungsverwaltungsgesellschaft“ zu ändern.
2. In § 1 Abs. 2 Z 1 lit. f ist die Bezeichnung „der Post- und Telegraphenverwaltung“ auf „von Unternehmen oder Betrieben gemäß lit. d und lit. g“ zu ändern.
3. In § 1 Abs. 2 Z 1 lit. g ist die Bezeichnung „der Post- und Telegraphenverwaltung“ auf „der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft“ zu ändern.

194

72 der Beilagen

4. Die Bezeichnungsänderungen in § 1 Abs. 2 Z 1 lit. d, f und g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft.

Artikel 98

Änderung des Zustellgesetzes

Das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 357/1990 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Mit der Wahrnehmung der nach diesem Bundesgesetz der Post übertragenen Aufgaben ist die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft betraut.“

2. § 28 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 1 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft“.

VORBLATT

Problem:

Wegen der angespannten budgetären Lage sind in Begleitung des Bundesfinanzgesetzes 1996 Einsparungen im größtmöglichen Maße vorzunehmen.

Ziel:

Längerfristige Entlastung des Bundeshaushaltes unter Berücksichtigung der sozialen Ausgewogenheit der geplanten Maßnahmen sowie Erschließung neuer Einnahmen.

Lösung:

Kostensenkende Regelungen in verschiedensten Bereichen (wie zB im öffentlichen Dienst, im Bereich der Sozialleistungen, der Sozialversicherung, des Steuerrechts, des Familienlastenausgleichs und im Bereich der Universitäten und Hochschulen), verbunden mit neuen Abgaben und Ausgliederungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Alternative:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Kosten:

Vgl. den Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

EG- Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

Änderungen aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

Am 16. Februar 1996 wurde zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ein Maßnahmenpaket beschlossen, das den Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Konsolidierungsprogramm der Bundesregierung für den Bundeshaushalt darstellt. Dieses Paket wird durch spezielle Maßnahmen im Unterrichts- und Wissenschaftsbereich ergänzt, die unter Federführung der betroffenen Ressorts mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ebenfalls im Februar 1996 abschließend verhandelt worden sind.

Das Gesamtpaket umfaßt folgende Maßnahmen:

A. Aus den am 16. Februar 1996 abgeschlossenen Verhandlungen:

1. Einsparung von 9 600 Planstellen außerhalb des Unterrichtsbereiches in den Jahren 1996 und 1997.
2. Kürzung der Überstunden außerhalb des Unterrichtsbereiches um 5% im Jahr 1996 und um weitere 3% im Jahr 1997.
3. Kürzung der Mehrleistungsanteile in Zulagen, Fixbezügen und Sonderverträgen unter Berücksichtigung der bereits 1995 erfolgten Überstundenkürzung um 10% und des Ausmaßes der für 1996 und 1997 vorgesehenen Überstundenkürzung.
Im Unterrichtsbereich wird ein den Punkten 1 bis 3 entsprechender Einsparungseffekt durch spezielle Maßnahmen erzielt, die unter B. dargestellt sind. Dies soll unter anderem auch zur Einsparung von weiteren 1 400 Planstellen führen, sodaß insgesamt 11 000 Planstellen eingespart werden.
4. Gehaltsabschluß für den Zeitraum 1. April 1996 bis 31. Dezember 1997 durch eine Einmalzahlung
 - am 1. April 1996 im Ausmaß von 2 700 S und
 - am 1. Februar 1997 im Ausmaß von 3 600 Sfür vollbeschäftigte aktive Bedienstete und im entsprechenden Teilausmaß für Teilbeschäftigte und für Pensionisten.
5. Gewährung der Jubiläumszuwendung von 400% des Bezuges bei Eintritt in den Ruhestand und einer Dienstzeit von mindestens 35, aber weniger als 40 Jahren nur mehr dann, wenn der Bedienstete sein 60. Lebensjahr im Dienststand vollendet hat.
6. Kürzung der Budgetposten für Belohnungen und Geldaushilfen gegenüber dem Erfolg des Finanzjahres 1995 um 50%. Ausgenommen von dieser Maßnahme sind die im Unterrichtsbereich vorgesehenen Ansätze für administrative Belohnungen und Belohnungen im Zusammenhang mit der Schulpartnerschaft; bei diesen handelt es sich um Entgelte für im vorhinein festgesetzte und zwingend zu erbringende Leistungen.
7. Abschlag von den Frühpensionen um 2% pro Jahr, maximal um 18%, wenn der Beamte vor der Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird und dies weder durch einen Dienstunfall noch durch eine Berufskrankheit ausgelöst wurde. Der Begriff der Berufskrankheiten richtet sich derzeit nach dem Katalog der Berufskrankheiten im ASVG-Bereich. Bis Ende 1996 sollen Verwaltung und Gewerkschaft einen speziell für den öffentlichen Dienst maßgebenden Katalog von Berufskrankheiten erarbeiten.
8. Ersatz des Pensionssicherungsbeitrages durch einen von Ruhe(Versorgungs)leistungen zu entrichtenden Beitrag, der ab 1. Juni 1996 1,5% beträgt. Damit entfällt die kumulative Wirkung des Pensionssicherungsbeitrages.

72 der Beilagen

197

9. Führung von Gesprächen über eine Neugestaltung des Dienstrechts für neu Eintretende mit Übergangsbestimmungen.
10. Für den Fall der (Wieder)Einführung von Ruhensbestimmungen im Allgemeinen Sozialversicherungsrecht weisen die Dienstgebervertreter auf die Notwendigkeit von Verhandlungen über entsprechende Regelungen im Beamtenpensionsrecht hin.

B. Maßnahmen im Unterrichtsbereich:

11. Senkung der Stundentafel der AHS-Unterstufe, der Hauptschule, der technischen Lehranstalten und der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik.
12. Einsparung von 10% des Aufwandes an Werteinheiten an Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten gegenüber dem Wintersemester 1995/1996.
13. Änderung Stundenumrechnung für Abendschullehrer von 3 : 5 auf 3 : 4 und am Samstag Vormittag auf 1 : 1.
14. Senkung des Berechnungsfaktors für die Abgeltung von dauernden Mehrdienstleistungen der Lehrer von 6,8% auf 6,43%.
15. Begrenzung der Lehrpflichttermäßigung aus gesundheitlichen Gründen auf die Höchstdauer von zwei Jahren, Senkung der Bezüge während der Zeit einer solchen Lehrpflichttermäßigung von 100% auf 75% sowie Entfall des aus dieser Lehrpflichttermäßigung resultierenden Anspruches auf Ruhestandsversetzung.
16. Umsetzung des Normstundenmodells.
17. Verlagerung der Lehrerfortbildung in die unterrichtsfreie Zeit.
18. Kostensenkung bei den Mehrdienstleistungen durch Anweisung an die Schulaufsicht, zu Mehrdienstleistungen jüngere Lehrer in einem Ausmaß heranzuziehen, daß im Durchschnitt eine Überstundenbemessung nach dem Gehalt der Gehaltsstufe 8 erreicht wird.

C. Maßnahmen im Wissenschaftsbereich:

19. Senkung der Höhe der Lehrauftragsremunerationen um 15% und Streichung der Sonderzahlungen.
20. Einordnung der Lehrauftragsremunerationen für Lehrbeauftragte, die gleichzeitig Bundesbeamte sind, als Nebentätigkeitsvergütungen; damit Entfall der gesonderten Sozialversicherungspflicht und Arbeitslosenversicherungspflicht; dementsprechend Verminderung der Remunerationshöhe im Ausmaß der entfallenden Dienstnehmerbeiträge.
21. Einführung einer eigenen Remunerationshöhe für „künstlerische Assistenz“ im Rahmen des künstlerischen Einzelunterrichtes an der Akademie der bildenden Künste und den Kunsthochschulen.
22. Kürzung der Prüfungsentschädigung im Falle der Heranziehung von Assistenten zur verantwortlichen Mitwirkung bei der Beurteilung schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten.
23. keine doppelte Entschädigung für Prüfungen, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil bestehen.

D. Sonstige Maßnahmen:

24. Einbau der das Karenzurlaubsgeld betreffenden Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Karenzurlaubszuschußgesetzes in das für die Beamten geltende Karenzurlaubsgeldgesetz.
25. Anpassung der Bestimmungen über die Kinderzulage an die Änderungen der Anspruchs-, Schulbesuchs- und Studiendauer bei der Familienbeihilfe im Familienlastenausgleichsgesetz 1967.

Folgende Punkte sind im Rahmen des Dienst-, Besoldungs-, Pensions- und Bezügerechtes gesetzlich umzusetzen:

- 2 (hinsichtlich der Gruppenpauschalien),
- 3 (hinsichtlich der Mehrleistungsanteile in Zulagen und Fixbezügen),
- 4, 5, 7, 8, 13 bis 15, 19 bis 23 (diese werden zum Teil auch durch Änderungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen umgesetzt),
- 24 und 25.

Punkt 1 ist im Rahmen der Stellenpläne der kommenden Bundesfinanzgesetze durch eine entsprechende Planstellenbewirtschaftung umzusetzen, Punkt 11 bedarf einer legislativen Maßnahme im Rahmen des Schulrechts. Die übrigen Punkte sind im Verwaltungswege zu realisieren und bedürfen keiner gesetzlichen Regelung.

Der Entwurf führt zu folgenden Kosteneinsparungen gegenüber dem Jahr 1995:

	1996	1997
	Mrd. S	
Kürzung der Mehrleistungsanteile in Zulagen und Fixbezügen.....	0,065	0,109
Jubiläumszuwendung bei Eintritt in den Ruhestand mit mindestens 35 Dienstjahren nur dann, wenn der Bedienstete zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet hat	0,180	0,270
Abschlag von den Frühpensionen (2% pro Jahr, maximal 18%)	0,603	0,905
Stundenumrechnung der Abendschullehrer.....	0,064	0,180
Senkung des Faktors für die Berechnung der Mehrdienstleistungsvergütung der Lehrer von 6,8% auf 6,43%	0,108	0,270
Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen, Begrenzung des Bezuges mit 75%.....	0,014	0,040
Maßnahmen im Bereich der Universitäten und Hochschulen unter Einschluß der Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen.....	0,075	0,300
Kinderzulage, Anpassung an Änderungen bei der Familienbeihilfe	0,005	0,020
Summe	1,114	2,094

Weitere Einsparungen ergeben sich aus folgenden verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen, die keiner gesetzlichen Änderungen bedürfen:

Einsparung von je 4 800 Planstellen 1996 und 1997 außerhalb des Unterrichtsbereiches	1,575	3,150
Kürzung der Überstunden außerhalb des Unterrichtsbereiches um 5% im Jahr 1996 und um weitere 3% im Jahr 1997	0,227	0,363
Kürzung der Belohnungen ohne Entgeltcharakter um 50%	0,354	0,393
Senkung der Stundentafel der AHS-Unterstufe, der Hauptschule, der technischen Lehranstalten und der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik.....	0,214	0,598
Einsparung von 10% des Aufwandes an Werteeinheiten an Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten gegenüber Wintersemester 1995/1996	0,047	0,132
Umsetzung des Normstundenmodells	0,214	0,600
Verlagerung der Lehrerfortbildung in die unterrichtsfreie Zeit.....	0,100	0,200
Übernahme von Mehrdienstleistungen durch jüngere Lehrer, sodaß im Durchschnitt die Gehaltsstufe 8 als Bemessungsbasis erreicht wird.....	0,200	0,500
Gesamtsumme	4,045	8,030

Die Begrenzung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld mit der Erreichung des 18. Lebensmonates des Kindes wird sich frühestens im Jahr 1998 auswirken. Die damit verbundenen Einsparungen werden im Jahr 1998 etwa 157 Millionen Schilling betragen.

Die Gehaltsrunde für den öffentlichen Dienst sieht Einmalzahlungen vor und verursacht an Kosten

- für das Jahr 1996 1 125 Millionen Schilling und
- für das Jahr 1997 1 500 Millionen Schilling.

Der Abschluß belastet allerdings die Folgejahre nicht.

Gegenüber den in der Prognose für das Budgetjahr 1997 angeführten Mehrkosten, die unter Zugrundelegung des Struktureffektes (6 500 Millionen Schilling) und einer über der Inflationsrate liegenden Gehaltsentwicklung (9 200 Millionen Schilling) geschätzt wurden, garantieren die oben dargestellten Kosteneinsparungen – zusammen mit der vereinbarten Einmalzahlung –, den Personalaufwand des Bundes für das Jahr 1997 am Niveau des voraussichtlichen Erfolges 1995 zu halten.

Es wird nicht übersehen, daß es im Zuge dieser Maßnahmen zu Kürzungen und Belastungen kommt, doch erscheinen sie insgesamt nicht unverhältnismäßig und sind überdies im Lichte des Erfordernisses der Konsolidierung des Bundesbudgets zu sehen.

Änderungen aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ist durch die Kompetenz des Bundes zur Regelung der „Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei“ (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) begründet. Diese Straßenrechtszuständigkeit umfaßt ua. auch die Verpflichtung, die Kosten des Straßenbaues bzw. der Straßenerhaltung zu tragen oder zu diesen Kosten beizutragen. Im Rahmen dieser Zuständigkeit können auch zivilrechtliche Beziehungen geregelt werden.

Die Befugnis zur Erlassung von begleitenden Strafbestimmungen steht nach dem Annex- oder Adhäsionsprinzip jenem Gesetzgeber zu, der zur Regelung der Hauptmaterie berufen ist. Auch dafür ist daher der Bund nach Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG zuständig.

Änderungen aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Änderungen des Bundespflegegeldgesetzes

Die Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung zu setzen, bedingt auch im Bereich der Pflegevorsorge entsprechende Änderungen, wobei jedoch soziale Härten vermieden werden sollen:

- Kürzung des Pflegegeldes in der Stufe 1 von derzeit 2 635 S monatlich auf 2 000 S monatlich;
- Zuerkennung und Erhöhung des Pflegegeldes ab dem Folgemonat;
- Einstellung des Pflegegeldes mit dem Todestag;
- Ruhen des Anspruches auf Pflegegeld ab dem auf die Aufnahme folgenden Tag eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt;
- Kürzung des Taschengeldes bei Heimunterbringung von derzeit 1 138 S monatlich auf 569 S monatlich;
- keine Valorisierung des Pflegegeldes im Jahr 1997.

Durch diese gesetzlichen Änderungen soll gewährleistet werden, daß der Aufwand für das Pflegegeld für die Jahre 1996 und 1997 die Ausgaben für das Jahr 1995 nicht überschreitet.

Weiters soll – wie bereits in den meisten Landespflegegeldgesetzen – nunmehr auch im Bundespflegegeldgesetz durch die Statuierung einer Härteklausele für den Fall besonders berücksichtigungswürdiger Umstände eine Abstandnahme von der Altersgrenze des dritten Lebensjahres ermöglicht werden. Da durch die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Bundespflegegeldgesetz (Bezug einer Pension) die Bundeskompetenz nicht häufig zum Tragen kommt, ist mit einer budgetären Belastung von lediglich ca. 500 000 S jährlich zu rechnen.

Änderungen des Behinderteneinstellungsgesetzes

Die Aussetzung der Anpassung der Pensionen und Renten für das Jahr 1997 hätte auch zur Folge, daß die bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht zu entrichtende Ausgleichstaxe ebenfalls nicht angepaßt werden könnte. Da dies nicht im Sinne der intensiven Bemühungen zur verstärkten beruflichen Eingliederung behinderter Menschen wäre, soll die Ausgleichstaxe für das Jahr 1997 betraglich (mit 1 990 S monatlich gegenüber 1 960 S im Jahr 1996) festgesetzt werden.

Änderungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik

Zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes sollen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik im Anschluß an das Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 folgende weitere legislative Maßnahmen getroffen werden:

- Maßnahmen gegen Mißbrauch, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung durch schärfere Sanktionen, erhöhte Strafen, effizientere Kontrollen.
- Berücksichtigung der Versicherungsdauer bei der Höhe der Notstandshilfe.
- Anhebung des Bemessungszeitraumes beim Arbeitslosengeld von sechs Monaten auf die Jahresbemessungsgrundlage.
- Neuregelung der Bezugsdauer beim Karenzurlaubsgeld, sodaß auch die Partner es vermehrt in Anspruch nehmen sollen.
- Kostenabdeckung durch die Gebarung Arbeitsmarktpolitik für Bezieher vorzeitiger Alterspensionen.

- Rationalisierungsmaßnahmen im Arbeitsmarktservice durch Übertragung der Aufgaben der Schlechtwetterentschädigung an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie der Vollziehung der Bergbau-Sonderunterstützung an die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus ab 1. Mai 1996.
- Durch die Schaffung zusätzlicher Steuerungsmöglichkeiten der Ausländerbeschäftigung soll eine Reagibilität auf konkrete Fehlentwicklungen ermöglicht werden.

Änderungen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechtes

Eine der wesentlichen Aufgaben der Bundesregierung ist es, einer geordneten und ausgeglichenen Budgetpolitik größtes Augenmerk zukommen zu lassen. Nur dadurch kann allfälligen negativen Entwicklungen begegnet und auch längerfristig ein entsprechender allgemeiner Wohlstand sichergestellt werden. Dabei müssen neben allen anderen Bereichen des täglichen Lebens auch Kostenverläufe der sozialen Sicherheit beobachtet werden.

Daher sollen die mit dem Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 297/1995, eingeleiteten Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung wie folgt fortgesetzt werden:

I. Maßnahmen im ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG:

1. Einführung einer Zuzahlungsverpflichtung bei Kur- und Rehabilitationsaufenthalten.
2. Pensions(Renten)auszahlung im nachhinein.
3. Beibehaltung der bestehenden Rechtslage im Bereich der Angehörigeneigenschaft für Studierende.

II. Maßnahmen im ASVG, GSVG, BSVG und FSVG:

1. Reduzierung der Ausfallhaftung des Bundes.
2. Einsparungen beim Verwaltungsaufwand der Pensionsversicherungsträger.
3. Erhöhung der Beitragsgrundlage für den Einkauf von Schul- und Studienzeiten als Ersatzzeiten und Anspruchswirksamkeit dieser Zeiten grundsätzlich nur im Falle einer Beitragsentrichtung.
4. Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitigen Alterspensionen.
5. Anfall der Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) nur bei Aufgabe der bisherigen Erwerbstätigkeit.
6. Verankerung der grundsätzlichen Befristung von Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit).
7. Gesetzliche Verankerung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pension“.
8. Neuregelung der Steigerungsbeträge.
9. Wegfall der Beitragserstattung bei Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis bzw. bei Ausscheiden aus einem solchen.
10. Gesetzliche Regelung der Pensionsanpassung für 1997.
11. Erweiterung der Verwaltungshilfe.
12. Regelung des Überganges von vorzeitigen Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) auf sonstige vorzeitige Alterspensionen.
13. Verkürzung der Meldefrist und Kontrolle bei illegaler Beschäftigung, Erweiterung der Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes.

III. Spezifische Maßnahmen im ASVG:

1. Umschichtung von 1,6 Milliarden Schilling von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger.
2. Einbeziehung von dienstnehmerähnlichen Werkverträgen und freien Dienstverträgen in die Sozialversicherungspflicht.
3. Verlängerung der Pflichtversicherung bei Bezug von Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung und Kündigungsentschädigung.
4. Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger aus Mitteln des AMS.
5. Krankenversicherungsschutz für Personen, die gemäß § 12 Abs. 3 lit. g AIVG nicht als arbeitslos gelten.
6. Ermöglichung von kurzfristigen Darlehensgewährungen aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger.

IV. Spezifische Maßnahmen im GSVG und BSVG:

Beitragsatzserhöhung in der Pensionsversicherung.

Änderungen aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Nach dem Budgetkonzept der Bundesregierung soll ein Drittel des Konsolidierungsbedarfs im Bereich des Bundeshaushalts durch einnahmenseitige Maßnahmen erzielt werden. Das gegenständliche

Gesetzespaket sieht schwergewichtig Budgetbegleitmaßnahmen vor, die den erforderlichen Konsolidierungsbeitrag erbringen sollen. Der Vorgabe, keine allgemeinen Anhebungen bei den Steuertarifen vorzunehmen, wird mit dem gegenständlichen Gesetzespaket entsprochen. Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen handelt es sich daher weitgehend um die Kürzung von Steuersubventionen und die Schließung von Steuerlücken. Dazu kommt die Ausweitung der Energiebesteuerung.

Die im Verfassungsrang vorgeschlagenen Bestimmungen über ein teilweises Rückwirken steuerrechtlicher Neuregelungen erklären sich aus der besonderen Situation, vor die der Gesetzgeber durch das vorzeitige Ende der letzten Legislaturperiode gestellt ist. Bei sorgfältiger Abwägung der Zielsetzung eines sparsamen Einsetzens verfassungsrechtlicher Bestimmungen einerseits und der Erreichung der im Interesse des Staatsganzen unbedingt notwendigen Budgetkonsolidierung andererseits sollte der zweiten Zielsetzung Vorrang eingeräumt werden.

Zu den Maßnahmen im einzelnen:

Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umgründungen

- Der allgemeine Absetzbetrag wird im mittleren Einkommensbereich verschliffen und steht für höhere Einkommen nicht mehr zu.
- Die Tarifiermäßigungen (halber Steuersatz) werden in bestimmten Fällen (insbesondere nicht altersbedingte Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben) in eine Mehrjahresverteilung der betreffenden Einkünfte umgewandelt.
- Der Kapitalertragsteuersatz wird auf 25% angehoben.
- Die auf Sonderzahlungen (13./14. Monatsgehalt) entfallende Sozialversicherung wird nicht mehr bei zum laufenden Tarif besteuerten Bezügen, sondern bei Sonderzahlungen (Tarif idR 6%) berücksichtigt.
- Die Mindestkörperschaftsteuer wird auf 50 000 S angehoben.
- Die steuerlichen Vorteile von Verlustbeteiligungen werden eingeschränkt, der Abzug der Mietzinsrücklage wird ausgeschlossen.
- Durch verschiedene Maßnahmen werden steuerlich unerwünschte Gestaltungen im Zusammenhang mit mehrfachen Verlustverwertungen, der Endbesteuerung sowie der steuerlichen Behandlung von Stiftungen stark eingeschränkt bzw. ausgeschlossen.
- Die steuerneutrale Übertragung stiller Reserven wird eingeschränkt und der Charakter einer Begünstigung für echte Ersatzbeschaffungen stärker betont.
- Die Abschreibungsdauer von PKW und Kombi wird an die tatsächliche Nutzungsdauer herangeführt.
- Das allgemeine Betriebsausgabenpauschale für kleinere Unternehmer wird bei bestimmten Berufsgruppen halbiert, weiters die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für häusliche Arbeitszimmer und Familienheimfahrten eingeschränkt.
- Die bestehende Steuerfreiheit für Überstundenzuschläge wird betraglich limitiert.
- Für bestimmte Gruppen von Sonderausgaben ist eine umfängliche und betragliche Reduktion der Steuerwirksamkeit vorgesehen; bei höheren Einkommen wird der Sonderausgabenabzug „verschliffen“. Bereits ausgestellte Freibetragsbescheide verlieren ihre Wirksamkeit.
- Die Bausparbegünstigung wird reduziert, allerdings die Bemessungsgrundlage angehoben.
- Der Steuerfreibetrag für Empfänger des (ohnehin steuerfreien) Pflegegeldes und ähnlicher Leistungen entfällt grundsätzlich.
- Zur Herstellung der Liquidität für den Bundeshaushalt bereits für die Jahre 1996 bis 1998 ist bei der Veranlagung für diese Jahre kein Verlustabzug zulässig. Der Abzug von Verlusten aus den Jahren 1989 und 1990 wird auf das Jahr 1998 verschoben und eine Fünfjahresverteilung vorgesehen, der Abzug später entstandener Verluste verschiebt sich; diese Verluste können in Hinkunft zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Die Steuerbegünstigung für Sanierungsgewinne entfällt ab 1998. Die Vorauszahlungen der Jahre 1996 bis 1998 werden an diese Regelungen angepaßt und zusätzlich pauschal um 5% angehoben.
- Zur Ankurbelung der Wirtschaft wird der Investitionsfreibetrag vorübergehend angehoben und die steuerneutrale Verwendung „alter“ Mietzinsrücklagen auf Bauinvestitionen ausgeweitet.
- Verschiedene Änderungen im Umgründungssteuergesetz dienen der Anpassung.

Umsatzsteuer

Der Vorsteuerabzug für sogenannte Klein-LKW mit überwiegendem Charakter eines Kombi sowie für Großraumlimousinen wird gestrichen. Es wird ein Wahlrecht zwischen Sondervorauszahlung und früheren „allgemeinen“ Vorauszahlungsterminen eingeführt.

Normverbrauchsabgabe

Für die Normverbrauchsmessung soll nunmehr die von realistischeren Verbrauchswerten ausgehende EU-einheitliche MVEG-Meßmethode herangezogen werden. Der Höchstsatz wird auf 16% angehoben.

Bewertungsrechtliche Maßnahmen

Die Nachfeststellung soll für besondere Fälle, in denen der Feststellungszeitpunkt praktisch nicht mehr ermittelbar ist, geregelt werden. Forstwirtschaftliche Flächen, deren Nutzung durch naturschutzbehördliche Auflagen eingeschränkt wird, sollen weiterhin dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugerechnet werden. Beteiligungen, Anteile an Agrargemeinschaften uä. sollen nicht in die land- und forstwirtschaftliche Einheitsbewertung eingehen. Die Hauptfeststellung für land- und forstwirtschaftliche Einheitswerte soll um zwei Jahre aufgeschoben werden.

Grundsteuer

Der Grenzbetrag für die Entrichtung der Jahresgrundsteuer in einem Einmalbetrag wird von 400 S auf 1 000 S angehoben.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Im Hinblick darauf, daß die Einheitswerte bei Grundstücken regelmäßig deutlich unter den Verkehrswerten liegen, wird eine Verdoppelung des Zuschlags sowie der Mindeststeuer für Grundstücke vorgeschlagen.

Kraftfahrzeugsteuer und Versicherungssteuer

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 449/1992 wurde eine besondere Form der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer geschaffen. Das Wesen der am 1. Mai 1993 in Kraft getretenen Kraftfahrzeugsteuerreform besteht darin, daß für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder – somit für den weit- aus überwiegenden Teil des Kraftfahrzeugbestandes – keine Kraftfahrzeugsteuer im engeren Sinn mehr erhoben wird, sondern diese durch eine erhöhte Versicherungssteuer, die motorbezogene Versicherungssteuer abgegolten wird, welche durch die Versicherungswirtschaft eingehoben und an die Abgabenbehörde abgeführt wird.

Die Einschränkung des Systems der motorbezogenen Versicherungssteuer auf die angeführten Fahrzeugkategorien war in dem Umstand begründet, daß die Versicherungswirtschaft nur bei diesen Fahrzeugen die für die Steuerbemessung relevanten Daten in ihren Datenverarbeitungsanlagen erfaßt hatten. Nur bei diesen Fahrzeugarten decken sich nämlich im Prinzip die für die Tarifierung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsprämie mit den für die Steuerbemessung erforderlichen Daten.

Auf Grund der dreijährigen Erfahrungen, die mit diesem Steuererhebungssystem gemacht wurden, kann festgestellt werden, daß die Ziele, die mit dieser Reform verbunden wurden, voll erreicht wurden. Die Erleichterung der Verwaltungsabläufe und die erzielten öffentlichen Einsparungseffekte sind evident. Auch die Bürger beurteilen dieses System ganz überwiegend positiv, weil es ihre Abgabentrachtungspflicht wesentlich vereinfacht. Mit seiner Prämienleistung erledigt der Fahrzeughalter in einem auch seine Kraftfahrzeugsteuerpflicht. Letztlich ist darauf hinzuweisen, daß der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G 227/93 die prinzipielle Verfassungskonformität der motorbezogenen Versicherungssteuer bestätigt hat.

Diese Tatsachen legen daher eine Ausweitung des Systems der motorbezogenen Versicherungssteuer nahe.

Mit der vorgeschlagenen Novelle zum Versicherungssteuergesetz soll daher das System der motorbezogenen Versicherungssteuer auf alle haftpflichtversicherten Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen – ausgenommen für Zugmaschinen und Motorkarren – ausgedehnt werden.

Die generelle Einbindung sämtlicher Kraftfahrzeuge – dh. auch solcher von mehr als 3,5 Tonnen – in die motorbezogene Versicherungssteuer ist derzeit nicht möglich. Im Gegensatz zu allen übrigen Kraftfahrzeugen bestehen für Schwerlastkraftwagen EU-rechtliche Regelungen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugsteuer. Die diesbezügliche Richtlinie 93/89/EWG wurde zwar vom EuGH für nichtig erklärt, die Wirkungen dieser RL sind jedoch für fortgeltend erklärt worden, bis der Rat in diesem Bereich eine neue Regelung erlassen hat. Die Ungewißheit dieser zukünftigen Regelung schließt es aus, der Versicherungswirtschaft eine mit erheblichen Kosten verbundene Umstellung aufzubürden, die gegebenenfalls nur für kurze Zeit Bestand hätte. Auch die nichtig erklärte RL begrenzt den Umfang der Steuerpflicht anhand von Kriterien, die von den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherern nur äußerst aufwendig, teils überhaupt nicht vollzogen werden könnten. Darüber hinaus enthält das geltende Kraftfahrzeugsteuerrecht steuerliche Begünstigungen (zB Nichterhebung der Steuer für überzählige Anhänger gemäß § 1 Abs. 2 KfzStG 1992), die von der Versicherungswirtschaft nicht administriert werden könnten. Teils sind diese Begünstigungen im EU-Recht begründet (§ 2 Abs. 1 Z 14, § 2 Abs. 3 KfzStG 1992), weshalb auch ein Verzicht auf diese ausgeschlossen ist.

Es sollen daher nur Fahrzeugarten in die motorbezogene Versicherungssteuer einbezogen werden, für welche die Steuer vom Versicherer grundsätzlich nach den gleichen Kriterien berechnet wird wie bei Personen- und Kombinationskraftwagen. Bei den von der Systemumstellung betroffenen Fahrzeugen ergibt sich grundsätzlich keine Änderung in der Steuerbelastung.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß alle haftpflichtversicherten Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen ab 1. Jänner 1997 der motorbezogenen Versicherungssteuer unterliegen. Von diesem Grundsatz besteht nur eine einzige Ausnahme: Kraftfahrrechtlich als Zugmaschinen oder Motorkarren genehmigte Kraftfahrzeuge sollen auch zukünftig der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen. Dieser Ausnahmeregelung liegt die Überlegung zugrunde, daß diese Fahrzeuge in aller Regel in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden und daher steuerfrei sind (§ 2 Abs. 1 Z 7 KfzStG 1992). Im Hinblick auf die große Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Traktoren wäre die Administration der Befreiung durch die Versicherungswirtschaft für diese eine unzumutbare Belastung. Auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugsteuer findet die Steuerbefreiung hingegen bei Vorliegen der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen ohne weiteres statt, ohne daß die Fahrzeugbesitzer mit dem Finanzamt in Kontakt treten müssen.

Mineralölsteuergesetz

Auf Strom soll eine Energieabgabe erhoben werden. Strom, der mittels Mineralölen erzeugt wird, wäre daher sowohl mit der Mineralölsteuer als auch mit der Elektrizitätsabgabe belastet. Um diese Doppelbesteuerung zu vermeiden, sollen Heizöle, die zur Stromerzeugung verwendet werden, von der Mineralölsteuer befreit werden. Werden Heizöle zum Betrieb einer Gesamtenergieanlage verwendet, also Strom und Wärme gemeinsam erzeugt, soll ein ermäßigter Steuersatz gelten. Die Fälligkeit zum 25. Dezember wird um fünf Tage vorgezogen.

Tabaksteuergesetz

Zur Budgetkonsolidierung sollen jährlich zusätzliche Tabaksteuermehreinnahmen von rund 1,2 Milliarden Schilling erschlossen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Anhebung der Tabaksteuersätze für Zigaretten erforderlich.

Alkohol – Steuer und Monopolgesetz

Im Rahmen der Strukturanpassung wird das Alkoholmonopol ab 1999 aufgelassen. Durch das spätere Außerkrafttreten der Bestimmungen, welche die Verwertungsstelle des Österreichischen Alkoholmonopols betreffen, wird die Verwertung von Alkohol, welcher im Rahmen der Anteile am Bedarf der Dienststelle für das Jahr 1999 hergestellt und abgeliefert wird, sowie die Verfügung über deren Anlagevermögen ermöglicht.

Glücksspielgesetz

Durch die vorgesehene Änderung des Glücksspielgesetzes soll als Beitrag zur Konsolidierung der Bundesfinanzen die Valorisierung der Mittel für die besondere Sportförderung in den Jahren 1996 und 1997 ausgesetzt werden.

Bundesfinanzierungsgesetz

Der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur soll die Besorgung der mit gegenständlicher Novelle zusätzlich übertragenen Aufgaben ermöglicht werden, da auf Grund der besonderen Marktkennntnisse der Bundesfinanzierungsagentur damit jedenfalls ein Einsparungseffekt für den Bundeshaushalt anzunehmen ist.

Bundesabgabenordnung, Finanzstrafgesetz, EG-Vollstreckungsamtshilfegesetz

Mit Zuständigkeitsänderungen für die Erhebung der Umsatzsteuer bei bestimmten Personenvereinigungen sowie im Bereich der Vollziehung der EG-Vollstreckungsamtshilfe soll Erfordernissen der Praxis Rechnung getragen werden. Durch eine Ausweitung von Auskunftrechten bzw. Meldepflichten soll eine effizientere Rechtsvollziehung gewährleistet werden.

BIG-Gesetz

Es ist in Aussicht genommen, im Rahmen der Bundesimmobiliengesellschaft in Berlin ein Bauwerk errichten zu lassen. Zu diesem Zweck muß das Grundstück in Berlin in die Anlage A des BIG-Gesetzes aufgenommen werden.

Energiebesteuerung

Aus ökologischer Sicht erscheint es notwendig, neben dem Mineralöl und Flüssiggas auch leitungsgebundene Energieträger wie Erdgas und elektrischer Energie einer Besteuerung zu unterziehen. Beide Energieträger sind leitungsgebunden, sodaß ein ähnliches Besteuerungskonzept zweckmäßig erscheint.

Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich anlässlich der Lieferung an den Letztabnehmer bzw. Verbraucher der Energieträger. Aus diesem Grund sind Befreiungen für die Ausfuhr nicht erforderlich; andererseits wird der grenzüberschreitende Handel mit diesem Waren innerhalb der Europäischen Union in keiner Weise beeinträchtigt. Beide Abgaben sind richtlinienkonform.

Um das produzierende Gewerbe bzw. die produzierenden Industriebetriebe durch die neu geschaffenen Energieabgaben nicht über Gebühr zu belasten bzw. in ihrer Konkurrenzfähigkeit zu beschneiden, wird in Abhängigkeit des Nettoproduktionswertes ein Rückerstattung der bezahlten Energiekosten eingeführt. Die zu bezahlenden Kosten für Erdgas und elektrischer Energie sind mit 0,35 % des Nettoproduktionswertes begrenzt. Wird diese Grenze überschritten, dann werden die darüber hinausgehenden Kosten für die Besteuerung von Erdgas und elektrischer Energie vom zuständigen Finanzamt abzüglich eines Selbstbehaltes von 5 000 S vergütet.

Finanzverfassung

Die Finanzausgleichspartner Bund, Länder und Gemeinden sind im Zusammenhang mit der Vereinbarung des Finanzausgleiches ab dem Jahr 1996 übereingekommen, auch die Geltungsdauer des § 6 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, welcher mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft getreten ist und die derzeitige Struktur der Verteilung der Abgabenhöhe der Gebietskörperschaften abgesichert hat, unbefristet zu verlängern. Damit soll auch in Zukunft eine gewisse Rechtsunsicherheit über die Verfassungskonformität der Verteilung der Abgabenhöhe zwischen dem Bund und den Ländern vermieden werden.

Finanzausgleichsgesetz 1993

Mit der letzten Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 1993 (BGBl. Nr. 853/1995) wurde der Finanzausgleich – im wesentlichen unverändert – lediglich um ein Jahr verlängert, weil der Vereinbarung der Finanzausgleichspartner vom 27. September 1995 über die Aufteilung der damals vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen durch die Auflösung des Parlaments die Grundlage entzogen worden war. Da nunmehr über das Sparpaket des Bundes Einvernehmen erzielt werden konnte, wurde am 22. Februar 1996 zwischen den Finanzausgleichspartnern Bund, Ländern und Gemeinden die Umsetzung des Paktums vom Herbst 1995 für den Zeitraum bis einschließlich des Jahres 2000 vereinbart. Mit einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 1993 soll diese Vereinbarung für das Jahr 1996 umgesetzt werden.

Finanzausgleichsgesetz 1997

Das Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl. Nr. 30, regelt den Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1996 und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft. Es bedarf daher einer gesetzlichen Neuregelung des Finanzausgleiches ab dem Jahr 1997. In dieser Neuregelung sollen entsprechend der Verein-

barung der Finanzausgleichspartner Bund, Länder und Gemeinden vom 22. Februar 1996 grundsätzlich – mit Ausnahme der am 27. September 1995 vereinbarten Änderungen – die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1993 übernommen werden.

Katastrophenfondsgesetz 1996 (KatFG 1996)

Die Zuständigkeit zur Förderung der Behebung von Schäden nach Naturkatastrophen liegt nach dem B-VG in der Kompetenz der Länder. Der Bund beteiligte sich jedoch schon in der Vergangenheit durch die Bereitstellung des Ertrags zweckgebundener Bundeszuschläge bei der Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer an dieser Aufgabe der Länder.

Nach einer organisatorischen Umstellung durch BGBl. Nr. 444/1972 erfolgte die Mittelbereitstellung durch nur den Bund belastende Vorwegabzüge bei den genannten Steuern im Finanzausgleichsgesetz. Diesem System folgte auch das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396.

In der Vollziehung des Gesetzes ergab sich jedoch, daß in der Regel hohe Überschüsse verblieben, die einer Rücklage zugeführt wurden und fallweise mittels Bundesgesetz für andere Zwecke des Bundeshaushalts Verwendung fanden.

Nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in der Haushaltsführung scheint es daher geboten, die Dotierung des Fonds den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen. Ein Vorsorgeelement soll jedoch beibehalten werden: Nach Gesprächen mit den Finanzausgleichspartnern werden deshalb in den Finanzausgleichsgesetzen (FAG 1993 und FAG 1997) Auswirkungen der gegenwärtigen steuerlichen Maßnahmen auf die Fondsdotierung neutralisiert und diese um einen Teil der in der Vergangenheit regelmäßig nicht erforderlichen Mittel reduziert.

Die notwendigen korrespondierenden Bestimmungen werden durch Erlassung eines neuen Katastrophenfondsgesetzes 1996 getroffen.

Die Zuständigkeit zur Erlassung des Gesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG sowie auf die §§ 2, 3, 12 und 13 F-VG 1948.

Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989

Durch die Mehrerträge bei der Körperschaftsteuer, der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer steigen auch die Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder. Der Teil der Erhöhung, der durch die zusätzlichen Körperschaftsteuereinnahmen infolge der Ausgliederung der Post erwartet wird, soll nicht für Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse, sondern für die Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen verwendet werden. Die Entscheidung über die Zweckbindung und Verteilung der weiteren zusätzlichen Mittel soll durch die vorliegende Novelle zum Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 in die Regelung über die Neuverteilung der Zweckzuschüsse einbezogen werden.

Änderungen aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Für besondere Überwachungsdienste bei privaten Veranstaltungen oder Vorhaben durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind Überwachungsgebühren vorgesehen. In solchen Fällen ist es notwendig, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dem der Allgemeinheit gewidmeten Sicherheitsdienst zu entziehen, weil – meist auch mit kommerziellen Interessen verbundene – private Veranstaltungen oder sonstige Vorhaben (zB die Durchführung umfangreicher Lastentransporte) solche Organe binden. Für dieses vom Veranstalter (Unternehmer) veranlaßte Tätigwerden der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollen – nach dem Verursacherprinzip – Überwachungsgebühren eingehoben werden. Da es sich dabei um eine Angelegenheit handelt, die im engsten Zusammenhang mit der Führung dieser Organe und mit dem von ihnen geleisteten Exekutivdienst steht, soll eine Überführung des Rechtsbereiches in das seit 1. Mai 1993 in Geltung stehende Sicherheitspolizeigesetz (SPG) vorgenommen werden.

In der Praxis der Vollziehung des § 1 Überwachungsgebührengesetz hat sich erwiesen, daß der Begriff „vorwiegend im privaten Interesse gelegene Veranstaltungen oder Vorhaben“ nicht ausreichend präzise ist. Es ist daher erforderlich, die Voraussetzungen für die Überwachungsgebührenpflicht klarzustellen. Darüber hinaus bedarf es der Möglichkeit einer Differenzierung der vorzuschreibenden Kosten, um bei der Durchführung von Vorhaben, an denen auch ein öffentliches Interesse besteht, diese berücksichtigen zu können.

Außerdem soll in das SPG die Möglichkeit der Anordnung besonderer Überwachungsdienste, eine Kostenersatzpflicht bei „Fehlalarmen“ und eine Vereinheitlichung der Regelung über die Kostentragungspflicht in Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten aufgenommen werden.

§ 4 Abs. 5a StVO wird um eine Regelung über den Ersatz der Aufwendungen für die Entgegennahme von Meldungen über Verkehrsunfälle mit bloßem Sachschaden ergänzt.

Im Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz wird der Schadenersatz des Bundes bei Maßnahmen im überwiegenden Interesse des Geschädigten ausgeschlossen.

Zur Verwaltungsvereinfachung entfällt die dritte Instanz im Versammlungswesen.

Die Bestimmungen betreffend Überwachungsgebühren (§§ 5a, 5b und 91 Abs. 2 SPG) stützen sich wie bisher auf den Kompetenztatbestand des Art. 11 Abs. 2 B-VG. Die übrigen Bestimmungen der SPG-Novelle gründen sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“). Dies gilt auch für die Regelung der Kostenersatzpflicht nach § 92a SPG, da die Akte, für die diese Kosten geltend gemacht werden sollen, außerhalb von Verwaltungsverfahren entstehen.

Die StVO-Bestimmungen stützen sich auf Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG. Die Novellierung von § 2 Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“). Für die Änderung des Versammlungsgesetzes 1953 ist der Kompetenztatbestand „Versammlungswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) maßgebend.

Änderungen aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Jugend und Familie

Das Konsolidierungsprogramm des Bundes sieht unter anderem auch Einsparungen im Bereich der familienpolitischen Leistungen vor. Um in Zukunft den finanziellen Gestaltungsraum für familienpolitische Leistungen sichern zu können, sind entsprechende Anpassungen erforderlich. Dieser Forderung soll durch eine Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Rechnung getragen werden.

Im Lichte der zentralen Forderung nach einer Sicherung der familienpolitischen Leistungen auf Dauer und auf einem hohen Niveau ist durch die vorliegende Gesetznovelle die Zuerkennung der Leistungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs an die Familien das Hauptanliegen. Dadurch – und nur dadurch – kann sowohl dem Spargedanken entsprochen als auch die Aufrechterhaltung der Sozialleistungen sichergestellt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des Gesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

EU-Konformität ist gegeben.

Änderungen aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Die vorgesehenen Änderungen verfolgen im wesentlichen das Ziel einer Modifizierung und Ergänzung einzelner Gerichtsgebühren- und Kostenbestimmungen sowie anderer Regelungen im Hinblick auf eingetretene Kaufpreisänderungen und die gleichzeitig gestiegenen Aufwendungen der Gerichte.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Ausarbeitung und Vollziehung der Novellen zum Gerichtsgebührengesetz und zum Gerichtlichen Einbringungsgesetz 1962 gründet sich als eine Angelegenheit der „Bundesfinanzen, insbesondere öffentlicher Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“, auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (VfSlg. 3858/1960). Die Rechtsmaterien des Gerichtsorganisationsrechts, des Exekutionsrechts, des Strafverfahrensrechts und des Verfahrens in Arbeits- und Sozialrechtssachen sind sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung gleichfalls Bundessache (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG). Das Übergangsgesetz 1920, dessen Änderung im Art. 79 des Entwurfs vorgesehen ist, steht im Verfassungsrang.

Im Fall der Realisierung der in Aussicht genommenen legislativen Maßnahmen ist mit zusätzlichen Jahresmehreinnahmen von 150 Millionen Schilling bis 200 Millionen Schilling zu rechnen.

Änderungen aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Entlastung des Bundeshaushaltes sind auch im Bereich des Wehrrechts verschiedene Legislativmaßnahmen ins Auge gefaßt. Dabei soll insbesondere die derzei-

tige Struktur des ordentlichen Präsenzdienstes auf der Grundlage der bisherigen praktischen Erfahrungen umgestaltet werden. Darüber hinaus sind auch Modifizierungen bei den finanziellen Ansprüchen der Soldaten im Grundwehrdienst geplant, mit denen verschiedene in der Praxis aufgetretene Mißbräuche künftig vermieden werden können. Sämtliche geplante Änderungen sollen mit 1. Juli 1996 in Kraft treten.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Auf Grund des vorliegenden Entwurfes ist in der zweiten Jahreshälfte 1996 mit Einsparungen im Ausmaß von ca. 42,5 Millionen Schilling (etwa 40 Millionen Schilling durch die Umstrukturierung des ordentlichen Präsenzdienstes bzw. 2,5 Millionen Schilling durch die Modifizierungen bei Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe) zu rechnen. In den folgenden Jahren des Budgetprognosezeitraumes ist eine entsprechende Entlastung des Bundeshaushaltes zu erwarten.

Änderungen aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten

Im Sinne von Strukturänderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Bundesanstalten sollen die Bundesanstalt für Pferdezucht und die Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren mit Jahresende 1996 aufgelöst werden. Die Bediensteten der genannten Bundesanstalten sollen dem Bundesamt für Agrarbiologie zugeteilt werden. Die durch die Auflösung der Bundesanstalten frei werdenden Liegenschaften sollen veräußert werden.

Weingesetz 1985

Derzeit werden das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, das Bundesamt für Weinbau und die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau durch das Weingesetz 1985 zur Mitwirkung am Gesetzesvollzug bei der Untersuchung von Wein anlässlich der Erteilung der Staatlichen Prüfnummer herangezogen. Die Erlassung der Bescheide erfolgt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Durch eine Verordnungsermächtigung im Weingesetz 1985 soll eine Beschleunigung der Verfahrensabwicklung ermöglicht werden.

Änderungen aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt

Umweltförderungsgesetz

Neben der Ausweitung der „betrieblichen Umweltförderung“ auf die „Umweltförderung im Inland“ zur verstärkten Förderung CO₂-vermeidender bzw. -reduzierender Maßnahmen schafft diese Novelle die gesetzliche Deckung für die Durchführung des Darlehensverkaufes, der Sondertranche „Siedlungswasserwirtschaft“ sowie für die Vorziehung von Förderungszusagen im Bereich „Altlastensanierung“.

Altlastensanierungsgesetz

Die Deponieverordnung, die einen den Stand der Technik entsprechende Ausstattung und Betriebsweise regelt, wird in Kürze erlassen. Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen neuen Deponien und Altdeponien, die nicht entsprechend ausgestattet sind und daher auf Grund der günstigeren Errichtungs- und Betriebskosten einen Preisvorteil haben, möglichst hintanzuhalten, besteht Handlungsbedarf. Der Lenkungseffekt der Altlastenbeiträge sollte in dieser Hinsicht verstärkt werden.

Für Maßnahmen der Altlastensicherung und -sanierung sind derzeit die Mittel erschöpft, insbesondere weil die Zahl der Altlasten sowie die Kosten der Maßnahmen wesentlich höher liegen als ursprünglich geschätzt. Durch die Neustrukturierung der Altlastenbeiträge sollen auch mehr Mittel für Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, um dringend notwendigen, im allgemeinen Interesse liegenden Sicherungen und Sanierungen von Altlasten durchzuführen.

Die Vollziehung des Altlastenbeitrages hat sich insbesondere im Bereich der Abgrenzung der einzelnen Abfallarten teilweise als schwierig erwiesen. Daher wird eine Staffelung nach Deponietypen angestrebt. In der Übergangszeit bis die Anpassung der Altdeponien vollständig abgeschlossen ist, wird noch auf die Abfallart abgestellt, jedoch ist nur mehr eine Zweiteilung der Abfälle in Baurestmassen (Erdaushub) und übrige Abfälle vorgesehen.

Sowohl seitens des Bundesministeriums für Umwelt als auch seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurden auch in den letzten Monaten verstärkt Maßnahmen ergriffen, um den Vollzug des Altlastenbeitrags effektiver zu gestalten. Seitens des Bundesministeriums für Umwelt wurden 1994 alle Deponiebetreiber, Exporteure sowie alle Bürgermeister im Zusammenhang mit dem Zuständigkeitsübergang der Einhebung der Altlastenbeiträge von den Finanzämtern zu den Hauptzollämtern nochmals auf die Beitragspflicht hingewiesen. Eine inhaltlich gleiche Information wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen an alle erfaßten Beitragspflichtigen verschickt. Darüber hinaus wurden seitens des Bundesministeriums für Umwelt Schulungen der zuständigen Referenten vorgenommen; weitere Schulungen sind bereits für heuer vorgesehen. Auch zwischenzeitlich stehen die Mitarbeiter jederzeit für schriftliche oder telefonische Anfragen der Hauptzollämter zur Verfügung.

Seitens der Zollbehörden werden insbesondere Deponien laufend überprüft; Altlastenbeiträge werden teilweise bis in das Jahr 1990 zurück nachgefordert.

Zur leichteren Vollziehung soll auch die Zusammenarbeit der Behörden, die das Altlastensanierungsgesetz vollziehen, verstärkt werden. Die Weitergabe der für die Vollziehung erforderlichen Daten wurde daher gesetzlich normiert.

Mit der ALSAG-Novelle 1992 sollten Baurestmassen, die für Verfüllungen oder Geländeanpassungen, Deponiezwischenabdeckungen und ähnliches verwendet werden, als beitragspflichtig normiert werden. Gemäß dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Juni 1995, V 169/94, ist dieser Wille des Gesetzgebers nicht ausreichend im Gesetz selbst zum Ausdruck gekommen. Dies soll nun durch die Aufnahme des Tatbestandes „Verfüllen“ für das Entstehen einer Beitragspflicht korrigiert werden.

Erdaushub ist derzeit nur beitragspflichtig, wenn er derart mit umweltgefährdenden Stoffen kontaminiert ist, daß er als gefährlicher Abfall einzustufen ist. Erdaushub, der auf Grund einer geringfügigeren Kontamination auf einer Deponie abgelagert ist, unterliegt jedoch nicht der Beitragspflicht. Wenn Erdaushub auf Grund seiner Kontamination nicht mehr auf einer Baurestmassendeponie gemäß Deponieverordnung abgelagert werden kann, soll er nunmehr beitragspflichtig sein.

Es besteht ein Anpassungsbedarf an das Zollrecht der Europäischen Gemeinschaft.

Die Beitragspflicht für die Ausfuhr von Abfällen wird daher aufgehoben. Lediglich eine Gleichstellung jener Abfälle, die im Ausland langfristig abgelagert werden, mit jenen, die im Inland langfristig abgelagert werden, ist vorgesehen. Dies wird insbesondere zur Hintanhaltung von Umgehungsmöglichkeiten des Altlastenbeitrages als notwendig angesehen.

Art. 9 und 12 des EG-Vertrags (EGV) sehen ein Verbot der Einhebung von Zöllen und zollgleichen Abgaben vor. Der Begriff der „Abgaben gleicher Wirkung“ wird im EGV selbst nicht definiert. Der EuGH hat eine Definition entwickelt, die an einem Vergleich mit den Zöllen ansetzt (EuGH, verb Rs. 3 und 3/69, Sociaal Fonds voor de Diamantarbeiders/Brachfeld, Chougol, Slg. 1969, 211). Entscheidend ist demnach die von Staats wegen vorgenommene oder veranlaßte finanzielle Belastung wegen des Grenzüberschritts, auch wenn sie nur geringfügig ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes liegt eine Abgabe zollgleicher Wirkung hingegen dann nicht vor, wenn die finanzielle Belastung Bestandteil eines allgemeinen inländischen Abgaben- bzw. Gebührensystems ist, das systematisch sämtliche eingeführten und inländischen Erzeugnisse nach denselben Kriterien erfaßt, dh. ohne Diskriminierung unterschiedslos behandelt (EuGH, Rs. 46/76, Bauhuis, Slg. 1977, 5; Rs. 29/72, Marinex, Slg. 1972, 1309; Rs. 314/82, Kommission/Belgien, Slg. 1984, 1543; Grabitz/Hilf, Kommentar zur Europäischen Union, Art. 12 EGV, Rz 10; Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil, Die Europäische Union, 4. Auflage, 291 f.). Diesen Ausführungen folgend ist der geplante Altlastenbeitrag für das Befördern von Abfällen zu einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes daher nicht als Abgabe zollgleicher Wirkung zu qualifizieren.

Änderungen aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Entsprechend dem Bundesgesetz über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997 sind die Einmalzahlungen auch im Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG), BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 449/1994, vorzusehen.

Änderungen aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Studienförderungsgesetz 1992

Durch die Novelle des Studienförderungsgesetzes 1992 soll die Möglichkeit geschaffen werden, für sozial bedürftige Studierende mit günstigem Studienerfolg in möglichst flexibler Form Zuschüsse zu den für die Absolvierung ihres Studiums notwendigen Fahrtkosten zu gewähren. Um Mehrkosten zu vermeiden, entfallen nicht unbedingt notwendige Ansprüche, auch werden einzelne Förderungsmaßnahmen eingeschränkt. Ergänzend sollen Verfahrensabläufe und Antragsfristen stärker auf eine einfachere und billigere Bearbeitung der Anträge ausgerichtet werden. Insgesamt ermöglicht die vorgeschlagene Neuregelung eine weitere Steigerung der Effizienz der Förderungsmaßnahmen.

Die Neuregelung stützt sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 B-VG.

Grundzüge der Novellierung

Im Zuge der Begleitmaßnahmen zum Budget 1996 ist geplant, allgemeine Sozialleistungen für Studierende entweder zu streichen oder unter strengere Bedingungen zu stellen. Es handelt sich dabei um Sozialmaßnahmen, die grundsätzlich allen Studierenden bzw. deren Eltern zugute kommen, die also nicht auf die tatsächliche Einkommenssituation der Familie abstellen (insbesondere Schülerfreifahrt für Studierende, Familienbeihilfe).

Im Unterschied zu diesen Förderungsmaßnahmen für Studierende verlangt das Studienförderungsgesetz für eine Förderung sowohl soziale Bedürftigkeit als auch ein zügig durchgeführtes Studium. Es bietet sich daher an, als Ersatz für den Entfall von generellen Sozialleistungen im Studienförderungsgesetz 1992 Förderungsmaßnahmen zu schaffen, welche den in besonders hohem Maße sozial bedürftigen Studierenden mit günstigem Studienerfolg zugute kommen.

Da eine Vorgabe für die Novelle des Studienförderungsgesetzes 1992 darin besteht, kostenneutral zu bleiben, ist die Neuschaffung einer Förderung nur dann möglich, wenn in anderen Bereichen Einsparungen getroffen werden können.

In Verfolgung des oben dargestellten Grundsatzes, die vordringlich notwendigen Förderungsmaßnahmen auf die besonders förderungswürdigen Studierenden zu konzentrieren, wurden Strukturänderungen bei den Anspruchsvoraussetzungen und bei den weniger wichtigen Förderungsinstrumentarien des Studienförderungsgesetzes vorgenommen.

Es soll daher als Ersatz für die Schülerfreifahrt, die allen Studierenden ohne Berücksichtigung der finanziellen und familiären Situation zugute kam, ein neuer Fahrtkostenzuschuß eingeführt werden, der im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung vom zuständigen Bundesminister gewährt und von der Studienbeihilfenbehörde im nachhinein pauschaliert ausbezahlt wird. Dies ersetzt die bisherigen Formen der Fahrtkostenbeihilfe.

Dafür wurde der Studienzuschuß, der häufig parallel zu anderen Maßnahmen (Mittel für Exkursionen) gewährt wurde, gestrichen. Auch beim Leistungsstipendium als einem nicht an der sozialen Situation anknüpfenden Förderungsinstrument sollen die vorgesehenen Mittel um ein Viertel gekürzt werden.

Im Bereich der Studienbeihilfen und Beihilfen für Auslandsstudien gibt es keinerlei Kürzungen, es sind allerdings durch strengere Bestimmungen im Hinblick auf die zulässigen Studienwechsel und die Altersgrenze beim Studienbeginn Maßnahmen gesetzt worden, die der erwähnten Konzentrationsmaxime dienen.

Keine zusätzlichen Kosten verursachen werden Strukturänderungen, welche die Verfahrensabläufe im Bereich der Studienbeihilfenbehörde sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Übermittlung der Einkommensdaten durch das Bundesrechenamt betreffen. Diese Maßnahmen, die auf Vorschlägen der Studienbeihilfenbehörde beruhen, wirken tendenziell kostensenkend, weil nicht nur der Zeitaufwand der Studierenden bei der Antragstellung, sondern auch der Verfahrensaufwand geringer wird.

Kostenberechnung

Die in der Novelle vorgesehenen Maßnahmen führen bei einer Maßnahme zu Mehrkosten (Fahrtkostenzuschuß), bei einer Reihe anderer Maßnahmen zu Ersparnissen (Herabsetzung der Altersgrenze, Beschränkung des Studienwechsels, Rückzahlungsverpflichtung beim Doktoratsstudium, Kür-

210

72 der Beilagen

zung der Mittel für Leistungsstipendien, Entfall des Studienzuschusses und der Fahrtkostenbeihilfe, Neuregelung der Erhöhungsanträge).

Bei den sonstigen Maßnahmen handelt es sich um solche, die voraussichtlich zu keinen Erhöhungen der Aufwendungen für Studienbeihilfe führen werden. Insbesondere die vorgesehenen organisatorischen Anpassungen an die automationsunterstützte Erhebung der Einkommensdaten wirken tendenziell auf eine Verringerung der Verwaltungskosten hin.

Im einzelnen haben die geplanten Maßnahmen nach vollem Wirksamwerden (ab 1998) schätzungsweise folgende Auswirkungen:

- Fahrtkostenzuschuß: Mehrkosten von 72 Millionen Schilling.
- Entfall der Fahrtkostenbeihilfe: Einsparungen von 22 Millionen Schilling.
- Herabsetzung der Altersgrenze: Einsparung von 3 Millionen Schilling.
- Beschränkung der Studienwechsel: Einsparung von 30 Millionen Schilling.
- Rückzahlungsverpflichtung im Doktoratsstudium: Einsparung von 3 Millionen Schilling.
- Neuregelung der Erhöhungsanträge: Einsparung von 4 Millionen Schilling.
- Entfall des Studienzuschusses: Einsparung von 3 Millionen Schilling.
- Einschränkung der Leistungsstipendien: Einsparung von 7 Millionen Schilling.

Mehrausgaben von 72 Millionen Schilling stehen Einsparungen von 72 Millionen Schilling gegenüber. Die Novelle ist daher kostenneutral.

Die Auswirkungen der Maßnahmen sind – insbesondere durch Übergangsbestimmungen – zeitlich gestaffelt.

Bei dem Wirksamwerden der Maßnahmen in finanzieller Hinsicht ergibt sich folgendes Bild:

ab 1996

Einsparungen		Mehrkosten
– Entfall der Fahrtkostenbeihilfe	6,5 Millionen Schilling	keine
– Herabsetzung der Altersgrenze	1 Million Schilling	
– Beschränkung Studienwechsel	4 Millionen Schilling	
– Entfall Studienzuschuß	1 Million Schilling	
– Erhöhungsanträge	1 Million Schilling	
Summe	13,5 Millionen Schilling	keine

ab 1997

Einsparungen		Mehrkosten
– Entfall der Fahrtkostenbeihilfe	22 Millionen Schilling	Fahrtkostenzuschuß 72 Millionen Schilling Studienjahr 1996/97
– Herabsetzung der Altersgrenze	2 Millionen Schilling	
– Beschränkung Studienwechsel	15 Millionen Schilling	
– Rückzahlungsverpflichtung	2 Millionen Schilling	
– Entfall Studienzuschuß	3 Millionen Schilling	
– Leistungsstipendien	7 Millionen Schilling	
– Erhöhungsanträge	4 Millionen Schilling	
Summe	55 Millionen Schilling	72 Millionen Schilling

ab 1998

Einsparungen		Mehrkosten
– Entfall der Fahrtkostenbeihilfe	22 Millionen Schilling	Fahrtkostenzuschuß 72 Millionen Schilling Studienjahr 1997/98
– Herabsetzung der Altersgrenze	3 Millionen Schilling	
– Beschränkung Studienwechsel	30 Millionen Schilling	
– Rückzahlungsverpflichtung	3 Millionen Schilling	
– Entfall Studienzuschuß	3 Millionen Schilling	
– Leistungsstipendien	7 Millionen Schilling	
– Erhöhungsanträge	4 Millionen Schilling	
Summe	72 Millionen Schilling	72 Millionen Schilling

72 der Beilagen

211

Im einzelnen verteilen sich die finanziellen Auswirkungen der Novelle auf die Kalenderjahre 1996, 1997 und 1998 sowie auf die betroffenen Bundesministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten sowie für Gesundheit und Konsumentenschutz etwa folgendermaßen:

1. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

1996

Einsparungen		Mehrkosten
– Entfall der Fahrtkostenbeihilfe	5 Millionen Schilling	keine
– Altersgrenze	0,8 Millionen Schilling	
– Studienwechsel	3 Millionen Schilling	
– Studienzuschuß	0,6 Millionen Schilling	
– Erhöhungsanträge	0,8 Millionen Schilling	
Summe	10,2 Millionen Schilling	keine

1997

Einsparungen		Mehrkosten
– Fahrtkostenbeihilfe	18 Millionen Schilling	Fahrtkostenzuschuß 61 Millionen Schilling WS 1996/97 SS 1997
– Altersgrenze	1,7 Millionen Schilling	
– Studienwechsel	13 Millionen Schilling	
– Rückzahlungsverpflichtung	2 Millionen Schilling	
– Leistungsstipendien	6 Millionen Schilling	
– Studienzuschuß	2 Millionen Schilling	
– Erhöhungsanträge	3 Millionen Schilling	
Summe	45,7 Millionen Schilling	61 Millionen Schilling

1998

Einsparungen		Mehrkosten
– Fahrtkostenbeihilfe	18 Millionen Schilling	Fahrtkostenzuschuß 61 Millionen Schilling WS 1997/98 SS 1998
– Altersgrenze	3 Millionen Schilling	
– Studienwechsel	26 Millionen Schilling	
– Rückzahlungsverpflichtung	3 Millionen Schilling	
– Leistungsstipendien	6 Millionen Schilling	
– Studienzuschuß	2 Millionen Schilling	
– Erhöhungsanträge	3 Millionen Schilling	
Summe	60 Millionen Schilling	61 Millionen Schilling

2. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten:

1996

Einsparungen		Mehrkosten
– Fahrtkostenbeihilfe	1,2 Millionen Schilling	keine
– Altersgrenze	0,2 Millionen Schilling	
– Studienwechsel	0,6 Millionen Schilling	
– Studienzuschuß	0,3 Millionen Schilling	
– Erhöhungsanträge	0,2 Millionen Schilling	
Summe	2,5 Millionen Schilling	keine

212		72 der Beilagen	
1997			
Einsparungen			Mehrkosten
– Fahrtkostenbeihilfe	3 Millionen Schilling	Fahrtkostenzuschuß	
		9 Millionen Schilling	
– Altersgrenze	0,3 Millionen Schilling	WS 1996/97	
– Studienwechsel	1,5 Millionen Schilling	SS 1997	
– Leistungsstipendien	1 Million Schilling		
– Studienzuschuß	0,6 Millionen Schilling		
– Erhöhungsanträge	0,6 Millionen Schilling		
Summe	7 Millionen Schilling	9 Millionen Schilling	
1998			
Einsparungen			Mehrkosten
– Fahrtkostenbeihilfe	3 Millionen Schilling	Fahrtkostenzuschuß	
		9 Millionen Schilling	
– Altersgrenze	0,8 Millionen Schilling	WS 1997/98	
– Studienwechsel	3 Millionen Schilling	SS 1998	
– Leistungsstipendien	1 Million Schilling		
– Studienzuschuß	0,6 Millionen Schilling		
– Erhöhungsanträge	0,6 Millionen Schilling		
Summe	9 Millionen Schilling	9 Millionen Schilling	
3. Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz			
1996			
Einsparungen			Mehrkosten
– Entfall der Fahrtkostenbeihilfe	0,3 Millionen Schilling	keine	
– Studienwechsel	0,4 Millionen Schilling		
– Studienzuschuß	0,1 Millionen Schilling		
Summe	0,8 Millionen Schilling	keine	
1997			
Einsparungen			Mehrkosten
– Fahrtkostenbeihilfe	1 Million Schilling	Fahrtkostenzuschuß	
		2 Millionen Schilling	
– Studienwechsel	0,5 Millionen Schilling	Ausbildungsjahr 1996/97	
– Studienzuschuß	0,4 Millionen Schilling		
Summe	1,9 Millionen Schilling	2 Millionen Schilling	
1998			
Einsparungen			Mehrkosten
– Fahrtkostenbeihilfe	1 Million Schilling	Fahrtkostenzuschuß	
		2 Millionen Schilling	
– Studienwechsel	0,8 Millionen Schilling	Ausbildungsjahr 1997/98	
– Studienzuschuß	0,4 Millionen Schilling		
Summe	2,2 Millionen Schilling	2 Millionen Schilling	

Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Im Zuge der Bemühungen um eine Budgetkonsolidierung sind auch sehr erhebliche Einsparungen auf dem Sektor der Abgeltungen für Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Universitäten und künstlerischen Hochschulen notwendig. Dies betrifft sowohl die im Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, enthaltenen Abgeltungsformen als auch die im Gehaltsgesetz 1956 geregelte Kollegiengeldabgeltung.

Im Bereich des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen muß der Großteil dieser Einsparungen durch eine Reduzierung des Aufwandes für Lehraufträge bewirkt werden. Weitere Einsparungen sollen im Bereich der Prüfungsentschädigungen erzielt werden.

Über diese angeführten Maßnahmen hinaus, die Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes sowie einer parallel vorbereiteten Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 sind, wurde auch über weitere Änderungen im Bereich der Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Universitäten und Hochschulen beraten. Derartige Maßnahmen, wie zB die Einführung einer Prüfungsentschädigung mit degressiver Wirkung bei Überschreitung einer hohen Zahl von abgenommenen Prüfungen je Prüfer, der Entfall der Vergütung für die Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanenem Charakter, eine generelle Änderung der derzeitigen Abgeltungssätze der Kollegiengeldabgeltung für Universitäts- und Hochschulprofessoren sowie schließlich Maßnahmen zu einer Erhöhung der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer und Vertragslehrer an Universitäten und Hochschulen, wurden jedoch nach den mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst geführten Gesprächen nicht aufgenommen, sondern sind in die weiteren Beratungen über die Neugestaltung des Dienst- und Besoldungsrechts der Universitäts- und Hochschullehrer einzubeziehen.

Durch die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sowie den korrespondierenden Änderungen im Hochschullehrer-Teil des Gehaltsgesetzes 1956 beabsichtigten Maßnahmen sollen Einsparungen in einer Größenordnung von etwa 300 Millionen Schilling erzielt werden. Dieses Ausmaß wird jedoch erst für 1997 in voller Höhe realisierbar sein, da der Großteil der vorgesehenen Umstellungen erst mit Beginn des Studienjahres 1996/97 wirksam werden kann.

Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 und Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Änderungen aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Eisenbahngesetz 1957

Die Anpassungen im Eisenbahngesetz 1957 dienen der gesetzlichen Verankerung neuer Konzessionsmodelle, insbesondere im Zusammenhang mit neuen Finanzierungsmodellen (zB Erleichterung von Private-Public-Partnership-Modellen), und sehen eine entsprechende Kostenbeitragsregelung für die Behördenarbeit vor.

Der Gesetzentwurf stützt sich kompetenzrechtlich auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“).

Mit dem Gesetzentwurf werden auch Umsetzungsschritte zu den Richtlinien 91/440/EWG und 95/19/EG gesetzt.

Bundesbahngesetz 1992

Die Anpassungen im Bundesbahngesetz 1992 stehen einerseits im Zusammenhang mit der Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die staatlich zu koordinierenden Ausbauten der Schieneninfrastruktur (exakte Festlegung auch der ÖBB-Vorhaben im Verordnungsweg), andererseits mit der neuen Finanzierungsregelung zur Sicherung der Schieneninfrastrukturinvestitionen und dem Sparpaket 1996/97.

Der Gesetzentwurf stützt sich kompetenzrechtlich auf die Art. 10 Abs. 1 Z 4 („Bundesfinanzen“) und Z 9 („Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“) B-VG sowie auf Art. 17 B-VG.

Mit dem Gesetzentwurf werden auch Umsetzungsschritte zu den Richtlinien 91/440/EWG und 95/19/EG gesetzt.

Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz – SCHIG

Die Finanzierung des Ausbaues der Schieneninfrastruktur soll sowohl unter Aspekten der europäischen Entwicklung, als auch vor allem im Sinne einer effizienten zusammenfassenden Neuordnung der Finanzierungsinstrumente in Österreich auf eine eigene gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Die derzeitigen Regelungen (im wesentlichen Kredite für die ÖBB und auslaufende ASFINAG-Mittel) werden nicht ausreichen, um den Ausbaubedarf am Sektor der Schieneninfrastruktur finanziell geordnet zu bewältigen. Bei diesem Ausbaubedarf geht es insbesondere um

1. die im Protokoll Nr. 9, Anhang 1, des Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1995, angeführten Eisenbahnstrecken;
2. notwendige Nahverkehrsausbauten im Zusammenwirken mit den Regionen;
3. Eisenbahnstrecken mit Kapazitätsengpässen oder technischen Engpässen;
4. Eisenbahnstrecken mit entsprechendem Marktpotential.

Wie die Europäische Union – gerade auch im Sinne der österreichischen Verkehrspolitik – zutreffend feststellt, sind Eisenbahnen ein wichtiger Bestandteil des Verkehrsmarktes. Es muß daher die Leistungsfähigkeit des Eisenbahnnetzes unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten verbessert werden, damit es sich in einen Wettbewerbsmarkt einfügen kann.

Die organisatorische Lösung für ein neues österreichisches Finanzierungsinstrumentarium im vorliegenden Gesetzentwurf ist so konzipiert, daß die Finanzierung aller durch den Bund betriebenen Schieneninfrastrukturinvestitionsvorhaben im Wege einer speziellen Fondsgesellschaft zusammenfassend gesteuert und effizient abgewickelt werden soll. Dabei geht es um die Infrastrukturinvestitionen, die von den ÖBB selbst abgewickelt werden, die von der HL-AG und der Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft durchgeführt werden, aber auch um vereinbarte Mitfinanzierungen von Investitionen von Privatbahnen sowie die Hereinnahme neuer Finanzierungsformen durch Dritte (Private-Public-Partnership-Modelle).

Abweichend von den bisherigen ASFINAG-Regelungen ist hier auch ein Geldrückfluß an die Finanzierungsgesellschaft in Form von derzeitigen (ab 1. Jänner 1998) und künftigen Benützungsentgelten für die Benützung der Schieneninfrastruktur vorgesehen, sodaß ein Teil der Investitionskosten für die Schieneninfrastruktur von den Eisenbahnen selbst finanziert bzw. rückfinanziert wird.

Kommen derzeit praktisch 100% der Investitionskosten von der Republik Österreich, so sollen in Zukunft privatwirtschaftliche Finanzierungsanteile erschlossen werden und auch die Benützungsentgelte für die Schieneninfrastrukturinvestitionen herangezogen werden. Dazu soll die neue Gesellschaft auch Verträge mit Dritten über die Verwertung derer Strecken bzw. Streckenteile (zB Fahrplantrassen) eingehen können.

Der Gesetzentwurf stützt sich kompetenzrechtlich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 („Bundesfinanzen“) und Z 9 („Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“) B-VG bzw. auf Art. 17 B-VG.

Mit dem Gesetzentwurf werden auch Umsetzungsschritte zu den Richtlinien 91/440/EWG und 95/19/EG gesetzt.

Poststrukturgesetz

Nach dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, fallen Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die für Zwecke des Post- und Fernmeldewesens gewidmet sind, in den Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Die Post- und Telegraphenverwaltung nimmt seit 1945 die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens wahr (§ 52 Abs. 2 Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945). In oberster Instanz wurde bisher die in der Sektion III des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr organisierte Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung – neben typischen Aufgaben der Betriebsführung – als Dienst- und Postbehörde tätig. In erster Instanz sind die Post- und Telegraphendirektionen in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Wien eingerichtet, die ihrerseits die Aufsicht über die unterstellten Betriebsdienststellen führen. Bis zur Novellierung des Bundesministeriengesetzes 1986 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1993, somit bis Ende 1993, übten die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und die Post- und Telegraphendirektionen auch die Funktion der Fernmeldebehörden aus.

Nach § 4 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, handelt es sich bei der Post- und Telegraphenverwaltung um einen Bundesbetrieb, der nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist, soweit nicht bundesgesetzliche Bestimmungen im Interesse öffentlicher Aufgabenerfüllung hievon Abweichungen erfordern. Trotz dieser Betriebsstruktur ist die Post- und Telegraphenverwaltung in die staatliche Verwaltung eingebunden und verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Das Unternehmen wird gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 des Bundesministeriengesetzes 1986 vom Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung geleitet. Die Schwerpunkte des Dienstleistungsangebots liegen im Postdienst (einschließlich Paket- und Gelddienst), im Postautodienst (Omnibusdienst) und im Telekommunikationsdienst. Auf diesen Märkten wird sich die Post- und Telegraphenverwaltung verstärktem Wettbewerb ausgesetzt sehen. Die bisher im Rahmen der Behördenfunktion wahrgenommenen ord-

nungspolitischen Aufgaben werden anderen Organen übertragen. Diese Trennung zwischen Dienstleister und Behörde wurde durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 und das Fernmeldegesetz geändert werden, BGBl. Nr. 25/1993, bereits eingeleitet.

Der vorliegende Entwurf eines Poststrukturgesetzes zielt auf die Schaffung einer Aktiengesellschaft ab, die für alle Geschäftszweige eine strategische Führung bei Wahrung der Unternehmenseinheit und unter einer unabhängig gestellten Geschäftsführung gewährleisten soll. Die Rechte des Eigentümers werden dabei durch den Bundesminister für Finanzen wahrgenommen.

Durch die Verantwortung des Vorstandes für die Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für deren Kontrolle wird eine Ausrichtung der Geschäftspolitik an den Unternehmenszielen erreicht.

Die Bildung dieses selbständigen Unternehmens hat den Effekt einer „Gesamtrechtsnachfolge“. Das Unternehmen setzt somit alle bisher von der Post- und Telegraphenverwaltung wahrgenommenen Rechte und Pflichten im eigenen Namen fort, und zwar auch mit der Wirkung gegenüber Dritten. Von dieser Gesamtrechtsnachfolge ist ein Teil der aus dem Vollzug des Fernmeldeinvestitionsgesetzes, BGBl. Nr. 312/1971, herrührenden Bankverbindlichkeiten ausgenommen. Diese Schulden gehen auf die ebenfalls mit diesem Gesetz errichtete Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft über. Diese Vorgangsweise ist dadurch begründet, daß dem zunehmenden betrieblichen Risiko auf Grund der bevorstehenden Liberalisierung im europäischen Telekommarkt (Tarifsenkungen, Marktanteilsverluste, Margenrückgang) mit einem reduzierten und kalkulierbaren finanziellen Risiko (Reduktion der Nettoverschuldung) gegenübergetreten werden muß. Dennoch ist durch das künftige Wachstum der Telekommunikation ein wirtschaftlicher Aufschwung des Unternehmens zu erwarten, der einen Börsengang bis spätestens 31. Dezember 1999 zuläßt.

Arbeitsverhältnisse zum neuen Unternehmen beruhen in Hinkunft nur mehr auf privatrechtlichen Verträgen.

BESONDERER TEIL

Artikel 1

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Zu Art. 1 Z 1 (§ 14 Abs. 5 BDG 1979):

Diese Neuregelung gewährleistet, daß der Berechnung des Abschlags (§ 4 Abs. 3 bis 5 PG 1965) immer volle Monate zugrunde gelegt werden können.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 163 Abs. 3 Z 7 BDG 1979):

Zitierungsanpassung an die neue Beitragsregelung im § 13a des Pensionsgesetzes 1965.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 207 BDG 1979):

Gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes kann die Lehrverpflichtung des Lehrers aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers liegen, auf die Hälfte herabgesetzt werden. Zum Unterschied von anderen Arten der Herabsetzung der Lehrverpflichtung gebühren die Bezüge des Lehrers im vollen Umfang weiter. Hat die Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen zwei Jahre gedauert, ist der Lehrer gemäß § 207 BDG 1979 ohne Rücksicht auf sein Lebensalter in den Ruhestand zu versetzen.

Durch das vorliegende Bundesgesetz soll sowohl die Höhe der gebührenden Bezüge an das Ausmaß der Lehrverpflichtung angenähert werden als auch die automatische Ruhestandsversetzung nach zwei Jahren entfallen. Die bezugsrechtliche Seite wird im § 13 Abs. 10a des Gehaltsgesetzes 1956 geregelt. Die automatische Ruhestandsversetzung wird durch Aufhebung des § 207 BDG 1979 abgeschafft. An ihre Stelle tritt im § 8 Abs. 5 BLVG das Verbot, eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen für mehr als zwei Jahre in Anspruch zu nehmen.

Damit wird einerseits eine automatische Versetzung in den Ruhestand vermieden – eine solche kommt vor der Vollendung des 60. Lebensjahres des Beamten gemäß § 14 Abs. 1 BDG 1979 nur bei dauernder Dienstunfähigkeit in Betracht – und andererseits erreicht, daß diese Art der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nicht über diese zwei Jahre hinaus in Anspruch genommen werden kann. Kann der Lehrer in einem solchen Fall weiterhin eine halbe, nicht aber eine volle Lehrverpflichtung übernehmen, stehen ihm andere Arten der Herabsetzung der Lehrverpflichtung, zB nach § 8 Abs. 8 BLVG, zu Gebote.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 236a Abs. 2 BDG 1979):

Diese Übergangsbestimmung stellt sicher, daß der Lehrer, der nach dem aufgehobenen § 207 in den Ruhestand versetzt worden ist, bei Wiedererlangen der Dienstfähigkeit wieder in den Dienststand aufgenommen werden kann.

Artikel 2**Änderung des Gehaltsgesetzes 1956****Zu Art. 2 Z 1 (§ 4 Abs. 3, 4 und 7 GG):**

Die allgemeine Altersgrenze für den Bezug der Kinderzulage wird – wie bei der Familienbeihilfe im Familienlastenausgleichsgesetz – vom 27. auf das 26. Lebensjahr herabgesetzt.

Zu Art. 2 Z 2 bis 4 (§ 4 Abs. 5 Z 1, 2 und 6 bis 9 GG):

Auf den zweiten und dritten Absatz der Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 13 Abs. 10a GG):

Für die Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen wird hier erstmals eine Bezugskürzung vorgesehen, und zwar auf 75%. Damit liegt der Prozentsatz des Bezuges noch immer über jenem einer nach § 8 Abs. 4 BLVG auf 50% gekürzten Lehrverpflichtung des Bundeslehrers, stellt aber einen Kompromiß zwischen dem Prinzip der leistungsgerechten Bezahlung und sozialen Erwägungen dar.

Dieses Rechtsinstitut ist nach dem LDG und dem LLDG auch für Landeslehrer und für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer vorgesehen. Da das Gehaltsgesetz auch auf diese Lehrer anzuwenden ist, werden sie von dieser neuen Bestimmung ebenfalls erfaßt.

Für den Fall, daß für einen Lehrer eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen zB auf 80% der vollen Lehrverpflichtung erfolgt, sieht der letzte Satz der Neuregelung vor, daß an die Stelle von 75% der Bezüge der höhere Prozentsatz der Lehrverpflichtung tritt. Es würden daher 80% der Bezüge gebühren.

Zu Art. 2 Z 6 (§ 13 Abs. 11 GG):

Zitierungsanpassung an den neugeschaffenen § 13 Abs. 10a des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. 2 Z 7 (§ 20c Abs. 3 GG):

Die Jubiläumswendung im Ausmaß von vier Monatsbezügen kann nach einer aktiven Dienstzeit von 40 Jahren gewährt werden. Beamte, die schon früher in den Ruhestand treten, aber zu dieser Zeit wenigstens 35 Dienstjahre aufweisen, können diese Zulage ebenfalls erhalten. Sie sind damit gegenüber den länger aktiv bleibenden Beamten bevorzugt.

Im Zuge der Verhandlungen mit den Gewerkschaften über Konsolidierungsmaßnahmen für den öffentlichen Dienst wurde zunächst von einem einheitlichen Anfall der Jubiläumswendung erst bei Erreichen einer Dienstzeit von 40 Jahren ausgegangen. Eine derartige Regelung hätte jedoch faktisch vor allem Frauen benachteiligt, da in den meisten Fällen Frauen aus Gründen der Kindererziehung Karenzurlaub in Anspruch nehmen und daher nur sehr schwer ein Dienstalter von 40 Jahren erreichen. Um diesen benachteiligenden Effekt zu vermeiden, wurde der vorliegende Kompromiß gewählt.

Die Neuregelung des Abs. 3 bewirkt, daß die Dienstbehörde zwar die Jubiläumswendung bereits mit Erreichen einer Dienstzeit von 35 Jahren aber nur mehr dann gewähren kann, wenn der Beamte, der in den Ruhestand tritt, das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat. Es soll damit für Beamte ein Anreiz geschaffen werden, länger im Dienststand zu verbleiben, da bei einer Pensionierung vor dem 60. Lebensjahr durch die Neuregelung die Gewährung einer Jubiläumswendung vor Vollendung des Dienstalters von 40 Jahren jedenfalls ausgeschlossen ist.

Zu Art. 2 Z 8 und 9 (§ 22 Abs. 3 bis 9 GG):

Die bisherigen Absätze 2a bis 5 des § 22 werden übersichtlicher gegliedert. Eingefügt wird ein Abs. 5, der sich auf die Pensionsbeitragspflicht während der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus

gesundheitlichen Gründen bezieht, für die nicht mehr die vollen, sondern nach dem neuen § 13 Abs. 10a verringerte Bezüge gebühren. Der Beamte hat auch für diese Zeit den vollen Hundertsatz des Pensionsbeitrages zu entrichten, doch dient als Bemessungsbasis nicht der volle, sondern der gemäß § 13 Abs. 10a in Verbindung mit § 13 Abs. 11 gekürzte ruhegenußfähige Monatsbezug.

Zu Art. 2 Z 10 bis 12 (§ 30 Abs. 1 GG):

Während die seit 1995 durchgeführten Überstundeneinsparungen im öffentlichen Dienst zu deutlichen Verringerungen bei der Überstundenvergütung geführt haben, sind für Beamte, deren Mehrleistungen nicht durch eine Nebengebühr, sondern durch einen Funktionsanteil einer Dienstzulage oder eines Fixgehaltes abgegolten werden, keine adäquaten Kürzungen erfolgt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen auch bei diesen Beamten prozentuell vergleichbare Kürzungen vorgenommen werden, was einer gesetzlichen Regelung bedarf. In den Fällen, in denen die Bemessung des Mehrleistungsanteiles der Zulage von der Ermittlung konkreter Überstundenleistungen abhängt (das ist bei der Verwendungszulage nach § 121 des Gehaltsgesetzes 1956 der Fall), ist zuvor eine entsprechende Reduktion der Zahl der zu leistenden Überstunden anzuordnen. In den übrigen Fällen, in denen der Mehrleistungsanteil einer Zulage oder eines Fixgehaltes auf alle Fälle gebührt (also ohne Zugrundelegung einer bestimmten Zahl geleisteter Überstunden und auch dann, wenn keine Überstundenleistungen erbracht werden), ist eine solche vorherige Anordnung einer Überstundenreduktion begrifflich nicht möglich.

Im neuen A-Schema werden mit den Funktionszulagen der Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A 1 und der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 alle zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten. Eine konkrete Erhebung von Überstundenleistungen findet nicht statt. 65% dieser Zulage gelten als Funktionskomponente, die restlichen 35% als Abgeltung für zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen.

Im vorliegenden Fall wird der Mehrleistungsanteil 35% analog den Nebengebühren für Mehrleistungen gekürzt, und zwar für die Monate Juni bis Dezember 1996 um 14,5% (das entspricht der bereits 1995 erfolgten Kürzung der Abgeltungen für Mehrleistungen um 10% und der Kürzung des verbleibenden Teiles um 5% im Jahre 1996). Für die Zeit ab Jänner 1997 erhöht sich das Kürzungsausmaß auf 17%, da die bis 1996 auf 85,5% gekürzten Nebengebühren für Mehrleistungen 1997 um 3% gekürzt werden, was rund 83% des ursprünglichen Volumens ergibt.

Da auf Grund der im Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995 vorgesehenen Etappenregelung für den zweiten Schritt der Besoldungsreform für die Jahre 1996, 1997 und die Zeit ab Beginn 1998 unterschiedlich hohe Zulagenansätze vorgesehen sind, ist eine zeitlich abgestufte dreimalige Änderung des § 30 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 erforderlich.

Zu Art. 2 Z 13 (§ 30 Abs. 4 GG):

Die Kürzung des Mehrleistungsanteiles der Funktionszulage bewirkt eine Verringerung der gesamten Funktionszulage. Von dieser verringerten Funktionszulage beträgt der Anteil der (gekürzten) Mehrleistungskomponente statt 35% ab Juni 1996 nur mehr 31,52% und ab dem Jahre 1997 nur mehr 30,89%, da die Funktionskomponente nicht gekürzt wird und daher einen höheren Anteil an der Zulage als bisher ausmacht.

Zu Art. 2 Z 14 (§ 31 Abs. 2 GG):

Im Fixgehalt für die Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 des A-Schemas steckt eine Komponente von 16% für die Abgeltung zeit- und mengenmäßiger Mehrleistungen.

Da auf Grund der Etappenregelung der Besoldungsreform eine Überleitung und eine Ernennung in diese Funktionsgruppen erst ab 1. Jänner 1998 zulässig ist, kommt für die dort vorgesehene Mehrleistungskomponente ausschließlich die Kürzung um 17% in Betracht.

Zu Art. 2 Z 15 (§ 31 Abs. 4 GG):

Die Kürzung des Mehrleistungsanteiles des Fixgehaltes bewirkt eine Verringerung des gesamten Fixgehaltes. Von diesem verringerten Fixgehalt beträgt der Anteil der (gekürzten) Mehrleistungskomponente statt 16% nur mehr 13,65%, da die Funktionskomponente nicht gekürzt wird und daher einen höheren Anteil am Fixgehalt als bisher ausmacht.

Zu Art. 2 Z 16 (§ 34 Abs. 5 GG):

Der Prozentsatz des Mehrleistungsanteiles der Verwendungszulage ist im selben Ausmaß zu ändern wie der Mehrleistungsanteil der Funktionszulage im § 30 Abs. 4.

Zu Art. 2 Z 17 und 18 (§ 44 GG):

Mit der Dienstzulage der Staatsanwälte sind alle zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten. 50% der Dienstzulage gelten als Mehrleistungskomponente. Diese Komponente wird so wie die Mehrleistungskomponente der Funktionszulage des § 30 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Zeit vom Juni bis Dezember 1996 um 14,5% und für die Zeit danach um 17% gekürzt.

Der Anteil der Mehrleistungskomponente an der Dienstzulage sinkt daher für die Zeit vom Juni bis Dezember 1996 von 50% auf 46,09% und für die Zeit danach auf 45,36%.

Zu Art. 2 Z 19 und 20 (§ 49a GG):

Auch die Forschungszulage der Hochschullehrer hat eine Mehrleistungskomponente, die in diesem Fall 75% beträgt. Bei prozentuell gleicher Kürzung wie bei den anderen Mehrleistungskomponenten sinkt ihr Anteil an der gesamten Zulage für die Zeit vom Juni bis Dezember 1996 auf 71,95% und für die Zeit danach auf 71,35%.

Zu Art. 2 Z 21 bis 29 (§§ 51, 51a und 53 GG):

Im Zuge der Bemühungen um eine Budgetkonsolidierung sind auch sehr erhebliche Einsparungen auf dem Sektor der Abteilungen für Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Universitäten und künstlerischen Hochschulen notwendig. Dies betrifft sowohl die im Bundesgesetz über die Abteilung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, enthaltenen Abteilungsformen als auch die im Gehaltsgesetz 1956 geregelte Kollegiengeldabteilung.

Universitäts- und Hochschulprofessoren üben ihre Lehrtätigkeit im Dienstverhältnis aus und erhalten hierfür eine den Monatsbezug ergänzende „Kollegiengeldabteilung“ (§ 51 für wissenschaftliche Fächer und § 51a für künstlerische Fächer).

Die Universitäts(Hochschul)- und Vertragsassistenten werden innerhalb der Dienstpflichten bisher nur zu einer Mitwirkung bzw. einer qualifizierten („verantwortlichen“) Mitwirkung herangezogen, das heißt vor allem zur Führung von Gruppen von Studierenden im Rahmen einer von einem Universitäts(Hochschul)professor geleiteten Veranstaltung. Für diese „verantwortliche“ Mitwirkung gebührt ihnen ein Anteil an der „Kollegiengeldabteilung“ – in wissenschaftlichen Fächern ohne Schmälerung der Kollegiengeldabteilung des betreffenden Universitäts(Hochschul)professors, in künstlerischen Fächern wird die Kollegiengeldabteilung zwischen Hochschulprofessor und Hochschulassistent aufgeteilt.

Soll ein Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistent selbständig Lehrveranstaltungen abhalten, besitzt er aber die Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent nicht oder noch nicht, bedarf es bisher der Erteilung eines außerhalb des Assistentenverhältnisses liegenden Lehrauftrages. Damit ging allerdings der ursprüngliche Zweck von Lehraufträgen, nämlich die Ergänzung der vom „Stamm-Hochschullehrerpersonal“ (Professoren und Dozenten) der Universität angebotenen Lehrveranstaltungen durch externe und weitgehend praxisorientierte Vortragende, immer mehr verloren und es kam zu einer Verlagerung des Schwerpunkts der Lehrauftragsverteilung zu den Universitätsassistenten. Universitätsassistenten decken daher im Wege der Lehraufträge einen Großteil des Lehrveranstaltungsbedarfes in vielen Studienrichtungen ab.

Bereits seit Jahren wird nach einem einheitlichen System einer Lehrtätigkeit der Assistenten im Dienstverhältnis und einer angemessenen Abteilung gesucht. Die Assistenten sind sowohl organisations- als auch dienstrechtlich Universitäts- bzw. Hochschullehrer und sollten daher schon definitionsgemäß selbständig Lehrveranstaltungen abhalten, wobei „selbständig“ sich nur auf die inhaltliche und methodische Freiheit der Durchführung der einzelnen Lehrveranstaltung bezieht. Die nicht habilitierten Assistenten müssen zum Unterschied von Universitäts(Hochschul)dozenten mit der Durchführung bestimmter Lehrveranstaltungen ausdrücklich betraut werden.

Bereits 1990 wurde im Organisationsrecht der Universitäten (§ 23 Abs. 1 lit. b Z 1 UOG, später auch im § 29 Abs. 3 Z 3 UOG 1993) und der künstlerischen Hochschulen (§ 7 Z 2 lit. a AOG 1988, § 9 Abs. 1 Z 3 KH-OG) die Grundlage für eine selbständige Lehrtätigkeit von Assistenten im Rahmen des Dienstverhältnisses geschaffen, deren Wirksamkeit jedoch ausdrücklich bis zur Schaffung der korrespondierenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen aufgeschoben (Art. III Abs. 2 der UOG-Novelle, BGBl. Nr. 368/1990, Art. II Abs. 2 der AOG-Novelle, BGBl. Nr. 365/1990, Art. II Abs. 2 der KH-OG-Novelle, BGBl. Nr. 366/1990).

Den auf die Schaffung einer solchen besoldungsrechtlichen Regelung gerichteten Beratungen stand jahrelang die sehr große Bandbreite der Höhe der Abteilung von Lehrtätigkeiten im Universitäts- und Hochschulbereich als schwer überwindbares Hindernis entgegen. Die Remuneration für Lehraufträge ragt betragsmäßig so weit über die anderen Abteilungsformen hinaus, daß die beabsichtigte Umstellung auf

ein dem Abteilungssystem für Lehrveranstaltungen der Universitäts- und Hochschulprofessoren ähnliches Modell selbst unter Berücksichtigung der mit remunerierten Lehraufträgen zwingend verbundenen zweiten Sozialversicherungspflicht einerseits auf Akzeptanz- und andererseits auf Finanzierungsprobleme stieß.

Das nun vorgeschlagene neue System sieht vor, daß die Assistenten ihre Lehrtätigkeit künftig im Rahmen des Dienstverhältnisses ausüben, die bisher stark divergierenden Abteilungssätze sollen einander angenähert werden.

Der neue § 53 geht von einer im Zuge der Assistentenlaufbahn schrittweisen Steigerung des Einsatzes der Assistenten im Lehrbetrieb in qualitativer und quantitativer Hinsicht aus. In der ersten Phase des Dienstverhältnisses, das heißt parallel zum Doktoratsstudium (in künstlerischen Fächern bis zum Erwerb einer dem Doktorat gleichzuwertenden Qualifikation, bei Ärzten bis zum Abschluß der Facharztausbildung), soll der Assistent in beschränktem Umfang (grundsätzlich bis zu 4 Wochenstunden, nur in Fällen, in denen der Lehrbetrieb im notwendigen Umfang anders nicht aufrechterhalten werden kann, bis zu 6 Wochenstunden) zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen (Gruppenunterricht) eines Universitätsprofessors herangezogen werden und so auf eine spätere selbständige Lehrtätigkeit vorbereitet werden. Die Beschränkung im Normalfall auf 4 Wochenstunden scheint notwendig, um dem Assistenten ausreichend Gelegenheit zur Erbringung der für die Bewältigung der Qualifikationshürden im Assistentendienstverhältnis ebenfalls notwendigen Forschungsleistungen (dies wird in der Regel zunächst vorrangig die Dissertation sein) zu geben. Bei Assistenzärzten ist auf die Facharztausbildung Rücksicht zu nehmen.

Die Umschreibung der Voraussetzungen für eine Heranziehung zur „verantwortlichen Mitwirkung“ entspricht weitgehend den bisherigen Regelungen des § 51 Abs. 8. Es mußte jedoch auch auf die zu beobachtenden Fehlentwicklungen reagiert werden. Es erscheint sachlich nicht begründbar, eine Unterstützung des Leiters einer Lehrveranstaltung durch Assistenten auch dann vorzusehen und gesondert abzugelten, wenn sich die Zahl der teilnehmenden Studierenden von der der mitwirkenden Assistenten bzw. Mitarbeiter im Lehrbetrieb nur geringfügig oder gar nicht unterscheidet. Ebenfalls nicht der Funktion einer „verantwortlichen Mitwirkung“ entspricht die nicht selten zu beobachtende Situation, daß eine Lehrveranstaltung tatsächlich zur Gänze vom formell nur „verantwortlich mitwirkenden“ Assistenten geplant und durchgeführt wird, der formell die Lehrveranstaltung leitende Universitäts(Hochschul)professor aber an ihr inhaltlich kaum beteiligt ist. In diesem Fall wäre eine selbständige Abhaltung der Lehrveranstaltung durch den betreffenden Assistenten die richtige Lösung.

Die bisher sehr starre Regelung der Gruppengröße von 30 bzw. 10 Studierenden als Abteilungsvoraussetzung soll entsprechend den Erfordernissen des Lehrbetriebs flexibler gestaltet werden, es muß aber gleichzeitig eine Mindestteilnehmerzahl für eine und vor allem für die erste Gruppe (15 bzw. 5 Studierende) eingeführt werden.

In künstlerischen Fächern (künstlerischer Einzelunterricht) soll die Regelung der Abteilung für die verantwortliche Mitwirkung von Hochschulassistenten (Teilung der Abteilung zwischen Hochschulprofessor und Hochschulassistent) beibehalten werden.

Nach der Promotion bzw. dem Erwerb der dem Doktorat gleichzuwertenden künstlerischen Qualifikation bzw. nach Abschluß der Facharztausbildung soll der Assistent grundsätzlich mit der selbständigen Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden. Trägt man dem Verwendungsbild und der fortgeschrittenen Qualifikation des Assistenten in diesem Laufbahnstadium Rechnung, ist von einem Stundenausmaß von bis zu 6 Wochenstunden auszugehen. Die Abteilung soll aber jedenfalls mit insgesamt 8 (an Kunsthochschulen in künstlerischen Fächern mit 10) Wochenstunden begrenzt werden. Dies bedeutet aber auch, daß diese Assistenten vom zuständigen Kollegialorgan nicht verpflichtet werden sollen, mehr als 8 (an Kunsthochschulen in künstlerischen Fächern nicht mehr als 10) Wochenstunden Lehrveranstaltungen abzuhalten oder an ihnen mitzuwirken. Zuständiges Kollegialorgan ist das Fakultätskollegium (Universitätskollegium, Abteilungskollegium, Akademiekollegium), nach UOG 1993 ist der Studiendekan zuständig. Diesen Organen obliegt auch die Verantwortung für die Steuerung der anderen Formen der Lehrtätigkeit (insbesondere der Lehraufträge). Bei dieser Beauftragung ist auf die Dienstpflichtenfestlegung (§ 180 BDG 1979) Bedacht zu nehmen.

Nach Erwerb der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent sollte ein Assistent verstärkt (jedenfalls 8 Wochenstunden) in der Lehre tätig sein, zumal er dann schon die gewünschte fachliche, pädagogische und didaktische Erfahrung besitzt. Bei den noch vor der Habilitation stehenden Assistenten ist der Leistungsdruck im Forschungsbereich nicht zuletzt in zeitlicher Hinsicht erfahrungsgemäß besonders grob, sodaß eine quantitative Differenzierung des Einsatzes im Lehrbetrieb zwischen den Assistenten mit Doktorat und den habilitierten Assistenten auch aus diesem Grund gerechtfertigt ist. Eine Obergrenze des Gesamteinsatzes von habilitierten Assistenten soll bei insgesamt 10 (in künstlerischen Fächern an künstlerischen Hochschulen 12) Wochenstunden eingezeichnet werden.

Eigene Abgeltungssätze für die selbständige Lehrtätigkeit von Hochschulassistenten mit einer der Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuwertenden künstlerischen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Eignung in künstlerischen Fächern wären zwar vom Organisationsrecht her nicht zwingend, weil sich die Gleichstellung dieser Gruppe mit Dozenten derzeit nur auf die dienstrechtliche Stellung bezieht. Organisationsrechtlich sind diesen zweifellos qualifizierten Hochschulassistenten derzeit nicht die Rechte eines Universitäts(Hochschul)dozenten eingeräumt, sie besitzen daher nach der derzeitigen Rechtslage keine volle Lehrbefugnis (*venia docendi*) und sind somit nicht berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen frei zu wählen, sondern benötigen für alle abzuhaltenden Lehrveranstaltungen eine Beauftragung. Dennoch erscheint es aus Gründen der Vollständigkeit des neuen Abgeltungssystems geboten, auch diese sehr kleine Gruppe in die Abgeltungsregelung für Hochschuldozenten einzubeziehen. Die Obergrenze soll auch für diese Gruppe bei 12 bzw. 11 Wochenstunden liegen.

Die Abgeltungsbeträge pro Semester-Wochenstunde sind so konzipiert, daß sie mit steigendem Umfang der Lehrtätigkeit anwachsen und so trotz der gegenüber remunerierten Lehraufträgen geringeren Abgeltungssätze einen gewissen Anreiz zu einer verstärkten Lehrtätigkeit bieten sollen. Bei einem Vergleich mit den bisherigen Abgeltungsformen und -beträgen ist zu bedenken, daß auch Assistenten im provisorischen oder definitiven Dienstverhältnis in der Regel nicht nur mit remunerierten Lehraufträgen rechnen konnten, sondern von einer Mischung aus remunerierten und nichtremunerten Lehraufträgen ausgehen mußten.

Sollen Assistenten aus Gründen des Lehrbetriebes auch nach der Promotion (nach dem Erwerb der dem Doktorat gleichzuwertenden künstlerischen Qualifikation bzw. nach dem Abschluß der Facharzt-ausbildung) zum Teil zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden müssen, sind auch die für diese Einsatzform vorgesehenen Abgeltungssätze anzuwenden.

Bei habilitierten Assistenten soll mit Rücksicht auf deren Verwendungsbild eine gesonderte Abgeltung der Lehrtätigkeit erst mit der zweiten Wochenstunde einsetzen. Eine bloß „verantwortliche Mitwirkung“ scheidet bei dieser Gruppe aus (siehe § 27 Abs. 3 UOG 1993, der eine Mitwirkung von habilitierten Assistenten an Lehrveranstaltungen und Prüfungen eines anderen Universitätslehrers nicht mehr vorsieht).

Die Relation der Abgeltungssätze für die selbständige Lehrtätigkeit zwischen wissenschaftlichen und künstlerischen Fächern entspricht der Relation zwischen den betreffenden Lehrauftragsremunerationen (zirka 100 : 75).

Die Valorisierung der Abgeltung soll sich so wie die der Kollegiengeldabgeltung der Universitäts- und Hochschulprofessoren an der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 orientieren.

Mit der Umstellung auf dieses neue System sollen den Assistenten an der eigenen Universität bzw. Hochschule keine Lehraufträge mehr erteilt werden. Dies ist auch organisationsrechtlich nicht notwendig, weil auch im neuen System mit jeder Betrauung mit der Abhaltung einer bestimmten Lehrveranstaltung gleichzeitig die auf diese Lehrveranstaltung bezogene Lehrbefugnis erteilt wird. Die Erteilung von Lehraufträgen für eine Lehrtätigkeit an einer anderen Universität (Hochschule) soll dagegen zulässig sein, doch sollen diese Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität (Hochschule) in die Berechnung der Abgeltung gemäß § 53 einfließen.

Mit dieser Umstellung ergibt sich die Notwendigkeit einer textlichen Anpassung der §§ 51 und 51a (Kollegiengeldabgeltung der Universitäts- und Hochschulprofessoren). Weiters sind Zitate zu berichtigen.

Die vorgeschlagene Systemumstellung soll mit Beginn des nächsten Studienjahres (1. Oktober 1996) beginnen, es sind jedoch Übergangsregelungen für die nächsten Studienjahre notwendig, die einen schrittweisen Übergang ermöglichen. § 53a sieht daher im Abs. 1 vor, daß die im laufenden Studienjahr vorhandenen Assistenten auch schon vor dem Erwerb des Doktorats bzw. der dienstrechtlich gleichzuhaltenden Qualifikation wie bisher zur selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen herangezogen werden können, soweit dies der Lehrbetrieb zwingend erfordert. Die Entscheidung darüber wird dem Fakultätskollegium (Universitätskollegium, Abteilungskollegium, Akademiekollegium), nach UOG 1993 dem Studiendekan obliegen. Eine ausdrückliche zeitliche Befristung dieser Maßnahme ist nicht notwendig, weil diese Assistenten innerhalb der vom Dienstrecht vorgegebenen Fristen entweder das Doktorat bzw. die gleichzuwertende Qualifikation erreichen oder aber aus dem Dienstverhältnis ausscheiden müssen.

Als zweite Übergangsmaßnahme soll es in den nächsten beiden Studienjahren, aber nicht länger, mit Rücksicht auf die derzeitige Regelung und Praxis des Einsatzes und der Abgeltung der selbständigen Lehrtätigkeit der im laufenden Studienjahr vorhandenen Assistenten möglich sein, statt der sich aus § 53 als Dauerrecht ergebenden Form und Abgeltung der Lehrtätigkeit weiterhin remunerierte Lehraufträge zu erteilen, allerdings nach der neuen im § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen für Bundesbeamte vorgesehenen Remunerationshöhe. Diese Lehr-

aufträge müssen allerdings erstens im Lehrauftragskontingent der betreffenden Universität (Hochschule) bzw. Fakultät Deckung finden und dürfen überdies 10 vH dieses Lehrauftragskontingents nicht überschreiten.

Zu Art. 2 Z 30 (§ 61 Abs. 4 GG):

Nach der geltenden Rechtslage gebührt dem Lehrer für eine dauernde Unterrichtserteilung, mit der das Ausmaß der Lehrverpflichtung überschritten wird, eine Vergütung, deren Höhe für jede volle Werteinheit im Monat 6,8 vH des Gehalts (und bestimmter Zulagen) beträgt. Eine Überprüfung der Höhe dieses Vergütungssatzes hat einen Novellierungsbedarf insofern aufgezeigt, als eingetretene Änderungen in den der Festlegung dieses Satzes zugrundeliegenden Prämissen zu berücksichtigen sind.

Der derzeitige Vergütungssatz beruht auf folgender Überlegung: Mit einer Werteinheit wird $\frac{1}{20}$ der Lehrverpflichtung erbracht, wofür 5% des Gehaltes bzw. unter Anwendung des üblichen 50%igen Überstundenzuschlages 7,5% des Gehaltes zusteht. Die Vergütung wird für die zehn Monate des Unterrichtsjahres ausbezahlt. Da (im Entstehungszeitpunkt der Regelung) im Rahmen des Unterrichtsjahres rund ein Monat unterrichtsfreier Zeit zu berücksichtigen gewesen ist, in der eine Mehrdienstleistung nicht erbracht wird, ist der Wert von 7,5% um 10% gekürzt worden, woraus sich ein Vergütungssatz von 6,75% bzw. aufgerundet 6,8% ergeben hat.

Insbesondere die Einführung einer weiteren unterrichtsfreien Woche, die nunmehr die Bezeichnung „Semesterferien“ trägt, macht eine Anpassung des Kürzungsprozentsatzes erforderlich.

Zu Art. 2 Z 31 (§ 61 Abs. 5 GG 1956):

Der Vergütungssatz für die vertretungsweise Heranziehung eines Lehrers (Supplierung) ist von den Überlegungen, die eine Änderung des Vergütungssatzes für dauernde Mehrdienstleistungen erfordern, nicht betroffen. Für die Festlegung der Höhe der Supplervergütung ist es auf Grund der Änderungen im § 61 Abs. 4 angezeigt, von einer prozentmäßigen Anknüpfung an den in dieser Bestimmung genannten Wert abzugehen und die Höhe der Vergütung im § 61 Abs. 5 selbständig zu regeln. Materiell tritt dadurch im Bereich der Supplervergütung keine Änderung ein.

Mit der Präzisierung der Berechnungsbasis – eine Unterrichtsstunde bei einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung – soll verdeutlicht werden, daß bei der Ermittlung der Supplervergütung die dem vertretungsweise erbrachten Unterricht lehrverpflichtungsrechtlich zukommende Wertigkeit heranzuziehen ist. Hält der Vertreter Unterricht in einem Fach, für das die Lehrverpflichtung weniger als 20 Wochenstunden beträgt (zB in einem Gegenstand der Lehrverpflichtungsgruppe I), ist auf den Satz von 1,7 vH eine entsprechende Erhöhung anzuwenden, im genannten Beispiel auf das 1,167fache. Erfolgt die Supplierung als Unterricht in einem Fach, für das die Lehrverpflichtung mehr als 20 Wochenstunden beträgt (zB in einem Gegenstand der Lehrverpflichtungsgruppe IV), ist eine entsprechende Verminderung, im Beispiel auf das 0,913fache, vorzunehmen.

Zu Art. 2 Z 32 (§ 61 Abs. 13 GG 1956):

Die Änderungen in den Abs. 4 und 5 erfordern eine Anpassung des Abs. 13. In der Höhe der Vergütung für Unterrichtserteilungen, mit denen das Ausmaß einer auf die Hälfte herabgesetzten (nicht einer vollen) Lehrverpflichtung überschritten wird, tritt materiell keine Änderung ein.

Zu Art. 2 Z 33 bis 35 (§ 74 Abs. 1 GG):

Die Funktionszulage der Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E1 des E-Schemas weist so wie die im § 30 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes geregelte Funktionszulage der Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A1 und der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A2 des A-Schemas eine Mehrleistungskomponente von 16% auf. Diese Zulage fällt ebenso unter die Etappenregelung des zweiten Schrittes der Besoldungsreform. Auf die Erläuterungen zu § 30 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 36 (§ 74 Abs. 4 GG):

Auf die Erläuterungen zu § 30 Abs. 4 wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 37 (§ 87 Abs. 2 GG):

Das Fixgehalt für die Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO I des M-Schemas entspricht dem für das A-Schema vorgesehenen Fixgehalt. Auf die Erläuterungen zu § 31 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 38 (§ 87 Abs. 4 GG):

Auf die Erläuterungen zu § 31 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 39 bis 41 (§ 91 Abs. 1 GG):

Die Funktionszulagen der Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppen M BO I und M ZO I und der Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 des M-Schemas weisen so wie die im § 30 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes geregelte Funktionszulage der Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A I und der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 des A-Schemas eine Mehrleistungskomponente von 16% auf. Diese Zulage fällt ebenso unter die Etappenregelung des 2. Schrittes der Besoldungsreform. Auf die Erläuterungen zu § 30 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 42 (§ 91 Abs. 4 GG):

Auf die Erläuterungen zu § 30 Abs. 4 wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 43 (§ 92 Abs. 5 GG):

Der Prozentsatz des Mehrleistungsanteiles der Verwendungszulage ist im selben Ausmaß zu ändern wie der Mehrleistungsanteil der Funktionszulage im § 91 Abs. 4.

Zu Art. 2 Z 44 bis 46 (§ 103 Abs. 5 und 6 GG):

Das Fixgehalt dieser höchsten Funktionäre der Post- und Telegraphenverwaltung enthält ebenfalls einen Mehrleistungsanteil und wird wie das Fixgehalt nach § 31 des Gehaltsgesetzes behandelt. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird hingewiesen.

Zu Art. 2 Z 47 bis 50 (§ 105 Abs. 1 und 4 GG):

Mit der Dienstzulage der Verwendungsgruppe PT 1 und der Dienstzulagengruppe S der Verwendungsgruppe PT 2 sind in der Post- und Telegraphenverwaltung ebenfalls alle zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten. Diese Dienstzulage wird wie die Funktionszulage nach § 30 des Gehaltsgesetzes 1956 behandelt. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird hingewiesen.

Zu Art. 2 Z 51 (§ 113a GG):

Entsprechend der bisherigen – seit 1995 laufenden – Reduktion der Überstundenanordnungen wird mit dieser Änderung des Gruppenpauschales der Überstundenanteil verringert. Im vorliegenden Fall erfolgt die Verringerung der Anordnung von Überstunden nicht (wie sonst) durch Weisung, sondern bedarf der Regelung in Verordnungsform. Um diese Verordnung per Gesetz ändern zu können, erfolgt in Abs. 1 eine Hebung auf Gesetzesstufe.

Die getroffene Regelung sieht für 1995 und 1996 eine Reduktion der Überstundenanordnungen im Ausmaß von 14,5% vor. Für 1997 erhöht sich die Reduktion auf 17%.

Andere Verordnungen über Gruppenpauschalien für Überstundenvergütungen usw. sind von der Kürzung nicht betroffen, da sie lediglich den Tarif für die einzelne Stunde der Mehrdienstleistung festlegen, aber nicht das für den einzelnen Bediensteten in Betracht kommende Gesamtausmaß der Mehrleistungsabgeltung regeln. In diesen Fällen ist eine Überstundenreduktion im Wege der Anordnung erforderlich.

Zu Art. 2 Z 51 (§ 113b GG):

Während sich betragliche Änderungen bei den Nebengebühren für Mehrleistungen auf Grund von Überstundeneinsparungen nur als Teil eines jahrzehntelangen Durchrechnungszeitraumes auf die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß auswirken, sobald der betreffende Beamte in den Ruhestand tritt, werden gesetzliche Änderungen bei den Mehrleistungsanteilen von Zulagen und Fixgehältern auf Grund der im § 41 des Pensionsgesetzes 1965 festgeschriebenen Pensionsautomatik unmittelbar und im vollen Ausmaß für den Ruhe- und Versorgungsgenuß wirksam, und zwar auch für alle jene, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits im Ruhestand befinden oder einen Versorgungsgenuß beziehen.

Um eine solche Benachteiligung zu vermeiden, stellt § 113b sicher, daß die durch dieses Bundesgesetz bewirkten Änderungen bei den Mehrleistungsanteilen von Zulagen und Fixgehältern keine Schmälerung der Pension für den nachstehenden Personenkreis bewirken:

1. Altpensionisten, das sind Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung mit 1. Juni 1996 Pensionisten waren,
2. Beamte, die innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Neuregelung (also spätestens mit 31. Mai 1997) in den Ruhestand treten,
3. nach dem Pensionsgesetz 1965 anspruchsberechtigte Hinterbliebene nach Beamten, die vor dem 1. Juni 1997
 - a) in den Ruhestand getreten oder
 - b) im Dienststand verstorben sind.

Bei Beamten, die in der Zeit vom 1. Juni 1997 bis zum 31. Mai 2001 aus dem Dienststand ausscheiden, bleibt die Differenz auf den ungekürzten Mehrleistungsanteil für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgenusses zum Teil erhalten, und zwar beim Ausscheiden bis zum 31. Mai 1998 zu 80%, beim Ausscheiden bis zum 31. Mai 1999 zu 60%, beim Ausscheiden bis zum 31. Mai 2000 zu 40% und beim Ausscheiden bis zum 31. Mai 2001 zu 20%.

Zu Art. 2 Z 52 bis 55 (§ 121 Abs. 4a und 4b GG):

Der Mehrleistungsanteil der herkömmlichen Verwendungszulage (seinerzeit nach § 30a Abs. 1 Z 3 GG) wird entweder in Vorrückungsbeträgen oder in Prozentsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bemessen. Hier kann die Reduktion nicht durch Festlegung eines geänderten Schillingbetrages, sondern nur durch eine prozentuelle Senkung des Mehrleistungsanteils erfolgen.

Zum Unterschied von den durch Schillingansätze im Gesetz geregelten Zulagen mit Mehrleistungsanteilen wird die Höhe dieser Verwendungszulage individuell mit Bescheid bemessen, wobei der Bemessung eine bestimmte Anzahl von Überstunden zugrundegelegt wird. Es sind daher zunächst die zugrundegelegten Überstundenanordnungen entsprechend zu reduzieren und das Ausmaß der Verwendungszulage bescheidmäßig neu festzusetzen. Die Anordnung, daß diese Maßnahmen in einem bestimmten Monat zu setzen sind, soll sicherstellen, daß die besoldungsrechtlichen Auswirkungen einheitlich mit Beginn des Folgemonats wirksam werden.

Zu Art. 2 Z 56 und 57 (§ 122 Abs. 3 GG):

Die Reduktion des Mehrleistungsanteiles der Verwendungszulage gilt auch für den Mehrleistungsanteil der Verwendungsabgeltung.

Artikel 3

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Zu Art. 3 Z 1 (§ 45 Abs. 2 VBG):

Da der Satz für die Vergütung von Supplierungen, mit denen das Ausmaß der vollen Lehrverpflichtung nicht überschritten wird, im § 61 Abs. 13 Z 2 GG 1956 nunmehr selbständig und ohne Bezugnahme auf den in Z 1 der genannten Bestimmung geregelten Satz formuliert wird, muß der Verweis im § 45 Abs. 2 VBG 1948 (Supplervergütung für teilbeschäftigte Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L) entsprechend eingeschränkt werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Art. 3 Z 2 (§ 54 Abs. 2 VBG):

Auf die Erläuterungen zu § 53 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen. Diese Neugestaltung des Systems des Einsatzes der Universitäts(Hochschul)assistenten in der Lehre an Universitäten und künstlerischen Hochschulen samt Abgeltung soll ab 1. Oktober 1996 analog auch auf die Vertragsassistenten angewendet werden.

Zu Art. 3 Z 3 und 4 (§ 54a Abs. 1 und 2 VBG):

Hier wird der Mehrleistungsanteil der Forschungszulage der Vertragsassistenten im selben Ausmaß herabgesetzt wie bei der Forschungszulage der Universitäts(Hochschul)lehrer im § 49a des Gehaltsgesetzes 1956. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

Artikel 4**Änderung des Pensionsgesetzes 1965**

Zu Art. 4 Z 1, 3, 4 und 7 und Art. 5 Z 1 und 3 (§ 4 Abs. 3 bis 5, § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 62c Abs. 1 PG, § 5 Abs. 2 und § 18d NGZG):

Das stetig fallende faktische Pensionsantrittsalter der Bundesbeamten und die stetig steigende Zahl von Frühpensionierungen erfordern Maßnahmen, die einerseits einen finanziellen Anreiz zum möglichst langen Verbleiben im Dienststand geben, andererseits aber die Pension im Falle einer Frühpensionierung entsprechend absenken sollen. Diese Zielvorgaben werden durch eine Reduktion des Prozentausses der Ruhegenußbemessungsgrundlage im Fall der Ruhestandsversetzung vor dem vollendeten 60. Lebensjahr umgesetzt.

Konkret vermindert sich das Prozentauss der Ruhegenußbemessungsgrundlage für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Letzten des Monates liegt, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet, um 0,1667 Prozentpunkte; dies entspricht einer Reduktion um 2 Prozentpunkte für ein volles Jahr.

Beispiel: Ein am 7. August 1942 geborener Beamter wird mit Ablauf des 31. Dezember 1996 in den Ruhestand versetzt. Zwischen dem Datum der Ruhestandsversetzung und dem Letzten des Monates, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet haben wird, somit dem 31. August 2002, liegen 68 Monate. Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt somit $80 - 68 \times 0,1667 = 68,66\%$ des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

Zur Sicherung eines angemessenen Lebensunterhaltes wird die Abschlagsregelung in dreierlei Hinsicht eingegrenzt: Zunächst erfolgt keine Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage in den Fällen des im Dienststand eingetretenen Todes des Beamten oder der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit, wenn diese auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten auf Grund des Dienstunfalls oder der Berufskrankheit eine Versichertenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt.

Weiters sind der Kürzung ohne Rücksicht auf das tatsächliche Alter bei der Ruhestandsversetzung maximal neun Jahre zugrunde zu legen; die Ruhegenußbemessungsgrundlage darf somit 62% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.

Zuletzt bleibt durch § 7 Abs. 2 Z 2 das derzeit bestehende Mindestausmaß des Ruhegenusses, nämlich 50% von 80% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges im Falle einer Gesamtdienstzeit von bis zu zehn (bzw. 15 bei nach dem 1. Mai 1995 neu in den öffentlichen Dienst Eingetretenen) Jahren, gewahrt.

Entsprechend dem höheren Steigerungsbetrag bei der Ruhegenußzulage erfolgt die Kürzung der Bemessungsgrundlage bei der Ruhegenußzulage mit 0,2083 Prozentpunkten pro Monat bzw. 2,5 Prozentpunkten für ein volles Jahr.

Die analoge Kürzung der Nebengebührensulage erfolgt im Verhältnis der tatsächlichen zur „vollen“ Ruhegenußbemessungsgrundlage im Ausmaß von 80% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

Durch die jeweiligen Übergangsbestimmungen (§ 62c Abs. 1 PG, § 18d NGZG und § 18b BThPG) wird der Anwendungsbereich der Neuregelung auf auf Grund von nach dem 15. Februar 1996 eingeleiteten Ruhestandsversetzungen gebührende Ruhe- und von diesen abgeleitete Versorgungsbezüge eingeschränkt. Zur Gewährleistung einer gesetzeskonformen und raschen Vollziehung wird den für Ruhestandsversetzungen zuständigen Dienstbehörden anheimgestellt, der jeweils zuständigen Pensionsbehörde das Datum der Einleitung des Ruhestandsversetzungsverfahrens unter Anschluß eines Nachweises (Antrag mit Eingangsstempel im Falle einer Ruhestandsversetzung auf Antrag, erste einschlägige Amtshandlung im Falle einer Ruhestandsversetzung von Amts wegen) bekanntzugeben.

Die Kürzungsbestimmungen sind sowohl im Fall einer Ruhestandsversetzung nach § 14 Abs. 1 BDG 1979 (wegen Dienstunfähigkeit) als auch im Fall einer Ruhestandsversetzung nach § 14 Abs. 2 BDG 1979 (wegen Ausübung eines Mandates oder einer politischen Funktion) anzuwenden. Weiters wird auch der Monatsbezug eines gemäß § 17 Abs. 3 oder 5 BDG 1979 oder § 82 Abs. 2 RDG außer Dienst gestellten Beamten jährlich unter Anwendung der Kürzungsbestimmungen neu bemessen (§ 13 Abs. 6 GG 1956).

Zu Art. 4 Z 2 (§ 5 Abs. 5 PG):

Die Inanspruchnahme der im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes für Lehrer geschaffenen Möglichkeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung bis zur Hälfte zieht nach § 5 Abs. 3 und 4 PG 1965 jedenfalls eine Minderung des Ruhegenusses nach sich. Diese Rechtslage könnte Lehrer, die die zur Erlangung des Ruhegenusses im Höchstausmaß erforderlichen Dienstjahre bereits in Vollbeschäftigung zurückgelegt haben, von der Inanspruchnahme der Herabsetzung der Lehrverpflichtung abhalten und dadurch den arbeitsmarktpolitischen Zweck der Teilzeitregelung beeinträchtigen.

Der neue Abs. 5 sieht daher vor, daß eine Minderung des Ruhegenusses dann nicht eintritt, wenn die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit eines Lehrers ohne Berücksichtigung von Zeiten der Herabsetzung der Lehrverpflichtung und zugerechneter Zeiten für die Erlangung des Ruhegenusses im Höchstausmaß ausreicht.

Zu Art. 4 Z 5 und 7, Art. 5 Z 2, Art. 6 Z 5, Art. 8 Z 1, Art. 10 Z 6, Art. 11 Z 6, Art. 12 Z 4, Art. 13 Z 3, Art. 14 Z 1 und Art. 15 (§ 13a und § 62c Abs. 2 PG, § 5a NGZG, § 10a BThPG, § 82a BF-DO, § 107a LDG, § 116a LLDG, § 44m BezG, § 5h VfGG, § 4 Abs. 3 DorotheumsG und Art. 15 PRG 1993):

Die von den Betroffenen nur schwer nachvollziehbaren Regelungen über den Pensionssicherungsbeitrag werden aufgehoben und der Pensionssicherungsbeitrag durch einen von Pensionsbezügen zu leistenden Beitrag ersetzt. Die Höhe dieses Beitrages entspricht mit 1,5% derjenigen des seit 1. Jänner 1996 geltenden Pensionssicherungsbeitrages (PensSB-V 1996, BGBl. Nr. 72).

Mit dieser Änderung wird auch der Grundsatz der Gleichwertigkeit der allgemeinen Pensionserhöhungen und der Anpassungen der Pensionen in der Allgemeinen Sozialversicherung beseitigt. In Zukunft gilt somit für die allgemeinen Erhöhungen der Beamtenpensionen ausschließlich die Pensionsautomatik (§ 41 PG 1965). Art. XV Z 1 des Pensionsreform-Gesetzes 1993 wird demgemäß aufgehoben.

Gemäß § 62c Abs. 2 PG treten weiters die Geschäftsordnung des Beirates für die Gleichwertigkeit der Pensionssysteme und die Pensionssicherungsbeitragsverordnung 1996 mit Ablauf des 31. März 1996 außer Kraft.

Die weiteren Änderungen betreffen Zitierungsanpassungen an die neue Beitragsregelung.

Artikel 6**Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes****Zu Art. 6 Z 1, 2, 3, 4 und 6 (§ 2c, § 5 Abs. 1a bis 1c, § 6 Abs. 3, § 6a Abs. 4 und § 18b BThPG):**

Auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Bestimmungen des BDG 1979, des PG 1965 und des NGZG wird verwiesen.

Artikel 7**Änderung des Richterdienstgesetzes****Zu Art. 7 Z 1 bis 4 (§§ 68 und 68a RDG):**

Mit der Dienstzulage der Richteramtsanwärter und Richter sind alle zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten. 50% der Dienstzulage gelten als Mehrleistungskomponente. Auf die gleichartigen Bestimmungen für Staatsanwälte im § 44 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. 7 Z 5 (§ 89a RDG):

Auf die Erläuterungen zu § 14 Abs. 6 BDG 1979 wird verwiesen.

Artikel 9**Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes****Zu Art. 9 Z 1 (§ 5 BLVG):**

Die geltende Sonderbestimmung für die Unterrichtserteilung an Schulen für Berufstätige, die als Abendschulen geführt werden, bewirkt eine Abgeltung, die im Vergleich zur Abgeltung der Unterrichtserteilung an den übrigen Schulen zu unangemessenen Ergebnissen führt, weil der lehrverpflichtungs-

rechtliche Aufwertungsfaktor (3 : 5) höher ist, als es der Mehrbelastung im Unterricht an Schulen für Berufstätige in der gebotenen Gesamtbetrachtung der Besonderheiten dieses Schulbereiches entspricht. Es soll daher der Aufwertungsfaktor auf 3 : 4, für den (nur an Samstagen vorgesehenen) Vormittagsunterricht jedoch auf 1 : 1 umgestellt werden. Mit der aus dieser Bewertung resultierenden Abgeltung ist den Besonderheiten des Unterrichtes an Schulen für Berufstätige umfassend Rechnung getragen.

Im Sinne der Gleichbehandlung soll der Unterricht an den als Schulen für Berufstätige geführten Lehrgängen und Kollegs der Bildungsanstalten, die zur Zeit der Verabschiedung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes schulorganisatorisch noch nicht vorgesehen waren, in die Regelung einbezogen werden.

Zu Art. 9 Z 2 und 3 (§ 7 Abs. 1 und 3 BLVG):

Im Sinne einer weiteren Zurückdrängung von Mitwirkungsbefugnissen soll die im § 7 Abs. 3 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes (BLVG) vorgesehene Bindung des Ressortministers an das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler bei der Festlegung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung für neue Unterrichtsgegenstände entfallen. Durch diese Maßnahme können Abläufe gestrafft und die Eigenverantwortlichkeit des Ressorts gestärkt werden. Übergreifende Koordinierungsinteressen stehen dieser Veränderung nicht entgegen, weil sich die aufeinander abzustimmenden Vorgänge im wesentlichen auf ein Ressort konzentrieren. Mit der Beseitigung der Mitwirkungskompetenz im § 7 Abs. 1 BLVG kann auch die Regelung im § 7 Abs. 3, die Ausnahmen von der Einvernehmensbindung betrifft, als obsolet entfallen.

Die vorgeschlagene Neuregelung soll mit zwei Jahren befristet sein. Am Ende dieses Beobachtungszeitraumes wird über eine Verlängerung zu entscheiden sein. Im Zuge der Evaluierung wird unter anderem zu prüfen sein, wie sich die Verteilung der Lehrerwochenstunden (unterrichtliche Verwendung) auf die einzelnen Lehrverpflichtungsgruppen entwickelt hat. Diese Verteilung stellt sich (für den Ressortbereich Unterricht) zum 1. Mai 1995 wie folgt dar:

Lehrverpflichtungsgruppe I	41,825%
Lehrverpflichtungsgruppe II	8,532%
Lehrverpflichtungsgruppe III	24,300%
Lehrverpflichtungsgruppe IV	5,555%
Lehrverpflichtungsgruppe IVa	11,858%
Lehrverpflichtungsgruppe IVb	0,900%
Lehrverpflichtungsgruppe V	1,850%
Lehrverpflichtungsgruppe Va	5,136%
Lehrverpflichtungsgruppe VI	0,043%

Der Entfall der Mitwirkung des Bundeskanzlers bei der Festlegung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung für neue Unterrichtsgegenstände ändert nichts an der notwendigen Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 14 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes vor Erlassung einer Verordnung, die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt hat. Sollte sich daher durch eine Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bzw. des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft die Einstufung von Unterrichtsgegenständen in der Weise ändern, daß die neue Relation der Wertigkeit der Unterrichtsgegenstände zu Mehrkosten führt, wird daher auch weiterhin das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betreffend eine solche Maßnahme herzustellen sein.

Zu Art. 9 Z 4 (§ 8 Abs. 4 BLVG):

- Aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers liegen, kann die Lehrverpflichtung
- bei Bundeslehrern auf die Hälfte und
 - bei Landeslehrern bis auf die Hälfte

herabgesetzt werden. Die flexiblere Gestaltungsmöglichkeit bei den Landeslehrern wird auf die Bundeslehrer übertragen.

Zu Art. 9 Z 5 (§ 8 Abs. 5 BLVG):

Hier wird die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers gelegen sind, auf maximal zwei Jahre begrenzt. Auf die Ausführungen zu § 207 BDG 1979 und zu § 13 Abs. 10a des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Artikel 10**Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984****Zu Art. 10 Z 1, 2, 4 und 5 (§ 12 Abs. 1 und 5, § 14 Abs. 1 Z 1 und § 44 Abs. 4 LDG):**

Wegfall der automatischen Ruhestandsversetzung nach zwei Jahren einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Landeslehrers gelegen sind, und Begrenzung dieser Herabsetzung mit maximal zwei Jahren. Auf die Erläuterungen zu § 207 BDG 1979 und zu § 13 Abs. 10a des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. 10 Z 3 (§ 12 Abs. 6 LDG 1984):

Auf die Erläuterungen zu § 14 Abs. 6 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 10 Z 7 (§ 115b Abs. 2 LDG):

Übergangsbestimmung zu den Änderungen bei der Herabsetzung der Lehrverpflichtung des Landeslehrers aus gesundheitlichen Gründen. Auf die Erläuterungen zu § 236a Abs. 2 BDG 1979 wird verwiesen.

Artikel 11**Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985****Zu Art. 11 Z 1, 2, 4 und 5 (§ 12 Abs. 1 und 5, § 14 Abs. 1 Z 1 und § 44 Abs. 4 LLDG):**

Wegfall der automatischen Ruhestandsversetzung nach zwei Jahren einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers gelegen sind, und Begrenzung dieser Herabsetzung mit maximal zwei Jahren. Auf die Erläuterungen zu § 207 BDG 1979 und zu § 13 Abs. 10a des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. 11 Z 3 (§ 12 Abs. 6 LLDG):

Auf die Erläuterungen zu § 14 Abs. 6 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 11 Z 7 (§ 121c Abs. 2 LLDG):

Übergangsbestimmung zu den Änderungen bei der Herabsetzung der Lehrverpflichtung des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers aus gesundheitlichen Gründen. Auf die Erläuterungen zu § 236a Abs. 2 BDG 1979 wird verwiesen.

Artikel 12**Änderung des Bezügegesetzes****Zu Art. 12 Z 1 bis 3 und 6 (§ 26 Abs. 1, § 37, § 44c Abs. 1 und § 49 des Bezügegesetzes):**

Auf die Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 bis 5 und § 62c des Pensionsgesetzes 1965 wird verwiesen.

Artikel 13**Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953****Zu Art. 13 Z 1 und 2 (§ 5b Abs. 2 und § 5c Abs. 1 VfGG):**

Auf die Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 bis 5 und § 62c des Pensionsgesetzes 1965 wird verwiesen. Anstelle der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit oder Ausübung einer politischen Funktion tritt im Bereich des VfGG die Amtsenthebung wegen Unvereinbarkeit (Art. 147 Abs. 4 B-VG) oder wegen Untauglichkeit zur Erfüllung der Amtspflicht durch körperliche oder geistige Gebrechen (§ 10 Abs. 1 lit. a und d VfGG).

An sich liegt die (dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter vergleichbare) Altersgrenze für Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 147 Abs. 6 B-VG beim vollendeten 70. Lebensjahr; eine Übernahme dieser Altersgrenze in die Bestimmungen über die Kürzung der Ruhe(Versorgungs)bezüge würde jedoch zur Folge haben, daß auch lange nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Amtes entthobene

Mitglieder sowie deren Hinterbliebene noch erhebliche Abschläge in Kauf zu nehmen hätten. Zur Vermeidung dieses Ungleichgewichts wird in Analogie zum Beamtenpensionsrecht auf die Vollendung des 60. Lebensjahres abgestellt.

Artikel 16

Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes

Zu Art. 16 Z 1 und 6 (§ 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 KUG):

Der verwendete Begriff „Einkünfte“ ist mehrdeutig. Eine Klarstellung wird deshalb dahin gehend getroffen, daß auf den Einkommensbegriff gemäß § 36a AIVG verwiesen wird.

Zu Art. 16 Z 2, 3 und 4 (§ 4, § 6, § 7 Abs. 1 und 2 KUG):

§ 4 sieht vor, daß der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld mit der Erreichung des 18. Lebensmonates des Kindes begrenzt ist.

Nach dem 18. Lebensmonat bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes besteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nur dann, wenn beide Elternteile Karenzurlaubsgeld beanspruchen, wobei ein Elternteil mindestens drei Monate Karenzurlaub konsumieren muß.

Bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres gebührt Karenzurlaubsgeld auch im Falle eines Verhinderungskarenzurlaubes gemäß MSchG oder EKUG, jedoch nicht für den Fall, daß der andere Elternteil sich in Haft befindet.

Zu Art. 16 Z 5 (§ 12 Abs. 2 KUG):

Bei Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung nach Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes gebührt Karenzurlaubsgeld bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaubsgeld beansprucht.

Bezieht jedoch auch der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld, so besteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

Ein Wechsel der Elternteile kann nur erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bezogen hat.

Zu Art. 16 Z 7 (§ 13 Abs. 1 KUG):

Nimmt nur ein Elternteil Teilzeitbeschäftigung – ohne Konsumierung von Karenzurlaub – in Anspruch, gebührt Karenzurlaubsgeld höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

Zu Art. 16 Z 8 (§ 14 Abs. 1 Z 4 KUG):

Auf Adoptiv- und Pflegeeltern sollen die Regelungen über alleinstehende, verheiratete und nicht alleinstehende Elternteile gleichfalls anwendbar sein. Durch die Änderung wird auch festgelegt, daß auch Adoptiveltern nur bei geringem Einkommen den Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld erhalten und daß die gleichen Rückzahlungsmodalitäten wie für verheiratete Elternteile gelten.

Zu Art. 16 Z 9 (§ 15 Abs. 2 KUG):

Es soll sichergestellt werden, daß nur die Elternteile den Zuschuß erhalten, deren Ehepartner erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, wofür ein getrennter Haushalt allein noch nicht ausreicht.

Zu Art. 16 Z 10 (§ 19 Abs. 2 KUG):

Die Regelung stellt lediglich eine Klarstellung dar.

Zu Art. 16 Z 11 (§ 31 Abs. 5 KUG):

Derzeit endet der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Da der Zeitpunkt des Endes des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld durch die Neuregelung unterschiedlich sein kann, gebührt das Sonderkarenzurlaubsgeld nicht in jedem Fall bis zum dritten Lebensjahr. Der Anspruch soll aber wie bisher maximal für ein Jahr gewährt werden.

Artikel 17**Bundesgesetz über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997****Zu Art. 17:**

Das Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben am 16. Februar 1996 für die Laufzeit vom 1. April 1996 bis zum 31. Dezember 1997 folgendes Gehaltsabkommen erzielt:

Die vom Abkommen erfaßten öffentlich Bediensteten erhalten am 1. April 1996 eine Einmalzahlung von 2 700 S und am 1. Februar 1997 eine weitere Einmalzahlung von 3 600 S. Teilbeschäftigten und Pensionisten gebührt ein aliquoter Teil dieses Betrages. Das Abkommen gilt auch für Teilnehmer an der Eignungsausbildung.

§ 1 regelt den Anspruch auf die am 1. April 1996 gebührende Einmalzahlung, § 2 den Anspruch auf die am 1. Februar 1997 gebührende Einmalzahlung. Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die betreffende Person am jeweiligen Stichtag dem Kreis der in den §§ 1 oder 2 (bei Pensionisten in Verbindung mit § 3) Anspruchsberechtigten angehört und (zB als Bediensteter) an diesem Tag auch Anspruch auf Bezüge hat, sich also nicht etwa auf Karenzurlaub befindet. Wie lange der Anspruch auf Bezüge, auf Pension usw. schon besteht oder wie lange er noch bestehen wird, ist für den Anspruch auf die Einmalzahlung unmaßgeblich; ein Ausscheiden aus dem Bundesdienst nach Anfall der Einmalzahlung bewirkt somit keine Kürzung.

Im § 1 Z 1 und im § 2 Z 1 sind unter „Vertragsbediensteten“ alle Bundesbediensteten zu verstehen, auf die das Vertragsbedienstetengesetz 1948 anzuwenden ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 sind die Bestimmungen über die Einmalzahlung nicht auf Ansprüche nach dem Bezügegesetz oder dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 anzuwenden, auch wenn diese auf Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 verweisen. Wer also zB einen Pensionsanspruch auf Grund des Bezügegesetzes, aber keinen Pensionsanspruch als Beamter des Ruhestandes oder als Hinterbliebener nach einem Beamten nach dem Pensionsgesetz 1965 oder einen sonstigen Anspruch gemäß den §§ 1 und 2 dieses Bundesgesetzes hat, hat keinen Anspruch auf Einmalzahlung.

Nach § 4 gebührt der Anspruch auf Einmalzahlung nur im aliquoten Ausmaß, wenn sich der Bedienstete am Stichtag in Teilbeschäftigung befindet.

Nach § 5 ist die Einmalzahlung der Pensionisten aliquot zu kürzen, wenn der dem Anspruch zugrundeliegende Ruhegenuß von einer geringeren als der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage oder der Versorgungsanspruch nicht mit dem höchsten erreichbaren Prozentsatz vom Ruhegenuß (im Falle eines Versorgungsgenusses des überlebenden Ehegatten somit bei einem der Versorgung zugrundeliegenden Prozentsatz von 40 bis 59,999) bemessen wurde. Weiters bewirkt das Nichterreichen der für den Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage erforderlichen Gesamtdienstzeit eine Aliquotierung der Einmalzahlung.

Beispiel: Pensionsantritt im Alter von 56 Jahren und 3 Monaten zum 1. Jänner 1997; die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit beträgt 32 Jahre und 5 Monate. Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt 72,5% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges, der Ruhegenuß gebührt im Ausmaß von 94,5% der Ruhegenußbemessungsgrundlage und somit im Ausmaß von 85,64% der „vollen“ Ruhegenußbemessungsgrundlage im Ausmaß von 80% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges. Die Einmalzahlung zum 1. Februar 1997 beträgt daher 2 466,43 S.

Gemäß § 6 Abs. 1 sind von den Einmalzahlungen weder Sozialversicherungsbeiträge noch allfällige Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu entrichten. Eine entsprechende Bestimmung für Pensionsbeiträge ist nicht erforderlich, da die Einmalzahlungen im § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 ohnehin nicht unter den pensionsbeitragspflichtigen Bezügen angeführt sind; dasselbe gilt für den Pensionssicherungsbeitrag bzw. (bezüglich der Einmalzahlung am 1. Februar 1997) den Beitrag gemäß § 13a PG 1965. Ebenso sind entsprechende Bestimmungen für Wohnbauförderungsbeiträge und Arbeiterkammerumlage entbehrlich, da diesen lediglich die allgemeine Beitragsgrundlage nach § 44 ASVG zugrunde zu legen ist, die nur laufende Bezüge – und nicht Einmalbezüge – umfaßt.

Soweit die anderen Gebietskörperschaften für ihre Bediensteten und deren Hinterbliebene gleichartige Einmalzahlungen leisten, sollen diese Zahlungen aus Gründen der Gleichbehandlung ebenso beitragsfrei gestellt werden wie die Einmalzahlungen für Bundesbedienstete und deren Hinterbliebene. Aus

Kompetenzgründen kann eine solche Anordnung nur durch Bundesgesetz getroffen werden. § 6 Abs. 2 enthält daher eine entsprechende Regelung.

§ 7 Abs. 1 regelt den Auszahlungstermin der Einmalzahlungen. Maßgebend ist hiefür der Auszahlungstermin für die für den betreffenden Monat gebührenden laufenden Bezüge, Pensionen u. dgl.

Da die Einmalzahlung gemeinsam mit den laufenden Bezügen, Pensionen u. dgl. ausbezahlt wird, soll sich die für die Auszahlung allgemein geltende Rundungsregel gemäß § 7 Abs. 2 nicht auf die laufenden Bezüge, Pensionen u. dgl., sondern auf den Gesamtbetrag (laufende Bezüge, Pensionen u. dgl. einschließlich der Einmalzahlung) erstrecken.

Ansonsten wirken sich die Einmalzahlungen gemäß § 7 Abs. 3 auf die laufenden Bezüge, Pensionen u. dgl. besoldungsrechtlich nicht aus. Sie sind damit weder in die Bemessungsbasis einer Sonderzahlung, noch in die Bemessungsbasis von Überstundenvergütungen u. dgl. einzubeziehen.

Die Einmalzahlung gilt gemäß § 7 Abs. 4 als Sonderzahlung im Sinne des § 26 Abs. 4 lit. a PG 1965; sie hat damit keine Auswirkung auf die Höhe der Ergänzungszulage.

§ 8 erweitert den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes auf Landeslehrer, Landesvertragslehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer. Pensionsberechtigte Hinterbliebene nach Landeslehrern und land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern sind von der Umschreibung im § 1 und § 2 unmittelbar erfaßt.

§ 9 enthält die übliche Dynamik-Klausel, § 10 regelt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

Artikel 18

Änderung des Parteiengesetzes

Die jährlich auszuführende Förderung an die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien wird im Jahr 1996 im Vergleich zu der nach dem geltenden Parteiengesetz geltenden Summe um 10% auf 201 718 700 Schilling gekürzt. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe der in § 2 Abs. 3 und 4 des Parteiengesetzes vorgesehenen mit der Steigerung des Verbraucherpreisindex im Jahr 1995 valorisierten Beträgen abzüglich 10%. Auch im Jahr 1997 bleibt es bei derselben Förderungssumme, die Valorisierung soll erst wieder im Jahr 1998 einsetzen.

Die Wahlwerbungskosten-Beiträge gemäß den §§ 2a und 2b bleiben davon unberührt.

Anzumerken ist, daß die einzelnen im Nationalrat vertretenen Parteien im Jahr 1996 im Vergleich zu 1997 etwas geringere Beträge erhalten werden, weil anlässlich der Nationalratswahl 1995 die wahlwerbende Gruppe „Bürgerinitiative NEIN zur EU – Austritt jetzt“ 1,1% der Stimmen erreicht und damit einen Anspruch auf Parteienförderung gemäß § 2 Abs. 2 lit. c des Parteiengesetzes erworben hat. Diese Förderung, die 2 249 960,91 Schilling beträgt, ist im ersten Quartal nach der Wahl auszuführen, sie belastet daher den Parteienförderungs-Ansatz des Jahres 1996.

Artikel 19

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984

Die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien wird im Jahre 1996 um 10% gekürzt und wird sich im Jahre 1997 als Folge der etwas höheren Einmalzahlung für öffentlich Bedienstete (3 600 S p. a. statt 2 700 S p. a.) nur vernachlässigbar erhöhen. Diese Förderung besteht gemäß § 2 Abs. 2 und 4 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 aus einem Grundbetrag, einem Zusatzbetrag und den Förderungsmitteln für internationale politische Bildungsarbeit. Der Grundbetrag entspricht gegenwärtig dem Jahresbruttobezug von fünf ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren der 10. Gehaltsstufe und von sieben Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 20, jeweils einschließlich der Sonderzahlungen. Um eine 10%ige Kürzung zu erreichen, werden diese Gehaltsansätze durch solche von Universitäts(Hochschul)professoren der 8. Gehaltsstufe und von Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 17 ersetzt.

Als Zusatzbetrag erhalten nach der gegenwärtig geltenden Regelung die Rechtsträger der politischen Bildung für jeden Abgeordneten der nominierenden politischen Partei ein Drittel des oben genannten Jahresbruttobezuges eines ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors. Diese Regelung kann nicht aufrechterhalten werden, weil sie zu einer überproportionalen Kürzung der Förderungsmittel führen würde. Es liegt in der Natur der Gehaltsansätze der öffentlich Bediensteten, daß sich die einzelnen Steigerungsstufen nicht in 10%igen Sprüngen verwirklichen lassen und daß daher eine Kürzung im genannten

Ausmaß nicht unbedingt im selben Gehaltsschema verwirklicht ist. Die Neuregelung sieht daher vor, daß der Zusatzbetrag, der dem Rechtsträger für jeden Abgeordneten der nominierenden politischen Partei gebührt, ein Jahresbruttobezug eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 15, einschließlich der Sonderzahlungen, sein soll. Der so gebildete Betrag kommt einem um 10 vH verminderten Zusatzbetrag am nächsten.

Im Hinblick darauf, daß die zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit mit 40 vH der gemäß § 2 Abs. 2 gebührenden Förderungsmittel zu bemessen sind, ergibt sich die Kürzung automatisch und ist diesbezüglich eine Gesetzesänderung nicht erforderlich.

Artikel 20

Bundesgesetz betreffend die Finanzierung von Bundesstraßen (Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996)

Zu § 1:

Im Abs. 1 dieser Gesetzesstelle wird zunächst der Grundsatz der Einführung einer fahrleistungsabhängigen Maut festgelegt, wobei der Anwendungsbereich unter Rücksichtnahme auf die Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten [CELEX-Nr. 393L0089] festgelegt wird. Dies unter Berücksichtigung des Umstandes, daß bei Verwirklichung eines automatischen Mautsystems die Behandlung von Güterkraftfahrzeugen und anderen Kraftfahrzeugen kaum getrennt erfolgen kann.

In den Absätzen 2 bis 4 wird die Festlegung der Bundesstraßenstrecken, für die erstmals eine Maut einzuheben ist, und ihrer Mautstellen festgelegt und die Möglichkeit der Übertragung der für die Umsetzung erforderlichen Aufgaben an Dritte.

Zu § 2:

Die Umsetzung der fahrleistungsabhängigen Bemautung von Kraftfahrzeugen soll in zwei Stufen erfolgen.

Diese Maßnahme soll die technisch aufwendige Einführung eines automatischen Mautsystems erleichtern. Vorgezogen wird die Bemautung jener Kraftfahrzeuge, die von einem automatischen Erkennungssystem auf Grund ihrer Merkmale als Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen erkennbar sind. Die für die Einführung im Gesetz genannten Zeiträume gelten unter der Voraussetzung, daß innerhalb dieser Zeiträume die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, um die Abwicklung der Bemautung zu gewährleisten.

Zu § 3:

Die Gestaltung und die Festsetzung der Mauttarife werden einer Verordnung vorbehalten, wobei sich die Höhe dieser Tarife nach den streckenbezogenen Kosten, den von den Kraftfahrzeugen ausgehenden Belastungen und der vom Kraftfahrzeugbenützer gewählten Art der Mautentrichtung richtet.

Zu § 4:

Die Mauteinhebung soll mit Hilfe elektronischer Einrichtungen möglichst reibungslos, ohne Beeinträchtigung der Flüssigkeit des Verkehrs, erfolgen.

Zu § 7:

Vor der tatsächlichen Umsetzung der fahrleistungsabhängigen Maut wird als Zwischenlösung eine zeitabhängige Maut für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von unter 12 Tonnen vorgesehen. Diese Maut ist durch Anbringen einer Mautvignette zu entrichten, deren Preis für ein- und mehrspurige Kraftfahrzeuge unter Berücksichtigung der von ihnen gezogenen Anhänger und ihres höchst zulässigen Gesamtgewichtes sowie ihrer Gültigkeitsdauer unterschiedlich gestaltet ist.

Desweiteren wird dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Ermächtigung erteilt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Regelungen zu treffen, die einen begünstigten Erwerb von Mautkarten der Bundesstraßengesellschaften durch einen Vignettenwerber bzw. Vignettenbesitzer ermöglichen.

232

72 der Beilagen

Zu § 9:

Die Einnahmen aus den zeitabhängigen Mauten sind von den Einhebungsberechtigten an den Bund abzuführen. Die Gesetzesstelle sieht eine Zweckbindung für jenen Teil der Einnahmen vor, der vorwiegend aus den zeitabhängigen Mauten für Motorräder und PKW resultiert.

Zu den §§ 11 bis 13:

Um eine Kontrolle des Anbringens der vorgeschriebenen Mautvignetten sicherzustellen, wird einerseits die Betrauung von eigenen Mautkontrollorganen mit der Überwachungsaufgabe vorgesehen und werden andererseits notwendige Strafbestimmungen geschaffen, um sicherzustellen, daß in einem Verwaltungsstrafverfahren Übertretungen der Mautordnung geahndet werden können.

Artikel 21**Änderung des Bundespflegegeldgesetzes****Zu Art. 21 Z 1 (§ 4 Abs. 1):**

Auf Grund der Schwierigkeit der Abgrenzung der notwendigen Betreuungsmaßnahmen von gesunden und behinderten Kindern wurde im Bundespflegegeldgesetz die Vollendung des dritten Lebensjahres als Altersgrenze für die Gewährung von Pflegegeld festgesetzt. Die ärztliche Begutachtungspraxis hat jedoch gezeigt, daß gravierende Behinderungen bereits bei jüngeren Kindern einen feststellbaren Mehraufwand an Pflege gegenüber einem gleichaltrigen motorisch und geistig „normal entwickelten“ Kind bewirken können.

Nach der Feststellung des Ausmaßes der Pflegebedürftigkeit als grundsätzliche Voraussetzung sind als maßgebliche Kriterien für die Feststellung des Vorliegens einer besonderen Härte die persönlichen, wirtschaftlichen und familiären Umstände des pflegebedürftigen Kindes heranzuziehen. So werden abgesehen vom außergewöhnlichen Pflegeaufwand gegenüber einem gleichaltrigen gesunden Kind auch die Einkommens- und wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflegebedürftigen und der unterhaltspflichtigen Angehörigen zu berücksichtigen sein.

Durch diese Änderung soll auch die derzeit bestehende Versorgungslücke zwischen dem Ende des Karenzgeldbezuges und dem dritten Lebensjahr (Gewährung von Pflegegeld) geschlossen und somit die Betreuung von schwerbehinderten Kindern im vertrauten familiären Umfeld gewährleistet werden.

Zu Art. 21 Z 2 und 11 (§ 5 sowie § 47 Abs. 1):

Als budgetbegleitende Maßnahme ist vorgesehen, den Betrag des Pflegegeldes in der Stufe 1 mit monatlich 2 000 S festzusetzen. Diese Kürzung scheint vertretbar, da der Stundensatz in der Stufe 1 in Relation zu jenen der Stufen 2 bis 4 der günstigste ist, obwohl in der Stufe 1 die „billigeren“ Hilfsverrichtungen überwiegen.

Dabei wäre allerdings auf wohlerworbene Rechte Bedacht zu nehmen und eine Kürzung der vor Inkrafttreten dieser Novelle zuerkannten Pflegegelder zu vermeiden. Ebenso soll das Pflegegeld der Stufe 1 bei Zutreffen der Voraussetzungen in der bisherigen Höhe gewährt werden, wenn der Antrag bereits vor dem 1. Mai 1996 eingebracht wurde, die Zuerkennung des Pflegegeldes aber erst nach diesem Zeitpunkt erfolgte.

Zu Art. 21 Z 3, 4, 9 und 11 (§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 Z 2, § 25 Abs. 1 sowie § 47 Abs. 2):

Das Pflegegeld soll künftig frühestens mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten gewährt bzw. erhöht werden. Weiters soll normiert werden, daß der Anspruch auf Pflegegeld mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten erlischt und eine Aliquotierung des Pflegegeldes im Todesmonat erfolgt.

Zu Art. 21 Z 5 (§ 12):

Da im Rahmen einer Anstaltspflege regelmäßig umfassende Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen für Pflegebedürftige gewährleistet sind, wird bei stationärem Aufenthalt in einer Krankenanstalt ein Ruhen des Pflegegeldes bereits ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, als sachlich gerechtfertigt angesehen. Diese Neuregelung soll dann gelten, wenn die Aufnahme in eine Krankenanstalt ab 1. Mai 1996 erfolgt. Das Pflegegeld soll ab dem Entlassungstag weitergeleistet werden.

Nach den seitens des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger erstellten Statistiken (Statistisches Handbuch 1994) befindet sich im Durchschnitt jeder dritte Bezieher einer Alterspension 13 Tage jährlich in Krankenhausbehandlung. Bei Beziehern von Pflegegeld ist auf Grund der Altersstruktur sowie der schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen von häufigeren, insbesondere auch längeren Krankenhausaufenthalten auszugehen.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll weiters klagestellt werden, daß der Anspruch auf Pflegegeld auch dann ruht, wenn die Kosten von einer Krankenfürsorgeanstalt übernommen werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird den Trägern der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und den Krankenfürsorgeanstalten eine Meldepflicht übertragen. Die Meldepflicht der Träger der Unfallversicherung besteht insoweit, als diese im Rahmen der Unfallheilbehandlung die Kosten tragen.

Haben Bezieher von Pflegegeld trotz des stationären Aufenthaltes pflegebedingte Kosten zu tragen, die sich aus einem zumindest der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Dienstverhältnis mit einer Pflegeperson ergeben, ist durch die Ausnahmebestimmung im zweiten Absatz der Weiterbezug des Pflegegeldes bis zum Beginn der fünften Woche wie bisher gesichert.

Da im Falle der Unterbringung eines Impfgeschädigten in einer Krankenanstalt, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Anstalt, die mit der Gewährung der vollen Verpflegung verbunden ist, die Kosten der Bund trägt, soll der Anspruch auf Pflegegeld zur Vermeidung von Doppelversorgungen auch in diesen Fällen ruhen.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll geregelt werden, daß das Pflegegeld auch während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (gemäß § 21 Abs. 2 StGB), in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 StGB) oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§ 23 StGB) ruht.

Zu Art. 21 Z 6 und 11 (§ 13 Abs. 1 und § 47 Abs. 3):

Die Erfahrungen bei der Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes haben gezeigt, daß die pflegebedürftige Person im Falle einer Heimunterbringung grundsätzlich nur mehr sehr geringe Kosten für pflegebedingte Mehraufwendungen hat. Das Taschengeld soll daher künftig zur Vermeidung von Doppelversorgungen auf 10 vH der Stufe 3 (monatlich 569 S) gekürzt werden.

Diese Regelung soll jedoch nicht für jene Fälle gelten, in denen der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG bereits vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle erfolgt ist.

Zu Art. 21 Z 7 (§ 14a):

In Fällen, in denen einem Bezieher von Pflegegeld rückwirkend eine nach § 7 BPGG anzurechnende pflegebezogene Geldleistung (zB Pflege- oder Blindenzulage, Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder) zuerkannt wird, ist diese Leistung ab dem Anfallszeitpunkt zu berücksichtigen und der Auszahlungsbetrag des Pflegegeldes entsprechend neu zu berechnen. Daraus ergibt sich für den rückliegenden Zeitraum ein zu Unrecht empfangener Pflegegeldebtrag, dem eine Nachzahlung der zweiten wegen Pflegebedürftigkeit gewährten Leistung gegenübersteht.

Die vorgeschlagene Regelung soll es ermöglichen, daß die Nachzahlung der anrechenbaren Geldleistung in der Höhe auf den Bund oder den Träger der Sozialversicherung übergeht, als für denselben Zeitraum das Pflegegeld nicht mehr gebührt hat. Auf diese Weise wird das Verfahren zur Hereinbringung ungebührlich bezogener Pflegegelder wesentlich vereinfacht. Der Anspruchsübergang findet allerdings nur dann statt, wenn er vom Entscheidungsträger zumindest dem Grunde nach rechtzeitig geltend gemacht wurde.

Zu Art. 21 Z 8 und Z 11 (§ 17 und § 47 Abs. 4):

Für die Auszahlung des Pflegegeldes gelten schon bisher die für die Auszahlung der Grundleistungen (zB Pensionen, Renten) maßgeblichen Bestimmungen. Der Auszahlungsmodus für manche dieser Leistungen soll geändert werden. So sollen zB die Pensionen nach dem ASVG ab Jänner 1997 monatlich im nachhinein ausgezahlt werden. Um zu vermeiden, daß es zu einer Unterbrechung der Auszahlung kommt, sehen die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eine Vorschußzahlung in Höhe der im Dezember 1996 gebührenden Pension (Rente) vor. Es erscheint daher erforderlich, auch in das BPGG eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

234

72 der Beilagen

Zu Art. 21 Z 10 (§ 32):

Durch die Aufnahme des Begriffes „Ermittlung“ wird auf Anregung des Datenschutzrates der Terminologie des § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, entsprochen.

Artikel 22**Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes****Zu Art. 22 Z 1 und 2 (§ 9 Abs. 2 und § 25):**

Für das Kalenderjahr 1996 beträgt die von Dienstgebern, welche ihrer Verpflichtung, begünstigte Behinderte einzustellen, nicht im gesetzlich geforderten Ausmaß nachkommen, zu bezahlende Ausgleichstaxe 1 960 S pro Monat und offener Pflichtstelle. Bei der Festsetzung der Ausgleichstaxe für das Jahr 1997 auf 1 990 S wurde auf das Ausmaß der Anpassungen der letzten Jahre sowie auf die zu erwartenden Verhältnisse im kommenden Jahr Bedacht genommen.

Artikel 23**Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977****Zu Art. 23 Z 1 und 2 (§§ 7 Abs. 1 bis 5):**

Durch die Neufassung des § 7 soll ein Element verstärkt werden, das dem Arbeitslosenversicherungsgesetz immanent ist. Hier soll dem Aspekt, daß der Arbeitslose eine Arbeit aufnehmen kann und darf, verstärkt Rechnung getragen werden. Dies dadurch, daß ein neues Tatbestandsmerkmal „dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht“ festgelegt wird. In den neugeschaffenen Abs. 3 und 4 wird näher ausgeführt, was darunter zu verstehen ist.

Einerseits soll es auch erforderlich sein, daß sich der Arbeitslose zur Aufnahme einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen zumutbaren Beschäftigung bereithält. Dies soll verhindern, daß Personen, die zB selbständig, aber unterhalb der Einkommensgrenzen des § 12 tätig sind, von dieser selbständigen Tätigkeit jedoch dermaßen zeitlich in Anspruch genommen werden, daß die Aufnahme einer Beschäftigung ausgeschlossen ist, Arbeitslosengeld erhalten. Auch diese Regelung soll die Nähe zum Arbeitsmarkt, die für den Bezug von Arbeitslosengeld gefordert wird, verstärken.

Andererseits soll vermieden werden, daß Ausländer, die entweder keine Aufenthaltsberechtigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Ausländerrechtes besitzen oder nur eine solche Aufenthaltsberechtigung, die nicht zur Beschäftigungsaufnahme berechtigt, Arbeitslosengeld beziehen können. Dies soll verhindern, daß Personen lediglich zum Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung nach Österreich kommen und so in den Genuß von anschließenden Leistungen (wie zB solchen der Krankenversicherung) kommen. Dies ist auch deshalb notwendig, da auf Grund der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes das Arbeitsmarktservice rechtlich nicht in der Lage ist, die Arbeitslosigkeit solcher Personen zu beenden. Weiters soll dadurch vermieden werden, daß Personen im Anschluß an eine legale Beschäftigung im Rahmen einer Saisonbeschäftigung nach dem Aufenthaltsgesetz hier Arbeitslosengeld beziehen können, obwohl auch hier rechtlich nicht die Möglichkeit besteht, ihre Arbeitslosigkeit zu beenden.

Die neue Regelung soll gewährleisten, daß insbesondere nur solche Ausländer, bei denen rechtlich die Möglichkeit besteht, ihre Arbeitslosigkeit zu beenden, auch tatsächlich Arbeitslosengeld erhalten.

Zu Art. 23 Z 3 (§ 10 Abs. 1):

Der Verlust des Arbeitslosengeldes soll bei einer Arbeitsverweigerung nunmehr für sechs Wochen, bisher vier, eintreten. Bei wiederholter Verweigerung beträgt der Verlust acht Wochen.

Zu Art. 23 Z 4 und Z 26 (§ 12 Abs. 3 lit. g und 26 Abs. 3 lit. e):

Bei der schon bestehenden Regelung soll lediglich aus Gleichheitsgründen die Einkommensgrenze wie bei den übrigen Dienstnehmern auf die Geringfügigkeitsgrenze abgesenkt werden.

Zu Art. 23 Z 5 (§ 12 Abs. 3 lit. h und i):

Es sind vermehrt Fälle aufgetreten, in denen ein Arbeitnehmer beim selben Arbeitgeber von einem vollversicherten Dienstverhältnis in ein geringfügiges Dienstverhältnis wechselt und daneben Arbeitslo-

sengeld bezieht. Um diese Mißbrauchsmöglichkeit hintanzuhalten, soll in einem solchen Fall der Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen sein. Wenn jedoch zwischen dem Vollarbeitsverhältnis und der geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mehr als einem Monat liegt, soll dennoch Arbeitslosengeld gebühren.

Zu Art. 23 Z 6 (§ 12 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine bundeseinheitliche Festlegung des Zeitraumes von sechs Monaten Beschäftigung und gleichzeitigem Studium, um als Werkstudent anerkannt zu werden. Bei einer sonstigen Ausbildung muß zumindest während der halben Ausbildungszeit eine Parallelität mit der Beschäftigung gegeben sein.

Zu Art. 23 Z 7 und Z 42 (§§ 12 Abs. 5 und 40a):

Durch diese Änderung soll ermöglicht werden, daß während einer Maßnahme der Nach- und Umschulung bzw. zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auch Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bezogen werden kann, wenn die Teilnahme im Auftrag des Arbeitsmarktservice erfolgt. Mit der Änderung des § 40a wird gewährleistet, daß in einem solchen Fall die Bezieher von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe unfallversichert sind.

Zu Art. 23 Z 8 (§ 12 Abs. 6 lit. c):

Werkverträge können im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit, aber auch als selbständige Arbeit ausgeübt werden. Bei den Bestimmungen, welche Tätigkeiten Arbeitslosigkeit ausschließen, soll daher die selbständige Arbeit als eigener Tatbestand angeführt werden.

Zu Art. 23 Z 9 (§ 12 Abs. 6 lit. e):

Weiters sind bei den Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bzw. selbständiger Arbeit die Sozialversicherungsbeiträge als Werbungskosten hinzuzurechnen, da auch bei den Unselbständigen vom Bruttolohn inklusive Sozialversicherungsbeiträge ausgegangen wird.

Zu Art. 23 Z 10 und 11 (§ 15):

Die Erstreckung der Rahmenfristen des § 14 führt dazu, daß Personen, die schon längere Zeit vom Arbeitsmarkt abwesend waren, dennoch Arbeitslosengeld beziehen können. Um hier Mißbräuchen entgegenwirken zu können und Einsparungen zu erzielen, sollen die Rahmenfristerstreckungsgründe gestraft und gekürzt werden. So sollen die Rahmenfristen grundsätzlich nur um drei Jahre länger werden können (Abs. 1) und nur bei bestimmten Tatbeständen auch darüber hinaus (Abs. 2).

Zu Art. 23 Z 12 (§ 18 Abs. 5):

Im Rahmen der Arbeitsstiftungen finden vor allem im grenznahen Bereich Schulungen und Ausbildungen im Ausland statt, die oft über drei Monate dauern. Um diese Ausbildung und die laufende Auszahlung des Schulungsarbeitslosengeldes zu ermöglichen.

Zu Art. 23 Z 13 (§ 19 Abs. 1 lit. b):

Beim Fortbezug des Arbeitslosengeldes kommt es immer wieder zu Fällen, wo Arbeitslose ihr Dienstverhältnis kurz unterbrechen, für kurze Zeit Arbeitslosengeld beziehen, um sich den Anspruch auf eine bestimmte Bezugsdauer zu wahren. Um solchen Mißbräuchen entgegenzuwirken, soll die Möglichkeit des Fortbezuges gestraft und eingeschränkt werden. So sollen nur mehr die Rahmenfristerstreckungsgründe des (neuen) § 15 Abs. 2 den Fortbezug über drei Jahre hinaus ermöglichen.

Zu Art. 23 Z 14 und 15 (§ 20 Abs. 2 und Abs. 5):

Familienzuschläge sollen in Hinkunft nur für Angehörige, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, gebühren. Der Familienzuschlag soll auch dann gebühren, wenn der Ehegatte (Lebensgefährte) ein volljähriges, jedoch behindertes Kind betreut (Z 16).

Zu Art. 23 Z 16 und 17 (§ 21 Abs. 1 und 2):

Das Arbeitslosengeld soll nunmehr auf Grundlage der beim Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger vorliegenden Jahresbeitragsgrundlagen berechnet werden. Als Stichtag wurde der

1. Juli gewählt, da spätestens zu diesem Zeitpunkt die Jahresbeitragsgrundlagen beim Hauptverband vorliegen, und zwar auch dann, wenn der Dienstgeber die Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren abführt. Wird das Arbeitslosengeld im zweiten Halbjahr geltend gemacht, so sind die Jahresbeitragsgrundlagen des Vorjahres heranzuziehen (bei Geltendmachung im Herbst 1996 daher die Bemessungsgrundlage für 1995). Liegt die Geltendmachung im ersten Halbjahr, so sind die Jahresbeitragsgrundlagen des vorletzten Jahres heranzuziehen (bei Geltendmachung im Frühjahr 1997 daher die Jahresbeitragsgrundlagen 1995). Liegen diese Jahresbeitragsgrundlagen nicht vor, so sind die jeweils zuletzt vorliegenden Jahresbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Falls die Jahresbeitragsgrundlagen älter als ein Jahr sind, sind diese mit dem entsprechenden Aufwertungsfaktor gemäß § 108 Abs. 4 ASVG bzw. mit den entsprechenden Aufwertungsfaktoren bei länger zurückliegender Jahresbeitragsgrundlagen aufzuwerten. An der Umrechnung des Entgelts auf den Gesamtbeobachtungszeitraum von nunmehr zwölf Monaten soll sich nichts ändern. Im § 21 Abs. 2 ist eine Regelung vorgesehen, falls beim Hauptverband noch keine Jahresbeitragsgrundlagen vorliegen. Dies kann zB Lehrlinge im letzten Lehrjahr betreffen bzw. Personen, die im Ausland beschäftigt waren. In diesem Fall ist wie bisher auf Grund von Arbeitsbescheinigungen über das Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vorzugehen.

Zu Art. 23 Z 18 (§ 21 Abs. 10):

Die Regelungen des § 21 (10) haben sich als entbehrlich erwiesen, insbesondere durch die Einführung des Arbeitslosengeldes gemäß § 18 Abs. 8, und können somit entfallen.

Zu Art. 23 Z 19, 20 und 21 (§ 23 Abs. 1, 2 und 5):

Beim Pensionsvorschuß kommt es zu Fällen, wo ein Arbeitsloser sich der Vermittlung entziehen will und einen Antrag auf zB eine Invaliditätspension stellt. Während der Bearbeitungsdauer des Pensionsantrages gilt er nicht als arbeitsfähig und kann daher auch nicht vermittelt werden. Wenn nunmehr der Antrag abgewiesen wird, soll entgegen der bisherigen Regelung der Pensionsvorschuß nicht nachträglich in Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe umgewandelt werden. Ebenso soll der Pensionsvorschuß mit der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe beschränkt werden. Weiters soll das Pensionsverfahren die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes entsprechend verkürzen.

Zu Art. 23 Z 22 und 48 (§ 25 Abs. 2 und § 50 Abs. 1 erster Satz):

Um Mißbräuche, die dadurch entstehen, daß ein Arbeitsloser neben dem Bezug von Arbeitslosengeld unangemeldet beschäftigt ist, hintanzuhalten, soll die Sanktion der Aberkennung des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe von vier Wochen auf acht Wochen verdoppelt werden. Zugleich wird die unwiderlegliche Rechtsvermutung aufgestellt, daß jede nicht zeitgerecht gemeldete unselbständige oder selbständige Tätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Als zusätzliche Sanktion werden dabei für den Arbeitnehmer eine Rückforderung der Leistung für zumindest zwei Wochen (sodaß insgesamt zehn Wochen kein Anspruch besteht) und für den Arbeitgeber die Vorschreibung eines Sonderbeitrages zur Arbeitslosenversicherung in der Höhe von derzeit 12 vH für die Dauer von sechs Wochen vom Kollektiv/Anspruchslohn festgelegt.

Zu Art. 23 Z 23, 26, 28, 29, 31 bis 33 (§ 26 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 3; § 26a Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 2 erster Satz):

Durch diese Änderungen erfolgt eine Neuregelung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld (Z 31) und entsprechenden flankierenden Anpassungen (Z 23, 26, 28, 29, 32 und 33). Durch diese Regelung soll nunmehr der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld mit der Erreichung des 18. Lebensmonates des Kindes begrenzt werden. Darüber hinaus gebührt Karenzgeld nur, wenn der andere Elternteil einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt bzw. im Falle eines sogenannten Verhinderungskarenzurlaubes bzw. bei Behinderung des anderen Elternteiles (§ 31 Abs. 2). Die Neuregelung bedeutet, daß das Karenzurlaubsgeld im Normalfall nur über das 18. Lebensmonat des Kindes hinaus gewährt wird, wenn der andere Elternteil einen zumindest dreimonatigen Karenzurlaub in Anspruch nimmt. In solch einem Fall wird das Karenzurlaubsgeld daher bis zum vollendeten 21. Lebensmonat des Kindes ausbezahlt. Nur in dem Fall, daß der andere Elternteil einen zumindest sechsmonatigen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, wird das Karenzurlaubsgeld bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres ausbezahlt. Abweichend vom Mutterschutzgesetz soll beim Verhinderungskarenzurlaub der Fall, daß der andere Elternteil sich in Haft befindet, nicht für die Gewährung des Karenzurlaubes reichen. Weiters kann ein Wechsel auch dann erfolgen, wenn der im Bezug des Karenzurlaubsgeldes stehende Elternteil durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert ist, das Kind zu betreuen.

Zu Art. 23 Z 24 (§ 26 Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 3):

Mütter, die nach einem Karenzurlaubsgeldbezug wieder in Beschäftigung treten, sollen hinsichtlich eines neuerlichen Karenzurlaubsgeldanspruches nicht schlechter gestellt sein als Mütter, die ihr Dienstverhältnis lösen und Notstandshilfe oder Sondernotstandshilfe beziehen und die ohne Erfüllung einer neuen Anwartschaft einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben.

Die derzeitige Regelung des § 26 Abs. 1 Z 2 lit. b fordert daher keine neue Anwartschaft, wenn das wiederangetretene Dienstverhältnis zu kurz ist. Da aber die neuerliche Anwartschaft ab 1. Jänner 1996 von derzeit 20 Wochen auf 26 Wochen verlängert wurde, ist es auch erforderlich, die dort angeführten sechs Wochen auf zwölf Wochen zu erhöhen.

Zu Art. 23 Z 25 und 34 (§ 26 Abs. 1 Z 2; § 31b Abs. 1):

Mit der Änderung des Mutterschutzgesetzes BGBl. Nr. 434/1995 sind die §§ 23 und 30 des Mutterschutzgesetzes, die Regelungen über die Sonderunterstützung, die besondere Regelungen für Hausgehilfinnen enthielten, aufgehoben worden. Die entsprechenden Sonderbestimmungen beim KUG und bei der Teilzeitbeihilfe können daher auch ersatzlos entfallen.

Zu Art. 23 Z 30 (§ 28 zweiter Satz):

Die Einkommensgrenzen bei den Familienzuschlägen für das Arbeitslosengeld sollen auch bei den Familienzuschlägen für das Karenzurlaubsgeld gelten.

Zu Art. 23 Z 35 und 39 (§ 33 Abs. 4 zweiter Satz; § 37 zweiter Satz):

Bei der Notstandshilfe sollen die Rahmenfristen für den Fortbezug denjenigen beim Arbeitslosengeld angepaßt werden.

Zu Art. 23 Z 36 und 37 (§ 36 Abs. 1 vierter Satz und Abs. 6):

Bei der Gewährung der Notstandshilfe soll eine Änderung dergestalt erfolgen, daß die Höhe der Notstandshilfe von der vorangehenden Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes (§ 18) abhängig gemacht werden soll. Diese Bezugsdauer ist ihrerseits wiederum ein Indiz für die davorliegenden Versicherungszeiten des Arbeitslosen. Eine Anpassung (Valorisierung) der Notstandshilfe soll nur mehr bei den Arbeitslosen erfolgen, bei denen ein Bezug des 52wöchigen Arbeitslosengeldes den Bezug der Notstandshilfe vorangegangen ist (§ 36 Abs. 1). Bei anderen Notstandshilfebeziehern soll die Notstandshilfe wie folgt begrenzt werden:

Bei einem Arbeitslosengeldbezug von 20 Wochen mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz (7 887 S) des ASVG; bei einem Arbeitslosengeldbezug von 30 Wochen mit dem Existenzminimum der Exekutionsordnung (9 100 S) und unbegrenzt bei einem Anschluß des Notstandshilfebezuges an einen Arbeitslosengeldbezug von 39 Wochen. Im letztgenannten Fall erfolgt jedoch keine Valorisierung des Notstandshilfebezuges. Diese Regelungen sollen jedoch nicht sofort nach Eintritt des Notstandshilfebezuges wirken, sondern erst nachdem der Arbeitslose ein halbes Jahr Notstandshilfe bezogen hat (§ 36 Abs. 6 letzter Satz). Es wird daher nach dem Inkrafttreten der bezüglichen Bestimmungen bei jedem Verlängerungsantrag und Fortbezugsantrag auf Notstandshilfe die neue Regelung zum Tragen kommen.

Zu Art. 23 Z 38 (§ 36a Abs. 2):

Es wird klargestellt, daß so wie bisher Einkommen aus kurzfristigen Beschäftigungen, die gemäß § 69 Abs. 1 EStG 1988 pauschaliert werden, heranzuziehen sind.

Zu Art. 23 Z 40 (§ 39 Abs. 1 erster Halbsatz):

Die Sondernotstandshilfe soll so wie bisher maximal für ein Jahr gebühren; unabhängig vom Zeitpunkt des Endes des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld.

Zu Art. 23 Z 41 (§ 39 Abs. 5):

Bei der Gewährung der Sondernotstandshilfe soll der nunmehrigen Kostenbeteiligung der Gemeinden verstärkt Rechnung getragen werden. So soll nunmehr nicht das Arbeitsmarktservice zu ermitteln haben, ob eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für das Kind vorliegt, sondern dies hat die Ge-

238

72 der Beilagen

meinde für das Arbeitsmarktservice verbindlich zu bescheinigen. Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, eine solche Bescheinigung auszustellen. Dies soll die im Finanzausgleichsgesetz festgelegte Kostenbeteiligung der Gemeinden praktikabler und einfacher zu vollziehen machen. Bei der Ausstellung der Bescheinigung ist die Gemeinde jedoch an die Kriterien der Sondernotstandshilfeverordnung gebunden.

Zu Art. 23 Z 43 (§ 43a Abs. 1 Z 1):

Als flankierende Maßnahme zur Änderung des § 25 Abs. 2 soll in einem solchen Fall der Krankenversicherungsschutz, ähnlich wie bei einem Verlust gemäß §§ 10 und 11, gewährleistet sein.

Zu Art. 23 Z 44 (§ 44 Abs. 1 Z 1):

Zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Kostenbeteiligung der Gemeinden bei der Sondernotstandshilfe soll ausdrücklich der Hauptwohnsitz als Anknüpfungspunkt für die Leistungsgewährung festgelegt werden.

Zu Art. 23 Z 45, 49 bis 51 (§§ 44 Abs. 1 Z 2, 59, 79 Abs. 11 und Abs. 12):

Die durch das Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, BGBl. Nr. 314/1994, vorgesehene Übertragung der Sondernotstandshilfe vom Arbeitsmarktservice an die Krankenversicherungsträger ist durch die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen (vor allem durch das Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 297/1995) nicht mehr zweckmäßig und soll daher entfallen.

Zu Art. 23 Z 47 (§ 49 Abs. 2):

Um Mißbräuche hintanzuhalten, soll bei der Versäumung eines Kontrolltermines nunmehr ein Anspruchsverlust eintreten. Dieser Anspruchsverlust kann höchstens 62 Tage betragen. Darüber hinaus soll wie bisher der Anspruch aufgeschoben werden. Wurde der Kontrollmeldetermin versäumt, weil der Arbeitslose zu diesem Zeitpunkt wieder in Beschäftigung gestanden ist, so sollen die Tage dieser Beschäftigung nicht zu einem Anspruchsverlust führen.

Zu Art. 23 Z 52 (§ 79 Abs. 24 bis 31):

Dem § 79 werden in den Absätzen 24 bis 29 die entsprechenden Inkrafttretensbestimmungen angefügt. Dabei ist anzuführen, daß die Änderungen beim Karenzurlaubsgeld mit 1. Juli 1996 in Kraft treten sollen und für Geburten gelten, die nach diesem Termin erfolgen. Die übrigen Regelungen sollen im wesentlichen mit 1. Mai 1996 in Kraft treten.

Zu Art. 23 Z 53 (§ 81):

Auf Grund der Übergangsbestimmung des derzeitigen § 81 können bestimmte Personen noch das vierjährige Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen. Es sind nunmehr Fälle vorgekommen, wo Arbeitslose ihr Dienstverhältnis kurze Zeit unterbrechen, um sich den Anspruch auf diese lange Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes zu wahren. Das führte dazu, daß diese Personen in einigen Jahren noch den restlichen Anspruch auf die vier Jahre beziehen und anschließend noch in die Sonderunterstützung gehen könnten. Um diesen Mißbrauch hintanzuhalten, soll der Fortbezug des vierjährigen Arbeitslosengeldes eingeschränkt werden.

Artikel 24**Änderung des Karenzurlaubszuschußgesetzes****Zu Art. 24 Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 4):**

Mit diesen Regelungen soll klargestellt werden, daß Adoptiveltern nur bei geringem Einkommen den Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld erhalten.

Zu Art. 24 Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Es soll sichergestellt werden, daß nur die Elternteile den Zuschuß erhalten, deren Ehepartner erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, wofür ein getrennter Haushalt alleine noch nicht ausreicht.

Zu Art. 24 Z 3 (§ 3 Abs. 3):

Hier wird klargestellt, daß die Rückzahlungsmodalitäten für verheiratete Eltern auch für Adoptiveltern gelten.

Zu Art. 24 Z 4 (§ 9):

Bei der Festlegung des bäuerlichen Einkommens erfolgt eine Anpassung an § 292 Abs. 5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Zu Art. 24 Z 5 (§ 21 Abs. 5 letzter Satz):

Es wird sichergestellt, daß für Karenzurlaubsgeld und den Zuschuß der gleiche Beginn und das gleiche Ende gilt.

Artikel 25**Änderung des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes****Zu Art. 25 Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 11 bis 13):**

Diese Ergänzung steht im Zusammenhang mit der in Artikel 28 enthaltenen Änderung des BSchEG, auf den verwiesen wird, und mit dem neuen § 6 Abs. 8.

Zu Art. 25 Z 2 (§ 6 Abs. 1):

Der Bundesbeitrag zur Gebarung Arbeitsmarktpolitik von 2,5 Milliarden Schilling soll erstmals im Jahre 1998 valorisiert werden.

Zu Art. 25 Z 3 (§ 6 Abs. 6):

Diese Regelung dient der Klarstellung, daß die Vorschreibung des Kostenersatzes für die Sondernotstandshilfe einen vollstreckbaren Titel darstellt. Diese Vorschreibung kann, wenn sie nicht bestritten wird, somit exekutiert werden.

Zu Art. 25 Z 4 (§ 6 Abs. 8 und 9):

Zum finanziellen Ausgleich der Kosten, die in der Pensionsversicherung dadurch entstehen, daß die Gebarung Arbeitsmarktpolitik durch die Inanspruchnahme von vorzeitigen Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit entlastet wird, sind jährliche Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung vorzusehen. Die Abgangsdeckung gemäß Abs. 9 ist eine tatsächliche Abgeltung und keine Vorschußleistung.

Artikel 26**Änderung des Betriebshilfegesetzes****Zu Art. 26:**

Hier werden analog zu den Änderungen beim Karenzurlaubsgeld die entsprechenden Anpassungen bei der Betriebshilfe für Selbständige getroffen.

Artikel 27**Änderung des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes****Zu Art. 27:**

Art. XXI des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes regelt die gesetzliche Wiedereinstellungsbeihilfe an Betriebe, wenn ein Elternteil das Karenzurlaubsgeld bis zum zweiten Geburtstag des Kindes erhalten hat. Durch die Änderung soll die Wiedereinstellungsbeihilfe nunmehr gewährt werden, wenn ein Elternteil das Karenzurlaubsgeld bis zum 18. Lebensmonat in Anspruch genommen hat.

240

72 der Beilagen

Artikel 28**Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957****Zu Art. 28:**

Bei der Einrichtung des Arbeitsmarktservice wurde festgelegt, daß arbeitsmarktfremde Aufgaben an andere Träger übertragen werden. So soll die Aufgabe der Schlechtwetterentschädigung vom Arbeitsmarktservice an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) mit 1. Mai 1996 übergehen.

Es wird nunmehr klargestellt, daß die Aufwendungen für die Schlechtwetterentschädigung einschließlich des Verwaltungsaufwandes ab 1997 aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen sind. Die Ausfallhaftung, die bisher den Bund betroffen hat, soll nunmehr aus der Gebarung Arbeitsmarktservice geleistet werden. Diese Ausfallhaftung kommt bei Bedarf monatlich zu tragen.

Die bisherige Verordnungsermächtigung zur Übertragung der Agenden des BSchEG an die BUAK soll durch den gesetzlich festgelegten Termin 1. Mai 1996 ersetzt werden.

In den Übergangsbestimmungen wird im Jahre 1996 der BUAK für die Übernahme der Aufgaben ein Investitionskostenersatz sowie ein Verwaltungskostenbeitrag ersetzt. Die Beträge wurden von der BUAK berechnet und vom Bund geprüft und für richtig befunden. Die übrigen Bestimmungen regeln die budgettechnischen Probleme des Überganges im Jahre 1996.

Zur besseren Lesbarkeit der neuen Finanzierungsbestimmungen und Übergangsbestimmungen sollen die §§ 12 und 18 zur Gänze neu erlassen werden.

Artikel 29**Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes****Zu Art. 29:**

Die Änderungen ergeben sich im Zusammenhang mit der anlässlich der Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der unmittelbaren Bundesverwaltung gesetzlich festgelegten Übertragung der Vollziehung des Sonderunterstützungsgesetzes vom Arbeitsmarktservice auf die Pensionsversicherungsträger und tragen den zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen Rechnung. Im Hinblick auf das nunmehr vorgesehene Auslaufen der allgemeinen Sonderunterstützung sollen die diesbezüglichen Übergangsfälle weiterhin vom Arbeitsmarktservice vollzogen werden. Die Vollziehung der Bergbau-Sonderunterstützung soll wie geplant an die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues übertragen werden, wodurch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erzielt wird.

Zu Art. 29 Z 1 (§ 5 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Änderung betrifft die Anpassung der Gewährung von Kinderzuschüssen an die in der Pensionsversicherung geltende Regelung.

Zu Art. 29 Z 2 (§ 7 Abs. 1 Z 3):

Die Änderung beseitigt lediglich ein Redaktionsversehen, wodurch eine Anpassung der gegenständlichen Bestimmung an den neuen absatzlosen § 2 idF des Art. 29 Z 2 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 314/1994, unterblieben ist.

Zu Art. 29 Z 3 (§§ 8 bis 11):

Hier wird das neue, wesentlich verkürzte Verfahren geregelt.

Die Neuformulierung des § 8 beinhaltet bedingt die nunmehr mögliche Klarstellung, daß für die Vollziehung des Sonderunterstützungsgesetzes künftig ausschließlich die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zuständig sein soll, da die Übergangsfälle der auslaufenden allgemeinen Sonderunterstützung weiter vom Arbeitsmarktservice vollzogen werden sollen und andere Pensionsversicherungsträger daher nicht mehr in Betracht kommen.

Die neu formulierten §§ 9 und 10 regeln die Mitwirkung des Arbeitsmarktservice im Verfahren hinsichtlich der Feststellung der Arbeitswilligkeit und insbesondere das Vorliegen einer zumutbaren Beschäftigung. § 11 beinhaltet die erforderliche Anpassung der bisher im § 10 geregelten Vorschubleistung an die neue Vollziehungsregelung und erspart den Aufwand für die Ermittlung der Höhe des Arbeitslosengeldes.

Zu Art. 29 Z 4 (§ 12):

§ 12 regelt die Deckung des Aufwandes analog der Regelung über den Kostenersatz im Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993 (§ 23 BPGG).

Zu Art. 29 Z 5 und 6 (§§ 13 und 14):

Im Hinblick auf die Vollziehungszuständigkeit der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues sollen die für die Pensionsversicherungsträger geltenden, sachlich zutreffenden Bestimmungen des ASVG übernommen werden (§ 14).

Die verbleibenden Verweise auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz (§ 13) beziehen sich auf die Anwendung der zur Wahrung des arbeitsmarktpolitischen Charakters der Sonderunterstützung notwendigen Bestimmungen.

Zu Art. 29 Z 9 (§ 19):

Entsprechend den Legistischen Richtlinien soll in einer eigenen Bestimmung klargestellt werden, daß Verweise auf andere Bundesgesetze dynamisch aufzufassen sind.

Zu Art. 29 Z 10 (Art. IV Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt die Abgeltung der unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kostenrechnung ermittelten einmaligen Aufwendungen zur Herstellung der Voraussetzungen zur Übernahme der Vollziehung der Bergbau-Sonderunterstützung durch die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues.

Zu Art. 29 Z 11 (Art. V Abs. 4):

Im Hinblick auf die Neufassung des § 14 soll hier eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.

Zu Art. 29 Z 12 (Art. V Abs. 5):

Die seinerzeit auf die Übertragung der Vollziehung des Sonderunterstützungsgesetzes vom Arbeitsmarktservice auf die Pensionsversicherungsträger durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales ausgerichtete Inkrafttretensbestimmung soll entsprechend adaptiert werden.

Zu Art. 29 Z 13 (Art. V Abs. 6):

Hier soll die erforderliche Klarstellung erfolgen, daß sich der Übergang der mit der Vollziehungszuständigkeit verbundenen hoheitlichen Rechte und Pflichten ausschließlich auf die Bergbau-Sonderunterstützung bezieht und die auslaufenden Übergangsfälle der allgemeinen Sonderunterstützung nicht berührt werden. Die bisher im § 19 enthaltene Regelung wird durch die Änderung des § 245 ASVG (siehe Art. 8) entbehrlich.

Zu Art. 29 Z 14 (Art. V Abs. 10 und 11):

Die im Zusammenhang mit der Übertragung der Sonderunterstützung-Bergbau stehenden Änderungen sollen zeitgleich mit den übrigen Änderungen in Kraft treten, um den Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten für die Umstellung so gering wie möglich zu halten.

Bei der allgemeinen Sonderunterstützung bleibt die Zuständigkeit des Arbeitsmarktservice gewahrt.

242

72 der Beilagen

Artikel 30**Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes****Artikel 31****Änderung der Gewerbeordnung 1994****Zu den Art. 30 und 31:**

Mit diesen Regelungen sollen die Möglichkeiten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und des Pfluschertums verstärkt werden.

Artikel 32**Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes****Zu Art. 32 Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. I):**

Im Antimißbrauchsgesetz wurde zwingend vorgesehen, daß ausländische Familienangehörige von Österreichern nur dann eine Beschäftigung aufnehmen dürfen, wenn sie im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung“ sind. Diese Formulierung hat sich als zu eng erwiesen, da sie zB jene Ausländer nicht umfaßt, die wohl ein Aufenthaltsrecht, aber keine formale Aufenthaltsbewilligung haben, etwa weil sie von einem Ausnahmetatbestand erfaßt sind. Durch die Aufnahme des weiteren Begriffs Aufenthaltsrecht“ soll die Regelung weiter gefaßt werden.

Zu Art. 32 Z 2 (§ 3 Abs. 5):

Durch den Entfall des Ausdruckes „zwingend“ sollen auch Ferialpraktika, welche nur fakultativ vorgeschrieben sind, ermöglicht werden.

Zu Art. 32 Z 3 (§ 3 Abs. 5):

Nach der geltenden Fassung hätte die Säumnis des Arbeitsmarktservice bei der Ausstellung von Anzeigebestätigungen zur Folge, daß ein ausländischer Volontär oder Ferialpraktikant zeitlich unbegrenzt beschäftigt werden dürfte, selbst wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Dazu soll nun klargestellt werden, daß nach einer allfälligen Ablehnung der Anzeigebestätigung nach Ablauf der vierzehntägigen Frist die Tätigkeit umgehend, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Zustellung der Ablehnung der Anzeigebestätigung beendet werden muß. Durch die Setzung der einwöchigen Nachfrist soll die Möglichkeit bestehen, die begonnene Tätigkeit ordnungsgemäß beenden zu können.

Darüber hinaus soll klargestellt werden, daß bei der Beurteilung, ob ein Volontariat oder ein Ferialpraktikum vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt ausschlaggebend sein soll.

Zu Art. 32 Z 4, Z 8, Z 10 und 12 (§ 4 Abs. 6 Z 4; § 18 Abs. 2; § 20 Abs. 5; § 28a Abs. 1):

Die Neufassungen dienen der Beseitigung redaktioneller Versehen beim Antimißbrauchsgesetz.

Zu Art. 32 Z 5 (§ 4 Abs. 11):

Die Verordnungsermächtigung soll den Bundesminister für Arbeit und Soziales in die Lage versetzen, Branchenbindungen für Beschäftigungsbewilligungen vorzusehen, wenn es die Arbeitsmarktlage erfordert.

Zu Art. 32 Z 6 (§ 4b Abs. 2):

Durch den Wegfall der Feststellung der arbeitsmarktpolitischen Unbedenklichkeit der beabsichtigten Beschäftigung eines Ausländers im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für die unselbstständige Erwerbstätigkeit kann die Prüfung der Arbeitsmarktlage beim Antrag auf Beschäftigungsbewilligung nur noch bei Vorliegen einer noch gültigen Sicherungsbescheinigung entfallen.

Zu Art. 32 Z 7 (§ 14a Abs. 1):

Kurzfristige oder vorübergehende Beschäftigungen als Volontär, Ferialpraktikant, Saisonarbeitskraft, Betriebsentsandter und Grenzgänger sollen künftig nicht mehr für den Erwerb einer Arbeiterlaubnis

herangezogen werden können, da diese Tätigkeiten von vornherein ohne Perspektive auf dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt ausgeübt werden.

Zu Art. 32 Z 9 (§ 18 Abs. 11):

Die Rezession im Baubereich erfordert bei der Beschäftigung von Ausländern im Rahmen der Betriebsentsendung eine strengere Handhabung als in anderen Wirtschaftszweigen. Dementsprechend soll im gesamten Baubereich die Möglichkeit des erleichterten Einsatzes von ausländischen Arbeitskräften auf Grund einer Entsendebewilligung ausgeschlossen werden. Die bezeichneten Wirtschaftsklassen richten sich nach der Systematik der ÖNACE.

Zu Art. 32 Z 11 (§ 27 Abs. 5):

Die Neuformulierung dient der Klarstellung, daß die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit nicht von der Verpflichtung zur Weitermeldung des Verdachts der Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes erfaßt sein sollen. Dementsprechend soll eine taxative Aufzählung der betroffenen Behörden und Einrichtungen erfolgen.

Zu Art. 32 Z 13 (§ 31a):

Infolge des Entfalls der arbeitsmarktpolitischen Unbedenklichkeitsfeststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes entfällt auch die dafür vorgesehene Anhörung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Zu Art. 32 Z 14 (§ 32):

Die Übergangsbestimmungen sollen verhindern, daß Ausländer durch die Neuregelung der Voraussetzungen für die Erlangung einer Arbeitserlaubnis erworbene Rechte aus bisher legal zurückgelegten Beschäftigungszeiten, die durch die neue Regelung nicht mehr auf die Arbeitserlaubnis angerechnet werden können, verlieren.

Zu Art. 32 Z 15 (§ 34 Abs. 17):

Durch die Bestimmungen über das Inkrafttreten der geänderten Regelungen wird den Legistischen Richtlinien 1990 entsprochen.

Artikel 33

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Zu Art. 33 Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 2 bis 4):

Die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte durch Feststellung der arbeitsmarktpolitischen Unbedenklichkeit hat sich in der Praxis als wenig zweckmäßig erwiesen. Der Verfassungsgerichtshof hat zu dem in einem Gesetzesprüfungsverfahren ausgesprochen, daß im Verfahren über die Berufung gegen die Ablehnung einer Aufenthaltsbewilligung der Bundesminister für Inneres nicht an die Unbedenklichkeitsfeststellung des Arbeitsmarktservice gebunden sei. Es erscheint daher zweckmäßig, diese Form der Zulassung von Arbeitskräften aus dem Rechtsbestand zu eliminieren.

Zu Art. 33 Z 3 (§ 15 Abs. 4 und 5):

Durch die Bestimmungen über das Inkrafttreten der geänderten Regelungen wird den legistischen Richtlinien entsprochen.

Finanzielle Auswirkungen

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird auf die Beilagen 1 bis 6 verwiesen.

Artikel 34 bis 38

Änderungen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechtes

I. Maßnahmen im ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG:

1. Einführung einer Zuzahlungsverpflichtung bei Kur- und Rehabilitationsaufenthalten;
2. Pensions(Renten)auszahlung im nachhinein.
3. Beibehaltung der bestehenden Rechtslage im Bereich der Angehörigeneigenschaft für Studierende.

II. Maßnahmen im ASVG, GSVG, BSVG und FSVG:

1. Reduzierung der Ausfallhaftung des Bundes;
2. Einsparungen beim Verwaltungsaufwand der Pensionsversicherungsträger;
3. Erhöhung der Beitragsgrundlage für den Einkauf von Schul- und Studienzeiten als Ersatzzeiten und Anspruchswirksamkeit dieser Zeiten grundsätzlich nur im Falle einer Beitragsentrichtung;
4. Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitigen Alterspensionen;
5. Anfall der Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) nur bei Aufgabe der bisherigen Erwerbstätigkeit;
6. Verankerung der grundsätzlichen Befristung von Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit);
7. Gesetzliche Verankerung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pension“;
8. Neuregelung der Steigerungsbeträge;
9. Wegfall der Beitragserstattung bei Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis bzw. bei Ausscheiden aus einem solchen;
10. gesetzliche Regelung der Pensionsanpassung für 1997;
11. Erweiterung der Verwaltungshilfe;
12. Regelung des Überganges von vorzeitigen Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) auf sonstige vorzeitige Alterspensionen.
13. Verkürzung der Meldefrist und Kontrolle bei illegaler Beschäftigung, Erweiterung der Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes.

III. Spezifische Maßnahmen im ASVG:

1. Umschichtung von 1,6 Milliarden Schilling von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger;
2. Einbeziehung von dienstnehmerähnlichen Werkverträgen und freien Dienstverträgen in die Sozialversicherungspflicht;
3. Verlängerung der Pflichtversicherung bei Bezug von Urlaubssentschädigung, Urlaubsabfindung und Kündigungsentschädigung;
4. Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger aus Mitteln des AMS;
5. Krankenversicherungsschutz für Personen, die gemäß § 12 Abs. 3 lit. g AIVG nicht als arbeitslos gelten;
6. Ermöglichung von kurzfristigen Darlehensgewährungen aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger;

IV. Spezifische Maßnahmen im GSVG und BSVG:

Beitragssatzerhöhung in der Pensionsversicherung.

Zu den Änderungen wird im einzelnen folgendes bemerkt:

Zu I. 1:

Zu den Art. 34, 35, 36 und 38 (§§ 31 Abs. 5 Z 27 und 28, 154a Abs. 7, 155 Abs. 3 und 4, 302 Abs. 4, 307d Abs. 2 Z 3 und Abs. 6 sowie 563 ASVG; §§ 86 Abs. 5 lit. a, 99a Abs. 7, 100 Abs. 3 und 4, 160 Abs. 4, 169 Abs. 2 Z 3 und Abs. 5 sowie 266 Abs. 4 GSVG; §§ 80 Abs. 3 lit. a, 96a Abs. 7, 100 Abs. 3 und 4, 152 Abs. 4, 161 Abs. 2 Z 3 und Abs. 5 sowie 255 Abs. 4 BSVG; §§ 65a Abs. 5, 70a Abs. 3 und 4 sowie 181 Abs. 4 B-KUVG):

Der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen hat empfohlen, den allgemeinen Spitalskostenbeitrag auch bei Kur- bzw. Rehabilitationsaufenthalten einzuführen. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen Zuzahlungen in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S (Kuren) bzw. in der Höhe von 70 S (Rehabilitation) pro Verpflegstag vor, wobei im Falle der medizinischen Rehabilitation die Zuzahlungsverpflichtung des Versicherten (Angehörigen) nur für höchstens 28 Tage pro Kalenderjahr bestehen soll. Die Höhe der zu entrichtenden Zuzahlung bei Kuraufenthalten ist in Richtlinien des Hauptverbandes zu regeln, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten (Angehörigen, Pensionisten) zu berücksichtigen sind. Von der Einhebung der Zuzahlung soll in Fällen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit gemäß Richtlinien des Hauptverbandes abgesehen werden können.

Ebenfalls nach Maßgabe von Richtlinien des Hauptverbandes soll in Zukunft die Festsetzung der Obergrenzen von Zuschußzahlungen gemäß den §§ 155 Abs. 4 und 307d Abs. 2 Z 3 ASVG erfolgen.

Zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme wird folgendes bemerkt:

Infolge der Tatsache, daß bei einzelnen Sozialversicherungsträgern bereits jetzt für bestimmte Personengruppen Zuzahlungsverpflichtungen bestehen und daß ferner die konkrete Ausgestaltung der Zuzahlung von den vom Hauptverband zu erlassenden Richtlinien abhängt, ist eine exakte Quantifizierung nicht möglich:

Nimmt man an, daß sich die Zuzahlungsverpflichtung bei Kuraufenthalten in der Mitte der möglichen Bandbreite (125 Schilling) bewegen wird und daß weiters rund 85 000 Personen pro Jahr davon betroffen sind, so werden die Einsparungen wie folgt geschätzt:

	1996	1997
Gesamte Pensionsversicherung	100 Millionen Schilling	230 Millionen Schilling
Gesamte Krankenversicherung	80 Millionen Schilling	200 Millionen Schilling.

Die angeführten Einsparungen in der Pensionsversicherung entlasten den Bund in der selben Höhe.

Zu II. 2:

Zu den Art. 34, 35, 36 und 38 (§§ 86 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1, 100 Abs. 1 lit. b, 104 Abs. 2 sowie 563 Abs. 3 und 4 ASVG; §§ 55 Abs. 2 Z 1, 68 Abs. 1 lit. b, 72 Abs. 2 sowie 266 Abs. 2 und 3 GSVG; §§ 51 Abs. 2 Z 1, 64 Abs. 1 lit. b, 68 Abs. 2 sowie 255 Abs. 2 und 3 BSVG; §§ 32 Abs. 2, 41, 45 Abs. 1 sowie 181 Abs. 2 und 3 B-KUVG):

Ab Jänner 1997 sollen die Pensionen (Renten) monatlich im nachhinein, und zwar am Ersten des Folgemonats, ausgezahlt werden. Wer im Dezember 1996 eine Pension (Rente) bezieht, erhält als Ausgleich hierfür eine Vorschußzahlung in Höhe dieser Pensions(Renten)leistung.

Zur Hintanhaltung von verwaltungs- und sicherheitstechnischen Problemen im Falle der Barauszahlung durch die Post soll den Pensionsversicherungsträgern auch die Vorverlegung der baren Überweisung von Pensionen (Renten) ermöglicht werden.

In dem Monat, in dem der Pensions(Renten)bezieher stirbt, soll hinsichtlich der Neupensionen (Neurenten) künftig nur noch der aliquote Teil der Leistung, hinsichtlich der Altpensionen (Altrenten) soll im Sterbemonat keine Leistung mehr gebühren.

Die Bestimmungen über den Anfall von Hinterbliebenenpensionen (Hinterbliebenenrenten) nach einem Pensions(Renten)empfänger sind an die neue Rechtslage entsprechend anzupassen.

Außerdem wird in § 104 Abs. 2 ASVG klargestellt, daß die Kreditunternehmung jene Geldleistungen, die infolge des Todes des (der) Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind, dem Pensionsversicherungsträger zu ersetzen haben, und zwar höchstens im Ausmaß der im Sterbemonat bezogenen Leistung, dies unter der Voraussetzung, daß der Versicherungsträger den Todesfall der Kreditunternehmung innerhalb eines Monats gemeldet hat. In diesem Zusammenhang ist auch die im § 360 Abs. 4 ASVG vorgesehene Erweiterung der Verwaltungshilfe von Bedeutung.

Zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme wird folgendes bemerkt:

Die Pensionsauszahlung im nachhinein bringt in erster Linie eine Verbesserung der Liquidität der Pensionsversicherungsträger durch eine Verringerung der notwendigen Kreditaufnahmen mit sich. Dies wird jedoch in vollem Umfang erst für Pensionsneuzuerkennungen wirksam, daher kommen die Zinnersparnisse erst langfristig zum Tragen. Für das Jahr 1997 wird für den Bereich der gesamten Pensionsversicherung und damit gleichzeitig für den Bund eine Ersparnis von 25 Millionen Schilling erwartet, langfristig wird die jährliche Ersparnis auf 500 bis 600 Millionen Schilling geschätzt.

Im Jahr 1997 werden rund 75 000 erstmalige Neuzuerkennungen davon betroffen sein.

Zu I. 3:

Zu den Art. 34, 35 und 36 (§§ 123 Abs. 4 Z 1 und 252 Abs. 2 Z 1 ASVG; § 83 Abs. 4 Z 1 GSVG; § 78 Abs. 4 Z 1 BSVG):

Im Bereich der Sozialversicherung soll die auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992, bestehende Rechtslage im Bereich der Angehörigeneigenschaft für Studierende beibehalten werden. Somit verlängert sich die Angehörigeneigenschaft weiterhin längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn ein ordentliches

Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. Für die Beurteilung der Kriterien der Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit sind die in der Novelle BGBl. Nr. 311/1992 angeführten Kriterien maßgeblich.

Zu II. 1:

Zu den Art. 34, 35 und 36 (§ 80 Abs. 1 erster Satz ASVG; § 34 Abs. 2 erster Satz GSVG; § 31 Abs. 3 erster Satz BSVG):

Die Reduzierung der Ausfallhaftung des Bundes als budgetbegleitende Maßnahme wird 1996 und 1997 Einsparungen für den Bund in der Höhe von 500 Millionen Schilling (davon ASVG: 420 Millionen Schilling, GSVG: 45 Millionen Schilling, BSVG: 35 Millionen Schilling) mit sich bringen.

Zu II. 2:

Zu den Art. 34, 35 und 36 (§§ 80 Abs. 1 zweiter Satz, 80b und 447g Abs. 8 ASVG; §§ 34 Abs. 2 zweiter Satz und 34b GSVG; §§ 31 Abs. 3 zweiter Satz und 31e BSVG):

Als budgetbegleitende Maßnahme wird vorgeschlagen, den Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Pensionsversicherungsträger für die Jahre 1996 und 1997 auf dem Niveau des Jahres 1995 einzufrieren.

Für das Jahr 1996 werden Einsparungen gegenüber dem ohne diese Maßnahme zu erwartenden Verwaltungsaufwand und damit eine Entlastung des Bundes im selben Ausmaß von 200 Millionen Schilling (davon ASVG: 162 Millionen Schilling, GSVG: 16 Millionen Schilling, BSVG: 22 Millionen Schilling), für 1997 von 500 Millionen Schilling (davon ASVG: 407 Millionen Schilling, GSVG: 40 Millionen Schilling, BSVG: 53 Millionen Schilling) erwartet.

Zu II. 3:

Zu den Art. 34, 35 und 36 (§§ 227 Abs. 2 bis 4 sowie 563 Abs. 6 bis 9 ASVG; §§ 116 Abs. 8 bis 10 sowie 266 Abs. 7 GSVG; §§ 107 Abs. 8 bis 10 sowie 255 BSVG):

Schul- und Studienzeiten sollen in Hinkunft auch für die Erfüllung der Wartezeit grundsätzlich nur dann angerechnet werden, wenn diese Zeiten nachgekauft wurden.

Darüber hinaus soll die Beitragsgrundlage, die für die Entrichtung von Beiträgen zur Erlangung der Anspruchs- bzw. Leistungswirksamkeit von Schul- und Studienzeiten als Ersatzzeiten heranzuziehen ist, erhöht werden, und zwar vom 7,5- bzw. 15fachen auf das 10- bzw. 20fache der (Tages)Höchstbeitragsgrundlage.

Nach Vollendung des 40. Lebensjahres ist die Beitragsgrundlage jeweils mit einem Faktor zu vervielfachen, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen im Verordnungswege festzusetzen ist. Diese Anpassung erfüllt die Funktion eines „Risikozuschlages“, wie er im Bereich der Privatversicherung gebräuchlich ist, wenn – etwa durch fortgeschrittenes Lebensalter – der Eintritt des Versicherungsfalles wahrscheinlicher und somit das Risiko des Versicherten größer geworden ist.

Die Maßnahme ist nicht zuletzt auch dadurch gerechtfertigt, daß eine Beitragsnachentrichtung, die erst nach dem 40. Lebensjahr erfolgt, nicht die gleiche finanzielle Wirksamkeit zugunsten der Versicherungsgemeinschaft entfaltet, wie sie „früheren“ Zahlungen zu eigen ist; eine höhere Beitragsleistung jener, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt zum „Nachkauf“ dieser Zeiten entschließen, steht somit durchaus im Einklang mit dem Versicherungsprinzip.

Im Sinne des Vertrauensschutzes sind im § 563 Abs. 6 bis 8 ASVG Übergangsbestimmungen vorgesehen.

Zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme ist folgendes zu sagen:

Es wird erwartet, daß in den kommenden vier bis sechs Jahren jährlich zusätzlich rund 15 000 bis 20 000 Personen von der Möglichkeit des Einkaufes von Schul/Studienzeiten Gebrauch machen werden. Für diesen Personenkreis wird angenommen, daß in jedem Kalendermonat ein Monat an Schul- bzw. Studienzeiten nachgekauft wird. Zusammen mit der Erhöhung der Beitragsgrundlagen für den Einkauf sind damit Einnahmenerwartungen für die gesamte Pensionsversicherung von 100 Millionen Schilling im Jahr 1996 und 1 000 Millionen Schilling in den Jahren 1997 bis 2001 verbunden. Der Bundesbeitrag verringert sich im selben Ausmaß.

Zu II. 4:

Zu den Art. 34, 35 und 36 (§§ 236 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 und 3 sowie Abs. 4, 253a Abs. 1 bis 4, 253b Abs. 1 Z 2 und 3, 253d Abs. 1, 276a Abs. 1 bis 4, 276b Abs. 1 Z 2 und 3, 276d Abs. 1 und 563 Abs. 10 ASVG; §§ 120 Abs. 3 Z 2, Abs. 4 Z 2 und 3 sowie Abs. 6, 131 Abs. 1 Z 2 und 3, 131a Abs. 1 bis 4, 131c Abs. 1 und 266 GSVG; §§ 111 Abs. 3 Z 2, Abs. 4 Z 2 und 3 sowie Abs. 6, 122 Abs. 1 Z 2 und 3, 122a Abs. 1 bis 4, 122c Abs. 1 und 255 BSVG):

Die vorgeschlagenen Verschärfungen der Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit (Verlängerung der Wartezeit von 180 auf 240 Versicherungsmonate; Vorliegen von 180 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung am Stichtag; spezifische ewige Anwartschaft), für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Verlängerung der Wartezeit von 180 auf 240 Versicherungsmonate; Vorliegen von 450 zu berücksichtigenden Versicherungsmonaten am Stichtag, wobei die Heranführung der langen Versicherungsdauer von 420 auf 450 Versicherungsmonate stufenweise erfolgen und erst im Jahre 2001 voll wirksam werden soll; Abschaffung der „Zweidritteldeckung“; spezifische ewige Anwartschaft) sowie für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit (Anhebung des Pensionsanfallsalters bei Männern; Verlängerung der Wartezeit von 120 Versicherungsmonaten auf 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag; spezifische ewige Anwartschaft) sind als Maßnahmen zu sehen, die (neben arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten) einen späteren Pensionsantritt sicherstellen sollen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen werden wie folgt quantifiziert:

Im Jahr 1996 werden nur die Änderungen bei der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit und bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit im letzten Drittel des Jahres wirksam. Daher sind für die gesamte Pensionsversicherung die Einsparungen bzw. Mehreinnahmen an Beiträgen mit 120 Millionen Schilling vorerst eher gering zu veranschlagen; es wird erwartet, daß von den gesetzten Maßnahmen bei diesen Pensionsarten im Jahr 1996 rund 2 000 Personen – vornehmlich Männer bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit – betroffen sind. Von den genannten 120 Millionen Schilling entfallen 100 Millionen Schilling auf Einsparungen bei den Leistungsaufwendungen, 20 Millionen Schilling auf Beitragsmehreinnahmen.

Ab dem Jahr 1997 sind die angeführten Maßnahmen – unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen – auch bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer wirksam.

Für dieses Jahr werden für die gesamte Pensionsversicherung Einsparungen bzw. Beitragsmehreinnahmen von 1 250 Millionen Schilling (davon ASVG: 1050 Millionen Schilling; GSVG: 115 Millionen Schilling; BSVG: 85 Millionen Schilling) durch verminderte Zugänge zu den vorzeitigen Alterspensionen erwartet (Einsparungen: 1 000 Millionen Schilling; Beitragsmehreinnahmen: 250 Millionen Schilling). Die Zahl der erstmaligen Pensionszuerkennungen soll sich dabei um rund 7 000 Personen verringern, wovon wie schon im Jahr 1996 der überwiegende Teil – nämlich 5 500 – auf den erschwerten Zugang zur vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bei den Männern zurückzuführen ist. Bei der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer soll es um 650 Pensionen, bei der vorzeitigen Alterspension wegen Arbeitslosigkeit um 850 Pensionen weniger an Pensionsneuzuerkennungen geben.

Zu II. 5:

Zu den Art. 34, 35 und 36 (§ 86 Abs. 3 Z 2 ASVG; § 55 Abs. 2 Z 2 GSVG; § 51 Abs. 2 Z 2 BSVG):

Die vorgeschlagene Regelung dient der Vermeidung von Mißbräuchen. Es soll verhindert werden, daß neben dem Bezug einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit die bisherige Tätigkeit weiterhin ausgeübt wird. Für den Bereich der selbständig Erwerbstätigen und der Bauern ist auf die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Erwerbstätigkeit abzustellen, wobei im Bereich des GSVG zusätzlich auf die Möglichkeit Bedacht zu nehmen ist, daß ein Gewerbetreibender gleichzeitig mehrere gewerbliche Tätigkeiten ausübt. Bezieher eines Pflegegeldes ab der Stufe 3 (zB Rollstuhlfahrer) sollen aber immer ausgenommen werden.

Zusammen mit der Neugestaltung der Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Befristung, Rehabilitation; siehe Punkte II. 6 und II. 7) soll diese Maßnahme Einsparungen von 150 Millionen Schilling im Jahr 1996 und von 500 Millionen Schilling im Jahr 1997 (davon ASVG: 425 Millionen Schilling; GSVG: 45 Millionen Schilling; BSVG: 30 Millionen Schilling) erbringen:

Für das Jahr 1997 werden rund 13 000 Pensionsneuzugänge bei dieser Pensionsart erwartet. Durch den Wegfall der Möglichkeit des gleichzeitigen Bezuges von Erwerbseinkommen und Pension werden bei rund einem Drittel dieser Personen im Durchschnitt drei bis vier Pensionsauszahlungen, die bisher rückwirkend neben dem Erwerbseinkommen gewährt wurden, wegfallen.

Zu II. 6:

Art. 34, 35, 36 und 37 (§§ 223 Abs. 1 Z 2, 234 Abs. 1 Z 2 lit. a, 251a Abs. 5, 254 Abs. 1 und 3, 256, 271 Abs. 1, 277 Abs. 1 und 279 Abs. 1 ASVG; §§ 20 Abs. 2 Z 1, 67 Abs. 4, 111, 112 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 2, 112 Abs. 1 Z 2, 113 Abs. 1 Z 2, 120 Abs. 2 und 3 Z 1, 121 Z 6 lit. a, 127b Abs. 1, 129 Abs. 1 und 5, 130 Abs. 3, 131c Überschrift und Abs. 1, 132 Abs. 1 und 2, 133 Überschrift und Abs. 1 bis 4, 133b, 134, 144 Abs. 1, 145 Abs. 1 Z 5, 157 Abs. 1 und 2, 165 und 239 Abs. 1 Z 1 sowie Abs. 12 GSVG; §§ 18 Abs. 2 Z 1, 63 Abs. 4, 71 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6, 102, 103 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 2, 104 Abs. 1 Z 2, 111 Abs. 2 und 3 Z 1 und 2 lit. b, 112 Z 4 lit. a, 118b Abs. 1, 120 Abs. 1 und 5, 121 Abs. 3, 122c Überschrift und Abs. 1, 123 Abs. 1 und 2, 124 Überschrift und Abs. 1 und 3, 124b, 125, 135 Abs. 1, 136 Abs. 1 Z 5, 149 Abs. 1 und 2, 157 und 230a Abs. 3 BSVG; § 20 Abs. 1 Z 1 und Abs. 12 FSVG):

Die Neuregelung sieht vor, daß Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit in Zukunft grundsätzlich befristet für die Dauer von längstens zwei Jahren zuzuerkennen sind. Besteht nach Ablauf der Frist Invalidität (Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit) weiter, so ist die Pension auf Antrag für jeweils längstens zwei weitere Jahre zuzuerkennen.

Entsprechend dem geltenden Recht ermöglicht die Regelung auch eine Befristung für einen kürzeren Zeitraum, falls die medizinische Beurteilung des Versicherten eine entsprechend rasche Besserung seines Gesundheitszustandes erwarten läßt.

Im Hinblick auf die nicht vorhersehbare Weiterentwicklung medizinischer Behandlungsmethoden sowie die Unsicherheit medizinischer Langzeitprognosen an sich soll der Grundsatz der befristeten Zuerkennung von Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit den Pensionsversicherungsträgern eine flexiblere Zuerkennungspraxis bei Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits)pensionen ermöglichen. Durch die auf Antrag erfolgende Weitergewährung der Pension bei Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit kommt es zu keiner Verschlechterung in den Rechten des Leistungsbeziehers; in der Vergangenheit zutage getretene Schwierigkeiten beim Entzug von unbefristet zuerkannten Pensionen auf Grund des Wegfalls der Arbeitsunfähigkeit würden jedoch in Zukunft nicht mehr auftreten.

Sinnvollerweise muß jedoch vom Grundsatz der Befristung abgesehen werden, wenn auch unter Beachtung auf die Weiterentwicklung der medizinischen Behandlungsmethoden infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes des (der) Versicherten dauernde Invalidität (Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit) anzunehmen ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Pension auch weiterhin vor Ablauf der Befristung gemäß § 99 ASVG entzogen werden kann, wenn eine nicht vorhergesehene Besserung des Gesundheitszustandes eingetreten ist.

Wie schon nach geltendem Recht bleibt das Klagerecht gegen den Ausspruch der Befristung ausgeschlossen, da ja die Weitergewährung der Pension beantragt werden kann. Die Ablehnung eines solchen Antrages kann sodann gerichtlich angefochten werden.

Um einen Widerspruch zur nunmehrigen Befristung der Erwerbsunfähigkeitspension nach dem GSVG und dem BSVG zu vermeiden und im Sinne einer Harmonisierung der Sozialversicherungsgesetze, soll beim Versicherungsfall der vorzeitigen Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit, bei der Erwerbsunfähigkeitspension und beim Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit nicht mehr auf die „dauernde“ Erwerbsunfähigkeit abgestellt werden. Die Änderung im FSVG trägt ebenfalls dieser Neurechnung Rechnung.

Zu II. 7:

Zu den Art. 34, 35 und 36 (§§ 86 Abs. 3 Z 2, 245 Abs. 1, 251a Abs. 1, 255 Abs. 4, 273 Abs. 2, 305, 306 Abs. 2, 307b und 361 Abs. 1 ASVG; §§ 132 Abs. 1, 133 Abs. 4, 163, 164 Abs. 2 und 167 GSVG; §§ 123 Abs. 1, 155, 156 Abs. 2 und 159 BSVG):

Der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“ soll gesetzlich dergestalt verankert werden, daß künftighin ein Antrag auf eine Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit gleich-

zeitig als Antrag auf Rehabilitation zu werten und die Einholung der Zustimmung des Behinderten zur Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation nicht mehr erforderlich ist.

Eine Invaliditätspension (Berufs-, Dienst-, Erwerbsunfähigkeitspension) soll nur dann anfallen, wenn zumutbare Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung in das Berufsleben nicht bewirken können (§ 86 Abs. 3 Z 2 letzter Satz ASVG).

Vereitelt der zu Rehabilitierende zumutbare Maßnahmen der Rehabilitation, so gebührt ihm in dieser Zeit weder ein Übergangsgeld noch eine Pensionsleistung.

Zu II. 8:

Zu Art. 34 (§§ 95 Abs. 1, 238 Abs. 3, 239 Abs. 1 und 4, 240, 241, 261 Abs. 1 bis 6, 261a Abs. 2, 261b Abs. 4 und 6, 284 Abs. 1 bis 7, 284a Abs. 2, 284b Abs. 4 und 6 sowie 285 Abs. 5 ASVG):

Die degressive Gestaltung der Steigerungsbeträge (1,9 vH bis zum 30. Jahr, dann 1,5 vH für je 12 Versicherungsmonate) wird gemildert und einer linearen Gestaltung (1,83 vH bzw. 1,675 vH) möglichst angenähert. Es bleibt aber für Pensionisten, die mit dem Vollalter (65 Jahre bei Männern bzw. 60 Jahre bei Frauen) in Pension gehen, die starke Erhöhung auf 2,11 vH für je 12 Versicherungsmonate erhalten. Damit wird der Anreiz, später in Pension zu gehen, noch verstärkt.

Die ab 1. September 1996 vorgesehene Neugestaltung der Steigerungsbeträge in der gesetzlichen Pensionsversicherung bringt eine Ersparnis beim Leistungsaufwand von 20 Millionen Schilling im Jahr 1996 und 195 Millionen Schilling im Jahr 1997 mit sich. Der Bund wird dadurch im selben Ausmaß entlastet.

Von diesen Maßnahmen sind 1997 rund 50 000 erstmalige Neuzuerkennungen an Direktpensionen in unterschiedlichem Ausmaß betroffen.

Zu II. 9:

Zu den Art. 34, 35 und 36 (§§ 308 Abs. 3, 5, 6, 7, 309, 310, 311 Abs. 3, 312 und 313 ASVG; §§ 172 Abs. 3 und 5 bis 7, 173, 174, 175 Abs. 3, 176 und 177 GSVG; §§ 164 Abs. 3 und 5 bis 7, 165, 166, 167 Abs. 3, 168 und 169 BSVG):

Wird ein Versicherter in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen und rechnet der Dienstgeber Versicherungszeiten an, so hat der zuständige Pensionsversicherungsträger auf Antrag dem Dienstgeber hierfür Überweisungsbeträge zu leisten.

Der Versicherungsträger hat allerdings auch dem Versicherten Beiträge jener Monate zurückzuzahlen, die nicht angerechnet werden. Dies ist mittlerweile praktisch der einzige Fall, aus dem einmal bezahlte Sozialversicherungsbeiträge zurückerstattet werden müssen, was zu einem Erlöschen der einschlägigen Pensionsansprüche führt. Eine ähnliche Regelung, nämlich die Beitragsrückzahlung unter dem Titel „Ausstattungsbetrag“, wurde schon vor vielen Jahren ersatzlos gestrichen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Regelung betreffend den Erstattungsbetrag ersatzlos aufzuheben.

Aus finanzieller Sicht wird hiezu folgendes bemerkt:

In der Vergangenheit wurden seitens der Pensionsversicherung pro Jahr rund 1,5 Milliarden Schilling an Überweisungsbeträgen geleistet. Erhebungen bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern haben ergeben, daß rund 10 vH davon den betroffenen Personen rückerstattet worden sind.

Angesichts der Tatsache, daß in den kommenden Jahren die Übernahmen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zurückgehen werden, die neuen Bestimmungen nur für Fälle gelten können, in denen die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 1996 erfolgt und die Verfahrensdauer des Abspruches über Überweisungsbeträge und damit Erstattungsbeträge für vergangene Jahre oft lange dauert, werden die Einsparungen erst in einigen Jahren wirksam werden. Langfristig ist dann mit Einsparungen von ca. 150 Millionen Schilling zu rechnen.

Zu II. 10:

Zu Art. 34 (§ 563 Abs. 12 bis 18 ASVG):

Die Anpassung der Pensionen und Renten für das Jahr 1997 wird ausgesetzt. Für den Bund bedeutet dies eine Einsparung beim Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung von 5,5 Milliarden Schilling im Jahr 1997 (davon ASVG: 4 670 Millionen Schilling;

250

72 der Beilagen

GSVG: 470 Millionen Schilling; BSVG: 360 Millionen Schilling). Von diesen Maßnahmen sind rund 1 860 000 Pensionsleistungen betroffen.

Gleichzeitig aber wird für Bezieher einer Ausgleichszulage und Bezieher von Pensionen, deren Gesamteinkommen die anzuwendenden Ausgleichszulagenrichtsätze nur knapp übersteigt, in den Monaten Jänner und Juli eine zusätzliche Ausgleichszulage von je 1 500 Schilling bzw. 1 000 Schilling gewährt. Diese zusätzliche Ausgleichszulage wird rund 350 000 bis 400 000 Personen zugute kommen.

Die Aufwendungen für die zusätzlichen Ausgleichszulagen werden sich in Summe auf 900 Millionen Schilling belaufen. Die Nettoersparnis für den Bund beträgt im Jahr 1997 daher 4 600 Millionen Schilling.

Zu II. 11:

Zu Art. 34 (§ 360 Abs. 4 ASVG):

Durch die vorgeschlagene Änderung der Verwaltungshilfebestimmung des § 360 ASVG soll die Gefahr ungerechtfertigter Pensions(Renten)auszahlungen gemildert werden. Für den Bereich der selbständig Erwerbstätigen und der Beamten gilt diese Neuregelung auf Grund der Verweisungen in den §§ 194 GSVG, 182 BSVG und 129 B-KUVG.

Analog einer vorgesehenen Bestimmung in der Bundesabgabenordnung soll den Sozialversicherungsträgern ermöglicht werden, Daten des Firmenbuches personenbezogen abzufragen, damit zB derzeit vorhandene Möglichkeiten der Umgehung der Versicherungspflicht aufgedeckt und verhindert werden können.

Zu II. 12:

Zu den Art. 34, 35 und 36 (§§ 253a Abs. 5, 253b Abs. 5, 253c Abs. 9, 276a Abs. 5, 276b Abs. 5, 276c Abs. 9 ASVG; §§ 131 Abs. 5, 131a Abs. 5 und 131b Abs. 9 GSVG; §§ 122 Abs. 5, 122a Abs. 5 und 122b Abs. 9 BSVG):

Schon nach derzeitigem Recht ist ein Antrag auf Alterspension nicht zulässig, wenn Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension besteht (§ 253 Abs. 3 ASVG, § 130 Abs. 3 GSVG, § 121 Abs. 3 BSVG). In gleicher Weise soll künftig zur Vermeidung von Mißbräuchen (Auslösung eines neuen Stichtages) auch der Antrag auf eine vorzeitige Alterspension (bzw. Gleitpension) unzulässig sein, soweit bereits eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit gebührt.

Zu II. 13:

Zu den Art. 34, 35 und 36 (§§ 31 Abs. 5 Z 29 und 30; 33 Abs. 1, 34 Abs. 1, 41, 42 Abs. 4 und 46a Abs. 1 ASVG; § 22 Abs. 2 GSVG; 20 Abs. 6 BSVG):

In Hinkunft soll als eine der Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung die Anmeldung zur Sozialversicherung bereits bei Beginn der Pflichtversicherung, dh. am Tage der Aufnahme der Beschäftigung, unverzüglich (innerhalb weniger Stunden) vorgenommen werden müssen. Die Möglichkeit der Meldefristerstreckung auf Grund der Satzung bleibt unangetastet.

Die Meldungen sollen grundsätzlich mittels elektronischer Datenfernübertragung erstattet werden, wobei Ausnahmen von diesem Grundsatz (insbesondere fernmündlich, Telefax, Diskette, schriftlich usw.) vom Hauptverband mittels Richtlinien festzulegen sind.

Wenn der gemeldete Datensatz nur die im § 41 Abs. 1 ASVG genannten Mindestangaben umfaßt, sind erforderliche Ergänzungen (etwa über die Höhe des Entgelts) innerhalb von sieben Tagen ab Beschäftigungsbeginn nachzusenden, ebenso wie auch alle Änderungsmeldungen in Hinkunft binnen sieben Tagen zu erstatten sein werden.

Des weiteren sollen die Kontrollmöglichkeiten in bezug auf illegale Beschäftigungsverhältnisse erweitert werden (§ 42 Abs. 4 ASVG).

Da auch im Bereich der Selbständigen Vorgänge bekannt sind, die auf den Mißbrauch bzw. die Umgehung verschiedener Vorschriften schließen lassen, soll auch in das GSVG und das BSVG eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden.

Zur Verbesserung der Liquiditätssituation der Sozialversicherungsträger wird dem Hauptverband die Kompetenz eingeräumt, im Wege von Richtlinien, die Zahlungsströme und Veranlagungen der Sozialversicherungsträger bestmöglich zu koordinieren.

Zu III. 1:**Zu Art. 34 (§ 80a Abs. 5 ASVG):**

Als weitere budgetbegleitende Maßnahme bewirkt die Umschichtung von 1,6 Milliarden Schilling von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger eine zusätzliche Entlastung beim Bundesbeitrag von je 800 Millionen Schilling in den Jahren 1996 und 1997.

Zu III. 2:

Zu Art. 34 (§§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 Z 12, 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 Z 2, 5a, 10 Abs. 2, 10a, 12 Abs. 1, 33 Abs. 3, 35, 36 Abs. 3, 44 Abs. 1 Z 1 und Abs. 6 lit. b, 44a, 45 Abs. 3, 49 Abs. 1, 51 Abs. 1, 2 und 5, 51a Abs. 3, 51b Abs. 3, 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 lit. b, 55, 58 Abs. 3 bis 7, 59 Abs. 3, 64 Abs. 2, 66, 138 Abs. 2 lit. f, 162 Abs. 5, 176 Abs. 1 Z 6, 447g Abs. 2 lit. b bis d, 474 Abs. 1, 479 Abs. 2 Z 1, 539a sowie 563 Abs. 2 ASVG):

Zur Verhinderung der Flucht aus der Sozialversicherung sollen freie Dienstverträge und die in der Regel als „Werkverträge“ bezeichneten Vereinbarungen, auf Grund derer Arbeitsleistungen in wirtschaftlicher Abhängigkeit erbracht werden und die daher als dienstnehmerähnlich anzusehen sind, in die Sozialversicherungspflicht einbezogen werden. Es werden nämlich immer häufiger zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten in der Weise ausgenützt, daß die Versicherungspflicht zum Nachteil der betroffenen Arbeitnehmer und der Versichertengemeinschaft umgangen wird.

Es sollen daher die sogenannten freien Dienstverhältnisse (zB Konsulentenverträge oder Telearbeitsverhältnisse) durch § 4 Abs. 4 ASVG und die dienstnehmerähnlichen Personen durch § 4 Abs. 3 Z 12 ASVG in die Pflichtversicherung einbezogen werden.

Dienstnehmerähnlichkeit im Sinne des § 4 Abs. 3 Z 12 ASVG liegt dann vor, wenn bei einer Betrachtung des Beschäftigungsverhältnisses insbesondere anhand der nachstehenden Merkmale der Eindruck wirtschaftlicher Unselbständigkeit des Beschäftigten im Verhältnis zum Beschäftiger überwiegt, ohne daß im Einzelfall sämtliche oder die Mehrzahl dieser Merkmale vorliegen müssen.

Für die wirtschaftliche Unselbständigkeit des Beschäftigten spricht,

1. wenn die menschliche Arbeitsleistung gegenüber dem Einsatz von eigenem Kapital des Beschäftigten im Vordergrund steht;
2. wenn der Beschäftigte seine Leistungen im wesentlichen nur gegenüber dem Beschäftiger oder einer begrenzten Anzahl von Beschäftigern bzw. gegenüber deren Kunden und mit ihnen wirtschaftlich verflochtenen Unternehmen und nicht gegenüber einer unbegrenzten, ständig wechselnden Anzahl von Beschäftigern erbringt;
3. wenn der Beschäftigte im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistung über keine nennenswerte eigene unternehmerische Struktur materieller und immaterieller Art verfügt (insbesondere Geschäftsräumlichkeiten, Betriebsmittel, Eintragung im Firmenbuch, kaufmännische Buchführung, Einsatz von Werbemitteln zur Bearbeitung eines allgemeinen Marktes);
4. wenn der Beschäftigte in seiner unternehmerischen Disposition rechtlichen oder faktischen Beschränkungen im Verhältnis zum Beschäftiger unterworfen ist (zB Konkurrenzklauseln, Verpflichtung zur Bekanntgabe oder sonstige Beschränkung der Vertretung des Beschäftigten durch von diesem bestellte Personen, Bindung an die Verwendung bestimmter Arbeitsmittel und Produkte).

Immer wieder ist es in der Vergangenheit vorgekommen, daß „Werkverträge“ nach schweren Unfällen mit Folgeleiden, nach schweren Erkrankungen oder auch im Fall der Mutterschaft (bei vergleichbarem Arbeitsinhalt) in versicherungspflichtige Dienstverhältnisse umgewandelt wurden, was zur Folge hatte, daß die einschlägigen Sozialversicherungsleistungen zu erbringen waren, ohne daß für das volle erzielte Einkommen Beiträge gezahlt worden wären. Solange die betreffenden Personen gesund waren, wurden sie außerhalb der Sozialversicherung tätig, in dem Moment, wo höherwertige Leistungen notwendig oder in Aussicht waren, kehrten sie in den Schutzbereich der Sozialversicherung zurück. Ein solches Ausnutzen des Sozialsystems belastet die Risikogemeinschaft der Versicherten in unvertretbarer Weise.

Eine weitere Lücke hat sich dadurch ergeben, daß Werkvertragsnehmer mit ihren Ehegatten oder Eltern in der Krankenversicherung beitragsfrei anspruchsberechtigt sein können, obwohl sie wesentliches Einkommen erzielen. Die „Mitversicherung“ als Angehöriger ist de facto kostenlos, womit die entsprechenden Vertragsverhältnisse quasi als „Verträge zu Lasten der Versichertengemeinschaft“ bezeichnet werden können.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

A. Zum Personenkreis gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 ASVG:

Der vorgeschlagene Text hat zum Ziel, die geschilderten Unstimmigkeiten durch die Versicherung von Personen, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen dienstnehmerähnlich beschäftigt sind, zu beheben. Die Pflichtversicherung soll jedoch nur dann eintreten, wenn die innerhalb eines Kalendermonats mit ein und demselben Auftraggeber (Dienstgeber) vereinbarten Entgelte das Eineinhalbfache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigen, das sind im Kalenderjahr 1996 5 400 S.

Die neue Versicherung ist an die Versicherungen angelehnt, die bereits jetzt nach § 4 Abs. 3 ASVG existieren (für faktisch betrachtet „dienstnehmerähnliche“ Selbständige, wie freiberufliche Krankenpfleger, Lehrer, Wohnsitzärzte, Vorstandsmitglieder, Geschäftsleiter, Hebammen, Musiker, Markthelfer, Bergführer usw.). Es soll sich jedoch dabei um eine Teilversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung handeln (§ 5a ASVG).

Da es sich um Beschäftigungen handelt, die rechtlich betrachtet weitgehend selbständig ausgeübt werden, soll die finanzielle und administrative Belastung des Auftraggebers (Dienstgebers des freien Dienstvertrages) möglichst gering gehalten werden.

Daraus ergibt sich die Pauschalierung der Auftraggeber-Versicherungsbeiträge zu Vertragsbeginn und der geringere Versichertenbeitrag in der Krankenversicherung (§ 51 Abs. 2 ASVG), zumal auch keine Geldleistungen in der Krankenversicherung (Krankengeld, Wochengeld) anfallen (§§ 138 Abs. 2, 162 Abs. 5 ASVG). Solche Leistungen wären bei selbständig Erwerbstätigen, die wie im vorliegenden Fall oft verschiedene Auftraggeber an verschiedenen Tätigkeitsorten haben, nur mit überproportionalem Aufwand zu administrieren.

Beginn und Ende der Pflichtversicherung sind in den §§ 10 Abs. 2 und 12 Abs. 1 ASVG geregelt.

Hinsichtlich des Melde- und Beitragswesens ist zwischen den Pflichten des Auftraggebers und jenen des Aufnehmers wie folgt zu unterscheiden:

1. Der Auftraggeber hat gemäß § 33 Abs. 3 ASVG ua. den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, die Art der Tätigkeit sowie gemäß § 51 Abs. 2 ASVG die Höhe des Honorares unter Einhaltung der bestehenden Meldevorschriften (§§ 34 und 41 ASVG) zu melden sowie einen pauschalierten Beitrag in der Höhe von 15,8 vH des Vertragshonorares abzuführen. Der Prozentsatz ergibt sich wie folgt: Krankenversicherung 3,25 vH, Pensionsversicherung 12,55 vH.

2. Der Versicherte ist gemäß § 36 Abs. 3 ASVG verpflichtet, die in den §§ 33 und 34 ASVG vorgesehenen Meldungen selbst zu erstatten.

Als Erwerbseinkommen des Versicherten gilt gemäß § 44 Abs. 1 Z 3 ASVG jenes Erwerbseinkommen, das er aus der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit erzielt.

Der Beitrag für den Versicherten setzt sich wie folgt zusammen: Krankenversicherung 3 vH, Zusatzbeitrag Krankenversicherung 0,25 vH, Pensionsversicherung 9,25 vH, Zusatzbeitrag Pensionsversicherung 1 vH.

Im Interesse der Erleichterung des Einzuges der Beiträge des Auftraggebers ist vorgesehen, zwischen dem Termin der Fälligkeit der Beiträge und jenem Termin, bis zu dem die Beiträge einzuzahlen sind, zu trennen. Fällig sind die Beiträge am letzten Tag des Kalendermonates, in dem die versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde; einzuzahlen sind die Beiträge bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber seine Gegenleistung zu erbringen hat. Dementsprechend beginnt die 15tägige Frist gemäß § 59 Abs. 1 ASVG erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen (§ 58 Abs. 3 ASVG).

Zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis soll darüber hinaus für alle im § 4 Abs. 3 ASVG genannten selbständig Erwerbstätigen die Beitragsgrundlagenermittlung nach den Grundsätzen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes erfolgen (§ 44a ASVG).

B. Zum Personenkreis gemäß § 4 Abs. 4 ASVG:

Weiters sollen in Hinkunft Personen vollversichert sein, die sich auf Zeit zu Dienstleistungen für einen Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 3 Z 12 ASVG verpflichten. Für diese Personen sollen grundsätzlich die allgemein für Dienstnehmer geltenden melde- und beitragsrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden.

Beginn und Ende der Pflichtversicherung sind in den §§ 10 Abs. 2 und 12 Abs. 1 ASVG geregelt. Unabhängig von der Verteilung der Arbeitsleistung soll der Versicherungsschutz durchgehend von der

Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit an bis zu deren Beendigung gewährt sein (§ 10a ASVG).

Der allgemeine Beitrag zur Krankenversicherung soll für diesen Personenkreis nur 6 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage betragen, da keine Geldleistungen in der Krankenversicherung anfallen (§§ 138 Abs. 2, 162 Abs. 5 ASVG).

C. Darüber hinaus soll den Sachverhalts-Beurteilungsgrundsätzen des Abgabenrechts auch im Bereich der Sozialversicherung Geltung verschafft werden (§ 539a ASVG). Damit wird es verstärkt möglich werden, „Umgehungsgeschäfte“ aufzudecken und ungerechtfertigte Belastungen der Versichertengemeinschaft in diesem Zusammenhang zu vermeiden.

Zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme ist folgendes zu sagen:

Schätzungen des Hauptverbandes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse haben ergeben, daß 1997 das Bruttovolumen der gesamten Werkverträge bundesweit bei etwa 11 Milliarden Schilling liegen dürfte.

Unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen wird bei der Einbeziehung der sogenannten freien Dienstverhältnisse und der dienstnehmerähnlichen Personen dieses Bruttovolumen auf rund 6,5 Milliarden Schilling verringert; dabei wird von einer Personenzahl von rund 30 000 Personen und einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen in der Höhe der Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage ausgegangen.

Für das Jahr 1996 wird in der Pensionsversicherung ein Mehrerlös von 500 Millionen Schilling, für 1997 von 1 500 Millionen Schilling erwartet. Der Bund wird dadurch in gleicher Höhe entlastet.

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung werden 1996 Beitragsmehreinnahmen von rund 130 Millionen Schilling und 1997 von rund 400 Millionen Schilling erwartet.

Zu III. 3:

Zu Art. 34 (§§ 11 Abs. 2, 30 Abs. 1, 49 Abs. 3 Z 7 und 122 Abs. 2 Z 2 lit. b und c ASVG):

In Abkehr vom bisher im § 49 Abs. 3 Z 7 ASVG normierten Grundsatz sollen künftighin sowohl die Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung als auch die Kündigungsentschädigung als beitragspflichtiges Entgelt behandelt werden und damit zu einer entsprechenden Verlängerung des Pflichtversicherungsverhältnisses führen können. Auf die Erfordernisse des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes wird in diesem Zusammenhang Bedacht genommen.

Zu III. 4:

Zu Art. 34 (§ 447g Abs. 3 Z 2 ASVG):

Die für die Jahre 1996 und 1997 vorgesehenen Überweisungen von Mitteln des AMS an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger entlasten den Bund in gleicher Höhe.

Sie sind ein finanzielles Äquivalent zum einen für die Aufwendungen für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (rund 2,7 Milliarden Schilling jährlich 1996 und 1997) sowie für die Mehrbelastung der Pensionsversicherung durch die in den vergangenen Jahren verstärkte Übernahme von Personen aus der Arbeitslosigkeit in die Pension.

Zu III. 5:

Zu Art. 34 (§§ 122 Abs. 2 Z 3 und 471f bis 471h ASVG):

§ 12 Abs. 3 lit. g des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 soll in der Weise geändert werden, daß ab 1. Juli 1996 der betroffene Personenkreis unter anderem dann nicht mehr als arbeitslos gilt, wenn das Mindestbruttomonatseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 lit. c ASVG (1996: 3 600 Schilling) erreicht oder übersteigt.

Um unerwünschten Auswirkungen dieser Maßnahme im Bereich der Sozialversicherung zu begegnen, wird vorgeschlagen, den Krankenversicherungsschutz dadurch sicherzustellen, daß für diesen Personenkreis eine Anspruchsberechtigung in der Krankenversicherung nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung geschaffen wird. Zu beachten ist, daß im Hinblick auf das meist äußerst kurzfristige Beschäftigungsverhältnis eine Wartezeit als Voraussetzung für den Leistungsanspruch zu entfallen hat. Der Anspruch erstreckt sich weiters lediglich auf Sachleistungen.

254

72 der Beilagen

Zu III. 6:**Zu Art. 34 (§ 447d ASVG):**

Der Umstand, daß die derzeitige Finanzlage einzelner Krankenkassen eine kurzfristige Darlehensgewährung aus dem Ausgleichsfonds erfordert, die umgehend realisiert werden muß, macht eine entsprechende Ergänzung des § 447d erforderlich.

Zu IV. 1:**Zu den Art. 35 und 36 (§ 27 Abs. 1 Z 2 GSVG; § 24 Abs. 2 BSVG):**

Mit dieser Änderung soll der Beitragssatz für die Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1996 um einen Prozentpunkt und ab dem 1. Jänner 1997 um einen weiteren Prozentpunkt sowie nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz für die Zeit ab dem 1. April 1996 um einen Prozentpunkt angehoben werden.

Im Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bringen die genannten Beitragssatzerhöhungen im Jahr 1996 Mehreinnahmen von 400 Millionen Schilling und im Jahr 1997 Mehreinnahmen von 1 000 Millionen Schilling mit sich.

Die Erhöhung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz bringt im Jahr 1996 Mehreinnahmen bzw. eine Entlastung des Bundes von 200 Millionen Schilling und im Jahr 1997 von 300 Millionen Schilling mit sich. Von dieser Anhebung der Beitragssätze sind rund 410 000 Pflichtversicherte im GSVG und BSVG betroffen.

Beilage 1**§ 15: Verkürzung der Rahmenfristerstreckung auf drei Jahre:**

Einschränkung der Fortbezugsmöglichkeit (derzeit binnen drei Jahren), die jedoch aus verschiedenen Gründen erstreckt werden können.

Einsparung zu beiden Punkten:

Nach den Erfahrungen der Praxis werden rund 2 000 derartige Fälle im Jahr betroffen. Unter der Annahme, daß diese Personen im Regelfall für 20 Wochen das Arbeitslosengeld beziehen, ergibt sich folgende Einsparung:

Pro Fall entstehen Kosten von 414,50 S brutto pro Tag, dh. bei 140 Tagen von 58 000 S, was bei 2 000 angenommenen Fällen pro Jahr rund 1 16 Millionen Schilling Einsparungspotential ergeben würde.

1996 = $\frac{1}{2}$ = 58 Millionen Schilling 1997 = 116 Millionen Schilling 1998 und 1999 Steigerung um rund 2,5% jeweils.

Verlust der Leistung bei Kontrollversäumnis bis zur Widermeldung für max. 62 Tage (derzeit nur Verschiebung bis zur Widermeldung).

1996 = 11 000 Entscheidungen gemäß § 49.

Annahme:

Von der Änderung werden rund 3% der Entscheidungen betroffen sein.

Berechnung:

Alg. tgl. 287 S netto zuzüglich 41% (PV+KV) = 404 S brutto $\times$ 56 Tage $\times$ 330 Fälle = 7,5 Millionen Schilling (Einsparung 7,5 Millionen Schilling).

1996 = $\frac{1}{2}$ = 3,7 Millionen Schilling, ab 1997 konstant 7,5 Millionen Schilling pro Jahr.

Sanktion bei Schwarzarbeit (8 Wochen).

Arbeitsloser: verliert 29 000 S brutto (netto 25 000 S) pro Fall:

Annahme 100 Fälle = 2,9 Millionen Schilling.

Arbeitgeber: 20 000 S KV-brutto = SV = AN/AG-Teil (39%) 8 500 S + ALV 3 600 S = 12 100 S.

Annahme 100 Fälle = 1,2 Millionen Schilling.

Beilage 2

Keine Leistung, wenn beim gleichen Dienstgeber von einer Vollbeschäftigung auf eine geringfügige Beschäftigung umgestiegen wird, ausgenommen es liegt ein Unterbrechungszeitraum von mindestens 1 Monat vor.

3 Millionen Schilling Schätzung pro Jahr bleibt in den Folgejahren unverändert.

Bei der Arbeitslosigkeit Erfassung der selbständigen Arbeit und der Werbungskosten bei den Selbständigen.

5 Millionen Schilling Schätzung pro Jahr bleibt in den Folgejahren unverändert.

Kein Anspruch auf Altersarbeitslosengeld, wenn nach kurzer Bezugsdauer das Dienstverhältnis beim alten Dienstgeber wieder aufgenommen worden ist.

4 Millionen Schilling Einmaleffekt, weil die künftigen, nicht vorhersehbaren Inanspruchnahmen verhindert werden.

Verlängerung der Ausschußfrist von 4 auf 6 und 6 auf 8 Wochen.

Basis: 1995

Alg.-Sperrern = 6 280 Fälle = 91 876 400 S

durchschn. 5 Wochen auf durchschn. 7 Wochen

= Zusatzeffekt (= 128 626 960 S) = 38 Millionen Schilling

NH-Sperrern = 4 028 Fälle = 47 228 300 S

durchschn. 5 Wochen auf durchschn. 7 Wochen

= Zusatzeffekt (= 66 119 620 S) = 19 Millionen Schilling

57 Millionen Schilling volles Jahr.

Beilage 3**Zur Anpassung § 12/3 g AIVG**

Im Durchschnitt wird bei einer Beschäftigung über zwei Wochen Dauer der Anspruch für den Rest des Monats wegfallen:

Berechnung: Alg. im Durchschnitt 9 000 S netto = 12 600 S brutto.

Pro Fall Leistungswegfall im Ausmaß von 4 500 S netto/6 300 S brutto.

Annahme 2 000 Fälle = 12,6 Millionen Schilling pro Jahr 1996 = 6,3 Millionen Schilling.

Umstellung der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld auf eine Einjahresperiode.

Ausgangsbasis	1994
AlG-Bezieher	127 639
durchschnittl. AlG-TS	296
Bemessungsgrundlage gerundet	21 000 (Lkl. 73)
tatsächliche Auszahlung netto	14 296 814 316

Effekt:

Durch die neue Bemessungsgrundlage ergeben sich unter Berücksichtigung der Minus- und Plusabweichungen folgende Berechnungen:

Erfolg 1994	14 296 814 316
Erfolg nach Umstellung	12 989 752 981
Nettoerfolg	1 307 061 335
Wirksam im Jahr 1996	326 765 334
Wirksam im Jahr 1997	980 296 001

Einbeziehung der Pauschsätze nach § 69 Abs. 1 EStG bei Einkommensfeststellung.

0,7 Millionen Schilling Schätzung pro Jahr bleibt in den Folgejahren unverändert.

Wegfall der Nachzahlung bei Umwandlung des Pensionsvorschlusses in Grundleistung:

Ausgehend von der Erfahrung der Praxis, daß rund 75% der Invaliditätspensionsverfahren negativ ausgehen (von ca. 10 000 Fällen daher bei rund 7 500) kann folgender Einsparungseffekt angenommen werden:

In ca. der Hälfte der Abweisungsfälle wird eine Nachzahlung von rund 27 S netto (Differenz zwischen dem § 23 – Spitzensatz (273 S tgl.) und einem angenommenen Arbeitslosengeld-/Notstandshilfensanspruch von durchschnittlich 300 S) oder 38 S brutto pro Tag fällig, dh. 142 500 S pro Tag könnten eingespart werden. Bei einem angenommenen Durchschnittsnachzahlungszeitraum von sechs Monaten (182 Tagen) könnte ein Betrag von rund 26 Millionen Schilling eingespart werden.

Einsparung 26 Millionen Schilling pro Jahr bleibt in den Folgejahren unverändert.

Einbeziehung der Urlaubsabfindung/-entschädigung in die Sozial- und Arbeitslosenversicherungspflicht:

Es davon auszugehen, daß in 125 000 Fällen eine Urlaubsentschädigung/Urlaubsabfindung für durchschnittlich zwölf Tage bei einem Bruttoverdienst von 20 000 S mtl. gebührt.

Einsparung an Pensionsversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträgen:

Annahme:

Pro Tag sind 10 S an die Pensionsversicherung zu zahlen, dh. pro Fall 120 S, dh. bei 125 000 Fällen rund 15 Millionen Schilling Einsparung.

AIIV-Beitragsmehreinnahmen:

In 125 000 Fällen ist für zwölf Tage eine Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 6% von einem Bruttoverdienst von 20 000 S zu entrichten. Mehreinnahmen daher 60 Millionen Schilling.

(Lohnsteigerung = Annahme 3% pro Jahr)

Entwicklung:

1996 = $\frac{1}{2}$ = 31 Millionen Schilling, 1997 = 62 Millionen Schilling.

Artikel 39

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Zu Art. 39 Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 2):

Der Entfall der Sanierungsgewinne aus der Einkommensdefinition des § 2 Abs. 2 entspricht dem Wegfall des § 36 ab 1998.

Zur weiteren Einschränkung von Verlustbeteiligungsgesellschaften sollen in das Verlustausgleichsverbot des § 2 Abs. 2 zweiter Satz ab der Veranlagung 1996 auch Verluste aus Betrieben einbezogen werden, deren Unternehmensschwerpunkt in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist. Darunter fallen insbesondere Leasinggesellschaften. Das Verlustausgleichsverbot gilt auch in jenen Fällen, in denen der Unternehmensgegenstand – insgesamt schwerpunktmäßig – sowohl im Verwaltem unkörperlicher Wirtschaftsgüter als auch in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist.

Zu Art. 39 Z 3 und 25 (§ 4 Abs. 11, § 25 Abs. 1 Z 2 lit. c):

Die Rechtsform der Privatstiftung wird in vermehrtem Ausmaß auch zur Auslagerung betrieblicher Aktivitäten aus dem Trägerunternehmen eingesetzt. Diesem Trend soll steuerlich dadurch Rechnung getragen werden, daß zunächst eine grundsätzliche Aussage zum Betriebsausgabencharakter von Dotationen an solche Stiftungen getroffen wird, die ausschließlich betrieblichen Zwecken dienen, wie dies zB bei Stiftungen der Fall ist, deren Zweck die betriebliche Forschung in einem Konzern ist. Ob und wieweit die Zuwendungen als laufende Betriebsausgaben oder als aktivierungspflichtige Aufwendungen zu werten sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Als betriebliche Privatstiftungen sind aber auch solche anzusehen, deren ausschließlicher Zweck die soziale Zusatzversorgung von betriebs- oder konzernzugehörigen Arbeitnehmern und deren Familien in Form von Pensionen, Renten, Zuschüssen wegen Hilfsbedürftigkeit, Sterbegeldern und ähnlichem ist. Da mit der Rechtsform der Privatstiftung ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen nicht verbunden ist, soll die Betriebsausgabenfunktion der Finanzierung einer solchen Privatstiftung an jene der Finanzierung von Unterstützungskassen angeglichen werden. Durch die Übergangsvorschrift des § 124b Z 2 wird sichergestellt, daß jene Privatstiftungen, deren Finanzierung durch Zuwendungen der Stifter zu Betriebsausgaben geführt haben, die Eigenschaft einer solchen im Sinne der neuen Vorschrift erhalten können, wenn sie eine Anpassung der Stiftungsurkunden bzw. -zusatzurkunden innerhalb der Sanierungsfrist vornehmen.

Da die Zuwendungen des Arbeitgebers als Stifter einer betrieblichen Arbeitnehmerförderungsstiftung in bestimmten Grenzen als betrieblicher Sozialaufwand und damit als Arbeitslohn im weiteren Sinn abzugsfähig sind, sollen die Zuflüsse aus der Stiftung an die begünstigten Arbeitnehmer und deren Angehörige in den Kreis der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einbezogen werden.

Zu Art. 39 Z 4 und 14 (§ 4 Abs. 12 und § 15 Abs. 4):

Mit der gesetzlichen Verankerung der Steuerneutralität der Einlagenrückzahlung soll den Entwicklungen im Abgabenrecht Rechnung getragen werden. Im Gegensatz zu der der seinerzeitigen Judikatur zum KStG 1966 entsprechenden Behandlung sämtlicher Ausschüttungserträge als Beteiligungserträge unabhängig von ihrer Herkunft hat sich die Judikatur inzwischen zur Behandlung der Einlagenrückgewähr als logisches Gegenstück zur Einlage hinentwickelt. Die vorgesehene gesetzliche Verankerung der Einlagenrückzahlung stellt damit im wesentlichen eine Klarstellung dar und ersetzt die bisherige Teilregelung in § 31 Abs. 2 Z 2.

Der Begriff der Einlagenrückzahlung ist ein steuerlicher nicht mit dem handelsrechtlichen Begriff der Einlagenrückgewähr übereinstimmender Terminus. Der für eine Rückzahlung in Betracht kommende Einlagentatbestand soll auf die Positionen beschränkt werden, die in den Jahresabschlüssen unter das Eigenkapital fallen sowie mit dem Partizipations- und dem Substanzgenußrechtskapital jenes Surrogatkapital einschließen, das abgabenrechtlich die Eigenschaft eines Eigenkapitals annimmt. Als rückzahlungsfähiges Eigenkapital soll auch verdecktes Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital gelten, das nach Lehre und Rechtsprechung dann vorliegt, wenn Anteilsinhaberdarlehen bzw. -kredite unter bestimmten Voraussetzungen die Eigenschaft als Fremdkapital verlieren und auf Anteilsinhaberebene zu einer Zuschreibung der Forderung zu den Anschaffungskosten oder dem Buchwert der Beteiligung führen. Die Beschränkung des Einlagenrückzahlungstatbestandes auf die im Gesetz genannten Formen hat zur Folge, daß andere handelsrechtlich unter den Begriff der (unzulässigen) Einlagenrückgewähr fallende Zuwendungen der Körperschaft an ihre Anteilsinhaber unverändert als verdeckte Ausschüttungen im Sinne des § 8 Abs. 2 KStG 1988 zu erfassen sind. Vom Einlagentatbestand ausgenommen sind jene Nennkapitalteile, die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln – soweit sie aus Gewinnrücklagen stammen – zehn Jahre steuerhängig im Sinne des § 32 Z 3 EStG 1988 sind, und jene Kapitalrücklagenteile, die aus Umgründungen entstanden sind und vor der Umgründung Gewinnbestandteile waren.

Die Bedeutung der Neuregelung liegt – da die offene Kapitalherabsetzung einschließlich der Rückzahlung von Nachschüssen schon bisher als Einlagenrückzahlung bzw. -rückgewähr anerkannt war – in der Gleichbehandlung von Kapitalherabsetzungen mit

- der Rückzahlung von Kapitalrücklagen im Wege der Auflösung zu Gunsten des Bilanzgewinnkontos mit nachfolgender Ausschüttung,
- der Rückzahlung von Nennkapital- und Kapitalrücklagenbeträgen durch direkte (handelsrechtlich unzulässige) Auszahlung oder Verrechnung und
- der Auflösung von Surrogatkapital vor Liquidation der Körperschaft in welcher Rückzahlungsform auch immer.

Zwecks Erfassung und Evidenthaltung soll die Körperschaft verpflichtet werden, außerbilanzmäßig ein steuerliches Evidenzkonto einzurichten und laufend weiterzuführen. Im Normalfall wird das Evidenzkonto der Summe von Nennkapital und Kapitalrücklagen entsprechen. Sollte ein Kapitalrücklagenteil ertragswirksam aufgelöst werden und damit im Bilanzgewinnkonto Eingang finden, ohne daß er durch Saldierung mit einem Jahresfehlbetrag oder einem Bilanzverlust des Vorjahres untergeht, muß er weiterhin in Evidenz gehalten werden, bis er durch spätere Verwendung im Wege der Verrechnung gegen einen künftigen Jahresfehlbetrag oder einer offenen Ausschüttung untergeht. Es soll der Disposition der Körperschaft und ihrer Vertreter überlassen bleiben, ob dabei primär Gewinnanteile oder Kapitalrücklagenteile als verwendet gelten.

258

72 der Beilagen

Beispiel: Das Eigenkapital der X-GmbH setzt sich im Jahresabschluß des Jahres 01 wie folgt zusammen:

Stammkapital (aufgebracht)	500 000 S
Nicht gebundene Kapitalrücklage	200 000 S
Freie (Gewinn-)Rücklagen	100 000 S
Bilanzgewinn	300 000 S

Das steuerliche Evidenzkonto weist daher 700 000 S aus.

Im Jahr 02 wird keine Ausschüttung beschlossen, es entsteht ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 250 000 S. Im Zuge der Abschlußbuchungen werden aus der Kapitalrücklage und der freien Rücklage je 100 000 S ertragswirksam aufgelöst, sodaß sich das Eigenkapital im Jahresabschluß 02 wie folgt zusammensetzt:

Stammkapital	500 000 S
Nicht gebundene Kapitalrücklage	100 000 S
Freie (Gewinn-)Rücklagen	0 S
Bilanzgewinn	250 000 S

Da die Rücklagenauflösungen primär einen Jahresfehlbetrag kürzen, ist eine Einlage im Ausmaß von 100 000 S aufgelöst worden und ist daher das Evidenzkonto um 100 000 S auf 600 000 S zu verringern.

Im Jahr 03 wird eine offene Ausschüttung von 200 000 S beschlossen. Diese entstammt zur Gänze aus Gewinnen und ist als bei den Gesellschaftern, soweit sie natürliche Personen sind, endbesteuert und, soweit sie Körperschaften sind, beteiligungsertragsbefreit.

Im Jahr 03 entsteht ein Jahresüberschuß in Höhe von 50 000 S. Im Zuge der Abschlußbuchungen wird die Kapitalrücklage ertragswirksam aufgelöst, sodaß sich das Eigenkapital im Jahresabschluß 03 wie folgt zusammensetzt:

Stammkapital	500 000 S
Nicht gebundene Kapitalrücklage	0 S
Freie (Gewinn-)Rücklagen	0 S
Bilanzgewinn	200 000 S

Da im Bilanzgewinn der aufgelöste Kapitalrücklagenbetrag von 100 000 S enthalten ist, ist am Evidenzkonto unverändert ein Betrag von 600 000 S auszuweisen.

Im Jahr 04 wird eine offene Ausschüttung von 150 000 S beschlossen. Da kein Fall eines Verrechnungszwanges mit Fehlbeträgen vorliegt, kann von den willensbildenden Organen dahin gehend disponiert werden, die aufgelöste Kapitalrücklage von 100 000 S im ausgeschütteten Betrag von 150 000 S als zur Gänze oder zum Teil, jedenfalls aber mit 50 000 S als rückgezahlt zu sehen. Je nach getroffener Entscheidung ist das Evidenzkonto um die in der Ausschüttung enthaltene Kapitalrücklage (jedenfalls aber mit 50 000 S) zu vermindern. Bei den Gesellschaftern liegt im Ausmaß der in der Ausschüttung enthaltenen Kapitalrücklage kein unter die Endbesteuerung oder die Beteiligungsertragsbefreiung fallender Ertrag vor, sondern eine Einlagenrückzahlung, die die Anschaffungskosten oder den Buchwert der Beteiligung vermindert.

Die von der Regelung betroffenen Körperschaften haben das Evidenzkonto nach dem Stand laut dem Jahresabschluß des letzten vor dem 1. Jänner 1996 endenden Wirtschaftsjahres unter Beachtung der Grundsätze der Z 3 des neuen Abs. 12 zu erstellen.

Auf der Ebene der Anteilsinhaber hat die Einlagenrückzahlung eine steuerneutrale Vermögensumschichtung zur Folge, und zwar auch im Bereich der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie der Überschüßermittlung bei den außerbetrieblichen Einkunftsarten (insbesondere §§ 30 und 31; siehe Neuregelung in § 15 Abs. 4). Der mit der Vermögensumschichtung verbundene gesetzliche Begriff der „Minderung und Erhöhung von Aktivposten“ beschreibt den Aktivtausch im Wege der Aktivierung einer Forderung (bzw die Einnahme) in Höhe der Einlagenrückzahlung in Verbindung mit der Absenkung des Beteiligungsansatzes in gleicher Höhe. Dies hat daher insbesondere folgende Konsequenzen:

- Die Anschaffungskosten oder der Buchwert der betreffenden Beteiligung sind um den rückgezählten Einlagenbetrag zu mindern. Soweit dies im handelsrechtlichen Rechenwerk keinen Niederschlag findet, ist die Absenkung außerbücherlich durchzuführen. Sinken die Anschaffungskosten oder der Buchwert unter 0 S, ist insoweit eine erfolgswirksame Einnahme oder Betriebseinnahme anzusetzen.

- In weiterer Folge ist von den geminderten Anschaffungskosten, mindestens aber von Anschaffungskosten bzw. einem Buchwert von 0 S auszugehen.
- Die Beteiligungsertragsbefreiung des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes kommt nicht zum Tragen.
- Im Ausmaß der Einlagenrückzahlung hat ein Abzug von Kapitalertragsteuer zu unterbleiben. Im Falle der Rückzahlung im Wege der Ausschüttung hat die Gesellschaft die Tatsache und Höhe der Einlagenrückzahlung im Rahmen der Aufzeichnungen nach § 101 Abs. 2 und der Anmeldung nach § 102 Abs. 3 festzuhalten.

Zu Art. 39 Z 5 und 6 (§ 6 Z 2 lit. c, § 6 Z 7):

Auslandsforderungen:

Die pauschale Wertberichtigung von Auslandsforderungen erscheint aus der Sicht der zunehmenden Integration der österreichischen Exportwirtschaft in die Europäische Union nicht mehr gerechtfertigt. Sie hat vielmehr den Charakter einer Steuersubvention angenommen, die auch international immer wieder kritisiert wird. Zudem bereitet die Bestimmung in „Mischfällen“ (Zusammentreffen von echter Wertberichtigung und pauschaler Wertberichtigung) Probleme in der Vollziehung. Selbstverständlich bleibt die Möglichkeit normaler Wertberichtigungen risikobehafteter Auslandsforderungen nach Maßgabe des § 6 Z 2 lit. a bestehen.

Am Ende des letzten Wirtschaftsjahres des Veranlagungszeitraumes 1995 bestehende Wertberichtigungspositionen sind im ersten Wirtschaftsjahr des Veranlagungszeitraums 1996 – global gesehen – mit mindestens der Hälfte des Gesamtbetrages aufzulösen (§ 124b Z 1). Soweit dieses Auflösungsvolumen nicht auf Grund von Forderungseingängen erreicht wird, sind zusätzliche Auflösungen bei Positionen zu bestehen bleibenden Forderungen erforderlich. Der Restbetrag ist 1997 aufzulösen. Die Zuordnung dieser zusätzlichen Auflösungen (zB gleichmäßige Auflösung aller betroffenen Positionen, Auflösung einzelner Positionen) bleibt dem Steuerpflichtigen überlassen.

Auslandsbeteiligungen:

Die Bestimmung soll aus den in den Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 lit. c dargestellten Überlegungen entfallen.

Bisher vorgeschriebene Abschreibungen sind nicht gesondert aufzulösen. Eine Versteuerung dieser Abschreibungen erfolgt erst anlässlich eines konkreten Realisationsaktes (zB Veräußerung der Beteiligung). Eine Übertragung als stille Rücklage ist dabei ausgeschlossen.

Zu Art. 39 Z 7 und 31 (§ 8 Abs. 2 und § 28 Abs. 3 Z 3):

Für Assanierungsaufwendungen auf Grund des Stadterneuerungsgesetzes, soweit diese Aufwendungen Herstellungsaufwand darstellen, soll ab der Veranlagung 1996 die begünstigte Abschreibung entfallen. Damit wird im Bereich des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, die steuerliche Förderung auf die volkswirtschaftlich wichtigsten baulichen Maßnahmen zu konzentrieren. Die begünstigte Abschreibung für den Assanierungs-Herstellungsaufwand entfällt sowohl im betrieblichen Bereich als auch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Infolge des Wegfalles der begünstigten Abschreibung können Assanierungs-Herstellungsaufwendungen nur mehr mit den AfA-Sätzen des § 8 Abs. 1 bzw. des § 16 Abs. 1 Z 8 abgeschrieben werden. Auf diese Abschreibung ist auch umzustellen, wenn aus der begünstigten Abschreibung eines früheren Assanierungs-Herstellungsaufwandes restliche Teilbeträge verblieben sind. Hier ist also die AfA vom ursprünglichen Assanierungs-Herstellungsaufwand unter Anwendung der AfA-Sätze des § 8 Abs. 1 bzw. des § 16 Abs. 1 Z 8 zu berechnen und die so berechnete AfA solange mit dem restlichen Assanierungs-Herstellungsaufwand zu verrechnen, bis der restliche Assanierungs-Herstellungsaufwand gänzlich abgeschrieben ist.

Beispiel (für ein der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienendes Wohnhaus):

1991	Assanierungs-Herstellungsaufwand	9 000 000 S
bis 1995	Abschreibung gemäß § 28 Abs. 3	
	$\frac{5}{15}$ von 9 000 000 S	3 000 000 S
31. 12. 1995	restlicher Assanierungs-Herstellungsaufwand	6 000 000 S
1996	Umstellung der Abschreibung	
	1,5% von 9 000 000 S	
	(§ 16 Abs. 1 Z 8 lit. e)	135 000 S
31. 12. 1996	restlicher Assanierungs-Herstellungsaufwand	5 865 000 S

Zu Art. 39 Z 8 (§ 8 Abs. 6):

Im Hinblick auf den technischen Standard der Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen erscheint die Festlegung der Nutzungsdauer von acht Jahren (entspricht einem AfA-Satz von 12,5%) gerechtfertigt. Bei der Festlegung dieser Nutzungsdauer handelt es sich um eine unwiderlegliche Vermutung, die bewußt nicht zwischen gewöhnlicher und außergewöhnlicher Abnutzung differenziert. Ein höherer Satz ist nur in den gesetzlich umschriebenen Ausnahmefällen zulässig. Wird über ein Fahrzeug ein Bestandsvertrag (insbesondere Leasingvertrag) abgeschlossen, so richtet sich die Absetzung beim Bestandgeber (Leasinggeber) nach den Nutzungsverhältnissen beim Bestandnehmer (Leasingnehmer). Die Regelungen über die Halbjahres-AfA sind anzuwenden. Werden Fahrzeuge in gebrauchtem Zustand erworben, so wird die bisher verstrichene Nutzungsdauer von acht Jahren abgezogen und eine Verteilung der Anschaffungskosten auf die Restnutzungsdauer vorgenommen werden können. Die Abgrenzung zwischen Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen einerseits und Lastkraftwagen sowie Bussen andererseits wird im Verordnungsweg erfolgen. Die Neuregelung findet im übrigen bereits auf den „Altbestand“ der davon betroffenen Fahrzeuge Anwendung.

Durch die Z 2 des neuen Abs. 6 soll vermieden werden, daß die Beschränkungen der Z 1 durch Finanzierungsleasingverträge umgangen werden. Dies wird in der Form bewerkstelligt, daß über das Instrument eines Aktivpostens die – ebenfalls den Beschränkungen der Z 1 unterliegende – Absetzung des Leasinggebers auf den Leasingnehmer durchschlägt.

Beispiel:

Für ein Fahrzeug mit Anschaffungskosten (ohne USt.) von 200 000 S wird eine Leasingrate von 50 000 S zuzüglich 10 000 S Umsatzsteuer vereinbart. Der Vorsteuerabzug steht dem Leasingnehmer nicht zu (§ 12 Abs. 2 Z 2 UStG 1994). Als Grundmietzeit werden vier Jahre vereinbart. Die Amortisation der Anschaffungskosten ist in der Leasingrate mit einem Teilbetrag von 40 000 S kalkuliert; dazu kommt die anteilige Umsatzsteuer von 8 000 S. Hinsichtlich der Grundmietzeit ergibt sich folgendes: Bei einem gedachten Ankauf durch den Leasingnehmer wäre von den Bruttoanschaffungskosten von 240 000 S eine AfA von 12,5% 30 000 S zugestanden. Für den Unterschiedsbetrag zu dem auf Amortisation entfallenden Teilbetrag der Leasingrate (brutto 48 000 S) ist ein Aktivposten von 18 000 S einzustellen. Der restliche Teil der Leasingrate (brutto 42 000 S) ist „normaler“ Aufwand. Wird das Fahrzeug am Ende der Grundmietzeit um 50 000 S zuzüglich 10 000 S Umsatzsteuer gekauft, so ist die Summe der Aktivposten – also 72 000 S – zuzüglich der Anschaffungskosten von 60 000 S – somit ein Gesamtbetrag von 132 000 S – auf die Restnutzungsdauer von vier Jahren zu verteilen. Die Jahres-AfA beträgt demnach 33 000 S.

Zu Art. 39 Z 9 und 10 (§ 10 Abs. 4, § 10a):

Zur Belebung der Konjunktur soll der Investitionsfreibetrag für die Zeit zwischen 1. Juni 1996 und 31. Dezember 1997 von 9% auf 12% angehoben werden. Die Regelung gilt stichtagsbezogen. Unmaßgeblich ist daher, ob ein Regelwirtschaftsjahr oder ein abweichendes Wirtschaftsjahr gegeben ist.

Voraussetzungen für den erhöhten Investitionsfreibetrag:

1. Es muß sich um ein ungebrauchtes Wirtschaftsgut handeln. Zum Begriff „ungebraucht“ ist – wie bereits bei der seinerzeitigen IFB-Anhebung auf 30% – die zur früheren Investitionsprämie entwickelte Verwaltungspraxis heranzuziehen.

2. Das Wirtschaftsgut muß eine mindestens achtjährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer haben. Dabei ist, wenn die Schätzung der Nutzungsdauer durch den Steuerpflichtigen nicht völlig willkürlich ist, von der von ihm der AfA-Bemessung zugrunde gelegten Nutzungsdauer auszugehen.

3. Die entsprechenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten müssen zwischen 1. Juni 1996 und 31. Dezember 1997 anfallen. Bei angeschafften Wirtschaftsgütern muß der Anschaffungszeitpunkt (Lieferung, Übergang der Preisgefahr) innerhalb dieses Zeitraums liegen. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Zeitpunkt der Zahlung sind unmaßgeblich. Nachträgliche Anschaffungskosten (zB Montagekosten) sind ebenfalls (nur) begünstigt, wenn sie innerhalb dieses Zeitraums anfallen. Dies gilt gegebenenfalls auch für vor dem 1. Juni 1996 getätigte Anschaffungen. Maßgebend ist bei nachträglichen Anschaffungskosten grundsätzlich der Zeitpunkt des Entstehens der Verpflichtung.

Bei hergestellten Wirtschaftsgütern steht der erhöhte Investitionsfreibetrag für die innerhalb dieses Zeitraum anfallenden (Teil-)Herstellungskosten zu. Dies gilt bei langfristigen Fertigungen auch dann, wenn der Investitionsfreibetrag gemäß § 10 Abs. 7 erst im Fertigstellungszeitpunkt geltend gemacht wird. Voraussetzung ist allerdings in jedem Fall, daß die Teilleistungen genau abgegrenzt sind, sodaß eine exakte Zuordnung zu den einzelnen Zeiträumen möglich ist.

4. Bei angeschafften Gebäuden erhöht sich der Investitionsfreibetrag nicht und beträgt weiterhin 9%.

5. Bei hergestellten Gebäuden beträgt der Investitionsfreibetrag für (Teil-)Herstellungskosten, die im Zeitraum zwischen 1. Juni 1996 und 31. Dezember 1997 anfallen, dann 12%, wenn die tatsächliche Bauausführung erst nach dem 31. Mai 1996 begonnen wurde. Die Interpretation orientiert sich an der Auslegung zu § 122 Abs. 3 EStG 1972 bzw. zu § 10a in der Fassung BGBl. 253/1993 („erster Spatenstich“; die vorangegangene Planung ist unschädlich). Soweit die Fertigstellung nach dem 31. Dezember 1997 erfolgt und der Steuerpflichtige den Investitionsfreibetrag nicht von den Teilherstellungskosten bildet, steht der erhöhte Investitionsfreibetrag von 12% nur dann (anteilig) zu, wenn die Teilleistungen genau abgegrenzt sind, sodaß eine exakte Zuordnung zu den einzelnen Zeiträumen möglich ist.

Der Höchstsatz von 6%, der – soweit ein Investitionsfreibetrag hier überhaupt zusteht – für Kraftfahrzeuge und für unkörperliche Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden kann, bleibt von den Änderungen unberührt. Für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, die in Hinkunft vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, ist auch die Inanspruchnahme eines Investitionsfreibetrages nicht mehr zulässig.

Die gemäß § 121 Abs. 2 als Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages befristet zu leistende Sondervorauszahlung wird durch die Änderungen beim Investitionsfreibetrag bzw. bei den Vorauszahlungen nicht berührt.

Ebenso ist die Verrechnung von IFB-Wartetasteverlusten (bzw. anderer Wartetasteverluste) aus Vorjahren durch den Ausschluss des Verlustvortrages bei der Veranlagung der Jahre 1996 und 1997 nicht eingeschränkt.

Zu Art. 39 Z 11, 32, 70 und 71 (§ 11, § 28 Abs. 5 § 116 Abs. 2 und § 116 Abs. 5):

Die bisherigen Regelungen des § 11 und des § 28 Abs. 5 ermöglichten, Überschüsse an verrechnungspflichtigen Mietzinsen einer steuerfreien Rücklage bzw. einem steuerfreien Betrag zuzuführen. Die angesammelten Mietzinsrücklagen (steuerfreien Beträge) waren mit Instandsetzungsaufwendungen und Verlusten zu verrechnen. Anderenfalls waren sie im neunten Jahr nach ihrer Bildung einkommenserhöhend aufzulösen. Daraus ergab sich eine Steuerstundung, die vor allem Steuerpflichtigen zugute kam, die aus dem Mietobjekt hohe Mieterträge erzielten und deshalb entsprechend hohe Mietzinsrücklagen (steuerfreie Beträge) bilden konnten. Begünstigt waren ertragreiche Mietobjekte auch darin, daß die an sich auf zehn Jahre zu verteilenden Instandsetzungsaufwendungen mit bestehenden Mietzinsrücklagen (steuerfreien Beträgen) zu verrechnen und damit sofort absetzbar waren. Denn je höher die Erträge des Mietobjektes und je höher folglich die Mietzinsrücklagen (steuerfreien Beträge) waren, um so leichter konnten die Instandsetzungsaufwendungen sofort abgesetzt werden. Benachteiligt waren Steuerpflichtige, die die Instandsetzungsaufwendungen nur verteilt auf zehn Jahre absetzen konnten, weil sie infolge ertragsarmer Mietobjekte keine entsprechenden Mietzinsrücklagen (steuerfreien Beträge) bilden konnten. Um künftig eine Begünstigung von ertragreichen Mietobjekten zu Lasten der ertragsarmen Mietobjekte zu vermeiden, soll ab der Veranlagung 1996 die Bildung einer Mietzinsrücklage bzw. eines steuerfreien Betrages nicht mehr möglich sein.

Für die bis 1995 gebildeten Mietzinsrücklagen bzw. steuerfreien Beträge ist im § 116 Abs. 2 und 5 eine Übergangsregelung getroffen, wonach diese Rücklagen (steuerfreien Beträge) innerhalb von neun Jahren nach ihrer Bildung, längstens aber bis 31. Dezember 1998 zu verrechnen sind. Es sind also zu verrechnen:

- Die im Kalenderjahr 1987 (Wirtschaftsjahr 1986/87) gebildeten Rücklagen (steuerfreien Beträge) bis zum Ende des Kalenderjahres 1996 (Wirtschaftsjahres 1995/96).
- Die im Kalenderjahr 1988 (Wirtschaftsjahr 1987/88) gebildeten Rücklagen (steuerfreien Beträge) bis zum Ende des Kalenderjahres 1997 (Wirtschaftsjahres 1996/97).
- Die im Kalenderjahr 1989 (Wirtschaftsjahr 1988/89) gebildeten Rücklagen (steuerfreien Beträge) bis zum Ende des Kalenderjahres 1998 (Wirtschaftsjahres 1997/98).
- Die in den Kalenderjahren 1990 bis 1995 (Wirtschaftsjahren 1989/90 bis 1994/95) gebildeten Rücklagen (steuerfreien Beträge) bis 31. Dezember 1998.

In der Übergangsregelung ist einerseits eine auf das jeweilige Mietobjekt bezogene Verrechnung der Rücklagen (steuerfreien Beträge) vorgesehen. Im Rahmen dieser Verrechnung sind die Rücklagen (steuerfreien Beträge) vorrangig nicht nur mit den Instandsetzungsaufwendungen, sondern auch mit bestimmten Herstellungsaufwendungen zu verrechnen. Anschließend erfolgt die Verrechnung mit sich ergebenden Verlusten. Bei den Herstellungsaufwendungen, die mit den Rücklagen (steuerfreien Beträgen) zu verrechnen sind, handelt es sich um Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 Mietrechtsgesetz in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unter-

liegen, soweit diese Aufwendungen Herstellungsaufwand darstellen. Die Instandsetzungsaufwendungen und die Herstellungsaufwendungen sind nur insoweit verrechenbar, als sie nicht durch steuerfreie Subventionen gedeckt sind. Im Wege der Verrechnung mit den Rücklagen (steuerfreien Beträgen) sind die Instandsetzungsaufwendungen und die Herstellungsaufwendungen sofort absetzbar. Die Verlustverrechnung entspricht der Verlustverrechnung gemäß §§ 11 und 28 Abs. 5 in der bis 1995 geltenden Fassung.

Andererseits sieht die Übergangsregelung nachrangig auch eine über das jeweilige Mietobjekt hinausgehende Verrechnung der Rücklagen (steuerfreien Beträge) mit Herstellungsaufwendungen der genannten Art vor, und zwar in folgender Weise: Im Rahmen eines Betriebes sind die Rücklagen (steuerfreien Beträge) mit den Herstellungsaufwendungen zu verrechnen, die in einem anderen den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegenden Betriebsgebäude angefallen sind. Innerhalb der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung erstreckt sich die Verrechnung der Rücklagen (steuerfreien Beträge) auf die Herstellungsaufwendungen eines anderen den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegenden Mietobjektes des Steuerpflichtigen. In der dargestellten Weise ist auch vorzugehen, wenn im Falle einer Mitunternehmerschaft oder Miteigentümergeinschaft ein Mitunternehmer bzw. Miteigentümer die ihm zuzurechnenden Rückstellungsanteile (Anteile der steuerfreien Beträge) mit den auf ihn entfallenden anteiligen Herstellungsaufwendungen eines anderen Betriebsgebäudes bzw. eines anderen der Vermietung und Verpachtung dienenden Mietobjektes verrechnet.

Soweit die Rücklagen (steuerfreien Beträge) nicht bis zum Ende der maßgebenden Frist (siehe oben) verrechnet sind, sind sie zu diesem Zeitpunkt einkommenserhöhend aufzulösen. Eine freiwillige frühere einkommenserhöhende Auflösung der Rücklagen (steuerfreien Beträge) ermöglicht die Übergangsregelung nicht, weil dies dem Sinn und Zweck der Übergangsregelung widersprechen würde. Denn die Übergangsregelung soll unter dem Gesichtspunkt einer Beschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen einen Anreiz zu baulichen Maßnahmen bieten.

Die Regelung des § 116 Abs. 5 Z 4, daß die steuerfreien Beträge bei allen Erwerben von Todes wegen vom Rechtsnachfolger fortzuführen sind, ist dem früheren § 28 Abs. 5 entnommen.

Zu Art. 39 Z 12 und 13 (§ 12 Abs. 3 und 8):

Die Übertragbarkeit stiller Reserven, die anlässlich einer Veräußerung oder eines sonstigen Ausscheidens von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen aufgedeckt werden, soll sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt werden. Diese Maßnahmen werden einerseits positive budgetäre Auswirkungen haben. Andererseits wird die Reservenübertragung in Richtung echter Ersatzbeschaffungen von Ausrüstungsinvestitionen gelenkt. Im Bereich des unkörperlichen Anlagevermögens soll diese Förderung im wesentlichen auf den innovativen Bereich der Forschung und Entwicklung (Patente, Lizenzen) eingeschränkt und der Finanzanlagenbereich (auch zur Vermeidung unerwünschter Gestaltungen) ausgeschlossen werden. Die Verkürzung des Übertragungszeitraums soll – in Verbindung mit dem befristet angehobenen Investitionsfreibetrag – einen Anreiz für eine beschleunigte Vornahme von Ersatzinvestitionen darstellen.

Einschränkungen bei der Übertragbarkeit dem Grunde nach:

In Zukunft dürfen stille Reserven auf Beteiligungen (Aktien, GesmbH-Anteile, echte stille Beteiligungen) nicht mehr übertragen werden (also auch dann nicht, wenn sie aus unkörperlichen Wirtschaftsgütern stammen, beispielsweise aus dem Verkauf einer anderen Beteiligung). Auch die Übertragung auf Forderungswertpapiere wird nicht mehr möglich sein.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage bleibt die Übertragung auf Anteile an Personengesellschaften ausgeschlossen.

Stille Reserven, die aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben stammen, werden – entgegen der bisherigen Judikatur (vgl. VwGH 26. November 1991, 91/14/0188) – von der Übertragbarkeit ausgeschlossen. Auch die Übertragung auf die Anschaffungskosten erworbener (Teil-)Betriebe ist nicht zulässig.

Die Übertragung auf die Anschaffungskosten von Grund und Boden wird nur mehr für stille Reserven aus Grund und Boden möglich sein. Dies erfordert bei protokollierten Unternehmen eine genaue Aufteilung des Veräußerungserlöses. Unberührt bleibt die Möglichkeit, stille Reserven aus dem Ausscheiden von Grund und Boden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf die (Teil-)Anschaffungs- oder (Teil-)Herstellungskosten anderer körperlicher Wirtschaftsgüter zu übertragen.

Einschränkungen in zeitlicher Hinsicht:

Die Übertragungsfrist soll von bisher drei Jahren auf grundsätzlich zwölf Monate verkürzt werden. Anders als bisher wird der Fristenlauf bereits mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsgutes ausgelöst (bisher mit Ablauf des Wirtschaftsjahres des Ausscheidens) und endet die Übertragungsfrist stichtagsbezogen zwölf Monate später. Soll eine Übertragungsrücklage (ein steuerfreier Betrag) auf (Teil-)Herstellungskosten von Gebäuden übertragen werden, so verlängert sich die Frist auf 24 Monate, wenn mit dem tatsächlichen Herstellungsvorgang vor Ablauf der Zwölfmonatsfrist begonnen wird.

Bei der Übertragbarkeit stiller Reserven im Jahr der Aufdeckung selbst treten keine Änderungen ein. Die Übertragung auf zeitlich vorgelagerte Anschaffungs- oder Herstellungsvorgänge bleibt weiterhin möglich.

Bei Ausscheiden von Anlagevermögen infolge höherer Gewalt oder wegen eines (drohenden) behördlichen Eingriffs verlängert sich die Übertragungsfrist von zwölf Monaten auf 24 Monate.

Inkrafttreten:

Die sachlichen Einschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit auf Finanzanlagevermögen, auf Grund und Boden sowie auf (von) Teilbetriebe(n) sind bereits auf alle im Kalenderjahr 1996 endenden Wirtschaftsjahre anzuwenden. In zeitlicher Hinsicht werden die Einschränkungen grundsätzlich auch für bereits früher aufgedeckte stille Reserven oder gebildete Übertragungsrücklagen (steuerfreie Beträge) wirksam. Zur Vermeidung eines nicht mehr beeinflussbaren Wegfalls der Übertragungsmöglichkeit ist für 1996 vorgesehen, daß die Übertragbarkeit jedenfalls für Neuinvestitionen bis 30. September 1996 erhalten bleibt. Dies gilt für sämtliche Übertragungsrücklagen (steuerfreie Beträge), die zum 1. Jänner 1996 noch offen sind.

Daraus ergibt sich folgendes Schema:

Übertragungsrücklage 1993:

Verwendung bis 30. September 1996, sonst Auflösung 1996 (1996/97).

Übertragungsrücklage 1994:

Verwendung bis 30. September 1996 (bei Ausscheiden infolge höherer Gewalt nach dem 30. September 1994 oder Baubeginn innerhalb der Zwölfmonatsfrist, aber nach dem 30. September 1995 bis Ablauf der 24-Monats-Frist), sonst Auflösung 1996 (1996/97).

Übertragungsrücklage 1995:

Veräußerungsfall: Verwendung bis zum Ablauf der Zwölfmonatsfrist, jedenfalls bis 30. September 1996, sonst Auflösung. Baubeginn innerhalb der Zwölfmonatsfrist (bzw bis 30. September 1996) oder höhere Gewalt: 24monatige Verwendungsfrist endet zum Stichtag bis zum Ende des Stichtages 1997.

Zu Art. 39 Z 15, 25, 26 und 45 (§ 16 Abs. 1 Z 4, § 25 Abs. 1 Z 2, § 26 Z 7 lit. a, § 41 Abs. 1 Z 2):

Die bisherige Verwaltungspraxis, Beitragsleistungen von Arbeitnehmern zu ausländischen Pensionskassen, die auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften verpflichtend zu leisten sind, als Werbungskosten zu behandeln, wird gesetzlich verankert. Hinsichtlich der Arbeitgeberbeiträge wird § 26 Z 7 lit. a auf gesetzlich verpflichtend zu leistende Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen erweitert. Im § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b erster Satz wird die volle Erfassung der Pensionskassenleistungen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit normiert. Damit wird die volle Gleichstellung mit inländischen Sozialversicherungspensionen und gleichartigen Versorgungsleistungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 lit. a erreicht.

Soweit Arbeitnehmer Beiträge an ausländische Pensionskassen freiwillig oder auf Grund dienstvertraglicher Verpflichtung leisten, können sie im Rahmen des § 18 als Sonderausgaben Berücksichtigung finden. Arbeitgeberbeiträge stellen in jenem Ausmaß, in dem der Freibetrag gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a überschritten ist, steuerpflichtigen Arbeitslohn (mit der Möglichkeit der Geltendmachung als Sonderausgaben) dar. Soweit die Pensionskassenleistungen auf Arbeitnehmerbeiträge entfallen, sind sie gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b zweiter Satz mit 25% zu erfassen.

Zu Art. 39 Z 16 (§ 17 Abs. 1):

Das Betriebsausgabenpauschale wird bei Einkünften aus den gesetzlich genannten Tätigkeiten auf die Hälfte reduziert. Damit wird der Erfahrungstatsache Rechnung getragen, daß die genannten Tätigkei-

ten regelmäßig nur geringe Aufwendungen mit sich bringen, sodaß tatsächliche Betriebsausgaben in einem Umfang anfallen, der einen Pauschalsatz in Höhe von 12% nicht rechtfertigt.

Zu Art. 39 Z 17 (§ 18 Abs. 1 Z 2):

Im Interesse einer verstärkten Förderung der Pensionseigenvorsorge soll im Lebensversicherungsbe- reich die Absetzbarkeit zu Gunsten von Rentenversicherungen verschoben werden. Für Verträge, die ab 1. Juni 1996 abgeschlossen werden, ist der Sonderausgabenabzug daher nur mehr für Rentenversiche- rungsverträge zulässig. Prämien für Kapitalversicherungsverträge, die bis längstens 31. Mai 1996 abge- schlossen worden sind, bleiben unter den bisherigen gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin abzugsfä- hig.

Zu Art. 39 Z 18 (§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. c):

Auf Grund der Judikatur des VfGH (B 1724/92 vom 5. Oktober 1993) konnten Aufwendungen für eine durch begünstigte Bauträger (insbesondere Genossenschaften und Gebietskörperschaften) vorge- nommene Wohnraumsanierung bei Weiterverrechnung an die Mieter von diesen als Sonderausgaben abgesetzt werden. Das nunmehrige Erfordernis der unmittelbaren Auftragsvergabe durch den Sonderaus- gabenwerber bewirkt eine Gleichstellung mit Steuerpflichtigen, die derartige Wohnraumsanierungen durch einen nicht begünstigten Bauträger weiterverrechnet erhielten und vom Sonderausgabenabzug bereits bisher ausgeschlossen waren. Die Regelung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Zu Art. 39 Z 19 und 20 (§ 18 Abs. 2 und 3 Z 2):

Bei den Sonderausgaben wird der bisherige Hälfteabzug nochmals halbiert. Nach Anwendung des Höchstbetrages ist nur mehr ein Viertel der Aufwendungen, maximal somit ein Viertel des Höchstbeträ- ges, absetzbar.

Neu eingeführt wurde ein Erhöhungsbetrag von 20 000 S, der bei Vorliegen von mindestens drei Kindern im Sinne des § 106 Abs. 1 oder 2 zusätzlich zum bisherigen Höchstbetrag von 40 000 S oder 80 000 S gewährt wird.

Die Viertelung bezieht sich auf den „Sonderausgabentopf“ von 40 000 S (60 000 S mit Kindererhö- hungsbetrag) bzw. für Alleinverdiener oder Alleinerzieher von 80 000 S (100 000 S mit Kindererhö- hungsbetrag), somit konkret auf Aufwendungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 2 bis 4 EStG 1988 (Versiche- rungsprämien, Wohnraumschaffung und -sanierung, Genußscheine und junge Aktien sowie für Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten zur Förderung des Wohnbaus). In Hinkunft sind daher von diesen Ausgaben nur mehr maximal 10 000 S (15 000 S) bzw 20 000 S (25 000 S) tatsächlich absetzbar. Nicht betroffen von betraglichen Begrenzungen sind wie bisher Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des (nunmehr entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis aus- drücklich verankerten) Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

Beispiel: Höchstbetrag 40 000 S

Zahlung: 36 000 S	Zahlung: 45 000 S
absetzbar: 9 000 S	absetzbar: 10 000 S

In diesem Zusammenhang war das Sonderausgabenpauschale von 1 638 S auf 819 S (allerdings erst ab 1997) zu halbieren.

Bei höheren Einkommen soll es zu einer einkommensabhängigen Reduzierung des absetzbaren Be- trages kommen. Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte (= nach Verlustausgleich zuzüglich im laufenden Jahr entstandener Wartetasteverluste abzüglich verrechenbarer Wartetasteverluste aus Vorjahren und eines allfälligen Veranlagungsfreibetrages nach § 41 Abs. 3 EStG 1988) mehr als 500 000 S, so wird der absetzbare Betrag bis zu einer Bemessungsgrundlage von 700 000 S linear eingeschliffen. Ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 700 000 S entfällt der Abzug der betroffenen Sonderausgaben zur Gänze.

Der absetzbare Betrag ermittelt sich nach der Formel:

$$\frac{(700\,000\text{ S} - \text{Gesamtbetrag der Einkünfte}) \times \text{„Sonderausgabenviertel“}}{200\,000\text{ S}}$$

Beispiel:

Gesamtbetrag der Einkünfte	550 000 S
Aufwendungen für Wohnraumschaffung	60 000 S
Höchstbetrag	40 000 S

Sonderausgabenwirksam werden $150\,000 \times 10\,000/200\,000 = 7\,500$ S.

Die Viertelung sowie die Einschleifung treten für Aufwendungen ab 1. Jänner 1996 in Kraft. Die bisher ausgestellten Freibetragsbescheide werden mit 1. Juni 1996 unwirksam, die Zurückführung auf den für 1996 tatsächlich absetzbaren Betrag erfolgt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung, wobei ein Pflichtveranlagungstitel nach § 41 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 gegeben ist.

Zu Art. 39 Z 22 (§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. d und e):

Die Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer stellen nach der Lebenserfahrung einen unter das steuerliche Aufteilungsverbot fallenden Mischaufwand dar. Dies gilt in gleicher Weise für Einrichtungsgegenstände der Wohnung, selbst wenn sie (auch) betrieblich bzw. beruflich genutzt werden. In typisierender Betrachtungsweise werden daher derartige Aufwendungen vom Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ausgeschlossen. Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände wie zB Bücherregale sowie als Einrichtungsgegenstände anzusehende Schreibtische sind daher auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie als Arbeitsmittel im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 7 anzusehen wären. Typische Arbeitsmittel, die keine Einrichtungsgegenstände darstellen (Computer, Schreibmaschine, Kopiergerät, Fax usw.), sind vom generellen Abzugsverbot nicht erfaßt.

Die Abzugsfähigkeit bleibt erhalten, wenn ein Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen darstellt. Hinsichtlich des Vorliegens eines Arbeitszimmers im steuerlichen Sinn sind die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze (Aufteilungsverbot, Erforderlichkeit) weiter anzuwenden. Als „gesamte betriebliche und berufliche Tätigkeit“ ist die Haupttätigkeit einschließlich allfälliger nebenberuflicher Tätigkeiten (unabhängig von der Einkünftezuordnung) zu verstehen. Zum „Mittelpunkt“ der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit wird das Arbeitszimmer, wenn der weitaus überwiegende Teil der Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die erzielten Einkünfte und in zeitlicher Hinsicht im Arbeitszimmer ausgeübt wird. Dies ist in Fällen, in denen – wie etwa bei Richtern – vom Arbeitgeber ein entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird oder – wie etwa bei Lehrern, Vertretern oder Politikern – die betriebliche oder berufliche Tätigkeit schwerpunktmäßig außerhalb des Arbeitszimmers ausgeübt wird, jedenfalls nicht gegeben.

Räumlichkeiten, die auf Grund ihrer Ausstattung für eine Berufs(Betriebs)ausübung typisch sind und eine Nutzung im Rahmen der privaten Lebensführung üblicherweise nicht gestatten (Ordinationsräume, Labors, Fotostudios usw.), sind vom Begriff „Arbeitszimmer“ nicht erfaßt.

Soweit ein Arbeitszimmer und dessen Einrichtung bisher Teil eines Betriebsvermögens war, scheidet es aus dem Betriebsvermögen im Wege einer Entnahme im Sinne des § 6 Z 4 aus. Entsprechend der in Lehre und Rechtsprechung entwickelten Teilwertvermutung wird der Teilwert dem aktuellen Buchwert entsprechen. Allfällige Investitionsfreibeträge sind gem. § 10 Abs. 9 gewinnerhöhend aufzulösen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Geltendmachung von Aufwendungen unter dem Titel „Familienheimfahrten“ ist an die in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis herausgebildeten Grundsätze anzuknüpfen. Die Abzugsfähigkeit wird der Höhe nach mit dem Höchstbetrag begrenzt, der für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c (als höchstes Pendlerpauschale) Berücksichtigung findet. Dabei ist die jährliche Höchstgrenze auf Monatsbeträge umzurechnen, wobei ein voller Monatsbetrag auch für angefangene Monate der auswärtigen (Berufs-)Tätigkeit zusteht.

Zu Art. 39 Z 23 und 44 (§§ 24 Abs. 4, 37):

Die steuerliche Berücksichtigung der Zusammenballung von Einkünften in bestimmten Fällen wird auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Bisher wurde diesem Umstand durch die Gewährung des halben Durchschnittssteuersatzes Rechnung getragen. Dies führte in Fällen, in denen bereits die laufenden Einkünfte einem hohen Grenz- und Durchschnittssteuersatz unterlagen, zu einer steuersystematisch nicht gerechtfertigten Progressionsentlastung. Die nunmehr vorgesehene Verteilung der Einkünfte bewirkt eine sachgerechtere Steuerentlastung.

Unberührt bleiben jene Tatbestände im Zusammenhang mit Beteiligungen, in denen der Hälftesteuersatz eine Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen von Körperschaften vermeidet, der Halbsatz

für Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen und aus der Verwertung von patentrechtlich geschützten Erfindungen sowie der Halbsatz für bestimmte Veräußerungs- und Übergangsgewinne (siehe unten).

Der bisher für stille Reserven im Zusammenhang mit (drohenden) Enteignungen vorgesehene Viertelsteuersatz soll in eine fünfjährige Verteilungsregelung überführt werden.

Bei den Voraussetzungen, welche dem Grunde nach eine Begünstigung wegen kumulierter Erfassung von Einkünften rechtfertigen, treten grundsätzlich keine Änderungen ein. Die Einhaltung der Siebenjahresfristen ist daher für die Gewährung der Progressionsermäßigung weiterhin notwendig. Neu ist, daß die Progressionsermäßigung nur auf Antrag zu gewähren ist. Dies ist für Veräußerungsgewinne deswegen von Bedeutung, weil in bestimmten Konstellationen die Sofortversteuerung für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Insbesondere kommt nur dann der Freibetrag von 100 000 S (bei Mitunternehmeranteilen oder Teilbetrieben in anteiligem Ausmaß) weiterhin zum Abzug. Dadurch werden geringfügige Veräußerungsgewinne entlastet.

Beispiel:

Ein Betrieb wird zum 31. März 1996 veräußert, der Veräußerungsgewinn (ohne Freibetrag) beträgt 360 000 S.

Die Versteuerung erfolgt auf Antrag mit jeweils 120 000 S in den Jahren 1996 bis 1998, ansonsten im Jahr 1996 mit einem Betrag von 260 000 S.

Bei Verkauf gegen Rente entfällt der Freibetrag nach § 24 Abs. 4, im übrigen tritt bei der Besteuerung nach Zuflußgrundsätzen keine Änderung zur bisherigen Rechtslage ein (Abs. 7).

Veräußerungs- und Übergangsgewinne von Steuerpflichtigen, bei denen von Gesetz wegen eine zwangsweise Beendigung der Tätigkeit unterstellt wird, unterliegen auch in Zukunft dem ermäßigten Steuersatz. Im Hinblick auf die generelle Tendenz zur Anhebung des faktischen Pensionsalters wurde dabei allerdings die Altersgrenze von bisher 55 Jahre auf 60 Jahre angehoben. Die anderen Anspruchsvoraussetzungen sind unverändert. Der Halbsatz ist auch hier antragsgebunden, damit der Steuerpflichtige für geringfügige Veräußerungsgewinne den Freibetrag nach § 24 Abs. 4 beanspruchen kann.

Die Neuregelungen sollen für (Veräußerungs-)Vorgänge ab 15. Februar 1996 gelten.

Zu Art. 39 Z 24 (§ 24 Abs. 6):

Im Hinblick auf die generelle Tendenz zur Anhebung des faktischen Pensionsalters wurde die Altersgrenze von bisher 55 Jahre auf 60 Jahre angehoben. Im übrigen treten keine Änderungen ein.

Zu Art. 39 Z 27 (§ 27 Abs. 1 Z 1 lit. b):

Es handelt sich lediglich um eine Textbereinigung (§ 13 KStG 1988 wurde durch ein VfGH-Erkenntnis aufgehoben).

Zu Art. 39 Z 28 (§ 27 Abs. 1 Z 6):

Die Neufassung soll eine Vereinheitlichung der Steuerpflicht für sogenannte Einmalerlagsversicherungen mit dem 11%igen Steuersatz für solche Versicherungen bei der Versicherungssteuer herbeiführen. Inhaltlich ändert sich der ertragsteuerliche Tatbestand in zwei Punkten: Erstens werden nunmehr sämtliche Einmalerlagsversicherungen in der Form der Kapitalversicherung (einschließlich der fondsgebundenen Lebensversicherung) erfaßt, also auch solche, die ein gleichzeitiges Er- und Ablebensrisiko abdecken. Damit wird Gestaltungen entgegengewirkt, die bisher zu einer Vermeidung der Steuerpflicht geführt haben. Zweitens fällt die Kapitalabfindung bei „echten“ Rentenversicherungen, die das Ablebensrisiko nicht versichern (Rentenversicherungen mit Rententarif), nicht mehr unter die Steuerpflicht.

Zu Art. 39 Z 29, 44 und 59 (§ 27 Abs. 1 Z 7, § 37 Abs. 4 Z 1 lit. f, § 93 Abs. 2 Z 1 lit. d):

Die Bestimmungen sollen Gestaltungen im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung an Stiftungen unterbinden. Sie bestanden bisher darin, daß zum Privatvermögen gehörende Vermögensgegenstände, deren Veräußerung bei einer Privatstiftung nach § 5 Z 11 KStG 1988 steuerfrei gestellt ist, im Wege gemischter Schenkungen (insbesondere durch Übernahme von Auflagen, vom Zuwendenden aufgenommene Darlehen zu übernehmen oder die Rückzahlungspflicht zu übernehmen) mit Überwiegen des Schenkungscharakters an die Privatstiftung übertragen wurden. Der dem Zuwendenden eingeräumte Vorteil unterlag nicht der Besteuerung, sodaß Teile der Vermögensrealisation gänzlich steuerfrei vereinbart werden konnten. Durch die Einstufung als steuerpflichtige Zuwendung an den Stifter soll dieser

steuerlich unerwünschte Effekt ausgeschaltet werden. Die Stiftung von Betrieben ist von der Neuregelung nicht berührt, da die Übernahme von Schulden und Lasten einen unselbständigen Teil der gestifteten wirtschaftlichen Einheit darstellt.

Zu Art. 39 Z 30 (§ 28 Abs. 2):

Die Änderung ist erforderlich, weil die Bestimmung des § 28 Abs. 5 über die Bildung steuerfreier Beträge für verrechnungspflichtige Mietzinsüberschüsse ab 1996 wegfallen soll. Die Verrechnung der nicht durch steuerfreie Subventionen gedeckten Instandsetzungsaufwendungen mit früher gebildeten steuerfreien Beträgen (§ 28 Abs. 5 in der bis 1995 geltenden Fassung) ist in der Übergangsbestimmung des § 116 Abs. 5 geregelt.

Zu Art. 39 Z 33 und 34 (§ 31 Abs. 2 und 3):

Die Änderung trägt der Regelung des § 15 Abs. 4 Rechnung, wonach im Falle der Kapitalherabsetzung eine bloße Vermögensumschichtung anzunehmen ist. Eine Steuerpflicht ergibt sich demnach nur, wenn die Einlagenrückzahlung höher ist als die Anschaffungskosten der Beteiligung.

Im Hinblick darauf, daß im Bereich der Veräußerungsgewinne eine Progressionsermäßigung den Veräußerungsfreibetrag ausschließt und Veräußerungen nach § 31 jedenfalls dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, entfällt der Freibetrag.

Zu Art. 39 Z 35 (§ 33 Abs. 3):

Der allgemeine Absetzbetrag soll in den gesetzlich vorgesehenen Einkommensgrenzen verschliffen werden. Die Verschleifung soll mathematisch in einer linearen Funktion erfolgen. Die Maßnahme erfolgt aus budgetären Gründen. Das Existenzminimum bleibt dabei in seinem Wesen unangetastet, weil die Verschleifung erst bei einem deutlich darüber liegenden Betrag einsetzt.

Zu Art. 39 Z 36 (§ 33 Abs. 7):

Die Anhebung des Einschleifbetrages soll vermeiden, daß bei niedrigen Einkommensbeziehern Besteuerungshärten entstehen.

Zu Art. 39 Z 37, 38 und 40 bis 42 (§ 34 Abs. 6, § 35 Abs. 1, 3 und 4):

Der Neufassung jener Bestimmungen, die die außergewöhnliche Belastung von Behinderten betreffen, liegen folgende Überlegungen zugrunde:

1. Für alle Personen, die eine pflegebedingte Geldleistung (Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz, Pflegezulage oder Blindenzulage) erhalten, soll zur Vermeidung einer Überförderung nicht zusätzlich ein allgemeiner Freibetrag auf Grund ihrer Behinderung berücksichtigt werden, weil ihre pflegebedingten Aufwendungen ohnehin durch den – steuerfreien – Bezug von Pflegegeld und ähnlichen Geldleistungen abgedeckt werden. Werden die tatsächlichen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht, so soll durch die entsprechende Aufnahme in § 34 Abs. 6 sichergestellt werden, daß nur der die pflegebedingte Geldleistung übersteigende Mehrbetrag ohne Abzug eines Selbstbehaltes zu berücksichtigen ist.

2. Kinder, für die weder eine erhöhte Familienbeihilfe noch eine pflegebedingte Geldleistung gewährt wird, sollen nunmehr auch den entsprechenden Freibetrag nach § 35 Abs. 3 ohne Abzug eines Selbstbehaltes beanspruchen können. Dieser Freibetrag beträgt maximal 3 324 S jährlich, weil sich die Familienbeihilfe bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50% jedenfalls erhöht (§ 8 Abs. 5 FLAG).

3. Bei Kindern, für die eine erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, soll weiterhin sichergestellt sein, daß Mehraufwendungen als außergewöhnliche Belastung ohne Abzug eines Selbstbehaltes zu berücksichtigen sind. Steht einem solchen Kind eine pflegebedingte Geldleistung zu, so ist nur ein dieser Geldleistung übersteigender nachgewiesener Mehrbetrag als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen. Dieser Mehraufwand kann – wie bisher – auch in pauschalierter Form nach der zu erlassenden Verordnung zu § 34 Abs. 6 in der Fassung dieses Bundesgesetzes (siehe lit. d), allerdings vermindert um eine allfällige pflegebedingte Geldleistung geltend gemacht werden.

4. Auf Grund der Verordnungsermächtigung in § 34 Abs. 6 (letzter Satz) wird eine neue Verordnung hinsichtlich der Berücksichtigung bestimmter Mehraufwendungen ergehen, die hinsichtlich Art der Aufwendung (Kosten einer Krankendiätverpflegung, PKW- bzw. Taxikosten für Körper- und Gehbehinderte,

nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel und Pauschbetrag für unterhaltsberechtigte Personen, für die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird), dem (teilweise pauschalierten) Ausmaß und der Nachweispflicht mit der bestehenden Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 5. Dezember 1988, BGBl. Nr. 675/1988, inhaltlich übereinstimmen wird. Allerdings sollen in Hinkunft auch Kinder, denen nunmehr gemäß § 35 Abs. 1 ein Freibetrag zustehen soll, in den Genuß der (teilweise pauschalierten) Mehraufwendungen kommen (zB ein zöliakiekrankes Kind mit 30% Grad der Behinderung die entsprechenden Kosten der Diätverpflegung ohne Abzug eines Selbstbehaltes). Bisher waren behinderte Kinder, für die keine erhöhte Familienbeihilfe gewährt wurde, von der Anwendung der Verordnung zur Gänze ausgenommen.

In der neu zu erlassenden Verordnung über außergewöhnliche Belastungen soll festgehalten werden, daß für Bezieher von Pflegegeld weiterhin ohne Gegenverrechnung

- die Pauschbeträge für Diätverpflegung im Sinne des § 1 der derzeit bestehenden Verordnung,
- der Pauschbetrag für Kfz-Kosten oder Taxikosten bei Gehbehinderung im Sinne des § 3 der bisherigen Verordnung und
- nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel (zB Rollstuhl, Hörgeräte, Blindenhilfsmittel) im Sinne des § 4 der bisherigen Verordnung zustehen.

Für Kinder, für die eine erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, sollen Mehraufwendungen – wenn sie nicht in tatsächlicher Höhe nachgewiesen werden – mit einem Pauschbetrag (gegebenenfalls vermindert um eine pflegebedingte Geldleistung) abgegolten werden; daneben sollen zusätzlich noch die Aufwendungen für nicht regelmäßig anfallende Hilfsmittel (§ 4 der derzeitigen Verordnung) berücksichtigt werden. Die Mehraufwendungen nach der Verordnung werden – wie bisher – dann nicht in Anspruch genommen werden können, wenn die gesamten tatsächlichen Mehraufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Diesfalls sind erhaltene pflegebedingte Geldleistungen gegenzurechnen.

Zu Art. 39 Z 39 (§ 34 Abs. 7 Z 5):

Der Ausschluß der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder bezieht sich auf jene Kinder, die generell keinen Familienbeihilfenanspruch (also gegenüber keiner Person) vermitteln. Damit wird insbesondere abgesichert, daß Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder, für die aus den Ausschlußgründen des neu eingeführten § 2 Abs. 1 lit. g FLAG keine Familienbeihilfe ausgezahlt werden, weder im Wege eines Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrages noch einer außergewöhnlichen Belastung berücksichtigt werden. Davon unberührt bleibt eine Absetzbarkeit als außergewöhnliche Belastung in den Fällen des § 34 Abs. 7 Z 4, also insbesondere bei Unterhaltsleistungen in Form von Krankheitskosten an das volljährige Kind.

Zu Art. 39 Z 43 (§ 36):

Die bisherige Steuerfreiheit des Sanierungsgewinnes versteht sich primär aus dem Umstand, daß Verluste nur zeitlich begrenzt vortragsfähig sind. Durch die in Aussicht genommene „Verewigung“ des Verlustvortrags werden nunmehr die zur Sanierungsbedürftigkeit führenden Verluste zeitlich unbegrenzt wirksam. Die Weiterführung der Steuerfreiheit für Sanierungsgewinne hätte bei dieser Konzeption im Ergebnis eine steuersystematisch nicht begründbare Doppelwirkung: Die Verluste wären einerseits steuerwirksam abzugsfähig, der Nachlaß der durch die Verluste begründeten Verbindlichkeiten bliebe hingegen steuerfrei. Zur Vermeidung dieses Effekts wird die Steuerfreiheit für Sanierungsgewinne – wegen des für 1996 und 1997 entfallenen Verlustvortragsrechtes allerdings erst ab 1998 – gestrichen.

Zu Art. 39 Z 45 (§ 41 Abs. 1 Z 2):

Die Änderung des Veranlagungstatbestandes in § 41 Abs. 1 Z 2 soll gewährleisten, daß sämtliche Fälle, in denen zwei oder mehrere Bezüge (auch von einem Arbeitgeber) getrennt Lohnversteuert wurden, im Rahmen einer (Arbeitnehmer-)Veranlagung erfaßt werden können.

Zu Art. 39 Z 46 und 57 (§ 41 Abs. 4, § 77 Abs. 4):

Die Neufassung dient lediglich der Klarstellung, daß die Steuer nur von sonstigen Bezügen innerhalb des Jahressechstels neu berechnet wird.

Zu Art. 39 Z 47 (§ 42 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2):

Die Änderung der Grenzbeträge zur Steuererklärungspflicht trägt der erweiterten Einschleifung in § 33 Abs. 7 sowie der Halbierung des Sonderausgabenpauschales Rechnung.

Zu Art. 39 Z 48 (§ 47 Abs. 2):

In § 47 Abs. 2 dritter Satz wurde die gesetzliche Regelung gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 und Abs. 4 ASVG inhaltsgleich übernommen. Damit soll eine Gleichschaltung von Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht erreicht werden. Durch die gesetzliche Fiktion des Vorliegens eines Dienstverhältnisses liegen Einkünfte im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a vor. Auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Bestimmungen des ASVG wird verwiesen. Zur Erleichterung des Vollzuges der neu geschaffenen Regelung ist beabsichtigt, den konkret betroffenen Personenkreis durch eine Verordnung näher zu bestimmen.

Zu Art. 39 Z 49 und 54 (§ 62 Z 3 bis 5 und § 67 Abs. 12):

Nach bisheriger Verwaltungspraxis wurden die auf die Sonderzahlung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen und Wohnbauförderungsbeiträge beim laufenden Bezug jenes Monats, in dem die Sonderzahlung geleistet wurde, abgezogen und minderten somit die Bemessungsgrundlage der laufenden Bezüge. In Zukunft werden diese Beiträge, soweit sie auf die sonstigen Bezüge entfallen, systematisch richtig, von diesen Bezügen in Abzug gebracht. Innerhalb des wie bisher zu ermittelnden Jahressechstels sind die sonstigen Bezüge um die auf diese Bezüge entfallenden Beiträge zu kürzen. Soweit sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 2 wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern sind (Sechstelüberschreitung), sind die auf die Sechstelüberschreitung entfallenden anteiligen Beiträge beim laufenden Bezug zu berücksichtigen. Die Kürzung um die entsprechenden Beiträge gilt für alle Fälle der Besteuerung von sonstigen Bezügen mit dem festen Steuersatz des § 67.

Zu Art. 39 Z 50 (§ 63 Abs. 1):

In den Freibetragsbescheid werden abweichend von der bisherigen Rechtslage Sonderausgaben, die im Rahmen des Sonderausgabenhöchstbetrages Berücksichtigung finden, nicht mehr aufgenommen, da erst im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung festgestellt werden kann, ob derartige Sonderausgaben auf Grund der Höhe der Einkünfte steuerlich Berücksichtigung finden können. Da Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden im Regelfall keine wiederkehrenden Belastungen darstellen, werden sie in den Freibetragsbescheid nicht mehr aufgenommen.

Zu Art. 39 Z 51 (§ 63 Abs. 4 und 5):

Durch den Entfall des Jahresausgleichsverfahrens war der Gesetzeswortlaut dieser Rechtslage anzupassen.

Zu Art. 39 Z 52 (§ 67 Abs. 2):

Durch die Änderung wird klargestellt, daß bei der Ermittlung des Jahressechstels von den Bruttobezügen (vor Abzug der Sozialversicherung) auszugehen ist.

Zu Art. 39 Z 53 (§ 67 Abs. 8 lit. b):

Da § 67 Abs. 1 einen einheitlichen Steuersatz von 6% vorsieht, ist der Gesetzeswortlaut dieser Rechtslage anzupassen.

Zu Art. 39 Z 55 (§ 68 Abs. 2):

Die Steuerfreiheit für Überstundenzuschläge der ersten fünf Überstunden im Monat wird mit Wirksamkeit ab Juni 1996 mit 590 S begrenzt. Dieser Höchstbetrag ergibt sich aus einem monatlichen Stundenlohn in Höhe der Höchstbemessungsgrundlage zur gesetzlichen Sozialversicherung (39 000 S monatlich) unter Zugrundelegung eines Stundenteilers von 165. Überstundenzuschläge sind somit nur mehr bei einem Monatslohn bis zur Höhe der Höchstbemessungsgrundlage zur gesetzlichen Sozialversicherung zur Gänze steuerlich begünstigt. Bei einem höheren Monatsbezug sind die 590 S übersteigenden Überstundenzuschläge als laufender Arbeitslohn steuerpflichtig.

270

72 der Beilagen

Zu Art. 39 Z 56 (§ 76 erster Satz):

Die Neufassung stellt sicher, daß die Führung des Lohnkontos auch bei einer Betriebsstätte gemäß § 81 Abs. 2 jedenfalls im Inland zu erfolgen hat.

Zu Art. 39 Z 58 (§ 93 Abs. 2 erster Satz):

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird sichergestellt, daß Kapitalerträge aus Kapitalveranlagungen bei Zweigstellen von Kreditinstituten aus EWR-Staaten, die keinen Geschäftsleiter im Inland haben, als (abzugspflichtige) inländische Kapitalerträge gelten.

Zu Art. 39 Z 60 und 61 (§ 93 Abs. 4 Z 4, § 94 Z 3 lit. b):

Die Bestimmungen dienen der Erleichterung der Abwicklung des Kapitalertragsteuerabzugs bei der Wertpapierleihe.

Zu Art. 39 Z 62 und 77 (§ 95 Abs. 1, § 123 Abs. 4):

Die Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes auf 25% erfolgt aus budgetären Gründen. Die Anhebung tritt grundsätzlich mit 1. Juli 1996 in Kraft, die Überleitung der bestehenden Kapitalanlagen erfolgt nach dem Vorbild der bisherigen Übergangsregelungen.

Zu Art. 39 Z 64 (§ 97 Abs. 1 und 2) und Art. 40:

Die vorgesehene Einschränkung der Endbesteuerung auf öffentlich begebene Forderungswertpapiere soll vermeiden, daß Zinsen aus in Wertpapiere gekleidete Darlehen an Gesellschaften mit dem Steuersatz von 25% (22%) definitiv besteuert oder bei Zahlung an Stiftungen (zunächst) überhaupt steuerfrei bleiben.

Zu Art. 39 Z 65 (§ 102 Abs. 2 Z 2 erster Satz):

Dadurch soll klargestellt werden, daß eine beschränkt steuerpflichtige Person Sonderausgaben nicht doppelt beanspruchen kann.

Zu Art. 39 Z 66 (§ 102 Abs. 2 Z 2 letzter Satz):

§ 102 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 wurde mit dem Abgabenänderungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 660/1989, mit der Maßgabe eingeführt, daß diese Bestimmung auch für Verluste (§ 18 Abs. 6) gilt, die vor dem 31. Dezember 1988 entstanden sind, soweit diese Verluste nicht bereits für die vorangegangenen Kalenderjahre zu berücksichtigen gewesen wären. § 102 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 7 gilt erstmals für Verluste, die im Jahr 1989 entstanden sind (Art. II Z 6 AbgÄG 1989).

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Juni 1995, G 191, G 192/94-18, den letzten Satz dieses § 102 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung würde mit Ablauf des 30. Juni 1996 in Kraft treten. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Erkenntnis zum Ausdruck gebracht, daß die Regelung betreffend Berücksichtigung von Verlustvorträgen als Sonderausgabe für beschränkt Steuerpflichtige nur hinsichtlich eines das Welteinkommen übersteigenden inländischen Betriebsstättenverlustes nicht schon an und für sich dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche. Allerdings verstoße der letzte Satz des § 102 Abs. 2 Z 2 unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Enttäu-schung berechtigten Vertrauens auf eine gegebene Rechtslage gegen den Gleichheitssatz.

Nach dem Wortlaut des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes soll die Frist für das Inkrafttreten der Aufhebung es dem Gesetzgeber ermöglichen, den aufgehobenen Satz ohne Rückwirkung auf das Kalenderjahr 1989 neuerlich zu erlassen, bevor er tatsächlich außer Kraft trete und dieser Umstand eine neue Vertrauenslage schaffe. Mit der neuerlichen Aufnahme des aufgehobenen Satzes in § 102 Abs. 2 Z 2 EStG 88, der erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden sein wird, soll den Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes entsprochen werden.

Zu Art. 39 Z 67 und 68 (§ 108 Abs. 1 und 2):

Die Senkung des Prozentsatzes trägt dem niedrigeren Zinsniveau Rechnung. Gleichzeitig wurde die Bemessungsgrundlage von 10 000 S auf 12 000 S angehoben. Damit soll eine Steigerung der bereitzustellenden Mittel für die Sanierung und Schaffung von Wohnraum erreicht werden.

Zu Art. 39 Z 69 (§ 116 Abs. 1 erster Satz):

Der Wegfall dieser Regelung ist dadurch bedingt, daß die Bestimmungen der §§ 9 und 12 EStG 1972 wegen Zeitablaufes ihre Bedeutung verloren haben und auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 7 EStG 1972 sowie des § 28 Abs. 3 EStG 1972 in den Übergangsregelungen des § 116 Abs. 2 Z 1 und des § 116 Abs. 5 Z 1 Bedacht genommen wird.

Zu Art. 39 Z 72 (§ 117 Abs. 7):

Das Versagen des Verlustabzugs für die Veranlagungsjahre 1996 und 1997 würde bewirken, daß Verluste aus den Jahren 1989 und 1990 wegen des Ablaufs der für diese Verluste weiterhin geltenden siebenjährigen Vortragsfrist definitiv nicht mehr abgezogen werden könnten. Diese Verlustabzüge würden daher bleibend verlorengehen. Auf Grund einer Sonderregelung soll es nach § 117 Abs. 7 Z 2 hinsichtlich dieser Verluste lediglich zu einer Art Hemmung der für diese Verluste noch geltenden siebenjährigen Vortragsfrist kommen. Die in den Jahren 1998 und 1999 noch möglichen Verlustabzüge sind allerdings nur auf fünf Jahre verteilt vortragsfähig.

Beispiel:

Verluste sind entstanden in den Jahren:

1989	1 000 000 S
1990	1 200 000 S
1991	500 000 S
1992	400 000 S
1993 bis 1995 je	50 000 S
1996 und 1997 ist das Einkommen positiv.	

Das Einkommen vor Verlustabzug beträgt in den Jahren:

1998	150 000 S
1999	310 000 S
2000	900 000 S
2001 und 2002 je	1 000 000 S

– Ein Fünftel der Verluste 1989 und 1990 beträgt 440 000 S, davon wird ein Betrag von 150 000 S vom Einkommen 1998 abgezogen, der Restbetrag von 290 000 S geht verloren. In den Folgejahren ist analog vorzugehen.

In den einzelnen Jahren wird das jeweilige Einkommen wie folgt ermittelt:

1998:	150 000 S Einkommen vor Verlustabzug
	– 150 000 S Verlustabzug 1989/1990 zu einem Fünftel
Einkommen 1998:	0 S
1999:	310 000 S Einkommen vor Verlustabzug
	– 310 000 S Verlustabzug 1989/1990 zu einem Fünftel
Einkommen 1999:	0 S
2000:	900 000 S Einkommen vor Verlustabzug
	– 440 000 S Verlustabzug 1989/1990 zu einem Fünftel
	– 460 000 S Verlustabzug 1991
Einkommen 2000:	0 S
2001:	1 000 000 S Einkommen vor Verlustabzug
	– 440 000 S Verlustabzug 1989/1990 zu einem Fünftel
	– 40 000 S Verlustabzug 1991
	– 400 000 S Verlustabzug 1992
	– 50 000 S Verlustabzug 1993
	– 50 000 S Verlustabzug 1994
	– 20 000 S Verlustabzug 1995
Einkommen 2001:	0 S
2002:	1 000 000 S Einkommen vor Verlustabzug
	– 440 000 S Verlustabzug 1989/1990 zu einem Fünftel
	– 30 000 S Verlustabzüge aus 1995
Einkommen 2002:	530 000 S

Die Sonderregelung der Z 2 soll gewährleisten, daß Verlustvorträge, die in den Jahren 1996 und 1997 gegen Gewinne aus der Veräußerung oder Beendigung eines Betriebes vorgetragen werden könnten, nicht bleibend verlorengehen.

Zu Art. 39 Z 73 (§ 119 Abs. 5):

Diese zu den besonderen Einkünften nach § 28 Abs. 7 getroffene Übergangsregelung steht mit der Übergangsregelung des § 116 Abs. 5 im Zusammenh. Nach § 116 Abs. 5 sind die bis 1995 gebildeten steuerfreien Beträge für verrechnungspflichtige Mietzinsüberschüsse (§ 28 Abs. 5 in der bis 1995 geltenden Fassung) auch gegen bestimmte Herstellungsaufwendungen (Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 Mietrechtsgesetz in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen, soweit diese Aufwendungen Herstellungsaufwand darstellen) zu verrechnen. Da eine solche Verrechnung einem Sofortabzug dieses Herstellungsaufwandes gleichkommt, soll diese Verrechnung im Rahmen der Ermittlung der besonderen Einkünfte nach § 28 Abs. 7 ebenso berücksichtigt werden wie der in Teilbeträgen nach § 28 Abs. 3 abgesetzte Herstellungsaufwand.

Zu Art. 39 Z 74 (§ 121 Abs. 3):

Zur Herstellung der erforderlichen budgetären Liquidität aus dem Aussetzen des Verlustabzugs sowie aus den sonstigen Maßnahmen im Bereich der Gewinn- und Überschüßermittlung sind für die Jahre 1996 bis 1998 besondere Regelungen für Vorauszahlungen vorgesehen.

Zunächst ist bei der Festsetzung von Vorauszahlungen für diese Jahre von jenem Betrag an Einkommensteuer auszugehen, der sich aus dem letztveranlagten Kalenderjahr ohne Vornahme eines Verlustabzugs ergibt (Z 1).

Beispiel:

Die Einkommensteuerschuld für das im Juli 1996 letztveranlagte Kalenderjahr 1994 hat 120 000 S betragen. Bei der Veranlagung für das Jahr 1994 wurden Verlustabzüge berücksichtigt; ohne diese Verlustabzüge hätte sich die Einkommensteuerschuld auf 300 000 S belaufen. Die Vorauszahlungen für 1996 sind so festzusetzen, daß dabei von einer Einkommensteuerschuld für 1994 von 300 000 S auszugehen ist. Sollte zB im September 1996 die Veranlagung für das Kalenderjahr 1995 ergehen, so ist eine Anpassung der Vorauszahlungen entsprechend der Einkommensteuerschuld für 1995 vorzunehmen; auch dabei sind für 1995 vorgenommene Verlustabzüge unberücksichtigt zu lassen.

Auf den daraus abgeleiteten Betrag sind die 4- bzw. 5%igen Zuschläge nach § 45 Abs. 1 anzuwenden.

In Fällen, in denen es zu keiner Festsetzung im Sinne des § 121 Abs. 3 Z 1 kommt, weil

- die Vorauszahlungen auf Grund einer Veranlagung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes festgesetzt worden sind und bis 15. November keine weitere Veranlagung ergeht oder
- die Vorauszahlungen für die Jahre 1996, 1997 oder 1998 auf Grund einer Anpassung nach § 45 Abs. 4 festgesetzt wurden oder
- die Vorauszahlungen für die Jahre 1996, 1997 oder 1998 erstmalig wegen eines Betriebserwerbs und ähnliches erstmalig festgesetzt worden sind,

gilt die Regelung der Z 2. Demnach kann das Finanzamt den Steuerpflichtigen auffordern, bis 15. Oktober des betreffenden Jahres eine Erklärung über die für die Anpassung erforderlichen Grundlagen einzureichen. Eine solche Erklärung wird dann angefordert werden, wenn keine sonstigen Grundlagen für eine Anpassung vorhanden sind. Im oben erstgenannten Fall wird eine Erklärung nicht erforderlich sein, weil eine Anpassung der Vorauszahlungen nach den Regeln der Z 1 möglich ist. Es wird dabei von jener Einkommensteuerschuld ausgegangen werden können, die sich für das letztveranlagte Kalenderjahr ohne Vornahme eines Verlustabzugs ergeben hätte. In den anderen Fällen wird eine Erklärung abverlangt werden, in der die sich für das Jahr 1996, 1997 oder 1998 konkret ergebenden Verhältnisse (Einkommen 1996 bzw. 1997 ohne Verlustabzüge) darzustellen sind. Wird die Erklärung nicht eingereicht, so ist der Anpassungsbetrag amtswegig zu ermitteln; es kann überdies ein Verspätungszuschlag gemäß § 135 BAO verhängt werden.

Die vorstehenden Aussagen gelten auch dann, wenn sich für das letztveranlagte Kalenderjahr auf Grund anderer Umstände als der Vornahme eines Verlustabzugs keine auf der Basis eines positiven Einkommens beruhende Steuerschuld ergibt (die Mindeststeuer bei der Körperschaftsteuer ist somit unbeachtlich).

Beispiel:

Das für das Jahr 1996 maßgebliche letztveranlagte Kalenderjahr 1995 hat einen Verlust ergeben.

Nach der Z 3 wird die in § 45 Abs. 3 vorgesehene zeitliche Begrenzung des 30. September für die Neuerlassung von Vorauszahlungsbescheiden auf der Basis des § 121 Abs. 3 für 1996 bis 1998 durchbrochen und an dessen Stelle der 15. November vorgesehen. § 45 Abs. 3 letzter Satz (Entrichtung des Unterschiedsbetrags ab 15. Oktober innerhalb Monatsfrist) gilt hingegen auch in solchen Fällen.

Die pauschale Anhebung der Vorauszahlungen für 1996 bis 1998 um je 5% gilt für sämtliche Vorauszahlungen, also auch dann, wenn eine Festsetzung im Sinne der Z 1 bis 3 nicht vorgenommen wird; ausgenommen ist allerdings die IFB-Sondervorauszahlung nach § 121 Abs. 2. Kommt es zu einer Festsetzung oder Anpassung im Sinne der Z 1 bis 3, so erfolgt die Bemessung der Vorauszahlung für 1996 bis 1998 in folgender Reihenfolge:

1. Anhebung wegen Wegfalls des Verlustabzugs,
2. sodann Erhöhung des angehobenen Betrages um 4% bzw 5% nach § 45 Abs. 1,
3. sodann Erhöhung des sich ergebenden Gesamtbetrages um 5%.

Erfolgt eine „normale“ Festsetzung oder Anpassung, so wird die besondere Erhöhung nach § 121 Abs. 3 nach dem durch § 45 Abs. 1 angehobenen Vorauszahlungsbetrag ermittelt.

Zu Art. 39 Z 75 und 76 (§ 122):

Der Änderung der steuerlichen Berücksichtigung von Sonderausgaben wird durch die Nichtberücksichtigung der entsprechenden Freibeträge bei der laufenden Lohnverrechnung ab Juni 1996 Rechnung getragen. Für jene Freibeträge, die auch nach der geänderten Rechtslage im Jahr 1996 zu berücksichtigen sind, werden auf Grundlage der Veranlagung 1994 für den Restzeitraum des Jahres 1996 neue Freibetragsbescheide erlassen.

Die auf Grundlage der (Arbeitnehmer-)Veranlagung des Jahres 1995 zu erlassenden Freibetragsbescheide für 1997 sind auf Basis der geänderten Rechtslage erst ab 1. Oktober 1996 zu erlassen. Veranlagungsbescheide für das Jahr 1995 ergehen vorerst ohne Freibetragsbescheid. Die entsprechenden Freibetragsbescheide werden von Amts wegen vor Jahresende gesondert übermittelt.

Zu Art. 39 Z 77 (§ 123 Abs. 5):

Die Anonymität der Wertpapierkonten wird in Hinkunft entfallen. In diesem Zusammenhang soll Steuerpflichtigen, die sich bei kapitalertragsteuerfreien Altemissionen bisher noch nicht zu einer Option zur Endbesteuerung entschlossen haben, eine weitere Frist eingeräumt werden.

Zu Art. 39 Z 78 und 79 (§ 124a, § 124b):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten.

Zu Art. 39 Z 80 (Z 3 der Anlage 2):

Es handelt sich lediglich um eine Textbereinigung wegen des Nichtbeitritts Norwegens zur EU.

Artikel 40

Änderung des Endbesteuerungsgesetzes

Diese Änderung dient als verfassungsrechtliche Grundlage für die Einschränkung der Endbesteuerung auf öffentlich begebene Forderungswertpapiere (vgl. Erl. zu Art. 39 Z 64).

Artikel 41

Änderung des Körperschaftsteuergesetz 1988

Zu Art. 41 Z 1 (§ 5 Z 11) und Z 2b (§ 7 Abs. 4 alte Fassung):

Die in § 5 Z 11 festgelegten persönlichen Teilbefreiungen sollen zusammen mit den übrigen bisher in § 7 Abs. 4 verankerten Sondervorschriften für Privatstiftungen in § 13 zusammengefaßt werden.

Zu Art. 41 Z 2 (§ 6):

Mit dem letzten Satz des Abs. 1 soll die bestehende Verwaltungspraxis legalisiert werden, wonach die Körperschaftsteuerbefreiung für eine Pensionskasse nicht verlorengelht, wenn ein Überschreiten der 80%-Grenze nur auf eine Einschränkung der Arbeitsleistung (Teilarbeit) oder eine Kürzung des Arbeitslohnes oder seiner Bestandteile (Teillohnverzicht, Einschränkung von Überstunden usw.) in der letzten Zeit vor dem Ende der Aktivitätszeit zurückzuführen ist.

Die Regelungen in § 4 Abs. 11 Z 1 EStG 1988 über die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen eines stiftenden Arbeitgebers an eine Arbeitnehmerförderungs-Privatstiftung, die wirtschaftlich einer Unterstützungskasse gleichkommt, soll nach Abs. 4 zur Körperschaftsteuerbefreiung führen, wenn die für Unterstützungskassen geltenden Leistungsgrenzen gewahrt werden.

Zu Art. 41 Z 3a (§ 7 Abs. 2):

Die neue Einkommensdefinition trägt entsprechend der einkommensteuerrechtlichen Begriffsbestimmung dem Wegfall des begünstigten Sanierungsgewinnes Rechnung.

Zu Art. 41 Z 4 (§ 11 Abs. 1):

Der Wegfall des Abs. 1 Z 2 ist durch die Aufhebung des § 13 durch den Verfassungsgerichtshof veranlaßt.

Zu Art. 41 Z 5 (§ 12 Abs. 3):

Mit dem neuen Abs. 3 Z 2 soll die Wirkung einer dem Grunde nach steuerwirksamen Teilwertabschreibung auf eine Beteiligung des Anlagevermögens und der Verluste im Zusammenhang mit der Veräußerung oder einem sonstigen Ausscheiden der Beteiligung im Hinblick auf die in der Regel bei der betroffenen Gesellschaft gegebene Verlustsituation in ihrer Wirkung herabgesetzt und damit eine Doppelverlustverwertung eingeschränkt werden. Fraktionierte Teilwertabschreibungen lösen ebensovielen Siebenjahresverteilungen aus. Eine teilweise Verkürzung des Siebenjahres-Verteilungszeitraumes soll nur im Falle und in Höhe eines konkreten Realisierungstatbestandes (Zuschreibung, ein den steuerlich maßgebenden Buchwert übersteigender Veräußerungspreis, die den steuerlich maßgebenden Buchwert übersteigenden Liquidationsraten, Veräußerung anderer Beteiligungen im selben Wirtschaftsjahr) gegeben sein. Der konkursbedingte Untergang der Beteiligung ohne Auszahlung eines Liquidationsüberschusses etwa ändert nichts an der laufenden Siebentelverteilung. Die umgründungsbedingte Übertragung einer Beteiligung führt zu einem Übergang der restlichen Siebentel auf den Rechtsnachfolger, der umgründungsbedingte Wegfall der Beteiligung (up- und down-stream merger) unabhängig von der Steuerneutralität des Buchgewinnes oder -verlustes zu einem Weiterlaufen der Siebentelabschreibung beim bisherigen Anteilsinhaber. Die Ausbuchung des Restbuchwertes einer Beteiligung anlässlich der Veräußerung, des Konkurses oder der Liquidation ohne Aufdeckung stiller Reserven führt ebenfalls zu einer Siebenjahres-Verteilung.

Zu Art. 41 Z 6 (§ 13):

Die Zusammenfassung der Vorschriften über die Besteuerung der Privatstiftungen soll mit der anlässlich der Schaffung des Privatstiftungsgesetzes als selbstverständlich angesehenen aber in der Praxis in Einzelfällen nicht vollzogenen Offenlegung der Stiftungsverhältnisse dem Fiskus gegenüber verbunden werden. Fehlende Unterlagen sollen ohne Verlust der Sonderregelungen innerhalb einer Sanierungsfrist von zwei Monaten ab dem Inkrafttreten der Novelle nachgereicht werden können.

Privatstiftungen, die unter § 4 Abs. 11 Z 1 erster Satz fallen (ausschließlich betriebliche Zwecke erfüllende Privatstiftungen) und Arbeitnehmerförderungs-Privatstiftungen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 11 Z 1 zweiter und folgende Sätze EStG 1988 erfüllen, aber die für Unterstützungskassen bestehenden Leistungsgrenzen überschreiten und daher nicht unter § 6 Abs. 4 fallen, sollen nicht unter die Sonderregelungen des § 13 fallen, dh. sämtliche Einkünfte solcher Stiftungen sind als gewerbliche zu behandeln. Durch eine Übergangsvorschrift soll ermöglicht werden, daß bestehende Privatstiftungen die Steuerbefreiungen des § 13 Abs. 1 mit Wirkung ab der Veranlagung 1996 für sich in Anspruch nehmen können, wenn sie eine Anpassung der Stiftungsurkunden bzw. -zusatzurkunden innerhalb der Sanierungsfrist vornehmen.

Zu Art. 41 Z 7 (§ 17):

Die Mindestbesteuerung der Versicherungsunternehmen soll für die Veranlagung für 1996 durch eine Übergangsbestimmung auf 15% und ab der Veranlagung für 1997 auf 20% angehoben werden.

Zu Art. 41 Z 8 (§ 20 Abs. 3):

Mit der Neufassung des zweiten Satzes wird lediglich ein überholter Hinweis gestrichen.

Zu Art. 41 Z 10 (§ 22 Abs. 2):

Die Anhebung des für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften und für inländische beschränkt steuerpflichtige geltenden Steuersatzes auf 25% trägt der Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes auf 25% Rechnung.

Zu Art. 41 Z 11 (§ 23):

Die Neufassung des § 23 trägt dem Wegfall der Begünstigung für Sanierungsgewinne Rechnung.

Zu Art. 41 Z 12 (§ 24 Abs. 4):

Die Mindeststeuer soll mit Wirkung ab dem Jahr 1996 auf 50 000 S angehoben werden. Die Befristung für die Mindeststeuerverrechnung soll wegfallen, was durch eine Übergangsregelung auch die ab 1994 erhobenen Mindeststeuerbeträge betreffen soll. Die Anpassung an die ab 1996 wirksam werdende neue Mindeststeuer soll auf Grund einer Übergangsbestimmung am 15. August 1996 durch eine Nachentrichtung für die ersten zwei Quartale erfolgen.

Durch eine Textänderung soll weiters eine verbesserte Mindeststeueranrechnung erreicht werden. Mit Wirkung ab der Veranlagung für 1996 soll die Reihenfolge der Steueranrechnung bei Vorliegen einer die Mindeststeuer übersteigenden Körperschaftsteuerschuld so gestaltet werden, daß

1. die Jahresvorauszahlungen in dem der Mindeststeuer entsprechenden Betrag angerechnet wird,
2. Mindeststeuern der Vorjahre, maximal in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Körperschaftsteuerschuld und dem nach Punkt 1 maßgebenden Betrag, angerechnet werden und
3. ein restlicher Teil der Jahresvorauszahlungen angerechnet wird, sodaß sich durch die Anrechnung dieses restlichen Teils ein Guthaben ergibt.

Schwebesteuern der Vorjahre, die bei der Anrechnung nach Punkt 2 nicht Deckung finden, bleiben für die folgenden Jahre verrechnungsfähig.

Beispiel:

Die GmbH-A hat für 1994 und 1995 je 15 000 S an Mindeststeuern bezahlt. Die GmbH-A hat auf Grund eines Antrages für 1996 100 000 S an Vorauszahlungen vorgeschrieben bekommen. Das Einkommen für 1996 beträgt 220 000 S. Auf die Körperschaftsteuerschuld von 74 800 S sind anzurechnen,

1. 50 000 S (der für 1996 geltende Betrag an Mindeststeuern),
2. 24 800 S (der im Restbetrag Deckung findende Teil der Schwebesteuern für 1994 und 1995),
3. 50 000 S (der restliche Betrag der Vorauszahlungen für 1996).

Der Restbetrag an Mindeststeuern in Höhe von 5 200 S bleibt für 1997 ff. verrechenbar.

Artikel 42

Änderung des Umgründungssteuergesetzes

Zu Art. 42 Z 1, 4, 6 und 8 (§ 2 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 16 Abs. 5 Z 5, § 34 Abs. 1 Z 4):

Die in § 2 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 16 Abs. 5 Z 5 und § 34 Abs. 1 Z 4 verankerten Ausnahmen von der Rückwirkungsfiction sollen sich auch auf die Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988 erstrecken.

Zu Art. 42 Z 2 (§ 3 Abs. 2 und 3):

Mit der Neufassung des § 3 Abs. 2 und 3 soll die der übernehmenden Körperschaft zustehende Möglichkeit der Firmenwertabschreibung als ein dem Grundsatz der Steuerneutralität von Buchgewinnen und Buchverlusten widersprechender und daher Steuerbegünstigungscharakter aufweisender Fremdkörper im Umgründungssteuergesetz aufgehoben werden. Eine Fünfzehntelabschreibung soll letztmalig im Jahr 1996 geltend gemacht werden können.

Im Hinblick auf den Wegfall der Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven aus Beteiligungsveräußerungen auf erworbene Beteiligungen in § 12 EStG 1988 entfällt auch die Nachversteuerungsanordnung des § 3 Abs. 3 Z 1. Durch eine Übergangsregelung ist sichergestellt, daß bei allen Verschmelzungen, bei denen noch um stille Rücklagen gekürzte Beteiligungen vorliegen, die Nachversteuerung Platz greift.

Die Möglichkeit des Hinausschiebens der Nachversteuerung durch Bildung einer Buchgewinnrücklage soll ebenfalls entfallen, da in Zukunft nur mehr Confusiotatbestände steuerwirksam werden können, die in dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu versteuern oder abzusetzen sein werden. Diese Neuregelung gilt auch für allfällige Nachversteuerungstatbestände im Sinne des auslaufend weitergeltenden § 3 Abs. 3 Z 1.

Zu Art. 42 Z 3 (§ 4 Z 1):

Das im EStG und KStG 1988 verankerte Konzept der Einschränkungen der Möglichkeiten einer Doppelverwertung von Verlusten auf Ebene der Körperschaft und der Anteilsinhaber soll durch eine Änderung des § 4 Z 1 dahin gehend ergänzt werden, daß

- einerseits ein übergelender Verlustvortrag bei der übernehmenden Körperschaft insoweit nicht steuerwirksam werden soll, als er durch eine steuerwirksame Teilwertabschreibung auf die Beteiligung an der übernehmenden Körperschaft entstanden ist (down-stream merger), und
- andererseits ein bestehender durch eine steuerwirksame Teilwertabschreibung auf die Beteiligung an der übertragenden Körperschaft entstandener Verlustvortrag der übernehmenden Körperschaft nicht steuerwirksam bleiben soll (up-stream merger).

Diese Einschränkungen sollen auch Zwischenkörperschaften zwischen übertragender und übernehmender Körperschaft treffen.

Zu Art. 42 Z 5 (§ 9):

Die in Abs. 3 vorgesehene Einbindung der umwandlungsbedingten Änderungen im Bereich der Gewinnermittlung in den Übergangstatbestand des § 4 Abs. 10 EStG 1988 soll in einer gewissen Analogie zur Neuregelung des § 37 EStG 1988 mit einer antragsabhängigen Verteilung eines umwandlungssteuerrechtlichen Übergangsgewinnes auf drei Jahre verbunden werden. Die neue Begünstigung löst das bisher mögliche Hinausschieben der Nachversteuerung im Wege einer Buchgewinnrücklage ab.

Die Neufassung des Abs. 6 schränkt die Erfassung der bis zur Umwandlung nur mit Körperschaftsteuer vorbelasteten Gewinne im Wege einer Ausschüttungsfiktion im Hinblick auf die in § 4 Abs. 12 EStG 1988 verankerte Ausnahme der Einlagenrückgewähr von der Steuerpflicht auf erwirtschaftete bis zur Umwandlung nicht ausgeschüttete Gewinne ein.

Die Anrechnungsmöglichkeit von bis zur Umwandlung nicht verrechneten Mindestkörperschaftsteuerbeträgen stand bisher nur gesamtrechtsnachfolgenden Körperschaften quotenmäßig zu. Mit dem neuen Abs. 8 soll die Anrechnungsmöglichkeit auf natürliche Personen als Rechtsnachfolger nach einer Umwandlung ausgedehnt werden. Bei Nachfolger-Körperschaften gilt die in § 24 Abs. 4 KStG 1988 vorgesehene betragsmäßige Einschränkung weiter, bei natürlichen Personen ist die Anrechenbarkeit auf die sich in einem Folgejahr ergebende Einkommensteuerschuld zu beziehen, sie kann allerdings mangels Geltung des § 46 Abs. 2 EStG 1988 nicht zu einem Guthaben führen. Eine Übergangsvorschrift bewirkt, daß die Ausdehnung der Mindeststeueranrechnung auf natürliche Personen als Rechtsnachfolger bereits für Umwandlungen zum 31. Dezember 1995 anwendbar werden und damit bereits im Jahr 1996 steuerlich wirksam sein kann.

Zu Art. 42 Z 7 (§ 18 Abs. 5):

Die Neufassung des Abs. 5 trägt der Novellierung der Bezugsstellen Rechnung.

Artikel 43**Änderung des Steuerreformgesetzes 1993**

Die steuerwirksame Dotierung von Pauschalrückstellungen ist für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1993 enden, ausgeschlossen. Nach Art. I Z 64 SteuerreformG 1993 in der Fassung vor diesem Bundesgesetz war der Betrag, mit dem die Rückstellungen im Jahresabschluß für das letzte vor dem 1. Jänner 1994 endende Wirtschaftsjahr angesetzt wurden, innerhalb jener fünf Wirtschaftsjahre gewinnerhöhend aufzulösen, die auf das letzte vor dem 1. Jänner 1994 endende Wirtschaftsjahr folgen (dh. also in den Wirtschaftsjahren 1994 bis 1998). Dabei war es dem Abgabepflichtigen überlassen, ob er die Auflösung in nur einem Wirtschaftsjahr oder verteilt auf mehrere Wirtschaftsjahre vornimmt. Bei einer Verteilung auf mehrere Wirtschaftsjahre war der Abgabepflichtige hinsichtlich des jährlich aufgelösten Teilbetrages ebenfalls keinen Einschränkungen unterworfen. In der Neufassung des Art. I Z 64 SteuerreformG 1993 wird aus budgetären Überlegungen zum einen der Verteilungszeitraum auf vier Wirtschaftsjahre (das sind also die Wirtschaftsjahre 1994 bis 1997) verkürzt, zum anderen eine betragsmäßige Bindung in der Form herbeigeführt, daß im Wirtschaftsjahr 1996 mindestens 50% des im letzten Jahresabschluß vor dem 1. Jänner 1996 enthaltenen Betrages aufzulösen sind. Hinsichtlich der Wirtschaftsjahre 1994 und 1995 verbleibt es in der Disposition des Abgabepflichtigen, ob und – wenn ja – in welcher Höhe er eine gewinnerhöhende Auflösung vornimmt.

Artikel 44**Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994****Zu Art. 44 Z 1 bis 3 und 8 (§ 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 29):**

Eine eigene gesetzliche Regelung der Unternehmereigenschaft ist entbehrlich, da die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft schon auf Grund ihrer Gestaltung als selbständige Aktiengesellschaft Unternehmer im Sinne des UStG ist.

Für die Umsätze des Postwesens wird eine unechte Befreiung von der UStG vorgesehen.

Die Befreiung der Fernmeldeumsätze entfällt ersatzlos und diese unterliegen somit der USt. mit dem Normalsteuersatz von 20%.

Zu Art. 44 Z 4 und 6 (§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. b, § 28 Abs. 5 Z 5):

Für die Auslegung der Begriffe Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen war bisher keine ausdrückliche Verordnungsermächtigung vorgesehen. Nunmehr wird eine entsprechende Verordnungsermächtigung in das UStG aufgenommen und bestimmt, daß diese Verordnung mit Wirksamkeit ab 15. Februar 1996 erlassen werden kann. Die Verordnung BGBl. Nr. 134/1993 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt. Für vor dem 15. Februar 1996 angeschaffte Fahrzeuge ergibt sich kein Eigenverbrauch und keine Vorsteuerberichtigung.

Zu Art. 44 Z 5 (§ 21 Abs. 1a):

Bei Nichtentrichtung der Sondervorauszahlung soll der Fälligkeitszeitpunkt für die Vorauszahlungen des folgenden Kalenderjahres auf den 15. des dem Voranmeldungszeitraum folgenden Kalendermonates vorverlegt werden. Damit wird der Charakter der Sondervorauszahlung als Ausgleich für die 45tägige Zahlungsfrist bei der Vorauszahlung betont.

Artikel 45**Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991**

Durch den Beitritt Österreichs zur EU übernahm Österreich unter anderem auch die EU-Richtlinie zur Messung des Kraftstoffverbrauchs von Motorfahrzeugen. Dieser Verbrauchszyklus weicht von der bisher in Verwendung stehenden Verbrauchsmessung gemäß ECE ab. Er ist höher, weil bei der neuen Verbrauchsmessung ein willkürlich ausgewähltes Serienfahrzeug unter alltäglichen Verhältnissen verwendet wird. Unter anderem wird das Starten des Fahrzeuges mit kaltem Motor einbezogen und die für den normalen Betrieb des Fahrzeuges notwendigen Nebenaggregate sind einzuschalten. Statt der drei Verbrauchsmessungen bei 90 km/h, bei 120 km/h und im Stadtzyklus wird ein Innerortszyklus, ein Außerortszyklus und ein kombinierter Zyklus = Gesamtverbrauch (MVEG-Zyklus) gemessen. Um zu vermeiden, daß einerseits Fahrzeuge mit geringem Verbrauch auf Grund der neuen Verbrauchsmessung eine erhöhte Steuerbelastung haben, andererseits aber Fahrzeuge, die bereits jetzt auf Grund der Plafondierung mit 14% durch die Umstellung der Verbrauchsmessung keine erhöhte Steuer zu tragen hätten, wird der Höchststeuersatz auf 16% erhöht. Es wird damit erreicht, daß die Erhöhung der Steuerbelastung gleichmäßig auf alle Fahrzeugtypen verteilt wird. Mit Beginn des Jahres 1996 ist die Verbrauchsmessung nach der EU-Richtlinie 80/1268/EWG in der Fassung 93/116 EWG für neue Typengenehmigungen verbindlich, ab 1997 für alle erstmaligen Zulassungen. Es werden daher bei den im Jahre 1996 erstmals zugelassenen Fahrzeugen beide Systeme nebeneinander angewendet. Um eine unterschiedliche Besteuerung von Fahrzeugen in Abhängigkeit davon, ob sie mit dem ECE-Verbrauchswert oder dem MVEG-Verbrauchswert typisiert werden, zu vermeiden, soll bei den mit ECE-Werten typisierten Fahrzeugen nicht der Ersatztarif gemäß § 6 Abs. 4 zur Anwendung kommen, sondern die bisher im Gesetz verwendete Formel zur Berechnung des Verbrauches kann auf den neuen MVEG-Zyklus umgerechnet werden: Das Mittel zwischen dem ECE-Wert für 90 km/h und für den Stadtverkehr wird bei Benzinfahrzeugen um 10% erhöht, bei Dieselfahrzeugen um 12,5%, um auf einen Verbrauch zu kommen, der annäherungsweise dem Gesamtverbrauch nach dem MVEG-Zyklus entspricht.

Artikel 46**Änderung des Bewertungsgesetzes 1955****Zu Art. 46 Z 1 (§ 11):**

Die Regelung des bisherigen Abs. 2 ist durch den Wegfall der Vermögensteuer obsolet geworden.

Zu Art. 46 Z 1a (§ 20a):

Die Verschiebung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der entsprechenden Betriebsgrundstücke steht im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung, insbesondere mit den Bundeszuschüssen im Bereich der Pensionsversicherung der Bauern.

Darüber hinaus werden zu einem etwas späteren Hauptfeststellungszeitpunkt die Ertragsverhältnisse in der Landwirtschaft nach dem EU-Beitritt bereits genauer zu beurteilen sein als dies derzeit möglich ist.

Zu Art. 46 Z 2 (§ 22 Abs. 3):

Eine Nachfeststellung ist nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen nur auf den Beginn des Kalenderjahres zulässig, das der Neugründung einer wirtschaftlichen Einheit folgt. Dieser Stichtag kann in Zeiträumen liegen, für welche allfällige einheitswertabhängige Steuern längst verjährt sind. Durch die Verschiebung der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens auf einen unbestimmten Zeitpunkt ist dieser Nachfeststellungsstichtag oftmals überhaupt nicht oder nur mit einem ungerechtfertigt hohen Verwaltungsaufwand ermittelbar. Die neue Bestimmung soll sicherstellen, daß in solchen Fällen eine Nachfeststellung überhaupt durchgeführt werden kann.

278

72 der Beilagen

Zu Art. 46 Z 3 (§ 26):

Berichtigung einer Zitierung.

Zu Art. 46 Z 4 und 6 (§ 30 Abs. 1 und § 50 Abs. 3):

Durch diese ergänzende Bestimmung soll sichergestellt werden, daß derartige Flächen nicht dem Grundvermögen zugerechnet werden. Naturschutzbehördliche Auflagen bedingen in der Regel wesentliche Beschränkungen der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. So ist in einer Reihe von Fällen eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung gänzlich untersagt (Kernzonen der Nationalparks). Derartige Flächen wären nach der derzeitigen Rechtslage als Grundvermögen zu bewerten, da sie keinem landwirtschaftlichen Hauptzweck mehr dienen. Dies würde eine wesentliche Erhöhung der Einheitswerte auf Grund der Änderung des Wertmaßstabes und der Berechnungsmethode bedingen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, daß Grundeigentümer, deren Eigentumsrechte, wohl gegen Entschädigung, im Interesse der Allgemeinheit eingeschränkt werden, als Folge dieser behördlichen Maßnahmen mit einheitswertabhängigen Steuern (zB Grundsteuer, Erbschafts- u. Schenkungssteuer) höher belastet werden.

Zu Art. 46 Z 5 (§ 30 Abs. 2 Z 6):

Die ursprüngliche Bestimmung des § 30 Abs. 2 Z 6 ist durch den Wegfall der Vermögensteuer obsolet geworden (siehe auch Z 1). Rechte auf Entgelte für nichtlandwirtschaftliche Nutzungsüberlassungen (zB Nutzungsentgelte für Schipistenüberfahrungsrechte) wären entsprechend der Rechtsprechung des VwGH bei der Einheitswertermittlung gem. § 40 BewG als Zuschläge mit dem 18fachen Jahresertrag zu erfassen. Derartige Erträge stellen grundsätzlich einen Fremdkörper in der Systematik der land- und forstwirtschaftlichen Ertragsbewertung dar und würden zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Einheitswerts-erhöhungen führen. Ebenso verhält es sich mit Ausschüttungen von Agrargemeinschaften. Die Einbeziehung derartiger Erträge würde darüber hinaus die Gleichmäßigkeit der Bewertung im Bundesgebiet beeinträchtigen.

Artikel 47**Änderung des Grundsteuergesetzes 1955**

Die Erhöhung des nur einmal jährlich fälligen Grundsteuerbetrages von 400 S auf 1 000 S entspricht dem von Städte- und Gemeindebund vorgetragenen Wunsch nach Verwaltungsvereinfachung.

Artikel 48**Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955****Zu Art. 48 Z 1 und 2 (§ 8 Abs. 4 und 5):**

Aus budgetären Gründen soll im Hinblick auf die seit vielen Jahren unverändert gebliebenen Einheitswerte der Steuersatz erhöht werden.

Anlässlich der Grunderwerbsteuerreform (Grunderwerbsteuergesetz 1987) wurde das „in Erziehung genommene Kind“ wegen dessen rechtlicher und tatsächlicher Bedeutungslosigkeit aus dem Personenkreis, dem der begünstigte Steuersatz zusteht, ausgeschieden. Mit der nun ebenfalls im § 8 Abs. 4 lit. a vorgesehenen Maßnahme soll im Nachziehverfahren wieder die ursprüngliche Parallelität zwischen Grunderwerbsteuergesetz und Erbschaftssteuergesetz hergestellt werden.

Zu Art. 48 Z 3 (§ 29 Abs. 2):

Mit der Einbeziehung der landwirtschaftlichen Grundstücke in diese Begünstigungsregelung soll eine durch die Erhöhung des Steuersatzes des § 8 Abs. 4 und Abs. 5 entstehende steuerliche Mehrbelastung hinsichtlich der Steuerentrichtung gemildert werden.

Artikel 49**Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953****Zu Art. 49 Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 10):**

Zahlreiche EWR-Staaten, darunter Großbritannien und Frankreich, unterwerfen die internationale Transportgüterversicherung keiner indirekten Steuer oder steuerähnlichen Abgabe von Versicherungsprämien. Zuletzt hat Deutschland Mitte des Jahres 1995 eine entsprechende Versicherungssteuerbefreiung eingeführt. Die in diesen Ländern niedergelassenen Versicherer können wegen des auf dem Gebiet der Versicherungssteuer oder ähnlicher Abgaben EWR-weit geltenden Territorialitätsprinzips derartige Versicherungsleistungen billiger als inländische Versicherer, nämlich ohne Einrechnung der Versicherungssteuer, anbieten. Die vorgeschlagene Ausnahme der Versicherungsentgelte für Transportgüterversicherungen im grenzüberschreitenden Verkehr dient der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die inländische Versicherungswirtschaft. Damit wird einer Abwanderung dieser Versicherungsgeschäfte in das Ausland mit den negativen Folgen auf die Arbeitsplätze der in diesem Versicherungszweig tätigen Unternehmen und den Auswirkungen auf die Ertragsteuern entgegengewirkt.

Die Steuerfreiheit soll bei Beförderungen eintreten, die

- sich vollständig im Ausland vollziehen,
- vom Ausland in das Ausland mit Durchfuhr durch das Inland,
- vom Ausland in das Inland oder
- vom Inland in das Ausland stattfinden.

Die Mindereinnahmen an Versicherungssteuer würden voraussichtlich auch ohne Gesetzesänderung eintreten, weil im Hinblick auf die zu erwartende Abwanderung des Transportgütergeschäftes in das Ausland kaum noch steuerbare Entgelte für Transportgüterversicherungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr anfallen werden.

Zu Art. 49 Z 2 bis 4 (§ 4 Abs. 3 Z 1, § 4 Abs. 3 Z 4, § 4 Abs. 3 Z 10):

Die bisher auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugsteuer vorgesehenen Steuerbefreiungen sollen in gleicher Weise auch auf dem Gebiet der motorbezogenen Versicherungssteuer Anwendung finden.

Zu Art. 49 Z 5 und 6 (§ 5 Abs. 1 Z 3, § 5 Abs. 5):

Die Änderung dieser Bestimmungen sind notwendige Folge der Ausdehnung der motorbezogenen Versicherungssteuer auf andere Kraftwagen als Personen- und Kombinationskraftwagen.

Zu Art. 49 Z 7 (§ 6 Abs. 1 Z 1):

Bei kurzfristigen Lebensversicherungen gegen Zahlung einer Einmalprämie tritt der Aspekt des Aufbaues einer sicheren Alters- und Hinterbliebenenvorsorge gegenüber dem Kapitalanlageaspekt einer möglichst hohen Rendite zurück. Die Zahlung des Versicherungsentgeltes für derartige Versicherungen soll daher von der Anwendung des für Lebensversicherungen vorgesehenen begünstigten Steuersatzes ausgenommen werden und dem Normalsteuersatz von 11% unterliegen.

Zu Art. 49 Z 8 (§ 6 Abs. 3 Z 1):

Die vorgeschlagene Änderung der lit. b des § 6 Abs. 3 Z 1 stellt das Kernstück des Gesetzesvorhabens dar. Die Änderung bewirkt, daß bestimmte, bisher der Kraftfahrzeugsteuer unterlegene Kraftfahrzeugarten in das System der motorbezogenen Versicherungssteuer einbezogen werden. Zusätzlich zu den pflichthaftpflichtversicherten Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, für welche bereits jetzt motorbezogene Versicherungssteuer zu entrichten ist, soll noch von folgenden Fahrzeugen die Abgabe von der Versicherungswirtschaft eingehoben werden:

- von allen übrigen haftpflichtversicherten Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen mit Ausnahme von Zugmaschinen und Motorkarren;
- von Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, die mit einem Kraftfahrzeug anderer Art (zB einem Lastkraftwagen oder einer Zugmaschine) unter einem Wechselkennzeichen zugelassen sind;
- von allen Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3.5 Tonnen der in § 59 Abs. 2 KFG genannten Fahrzeugbesitzer, die eine freiwillige Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

280

72 der Beilagen

Zu Art. 49 Z 9 (§ 6 Abs. 3 Z 2 lit. b):

Im Tarif der anderen Kraftfahrzeuge als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen tritt keine Änderung gegenüber der Besteuerung nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 ein.

Zu Art. 49 Z 10 (§ 6 Abs. 3 Z 4):

Die Wechselkennzeichenbegünstigung soll analog der Bestimmung im Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 geregelt werden. Die Regelung bewirkt weiters, daß auch bei Zulassung eines unter die motorbezogene Versicherungssteuer fallenden Kraftfahrzeuges mit einem nicht unter diese Abgabe fallenden Fahrzeug (zB einem Lkw mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen) immer motorbezogene Versicherungssteuer zu entrichten ist. Die exakte Abrechnung der Abgabe erfolgt beim Finanzamt im Weg der Kraftfahrzeugsteuerentrichtung.

Zu Art. 49 Z 11 (§ 7 Abs. 1a):

Im Rahmen des EU-Rechtes ist es zulässig, von Versicherern, die im Wege der Dienstleistungsfreiheit inländische Risiken versichern, die Benennung eines inländischen Steuervertreters zu verlangen. Eine Reihe von Mitgliedstaaten haben bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Pflicht zur Bestellung eines Fiskalvertreters soll sicherstellen, daß EWR-Versicherer gegenüber der Abgabenbehörde ihren Verpflichtungen nachkommen.

Zu Art. 49 Z 12 (§ 8 Abs. 1 vorletzter Satz):

Die Toleranzgrenze, innerhalb welcher der Versicherer keinen Säumniszuschlag zu entrichten hat, soll mit 1% festgelegt werden.

Zu Art. 49 Z 13 (§ 12 Abs. 3 Z 9 und 10):

Diese Bestimmung regelt das Wirksamwerden des Gesetzes. Die erforderlichen Übergangsbestimmungen sind analog der Einführung der motorbezogenen Versicherungssteuer geregelt.

Artikel 50**Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992****Zu Art. 50 Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 Z 1, Z 3 und 4):**

Die Ausweitung der motorbezogenen Versicherungssteuer erfordert im Gegenzug eine Änderung der Bestimmungen über den Steuergegenstand bei der Kraftfahrzeugsteuer. Haftpflichtversicherte Kraftfahrzeuge unterliegen demgemäß nur dann der Kraftfahrzeugsteuer, wenn diese ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen aufweisen oder wenn es sich um Zugmaschinen oder Motorkarren handelt.

Zu Art. 50 Z 3 (§ 2 Abs. 2):

Diese Regelung besagt, daß bei Zusammentreffen von Kraftfahrzeugen unter Wechselkennzeichen, die einerseits der motorbezogenen Versicherungssteuer und andererseits der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen, die auf die motorbezogene Versicherungssteuer geleisteten Zahlungen auf die Kraftfahrzeugsteuerschuld angerechnet werden, wenn das Kraftfahrzeug, das „der höchsten Steuer unterliegt“, vom Steuergegenstand der Kraftfahrzeugsteuer erfaßt ist.

Zu Art. 50 Z 4 (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. a):

Diese Bestimmung stellt eine bloße Zusammenfassung der Regelungen des § 5 Abs. 1 Z 2 und des § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a dar. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Art. 50 Z 5 (§ 11 Abs. 1 Z 4):

In dieser Bestimmung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen enthalten.

Artikel 51**Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995**

Die geplanten Maßnahmen sind EU-konform, weil nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. EG Nr. L 316 S. 12) für Mineralöle, die bei der Elektrizitätserzeugung und in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden, Steuerbefreiungen oder Steuersatzermäßigungen gewährt werden können. Zur Vermeidung der bei bestimmten Konstellationen auftretenden Verlagerung des Aufkommens aus der „Dezember-Vorauszahlung“ in das nächste Jahr soll die Fälligkeit dafür auf den 20. Dezember vorverlegt werden.

Artikel 52**Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995**

Die geplanten Mehreinnahmen werden in erster Linie auf Grund der durch die Steueranhebung bedingten Preiserhöhungen bei Zigaretten erzielt werden können. Um die Auswirkungen auf die Endverbraucherpreise möglichst gering zu halten, sollen die Steuererhöhungen in zwei Etappen mit Wirkung ab 1. Juni 1996 und ab 1. Jänner 1997 vorgenommen werden. Für das Jahr 1996 wird unter Berücksichtigung der erforderlich werdenden Preiserhöhungen mit einem Tabaksteuermehraufkommen von rund 600 Millionen Schilling gerechnet.

Die Erhöhung des Zigarettensteuersatzes soll sowohl die mengen- als auch die wertabhängige Komponente umfassen. Der im § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b neu festgelegte Mindeststeuersatz findet in Artikel 16 Abs. 5 der Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (ABl. EG Nr. L 291 S. 40) Deckung, weil er nicht dazu führt, daß die gesamte Steuerbelastung 90% der gesamten Steuerbelastung von Zigaretten der gängigsten Preisklasse übersteigt.

Die geplanten Maßnahmen führen zu keinem zusätzlichen nennenswerten Verwaltungsaufwand. Sie sind auch EU-konform, weil durch die Steuersatzerhöhungen der durch Artikel 2 der Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten (ABl. EG Nr. L 316 S. 8) geforderte EU-Mindeststeuersatz von 57% des Kleinverkaufspreises der Zigaretten der gängigsten Preisklasse wieder erreicht werden wird.

Artikel 53**Änderung des Alkohol – Steuer und Monopolgesetzes 1995**

Im Rahmen der Strukturanpassung wird das Alkoholmonopol ab 1999 aufgelassen. Durch das spätere Außerkrafttreten der Bestimmungen, welche die Verwertungsstelle des Österreichischen Alkoholmonopols betreffen, wird die Verwertung von Alkohol, welcher im Rahmen der Anteile am Bedarf der Dienststelle für das Jahr 1999 hergestellt und abgeliefert wird, sowie die Verfügung über deren Anlagevermögen ermöglicht.

Artikel 54**Änderung des Glücksspielgesetzes****Zu Art. 54 Z 1 (§ 20 Abs. 1):**

Der Betrag von 400 Millionen Schilling entspricht aufgerundet dem nach der derzeitigen Regelung valorisierten Grundbetrag 1995.

Zu Art. 54 Z 2 (§ 20 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung wird der Grundbetrag ab dem 1. Jänner 1998 wieder valorisiert. Im Jahre 1998 beträgt somit der Grundbetrag 400 Millionen Schilling erhöht um den Prozentsatz, der sich aus der Veränderung der Indexzahl Jänner 1997 zu der Indexzahl Jänner 1998 ergibt.

282

72 der Beilagen

Artikel 55**Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes****Zu Art. 55 Z 1 (§ 2 Z 10):**

Für die Bundesfinanzierungsagentur soll die Rechtsgrundlage für die Neustrukturierung auch von Verwaltungsschulden und für die Durchführung von Veranlagungen (zB für Fonds) geschaffen werden, sofern sich dadurch eine finanzielle Auswirkung auf den Bundeshaushalt ergibt. Hierfür ist die Zustimmung des Ressorts, dem der Rechtsträger nach allfälligen gesetzlichen Bestimmungen zuzurechnen ist, Voraussetzung. Die Bundesfinanzierungsagentur hat hierfür jedoch nur nach Aufforderung des Bundesministers für Finanzen tätig zu werden. Die Einrichtung einer „Bundesclearingstelle“ wird hiermit ebenfalls rechtlich ermöglicht.

Zu Art. 55 Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Die Bundesfinanzierungsagentur soll die Kreditaufnahmen für den zu schaffenden „Abwrackfonds“ durchführen. Mit gegenständlicher Bestimmung wird hierfür der gesetzliche Auftrag an die Bundesfinanzierungsagentur erteilt. Im Bundesgesetz über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt ist der genannte Fonds verpflichtet, sich für die im jeweiligen Bundesgesetz festgelegten Kreditaufnahmen der Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen. Diese Aufgaben werden von der Bundesfinanzierungsagentur im Namen und auf Rechnung des Fonds wahrzunehmen sein.

Artikel 56**Änderung der Bundesabgabenordnung****Zu Art. 56 Z 1 (§ 48b):**

Die Erweiterung der Mitteilungsberechtigungen und -verpflichtungen der Abgabenbehörden gegenüber anderen Verwaltungsbehörden soll den Vollzug der von diesen Behörden wahrzunehmenden Aufgaben erleichtern. So dürfen die Abgabenbehörden in Hinkunft beispielsweise Sachverhalte, die eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen nahelegen, den für den Vollzug des maßgebenden Rechts zuständigen Behörden mitteilen.

Zu Art. 56 Z 2 (§ 61) und Z 5:

Aus verwaltungsökonomischen Überlegungen soll (insbesondere bei Hausgemeinschaften) ein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten der Finanzämter für das Feststellungsverfahren (§ 188) und für die Erhebung der Umsatzsteuer vermieden werden. Nunmehr soll sich die Zuständigkeit für die Erhebung der Umsatzsteuer grundsätzlich nach jener für das Feststellungsverfahren richten.

Die Ausnahmeregelung für die Einfuhrumsatzsteuer im bisherigen ersten Satz des § 61 kann im Hinblick auf § 26 Abs. 3 UStG 1994 entfallen. Die Sonderregelung für „ausländische“ Unternehmer“ erweist sich angesichts des Vorranges sachlicher Zuständigkeitsregelungen der §§ 12 und 13 AVOG als entbehrlich.

Zu Art. 56 Z 3 (§ 158 Abs. 4):

Die Erweiterung des Umfangs der Abfragebefugnisse ermöglicht den Abgabenbehörden des Bundes den ihnen in den §§ 114 und 115 übertragenen Aufgaben gezielter und effizienter gerecht zu werden. Das Zentrale Melderegister ist im § 16 Meldegesetz 1991, das zentrale Gewerberegister im § 365 Gewerbeordnung geregelt.

Zu Art. 56 Z 4 (§ 190 Abs. 1):

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist strittig, ob Bescheide, wonach Feststellungen gemäß den §§ 186 bis 189 zu unterbleiben haben, solche gemäß §§ 186 bis 189 sind oder lediglich solche im Sinn des § 92 Abs. 1 lit. b. So hat der VwGH im Erkenntnis vom 17. Mai 1989, 85/13/0176, einen Bescheid, mit dem ausgesprochen wird, daß eine Feststellung gemäß § 188 zu unterbleiben hat, als Bescheid im Sinn des § 188 bezeichnet, während der Gerichtshof im Erkenntnis vom 9. Februar 1982, 81/14/0060, auch einen lediglich auf § 92 gestützten Bescheid des Inhaltes, daß bestimmte Personen an den Einkünften einer KG nicht beteiligt sind, als rechtmäßig beurteilt hat. Aus der Art der Qualifizierung solcher „Nichtfeststellungsbescheide“ ergeben sich insoweit unterschiedliche Konsequenzen, als etwa die Be-

stimmungen der §§ 54, 101 Abs. 3 und 191 nur dann Anwendung finden können, wenn solchen Bescheiden der Charakter von Feststellungsbescheiden zuerkannt wird. Im Interesse der Beseitigung der sich aus der widersprüchlichen Judikatur ergebenden Rechtsunsicherheit erfolgt die Neufassung des § 190 Abs. 1 zweiter Satz.

Zu Art. 56 Z 5:

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung.

Artikel 57

Änderung des Finanzstrafgesetzes

Die Erweiterung der Mitteilungspflicht von Gebietskörperschaften auf sämtliche Körperschaften öffentlichen Rechts soll eine effiziente Vollziehung der Abgaben- und Finanzstrafbestimmungen erleichtern.

Artikel 58

Änderung des EG-Vollstreckungsamtshilfegesetzes

Die Zuständigkeit für bestimmte Hilfestellungen im Bereich der Umsatzsteuer wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von den Finanzlandesdirektionen an die Finanzämter übertragen. Daneben wurde eine Gesetzeslücke betreffend Sicherungsmaßnahmen geschlossen.

Artikel 59

Änderung des BIG-Gesetzes

Mit der Einräumung des Rechtes der Fruchtnießung zugunsten der Bundesimmobiliengesellschaft an den gegenständlichen Grundstücken soll eine wirtschaftliche Verwertung durch Errichtung von Gebäuden erfolgen.

Die Übertragung des Rechtes der Fruchtnießung an der Liegenschaft in Berlin an die BIG, erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten frühestens zum Zeitpunkt der grundbücherlichen Einverleibung der Eigentumsrechte der Republik Österreich.

Artikel 60

**Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird
(Elektrizitätsabgabengesetz)**

Aus ökologischer Sicht erscheint es notwendig, neben dem Mineralöl und Flüssiggas auch leitungsgebundene Energieträger wie Erdgas und elektrische Energie einer Besteuerung zu unterziehen. Beide Energieträger sind leitungsgebunden, sodaß ein ähnliches Besteuerungskonzept zweckmäßig erscheint.

Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich anlässlich der Lieferung an den Letztabnehmer bzw. Verbraucher der Energieträger. Aus diesem Grund sind Befreiungen für die Ausfuhr nicht erforderlich; andererseits wird der grenzüberschreitende Handel mit diesen Waren innerhalb der Europäischen Union in keiner Weise beeinträchtigt. Beide Abgaben sind richtlinienkonform.

Zu § 1:

Der Elektrizitätsabgabe unterliegt jede Lieferung von elektrischer Energie, ausgenommen die Energie wird an ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes geliefert. In diesem Fall wird der weitaus überwiegende Teil der Energie weitergeliefert. Verwendet das Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Teil der angelieferten oder selbst hergestellten elektrischen Energie für andere Zwecke als zur Weiterlieferung bzw. als für die im § 2 genannten befreiten Zwecke, dann ist dieser Anteil gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 steuerpflichtig. Darunter fallen vor allem die Beleuchtung, Beheizung und ähnliche Zwecke für Verwaltungsgebäude und andere Betriebsgebäude.

Wird die elektrische Energie selbst erzeugt und verbraucht, so unterliegt sie ebenfalls der Abgabe. Dies gilt für alle Elektrizitätserzeuger, wenn sie die im § 2 Z 1 genannte Grenze überschreiten und soweit sie die elektrische Energie nicht für die im § 2 Z 2 genannten Zwecke verwenden.

Der Besteuerung unterliegen alle Lieferungen und der Verbrauch im Inland mit Ausnahme der ehemaligen Zollausschlußgebiete Jungholz und Mittelberg, die von der Bundesrepublik Deutschland beliefert werden.

Zu § 2:

Für Unternehmen und Private, die elektrische Energie selbst erzeugen und verbrauchen, ist eine Freigrenze von 5 000 kWh pro Jahr vorgesehen. Dies ist eine Energiemenge, die auch bei sehr intensiver Verwendung von Elektrizität in einem Haushalt kaum erreicht werden kann.

Insoweit die elektrische Energie im Rahmen der Erzeugung und des Transportes zum Abnehmer verbraucht wird, ist sie von der Abgabe befreit. Dies ist dann der Fall, wenn innerhalb eines Erzeugungsbetriebes die elektrische Energie zur Erzeugung von elektrischer Energie verwendet wird, zum Beispiel, wenn innerhalb eines Speicherkraftwerkes die erzeugte Energie zum Hochpumpen des Wassers verwendet wird. Auch elektrische Energie, die zur Weiterleitung, in Transformatoren usw. verbraucht wird, fällt unter die Befreiung.

Zu § 3:

Wird die elektrische Energie geliefert, üblicherweise durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen, aber auch durch andere Erzeuger, dann ist der Lieferer steuerpflichtig. Wird hingegen die Energie vom Erzeuger selbst verbraucht, dann ist er selbst steuerpflichtig, ausgenommen die erzeugte und verbrauchte Menge erreicht nicht die Menge von 5 000 kWh gemäß § 2 Z 1.

Zu § 4:

Der Elektrizitätsabgabe unterliegt die gelieferte bzw. verbrauchte Menge an elektrischer Energie, so daß die Besteuerung unabhängig vom jeweiligen Preis der Energie erfolgt. Die Höhe der Abgabe ist so festgesetzt, daß Substitutionseffekte auf bzw. von anderen Energieträgern nach Möglichkeit ausgeschaltet werden.

Zu § 5:

Die Elektrizitätsabgabe wird vierteljährlich vom für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt erhoben, wobei es zu unterschiedlichen Berechnungen kommt, je nachdem, ob innerhalb des Quartals die tatsächlich gelieferte bzw. verbrauchte Menge festgestellt wird:

Wird die Liefer- bzw. Verbrauchsmenge konkret festgestellt und in der Regel auch abgerechnet, dann ist diese konkrete Menge elektrischer Energie zu versteuern. Dies wird jedenfalls bei industriellen oder gewerblichen Großkunden der Fall sein. Wird hingegen die Liefer- bzw. Verbrauchsmenge nicht innerhalb dieses Zeitraumes festgestellt, dann hat der Lieferer bzw. Verbraucher der elektrischen Energie in jedem Quartal ein Viertel der voraussichtlichen Gesamtjahresmenge zu versteuern. Dies wird vor allem bei Haushalten und Kleinabnehmern der Fall sein, bei denen die Liefermenge nur einmal pro Jahr abgegrenzt wird. In diesem Fall wird von den Vorjahresmengen auszugehen sein.

Etwaige Abweichungen vom tatsächlichen Jahresverbrauch sind beim letzten Fälligkeitstag für jedes Jahr auszugleichen. Bei Abgabenschuldnern, die ein abweichendes Wirtschaftsjahr haben, kann dieser Ausgleich beim ersten auf den Bilanzstichtag folgenden Fälligkeitstag erfolgen.

Wird die Abgabe nicht entrichtet oder ist offensichtlich, daß die Quartalszahlung wesentlich von der „richtigen“ Quartalszahlung abweicht, dann hat das Finanzamt die Abgabe mit Bescheid festzusetzen. Durch diese Festsetzung wird jedoch die Fälligkeit der Abgabe nicht verändert.

Die Elektrizitätsabgabe wird jahresweise veranlagt. Die Jahresabgabenerklärung ist bis zum 31. März des Folgejahres beim für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen. In dieser Jahresabgabenerklärung müssen die tatsächlichen Liefermengen bzw. Verbrauchsmengen für das vergangene Jahr und die einzelnen Quartale dieses Jahres offengelegt werden.

Zu § 6:

Die Aufzeichnungen müssen in der Art geführt werden, daß die tatsächlich gelieferten bzw. verbrauchten Mengen an elektrischer Energie überprüft werden können. Dem Abnehmer ist im Fall der Lieferung die Elektrizitätsabgabe getrennt von den anderen Rechnungsbestandteilen offen auszuweisen. Dies

wird bei Großabnehmern, deren Verbrauch regelmäßig festgestellt wird, bei jeder Abrechnung sein. Bei Haushalten und Kleinabnehmern hat dieser Ausweis der Abgabe jedenfalls anlässlich der Jahresabrechnung zu erfolgen.

Auf Grund der Preisregelung erscheint es angebracht, gesetzlich festzulegen, daß eine Preiserhöhung im Ausmaß der Abgabe erfolgt.

Artikel 61

Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von Erdgas eingeführt wird (Erdgasabgabengesetz)

Zu § 1:

Der Erdgasabgabe unterliegt jede Lieferung von Erdgas, ausgenommen das Erdgas wird an ein Erdgasversorgungsunternehmen geliefert. Wird das selbst hergestellte (geforderte) oder bezogene Erdgas für andere Zwecke als zur Weiterlieferung oder für die im § 3 Abs. 1 genannten befreiten Zwecke verbraucht, dann ist dieser Anteil gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 steuerpflichtig. Darunter fallen vor allem die Beheizung und ähnliche Zwecke für Betriebs- und Verwaltungsgebäude.

Wird das Erdgas selbst erzeugt oder in das Steuergebiet verbracht und verbraucht, dann unterliegt es ebenfalls der Abgabe.

Der Besteuerung unterliegen alle Lieferungen und der Verbrauch im Inland mit Ausnahme der ehemaligen Zollausschlußgebiete Jungholz und Mittelberg, die von der Bundesrepublik Deutschland beliefert werden.

Zu § 2:

Die Definition des Erdgases erfolgt gemäß der EU-einheitlichen Kombinierten Nomenklatur.

Zu § 3:

Insoweit das Erdgas im Rahmen der Herstellung (Förderung), des Transportes oder der Speicherung verbraucht wird, ist es von der Abgabe befreit. Ebenso befreit ist das für den Transport von Mineralöl verbrauchte Erdgas und das für die Raffinierung von Mineralöl verbrauchte Erdgas.

Wird Erdgas für die Erzeugung von elektrischer Energie verwendet, dann ist die aus Erdgas erzeugte Energie elektrizitätsabgabepflichtig, das dazu aufgewendete Erdgas jedoch befreit. Damit wird der Energieinput entlastet und der Output besteuert.

Im Falle der nichtenergetischen Verwendung von Erdgas ist ein Vergütungssystem beim Empfänger vorgesehen. Dies ist deshalb notwendig, weil dem Lieferer nicht bekannt sein muß, in welchem Ausmaß der Empfänger des Erdgases dieses für energetische bzw. nichtenergetische Zwecke verwendet. Das Verfahren entspricht dem des Energieabgabenvergütungsgesetzes, jedoch ist die Vergütung auch innerhalb eines Jahres möglich, sobald ein entsprechender Nachweis erbracht ist.

Zu § 4:

Wird das Erdgas, üblicherweise durch ein Erdgasversorgungsunternehmen, geliefert, dann ist der Lieferer steuerpflichtig. Wird hingegen das Erdgas vom Erzeuger oder Importeur selbst verbraucht, dann ist er selbst steuerpflichtig.

Zu § 5:

Der Erdgasabgabe unterliegt die gelieferte bzw. verbrauchte Menge an Erdgas, sodaß die Besteuerung unabhängig vom jeweiligen Preis erfolgt. Die Höhe der Abgabe ist so festgesetzt, daß Substitutionseffekte auf bzw. von anderen Energieträgern nach Möglichkeit ausgeschaltet werden.

Zu § 6:

Die Erdgasabgabe wird vierteljährlich vom für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt erhoben, wobei es zu unterschiedlichen Berechnungen kommt, je nachdem, ob innerhalb des Quartals die tatsächlich gelieferte bzw. verbrauchte Menge festgestellt wird:

286

72 der Beilagen

Wird die Liefer- bzw. Verbrauchsmenge konkret festgestellt und in der Regel auch abgerechnet, dann ist diese konkrete Menge Erdgas zu versteuern. Dies wird jedenfalls bei industriellen oder gewerblichen Großkunden der Fall sein.

Wird dagegen die Liefer- bzw. Verbrauchsmenge nicht innerhalb dieses Zeitraumes festgestellt, dann hat der Lieferer bzw. Verbraucher des Erdgases in jedem Quartal ein Viertel der voraussichtlichen Gesamtjahresmenge zu versteuern. Dies wird vor allem bei Haushalten und Kleinabnehmern der Fall sein, bei denen die Liefermenge nur einmal pro Jahr abgegrenzt wird. In diesem Fall wird von den Vorjahresmengen auszugehen sein.

Etwasige Abweichungen vom tatsächlichen Jahresverbrauch sind beim letzten Fälligkeitstag eines jeden Jahres auszugleichen. Bei Abgabenschuldnern, die ein abweichendes Wirtschaftsjahr haben, kann dieser Ausgleich beim ersten auf den Bilanzstichtag folgenden Fälligkeitstag erfolgen.

Wird die Abgabe nicht entrichtet oder ist offensichtlich, daß die Quartalszahlung wesentlich von der „richtigen“ Quartalszahlung abweicht, hat das Finanzamt die Abgabe mit Bescheid festzusetzen. Durch diese Festsetzung wird jedoch die Fälligkeit der Abgabe nicht verändert.

Die Erdgasabgabe wird jahresweise veranlagt. Die Jahresabgabenerklärung ist bis zum 31. März des Folgejahres beim für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen. In dieser Jahresabgabenerklärung müssen die tatsächlichen Liefermengen bzw. Verbrauchsmengen für das vergangene Jahr und die einzelnen Quartale dieses Jahres offengelegt werden.

Zu § 7:

Die Aufzeichnungen müssen in der Art geführt werden, daß die tatsächlich gelieferten bzw. verbrauchten Mengen an Erdgas überprüft werden können.

Dem Abnehmer ist im Fall der Lieferung die Erdgasabgabe getrennt von den anderen Rechnungsbestandteilen offen auszuweisen. Dies wird bei Großabnehmern, deren Verbrauch regelmäßig festgestellt wird, bei jeder Abrechnung sein. Bei Haushalten und Kleinabnehmern hat dieser Ausweis der Abgabe jedenfalls anlässlich der Jahresabrechnung zu erfolgen.

Auf Grund der Preisregelung erscheint es angebracht, gesetzlich festzulegen, daß eine Preiserhöhung im Ausmaß der Abgabe erfolgen kann. Dieselbe Vorgangsweise ist angebracht, wenn bei Wärmelieferungen die Wärme aus Erdgas erzeugt wird.

Artikel 62

Bundesgesetz über die Vergütung von Energieabgaben (Energieabgabenvergütungsgesetz)

Zu § 1:

Der Nettoproduktionswert wird auf folgende Art definiert: Differenz zwischen den vom Unternehmen erbrachten umsatzsteuerbaren Leistungen, wobei die Umsätze aus der Veräußerung von Anlagegütern abzuziehen sind und dem Einsatz von Waren im Sinne von § 127 BAO. Beide Werte sind für den Unternehmer ohne größeren Aufwand festzustellen.

Zu § 2:

Ein Vergütungsanspruch besteht nur für produzierende Unternehmen, wobei der Produktionsschwerpunkt die Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter sein muß. Der Unternehmer kann den Antrag auf Vergütung unter Anschluß der entsprechenden Unterlagen beim für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt innerhalb von fünf Jahren stellen. Der Antrag wird mit einem Bescheid erledigt, wobei die Erstattung der Erdgasabgabe und der Elektrizitätsabgabe nicht getrennt erfolgt. Es ist ein Selbstbehalt in Höhe von 5 000 S vorgesehen.

Wird einem Unternehmen für den Produktionsprozeß aus Erdgas erzeugte Wärme oder Dampf geliefert, so kann der Lieferer die dafür verbrauchte Menge Erdgas dem Unternehmer mitteilen. Dieser kann diese Menge Erdgas in seine Vergütungsberechnung einbeziehen.

Zu § 3:

Wird das Erdgas oder die elektrische Energie für die Erzeugung von Wärme, Dampf oder Warmwasser verwendet, dann besteht für diesen Teil der Energieverwendung kein Anspruch auf Vergütung. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Wärme nicht unmittelbar für einen Produktionsprozeß verwendet wird. In diesem Fall bleibt der Vergütungsanspruch erhalten.

Ein Anspruch auf Vergütung gemäß Energieabgabenvergütungsgesetz ist auch insoweit ausgeschlossen, als gemäß § 3 Abs. 2 Erdgasabgabengesetz ein Anspruch auf Vergütung der gesamten Erdgasabgabe besteht.

Zu § 4:

Wird in einem Unternehmen aus Erdgas gleichzeitig elektrische Energie und Wärme bzw. Wasser erzeugt, so ist eine Entlastung nur für den auf die Erzeugung der elektrischen Energie entfallenden Teil zulässig. Als Verhältnis ist anzunehmen, daß die Hälfte für die Wärmeerzeugung und die Hälfte für die Elektrizitätserzeugung aufgewendet wird. Diese Vermutung ist vom Unternehmer widerlegbar, indem er das tatsächliche Verhältnis nachweist.

Artikel 63**Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948**

§ 6 Abs. 2 F-VG 1948 ergänzt die taxative Aufzählung der zulässigen Abgabenformen in § 6 Abs. 1 F-VG 1948 durch die Bestimmung, daß die Erhebung von zwei oder mehreren (auch gleichartigen) Abgaben in den in Abs. 1 genannten Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander zulässig ist. Ohne eine solche Regelung könnten zahlreiche wesentliche Abgaben als verfassungswidrig oder zumindest verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnet werden, weil sie in der derzeitigen Struktur der Verteilung der Abgabenhöhen zwischen dem Bund und den Ländern als gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander erhoben werden, wie zB die Umsatzsteuer und die Versicherungssteuer als gemeinschaftliche und als ausschließliche Bundesabgabe.

Die bisherige Befristung des zeitlichen Geltungsbereiches des § 6 Abs. 2 F-VG 1948 soll nunmehr entfallen. Anlässlich dieser Novelle werden die Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu den früheren Novellen des F-VG 1948 entsprechend den Vorgaben der Legistischen Richtlinien 1990 in das Stammgesetz eingearbeitet.

Artikel 64**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993****Zu Artikel 64 Z 1 (§ 2a – Kosten von Verfahren vor dem Gerichtshof der EU):**

Der neue § 2a enthält die bundesgesetzliche Umsetzung des Artikels 12 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, BGBl. Nr. 775/1992, wobei ergänzend auch die Möglichkeit eines EU-rechtswidrigen Verhaltens von Gemeinden berücksichtigt wurde.

Zu Artikel 64 Z 2 bis 12 (§§ 6 bis 11 – Verteilung der Abgaben):

Der Mehrertrag aus den steuerlichen Maßnahmen des Bundes wird im Sinne der geltenden Bestimmungen verteilt, jedoch unter Beachtung folgender Punkte:

- Die Vorwegabzüge für die Fonds und die Aufteilungsprozentsätze werden in der Weise neu festgelegt, daß die auf die Mehrerträge entfallenden Mittel zur Gänze dem allgemeinen Bundeshaushalt zufließen. Während in der Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds betragsmäßig keine Änderung eintritt, weil die Erhöhung der Steuererträge diese Reduzierung der Prozentsätze ausgleicht, wird die jährliche Dotierung des Katastrophenfonds um 1,3 Milliarden Schilling – das ist die Höhe seines Überschusses im Jahr 1995 – zugunsten des allgemeinen Bundesbudgets reduziert.
- Als Beitrag zur Budgetkonsolidierung des Bundes werden von den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden ab dem vollen Wirksamwerden der Steuererhöhungen jährlich 2,29 Milliarden Schilling, von den Ertragsanteilen der Gemeinden 1,46 Milliarden Schilling, somit in Summe 3,75 Milliarden Schilling einbehalten.
- Die neuen Energieverbrauchsabgaben werden als ausschließliche Bundesabgabe konstruiert.

Grundlage für diese Vereinbarung mit den Finanzausgleichspartnern sind steuerliche Mehreinnahmen bei ausschließlichen und gemeinschaftlichen Bundesabgaben von rund 27,0 Milliarden Schilling im Jahr 1996 und – einschließlich der erwarteten Mehreinnahmen an Körperschaftsteuer durch die Ausgliederung der Post – 52,9 Milliarden Schilling im Jahr 1997, wovon auf die Länder ein Anteil von rund 3,0 Milliarden Schilling (1996) bzw. 6,0 Milliarden Schilling (1997) und auf die Gemeinden ein Anteil von rund 2,3 Milliarden Schilling (1996) bzw. 4,8 Milliarden Schilling (1997) entfällt.

Im einzelnen sind bei der Verteilung der Abgaben folgende Änderungen vorgesehen:

Zu Artikel 64 Z 2 und Z 4 (§ 6 Abs. 1 Z 2 und § 7 Abs. 1):

Die Stromsteuer und die Erdgassteuer werden in die Liste der ausschließlichen Bundesabgaben aufgenommen. Die bisher als gemeinschaftliche Bundesabgabe der Regelung durch den Bundesgesetzgeber vorbehaltene Energieverbrauchsabgabe wird im Gegenzug aus der Liste der gemeinschaftlichen Bundesabgaben entfernt. Indirekt sind Länder und Gemeinden jedoch über Finanzzuweisungen, die am Ertrag der beiden neuen Energiesteuern bemessen werden, auch an diesen Abgaben beteiligt.

Zu Artikel 64 Z 3, Z 5, Z 6, Z 8 und Z 9 (§ 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a und b, § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Z 1 und Z 2):

Die Verminderung der Prozentsätze bei der Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds und des Katastrophenfonds aus dem Aufkommen an Körperschaftsteuer (§ 6 Abs. 2) und veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer I (§ 7 Abs. 2 Z 1 lit. a und b) zugunsten des Bundeshaushaltes bedingt auch eine entsprechende Erhöhung der Anteile des Bundes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 8 Abs. 1) und in weiterer Folge die Anpassung der für die länderweise Verteilung maßgeblichen Schlüssel (§ 8 Abs. 2 Z 1 und Z 2).

Bei der Berechnung der neuen Schlüssel wurde davon ausgegangen, daß für eine ausreichende Dotierung des Katastrophenfonds nunmehr rund 3,7 Milliarden Schilling (bisher rund 5,0 Milliarden Schilling) erforderlich sind; die Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds aus Abgabenanteilen aus Abgaben bleibt bei rund 5,0 Milliarden Schilling p. a. (Basis 1996).

Zu Artikel 64 Z 7 und Z 12 (§ 8 Abs. 1b, § 11 Abs. 1):

Die Beiträge der Länder und Gemeinden zur Budgetkonsolidierung von zusammen 3,75 Milliarden Schilling wurden für das Jahr 1996 entsprechend den geringeren Mehreinnahmen im Vergleich zum Jahr 1997 proportional gekürzt und mit 1,15 Milliarden Schilling bei den Ländern und mit 0,69 Milliarden Schilling bei den Gemeinden vereinbart.

Die Regelung des EU-Beitrages der Länder wurde ohne inhaltliche Änderung neu formuliert, weil zu erwarten ist, daß der bisher zitierte Eigenmittelbeschluß nach Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten der EU durch den neuen Eigenmittelbeschluß vom 31. Oktober 1994, 94/728/EG, Euratom, ABl. Nr. L 293 vom 12. November 1994, S 9, ersetzt werden wird.

Der § 11 Abs. 1 dritter Satz wurde an die Änderungen bei den Vorwegabzügen im § 8 Abs. 1b sprachlich angepaßt.

Zu Artikel 64 Z 10 (§ 8 Abs. 4 – abgestufter Bevölkerungsschlüssel):

Wie bereits in der Stammfassung des FAG 1993, soll der § 8 Abs. 4 über den abgestuften Bevölkerungsschlüssel wiederum in Verfassungsrang gesetzt werden.

Zu Artikel 64 Z 11 (§ 10 Abs. 1 erster Satz):

Neben der Berücksichtigung des Entfalls der Energieverbrauchsabgaben aus der Liste der gemeinschaftlichen Bundesabgaben enthält diese Bestimmung nunmehr eine Legaldefinition des Begriffes der „ungekürzten Ertragsanteile“: darunter sind diejenigen Ertragsanteile der Gemeinden (ohne Spielbankabgabe) zu verstehen, die gemäß § 10 Abs. 1 erster Satz länderweise auf die Gemeinden verteilt werden, somit nach den Abzügen, die nach der Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in § 8 Abs. 1 stattfinden (§ 8 Abs. 1b), und vor den Abzügen der für Bedarfszuweisungen bestimmten 13,5%. Damit ist klargestellt, daß die Abzüge bei den Gemeinden (im Jahr 1996) in Höhe von 690 Millionen Schilling (§ 8 Abs. 1b) sowohl die Höchstgrenze der Landesumlage als auch die Berechnung der Gesamthöhe der Finanzzuweisung gemäß § 21 („Gemeinde-Kopfquotenausgleich“) entsprechend reduzieren.

Zu Artikel 64 Z 13 und 14 (§ 20 Abs. 3 und § 20 Abs. 7):

Die Länder erhalten eine Finanzzuweisung für umweltschonende und für energiesparende Maßnahmen im Ausmaß von 11,835% des Ertrages der Energieabgaben. Die länderweise Aufteilung erfolgt – analog zur Anlastung der Länderanteile am EU-Beitrag – im Verhältnis ihrer Ertragsanteile. Die Gemeinden erhalten 5% des Ertrages der Energieabgabe, die je zur Hälfte zur Aufstockung der Finanzzuweisungen gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 und gemäß § 20 Abs. 3 Z 2 FAG dienen.

Für das Jahr 1996 wurden diese Finanzzuweisungen mit den Beträgen festgesetzt, die sich auf Grund des geschätzten Aufkommens an Erdgassteuer und Stromsteuer in Höhe von 3 Milliarden Schilling in diesem Jahr ergeben.

Zu Artikel 64 Z 15 (§ 21 Abs. 1 erster Satz):

Der Prozentsatz für die Ermittlung der Finanzzuweisung an die Gemeinden gemäß § 21 FAG („Gemeinde-Kopfquotenausgleich“) wird so reduziert, daß die Erhöhung der Gemeinde-Ertragsanteile neutralisiert wird.

Zu Artikel 64 Z 16 (§ 25 – Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen):

Gemäß der Übergangsbestimmung in § 25 Abs. 3 sind bei der Berechnung der Ertragsanteile-Vorschüsse die neuen Schlüssel und damit insbesondere auch die Abzüge bei den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden von zusammen (im Jahr 1996) 1,84 Milliarden Schilling ab den im September fälligen Vorschüssen anzuwenden; die Aufrollung der bis dahin geleisteten Vorschüsse findet bei der Zwischenabrechnung im Jahr 1997 statt. Das hat für Länder und Gemeinden den Vorteil, daß nur ein Drittel dieser 1,84 Milliarden Schilling bereits im Jahr 1996 abgezogen wird, der Rest hingegen erst bei der Zwischenabrechnung im nächsten Jahr wirksam wird. Zu begründen ist diese Regelung damit, daß auch die für das Jahr 1996 geschätzten Mehreinnahmen der Länder (3,0 Milliarden Schilling) und Gemeinden (2,3 Milliarden Schilling) sich größenordnungsmäßig nur zu einem Drittel bereits bei den im Jahr 1996 fälligen Vorschüssen – welche nach dem Erfolg des zweitvorangegangenen Monats bemessen werden – auswirken, der Rest hingegen das Aufkommen der Monate November und Dezember 1996 betrifft.

Artikel 65

**Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1997 bis 2000 geregelt wird und sonstige
finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden
(Finanzausgleichsgesetz 1997)**

Zu den §§ 6 bis 11 – Verteilung der Abgaben:

Bei den Bestimmungen über die Verteilung der Abgaben sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Prozentsätze für die Vorwegabzüge für Zwecke des Familienlastenausgleichs und des Katastrophenfonds werden weiter reduziert, sodaß die Mehrerträge aus den steuerlichen Maßnahmen des Bundes nicht zu einer Erhöhung der Fondsdotierung führen (§ 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2). Da diese zusätzlichen Mittel dem Bundeshaushalt zufließen sollen, wurden die Anteile des Bundes an der veranlagten Einkommensteuer, der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer I entsprechend erhöht (§ 8 Abs. 1) und die Schlüssel für die länderweise Verteilung angepaßt (§ 8 Abs. 6 Z 1 und 2).
- Die Änderung der Verteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (§ 8 Abs. 1) und in weiterer Konsequenz in der länderweisen Verteilung (§ 8 Abs. 6 Z 5) ist durch den Wegfall des Vorwegabzuges für die Krankenanstaltenfinanzierung bedingt. Da dieser Vorwegabzug den Gemeindeanteil an der KRAZAF-Dotierung dargestellt hat, wurden diese Mittel den Gemeindeertragsanteilen zugeschlagen.
- Eine weitere Schlüsseländerung in § 8 Abs. 1 ergibt sich bei der Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer, wo eine Umschichtung von der Kfz-Steuer zur Motorbezogenen Versicherungssteuer im Ausmaß von 300 Millionen Schilling neutralisiert wird. Diese Umschichtung ergibt sich aus der Einbeziehung aller haftpflichtversicherten Kfz (mit Ausnahme von Zugmaschinen und Motorkarren) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t ab 1. Jänner 1997 in das System der motorbezogenen Versicherungssteuer.
- Die Dotierung des Sonderkontos „Siedlungswasserwirtschaft“ erfolgt entsprechend dem jährlichen – steigenden – Liquiditätsbedarf für diesen Zweck (§ 6 Abs. 2, § 8 Abs. 3).
- Länder und Gemeinden leisten zur Budgetkonsolidierung des Bundes einen jährlichen Beitrag in Höhe von zusammen 3,75 Milliarden Schilling (§ 8 Abs. 2). Der länderweise Anteil an diesem Abzug erfolgt bei den einzelnen Abgaben (mit Ausnahme der Spielbankabgabe und des Kunst-

290

72 der Beilagen

förderungsbeitrages) im Verhältnis der Höhe der Abgabenanteile, wobei dieses Verhältnis vor den weiteren Abzügen gemäß Abs. 3 festzustellen ist.

- Ab dem Jahr 1998 soll die Körperschaftsteuer als gemeinschaftliche Bundesabgabe geregelt werden und es sollen einheitliche Verteilungsschlüssel für die Körperschaftsteuer, die veranlagte Einkommensteuer, die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer I gelten. Eine diesbezügliche Änderung des FAG 1997 wird in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Finanzausgleichspartner vorzubereiten sein.

Zu § 20 Abs. 1 – Länder-Kopfquotenausgleich:

Die Auswirkungen der Steuererhöhungen auf den Länder-Kopfquotenausgleich werden neutralisiert, was eine Senkung des Prozentsatzes, mit dem die Differenz zur Durchschnittskopfquote vom Bund ausgeglichen wird, von bisher 100% auf nunmehr 92,6% im Jahr 1997 bzw. 87,9% in den Jahren ab 1998 bedingt.

Zu § 21 Abs. 1 – Gemeinde-Kopfquotenausgleich:

Der Prozentsatz für die Ermittlung der Finanzzuweisung an die Gemeinden gemäß § 21 wird so reduziert, daß die Erhöhung der Gemeinde-Ertragsanteile neutralisiert wird.

Zu § 21 Abs. 6 – Finanzzuweisung zur Finanzierung der Förderung der Landwirtschaft:

Die Finanzzuweisung des Bundes an die Länder zur Finanzierung der Förderung der Landwirtschaft in Höhe von jährlich 300 Millionen Schilling wird parallel zur generellen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderungsmaßnahmen in der Landwirtschaft („40 Milliarden Schilling-Paket“) bis einschließlich 1998 gewährt.

Zu § 22 Abs. 1 Z 3 – Zweckzuschuß zur Förderung der Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen:

Im Jahr 1997 gewährt der Bund den Ländern einen Zweckzuschuß zur Errichtung und zur Förderung der Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Bedeckung erfolgt durch Umwidmung von Mitteln, die sich nach dem WBF-ZG aus der Körperschaftsteuer der ausgegliederten Post ergeben. Der Zweckzuschuß wird daher wie die Mittel nach dem WBF-ZG verteilt.

Im Jahr 1997 nicht verbrauchte Mittel können vom jeweiligen Land im nächsten Jahr in Anspruch genommen werden. Wie bei den anderen im § 22 geregelten Zweckzuschüssen ist von den Ländern eine Grundleistung mindestens in Höhe der Bundesleistung zu erbringen.

Es ist beabsichtigt, in einem Gremium, in das neben den im Gesetz genannten Bundesministerien auch das jeweilige Land einzubinden sein wird, über die Vergabe der Zweckzuschüsse zu beraten.

Artikel 66

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996)

Zu den §§ 1, 2 und 7 Abs. 3:

Die grundsätzliche Gestaltung des Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds des Bundes wird beibehalten. Er dient für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung und zur Beseitigung von Katastrophen. Auch die Art der Mittelzuführung durch Vorwegabzüge am Aufkommen an Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer bleibt gleich. Bei Einführung dieses Finanzierungssystems wurden die Aufteilungsschlüssel dieser mit Ausnahme der Körperschaftsteuer zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilten Abgaben geändert. Dadurch ist sichergestellt, daß nur der Bund mit der Bereitstellung der Mittel des Fonds belastet wird und die anderen Gebietskörperschaften nicht zur Finanzierung von Zuschüssen beizutragen haben, die der Bund zu ihrer Unterstützung geschaffen hat. Die Höhe der Vorwegabzüge wird durch das jeweilige Finanzausgleichsgesetz geregelt und beträgt im Jahr 1996 1,558 vH am Ertrag der jeweiligen Steuer vor Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden. Für die Finanzausgleichsperiode ab 1997 ergibt sich ein Vorwegabzug von 1,428 vH.

Über die Gebarung des Fonds ist dem Nationalrat alle zwei Jahre bis 31. März des Folgejahres zu berichten. Der erste derartige Bericht nach dem KatFG 1996 ist daher bis 31. März 1998 zu erstatten.

Über die Fondsgebarung nach dem Katastrophenfondsgesetz 1986 wurde letztmals für die Jahre 1993 und 1994 berichtet. Auf Grund einer Übergangsregelung (§ 7 Abs. 3) ist die Kontinuität der Berichterstattung beim Übergang vom Katastrophenfondsgesetz 1986 zur neuen Regelung gesichert: Für das Jahr 1995 ist bis 31. März 1997 zu berichten.

Zu den §§ 3 und 4:

§ 3 regelt die Verwendung der Fondsmittel. Gegenüber der bisherigen Gestaltung wurden die Bestimmungen für die Verwendung und die Aufteilung der Fondsmittel zusammengeführt, um die Übersichtlichkeit der Gesetzesstelle zu erhöhen. Eine inhaltliche Änderung ist dadurch nicht eingetreten.

Materielle Wirkung hat die Neuaufteilung der Fondsmittel auf die einzelnen Verwendungen. Sie erfolgt unter Bedachtnahme auf den tatsächlichen Bedarf, wie er sich aus den Ergebnissen der Vergangenheit ergibt.

Zur Verbesserung der sprachlichen Transparenz wurden die Mittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren durch die Länder in einer eigenen Ziffer dargestellt. Bisher war diese Verwendung auch sprachlich unter den Mitteln für die Beseitigung von Schäden im Vermögen der Länder enthalten.

Bis 1995 wurden jährlich gesondert 26 Millionen Schilling für die Finanzierung von Einsatzgeräten zur Tunnelbrandbekämpfung und für Stützpunktfeuerwehren bereitgestellt. Trotz des Auslaufens dieser bis 1995 befristeten Maßnahme wurde die Dotierung für Feuerwehren nicht zurückgenommen, sondern sogar deutlich erhöht.

Neu aufgenommen in die Aufzählung der aus laufenden Mitteln zu finanzierenden Verwendungen wurden die bisher aus Reservemitteln getragenen Kosten für das Warn- und Alarmsystem an die Länder und die Förderung der Hagelversicherungsprämien. Durch entsprechende Dotierung wird sichergestellt, daß andere Verwendungen dadurch nicht geschmälert werden. Nicht mehr aktuelle Bestimmungen entfallen.

Der Katastrophenfonds zeichnete sich schon bisher durch seine Flexibilität und Reaktionsfähigkeit aus. Im Bedarfsfall sollen notwendige Mittel des Bundes rasch und unbürokratisch zur Verfügung gestellt werden können. Dazu dient die Ermächtigung, Vorschüsse leisten zu können. Vorschüsse und endgültige Verwendung werden nach entsprechenden Anträgen gewährt. Die Verwendung sämtlicher Mittel kann vom Bund überprüft werden. Sie werden bei widmungswidriger Verwendung zurückgefordert.

Zum § 5:

Nicht in Anspruch genommene Mittel des Fonds sind am Jahresende wie bisher einer Reserve zuzuführen. Diese Reserve ist dazu bestimmt, im Bedarfsfall zusätzliche Mittel gegen Katastrophenschäden einsetzen zu können.

Zu den §§ 6 und 7:

Mit den Sonder- und Schlußbestimmungen werden einerseits Vorkehrungen hinsichtlich des Übergangs auf das neue Katastrophenfondsgesetz 1996 getroffen, andererseits die zu Ende des Jahres 1995 nutzbringend angelegten Mittel für notwendige Verwendungen im Bundeshaushalt herangezogen und formale Ergänzungen hinsichtlich der Zitierung von Bundesgesetzen vorgenommen.

Artikel 67

Änderung des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989

Durch die Mehrerträge bei der Körperschaftsteuer, der veranlagten Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer I würden die Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder ausgehend von einem Mehraufkommen bei diesen Abgaben von rund 37 Milliarden Schilling im Jahr 1997 um rund 3,4 Milliarden Schilling p. a. steigen; auf Basis des Mehraufkommens im Jahr 1996 würde die Erhöhung rund 1,3 Milliarden Schilling betragen, wobei jedoch wegen der Bemessung der Teilzahlungen am Aufkommen des vorangegangenen Quartals nur ein Teil dieser Erhöhung bereits im Haushaltsjahr 1996 wirksam würde.

Von der für das Jahr 1997 erwarteten Erhöhung des Aufkommens an der Körperschaftsteuer stammen geschätzte 6,2 Milliarden Schilling von der ausgegliederten Post. Die daraus errechnete Steigerung der Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse wird für die Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen umgewidmet. Die diesbezügliche Regelung erfolgt im Finanzausgleichsgesetz 1997.

Über die Verwendung und Verteilung der weiteren zusätzlichen Mittel wird zusammen mit der Neuregelung der ländersweisen Verteilung der Zweckzuschüsse zu entscheiden sein, sodaß diese zusätzlichen Mittel bis zur Neuregelung ebenfalls nutzbringend auf dem Sonderkonto veranlagt werden sollen.

Artikel 68

Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes

Zu Art. 68 Z 2 (§§ 5a und 5b):

Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage kommt es nach der vorgeschlagenen Einfügung der §§ 5a und 5b in den organisationsrechtlichen Teil des SPG für die Pflicht zur Entrichtung von Überwachungsgebühren nicht auf eine Abwägung privater oder öffentlicher Interessen an, sondern es sollen vielmehr die für das Vorliegen privater Interessen maßgeblichen Kriterien, nach denen die Gebührenpflicht beurteilt werden kann, ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.

Durch die Formulierung des § 5a soll eindeutig und klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Gebührenpflicht für besondere Überwachungsdienste dann besteht, wenn die Überwachung einem Vorhaben gilt, das Erwerbsinteressen dient. Nicht maßgeblich ist, ob das Vorhaben nur mittelbar (zB als Werbeveranstaltung) oder auch unmittelbar (zB im Falle einer Verkaufsausstellung) den Erwerbsinteressen dient. Der Wegfall des Begriffes „Veranstaltungen“ bedeutet keine Einschränkung gegenüber der bisherigen Regelung im Überwachungsgebührengesetz.

Darüber hinaus soll bei Vorhaben wie Ausstellungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem, bei denen Dritte als Zuseher oder Besucher in Betracht kommen, die Überwachungsgebührenpflicht auch dann bestehen, wenn Zuseher oder Besucher ein Entgelt zu entrichten haben. Dies erscheint im Hinblick darauf vertretbar, daß der Erlös aus dem entrichteten Entgelt zum – letztlich wohl geringen – Teil auf die Entrichtung der Überwachungsgebühr verwendet werden kann. Schließlich soll im Falle von Vorhaben die Gebührenpflicht jedenfalls auch dann gegeben sein, wenn das Vorhaben nicht jedermann zur Teilnahme offensteht: auf diese Weise besteht insbesondere für Volkssportveranstaltungen (etwa Volksläufe), an denen grundsätzlich jeder teilnehmen kann, keine Überwachungsgebührenpflicht. Dies auch dann, wenn für die Teilnahme an solchen Vorhaben ein (meist geringes) Entgelt zu entrichten ist.

Abs. 2 sieht vor, daß gewisse Rechtsträger (gesetzlich anerkannte Kirchen- oder Religionsgemeinschaften und politische Parteien) wegen ihres besonderen Charakters generell bei Vorhaben, die zu ihren besonderen Aufgaben gehören, von der Gebührenpflicht ausgenommen werden. Ebenso genießen – den internationalen Gepflogenheiten entsprechend – Vorhaben der in Österreich akkreditierten ausländischen Vertretungsbehörden, der verfassungsmäßigen Einrichtungen (§ 22 Abs. 1 Z 2) und der Einrichtungen und Vertreter ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte (§ 22 Abs. 1 Z 3) Befreiungen von der Gebührenpflicht.

Abs. 3 legt fest, daß bei der Festsetzung der Gebühren durch Verordnung des Bundesministers für Inneres beziehungsweise der Landesregierung auf die durchschnittlichen Aufwendungen der Sicherheitsbehörden Bedacht zu nehmen ist. Hierbei soll für Vorhaben im Dienste der Gesundheitsvorsorge, also insbesondere bei – nicht überwiegend kommerziell motivierten – Sportveranstaltungen die Möglichkeit bestehen, das öffentliche Interesse durch Abschläge vom Gebührensatz zu berücksichtigen.

Um den Verwaltungsaufwand nicht unnötig zu vergrößern, sind die Überwachungsgebühren nur dann bescheidmäßig vorzuschreiben, wenn sie nicht ohnedies entrichtet werden. So wie bisher fließen die Einnahmen aus den behördlichen Leistungen jener Gebietskörperschaft zu, deren Organe tatsächlich überwachen.

Da die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch die Anordnung einer Überwachung in personeller und organisatorischer Hinsicht belastet werden, ist es zweckmäßig, der mit der Führung dieser Organe betrauten Behörde Parteistellung im Gebührenfestsetzungsverfahren einzuräumen; dies jedoch nur dann, wenn sie nicht selbst die vorschreibende Behörde ist.

Behörde im Sinne des § 5b Abs. 2 sind die Dienstbehörden nach § 2 DVG. Dies sind bei Überwachungsdiensten der Bundesgendarmerie in aller Regel die Landesgendarmeriekommanden, bei solchen von Angehörigen der Gemeindevachen die jeweiligen Gemeinden.

Zu Art. 68 Z 3 (27a):

Der Streifen- und Überwachungsdienst wurde bisher nur in § 5 Abs. 3 als Teil des sicherheitspolizeilichen Exekutivdienstes erwähnt. Diese Tätigkeit dient sowohl der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen

der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht und der Gefahrenabwehr als auch der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes werden auch besondere Überwachungsdienste besorgt.

Die Zuständigkeit der Landes- und Bezirksgendarmeriekommanden nach § 10 zur Organisation des Streifendienstes innerhalb des Landes und des Bezirkes bleibt von § 27a unberührt. Die besondere Überwachung gefährdeter Vorhaben, Menschen oder Sachen ist Teil des normalen Sicherheits- und Patrouillendienstes und fällt daher unter § 39 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955.

Zu Art. 68 Z 4 (48a):

Für die Anordnung einer besonderen Überwachung nach § 27a sind die Sicherheitsbehörden zuständig. Diese hat unter bestimmten Voraussetzungen mit Bescheid zu erfolgen. Mit dieser Regelung wird eine Lücke zur Anordnung von Überwachungen in anderen Materiengesetzen (zB im Veranstaltungsrecht der Länder) geschlossen.

Selbstverständlich gibt es auch im Bereich der Aufrechterhaltung öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit vergleichbare Überwachungen, sodaß dem Bund auch für solche ein Ersatz seiner Aufwendungen in Form von Überwachungsgebühren zukommen soll. Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt unter den Voraussetzungen des § 5a nach dem Verfahren des § 5b.

Der Beschränkung auf solche Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Einhebung der Überwachungsgebühren nach § 5a Abs. 1 vorliegen, hat zur Folge, daß die Sicherheitsbehörden nur die Überwachung von Vorhaben anordnen kann. Dies bedeutet jedoch nicht, daß Leben, Freiheit und Vermögen aus dem Kreis der zu berücksichtigenden Rechtsgüter ausscheiden. Vielmehr wird eine absehbare Gefahr für diese Rechtsgüter im Zuge der Durchführung eines Vorhabens vorrangig die Erforderlichkeit der Anordnung einer Überwachung nach § 48a begründen.

In sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten wird eine Überwachung in manchen Fällen durch Mandatsbescheid (§ 57 AVG) anzuordnen sein.

Zu Art. 68 Z 5 (§ 88 Abs. 4) und Z 6 (§ 89 Abs. 5):

Die Erweiterung der Anwendung des AVG um die Bestimmung des § 79a soll die Ungleichbehandlung von UVS-Maßnahmenbeschwerdeverfahren und anderen nach dem SPG vor dem UVS zu führenden Verfahren hinsichtlich der Regelung über die Tragung von Verfahrenskosten beseitigen.

Zu Art. 68 Z 7 (§ 91):

Als konsequente Fortsetzung der Rechtsstellung der mit der Führung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes betrauten Behörden (§ 5b Abs. 2) wird die Möglichkeit der Erhebung einer Amtsbeschwerde eingeräumt.

Zu Art. 68 Z 8 (92a):

Die Sicherung von Eigentum oder Vermögen durch Alarmanlagen ist ein wichtiger Beitrag von Menschen zum Schutz ihrer Güter. Die Möglichkeit der Herstellung einer Verbindung von privaten Alarmanlagen zu Dienststellen der Sicherheitsexekutive und der jeweilige Einsatz der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes infolge einer Alarmauslösung sind ein „Beitrag“ der Sicherheitsbehörden zum vorbeugenden Rechtsgüterschutz und zur Abwehr allgemeiner Gefahren.

Dies soll keine Beschränkung erfahren. Der vorliegende Entwurf sieht aber eine Kostenfolge für sachlich nicht erforderliche Einsätze der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor. Die Praxis im Zusammenhang mit Alarmanlagen hat nämlich gezeigt, daß die Quote der Fehlalarme sehr hoch ist und dadurch die Erfüllung anderer Aufgaben durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beeinträchtigt werden kann. Es sollte deshalb entsprechende Sorgfalt bei den Verfügungsberechtigten bewirkt und der Mehraufwand der Sicherheitsverwaltung abgegolten werden.

Der Bundesminister für Inneres setzt mit Verordnung Pauschalbeträge fest, die nur dann bescheidmäßig vorzuschreiben sind, wenn sie nicht ohnedies entrichtet werden.

Zu Art. 68 Z 9 (§ 94 Abs. 3) und Z 10 (§ 97):

Die Bestimmungen der §§ 5a, 5b, 48a und 91a SPG treten erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, um die Verordnungen zur Festsetzung der Überwachungsgebühren vorbereiten zu können. Das Überwa-

294

72 der Beilagen

chungsgebührengesetz tritt erst mit Inkrafttreten der seinem Ersatz dienenden SPG-Bestimmungen außer Kraft.

Artikel 69

Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

Zu Art. 69 Z 1 (§ 4 Abs. 5b):

Die Ergänzung des § 4 um einen Abs. 5b ist von der Überlegung getragen, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Aufnahme von Verkehrsunfällen, bei denen lediglich Sachschaden entstanden ist, ein bislang kostenloses Service erbringen, das überwiegend der Wahrung privater Interessen der Beteiligten dient (Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zivilrechtsweg). Von der Gebührenpflicht sollen sowohl jene Personen erfaßt werden, die eine Unfallaufnahme nach Abs. 5a verlangen als auch Personen, die die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle von einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden verständigen, obwohl es ihnen möglich gewesen wäre, Name und Anschrift auszutauschen (Abs. 5).

Da die Verständigung (Abs. 5) oder Meldung (Abs. 5a) oftmals nur von einem der Beteiligten vorgenommen wird, der Nutzen aber auch anderen Beteiligten im Sinne des Abs. 1 zukommt, wenn diese nachträglich Ausfertigungen der Unfallaufnahme erhalten, wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr in solchen Fällen auch auf diese Menschen ausgedehnt. Vertreter von Versicherungen erhalten eine Ausfertigung bei Vorlage einer Vollmacht und Entrichtung der Gebühr. Um den Verwaltungsaufwand nicht unnötig zu vergrößern, sind die Gebühren nur dann bescheidmäßig vorzuschreiben, wenn sie nicht ohnedies entrichtet werden.

Artikel 70

Änderung des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes

Die Ergänzung der Haftungsbestimmungen des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes erfolgt aus der Überlegung heraus, daß es unbillig erscheint, wenn der Bund für Sachschäden auch in Fällen haftet, in denen die von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gesetzten Maßnahmen im überwiegenden Interesse des Geschädigten lagen. Hiebei ist etwa an den Fall gedacht, daß im Zuge der Bergung eines Verletzten aus seiner Wohnung die Wohnungstüre gewaltsam geöffnet und dabei beschädigt wird.

Bei Personenschäden ist jedenfalls eine Abwägung nach Billigkeit vorzunehmen.

Artikel 71

Änderung des Versammlungsgesetzes 1953

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und zur Kostenersparnis wird der dreigliedrige Instanzenzug nach dem Versammlungsgesetz 1953 verkürzt und endet daher bei der Sicherheitsdirektion oder beim Bundesminister für Inneres.

Artikel 72

Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Zu Artikel 72 Z 1 bis 3 sowie 7 und 8:

Die Altersgrenze bei Gewährung der Familienbeihilfe wird allgemein vom 27. auf das 26. Lebensjahr herabgesetzt.

Bei Schülern soll ab Erreichen der Volljährigkeit die Familienbeihilfe nur mehr dann gewährt werden, wenn die Dauer der Schulausbildung um nicht mehr als ein Schuljahr überschritten wird. Die Schuldauer richtet sich nach dem jeweiligen Schultyp, wobei grundsätzlich alle wiederholten Schuljahre nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht berücksichtigt werden. Nicht angerechnet auf die Schuldauer soll die Wiederholung von Schuljahren werden, die durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse verursacht werden.

Bei Studierenden soll die Familienbeihilfe – in Anlehnung an das Studienförderungsgesetz – grundsätzlich nur mehr dann gewährt werden, wenn die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt ein Semester nicht überschreitet. Um im Sommersemester 1997 die Familienbeihilfe weiter erhalten zu können,

sind die verschärften Studienbedingungen bereits am Ende des Wintersemesters 1996/97 nachzuweisen. Eine Verlängerung der Studienzeit soll nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Die Pauschalierung des Studienerfolgsnachweises, der nach dem ersten Studienjahr einmal zu erbringen ist, soll eine reibungslose Vollziehung gewährleisten.

Zeiten des Präsenz- bzw. Zivildienstes werden nach Vollendung des 26. Lebensjahres berücksichtigt, wenn sich das Kind weiterhin in Berufsausbildung befindet.

Durch die Ausnahmeregelung für behinderte Kinder soll den erschwerten Ausbildungs- bzw. Studienbedingungen Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 72 Z 4, 10 bis 18, 37 und 38:

Der vorliegende Entwurf soll das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 insofern an das automatisierte Verfahren in den Beihilfengruppen der Finanzämter anpassen, als einige Bestimmungen entsprechend geändert werden, andere wiederum, die nunmehr obsolet sind (zB betreffend Familienbeihilfenkarten), wegfallen; hiedurch werden grundsätzlich keine materiellen Änderungen vorgenommen.

Zu Artikel 72 Z 5 und 9:

Die Anhebung der Freigrenze für die monatlichen eigenen Einkünfte des Kindes soll dem Grenzbeitrag nach § 5 Abs. 2 lit. c ASVG (1996: 3 600 S) angepaßt werden, um eine jährliche Valorisierung der Freigrenze zu gewährleisten.

Zu Artikel 72 Z 6:

Das Konsolidierungsprogramm des Bundes sieht auch den Entfall der Familienbeihilfe für ständig im Ausland lebende Kinder vor. Hiezu ist es erforderlich, daß die von Österreich geschlossenen Staatsverträge, die eine Familienbeihilfengewährung für in einem anderen Staat lebende Kinder vorsehen, entsprechend geändert werden. Durch die vorliegende Bestimmung wird im Zusammenhang mit der Inkrafttretensbestimmung die innerstaatliche Durchführung derartiger völkerrechtlicher Maßnahmen sichergestellt.

Zu Artikel 72 Z 19 bis 30:

Die Einhebung eines Selbstbehalts für Fahrtenbeihilfen und Freifahrten im Ausmaß von 10 vH – unbeschadet der Obergrenze von 300 S – hat sich in der Administration als überaus schwierig erwiesen, weil bei etwa 40 bestehenden unterschiedlichen Verkehrstarifen für die Eltern und Erziehungsberechtigten die jeweilige Höhe des Selbstbehalts oft nicht nachvollziehbar war. Die Folge waren zum Teil Überzahlungen und Fehlüberweisungen, die zu Tausenden Protesten und zu einem nicht abzuschätzenden Arbeitsmehraufwand geführt haben. Als Alternative verbleibt nur die Möglichkeit der Pauschalierung, wobei der Pauschbetrag in Höhe des sich auf Grund der unterschiedlichen Tarife ergebenden, gewichteten Durchschnittsbetrages festgesetzt werden soll.

Für die Zahlung von Fahrtenbeihilfen soll eine Möglichkeit der Bevorschussung vorgesehen werden, um in Extremsituationen Härten, die sich aus einer Vorfinanzierung von Schulwegkosten seitens der Eltern bei einer im nachhinein zu gewährenden Fahrtenbeihilfe ergeben könnten, zu vermeiden.

Aus den derzeit geltenden Regelungen sind entsprechend dem durch die Konsolidierungsmaßnahmen gegebenen Auftrag, den Entfall der Freifahrten für die Studierenden vorzusehen, die bezughabenden Gesetzesstellen zu ändern.

Für die Rückforderung von Fahrpreisersätzen soll als notwendige ergänzende Maßnahme im Sinne der Verwaltungsvereinfachung eine Bagatellgrenze von 1 000 S vorgesehen werden.

Zu Artikel 72 Z 31:

Durch den Elternselbstbehalt mußte die Formulierung des § 31g angepaßt werden.

Zu Artikel 72 Z 32 und 35:

Die Geburtenbeihilfe und Sonderzahlung soll in jenen Fällen, in denen Ansprüche bis Ende 1996 erworben werden, weiterhin ausgezahlt werden.

Für Kinder, die 1996 geboren sind, soll der erste und zweite Teil der Geburtenbeihilfe gewährt werden. Die Antragstellung soll generell nur mehr bis zum 30. November 1997 möglich sein.

Der Wegfall der Geburtenbeihilfe bzw. Sonderzahlung macht eine Neukonzeption des bisherigen Zuschlages zur Geburtenbeihilfe bzw. Zuschusses erforderlich. Neu eingeführt wird eine Kleinkindbeihilfe, die im wesentlichen den Kriterien des Zuschlages zur Geburtenbeihilfe bzw. Zuschusses entspricht. Sie soll einkommenschwachen Familien zugutekommen.

Das Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm soll beibehalten werden.

Zu Artikel 72 Z 33:

Durch die Änderung des – auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 853/1995 bis 31. Dezember 1996 geltenden – Finanzausgleichsgesetzes 1993 (siehe Art. 64) wird der Prozentsatz der vorweg abzuziehenden Anteile am Aufkommen an Körperschaftsteuer und an Einkommensteuer für Zwecke des Familienlastenausgleiches im Jahr 1996 von 2,247 vH auf 2,11 vH und durch die Neuregelung des Finanzausgleiches für die Jahre 1997 bis 2000 im Finanzausgleichsgesetz 1997 (siehe Art. 65) auf 1,934 vH gesenkt. Dadurch soll bewirkt werden, daß die Erhöhung der Einnahmen an Abgaben auf Grund neuer steuerlicher Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der Fondsdotierung führen, sondern die Mehreinnahmen auf Grund steuerlicher Maßnahmen dem allgemeinen Bundeshaushalt zufließen.

Zu Artikel 72 Z 34:

Die Begleitmaßnahmen zur Asylwerberbetreuung sollen als notwendige ergänzende Maßnahme im Sinne der Verwaltungsvereinfachung beim Bundesministerium für Inneres konzentriert werden; die Maßnahme ist mit dem Bundesministerium für Inneres akkordiert.

Artikel 73

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Zu Art. 73 Z 1 (§ 6b):

Der neue § 6b Abs. 1 regelt, welche Gebühr zu entrichten ist, wenn im Fall einer Inanspruchnahme automationsunterstützter Datenübermittlung Einsicht in die gerichtlichen Register, Vormerkungen und Verzeichnisse genommen wird. Bei Benützung einer Übermittlungsstelle (§ 4 Abs. 1 letzter Satz GGG) soll Art und Zeitpunkt der Entrichtung der Gebühr im Wege einer Verordnung des Bundesministers für Justiz bestimmt werden; die entsprechende Verordnungsermächtigung ist im § 6b Abs. 1 zweiter Satz GGG vorgesehen.

Der neue § 6b Abs. 1 GGG ist eine allgemeine Norm (lex generalis), die nur dann anzuwenden ist, wenn im gegebenen Zusammenhang keine einschlägige Sondervorschrift (lex specialis) – wie zB für Grundbuchsauszüge, die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden (Tarifpost 9 lit. d GGG) oder für Abfragen nach §§ 33 ff. FBG (Anmerkung 8 letzter Satz zur Tarifpost 10 GGG) – besteht.

Der Abs. 2 enthält eine dem § 31a GGG im wesentlichen nachgebildete Indexklausel, die aber abweichend von dieser Gesetzesbestimmung als Ausgangsgrundlage für Änderungen der Gebührenhöhe den Indexwert des Monats des Inkrafttretens des § 6b GGG vorsieht.

Zu Art. 73 Z 2 (§ 19a):

Diese Bestimmungen sind dem § 15 des Rechtsanwaltstarifgesetzes (RATG) nachgebildet; sie nehmen darauf Bedacht, daß Verfahren, die Ansprüche zum Gegenstand haben, die mehr als zwei Personen betreffen, einen höheren Aufwand erfordern.

Zu Art. 73 Z 3 (§ 21 Abs. 2 und 4):

Der § 21 Abs. 2 GGG in der bisherigen Fassung dient der Verminderung des Verwaltungsaufwandes in Exekutionsverfahren auf bewegliche körperliche Sachen, in denen der betreibende Gläubiger von der Pflicht zur Entrichtung der Gebühren persönlich befreit war; mit dieser Regelung wurde die Möglichkeit geschaffen, daß gleichzeitig mit der betriebenen Forderung auch die Gerichtsgebührenforderung des Bundes hereingebracht werden kann, wodurch vielfach eine zweimalige Exekution gegen dieselbe Partei erspart wurde. Nunmehr soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung diese Regelung auf alle anderen Exekutionsverfahren ausgedehnt werden (insbesondere Drittschuldnerexekutionen), die in den Anwendungsbereich der Tarifpost 4 lit. a GGG fallen. Die im letzten Satz des § 21 Abs. 2 GGG vorgesehene

neue Regelung, daß die Pauschalgebührenforderung des Bundes gegenüber der betriebenen Forderung vorrangig sein soll, entspricht der Zielsetzung des GGG (§ 2 Z 1 lit. e), daß die Gerichtsgebühren, die bei Einbringung von Exekutionsanträgen anfallen, vorweg, also noch vor der Begleichung der Forderung des betreibenden Gläubigers, dem Bund zukommen sollen. Es handelt sich hierbei meist um Beträge in jeweils geringer Höhe.

Die Änderung des Abs. 4 dient der gebührenrechtlichen Gleichstellung derjenigen Exekutionsverfahren, in denen der Bund, vertreten durch die Einbringungsstelle (§ 11 GEG 1962), betreibende Partei ist, da in diesen Fällen – abweichend von Exekutionsverfahren, die von anderen betreibenden Gläubigern eingeleitet werden – derzeit keine Einhebungsgebühren (§ 6 Abs. 1 GEG 1962) anfallen.

Zu Art. 73 Z 4 (§ 29a):

Die neue Bestimmung des § 29a GGG ist erforderlich, um sicherzustellen, daß die in der Tarifpost 15 GGG angeführte Abschriftgebühr auch in den Strafverfahren zu entrichten ist, die von Amts wegen zu verfolgende Straftaten zum Gegenstand haben. Die Bestimmungen der §§ 45 Abs. 2 und 45a StPO sollen aber unberührt bleiben.

Zu Art. 73 Z 5 (Tarifpost 6 lit. a und b):

Nach der derzeitigen Rechtslage beträgt die Pauschalgebühr für Konkurs- und Ausgleichsverfahren nur 1 vH der Belohnung des Masse- bzw. Ausgleichsverwalters, mindestens jedoch 3 3 10 S, im Regelfall also nur ein Hundertstel dieses Honorars; sie gibt also in keiner Weise das Verhältnis zwischen Mühewaltung des Masseverwalters (Ausgleichsverwalters) zum Aufwand des mit der Durchführung des Insolvenzverfahrens betrauten Gerichtes wieder, sodaß sich die vorgeschlagene Gebührenanhebung empfiehlt.

Zu Art. 73 Z 6 (Tarifpost 9, Anmerkung 12 lit. d):

Durch den Entfall der Anmerkung 12 lit. d zur Tarifpost 9 GGG soll die bisherige systemwidrige Begünstigung der Fälle beseitigt werden, in denen neben der Eintragung des Eigentumsrechts des Erwerbers auch ein Pfandrecht für eine vom Veräußerer für sich oder einen Dritten ausbedungene Forderung einverleibt wird.

Zu Art. 73 Z 7 (Tarifpost 10):

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Ergänzungen der lit. d und lit. g der Tarifpost 10 I sowie die vorgeschlagene neue Anmerkung 1a zu dieser Tarifpost dienen der Schließung von Rechtslücken, da in den vom Anwendungsbereich dieser Bestimmungen erfaßten Fällen (im wesentlichen handelt es sich dabei um Eintragungstatbestände, die in den letzten Jahren neu geschaffen worden sind) trotz Inanspruchnahme der Gerichte bisher keine Gerichtsgebühren zu entrichten sind.

Der derzeit in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 10 GGG angeführte Betrag reicht nicht aus, die Kosten zu decken, die durch die Verlautbarung von Firmenbuch- und Schiffsregistereintragungen entstehen. Die neue Regelung dient der Anpassung der Gebühren an die Höhe der dem Bund im gegebenen Zusammenhang tatsächlich erwachsenden Kosten.

Durch die neue Fassung der Anmerkung 3b zur Tarifpost 10 GGG wird bewirkt, daß sich die in dieser Gesetzesbestimmung vorgesehene Ermäßigung der Gerichtsgebühren für Eintragungen in das Firmenbuch, die sich auf nicht beglaubigungsbedürftige Änderungen beziehen (§ 11 FBG), auf die Gebühr nach Tarifpost 10 I lit. d GGG beschränkt.

Der Entfall des bisherigen Tatbestandes der Umwandlung nach Art. III § 10 der GmbH-Gesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 320, aus der Anmerkung 6 zur Tarifpost 10 GGG dient der Rechtsbereinigung, weil diese Bestimmung mittlerweile gegenstandslos geworden ist (die in dieser Gesetzesstelle angeführten Beschlüsse waren bis längstens 31. Dezember 1986 bei Gericht anzumelden). Durch den der Anmerkung 6 angefügten neuen Satz soll normiert werden, daß in den Fällen, in denen zugleich mit einer der in dieser Anmeldung genannten Eintragung oder mit der Eintragung einer Verschmelzung auch eine Kapitalerhöhung oder eine Kapitalgesellschaft eingetragen wird, nur die Gebühr nach Tarifpost 10 I lit. c bzw. a, jedoch keine Gebühr nach Tarifpost 10 I lit. e anfällt.

298

72 der Beilagen

Zu Art. 73 Z 8 (Tarifpost 15, Anmerkungen 6 und 7):

Die neu gefaßte Anmerkung 6 zur Tarifpost 15 GGG sieht eine Gebühr für unbeglaubigte Aktenabschriften oder -ablichtungen vor; diese Bestimmung soll an die Stelle der bisherigen im § 89i GOG enthaltenen Kostenregelung treten. Die bisherige Anmerkung 7, die auf den derzeit in Geltung stehenden § 89 i GOG verweist, entfällt. Die Regelung der Anmerkung 3 lit. h, die besagt, daß Abschriften, die von den Parteien selbst hergestellt werden, gebührenfrei sind, bleibt unberührt.

Die jetzige Anmerkung 6 soll die Bezeichnung „7.“ erhalten; dadurch wird erreicht, daß diese Regelung auch für unbeglaubigte Aktenabschriften und -ablichtungen gilt. Im Hinblick auf die Regelung des § 4 Abs. 6 GGG soll im übrigen sichergestellt werden, daß die in dieser Anmerkung angeführte Gebühr nicht nur durch Verwendung von Gerichtskostenmarken, sondern auch unmittelbar bei Gericht entrichtet werden kann.

Artikel 74**Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962****Zu Art. 74 Z 1 (§ 6 Abs. 1):**

Durch die Erhöhung des im § 6 Abs. 1 GEG 1962 angeführten Betrages, der ja der Valorisierungsregelung des § 31a GGG nicht unterliegt, sollen die seit der letzten Novellierung dieser Gesetzesbestimmung eingetretenen Veränderungen berücksichtigt werden.

Zu Art. 74 Z 2 (§ 14 Abs. 1):

Da Zahlungsaufforderungen ohne Rückschein zugestellt werden, ist der Gegenbeweis zur Behauptung einer zahlungspflichtigen Partei, sie habe diese Aufforderung nicht erhalten, nur schwer und vielfach nur bei Leistung eines erheblichen Verwaltungsaufwandes zu erbringen. Die neue Fassung des § 14 Abs. 1 GEG 1962 sieht daher den Entfall der bisher in dieser Gesetzesstelle normierten Rechtspflicht vor. Das Bundesministerium für Justiz wird aber zur Ersparung der in § 6 Abs. 1 GEG 1962 angeführten Gebühr die Kostenbeamten mittels eines Erlasses anweisen, die Gebühren im Regelfall zunächst – vor Erlassung des Zahlungsauftrags – im Wege einer Zahlungsaufforderung vorzuschreiben.

Artikel 75**Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Die Umformulierung des § 89i GOG (Entfall der bisherigen Kostenersatzregelung) folgt aus der neuen Anmerkung 6 zu Tarifpost 15 GGG.

Artikel 76**Änderung der Exekutionsordnung**

Die Einsicht ist bislang nicht von bestimmten Voraussetzungen abhängig, wie zum Beispiel von der Anhängigkeit eines Verfahrens oder vom Vorliegen eines sonstigen rechtlichen Interesses. Mit der in Aussicht genommene Änderung soll den gegen die bisherige Regelung wegen der Unbeschränktheit der Einsicht geäußerten Bedenken Rechnung getragen werden. Der Entfall des Abs. 4 des § 73a EO folgt aus der neuen generellen Bestimmung des § 6b GGG.

Artikel 77**Änderung der Strafprozeßordnung 1975**

Die geltenden Obergrenzen für den Pauschalkostenbeitrag wurden zuletzt durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 168, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1984 auf das Zweifache angehoben. Da seit dieser Anhebung mehr als ein Jahrzehnt verstrichen ist, erscheint eine neuerliche Verdoppelung der Obergrenzen des Pauschalkostenbeitrags in Anbetracht der Entwicklung der Lohnkosten sowie des Verbraucherpreisindex gerechtfertigt.

Artikel 78**Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes**

Der vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger an den Bundesminister für Justiz jährlich zu zahlende Betrag ist zuletzt auf Grund der Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994, BGBl.

Nr. 624, mit 180 Millionen Schilling festgesetzt worden. Dieser Festsetzung lagen – unter anderem – als größter Kostenfaktor die im Jahre 1993 angefallenen ersatzpflichtigen Entschädigungen nach dem ASGG (für Sachverständige, Dolmetscher, Zeugen, fachkundige Laienrichter und Versicherte) in Höhe von 154 Millionen Schilling zugrunde. Da dieser Kostenfaktor bis Ende 1994 bereits auf 170 Millionen Schilling und bis Ende 1995 auf 189 Millionen Schilling, sohin bezogen auf das Jahr 1993 um insgesamt 35 Millionen Schilling angestiegen ist und im Jahr 1996 noch weiter ansteigen wird, wird vorgeschlagen, den Betrag von 180 Millionen Schilling mit Wirkung ab 1. Jänner 1996 um insgesamt 50 Millionen Schilling, daher auf 230 Millionen Schilling, anzuheben.

Da der Kundmachungstermin des vorliegenden Bundesgesetzes voraussichtlich nach dem 1. April 1996, aber vor dem 1. Juni 1996 gelegen sein dürfte, soll zum geänderten § 93 Abs. 2 ASGG ausdrücklich bestimmt werden, daß der sich aus der Anhebung des auf den 1. April 1996 entfallenden Betrages von derzeit 90 Millionen Schilling auf 115 Millionen Schilling ergebende Erhöhungsbetrag von 25 Millionen Schilling am 1. Juni 1996 zur Zahlung fällig ist. Eine vergleichbare Übergangsbestimmung für den am 1. Oktober 1996 fälligen Betrag von 115 Millionen Schilling ist auf Grund der besagten Annahmen entbehrlich.

Artikel 79

Änderung des Übergangsgesetzes

Die derzeit (ausgenommen für Wien) gegebene Verfassungsrechtslage, wonach Verordnungen der Bundesregierung, mit denen die Sprengel der Bezirksgerichte geändert werden, der Zustimmung der Landesregierungen bedürfen, behindert in einigen Bundesländern die dort ausständige Schaffung einer modernen leistungsfähigen Gerichtsstruktur auf bezirksgerichtlicher Ebene. Deshalb blieben die durchaus im wohlverstandenen Interesse der Rechtsschutzsuchenden gelegenen Bemühungen erfolglos, durch Einrichtung größerer und damit leistungsfähiger Bezirksgerichte der Justiz eine bessere Aufgabenerfüllung auf dieser Organisationsebene zu ermöglichen.

Wenn auch bei den vorgesehenen Maßnahmen die Stärkung der Leistungskraft der Justiz im Vordergrund steht, so könnten durch sie doch überdies die ohnehin knappen Personal- und Sachressourcen der Justiz – auch im Sinne wiederholter einschlägiger Empfehlungen des Rechnungshofs – besser genützt werden, was in kurzer Zeit erhebliche jährliche Ersparnisse erbringen könnte.

Artikel 80

Änderung des Wehrgesetzes 1990

Artikel 81

Änderung des Heeresgebührengesetzes 1992

Artikel 82

Änderung des Militär-Auszeichnungsgesetzes

Artikel 83

Änderung des Auslandseinsatzgesetzes

Das geltende Wehrgesetz 1990 sieht seit 1. Jänner 1993 ausdrücklich die Möglichkeit vor, eine Truppenübung in der Dauer von höchstens 30 Tagen unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst zu leisten. Für diese Truppenübung gelten abweichend von den für den vorangegangenen Grundwehrdienst vorgesehenen Regelungen sämtliche für derartige Waffenübungen normierten Bestimmungen. So treten etwa in besoldungsmäßiger Hinsicht an die Stelle der im Grundwehrdienst geltenden Regelungen über Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes 1992 (Entschädigung des Verdienstentganges und Fortzahlung der Dienstbezüge). Überdies haben die Wehrpflichtigen während der in Rede stehenden Truppenübung keine Vertretung durch einen Soldatenvertreter. Schließlich bewirkt die Formalkonstruktion der an den sechsmonatigen Grundwehrdienst unmittelbar anschließenden Präsenzdienstzeit als Truppenübung eine unerwünschte Kumulation der Ansprüche auf militärische Auszeichnungen.

Da sich dies in der Praxis als unzweckmäßig, kostenintensiv und verwaltungsaufwendig erwiesen hat, soll die Dauer des Grundwehrdienstes in Zukunft flexibel zwischen sechs und acht Monaten gestaltet werden können. Die seit der Wehrrechtsnovelle 1971 normierte Gesamtdauer des ordentlichen Prä-

senzdienstes (das sind der Grundwehrdienst und die Truppenübungen) von acht Monaten wird durch diese Modifikation nicht verändert. Der auf diese Gesamtdauer nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst noch fehlende Zeitraum wird auch künftig in Form von Truppenübungen zu leisten sein. Speziell durch den Wegfall der Anwendbarkeit des VI. Hauptstückes HGG 1992 hinsichtlich des über sechs Monate hinausgehenden Präsenzdienstzeitraumes wird eine nicht unerhebliche Einsparung bewirkt.

Mit den im Militär-Auszeichnungsgesetz sowie im Auslandseinsatzgesetz ins Auge gefaßten Änderungen sollen die jeweils erforderlichen Formalanpassungen im Zusammenhang mit der geplanten Umstrukturierung des ordentlichen Präsenzdienstes durchgeführt werden.

Die praktischen Erfahrungen bei der Vollziehung des V. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes 1992 betreffend Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe haben gezeigt, daß diese der sozialen Absicherung der Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen während des Grundwehrdienstes dienenden Bestimmungen in Einzelfällen mißbraucht werden. Um eine in der Praxis oft kaum nachweisbare Manipulation in Hinkunft auszuschließen, soll der Zeitraum für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Familienunterhalts nicht mehr vom Antritt des Grundwehrdienstes, sondern vom Zeitpunkt der Kenntnis der Einberufung an bemessen werden. Aus den gleichen Überlegungen soll der Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe künftig grundsätzlich nur für jene Wohnung bestehen, in der der Wehrpflichtige zu diesem Zeitpunkt bereits gewohnt hat. Überdies soll das Vorliegen einer Meldung nach dem Meldegesetz 1991 als zusätzliche Anspruchsvoraussetzung normiert werden. Eine der geltenden Rechtslage entsprechende begünstigende Sonderregelung für jene Fälle, in denen der Wohnungsbezug erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt, der Erwerb der Wohnung jedoch nachweislich bereits vorher eingeleitet wurde, ist aus Billigkeitserwägungen ebenfalls vorgesehen.

Durch beide Maßnahmen tritt für den tatsächlich sozial bedürftigen Personenkreis keinerlei Verschlechterung ein.

Artikel 84

Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten

Zu Art. 84 Z 1:

Die Bundesanstalt für Pferdezucht und die Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren werden aufgelöst. Die Bediensteten werden Aufgaben im Bundesamt für Agrarbiologie im Bereich des biologischen Landbaues und der angewandten Genetik landwirtschaftlicher Nutztiere übernehmen.

Darüber hinaus können durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Änderungen der gegebenen Organisationsstrukturen vorgenommen werden.

Zu Art. 84 Z 2 bis 6:

Aus organisatorischen Gründen und um Härten für die Dienstnehmer zu vermeiden, soll die Auflösung der Bundesanstalten erst mit Jahresende 1996 erfolgen.

Artikel 85

Änderung des Weingesetzes 1985

Die Einfügung einer Verordnungsermächtigung in das Weingesetz 1985 gibt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Möglichkeit, die Durchführung von Verfahren einschließlich der Bescheiderlassung an ein Bundesamt zu übertragen. Schon bisher wurden drei Bundesämter für Landwirtschaft durch das Weingesetz 1985 zur Mitwirkung am Gesetzesvollzug bei der Untersuchung von Wein anlässlich der Erteilung der Staatlichen Prüfnummer herangezogen, die Bescheiderlassung war jedoch dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorbehalten. Die nun geschaffene Übertragungsmöglichkeit soll eine beschleunigte, sparsamere und effizientere Verfahrensabwicklung bei der Erteilung der Prüfnummer ermöglichen. Weiters wird damit im Interesse der Rechtssicherheit ein Instanzenzug geschaffen.

Artikel 86**Änderung des Umweltförderungsgesetzes****Zu Artikel 86 Z 1:**

Mit der expliziten Zielformulierung zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch den Ausstoß von Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen wird ein klares Zeichen zur Umsetzung der Klimaschutzoffensive gesetzt. Gleichzeitig soll die Umweltförderung im Inland verstärkt als Instrumentarium der Umweltvorsorge eingesetzt werden können.

Zu Artikel 86 Z 2:

Im Rahmen der Umweltförderung im Ausland wird die bisher auf ausschließlich immaterielle Leistungen beschränkte Erreichung des Förderungszieles um materielle Leistungen bei anlagenbezogenen Maßnahmen erweitert.

Zu Artikel 86 Z 3:

Die für die Siedlungswasserwirtschaft in den Jahren 1993 bis 1996 vorgesehenen Mittel von jährlich 3 900 Millionen Schilling werden bis zum Jahr 2000 fortgeschrieben.

Zu Artikel 86 Z 4:

Der Bundesminister für Umwelt wird ermächtigt, zusätzliche Förderungen in Form von Sondertranchen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft in den Jahren 1996 bis 2000 sowie für Zwecke der Altlastensanierung in den Jahren 1996 und 1997 in einem Barwertausmaß von jeweils 1 000 Millionen Schilling zuzusagen.

Zu Artikel 86 Z 5:

Die gegenwärtige Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Umwelt schließt die Mittelvergabe von Geldern aus den EU-Strukturfonds im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft und der Altlastensanierung aus. Um auch diese Mittel ausschöpfen zu können, wird der Verfügungsrahmen entsprechend erweitert.

Zu Artikel 86 Z 6:

Es wird klargestellt, daß ab einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder Beschlüsse gefaßt werden können.

Zu Artikel 86 Z 7:

Im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kann künftig auch nur der Umstand der Erlassung der UFG-Richtlinien, unter Angabe der Stelle, bei der diese Richtlinien zu beziehen sind, bekanntgegeben werden.

Zu Artikel 86 Z 8:

Die Bereitstellung und Auszahlung der Mittel aus den EU-Strukturfonds kann im Förderbereich „Siedlungswasserwirtschaft“ zusätzlich zu den gemäß UFG und Förderungsrichtlinien „Siedlungswasserwirtschaft“ errechneten Fördersätzen erfolgen. Die schon bisher geltende Förderhöchstgrenze von 60 vH darf jedoch keinesfalls überschritten werden.

Zu Artikel 86 Z 9:

Der Rahmen der bisherigen betrieblichen Umweltförderung wurde erweitert, um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaschutzoffensive im erforderlichen Ausmaß fördern zu können und um damit ein effektives Instrument zur Erreichung des Torontozieles zu erhalten. Darüber hinaus wird dem Prinzip der Umweltvorsorge verstärkt Rechnung getragen.

302

72 der Beilagen

Zu Artikel 86 Z 10:

Die Erweiterung des Förderungsgegenstands der Umweltförderung im Ausland ermöglicht, auch materielle Leistungen zu fördern, die dazu dienen, von den genannten Staaten ausgehende und Österreichs Umwelt beeinflussende Emissionen zu vermindern oder hintanzuhalten.

Zu Artikel 86 Z 11:

Mit dem Wegfall der bisherigen Z 2 in § 25 Abs. 1 erfolgt die Ausweitung der bisherigen betrieblichen Umweltförderung zur Umweltförderung im Inland. Damit werden sämtliche Maßnahmen, sofern sie eine Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastung mit sich bringen, förderbar.

Zu Artikel 86 Z 12:

Durch die bisherige Gesetzeslage war der Förderungswerber zum Zwecke der Erlangung der Förderung jedenfalls – also vollkommen unabhängig davon, ob der Förderungswerber tatsächlich gleichzeitig auch eine Kredit- bzw. Darlehensfinanzierung benötigt oder nicht – angehalten, eine Finanzierungszusage in Form einer Promesse eines Kreditinstitutes vorzulegen. In den Fällen, in denen eine kreditmäßige Finanzierung überhaupt nicht beabsichtigt war, bedeutete diese Bestimmung eine unnötige Belastung für den Förderungswerber. Durch den Entfall der vorgeschriebenen Vorlage eines verbindlichen Darlehensangebots wird diesem Umstand Rechnung getragen. Im übrigen wird den Erfordernissen des EWR insofern Rechnung getragen, als nunmehr ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR zur Prüfung des Projektes in wirtschaftlicher Hinsicht heranzuziehen ist.

Zu Artikel 86 Z 13:

Entsprechend der Neuregelung der besonderen Förderungsvoraussetzungen (§ 25) im Sinne der Zielbestimmung des § 1 wird auch der Kreis der Förderungswerber ausgeweitet.

Zu Artikel 86 Z 14 und 16:

Den im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs soll die Möglichkeit eingeräumt werden, neben Klubmitgliedern auch andere Personen als deren Vertreter für die Kommissionen gemäß §§ 28 und 34 nominieren zu können.

Zu Artikel 86 Z 15:

Mit § 32 Z 6 wird der Kreis der Förderungswerber um die Verpflichteten gemäß den zitierten Bestimmungen ergänzt. Diesen wird die Möglichkeit eingeräumt, selbst ohne Einverständnis des Liegenschaftseigentümers ein Ansuchen auf Förderung zu stellen. Die Erweiterung der Förderungswerber gemäß § 32 Z 7 ist notwendig, um dem Gegenstand der Förderung gemäß § 30 Z 4 zu entsprechen.

Zu Artikel 86 Z 17:

Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wird verpflichtet, aus seinem Reinvermögen zusätzlich zu den bereits gesetzlich normierten Mittel in der Höhe von 2,3 Milliarden Schilling Mittel in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, das erforderlich ist, um die Sondertranche Siedlungswasserwirtschaft gemäß § 6 Abs. 2b zu bedecken.

Zu Artikel 86 Z 18:

Mit den Bestimmungen des § 37 Abs. 5c und 5d wird der letzte Satz des § 37 Abs. 5b obsolet.

Zu Artikel 86 Z 19:

Durch § 37 Abs. 5c wird der Fonds ermächtigt, auf Grund der vorbereitenden wirtschaftlichen Analysen den Verkauf von Darlehensforderungen gemäß WBFG durchzuführen.

Soweit Darlehensforderungen nicht verkauft werden, soll gemäß § 37 Abs. 5d Darlehensschuldner die Möglichkeit eingeräumt werden, die noch nicht fällige Schuld unter Gewährung eines Nachlasses vorzeitig zurückzuzahlen. Die Festlegung der Methode zur Nachlaßberechnung erfolgt in Abstimmung mit dem Bundesminister für Finanzen. Die Ansuchen zur Inanspruchnahme der vorzeitigen Rückzahlung sind bei der Geschäftsführung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds einzureichen.

Die Erlöse aus der Darlehensverwertung (Darlehensverkauf und vorzeitige Darlehensrückzahlung) sind zur Senkung des Schuldenstandes gemäß Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit [CELEX-Nr.: 393R3605] zu verwenden. Dadurch kommt es zu keiner Veränderung des Fondsvermögens. Die Bestimmung des Abs. 5e ist somit lex specialis zu Abs. 5 zweiter Satz.

Artikel 87

Änderung des Altlastensanierungsgesetzes

Zu Artikel 87 Z 1:

Im Hinblick auf eine leichtere Vollziehung soll der Abfallbegriff soweit wie möglich dem Abfallbegriff des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 325/1990, in der geltenden Fassung, angepaßt werden. Daher wird auf den Abfallbegriff des AWG verwiesen. Auch die Ausnahmen vom Abfallbegriff im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) werden weitestgehend an jene des AWG angeglichen.

Auf die Definition des Begriffes Deponie bzw. langfristiges Ablagern wurde verzichtet; diese sind im Sinne der entsprechenden Definitionen des AWG und der diesbezüglichen EG-Regelungen anzuwenden. Bei der Definition „Lagern“ wurde auf die Definition der EG-Regelungen Bedacht genommen.

Zur Festlegung der Zuschläge gemäß § 6 ist eine gesetzliche Definition der Kriterien erforderlich.

Zu Abs. 8b ist anzumerken, daß die Deponieverordnung zwar als Stand der Technik für Baurestmassendeponien eine mineralische Basisdichtung mit mindestens 50 cm Dicke und für Massenabfall sowie Reststoffdeponien mit mindestens 75 cm Dicke festlegt. Derzeit verfügen viele Deponien jedoch über Basisdichtungen von 40 cm Dicke. Da das Vorhandensein einer Basisdichtung zu einer wesentlichen Verminderung des von Deponien ausgehenden Gefährdungspotentials führt, hat man sich an der momentanen Situation orientiert und generell 40 cm als Voraussetzung für eine Verringerung des Altlastenbeitrages festgelegt.

Zu Artikel 87 Z 2:

Die Definition der Ausfuhr kann entfallen, weil diese hinkünftig keinen Tatbestand für die Beitragspflicht darstellt.

Zu Artikel 87 Z 3:

§ 3 wurde an die nunmehr verwendeten Begriffe „langfristiges Ablagern“ und „Lagern“ angepaßt. Weiters wurden die Tatbestände „Verfüllen“ und „Befördern von Abfällen zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes“ aufgenommen. Nicht unter den Begriff „Befördern von Abfällen zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes“ fallen Durchfahren von Abfällen durch Österreich.

Zu Artikel 87 Z 4:

Auch hier wurde die Anpassung an die geänderten Formulierungen und an die neuen Tatbestände vorgenommen. Mit Ziffer 4 soll insbesondere klargestellt werden, daß jene Personen, die illegale Ablagerungen, Verfüllungen oder Beförderungen von Abfällen zur langfristigen Ablagerung außerhalb Österreichs veranlaßt haben, als Beitragsschuldner anzusehen sind. Als veranlassende Personen sind jene Personen anzusehen, in dessen Verantwortung die Tätigkeit vorgenommen wird. Weiters sind jene Personen, die illegale Verfüllungen oder Ablagerungen auf ihrer Liegenschaft geduldet haben, als Beitragsschuldner anzusehen. Gemäß der BAO ist gewährleistet, daß die Beitragsschuld für einen bestimmten Abfall nur einmal eingehoben wird; sollten davon mehrere Personen betroffen sein, ist grundsätzlich der Reihenfolge des § 4 zu folgen.

Zu Artikel 87 Z 5:

Da das Taragesetz außer Kraft gesetzt wurde, ist diese Bestimmung der nunmehrigen Rechtslage anzupassen.

304

72 der Beilagen

Zu Artikel 87 Z 6:

Eine Neustrukturierung der Altlastenbeiträge soll Wettbewerbsverzerrungen zwischen den unterschiedlich ausgestatteten Deponien verringern und einen finanziellen Anreiz zur rascheren Anpassung der Altanlagen an den Stand der Technik der Deponieverordnung darstellen. Damit wird ein wesentlicher ökologischer und ökonomischer Lenkungseffekt gegeben, weil Deponien, die die Anpassungen an den Stand der Technik rasch vornehmen, gegenüber nicht angepaßten Deponien deutlich begünstigt werden.

Ziel dieser Neustrukturierung ist die Ablagerung von Abfällen entsprechend ihrer Qualität. Daher werden Abfälle, die nach einer eventuellen Vorbehandlung auf einer Reststoffdeponie oder einer Massenaufabfalldeponie abgelagert werden können, mit einem geringeren Beitrag belastet.

Abschätzung des Beitragsaufkommens:

Bei der Abschätzung des Beitragsaufkommens wurden die Wirkungen des Lenkungseffektes sehr hoch angenommen, um eine Unterbedeckung im Bereich Altlastensanierung jedenfalls auszuschließen. Wie rasch die Beitragsschuldner Anpassungsmaßnahmen setzen, kann seriös nicht vorhergesagt werden. Daher sind für das Jahr 1998 keine detaillierten Voraussagen möglich; eine Abschätzung der zu erwartenden Mindesteinnahmen bei raschester Umsetzung der Anpassung an den Stand der Technik bei Deponien liegt in der Bandbreite der unten angeführten Szenarien für 1997.

Baurestmassen 1997

Anfallende Mengen:

Annahme: 10% Vermeidung pro Jahr

Baurestmassen 95	96: -10%	97: -10%
740 000 t	666 000 t	599 400 t

Annahme:

70% der Baurestmassen gehen auf Deponien ohne Basisdichtung (90 S/t)	37 762 200 S

30% der Baurestmassen gehen auf Deponien mit Basisdichtung (60 S/t)	10 789 200 S

Summe	48 551 400 S

Übrige Abfälle 1997

Basispreis	150 S

Deponie ohne Sickerwasserbehandlung oder ohne Gaserfassung	550 S

Deponie ohne Sickerwasserbehandlung und ohne Gaserfassung	950 S

Es wurden verschiedene Szenarien der Entwicklung des Abfallaufkommens und der Ablagerung auf den unterschiedlich ausgestatteten Deponien überprüft.

Szenario I:

Anfallende Menge:

Annahme: 10% Vermeidung pro Jahr

übrige Abfälle 95	96: -10%	97: -10%
2 860 000 t	2 574 000 t	2 316 600 t

Annahme:

85% der Abfälle gehen auf Deponien mit Sickerwasserbehandlung und Gaserfassung	295 366 500 S

10% der Abfälle gehen auf Deponien mit Sickerwasserbehandlung oder Gaserfassung	127 413 000 S

5% der Abfälle gehen auf Deponien ohne Sickerwasserbehandlung und ohne Gaserfassung	110 038 500 S

Summe	532 818 000 S

72 der Beilagen

305

Szenario II:**Annahme:** 10% Vermeidung im ersten und auf Grund höherer Kosten 15% im zweiten Jahr

übrige Abfälle 95	96: -10%	97: -15%
2 860 000 t	2 574 000 t	2 187 900 t

Annahme:

85% der Abfälle gehen auf Deponien mit Sickerwasserbehandlung und Gaserfassung	278 957 250 S
10% der Abfälle gehen auf Deponien mit Sickerwasserbehandlung oder Gaserfassung	120 334 500 S
5% der Abfälle gehen auf Deponien ohne Sickerwasserbehandlung und ohne Gaserfassung	103 925 250 S
Summe	503 217 000 S

Szenario III:**Annahme:** Auf Grund der großen Kostenunterschiede werden 95% der Abfälle auf Deponien abgelagert, die sowohl über ein Basisdichtungssystem mit Sickerwassererfassung und -behandlung als auch über eine Gaserfassung verfügen**Annahme:** 10% Vermeidung im ersten und auf Grund höherer Kosten 15% im zweiten Jahr

übrige Abfälle 95	96: -10%	97: -15%
2 860 000 t	2 574 000 t	2 187 900 t

Annahme:

95% der Abfälle gehen auf Deponien mit Sickerwasserbehandlung und Gaserfassung	311 775 750 S
3% der Abfälle gehen auf Deponien mit Sickerwasserbehandlung oder Gaserfassung	36 100 350 S
2% der Abfälle gehen auf Deponien ohne Sickerwasserbehandlung und ohne Gaserfassung	41 570 100 S
Summe	389 446 200 S

Das Vorhandensein einer Basisdichtung, Sickerwassererfassung, Deponiegaserfassung und -behandlung ist in der Regel an Hand des Bewilligungs- bzw. Kollaudierungsbescheides zu überprüfen. Im Hinblick auf eine Erleichterung der Vollziehung für die Zollbehörden hat der Beitragsschuldner bei der ersten Anmeldung, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorzunehmen ist, die entsprechenden Bescheide anzuschließen. In Zweifelsfällen ist die Beantragung eines Feststellungsbescheides möglich.

Betreffend die Notwendigkeit einer Deponiegaserfassung und -behandlung (Abs. 3) ist festzustellen, daß eine genaue Prognose des zu erwartenden Deponiegasanfalls nur auf Basis der Art und Menge der tatsächlich abgelagerten Abfälle möglich wäre. Die Feststellung, Bewertung und Überprüfung dieser Grundlage wäre mit einem hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Da der größte Teil der Deponien, die große Mengen an organischem, leicht abbaubarem Material ablagern, auch über die Genehmigung zur Ablagerung von Hausmüll verfügen, wurde im Sinne einer leichteren Vollziehung auf die Genehmigung für diesen Abfall abgestellt.

Die Nachweispflicht, welche Art von Deponie betrieben wird, welche Abfälle abgelagert werden, sowie ob die Zuschläge gemäß Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen, liegt beim Beitragsschuldner.

Grundsätzlich ist die Beitragsschuld gegeben, wenn die Tatbestände des § 3 erfüllt sind.

Wenn auf der Rechnung des Beitragsschuldners gegenüber seinen Kunden der Altlastenbeitrag extra ausgewiesen wird, ist jedenfalls der Beitrag in Höhe des verrechneten Betrages abzuführen. Damit soll verhindert werden, daß jedem einzelnen Kunden jeweils die volle Höhe des Altlastenbeitrages für die angefangene Tonne verrechnet wird, jedoch der Beitragsschuldner nur die Beiträge für die aufsummierten Tonnen pro Quartal abführt.

306

72 der Beilagen

Zu Artikel 87 Z 7:

§ 7 Abs. 1 wurde an die neu formulierten Tatbestände angepaßt.

Zu Artikel 87 Z 8:

Auch § 8 wurde an die neu formulierten Tatbestände angepaßt. Zur leichteren Vollziehung betreffend die Erhebung der Altlastenbeiträge hat der Beitragsschuldner die Verpflichtung bei der erstmaligen Anmeldung insbesondere die Bewilligungs- oder Kollaudierungsbescheide in Kopie anzuschließen. Als erstmalige Anmeldung ist bei bereits erfaßten Beitragsschuldnern die erste Anmeldung zu verstehen, die nach Inkraftsetzen der Novelle zu erfolgen hat (dh. voraussichtlich die Anmeldung für das zweite Quartal 1996).

Belege, die für die Beitragsschuld von Bedeutung sind, sind insbesondere die Wiegebelege, die zur Bestimmung der beitragspflichtigen Mengen erforderlich sind. Auch die Zollbehörden können in Vollziehung des Abschnittes II des ALSAG in diese Belege Einsicht nehmen.

Zu Artikel 87 Z 9 und 10:

Durch Art. IX Z 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 681/1994 wurde im Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, ein Wechsel in der Zuständigkeit zur Erhebung des Altlastenbeitrages von den Finanzämtern auf die Hauptzollämter vorgenommen. Diese Änderung wird im § 9 berücksichtigt; zugleich wird die erforderliche Regelung betreffend die örtliche Zuständigkeit getroffen.

Zu Artikel 87 Z 11:

Mit diesem Paragraphen wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, insbesondere Daten zum Zweck der Erhebung des Altlastenbeitrages den zuständigen Behörden zu übermitteln.

Ein wesentlicher Kritikpunkt des Altlastensanierungsgesetzes ist, daß die Vollziehung des Altlastenbeitrages als nicht ausreichend angesehen wurde. Um die Zollbehörden betreffend die Erhebung der Beiträge zu unterstützen, wird eine Ermächtigung und Verpflichtung zur Übermittlung der diesbezüglichen Daten normiert. Dies kann zB die Tatsache sein, daß bei einer Deponiekontrolle gemäß § 20 ALSAG keine Meldung an das Hauptzollamt vorgelegt werden konnte.

Zur lückenlosen Erfassung der Beitragsschuldner betreffend neu genehmigte Deponien, Verfüllungen oder Lagern von Abfällen besteht die Verpflichtung der genehmigenden Behörde eine Kopie der entsprechenden Bescheide dem zuständigen Hauptzollamt zu übermitteln. Behörden im Sinne dieses Absatzes werden insbesondere die Abfallbehörde, die Wasserrechtsbehörde, die Gewerbebehörde sowie die Bergbehörde sein. Wenn die Baubehörde die Bewilligung zu erteilen hat, wird in der Regel von einer Baumaßnahme auszugehen sein, die nicht der Beitragspflicht unterliegt.

Ebenfalls eine Übermittlungspflicht besteht für das Bundesministerium für Umwelt betreffend die Daten über die Bewilligung gemäß § 35 AWG, wenn die Abfälle zur langfristigen Ablagerung außerhalb Österreichs vorgesehen sind. Dies beinhaltet auch die Kriterien zur Einstufung in die Deponietypen gemäß § 6 Abs. 1, um eine Gleichbehandlung jener Abfälle, die zur langfristigen Ablagerung außerhalb Österreichs befördert werden, mit jenen, die in Österreich abgelagert werden, zu gewährleisten.

Durch den Absatz 4 soll ermöglicht werden, daß die Zollbehörden ebenfalls Daten zum Zwecke der Vollziehung des ALSAG an die anderen zuständigen Behörden weiterleiten können.

Zu Artikel 87 Z 12:

Die Bestimmung betreffend den Feststellungsbescheid wird an die Neustrukturierung der Altlastenbeiträge angepaßt.

Zu Artikel 87 Z 13:

Auf Grund der Neustrukturierung der Altlastenbeiträge werden insgesamt mehr Mittel zur Verfügung stehen. Eine Verringerung des Prozentsatzes betreffend die Mittel für ergänzende Untersuchungen und damit die Beibehaltung der absoluten Beträge für ergänzende Untersuchungen wie bisher erscheint als zweckmäßig.

72 der Beilagen

307

Zu Artikel 87 Z 14:

Zur allfälligen Abdeckung des Liquiditätsbedarfs in den nächsten zwei Jahren kann die Rücklage betreffend ergänzende Untersuchungen verwendet werden, ist jedoch anschließend wieder entsprechend zu dotieren.

Zu Artikel 87 Z 15 und 16:

Eine Anpassung an die neu formulierten Tatbestände betreffend die Beitragspflicht sowie an die sachliche Zuständigkeit der Hauptzollämter ist erforderlich.

Zu Artikel 87 Z 17:

Diese Bestimmung ist seit 1. Jänner 1991 gegenstandslos und kann daher entfallen.

Zu Artikel 87 Z 18:

An die Änderung des Abfallbegriffs ist § 23a Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 87 Z 19:

Grundsätzlich soll die Novelle mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten. Die Neustrukturierung der Altlastenbeiträge und damit verbunden die Beitragshöhe (§ 6) soll mit 1. Juli 1996 in Kraft treten. Die Beitragspflicht für Erdaushub ist mit 1. Jänner 1998 normiert. Der verringerte Prozentsatz der Mittel, der für ergänzende Untersuchungen verwendet wird, soll bereits für das Jahr 1996 wirksam werden.

Artikel 88**Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes****Zu Art. 88 § 15a Abs. 1 bis 3:**

Im Sinne der Bestimmung des § 15 Abs. 1 Unterrichtspraktikumsgesetz besteht lediglich Anspruch auf 50 vH der im Bundesgesetz über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997 (Artikel 17) festgelegten Sätze. (Der Unterrichtspraktikant erhält als Ausbildungsbeitrag 50% des Monatsentgeltes eines Vertragslehrers IL, Entlohnungsgruppe 11, Entlohnungsstufe I).

Zu Art. 88 § 15a Abs. 4:

Für die im § 15 Abs. 5 geregelte Abgeltung der Tätigkeit eines Unterrichtspraktikanten, der neben seiner Einführung in das praktische Lehreramts in einer lehramtlichen Verwendung oder in einem vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht (Kürzung des Ausbildungsbeitrages, soweit Monatsentgelt und Ausbildungsbeitrag zusammen das Monatsentgelt eines Vertragslehrers IL 11 übersteigt, mit Ausnahme des Falles, in dem eine volle Lehrverpflichtung überschritten wird), ist vorzusehen, daß auch die in den Abs. 1 und 2 genannten Einmalzahlungen nicht für beide Tätigkeiten gebühren, sondern zB eine Einmalzahlung für eine Vertragslehrertätigkeit auf diejenige, die als Unterrichtspraktikant gebühren würde, anzurechnen ist.

Diese Bestimmungen haben (als Übergangsbestimmungen) zeitgleich mit dem Bundesgesetz über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997 in Kraft zu treten.

Artikel 89**Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992****Zu Art. 89 Z 1:**

Die Aufzählung der Förderungsmaßnahmen muß die in der Novelle vorgenommene Umstrukturierung berücksichtigen. Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit soll wie bisher der Antragszeitpunkt als maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung dienen. Beim Nachweis des günstigen Studienerfolges soll jedoch der letzte Tag der Antragsfrist als ausreichend für den Erwerb dieser Anspruchsvoraussetzung genügen (siehe unten Z 6).

Zu Art. 89 Z 2:

An die Stelle der bisher extrem hohen Altersgrenze von 40 Lebensjahren zu Studienbeginn soll als Anspruchsvoraussetzung künftig die Aufnahme des Studiums vor Vollendung des 30. Lebensjahres treten. Dies entspricht der Überlegung, die Studienförderung auf jene Gruppe zu konzentrieren, die ihre qualifizierte Ausbildung noch längere Zeit beruflich nützen kann.

Auch die Überlegung, daß die grundsätzlich nicht rückzahlbare Studienförderung dem Staat auf dem Umweg über höhere Steuerleistungen auf Grund eines höher qualifizierten Berufes zumindest teilweise zurückfließt, trifft bei Studierenden, welche ihr Studium erst mit 45 Jahren abschließen, nicht zu.

Eine Übergangsbestimmung ermöglicht älteren Studienbeihilfenbeziehern bis zum Studienabschluß ihre Studienbeihilfe zu behalten (siehe unten Z 22), wenn sie ihr Studium bereits aufgenommen haben oder zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung zugelassen wurden.

Zu Art. 89 Z 3 bis 5:

Derzeit werden Studierende im Hinblick auf ihre soziale Bedürftigkeit soweit unterschiedlich behandelt, als sie im Wintersemester oder im Sommersemester ihren Antrag auf Studienbeihilfe erstellen. Maßgeblich ist jeweils das unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr.

Im Zusammenhang mit der seit dem Wintersemester 1995/96 vorgenommenen Übermittlung von Einkommensdaten im Wege des automationsunterstützten Datenaustausches treten bei den Nachweisen auf Grund von Anträgen im Sommersemester Schwierigkeiten auf. Diese sind dadurch bedingt, daß während der Antragszeit des Sommersemesters (Februar bis Mai) zu einem überwiegenden Teil das Bundesrechenamt noch nicht über die relevanten Einkommensdaten des vorangegangenen Kalenderjahres verfügt. Bei der Antragsbearbeitung müssen daher parallel zur Übermittlung der Einkommensdaten im Wege von Datenträgern durch das Bundesrechenamt die Studierenden wiederum um die Vorlage der Einkommensunterlagen ihrer Eltern ersucht werden. Dies führt zu einer erheblichen Belastung, welche die verfahrensmäßige Vereinfachung durch den Datenträgeraustausch wieder beseitigt und zu zusätzlichem Aufwand für die Studierenden, die Arbeitgeber und die Studienbeihilfenbehörde führt.

Durch die Berücksichtigung des Kalenderjahres, das dem Studienjahrsbeginn vorangeht, wird sowohl eine Gleichbehandlung aller Studierenden, die innerhalb eines Studienjahres ansuchen, herbeigeführt als auch der Spareffekt für den Verwaltungsaufwand durch die Datenübermittlung im Sommersemester in vollem Ausmaß genutzt.

Diese Regelung hinsichtlich des maßgeblichen Kalenderjahres muß aus Gleichheitsgründen sowohl für Bezieher selbständiger Einkommen als auch für Bezieher lohnsteuerpflichtiger Einkommen gelten.

Sollte jedoch ein Studierender im Sommersemester bereits über sämtliche Einkommensnachweise verfügen, so soll er die Möglichkeit haben, anläßlich seines Antrages die für ihn allenfalls günstigere Variante zu wählen, das Einkommen aus dem unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr zur Berechnung der Studienbeihilfe vorzulegen. Auf Grund der üblichen Lohnentwicklung wird dies jedoch nur der Ausnahmefall sein.

Zu Art. 89 Z 6:

Ausnahmsweise soll nicht der Antragszeitpunkt maßgeblich für den Nachweis einer Anspruchsvoraussetzung sein, sondern der letzte Tag der Antragsfrist. Bis zu diesem Zeitpunkt muß der Nachweis des günstigen Studienerfolges erworben (die Prüfung abgelegt) worden sein, damit für das Semester der Antragstellung auch ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht. Die Neuregelung erleichtert die Vollziehung, da bisher Anträge vor Absolvierung der erforderlichen Prüfungen zurückgezogen und nach Absolvierung der Prüfungen neu eingebracht werden mußten.

Zu Art. 89 Z 7:

Derzeit sieht die Regelung über die zulässigen Studienwechsel vor, daß innerhalb des ersten Studienabschnittes zweimal die Studienrichtung gewechselt werden kann, ohne daß dies zum Verlust des Anspruches auf Studienbeihilfe führt.

Dies kann dazu führen, daß (bei einem vier Semester dauernden ersten Studienabschnitt) im Extremfall ein Studierender durch das Ausnützen der Möglichkeiten insgesamt 13 Semester Studienbeihilfe beziehen kann, ohne die erste Diplomprüfung abzulegen. Zu dieser Förderung gelangt er lediglich auf

Grund der Studiennachweise, die nach den ersten beiden Semestern einer Studienrichtung vorzulegen sind.

Diese Regelung wird häufig von Studierenden, die ein Doppelstudium betreiben, extensiv ausgenutzt, um durch Änderung des Studiums, für das die Studienbeihilfe beantragt wird, die Förderungsdauer möglichst hinauszuschieben.

Aus den Ergebnissen einschlägiger Untersuchungen ist abzuleiten, daß rund ein Viertel aller Studierenden die Studienrichtung wechselt, weil die ursprünglichen Erwartungen oder das Interesse nicht mit den Studieninhalten übereinstimmt.

Diese Einschränkung des Förderungsanspruches, die auf eine raschere Studienwahl abzielt, läßt sich mit dem Grundsatz des Studienförderungsgesetzes, nur zügig betriebene Studien zu finanzieren, durchaus in Einklang bringen. Nach der neuen Regelung werden maximal zwei Studienwechsel nach dem zweiten Semester in einer Studienrichtung möglich sein.

Es ist sowohl durch eine Ausnahmeregelung, derzufolge etwa durch Erkrankung oder Unfall erzwungene Studienwechsel den Anspruch auf Studienbeihilfe nicht beseitigen, als auch durch eine Übergangsbestimmung (siehe unten Z 20) dafür vorgesorgt, daß Härtefälle vermieden werden können.

Zu Art. 89 Z 8:

Im Sinne der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Anträge auf Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe gemäß § 19 Abs. 6 Z 1 unabhängig von einem Antrag auf Studienbeihilfe zu behandeln. Über den Antrag entscheidet der zuständige Bundesminister nach Anhörung eines Senates der Studienbeihilfenbehörde. Einer Anregung im Begutachtungsverfahren folgend, ist klarzustellen, daß derartige Anträge nicht auch mehrere Jahre später, sondern in der Antragsfrist auf Studienbeihilfe für jenes Semester gestellt werden müssen, für das länger Studienbeihilfe bezogen werden soll. Die gegenüber Anträgen auf Studienbeihilfe engere Regelung der Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung soll eine Straffung des an sich schon aufwendigen Entscheidungsverfahrens bewirken.

Zu Art. 89 Z 9:

Der durch die Umstrukturierung der Förderungsmaßnahmen geänderte Zuständigkeitsbereich der Studienbeihilfenbehörde muß neu umschrieben werden.

Zu Art. 89 Z 10 und 11:

Derzeit sind Anträge auf Studienbeihilfe auf die von 15. September bis 21. Dezember bzw. von 15. Februar bis 31. Mai dauernden Antragsfristen beschränkt. Verspätete Anträge sind zurückzuweisen.

Erhöhungsanträge können jederzeit gestellt werden. Sie setzen aber voraus, daß bescheidmäßig eine Studienbeihilfe zugesprochen wurde, die auf Grund eines nachträglich eingetretenen Ereignisses voraussichtlich höher ausfallen würde. Wurde der ursprüngliche Antrag auf Studienbeihilfe abgewiesen, so kann auf Grund einer nachträglich eingetretenen Änderung der Einkommensverhältnisse erst wieder innerhalb der nächsten Antragsfrist Studienbeihilfe beantragt werden. Diese im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz eventuell problematische Regelung wird derzeit vom Verfassungsgerichtshof untersucht.

Eine Lösung kann durch die vorgesehene Gesetzesänderung erzielt werden. Anträge können demnach auch nach der Antragsfrist gestellt werden, aber nur Anträge innerhalb der Antragsfrist wirken zurück auf den Semesterbeginn. Anträge außerhalb der Antragsfrist wirken erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Werden Anträge vorzeitig gestellt (etwa in den Monaten Februar für das Sommersemester oder in den Monaten Juli, August und September für das Wintersemester), so sind diese Anträge nicht wie bisher als unzulässig zurückzuweisen, sondern gelten als mit dem ersten Tag der Antragsfrist eingebracht.

Mit dem Wegfall der Beschränkung der Antragstellung auf die Antragsfristen geht eine Konzentrierung der Antragsfristen einher, die der Studienbeihilfenbehörde administrative Erleichterungen bringen soll.

Zu Art. 89 Z 12:

Bei der Abfrage der Daten durch Datenträgeraustausch entstehen zeitweise Probleme, wenn das Bundesrechenamt über bestimmte Daten nicht verfügt. Um festzustellen, ob in diesem Fall keine Einkommen vorliegen oder solche Einkommen, deren Daten das Bundesrechenamt nicht ermitteln kann, ist

es häufig zweckmäßig, den jeweiligen Sozialversicherungsträger der für den Studierenden unterhaltsverpflichteten Person zu ermitteln. Daraus kann regelmäßig auf die Einkunftsart und die allfällige Verpflichtung zur Vorlage von Einkommensunterlagen geschlossen werden. Derzeit besteht allerdings keine rechtliche Grundlage für die Weitergabe derartiger Informationen.

Diese nunmehr in den Gesetzestext aufgenommene Verpflichtung des Hauptverbandes, bewirkt eine Verringerung des Verfahrensaufwandes für die im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden und eine raschere Erledigung für den Antragsteller.

Die Berechtigung, auf Grund der Auskunft über den Sozialversicherungsträger bei diesem weitere Anfragen zu stellen, ergibt sich schon bisher aus § 40 Abs. 6.

Zu Art. 89 Z 13 und 14:

In Zusammenhang mit der Änderung der Antragsfristen ist klarzustellen, daß auch im Fall einer Antragstellung nach Ablauf der Antragsfristen und damit einer Zuerkennung, die nicht mit Beginn eines Semesters erfolgt, nicht mehr als zwei Semester Studienbeihilfe zuerkannt wird. Der Zuerkennungszeitraum verkürzt sich in diesen Fällen um die Monate vom Beginn des laufenden Semesters bis zum Monat der Antragstellung. Anträge vom 16. Dezember bis Ende Jänner sind dem Wintersemester und Anträge vom 16. Mai bis Ende Juni dem Sommersemester zuzurechnen.

Durch die Neufassung des § 47 Abs. 2 wird klargestellt, daß auch bei Überschneidungen der Anspruchsberechtigung (etwa bei einem im selben Semester endenden Diplomstudium und beginnenden Doktoratsstudium) in einem Monat immer nur ein Studienbeihilfenbetrag gebührt.

Zu Art. 89 Z 15 und 16:

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht derzeit nur für die ersten beiden insgesamt inskribierten Semester eines Studiums, aber nicht für ein nach Abschluß eines Diplomstudiums aufgenommenes Doktoratsstudium.

Es hat sich gezeigt, daß von Absolventen eines Diplomstudiums ein Doktoratsstudium inskribiert und auch dafür Studienbeihilfe bezogen wird, ohne daß darüber Studiennachweise vorgelegt werden. Die Studienbeihilfe für die ersten beiden Semester eines Doktoratsstudiums dient dabei als Überbrückungshilfe bis zur Aufnahme der Berufstätigkeit. Dies widerspricht den Grundsätzen des Studienförderungsgesetzes. Um Mißbräuche auszuschließen, soll auch eine Rückzahlungsverpflichtung für die in den ersten beiden Semestern eines Doktoratsstudiums bezogene Studienbeihilfe festgelegt werden, die wie in den anderen Fällen an die Verpflichtung zur Vorlage eines Mindeststudien Erfolges anknüpft.

Zu Art. 89 Z 17:

1995 wurde die Schulfahrtbeihilfe als Ersatz für die durchschnittlich wöchentlich anfallenden Kosten für die Heimfahrt vom Studienort zum Heimatort durch das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gestrichen. Nunmehr soll für Studierende auch die Schülerfreifahrt entfallen.

Durch die in der Neufassung des § 52 aufgenommene Ermächtigung des zuständigen Bundesministers, im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung Zuschüsse zu den Fahrtkosten für Studienbeihilfenbezieher bereitzustellen, wird die bisherige Regelung unter Berücksichtigung der tatsächlichen sozialen Bedürftigkeit auf ein neues Fundament gestellt. Wurden bis 1995 die finanziellen Mittel für die Finanzierung von Fahrtkosten Studierender in Sachleistungen oder Zuschüssen unabhängig von der tatsächlichen finanziellen und sozialen Lage der Studierenden bzw. deren Eltern geleistet, so besteht nunmehr die Möglichkeit, jenen Studierenden bei der Kostentragung zur Seite zu stehen, deren Eltern nicht oder nur schwer in der Lage sind, diese oft erheblichen Kosten zu übernehmen.

Durch die Übernahme dieser Studienförderungsmaßnahme in die Privatwirtschaftsverwaltung kann leichter auf die notwendigen Bedürfnisse der einzelnen Studierenden reagiert werden und die Höhe der jeweiligen Unterstützung flexibler den Erfordernissen angepaßt werden.

Der pauschalierte Zuschuß soll im nachhinein über die Studienbeihilfenbehörde ausbezahlt werden.

Zu Art. 89 Z 18:

Nach dem Grundsatz, die Studienförderung auf die wesentlichen Förderungsleistungen zu konzentrieren, entfällt der Studienzuschuß. Die Vollziehung war zudem immer wieder vor kaum lösbare Probleme

72 der Beilagen

311

me gestellt worden, da die Frage, ob eine Lehrveranstaltung zwingend außerhalb des Studienortes zu besuchen ist, häufig nicht oder nur mit großem Aufwand beantwortet werden konnte.

Der Entfall des Anspruches auf 100 S täglich für eine außerhalb des Studienortes im Inland abgehaltene Lehrveranstaltung fällt für den einzelnen nicht gravierend ins Gewicht. Bei Auslandslehrveranstaltungen (250 S täglicher Studienzuschuß) bietet in vielen Fällen der Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium eine Alternative. Überdies stehen den Universitäten aus dem Budget Exkursionszuschüsse zur Verfügung, die bevorzugt Beziehern einer Studienbeihilfe zuerkannt werden können.

Zu Art. 89 Z 19 und 20:

Durch den starken Anstieg der Mittel für Studienförderung in den vergangenen Jahren ist die prozentuell gebundene Summe, die für Leistungsstipendien zur Verfügung gestellt werden, eminent angestiegen. In einer Reihe von Fakultäten stehen Mittel von mehr als 1 Million Schilling zur Verfügung (somit für über 100 Leistungsstipendien), von einer Beschränkung der Förderung auf wirkliche Spitzenleistungen kann bei einer derartigen Breite nicht mehr gesprochen werden.

Die mäßige Einschränkung der Budgetmittel entspricht dem Grundsatz der Konzentration der Mittel des Studienförderungsgesetzes auf förderungswürdige Fälle.

Zu Art. 89 Z 21:

Die Vergabe von Förderungsstipendien für Absolventen, also Studierende, die ein Studium bereits abgeschlossen haben, steht ebenfalls im Widerspruch zum Grundsatz der Konzentration der Förderungsmittel. Diese Bestimmung ist daher gestrichen worden.

Zu Art. 89 Z 22:

Bei zwei Änderungen könnten ohne Übergangsbestimmungen in vermehrtem Maß Härtefälle auftreten.

Die Herabsetzung der Altersgrenze bei Studienbeginn soll für solche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Regelung aufgenommen haben, nicht zu einem Anspruchsverlust führen. Sie behalten den Anspruch auf Studienbeihilfe allerdings nur dann bei, wenn sie auch das Studium, für das sie bisher Studienbeihilfe bezogen haben, weiterhin betreiben, also zügig durchführen.

Die Übergangsbestimmung für die verschärfte Form des Ausschlusses von der Studienbeihilfe wegen Studienwechsel soll Studierenden, die vor Inkrafttreten der Novelle noch unter Berücksichtigung der alten Bestimmung über den Studienwechsel die Studienrichtung gewechselt haben, die zügige Weiterführung dieses Studiums ermöglichen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung von Studienbeihilfe nach zwei Semestern des Doktoratsstudiums soll nur solche Studierenden treffen, die bei Beantragung der Studienbeihilfe diese Verpflichtung bereits kannten.

Zu Art. 89 Z 23:

Die Verordnungen über die Gewährung von Fahrtkostenbeihilfe werden durch den Entfall dieser Förderungsmaßnahme unabwendbar. Sie sollen, entsprechend einer Anregung des Verfassungsdienstes, zur Rechtsbereinigung ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 90**Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen****Zu Art. 90 Z 1 (§ 1):**

Im Absatz 1 soll zunächst klargestellt werden, daß auch § 1 auf die Universitäts- und Hochschulprofessoren im Ruhestand anwendbar ist, da sie die Lehrbefugnis trotz der Versetzung in den Ruhestand behalten (siehe zB § 25 Abs. 6 UOG).

Derzeit genügt die Teilnahme von drei Studierenden an einer Lehrveranstaltung für den Anspruch auf die Kollegengeldabgeltung gemäß § 1. Eine Anhebung der Teilnehmerzahl auf wenigstens zehn Studierende erscheint für Lehrveranstaltungen, die keine Pflichtlehrveranstaltungen nach den Studienvorschriften sind, gerechtfertigt. Für Pflichtlehrveranstaltungen soll es mit Rücksicht auf Studienrichtungen

mit geringer Hörerzahl, auf Lehrveranstaltungen in den Doktoratsstudien und auf notwendige Speziallehrveranstaltungen bei der derzeit geltenden Mindestzahl drei bleiben.

Die Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht und der Versicherungspflicht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 entspricht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 19. Februar 1991, Zl. 89/08/0097).

Zu Absatz 7 wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 4 verwiesen.

Zur Vermeidung von Verwechslungen mit der Kollegiengeldabgeltung der Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren und der Ordentlichen Hochschulprofessoren soll die gegenständliche Abgeltung nicht mehr als „Kollegiengeldabgeltung“ bezeichnet werden. Höhe und Berechnungsmodus der Abgeltung sollen unverändert bleiben.

Zu Art. 90 Z 2 (§§ 1a und 1b):

Beide Bestimmungen bleiben im wesentlichen unverändert, die bisher ebenfalls als „Kollegiengeldabgeltung“ bezeichnete finanzielle Entschädigung der Tutoren soll aber bezüglich der Bezeichnung an die Abgeltung für die Studienassistenten und Demonstratoren angepaßt werden. Die Auszahlungsbestimmung für die Studienassistenten und Demonstratoren wurde in den § 7 transferiert.

Zu Art. 90 Z 3 (§ 2):

Der weitaus größte Teil des Budgetaufwandes für die Abgeltung von Lehrtätigkeiten entfällt auf remunerierte Lehraufträge. Der ursprüngliche Zweck von Lehraufträgen, nämlich die Ergänzung der vom „Stamm-Hochschullehrerpersonal“ (Professoren und Dozenten) der Universität angebotenen Lehrveranstaltungen durch externe und weitgehend praxisorientierte Vortragende, ist in den letzten Jahrzehnten immer stärker in den Hintergrund getreten. Der überwiegende Teil der Lehraufträge wird den schon hauptberuflich an der Universität tätigen Universitätsassistenten erteilt, die auf diese Weise den Großteil des Lehrveranstaltungsangebotes der Universitäten in vielen Studienrichtungen abdecken.

Im Bereich der Kunsthochschulen konnte in den letzten Jahrzehnten die Planstellenvermehrung nicht mit dem Anstieg der Zahl der Studierenden und mit der notwendigen Vergrößerung des Lehrveranstaltungsangebotes auf Grund der Studienreform Schritt halten. Es war daher nicht nur in den ergänzenden Fächern, sondern auch in den zentralen künstlerischen Fächern notwendig, den Zusatzbedarf an Lehrveranstaltungen weitgehend durch Lehraufträge abzudecken. An den Kunsthochschulen ist auf diese Weise eine große Zahl von Lehrbeauftragten mit einem überdurchschnittlich hohen Stundenausmaß entstanden, die diese Lehrtätigkeit hauptberuflich ausüben. Der überwiegende Teil dieser sogenannten „Existenzlektoren“ wurde Anfang des Jahres 1995 in Dienstverhältnisse als Vertragslehrer bzw. Hochschulassistenten übergeleitet. Dennoch gibt es an den Kunsthochschulen immer noch eine große Zahl von Lehrbeauftragten mit hohem Stundenausmaß an remunerierten Lehraufträgen.

Für die Universitäts(Hochschul)- und Vertragsassistenten, die sowohl organisationsrechtlich als auch dienstrechtlich Hochschullehrer sind, soll durch eine Änderung im Gehaltsgesetz 1956 (§ 53) eine Systemumstellung derart erfolgen, daß diese Assistenten künftig auch ihre selbständige Lehrtätigkeit im Rahmen des Assistentendienstverhältnisses und damit mit einer zum Dienstverhältnis gehörenden Bezahlung ausüben. Assistenten sollen daher nach einer Übergangsfrist künftig keine Lehraufträge mehr erhalten.

Im Abs. 1 soll eine Mindestteilnehmerzahl als Voraussetzung für den Anspruch auf die auch nach der beabsichtigten Absenkung immer noch überdurchschnittlich hohe Lehrauftragsremuneration eingeführt werden, wobei eine Differenzierung zwischen Pflichtlehrveranstaltungen und anderen Lehrveranstaltungen gerechtfertigt erscheint. Auf die Ausführungen zu § 1 wird verwiesen. Remunerierte Lehraufträge werden künftig wieder der Ergänzung des vom „Stammpersonal“ der Universitäten und Hochschulen getragenen Lehrveranstaltungsangebotes dienen. Zu diesen vom „Stammpersonal“ angebotenen Lehrveranstaltungen zählen künftig auch die Lehrveranstaltungen der Assistenten. Es muß daher bei der Entscheidung über die Erteilung remunerierter Lehraufträge stärker als bisher auf die studentische Nachfrage nach diesen Lehrveranstaltungen Bedacht genommen werden.

Die Remunerationshöhe muß zur Herstellung vertretbarer Relationen zu den anderen Abgeltungsformen für eine Lehrtätigkeit um 15% abgesenkt werden, weiters sollen die den Gehältern bzw. Entgelten in einem Dienstverhältnis nachempfundenen Sonderzahlungen (entsprechend dem 13. und 14. Monatsgehalt) entfallen.

Für Bundesbeamte stellt die Übernahme remunerierter Lehraufträge eine Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG 1979 dar, siehe hiezu den diesbezüglichen ausdrücklichen Verweis in § 155 Abs. 4 BDG 1979 für die Universitätsassistenten. Dennoch wurde die Lehrauftragsremuneration bisher nicht als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 gewertet, sondern als eine gesonderte spezielle öffentlich-rechtliche Abgeltungsform. Diese löste bisher auch eine neben dem Beamten-Dienstverhältnis stehende zweite Sozialversicherungspflicht und somit auch eine aus Dienstgebersicht vermeidbare Budgetbelastung (25,4% Dienstgeber – und 17,3% Dienstnehmerbeiträge nach ASVG und Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977) aus.

Nunmehr soll die Lehrauftragsremuneration für gleichzeitig in einem Beamten-Dienstverhältnis stehende Lehrbeauftragte als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 gelten. Damit entfallen die zweite Sozialversicherungspflicht sowie die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung. Dies rechtfertigt auch die Absenkung der Remunerationshöhe um die den entfallenden Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung entsprechenden 17,3%.

Diese Umstellung auf eine Nebentätigkeitsvergütung soll nicht wie die anderen Maßnahmen erst mit dem nächsten Studienjahr (1. Oktober 1996), sondern bereits mit dem Sommersemester 1996 wirksam werden. In der Regel bedeutet dies eine besoldungs- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkung ab 1. April 1996, da im Monat März noch die Remunerationen für das Wintersemester 1995/96 auszuzahlen sind. Die Remunerationshöhe für das Sommersemester 1996 soll aber nicht geändert werden, da die entsprechenden Bestellungsbescheide größtenteils bereits ergangen sind.

Bei den sogenannten „Lit. c“-Lehraufträgen ist eine sprachliche Präzisierung notwendig, da aus der bisherigen Formulierung mißverständlich abgeleitet werden könnte, daß die Leiter dieser Lehrveranstaltungen nur einen Teil der Veranstaltung planen und nur für einen Teil verantwortlich sind.

Schließlich soll für die sogenannte „künstlerische bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Assistenz“ insbesondere im Rahmen des künstlerischen Einzelunterrichtes an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen eine eigene Abgeltungsregelung geschaffen und damit durch einen sachlich begründeten Kompromiß die seit langem strittige Frage gelöst werden, ob diese funktionelle Assistenz im Falle eines Lehrauftrages nach § 2 Abs. 2 lit. b oder lit. c abzugelten ist. Die Remunerationshöhe der neuen lit. d soll etwa in der Mitte zwischen den Remunerationen gemäß b und c liegen. In Relation zur Remuneration gemäß lit. b (selbständiger Unterricht in künstlerischen Fächern) wird die Remuneration für die funktionelle Assistenz bei etwa 83% liegen. Eine noch höhere Remuneration für die funktionelle Assistenz wäre nicht vertretbar, ein niedrigerer Satz jedoch in Relation zu Hochschulassistenten, die im Fall der verantwortlichen Mitwirkung Anspruch auf eine zusätzliche Abgeltung neben dem Gehalt haben (derzeit § 51a Abs. 2 Z 2, künftig § 53 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956), auch nicht angemessen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat vor wenigen Tagen mitgeteilt, daß Lehrauftragsremunerationen (und damit auch die Vergütung für Gastprofessoren) gemäß § 6 Abs. 1 Z 11 lit. b des Umsatzsteuergesetzes 1994 nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Daher ist der bisherige § 2 Abs. 4 aufzuheben. Diese Aufhebung kann nicht erst mit 1. Oktober 1996 erfolgen, sondern muß bereits für das Sommersemester 1996 wirksam werden (§ 8 Abs. 2). Die Vollziehung einer eventuellen rückwirkenden Aufhebung erscheint nicht administrierbar.

Zu Art. 90 Z 4 bis 6 (§ 2a):

Z 4 betrifft nur sprachliche Anpassungen an § 2 (Z 3).

Mit Z 5 und 6 wird die notwendige Ergänzung zu der im § 2 Abs. 2 lit. d neu eingeführten Abgeltungsform („künstlerische bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Assistenz“) bezüglich des zulässigen Stundenausmaßes hergestellt.

Zu Art. 90 Z 7 (§ 2a Abs. 4 und 5):

Aus Anlaß der in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Reduktion der Stundensätze für remunerierte Lehraufträge ist mit einer größeren personellen Fluktuation in diesem Bereich zu rechnen. Es muß daher für eine Übergangszeit Vorsorge getroffen werden, daß die notwendigen Lehrveranstaltungen von qualifizierten Lehrkräften abgehalten werden können. Dies erfordert vorübergehend die Zulässigkeit der Überschreitung der derzeitigen Stundenobergrenzen pro Person. Lediglich für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach an den künstlerischen Hochschulen ist eine Ausweitung weder notwendig und im Hinblick auf die Stundengrenze für wissenschaftliche Fächer an den Universitäten auch nicht wünschenswert. Auszuschließen ist freilich, daß hiedurch neue sogenannte „Existenzlektoren“ mit der Forderung nach zusätzlichen Planstellen entstehen.

Zu Art. 90 Z 8 und 9 (§ 3):

Es handelt sich um eine Zitat Anpassung sowie um die korrespondierende Bestimmung zu den Lehraufträgen.

Zu Art. 90 Z 10 (§ 4):

Absatz 1 bedeutet nur eine Präzisierung, die auf Grund der Entwicklung des Studienrechts notwendig geworden ist. So wird zB inzwischen im AHStG und in besonderen Studiengesetzen bei den Kolloquien zwischen freiwillig abgelegten Prüfungen und sogenannten Pflichtkolloquien unterschieden. Bezüglich des Vorsitzes in Prüfungssenaten soll klargestellt werden, daß sich diese Hervorhebung nur auf die Fälle bezieht, in denen der Vorsitzende selbst nicht gleichzeitig als Prüfer tätig wird.

Absatz 2 wurde zunächst dahin gehend geändert, daß eine aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Prüfungsteil bestehende Prüfung als Einheit zu betrachten und daher auch als Einheit, also nur einfach abzugelten ist. Bisher wurden diese beiden Prüfungsteile zwar studienrechtlich als eine Einheit gewertet, bezüglich der Prüfungsentschädigung jedoch gesondert gezählt. Überdies soll nun doch die Prüfungsentschädigung generell um etwa 13,5%, dh. von derzeit 173,50 S auf 150 S gesenkt werden. Es ist beabsichtigt, in weiterer Folge ein neues Prüfungsabgeltungssystem mit degressiver Wirkung bei Überschreitung einer besonders großen Zahl von Prüfungsfällen pro Prüfer auszuarbeiten und einzuführen.

Im Falle der „verantwortlichen“ Mitwirkung von Assistenten an der Beurteilung schriftlicher Prüfungen bzw. Prüfungsarbeiten hat der Prüfer bisher den vollen Entschädigungsanspruch, der bzw. die mitwirkende(n) Assistent(en) erhielt(en) eine zusätzliche Entschädigung. Trotz Arbeitsteilung auf Prüferseite betrug die Prüfungsentschädigung bisher insgesamt mehr als 100%. Künftig soll die Entschädigung im Falle der Arbeitsteilung zwischen Universitäts-(Hochschul)professor und „verantwortlich“ mitwirkendem (mitwirkenden) Assistenten aufgeteilt und nicht durch einen Zuschlag für den (die) Assistenten bei ungeschmälerter Entschädigung für den Professor vermehrt werden.

Zu Art. 90 Z 11 (§ 5 Abs. 1):

Das im Klammerausdruck zitierte Hochschulassistentengesetz 1962 ist bereits vor einigen Jahren endgültig außer Kraft getreten.

Zu Art. 90 Z 12 (§ 5 Abs. 2):

In den Studienrichtungen nach Kunsthochschul-Studiengesetz gibt es vier Studien (Instrumental-/Gesangs-Pädagogik, Musik- und Bewegungserziehung, Kurzstudien Musiktherapie sowie Musik- und Bewegungserziehung), in denen eine schriftliche Diplomarbeit aus einem wissenschaftlichen Fach zu verfassen ist. Es ist klarzustellen, daß hierfür die Entschädigung analog der für Diplomarbeiten nach AHStG gebührt.

Zu Art. 90 Z 13 (§ 6):

Es erschien zweckmäßig, die Abgeltung der Prüfungen an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen für beide Formen des Studienrechts (Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, Kunsthochschul-Studiengesetz) in einer Bestimmung zusammenzufassen. Bisher fand sich die Abgeltungsregelung für die nach AHStG durchgeführten Studien (Lehramtsstudien, Architektur) im § 5 Abs. 7 und für die Studien nach dem KHStG im § 6. Inhaltlich wurde keine Veränderung vorgenommen, sondern nur klargestellt, daß auch die Aufnahmeprüfungen an den Kunsthochschulen nach dieser Bestimmung abzugelten sind. Bezüglich des Vorsitzes in Prüfungssenaten wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 verwiesen.

Zu Art. 90 Z 14 (§ 7):

Die „Gemeinsamen Bestimmungen“ zu diesem Bundesgesetz sind bisher, wie die Praxis gezeigt hat, unzureichend. So fehlte zB bisher eine Bestimmung über die Verjährung; künftig soll § 13b Gehaltsgesetz 1956 angewendet werden (Abs. 1).

Die Auszahlungsregelungen wurden in den Absätzen 2 bis 5 zusammengefaßt und präzisiert. Insbesondere soll auch die Vorgangsweise im Falle der nur teilweisen Abhaltung einer Lehrveranstaltung geregelt werden (Aliquotierung).

Weiters fehlten bisher Rundungsbestimmungen. Die nun vorgesehenen Bestimmungen entsprechen denen des Gehaltsgesetzes 1956 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (Abs. 6 und 7).

Insbesondere in jüngster Zeit hat es Fälle gegeben, in denen auch Studierenden eines facheinschlägigen Diplomstudiums Lehraufträge erteilt wurden. Es erscheint sachlich nicht vertretbar, Studierende mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen wissenschaftlichen Charakters betrauen (Abs. 8).

Sollen ausnahmsweise auch Absolventen eines Diplomstudiums zu Mitarbeitern im Lehrbetrieb (Tutoren, Studienassistenten, Demonstratoren) bestellt werden, obwohl diese Funktionen nach dem Organisations- und Dienstrecht für Studierende höherer Semester vorgesehen sind, darf nicht gleichzeitig eine Bestellung zum Universitäts(Hochschul)lehrer in Form der Erteilung eines Lehrauftrages erfolgen, eine Zuordnung zu zwei Gruppen von Universitäts(Hochschul)angehörigen („Akademischer Mittelbau“ einerseits und andererseits Gruppe der Studierenden, zu der Mitarbeiter im Lehrbetrieb nach dem Organisationsrecht zwingend zugeordnet sind) ist nicht möglich.

Die Abs. 9 und 10 entsprechen den in letzter Zeit in allen dienstrechtlichen Regelungen des Bundes vorgenommenen üblichen Ergänzungen.

Artikel 91

Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986

Zu Art. 91:

Im Zentrum des vorliegenden Entwurfes stehen die Wiedervereinigung des bisherigen Bundesministeriums für Jugend und Familie mit dem bisherigen Bundesministerium für Umwelt zu einem neuen Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sowie die Zusammenfassung des Großteils der Agenden des bisherigen Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit dem bisherigen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu einem neuen Bundesministerium für Verkehr, Wissenschaft und Kunst. Daneben sieht der Entwurf die Übertragung der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes im Bereich der Post sowie der Angelegenheiten der ÖIAG auf das Bundesministerium für Finanzen und im Rahmen der Abrundung der Kompetenzen des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz die Übertragung der betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten und der Angelegenheiten der Kostenbeteiligung des Bundes an der Errichtung, Ausgestaltung und dem Betrieb von Universitätskliniken aus dem Zuständigkeitsbereich des bisherigen Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz vor.

Zu Art. 91 Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Die bisherigen Bundesministerien für Jugend und Familie sowie für öffentliche Wirtschaft und Verkehr werden aufgelöst. Ihre Zuständigkeiten werden zum Großteil von den neu bezeichneten Bundesministerien für Umwelt, Jugend und Familie sowie für Verkehr, Wissenschaft und Kunst übernommen.

Zu Art. 91 Z 2 (§ 17b Abs. 7 und 8):

Zusammen mit den übrigen Teilen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 soll die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 mit 1. Mai 1996 wirksam werden.

Da § 16 BMG für den Fall der Auflösung eines Bundesministeriums keine Regelungen enthält, ist eine spezielle Ermächtigung für den Bundesminister für Verkehr, Wissenschaft und Kunst notwendig, der mit Bescheid festzustellen hat, welche Beamten des bisherigen Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgen, die ab 1. Mai 1996 in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen. Für vertraglich Bedienstete ist eine Dienstgebererklärung vorgesehen.

Zu Art. 91 Z 6 (Abschnitt E Z 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an den auf Grund des Poststrukturgesetzes eingerichteten Gesellschaften sowie die Angelegenheiten der ÖIAG und deren Beteiligung sollen künftig in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallen.

Zu Art. 91 Z 7 (Abschnitt F des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Aus dem Wirkungsbereich des bisherigen Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sollen die betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie Angelegenheiten der Kostenbeteiligung des Bundes an der Errichtung, Ausgestaltung und dem Betrieb von Universitätskliniken in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz übertragen werden.

316

72 der Beilagen

Zu Art. 91 Z 9 (Abschnitt J des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung werden terminologische Anpassungen vorgenommen.

Zu Art. 91 Z 10 (Abschnitt L des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Der Wirkungsbereich des künftigen Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie soll die Wirkungsbereiche der bisherigen Bundesministerien für Jugend und Familie und für Umwelt umfassen.

Zu Art. 91 Z 11 (Abschnitt N des Teiles 2 der Anlage zu § 2):

Der Wirkungsbereich des künftigen Bundesministeriums für Verkehr, Wissenschaft und Kunst soll die Wirkungsbereiche der bisherigen Bundesministerien für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und für Wissenschaft, Forschung und Kunst umfassen. Ausgenommen sind jedoch diejenigen Angelegenheiten des bisherigen Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen übertragen werden, sowie diejenigen Angelegenheiten des bisherigen Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz übertragen werden (vgl. die Ausführungen zu Art. 91 Z 6 und 7). Ausdrücklich hervorgehoben werden soll die Zuständigkeit des künftigen Bundesministeriums für Verkehr, Wissenschaft und Kunst für die Förderung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen.

Artikel 92**Änderung des Eisenbahngesetzes 1957****Zu Art. 92 Z 1:**

Eine neue Kostenbeitragsregelung für die behördlichen Verwaltungsverfahren wird gerade anlässlich neuer Konzessions- und Finanzierungsmodelle, durch die der Behörde vermehrte Verwaltungstätigkeiten auferlegt werden, vorgesehen.

Zu Art. 92 Z 2 und 3:

Im Zusammenhang mit neuen Konzessions- und Finanzierungsmodellen wird die rechtliche Möglichkeit im Eisenbahngesetz 1957 verankert, eingeschränkte Konzessionen für sogenannte (bloße) Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen bzw. Eisenbahn-Verkehrsunternehmen zu erteilen.

Diese Regelung stellt auch einen Umsetzungsschritt zu den Richtlinien der EU dar, wobei die Mitbenützungsregelung im § 24 vorerst unverändert bleibt (die Weiterentwicklung dessen, wie sie beispielsweise im deutschen Eisenbahngesetz erfolgte, soll in einer folgenden Phase der Anpassung des österreichischen Eisenbahnrechts vorgenommen werden).

Artikel 93**Änderung des Bundesbahngesetzes 1992****Zu Art. 93 Z 1:**

In näherer Ausformung des bereits im geltenden Bundesbahngesetz 1992 enthaltenen Grundsatzes (nämlich daß von der die Infrastruktur der ÖBB finanzierenden Bundesseite die Grundsätze vorgegeben werden) wird ausgeführt, daß in einem Verordnungskatalog durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Vorhaben der ÖBB konkretisiert werden.

Eine ähnliche Regelungskonstruktion ist im übrigen im Hochleistungsstreckengesetz (bezüglich der HL-AG) und im Bundesgesetz über die Errichtung einer Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft bereits enthalten, sodaß künftig das gesamte staatlich koordinierte Ausbauprogramm für die dringlichen Bedürfnisse der Schieneninfrastruktur in Österreich in Verordnungsförm vorliegen soll.

Als Übergangsbestimmung gelten vor dem 1. Juli 1996 eisenbahnrechtlich baugenehmigte Infrastrukturvorhaben der Österreichischen Bundesbahnen, wie durch Verordnung übertragen, um bei laufenden Bauprojekten keine Verzögerungen zu verursachen. Was laufende Planungen anlangt, wird es an den ÖBB liegen, diese Vorhaben rechtzeitig im Sinne des Gesetzes glaubhaft zu machen, um die Kontinuität möglichst zu wahren.

72 der Beilagen

317

Die generelle Regelung eingangs von § 2 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes 1992, nämlich daß der Bund grundsätzlich (unter den dort formulierten Voraussetzungen) die Kosten der Eisenbahninfrastruktur der ÖBB trägt, bleibt unberührt aufrecht, und damit insbesondere die Kostentragung für Betrieb und Erhaltung der Eisenbahninfrastruktur der ÖBB.

Zu Art. 93 Z 2:

Die derzeitige Bestimmung über die Anrechnung des Benützungsentgeltes durch die ÖBB (dessen Anrechnung jetzt schon einen Teil der Infrastrukturausgaben indirekt abdeckt) wird dem vorliegenden Gesetzesvorhaben entsprechend insofern adaptiert, als das Benützungsentgelt der ÖBB am 1. Jänner 1998 unmittelbar an den Financier der Infrastrukturinvestitionen zu zahlen ist. Die Zahlung an den Financier gilt für Benützungsentgelte durch die ÖBB, aber auch durch jeden anderen Benutzer der Schieneninfrastruktur. Damit wird das Benützungsentgelt zielgerichtet für die Investitionen in diese Schieneninfrastruktur eingesetzt.

Gleichzeitig wird klargestellt, daß die organisatorische Betreuung des Fahrweges den ÖBB obliegt (vgl. auch § 2 Abs. 5 des Bundesbahngesetzes 1992, Unternehmensbereich Infrastruktur).

Damit wird für den Anwendungsbereich der Richtlinie 91/440/EWG auch eine Umsetzungsregelung im Sinne der neuen Richtlinie 95/19/EG getroffen, für den Bereich der ÖBB, des Bundes als Kostenträger von deren Eisenbahninfrastruktur und der Gesellschaft als Financier der Infrastrukturinvestitionen.

Die Vermittlung freier (von den ÖBB nicht selbst beanspruchter) Fahrplantrassen soll unter Ausschaltung eines möglichen Zielkonfliktes zwischen ÖBB-Absatz (Verteidigung der Marktanteile bei gleichzeitiger Minimierung der Benützungsentgeltzahlungen) und der ÖBB-Infrastruktur (Maximierung der Benützungsentgelte bei gleichzeitigem Wettbewerb um Zugtrassen) durch die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH erfolgen.

Zu Art. 93 Z 3:

Diese Ergänzung soll das Sparsamkeitsprinzip verdeutlichen.

Zu Art. 93 Z 4:

Der Entfall des Zitates des Katastrophenfondsgesetzes 1986 soll im Konnex mit der Neugestaltung dieses Gesetzes erfolgen.

Zu Art. 93 Z 5:

Erhöhung des Pensionsbeitrages für Bundesbahnbeamte und Ruhegenußempfänger.

Zu Art. 93 Z 6 und 7:

Anpassung auf Grund der anderen Änderungen.

Artikel 94

**Bundesgesetz über die Errichtung einer Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft
(Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz)**

Zu §§ 1 bis 4:

Für die Finanzierung der Investitionen in die Schieneninfrastruktur der Haupt- und Nebenbahnen ist eine Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH zu errichten (Stammkapital 10 Millionen Schilling, Sitz in Wien, zumindest 51%iger Anteil des Bundes). Die Bundesanteile werden vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verwaltet, der allgemeine Anweisungen erteilen kann.

Im Zusammenhang mit dieser Finanzierungstätigkeit obliegt dieser Gesellschaft ua. auch die Benützungsentgeltfestsetzung und -einhebung (für die ÖBB erst ab 1. Jänner 1998), die Vermittlung freier Zugtrassen und der Abschluß von Private-Public-Partnership (PPP)-Verträgen mit Dritten über die Mitfinanzierung und die Verwertung derer Strecken bzw. Streckenteile. Damit wird die Gesellschaft auch ein Kompetenzzentrum für PPP-Modelle der Schieneninfrastruktur.

Die Definition der Schieneninfrastruktur im Sinne dieses Bundesgesetzes ist deckungsgleich mit derjenigen nach § 2 des Bundesbahngesetzes 1992 (Verweis auf diesbezügliche finanzielle Abgrenzungsregelungen auf europäischer Ebene).

318

72 der Beilagen

Zu § 5:

Die Mittel der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH werden im wesentlichen aus Benützungsentgelten für die Benützung von Schieneninfrastruktur, aus Forderungen an den Bund, aus Mitteln Dritter (zB EU und regionale Gebietskörperschaften) sowie aus Kreditoperationen aufgebracht und durch Fremdkapital ergänzt.

Zu § 6:

Für Investitionen in die Schieneninfrastruktur wird ein Betrag von 12 Milliarden Schilling pro Jahr auf Preisbasis 1995 festgelegt.

Die Gesellschaft ist berechtigt

- 85% der bis 31. Dezember 1997 getätigten Finanzierungen von verordneten Investitionen der ÖBB-Infrastruktur, der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG und der Brenner-Eisenbahn-GesmbH und
- 60% der ab 1. Jänner 1998 (ab diesem Zeitpunkt kann die Finanzierungsgesellschaft die Benützungsentgelte der ÖBB zur Tilgung ihrer Kosten aus der Investitionsfinanzierung von ÖBB-Infrastrukturinvestitionsvorhaben einheben) getätigten Finanzierungen für solche Investitionen und
- die Kosten (Zinsen und sonstige Kosten) der Kreditoperationen von der Gesellschaft

als Forderung an den Bund auszuweisen, wobei der Bund, teilweise aber auch die anderen Gebietskörperschaften, indirekt einen entsprechend hohen Geldrückfluß durch die Investitionstätigkeit in die Schieneninfrastruktur durch Steuern, Abgaben und ersparte Transferzahlungen erzielen.

Zu § 7:

Fremdfinanzierungen, für die der Bund haftet, dürfen jeweils im Einzelfall nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen abgeschlossen werden.

Zu § 8:

Diese Bestimmung enthält die zusammenfassende Aufzählung der Investitionsbereiche, die von der neuen Gesellschaft betreut werden, wobei auch eine Kontrolle ausdrücklich verankert wird.

Zu §§ 9 bis 12:

Organisatorische Bestimmungen im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Gesellschaft, wobei eine zweckadäquate Abgabenbefreiung verankert wird.

Artikel 95**Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz)****Zu § 1 Abs. 1:**

Als Nachfolgeorganisation der Post- und Telegraphenverwaltung wird eine Aktiengesellschaft errichtet. Auf diese Gesellschaft finden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anders geregelt, die Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 Anwendung.

Die Aktiengesellschaft wird unmittelbar durch das Gesetz als juristische Person mit umfassenden Rechten und Pflichten geschaffen. Bezugspunkt der Rechtspersönlichkeit ist dabei die gesamte Organisationseinheit.

Die Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes, BGBl. Nr. 625/1991, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Bezeichnung Post- und Telekom Austria Aktiengesellschaft ist als Firma für die neu zu schaffende Gesellschaft vorgesehen. Die Abkürzung „PTA“ kann gewählt werden, da die „Post und Telekom Austria-Beteiligungsgesellschaft“ (BGBl. Nr. 638/1994) aufgelöst wird.

Die neue Gesellschaft ist gemäß § 3 des Aktiengesetzes 1965 kraft ihrer Rechtsform Handelsgesellschaft und damit Vollkaufmann. Aus der Vollkaufmannseigenschaft leitet sich ab, daß sämtliche Geschäfte der Post- und Telekom Austria Aktiengesellschaft auf ihrer Seite als Handelsgeschäfte anzusehen sind.

72 der Beilagen

319

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Im Sinne des § 5 des Aktiengesetzes 1965 bedeutet dies, daß sich die Geschäftsleitung und die Führung der Verwaltung in Wien befinden.

Die nach dem Aktiengesetz 1965 vorgesehenen Veröffentlichungen der Post- und Telekom Austria Aktiengesellschaft erfolgen in der „Wiener Zeitung“.

Zu § 1 Abs. 3:

Diese Grundsätze zielen auf die kaufmännischen Leistungsbereiche ab, gelten aber auch – und dies wird im zweiten Satz ausgedrückt – bei der Erbringung von Leistungen im öffentlichen Interesse.

Zu § 2 Abs. 1:

Der Unternehmensgegenstand der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft beschreibt Bereich und Art der Tätigkeit, mit der die Gesellschaft ihren Zweck verfolgt. Das Unternehmen ist nach dieser Bestimmung auch berechtigt, die erforderlichen Voraussetzungen für die Erbringung der genannten Dienste zu schaffen.

Das Anbieten kommerzieller Dienstleistungen für Dritte (beispielsweise Fahrscheinverkauf im Rahmen eines Verkehrsverbundes) darf den eigentlichen Unternehmensgegenstand nicht behindern. Die Erbringung anderer Leistungen ist auch in § 14 des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957, vorgesehen.

Zu § 2 Abs. 2:

Der Tätigkeitsumfang der Gesellschaft umfaßt alle für den Unternehmenszweck notwendigen oder nützlichen Geschäfte und Maßnahmen. Ausdrücklich wird angesichts der zunehmenden Notwendigkeit zur Spezialisierung sowie zur nationalen und internationalen Kooperation der Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt, Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen im In- und Ausland zu gründen oder Beteiligungen mit anderen Unternehmen einzugehen.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Versorgung mit Dienstleistungen des Post-, Omnibus-, Telekommunikations- und Paketdienstes ist für die wirtschaftliche Entwicklung eines Gemeinwesens unerläßlich. Sozialpolitisch begründete Sonderkonditionen für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Wirtschaftsbereiche, Aufgaben des öffentlichen Verkehrs, die Notwendigkeit einer Notrufrückmeldung und die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Infrastruktur werden auch in Zukunft im öffentlichen Interesse Leistungen der Post- und Telekom Austria Aktiengesellschaft erforderlich machen.

Zu § 3 Abs. 3:

Der Begriff „Tarif“ bezieht sich auf alle Entgeltformen für gemeinwirtschaftliche Leistungen.

Zu § 4:

Die Geschäftsführung liegt „zur gesamten Hand“ bei dem aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haben für die Gesellschaft die alleinige Leitungsbefugnis für den Innenbereich und Vertretungsbefugnis für den Außenbereich. Die Hauptaufgabe in diesem Bereich liegt im unternehmerischen Handeln zur Erreichung der sich aus dem Unternehmensgegenstand ergebenden gesellschaftlichen Zielsetzungen.

Die einzelnen Geschäftsbereiche des mehrköpfigen Vorstandes hat der Aufsichtsrat in Form einer Geschäftsordnung festzusetzen. Im Außenverhältnis kann der Aufsichtsrat die Vertretung der Gesellschaft im Sinne des § 71 Abs. 3 des Aktiengesetzes 1965 auch durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen festlegen.

Zu § 5:

Der aus 18 Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan des Unternehmens, auch er stellt eine Einheit dar. Seine Mitglieder tragen – wie der Vorstand – gemeinsam die Verantwortung für die von ihnen gefaßten Beschlüsse.

Zwölf Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Sechs Mitglieder entsendet die betriebliche Arbeitnehmervertretung aus dem Kreis der Arbeitnehmervertretung. Darunter fallen auch die der Post- und Telekom Austria Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen aktiven Beamten. Die

320

72 der Beilagen

Bestimmungen über die von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung entsandten Aufsichtsratsmitglieder ersetzen die einschlägigen Regelungen des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, mit Ausnahme des § 110 Abs. 3 und 4.

Zu § 6:

Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen sind wichtige Rechtsquellen für das Dienstrecht der Angestellten der Gesellschaft, so daß deren Abschluß und Änderung der Genehmigung des Aufsichtsrates unterworfen wird.

Zu § 7:

Für Rechnungslegung und Jahresabschluß gilt das HGB.

Die getrennte Rechnungslegung der einzelnen Unternehmensbereiche dient ebenso wie die Darstellung der gegenseitigen Transferleistungen der Kostenwahrheit. Die Vorgangsweise entspricht somit dem § 222 HGB, wonach der Jahresabschluß dem Kaufmann ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln hat. Die Unternehmensbereiche (Post-, Postauto- und Fernmeldewesen) werden im § 1 Abs. 1 genannt.

Bis zur vollständigen Implementierung eines dafür geeigneten Buchführungssystems erfolgt diese getrennte Abrechnung auf Basis der bestehenden Kostenrechnung.

Zu § 8 Abs. 1:

In der Geschäftsordnung wäre demnach vorzusehen, daß die operative Planung – bestehend aus Ergebnis-, Personal-, Investitions-, Finanz- und Bilanzplanung – zu erstellen und diese dem Aufsichtsrat zu dem vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitpunkt zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

Zu § 8 Abs. 2:

Diese Bestimmung steht im Einklang mit der einschlägigen Rechtslage in der Europäischen Gemeinschaft (Richtlinie der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste, 90/388/EWG).

Gemäß § 44 Abs. 4 des Fernmeldegesetzes 1993, BGBl. Nr. 908, dürfen Gewinne aus reservierten Fernmeldediensten die Tarifgestaltung bei anderen Fernmeldediensten und sonstigen Leistungen nicht beeinflussen.

Zu § 8 Abs. 3:

„Längerfristig“ entspricht einem Zeitraum ab etwa drei Jahren.

Zu § 9:

Die Konzessionsabgabe wird am Umsatz (im Sinne des § 232 Abs. 1 HGB) des reservierten Fernmeldedienstes (§ 2 des Fernmeldegesetzes 1993, BGBl. Nr. 908), der ausschließlich von der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft erbracht wird, bemessen.

Die auszuschüttende Dividende hat sich am im Jahresabschluß ausgewiesenen Bilanzgewinn des Gesamtunternehmens zu orientieren. Vorrangig sind Verlustvorträge mit einem Gewinn zu verrechnen.

Zu § 10:

Die Eröffnungsbilanz ist nach § 193 Abs. 1 HGB aufzustellen. Neben der Anwendung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach dem HGB wurden auf die Besonderheiten des Betriebes abgestellte Grundsätze festgelegt. In diesem Zusammenhang ist auch die Höhe des Stammkapitals festzulegen und in geeigneter Form auszuweisen bzw. für die Eintragung in das Firmenbuch vorzusehen.

Die Gesamtrechtsnachfolge beinhaltet auch, daß, soweit in anderen Rechtsvorschriften von der Post oder der Post- und Telegraphenverwaltung die Rede ist, die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft an diese Stelle tritt. Von der Gesamtrechtsnachfolge ist ein Teil der aus dem Vollzug des Fernmeldeinvestitionsgesetzes, BGBl. Nr. 312/1971, herrührenden Bankverbindlichkeiten ausgenommen (siehe die Erläuterungen zu § 11).

Auf das neue Unternehmen werden Schulden nur insoweit übertragen werden, als dadurch längerfristig die wirtschaftliche Existenz gesichert bleibt.

Zu § 11:

Mit der Errichtung der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft und der teilweisen Übertragung der aus dem Vollzug des Fernmeldeinvestitionsgesetzes, BGBl. Nr. 312/1971, herrührenden Bankverbindlichkeiten auf diese wird eine Rekapitalisierung verfolgt, die es der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft erlaubt, finanziell wettbewerbsfähig in einem zunehmend liberalisierten Markt aufzutreten.

Zweck der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft soll es somit sein, einen Teil der Altschulden der Post und Telegraphenverwaltung aktiv zu verwalten, fällige Kredite oder Anleihen bei Bedarf zu refinanzieren, sowie die Aktien an der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zu halten.

Den übernommenen Schulden steht das Eigentum an den Aktien der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft gegenüber. Die Höhe der zu übernehmenden Schulden ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtschuldenstand der Post- und Telegraphenverwaltung und dem in die Eröffnungsbilanz der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft als übernommene Schulden eingestellten Betrag zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung. Die Erlöse aus Dividendenzahlungen der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft sind zunächst für die Bezahlung des Zinsenaufwandes aus den übertragenen Schulden zu verwenden.

Die Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft wird als Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Insoweit in diesem Gesetz selbst nicht ausdrücklich besondere Regelungen enthalten sind, ist die Anwendung des GmbH-Rechtes vorgesehen. Die Gesellschaft steht im Alleineigentum des Bundes.

Da das künftige Unternehmen Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft keine direkten finanziellen Unterstützungen oder Sicherstellungen des Bundes erhält, ist die vorliegende Konstruktion auch wettbewerbspolitisch unbedenklich.

Zu § 15 Abs. 2:

Die ausdrückliche Nichtanwendbarkeit des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, entspricht der Rechtslage vor der Ausgliederung (§ 33 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes). Die Betriebsverfassung wird gesondert geregelt.

Arbeitszeitrechtliche Bestimmungen (insbesondere das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, und Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983) sind mit dem Versorgungsauftrag der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft nicht in Einklang zu bringen, weshalb diese Bestimmungen schon nach der bisherigen Rechtslage nicht anwendbar waren. Entsprechende Bestimmungen sind nunmehr gemäß § 19 in den Kollektivvertrag für die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft aufzunehmen. Damit ist sichergestellt, daß dem Standard des Arbeitnehmerschutzes entsprechende Bestimmungen geschaffen werden und die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft die Rahmenbedingungen des Betriebes für Beamte, Vertragsbedienstete und neu aufzunehmende Bedienstete möglichst einheitlich gestalten kann.

Die Nichtanwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen, BGBl. Nr. 237/1969, entspricht der bisherigen Rechtslage.

Mit dem Hinweis auf das Bundes-Personalvertretungsgesetz wird klargestellt, daß dieses auch in Hinkunft nicht für den Bereich der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft anwendbar ist.

Zu § 15 Abs. 4:

Die Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft, die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft und mehrheitlich in ihrem Eigentum stehende Töchter können auf die anwaltliche Unterstützung der Finanzprokurator zurückgreifen. Dies hat in Bereichen, in denen sie nicht auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte Dienstleistungen erbringt, gegen angemessenes Honorar zu erfolgen.

Zu § 16:

Diese Bestimmung überbrückt die Zeit bis zur Bestellung des ersten Vorstandes durch Übertragung der Führungsaufgaben auf den Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung. Mit dieser Bestimmung wird erreicht, daß die Gesellschaft sofort handlungsfähig ist.

322

72 der Beilagen

Zu § 17 Abs. 1:

Die für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung maßgeblichen Rechtsvorschriften bleiben weiterhin in Kraft.

Zu § 17 Abs. 2, 3 und 4:

Die örtliche Zuständigkeit der Personalämter als Dienstbehörden I. Instanz wurde nunmehr ausdrücklich festgelegt. In II. Instanz wird das bei der Generaldirektion für die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft eingerichtete Personalamt bundesweit tätig. Die Bestimmung über die Behördenorganisation steht im Einklang mit § 2 Abs. 1 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981.

Die Personalämter sind in ihrer Funktion als Dienstbehörden Teil der Bundesverwaltung. Die diesbezüglichen Regelungen über den Weisungszusammenhang sind daher zu beachten. Der Vorsitzende des Vorstandes kommt seinen Führungsaufgaben in der Gesellschaft und als Leiter des Personalamtes zwar in Personalunion nach, die Verantwortungsbereiche sind jedoch getrennt. Dies kommt auch in der Weisungsgebundenheit gegenüber dem Bundesminister zum Ausdruck. Die vorliegende Bestimmung entspricht somit Art. 21 Abs. 3 B-VG (Wahrnehmung der Diensthöhe durch die obersten Organe des Bundes).

Der Begriff der „Betriebsdienststelle“ bezieht sich auf alle Organisationseinheiten der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft und deckt damit auch § 241 BDG 1979 ab.

Zu § 17 Abs. 6:

Die aktiven Beamten werden nach wie vor vom Bund besoldet. Die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft leistet dafür vollen Ersatz. Die Regelung entspricht der Vorgangsweise in anderen Ausgliederungsgesetzen. Der Grund liegt im öffentlich-rechtlichen Charakter des Beamtendienstverhältnisses. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten des Beamten bestehen nur gegenüber dem Bund.

Zu § 17 Abs. 7:

Die Pensionslasten der Beamten und ihrer Hinterbliebenen werden weiter vom Bund getragen. Der monatlich zu leistende Deckungsbetrag ist von den im Sinne des Gehaltsgesetzes 1956 pensionsbeitragspflichtigen Aktivbezügen zu berechnen.

Das Ausmaß von 27,5% liegt höher als das der europäischen Konkurrenz und der anderen privatwirtschaftlichen Unternehmen in Österreich (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach ASVG derzeit 22,8% des Aktivbezuges).

Zu § 18 Abs. 1 und 2:

Vertragsbedienstete werden Dienstnehmer der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft. Die Funktion des Dienstgebers wird durch die Personalämter wahrgenommen.

Zu § 19 Abs. 1:

Eindeutig kargestellt wird, daß das Dienstverhältnis der neu eintretenden Bediensteten auf privatrechtlichem Vertrag auf Basis des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, und des Kollektivvertrags für die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft beruht.

Zu § 19 Abs. 2:

Die betrieblichen Besonderheiten und die Notwendigkeit für die Bedienstetengruppen arbeitszeitrechtlich und arbeitnehmerschutzrechtlich gleiche Voraussetzungen zu schaffen, macht die gewählte Konstruktion unumgänglich. Für die Beamten werden auch in Zukunft die Bestimmungen der §§ 48 ff. BDG 1979 gelten. Im Kollektivvertrag können arbeitszeitrechtliche Bestimmungen in Anlehnung an das BDG 1979 verankert werden.

Zu § 19 Abs. 3 und 4:

Die Kollektivvertragsfähigkeit der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft wird ausdrücklich festgelegt. Die Bestimmung lehnt sich an § 7 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, an. Der

I. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes ist auf die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft anwendbar. Der II. Teil dieses Gesetzes (Betriebsverfassung) war nach der bisherigen Rechtslage auf die Post- und Telegraphenverwaltung nicht anwendbar.

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gilt die Dienstordnung als Kollektivvertrag. Die Normwirkung des Kollektivvertrages beginnt daher bereits ab diesem Zeitpunkt. In die Vertragsautonomie zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer wird durch diese Bestimmung nicht eingegriffen. Spätere Änderungen des Kollektivvertrages bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates.

Die formellen Bestimmungen des I. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes über Kollektivverträge sind anzuwenden.

Die vereinbarte Dienstordnung als Kollektivvertrag in Kraft zu setzen, entspricht einer konsequenten Umsetzung des neuen Unternehmenskonzeptes. Durch diese Vorgangsweise werden Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten vermieden. Das neue Unternehmen hat mit Inkrafttreten dieses Gesetzes für alle Neuaufnahmen das neue Dienstrecht anzuwenden. Aufwendige Übergangsregelungen entfallen damit.

Zu § 19 Abs. 5:

Auf die Dienstverhältnisse der Urlaubersatzkräfte kommen die einschlägigen Bestimmungen des ABGB zur Anwendung. Die Regelung wurde aus dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, sinngemäß übernommen.

Zu § 20 Abs. 1:

Mit der Ausgliederung aus dem Bundeshaushalt ist die bundesgesetzliche Festlegung einer Einnahmenezweckbindung nicht mehr erforderlich. Es wird klargestellt, daß die Haftung des Bundes für die unter dem Titel des Fernmeldeinvestitionsgesetzes, BGBl. Nr. 312/1971, erfolgten Finanzierungen weiterhin besteht.

Zu § 20 Abs. 2:

Durch die Einrichtung der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft als Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1) besteht keine Notwendigkeit mehr, die Post und Telekom Austria Beteiligungsgesellschaft weiter zu führen. Die Post und Telekom Austria Beteiligungsgesellschaft wird von der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft samt allen Forderungen (einschließlich der erworbenen Anteilsrechte) und Verbindlichkeiten übernommen.

Artikel 96

Änderung des Fernmeldegesetzes 1993

Zu Art. 96 Z 1 bis 4 (§§ 21 Abs. 6 bis 8, 43 Abs. 3 Z 4 und Abs. 3a):

Diese Bestimmungen sind deshalb notwendig, da nach der Ausgliederung der Post- und Telegraphenverwaltung das Weisungsrecht des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nicht mehr gegeben ist und daher Anordnungen der Regulierungsbehörde nur mehr mittels Bescheid erfolgen können. Die konkreten rechtlichen Grundlagen einschließlich der unerläßlichen Sanktionsmöglichkeit werden hier vorgesehen und müssen gleichzeitig mit der Ausgliederung der Post- und Telegraphenverwaltung in Kraft treten.

Zu Art. 96 Z 6 (Art. 2 Abs. 1):

Der Entwurf des Poststrukturgesetzes sieht in § 22 Abs. 2 vor, daß in anderen Bundesgesetzen grundsätzlich die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft an die Stelle der Post- und Telegraphenverwaltung tritt. Dies gilt auch für das Fernmeldegesetz 1993 und bereitet keinerlei Probleme. Lediglich im Art. 2 Abs. 1 des Fernmeldegesetzes 1993, wo die Besorgung fernmeldebehördlicher, also hoheitsrechtlicher Agenden der Post übertragen war, ist dies mit dem Status der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft nicht vereinbar. Art. 2 Abs. 1 des Fernmeldegesetzes 1993 entfällt daher ersatzlos. Damit wird sichergestellt, daß alle hoheitsrechtlichen Agenden von der Fernmeldebehörde besorgt werden und damit ist auch die endgültige Trennung von Betreiber und Regulierungsbehörde vollzogen (EU-Konformität).

324

72 der Beilagen

Artikel 97**Änderung des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion 1994**

Auf Grund der Umgestaltung des Post- und Telegraphenwesens durch das Poststrukturgesetz ist auch eine Anpassung der Zuständigkeitsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion 1994, BGBl. Nr. 650, erforderlich, da dieses Bundesgesetz noch auf die „Post- und Telegraphenverwaltung“ abstellt.

Durch die Bestimmungen des Art. 5 werden die bisherigen Zuständigkeiten der Verkehrs-Arbeitsinspektion im Rahmen der bisherigen „Post und Telegraphenverwaltung“ auf die durch das Poststrukturgesetz geschaffene neue Organisationsstruktur übergeführt. Eine Erweiterung oder Verschiebung von Zuständigkeiten der Verkehrs-Arbeitsinspektion wird dadurch nicht bewirkt.

Artikel 98**Änderung des Zustellgesetzes**

Im Hinblick auf die Bedeutung des Zustellwesens für die Behörden ist es für die Rechtssicherheit erforderlich, daß die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft ausdrücklich mit den Aufgaben der Post nach dem Zustellgesetz betraut ist.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Texte nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur betragliche oder befristete Änderungen oder Zitierungsänderungen enthalten.

Geltende Fassung:

BDG 1979

§ 14. (5) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Rechtskraft des Bescheides oder dem darin festgesetzten späteren Tag wirksam.

Versetzung in den Ruhestand

§ 207. § 14 ist auf Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Versetzung in den Ruhestand auch zu erfolgen hat, wenn dem Lehrer aus gesundheitlichen Gründen eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte ihres Ausmaßes durch mindestens zwei Jahre gewährt wurde. Bei der Berechnung der zweijährigen Dauer ist eine dazwischenliegende Verwendung des Lehrers mit voller Lehrverpflichtung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die Hälfte der mit der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zurückgelegten Zeit erreicht.

§ 236a. (2) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er im Falle des § 14 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Beamten ist nicht erforderlich. § 16 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

Gehaltsgesetz 1956

§ 4. (3) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt die Kinderzulage auch dann, wenn es ...

(4) Hat der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 als erfüllt.

Vorgeschlagene Fassung:

BDG 1979

§ 14. (5) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des darin festgesetzten späteren Monatsletzten wirksam.

§ 236a. (2) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. im Fall des § 14 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung oder
2. im Fall des § 207 in der bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Fassung

seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Beamten ist nicht erforderlich. § 16 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

Gehaltsgesetz 1956

§ 4. (3) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt die Kinderzulage auch dann, wenn es ...

(4) Hat der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 als erfüllt.

Geltende Fassung:

(5) Trifft die Voraussetzung des Abs. 4 nicht zu, so gilt für die Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 folgendes:

1. Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 3 Z 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:
 - a) die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
 - b) die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.
2. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten Studienjahr und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes.

(7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Kinderzulage gewährt werden, wenn...

§ 20c. (3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug im Zeitraum des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

§ 22. (2a) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist oder
2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt,

umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10 und 11 ergibt. ...

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Trifft die Voraussetzung des Abs. 4 nicht zu, so gilt für die Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 folgendes:

1. Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 3 Z 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn nach jedem Studienjahr erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen ohne Berücksichtigung des Notendurchschnittes im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1992 nachgewiesen werden.
2. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten Studienjahr und in den folgenden Studienjahren.

(7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Kinderzulage gewährt werden, wenn...

§ 20c. (3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet und er spätestens am Tag des Ausscheidens das 60. Lebensjahr vollendet. In diesem Fall ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

§ 22. (3) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist oder
2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt,

umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10 und 11 ergibt.

Geltende Fassung:

(2a) ... Für Zeiträume, in denen die Lehrverpflichtung eines Lehrers gemäß § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, gemäß § 44 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, oder gemäß § 44 Abs. 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, ermäßigt ist, umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 8 Abs. 9 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, aus § 44 Abs. 8 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 oder aus § 44 Abs. 8 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 ergibt.

(2b) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte eine Dienstfreistellung für Gemeindemandatare nach § 78a BDG 1979 unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge nach § 13 Abs. 2 in Anspruch genommen hat, hat der Beamte einen Pensionsbeitrag auch von den entfallenden Bezügen zu leisten. Dieser Pensionsbeitrag ist auf der Grundlage der Dienstbezüge im Sinne des § 13 Abs. 7 zu bemessen, die dem Ausmaß der Dienstfreistellung entsprechen und von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag nach Abs. 2 zu leisten hätte.

(3) Der Pensionsbeitrag ist von den Bezügen des Beamten einzubehalten. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, hat der Beamte für die Monate, in denen ihm keine Bezüge gebühren, die Pensionsbeiträge einzuzahlen. In diesem Fall kann der zuständige Bundesminister aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) gewähren. Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG zu vollstrecken.

(4) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG oder nach § 75a BDG 1979 oder

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Für Zeiträume, in denen die Lehrverpflichtung eines Lehrers gemäß § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, gemäß § 44 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, oder gemäß § 44 Abs. 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, ermäßigt ist, umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 8 Abs. 9 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, aus § 44 Abs. 8 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 oder aus § 44 Abs. 8 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 ergibt.

(5) Für die Zeiträume, in denen die Lehrverpflichtung eines Lehrers gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 oder gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 ermäßigt ist, umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10a ergibt.

(6) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte eine Dienstfreistellung für Gemeindemandatare nach § 78a BDG 1979 unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge nach § 13 Abs. 2 in Anspruch genommen hat, hat der Beamte einen Pensionsbeitrag auch von den entfallenden Bezügen zu leisten. Dieser Pensionsbeitrag ist auf der Grundlage der Dienstbezüge im Sinne des § 13 Abs. 7 zu bemessen, die dem Ausmaß der Dienstfreistellung entsprechen und von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag nach Abs. 2 zu leisten hätte.

(7) Der Pensionsbeitrag ist von den Bezügen des Beamten einzubehalten. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, hat der Beamte für die Monate, in denen ihm keine Bezüge gebühren, die Pensionsbeiträge einzuzahlen. In diesem Fall kann der zuständige Bundesminister aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) gewähren. Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG zu vollstrecken.

(8) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG oder nach § 75a BDG 1979 oder

Geltende Fassung:

2. Präsenz- oder Zivildienstes
keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.

(5) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge kann der Beamte nicht zurückfordern. Hat der Beamte für die Zeit eines Karenzurlaubes Pensionsbeiträge entrichtet und erhält der Bund für diese Zeit oder einen Teil dieser Zeit einen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, so ist der Überweisungsbetrag auf die in Betracht kommenden Monate gleichmäßig aufzuteilen. Die entrichteten Pensionsbeiträge sind dem Beamten insoweit zu erstatten, als sie durch die Teile des Überweisungsbetrages gedeckt sind.

Dienstzulage

§ 44. (1) Den Staatsanwälten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage, mit der alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden. Ausgenommen sind bei Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I Nebengebühren für Journdienste, für Rufbereitschaft und für Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft. Die Hälfte der Dienstzulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

	Hundert-satz
1. Staatsanwälte, soweit sie nicht unter Z 2 bis 6 angeführt sind ...	37,22
2. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft, die nicht unter Z 3 oder 4 angeführt ist,	
b) Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft ab der Gehaltsstufe 13	44,42
3. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichtes, soweit sie nicht unter Z 4 angeführt ist,	
b) Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt,	
c) Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg,	
d) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft	54,61
4. a) Leiter der Staatsanwaltschaft Wien,	
b) Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft,	
c) Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	64,90
5. Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	75,09
6. Leiter der Generalprokuratur	85,38.

Vorgeschlagene Fassung:

2. Präsenz- oder Zivildienstes
keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.

(9) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge kann der Beamte nicht zurückfordern. Hat der Beamte für die Zeit eines Karenzurlaubes Pensionsbeiträge entrichtet und erhält der Bund für diese Zeit oder einen Teil dieser Zeit einen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, so ist der Überweisungsbetrag auf die in Betracht kommenden Monate gleichmäßig aufzuteilen. Die entrichteten Pensionsbeiträge sind dem Beamten insoweit zu erstatten, als sie durch die Teile des Überweisungsbetrages gedeckt sind.

Dienstzulage

§ 44. (1) Den Staatsanwälten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage, mit der alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden. Ausgenommen sind bei Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I Nebengebühren für Journdienste, für Rufbereitschaft und für Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft. 45,36% der Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

	Hundert-satz
1. Staatsanwälte, soweit sie nicht unter Z 2 bis 6 angeführt sind ...	34,06
2. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft, die nicht unter Z 3 oder 4 angeführt ist,	
b) Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft ab der Gehaltsstufe 13	40,64
3. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichtes, soweit sie nicht unter Z 4 angeführt ist,	
b) Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt,	
c) Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg,	
d) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft	49,97
4. a) Leiter der Staatsanwaltschaft Wien,	
b) Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft,	
c) Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	59,38
5. Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	68,71
6. Leiter der Generalprokuratur	78,12.

Geltende Fassung:

- (3) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I, die bei einer Justizbehörde in den Ländern verwendet werden, gebührt — beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I — ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 9,38% des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.
- (4) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe III und dem Leiter der Generalprokuratur gebührt zu ihrer Dienstzulage gemäß § 44 Abs. 2 Z 4 lit. c oder Z 5 oder Z 6 ein Zuschlag im Ausmaß von 11% des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 13 Gehaltsgruppe III.
- (5) Folgenden Staatsanwälten gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 2 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsgruppe I der Gehaltsstufe 1:

	Hundert-satz
1. a) Erste Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft,	
b) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft	12,40
2. Leiter einer Staatsanwaltschaft	15,43
3. Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft	30,86.

Dienstzulage (Forschungszulage)

- § 49 a. (1) Dem Hochschullehrer gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage (Forschungszulage). Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hievon sind ärztliche (tierärztliche) Journdienste und ärztliche (tierärztliche) Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 75 vH der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.
- (2) Die Ansprüche nach § 48 Abs. 2 werden durch Abs. 1 nicht berührt.
- (3) Die Dienstzulage (Forschungszulage) beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für
- | | |
|---|----------|
| 1. Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren sowie Außerordentliche Universitätsprofessoren gemäß § 154 Z 1 lit. a und b und Z 2 lit. a BDG 1979 | 20,0vH, |
| 2. Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß § 154 Z 1 lit. c und d und Z 2 lit. b und c BDG 1979 | 12,5 vH. |

Vorgeschlagene Fassung:

- (3) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I, die bei einer Justizbehörde in den Ländern verwendet werden, gebührt — beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I — ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 8,58% des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.
- (4) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe III und dem Leiter der Generalprokuratur gebührt zu ihrer Dienstzulage gemäß § 44 Abs. 2 Z 4 lit. c oder Z 5 oder Z 6 ein Zuschlag im Ausmaß von 10,07% des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe III.
- (5) Folgenden Staatsanwälten gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 2 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

	Hundert-satz
1. a) Erste Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft,	
b) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft	11,35
2. Leiter einer Staatsanwaltschaft	14,12
3. Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft	28,24.

Dienstzulage (Forschungszulage)

- § 49 a. (1) Dem Hochschullehrer gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage (Forschungszulage). Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hievon sind ärztliche (tierärztliche) Journdienste und ärztliche (tierärztliche) Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 71,35% der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.
- (2) Die Ansprüche nach § 48 Abs. 2 werden durch Abs. 1 nicht berührt.
- (3) Die Dienstzulage (Forschungszulage) beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für
- | | |
|---|---------|
| 1. Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren sowie Außerordentliche Universitätsprofessoren gemäß § 154 Z 1 lit. a und b und Z 2 lit. a BDG 1979 | 17,45%, |
| 2. Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß § 154 Z 1 lit. c und d und Z 2 lit. b und c BDG 1979 | 10,91%. |

Geltende Fassung:

§ 51. (1) Ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren sowie Universitätsassistenten, die zur verantwortlichen Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden (§ 184 Abs. 2 BDG 1979), gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung nach den folgenden Bestimmungen.

(3) Lehrveranstaltungen, die der Universitätsprofessor gemeinsam mit einem anderen Universitätslehrer (§ 23 Abs. 1 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975) abhält, sind auf die im Abs. 2 genannte Zahl der Wochenstunden anteilmäßig anzurechnen.

(8) Einem Universitätsassistenten, der bei Pflichtlehrveranstaltungen ohne remunerierten Lehrauftrag im Sinne des § 184 Abs. 2 BDG 1979 verantwortlich mitgearbeitet hat, gebührt in den nachstehend angeführten Fällen eine Kollegiengeldabgeltung in der Höhe eines Achtels des Grundbetrages gemäß Abs. 2 lit. a für jede Wochenstunde im Semester, höchstens jedoch in der Höhe des Grundbetrages.

- a) Die Abgeltung gebührt nur für Lehrveranstaltungen, an denen wenigstens 30 Hörer teilnehmen.
- b) Die Abgeltung gebührt für die einzige abgehaltene, zur Erfüllung des Studienplanes notwendige Pflichtveranstaltung ihrer Art.
- c) Ist eine dieser Pflichtveranstaltungen, soweit es sich um Proseminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften oder Repetitorien handelt, in Gruppen für je 30 Hörer abgehalten worden, so gebührt die Abgeltung jedem Assistenten, der die Lehrveranstaltungen für eine Gruppe abgehalten hat. Einem Assistenten, der eine Lehrveranstaltung in mehreren solchen Gruppen zu verschiedenen Zeiten abgehalten hat, gebührt die Abgeltung für jede Gruppe.
- d) Verlangt eine intensiv geführte Übung aus pädagogischen Gründen nicht die Teilung der Lehrveranstaltung in mehrere Gruppen, wohl aber die Betreuung einer großen Zahl von Studierenden durch mehrere Assistenten, so gebührt die Abgeltung für eine solche Lehrveranstaltung jedem Assistenten, der während der vollen angekündigten Zeit der Lehrveranstaltung wenigstens 30 Hörer angeleitet und betreut hat.
- e) Die Abgeltung gebührt für Übungen in Laboratorien mit besonders gefährlichen Geräten bei einer Betreuung von wenigstens 10 Hörern,

Vorgeschlagene Fassung:

§ 51. (1) Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung nach den folgenden Bestimmungen.

(3) Lehrveranstaltungen, die der Universitätsprofessor gemeinsam mit einem anderen Universitätslehrer (§ 23 Abs. 1 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975 — UOG, oder § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 805/1993 — UOG 1993) abhält, sind auf die im Abs. 2 genannte Zahl der Wochenstunden anteilmäßig anzurechnen.

Geltende Fassung:

falls aus Gründen der Unfallverhütung eine besonders genaue Überwachung notwendig ist.

(9) Alle Lehrveranstaltungen eines ordentlichen oder außerordentlichen Universitätsprofessors an der eigenen oder einer anderen Fakultät oder Universität oder Akademie der bildenden Künste oder Kunsthochschule sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen. Remunerierte Lehraufträge nach § 43 des Universitäts-Organisationsgesetzes dürfen nur für eine 10 Wochenstunden im Semester übersteigende Lehrtätigkeit, an der eigenen Fakultät und Universität überdies nur zur Vertretung eines vorübergehend unbesetzten Dienstpostens eines ordentlichen Universitätsprofessors, erteilt werden.

§ 51a. (2) § 51 ist auf ordentliche Hochschulprofessoren, die mit der Leitung einer Meisterklasse oder einer Klasse künstlerischer Ausbildung an Kunsthochschulen oder mit der Leitung einer Meisterschule an der Akademie der bildenden Künste betraut sind, sowie auf Hochschulassistenten an den genannten Studieneinrichtungen mit folgender Maßgabe anzuwenden:

.....

2. Einem Hochschulassistenten, der an einer Meisterschule, einer Meisterklasse oder an einer Klasse künstlerischer Ausbildung ohne remunerierte Lehrauftrag in der Lehre verantwortlich mitarbeitet, gebührt eine Kollegiengeldabgeltung im Ausmaß von 50 vH der Kollegiengeldabgeltung, die der Leiter der genannten Studieneinrichtung ohne Mitarbeit des Hochschulassistenten erhalten hätte.
3. Bei verantwortlicher Mitarbeit eines Hochschulassistenten im Sinne der Z 2 vermindert sich die Kollegiengeldabgeltung des Leiters der genannten Studieneinrichtung um 50 vH.
4. Die Verminderung gemäß § 51 Abs. 5 beträgt für jeden auf 10 fehlenden Hörer 15 vH des Grundbetrages.
5. Bei Anwendung des § 51 Abs. 9 sind Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste wie Hochschulen ohne Fakultätsgliederung zu behandeln; den im § 51 Abs. 9 angeführten 10 Wochenstunden entspricht an den Klassen künstlerischer Ausbildung, Meisterklassen und Meisterschulen die unter Z 1 lit. d angeführte Zahl von Hörern. Für Lehrveranstaltungen, die von ordentlichen Hochschulprofessoren außerhalb ihres Nominalfaches abgehalten werden, sind Lehraufträge (§ 9 Abs. 1 Z 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) zu ertei-

Vorgeschlagene Fassung:

(8) Alle Lehrveranstaltungen eines ordentlichen oder außerordentlichen Universitätsprofessors an der eigenen oder einer anderen Fakultät oder Universität oder Akademie der bildenden Künste oder Kunsthochschule sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen. Remunerierte Lehraufträge nach § 43 UOG oder § 30 UOG 1993 dürfen nur für eine 10 Wochenstunden im Semester übersteigende Lehrtätigkeit, an der eigenen Fakultät und Universität überdies nur zur Vertretung eines vorübergehend unbesetzten Dienstpostens eines ordentlichen Universitätsprofessors, erteilt werden.

§ 51a. (2) § 51 ist auf ordentliche Hochschulprofessoren, die mit der Leitung einer Meisterklasse oder einer Klasse künstlerischer Ausbildung an Kunsthochschulen oder mit der Leitung einer Meisterschule an der Akademie der bildenden Künste betraut sind, sowie auf Hochschulassistenten an den genannten Studieneinrichtungen mit folgender Maßgabe anzuwenden:

.....

2. Bei verantwortlicher Mitwirkung eines Hochschulassistenten (§ 53 Abs. 3) vermindert sich die Kollegiengeldabgeltung des Leiters der genannten Studieneinrichtung um 50 vH.
3. Die Verminderung gemäß § 51 Abs. 5 beträgt für jeden auf 10 fehlenden Hörer 15 vH des Grundbetrages.
4. Bei Anwendung des § 51 Abs. 8 sind Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste wie Hochschulen ohne Fakultätsgliederung zu behandeln; den im § 51 Abs. 8 angeführten 10 Wochenstunden entspricht an den Klassen künstlerischer Ausbildung, Meisterklassen und Meisterschulen die unter Z 1 lit. d angeführte Zahl von Hörern. Für Lehrveranstaltungen, die von ordentlichen Hochschulprofessoren außerhalb ihres Nominalfaches abgehalten werden, sind Lehraufträge (§ 9 Abs. 1 Z 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) zu ertei-

Geltende Fassung:

len. Diese Lehrveranstaltungen sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung nicht zu berücksichtigen.

6. Wird im Rahmen einer ergänzenden Lehrveranstaltung Ensembleunterricht erteilt, so ist für die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung die Zahl der hierfür notwendigen Wochenstunden maßgebend.

§ 61. (4) Die Vergütung beträgt für jede volle Werteinheit im Monat 6,8 vH des Gehaltes des Lehrers; für die Berechnung dieser Vergütung sind Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen, die Dienstalterszulage und die Dienstzulage nach § 58 Abs. 4 bis 8, § 59 Abs. 3 bis 12, § 59a Abs. 1 bis 5a, § 60 und § 115 dem Gehalt zuzurechnen.

(5) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch den Lehrern, die zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten oder seiner Erziehtätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden, wenn der Grund oder die Gründe der Verhinderung länger als einen Kalendertag besteht oder bestehen. Die Vergütung gebührt in diesem Fall ab dem ersten Tag der Vertretung und beträgt für jede Unterrichtsstunde 25 vH der gemäß Abs. 1 bis 4 für den Monat gebührenden Vergütung.

.....

(13) Die Abs. 1 bis 12 sind auf Zeiten, mit denen ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt, lediglich das Ausmaß einer auf die Hälfte herabgesetzten — und nicht einer vollen — Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,8 vH eine Vergütung von 5 vH und
2. an die Stelle des im Abs. 5 angeführten Ausmaßes von 25 vH das Ausmaß von 23,1 vH

tritt.

§ 122. (3) Auf die Bemessung der Verwendungsabgeltung ist § 121 Abs. 2 bis 4, auf die Abgeltung zeit- und mengenmäßiger Mehrleistungen durch die Verwendungsabgeltung ist § 121 Abs. 5 anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

len. Diese Lehrveranstaltungen sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung nicht zu berücksichtigen.

5. Wird im Rahmen einer ergänzenden Lehrveranstaltung Ensembleunterricht erteilt, so ist für die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung die Zahl der hierfür notwendigen Wochenstunden maßgebend.

§ 61. (4) Die Vergütung beträgt für jede volle Werteinheit im Monat 6,43 vH des Gehaltes des Lehrers; für die Berechnung dieser Vergütung sind Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen, die Dienstalterszulage und die Dienstzulage nach § 58 Abs. 4 bis 8, § 59 Abs. 3 bis 12, § 59a Abs. 1 bis 5a, § 60 und § 115 dem Gehalt zuzurechnen.

(5) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch den Lehrern, die zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten oder seiner Erziehtätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden, wenn der Grund oder die Gründe der Verhinderung länger als einen Kalendertag besteht oder bestehen. Die Vergütung gebührt in diesem Fall ab dem ersten Tag der Vertretung und beträgt für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung 1,7 vH des Gehaltes des Lehrers und der diesem Gehalt gemäß Abs. 4 zuzurechnenden Zulagen.

.....

(13) Die Abs. 1 bis 12 sind auf Zeiten, mit denen ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt, lediglich das Ausmaß einer auf die Hälfte herabgesetzten — und nicht einer vollen — Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,43 vH eine Vergütung von 5 vH und
2. an die Stelle der im Abs. 5 angeführten Vergütung von 1,7 vH eine Vergütung von 1,15 vH

tritt.

§ 122. (3) Auf die Bemessung der Verwendungsabgeltung ist § 121 Abs. 2 bis 4b, auf die Abgeltung zeit- und mengenmäßiger Mehrleistungen durch die Verwendungsabgeltung ist § 121 Abs. 5 anzuwenden.

Geltende Fassung:**Vertragsbedienstetengesetz 1948**

§ 45. (2) Ein teilbeschäftigter Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L kann, wenn der Unterricht sonst nicht sichergestellt ist, in einem seine vertraglich bestimmte Lehrverpflichtung überschreitenden Ausmaß zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten oder seiner Erziehtätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden. Soweit dadurch eine volle Lehrverpflichtung nicht überschritten wird, ist auf die Vergütung § 61 Abs. 13 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in Verbindung mit § 61 Abs. 13 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.

§ 54. (2) Vertragsassistenten, die zu einer verantwortlichen Mitarbeit bei Pflichtlehrveranstaltungen herangezogen werden, gebührt eine Kollegiengeldabgeltung unter sinngemäßer Anwendung des § 51 Abs. 8 bzw. des § 51a Abs. 2 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956.

Pensionsgesetz 1956

§ 7. (2) Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

§ 12. (2) Die Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage bilden 80 vH der Aktivzulage, die der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des letzten rechtmäßigen Bezuges der Aktivzulage erreicht hat. Hat die Erzieherzulage in diesem Zeitpunkt nur im halben Ausmaß gebührt, so bilden 80 vH der halben in Betracht kommenden Erzieherzulage die Bemessungsgrundlage.

Vorgeschlagene Fassung:**Vertragsbedienstetengesetz 1948**

§ 45. (2) Ein teilbeschäftigter Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L kann, wenn der Unterricht sonst nicht sichergestellt ist, in einem seine vertraglich bestimmte Lehrverpflichtung überschreitenden Ausmaß zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten oder seiner Erziehtätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden. Soweit dadurch eine volle Lehrverpflichtung nicht überschritten wird, ist auf die Vergütung § 61 Abs. 13 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden.

§ 54. (2) Auf die Abgeltung der Lehrtätigkeit der Vertragsassistenten sind die §§ 53 und 53a des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden. Bei der Anwendung des § 53a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 ist insbesondere auf teilbeschäftigte Vertragsassistenten Bedacht zu nehmen.

Pensionsgesetz 1956

§ 7. (2) Der Ruhegenuß darf

1. die Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2, 3 und 5 nicht übersteigen und
2. 40% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.

§ 12. (2) Die Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage bilden 80 vH der Aktivzulage, die der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des letzten rechtmäßigen Bezuges der Aktivzulage erreicht hat. Hat die Erzieherzulage in diesem Zeitpunkt nur im halben Ausmaß gebührt, so bilden 80 vH der halben in Betracht kommenden Erzieherzulage die Bemessungsgrundlage. § 4 Abs. 3 bis 5 ist auf die Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage mit den Maßgaben anzuwenden, daß

1. die Kürzung der Bemessungsgrundlage für jeden Monat 0,2083 Prozentpunkte beträgt und
2. die Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage 57,5% der Aktivzulage nicht unterschreiten darf.

Geltende Fassung:

ABSCHNITT II A

PENSIONSSICHERUNGSBEITRAG

§ 13a. (1) Das Ziel der Regelungen dieses Abschnittes ist die Gleichwertigkeit zwischen den allgemeinen Erhöhungen der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung.

(2) Zur Herstellung dieser Gleichwertigkeit ist bei Bedarf ein Pensionssicherungsbeitrag festzusetzen oder ein schon festgesetzter Pensionssicherungsbeitrag zu vermindern, zu erhöhen oder auszusetzen.

(3) Bei der Festsetzung der Höhe des Pensionssicherungsbeitrages sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der Unterschied zwischen der allgemeinen Erhöhung der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung,
2. eine Veränderung der Höhe des Pensionsbeitrages gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, soweit dessen Höhe 10,25% überschreitet und
3. Unterschiede zwischen der allgemeinen Erhöhung der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung in Jahren, in denen kein Pensionssicherungsbeitrag festgesetzt wurde.

Vorgeschlagene Fassung:

ABSCHNITT II A

BEITRAG

§ 13a. (1) Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz haben von diesen einen Beitrag zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt 1,5% der Bemessungsgrundlage. Diese umfaßt sämtliche monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sowie die Sonderzahlungen.

(3) Die Kinderzulage und die Zulage gemäß § 25 Abs. 3 bleiben für die Bemessung des Beitrages außer Betracht.

(4) Der der Kinderzulage und der der Zulage gemäß § 25 Abs. 3 entsprechende Teil der Sonderzahlung bleiben für die Bemessung des Beitrages außer Betracht.

(5) Von der Ergänzungszulage, von den Geldleistungen, zu denen eine Ergänzungszulage gebührt, von den dazu gebührenden Sonderzahlungen und von nicht zahlbaren Geldleistungen ist kein Beitrag zu entrichten.

(6) Der Beitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit die Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 nicht unterschritten werden.

Geltende Fassung:**Nebengebührenzulagengesetz**

§ 5. (2) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß beträgt den 437,5ten Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der Nebengebührenwerte mit 1 vH des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührenzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt.

Pensionssicherungsbeitrag

§ 5a. Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13a bis 13d des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind auf die monatliche Nebengebührenzulage mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdrucks „Pensionsbeitrag gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956“ der Ausdruck „Pensionsbeitrag gemäß § 3“ tritt.

Bundestheaterpensionsgesetz

§ 6. (3) Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage und den letzten vollen Dienstbezug, verringert um den Pensionsbeitrag, nicht übersteigen.

§ 6a. (4) Die Bemessungsgrundlage für die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß beträgt 80 vH des dem ruhegenußfähigen Monatsbezug entsprechenden Nebengebührendurchschnittssatzes.

Vorgeschlagene Fassung:**Nebengebührenzulagengesetz**

§ 5. (2) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß beträgt, sofern dem Ruhegenuß eine Ruhegenußbemessungsgrundlage im Ausmaß von 80% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges zugrunde liegt, den 437,5ten Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der Nebengebührenwerte mit 1% des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührenzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt. Liegt dem Ruhegenuß eine gemäß § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 gekürzte Ruhegenußbemessungsgrundlage zugrunde, so gebührt die Nebengebührenzulage in jenem Ausmaß, das dem Verhältnis der gekürzten zur vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage entspricht.

Beitrag

§ 5a. § 13a des Pensionsgesetzes 1965 ist auf die Nebengebührenzulage anzuwenden.

Bundestheaterpensionsgesetz

§ 6. (3) Der Ruhegenuß darf

1. die Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1 bis 1c und den letzten vollen Dienstbezug, verringert um den Pensionsbeitrag, nicht übersteigen und
2. 40% der Ruhegenußermittlungsgrundlage nicht unterschreiten.

§ 6a. (4) Die Bemessungsgrundlage für die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß beträgt 80vH des dem ruhegenußfähigen Monatsbezug entsprechenden Nebengebührendurchschnittssatzes. Im Falle einer Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1a bis 1c ist die Bemessungsgrundlage für die Nebengebührenzulage entsprechend zu kürzen.

Geltende Fassung:

Pensionssicherungsbeitrag

§ 10a. (1) Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13a bis 13d des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind auf die nach diesem Bundesgesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit der Maßgabe nach Abs. 2 anzuwenden.

(2) An die Stelle des Ausdrucks „Pensionsbeitrag gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, soweit dessen Höhe 10% überschreitet“, tritt,

1. soweit die Ansprüche auf Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger zurückgehen, der Ausdruck „Pensionsbeitrag gemäß § 10 Abs. 2 Z 1, soweit dessen Höhe 12,81% überschreitet“, und
2. soweit die Ansprüche auf sonstige Bundestheaterbedienstete zurückgehen, der Ausdruck „Pensionsbeitrag gemäß § 10 Abs. 2 Z 2, soweit dessen Höhe 10,25% überschreitet“.

Richterdienstgesetz

§ 68a. (1) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

	Hundert-satz
1. Richteramtsanwärter ohne Prüfung	5,70
2. Richteramtsanwärter mit Prüfung	8,60
3. Richter, soweit sie nicht unter Z 4 bis 8 angeführt sind	28,99
4. a) Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien,	
b) Richter der Gehaltsgruppe II ab der Gehaltsstufe 13	44,42
5. a) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz, soweit sie	
nicht unter Z 6 angeführt sind,	
b) Vizepräsidenten eines Oberlandesgerichtes,	
c) Richter der Gehaltsgruppe III bis einschließlich der Ge-	
haltsstufe 12	54,61

Vorgeschlagene Fassung:

Beitrag

§ 10a. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sind auf die nach diesem Bundesgesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Leistungen anzuwenden.

Richterdienstgesetz

§ 68a. (1) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

	Hundert-satz
1. Richteramtsanwärter ohne Prüfung	5,22
2. Richteramtsanwärter mit Prüfung	7,87
3. Richter, soweit sie nicht unter Z 4 bis 8 angeführt sind	26,53
4. a) Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien,	
b) Richter der Gehaltsgruppe II ab der Gehaltsstufe 13	40,64
5. a) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz, soweit sie	
nicht unter Z 6 angeführt sind,	
b) Vizepräsidenten eines Oberlandesgerichtes,	
c) Richter der Gehaltsgruppe III bis einschließlich der Ge-	
haltsstufe 12	49,97

Geltende Fassung:

- 6. a) Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien,
b) Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien,
c) Richter der Gehaltsgruppe III ab der Gehaltsstufe 13 64,90
- 7. a) Präsidenten eines Oberlandesgerichtes,
b) Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes 75,09
- 8. Präsident des Obersten Gerichtshofes 85,38.

(2) Den Richtern der Gehaltsgruppe III sowie dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes gebührt zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 ein Zuschlag von 11 vH des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe III, Gehaltsstufe 13.

(3) Richtern, die auf eine Planstelle eines Gerichtshofes erster Instanz ernannt sind und dort verwendet werden oder zur Dienstleistung zu einer anderen Justizbehörde in den Ländern zugeteilt sind, gebührt — beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I — ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 9,38 vH des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.

(4) Folgenden Richtern gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

	Hundert- satz

Vorgeschlagene Fassung:

- 6. a) Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien,
b) Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien,
c) Richter der Gehaltsgruppe III ab der Gehaltsstufe 13 59,38
- 7. a) Präsidenten eines Oberlandesgerichtes,
b) Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes 68,71
- 8. Präsident des Obersten Gerichtshofes 78,12.

(2) Den Richtern der Gehaltsgruppe III sowie dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes gebührt zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 ein Zuschlag von 10,07% des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe III.

(3) Richtern, die auf eine Planstelle eines Gerichtshofes erster Instanz ernannt sind und dort verwendet werden oder zur Dienstleistung zu einer anderen Justizbehörde in den Ländern zugeteilt sind, gebührt — beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I — ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 8,58% des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.

(4) Folgenden Richtern gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

	Hundert- satz

Geltende Fassung:

Bundesforste-Dienstordnung 1986

§ 82a. Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13a bis 13d des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind auf die nach § 74 gebührenden Zuschüsse mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks „der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen“ tritt der Ausdruck „der Zuschüsse“.
2. An die Stelle des Ausdrucks „Höhe des Pensionsbeitrages gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956,“ tritt der Ausdruck „Höhe des monatlichen Beitrages gemäß § 81 Abs. 3, der für Teile der Beitragsgrundlage zu entrichten ist, die die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung überschreiten“.

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

§ 5. Bei Unterrichtserteilung an allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige und an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige, die als Abendschulen geführt werden, sind drei gehaltene Unterrichtsstunden als fünf Wochenstunden zu werten.

§ 7. (1) Der zuständige Bundesminister hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler für Unterrichtsgegenstände, die

1. vom § 2 nicht erfaßt sind oder
2. neu eingeführt werden,

das Ausmaß der Lehrverpflichtung durch Verordnung festzusetzen. Maßgebend hierfür ist die Belastung des Lehrers im Vergleich zur Belastung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenständen.

(3) Die Einreihung des Unterrichtsgegenstandes „Aktuelle Fachgebiete“ an berufsbildenden Lehranstalten sowie die Einreihung der Freigegegenstände (Vorlesungen und Seminare) und unverbindlichen Übungen an Pädagogischen Akademien in eine der Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI hat im Ein-

Vorgeschlagene Fassung:

Bundesforste-Dienstordnung 1986

§ 82a. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965 sind auf die nach § 74 gebührenden Zuschüsse mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdrucks „monatlich wiederkehrende Leistungen“ der Ausdruck „Zuschüsse“ tritt.

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

§ 5. Bei Unterrichtserteilung an

1. allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige,
2. berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige und an
3. als Schulen für Berufstätige geführten Lehrgängen und Kollegs an Bildungsanstalten

sind drei gehaltene Unterrichtsstunden als vier Wochenstunden zu werten. Diese Umrechnung gilt nicht für an Samstag-Vormittagen gehaltene Unterrichtsstunden.

§ 7. (1) Der zuständige Bundesminister hat für Unterrichtsgegenstände, die

1. vom § 2 nicht erfaßt sind oder
2. neu eingeführt werden,

das Ausmaß der Lehrverpflichtung durch Verordnung festzusetzen. Maßgebend hierfür ist die Belastung des Lehrers im Vergleich zur Belastung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenständen.

Geltende Fassung:

zelfall durch das zuständige Bundesministerium nach Maßgabe der Belastung des Lehrers im Vergleich zu den im § 2 Abs. 1 geregelten Unterrichtsgegenständen zu erfolgen.

§ 8. (4) Das Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung beträgt in den Fällen des Abs. 2 Z 1 50%. Lehrpflichtermäßigungen gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 dürfen nur bis zu jenem Ausmaß gewährt werden, das sicherstellt, daß mit der verbleibenden Unterrichtsverpflichtung eine dauernde Unterrichtserteilung in zumindest einem Unterrichtsgegenstand erfolgt.

(5) Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 3 nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 2 und nach Abs. 2 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

§ 12. (1) Der Landeslehrer ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. dauernd dienstunfähig oder
2. aus gesundheitlichen Gründen eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte ihres Ausmaßes durch mindestens zwei Jahre erhalten hat.

.....

(5) Bei der Berechnung der zweijährigen Dauer im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist eine dazwischenliegende Verwendung des Lehrers mit voller Lehrverpflichtung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die Hälfte der mit der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zurückgelegten Zeit erreicht.

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Rechtskraft des Bescheides oder dem darin festgesetzten späteren Tag wirksam.

§ 14. (1) Der Landeslehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

Vorgeschlagene Fassung:

§ 8. (4) Das Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung beträgt in den Fällen des Abs. 2 Z 1 bis zu 50%. Lehrpflichtermäßigungen gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 dürfen nur bis zu jenem Ausmaß gewährt werden, das sicherstellt, daß mit der verbleibenden Unterrichtsverpflichtung eine dauernde Unterrichtserteilung in zumindest einem Unterrichtsgegenstand erfolgt.

(5) Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 1 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zwei Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 3 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 2 und nach Abs. 2 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

§ 12. (1) Der Landeslehrer ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des darin festgesetzten späteren Monatsletztens wirksam.

§ 14. (1) Der Landeslehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

Geltende Fassung:

1. in den Fällen des § 12 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat oder

.....

§ 44. (4) Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 3 nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 und nach Abs. 1 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen.

Verrechnung der Pensionssicherungsbeiträge

§ 107a. Die Pensionssicherungsbeiträge im Sinne der §§ 13a bis 13d des Pensionsgesetzes 1965 und des § 5a des Nebengebührengesetzes fließen dem Bund zu.

§ 115. (2) Der Landeslehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er im Fall des § 12 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Landeslehrers ist nicht erforderlich. § 14 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

LLDG 1985

§ 12. (1) Der Lehrer ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. dauernd dienstunfähig oder
2. aus gesundheitlichen Gründen eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte ihres Ausmaßes durch mindestens zwei Jahre erhalten hat.

.....

(5) Bei der Berechnung der zweijährigen Dauer im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist eine dazwischenliegende Verwendung des Lehrers mit voller Lehrverpflich-

Vorgeschlagene Fassung:

1. im Fall des § 12 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat oder

.....

§ 44. (4) Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 1 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zwei Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 3 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 und nach Abs. 1 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen. Lehrpflichtermäßigungen wegen einer Tätigkeit als Landes- oder Bezirksbildstellenleiter unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung.

Verrechnung der Beiträge

§ 107a. Die Beiträge im Sinne des § 13a des Pensionsgesetzes 1965 und des § 5a des Nebengebührengesetzes fließen dem Bund zu.

§ 115. (2) Der Landeslehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. im Fall des § 12 Abs. 1 Z 2 oder 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung oder
2. im Fall des § 12 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Fassung

seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Landeslehrers ist nicht erforderlich. § 14 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

LLDG 1985

§ 12. (1) Der Lehrer ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

.....

Geltende Fassung:

tung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die Hälfte der mit der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zurückgelegten Zeit erreicht.

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Rechtskraft des Bescheides oder dem darin festgesetzten späteren Tag wirksam.

§ 14. (1) Der Lehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. in den Fällen des § 12 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat oder

.....

§ 44. (4) Lehrpflichttermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Lehrpflichttermäßigungen nach Abs. 1 Z 3 nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichttermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 und nach Abs. 1 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen.

Verrechnung der Pensionssicherungsbeiträge

§ 116a. Die Pensionssicherungsbeiträge im Sinne der §§ 13a bis 13d des Pensionsgesetzes 1965 und des § 5a des Nebengebühreuzulagengesetzes fließen dem Bund zu.

§ 121c. (2) Der Lehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er in den Fällen des § 12 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Lehrers ist nicht erforderlich. § 14 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

Bezügegesetz

§ 26. (1) 80 vH des Bezuges nach § 25 Abs. 1 bilden die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges.

Vorgeschlagene Fassung:

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des darin festgesetzten späteren Monatsletzten wirksam.

§ 14. (1) Der Lehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. im Fall des § 12 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat oder

.....

§ 44. (4) Lehrpflichttermäßigungen nach Abs. 1 Z 1 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zwei Jahren, Lehrpflichttermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Lehrpflichttermäßigungen nach Abs. 1 Z 3 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichttermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 und nach Abs. 1 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen.

Verrechnung der Beiträge

§ 116a. Die Beiträge im Sinne des § 13a des Pensionsgesetzes 1965 und des § 5a des Nebengebühreuzulagengesetzes fließen dem Bund zu.

§ 121c. (2) Der Lehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. im Fall des § 12 Abs. 1 Z 2 oder 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung oder
2. im Fall des § 12 Abs. 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Fassung

seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Lehrers ist nicht erforderlich. § 14 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

Bezügegesetz

§ 26. (1) 80 vH des Bezuges nach § 25 Abs. 1 bilden die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges. § 4 Abs. 3 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 ist mit den Maßgaben anzuwenden, daß

1. anstelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung zu treten hat und

Geltende Fassung:

§ 37. Der Ruhebezug beträgt nach Vollendung des vierten Jahres der Funktionsdauer 50% des Bezuges nach § 35 Abs.2 und erhöht sich

1. für jedes weitere Jahr der Funktionsdauer um 6% und
2. für jedes restliche Monat der Funktionsdauer um 0,5% dieses Bezuges.

Der Ruhebezug darf 80% des Bezuges nach § 35 Abs.2 nicht übersteigen.

§ 44c. (1) 80% des Bezuges nach § 44b Abs. 1 bilden die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges.

§ 44m. Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13a bis 13d des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Vorgeschlagene Fassung:

2. die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen ist.

§ 37. Der Ruhebezug beträgt nach Vollendung des vierten Jahres der Funktionsdauer 50% des Bezuges nach § 35 Abs.2 und erhöht sich

1. für jedes weitere Jahr der Funktionsdauer um 6% und
2. für jedes restliche Monat der Funktionsdauer um 0,5% dieses Bezuges.

Der Ruhebezug darf 80% des Bezuges nach § 35 Abs.2 nicht übersteigen.

§ 4 Abs. 3 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 ist mit den Maßgaben anzuwenden, daß

1. anstelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung zu treten hat und
2. der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn das oberste Organ nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um ein Vierhundertachtzigstel zu kürzen ist.

§ 44c. (1) 80% des Bezuges nach § 44b Abs. 1 bilden die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges. § 4 Abs. 3 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 ist mit den Maßgaben anzuwenden, daß

1. anstelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung zu treten hat und
2. die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn das Mitglied des Europäischen Parlaments nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen ist.

§ 44m. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Geltende Fassung:

1. An die Stelle des Ausdrucks „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz“ tritt der Ausdruck „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach den Art. IV bis VIa dieses Bundesgesetzes“.
2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Pensionssicherungsbeitrag erhöht sich für die Zeit
 - a) vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 um 5,49%,
 - b) vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 um 3,99% der Bemessungsgrundlage.

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953

§ 5b. (2) Für den Ruhebezug gelten die pensionsrechtlichen Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete mit der Maßgabe sinngemäß, daß kein Anspruch auf den Ruhebezug besteht, wenn die Amtstätigkeit infolge eines der im § 10 Abs. 1 lit. b und c genannten Gründe endet, daß die Ruhege-
nußbemessungsgrundlage 80 vH der im § 4 Abs. 1 Z 4 festgesetzten Geldent-
schädigung beträgt, daß nach Vollendung von acht Jahren der Amtstätigkeit
50 vH der Ruhege-
nußbemessungsgrundlage gebühren und daß sich der Ruhe-
bezug für jedes weitere volle Jahr der Amtstätigkeit um 6 vH der Ruhege-
nußbemessungsgrundlage erhöht.

§ 5c. (1) Jenen Mitgliedern, die die Funktion des Präsidenten, des Vizeprä-
sidenten oder eines ständigen Referenten ausgeübt haben, gebühren zu dem
Ruhebezug Zulagen. Die Zulage beträgt für jedes volle Jahr, in dem eine die-
ser Funktionen ausgeübt wurde, 8 vH des Differenzbetrages zwischen der
Geldentschädigung nach § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3 und der Geldentschädigung nach
§ 4 Abs. 1 Z 4, höchstens jedoch 80 vH des der höchsten innegehabten Funk-
tion entsprechenden Differenzbetrages. Für die höhere Funktion nicht zur
Auswirkung gelangende Zeiten sind dabei die Dauer der nächst niedrigeren
innegehabten Funktion zuzurechnen.

Vorgeschlagene Fassung:

1. An die Stelle des Ausdrucks „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz“ tritt der Ausdruck „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach den Art. IV bis VIa dieses Bundesgesetzes“.
2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag erhöht sich für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 um 3,99% der Bemessungsgrundlage.

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953

§ 5b. (2) Für den Ruhebezug gelten die pensionsrechtlichen Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete mit der Maßgabe sinngemäß, daß kein Anspruch auf den Ruhebezug besteht, wenn die Amtstätigkeit infolge eines der im § 10 Abs. 1 lit. b und c genannten Gründe endet, daß die Ruhege-
nußbemessungsgrundlage 80 vH der im § 4 Abs. 1 Z 4 festgesetzten Geldent-
schädigung beträgt, daß nach Vollendung von acht Jahren der Amtstätigkeit
50 vH der Ruhege-
nußbemessungsgrundlage gebühren und daß sich der Ruhe-
bezug für jedes weitere volle Jahr der Amtstätigkeit um 6 vH der Ruhege-
nußbemessungsgrundlage erhöht. § 4 Abs. 3 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 ist mit den Maßgaben anzuwenden, daß

1. anstelle der Versetzung in den Ruhestand die Amtsenthebung vor dem vollendeten 60. Lebensjahr nach § 10 Abs. 1 lit. a oder d dieses Bundesge-
setzes zu treten hat und
2. die Ruhege-
nußbemessungsgrundlage für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Amtsenthebung und dem Ablauf des Monats liegt, in dem das Mitglied sein 60. Lebensjahr vollendet haben wird, um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen ist.

§ 5c. (1) Jenen Mitgliedern, die die Funktion des Präsidenten, des Vizeprä-
sidenten oder eines ständigen Referenten ausgeübt haben, gebühren zu dem
Ruhebezug Zulagen. Die Zulage beträgt für jedes volle Jahr, in dem eine die-
ser Funktionen ausgeübt wurde, 8 vH des Differenzbetrages zwischen der
Geldentschädigung nach § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3 und der Geldentschädigung nach
§ 4 Abs. 1 Z 4, höchstens jedoch 80 vH des der höchsten innegehabten Funk-
tion entsprechenden Differenzbetrages. Für die höhere Funktion nicht zur
Auswirkung gelangende Zeiten sind dabei die Dauer der nächst niedrigeren
innegehabten Funktion zuzurechnen. Im Falle einer Kürzung der Ruhege-
nuß-

Geltende Fassung:

§ 5h. (1) Auf die Ruhe(Versorgungs)bezüge nach den §§ 5b bis 5g sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Der für die Ruhe(Versorgungs)bezüge nach den §§ 5b bis 5g zu leistende Pensionsbeitrag erhöht sich für die Zeit

1. vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 um 5,49%,
2. vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 um 3,99%, der Bemessungsgrundlage.

Dorotheumsgesetz

§ 4. (3) Auf die vom Absatz 1 erfaßten Pensionsansprüche ist das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965, – einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13a bis 13d – in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Pensionsreform-Gesetz 1993**Artikel XV****(Verfassungsbestimmung)****Erhöhung von Ruhe- und Versorgungsbezügen und die Bemessung von Versorgungsbezügen**

1. Im Dienstrecht sind die Erhöhungen der Ruhebezüge und der Versorgungsbezüge so zu regeln, daß sie der Aufwertung und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung gleichwertig sind. Zur Herstellung dieser Gleichwertigkeit sind Pensionssicherungsbeiträge festzusetzen.

2. Bei der Bemessung von Versorgungsbezügen des überlebenden Ehegatten ist, sofern es sich nicht um eine Erhöhung gemäß Z 1 handelt, dessen sonstiges Einkommen zu berücksichtigen. Soweit es sich bei dieser Bemessung nicht um eine Erhöhung von Versorgungsbezügen auf eine Mindestversorgungsleistung handelt, ist dieses Einkommen nur in dem Ausmaß zu berücksichtigen, als es für Ansprüche oder Anwartschaften aus der Altersversorgung zugrunde zu legen ist.

Vorgeschlagene Fassung:

bemessungsgrundlage nach § 5b Abs. 2 letzter Satz ist das im 2. Satz festgelegte Höchstausmaß der Zulage entsprechend zu kürzen.

§ 5h. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz“ tritt der Ausdruck „Ruhe(Versorgungs)bezüge nach den §§ 5b bis 5g dieses Bundesgesetzes“.
2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag erhöht sich für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 um 3,99% der Bemessungsgrundlage.

Dorotheumsgesetz

§ 4. (3) Auf die von Abs. 1 erfaßten Pensionsansprüche sind die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Pensionsreform-Gesetz 1993**Artikel XV****(Verfassungsbestimmung)****Bemessung von Versorgungsbezügen**

Bei der Bemessung von Versorgungsbezügen des überlebenden Ehegatten ist dessen sonstiges Einkommen zu berücksichtigen. Soweit es sich bei dieser Bemessung nicht um eine Erhöhung von Versorgungsbezügen auf eine Mindestversorgungsleistung handelt, ist dieses Einkommen nur in dem Ausmaß zu berücksichtigen, als es für Ansprüche oder Anwartschaften aus der Altersversorgung zugrunde zu legen ist.

Geltende Fassung:

3. Es treten in Kraft

- a) Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1993 mit 1. Juli 1993,
- b) Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1993 mit 1. Jänner 1995.

Karenzurlaubsgeldgesetz

§ 2. (3) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn die Mutter auf Grund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 60% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder.

Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld

§ 4. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht längstens auf die Dauer von zwei Jahre vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet.

Adoptiv- und Pflegemütter

§ 6. Die §§ 1 bis 5 gelten auch für Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivmütter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegemütter).

Vorgeschlagene Fassung:**Karenzurlaubsgeldgesetz**

§ 2. (3) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn die Mutter auf Grund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 60% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.

Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld

§ 4. (1) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt.

(2) Der Anspruch besteht über den Zeitraum gemäß Abs. 1 hinaus, höchstens jedoch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn der zweite Elternteil

1. mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder
2. durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinne des § 15b Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 MSchG verhindert ist, das Kind zu betreuen oder
3. auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.

Adoptiv- und Pflegemütter

§ 6. Die §§ 1 bis 5 gelten auch für Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind an Kindes Statt angenommen (Adoptivmütter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegemütter).

Geltende Fassung:

§ 7. (1) Die §§ 1 bis 5 sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 auf Väter anzuwenden, die sich

1. in einem Karenzurlaub nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, befinden oder
2. am Tag der Geburt eines Kindes in einem der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben.

Im Fall der Z 2 besteht der Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld frühestens mit Ablauf der in § 5 Abs. 1 MSchG angeführten Frist.

(2) Abs. 1 gilt auch für Männer, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegeväter).

§ 12. (2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50% des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1.

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, für die der jeweilige Elternteil

Vorgeschlagene Fassung:

§ 7. (1) Die §§ 1 bis 5 sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 auf Väter anzuwenden, die sich

1. in einem Karenzurlaub nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, befinden oder
2. am Tag der Geburt eines Kindes in einem der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben.

Im Fall der Z 2 besteht der Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld frühestens mit Ablauf der in § 5 Abs. 1 MSchG angeführten Frist. § 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 15b Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 MSchG § 5 Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 EKUG tritt.

(2) Abs. 1 gilt auch für Männer, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegeväter).

§ 12. (2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt, wenn der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder wenn der zweite Elternteil durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder der zweite Elternteil auf Grund einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen; höchstens jedoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50% des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1. Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung kann nur einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bezogen hat.

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, für die der jeweilige Elternteil

Geltende Fassung:

1. Entgelt aus einem anderen Dienstverhältnis bezieht,
 2. selbständig erwerbstätig ist oder,
 3. ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist
- und das Entgelt monatlich 60 vH des in § 3 Abs. 1 angeführten Betrages übersteigt.

§ 13. (1) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluß an die Frist gemäß § 5 Abs. 1 MSchG eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, so gebührt ihm, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.

§ 14. (1) Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld haben auf Antrag

.....

4. Adoptiveltern- und Pflegeelternanteile gemäß den §§ 6 und 7.

§ 15. (2) Mütter oder Väter gelten auch dann als alleinstehend, wenn trotz aufrechter Ehe der gemeinsame Haushalt aufgelöst wurde oder der Ehegatte für den Unterhalt des Kindes erwiesenermaßen nicht sorgt.

§ 19. (2) Der Zuschuß vermindert sich bei Teilzeitbeschäftigung auf den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit.

§ 31. (5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

Vorgeschlagene Fassung:

1. Entgelt aus einem anderen Dienstverhältnis bezieht,
 2. selbständig erwerbstätig ist oder,
 3. ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist
- und das Entgelt monatlich 60 vH des in § 3 Abs. 1 angeführten Betrages übersteigt. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.

§ 13. (1) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluß an die Frist gemäß § 5 Abs. 1 MSchG eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, so gebührt ihm, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt, wenn der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder wenn der zweite Elternteil durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder der zweite Elternteil auf Grund einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen; höchstens jedoch bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.

§ 14. (1) Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld haben auf Antrag

.....

4. Adoptiveltern- und Pflegeelternanteile im Sinne der §§ 6 und 7 nach Maßgabe der §§ 15 bis 17.

§ 15. (2) Mütter oder Väter gelten auch dann als alleinstehend, wenn der Ehegatte für den Unterhalt des Kindes erwiesenermaßen nicht sorgt.

§ 19. (2) Der Zuschuß vermindert sich bei Teilzeitbeschäftigung um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit.

§ 31. (5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht längstens auf die Dauer von einem Jahr und endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

348

Parteiengesetz 1975

§ 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Zuwendungen gemäß Abs. 2 betragen im Jahre 1987 insgesamt 96,931 Millionen Schilling und vermindern oder erhöhen sich in den folgenden Jahren in jenem Maße, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 1986 oder der an seine Stelle tretende Index verändert.“

§ 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Zuwendungen gemäß Abs. 2 lit. b werden im Jahr 1991 um 85 Millionen Schilling erhöht. Diese Summe vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren im selben Ausmaß wie die Summe gemäß Abs. 3.“

§ 3 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Begehren auf Zuerkennung von Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a und b in Verbindung mit § 2 Abs. 3 sind spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres an das Bundeskanzleramt zu stellen.

§ 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Begehren auf Zuerkennung von Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § 2 Abs. 4 sind spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres an das Bundeskanzleramt zu stellen. Abs. 4 zweiter Satz ist anzuwenden.“

§ 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Zuwendungen gemäß Abs. 2 betragen in den Jahren 1996 und 1997 jeweils 201 718 700 S und vermindern oder erhöhen sich in den folgenden Jahren in jenem Maße, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 1986 oder der an seine Stelle tretende Index verändert.“

§ 2 Abs. 4 entfällt.

§ 3 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Begehren auf Zuerkennung von Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a und b sind bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres an das Bundeskanzleramt zu stellen.

§ 3 Abs. 5 entfällt.

72 der Beilagen

Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984

§ 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Grundbetrag entspricht dem Jahresbruttobezug von fünf ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren der 10. Gehaltsstufe sowie sieben Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 20, jeweils einschließlich der Sonderzahlungen. Als Zusatzbetrag erhält der Rechtsträger für jeden Abgeordneten der politischen Partei gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 ein Drittel des oben genannten Jahresbruttobezuges eines ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors. Veränderungen der oben genannten Jahresbruttobezüge während eines Kalenderjahres sind aliquot nach Monaten zu berücksichtigen.“

§ 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Grundbetrag entspricht dem Jahresbruttobezug von fünf Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren der 8. Gehaltsstufe sowie sieben Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 17, jeweils einschließlich der Sonderzahlungen. Als Zusatzbetrag erhält der Rechtsträger für jeden Abgeordneten der politischen Partei gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 einen Jahresbruttobezug eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 15, einschließlich der Sonderzahlungen. Veränderungen der oben genannten Jahresbruttobezüge während eines Kalenderjahres sind aliquot nach Monaten zu berücksichtigen.“

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel 21

Bundespflegegeldgesetz

§ 4. (1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen ab Vollendung des dritten Lebensjahres, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Plegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

§ 4. (1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen ab Vollendung des dritten Lebensjahres, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Plegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde. Anspruch auf Pflegegeld vor Vollendung des dritten Lebensjahres besteht jedoch dann, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine besondere Härte vermieden wird; insbesondere sind hiebei die persönlichen, wirtschaftlichen und familiären Umstände zu berücksichtigen.

§ 5. (1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	2 500 S,
Stufe 2	3 500 S,
Stufe 3	5 400 S,
Stufe 4	8 100 S,
Stufe 5	11 000 S,
Stufe 6	15 000 S und in
Stufe 7	20 000 S.

§ 5. Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	2 000 S,
Stufe 2	3 688 S,
Stufe 3	5 690 S,
Stufe 4	8 535 S,
Stufe 5	11 591 S,
Stufe 6	15 806 S und in
Stufe 7	21 074 S.

(2) An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 die mit dem Anpassungsfaktor des § 108f ASVG vervielfachten und gemäß § 18 Abs. 3 auf volle Schillingbeträge gerundeten Beträge. Der Vervielfachung sind die für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelten und gerundeten Beträge zugrunde zu legen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die sich gemäß Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(4) Die Anpassung des Pflegegeldes ist von Amts wegen vorzunehmen.

§ 9. (1) Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens aber mit Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt oder in dem das amtswegige Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 durch einen Unfallversicherungsträger eingeleitet wurde. Das Pflegegeld gebührt, wenn die Leistungszuständigkeit des Landes entfällt, weil der Bund gemäß § 3 für die Leistung des Pflegegeldes zuständig wird, bei Zutreffen der Voraussetzungen mit Beginn des auf den Zeit-

§ 9. (1) Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des auf die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 durch einen Unfallversicherungsträger folgenden Monats. Das Pflegegeld gebührt, wenn die Leistungszuständigkeit des Landes entfällt, weil der Bund gemäß § 3 für die Leistung des Pflegegeldes zuständig wird, bei Zutreffen der Voraussetzungen mit Beginn des auf den Zeit-

Geltende Fassung:

die Leistung des Pflegegeldes zuständig wird, bei Zutreffen der Voraussetzungen mit Beginn des auf den Zeitpunkt des Entfalles der Leistungszuständigkeit des Landes folgenden Monats; das Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 ist in diesem Fall von Amts wegen einzuleiten.

(3) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit dem auf die wesentliche Veränderung folgenden Monat wirksam. Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;
2. die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem die wesentliche Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich festgestellt wurde;
3. die Neubemessung des Pflegegeldes, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen oder der alljährlichen Anpassung der nach § 7 auf das Pflegegeld anzurechnenden Leistungen ergibt, wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist.

§ 12. (1) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung oder der Bund für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt.

(2) Für die Dauer der Rentenumwandlung gemäß § 56 KOVG 1957, § 61 HVG oder § 2 OFG ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

Vorgeschlagene Fassung:

punkt des Entfalles der Leistungszuständigkeit des Landes folgenden Monats; das Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 ist in diesem Fall von Amts wegen einzuleiten. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes.

(3) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit dem auf die wesentliche Veränderung folgenden Monat wirksam. Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;
2. die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung der wesentlichen Veränderung oder die amtswegige ärztliche Feststellung folgt;
3. die Neubemessung des Pflegegeldes, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen oder der alljährlichen Anpassung der nach § 7 auf das Pflegegeld anzurechnenden Leistungen ergibt, wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist.

§ 12. (1) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt. Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt. Die Träger der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, dem zuständigen Entscheidungsträger einen stationären Aufenthalt eines Pflegegeldbeziehers in einer Krankenanstalt umgehend zu melden.

(2) Das Pflegegeld ist auf Antrag bis zum Beginn der fünften Woche des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt in dem Umfang weiterzuleisten, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienst-

Geltende Fassung:

(3) Für die Dauer der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs.1 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr.60/1974, ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(4) Für die Zeit des Ruhens des Anspruches auf Pflegegeld gemäß Abs.2 oder 3 gebührt ein Taschengeld in Höhe von 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3.

(5) Hat der Entscheidungsträger Pflegegelder angewiesen, die gemäß Abs. 1, 2 oder 3 nicht mehr auszuzahlen waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuzahlendes Pflegegeld anzurechnen.

§ 13. (1) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers

1. in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Erziehungsheim,
2. in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,
3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes,
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle oder
5. in einer Krankenanstalt, sofern der Aufenthalt nicht durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bedingt ist (Asylierung), stationär gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, auf den jeweiligen Kostenträger über. Im Fall der Z 5 erfolgt der Anspruchsübergang höchstens für die Dauer von drei Monaten. Für die Dauer des

Vorgeschlagene Fassung:

verhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson ergeben.

(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung gemäß § 56 KOVG 1957, § 61 HVG oder § 2 OFG sowie einer Unterbringung gemäß § 2 Abs. 2 lit. c des Impfschadengesetzes ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(4) Für die Dauer der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs.1 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr.60/1974, ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(5) Für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer der in §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB genannten Anstalten ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(6) Für die Zeit des Ruhens des Anspruches auf Pflegegeld gemäß Abs. 3 gebührt ein Taschengeld in Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3.

(7) Hat der Entscheidungsträger Pflegegelder angewiesen, die gemäß Abs. 1, 3, 4 oder 5 nicht mehr auszuzahlen waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuzahlendes Pflegegeld anzurechnen.

§ 13. (1) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers

1. in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Erziehungsheim,
2. in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,
3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes,
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle oder
5. in einer Krankenanstalt, sofern der Aufenthalt nicht durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bedingt ist (Asylierung), stationär gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, auf den jeweiligen Kostenträger über. Im Fall der Z 5 erfolgt der Anspruchsübergang höchstens für die Dauer von drei Monaten. Für die Dauer des

Geltende Fassung:

Anspruchsüberganges gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in Höhe von 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3; im übrigen ruht der Anspruch auf Pflegegeld. Übersteigt die Summe aus Taschengeld und übergehendem Anspruch die gebührende Pflegegeldleistung, so ist der übergehende Anspruch entsprechend zu kürzen.

§ 17. (1) Das Pflegegeld wird jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(2) Bezüglich der Auszahlung gelten, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die beim jeweiligen Entscheidungsträger in Vollziehung der im § 3 genannten Normen anzuwendenden Bestimmungen.

§ 25. (1) Die Leistungen nach diesem Bundesgesetz sind, ausgenommen bei Einleitung eines amtswegigen Verfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 durch einen Unfallversicherungsträger oder im Falle der Einleitung eines amtswegigen Verfahrens gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz, durch Antrag beim zuständigen Entscheidungsträger geltend zu machen.

Vorgeschlagene Fassung:

Anspruchsüberganges gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3; im übrigen ruht der Anspruch auf Pflegegeld. Übersteigt die Summe aus Taschengeld und übergehendem Anspruch die gebührende Pflegegeldleistung, so ist der übergehende Anspruch entsprechend zu kürzen.

Ersatzansprüche der Entscheidungsträger

§ 14a. (1) Hat ein Entscheidungsträger für einen Zeitraum ein Pflegegeld gewährt, in dem der Pflegebedürftige einen Anspruch auf eine nach bundesgesetzlichen Vorschriften gewährte und gemäß § 7 anrechenbare Geldleistung hat, so geht der Anspruch auf diese wegen Pflegebedürftigkeit gewährte Leistung auf den Bund oder den Träger der Sozialversicherung über, wenn der Entscheidungsträger den Anspruchsübergang innerhalb der im Abs. 2 bestimmten Frist geltend gemacht hat. Der Anspruch geht in Höhe des Betrages über, der sich auf Grund der durch die Anrechnung der pflegebezogenen Geldleistung bedingten Minderung oder Einstellung des Pflegegeldes ergibt, jedoch nur bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrages.

(2) Die für die Gewährung einer gemäß § 7 anrechenbaren Geldleistung zuständigen Behörden haben die Anspruchswerber bei Einleitung des Verfahrens zu befragen, ob sie auch ein Pflegegeld nach diesem Bundesgesetz beziehen oder beantragt haben; zutreffendenfalls haben sie den zuständigen Entscheidungsträger von der Einleitung des Verfahrens unverzüglich zu verständigen. Der Entscheidungsträger hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen dieser Verständigung den Übergang des Anspruches dem Grunde nach geltend zu machen.

Auszahlung

§ 17. Bezüglich der Auszahlung des Pflegegeldes gelten, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die beim jeweiligen Entscheidungsträger in Vollziehung der im § 3 genannten Normen anzuwendenden Bestimmungen.

§ 25. (1) Die Leistungen nach diesem Bundesgesetz sind, ausgenommen bei Einleitung eines amtswegigen Verfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 durch einen Unfallversicherungsträger oder im Falle der Einleitung eines amtswegigen Verfahrens gemäß § 9 Abs. 1 zweiter Satz, durch Antrag beim zuständigen Entscheidungsträger geltend zu machen.

Geltende Fassung:

Wird der Antrag bei einer anderen Behörde, einem anderen Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt eingebracht, so ist der Antrag unverzüglich an den zuständigen Entscheidungsträger weiterzuleiten und gilt als ursprünglich richtig eingebracht.

Verarbeitung von Daten

§ 32. Die Entscheidungsträger und Gerichte sind ermächtigt, die auf Grund der im § 3 genannten Normen verarbeiteten Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern nach diesem Bundesgesetz betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes zu verarbeiten.

Vorgeschlagene Fassung:

Wird der Antrag bei einer anderen Behörde, einem anderen Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt eingebracht, so ist der Antrag unverzüglich an den zuständigen Entscheidungsträger weiterzuleiten und gilt als ursprünglich richtig eingebracht.

Ermittlung und Verarbeitung von Daten

§ 32. Die Entscheidungsträger und Gerichte sind ermächtigt, die auf Grund der im § 3 genannten Normen verarbeiteten Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern nach diesem Bundesgesetz betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes zu ermitteln und zu verarbeiten.

§ 47. (1) § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 ist nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. Mai 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren. Personen, denen vor dem 1. Mai 1996 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bereits rechtskräftig zuerkannt wurde, ist dieses weiterhin im Betrag von monatlich 2 635 S zu erbringen.

(2) § 9 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sind nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. Mai 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren.

(3) § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sind nicht anzuwenden, wenn die Rentenumwandlung, die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder der Anspruchsübergang bereits vor dem 1. Mai 1996 erfolgt sind.

(4) Ist in den in Vollziehung der im § 3 genannten Normen eine Vorschußzahlung zur Pension (Rente) gesetzlich angeordnet, so ist Personen, die im Dezember 1996 ein Pflegegeld beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 31. Dezember 1996 aufrecht ist, auch ein Vorschuß an Pflegegeld zu leisten. Dieser Vorschuß gebührt anstelle des verhältnismäßigen Teiles des Pflegegeldes gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

354

BGBl. Nr. XXX/1996 für den Kalendermonat, in dem der Anspruch auf Pflegegeld erlischt. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe des für Dezember 1996 ausgezahlten Pflegegeldes spätestens am 1. Jänner 1997 flüssig zu machen. Alle auf das Pflegegeld anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

Inkrafttreten

§ 48. § 4 Abs. 1, § 5, § 9 Abs. 1 und Abs. 3 Z 2, § 12, § 13 Abs. 1, § 14 a, § 17, § 25 Abs. 1, § 32 und § 47 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft.

Artikel 22**Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes**

§ 9 Abs. 2 erster und zweiter Satz:

Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1 760 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1993 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

§ 25. Die §§ 6 Abs. 1 und 5, 11 Abs. 5, 12 Abs. 2 lit. b, 15 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 2 und 22 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.

§ 9 Abs. 2 erster und zweiter Satz:

Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1 990 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1998 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

§ 25. Die §§ 6 Abs. 1 und 5, 11 Abs. 5, 12 Abs. 2 lit. b, 15 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 2 und 22 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) § 9 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Artikel 23**Arbeitslosenversicherungsgesetz**

§ 7. (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer

1. arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist,
2. die Anwartschaft erfüllt und
3. die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

(2) Von der Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit ist bei Arbeitslosen abzu-
sehen, denen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gewährt wurden, die
das Ziel dieser Maßnahmen (§ 300 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialver-

§ 7. (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer

1. der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht,
2. die Anwartschaft erfüllt und
3. die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

(2) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer eine Beschäftigung
aufnehmen kann und darf (Abs. 3) und arbeitsfähig (§ 8), arbeitswillig (§ 9)
und arbeitslos (§ 12) ist.

72 der Beilagen

Geltende Fassung:

sicherungsgesetzes) erreicht und die erforderliche Anwartschaft nach dieser Maßnahme zurückgelegt haben.

§ 10. (1) Wenn der Arbeitslose

- sich weigert, eine ihm von der regionalen Geschäftsstelle zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, oder
- sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen oder durch sein Verschulden den Erfolg der Nach(Um)schulung vereitelt, oder
- ohne wichtigen Grund die Teilnahme an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verweigert oder den Erfolg der Maßnahme vereitelt, oder

Vorgeschlagene Fassung:**(3) Eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf, wer**

1. sich zur Aufnahme und Ausübung einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechenden zumutbaren versicherungspflichtigen Beschäftigung bereithält und
2. sich zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich aufhalten darf (Abs. 4).

(4) Im Sinne des Abs. 3 Z 2 dürfen sich zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit aufhalten:

1. Ausländer, die eine Aufenthaltsbewilligung für eine unselbständige Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Aufenthaltszwecke und die Form der Aufenthaltsbewilligung, BGBl. Nr. 395/1995) besitzen,
 2. Ausländer, die vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, ausgenommen sind,
 3. Ausländer, die eine Arbeitserlaubnis bzw. einen Befreiungsschein (§ 14a bzw. § 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes) besitzen,
- nicht jedoch Grenzgänger im Sinne des § 13 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl. Nr. 466/1992.

(5) Von der Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit ist bei Arbeitslosen abzu-
sehen, denen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gewährt wurden, die
das Ziel dieser Maßnahmen (§ 300 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversi-
cherungsgesetzes) erreicht und die erforderliche Anwartschaft nach dieser
Maßnahme zurückgelegt haben.

§ 10. (1) Wenn der Arbeitslose

- sich weigert, eine ihm von der regionalen Geschäftsstelle zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, oder
- sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen oder durch sein Verschulden den Erfolg der Nach(Um)schulung vereitelt, oder
- ohne wichtigen Grund die Teilnahme an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verweigert oder den Erfolg der Maßnahme vereitelt, oder

Geltende Fassung:

— auf Aufforderung durch das Arbeitsamt nicht bereit oder in der Lage ist, ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung glaubhaft zu machen, verliert er für die Dauer der Weigerung, jedenfalls aber für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Liegt im Zeitraum eines Jahres vor dem Beginn eines Anspruchsverlustes bereits ein früherer Anspruchsverlust, so beträgt der im ersten Satz genannte Zeitraum sechs Wochen, im Falle von zwei oder mehr Anspruchsverlusten acht Wochen. Die Zeiten des Anspruchsverlustes verlängern sich um die in ihnen liegenden Zeiträume, während derer Krankengeld bezogen wurde.

(2) ...

§ 12. (1) und (2) ...

(3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht,

a) bis f) ...

g) wer einen Leistungsbezug nicht länger als 30 Tage unterbricht und aus einer oder mehreren vorübergehenden unselbständigen Beschäftigungen oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, innerhalb eines Monats ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen oder 11,1 vH des Umsatzes den 40fachen Wert des täglichen Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse übersteigen,

h) ein Lehrbeauftragter in den Semester- und Sommerferien.

(4) Von den Bestimmungen des Abs. 3 lit. f kann die regionale Geschäftsstelle Ausnahmen zulassen, sofern der Arbeitslose dem Studium oder der praktischen Ausbildung bereits während des Dienstverhältnisses, das der Arbeitslosigkeit unmittelbar vorangegangen ist, durch längere Zeit hindurch

Vorgeschlagene Fassung:

— auf Aufforderung durch das Arbeitsamt nicht bereit oder in der Lage ist, ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung glaubhaft zu machen,

verliert er für die Dauer der Weigerung, jedenfalls aber für die Dauer der auf die Weigerung folgenden sechs Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Liegt im Zeitraum eines Jahres vor dem Beginn eines Anspruchsverlustes bereits ein früherer Anspruchsverlust, so beträgt der im ersten Satz genannte Zeitraum acht Wochen. Die Zeiten des Anspruchsverlustes verlängern sich um die in ihnen liegenden Zeiträume, während derer Krankengeld bezogen wurde.

(2) ...

§ 12. (1) und (2) ...

(3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht,

a) bis f) ...

g) wer einen Leistungsbezug nicht länger als 30 Tage unterbricht und aus einer oder mehreren vorübergehenden unselbständigen Beschäftigungen oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit bzw. aus selbständiger Arbeit, die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, innerhalb eines Kalendermonats als unselbständig Erwerbstätiger einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn oder als selbständiger Erwerbstätiger bzw. aus selbständiger Arbeit ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, oder 11,1 vH des Umsatzes den im § 5 Abs. 2 lit. c ASVG angeführten Betrag erreicht oder übersteigt, für diesen Kalendermonat;

h) ein Lehrbeauftragter in den Semester- und Sommerferien;

i) wer beim selben Dienstgeber eine Beschäftigung aufnimmt, deren Entgelt die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, es sei denn, daß zwischen der vorhergehenden Beschäftigung und der neuen geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat gelegen ist.

(4) Die regionale Geschäftsstelle kann von den Bestimmungen des Abs. 3 lit. f unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen zulassen:

1. Der Arbeitslose muß während eines Zeitraumes von einem Jahr vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens sechs Monate oder minde-

Geltende Fassung:

oblag und die Beschäftigung nicht vom Arbeitslosen selbst zwecks Fortsetzung des Studiums oder der praktischen Ausbildung freiwillig gelöst wurde.

(5) Nach- und Umschulung und der Besuch einzelner Lehrkurse zur Erweiterung der fachlichen oder Allgemeinbildung gelten nicht als Beschäftigung im Sinne der Abs. 1 und 2.

(6) Als arbeitslos gilt jedoch,

a) und b) ...

c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist und daraus im Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit einen Umsatz erzielt, von dem 11,1 vH die in § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt;

d) ...

e) wer als geschäftsführender Gesellschafter ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen oder 11,1 vH des auf Grund seiner Anteile aliquotierten Umsatzes der Gesellschaft die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigen.

(7) und (8) ...

§ 15. (1) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

a) in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist;

b) arbeitssuchend bei einer regionalen Geschäftsstelle gemeldet gewesen ist oder Sondernotstandshilfe (§ 39) bezogen hat;

Vorgeschlagene Fassung:

stens die Hälfte der Ausbildungszeit, wenn diese kürzer als zwölf Monate ist, einer oder mehreren arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungen nachgegangen sein,

2. zugleich muß er dem Studium bzw. der praktischen Ausbildung obliegen sein und

3. er darf die letzte Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht selbst zwecks Fortsetzung des Studiums oder der praktischen Ausbildung freiwillig gelöst haben.

(5) Die Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice erfolgt, gilt nicht als Beschäftigung im Sinne des Abs. 1.

(6) Als arbeitslos gilt jedoch,

a) und b) ...

c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist bzw. selbständig arbeitet und daraus ein Einkommen gemäß § 36a erzielt oder im Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. der selbständigen Arbeit einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn weder das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, noch 11,1 vH des Umsatzes die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG angeführten Beträge übersteigt;

d) ...

e) wer als geschäftsführender Gesellschafter aus dieser Tätigkeit ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn weder das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, noch 11,1 vH des auf Grund seiner Anteile aliquotierten Umsatzes der Gesellschaft die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des ASVG angeführten Beträge übersteigt.

(7) und (8) ...

§ 15. (1) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich um maximal drei Jahre

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

a) in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist;

b) arbeitssuchend bei der regionalen Geschäftsstelle gemeldet gewesen ist oder Sondernotstandshilfe (§ 39) bezogen hat;

Geltende Fassung:

- c) eine Abfertigung, eine Urlaubsentschädigung oder eine Urlaubsabfindung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;
- d) selbständig erwerbstätig gewesen ist;
- e) sich einer Ausbildung oder einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation unterzogen hat, durch die er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
- f) Präsenz(Zivil)dienst geleistet hat;
- g) einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt bzw. Karenzurlaubsgeld bezogen hat;
- h) eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutter-
schutzgesetzes 1979 bezogen hat;
- i) ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen-
und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, bezogen hat;
- j) Krankengeld bzw. Wochengeld bezogen hat oder in einer Heil- oder
Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist;
- k) nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld aus der gesetzli-
chen Krankenversicherung nachweislich arbeitsunfähig gewesen ist;
- l) wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfä-
higkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 8
dieses Bundesgesetzes gleichkommt, eine Pension aus der gesetzli-
chen Pensions- oder Unfallversicherung bezogen hat;
- m) eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder auf behördliche Anordnung in
anderer Weise angehalten worden ist;
- n) eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Sonderunter-
stützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, bezogen hat;
- 2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland
 - a) beschäftigt gewesen ist;
 - b) sich einer Ausbildung unterzogen hat, durch die er überwiegend in
Anspruch genommen wurde;
 - c) eine der in Z 1 angeführten vergleichbaren Leistungen wegen Invali-
dität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit,

Vorgeschlagene Fassung:

- c) eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;
- d) sich einer Ausbildung oder beruflichen Maßnahme der Rehabilita-
tion unterzogen hat, durch die er überwiegend in Anspruch genom-
men wurde;
- e) Präsenz- oder Zivildienst geleistet hat;
- f) einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurück-
gelegt oder Karenzurlaubsgeld bezogen hat;
- g) ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen-
und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, bezogen hat;
- h) eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Sonderunter-
stützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, bezogen hat;
- i) nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld aus der gesetzli-
chen Krankenversicherung nachweislich arbeitsunfähig gewesen ist;
- j) auf behördliche Anordnung angehalten worden ist;
- k) selbständig erwerbstätig gewesen ist und
- 2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland
 - a) sich einer Ausbildung unterzogen hat, durch die er überwiegend in
Anspruch genommen wurde;
 - b) eine der in Z 1 angeführten vergleichbaren Leistungen wegen
Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung bezogen hat, soweit mit dem
betreffenden Staat zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslo-
senversicherung getroffen wurden oder dies in internationalen Ver-
trägen festgelegt ist.

Geltende Fassung:

Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung bezogen hat, soweit mit diesem Staat zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden oder dies in internationalen Verträgen festgelegt ist.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann, wenn sich die Notwendigkeit hiezu herausstellt, durch Verordnung bestimmen, daß auch andere Tatbestände eine Verlängerung der Rahmenfrist bewirken.

(3) Zeiten, die gemäß § 14 anwartschaftsbegründend sind, können zur Rahmenfristerstreckung nicht mehr herangezogen werden.

§ 18. (1) bis (4) ...

(5) Die Bezugsdauer nach Abs.1 und 2 verlängert sich um höchstens 156 Wochen um Zeiten, in denen der Arbeitslose an einer Maßnahme im Sinne des Abs. 6 teilnimmt. Diese Verlängerung kann um höchstens insgesamt 209 Wochen erfolgen,

1. wenn die Maßnahme in einer Ausbildung besteht, für die gesetzliche oder auf gesetzlicher Grundlage erlassene Vorschriften eine längere Dauer vorsehen, für die Zeit dieser Ausbildung;
2. wenn der Arbeitslose das 50. Lebensjahr vollendet hat und trotz Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des Abs. 6 die Arbeitslosigkeit noch immer fort dauert oder wieder eingetreten ist.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich weiters

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland
 - a) Krankengeld bzw. Wochengeld bezogen hat oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist;
 - b) wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes gleichkommt, eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen hat, und
2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland eine der in Z 1 angeführten vergleichbaren Leistungen wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Krankheit bezogen hat, soweit mit dem betreffenden Staat zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden oder dies in internationalen Verträgen festgelegt ist.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann, wenn sich die Notwendigkeit hiezu herausstellt, durch Verordnung bestimmen, daß auch andere Tatbestände eine Verlängerung der Rahmenfrist bewirken.

(4) Zeiten, die gemäß § 14 anwartschaftsbegründend sind, können zur Rahmenfristerstreckung nicht mehr herangezogen werden.

§ 18. (1) bis (4) ...

(5) Die Bezugsdauer nach Abs.1 und 2 verlängert sich um höchstens 156 Wochen um Zeiten, in denen der Arbeitslose an einer Maßnahme im Sinne des Abs. 6 teilnimmt. Diese Verlängerung kann um höchstens insgesamt 209 Wochen erfolgen,

1. wenn die Maßnahme in einer Ausbildung besteht, für die gesetzliche oder auf gesetzlicher Grundlage erlassene Vorschriften eine längere Dauer vorsehen, für die Zeit dieser Ausbildung;
2. wenn der Arbeitslose das 50. Lebensjahr vollendet hat und trotz Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des Abs. 6 die Arbeitslosigkeit noch immer fort dauert oder wieder eingetreten ist.

Geltende Fassung:

(6) bis (9) ...

§ 19. (1) Arbeitslosen, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch nehmen, ist der Fortbezug des Arbeitslosengeldes für die restliche zulässige Bezugsdauer zu gewähren,

- a) wenn die Geltendmachung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tag des letzten Bezuges des Arbeitslosengeldes, erfolgt und
- b) wenn, abgesehen von der Anwartschaft, die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind.

Die Frist nach lit. a verlängert sich um Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 1 und um Zeiträume einer selbständigen Erwerbstätigkeit, eines arbeitslosen-versicherungsfreien Dienstverhältnisses oder einer Ausbildung, durch die der Arbeitslose überwiegend in Anspruch genommen wurde. Liegt der für die Bemessung der Höhe des Fortbezuges maßgebliche Verdienst weiter als drei Jahre vor dem Tag der Geltendmachung des Fortbezuges zurück, so findet § 21 Abs. 2 (Vervielfachung des seinerzeitigen Entgeltes) sinngemäß Anwendung, ausgenommen es ist § 21 Abs. 9 (Vervielfachung des Arbeitslosengeldes) anzuwenden.

(2) und (3) ...

§ 20. (1) ...

(2) Familienzuschläge sind für Ehegatten (Lebensgefährten), Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder (zuschlagsberechtigte Personen) zu gewähren, wenn der Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt und

1. für den Angehörigen ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und dieser kein Arbeitseinkommen, ausgenommen die Lehrlingsentschädigung, erzielt, daß einem im § 5 Abs. 1 erster Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung, angeführten Betrag übersteigt, oder
2. für den Angehörigen kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und dieser kein Einkommen erzielt, daß einen im § 5 Abs. 1 erster Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung angeführten Betrag übersteigt.

Vorgeschlagene Fassung:

Für Maßnahmen im Sinne des Abs. 6 kann das Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Ausbildung im Ausland (§ 16 Abs. 3) in besonders gelagerten Fällen über drei Monate hinaus nachgesehen werden.

(6) bis (9) ...

§ 19. (1) Arbeitslosen, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch nehmen, ist der Fortbezug des Arbeitslosengeldes für die restliche zulässige Bezugsdauer zu gewähren,

- a) wenn die Geltendmachung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tag des letzten Bezuges des Arbeitslosengeldes, erfolgt und
- b) wenn, abgesehen von der Anwartschaft, die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind.

Die Frist nach lit. a verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 2.

(2) und (3) ...

§ 20. (1) ...

(2) Familienzuschläge sind für Ehegatten (Lebensgefährten), Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder (zuschlagsberechtigte Personen) zu gewähren, wenn der Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt und

1. für den Angehörigen ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und dieser kein Arbeitseinkommen, ausgenommen die Lehrlingsentschädigung, erzielt, daß einem im § 5 Abs. 1 erster Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung, angeführten Betrag übersteigt, oder
2. für den Angehörigen kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und dieser kein Einkommen erzielt, daß einen im § 5 Abs. 1 erster Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung angeführten Betrag übersteigt.

Geltende Fassung:

Der Familienzuschlag gebührt nicht, wenn den zuschlagsberechtigten Personen zugemutet werden kann, den Aufwand für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften, insbesondere durch eigene Arbeit, zu bestreiten.

(3) und (4) ...

(5) Wenn der Ehegatte (Lebensgefährte) als unselbstständig Erwerbstätiger ein monatliches Nettoeinkommen von mehr als 14 000 S oder als selbstständig Erwerbstätiger ein Einkommen gemäß § 36a von mehr als 168 000 S im Jahr oder, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit während des Jahres begonnen hat, von mehr als 14 000 S im Monat erzielt, ist der Teil des Einkommens, der diesen Betrag übersteigt, auf die für Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahl- und Pflegekinder gebührenden Familienzuschläge im Folgemonat anzurechnen. Bei schwankendem Einkommen ist § 6 Abs. 8 der Notstandshilfeverordnung, BGBl. Nr. 352/1973, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Familienzuschläge für Ehegatten (Lebensgefährten) gebühren jedenfalls nur dann, wenn auch Familienzuschläge für minderjährige Kinder, Enkel, Stiefkinder, Wahl- oder Pflegekinder gebühren.

§ 21. (1) Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird nach Lohnklassen bemessen. Für die Festsetzung der Lohnklasse ist das Entgelt im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) der letzten 26 Kalenderwochen (182 Kalendertage) bzw. bei monatlicher Auszahlung das Entgelt der letzten 6 Kalendermonate vor dem ersten Tag der zuletzt eingetretenen Arbeitslosigkeit bzw. vor dem Ende der Versicherungspflicht maßgebend. Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) sind anteilmäßig zu berücksichtigen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Kurzarbeit oder Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten einer Lehrlingsentschädigung, wenn das Lehrverhältnis während des Berechnungszeitraumes geendet hat und es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei

Vorgeschlagene Fassung:

Der Familienzuschlag gebührt nicht, wenn den zuschlagsberechtigten Personen zugemutet werden kann, den Aufwand für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften, insbesondere durch eigene Arbeit, zu bestreiten. Der Familienzuschlag gebührt nur für Angehörige, die ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Hauptwohnsitzgesetzes, BGBl. Nr. 505/1994) in Österreich haben, soweit nicht zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge anderes bestimmen.

(3) und (4) ...

(5) Wenn der Ehegatte (Lebensgefährte) als unselbstständig Erwerbstätiger ein monatliches Nettoeinkommen von mehr als 14 000 S oder als selbstständig Erwerbstätiger ein Einkommen gemäß § 36a von mehr als 168 000 S im Jahr oder, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit während des Jahres begonnen hat, von mehr als 14 000 S im Monat erzielt, ist der Teil des Einkommens, der diesen Betrag übersteigt, auf die für Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahl- und Pflegekinder gebührenden Familienzuschläge im Folgemonat anzurechnen. Bei schwankendem Einkommen ist § 6 Abs. 8 der Notstandshilfeverordnung, BGBl. Nr. 352/1973, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Familienzuschläge für Ehegatten (Lebensgefährten) gebühren jedenfalls nur dann, wenn auch Familienzuschläge für minderjährige Kinder, Enkel, Stiefkinder, Wahl- oder Pflegekinder gebühren. Der Familienzuschlag für Ehegatten (Lebensgefährten) gebührt jedoch, wenn für das volljährige Kind, den Enkel, das Stiefkind, Wahl- oder Pflegekind eine Familienbeihilfe wegen Behinderung gebührt.

§ 21. (1) Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird nach Lohnklassen bemessen. Für die Festsetzung der Lohnklasse ist bei Geltendmachung bis 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen. Liegen keine Jahresbeitragsgrundlagen des letzten bzw. vorletzten Jahres vor, so sind jeweils die Jahresbeitragsgrundlagen des zuletzt vorliegenden Kalenderjahres heranzuziehen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Kurzarbeit oder Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn das Lehrverhältnis während des Berechnungszeitraumes geendet hat und es für

Geltende Fassung:

der Berechnung des für die Festsetzung der Lohnklasse maßgebenden Entgeltes außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu multiplizieren. Dies stellt das Monatsgehalt dar.

(2) Werden bei der Ermittlung des maßgeblichen Entgeltes im Sinne des Abs. 1 Verdienste herangezogen, die weiter als drei Jahre vor dem Tag der Geltendmachung zurückliegen, so ist das Entgelt mit dem seiner zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Tag der Geltendmachung in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor gemäß § 108c ASVG zu vervielfachen.

(3) bis (10) ...

§ 23. (1) Arbeitslosen, die die Zuerkennung

- a) einer Leistung aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder eines Übergangsgeldes aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung,
- b) einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz beantragt haben, kann bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf diese Leistungen vorschußweise Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gewährt werden, sofern, abgesehen von der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gegeben sind und im Hinblick auf die vorliegenden Umstände mit der Zuerkennung der Leistungen aus der Sozialversicherung gerechnet werden kann. Arbeitslosigkeit ist bei Beantragung einer Leistung nach lit. a auch anzunehmen, wenn aus einem aufrechten Dienstverhältnis kein Entgeltanspruch mehr besteht und der Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist. Dieser Vorschuß ist in der Höhe des gebührenden Arbeitslosengeldes bzw. der gebührenden Notstandshilfe zu gewähren, darf jedoch die durchschnittliche Höhe der Leistungen nach lit. a bzw. der Leistungen nach lit. b nicht übersteigen. Sofern dem Arbeitsamt auf Grund einer schriftlichen

Vorgeschlagene Fassung:

den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes älter als ein Jahr, so sind diese mit dem/den Aufwertungsfaktor/en gemäß § 108 Abs. 4 ASVG des betreffenden Jahres/der betreffenden Jahre aufzuwerten.

(2) Liegen noch keine Jahresbeitragsgrundlagen beim Hauptverband vor, so sind für die Festsetzung der Lohnklasse das Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes heranzuziehen. Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) sind anteilmäßig zu berücksichtigen. Abs. 1 fünfter und sechster Satz ist anzuwenden.

(3) bis (9) ...

§ 23. (1) Arbeitslosen, die die Zuerkennung

- a) einer Leistung aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder eines Übergangsgeldes aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung,
- b) einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz beantragt haben, kann bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf diese Leistungen vorschußweise Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gewährt werden, sofern, abgesehen von der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit und der Voraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 Z 1, die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gegeben sind und im Hinblick auf die vorliegenden Umstände mit der Zuerkennung der Leistungen aus der Sozialversicherung gerechnet werden kann. Arbeitslosigkeit ist bei Beantragung einer Leistung nach lit. a auch anzunehmen, wenn aus einem aufrechten Dienstverhältnis kein Entgeltanspruch mehr besteht und der Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist. Dieser Vorschuß ist in der Höhe des gebührenden Arbeitslosengeldes bzw. der gebührenden Notstandshilfe zu gewähren, darf jedoch die durchschnittliche Höhe der Leistungen nach lit. a bzw. der Leistungen nach lit. b nicht übersteigen. Sofern

Geltende Fassung:

Mitteilung des Sozialversicherungsträgers bekannt ist, daß die zu erwartende Leistung höher oder niedriger sein wird, ist die Vorschußleistung entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern. Bei einer Erhöhung darf jedoch das gebührende Arbeitslosengeld bzw. die gebührende Notstandshilfe nicht überschritten werden.

(2) Hat ein Arbeitsamt einen Vorschuß nach Abs. 1 oder Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gewährt, so geht ein Anspruch des Arbeitslosen auf eine Leistung gemäß Abs. 1 lit. a und b für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe der vom Arbeitsamt gewährten Leistung, mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge, über, sobald das Arbeitsamt beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend macht (Legalzession). Der Übergang des Anspruches wird nur bis zur Höhe der nachzuzahlenden Beträge wirksam und ist vorrangig zu befriedigen. Wird eine dauernde oder vorübergehende Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zuerkannt, so ist ein vor dem Anfalltag dieser Pension gewährter Vorschuß nach Abs. 1 in Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe umzuwandeln.

(3) und (4) ...

§ 25. (1) ...

(2) Hat der Empfänger des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) eine Tätigkeit nicht binnen drei Tagen gemeldet, die gemäß § 12 das Vorliegen von Arbeitslosigkeit ausschließt, so ist unbeschadet eine Rückforderung des unberechtigt Empfangenen und unbeschadet allfälliger Straffolgen der Anspruch auf Arbeitslosengeld (auf Notstandshilfe) für die Dauer von vier auf die Beendigung der verschwiegenen Tätigkeit folgenden Wochen abzuerkennen, es sei denn, der Empfänger des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) kann glaubhaft machen, daß er mit einer rechtzeitigen Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) durch eine Anmeldung zur Sozialversicherung rechnen konnte. Eine Berufung auf die in § 50 festgelegte Meldefrist ist für sich alleine nicht geeignet, die Aberkennung des Anspruches auf Arbeitslosengeld hintanzuhalten. Wurde während des Zeitraumes, für den der Anspruch auf Arbeitslosengeld (auf Notstandshilfe) aber-

Vorgeschlagene Fassung:

der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice auf Grund einer schriftlichen Mitteilung des Sozialversicherungsträgers bekannt ist, daß die zu erwartende Leistung niedriger sein wird, ist die Vorschußleistung entsprechend zu vermindern.

(2) Hat eine regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einen Vorschuß nach Abs. 1 oder Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gewährt, so geht ein Anspruch des Arbeitslosen auf eine Leistung gemäß Abs. 1 lit. a und b für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe der von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gewährten Leistung, mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge, über, sobald die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend macht (Legalzession). Der Übergang des Anspruches wird nur bis zur Höhe der nachzuzahlenden Beträge wirksam und ist vorrangig zu befriedigen.

(3) und (4) ...

(5) Wird eine Pension gemäß Abs. 1 nicht zuerkannt, so gilt der Vorschuß in der geleisteten Dauer und Höhe als Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, dh. daß insbesondere keine allfällige Differenznachzahlung erfolgt und die Bezugsdauer gemäß § 18 verkürzt wird.

§ 25. (1) ...

(2) Wird ein Empfänger von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bei einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 betreten, die er nicht unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle angezeigt hat (§ 50), so gilt die unwiderlegliche Rechtsvermutung, daß diese Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt ist. Das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für zumindest zwei Wochen ist rückzufordern. Darüber hinaus verliert der Arbeitslose für die Dauer von acht auf die Beendigung der verschwiegenen Tätigkeit folgenden Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe). Erfolgte in einem solchen Fall keine zeitgerechte Meldung durch den Dienstgeber an den zuständigen Träger der Krankenversicherung, so ist dem Dienstgeber von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ein Sonderbeitrag in der doppelten Höhe des Dienstgeber- und des Dienstnehmeranteiles zur Arbeitslosenversicherung (§ 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgeset-

Geltende Fassung:

kannt wurde, bereits Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bezogen, so ist der Bezug zurückzufordern.

(3) bis (7) ...

§ 26. (1) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben

1. Mütter,

- a) die die Anwartschaft erfüllt haben und
- b) sich aus Anlaß der Mutterschaft in einem Karenzurlaub bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren vom Tag der Geburt des Kindes an gerechnet befinden oder deren Dienst-(Ausbildungs-, Lehr-)verhältnis von ihnen wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung oder vom Dienstgeber gelöst oder durch Zeitablauf beendet wurde, wenn infolge der Entbindung auf Grund des Dienst-(Ausbildungs-, Lehr-)verhältnisses Anspruch auf Wochengeld entstanden ist; die Voraussetzung, daß Anspruch auf Wochengeld entstanden sein muß, entfällt bei Müttern, die während der Schutzfrist gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 keinen Anspruch auf Wochengeld haben, weil die diesbezüglichen krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen, bzw. bei Müttern, denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben und
- c) deren neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird, wobei diese Voraussetzungen nicht erforderlich sind, solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet;

2. Mütter,

- a) die Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser beziehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z 1 lit. c gegeben sind, oder
- b) die binnen sechs Wochen nach dem Ende des Bezuges von Karenzurlaubsgeld neuerlich Wochengeld beziehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z 1 lit. c gegeben sind, oder

Vorgeschlagene Fassung:

zes, BGBl. Nr. 315/1994) für die Dauer von sechs Wochen vorzuschreiben. Als Bemessungsgrundlage dient der jeweilige Kollektivvertragslohn bzw., falls kein Kollektivvertrag gilt, der Anspruchslohn. Die Vorschreibung gilt als vollstreckbarer Titel und ist im Wege der gerichtlichen Exekution eintreibbar.

(3) bis (7) ...

§ 26. (1) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben

1. Mütter,

- a) die die Anwartschaft erfüllt haben und
- b) sich aus Anlaß der Mutterschaft in einem Karenzurlaub befinden oder deren Dienst-(Ausbildungs-, Lehr-)verhältnis von ihnen wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung oder vom Dienstgeber gelöst oder durch Zeitablauf beendet wurde, wenn infolge der Entbindung auf Grund des Dienst-(Ausbildungs-, Lehr-)verhältnisses Anspruch auf Wochengeld entstanden ist; die Voraussetzung, daß Anspruch auf Wochengeld entstanden sein muß, entfällt bei Müttern, die während der Schutzfrist gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 keinen Anspruch auf Wochengeld haben, weil die diesbezüglichen krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen, bzw. bei Müttern, denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben und
- c) deren neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird, wobei diese Voraussetzungen nicht erforderlich sind, solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet;

2. Mütter,

- a) die Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser beziehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z 1 lit. c gegeben sind, oder
- b) die binnen 12 Wochen nach dem Ende des Bezuges von Karenzurlaubsgeld neuerlich Wochengeld beziehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z 1 lit. c gegeben sind, oder

Geltende Fassung:

- c) die Wochengeld aus der Krankenversicherung auf Grund des Bezuges von Sonderunterstützung gemäß §§ 29 und 30 des Mutterschutzgesetzes beziehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z1 lit. a bis c gegeben sind, oder
 - d) denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben, sofern die Voraussetzungen der Z1 lit. c gegeben sind;
3. Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben, die Anwartschaft erfüllen, mit dem Kind im selben Haushalt leben und dieses überwiegend selbst pflegen. Die Voraussetzung der Anwartschaft entfällt, wenn die Frau ein weiteres Kind während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld oder binnen sechs Wochen nach dem Ende eines Bezuges von Karenzurlaubsgeld an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat. Im übrigen gelten Abs. 2 und 4 und §§ 27 bis 32 sinngemäß.
- (2) ...
- (3) lit. a bis d ...
- e) einen Karenzurlaubsgeldbezug nicht länger als 30 Tage unterbrechen und aus einer oder mehreren vorübergehenden unselbständigen Beschäftigungen oder aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, innerhalb eines Monats ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen oder 11,1 vH des Umsatzes den 40fachen Wert des täglichen Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse übersteigen, für diesen Monat.

(4) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung:

- c) denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben, sofern die Voraussetzungen der Z1 lit. c gegeben sind;
3. Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben, die Anwartschaft erfüllen, mit dem Kind im selben Haushalt leben und dieses überwiegend selbst pflegen. Die Voraussetzung der Anwartschaft entfällt, wenn die Frau ein weiteres Kind während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld oder binnen 12 Wochen nach dem Ende eines Bezuges von Karenzurlaubsgeld an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat. Im übrigen gelten Abs. 2 und 4 und §§ 27 bis 32 sinngemäß.
- (2) ...
- (3) lit. a bis d ...
- e) einen Karenzurlaubsgeldbezug nicht länger als 30 Tage unterbricht und aus einer oder mehreren vorübergehenden unselbständigen Beschäftigungen oder aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bzw. aus selbständiger Arbeit, die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, innerhalb eines Kalendermonats als unselbständig Erwerbstätiger einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn oder als selbständiger Erwerbstätiger bzw. aus selbständiger Arbeit ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, oder 11,1 vH des Umsatzes den im § 5 Abs. 2 lit. c ASVG angeführten Betrag erreicht oder übersteigt, für diesen Kalendermonat.
- (4) bis (5) ...

Geltende Fassung:**§ 26a. (1) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben****Z1 und 2 ...****3. Väter,**

- a) die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegeväter),
- b) die Anwartschaft erfüllen und
- c) deren neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird, wobei diese Voraussetzungen nicht erforderlich sind, solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet.

In allen Fällen ist weiters Voraussetzung, daß die Mutter (Adoptiv-, Pflege-mutter), wenn sie auch einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Vorschriften oder auf Teilzeitbeihilfe nach dem Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, in der jeweils geltenden Fassung hat, auf der Inanspruchnahme zur Gänze oder für einen bestimmten Zeitraum unwiderruflich verzichtet hat.

(2) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung kann nur einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bezogen hat, es sei denn, daß der im Bezug stehende Elternteil durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert ist, das Kind zu betreuen. In diesem Fall tritt bei Verhinderung des Vaters der Verzicht der Mutter auf Karenzurlaubsgeld (§ 26) außer Kraft. Er tritt weiters auf Grund der Meldung der Mutter beim Arbeitsamt, daß der Anspruch des Vaters wegen Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z1 lit. c oder Z3 lit. c nicht mehr besteht, außer Kraft.

(3) ...

§ 27. Das Karenzurlaubsgeld gebührt in der Höhe von 181,30 S (Wert für 1995, gemäß § 32 für 1996 185,50 S) täglich.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 26a. (1) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben****Z1 und 2 ...****3. Väter,**

- a) die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegeväter),
- b) die Anwartschaft erfüllen und
- c) deren neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird, wobei diese Voraussetzungen nicht erforderlich sind, solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet.

In allen Fällen ist weiters Voraussetzung, daß die Mutter (Adoptiv-, Pflege-mutter), wenn sie auch einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Vorschriften oder auf Teilzeitbeihilfe nach dem Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, in der jeweils geltenden Fassung hat, auf der Inanspruchnahme zur Gänze oder für einen bestimmten Zeitraum unwiderruflich verzichtet hat.

(2) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung kann nur einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bezogen hat, es sei denn, daß der im Bezug stehende Elternteil durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert ist, das Kind zu betreuen. In diesem Fall tritt bei Verhinderung des Vaters der Verzicht der Mutter auf Karenzurlaubsgeld (§ 26) außer Kraft. Er tritt weiters auf Grund der Meldung der Mutter bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, daß der Anspruch des Vaters wegen Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z1 lit. c oder Z3 lit. c nicht mehr besteht, außer Kraft.

(3) ...

§ 27. Das Karenzurlaubsgeld gebührt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, in der Höhe von 185,50 S täglich.

Geltende Fassung:

§ 28. Zum Karenzurlaubsgeld gebühren Familienzuschläge für die im § 20 Abs. 2 angeführten zuschlagsberechtigten Personen, ausgenommen für das neugeborene Kind, sofern die Mutter zum Unterhalt dieser Person tatsächlich wesentlich beiträgt. Im übrigen ist § 20 Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden. Bei Mehrlingsgeburten gebührt für das zweite und jedes weitere Kind je ein Familienzuschlag.

§§ 29 und 30a ...

§ 31. Das Karenzurlaubsgeld wird im Falle der Gewährung eines Karenzurlaubes für die Dauer dieses Urlaubes gewährt, in diesem und in allen anderen Fällen jedoch nur bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren vom Tag der Geburt des Kindes an gerechnet.

Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung

§ 31a. (1) und (2) ...

(3) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c des Mutterschutzgesetzes oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften auf, so gebührt diesem das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 Abs. 1 oder 2 vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung gemessen an der gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebührt 50 vH des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27 Abs. 1 bis 3. Unbeschadet § 26a Abs. 2 kann ein Wechsel in der

Vorgeschlagene Fassung:

§ 28. Zum Karenzurlaubsgeld gebühren Familienzuschläge für die im § 20 Abs. 2 angeführten zuschlagsberechtigten Personen, ausgenommen für das neugeborene Kind, sofern die Mutter zum Unterhalt dieser Person tatsächlich wesentlich beiträgt. Im übrigen ist § 20 Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden. Bei Mehrlingsgeburten gebührt für das zweite und jedes weitere Kind je ein Familienzuschlag.

§§ 29 und 30a ...

§ 31. (1) Das Karenzurlaubsgeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes gewährt, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt.

(2) Das Karenzurlaubsgeld wird über den Zeitpunkt gemäß Abs. 1 hinaus, höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes gewährt, wenn

- a) der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder
- b) der zweite Elternteil durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwerer Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen oder
- c) der zweite Elternteil auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.

Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung

§ 31a. (1) und (2) ...

(3) Nimmt nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c des Mutterschutzgesetzes oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften auf, so gebührt diesem das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt, wenn der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder wenn der zweite Elternteil durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwerer Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu

Geltende Fassung:

Anspruchsberechtigung einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung bezogen hat.

(4) bis (9) ...

(10) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluß an die Frist gemäß § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c des Mutterschutzgesetzes 1979 oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften auf, so gebührt diesem das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.

(11) und (12) ...

§ 31b. (1) Anspruch auf Teilzeitbeihilfe haben Mütter, die die Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 2 nicht erfüllen und auch keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 lit. a, b oder d haben, wenn

1. infolge der Entbindung auf Grund eines Dienst(Ausbildungs-, Lehr-)verhältnisses oder
2. auf Grund des Bezuges von Sonderunterstützung gemäß §§ 29 und 30 des Mutterschutzgesetzes ein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist.

(2) und (3) ...

§ 33. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung:

betreuen, oder der zweite Elternteil auf Grund einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen; höchstens jedoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung gemessen an der gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebührt 50 vH des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27. Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung kann nur einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bezogen hat.

(4) bis (9) ...

(10) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluß an die Frist gemäß § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c des Mutterschutzgesetzes 1979 oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften auf, so gebührt diesem das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt, wenn der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder wenn der zweite Elternteil durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwerer Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder der zweite Elternteil auf Grund einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen; höchstens jedoch bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.

(11) und (12) ...

§ 31b. (1) Anspruch auf Teilzeitbeihilfe haben Mütter, die die Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 2 nicht erfüllen und auch keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 lit. a bis c haben, wenn infolge der Entbindung auf Grund eines Dienst-(Ausbildungs-, Lehr-)verhältnisses ein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist.

(2) und (3) ...

§ 33. (1) bis (3) ...

Geltende Fassung:

(4) Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn sich der Arbeitslose innerhalb dreier Jahre nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld um die Notstandshilfe bewirbt. Die vorstehende Frist verlängert sich um Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 1 und um Zeiträume einer selbständigen Erwerbstätigkeit, eines arbeitslosenversicherungs-freien Dienstverhältnisses oder einer Ausbildung, durch die der Arbeitslose überwiegend in Anspruch genommen wird.

§ 36. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung erläßt nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Richtlinien über das Ausmaß der Notstandshilfe. In diesen Richtlinien kann das Ausmaß insbesondere nach Familienstand, Sorgepflichtigen, Alter des Arbeitslosen und Dauer der Arbeitslosigkeit abgestuft werden. Die Notstandshilfe darf jedoch mit keinem höheren Beitrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden und unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nicht unter 75 vH des Arbeitslosengeldes sinken. Wurde die Notstandshilfe vor mehr als zwei Jahren zuerkannt, so ist sie mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden darauffolgenden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen. Die erste Vervielfachung ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 vorzunehmen. Die Bestimmung, wonach die Notstandshilfe mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden darf, sowie § 21 Abs. 5 finden auf diese Fälle keine Anwendung.

(2) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn sich der Arbeitslose innerhalb dreier Jahre nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld um die Notstandshilfe bewirbt. Die vorstehende Frist verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 2.

§ 36. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung erläßt nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Richtlinien über das Ausmaß der Notstandshilfe. In diesen Richtlinien kann das Ausmaß insbesondere nach Familienstand, Sorgepflichtigen, Alter des Arbeitslosen und Dauer der Arbeitslosigkeit abgestuft werden. Die Notstandshilfe darf jedoch mit keinem höheren Beitrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden und unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nicht unter 75 vH des Arbeitslosengeldes sinken. Wurde die Notstandshilfe vor mehr als zwei Jahren zuerkannt und schließt diese an einen Bezug des Arbeitslosengeldes gemäß § 18 Abs. 2 lit. b an, so ist diese mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen. Die erste Vervielfachung ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 vorzunehmen. Die Bestimmung, wonach die Notstandshilfe mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden darf, sowie § 21 Abs. 5 finden auf diese Fälle keine Anwendung.

(2) bis (5) ...

(6) Abweichend von Abs. 1 ist bei der Festsetzung des Betrages der Notstandshilfe für Zuerkennungen auf Notstandshilfe bzw. Verlängerungen der Notstandshilfe ab 1. Mai 1996 wie folgt vorzugehen:
Wenn die Notstandshilfe an einen Bezug des Arbeitslosengeldes in der Dauer von 20 Wochen (§ 18 Abs. 1 erster Satz) anschließt, darf der Grundbetrag der Notstandshilfe nach Einkommensanrechnung mit keinem höheren Betrag als dem Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG) festgelegt werden; wenn die Notstandshilfe an einen Bezug des Arbeitslosengeldes in der Dauer von 30 Wochen (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz) anschließt, darf der Grundbetrag der Notstandshilfe nach Einkommensanrechnung mit keinem höheren Betrag als dem Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, festgelegt werden. Bei Anschluß von Notstandshilfe an Karenzurlaubsgeld ist die Dauer des Arbeitslosengeldes maßgeblich, die

Geltende Fassung:

§ 36a. (1) ...

(2) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, in der jeweils geltenden Fassung, zuzüglich den Hinzurechnungen gemäß Abs. 3 und dem Pauschalierungsausgleich gemäß Abs. 4. Einkommensteile, die mit dem festen Satz des § 67 oder mit den Pauschsätzen des § 69 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes 1988 zu versteuern sind, bleiben außer Betracht.

(3) bis (6) ...

§ 37. Wenn der Arbeitslose den Bezug der Notstandshilfe unterbricht, kann ihm innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tag des letzten Bezuges der Notstandshilfe, der Fortbezug der Notstandshilfe gewährt werden, sofern er die sonstigen Bedingungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt. Diese Frist verlängert sich um Ruhezeiten gemäß § 16 Abs. 1 und um Zeiträume einer selbständigen Erwerbstätigkeit, eines arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnisses oder einer Ausbildung, durch die der Arbeitslose überwiegend in Anspruch genommen wurde.

§ 39. (1) Mütter oder Väter haben Anspruch auf Sondernotstandshilfe bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn

1. der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erschöpft ist,
2. sie wegen Betreuung ihres Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, keine Beschäftigung annehmen können, weil erwiesenermaßen für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, und
3. mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt sind.

Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ist erschöpft, wenn das Höchstausmaß erreicht ist oder infolge Verzichtes (§ 26a Abs. 1) kein Karenzurlaubsgeld mehr bezogen werden kann und der Vater des Kindes nicht im Bezug des vollen Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27 steht.

Vorgeschlagene Fassung:

gebührt hätte, wenn anstelle des Karenzurlaubsgeldes Arbeitslosengeld beantragt worden wäre. Bei erstmaligen Anträgen auf Notstandshilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Karenzurlaubsgeld ist diese Bestimmung erst ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Anfalltag folgt, anzuwenden.

§ 36a. (1) ...

(2) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, in der jeweils geltenden Fassung, zuzüglich den Hinzurechnungen gemäß Abs. 3 und dem Pauschalierungsausgleich gemäß Abs. 4. Einkommensteile, die mit dem festen Satz des § 67 des Einkommenssteuergesetzes 1988 zu versteuern sind, bleiben außer Betracht.

(3) bis (6) ...

§ 37. Wenn der Arbeitslose den Bezug der Notstandshilfe unterbricht, kann ihm innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tag des letzten Bezuges der Notstandshilfe, der Fortbezug der Notstandshilfe gewährt werden, sofern er die sonstigen Bedingungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt. Die vorstehende Frist verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 2.

§ 39. (1) Mütter oder Väter haben Anspruch auf Sondernotstandshilfe für die Dauer von 52 Wochen, maximal bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn

1. der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erschöpft ist,
2. sie wegen Betreuung ihres Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, keine Beschäftigung annehmen können, weil für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, und
3. mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit und der Voraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt sind.

Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ist erschöpft, wenn das Höchstausmaß erreicht ist oder infolge Verzichtes (§ 26a Abs. 1) kein Karenzurlaubsgeld mehr bezogen werden kann und der Vater des Kindes nicht im Bezug des vollen Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27 steht.

Geltende Fassung:

(2) bis (4) ...

(5) Zur Frage, ob eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vorliegt, ist der Regionalbeirat anzuhören. Trifft der Regionalbeirat keine einhellige Feststellung, so ist das Landesdirektorium anzuhören. Die Überprüfung der Unterbringungsmöglichkeit ist ab dem Jahre 1996 halbjährlich vorzunehmen.

§ 40a. Während einer Bezugsdauer gemäß § 18 Abs. 5 infolge Teilnahme an einer vom Arbeitsmarktservice anerkannten Maßnahme oder gemäß § 18 Abs. 8 infolge Teilnahme an einer Ausbildung im Rahmen der Arbeitsmarktförderung gelten die Bezieher von Arbeitslosengeld als Teilnehmer von Ausbildungslehrgängen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Abweichend von § 74 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt als Beitragsgrundlage das bezogene Arbeitslosengeld. Abweichend von § 74 Abs. 3 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes werden die Beiträge aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten. Im übrigen gilt § 42 Abs. 4 sinngemäß.

§ 43a. (1) Zur Abgeltung des Aufwandes der Träger der Krankenversicherung auf Grund des § 122 Abs. 2 Z 2 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung für jeweils ein Kalenderjahr bis spätestens Ende Februar des darauffolgenden Jahres an den jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung ein Betrag zu entrichten, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Heranziehung folgender Kriterien zu berechnen ist:

1. Zahl der Tage gemäß § 122 Abs. 2 Z 2 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auf der Grundlage der Ruhensbescheide nach § 16 Abs. 1 lit. 1,
2. tägliche Beitragsgrundlage gemäß § 44 Abs. 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und

Vorgeschlagene Fassung:

(2) bis (4) ...

(5) Dem Antrag auf Gewährung der Sondernotstandshilfe ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde über das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit für das Kind beizulegen. Die Hauptwohnsitzgemeinde ist im Hinblick auf den gemäß § 2 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 853/1995 zu leistenden Kostenersatz an das Arbeitsmarktservice verpflichtet, eine solche Bescheinigung auszustellen. Sie ist dabei an die Sondernotstandshilfeverordnung, BGBl. Nr. 361/1995, in der jeweils geltenden Fassung gebunden.

§ 40a. Während einer Bezugsdauer gemäß § 18 Abs. 5 infolge Teilnahme an einer vom Arbeitsmarktservice anerkannten Maßnahme oder gemäß § 18 Abs. 8 infolge Teilnahme an einer Ausbildung im Rahmen der Arbeitsmarktförderung gelten die Bezieher von Arbeitslosengeld als Teilnehmer von Ausbildungslehrgängen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Gleiches gilt für Bezieher von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) während der Teilnahme an Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 5. Abweichend von § 74 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt als Beitragsgrundlage das bezogene Arbeitslosengeld (Notstandshilfe). Abweichend von § 74 Abs. 3 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes werden die Beiträge aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten. Im übrigen gilt § 42 Abs. 4 sinngemäß.

§ 43a. (1) Zur Abgeltung des Aufwandes der Träger der Krankenversicherung auf Grund des § 122 Abs. 2 Z 2 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung für jeweils ein Kalenderjahr bis spätestens Ende Februar des darauffolgenden Jahres an den jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung ein Betrag zu entrichten, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Heranziehung folgender Kriterien zu berechnen ist:

1. Zahl der Tage gemäß § 122 Abs. 2 Z 2 lit. b ASVG auf der Grundlage der Bescheide nach §§ 10, 11 und 25 Abs. 2,
2. tägliche Beitragsgrundlage gemäß § 44 Abs. 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und

Geltende Fassung:

3. davon der Beitrag gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß zur Abgeltung des Aufwandes der Träger der Krankenversicherung auf Grund des § 122 Abs. 2 Z 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

§ 44. (1) Es richtet sich die Zuständigkeit

1. der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (in den übrigen Bestimmungen „regionale Geschäftsstellen“ genannt) und Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (in den übrigen Bestimmungen „Landesgeschäftsstellen“ genannt) in den Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe, soweit Rechte und Pflichten des Arbeitgebers betroffen sind, nach dem Sitz des Betriebes, soweit Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers betroffen sind, nach dessen Wohnsitz, mangels eines solchen nach dessen gewöhnlichem Aufenthaltsort;

2. der Krankenversicherungsträger in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes, der Sondernotstandshilfe für Mütter oder Väter und der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter nach den §§ 26 und 30 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(2) ...

§ 46. (1) bis (3) ...

(4) Der Arbeitslose hat seinen Anspruch bei der regionalen Geschäftsstelle nachzuweisen. Er hat eine Bestätigung des Dienstgebers über die Dauer und Art des Dienstverhältnisses, über die Höhe des Entgeltes und über die Art der Lösung des Dienstverhältnisses beizubringen. Der Dienstgeber ist zur Ausstellung dieser Bestätigung verpflichtet. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung. Wenn die regionale Geschäftsstelle dem Arbeitslosen keine zumutbare Arbeit vermitteln kann, hat sie über den Anspruch zu entscheiden.

§ 49. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung:

3. davon der Beitrag gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß zur Abgeltung des Aufwandes der Träger der Krankenversicherung auf Grund des § 122 Abs. 2 Z 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

§ 44. (1) Es richtet sich die Zuständigkeit

1. der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (in den übrigen Bestimmungen „regionale Geschäftsstellen“ genannt) und Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (in den übrigen Bestimmungen „Landesgeschäftsstellen“ genannt) in den Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe, soweit Rechte und Pflichten des Arbeitgebers betroffen sind, nach dem Sitz des Betriebes, soweit Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers betroffen sind, nach dessen Wohnsitz, mangels eines solchen nach dessen gewöhnlichem Aufenthaltsort, in Angelegenheiten der Sondernotstandshilfe nach dem Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Hauptwohnsitzgesetzes, BGBl. Nr. 505/1994);
2. der Krankenversicherungsträger in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter nach den §§ 26 und 30 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(2) ...

§ 46. (1) bis (3) ...

(4) Der Arbeitslose hat seinen Anspruch bei der regionalen Geschäftsstelle nachzuweisen. Er hat eine Bestätigung des Dienstgebers über die Dauer und Art des Dienstverhältnisses, die Art der Lösung des Dienstverhältnisses und erforderlichenfalls über die Höhe des Entgeltes beizubringen. Die Bestätigung über die Höhe des Entgeltes ist über Aufforderung durch die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice beizubringen, wenn keine Jahresbemessungsgrundlage (§ 21 Abs. 1) beim Hauptverband vorliegt. Der Dienstgeber ist zur Ausstellung dieser Bestätigung verpflichtet. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung. Wenn die regionale Geschäftsstelle dem Arbeitslosen keine zumutbare Arbeit vermitteln kann, hat sie über den Anspruch zu entscheiden.

§ 49. (1) ...

Geltende Fassung:

(2) Ein Arbeitsloser, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterläßt, ohne sich mit triftigen Gründen zu entschuldigen, erhält vom Tage der versäumten Kontrollmeldung an bis zur Geltendmachung des Fortbezuges kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe. Ist die Frage strittig, ob ein triftiger Grund für die Unterlassung der Kontrollmeldung vorliegt, so ist der Regionalbeirat anzuhören.

§ 50. (1) Wer Arbeitslosengeld bezieht, ist verpflichtet, den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis, jede andere für das Fortbestehen und das Ausmaß seines Anspruches maßgebende Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sowie jede Wohnungsänderung der regionalen Geschäftsstelle ohne Verzug, spätestens jedoch binnen einer Woche seit dem Eintritt der Ereignisse, anzuzeigen. Bei Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 5 trifft die Anzeigepflicht auch den Träger der Einrichtung.

(2) ...

Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter und der Sondernotstandshilfe

§ 59. Die Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter und der Sondernotstandshilfe sind Leistungssachen im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

§ 79. (1) bis (10) ...

(11) Die §§ 23, 29 Abs. 2 zweiter Satz, 44 Abs. 1 Z 2, 51 Abs. 1 und 2, 54, 58 und 59 treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung gemäß § 74 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, feststellt, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vom 1. Juli 1994 bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 23, 29 Abs. 2 zweiter Satz, 44 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 2, 54, 58, 59 und 66a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 817/1993 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle, des Landesarbeitsamtes der Landesgeschäftsstelle, des Vermittlungsausschusses dem regionalen Beirat sowie des

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Ein Arbeitsloser, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterläßt, ohne sich mit triftigen Gründen zu entschuldigen, verliert vom Tage der versäumten Kontrollmeldung an bis zur Geltendmachung des Fortbezuges den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Liegen zwischen dem Tag der versäumten Kontrollmeldung und der Geltendmachung mehr als 62 Tage, so erhält er für den übersteigenden Zeitraum kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe. Der Zeitraum des Anspruchsverlustes verkürzt sich um die Tage einer Beschäftigung, die er in diesem Zeitraum ausgeübt hat. Ist die Frage strittig, ob ein triftiger Grund für die Unterlassung der Kontrollmeldung vorliegt, so ist der Regionalbeirat anzuhören.

§ 50. (1) Wer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezieht, ist verpflichtet, die Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle anzuzeigen. Darüber hinaus ist jede andere für das Fortbestehen und das Ausmaß des Anspruches maßgebende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen sowie jede Wohnungsänderung der regionalen Geschäftsstelle ohne Verzug, spätestens jedoch binnen einer Woche seit dem Eintritt der Ereignisse anzuzeigen.

(2) ...

Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter

§ 59. Die Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter sind Leistungssachen im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

§ 79. (1) bis (10) ...

(11) Die §§ 23 Abs. 1 und 2, 29 Abs. 2 zweiter Satz, 44 Abs. 1 Z 2, 51 Abs. 1 und 2, 54, 58 und 59 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 314/1994 und BGBl. Nr. XXX/1996 treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung gemäß § 74 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, feststellt, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vom 1. Juli 1994 bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 23 Abs. 1 und 2, 29 Abs. 2 zweiter Satz, 44 Abs. 1 hinsichtlich Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe, 51 Abs. 1 und 2, 54, 58, 59 und 66a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 817/1993 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß die Aufgaben und Befug-

Geltende Fassung:

Verwaltungsausschusses dem Landesdirektorium des Arbeitsmarktservice obliegen.

(12) Mit dem Inkrafttreten des § 44 Abs. 1 Z 2 gehen auf die Krankenversicherungsträger alle hoheitlichen Rechte und Pflichten über, die vor diesem Zeitpunkt im Bereich des Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe oder der Sondernotstandshilfe von den Arbeitsämtern bzw. regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ausgeübt wurden. Insbesondere sind Leistungen weiter zu gewähren, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren fortzuführen und wirken Verpfändungen und Übertragungen von Leistungen sowie Aufrechnungen in bisheriger Weise weiter.

(13) bis (21) ...

Vorgeschlagene Fassung:

nisse des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle, des Landesarbeitsamtes der Landesgeschäftsstelle, des Vermittlungsausschusses dem regionalen Beirat sowie des Verwaltungsausschusses dem Landesdirektorium des Arbeitsmarktservice obliegen.

(12) Mit dem Inkrafttreten des § 44 Abs. 1 Z 2 gehen auf die Krankenversicherungsträger alle hoheitlichen Rechte und Pflichten über, die vor diesem Zeitpunkt im Bereich des Karenzurlaubsgeldes oder der Teilzeitbeihilfe von den Arbeitsämtern bzw. regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ausgeübt wurden. Insbesondere sind Leistungen weiter zu gewähren, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren fortzuführen und wirken Verpfändungen und Übertragungen von Leistungen sowie Aufrechnungen in bisheriger Weise weiter.

(13) bis (21) ...

(22) und (23) werden durch das Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 eingefügt.

(24) § 26 Abs. 1 Z 2 und Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(25) § 7 Abs. 1 bis 3 Z 1 und Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 3 bis 6, § 15, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 5, § 23, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 3 lit. e, § 33 Abs. 4, § 36a Abs. 2, § 37, § 39, § 40a, § 43a Abs. 1, § 44 Abs. 1 Z 1, § 49 Abs. 2 und § 50 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft. § 23 ist auf alle Fälle der Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung anzuwenden, die nach dem 30. April 1996 beim Pensionsversicherungsträger beantragt werden.

(26) § 26 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 26a Abs. 1 Z 3 lit. a, § 27, § 28, § 31, § 31a und § 31b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Juli 1996 in Kraft und gelten für Geburten nach dem 30. Juni 1996. Für die übrigen Fälle gelten diese Bestimmungen weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995.

(27) § 36 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft und mit 31. Dezember 1997 außer Kraft. Damit treten die früheren Bestimmungen wieder in Kraft.

374

72 der Beilagen

Geltende Fassung:

§ 81. Dienstnehmer, die ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Ablauf des 31. Juli 1993 geltend machen, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 2 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 682/1991 und der auf Grund des § 18 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1988 erlassenen Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der Regionen festgelegt werden, in denen ältere Arbeitnehmer einen längeren Arbeitslosengeldbezug haben, BGBl. Nr. 635/1991, wenn

1. ihr Dienstverhältnis vor dem 1. August 1993 gekündigt und auf Grund von Kündigungsfristen oder auch Kündigungsterminen, die auf Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Vereinbarungen im Arbeitsvertrag beruhen, erst am 31. Juli 1993 oder später beendet wurde oder
2. ihr Dienstverhältnis vor dem 1. August 1993 im Rahmen eines Sozialplanes einvernehmlich aufgelöst und auf Grund der Berücksichtigung von Kündigungsfristen oder auch Kündigungsterminen, die auf Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Vereinbarungen im Arbeitsvertrag beruhen, welche im Falle einer Kündigung einzuhalten gewesen wären, erst am 31. Juli 1993 oder später beendet wurde, oder
3. ihr Dienstverhältnis auf Grund eines vor dem 1. August 1993 geschlossenen gerichtlichen Vergleiches erst später beendet wurde.

Vorgeschlagene Fassung:

(28) § 7 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4, § 20 Abs. 2 und § 36 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft und gelten für Ansprüche, deren Anfalltag nach dem 30. April 1996 liegt.

(29) § 21 Abs. 1 und 2 und § 46 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(30) § 44 Abs. 1 Z 2 und § 59 samt Überschrift in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 314/1994 und XXX/1996 treten mit dem im Abs. 9 genannten Zeitpunkt in Kraft.

(31) § 21 Abs. 10 tritt mit Ablauf des 30. April 1996 außer Kraft.

§ 81. Dienstnehmer, die ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Ablauf des 31. Juli 1993 geltend machen, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 2 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 682/1991 und der auf Grund des § 18 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1988 erlassenen Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der Regionen festgelegt werden, in denen ältere Arbeitnehmer einen längeren Arbeitslosengeldbezug haben, BGBl. Nr. 635/1991, wenn

1. ihr Dienstverhältnis vor dem 1. August 1993 gekündigt und auf Grund von Kündigungsfristen oder auch Kündigungsterminen, die auf Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Vereinbarungen im Arbeitsvertrag beruhen, erst am 31. Juli 1993 oder später beendet wurde oder
2. ihr Dienstverhältnis vor dem 1. August 1993 im Rahmen eines Sozialplanes einvernehmlich aufgelöst und auf Grund der Berücksichtigung von Kündigungsfristen oder auch Kündigungsterminen, die auf Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Vereinbarungen im Arbeitsvertrag beruhen, welche im Falle einer Kündigung einzuhalten gewesen wären, erst am 31. Juli 1993 oder später beendet wurde, oder
3. ihr Dienstverhältnis auf Grund eines vor dem 1. August 1993 geschlossenen gerichtlichen Vergleiches erst später beendet wurde.

(2) Abweichend von § 19 ist ein Fortbezug des Arbeitslosengeldes gemäß Abs. 1 nicht zulässig, wenn der Arbeitslose nach einer Bezugsdauer von bis zu einem Monat wieder beim selben Dienstgeber wie vor der Arbeitslosigkeit in ein Dienstverhältnis eingetreten ist. In solch einem Fall gebührt lediglich der restliche Bezug gemäß § 18 Abs. 2 lit. b.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

376

Artikel 24

Karenzurlaubszuschußgesetz

§ 1. (1) Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld oder zur Teilzeitbeihilfe haben

1. alleinstehende Elternteile (§ 2),
2. verheiratete Mütter oder verheiratete Väter nach Maßgabe des § 3,
3. nicht alleinstehende Mütter oder Väter nach Maßgabe des § 4 und
4. Frauen oder Männer, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben.

(2) ...

§ 2. (1) Alleinstehende Elternteile sind Mütter oder Väter, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und nicht unter § 4 fallen. Ferner gelten Mütter und Väter als alleinstehend, wenn trotz aufrechter Ehe die Ehepartner den gemeinsamen Haushalt aufgelöst haben oder der Ehepartner erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt.

(2) Alleinstehende Elternteile haben nur Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld oder zur Teilzeitbeihilfe, wenn sie eine Urkunde vorlegen, aus der der andere Elternteil des Kindes hervorgeht. In Ermangelung einer derartigen Urkunde haben sie eine entsprechende Erklärung abzugeben.

§ 3. (1) und (2) ...

§ 9. Als Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt das Einkommen gemäß § 36a AIVG.

Abschnitt 2

Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse zum Karenzurlaubsgeld oder zur Teilzeitbeihilfe

§ 11. ...

§ 12. ...

§ 1. (1) Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld oder zur Teilzeitbeihilfe haben

1. alleinstehende Elternteile (§ 2),
2. verheiratete Mütter oder verheiratete Väter nach Maßgabe des § 3,
3. nicht alleinstehende Mütter oder Väter nach Maßgabe des § 4 und
4. Frauen oder Männer, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben nach Maßgabe des § 3 Abs. 3.

(2) ...

§ 2. (1) Alleinstehende Elternteile sind Mütter oder Väter, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und nicht unter § 4 fallen. Ferner gelten Mütter und Väter als alleinstehend, wenn der Ehepartner erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt.

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Abs. 1 und 2 ist auch im Falle des § 1 Abs. 1 Z 4 anzuwenden.

§ 9. Als Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt das Einkommen gemäß § 36a AIVG. § 36c AIVG ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Berechnung des Einkommens für den Anspruch auf Teilzeitbeihilfe gemäß Art. I § 4a des Betriebshilfegesetzes ist bei der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb § 140 Abs. 5 und 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2

72 der Beilagen

Geltende Fassung:**§ 21. (1) bis (4) ...**

(5) Bis zum Übergang der Zuständigkeit zur Vollziehung des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 auf die Krankenversicherungsträger gemäß § 79 Abs. 11 AIVG sind für die Gewährung von Leistungen gemäß §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zuständig. Die Bestimmungen über die Einstellung, Berichtigung und Rückforderung beim Karenzurlaubsgeld und der Teilzeitbeihilfe gelten auch für den Zuschuß.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 21. (1) bis (4) ...**

(5) Bis zum Übergang der Zuständigkeit zur Vollziehung des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 auf die Krankenversicherungsträger gemäß § 79 Abs. 11 AIVG sind für die Gewährung von Leistungen gemäß §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zuständig. Die Bestimmungen über das Verfahren, den Beginn des Anspruchs, die Einstellung, Berichtigung und Rückforderung beim Karenzurlaubsgeld und der Teilzeitbeihilfe gelten auch für den Zuschuß.

(6) § 1, § 2, § 3, § 9 und § 21 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft und gelten für Ansprüche, deren Anfalltag nach dem 31. Dezember 1995 liegt.

Artikel 25**Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz****§ 1. (1) ...**

(2) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 sind für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. bis 9. ...,
10. für Leistungen nach dem Karenzurlaubszuschußgesetz, BGBl. Nr. 297/1995,
11. für Aufwendungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales gemäß § 59 des Arbeitsmarktservicegesetzes bis zum Höchstausmaß von 0,25 vH der Einnahmen gemäß Abs. 1 Z 1.

§ 2 bis 5 ...

§ 6. (1) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 ist jährlich in Höhe von 2 500 Millionen Schilling zu leisten. Dieser Betrag ist jährlich, beginnend mit dem Beitrag für 1996, entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index zu erhöhen. Basis für die Anpassung ist der Gesamtindex für 1993. Die Erhöhung des genannten Betrages erfolgt jeweils in dem Verhältnis, in

§ 1. (1) ...

(2) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 sind für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. bis 9. ...,
10. für Leistungen nach dem Karenzurlaubszuschußgesetz, BGBl. Nr. 297/1995,
11. für Aufwendungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales gemäß § 59 des Arbeitsmarktservicegesetzes bis zum Höchstausmaß von 0,25 vH der Einnahmen gemäß Abs. 1 Z 1,
12. für einen Beitrag zu den Aufwendungen nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 129/1957, und
13. für Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung gemäß § 6 Abs. 8.

§ 2 bis 5 ...

§ 6. (1) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 ist jährlich in Höhe von 2 500 Millionen Schilling zu leisten. Dieser Betrag ist jährlich, beginnend mit dem Beitrag für 1998, entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index zu erhöhen. Basis für die Anpassung ist der Gesamtindex für 1993. Die Erhöhung des genannten Betrages erfolgt jeweils in dem Verhältnis, in

Geltende Fassung:

dem der Gesamtindex des vorangegangenen Jahres den Gesamtindex des Jahres 1993 übersteigt.

(2) bis (5) ...

(6) Die Gemeinden haben ein Drittel der Ausgaben für die Sondernotstandshilfe (Leistungsaufwand inklusive Sozialversicherungsbeitrag), die an Mütter und Väter in der jeweiligen Gemeinde ausbezahlt wird, zu tragen. Die Überweisung hat im nachhinein auf Grund der Vorschreibung des Arbeitsmarktservice binnen zwei Wochen zu erfolgen. Für die Abrechnung sind zwei Stichtage pro Jahr festzulegen. Wird die Vorschreibung von der Gemeinde bestritten, hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einen Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann die Gemeinde Berufung an den Landeshauptmann erheben. Dieser entscheidet endgültig. In diesem Verfahren kommt der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Parteienstellung und das Recht der Beschwerde an den Verwaltungs- und den Verfassungsgerichtshof zu. Die näheren Regelungen über die Abwicklung der Vorschreibung und Überweisung hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festzulegen.

(7) ...

§§ 7 bis 9 ...

§ 10. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

dem der Gesamtindex des vorangegangenen Jahres den Gesamtindex des Jahres 1993 übersteigt.

(2) bis (5) ...

(6) Die Gemeinden haben ein Drittel der Ausgaben für die Sondernotstandshilfe (Leistungsaufwand inklusive Sozialversicherungsbeitrag), die an Mütter und Väter in der jeweiligen Gemeinde ausbezahlt wird, zu tragen. Die Überweisung hat im nachhinein auf Grund der Vorschreibung des Arbeitsmarktservice binnen zwei Wochen zu erfolgen. Wird die Vorschreibung binnen 14 Tagen von der Gemeinde nicht bestritten, so ist die Vorschreibung ein vollstreckbarer Titel. Für die Abrechnung sind zwei Stichtage pro Jahr festzulegen. Wird die Vorschreibung von der Gemeinde bestritten, hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einen Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann die Gemeinde Berufung an den Landeshauptmann erheben. Dieser entscheidet endgültig. In diesem Verfahren kommt der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Parteienstellung und das Recht der Beschwerde an den Verwaltungs- und den Verfassungsgerichtshof zu. Die näheren Regelungen über die Abwicklung der Vorschreibung und Überweisung hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festzulegen.

(7) ...

(8) Das Arbeitsmarktservice hat jährlich 4 900 Millionen Schilling aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447g ASVG) zu überweisen. Für die Überweisung im Jahre 1996 ist auch der mit Ende des Jahres 1995 in der Höhe von 939 Millionen Schilling beim Arbeitsmarktservice entstandene Überschuß heranzuziehen.

(9) Wenn in einem Jahr durch die Überweisung gemäß Absatz 8 ein Abgang in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik entsteht, ist er vom Bund zu tragen.

§§ 7 bis 9 ...

§ 10. (1) und (2) ...

(4) § 1 Abs. 2, § 6 Abs. 1, 6 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(5) § 6 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 26****Betriebshilfegesetz****Artikel I**

§§ 1 bis 4 ...

§ 4a. (1) und (2) ...

(3) Teilzeitbeihilfe nach Abs. 1 gebührt im Anschluß an die Leistung nach § 3, frühestens jedoch ab dem Tag, an dem das Kind in unentgeltliche Pflege genommen wird, und bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren vom Tag der Geburt des Kindes an gerechnet.

(4) ...

Artikel VI

(1) bis (6) ...

Artikel I

§§ 1 bis 4 ...

§ 4a. (1) und (2) ...

(3) Teilzeitbeihilfe nach Abs. 1 gebührt im Anschluß an die Leistung nach § 3, frühestens jedoch ab dem Tag, an dem das Kind in unentgeltliche Pflege genommen wird, bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes.

(4) ...

Artikel VI

(1) bis (6) ...

(7) Artikel I § 4a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft und gilt für Geburten nach dem 30. Juni 1996. Für die übrigen Fälle gilt diese Bestimmung weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995.

Artikel 27**Karenzurlaubserweiterungsgesetz****Artikel XXI**

Wird Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes nur von einem Elternteil in Anspruch genommen, erhält der Arbeitgeber nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Wiedereinstellungsbeihilfe.

(2) bis (5) ...

Artikel XXIV

(1) bis (13) ...

Artikel XXI

Wird Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bis zum Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes oder darüber hinaus nur von einem Elternteil in Anspruch genommen, erhält der Arbeitgeber nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Wiedereinstellungsbeihilfe.

(2) bis (5) ...

Artikel XXIV

(1) bis (13) ...

(14) Artikel XXI Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

380

Artikel 28

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz

§ 12. (1) Der gesamte Aufwand für die Durchführung der Regelung nach diesem Bundesgesetz wird wie folgt gedeckt:

- a) durch einen Beitrag der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (Schlechtwetterentschädigungsbeitrag) und
- b) durch einen Beitrag des Bundes nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3.

(2) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1,4% des Arbeitsverdienstes (§ 49 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955), wobei dieser jedoch für den Kalendertag nur bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung festgelegten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu berücksichtigen ist; bei Berechnung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages nach Kalendermonaten ist der Berechnung das 30fache des zu berücksichtigenden täglichen Arbeitsverdienstes zugrunde zu legen. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist auch von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu leisten; hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu dem im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für die Entrichtung der Sonderbeiträge festgesetzten Vielfachen der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu berücksichtigen. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer zu gleichen Teilen zu tragen. Die Eingänge gemäß Abs. 1 lit. a sind zweckgebunden.

(3) Insoweit in einem Kalenderjahr die Schlechtwetterentschädigungsbeiträge (Abs. 1 lit. a) zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen, ist ein Bundesbeitrag (Abs. 1 lit. b) zu leisten. Dieser beträgt höchstens 50% der Eingänge an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen.

(4) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist für alle Arbeitnehmer zu leisten, die in den unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Betrieben (§ 1 Abs. 1 und 2) beschäftigt sind und weder unter die Ausnahmebestimmung des § 2 noch unter die Sonderregelung des § 4 Abs. 8 (Auslandsbaustellen) fallen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Eigenregiearbeiten durchführen (§ 1 Abs. 3), haben den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag

§ 12. (1) Der gesamte Aufwand, einschließlich des Verwaltungsaufwandes, für die Durchführung dieses Bundesgesetzes wird durch einen Beitrag der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (Schlechtwetterentschädigungsbeitrag) gedeckt. Grundlage für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes ist die nach den Grundsätzen der Kostenrechnung für 1996 erstellte jährliche Budgetierung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK).

(2) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1,4% des Arbeitsverdienstes (§ 44 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955), wobei dieser jedoch für den Kalendertag nur bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz festgelegten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu berücksichtigen ist; bei Berechnung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages nach Kalendermonaten ist der Berechnung das 30fache des zu berücksichtigenden täglichen Arbeitsverdienstes zugrunde zu legen. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist auch von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu leisten; hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu dem im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für die Entrichtung der Sonderbeiträge festgesetzten Vielfachen der Höchstbeitragsgrundlage (§ 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu berücksichtigen. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu gleichen Teilen zu tragen. Die Eingänge gemäß Abs. 1 sind zweckgebunden.

(3) Insoweit in einem Kalenderjahr die Schlechtwetterentschädigungsbeiträge (Abs. 1) zur Deckung des Aufwandes an Rückerstattungen nicht ausreichen, ist ein Beitrag aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 315/1994) zu leisten.

(4) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist für alle Arbeitnehmer zu leisten, die in den unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Betrieben (§ 1 Abs. 1 und 2) beschäftigt sind und weder unter die Ausnahmebestimmung des § 2 noch unter die Sonderregelung des § 4 Abs. 8 (Auslandsbaustellen) fallen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Eigenregiearbeiten durchführen (§ 1 Abs. 3), haben den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag

72 der Beilagen

Geltende Fassung:

für die bei diesen Arbeiten verwendeten Arbeiter zu leisten, soweit diese nicht nach § 2 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind.

(5) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages sind nach dem für die Krankenversicherungspflicht geltenden Verfahren zu entscheiden. In diesem Verfahren kommt der Urlaubs- und Abfertigungskasse Parteistellung zu. Für die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages gelten die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Beiträge zur Pflichtversicherung auf Grund des Arbeitsverdienstes. Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gebührt für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages die gleiche Vergütung wie für die Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages.

(6) Ergibt sich aus der Gebarung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres und dem voraussichtlichen Aufwand für die folgenden zwei Jahre, daß die Eingänge an Beiträgen (Abs. 1) und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren zur Deckung des Aufwandes an Rückerstattungen gemäß § 8 nicht ausreichen oder daß die Eingänge an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen (Abs. 1 lit. a) und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren den voraussichtlichen Aufwand für Rückerstattungen gemäß § 8 übersteigen werden, so erhöht oder vermindert sich der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag im notwendigen Ausmaß. Das Ausmaß des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages, das sich auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ergibt, und der Zeitpunkt, von dem an der geänderte Beitrag zu leisten ist, werden nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen festgelegt.

Vorgeschlagene Fassung:

für die bei diesen Arbeiten verwendeten Arbeiter zu leisten, soweit diese nicht gemäß § 2 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind.

(5) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages sind nach dem für die Sozialversicherungsbeiträge geltenden Verfahren zu entscheiden. In diesem Verfahren kommt der Urlaubs- und Abfertigungskasse Parteistellung zu. Für die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages gelten die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Beiträge zur Pflichtversicherung auf Grund des Arbeitsverdienstes. Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gebührt für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages die gleiche Vergütung wie für die Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages.

(6) Ergibt sich aus der Gebarung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres und dem voraussichtlichen Aufwand für die folgenden zwei Jahre, daß die Eingänge an Beiträgen (Abs. 1) und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren zur Deckung des Aufwandes an Rückerstattungen gemäß § 8 nicht ausreichen oder daß die Eingänge an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen (Abs. 1) und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren den voraussichtlichen Aufwand für Rückerstattungen gemäß § 8 übersteigen werden, so erhöht oder vermindert sich der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag im notwendigen Ausmaß. Das Ausmaß des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages, das sich auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ergibt, und der Zeitpunkt, von dem an der geänderte Beitrag zu leisten ist, sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen festzulegen. Vor Erlassung der Verordnung sind die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzuhören.

(7) Der für die Durchführung der Schlechtwetterregelung notwendige Beitrag aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (Abs. 3) ist von der BUAK monatlich nach den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu berechnen und aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung zu stellen. Nach jedem Kalenderjahr ist bis spätestens 31. Mai eine kontokorrente Endabrechnung vorzunehmen.

Geltende Fassung:

§ 18. (1) Die §§ 1 Abs. 4, 2 lit. f, 4 Abs. 1 bis 4 und 7, 5 Abs. 1 und 2, 6 und 7 bis 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung gemäß § 74 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, festgestellt, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Vom 1. Juli 1994 bis zum Inkrafttretenszeitpunkt gemäß Abs. 1 sind die §§ 1 Abs. 4, 2 lit. f, 4 Abs. 1 bis 4 und 7, 5 Abs. 1 und 2, 6 und 7 bis 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 639/1982 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und die Aufgaben und Befugnisse des Landesarbeitsamtes der jeweiligen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice obliegen und
2. im § 12 der Beitrag aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bis 31. Dezember 1994 durch einen Beitrag aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und ab 1. Jänner 1995 durch einen Beitrag des Bundes ersetzt wird.

(3) Die im Inkrafttretenszeitpunkt gemäß Abs. 1 bei den regionalen Geschäftsstellen und Landesgeschäftsstellen anhängigen Verfahren sowie Verfahren, die sich auf Ausfallszeiten vor dem Inkrafttretenszeitpunkt beziehen und erst nach dem Inkrafttretenszeitpunkt anhängig gemacht werden, sind von den regionalen Geschäftsstellen und Landesgeschäftsstellen nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu erledigen.

(4) Die mit der Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages gemäß § 12 Abs. 1 betrauten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben die für Zeiträume nach dem Inkrafttretenszeitpunkt gemäß Abs. 1 eingehobenen Beiträge an die Urlaubs- und Abfertigungskasse abzuführen.

Vorgeschlagene Fassung:

(8) Der Aufwand an Rückerstattungen (Abs. 3) umfaßt auch die Zinsen für Kredite, die zur Auszahlung der Rückerstattung notwendig sind. Der Zinssatz kann höchstens 1 vH über dem jeweils geltenden Zinssatz für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank liegen.

(9) Die BUAK ist verpflichtet, nicht benötigte Beitragseinnahmen bestmöglich zu veranlagen. Zur Festlegung der bestmöglichen Anlageform ist ein von der Bundesfinanzierungsagentur erstelltes Anlagekonzept heranzuziehen.

§ 18. (1) Es treten in Kraft:

1. § 12 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Jänner 1996;
2. die §§ 1 Abs. 4, 2 lit. f, 3, 4 Abs. 1 bis 4 und 7, 5 Abs. 1 und 2, 6, 7 bis 11, 13 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 und § 12 Abs. 2 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 mit 1. Mai 1996.

(2) Vom 1. Juli 1994 bis zum Inkrafttretenszeitpunkt gemäß Abs. 1 sind die §§ 1 Abs. 4, 2 lit. f, 4 Abs. 1 bis 4 und 7, 5 Abs. 1 und 2, 6 und 7 bis 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 639/1982 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und die Aufgaben und Befugnisse des Landesarbeitsamtes der jeweiligen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice obliegen und
2. im § 12 der Beitrag aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bis 31. Dezember 1994 durch einen Beitrag aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und für das Jahr 1995 durch einen Beitrag des Bundes ersetzt wird.

(3) Die im Inkrafttretenszeitpunkt gemäß Abs. 1 bei den regionalen Geschäftsstellen und Landesgeschäftsstellen anhängigen Verfahren sowie Verfahren, die sich auf Ausfallszeiten vor dem Inkrafttretenszeitpunkt beziehen und erst nach dem Inkrafttretenszeitpunkt anhängig gemacht werden, sind von den regionalen Geschäftsstellen und Landesgeschäftsstellen nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu erledigen.

(4) Die mit der Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages gemäß § 12 Abs. 1 betrauten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben die für Zeiträume nach dem Inkrafttretenszeitpunkt gemäß Abs. 1 eingehobenen Beiträge an die Urlaubs- und Abfertigungskasse abzuführen.

Geltende Fassung:

(5) Der im Rechnungsjahr, in das der Inkrafttretenszeitpunkt gemäß Abs. 1 fällt, allenfalls erforderliche Beitrag des Bundes gemäß § 12 Abs. 1 lit. b ist getrennt für die Aufwände der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und der Urlaubs- und Abfertigungskasse abzuführen.

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Auf Grund des Überganges der Vollziehung dieses Bundesgesetzes auf die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ist im Jahre 1996 aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik der Urlaubs- und Abfertigungskasse folgender Aufwand zu ersetzen:

1. ein Betrag von 13 361 000 S für Investitionskosten, der am 25. April 1996 fällig ist,
2. ein Verwaltungskostenbeitrag von 9,6 Millionen Schilling, fällig in acht monatlichen Teilbeträgen beginnend am 25. April 1996.

(6) Abweichend von § 12 Abs. 3 und 7 gilt für das Jahr 1996, daß das Arbeitsmarktservice aus den Beiträgen der Monate Jänner bis April 1996 eine Rücklage zu bilden hat. Die Rücklage dient der Bedeckung von Rückerstattungen für den Zeitraum bis 1. Mai 1996. Nach dem endgültigen Abschluß dieser Verfahren ist die Rücklage aufzulösen und eine allenfalls verbleibende Summe an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu überweisen.

(7) Insoweit im Jahre 1996 die Schlechtwetterentschädigungsbeiträge (§ 12 Abs. 1) zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen, ist abweichend von § 12 Abs. 3 und 7 ein Beitrag aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 315/1994) zu leisten.

Artikel 29**Sonderunterstützungsgesetz**

§ 5. (1) Die Sonderunterstützung ist je nach der Versicherungszugehörigkeit der in Betracht kommenden Personen in der Höhe der Invaliditätspension, der Berufsunfähigkeitspension, der Knappschaftsvollpension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension nach den bezüglichlichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes einschließlich allfälliger Kinderzuschüsse zu gewähren, auf die der Arbeitslose an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten (Stichtag) Anspruch gehabt hätte, wenn dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vorgelegen wäre. Hiebei ist anzunehmen, daß der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit der Beendigung des Dienstverhältnisses eingetreten ist.

§ 5. (1) Die Sonderunterstützung ist je nach der Versicherungszugehörigkeit der in Betracht kommenden Personen in der Höhe der Invaliditätspension, der Berufsunfähigkeitspension, der Knappschaftsvollpension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension nach den bezüglichlichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zu gewähren, auf die der Arbeitslose an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten (Stichtag) Anspruch gehabt hätte, wenn dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vorgelegen wäre. Hiebei ist anzunehmen, daß der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit der Beendigung des Dienstverhältnisses eingetreten ist. Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 262 ASVG gebührt die Sonderunterstützung einschließlich der jeweils zustehenden Kinderzuschüsse.

Geltende Fassung:

(2) bis (6) ...

§ 7. (1) Die Bezieher von Sonderunterstützung sind gemäß Artikel II Abschnitt 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 mit der Maßgabe krankenversichert, daß

1. Dienstnehmer, die während ihres letzten Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues krankenversichert waren, bei dieser Versicherungsanstalt, Dienstnehmer, die während des letzten Dienstverhältnisses bei einer Betriebskrankenkasse krankenversichert waren, bei dieser Betriebskrankenkasse, alle übrigen Dienstnehmer bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes versicherungszuständig sind,
2. der Beitrag zur Krankenversicherung 7 vH beträgt,
3. als Beitragsgrundlage die Sonderunterstützung einschließlich der Sonderzahlungen (§ 5 Abs. 4) bzw. die Leistung nach § 2 Abs. 3 gilt und
4. für die Leistungen aus der Krankenversicherung der Anspruch auf Sonderunterstützung dem Bezug einer Pension gleichsteht.

(2) und (3) ...

§ 8. Über Anträge auf Zuerkennung der Sonderunterstützung entscheidet der für die Pensionsgewährung zuständige Pensionsversicherungsträger. Bei Streit über den Anspruch auf Sonderunterstützung oder ihre Höhe sind die Bestimmungen über das Verfahren in Leistungssachen nach dem siebenten Teil Abschnitt II des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 9. Für Bezieher von Sonderunterstützung ist eine Kontrollmeldung nach § 49 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 bei Vorliegen einer im Sinne des § 1 Abs. 2 zumutbaren Beschäftigungsmöglichkeit vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Falle eines Auslandsaufenthaltes gemäß § 2.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) bis (6) ...

§ 7. (1) Die Bezieher von Sonderunterstützung sind gemäß Artikel II Abschnitt 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 mit der Maßgabe krankenversichert, daß

1. Dienstnehmer, die während ihres letzten Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues krankenversichert waren, bei dieser Versicherungsanstalt, Dienstnehmer, die während des letzten Dienstverhältnisses bei einer Betriebskrankenkasse krankenversichert waren, bei dieser Betriebskrankenkasse, alle übrigen Dienstnehmer bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes versicherungszuständig sind,
2. der Beitrag zur Krankenversicherung 7 vH beträgt,
3. als Beitragsgrundlage die Sonderunterstützung einschließlich der Sonderzahlungen (§ 5 Abs. 4) bzw. bei deren Ruhen gemäß § 2 die sich aus § 89 ASVG ergebende Leistung gilt und
4. für die Leistungen aus der Krankenversicherung der Anspruch auf Sonderunterstützung dem Bezug einer Pension gleichsteht.

(2) und (3) ...

§ 8. Über Anträge auf Zuerkennung der Sonderunterstützung entscheidet die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues. Bei Streit über den Anspruch auf Sonderunterstützung oder ihre Höhe sind die Bestimmungen über das Verfahren in Leistungssachen nach dem siebenten Teil Abschnitt II des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 9. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hat die gemäß § 44 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, allenfalls mit Ausnahme der Wartezeit, gemäß § 1 um Mitteilung zu ersuchen, ob das Arbeitsmarktservice dem Antragsteller eine zumutbare Beschäftigung (§ 1 Abs. 2) vermitteln kann. Das Arbeitsmarktservice hat die Anfrage unverzüglich zu beantworten und den Antragsteller, wenn es ihm auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann, zur Arbeitsvermittlung vorzumerken.

Geltende Fassung:

§ 10. Personen, die Sonderunterstützung beantragt haben und hiefür mit Ausnahme der Wartezeit gemäß § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen erfüllen, ist vom leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger bis zur Leistungsfeststellung ein Vorschuß in der Höhe des Arbeitslosengeldes nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 zu gewähren. Dieser Vorschuß ist auf die später gewährte Sonderunterstützung anzurechnen.

Deckung des Aufwandes

§ 12. (Aufgehoben mit BGBl. Nr. 25/1994, Art. 3 Z 1)

Anwendung der Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Vorgeschlagene Fassung:

§ 10. (1) Das Arbeitsmarktservice hat für Bezieher von Sonderunterstützung bei Vorliegen einer im Sinne des § 1 Abs. 2 zumutbaren Beschäftigungsmöglichkeit eine Kontrollmeldung gemäß § 49 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 vorzuschreiben. Das Arbeitsmarktservice hat die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues unverzüglich zu verständigen, wenn ein Bezieher von Sonderunterstützung eine Kontrollmeldung versäumt oder sich weigert, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder die Annahme einer derartigen Beschäftigung vereitelt.

(2) Hat ein Bezieher von Sonderunterstützung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterlassen, ohne hiefür einen triftigen Grund glaubhaft zu machen, gebührt ab dem Tag der versäumten Kontrollmeldung bis zur Geltendmachung des Fortbezuges keine Sonderunterstützung.

(3) Hat ein Bezieher von Sonderunterstützung sich geweigert, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Annahme einer derartigen Beschäftigung vereitelt, ist § 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Arbeitslosengeldes die Sonderunterstützung tritt.

§ 11. Personen, die Sonderunterstützung beantragt haben und hiefür mit Ausnahme der Wartezeit gemäß § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen erfüllen, ist von der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues bis zur Leistungsfeststellung ein Vorschuß gemäß § 368 Abs. 2 ASVG zu gewähren. Dieser Vorschuß ist auf die später gewährte Sonderunterstützung anzurechnen.

§ 12. (1) Der Bund hat der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 315/1994) die in der nach den Rechnungsvorschriften für die Sozialversicherungsträger zu erstellenden gesonderten Erfolgsrechnung nachgewiesenen Aufwendungen für die Sonderunterstützung, die Zustellgebühren, den entsprechenden Anteil an den Verwaltungsaufwendungen sowie die sonstigen Aufwendungen nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen. Die anteiligen Verwaltungsaufwendungen können pauschal ermittelt und vom Bund in der Höhe des festgesetzten Pauschalbetrages ersetzt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den Pauschalbetrag im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und nach

Geltende Fassung:

§ 13. Im übrigen gelten die §§ 1, 8, 9 Abs. 1, 3 und 4, 10 bis 15, 17 Abs. 2, 22 Abs. 1, 24, 25, 44 bis 48, 49 Abs. 2, 50 bis 55, 57 sowie 67 bis 73 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 sinngemäß.

§ 14. (Aufgehoben mit BGBl. Nr. 314/1994, Art. 29 Z 7)

§ 19. Die im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bestandene Leistungszugehörigkeit gemäß den §§ 245 und 246 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt gewahrt, auch wenn nach Beendigung eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b Versicherungszeiten in einem anderen Zweig der Pensionsversicherung erworben werden.

Art. IV Abs. 1 bis 3 ...

Art. V Abs. 1 bis 3 ...

(4) § 14 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:

Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger festzusetzen.

(2) Der Bund hat der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues den gemäß Abs. 1 gebührenden Kostenersatz jeweils monatlich in der Höhe der zu erwartenden anteiligen Aufwendungen zu bevorschussen.

§ 13. Die §§ 8, 9 Abs. 1, 11, 12, 17 Abs. 2 und 22 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 sind sinngemäß anzuwenden.

Anwendung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 14. (1) Die §§ 40, 98, 98a, 104 Abs. 2, 107, 110, 111, 112 Abs. 2, 321, 361 Abs. 4 und 368 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Hinsichtlich der Aufsicht des Bundes gilt Abschnitt VI des Achten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

§§ 15 bis 18 ...

Verweisungen

§ 19. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Art. IV Abs. 1 bis 4 ...

(5) Der Bund hat der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik den Aufwand für die Herstellung der Voraussetzungen zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes in der Höhe von 1 764 764 S abzüglich der Beträge gemäß dem zweiten Satz mit Fälligkeit am 30. April 1996 zu ersetzen. Von vorgenannter Summe sind die Pensionsversicherungsbeiträge (§ 18 Abs. 4), die von den Arbeitgebern für den Monat April 1996 geleistet wurden, abzuziehen.

Art. V Abs. 1 bis 3 ...

(4) § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1994 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft.

Geltende Fassung:

(5) Die §§ 2, 7 Abs. 2, 8 und 10 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung gemäß § 74 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, feststellt, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. § 11 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Vom 1. Juli 1994 bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 2, 7 Abs. 2, 8, 10 erster Satz und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1994 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß ab 1. Juli 1994 die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice obliegen.

(6) Mit dem Inkrafttreten des § 8 gehen auf die Pensionsversicherungsträger alle hoheitlichen Rechte und Pflichten über, die vor diesem Zeitpunkt im Bereich der Sonderunterstützung von den Arbeitsämtern bzw. regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ausgeübt wurden. Insbesondere sind Leistungen weiter zu gewähren, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren fortzuführen und wirken Verpfändungen und Übertragungen der Leistungen sowie Aufrechnungen in bisheriger Weise weiter.

(7) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Die §§ 2, 7 Abs. 2, 8 und 10 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft. § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1994 tritt mit Ablauf des 30. April 1996 außer Kraft. Vom 1. Juli 1994 bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 2, 7 Abs. 2, 8, 10 erster Satz und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1994 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß ab 1. Juli 1994 die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice obliegen.

(6) Mit dem Inkrafttreten des § 8 gehen auf die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues alle hoheitlichen Rechte und Pflichten über, die vor diesem Zeitpunkt im Bereich der Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 oder Art. V Abs. 7 in der Fassung des Arbeitsmarktservicegesetzes 1996, BGBl. Nr. XXX/1996, von den Arbeitsämtern bzw. regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ausgeübt wurden. Insbesondere sind Leistungen weiter zu gewähren, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren fortzuführen und wirken Verpfändungen und Übertragungen der Leistungen sowie Aufrechnungen in bisheriger Weise weiter.

(7) bis (9) ...

(10) Die §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Z 3, 8 bis 14 und 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft.

(11) Für Ansprüche auf Sonderunterstützung gemäß Art. IV Abs. 3 in der Fassung des Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996, BGBl. Nr. XXX/1996, ist das Sonderunterstützungsgesetz in der Fassung des Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996 weiter anzuwenden.

Artikel 32**Ausländerbeschäftigungsgesetz**

§ 1 Abs. 2 lit. I:

- 1) Ausländer, die Ehegatten österreichischer Staatsbürger sind, sowie Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) österreichischer Staatsbürger, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der österreichische Staatsbürger Unterhalt gewährt, sofern sie über eine Aufenthaltsbewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992, in der Fassung BGBl. Nr. 351/1995, verfügen;

§ 1 Abs. 2 lit. I:

- 1) Ausländer, die Ehegatten österreichischer Staatsbürger sind, sowie Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) österreichischer Staatsbürger, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der österreichische Staatsbürger Unterhalt gewährt, sofern sie zum Aufenthalt im Bundesgebiet nach dem Aufenthaltsgesetz (AufG), BGBl. Nr. 466/1992, berechtigt sind;

Geltende Fassung:

§ 3 Abs. 5:

- (5) Ausländer, die
- a) ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch (Volontäre) oder
 - b) als Ferialpraktikanten

bis drei Monate beschäftigt werden, bedürfen keiner Beschäftigungsbewilligung. Verrichten Ausländer Hilfsarbeiten, einfache angelernte Tätigkeiten oder Arbeiten auf Baustellen, liegt kein Volontariat im Sinne dieses Bundesgesetzes vor. Als Ferialpraktikum im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt nur eine Tätigkeit, welche Schülern eines geregelten Lehr- und Studienganges an einer inländischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht zwingend vorgeschrieben ist und während der Ferien ausgeübt wird. Die Beschäftigung eines ausländischen Volontärs oder Ferialpraktikanten ist vom Inhaber des Betriebes, in dem der/die Ausländer/in beschäftigt wird, spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und der Arbeitsinspektion anzuzeigen. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen zweier Wochen eine Anzeigebestätigung auszustellen. Nach Ablauf der Frist darf die Beschäftigung aber auch vor Ausstellung der Anzeigebestätigung aufgenommen werden.

§ 4 Abs. 6 Z 4:

- (6) Über bestehende Kontingente (§ 12) hinaus sowie nach Überschreitung der Landeshöchstzahlen (§§ 13 und 13a) dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 vorliegen und
1. bei Kontingentüberziehung und bei Überschreitung der Landeshöchstzahl der Regionalbeirat einhellig die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung befürwortet, oder
 2. die Beschäftigung des Ausländers aus besonders wichtigen Gründen, insbesondere

Vorgeschlagene Fassung:

§ 3 Abs. 5:

- (5) Ausländer, die
- a) ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch (Volontäre) oder
 - b) als Ferialpraktikanten

bis drei Monate beschäftigt werden, bedürfen keiner Beschäftigungsbewilligung. Verrichten Ausländer Hilfsarbeiten, einfache angelernte Tätigkeiten oder Arbeiten auf Baustellen, liegt kein Volontariat im Sinne dieses Bundesgesetzes vor. Als Ferialpraktikum im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt nur eine Tätigkeit, welche Schülern eines geregelten Lehr- und Studienganges an einer inländischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht vorgeschrieben ist und während der Ferien ausgeübt wird. Die Beschäftigung eines ausländischen Volontärs oder Ferialpraktikanten ist vom Inhaber des Betriebes, in dem der/die Ausländer/in beschäftigt wird, spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und der Arbeitsinspektion anzuzeigen. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen zweier Wochen eine Anzeigebestätigung auszustellen. Nach Ablauf der Frist darf die Beschäftigung aber auch vor Ausstellung der Anzeigebestätigung aufgenommen werden. Bei einer allfälligen Ablehnung der Anzeigebestätigung nach Ablauf dieser Frist ist die bereits begonnene Beschäftigung umgehend, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Zustellung der Ablehnung, zu beenden. Die Anzeigebestätigung ist nur auszustellen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß der wahre wirtschaftliche Gehalt der beabsichtigten Beschäftigung dem eines Volontariates oder Ferialpraktikums entspricht.

§ 4 Abs. 6 Z 4:

- (6) Über bestehende Kontingente (§ 12) hinaus sowie nach Überschreitung der Landeshöchstzahlen (§§ 13 und 13a) dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 vorliegen und
1. bei Kontingentüberziehung und bei Überschreitung der Landeshöchstzahl der Regionalbeirat einhellig die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung befürwortet, oder
 2. die Beschäftigung des Ausländers aus besonders wichtigen Gründen, insbesondere

Geltende Fassung:

- a) als Schlüsselkraft zur Erhaltung von Arbeitsplätzen inländischer Arbeitnehmer, oder
 - b) in Betrieben, die in strukturell gefährdeten Gebieten neu gegründet wurden, oder
 - c) als dringender Ersatz für die Besetzung eines durch Ausscheiden eines Ausländers freigewordenen Arbeitsplatzes, oder
 - d) im Bereich der Gesundheits- oder Wohlfahrtspflege erfolgen soll, oder
3. öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen die Beschäftigung des Ausländers erfordern, oder
4. die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 gegeben sind.

§ 4b Abs. 2:

(2) Die Prüfung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im Sinne des § 4 Abs. 1 entfällt, wenn

- 1. dem Arbeitgeber für den zu besetzenden Arbeitsplatz eine gültige Sicherungsbescheinigung für den beantragten Ausländer ausgestellt wurde oder
- 2. die zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung gemäß § 5 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat, daß gegen die Aufnahme der angestrebten Beschäftigung durch den beantragten Ausländer in diesem Bundesland keine Bedenken bestehen.

§ 14a Abs. 1:

§ 14a. (1) Einem Ausländer ist auf Antrag eine Arbeitserlaubnis auszustellen, wenn der Ausländer in den letzten 14 Monaten insgesamt 52 Wochen im

Vorgeschlagene Fassung:

- a) als Schlüsselkraft zur Erhaltung von Arbeitsplätzen inländischer Arbeitnehmer, oder
 - b) in Betrieben, die in strukturell gefährdeten Gebieten neu gegründet wurden, oder
 - c) als dringender Ersatz für die Besetzung eines durch Ausscheiden eines Ausländers freigewordenen Arbeitsplatzes, oder
 - d) im Bereich der Gesundheits- oder Wohlfahrtspflege erfolgen soll, oder
3. öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen die Beschäftigung des Ausländers erfordern, oder
4. die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 gegeben sind.

§ 4 wird folgender Abs. 11 angefügt:

(11) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung für bestimmte Regionen oder fachliche Bereiche, in denen sich der Teilarbeitsmarkt abweichend vom gesamten Arbeitsmarkt entwickelt, festlegen, daß Beschäftigungsbewilligungen für Ausländer nur für jenen fachlichen Bereich erteilt werden dürfen, für welchen die letzte Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde. Dabei kann der Personenkreis gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 AIVG ausgenommen werden für den Fall, daß die Beschäftigung vom Arbeitsmarktservice vermittelt wird.

§ 4b Abs. 2:

(2) Die Prüfung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im Sinne des § 4 Abs. 1 entfällt, wenn dem Arbeitgeber für den zu besetzenden Arbeitsplatz eine gültige Sicherungsbescheinigung für den beantragten Ausländer ausgestellt wurde.

§ 14a Abs. 1:

§ 14a. (1) Einem Ausländer ist auf Antrag eine Arbeitserlaubnis auszustellen, wenn der Ausländer in den letzten 14 Monaten insgesamt 52 Wochen im

Geltende Fassung:

Bundesgebiet im Sinne des § 2 Abs. 2 mit einer dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Tätigkeit erlaubt beschäftigt war.

§ 18 Abs. 2:

(2) Für Ausländer nach Abs. 1, die ausschließlich im Zusammenhang mit kurzfristigen Arbeitsleistungen, für die ihrer Art nach inländische Arbeitskräfte nicht herangezogen werden, wie geschäftliche Besprechungen, Besuche von Messeveranstaltungen und Kongressen und dergleichen, beschäftigt werden, ist eine Beschäftigungsbewilligung nicht erforderlich.

§ 20 Abs. 5:

(5) Die Berufung gegen den Widerruf der Sicherungsbescheinigung, der Beschäftigungsbewilligung, der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheines hat keine aufschiebende Wirkung. Der Berufung gegen den Widerruf der Beschäftigungsbewilligung, der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheines kann aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

§ 27 Abs. 5:

(5) Gelangt eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht, daß eine Übertretung nach diesem Bundesgesetz vorliegt, so ist sie verpflichtet, die zuständigen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice oder das zuständige Arbeitsinspektorat zu verständigen.

Vorgeschlagene Fassung:

Bundesgebiet im Sinne des § 2 Abs. 2 mit einer dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Tätigkeit erlaubt beschäftigt war. Zeiten einer Beschäftigung

1. gemäß § 3 Abs. 5 oder
 2. gemäß § 18 oder
 3. auf Grund einer Beschäftigungsbewilligung gemäß § 7 AufG oder
 4. auf Grund einer Beschäftigungsbewilligung, welcher eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 13 Abs. 3 AufG zugrunde liegt,
- werden nicht berücksichtigt.

§ 18 Abs. 2:

(2) Für Ausländer nach Abs. 1, die ausschließlich im Zusammenhang mit kurzfristigen Arbeitsleistungen, für die ihrer Art nach inländische Arbeitskräfte nicht herangezogen werden, wie geschäftliche Besprechungen, Besuche von Messeveranstaltungen und Kongressen und dergleichen, beschäftigt werden, ist eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung nicht erforderlich.

Dem § 18 wird folgender Abs. 11 angefügt:

(11) Für Arbeiten, die im Bundesgebiet üblicherweise von Betrieben der Wirtschaftsklassen Hoch- und Tiefbau, Bauinstallation, sonstiges Baugewerbe und Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten mit Bedienungspersonal gemäß der Systematik der ÖNACE erbracht werden, kann eine Entsendebewilligung nicht erteilt werden.

§ 20 Abs. 5:

(5) Die Berufung gegen den Widerruf der Sicherungsbescheinigung, der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung, der Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheines hat keine aufschiebende Wirkung. Der Berufung gegen den Widerruf der Beschäftigungsbewilligung, der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheines kann aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

§ 27 Abs. 5:

(5) Gelangen Behörden, Träger der Sozialversicherung, der Hauptverband der Sozialversicherungsträger oder Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht, daß eine Übertretung nach diesem Bundesgesetz vorliegt, so sind sie verpflichtet, die zuständigen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice oder das zuständige Arbeitsinspektorat zu verständigen.

Geltende Fassung:

§ 28a Abs. 1:

§ 28a. (1) Das Arbeitsinspektorat hat in Verwaltungsstrafverfahren nach § 28 Abs. 1 Z 1, nach § 28 Abs. 1 Z 2 lit. c bis f dann, wenn die Übertretung die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Arbeitsinspektorat betrifft, Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide sowie Einspruch gegen Strafverfügungen zu erheben.

§ 31a:

Abschnitt VIIa**Mitwirkung an der Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes**

§ 31a. Vor Feststellung, daß keine Bedenken gegen die Aufnahme einer Beschäftigung durch einen Ausländer gemäß § 5 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes bestehen, ist der gemäß § 23 Abs. 2 eingerichtete Unterausschuß anzuhören

§ 32:

Übergangsbestimmungen

§ 32. Die zur Sicherung der Bundeshöchstzahl gemäß § 12a für das Kalenderjahr 1993 festgesetzten Landeshöchstzahlen gemäß § 13a kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales auch während des Jahres 1993 durch Verordnung ändern.

§ 34

Vorgeschlagene Fassung:

§ 28a Abs. 1:

§ 28a. (1) Das Arbeitsinspektorat hat in Verwaltungsstrafverfahren nach § 28 Abs. 1 Z 1, nach § 28 Abs. 1 Z 2 lit. c bis f dann, wenn die Übertretung die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Arbeitsinspektorat betrifft, Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide sowie Einspruch gegen Strafverfügungen zu erheben. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist berechtigt, gegen Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 31a:

entfällt

§ 32:

Übergangsbestimmungen

§ 32. Die Nichtanrechnung von Beschäftigungszeiten gemäß dem zweiten Satz des § 14a Abs. 1 gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Juni 1996 aufgenommen wurden.

Dem § 34 wird folgender Abs. 17 angefügt:

(17) § 1 Abs. 2 lit. l, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 6 Z 4 und Abs. 11, § 14a Abs. 1, § 18 Abs. 2 und 11, § 20 Abs. 5, § 27 Abs. 5, § 28a Abs. 1, § 31a und § 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx treten mit 2. Juni 1996 in Kraft.

Artikel 33**Aufenthaltsgesetz**

§ 5 Abs. 2 bis 4:

(2) Zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß § 2 Abs. 2 AuslBG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die zuständige Lan-

§ 5 Abs. 2 bis 4:

(2) Zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß § 2 Abs. 2 AuslBG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn für den Fremden

Geltende Fassung:

des Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice auf Anfrage durch die gemäß § 6 zuständige Behörde mitgeteilt hat, daß im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes keine Bedenken gegen die Aufnahme der vom Antragsteller angestrebten Beschäftigung bestehen. Anträge auf Erteilung solcher Bewilligungen sind unverzüglich und ohne unnötigen Aufschub zu erledigen. Der Antragsteller hat mit dem Antrag die Art der angestrebten Beschäftigung anzugeben und die hierfür erforderliche entsprechende Qualifikation glaubhaft zu machen.

(3) Die Feststellung der Unbedenklichkeit durch die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat aus dem Aufenthaltswitz der Bewilligung hervorzugehen. Die Bewilligung berechtigt den Fremden unter Zuhilfenahme des Arbeitsmarktservice zur Arbeitssuche.

(4) Die einem Arbeitgeber für einen namentlich genannten Ausländer ausgestellte gültige Sicherungsbescheinigung, eine gültige Beschäftigungsbewilligung, eine Arbeitserlaubnis, ein Befreiungsschein oder eine von der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice für die Änderung des Aufenthaltswitzes ausgestellte Bestätigung ersetzen die Feststellung nach Abs. 2.

Vorgeschlagene Fassung:

von der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eine Bestätigung für die Änderung des Aufenthaltswitzes oder eine gültige Sicherungsbescheinigung oder eine gültige Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wurde oder der Fremde eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein besitzt.

entfällt.

entfällt.

Dem § 15 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

(4) § 5 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt mit 2. Juni 1996 in Kraft.

(5) § 5 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1995 treten mit Ablauf des 31. Mai 1996 außer Kraft.

Artikel 34**Allgemeines Sozialversicherungsgesetz****Beschäftigung im Inland**

§ 3. (1) und (2) unverändert.

(3) Als im Inland beschäftigt gelten unbeschadet und unvorgreiflich einer anderen zwischenstaatlichen Regelung insbesondere nicht die Dienstnehmer inländischer Betriebe für die Zeit ihrer dauernden Beschäftigung im Ausland,

Beschäftigung im Inland

§ 3. (1) und (2) unverändert.

(3) Als im Inland beschäftigt gelten unbeschadet und unvorgreiflich einer anderen zwischenstaatlichen Regelung insbesondere nicht die Dienstnehmer inländischer Betriebe für die Zeit ihrer dauernden Beschäftigung im Ausland,

Geltende Fassung:

die ausschließlich für den Dienst im Ausland bestellten Reisenden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, und Dienstnehmer, die sich in Begleitung eines Dienstgebers, der im Inland keinen Wohnsitz hat, nur vorübergehend im Inland aufhalten. Die Dienstnehmer eines ausländischen Betriebes, der im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) unterhält, gelten nur dann als im Inland beschäftigt, wenn sie ihre Beschäftigung (Tätigkeit) von einem im Inland gelegenen Wohnsitz aus ausüben und sie nicht auf Grund dieser Beschäftigung einem System der sozialen Sicherheit im Ausland unterliegen. Als im Inland beschäftigt gelten auch Personen, die gemäß § 16 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, bei einem inländischen Betrieb beschäftigt werden.

§ 4. (1) und (2) unverändert.

(3) Den Dienstnehmern stehen, soweit im folgenden nichts Besonderes bestimmt wird, gleich:

1. bis 10. unverändert.

11. Personen hinsichtlich ärztlicher Tätigkeiten im Sinne des § 20a Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373.

Vorgeschlagene Fassung:

die ausschließlich für den Dienst im Ausland bestellten Reisenden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, und Dienstnehmer, die sich in Begleitung eines Dienstgebers, der im Inland keinen Wohnsitz hat, nur vorübergehend im Inland aufhalten. Die Dienstnehmer eines ausländischen Betriebes, der im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) unterhält, gelten nur dann als im Inland beschäftigt, wenn sie ihre Beschäftigung (Tätigkeit) von einem im Inland gelegenen Wohnsitz aus ausüben und sie nicht auf Grund dieser Beschäftigung einem System der sozialen Sicherheit im Ausland unterliegen. Als im Inland beschäftigt gelten auch Personen, die gemäß § 16 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, bei einem inländischen Betrieb beschäftigt werden. Die Personen (§ 4 Abs. 3 Z 12 und Abs. 4), die für einen ausländischen Betrieb, der im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) unterhält, tätig sind, gelten nur dann als im Inland beschäftigt, wenn sie ihre Beschäftigung (Tätigkeit) von einem im Inland gelegenen Wohnsitz oder einer im Inland gelegenen Arbeitsstätte (Kanzlei, Büro) aus ausüben.

§ 4. (1) und (2) unverändert.

(3) Den Dienstnehmern stehen, soweit im folgenden nichts Besonderes bestimmt wird, gleich:

1. bis 10. unverändert.

11. Personen hinsichtlich ärztlicher Tätigkeiten im Sinne des § 20a Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373;

12. Personen, die auf Grund einer oder mehrerer vertraglichen Vereinbarungen dienstnehmerähnlich für

- a) einen Auftraggeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb usw.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel usw.), mit Ausnahme der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe,
- b) eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die von ihnen verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds (im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit)

beschäftigt sind, wenn die innerhalb eines Kalendermonats mit ein und demselben Auftraggeber (Dienstgeber) vereinbarten Entgelte das Eineinhalbfache des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 lit. c übersteigen, sofern sie nicht bereits

Geltende Fassung:**Ausnahmen von der Vollversicherung**

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung — ausgenommen:

1. unverändert.
2. Dienstnehmer, ihnen gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 gleichgestellte Personen, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie Personen gemäß § 4 Abs. 1 Z 11 hinsichtlich einer Beschäftigung, die nach Abs. 2 als geringfügig anzusehen ist;

3. bis 12. unverändert.

(2) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 10. (1) unverändert.

(2) Die Pflichtversicherung der in der Krankenpflege selbständig erwerbstätigen Personen, der selbständigen Pecher und der selbständigen Winzer (§ 4 Abs. 3 Z 2, 4 und 9), der selbständig Erwerbstätigen und ihrer Familienangehörigen (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. a), der Teilnehmer an Umschulungs-, Nachschulungs- und sonstigen Ausbildungslehrgängen sowie der Lehrenden bei solchen

Vorgeschlagene Fassung:

auf Grund dieser Tätigkeit der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz unterliegen bzw. unterliegen könnten (§ 2 Abs. 1 FSVG).

(4) In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind auf Grund dieses Bundesgesetzes auch Personen versichert, die sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu Dienstleistungen für einen Auftraggeber (Dienstgeber, Gebietskörperschaft) im Sinne des Abs. 3 Z 12 lit. a und b verpflichten, ohne Dienstnehmer im Sinne des Abs. 2 zu sein, und aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, sofern sie nicht bereits auf Grund dieser Tätigkeit der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz unterliegen bzw. unterliegen könnten (§ 2 Abs. 1 FSVG).

Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung — ausgenommen:

1. unverändert.
2. Dienstnehmer, ihnen gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 gleichgestellte Personen, ausgenommen die nach § 4 Abs. 3 Z 12 versicherten Personen, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie Personen gemäß § 4 Abs. 1 Z 11 und Abs. 4 hinsichtlich einer Beschäftigung, die nach Abs. 2 als geringfügig anzusehen ist;

3. bis 12. unverändert.

(2) unverändert.

Ausnahmen von der Unfallversicherung

§ 5a. Von der Unfallversicherung ausgenommen sind die gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 pflichtversicherten Personen.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 10. (1) unverändert.

(2) Die Pflichtversicherung der in der Krankenpflege selbständig erwerbstätigen Personen, der selbständigen Pecher und der selbständigen Winzer (§ 4 Abs. 3 Z 2, 4 und 9), der Personen gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 und Abs. 4, der selbständig Erwerbstätigen und ihrer Familienangehörigen (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. a), der Teilnehmer an Umschulungs-, Nachschulungs- und sonstigen

Geltende Fassung:

Lehrgängen und der Volontäre (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. c) sowie der Mitglieder der Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. g) beginnt mit dem Tag der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit.

(3) bis (7) unverändert.

Ende der Pflichtversicherung

§ 11. (1) unverändert.

(2) Wird ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich über den dem Dienstnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses gebührenden Arbeitslohn oder Gehalt abgeschlossen, so verlängert sich die Pflichtversicherung um den Zeitraum, der durch den Vergleichsbetrag (Pauschbetrag) nach Ausscheidung allfälliger, gemäß § 49 nicht zum Entgelt im Sinne dieses Bundesgesetzes gehörender Bezüge, gemessen an den vor dem Austritt aus der Beschäftigung gebührenden Bezügen, gedeckt ist.

(3) bis (6) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

Ausbildungslehrgängen sowie der Lehrenden bei solchen Lehrgängen und der Volontäre (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. c) sowie der Mitglieder der Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. g) beginnt mit dem Tag der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit.

(3) bis (7) unverändert.

§ 10a. Die im § 4 Abs. 4 genannten Personen gelten von der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit (§ 10 Abs. 2) an bis zum Ende der Pflichtversicherung (§ 12 Abs. 1) — unabhängig von der Verteilung der Arbeitsleistung — als durchgehend versichert.

Ende der Pflichtversicherung

§ 11. (1) unverändert.

(2) Wird ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich über den dem Dienstnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses gebührenden Arbeitslohn oder Gehalt abgeschlossen, so verlängert sich die Pflichtversicherung um den Zeitraum, der durch den Vergleichsbetrag (Pauschbetrag) nach Ausscheidung allfälliger, gemäß § 49 nicht zum Entgelt im Sinne dieses Bundesgesetzes gehörender Bezüge, gemessen an den vor dem Austritt aus der Beschäftigung gebührenden Bezügen, gedeckt ist. Die Pflichtversicherung besteht weiter für die Zeit des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung sowie für die Zeit des Bezuges einer Kündigungsentschädigung. Die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig werdende pauschalisierte Kündigungsentschädigung ist auf den entsprechenden Zeitraum der Kündigungsfrist umzulegen. Gebühren sowohl eine Kündigungsentschädigung als auch eine Urlaubsentschädigung (Urlaubsabfindung), so ist zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitraumes zunächst die Kündigungsentschädigung heranzuziehen und im Anschluß daran die Urlaubsentschädigung (Urlaubsabfindung). Wird Urlaubsabfindung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz gewährt, so ist für die Versicherung die Wiener Gebietskrankenkasse zuständig. Die Versicherung beginnt mit dem achten Tag, der auf die Zahlbarstellung durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse folgt. Der Dienstgeberanteil (§§ 51, 51a und 51b) ist von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten.

(3) bis (6) unverändert.

Geltende Fassung:

§ 12. (1) Die Pflichtversicherung der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen erlischt mit dem Ende der die Pflichtversicherung begründenden Tätigkeit.

(2) bis (6) unverändert.

Sachliche Zuständigkeit der Träger der Krankenversicherung

§ 26. (1) Zur Durchführung der Krankenversicherung sind — unbeschadet der Bestimmungen des § 16 Abs. 5 über die Selbstversicherung — sachlich zuständig:

1. bis 4. unverändert.
5. die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues
- a) bis d) unverändert.
- e) für Personen, die unmittelbar vor Antritt des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes die Voraussetzungen der lit. a, b oder c erfüllt hatten.

(2) bis (4) unverändert.

Sachliche Zuständigkeit der Träger der Pensionsversicherung

§ 29. (1) und (2) unverändert.

Örtliche Zuständigkeit der Gebietskrankenkassen

§ 30. (1) Die örtliche Zuständigkeit der Gebietskrankenkassen richtet sich, soweit in den Abs. 3 bis 5 und im § 16 Abs. 5 nichts anderes bestimmt wird, nach dem Beschäftigungsort des Versicherten, bei selbständig Erwerbstätigen

Vorgeschlagene Fassung:

§ 12. (1) Die Pflichtversicherung der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen erlischt mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die die Pflichtversicherung begründende Tätigkeit aufgegeben wird.

(2) bis (6) unverändert.

Sachliche Zuständigkeit der Träger der Krankenversicherung

§ 26. (1) Zur Durchführung der Krankenversicherung sind — unbeschadet der Bestimmungen des § 16 Abs. 5 über die Selbstversicherung — sachlich zuständig:

1. bis 4. unverändert.
5. die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues
- a) bis d) unverändert.
- e) für Personen, die unmittelbar vor Antritt des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes die Voraussetzungen der lit. a, b oder c erfüllt hatten;
- f) für Bezieher einer Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 oder Art. V Abs. 7 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996.

(2) bis (4) unverändert.

Sachliche Zuständigkeit der Träger der Pensionsversicherung

§ 29. (1) und (2) unverändert.

(3) Zur Durchführung der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Pensionsversicherung der Angestellten ist, unbeschadet des § 17 Abs. 3 über die Weiterversicherung und der §§ 245 und 246 über die Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit, hinsichtlich der Bezieher einer Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 oder Art. V Abs. 7 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues sachlich zuständig.

Örtliche Zuständigkeit der Gebietskrankenkassen

§ 30. (1) Die örtliche Zuständigkeit der Gebietskrankenkassen richtet sich, soweit in den Abs. 3 bis 5, im § 11 Abs. 2 und im § 16 Abs. 5 nichts anderes bestimmt wird, nach dem Beschäftigungsort des Versicherten, bei selbständig

Geltende Fassung:

nach dem Standort des Betriebes bzw. in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitz.

(2) bis (5) unverändert.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) bis (4) unverändert.

(5) Richtlinien im Sinne des Abs. 2 Z 3 sind aufzustellen:

1. bis 25. unverändert.

26. für die Zusammenarbeit der Versicherungsträger auf Landesebene, soweit davon nicht ein Regelungsbereich betroffen wird, der Gegenstand einer anderen Richtlinie ist oder zu sein hätte.

(6) bis (12) unverändert.

An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten, in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten (Vollversicherte und in der Krankenversicherung Teilversicherte) binnen drei Tagen nach Beginn der Pflichtversicherung beim zuständigen Träger der Kranken-

Vorgeschlagene Fassung:

Erwerbstätigen nach dem Standort des Betriebes bzw. in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitz.

(2) bis (5) unverändert.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) bis (4) unverändert.

(5) Richtlinien im Sinne des Abs. 2 Z 3 sind aufzustellen:

1. bis 25. unverändert.

26. für die Zusammenarbeit der Versicherungsträger auf Landesebene, soweit davon nicht ein Regelungsbereich betroffen wird, der Gegenstand einer anderen Richtlinie ist oder zu sein hätte;

27. für die Festsetzung von Zuzahlungen gemäß den §§ 155 Abs. 3 und 307d Abs. 6 sowie für die Befreiung von Zuzahlungen bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit gemäß den §§ 154a Abs. 7, 155 Abs. 3, 302 Abs. 4 und 307d Abs. 6; hiebei ist der in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu umschreiben;

28. für die Festsetzung von Obergrenzen von Zuschüssen gemäß den §§ 155 Abs. 4 und § 307d Abs. 2 Z 3 nach Maßgabe der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des (der) Versicherten;

29. über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung (§ 41);

30. für das Zusammenwirken der Versicherungsträger untereinander und mit dem Hauptverband auf dem Gebiet eines automationsunterstützten Cash-Managements mit dem Ziel der bestmöglichen Veranlagung der finanziellen Mittel und der größtmöglichen Verringerung der Geldverkehrskosten.

(6) bis (12) unverändert.

An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung Pflichtversicherten (Vollversicherte und Teilversicherte) bei Beginn der Pflichtversicherung (§ 10) unverzüglich beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und bin-

Geltende Fassung:

versicherung anzumelden und binnen drei Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung bei diesem abzumelden. Die An- sowie die Abmeldung des Dienstgebers wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit der Beschäftigte in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. Durch die Satzung des Trägers der Krankenversicherung kann die Meldefrist im allgemeinen bis zu sieben Tagen oder für einzelne Gruppen von Pflichtversicherten bis zu einem Monat erstreckt werden. Der Träger der Krankenversicherung hat das Einlangen der Meldung zu bestätigen; der Dienstgeber hat zu diesem Zweck den Vordruck für die Meldebestätigung ordnungsgemäß ausgefüllt vorzulegen. Der Träger der Krankenversicherung hat zwei Abschriften der bestätigten Meldung dem Dienstgeber zurückzusenden. Eine Abschrift der bestätigten Meldung ist vom Dienstgeber unverzüglich an den Dienstnehmer weiterzugeben.

(2) unverändert.

(3) Aufgehoben.

Meldung von Änderungen

§ 34. (1) Die Dienstgeber haben während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere jede Änderung im Beschäftigungsverhältnis, wie Änderung der Beitragsgrundlage, Unterbrechung und Wiedereintritt des Entgeltanspruches, innerhalb der im § 33 Abs. 1 festgesetzten Frist dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zu melden.

(2) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

nen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An- sowie die Abmeldung des Dienstgebers wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit der Beschäftigte in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. Durch die Satzung des Trägers der Krankenversicherung kann die Meldefrist im allgemeinen bis zu sieben Tagen oder für einzelne Gruppen von Pflichtversicherten bis zu einem Monat erstreckt werden.

(2) unverändert.

(3) Dienstgeber (Auftraggeber) im Sinne des § 4 Abs. 3 Z 12 und Abs. 4 haben alle von ihnen beschäftigten Personen, bei denen eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz auf Grund dieser Beschäftigung nicht auszu-schließen ist, anzumelden. Für diese Personen hat der Dienstgeber (Auftraggeber) die für diese Versicherung bedeutsamen Angaben und deren Änderungen, insbesondere

1. den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und den Erfüllungszeitpunkt oder die Vertragsdauer,
 2. die Art der Tätigkeit und die Höhe des vereinbarten Entgelts und
 3. den Vor- und Familiennamen, die Versicherungsnummer (jedenfalls das Geburtsdatum) und die Wohnanschrift des Auftragnehmers,
- zu melden. Die §§ 34 und 41 sind anzuwenden.

Meldung von Änderungen

§ 34. (1) Die Dienstgeber haben während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere jede Änderung im Beschäftigungsverhältnis, wie Änderung der Beitragsgrundlage, Unterbrechung und Wiedereintritt des Entgeltanspruches, innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden.

(2) unverändert.

398

72 der Beilagen

Geltende Fassung:**Dienstgeber**

§ 35. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der Dienstnehmer hat die in den §§ 33 und 34 vorgeschriebenen Meldungen selbst zu erstatten,

a) unverändert.

b) wenn der Dienstgeber im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) hat.

Sonstige meldepflichtige Personen (Stellen)

§ 36. (1) und (2) unverändert.

(3) Die den Heimarbeitern nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften über die Heimarbeit arbeitsrechtlich gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1 Z 7), ferner die nach § 4 Abs. 3 den Dienstnehmern gleichgestellten vollversicherten selbständig Erwerbstätigen, mit Ausnahme der Markthelfer und der im Abs. 1 Z 3 bezeichneten Gepäckträger, haben die in den §§ 33 und 34 vorgeschriebenen Meldungen selbst zu erstatten. Das gleiche gilt für die nach § 8 Abs. 1 Z 4 lit. a bis c in der Kranken- und Unfallversicherung teilversicherten Personen. Die Bestimmungen der §§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1 sind hiebei entsprechend anzuwenden.

Form der Meldungen

§ 41. (1) Die Meldungen nach § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 34 Abs. 1 sind mit den vom Träger der Krankenversicherung aufzulegenden Vordrucken zu erstatten; auch ohne Vordruck schriftlich oder mittels elektronischer Datenträger erstattete Meldungen gelten als ordnungsgemäß erstattet, wenn sie alle wesentlichen Angaben enthalten, die für die Durchführung der Versicherung notwendig sind, und den Vorgaben gemäß § 31 Abs. 4 Z 6 entsprechen. Die Betriebskrankenkassen können auf die Verwendung von Vordrucken verzichten.

(2) Die Träger der Krankenversicherung haben die nach dem Standort des Betriebes zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice längstens binnen vier Wochen von den An- und Abmeldungen in Kenntnis zu setzen.

Vorgeschlagene Fassung:**Dienstgeber (Auftraggeber)**

§ 35. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der Dienstnehmer hat die in den §§ 33 und 34 vorgeschriebenen Meldungen selbst zu erstatten,

a) unverändert.

b) wenn der Dienstgeber(Auftraggeber) im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) hat.

Sonstige meldepflichtige Personen (Stellen)

§ 36. (1) und (2) unverändert.

(3) Die den Heimarbeitern nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften über die Heimarbeit arbeitsrechtlich gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1 Z 7), ferner die nach § 4 Abs. 3 den Dienstnehmern gleichgestellten vollversicherten selbständig Erwerbstätigen, mit Ausnahme der Markthelfer und der im Abs. 1 Z 3 bezeichneten Gepäckträger, ferner die nach § 4 Abs. 4 beschäftigten Personen haben die in den §§ 33 und 34 vorgeschriebenen Meldungen selbst zu erstatten. Das gleiche gilt für die nach § 8 Abs. 1 Z 4 lit. a bis c in der Kranken- und Unfallversicherung teilversicherten Personen. Die Bestimmungen der §§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1 sind hiebei entsprechend anzuwenden.

Form der Meldungen

§ 41. (1) Die Meldungen nach § 33 Abs. 1 und 2 sowie nach § 34 Abs. 1 sind mittels elektronischer Datenfernübertragung in den vom Hauptverband festgelegten einheitlichen Datensätzen (§ 31 Abs. 4 Z 6) zu erstatten.

(2) Die Anmeldung hat jedenfalls zu umfassen:

1. die Dienstgeberkontonummer;
2. Familienname, Vorname(n) und Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum des Beschäftigten;
3. Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme;
4. die Art der Versicherung.

Geltende Fassung:

(3) Aufgehoben.

Auskünfte zwischen Versicherungsträgern und Dienstgebern

§ 42. (1) bis (3) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

Wenn die Anmeldung nur diese Mindestangaben enthält, sind die noch fehlenden Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung nachzusenden.

(3) Das Einlangen der Meldungen ist mittels elektronischer Datenfernübertragung zu bestätigen.

(4) Meldungen dürfen nur dann außerhalb elektronischer Datenfernübertragung ordnungsgemäß erstattet werden, soweit dies in Richtlinien des Hauptverbandes (§ 31 Abs. 5 Z 29) vorgesehen ist. Diese Richtlinien haben

1. andere Meldungsarten insbesondere dann zuzulassen,
 - a) wenn eine Meldung mittels Datenfernübertragung für Betriebe unzumutbar ist;
 - b) wenn die Meldung nachweisbar durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teiles der Datenfernübertragungseinrichtung technisch ausgeschlossen war;
2. eine Reihenfolge anderer Meldungsarten festzulegen, wobei nachrangige Meldungsarten nur dann zuzulassen sind, wenn vorrangige für den Dienstgeber wirtschaftlich unzumutbar sind.

(5) Zwei Abschriften der bestätigten An(Ab)meldung sind dem Dienstgeber zurückzusenden. Eine Abschrift ist vom Dienstgeber unverzüglich an den Dienstnehmer weiterzugeben.

Auskünfte zwischen Versicherungsträgern und Dienstgebern

§ 42. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Versicherungsträger sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, gewerberechtlicher oder steuerrechtlicher Vorschriften vorliegt.

400

72 der Beilagen

Geltende Fassung:**Allgemeine Beitragsgrundlage, Entgelt**

§ 44. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) ist für Pflichtversicherte, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende auf volle Schilling gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt:

1. bei den Pflichtversicherten Dienstnehmern und Lehrlingen das Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1, 3, 4 und 6;

2. bis 8. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

(6) Als täglicher Arbeitsverdienst ist anzunehmen:

a) unverändert.

b) bei Pflichtversicherten, die kein Entgelt oder keine Bezüge der im Abs. 1 Z 2 bezeichneten Art erhalten, der Betrag von 142 S.

An Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6) die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(7) unverändert.

Höchstbeitragsgrundlage

§ 45. (1) und (2) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:**Allgemeine Beitragsgrundlage, Entgelt**

§ 44. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) ist für Pflichtversicherte, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende auf volle Schilling gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt:

1. bei den Pflichtversicherten Dienstnehmern und Lehrlingen und bei den gemäß § 4 Abs. 4 versicherten Personen das Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1, 3, 4 und 6;

2. bis 8. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

(6) Als täglicher Arbeitsverdienst ist anzunehmen:

a) unverändert.

b) bei Pflichtversicherten, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten, der Betrag von 142 S.

An Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6) die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(7) unverändert.

Vorläufige und endgültige Beitragsgrundlage für den Dienstnehmern gleichgestellte Personen

§ 44a. Für die nach § 4 Abs. 3 versicherten Personen ist als vorläufige Beitragsgrundlage die Mindestbeitragsgrundlage nach § 25 Abs. 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes heranzuziehen. Für die endgültige Ermittlung der Beitragsgrundlage ist das Ergebnis der steuerlichen Veranlagung nach den Grundsätzen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes maßgebend, die Beitragsgrundlage darf jedoch die vorläufige Beitragsgrundlage nicht unterschreiten.

Höchstbeitragsgrundlage

§ 45. (1) und (2) unverändert.

(3) Für die nach § 4 Abs. 3 und 4 Pflichtversicherten gilt als monatliche Höchstbeitragsgrundlage das 35fache der Höchstbeitragsgrundlage nach Abs. 1.

Geltende Fassung:**Entgelt**

§ 49. (1) Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

(2) unverändert.

(3) Als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht:

1. bis 6. unverändert.

7. Vergütungen, die aus Anlaß der Beendigung des Dienst(Lehr)verhältnisses gewährt werden, wie zum Beispiel Abfertigungen, Abgangsschädigungen, Übergangsgelder, nach gesetzlicher Vorschrift gewährte Urlaubsabfindung;

8. bis 25. unverändert.

(4) bis (6) unverändert.

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung

a) bis c) unverändert.

d) für die übrigen Vollversicherten..... 8,6 vH
der allgemeinen Beitragsgrundlage;

2. und 3. unverändert.

(2) Aufgehoben.

Vorgeschlagene Fassung:**Entgelt**

§ 49. (1) Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling, Auftragnehmer) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis (Auftragsverhältnis) Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses (Auftragsverhältnisses) vom Dienstgeber (Auftraggeber) oder von einem Dritten erhält.

(2) unverändert.

(3) Als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht:

1. bis 6. unverändert.

7. Vergütungen, die aus Anlaß der Beendigung des Dienst(Lehr)verhältnisses gewährt werden, wie zum Beispiel Abfertigungen, Abgangsschädigungen, Übergangsgelder;

8. bis 25. unverändert.

(4) bis (6) unverändert.

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 Abs. 4 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung

a) bis c) unverändert.

d) für Vollversicherte gemäß § 4 Abs. 4 6 vH

e) für die übrigen Vollversicherten..... 8,6 vH
der allgemeinen Beitragsgrundlage;

2. und 3. unverändert.

(2) Für Versicherte nach § 4 Abs. 3 Z 12 ist als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung..... 3 vH,

2. in der Pensionsversicherung..... 9,25 vH

der allgemeinen Beitragsgrundlage. Diese Beiträge sind zur Gänze vom Versicherten zu tragen. Der Auftraggeber hat als pauschalierten Beitrag 15,8 vH der Gegenleistung (Gegenleistungen), jedoch in jedem Kalenderjahr höchstens vom 420fachen der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 zu entrichten.

Geltende Fassung:

(3) und (4) unverändert.

(5) Für die den Dienstnehmern gleichgestellten Vollversicherten (§ 4 Abs. 1 Z 6 und Abs. 3) sind die Beiträge mit den gleichen Hundertsätzen der allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie sie für vollversicherte Dienstnehmer in der betreffenden Versicherung für die in Betracht kommende Versichertengruppe gemäß Abs. 1 festgesetzt sind. Diese Beiträge sind zur Gänze vom Versicherten zu tragen; jedoch haben die gemäß § 4 Abs. 3 Z 4 und Z 9 versicherten Personen gegenüber den Besitzern der Wälder, in denen die Gewinnung von Harzprodukten ausgeübt wird, bzw. gegenüber den Besitzern der Weingärten, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben, die gemäß § 4 Abs. 3 Z 10 und 11 versicherten Personen gegenüber den Unternehmungen, bei denen sie tätig sind, Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge.

(6) unverändert.

Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung

§ 51a. (1) und (2) unverändert.

Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung

§ 51b. (1) und (2) unverändert.

Allgemeine Beiträge für Teilversicherte

§ 52. (1) unverändert.

(2) Für Teilversicherte nach § 8 Abs. 1 Z 4 lit. d sind die Beiträge mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage (§ 44 Abs. 6 lit. a) zu bemessen, wie er im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d bzw. Z 2 festgesetzt ist; diese Beiträge sind zur Gänze vom Bund zu tragen.

Vorgeschlagene Fassung:

ten. Nach dieser Zahlung und den entsprechend vollständigen Meldungen bestehen über die allgemeinen Einschau- und Prüfverpflichtungen hinaus keine weiteren Pflichten des Auftraggebers gegenüber dem Versicherungsträger.

(3) und (4) unverändert.

(5) Für die den Dienstnehmern gleichgestellten Vollversicherten (§ 4 Abs. 1 Z 6 und Abs. 3 Z 1 bis 11) sind die Beiträge mit den gleichen Hundertsätzen der allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie sie für vollversicherte Dienstnehmer in der betreffenden Versicherung für die in Betracht kommende Versichertengruppe gemäß Abs. 1 festgesetzt sind. Diese Beiträge sind zur Gänze vom Versicherten zu tragen; jedoch haben die gemäß § 4 Abs. 3 Z 4 und Z 9 versicherten Personen gegenüber den Besitzern der Wälder, in denen die Gewinnung von Harzprodukten ausgeübt wird, bzw. gegenüber den Besitzern der Weingärten, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben, die gemäß § 4 Abs. 3 Z 10 und 11 versicherten Personen gegenüber den Unternehmungen, bei denen sie tätig sind, Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge.

(6) unverändert.

Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung

§ 51a. (1) und (2) unverändert.

(3) Für gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 in der Pensionsversicherung pflichtversicherte Personen beträgt der Zusatzbeitrag 1 vH.

Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung

§ 51b. (1) und (2) unverändert.

(3) Für gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 in der Krankenversicherung pflichtversicherte Personen beträgt der Zusatzbeitrag 0,25 vH.

Allgemeine Beiträge für Teilversicherte

§ 52. (1) unverändert.

(2) Für Teilversicherte nach § 8 Abs. 1 Z 4 lit. d sind die Beiträge mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage (§ 44 Abs. 6 lit. a) zu bemessen, wie er im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. e bzw. Z 2 festgesetzt ist; diese Beiträge sind zur Gänze vom Bund zu tragen.

Geltende Fassung:

(3) unverändert.

Sondervorschriften über die Aufteilung des allgemeinen Beitrages

§ 53. (1) und (2) unverändert.

- (3) Der Dienstnehmer hat die Beiträge zur Gänze zu entrichten,
- a) unverändert.
 - b) wenn der Dienstgeber im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) hat,
 - c) unverändert.
- (4) unverändert.

Dauer der Beitragspflicht

§ 55. Die allgemeinen Beiträge sind, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Versicherung zu entrichten.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge

§ 58. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Beitragsschuldner hat die Beiträge an den zuständigen Träger der Krankenversicherung unaufgefordert einzuzahlen, sofern die Beiträge nicht von diesem dem Beitragsschuldner vorgeschrieben werden. Der Träger der Krankenversicherung kann die Beiträge in den Fällen vorschreiben, in denen dies zur Erleichterung der Beitragseinzahlung zweckmäßig erscheint. Für die in der Unfall- und Pensionsversicherung Teilversicherten, für die nur in der Pensionsversicherung Teilversicherten und für die nur in der Unfallversicherung gemäß § 7 Z 3 lit. a Teilversicherten sind die Beiträge an den Träger der Krankenversicherung bzw. an den Träger der Pensionsversicherung einzuzahlen, bei dem die Meldungen gemäß § 33 Abs. 2 bzw. § 37a zu erstatten sind.

(4) Bei der Berechnung der auf die Versicherten und deren Dienstgeber entfallenden Beiträge kann der Versicherungsträger aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung allgemein Beträge unter fünf Groschen unberücksichtigt lassen; Beträge von fünf oder mehr Groschen können als zehn Groschen gerechnet werden.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) unverändert.

Sondervorschriften über die Aufteilung des allgemeinen Beitrages

§ 53. (1) und (2) unverändert.

- (3) Der Dienstnehmer hat die Beiträge zur Gänze zu entrichten,
- a) unverändert.
 - b) wenn der Dienstgeber (Auftraggeber) im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) hat,
 - c) unverändert.
- (4) unverändert.

Dauer der Beitragspflicht

§ 55. (1) Die allgemeinen Beiträge sind, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Versicherung zu entrichten.

(2) Für Pflichtversicherte gemäß § 4 Abs. 3 sind die allgemeinen Beiträge jedenfalls für Kalendermonate, in denen eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, zu entrichten.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge

§ 58. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Beitrag des Auftraggebers gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 ist am letzten Tag des Kalendermonates fällig, in dem die versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde. § 59 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Verzugszinsen für jene rückständigen Beiträge zu entrichten sind, die nicht innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber (Dienstgeber) seine Gegenleistung zu erbringen hat, eingezahlt wurden.

(4) Der Beitragsschuldner hat die Beiträge an den zuständigen Träger der Krankenversicherung unaufgefordert einzuzahlen, sofern die Beiträge nicht von diesem dem Beitragsschuldner vorgeschrieben werden. Der Träger der Krankenversicherung kann die Beiträge in den Fällen vorschreiben, in denen dies zur Erleichterung der Beitragseinzahlung zweckmäßig erscheint. Für die

Geltende Fassung:

(5) Der Träger der Krankenversicherung, bei dem nach Abs. 3 die Beiträge einzuzahlen sind, ist ausschließlich berufen, die Beitragsforderung rechtlich geltend zu machen. Soweit ein Versicherungsträger Beiträge für andere Rechtsträger (Bund, Fonds, Interessenvertretungen, andere Versicherungsträger ua.) einhebt, wird er auch dann als deren Vertreter tätig, wenn er alle Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies gilt auch für die Einhebung von Zuschlägen, Nebengebühren usw. sowie im Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden.

(6) Die Fälligkeit und die Einzahlung der Beiträge für die nur in der Unfallversicherung Teilversicherten mit Ausnahme der gemäß § 7 Z 3 lit. a Teilversicherten werden unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse der in Betracht kommenden Versichertengruppen in der Satzung des Versicherungsträgers geregelt.

Verzugszinsen

§ 59. (1) und (2) unverändert.

(3) Der im Abs. 1 vorgesehene Zeitraum von 15 Tagen beginnt in den Fällen, in denen die Beiträge vom Träger der Krankenversicherung gemäß § 58 Abs. 3 dem Beitragsschuldner vorgeschrieben werden, erst mit Ablauf des zweiten Werktages nach Aufgabe der Beitragsvorschreibung (sie gilt als Zahlungsaufforderung) zur Post; wird die Beitragsvorschreibung durch Organe des Trägers der Krankenversicherung zugestellt, so beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt der Zustellung.

(4) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

in der Unfall- und Pensionsversicherung Teilversicherten, für die nur in der Pensionsversicherung Teilversicherten und für die nur in der Unfallversicherung gemäß § 7 Z 3 lit. a Teilversicherten sind die Beiträge an den Träger der Krankenversicherung bzw. an den Träger der Pensionsversicherung einzuzahlen, bei dem die Meldungen gemäß § 33 Abs. 2 bzw. § 37a zu erstatten sind.

(5) Bei der Berechnung der auf die Versicherten und deren Dienstgeber entfallenden Beiträge kann der Versicherungsträger aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung allgemein Beträge unter fünf Groschen unberücksichtigt lassen; Beträge von fünf oder mehr Groschen können als zehn Groschen gerechnet werden.

(6) Der Träger der Krankenversicherung, bei dem nach Abs. 3 die Beiträge einzuzahlen sind, ist ausschließlich berufen, die Beitragsforderung rechtlich geltend zu machen. Soweit ein Versicherungsträger Beiträge für andere Rechtsträger (Bund, Fonds, Interessenvertretungen, andere Versicherungsträger ua.) einhebt, wird er auch dann als deren Vertreter tätig, wenn er alle Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies gilt auch für die Einhebung von Zuschlägen, Nebengebühren usw. sowie im Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden.

(7) Die Fälligkeit und die Einzahlung der Beiträge für die nur in der Unfallversicherung Teilversicherten mit Ausnahme der gemäß § 7 Z 3 lit. a Teilversicherten werden unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse der in Betracht kommenden Versichertengruppen in der Satzung des Versicherungsträgers geregelt.

Verzugszinsen

§ 59. (1) und (2) unverändert.

(3) Der im Abs. 1 vorgesehene Zeitraum von 15 Tagen beginnt in den Fällen, in denen die Beiträge vom Träger der Krankenversicherung gemäß § 58 Abs. 4 dem Beitragsschuldner vorgeschrieben werden, erst mit Ablauf des zweiten Werktages nach Aufgabe der Beitragsvorschreibung (sie gilt als Zahlungsaufforderung) zur Post; wird die Beitragsvorschreibung durch Organe des Trägers der Krankenversicherung zugestellt, so beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt der Zustellung.

(4) unverändert.

Geltende Fassung:**Verfahren zur Eintreibung der Beiträge**

§ 64. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungsträger, der nach § 58 Abs. 5 berufen ist, die Beitragsforderung rechtlich geltend zu machen, hat zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift des Beitragsschuldners, den rückständigen Betrag, Art des Rückstandes samt Nebengebühren, den Beitragszeitraum, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen, Beitragszuschläge und sonstige Nebengebühren sowie den Vermerk des Versicherungsträgers zu enthalten, daß der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung. Im Rückstandsausweis können, wenn dies aus Gründen der Vereinfachung angezeigt erscheint, die Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie alle sonstigen von den Krankenversicherungsträgern einzuhebenden Beiträge und Umlagen als einheitliche Summe und die darauf entfallenden Verzugszinsen und Nebengebühren ebenfalls als einheitliche Summe ausgewiesen werden.

(3) und (4) unverändert.

Sicherung der Beiträge

§ 66. Die Bestimmungen der §§ 232 und 233 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sind auf Beitragsforderungen nach diesem Bundesgesetz mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an Stelle der Abgabenbehörde der Versicherungsträger tritt, der nach § 58 Abs. 5 berufen ist, die Beitragsforderung rechtlich geltend zu machen. Gegen den Sicherstellungsauftrag ist das Rechtsmittel des Einspruches (§ 412) gegeben.

Beitrag des Bundes

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

Vorgeschlagene Fassung:**Verfahren zur Eintreibung der Beiträge**

§ 64. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungsträger, der nach § 58 Abs. 6 berufen ist, die Beitragsforderung rechtlich geltend zu machen, hat zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift des Beitragsschuldners, den rückständigen Betrag, Art des Rückstandes samt Nebengebühren, den Beitragszeitraum, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen, Beitragszuschläge und sonstige Nebengebühren sowie den Vermerk des Versicherungsträgers zu enthalten, daß der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung. Im Rückstandsausweis können, wenn dies aus Gründen der Vereinfachung angezeigt erscheint, die Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie alle sonstigen von den Krankenversicherungsträgern einzuhebenden Beiträge und Umlagen als einheitliche Summe und die darauf entfallenden Verzugszinsen und Nebengebühren ebenfalls als einheitliche Summe ausgewiesen werden.

(3) und (4) unverändert.

Sicherung der Beiträge

§ 66. Die Bestimmungen der §§ 232 und 233 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sind auf Beitragsforderungen nach diesem Bundesgesetz mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an Stelle der Abgabenbehörde der Versicherungsträger tritt, der nach § 58 Abs. 6 berufen ist, die Beitragsforderung rechtlich geltend zu machen. Gegen den Sicherstellungsauftrag ist das Rechtsmittel des Einspruches (§ 412) gegeben.

Beitrag des Bundes ab 1. Jänner 1996

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen sowie der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen sowie der Beitrag gemäß § 80b außer Betracht zu lassen.

Geltende Fassung:

(2) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(2) unverändert.

§ 80a. (1) bis (4) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Der den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung nach Abs. 1 gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

Beitrag des Bundes ab 1. Jänner 1998

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(2) Der den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung nach Abs. 1 gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

§ 80a. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447g)

1. 800 Millionen Schilling am 15. Oktober 1996,
2. 400 Millionen Schilling am 15. April 1997,
3. 400 Millionen Schilling am 15. Oktober 1997

zu überweisen.

Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Pensionsversicherungsträger

§ 80b. (1) Der Bund leistet in den Geschäftsjahren 1996 und 1997 zur Tragung des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes der Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger einen Beitrag in der Höhe des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes des Jahres 1995 mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger. Unterschreitet der tatsächliche Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand eines Pensionsversicherungsträgers im betreffenden Geschäftsjahr den für ihn geltenden Betrag, so leistet der Bund den Zuschuß in der Höhe des tatsächlichen Aufwandes.

(2) Zinsenaufwendungen der Pensionsversicherungsträger für die Inanspruchnahme von Fremdkapital bei Überschreitung des in Abs. 1 genannten Beitrages werden vom Bund nicht ersetzt.

Geltende Fassung:**Anfall der Leistungen**

§ 86. (1) unverändert.

(2) Nach dem Tode des Empfängers einer Versehrtenrente fallen Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung mit dem Beginn des Kalendermonates an, der auf den Tod des Rentenempfängers folgt.

(3) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. Hinterbliebenenpensionen, mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger, fallen mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Wird ein Antrag auf Waisenpension nicht fristgerecht gestellt, so fällt die Waisenpension mit dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem darauf folgenden Monatsersten an, sofern der Antrag längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Volljährigkeit der Waise gestellt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Bestellung des Vormundes und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung. Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein Antrag auf Waisenpension nach einem Elternteil gestellt, so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf Waisenpension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen und gilt für alle Pensionsversicherungsträger bzw. Unfallversicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz.
2. Alle übrigen Pensionen fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem Monat nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension mit dem Stichtag an.

Vorgeschlagene Fassung:**Anfall der Leistungen**

§ 86. (1) unverändert.

(2) Nach dem Tode des Empfängers einer Versehrtenrente fallen Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung mit dem dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Tag an.

(3) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. Hinterbliebenenpensionen fallen mit dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Tag an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird. Wird ein Antrag auf Waisenpension nicht fristgerecht gestellt, so fällt die Waisenpension mit dem dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Tag an, sofern der Antrag längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Volljährigkeit der Waise gestellt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Bestellung des Vormundes und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung. Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein Antrag auf Waisenpension nach einem Elternteil gestellt, so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf Waisenpension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen und gilt für alle Pensionsversicherungsträger bzw. Unfallversicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz.
2. Alle übrigen Pensionen fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem Monat nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension mit dem Stichtag an. Für den Anfall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit

Geltende Fassung:

(4) und (5) unverändert.

Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Renten- und Pensionsansprüchen

§ 95. (1) Bei der Anwendung der §§ 90 und 90a sind die Renten (Pensionen) mit dem Zurechnungszuschlag (§ 261a) und dem Leistungszuschlag (§ 284 Abs. 5), jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 248) und die Kinderzuschüsse (§ 262) heranzuziehen.

(2) und (3) unverändert.

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 100. (1) Der Anspruch auf eine laufende Leistung erlischt ohne weiteres Verfahren.

a) unverändert.

b) in der Unfallversicherung und in der Pensionsversicherung mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der renten(pensions)-berechtigten Witwe [des renten(pensions)-berechtigten Witwers], mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenrenten(pensionen), Geschwisterrenten und Kinderzuschüssen, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenrenten(pensionen), Geschwisterrenten und Kinderzuschüssen, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld sowie nach Ablauf der Dauer,

Vorgeschlagene Fassung:

ist zusätzlich die Aufgabe der Tätigkeit, auf Grund welcher der (die) Versicherte als invalid (berufsunfähig, dienstunfähig) gilt, erforderlich, es sei denn, der (die) Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 nach § 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993. Werden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt sind ihm (ihr) diese Maßnahmen unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar, so fällt die Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit erst dann an, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des (der) Versicherten in das Berufsleben nicht bewirkt werden kann.

(4) und (5) unverändert.

Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Renten- und Pensionsansprüchen

§ 95. (1) Bei der Anwendung der §§ 90 und 90a sind die Renten (Pensionen) mit dem Zurechnungszuschlag (§ 261a) und dem Leistungszuschlag (§ 284 Abs. 7), jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 248) und die Kinderzuschüsse (§ 262) heranzuziehen.

(2) und (3) unverändert.

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 100. (1) Der Anspruch auf eine laufende Leistung erlischt ohne weiteres Verfahren.

a) unverändert.

b) in der Unfallversicherung und in der Pensionsversicherung mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der renten(pensions)-berechtigten Witwe [des renten(pensions)-berechtigten Witwers], mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenrenten(pensionen), Geschwisterrenten und Kinderzuschüssen, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld sowie nach Ablauf der Dauer, für die eine Rente (Pension) zuerkannt wurde. Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist, gebührt nur der verhältnismäßige Teil der Rente (Pension), der Aus-

Geltende Fassung:

für die eine Rente (Pension) zuerkannt wurde. Die Rente (Pension), der Kinderzuschuß und das Übergangsgeld gebühren noch für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist.

- c) In der Pensionsversicherung überdies in den Fällen des § 310; die Pension und allfällige Zuschüsse gebühren noch für den Monat, der dem Einlangen des Antrages nach § 308 Abs. 1 bzw. 3 dieses Bundesgesetzes, nach § 172 Abs. 1 bzw. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder nach § 164 Abs. 1 bzw. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beim zuständigen Versicherungsträger folgt.
- (2) unverändert.

Auszahlung der Leistungen

§ 104. (1) unverändert.

(2) Die Renten (Pensionen) und das Übergangsgeld aus der Unfall- und Pensionsversicherung werden monatlich im vorhinein ausgezahlt. Die Versicherungsträger können die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen. Fällt der Auszahlungstermin bei der unbaren Überweisung der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Pensionsbezieher zur Verfügung stehen.

(3) bis (6) unverändert.

Anspruchsberechtigung während der Dauer der Versicherung und nach dem Ausscheiden aus der Versicherung

§ 122. (1) unverändert.

(2) Für Versicherungsfälle, die nach dem Ende der Versicherung oder nach Ablauf des im Abs. 1 lit. b bezeichneten Zeitraumes eintreten, sind Leistungen, und zwar auch für Familienangehörige, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

Vorgeschlagene Fassung:

gleichszulage, des Kinderzuschusses und des Übergangsgeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist und der verhältnismäßige Teil sich nach der Anzahl der Tage im betreffenden Kalendermonat bis zu Eintritt des Wegfallgrundes bestimmt;

- c) In der Pensionsversicherung überdies in den Fällen des § 310; die Pension und allfällige Zuschüsse gebühren noch für den Monat, der dem Einlangen des Antrages nach § 308 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, nach § 172 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder nach § 164 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beim zuständigen Versicherungsträger folgt.
- (2) unverändert.

Auszahlung der Leistungen

§ 104. (1) unverändert.

(2) Die Renten (Pensionen) und das Übergangsgeld aus der Unfall- und Pensionsversicherung werden monatlich im nachhinein am Ersten des Folge-monats ausgezahlt. Fällt der Auszahlungstermin der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Leistungsbezieher zur Verfügung stehen. Die Versicherungsträger können bei der baren Überweisung die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten vorverlegen. Die Kreditunternehmung hat Geldleistungen, die infolge des Todes des (der) Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen (deren) Konto überwiesen worden sind, dem Versicherungsträger zu ersetzen, und zwar höchstens im Ausmaß der im Sterbemonat bezogenen Leistung, sofern der Versicherungsträger den Todesfall der Kreditunternehmung innerhalb eines Monats gemeldet hat.

(3) bis (6) unverändert.

Anspruchsberechtigung während der Dauer der Versicherung und nach dem Ausscheiden aus der Versicherung

§ 122. (1) unverändert.

(2) Für Versicherungsfälle, die nach dem Ende der Versicherung oder nach Ablauf des im Abs. 1 lit. b bezeichneten Zeitraumes eintreten, sind Leistungen, und zwar auch für Familienangehörige, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

Geltende Fassung:

1. unverändert.
 2. an Personen, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Ausscheiden aus der durch eine Beschäftigung (ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis) begründeten Pflichtversicherung mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren und sogleich nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung erwerbslos geworden sind, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eintritt. War der Versicherte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung infolge Krankheit arbeitsunfähig oder bestand zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Wochengeld, so beginnt die Frist von drei Wochen erst ab dem Erlöschen des Anspruches auf Krankengeld (Anstaltspflege) bzw. Wochengeld zu laufen. Die Frist von drei Wochen verlängert sich
 - a) unverändert.
 - b) um jenen Zeitraum, um den die Dauer des Ruhens des Anspruches auf Arbeitslosengeld gemäß § 16 Abs. 1 lit. l AIVG über die Frist von drei Wochen hinausgeht;
 - c) um jenen Zeitraum, um den die Dauer des Anspruchsverlustes auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gemäß den §§ 10, 11 bzw. 25 Abs. 2 AIVG über die Frist von drei Wochen hinausgeht.
- (3) bis (5) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 123. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, betreiben;
2. unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

1. unverändert.
 2. an Personen, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Ausscheiden aus der durch eine Beschäftigung (ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis) begründeten Pflichtversicherung mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren und sogleich nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung erwerbslos geworden sind, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eintritt. War der Versicherte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung infolge Krankheit arbeitsunfähig oder bestand zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Wochengeld, so beginnt die Frist von drei Wochen erst ab dem Erlöschen des Anspruches auf Krankengeld (Anstaltspflege) bzw. Wochengeld zu laufen. Die Frist von drei Wochen verlängert sich
 - a) unverändert.
 - b) um jenen Zeitraum, um den die Dauer des Anspruchsverlustes auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gemäß den §§ 10, 11 bzw. 25 Abs. 2 AIVG über die Frist von drei Wochen hinausgeht;
 3. an Personen, die gemäß § 12 Abs. 3 lit. g des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 nicht als arbeitslos gelten.
- (3) bis (5) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 123. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992, betreiben;
2. unverändert.

Geltende Fassung:

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(5) bis (10) unverändert.

Anspruchsberechtigung

§ 138. (1) unverändert.

(2) Vom Anspruch auf Krankengeld sind ausgeschlossen:

- a) bis d) unverändert.
 - e) gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 lit. b und c teilversicherte Pflichtmitglieder der Tierärztekammern und Mitglieder der Österreichischen Dentistenkammer während der ersten sechs Wochen einer ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit.
 - f) Aufgehoben.
- (3) unverändert.

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung

§ 154a. (1) bis (6) unverändert.

Maßnahmen der Krankenversicherungsträger zur Festigung der Gesundheit

§ 155. (1) und (2) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(5) bis (10) unverändert.

Anspruchsberechtigung

§ 138. (1) unverändert.

(2) Vom Anspruch auf Krankengeld sind ausgeschlossen:

- a) bis d) unverändert.
 - e) gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 lit. b und c teilversicherte Pflichtmitglieder der Tierärztekammern und Mitglieder der Österreichischen Dentistenkammer während der ersten sechs Wochen einer ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit;
 - f) die gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 und Abs. 4 pflichtversicherten Personen.
- (3) unverändert.

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung

§ 154a. (1) bis (6) unverändert.

(7) Werden Versicherte (Pensionisten, Angehörige) für Rechnung des Krankenversicherungsträgers in einer der in Abs. 2 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der Krankenversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlungen abzusehen, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Krankenversicherungsträger zu entrichten und darf für jeden Versicherten (Angehörigen) für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.

Maßnahmen der Krankenversicherungsträger zur Festigung der Gesundheit

§ 155. (1) und (2) unverändert.

Geltende Fassung:

(3) In der Satzung kann für den Fall der Gewährung von Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit unter Bedachtnahme auf eine ökonomische Gewährung dieser Leistungen bestimmt werden, ob und in welcher Höhe Versicherte eine Zuzahlung zu leisten haben. Die Zuzahlung kann im vorhinein vorgeschrieben werden, wenn es der Verwaltungsvereinfachung dient.

(4) Die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch durch Gewährung von Zuschüssen für Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten erbracht werden.

(5) unverändert.

Wochengeld

§ 162. (1) bis (4) unverändert.

(5) Vom Anspruch auf Wochengeld sind Selbstversicherte (§ 16) und Pflichtversicherte ausgeschlossen, die gemäß § 138 Abs. 2 lit. a bis d vom Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen sind.

Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle

§ 176. (1) Den Arbeitsunfällen sind Unfälle gleichgestellt, die sich bei nachstehenden Tätigkeiten ereignen:

1. bis 5. unverändert.
6. bei einer betrieblichen Tätigkeit, wie sie sonst ein nach § 4 Versicherter ausübt, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht;
7. bis 13. unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Werden Versicherte (Angehörige) für Rechnung des Krankenversicherungsträgers in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuschußgewährung durch den Krankenversicherungsträger) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachten Beträge. Der Krankenversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen bestimmt sich nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Krankenversicherungsträger zu entrichten.

(4) Die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28) durch Gewährung von Zuschüssen für Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten erbracht werden.

(5) unverändert.

Wochengeld

§ 162. (1) bis (4) unverändert.

(5) Vom Anspruch auf Wochengeld sind ausgeschlossen:

1. Pflichtversicherte, die gemäß § 138 Abs. 2 lit. a bis d sowie lit. f vom Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen sind,
2. Selbstversicherte (§ 16).

Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle

§ 176. (1) Den Arbeitsunfällen sind Unfälle gleichgestellt, die sich bei nachstehenden Tätigkeiten ereignen:

1. bis 5. unverändert.
6. bei einer betrieblichen Tätigkeit, wie sie sonst ein nach § 4 Versicherter ausübt, ausgenommen die Versicherten gemäß § 4 Abs. 3 Z 12, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht;
7. bis 13. unverändert.

Geltende Fassung:

(2) bis (5) unverändert.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 223. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:

1. unverändert.
 2. bei Leistungen aus den Versicherungsfällen geminderter Arbeitsfähigkeit, und zwar
 - a) im Falle dauernder Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit mit deren Eintritt, wenn aber dieser Zeitpunkt nicht feststellbar ist, mit der Antragstellung;
 - b) im Falle vorübergehender Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit mit dem Ablauf der 26. Woche ihres Bestandes, wobei Zeiträume einer auf der gleichen Ursache beruhenden Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit zusammenzurechnen sind, wenn diese Zeiträume nicht mehr als vier Monate auseinander liegen;
 - c) im Falle der Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension oder der Knappschaftsvollpension, die der versicherten Ehegattin nach Vollendung ihres 55. Lebensjahres und nach dem Tode ihres Gatten gewährt wird (§§ 254 Abs. 2, 271 Abs. 2 und 279 Abs. 2), mit dem Tode des Ehegatten, wenn dieser nach Erreichung des Anfallsalters der Ehegattin liegt, sonst mit der Erreichung dieses Alters;
 3. und 4. unverändert.
- (2) unverändert.

Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. (1) unverändert.

(2) Die im Abs. 1 Z 1 angeführten Zeiten sind für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen, ausgenommen bei der Anwendung der §§ 253b Abs. 1 Z 2, 253c Abs. 1 Z 2, 276b Abs. 1 Z 2 bzw. 276c Abs. 1 Z 2. Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise leistungswirksam werden.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) bis (5) unverändert.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 223. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:

1. unverändert.
 2. bei Leistungen aus den Versicherungsfällen geminderter Arbeitsfähigkeit, und zwar
 - a) im Falle der Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit mit deren Eintritt, wenn aber dieser Zeitpunkt nicht feststellbar ist, mit der Antragstellung;
 - b) im Falle der Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension oder der Knappschaftsvollpension, die der versicherten Ehegattin nach Vollendung ihres 55. Lebensjahres und nach dem Tode ihres Gatten gewährt wird (§§ 254 Abs. 2, 271 Abs. 2 und 279 Abs. 2), mit dem Tode des Ehegatten, wenn dieser nach Erreichung des Anfallsalters der Ehegattin liegt, sonst mit der Erreichung dieses Alters;
 3. und 4. unverändert.
- (2) unverändert.

Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. (1) unverändert.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 angeführten Zeiten sind nicht zu berücksichtigen:

1. für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Bemessung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit;
2. für die Bemessung der Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes. Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise anspruchswirksam bzw. leistungswirksam werden.

Geltende Fassung:

(3) Für jeden Ersatzmonat nach Abs.1 Z 1, der leistungswirksam werden soll, ist ein Beitrag in der Höhe von 22,8 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage gilt

1. für die im Abs.1 Z 1 genannten Zeiten, ausgenommen die Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 7,5fache,
2. für die im Abs.1 Z 1 genannten Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 15fache

der im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1).

(4) Die Beitragsentrichtung nach Abs.3 kann bei jedem Versicherungsträger, bei dem mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde, für alle oder einzelne dieser Ersatzmonate jederzeit bis zum Stichtag erfolgen. Wenn die Berechtigung zur Beitragsentrichtung erst nach dem Stichtag in einem vor dem Stichtag eingeleiteten Verfahren festgestellt wird, können die Beiträge auch nach dem Stichtag innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung dieser Berechtigung entrichtet werden. Die dem eingezahlten Betrag entsprechenden Versicherungszeiten werden mit seinem Einlagen beim Versicherungsträger leistungswirksam.

(5) und (6) unverändert.

Neutrale Monate

§ 234. (1) Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind:

1. unverändert.

2. Zeiten, während derer der Versicherte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Für jeden Ersatzmonat nach Abs.1 Z 1, der anspruchs- bzw. leistungswirksam werden soll, ist ein Beitrag in der Höhe von 22,8 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage gilt

1. für die im Abs.1 Z 1 genannten Zeiten, ausgenommen die Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 10fache,
2. für die im Abs.1 Z 1 genannten Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 20fache

der im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1). Die Beitragsgrundlage ist im Falle der Entrichtung des Beitrages nach Vollendung des 40. Lebensjahres des (der) Versicherten mit einem Faktor zu vervielfachen, der durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen ist.

(4) Die Beitragsentrichtung nach Abs.3 kann bei jedem Versicherungsträger, bei dem mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde, für alle oder einzelne dieser Ersatzmonate jederzeit bis zum Stichtag erfolgen. Wenn die Berechtigung zur Beitragsentrichtung erst nach dem Stichtag in einem vor dem Stichtag eingeleiteten Verfahren festgestellt wird, können die Beiträge auch nach dem Stichtag entrichtet werden. Die Entrichtung der Beiträge in Teilbeträgen ist zulässig. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe neu festzusetzen. Die dem eingezahlten Betrag entsprechenden Versicherungszeiten werden mit seinem Einlagen beim Versicherungsträger anspruchs- bzw. leistungswirksam.

(5) und (6) unverändert.

Neutrale Monate

§ 234. (1) Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind:

1. unverändert.

2. Zeiten, während derer der Versicherte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf

Geltende Fassung:

- a) eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz oder aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach diesem Bundesgesetz bzw. aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz,
- b) und c) unverändert.

hatte, es sei denn, daß der Anspruch nach lit. a oder b wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer Anhaltung im Sinne des § 89 Abs. 1 Z 1 dieses Bundesgesetzes bzw. des § 58 Abs. 1 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 54 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ruhte;

3. bis 11. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Erfüllung der Wartezeit

§ 236. (1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 223 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 in folgender Mindestzahl vorliegen:

- 1. unverändert.
- 2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
 - a) für die Alterspension (Knappschaftsalterspension), die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer — unbeschadet § 276 Abs. 3 — und die Gleitpension (Knappschaftsgleitpension) 180 Monate;
 - b) für die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) wegen geminderter Arbeitsfähigkeit 120 Monate;
 - c) für den Knappschaftssold 240 Monate.

(2) Die gemäß Abs. 1 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

- 1. unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

- a) eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz oder aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach diesem Bundesgesetz bzw. aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz,
- b) und c) unverändert.

hatte, es sei denn, daß der Anspruch nach lit. a oder b wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer Anhaltung im Sinne des § 89 Abs. 1 Z 1 dieses Bundesgesetzes bzw. des § 58 Abs. 1 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 54 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ruhte;

3. bis 11. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Erfüllung der Wartezeit

§ 236. (1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 223 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 in folgender Mindestzahl vorliegen:

- 1. unverändert.
- 2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
 - a) für die Alterspension (Knappschaftsalterspension) 180 Monate;
 - b) für die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) wegen geminderter Arbeitsfähigkeit 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung;
 - c) für die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer — unbeschadet des § 276 Abs. 3 —, die Gleitpension (Knappschaftsgleitpension) und den Knappschaftssold 240 Monate.

(2) Die gemäß Abs. 1 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

- 1. unverändert.

Geltende Fassung:

2. im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. a und c innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen;
3. im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. b innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(3) unverändert.

(4) Die Wartezeit — ausgenommen für den Knappschaftssold — ist auch erfüllt, wenn

1. bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate, ausgenommen Zeiten einer Selbstversicherung gemäß § 16a, soweit sie zwölf Versicherungsmonate überschreiten, erworben sind, oder

2. bis zum Stichtag Beitragsmonate und/oder nach dem 31. Dezember 1955 zurückgelegte sonstige Versicherungsmonate in einem Mindestausmaß von 300 Monaten erworben sind.

(5) und (6) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist nicht für Zeiten der Kindererziehung (§§ 227a und 228a) anzuwenden.

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung
(§§ 227a, 228a)

§ 239. (1) Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt 5 800 S. An die Stelle des Betrages von 5 800 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag.

Vorgeschlagene Fassung:

2. im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. a bis c innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

3. Aufgehoben.

(3) unverändert.

(4) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. für die Alterspension (Knappschaftsalterspension) und für Leistungen aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes, wenn bis zum Stichtag

- a) mindestens 180 Beitragsmonate, ausgenommen Zeiten einer Selbstversicherung gemäß § 16a, soweit sie zwölf Versicherungsmonate überschreiten, oder

- b) Beitragsmonate und/oder nach dem 31. Dezember 1955 zurückgelegte sonstige Versicherungsmonate in einem Mindestausmaß von 300 Monaten erworben sind;

2. für die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension (Knappschaftsgleitpension) und die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind.

(5) und (6) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist für alle Versicherungsmonate anzuwenden, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird.

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung
(§§ 227a, 228a)

§ 239. (1) Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt 6 500 S. An die Stelle des Betrages von 6 500 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag.

Geltende Fassung:

(2) und (3) unverändert.

(4) Die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 3 ist nur auf den auf die Zeiten der Kindererziehung entfallenden Steigerungsbetrag (§§ 261 bzw. 284) anzuwenden.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 240. Aufgehoben.

Bemessungsgrundlage in besonderen Fällen

§ 241. Läßt sich eine Bemessungsgrundlage nach § 238 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage gleich einem Vierzehntel der Bemessungsgrundlage, die für die Leistungen der Unfallversicherung gilt bzw. die bei einem Arbeitsunfall zum Stichtag gegolten hätte; Erhöhungen dieser Bemessungsgrundlage nach § 180 sind hiebei zu berücksichtigen.

Leistungszugehörigkeit des Versicherten in der Pensionsversicherung

§ 245. (1) Hat der Versicherte Versicherungsmonate in mehreren Zweigen der Pensionsversicherung erworben, so kommen für ihn die Leistungen des Zweiges in Betracht, dem er leistungszugehörig ist. Die Leistungszugehörigkeit des Versicherten richtet sich für Leistungen aus den im § 221 angeführten Versicherungsfällen nach den Abs. 2 bis 5, für die Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge nach dem Abs. 6.

(2) bis (7) unverändert.

Wanderversicherung

§ 251a. (1) Hat ein Versicherter Versicherungsmonate sowohl in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz als auch in der Pensionsversiche-

Vorgeschlagene Fassung:

(2) und (3) unverändert.

(4) Aufgehoben.

Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen bei der Berechnung des Steigerungsbetrages

§ 240. Für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß den §§ 261 ff. und 284 ff. ist eine Gesamtbemessungsgrundlage zu bilden. Die Gesamtbemessungsgrundlage ist die Summe der Bemessungsgrundlagen (§§ 238 Abs. 1, 239, 241) aller für das Ausmaß der Pension nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz zu berücksichtigenden Versicherungsmonate geteilt durch die Summe der Versicherungsmonate. Die Gesamtbemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

Bemessungsgrundlage in besonderen Fällen

§ 241. Läßt sich eine Bemessungsgrundlage nach § 238 Abs. 1 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage gleich einem Vierzehntel der Bemessungsgrundlage, die für die Leistungen der Unfallversicherung gilt bzw. die bei einem Arbeitsunfall zum Stichtag gegolten hätte; Erhöhungen dieser Bemessungsgrundlage nach § 180 sind hiebei zu berücksichtigen.

Leistungszugehörigkeit des Versicherten in der Pensionsversicherung

§ 245. (1) Hat der Versicherte Versicherungsmonate in mehreren Zweigen der Pensionsversicherung erworben, so kommen für ihn die Leistungen des Zweiges in Betracht, dem er leistungszugehörig ist. Die Leistungszugehörigkeit des Versicherten richtet sich für Leistungen aus den im § 221 angeführten Versicherungsfällen und für Maßnahmen der Rehabilitation in Fällen des § 361 Abs. 1 letzter Satz nach den Abs. 2 bis 5, für sonstige Fälle der Rehabilitation und für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge nach dem Abs. 6.

(2) bis (7) unverändert.

Wanderversicherung

§ 251a. (1) Hat ein Versicherter Versicherungsmonate sowohl in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz als auch in der Pensionsversiche-

Geltende Fassung:

nung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben, so kommen für ihn die Leistungen aus der Pensionsversicherung in Betracht, der er zugehörig ist. Die Zugehörigkeit des Versicherten richtet sich für Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes nach den Abs. 2 bis 5, für Maßnahmen der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge nach Abs. 6.

(2) bis (4) unverändert.

(5) Ein Versicherter, der von der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz in die Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder in die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz in die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz übertreten war, ist für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit (der dauernden Erwerbsunfähigkeit) oder des Todes, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall (§§ 175 und 176) oder eine Berufskrankheit (§ 177) herbeigeführt worden ist, der (die) nach dem Übertritt eingetreten ist, jedenfalls der Pensionsversicherung zugehörig, in der er bei Eintritt des Versicherungsfalles für die Unfallversicherung versichert war.

(6) und (7) unverändert.

Kinder

§ 252. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, betreiben;

Vorgeschlagene Fassung:

nung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben, so kommen für ihn die Leistungen aus der Pensionsversicherung in Betracht, der er zugehörig ist. Die Zugehörigkeit des Versicherten richtet sich für Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes sowie für Maßnahmen der Rehabilitation in Fällen des § 361 Abs. 1 letzter Satz nach den Abs. 2 bis 5, für sonstige Fälle der Rehabilitation und für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge nach dem Abs. 6.

(2) bis (4) unverändert.

(5) Ein Versicherter, der von der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz in die Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder in die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz in die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz übertreten war, ist für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit (der Erwerbsunfähigkeit) oder des Todes, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall (§§ 175 und 176) oder eine Berufskrankheit (§ 177) herbeigeführt worden ist, der (die) nach dem Übertritt eingetreten ist, jedenfalls der Pensionsversicherung zugehörig, in der er bei Eintritt des Versicherungsfalles für die Unfallversicherung versichert war.

(6) und (7) unverändert.

Kinder

§ 252. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992, betreiben;

Geltende Fassung:

2. unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 253b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,
6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

Vorgeschlagene Fassung:

2. unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben, so werden auch Ersatzmonate gemäß den §§ 227a und 228a dieses Bundesgesetzes, gemäß den §§ 116 und 116a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß den §§ 107 und 107a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigt, und
3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 253b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.

(2) Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,
6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

Geltende Fassung:

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 253b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 253b. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. unverändert.
 2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
 3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 sind; fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten, und
 4. unverändert.
- (2) bis (4) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 253b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253d) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 253b. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. unverändert.
 2. a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder
b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind,
 3. aufgehoben.
 4. unverändert.
- (2) bis (4) unverändert.

Geltende Fassung:**Gleitpension**

§ 253c. (1) bis (8) unverändert.

Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

§ 253d. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit hat der (die) Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

1. bis 4. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Invaliditätspension

§ 254. (1) Anspruch auf Invaliditätspension hat der (die) Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und er (sie) am Stichtag (§ 233 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzung für eine Alterspension, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (dauernder Erwerbsunfähigkeit) nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat,

1. bei dauernder Invalidität,

2. bei vorübergehender Invalidität ab der 27. Woche ihres Bestandes; hiebei sind Zeiträume einer auf der gleichen Ursache beruhenden Invalidität zusammenzurechnen, wenn diese Zeiträume nicht mehr als vier Monate auseinanderliegen.

(2) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253d) besteht.

Gleitpension

§ 253c. (1) bis (8) unverändert.

(9) Ein Antrag auf Gleitpension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253d) besteht.

Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

§ 253d. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

1. bis 4. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Invaliditätspension

§ 254. (1) Anspruch auf Invaliditätspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. die Invalidität (§ 255) voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde,

2. die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und

3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

(2) unverändert.

Geltende Fassung:

(3) Nach Anfall einer Pension aus einem Versicherungsfall des Alters nach diesem Bundesgesetz mit Ausnahme des Knappschaftssoldes, nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz sowie nach Anfall einer Pension aus einem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz kann ein Anspruch auf Invaliditätspension nicht mehr entstehen.

(4) und (5) unverändert.

Begriff der Invalidität

§ 255. (1) bis (3) unverändert.

(4) Aufgehoben.

(5) unverändert.

Zeitlich begrenzte Invaliditätspension

§ 256. Bei vorübergehender Invalidität kann die Invaliditätspension für eine bestimmte Frist zuerkannt werden. Besteht nach Ablauf dieser Frist Invalidität weiter und wurde die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt, so ist die Pension für die weitere Dauer der Invalidität zuzuerkennen. Gegen den Ausspruch, daß die Pension auf die Dauer einer bestimmten Zeit gewährt wird, darf eine Klage an das Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien nicht erhoben werden.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Nach Anfall einer Pension aus einem Versicherungsfall des Alters nach diesem Bundesgesetz mit Ausnahme des Knappschaftssoldes, nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz sowie nach Anfall einer Pension aus einem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz kann ein Anspruch auf Invaliditätspension nicht mehr entstehen.

(4) und (5) unverändert.

Begriff der Invalidität

§ 255. (1) bis (3) unverändert.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist dem (der) Versicherten jedenfalls eine Tätigkeit zumutbar, für die er (sie) unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit durch Leistungen der beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.

(5) unverändert.

Dauer des Anspruchs auf Invaliditätspension

§ 256. (1) Die Invaliditätspension nach § 254 Abs. 1 gebührt längstens für die Dauer von 24 Monaten ab dem Stichtag. Besteht nach Ablauf der Befristung Invalidität weiter, so ist die Pension jeweils für die Dauer von längstens 24 Monaten weiter zuzuerkennen, sofern die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Pension ohne zeitliche Befristung zuzuerkennen, wenn auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Invalidität (Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit) anzunehmen ist.

(3) Gegen den Ausspruch, daß die Pension zeitlich befristet zuerkannt oder weitergewährt wird, darf eine Klage an das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien nicht erhoben werden.

Geltende Fassung:**Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß**

§ 261. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höhrversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 248 Abs. 1. Zur Invaliditätspension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 261a. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt

1. für Versicherungsmonate mit Ausnahme von Versicherungsmonaten für Zeiten der Kindererziehung (§§ 227a, 228a) für je zwölf Versicherungsmonate
bis zum 360. Monat 1,9,
vom 361. Monat an 1,5;
2. für Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung für je zwölf Versicherungsmonate 1,9.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung nach dem 60. Lebensjahr bei Männern bzw. nach dem 55. Lebensjahr bei Frauen ist, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat, der Hundertsatz gemäß Abs. 2 mit dem Faktor, der sich aus der Teilung der Zahl 80 durch die um acht Sechzigstel der Zahl der Monate, die bei Männern zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Frauen zwischen der Vollendung des 55. Lebensjahres und dem Stichtag liegen, verminderte Zahl 80 ergibt, zu vervielfachen. Von den Monaten, die zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen und dem Stichtag liegen, sind höchstens 60 Monate zu berücksichtigen. Der Faktor ist auf sechs Dezimalstellen zu runden.

(4) Der Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 darf 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

Vorgeschlagene Fassung:**Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß**

§ 261. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höhrversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 248 Abs. 1. Zur Invaliditätspension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 261a. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 240).

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt

1. für Versicherungsmonate mit Ausnahme von Versicherungsmonaten für Zeiten der Kindererziehung (§§ 227a, 228a) für je zwölf Versicherungsmonate
bis zum 360. Monat 1,830,
vom 361. Monat an 1,675;
2. für Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung für je zwölf Versicherungsmonate 1,830.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme

1. einer Leistung nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu erhöhen;
2. einer Leistung vor Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. vor Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu vermindern.

Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z 1 beträgt der Prozentsatz der Erhöhung für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme ab dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen 0,320000. Dieser Prozentsatz vermindert sich bei Vorliegen von mehr als

Geltende Fassung:**Zurechnungszuschlag zur Invaliditätspension**

§ 261a. (1) unverändert.

(2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für je zwölf Kalendermonate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 1,9 vH der Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1 oder 241) mit der Maßgabe, daß er zusammen mit dem Steigerungsbetrag gemäß § 261 Abs. 1 60 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen darf. § 261 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) und (4) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 261b. (1) bis (3) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

360 Versicherungsmonaten für jeden weiteren Versicherungsmonat um 0,000643. Dabei sind höchstens 48 Monate des späteren Pensionsantrittes zu berücksichtigen.

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z 2 beträgt der Prozentsatz der Verminderung für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme vor dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen für jeden auf 480 Versicherungsmonate fehlenden Versicherungsmonat 0,007190. Dabei sind höchstens zwölf Monate des früheren Pensionsantrittes zu berücksichtigen. Der Steigerungsbetrag gebührt jedoch mindestens in der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Höhe begrenzt mit 60 vH der Gesamtbemessungsgrundlage.

(6) Der Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 darf 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

Zurechnungszuschlag zur Invaliditätspension

§ 261a. (1) unverändert.

(2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für je zwölf Kalendermonate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 1,83 vH der Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1 oder 241) mit der Maßgabe, daß er zusammen mit dem Steigerungsbetrag gemäß § 261 Abs. 1 60 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen darf. § 261 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) und (4) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 261b. (1) bis (3) unverändert.

Geltende Fassung:

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit oder des Erreichens des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 253 Abs. 1 folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

(5) unverändert.

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 264. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Invaliditätspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. das 55. Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. bis 5. unverändert.

In den Fällen der Z 1, 3 und 4 ist ein zur Invaliditätspension gebührender Zurechnungszuschlag ohne Anwendung des § 261a Abs. 3 zu ermitteln. Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248) zuzuschlagen.

(2) bis (10) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit oder des Erreichens des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 253 Abs. 1 folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

(5) unverändert.

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 264. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. das 57. (55.) Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Invaliditätspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. das 57. (55.) Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. bis 5. unverändert.

In den Fällen der Z 1, 3 und 4 ist ein zur Invaliditätspension gebührender Zurechnungszuschlag ohne Anwendung des § 261a Abs. 3 zu ermitteln. Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248) zuzuschlagen.

(2) bis (10) unverändert.

Geltende Fassung:**Berufsunfähigkeitspension**

§ 271. (1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (dauernder Erwerbsunfähigkeit) nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat,

1. bei dauernder Berufsunfähigkeit,
2. bei vorübergehender Berufsunfähigkeit ab der 27. Woche ihres Bestandes; hiebei sind Zeiträume einer auf der gleichen Ursache beruhenden Berufsunfähigkeit zusammenzurechnen, wenn diese Zeiträume nicht mehr als vier Monate auseinanderliegen.

(2) und (3) unverändert.

Begriff der Berufsunfähigkeit

§ 273. (1) unverändert.

(2) § 255 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) unverändert.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 276a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 276b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

Vorgeschlagene Fassung:**Berufsunfähigkeitspension**

§ 271. (1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. die Berufsunfähigkeit (§ 273) voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde,
2. die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und
3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

(2) und (3) unverändert.

Begriff der Berufsunfähigkeit

§ 273. (1) unverändert.

(2) § 255 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) unverändert.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 276a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben, so werden auch Ersatzmonate gemäß den §§ 227a und 228a dieses Bundesgesetzes, gemäß den §§ 116 und 116a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß den §§ 107 und 107a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigt, und
3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 276b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate

Geltende Fassung:

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,
6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 276b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

Vorgeschlagene Fassung:

vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.

(2) Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,
6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(3) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 276b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 276d) besteht.

Geltende Fassung:**Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer**

§ 276b. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. unverändert.
 2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
 3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 sind; fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten, und
 4. unverändert.
- (2) bis (4) unverändert.

Knappschaftsgleitpension

§ 276c. (1) bis (8) unverändert.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

§ 276d. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit hat der (die) Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

Vorgeschlagene Fassung:**Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer**

§ 276b. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. unverändert.
 2. a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder
b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind;
 3. Aufgehoben.
 4. unverändert.
- (2) bis (4) unverändert.

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 276d) besteht.

Knappschaftsgleitpension

§ 276c. (1) bis (8) unverändert.

(9) Ein Antrag auf Knappschaftsgleitpension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 276d) besteht.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

§ 276d. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

Geltende Fassung:

1. bis 4. unverändert.
- (2) und (3) unverändert.

Knappschaftspension

§ 277. (1) Anspruch auf Knappschaftspension hat der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),

1. bei dauernder Dienstunfähigkeit,
2. bei vorübergehender Dienstunfähigkeit ab der 27. Woche ihres Bestandes; hiebei sind Zeiträume einer auf der gleichen Ursache beruhenden Dienstunfähigkeit zusammenzurechnen, wenn diese Zeiträume nicht mehr als vier Monate auseinander liegen.

(2) und (3) unverändert.

Knappschaftsvollpension

§ 279. (1) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat der (die) Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzung für eine Knappschaftsalterspension, eine vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nach diesem Bundesgesetz erfüllt hat,

1. bei dauernder Invalidität,
2. bei vorübergehender Invalidität ab der 27. Woche ihres Bestandes; hiebei sind Zeiträume einer auf der gleichen Ursache beruhenden Invalidität zusammenzurechnen, wenn diese Zeiträume nicht mehr als vier Monate auseinanderliegen.

(2) und (3) unverändert.

Knappschaftsalters(voll)pension, Ausmaß

§ 284. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag gemäß Abs. 6. Zur Knappschaftsvollpension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach

Vorgeschlagene Fassung:

1. bis 4. unverändert.
- (2) und (3) unverändert.

Knappschaftspension

§ 277. (1) Anspruch auf Knappschaftspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. die Dienstunfähigkeit (§ 278) voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde und
2. die Wartezeit erfüllt ist (§ 236).

(2) und (3) unverändert.

Knappschaftsvollpension

§ 279. (1) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat der (die) Versicherte, wenn

1. die Invalidität (§ 280) voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde,
2. die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und
3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Knappschaftsalterspension, eine vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nach diesem Bundesgesetz erfüllt hat.

(2) und (3) unverändert.

Knappschaftsalters(voll)pension, Ausmaß

§ 284. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag gemäß Abs. 7. Zur Knappschaftsvollpension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach

Geltende Fassung:

Maßgabe des § 284a. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt

1. für Versicherungsmonate mit Ausnahme von Versicherungsmonaten für Zeiten der Kindererziehung (§§ 227a, 228a) für je zwölf Versicherungsmonate
bis zum 360. Monat 2,1,
vom 361. Monat an 1,6;
2. für Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung für je zwölf Versicherungsmonate 2,1.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung nach dem 60. Lebensjahr bei Männern bzw. nach dem 55. Lebensjahr bei Frauen ist, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig anerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat, der Hundertsatz gemäß Abs. 2 mit dem Faktor, der sich aus der Teilung der Zahl 87 durch die um acht Sechzigstel der Zahl der Monate, die bei Männern zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Frauen zwischen der Vollendung des 55. Lebensjahres und dem Stichtag liegen, verminderte Zahl 87 ergibt, zu vervielfachen. Von den Monaten, die zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen und dem Stichtag liegen, sind höchstens 60 Monate zu berücksichtigen. Der Faktor ist auf sechs Dezimalstellen zu runden.

(4) Der Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 darf 87 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

Vorgeschlagene Fassung:

Maßgabe des § 284a. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Gesamtbemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt

1. für Versicherungsmonate mit Ausnahme von Versicherungsmonaten für Zeiten der Kindererziehung (§§ 227a, 228a) für je zwölf Versicherungsmonate
bis zum 360. Monat 2,0,
vom 361. Monat an 1,8;
2. für Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung für je zwölf Versicherungsmonate 2,0.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme

1. einer Leistung nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu erhöhen;
2. einer Leistung vor Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. vor Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu vermindern.

Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein bescheidmäßig anerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z 1 beträgt der Prozentsatz der Erhöhung für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme ab dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen 0,320000. Dieser Prozentsatz vermindert sich bei Vorliegen von mehr als 360 Versicherungsmonaten für jeden weiteren Versicherungsmonat um 0,000643. Dabei sind höchstens 48 Monate des späteren Pensionsantrittes zu berücksichtigen.

Geltende Fassung:

(5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 3 vT der Bemessungsgrundlage. Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschaftspension, Knappschaftsvollpension oder eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes bestand, sind hiebei nicht zu zählen.

Zurechnungszuschlag zur Knappschaftsvollpension

§ 284a. (1) unverändert.

(2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für je zwölf Kalendermonate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 2,1 vH der Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1 oder 241) mit der Maßgabe, daß er zusammen mit dem Steigerungsbetrag gemäß § 284 Abs. 1 66 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen darf. § 284 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) und (4) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 284b. (1) bis (3) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z 2 beträgt der Prozentsatz der Verminderung für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme vor dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen für jeden auf 480 Versicherungsmonate fehlenden Versicherungsmonat 0,007190. Dabei sind höchstens zwölf Monate des früheren Pensionsantrittes zu berücksichtigen. Der Steigerungsbetrag gebührt jedoch mindestens in der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Höhe begrenzt mit 66 vH der Gesamtbemessungsgrundlage.

(6) Der Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 darf 87 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

(7) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 3 vT der Bemessungsgrundlage. Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschaftspension, Knappschaftsvollpension oder eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes bestand, sind hiebei nicht zu zählen.

Zurechnungszuschlag zur Knappschaftsvollpension

§ 284a. (1) unverändert.

(2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für je zwölf Kalendermonate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 2,0 vH der Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1 oder 241) mit der Maßgabe, daß er zusammen mit dem Steigerungsbetrag gemäß § 284 Abs. 1 66 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen darf. § 284 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) und (4) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 284b. (1) bis (3) unverändert.

Geltende Fassung:

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs.3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit oder des Erreichens des Anfallsalters für die Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1 und 2 folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 87 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

(5) unverändert.

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs.5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 87 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

Knappschaftspension, Ausmaß

§ 285. (1) bis (4) unverändert.

(5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 1,5 vT der Bemessungsgrundlage. § 284 Abs. 5 zweiter Satz ist hiebei anzuwenden.

Medizinische Maßnahmen

§ 302. (1) bis (3) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs.3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit oder des Erreichens des Anfallsalters für die Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1 und 2 folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 87 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

(5) unverändert.

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs.5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 87 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

Knappschaftspension, Ausmaß

§ 285. (1) bis (4) unverändert.

(5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 1,5 vT der Bemessungsgrundlage. § 284 Abs. 7 zweiter Satz ist hiebei anzuwenden.

Medizinische Maßnahmen

§ 302. (1) bis (3) unverändert.

(4) Werden Versicherte (Pensionisten) für Rechnung des Pensionsversicherungsträgers in einer der in Abs. 1 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der Pensionsversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen

Geltende Fassung:**Zustimmung zur Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation des Pensionsversicherungsträgers**

§ 305. Die Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation des Pensionsversicherungsträgers bedarf der Zustimmung des Behinderten oder seines gesetzlichen Vertreters. Vor dessen Entscheidung ist der Behinderte (sein gesetzlicher Vertreter) vom Versicherungsträger über das Ziel und die Möglichkeiten der Rehabilitation nachweislich in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Der Behinderte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken.

Übergangsgeld

§ 306. (1) unverändert.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß von 60 vH der Berechnungsgrundlage, gerechnet auf volle Schilling. Die Berechnungsgrundlage ist die durchschnittliche Monatsbeitragsgrundlage (§ 242 Abs. 1) des Beitragsjahres, das vor dem Kalendertag liegt, in dem die Maßnahmen der Rehabilitation beginnen unter Berücksichtigung der nach § 242 Abs. 3 zuzuschlagenden Sonderzahlungen. Das Übergangsgeld ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 123) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 vH und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 vH der Berechnungsgrundlage. Das Gesamtausmaß des erhöhten Übergangsgeldes darf die Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(3) bis (6) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Pensionsversicherungsträger zu entrichten und darf für jeden Versicherten für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.

Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation des Pensionsversicherungsträgers

§ 305. Der Behinderte ist vom Versicherungsträger über das Ziel und die Möglichkeiten der Rehabilitation nachweislich in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Der Behinderte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken.

Übergangsgeld

§ 306. (1) unverändert.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß der Berechnungsgrundlage; Berechnungsgrundlage ist die Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, die zu diesem Zeitpunkt gebührt hätte. Die Berechnungsgrundlage ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 123) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 vH und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 vH. Die Berechnungsgrundlage darf die Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1 bzw. 241) nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(3) bis (6) unverändert.

Geltende Fassung:**Versagung**

§ 307b. Entzieht sich der Behinderte den medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder vereitelt oder gefährdet er durch sein Verhalten ihren Zweck, so können, wenn diese Maßnahmen ihm zumutbar sind, eine ihm gebührende Pension und allfällige Zuschläge, Zuschüsse und Zulagen, ausgenommen die Knappschaftspension oder der Knappschaftssold ganz oder bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere in Berücksichtigung seiner Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge nachweislich hingewiesen worden ist.

Gesundheitsvorsorge der Pensionsversicherungsträger

§ 307d. (1) unverändert.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage:

1. und 2. unverändert.
3. Aufenthalt in Kurorten, Kuranstalten; bzw. Zuschüsse zu einem solchen;

4. und 5. unverändert.

§ 155 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) bis (5) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:**Versagung**

§ 307b. Entzieht sich der Behinderte den Maßnahmen der Rehabilitation oder vereitelt oder gefährdet er durch sein Verhalten ihren Zweck, so sind, wenn ihm diese Maßnahmen unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges seiner Ausbildung sowie der von ihm bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar sind, das Übergangsgeld und allfällige Zuschüsse und Zulagen zu versagen.

Gesundheitsvorsorge der Pensionsversicherungsträger

§ 307d. (1) unverändert.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage:

1. und 2. unverändert.
 3. Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten oder Zuschüsse zu einem solchen nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28);
 4. und 5. unverändert.
- § 155 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Werden Versicherte (Pensionisten) für Rechnung des Pensionsversicherungsträgers in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuschußgewährung durch den Pensionsversicherungsträger) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachten Beträge. Der Pensionsversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen bestimmt sich nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Pensionsversicherungsträger zu entrichten.

Geltende Fassung:**Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis****Überweisungsbetrag und Beitragserstattung**

§ 308. (1) und (2) unverändert.

(3) Ist nach Abs. 1 ein Überweisungsbetrag zu leisten, so hat der zuständige Versicherungsträger dem Versicherten

- a) die Beiträge für jeden vor dem Stichtag nach Abs. 7 liegenden Beitragsmonat der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und für jeden vor dem Stichtag nach Abs. 7 liegenden Beitragsmonat nach § 115 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. nach § 106 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, der nicht nach Abs. 1 in der Pensionsversorgung angerechnet wurde, mit 7 vH der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6,
- b) die Beiträge für jeden vor dem Stichtag nach Abs. 7 liegenden Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung nach diesem Bundesgesetz, nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, der nicht nach Abs. 1 in der Pensionsversorgung angerechnet wurde, mit 14 vH der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6,
- c) die für vor dem Stichtag nach Abs. 7 liegende Zeiten entrichteten Beiträge zur Höherversicherung nach diesem Bundesgesetz, nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, soweit sie nicht nur nach den §§ 70 und 249 als entrichtet gelten, aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108c),
- d) die Beiträge für jeden nach dem Stichtag nach Abs. 7 liegenden Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung nach diesem Bundesgesetz, nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, sofern sie nicht nach einer pensions(renten)versicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung entrichtet wurden, aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108c) und
- e) die nach § 31 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes entrichteten Beiträge, aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108c)

Vorgeschlagene Fassung:**Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis****Überweisungsbetrag und Beitragserstattung**

§ 308. (1) und (2) unverändert.

(3) Aufgehoben.

Geltende Fassung:

zu erstatten. Diese Beiträge sind dem Versicherten auf seinen Antrag auch dann zu erstatten, wenn ein Überweisungsbetrag nach Abs. 1 deswegen nicht zu leisten ist, weil der Dienstgeber keinen Versicherungsmonat anrechnet. § 107a ist sinngemäß anzuwenden.

(4) unverändert.

(5) Zuständig für die Feststellung und Leistung des Überweisungsbetrages nach Abs. 1 und für die Erstattung der Beiträge nach Abs. 3 ist der Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz, nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, in dessen Versicherung in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag nach Abs. 7 ausschließlich, mehr oder die meisten Versicherungsmonate erworben wurden. Liegen Versicherungsmonate im gleichen Ausmaß vor, so ist der letzte Versicherungsmonat entscheidend; das gleiche gilt, wenn in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag keine Versicherungsmonate vorliegen. Wurde überhaupt kein Versicherungsmonat erworben, hat jener Versicherungsträger zu entscheiden, bei dem der Antrag eingebracht wurde. § 232a Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Grundlage für die Berechnung des Überweisungsbetrages nach Abs. 1 und für die Erstattung der Beiträge nach Abs. 3 sind die nachstehend angeführten Hundertsätze der am Stichtag (Abs. 7) geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (Berechnungsgrundlage):

Träger der	Angestellte		Arbeiter	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Pensionsversicherung der Angestellten	55	40	—	—
Pensionsversicherung der Arbeiter	—	—	45	30
knappschaftlichen Pensionsversicherung	55	40	45	30

(7) Stichtag für die Feststellung des nach Abs. 5 zuständigen Versicherungsträgers, der nach Abs. 1 bzw. 3 zu berücksichtigenden Versicherungsmonate und der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 ist der Tag der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis (§ 11 Abs. 5), wenn sie an einem Monatsersten erfolgt, sonst der der Aufnahme folgende Monatserste.

Vorgeschlagene Fassung:

(4) unverändert.

(5) Zuständig für die Feststellung und Leistung des Überweisungsbetrages nach Abs. 1 ist der Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz, nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, in dessen Versicherung in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag nach Abs. 7 ausschließlich, mehr oder die meisten Versicherungsmonate erworben wurden. Liegen Versicherungsmonate im gleichen Ausmaß vor, so ist der letzte Versicherungsmonat entscheidend; das gleiche gilt, wenn in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag keine Versicherungsmonate vorliegen. Wurde überhaupt kein Versicherungsmonat erworben, hat jener Versicherungsträger zu entscheiden, bei dem der Antrag eingebracht wurde. § 232a Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Grundlage für die Berechnung des Überweisungsbetrages nach Abs. 1 sind die nachstehend angeführten Hundertsätze der am Stichtag (Abs. 7) geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (Berechnungsgrundlage):

Träger der	Angestellte		Arbeiter	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Pensionsversicherung der Angestellten	55	40	—	—
Pensionsversicherung der Arbeiter	—	—	45	30
knappschaftlichen Pensionsversicherung	55	40	45	30

(7) Stichtag für die Feststellung des nach Abs. 5 zuständigen Versicherungsträgers, der nach Abs. 1 zu berücksichtigenden Versicherungsmonate und der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 ist der Tag der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis (§ 11 Abs. 5), wenn sie an einem Monatsersten erfolgt, sonst der der Aufnahme folgende Monatserste.

Geltende Fassung:

(8) unverändert.

Fälligkeit des Überweisungsbetrages und der Beitragserstattung

§ 309. Der Überweisungsbetrag nach § 308 Abs. 1 ist binnen 18 Monaten nach Einlangen des Anrechnungsbescheides beim zuständigen Versicherungsträger zu leisten. Innerhalb der gleichen Frist sind auch die Beiträge nach § 308 Abs. 3 zu erstatten. Im Falle des § 308 Abs. 3 vorletzter Satz tritt an die Stelle des Anrechnungsbescheides der Antrag des Versicherten. Der Überweisungsbetrag und die Beiträge sind bei verspäteter Flüssigmachung mit dem für das Jahr, in dem der Anrechnungsbescheid bzw. der Antrag beim Versicherungsträger einlangt, geltenden Aufwertungsfaktor nach § 108c aufzuwerten.

Wirkung der Leistung des Überweisungsbetrages und der Beitragserstattung

§ 310. Mit der Leistung des Überweisungsbetrages nach § 308 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, nach § 172 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder nach § 164 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes bzw. der Erstattung der Beiträge nach § 308 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes, nach § 172 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder nach § 164 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes erlöschen unbeschadet § 100 Abs. 1 lit. c dieses Bundesgesetzes alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung, die aus den Versicherungsmonaten erhoben werden können, für die der Überweisungsbetrag geleistet oder die Beiträge erstattet wurden.

**Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis
Überweisungsbeträge**

§ 311. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Verpflichtung des Dienstgebers nach Abs. 1 entfällt,
a) bis c) unverändert.

In den Fällen der lit. b und c kann der Dienstnehmer oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener innerhalb der im § 312 angegebenen Frist den Überweisungsbetrag in der in Abs. 5 angegebenen Höhe, den Überweisungsbetrag, den der Dienstnehmer aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis erhalten hat, sowie auch Beiträge, die dem Dienstnehmer nach § 308 Abs. 3 erstattet wurden, an den Versicherungsträger

Vorgeschlagene Fassung:

(8) unverändert.

Fälligkeit des Überweisungsbetrages

§ 309. Der Überweisungsbetrag nach § 308 Abs. 1 ist binnen 18 Monaten nach Einlangen des Anrechnungsbescheides beim zuständigen Versicherungsträger zu leisten. Bei verspäteter Flüssigmachung ist der Überweisungsbetrag mit dem für das Jahr, in dem der Anrechnungsbescheid beim Versicherungsträger einlangt, geltenden Aufwertungsfaktor nach § 108c aufzuwerten.

Wirkung der Leistung des Überweisungsbetrages

§ 310. Mit der Leistung des Überweisungsbetrages nach § 308 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, nach § 172 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder nach § 164 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes erlöschen unbeschadet § 100 Abs. 1 lit. c dieses Bundesgesetzes alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung, die aus den Versicherungsmonaten erhoben werden können, für die der Überweisungsbetrag geleistet wurde.

**Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis
Überweisungsbeträge**

§ 311. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Verpflichtung des Dienstgebers nach Abs. 1 entfällt,
a) bis c) unverändert.

In den Fällen der lit. b und c kann der Dienstnehmer oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener innerhalb der im § 312 angegebenen Frist den Überweisungsbetrag in der in Abs. 5 angegebenen Höhe sowie den Überweisungsbetrag, den der Dienstnehmer aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis erhalten hat, an den Versicherungsträger leisten. Innerhalb der gleichen Frist kann auch ein Dienstnehmer, für den ein

Geltende Fassung:

leisten bzw. zurückzahlen. Innerhalb der gleichen Frist kann auch ein Dienstnehmer, für den ein Überweisungsbetrag nach Abs. 1 geleistet wird, oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener einen Überweisungsbetrag, den der Dienstnehmer aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis erhalten hat, wie auch Beiträge, die dem Dienstnehmer nach § 308 Abs. 3 erstattet wurden, an den Versicherungsträger zurückzahlen. Der vom Dienstnehmer erhaltene Überweisungsbetrag und die erstatteten Beiträge, die vom Dienstnehmer oder seinem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen zurückgezahlt werden, sind mit dem für das Jahr der Zahlung des Überweisungsbetrages bzw. der Erstattung der Beiträge geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108c) aufzuwerten.

(4) und (5) unverändert.

Fälligkeit der Überweisungsbeträge und der Rückzahlung der erstatteten Beiträge

§ 312. Die Überweisungsbeträge und die erstatteten Beiträge sind binnen 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zu leisten bzw. zurückzuzahlen. § 309 letzter Satz gilt entsprechend.

Wirkung der Zahlung der Überweisungsbeträge und der Rückzahlung der erstatteten Beiträge

§ 313. Die in den an einen Versicherungsträger nach § 311 dieses Bundesgesetzes, nach § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. nach § 167 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes geleisteten bzw. zurückgezählten Überweisungsbeträgen und Beiträgen sowie die in den aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom Dienstnehmer geleisteten besonderen Pensionsbeiträgen berücksichtigten vollen Monate gelten als Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes, sofern diese Monate in dem Überweisungsbetrag bzw. bei der Erstattung der Beiträge als Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes berücksichtigt worden waren.

Vorgeschlagene Fassung:

Überweisungsbetrag nach Abs. 1 geleistet wird, oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener einen Überweisungsbetrag, den der Dienstnehmer aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis erhalten hat, an den Versicherungsträger zurückzahlen. Der vom Dienstnehmer erhaltene Überweisungsbetrag ist mit dem für das Jahr der Zahlung des Überweisungsbetrages geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108c) aufzuwerten.

(4) und (5) unverändert.

Fälligkeit der Überweisungsbeträge

§ 312. Die Überweisungsbeträge sind binnen 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zu leisten bzw. zurückzuzahlen. § 309 letzter Satz gilt entsprechend.

Wirkung der Zahlung der Überweisungsbeträge

§ 313. Die in den an einen Versicherungsträger nach § 311 dieses Bundesgesetzes, nach § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. nach § 167 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes geleisteten bzw. zurückgezählten Überweisungsbeträgen sowie die in den aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom Dienstnehmer geleisteten besonderen Pensionsbeiträgen berücksichtigten vollen Monate gelten als Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes, sofern diese Monate in dem Überweisungsbetrag als Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes berücksichtigt worden waren.

Geltende Fassung:**Bevorschussung von Pensionen aus der Pensionsversicherung und des Übergangsgeldes aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung**

§ 331. (1) unverändert.

(2) Beantragt ein Arbeitsloser die Zuerkennung einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters, mit Ausnahme einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit, oder eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz, so erhält er auf Antrag, sofern mit der Zuerkennung der Leistung gerechnet werden kann, vom leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger aus dessen Mitteln bis zur Entscheidung einen Vorschuß in der durchschnittlichen Höhe der beantragten Leistung. Sofern bekannt ist, daß die zu erwartende Leistung höher oder niedriger sein wird, ist der Vorschuß entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.

Rechts- und Verwaltungshilfe

§ 360. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband sind berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das automationsunterstützt geführte Grundbuch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Erbringung von Leistungen und zur Durchführung des Versicherungs-, Melde- und Beitragswesens, notwendig ist. Diese Berechtigung umfaßt auch die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis.

Vorgeschlagene Fassung:**Bevorschussung von Pensionen aus der Pensionsversicherung und des Übergangsgeldes aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung**

§ 331. (1) unverändert.

(2) Beantragt ein Arbeitsloser die Zuerkennung einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters, mit Ausnahme einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, oder eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz, so erhält er auf Antrag, sofern mit der Zuerkennung der Leistung gerechnet werden kann, vom leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger aus dessen Mitteln bis zur Entscheidung einen Vorschuß in der durchschnittlichen Höhe der beantragten Leistung. Sofern bekannt ist, daß die zu erwartende Leistung höher oder niedriger sein wird, ist der Vorschuß entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.

Rechts- und Verwaltungshilfe

§ 360. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband sind berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das automationsunterstützt geführte Grundbuch, in das zentrale Gewerberegister und in das automationsunterstützt geführte Firmenbuch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Erbringung von Leistungen und zur Durchführung des Versicherungs-, Melde- und Beitragswesens, notwendig ist. Die Berechtigung zur Einsicht in das Grundbuch umfaßt auch die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis. Die Berechtigung zur Einsicht in das Firmenbuch umfaßt auch die bundesweite Suche nach im Zusammenhang mit den Rechtsträgern gespeicherten Personen.

(4) Die Gerichte erster Instanz haben mit dem Abschluß der Eintragung des Namens, des Geburtsdatums, des Sterbedatums und einer allfälligen Adresse des Verstorbenen in das gerichtliche Abhandlungsregister diese Daten unverzüglich an den Hauptverband automationsunterstützt zu übermitteln.

Geltende Fassung:**Einleitung des Verfahrens**

§ 361. (1) Die Leistungsansprüche sind von den Versicherungsträgern im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit festzustellen

1. in der Kranken- und in der Pensionsversicherung auf Antrag,
2. in der Unfallversicherung von Amts wegen oder, sofern das Verfahren nicht auf diese Weise eingeleitet wurde, auf Antrag.

(2) bis (4) unverändert.

Darlehen aus dem Ausgleichsfonds

§ 447d. (1) Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds können den beitragspflichtigen Krankenversicherungsträgern auch Darlehen gewährt werden.

Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

§ 447g. (1) unverändert.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden aufgebracht durch:

- a) unverändert.
- b) die Überweisungen gemäß Abs. 3 und 4;
- c) sonstige Einnahmen.

(3) Zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung von Ersatzzeiten erwachsen, sind an den Ausgleichsfonds gemäß Abs. 1 zu überweisen:

1. für Zeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit bzw. des Ruhens des Anspruches auf Arbeitslosengeld gemäß § 16 Abs. 1 lit. I des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und für Zeiten des Bezuges von Sonderunterstützung bzw. des Ruhens des Anspruches auf Sonderunterstützung gemäß § 2 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, aus Mitteln der Arbeits-

Vorgeschlagene Fassung:**Einleitung des Verfahrens**

§ 361. (1) Die Leistungsansprüche sind von den Versicherungsträgern im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit festzustellen

1. in der Kranken- und in der Pensionsversicherung auf Antrag,
2. in der Unfallversicherung von Amts wegen oder, sofern das Verfahren nicht auf diese Weise eingeleitet wurde, auf Antrag.

Ein Antrag auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit gilt auch als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation.

(2) bis (4) unverändert.

Darlehen aus dem Ausgleichsfonds

§ 447d. (1) Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds können den beitragspflichtigen Krankenversicherungsträgern auch Darlehen gewährt werden. Die Bestimmungen des § 447c Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Darüber hinaus können aus den Mitteln des Ausgleichsfonds den beitragspflichtigen Krankenversicherungsträgern kurzfristige Darlehen zur (teilweisen) Behebung einer ungünstigen Kassenlage gewährt werden. Auf die Gewährung eines solchen Darlehens besteht kein Rechtsanspruch.

Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

§ 447g. (1) unverändert.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden aufgebracht durch:

- a) unverändert.
- b) 80 vH der Erträge an Beiträgen der Auftraggeber gemäß § 51 Abs. 2;
- c) die Überweisungen gemäß Abs. 3 und 4;
- d) sonstige Einnahmen.

(3) An den Ausgleichsfonds gemäß Abs. 1 sind zu überweisen:

1. zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung von Ersatzzeiten erwachsen,
 - a) für Zeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit bzw. des Ruhens des Anspruches auf Arbeitslosengeld gemäß § 16 Abs. 1 lit. I des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und für Zeiten des Bezuges von Sonderunterstützung bzw. des Ruhens des Anspruches auf Sonderunterstützung

Geltende Fassung:

losenversicherung ein Betrag in der Höhe von 22,8 vH der Aufwendungen für Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, ausgenommen der Aufwand für die Krankenversicherung der Bezieher dieser Geldleistungen;

2. für Zeiten gemäß § 227a ein Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. d AIVG) und Teilzeitbeihilfe aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen;
3. für Zeiten des Wehrdienstes als Zeitsoldat der Abgeltungsbetrag gemäß § 22 Abs. 5 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422.

(4) bis (7) unverändert.

(8) Nicht gedeckter Aufwand gemäß Abs. 7 ist der Betrag, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß § 80 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 34 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß § 31 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, die Ersätze für Ausgleichszulagen und die Überweisung gemäß Abs. 5 außer Betracht zu lassen. Der nicht gedeckte Aufwand eines Geschäftsjahres ist von jedem Pensionsversicherungsträger nach Abs. 1 bis zum 30. April des folgenden Jahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekanntzugeben.

Meldungen

§ 464. (1) Jeder gemäß § 462 Abs. 2 kurzfristig beschäftigte Arbeiter hat sich binnen drei Tagen nach Beginn einer solchen Beschäftigung bei der für ihn örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse (Meldestelle) anzumelden.

(2) bis (5) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

zung gemäß § 2 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ein Betrag in der Höhe von 22,8 vH der Aufwendungen für Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, ausgenommen der Aufwand für die Krankenversicherung der Bezieher dieser Geldleistungen;

- b) für Zeiten gemäß § 227a ein Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. d AIVG) und Teilzeitbeihilfe aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen;
- c) für Zeiten des Wehrdienstes als Zeitsoldat der Abgeltungsbetrag gemäß § 22 Abs. 5 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422;
2. zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern auf Grund der Gewährung von vorzeitigen Alterspensionen (Knappschaftsalterspensionen) bei Arbeitslosigkeit erwachsen, die im § 6 Abs. 8 AMPFG genannten Beträge.

(4) bis (7) unverändert.

(8) Nicht gedeckter Aufwand gemäß Abs. 7 ist der Betrag, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen sowie der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß § 80 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 34 Abs. 1 und 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß § 31 Abs. 2 und 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, die Ersätze für Ausgleichszulagen sowie der Beitrag gemäß § 80b dieses Bundesgesetzes, gemäß § 34b des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß § 31e des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und die Überweisung gemäß Abs. 5 außer Betracht zu lassen. Der nicht gedeckte Aufwand eines Geschäftsjahres ist von jedem Pensionsversicherungsträger nach Abs. 1 bis zum 30. April des folgenden Jahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekanntzugeben.

Meldungen

§ 464. (1) Jeder gemäß § 462 Abs. 2 kurzfristig beschäftigte Arbeiter hat sich bei Beginn der Pflichtversicherung (§ 10) unverzüglich bei der für ihn örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse (Meldestelle) anzumelden.

(2) bis (5) unverändert.

Geltende Fassung:**Versicherung von nicht als arbeitslos geltenden Personen, die vorübergehend beschäftigt sind**

§ 471f. (1) Personen, die gemäß § 12 Abs. 3 lit. g des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 als nicht arbeitslos gelten, sind in der Kranken- und Pensionsversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes versichert (teilversichert).

(2) Die Versicherung der im Abs. 1 bezeichneten Personen wird, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt wird, in der Kranken- und Pensionsversicherung nach den sonstigen Vorschriften über diese Versicherungen durchgeführt.

Pflichtversicherung

§ 471g. Die in § 471f Abs. 1 bezeichneten Personen sind jeweils für den Kalendermonat pflichtversichert, in dem die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 3 lit. g AIVG erfüllt sind. Das Arbeitsmarktservice hat die genannten Personen dem Träger der Krankenversicherung bekanntzugeben.

Beitragsgrundlage, Beitragspflicht und Fälligkeit der Beiträge

§ 471h. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist der Betrag von 467 S. An die Stelle dieses Betrages tritt ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6) der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(2) Die Beiträge für den in § 471g bezeichneten Kalendermonat hat zur Gänze der Versicherte zu tragen, wobei jedoch die für diesen Zeitraum vom Versicherten und seinem Dienstgeber bereits entrichteten Beiträge anzurechnen sind.

(3) Die Beiträge gemäß Abs. 2 sind vom Träger der Krankenversicherung vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf des zweiten Werktages nach der Aufgabe der Beitragsvorschreibung zur Post bzw. mit dem Zeitpunkt der Zustellung durch Organe des Trägers der Krankenversicherung fällig.

Leistungen in der allgemeinen Krankenversicherung der Eisenbahnbediensteten

§ 474. (1) Auf die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Versicherten, die nicht zu den im § 472 bezeichneten Personen gehö-

Vorgeschlagene Fassung:**Versicherung von nicht als arbeitslos geltenden Personen, die vorübergehend beschäftigt sind**

§ 471f. Aufgehoben.

Pflichtversicherung

§ 471g. Aufgehoben.

Beitragsgrundlage, Beitragspflicht und Fälligkeit der Beiträge

§ 471h. Aufgehoben.

Leistungen in der allgemeinen Krankenversicherung der Eisenbahnbediensteten

§ 474. (1) Auf die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Versicherten, die nicht zu den im § 472 bezeichneten Personen gehö-

Geltende Fassung:

ren, sind die Bestimmungen der §§ 55 Abs. 1 und 2, 59 bis 61, 61b, 62 bis 70a, 71, 74 Abs. 1, 76 bis 78, 82 und 83 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter mit den sich aus § 472 Abs. 2 Z 1 bis 3 ergebenden Änderungen entsprechend anzuwenden, die Bestimmung des § 70 jedoch nur hinsichtlich der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und die Bestimmungen des § 74 Abs. 1 nur hinsichtlich der Leistungen des ärztlichen Beistandes und des Hebammenbeistandes, der Heilmittel und Heilbehelfe und Pflege in einer Krankenanstalt. Die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 1 sind auf die im ersten Satz genannten Versicherten, soweit es sich um Personen handelt, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Wochen haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beitragssatz ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH beträgt; für alle übrigen im ersten Satz genannten Versicherten gilt der im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. b bzw. d bezeichnete Beitragssatz. Der Beitragssatz in der Krankenversicherung für Selbstversicherte mit Ausnahme der Selbstversicherten nach § 19a beträgt ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH der Beitragsgrundlage.

(2) unverändert.

Zusätzliche Pensionsversicherung

§ 479. (1) unverändert.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung ist die zusätzliche Pensionsversicherung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versicherten durch die Satzung der Versicherungsträger zu regeln; nachstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden:

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. b, 10 Abs. 7, 21, 22, 32, 38, 40, 42, 43, 60 Abs. 1 und 3, 61, 62, 64 mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 an Stelle des nach § 58 Abs. 5 berufenen Versicherungsträgers der Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung tritt, 65 bis 69, 73 Abs. 3 und 4, 79 Abs. 1, 81, 84 Abs. 1, Abs. 3 Z 2 lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6, 86, 87, 96, 97, 98, 98a, 101, 102 Abs. 3, 103, 104 Abs. 2, 3 und 5, 107, 107a, 109 bis 114;
2. bis 4. unverändert.

(3) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

ren, sind die Bestimmungen der §§ 55 Abs. 1 und 2, 59 bis 61, 61b, 62 bis 70a, 71, 74 Abs. 1, 76 bis 78, 82 und 83 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter mit den sich aus § 472 Abs. 2 Z 1 bis 3 ergebenden Änderungen entsprechend anzuwenden, die Bestimmung des § 70 jedoch nur hinsichtlich der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und die Bestimmungen des § 74 Abs. 1 nur hinsichtlich der Leistungen des ärztlichen Beistandes und des Hebammenbeistandes, der Heilmittel und Heilbehelfe und Pflege in einer Krankenanstalt. Die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 1 sind auf die im ersten Satz genannten Versicherten, soweit es sich um Personen handelt, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Wochen haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beitragssatz ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH beträgt; für alle übrigen im ersten Satz genannten Versicherten gilt der im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. b bzw. e bezeichnete Beitragssatz. Der Beitragssatz in der Krankenversicherung für Selbstversicherte mit Ausnahme der Selbstversicherten nach § 19a beträgt ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH der Beitragsgrundlage.

(2) unverändert.

Zusätzliche Pensionsversicherung

§ 479. (1) unverändert.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung ist die zusätzliche Pensionsversicherung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versicherten durch die Satzung der Versicherungsträger zu regeln; nachstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden:

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. b, 10 Abs. 7, 21, 22, 32, 38, 40, 42, 43, 60 Abs. 1 und 3, 61, 62, 64 mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 an Stelle des nach § 58 Abs. 6 berufenen Versicherungsträgers der zusätzlichen Pensionsversicherung tritt, 65 bis 69, 73 Abs. 3 und 4, 79 Abs. 1, 81, 84 Abs. 1, Abs. 3 Z 2 lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6, 86, 87, 96, 97, 98, 98a, 101, 102 Abs. 3, 103, 104 Abs. 2, 3 und 5, 107, 107a, 109 bis 114;
2. bis 4. unverändert.

(3) unverändert.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung**

§ 539a. (1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

(2) Durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.

(3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.

(4) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Feststellung eines Sachverhaltes nach diesem Bundesgesetz ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Beurteilung maßgebend.

- (5) Die Grundsätze, nach denen
1. die wirtschaftliche Betrachtungsweise,
 2. Scheingeschäfte, Formmängel und Anfechtbarkeit sowie
 3. die Zurechnung

nach den §§ 21 bis 24 der Bundesabgabenordnung für Abgaben zu beurteilen sind, gelten auch dann, wenn eine Pflichtversicherung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz zu beurteilen sind.

§ 563. (1) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1996 § 80 in der Fassung des Art. 34 Z 44 sowie die §§ 80a Abs. 5, 80b und 447g Abs. 3 und Abs. 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996;
2. mit 1. April 1996 § 31 Abs. 5 Z 27 bis 30 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996;
3. mit 1. Mai 1996 die §§ 11 Abs. 2, 26 Abs. 1 Z 5 lit. f, 29 Abs. 3, 30 Abs. 1, 49 Abs. 3 Z 7, 122 Abs. 2 Z 2 und 447d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996;
4. mit 1. Juli 1996 die §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 Z 12 und Abs. 4, 5 Abs. 1 Z 2, 5a, 10 Abs. 2, 10a, 12 Abs. 1, 33 Abs. 3, 35, 36 Abs. 3, 42 Abs. 4, 44 Abs. 1 Z 1

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

446

und Abs. 6 lit. b, 44a, 45 Abs. 3, 49 Abs. 1, 51 Abs. 1, 2 und 5, 51a Abs. 3, 51b Abs. 3, 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 lit. b, 55, 58 Abs. 3 bis 7, 59 Abs. 3, 64 Abs. 2, 66, 86 Abs. 3 Z 2, 100 Abs. 1 lit. c, 122 Abs. 2 Z 3, 123 Abs. 4 Z 1, 138 Abs. 2 lit. f, 154a Abs. 7, 155 Abs. 3 und 4, 162 Abs. 5, 176 Abs. 1 Z 6, 223 Abs. 1 Z 2, 227 Abs. 2 bis 4, 234 Abs. 1 Z 2 lit. a, 245 Abs. 1, 251a Abs. 1 und 5, 252 Abs. 2 Z 1, 253a Abs. 5, 253b Abs. 5, 253c Abs. 9, 254 Abs. 1 und 3, 255 Abs. 4, 256, 271 Abs. 1, 273 Abs. 2, 276a Abs. 5, 276b Abs. 5, 276c Abs. 9, 277 Abs. 1, 279 Abs. 1, 302 Abs. 4, 305, 306 Abs. 2, 307b, 307d Abs. 2 Z 3 und Abs. 6, 308 Abs. 5 bis 7, 309, 310, 311 Abs. 3, 312, 313, 331 Abs. 2, 360 Abs. 3 und 4, 361 Abs. 1, 447g Abs. 2 lit. b bis d, 474 Abs. 1, 479 Abs. 2 Z 1 und 539a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 und die Aufhebung der §§ 308 Abs. 3 und 471f bis 471h;

5. mit 1. September 1996 die §§ 95 Abs. 1, 236 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 Z 2 und Abs. 4, 238 Abs. 3, 239 Abs. 1, 240, 241, 253a Abs. 1 bis 4, 253d Abs. 1, 261 Abs. 1 bis 6, 261a Abs. 2, 261b Abs. 4 und 6, 264 Abs. 1 Z 1 und 2, 276a Abs. 1 bis 4, 276d Abs. 1, 284 Abs. 1 bis 7, 284a Abs. 2, 284b Abs. 4 und 6 und 285 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 und die Aufhebung der §§ 236 Abs. 2 Z 3 und 239 Abs. 4;
6. mit 1. Jänner 1997 die §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1, 41, 86 Abs. 2 und 3 Z 1, 100 Abs. 1 lit. b, 104 Abs. 2, 253b Abs. 1 Z 2, 276b Abs. 1 Z 2 und 464 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 und die Aufhebung der §§ 253b Abs. 1 Z 3 und 276b Abs. 1 Z 3;
7. mit 1. Jänner 1998 § 80 in der Fassung des Art. 34 Z 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996.

(1a) § 447g Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt § 447g Abs. 8 in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung in Kraft.

(2) Die §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 Z 12, 5 Abs. 1 Z 2, 5a, 10 Abs. 2, 12 Abs. 1, 33 Abs. 3, 35, 36 Abs. 3, 44a, 45 Abs. 3, 49, 51 Abs. 2, 51a Abs. 3, 51b Abs. 3, 53 Abs. 3 lit. b, 55, 58 Abs. 3 bis 7, 59 Abs. 3, 64 Abs. 2, 66, 138 Abs. 2 lit. f, 162 Abs. 5, 447g Abs. 2 lit. b bis d, 479 Abs. 2 Z 1 und 539a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 gelten für Verträge, die nach dem 30. Juni 1996 abgeschlossen werden. Wurde der Vertrag vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen und ist er am 1. Jänner 1997 noch nicht erfüllt worden, so sind die genannten Bestimmungen auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages anzuwenden.

72 der Beilagen

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

(3) Anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Pension (Rente) gemäß § 100 Abs. 1 lit. b letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 gebührt Personen, die im Dezember 1996 eine Pension (Rente) beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 31. Dezember 1996 aufrecht ist, für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension (Rente) eintritt, eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der im Dezember 1996 ausgezahlten Pension (Rente) einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulage spätestens am 1. Jänner 1997 flüssig zu machen. Alle auf die Pension (Rente) anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

(4) Abweichend von § 86 Abs. 2 und 3 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 fallen Hinterbliebenenrenten (Hinterbliebenenpensionen) nach dem Tode eines Renten(Pensions)empfängers, der eine Vorschußzahlung gemäß Abs. 3 bezogen hat, mit Beginn des Kalendermonats, der dem Tod des Renten(Pensions)empfängers folgt, an. Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalls der Hinterbliebenenrente (Hinterbliebenenpension) eintritt, gebührt anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Hinterbliebenenrente (Hinterbliebenenpension) gemäß § 100 Abs. 1 lit. b letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenrente (Hinterbliebenenpension) einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulage spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Renten(Pensions)empfängers folgt, flüssig zu machen. Alle auf die Pension (Rente) anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

(5) Die §§ 154a Abs. 7, 155 Abs. 3, 302 Abs. 4 und 307d Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sind nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Unterbringung nach dem 30. Juni 1996 beginnt.

(6) Versicherte, die am 31. Dezember 1996 das 40. Lebensjahr bereits vollendet und bis zu diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 1 oder § 228 Abs. 1 Z 3 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 227 Abs. 3 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 erwerben, wobei § 227 Abs. 3 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 keine Anwendung findet. Die Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen erfolgen. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Bei-

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

448

tragshöhe unter Anwendung des § 227 Abs. 3 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 neu festzusetzen.

(7) Versicherte, die vor dem 1. Juli 1996 bereits einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 1 oder § 228 Abs. 1 Z 3 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 227 Abs. 3 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung erwerben. Die Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen erfolgen. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe neu festzusetzen.

(8) Abweichend von § 227 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. XXX/1996 sind die in den §§ 227 Abs. 1 Z 1 und 228 Abs. 1 Z 3 genannten Zeiten mit folgender Maßgabe weiterhin ohne Beitragsentrichtung anspruchswirksam, und zwar

1. bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1936 im vollen Ausmaß,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1937 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1938 mit zwei Dritteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1939 im halben Ausmaß,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1940 mit einem Drittel ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1941 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes;
2. bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1941 im vollen Ausmaß,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1942 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1943 mit zwei Dritteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1944 im halben Ausmaß,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1945 mit einem Drittel ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1946 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes.

72 der Beilagen

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

(9) Verordnungen gemäß § 227 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 können bereits nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung erlassen werden; sie dürfen frühestens mit 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt werden.

(10) Die §§ 253 b Abs. 1 Z 2 lit. a und 276 b Abs. 1 Z 2 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1996 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß das Ausmaß von 450 Versicherungsmonaten

1. bei männlichen Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1937 geboren sind, durch 420 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1936 und vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, durch 423 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1937 und vor dem 1. Jänner 1938 geboren sind, durch 426 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1937 und vor dem 1. Juli 1938 geboren sind, durch 429 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1938 und vor dem 1. Jänner 1939 geboren sind, durch 432 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1938 und vor dem 1. Juli 1939 geboren sind, durch 435 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1939 und vor dem 1. Jänner 1940 geboren sind, durch 438 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1939 und vor dem 1. Juli 1940 geboren sind, durch 441 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1940 und vor dem 1. Jänner 1941 geboren sind, durch 444 Versicherungsmonate,
2. bei weiblichen Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1942 geboren sind, durch 420 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Juli 1942 geboren sind, durch 423 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1942 und vor dem 1. Jänner 1943 geboren sind, durch 426 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1942 und vor dem 1. Juli 1943 geboren sind, durch 429 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1943 und vor dem 1. Jänner 1944 geboren sind, durch 432 Versicherungsmonate,

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

450

bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1943 und vor dem 1. Juli 1944 geboren sind, durch 435 Versicherungsmonate, bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1944 und vor dem 1. Jänner 1945 geboren sind, durch 438 Versicherungsmonate, bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1944 und vor dem 1. Juli 1945 geboren sind, durch 441 Versicherungsmonate, bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1945 und vor dem 1. Jänner 1946 geboren sind, durch 444 Versicherungsmonate zu ersetzen ist.

(11) Für Personen, die vor dem 1. Juli 1996 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen worden sind, ist § 308 Abs. 3 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(12) § 108 Abs. 5, mit Ausnahme des letzten Satzes, und Abs. 7 ASVG sind für das Kalenderjahr 1997 nicht anzuwenden. Der Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 ASVG beträgt 1,000 für das Kalenderjahr 1997. § 108d Abs. 1 dritter und vierter Satz ist für die Jahre 1993 bis 1998 nicht anzuwenden.

72 der Beilagen

(13) Personen, die im Jänner 1997 bzw. Juli 1997

1. eine Ausgleichszulage gemäß § 293 Abs. 1 lit. a aa beziehen oder
 2. mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben und deren Gesamteinkommen (Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge) unter Anwendung der §§ 292ff nicht die Höhe von 12 752 S übersteigt oder
 3. eine Ausgleichszulage gemäß § 293 Abs. 1 lit. a bb, b bzw. c beziehen oder
 4. nicht mit dem Ehegatten (der Ehegattin) in einem gemeinsamen Haushalt leben und deren Gesamteinkommen (Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge) unter Anwendung der §§ 292ff nicht die Höhe von 8 886 S übersteigt,
- gebührt zu der im Jänner 1997 bzw. Juli 1997 auszahlenden Pension eine zusätzliche Ausgleichszulage.

(14) Die zusätzliche Ausgleichszulage beträgt für Personen gemäß Abs. 13 Z1 und 2 jeweils 1 500 S, für Personen gemäß Abs. 13 Z3 und 4 jeweils 1 000 S. Falls beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension mit Ausgleichszula-

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

ge haben und im gemeinsamen Haushalt leben, gebührt die zusätzliche Ausgleichszulage zur jeweils höheren Pension. Die zusätzliche Ausgleichszulage gebührt nicht, wenn im gleichen Haushalt eine andere Person Anspruch auf die zusätzliche Ausgleichszulage zu einer Witwen(Witwer)pension hat.

(15) Der gemäß Abs. 14 gebührende Betrag vermindert sich für je 250 S, um die das Gesamteinkommen den anzuwendenden Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 übersteigt, um je 250 S. Hiebei ist für Waisenpensionen jedenfalls der Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. b anzuwenden.

(16) Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens (§§ 292 Abs. 3) haben die Beträge gemäß Abs. 14 und die Vorschußzahlungen gemäß Abs. 3 und 4 außer Betracht zu bleiben.

(17) Von den Beträgen gemäß Abs. 14 ist kein Beitrag gemäß § 73 Abs. 1 einzubehalten.

(18) § 299 ist für die zusätzliche Ausgleichszulage nicht anzuwenden. Der Aufwand ist vom Bund zu tragen.

(19) Für Personen, die am 1. September 1996 das 60. Lebensjahr (bei Männern) bzw. das 55. Lebensjahr (bei Frauen) bereits vollendet haben, sind die Bestimmungen über die Pensionsberechnung nach der am 31. August 1996 geltenden Rechtslage weiterhin anzuwenden.

(20) Bei Versicherungsfällen mit einem Stichtag vom 1. September 1996 bis zum 1. Dezember 1996 ist § 551 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1993 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der für die Bemessung der Pension maßgeblichen Bestimmungen, die ab 1. Juli 1993 gegolten haben, jene Bestimmungen treten, die am 1. September 1996 gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1996 in Kraft treten; § 551 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1993 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Pension, die auf Grund der ab 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage gebühren würde, jene Pension tritt, die ab 1. September 1996 gebühren würde.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

452

Artikel 35

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsrechtes

Meldungen der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

§ 20. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen,

1. die eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder des Todes beantragt haben, wenn sie vom Versicherungsträger nachweislich über den Umfang ihrer Meldeverpflichtung belehrt wurden;
2. unverändert.

Auskunftspflicht der Versicherten und der Leistungs(Zahlungs)empfänger

§ 22. Die Versicherten und die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 75) haben dem Versicherungsträger über alle für das Versicherungsverhältnis und die Anspruchsberechtigung maßgebenden Umstände auf Anfrage längstens binnen zwei Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und auf Verlangen des Versicherungsträgers alle Belege und Aufzeichnungen zur Einsicht vorzulegen, die für das Versicherungsverhältnis und die Anspruchsberechtigung von Bedeutung sind. Insbesondere haben sie alle für die Feststellung der Beiträge und für die Bemessung der Leistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Steuerbescheide und sonstige Einkommensnachweise zur Einsicht vorzulegen.

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) Die Pflichtversicherten haben für die Dauer der Pflichtversicherung als Beitrag

1. unverändert.
2. in der Pensionsversicherung..... 12,5 vH

Meldungen der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

§ 20. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen,

1. die eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes beantragt haben, wenn sie vom Versicherungsträger nachweislich über den Umfang ihrer Meldeverpflichtung belehrt wurden;
2. unverändert.

Auskunftspflicht der Versicherten und der Leistungs(Zahlungs)empfänger

§ 22. (1) Die Versicherten und die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 75) haben dem Versicherungsträger über alle für das Versicherungsverhältnis und die Anspruchsberechtigung maßgebenden Umstände auf Anfrage längstens binnen zwei Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und auf Verlangen des Versicherungsträgers alle Belege und Aufzeichnungen zur Einsicht vorzulegen, die für das Versicherungsverhältnis und die Anspruchsberechtigung von Bedeutung sind. Insbesondere haben sie alle für die Feststellung der Beiträge und für die Bemessung der Leistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Steuerbescheide und sonstige Einkommensnachweise zur Einsicht vorzulegen.

(2) Der Versicherungsträger ist berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn er im Rahmen seiner Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangt, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, gewerberechtlicher oder steuerrechtlicher Vorschriften vorliegt.

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) Die Pflichtversicherten haben für die Dauer der Pflichtversicherung als Beitrag

1. unverändert.
2. in der Pensionsversicherung
vom 1. April bis zum 31. Dezember 1996 13,5 vH

72 der Beilagen

Geltende Fassung:

der Beitragsgrundlage (§ 25) zu leisten. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.

(2) bis (7) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 34. (1) unverändert.

(2) Über den Betrag gemäß Abs.1 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß Abs.2 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(3) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 34. (1) unverändert.

(2) Über den Betrag gemäß Abs.1 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß Abs.2 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(3) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

ab 1. Jänner 1997..... 14,5 vH
der Beitragsgrundlage (§ 25) zu leisten. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.

(2) bis (7) unverändert.

Beitrag des Bundes ab 1. Jänner 1996

§ 34. (1) unverändert.

(2) Über den Betrag gemäß Abs.1 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen sowie der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß Abs.2 und die Ersätze für Ausgleichszulagen sowie der Beitrag gemäß § 34b außer Betracht zu lassen.

(3) unverändert.

Beitrag des Bundes ab 1. Jänner 1998

§ 34. (1) unverändert.

(2) Über den Betrag gemäß Abs.1 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß Abs.2 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(3) unverändert.

Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger

§ 34b. (1) Der Bund leistet in den Geschäftsjahren 1996 und 1997 zur Tragung des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger einen Beitrag in der Höhe des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes des Jahres 1995 mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger. Unterschreitet der tatsächliche Verwaltungs-

Geltende Fassung:**Anfall der Leistungen**

§ 55. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. Hinterbliebenenpensionen, mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger, fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Wird ein Antrag auf Waisenpension nicht fristgerecht gestellt, so fällt die Waisenpension mit dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem darauffolgenden Monatsersten an, sofern der Antrag längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Volljährigkeit der Waise gestellt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Bestellung des Vormundes und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung. Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein Antrag auf Waisenpension nach einem Elternteil gestellt, so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf Waisenpension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen und gilt für den Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz sowie für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder Pensionsversicherung nach einem anderen Bundesgesetz.
2. Alle übrigen Pensionen fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfül-

Vorgeschlagene Fassung:

und Verrechnungsaufwand des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger im betreffenden Geschäftsjahr den für ihn geltenden Betrag, so leistet der Bund den Zuschuß in der Höhe des tatsächlichen Aufwandes.

(2) Zinsenaufwendungen des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger für die Inanspruchnahme von Fremdkapital bei Überschreitung des in Abs. 1 genannten Beitragtes werden vom Bund nicht ersetzt.

Anfall der Leistungen

§ 55. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. Hinterbliebenenpensionen fallen mit dem dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Tag an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird. Wird ein Antrag auf Waisenpension nicht fristgerecht gestellt, so fällt die Waisenpension mit dem dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Tag an, sofern der Antrag längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Volljährigkeit der Waise gestellt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Bestellung des Vormundes und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung. Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein Antrag auf Waisenpension nach einem Elternteil gestellt, so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf Waisenpension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen und gilt für den Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz sowie für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder Pensionsversicherung nach einem anderen Bundesgesetz.
2. Alle übrigen Pensionen fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfül-

Geltende Fassung:

lung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem Monat nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension mit dem Stichtag an.

(3) und (4) unverändert.

Entziehung von Leistungsansprüchen

§ 67. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Entziehung einer Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit ist nach der Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension (§ 130) nicht mehr zulässig.

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 68. (1) Der Anspruch auf eine laufende Leistung erlischt ohne weiteres Verfahren

- a) unverändert.
- b) in der Pensionsversicherung mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der pensionsberechtigten Witwe (des pensionsberechtigten Witwers), mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die

Vorgeschlagene Fassung:

lung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem Monat nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension mit dem Stichtag an. Für den Anfall einer Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit ist

- a) bei einer Erwerbsunfähigkeit gemäß § 133 Abs. 1 zusätzlich die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit,
- b) bei einer Erwerbsunfähigkeit gemäß § 133 Abs. 2 zusätzlich die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit, die für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit maßgeblich war, erforderlich, es sei denn, der (die) Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 gemäß § 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993. Werden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und sind ihm (ihr) diese Maßnahmen unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar, so fällt die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit erst dann an, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des (der) Versicherten in das Berufsleben nicht bewirkt werden kann.

(3) und (4) unverändert.

Entziehung von Leistungsansprüchen

§ 67. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Entziehung einer Leistung aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit ist nach der Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension (§ 130) nicht mehr zulässig.

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 68. (1) Der Anspruch auf eine laufende Leistung erlischt ohne weiteres Verfahren

- a) unverändert.
- b) in der Pensionsversicherung mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der pensionsberechtigten Witwe (des pensionsberechtigten Witwers), mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die

Geltende Fassung:

Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenpensionen und Kinderzuschüssen, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld; die Pension, der Kinderzuschuß und das Übergangsgeld gebühren noch für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist;

- c) in der Pensionsversicherung überdies in den Fällen des § 174; die Pension und allfällige Zuschüsse gebühren noch für den Monat, der dem Einlangen des Antrages gemäß § 172 Abs. 1 bzw. 3 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 1 bzw. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 164 Abs. 1 bzw. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beim zuständigen Versicherungsträger folgt.

(2) unverändert.

Auszahlung der Leistungen

§ 72. (1) unverändert.

(2) Die Pensionen und das Übergangsgeld sind monatlich im vorhinein auszusahlen. Der Versicherungsträger kann die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen. Fällt der Auszahlungstermin bei der unbaren Überweisung der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Pensionsbezieher zur Verfügung stehen.

(3) bis (5) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenpensionen und Kinderzuschüssen, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld; für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist, gebührt nur der verhältnismäßige Teil der Pension, der Ausgleichszulage, des Kinderzuschusses und des Übergangsgeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist und der verhältnismäßige Teil sich nach der Anzahl der Tage im betreffenden Kalendermonat bis zum Eintritt des Wegfallgrundes bestimmt;

- c) in der Pensionsversicherung überdies in den Fällen des § 174; die Pension und allfällige Zuschüsse gebühren noch für den Monat, der dem Einlangen des Antrages gemäß § 172 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 164 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beim zuständigen Versicherungsträger folgt.

(2) unverändert.

Auszahlung der Leistungen

§ 72. (1) unverändert.

(2) Die Pensionen und das Übergangsgeld werden monatlich im nachhinein am Ersten des Folgemonats ausgezahlt. Fällt der Auszahlungstermin der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Leistungsbezieher zur Verfügung stehen. Der Versicherungsträger kann bei der baren Überweisung die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten vorverlegen. Die Kreditunternehmung hat Geldleistungen, die infolge des Todes des (der) Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen (deren) Konto überwiesen worden sind, dem Versicherungsträger zu ersetzen, und zwar höchstens im Ausmaß der im Sterbemonat bezogenen Leistung, sofern der Versicherungsträger den Todesfall der Kreditunternehmung innerhalb eines Monats gemeldet hat.

(3) bis (5) unverändert.

Geltende Fassung:**Anspruchsberechtigung für Angehörige**

§ 83. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zu Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, betreiben;

2. unverändert.

(5) bis (9) unverändert.

Kostenbeteiligung

§ 86. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Versicherte hat keinen Kostenanteil zu bezahlen:

- a) bei Sachleistungen gemäß den §§ 88, 89, 89a, 99, 99a, 101 und 102 Abs. 2;

b) bis d) unverändert.

(6) und (7) unverändert.

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung

§ 99a. (1) bis (6) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:**Anspruchsberechtigung für Angehörige**

§ 83. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992, betreiben;

2. unverändert.

(5) bis (9) unverändert.

Kostenbeteiligung

§ 86. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Versicherte hat keinen Kostenanteil zu bezahlen:

- a) bei Sachleistungen gemäß den §§ 88, 89, 89a, 99, 101 und 102 Abs. 2 sowie bei Leistungen gemäß § 99a mit Ausnahme der Zuzahlung gemäß § 99a Abs. 7;

b) bis d) unverändert.

(6) und (7) unverändert.

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung

§ 99a. (1) bis (6) unverändert.

(7) Werden Versicherte (Pensionisten, Angehörige) für Rechnung des Versicherungsträgers als Krankenversicherungsträger in einer der in Abs. 2 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag. Der Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger hat

Geltende Fassung:**Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit**

§ 100. (1) und (2) unverändert.

(3) In der Satzung kann für den Fall der Gewährung von Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit unter Bedachtnahme auf eine ökonomische Gewährung dieser Leistungen bestimmt werden, ob und in welcher Höhe Versicherte eine Zuzahlung zu leisten haben. Die Zuzahlung kann überdies im vorhinein vorgeschrieben werden, wenn es der Verwaltungsvereinfachung dient.

(4) Die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch durch Gewährung von Zuschüssen für Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten erbracht werden.

Vorgeschlagene Fassung:

bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger zu entrichten und darf für jeden Versicherten (Angehörigen) für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.

Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit

§ 100. (1) und (2) unverändert.

(3) Werden Versicherte (Angehörige) für Rechnung des Versicherungsträgers als Krankenversicherungsträger in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuschußgewährung durch den Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegestag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge. Der Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen bestimmt sich nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger zu entrichten.

(4) Die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) durch Gewährung von Zuschüssen für Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten erbracht werden.

Geltende Fassung:**Aufgaben**

§ 111. Die Pensionsversicherung trifft Vorsorge für die Versicherungsfälle des Alters, der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Todes sowie für die Rehabilitation und für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge.

Leistungen

§ 112. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) bis d) unverändert.
 - e) die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 131c);
 2. aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit die Erwerbsunfähigkeitspension (§ 132);
 3. unverändert.
- (2) unverändert.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 113. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:

1. unverändert.
 2. bei Leistungen aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit deren Eintritt, wenn aber dieser Zeitpunkt nicht feststellbar ist, mit der Antragstellung;
 3. unverändert.
- (2) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 116. (1) bis (7) unverändert.

(8) Die im Abs. 7 angeführten Zeiten sind für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen, ausgenommen bei der Anwendung der §§ 131 Abs. 1 Z 2 und 131b Abs. 1 Z 2. Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise leistungswirksam werden.

Vorgeschlagene Fassung:**Aufgaben**

§ 111. Die Pensionsversicherung trifft Vorsorge für die Versicherungsfälle des Alters, der Erwerbsunfähigkeit und des Todes sowie für die Rehabilitation und für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge.

Leistungen

§ 112. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) bis d) unverändert.
 - e) die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131c);
 2. aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit die Erwerbsunfähigkeitspension (§ 132);
 3. unverändert.
- (2) unverändert.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 113. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:

1. unverändert.
 2. bei Leistungen aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit mit deren Eintritt, wenn aber dieser Zeitpunkt nicht feststellbar ist, mit der Antragstellung;
 3. unverändert.
- (2) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 116. (1) bis (7) unverändert.

(8) Die in Abs. 7 angeführten Zeiten sind nicht zu berücksichtigen:

1. für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Bemessung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der Erwerbsunfähigkeit;
2. für die Bemessung der Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes.

Geltende Fassung:

(9) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 7, der leistungswirksam werden soll, ist ein Beitrag in der Höhe von 22,8 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage gilt

1. für die im Abs. 7 genannten Zeiten, ausgenommen die Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 7,5fache,
2. für die im Abs. 7 genannten Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 15fache

der im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung gemäß § 45 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(10) Die Beitragsentrichtung nach Abs. 9 kann bei jedem Versicherungsträger, bei dem mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde, für alle oder einzelne dieser Ersatzmonate jederzeit bis zum Stichtag erfolgen. Wenn die Berechtigung zur Beitragsentrichtung erst nach dem Stichtag in einem vor dem Stichtag eingeleiteten Verfahren festgestellt wird, können die Beiträge auch nach dem Stichtag innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung dieser Berechtigung entrichtet werden. Die dem eingezahlten Betrag entsprechenden Versicherungszeiten werden mit seinem Einlangen beim Versicherungsträger leistungswirksam.

Wartezeit

§ 120. (1) unverändert.

(2) Die Wartezeit entfällt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes,

Vorgeschlagene Fassung:

Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise anspruchs- bzw. leistungswirksam werden.

(9) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 7, der anspruchs- bzw. leistungswirksam werden soll, ist ein Beitrag in der Höhe von 22,8 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage gilt

1. für die im Abs. 7 genannten Zeiten, ausgenommen die Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 10fache,
2. für die im Abs. 7 genannten Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 20fache

der im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung gemäß § 45 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Die Beitragsgrundlage ist im Falle der Entrichtung des Beitrages nach Vollendung des 40. Lebensjahres des (der) Versicherten mit einem Faktor zu vervielfachen, der durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen ist.

(10) Die Beitragsentrichtung nach Abs. 9 kann bei jedem Versicherungsträger, bei dem mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde, für alle oder einzelne dieser Ersatzmonate jederzeit bis zum Stichtag erfolgen. Wenn die Berechtigung zur Beitragsentrichtung erst nach dem Stichtag in einem vor dem Stichtag eingeleiteten Verfahren festgestellt wird, können die Beiträge auch nach dem Stichtag entrichtet werden. Die Entrichtung der Beiträge in Teilbeträgen ist zulässig. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe neu festzusetzen. Die dem eingezahlten Betrag entsprechenden Versicherungszeiten werden mit seinem Einlangen beim Versicherungsträger anspruchs- bzw. leistungswirksam.

Wartezeit

§ 120. (1) unverändert.

(2) Die Wartezeit entfällt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes,

Geltende Fassung:

a) bis c) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 113 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

a) und b) unverändert.

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

a) unverändert.

- b) für die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit 120 Monate.

(4) Die gemäß Abs. 3 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

1. unverändert.
2. Im Falle des Abs. 3 Z 2 lit. a innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen;
3. im Falle des Abs. 3 Z 2 lit. b innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(5) unverändert.

(6) Die Wartezeit ist auch erfüllt, wenn

1. bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate, ausgenommen Zeiten einer Selbstversicherung gemäß § 16a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, soweit sie zwölf Versicherungsmonate überschreiten, erworben sind, oder
2. bis zum Stichtag Beitragsmonate und/oder nach dem 31. Dezember 1955 zurückgelegte sonstige Versicherungsmonate in einem Mindestausmaß von 300 Monaten erworben sind.

Vorgeschlagene Fassung:

a) bis c) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 113 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

a) und b) unverändert.

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

a) für die Alterspension 180 Monate;

b) für die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung;

c) für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension 240 Monate.

(4) Die gemäß Abs. 3 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

1. unverändert.
2. im Falle des Abs. 3 Z 2 lit. a bis c innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen;
3. Aufgehoben.

(5) unverändert.

(6) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. für die Alterspension und für Leistungen aus einem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit und des Todes, wenn bis zum Stichtag
 - a) mindestens 180 Beitragsmonate oder
 - b) Beitragsmonate und/oder nach dem 31. Dezember 1955 zurückgelegte sonstige Versicherungsmonate in einem Mindestausmaß von 300 Monaten erworben sind;
2. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension und die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind.

Geltende Fassung:**Neutrale Zeiten**

§ 121. Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind:

1. bis 5. unverändert.
6. Zeiten, während derer der Versicherte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf
 - a) eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz oder aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz bzw. aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
 - b) und c) unverändert.
 hatte, es sei denn, daß der Anspruch gemäß lit. a oder b wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer Anhaltung im Sinne des § 58 Abs. 1 Z 1 dieses Bundesgesetzes bzw. im Sinne des § 89 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 54 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ruhte;

7. bis 9. unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist nicht für Zeiten der Kindererziehung (§ 116a) anzuwenden.

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (§ 116a)

§ 123. (1) Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt 5800 S. An die Stelle des Betrages von 5800 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag.

(2) und (3) unverändert.

(4) Die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 3 ist nur auf den auf die Zeiten der Kindererziehung entfallenden Steigerungsbetrag (§ 139) anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:**Neutrale Zeiten**

§ 121. Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind:

1. bis 5. unverändert.
6. Zeiten, während derer der Versicherte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf
 - a) eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz oder aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz bzw. aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
 - b) und c) unverändert.
 hatte, es sei denn, daß der Anspruch gemäß lit. a oder b wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer Anhaltung im Sinne des § 58 Abs. 1 Z 1 dieses Bundesgesetzes bzw. im Sinne des § 89 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 54 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ruhte;

7. bis 9. unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist für alle Versicherungsmonate anzuwenden, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird.

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (§ 116a)

§ 123. (1) Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt 6500 S. An die Stelle des Betrages von 6500 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag.

(2) und (3) unverändert.

(4) Aufgehoben.

Geltende Fassung:**Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall**

§ 125. Aufgehoben.

Bemessungsgrundlage in besonderen Fällen

§ 126. Läßt sich eine Bemessungsgrundlage gemäß § 122 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage gleich einem Vierzehntel der Bemessungsgrundlage, die für die Leistungen der Unfallversicherung gilt bzw. die bei einem Arbeitsunfall zum Stichtag gegolten hätte.

Anrechnung für die Höherversicherung bzw. Erstattung von Beiträgen in der Pensionsversicherung

§ 127b. (1) Überschreitet in einem Kalenderjahr bei versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten nach diesem Bundesgesetz oder nach diesem Bundesgesetz und nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder bei versicherungspflichtigen Beschäftigten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und selbständigen Erwerbstätigkeiten in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 für die im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung, wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind, so gilt der Beitrag zur Pensionsversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, wenn nicht nach Abs. 2 Beiträge erstattet wurden, im Rahmen der Bestimmungen des § 33 als Beitrag zur Höherversicherung; hierbei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 51a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen. Beitragsteile, die im Rahmen der Bestimmungen des § 33 nicht als Beitrag zur Höherversicherung gelten, sind bei Anfall einer Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit aufgewertet mit dem der zeitlichen

Vorgeschlagene Fassung:**Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen bei der Berechnung des Steigerungsbetrages**

§ 125. Für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß §§ 139 ff. ist eine Gesamtbemessungsgrundlage zu bilden. Die Gesamtbemessungsgrundlage ist die Summe der Bemessungsgrundlagen (§§ 122 Abs. 1, 123, 126) aller für das Ausmaß der Pension nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz zu berücksichtigenden Versicherungsmonate geteilt durch die Summe der Versicherungsmonate. Die Gesamtbemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

Bemessungsgrundlage in besonderen Fällen

§ 126. Läßt sich eine Bemessungsgrundlage gemäß § 122 Abs. 1 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage gleich einem Vierzehntel der Bemessungsgrundlage, die für die Leistungen der Unfallversicherung gilt bzw. die bei einem Arbeitsunfall zum Stichtag gegolten hätte.

Anrechnung für die Höherversicherung bzw. Erstattung von Beiträgen in der Pensionsversicherung

§ 127b. (1) Überschreitet in einem Kalenderjahr bei versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten nach diesem Bundesgesetz oder nach diesem Bundesgesetz und nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder bei versicherungspflichtigen Beschäftigten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und selbständigen Erwerbstätigkeiten in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 für die im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung, wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind, so gilt der Beitrag zur Pensionsversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, wenn nicht nach Abs. 2 Beiträge erstattet wurden, im Rahmen der Bestimmungen des § 33 als Beitrag zur Höherversicherung; hierbei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 51a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen. Beitragsteile, die im Rahmen der Bestimmungen des § 33 nicht als Beitrag zur Höherversicherung gelten, sind bei Anfall einer Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit aufgewertet mit dem der zeitlichen

Geltende Fassung:

Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 47) in halber Höhe zu erstatten.

(2) und (3) unverändert.

Kinder

§ 128. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, betreiben;

2. unverändert.

Wanderversicherung

§ 129. (1) Hat ein Versicherter Versicherungsmonate sowohl in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung, als auch in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) in der Bauern-Pensionsversicherung erworben, so kommen für ihn die Leistungen aus der Pensionsversicherung in Betracht, der er zugehörig ist. Die Zugehörigkeit des Versicherten richtet sich für Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters, der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Todes nach den Abs. 2 bis 5, für Maßnahmen der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge nach Abs. 6.

(2) bis (4) unverändert.

(5) Ein Versicherter, der von der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz in die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder in die Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz in die Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Vorgeschlagene Fassung:

Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 47) in halber Höhe zu erstatten.

(2) und (3) unverändert.

Kinder

§ 128. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992 betreiben;

2. unverändert.

Wanderversicherung

§ 129. (1) Hat ein Versicherter Versicherungsmonate sowohl in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung, als auch in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) in der Bauern-Pensionsversicherung erworben, so kommen für ihn die Leistungen aus der Pensionsversicherung in Betracht, der er zugehörig ist. Die Zugehörigkeit des Versicherten richtet sich für Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters, der Erwerbsunfähigkeit und des Todes sowie für Maßnahmen der Rehabilitation in Fällen des § 361 Abs. 1 letzter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach den Abs. 2 bis 5, für sonstige Fälle der Rehabilitation und für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge nach dem Abs. 6.

(2) bis (4) unverändert.

(5) Ein Versicherter, der von der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz in die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder in die Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz in die Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Geltende Fassung:

übergetreten war, ist für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit (der geminderten Arbeitsfähigkeit) oder des Todes, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall (§§ 175 und 176 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder eine Berufskrankheit (§ 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) herbeigeführt worden ist, der (die) nach dem Übertritt eingetreten ist, jedenfalls der Pensionsversicherung zugehörig, in der er bei Eintritt des Versicherungsfalles für die Unfallversicherung versichert war.

(6) und (7) unverändert.

Alterspension

§ 130. (1) und (2) unverändert.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs.1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131a), eine Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131), eine Gleitpension (§ 131b) oder eine vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 131c) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 131. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. unverändert.
2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs.1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind; fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlän-

Vorgeschlagene Fassung:

übergetreten war, ist für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit (der geminderten Arbeitsfähigkeit) oder des Todes, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall (§§ 175 und 176 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder eine Berufskrankheit (§ 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) herbeigeführt worden ist, der (die) nach dem Übertritt eingetreten ist, jedenfalls der Pensionsversicherung zugehörig, in der er bei Eintritt des Versicherungsfalles für die Unfallversicherung versichert war.

(6) und (7) unverändert.

Alterspension

§ 130. (1) und (2) unverändert.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs.1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131a), eine Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131), eine Gleitpension (§ 131b) oder eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131c) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 131. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. unverändert.
2. a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder
b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind,
3. Aufgehoben.

Geltende Fassung:

gert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten, und

4. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 131a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) die Voraussetzung des § 131 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,

Vorgeschlagene Fassung:

4. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131c) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 131a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben, so werden auch Ersatzmonate gemäß den §§ 116 und 116a dieses Bundesgesetzes, gemäß den §§ 227a und 228a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß den §§ 107 und 107a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und gemäß den §§ 107 und 107a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigt, und
3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) die Voraussetzung des § 131 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.

Geltende Fassung:

6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 131 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
 2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
 3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wird,
 4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gebührt,
 5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,
 6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice.
- Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(3) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 131 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte

Geltende Fassung:**Gleitpension**

§ 131b. (1) bis (8) unverändert.

Vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit

§ 131c. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit hat der (die) Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

1. die Wartezeit erfüllt hat (§ 120),
2. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachweist und
3. infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die er (sie) zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat. Hierbei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage in einem Kalendermonat zusammenzufassen.

(2) und (3) unverändert.

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 132. (1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 120) und er (sie) am Stichtag (§ 113 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzung für eine Alterspension, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (geminderter Arbeitsfähigkeit) nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

Vorgeschlagene Fassung:

Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131c) besteht.

Gleitpension

§ 131b. (1) bis (8) unverändert.

(9) Ein Antrag auf Gleitpension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131c) besteht.

Vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit

§ 131c. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

1. die Wartezeit erfüllt hat (§ 120),
2. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachweist und
3. infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die er (sie) zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat. Hierbei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage in einem Kalendermonat zusammenzufassen.

(2) und (3) unverändert.

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 132. (1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. die Erwerbsunfähigkeit (§ 133) voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde,
2. die Wartezeit erfüllt ist (§ 120) und
3. er (sie) am Stichtag (§ 113 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit

Geltende Fassung:

(2) Nach Anfall einer Pension aus einem Versicherungsfall des Alters nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz mit Ausnahme des Knappschaftssoldes oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz sowie nach dem Anfall einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz kann ein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeit nicht mehr entstehen.

(3) und (4) unverändert.

Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit

§ 133. (1) Als erwerbsunfähig gilt der (die) Versicherte, der (die) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.

(2) Als erwerbsunfähig gilt auch der (die) Versicherte,

- a) der (die) das 50. Lebensjahr vollendet hat, und
- b) dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war, wenn er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat.

(3) Wurden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, durch die das im § 157 Abs. 3 angestrebte Ziel erreicht worden ist, so gilt er (sie) auch als erwerbsunfähig im Sinne des Abs. 2, wenn seine (ihre) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war und er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, zu der die Rehabilitation den Versicherten (die) Versicherte befähigt hat und die er (sie) zuletzt durch mindestens 36 Kalendermonate ausgeübt hat. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

Vorgeschlagene Fassung:

keit (geminderter Arbeitsfähigkeit) nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

(2) Nach Anfall einer Pension aus einem Versicherungsfall des Alters nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz mit Ausnahme des Knappschaftssoldes oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz sowie nach dem Anfall einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz kann ein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeit nicht mehr entstehen.

(3) und (4) unverändert.

Begriff der Erwerbsunfähigkeit

§ 133. (1) Als erwerbsunfähig gilt der (die) Versicherte, der (die) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.

(2) Als erwerbsunfähig gilt auch der (die) Versicherte,

- a) der (die) das 50. Lebensjahr vollendet hat, und
- b) dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war, wenn er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat.

(3) Wurden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, durch die das im § 157 Abs. 3 angestrebte Ziel erreicht worden ist, so gilt er (sie) auch als erwerbsunfähig im Sinne des Abs. 2, wenn seine (ihre) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war und er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, zu der die Rehabilitation den Versicherten (die) Versicherte befähigt hat und die er (sie) zuletzt durch mindestens 36 Kalendermonate ausgeübt hat. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

Geltende Fassung:**Hinzurechnung von Versicherungszeiten für Witwen (Witwer), die den Betrieb des versicherten Ehegatten nach dessen Tod fortgeführt haben**

§ 134. Bei Witwen (Witwern), die den Betrieb des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) fortgeführt haben, sind für einen Anspruch auf eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters oder aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit die Versicherungszeiten im Sinne des § 114, die von diesem (dieser) während des Bestandes der Ehe erworben worden sind, den aus der eigenen Pensionsversicherung der Witwe (des Witwers) erworbenen Versicherungszeiten hinzuzurechnen, wenn die Witwe (der Witwer) den Betrieb mindestens drei Jahre fortgeführt hat. Wird die Witwen(Witwer)pension in Anspruch genommen, so ist eine Hinzurechnung der Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten ausgeschlossen.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 139. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorlie-

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Abweichend von Abs. 2 ist dem (der) Versicherten jedenfalls eine Tätigkeit zumutbar, für die er (sie) unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit durch Leistungen der beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.

Dauer des Anspruchs auf Erwerbsunfähigkeitspension

§ 133b. (1) Die Erwerbsunfähigkeitspension nach § 132 Abs. 1 gebührt längstens für die Dauer von 24 Monaten ab dem Stichtag. Besteht nach Ablauf der Befristung Erwerbsunfähigkeit weiter, so ist die Pension jeweils für die Dauer von längstens 24 Monaten weiter zuzuerkennen, sofern die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Pension ohne zeitliche Befristung zuzuerkennen, wenn auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist.

(3) Gegen den Ausspruch, daß die Pension zeitlich befristet zuerkannt oder weitergewährt wird, darf eine Klage an das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien nicht erhoben werden.

Hinzurechnung von Versicherungszeiten für Witwen (Witwer), die den Betrieb des versicherten Ehegatten nach dessen Tod fortgeführt haben

§ 134. Bei Witwen (Witwern), die den Betrieb des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) fortgeführt haben, sind für einen Anspruch auf eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters oder aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit die Versicherungszeiten im Sinne des § 114, die von diesem (dieser) während des Bestandes der Ehe erworben worden sind, den aus der eigenen Pensionsversicherung der Witwe (des Witwers) erworbenen Versicherungszeiten hinzuzurechnen, wenn die Witwe (der Witwer) den Betrieb mindestens drei Jahre fortgeführt hat. Wird die Witwen(Witwer)pension in Anspruch genommen, so ist eine Hinzurechnung der Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten ausgeschlossen.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 139. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorlie-

Geltende Fassung:

gen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 141 Abs. 1. Zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 140. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

- (2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt
- 1. für Versicherungsmonate mit Ausnahme von Versicherungsmonaten für Zeiten der Kindererziehung (§ 116a) für je zwölf Versicherungsmonate bis zum 360. Monat..... 1,9, vom 361. Monat an 1,5;
 - 2. für Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung für je zwölf Versicherungsmonate 1,9.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung nach dem 60. Lebensjahr bei Männern bzw. nach dem 55. Lebensjahr bei Frauen ist, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat, der Hundertsatz gemäß Abs. 2 mit dem Faktor, der sich aus der Teilung der Zahl 80 durch die um acht Sechzigstel der Zahl der Monate, die bei Männern zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Frauen zwischen der Vollendung des 55. Lebensjahres und dem Stichtag liegen, verminderte Zahl 80 ergibt, zu vervielfachen. Von den Monaten, die zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen und dem Stichtag liegen, sind höchstens 60 Monate zu berücksichtigen. Der Faktor ist auf sechs Dezimalstellen zu runden.

(4) Der Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 darf 80 vH der höchstens zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen.

Vorgeschlagene Fassung:

gen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 141 Abs. 1. Zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 140. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 125).

- (2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt
- 1. für Versicherungsmonate mit Ausnahme von Versicherungsmonaten für Zeiten der Kindererziehung (§ 116a) für je zwölf Versicherungsmonate bis zum 360. Monat..... 1,830, vom 361. Monat an 1,675;
 - 2. für Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung für je zwölf Versicherungsmonate 1,830.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

- (3) Bei Inanspruchnahme
- 1. einer Leistung nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu erhöhen;
 - 2. einer Leistung vor Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. vor Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu vermindern.

Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z 1 beträgt der Prozentsatz der Erhöhung für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme ab dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen 0,320000. Dieser Prozentsatz vermindert sich bei Vorliegen von mehr als 360 Versicherungsmonaten für jeden weiteren Versicherungsmonat um 0,000643. Dabei sind höchstens 48 Monate des späteren Pensionsantrittes zu berücksichtigen.

Geltende Fassung:**Zurechnungszuschlag zur Erwerbsunfähigkeitspension**

§ 140. (1) unverändert.

(2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für je zwölf Kalendermonate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 1,9 vH der Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1 oder 126) mit der Maßgabe, daß er zusammen mit dem Steigerungsbetrag gemäß § 139 Abs. 1 60 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen darf. § 139 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) und (4) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 143. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit oder des Erreichens des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 130 Abs. 1 folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen.

(5) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z 2 beträgt der Prozentsatz der Verminderung für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme vor dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen für jeden auf 480 Versicherungsmonate fehlenden Versicherungsmonat 0,007190. Dabei sind höchstens 12 Monate des früheren Pensionsantrittes zu berücksichtigen. Der Steigerungsbetrag gebührt jedoch mindestens in der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Höhe begrenzt mit 60 vH der Gesamtbemessungsgrundlage.

(6) Der Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 darf 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen.

Zurechnungszuschlag zur Erwerbsunfähigkeitspension

§ 140. (1) unverändert.

(2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für je zwölf Kalendermonate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 1,83 vH der Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1 oder 126) mit der Maßgabe, daß er zusammen mit dem Steigerungsbetrag gemäß § 139 Abs. 1 60 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen darf. § 139 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) und (4) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 143. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit oder des Erreichens des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 130 Abs. 1 folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen.

(5) unverändert.

Geltende Fassung:

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen.

Kinderzuschüsse

§ 144. (1) Zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der dauernden Erwerbsunfähigkeit gebührt für jedes Kind (§ 128) ein Kinderzuschuß. Für die Dauer des Anspruches auf Kinderzuschuß gebührt für ein und dasselbe Kind kein weiterer Kinderzuschuß. Über das vollendete 18. Lebensjahr wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 145. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. das 55. Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. und 4. unverändert.
5. Anspruch auf Alterspension (§ 130), vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131a), vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131), Gleitpension (§ 131b) oder vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 131c) und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, die unter Anwendung des § 143 zu ermittelnde Pension.

Vorgeschlagene Fassung:

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen.

Kinderzuschüsse

§ 144. (1) Zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der Erwerbsunfähigkeit gebührt für jedes Kind (§ 128) ein Kinderzuschuß. Für die Dauer des Anspruches auf Kinderzuschuß gebührt für ein und dasselbe Kind kein weiterer Kinderzuschuß. Über das vollendete 18. Lebensjahr wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 145. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. das 57. (55.) Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. das 57. (55.) Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. und 4. unverändert.
5. Anspruch auf Alterspension (§ 130), vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131a), vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131), Gleitpension (§ 131b) oder vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131c) und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, die unter Anwendung des § 143 zu ermittelnde Pension.

Geltende Fassung:

In den Fällen der Z 1, 3 und 4 ist ein zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührender Zurechnungszuschlag ohne Anwendung des § 140 Abs. 3 zu ermitteln. Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 141) zuzuschlagen.

(2) bis (10) unverändert.

Aufgaben der Rehabilitation

§ 157. (1) Der Versicherungsträger trifft Vorsorge für die Rehabilitation von Versicherten und Beziehern einer Pension aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit, die an einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung leiden.

(2) Versicherte gelten als behindert im Sinne des Abs. 1, wenn sie infolge eines Leidens oder Gebrechens ohne Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation die besonderen Voraussetzungen für eine Pension aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden; vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen gelten nicht als Leiden und Gebrechen im Sinne dieses Absatzes.

(3) und (4) unverändert.

Medizinische Maßnahmen

§ 160. (1) bis (3) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

In den Fällen der Z 1, 3 und 4 ist ein zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührender Zurechnungszuschlag ohne Anwendung des § 140 Abs. 3 zu ermitteln. Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 141) zuzuschlagen.

(2) bis (10) unverändert.

ABSCHNITT IV**Rehabilitation und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge****Aufgaben der Rehabilitation**

§ 157. (1) Der Versicherungsträger trifft Vorsorge für die Rehabilitation von Versicherten und Beziehern einer Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit, die an einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung leiden.

(2) Versicherte gelten als behindert im Sinne des Abs. 1, wenn sie infolge eines Leidens oder Gebrechens ohne Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation die besonderen Voraussetzungen für eine Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden; vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen gelten nicht als Leiden und Gebrechen im Sinne dieses Absatzes.

(3) und (4) unverändert.

Medizinische Maßnahmen

§ 160. (1) bis (3) unverändert.

(4) Werden Versicherte (Pensionisten) für Rechnung des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger in einer der in Abs. 1 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedacht-nahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag. Der Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allge-

Geltende Fassung:**Zustimmung zur Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation des Versicherungsträgers**

§ 163. Die Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation des Versicherungsträgers bedarf der Zustimmung des Behinderten oder seines gesetzlichen Vertreters. Vor dessen Entscheidung ist der Behinderte (sein gesetzlicher Vertreter) vom Versicherungsträger über das Ziel und die Möglichkeiten der Rehabilitation nachweislich in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Der Behinderte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken.

Übergangsgeld

§ 164. (1) unverändert.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß von 60 vH der Berechnungsgrundlage, gerundet auf volle Schilling. Die Berechnungsgrundlage ist der Durchschnitt der Beitragsgrundlagen der letzten 12 Versicherungsmonate vor dem Beginn der Rehabilitationsmaßnahmen. § 127 Abs. 2 gilt hierbei entsprechend. Das Übergangsgeld ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 159) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 vH und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 vH der Berechnungsgrundlage. Das Gesamtausmaß des erhöhten Übergangsgeldes darf die Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 51 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) zu vervielfachen.

(3) bis (6) unverändert.

Anspruch auf Pension während der Rehabilitation

§ 165. Für die Dauer der Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation besteht kein Anspruch auf die Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit. Der Anspruch auf eine solche vor der Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation angefallene Leistung wird hiedurch nicht berührt.

Vorgeschlagene Fassung:

meinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger zu entrichten und darf für jeden Versicherten für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.

Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation des Versicherungsträgers

§ 163. Der Behinderte ist vom Versicherungsträger über das Ziel und die Möglichkeiten der Rehabilitation nachweislich in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Der Behinderte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken.

Übergangsgeld

§ 164. (1) unverändert.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß der Berechnungsgrundlage; Berechnungsgrundlage ist die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit, die zu diesem Zeitpunkt gebührt hätte. Die Berechnungsgrundlage ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 83) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 vH und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 vH. Die Berechnungsgrundlage darf die Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1 bzw. 126) nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 51 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(3) bis (6) unverändert.

Anspruch auf Pension während der Rehabilitation

§ 165. Für die Dauer der Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation besteht kein Anspruch auf die Leistung aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit. Der Anspruch auf eine solche vor der Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation angefallene Leistung wird hiedurch nicht berührt.

Geltende Fassung:**Versagung**

§ 167. Entzieht sich der Behinderte den medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder vereitelt oder gefährdet er durch sein Verhalten ihren Zweck, so können, wenn diese Maßnahmen ihm zumutbar sind, eine ihm gebührende Pension und allfällige Zuschläge, Zuschüsse und Zulagen ganz oder bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere in Berücksichtigung seiner Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge nachweislich hingewiesen worden ist.

Gesundheitsvorsorge des Versicherungsträgers

§ 169. (1) unverändert.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage

1. und 2. unverändert

3. Aufenthalt in Kurorten, Kuranstalten bzw. Zuschüsse zu einem solchen;

4. und 5. unverändert.

§ 100 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) und (4) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:**Versagung**

§ 167. Entzieht sich der Behinderte den Maßnahmen der Rehabilitation oder vereitelt oder gefährdet er durch sein Verhalten ihren Zweck, so sind, wenn ihm diese Maßnahmen unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges seiner Ausbildung sowie der von ihm bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar sind, das Übergangsgeld und allfällige Zuschüsse und Zulagen zu versagen.

Gesundheitsvorsorge des Versicherungsträgers

§ 169. (1) unverändert.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage

1. und 2. unverändert

3. Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten oder Zuschüsse zu einem solchen nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes);

4. und 5. unverändert.

§ 100 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) und (4) unverändert.

(5) Werden Versicherte (Pensionisten) für Rechnung des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuschußgewährung durch den Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge. Der Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen bestimmt sich nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im

Geltende Fassung:**Überweisungsbetrag und Beitragserstattung**

§ 172. (1) und (2) unverändert.

(3) Ist gemäß Abs. 1 ein Überweisungsbetrag zu leisten, so hat der zuständige Versicherungsträger dem Versicherten

- a) die Beiträge für jeden vor dem Stichtag gemäß Abs. 7 liegenden Beitragsmonat der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und für jeden vor dem Stichtag gemäß Abs. 7 liegenden Beitragsmonat gemäß § 115 Abs. 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes bzw. gemäß § 106 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, der nicht gemäß Abs. 1 in der Pensionsversorgung angerechnet wurde, mit 7 vH der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 6,
- b) die Beiträge für jeden vor dem Stichtag gemäß Abs. 7 liegenden Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, der nicht gemäß Abs. 1 in der Pensionsversorgung angerechnet wurde, mit 14 vH der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 6,
- c) die für vor dem Stichtag gemäß Abs. 7 liegende Zeiten entrichteten Beiträge zur Höherversicherung nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, soweit sie nicht nur gemäß den §§ 70 und 249 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als entrichtet gelten, aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 47),
- d) die Beiträge für jeden nach dem Stichtag gemäß Abs. 7 liegenden Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, sofern sie nicht nach einer pensions(ren-)versicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung entrichtet wurden, aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 47) und

Vorgeschlagene Fassung:

voraus an den Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger zu entrichten.

Überweisungsbetrag und Beitragserstattung

§ 172. (1) und (2) unverändert.

(3) Aufgehoben.

Geltende Fassung:

- e) die gemäß § 31 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes entrichteten Beiträge, aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 47)

zu erstatten. Diese Beiträge sind dem Versicherten auf seinen Antrag auch dann zu erstatten, wenn ein Überweisungsbetrag gemäß Abs. 1 deswegen nicht zu leisten ist, weil der Dienstgeber keinen Versicherungsmonat anrechnet. § 77 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) unverändert.

(5) Zuständig für die Feststellung und Leistung des Überweisungsbetrages gemäß Abs. 1 und für die Erstattung der Beiträge gemäß Abs. 3 ist der Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, in dessen Versicherung in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag gemäß Abs. 7 ausschließlich, mehr oder die meisten Versicherungsmonate erworben wurden. Liegen Versicherungsmonate im gleichen Ausmaß vor, so ist der letzte Versicherungsmonat entscheidend; das gleiche gilt, wenn in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag keine Versicherungsmonate vorliegen. Wurde überhaupt kein Versicherungsmonat erworben, hat jener Versicherungsträger zu entscheiden, bei dem der Antrag eingebracht wurde. § 232a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Grundlage für die Berechnung des Überweisungsbetrages gemäß Abs. 1 und für die Erstattung der Beiträge gemäß Abs. 3 sind 35 vH der am Stichtag (Abs. 7) gemäß § 25 Abs. 6 geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (Berechnungsgrundlage).

(7) Stichtag für die Feststellung des gemäß Abs. 5 zuständigen Versicherungsträgers, der gemäß Abs. 1 bzw. 3 zu berücksichtigenden Versicherungsmonate und der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 6 ist der Tag der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis (§ 11 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), wenn sie an einem Monatsersten erfolgt, sonst der der Aufnahme folgende Monatserste.

(8) unverändert.

Fälligkeit des Überweisungsbetrages und der Beitragserstattung

§ 173. Der Überweisungsbetrag gemäß § 172 Abs. 1 ist binnen 18 Monaten nach Einlangen des Anrechnungsbescheides beim zuständigen Versicherungs-

Vorgeschlagene Fassung:

(4) unverändert.

(5) Zuständig für die Feststellung und Leistung des Überweisungsbetrages gemäß Abs. 1 ist der Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, in dessen Versicherung in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag gemäß Abs. 7 ausschließlich, mehr oder die meisten Versicherungsmonate erworben wurden. Liegen Versicherungsmonate im gleichen Ausmaß vor, so ist der letzte Versicherungsmonat entscheidend; das gleiche gilt, wenn in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag keine Versicherungsmonate vorliegen. Wurde überhaupt kein Versicherungsmonat erworben, hat jener Versicherungsträger zu entscheiden, bei dem der Antrag eingebracht wurde. § 232a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Grundlage für die Berechnung des Überweisungsbetrages gemäß Abs. 1 sind 35 vH der am Stichtag (Abs. 7) gemäß § 25 Abs. 6 geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (Berechnungsgrundlage).

(7) Stichtag für die Feststellung des gemäß Abs. 5 zuständigen Versicherungsträgers, der gemäß Abs. 1 zu berücksichtigenden Versicherungsmonate und der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 6 ist der Tag der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis (§ 11 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), wenn sie an einem Monatsersten erfolgt, sonst der der Aufnahme folgende Monatserste.

(8) unverändert.

Fälligkeit des Überweisungsbetrages

§ 173. Der Überweisungsbetrag nach § 172 Abs. 1 ist binnen 18 Monaten nach Einlangen des Anrechnungsbescheides beim zuständigen Versicherungs-

Geltende Fassung:

träger zu leisten. Innerhalb der gleichen Frist sind auch die Beiträge gemäß § 172 Abs. 3 zu erstatten. Im Falle des § 172 Abs. 3 vorletzter Satz tritt an die Stelle des Anrechnungsbescheides der Antrag des Versicherten. Der Überweisungsbetrag und die Beiträge sind bei verspäteter Flüssigmachung mit dem für das Jahr, in dem der Anrechnungsbescheid bzw. der Antrag beim Versicherungsträger einlangt, geltenden Aufwertungsfaktor gemäß § 47 aufzuwerten.

Wirkung der Leistung des Überweisungsbetrages und der Beitragserstattung

§ 174. Mit der Leistung des Überweisungsbetrages gemäß § 172 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 164 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes bzw. der Erstattung der Beiträge gemäß § 172 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 164 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes erlöschen unbeschadet § 68 Abs. 1 lit. c dieses Bundesgesetzes alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung, die aus den Versicherungsmonaten erhoben werden können, für die der Überweisungsbetrag geleistet oder die Beiträge erstattet wurden.

Überweisungsbetrag

§ 175. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Verpflichtung des Dienstgebers gemäß Abs. 1 entfällt in den Fällen des § 311 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. In den Fällen des § 311 Abs. 3 lit. b und c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann der Dienstnehmer oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener innerhalb der im § 176 angegebenen Frist den Überweisungsbetrag gemäß § 172 Abs. 1 sowie Beiträge, die dem Dienstnehmer gemäß § 172 Abs. 3 erstattet wurden, an den Versicherungsträger zurückzahlen. Innerhalb der gleichen Frist kann auch ein Dienstnehmer, für den der Überweisungsbetrag gemäß Abs. 1 zurückgezahlt wird oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener Beiträge, die dem Dienstnehmer gemäß § 172 Abs. 3 erstattet wurden, an den Versicherungsträger zurückzahlen. Der Überweisungsbetrag und die erstatteten Beiträge, die vom Dienstnehmer oder seinem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen zurückgezahlt werden, sind mit dem für das Jahr der Zahlung des Überweisungsbetrages bzw. der Erstattung der Beiträge geltenden Aufwertungsfaktor (§ 47) aufzuwerten.

Vorgeschlagene Fassung:

träger zu leisten. Bei verspäteter Flüssigmachung ist der Überweisungsbetrag mit dem für das Jahr, in dem der Anrechnungsbescheid beim Versicherungsträger einlangt, geltenden Aufwertungsfaktor nach § 47 aufzuwerten.

Wirkung der Leistung des Überweisungsbetrages

§ 174. Mit der Leistung des Überweisungsbetrages gemäß § 172 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 164 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes erlöschen unbeschadet § 68 Abs. 1 lit. c dieses Bundesgesetzes alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung, die aus den Versicherungsmonaten erhoben werden können, für die der Überweisungsbetrag geleistet wurde.

Überweisungsbetrag

§ 175. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Verpflichtung des Dienstgebers gemäß Abs. 1 entfällt in den Fällen des § 311 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. In den Fällen des § 311 Abs. 3 lit. b und c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann der Dienstnehmer oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener innerhalb der im § 176 angegebenen Frist den Überweisungsbetrag gemäß § 172 Abs. 1 an den Versicherungsträger zurückzahlen. Der Überweisungsbetrag ist mit dem für das Jahr der Zahlung des Überweisungsbetrages geltenden Aufwertungsfaktor (§ 47) aufzuwerten.

Geltende Fassung:

(4) unverändert.

Fälligkeit der Rückzahlung des Überweisungsbetrages und der erstatteten Beiträge

§ 176. Der Überweisungsbetrag und die erstatteten Beiträge sind binnen 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zurückzuzahlen. § 173 letzter Satz gilt entsprechend.

Wirkung der Rückzahlung des Überweisungsbetrages und der erstatteten Beiträge

§ 177. Die in dem zurückgezahlten Überweisungsbetrag und in den zurückgezahlten Beiträgen gemäß § 175 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 167 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigten vollen Monate gelten als Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes, sofern diese Monate in dem Überweisungsbetrag bzw. bei der Erstattung der Beiträge als Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes berücksichtigt worden waren.

Nachträglicher Einkauf von Versicherungszeiten für Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 239. (1) Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Gebiet der Republik Österreich eine Erwerbstätigkeit als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgeübt haben, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Versicherungspflicht die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet hätte, können auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 13 für die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Jänner 1978 gelegenen Zeiten dieser Erwerbstätigkeit durch Entrichtung von Beiträgen für den eigenen Versicherungsverlauf wirksame Versicherungszeiten einkaufen. Die so erworbenen Versicherungsmonate sind Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung nach diesem Bundesgesetz. Ausgeschlossen sind Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung

1. einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit Ausnahme der Ansprü-

Vorgeschlagene Fassung:

(4) unverändert.

Fälligkeit der Rückzahlung des Überweisungsbetrages

§ 176. Der Überweisungsbetrag und die erstatteten Beiträge sind binnen 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zurückzuzahlen. § 173 letzter Satz gilt entsprechend.

Wirkung der Rückzahlung des Überweisungsbetrages

§ 177. Die in dem zurückgezahlten Überweisungsbetrag gemäß § 175 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 167 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigten vollen Monate gelten als Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes, sofern diese Monate in dem Überweisungsbetrag als Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes berücksichtigt worden waren.

Nachträglicher Einkauf von Versicherungszeiten für Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 239. (1) Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Gebiet der Republik Österreich eine Erwerbstätigkeit als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgeübt haben, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Versicherungspflicht die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet hätte, können auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 13 für die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Jänner 1978 gelegenen Zeiten dieser Erwerbstätigkeit durch Entrichtung von Beiträgen für den eigenen Versicherungsverlauf wirksame Versicherungszeiten einkaufen. Die so erworbenen Versicherungsmonate sind Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung nach diesem Bundesgesetz. Ausgeschlossen sind Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung

1. einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit mit Ausnahme der Ansprüche auf

Geltende Fassung:

che auf Knappschaftspension und Knappschaftssold oder nach einem Landessozialhilfegesetz haben oder
2. und 3. unverändert.

(2) bis (11) unverändert.

(12) Wurde der Einkauf von Versicherungszeiten bewilligt und ist vor dem im Abs. 7 genannten Zeitpunkt der Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder der Versicherungsfall des Todes eingetreten, so sind der Versicherte bzw. die in dem gemäß § 194 entsprechend anzuwendenden § 408 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Angehörigen berechtigt, den noch aushaftenden Beitrag (die noch aushaftenden Teilzahlungsbeträge) auch nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu entrichten. Der Leistungsanspruch ist in solchen Fällen vom Versicherungsträger zum maßgebenden Stichtag zunächst ohne Berücksichtigung der durch den Einkauf zu erwerbenden Versicherungszeiten festzustellen. Kommt es zu einem Leistungsanspruch und werden der noch aushaftende Beitrag bzw. die noch aushaftenden Teilzahlungsbeträge vom Versicherten bzw. von den im § 194 dieses Bundesgesetzes bzw. die in dem entsprechend anzuwendenden § 408 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen rechtzeitig entrichtet, so hat der Versicherungsträger den Leistungsanspruch unter Berücksichtigung der durch den Einkauf erworbenen Versicherungszeiten mit Wirksamkeit ab dem dem Erwerb dieser Versicherungszeiten folgenden Monatsersten neu festzustellen. Machen der Versicherte bzw. die Angehörigen von dem Recht der vollständigen Entrichtung von Teilzahlungsbeträgen nach dem bereits eingetretenen Stichtag nicht Gebrauch, so hat der Versicherungsträger allenfalls entrichtete Teilzahlungsbeträge dem Versicherten bzw. den Angehörigen zurückzuerstatten.

(13) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

Knappschaftspension und Knappschaftssold oder nach einem Landessozialhilfegesetz haben oder
2. und 3. unverändert.

(2) bis (11) unverändert.

(12) Wurde der Einkauf von Versicherungszeiten bewilligt und ist vor dem im Abs. 7 genannten Zeitpunkt der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit oder der Versicherungsfall des Todes eingetreten, so sind der Versicherte bzw. die in dem gemäß § 194 entsprechend anzuwendenden § 408 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Angehörigen berechtigt, den noch aushaftenden Beitrag (die noch aushaftenden Teilzahlungsbeträge) auch nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu entrichten. Der Leistungsanspruch ist in solchen Fällen vom Versicherungsträger zum maßgebenden Stichtag zunächst ohne Berücksichtigung der durch den Einkauf zu erwerbenden Versicherungszeiten festzustellen. Kommt es zu einem Leistungsanspruch und werden der noch aushaftende Beitrag bzw. die noch aushaftenden Teilzahlungsbeträge vom Versicherten bzw. von den im § 194 dieses Bundesgesetzes bzw. die in dem entsprechend anzuwendenden § 408 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen rechtzeitig entrichtet, so hat der Versicherungsträger den Leistungsanspruch unter Berücksichtigung der durch den Einkauf erworbenen Versicherungszeiten mit Wirksamkeit ab dem dem Erwerb dieser Versicherungszeiten folgenden Monatsersten neu festzustellen. Machen der Versicherte bzw. die Angehörigen von dem Recht der vollständigen Entrichtung von Teilzahlungsbeträgen nach dem bereits eingetretenen Stichtag nicht Gebrauch, so hat der Versicherungsträger allenfalls entrichtete Teilzahlungsbeträge dem Versicherten bzw. den Angehörigen zurückzuerstatten.

(13) unverändert.

§ 266. (1) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1996 die §§ 34 Überschrift und 34 Abs. 2 in der Fassung des Art. 15 Z 4 und 5 und 34 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996;
2. mit 1. April 1996 der § 27 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996;
3. mit 1. Juli 1996 die §§ 20 Abs. 2 Z 1, 22 Abs. 1 und 2, 55 Abs. 2 Z 2, 67 Abs. 4, 68 Abs. 1 lit. c, 83 Abs. 4 Z 1, 86 Abs. 5 lit. a, 99 a Abs. 7, 100 Abs. 3 und 4, 111, 112 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 2, 113 Abs. 1 Z 2, 116

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

482

- Abs. 8 bis 10, 120 Abs. 2 und 3 Z 1, 121 Z 6 lit. a, 127 b Abs. 1, 128 Abs. 2 Z 1, 129 Abs. 1 und 5, 130 Abs. 3, 131 Abs. 5, 131 a Abs. 5, 131 b Abs. 9, 132 Abs. 1 und 2, 133 Überschrift und Abs. 1 bis 4, 133b, 134, 144 Abs. 1, 145 Abs. 1 Z 5, 157 Abs. 1 und 2, 160 Abs. 4, 163, 164 Abs. 2, 165, 167, 169 Abs. 2 Z 3 und Abs. 5, 172 Abs. 3 und Abs. 5 bis 7, 173, 174 Überschrift und 174, 175 Abs. 3, 176, 177 Überschrift, 177 und 239 Abs. 1 Z 1 und Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996, § 120 Abs. 3 Z 2 lit. b in der Fassung des Art. 15 Z 21 und § 131 c Überschrift und Abs. 1 in der Fassung des Art. 15 Z 48 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996;
4. mit 1. September 1996 die §§ 120 Abs. 3 Z 2, Abs. 4 Z 2 und Abs. 6, 122 Abs. 3, 123 Abs. 1 und 4, 125, 126, 131 a Abs. 1 bis 4, 139 Abs. 1 bis 6, 140 Abs. 2, 143 Abs. 4 und 6 sowie 145 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996, § 120 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Art. 15 Z 29 und § 131 c Abs. 1 in der Fassung des Art. 15 Z 47 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sowie die Aufhebung des § 120 Abs. 4 Z 3;
 5. mit 1. Jänner 1997 die §§ 55 Abs. 2 Z 1, 68 Abs. 1 lit. b, 72 Abs. 2 und 131 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 und die Aufhebung des § 131 Abs. 1 Z 3.
 6. mit 1. Jänner 1998 § 34 Überschrift und Abs. 2 in der Fassung des Art. 15 Z 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996.

72 der Beilagen

(2) Anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Pension gemäß § 68 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 gebührt Personen, die im Dezember 1996 eine Pension beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 31. Dezember 1996 aufrecht ist, für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension eintritt, eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der im Dezember 1996 ausgezahlten Pension einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulage spätestens am 1. Jänner 1997 flüssig zu machen. Alle auf die Pension anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

(3) Abweichend von § 55 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 fallen Hinterbliebenenpensionen nach dem Tode eines Pensionsempfängers, der eine Vorschußzahlung gemäß Abs. 2 bezogen hat, mit Beginn des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt, an. Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalls der Hinterbliebenenpension eintritt, gebührt anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Hinter-

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

bliebenenpension gemäß § 68 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulage spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt, flüssig zu machen. Alle auf die Pension anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

(4) Die §§ 99 a Abs. 7, 100 Abs. 3, 160 Abs. 4 und 169 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sind nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Unterbringung nach dem 30. Juni 1996 beginnt.

(5) Versicherte, die am 31. Dezember 1996 das 40. Lebensjahr bereits vollendet und bis zu diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 116 Abs. 7 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 116 Abs. 9 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 erwerben, wobei § 116 Abs. 9 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 keine Anwendung findet. Die Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen erfolgen. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe unter Anwendung des § 116 Abs. 9 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 neu festzusetzen.

(6) Versicherte, die vor dem 1. Juli 1996 bereits einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 116 Abs. 7 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 116 Abs. 9 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung erwerben. Die Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen erfolgen. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe neu festzusetzen.

(7) Abweichend von § 116 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sind die in den § 116 Abs. 7 genannten Zeiten mit folgender Maßgabe weiterhin ohne Beitragsentrichtung anspruchswirksam, und zwar

1. bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1936 im vollen Ausmaß,
- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1937 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1938 mit zwei Dritteln ihres Ausmaßes,
- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1939 im halben Ausmaß,

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

484

- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1940 mit einem Drittel ihres Ausmaßes,
- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1941 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes;
- 2. bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1941 im vollen Ausmaß,
- bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1942 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
- bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1943 mit zwei Dritteln ihres Ausmaßes,
- bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1944 im halben Ausmaß,
- bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1945 mit einem Drittel ihres Ausmaßes,
- bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1946 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes.

72 der Beilagen

(8) Verordnungen gemäß § 116 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 können bereits nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung erlassen werden; sie dürfen frühestens mit 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt werden.

(9) § 131 Abs. 1 Z 2 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1996 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß das Ausmaß von 450 Versicherungsmonaten

1. bei männlichen Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1937 geboren sind, durch 420 Versicherungsmonate,
- bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1936 und vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, durch 423 Versicherungsmonate,
- bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1937 und vor dem 1. Jänner 1938 geboren sind, durch 426 Versicherungsmonate,
- bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1937 und vor dem 1. Juli 1938 geboren sind, durch 429 Versicherungsmonate,
- bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1938 und vor dem 1. Jänner 1939 geboren sind, durch 432 Versicherungsmonate,
- bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1938 und vor dem 1. Juli 1939 geboren sind, durch 435 Versicherungsmonate,

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

- bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1939 und vor dem 1. Jänner 1940 geboren sind, durch 438 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1939 und vor dem 1. Juli 1940 geboren sind, durch 441 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1940 und vor dem 1. Jänner 1941 geboren sind, durch 444 Versicherungsmonate,
2. bei weiblichen Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1942 geboren sind, durch 420 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Juli 1942 geboren sind, durch 423 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1942 und vor dem 1. Jänner 1943 geboren sind, durch 426 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1942 und vor dem 1. Juli 1943 geboren sind, durch 429 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1943 und vor dem 1. Jänner 1944 geboren sind, durch 432 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1943 und vor dem 1. Juli 1944 geboren sind, durch 435 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1944 und vor dem 1. Jänner 1945 geboren sind, durch 438 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1944 und vor dem 1. Juli 1945 geboren sind, durch 441 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1945 und vor dem 1. Jänner 1946 geboren sind, durch 444 Versicherungsmonate
zu ersetzen ist.

(10) Für Personen, die vor dem 1. Juli 1996 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen worden sind, ist § 172 Abs. 3 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(11) Der gemäß § 563 Abs. 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 festgelegte Anpassungsfaktor von 1,000 gilt im Sinne des § 47 letzter Halbsatz auch für den Bereich des GSVG.

(12) Personen, die im Jänner 1997 bzw. Juli 1997

1. eine Ausgleichszulage gemäß § 150 Abs. 1 lit. a aa beziehen oder
2. mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben und deren Gesamteinkommen (Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

486

ten des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 151 zu berücksichtigenden Beträge) unter Anwendung der §§ 149 ff nicht die Höhe von 12 752 S übersteigt oder

3. eine Ausgleichszulage gemäß § 150 Abs. 1 lit. a bb, b bzw. c beziehen oder

4. nicht mit dem Ehegatten (der Ehegattin) in einem gemeinsamen Haushalt leben und deren Gesamteinkommen (Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 151 zu berücksichtigenden Beträge) unter Anwendung der §§ 149 ff nicht die Höhe von 8 886 S übersteigt, gebührt zu der im Jänner 1997 bzw. Juli 1997 auszahlenden Pension eine zusätzliche Ausgleichszulage.

(13) Die zusätzliche Ausgleichszulage beträgt für Personen gemäß Abs. 12 Z 1 und 2 jeweils 1 500 S, für Personen gemäß Abs. 12 Z 3 und 4 jeweils 1 000 S. Falls beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension mit Ausgleichszulage haben und im gemeinsamen Haushalt leben, gebührt die zusätzliche Ausgleichszulage zur jeweils höheren Pension. Die zusätzliche Ausgleichszulage gebührt nicht, wenn im gleichen Haushalt eine andere Person Anspruch auf die zusätzliche Ausgleichszulage zu einer Witwen(Witwer)pension hat.

(14) Der gemäß Abs. 13 gebührende Betrag vermindert sich für je 250 S, um die das Gesamteinkommen den anzuwendenden Richtsatz gemäß § 150 Abs. 1 übersteigt, um je 250 S. Hierbei ist für Waisenpensionen jedenfalls der Richtsatz gemäß § 150 Abs. 1 lit. b anzuwenden.

(15) Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens (§§ 149 Abs. 3) haben die Beträge gemäß Abs. 13 und die Vorschußzahlungen gemäß Abs. 2 und 3 außer Betracht zu bleiben.

(16) Von den Beträgen gemäß Abs. 13 ist kein Beitrag gemäß § 29 Abs. 1 einzubehalten.

(17) § 156 ist für die zusätzliche Ausgleichszulage nicht anzuwenden. Der Aufwand ist vom Bund zu tragen.

(18) Für Personen, die am 1. September 1996 das 60. Lebensjahr (bei Männern) bzw. das 55. Lebensjahr (bei Frauen) bereits vollendet haben, sind die Bestimmungen über die Pensionsberechnung nach der am 31. August 1996 geltenden Rechtslage weiterhin anzuwenden.

72 der Beilagen

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

(19) Bei Versicherungsfällen mit einem Stichtag vom 1. September 1996 bis zum 1. Dezember 1996 ist § 259 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 336/1993 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der für die Bemessung der Pension maßgeblichen Bestimmungen, die ab 1. Juli 1993 gegolten haben, jene Bestimmungen treten, die am 1. September 1996 gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1996 in Kraft treten; § 259 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 336/1993 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Pension, die auf Grund der ab 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage gebühren würde, jene Pension tritt, die ab 1. September 1996 gebühren würde.

Artikel 36**Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes****Meldungen der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)**

§ 18. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen,

1. die eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder des Todes beantragt haben, wenn sie vom Versicherungsträger nachweislich über den Umfang ihrer Meldeverpflichtung belehrt wurden;
2. unverändert.

Auskunftspflicht der Versicherten und der Leistungs(Zahlungs)empfänger

§ 20. (1) bis (5) unverändert.

Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung

§ 24. (1) unverändert.

Meldungen der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

§ 18. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen,

1. die eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes beantragt haben, wenn sie vom Versicherungsträger nachweislich über den Umfang ihrer Meldeverpflichtung belehrt wurden;
2. unverändert.

Auskunftspflicht der Versicherten und der Leistungs(Zahlungs)empfänger

§ 20. (1) bis (5) unverändert.

(6) Der Versicherungsträger ist berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn er im Rahmen seiner Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangt, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, gewerberechtlicher oder steuerrechtlicher Vorschriften vorliegt.

Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung

§ 24. (1) unverändert.

Geltende Fassung:

(2) Die in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten haben, sofern sich aus Abs. 3 und 4 nichts anderes ergibt, für die Dauer der Versicherung als Beitrag 12,5 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.

(3) bis (5) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 31. (1) und (2) unverändert.

(3) Über den Betrag gemäß Abs.2 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß Abs.3 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(4) bis (6) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten haben, sofern sich aus Abs. 3 und 4 nichts anderes ergibt, für die Dauer der Versicherung als Beitrag 13,5 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.

(3) bis (5) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 31. (1) und (2) unverändert.

(3) Über den Betrag gemäß Abs.2 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind

1. ab 1. Jänner 1996 bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen sowie der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß Abs.3 und die Ersätze für Ausgleichszulagen sowie der Beitrag gemäß § 31 e,
2. ab 1. Jänner 1998 bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß Abs.3 und die Ersätze für Ausgleichszulagen

außer Betracht zu lassen.

(4) bis (6) unverändert.

Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger

§ 31 e. (1) Der Bund leistet in den Geschäftsjahren 1996 und 1997 zur Tragung des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger einen Beitrag in der Höhe des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes des Jahres 1995 mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger. Unterschreitet der tatsächliche Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger im betreffenden Geschäftsjahr den für ihn geltenden Betrag, so leistet der Bund den Zuschuß in der Höhe des tatsächlichen Aufwandes.

Geltende Fassung:**Anfall der Leistungen**

§ 51. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. Hinterbliebenenpensionen, mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger, fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Wird ein Antrag auf Waisenpension nicht fristgerecht gestellt, so fällt die Waisenpension mit dem Eintitt des Versicherungsfalles bzw. dem darauf folgenden Monatsersten an, sofern der Antrag längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Volljährigkeit der Waise gestellt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Bestellung des Vormundes und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung. Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein Antrag auf Waisenpension nach einem Elternteil gestellt, so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf Waisenpension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen und gilt für den Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz sowie für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder Pensionsversicherung nach einem anderen Bundesgesetz.
2. Alle übrigen Pensionen fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser gestellt, so fällt die Pension mit dem Stichtag an.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Zinsenaufwendungen des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger für die Inanspruchnahme von Fremdkapital bei Überschreitung des in Abs. 1 genannten Beitrages werden vom Bund nicht ersetzt.

Anfall der Leistungen

§ 51. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. Hinterbliebenenpensionen fallen mit dem dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Tag an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird. Wird ein Antrag auf Waisenpension nicht fristgerecht gestellt, so fällt die Waisenpension mit dem Eintitt des Versicherungsfalles folgenden Tag an, sofern der Antrag längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Volljährigkeit der Waise gestellt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Bestellung des Vormundes und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung. Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein Antrag auf Waisenpension nach einem Elternteil gestellt, so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf Waisenpension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen und gilt für den Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz sowie für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder Pensionsversicherung nach einem anderen Bundesgesetz.
2. Alle übrigen Pensionen fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser gestellt, so fällt die Pension mit dem Stichtag an. Für den Anfall einer Pension aus dem Ver-

Geltende Fassung:

(3) und (4) unverändert.

Entziehung von Leistungsansprüchen

§ 63. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Entziehung einer Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit ist nach der Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension (§ 121) nicht mehr zulässig.

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 64. (1) Der Anspruch auf eine laufende Leistung erlischt ohne weiteres Verfahren

- a) unverändert.
- b) in der Pensionsversicherung mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der pensionsberechtigten Witwe (des pensionsberechtigten Witwers), mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenpensionen und Kinderzuschüssen, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld; die Pension, der Kinderzuschuß und das Übergangsgeld gebühren noch für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist;

Vorgeschlagene Fassung:

sicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit ist zusätzlich die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit erforderlich, es sei denn, der (die) Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 gemäß § 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993. Werden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und sind ihm (ihr) diese Maßnahmen unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar, so fällt die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit erst dann an, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des (der) Versicherten in das Berufsleben nicht bewirkt werden kann.

(3) und (4) unverändert.

Entziehung von Leistungsansprüchen

§ 63. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Entziehung einer Leistung aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit ist nach der Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension (§ 121) nicht mehr zulässig.

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 64. (1) Der Anspruch auf eine laufende Leistung erlischt ohne weiteres Verfahren

- a) unverändert.
- b) in der Pensionsversicherung mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der pensionsberechtigten Witwe (des pensionsberechtigten Witwers), mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenpensionen und Kinderzuschüssen, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld; für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist, gebührt nur der verhältnismäßige Teil der Pension, der Ausgleichszulage, des Kinderzuschusses und des Übergangsgeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist und der verhältnismäßige Teil sich nach der Anzahl der Tage im betreffenden Kalendermonat bis zum Eintritt des Wegfallgrundes bestimmt;

Geltende Fassung:

- c) in der Pensionsversicherung überdies in den Fällen des § 166; die Pension und allfällige Zuschüsse gebühren noch für den Monat, der dem Einlangen des Antrages gemäß § 164 Abs. 1 bzw. 3 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 1 bzw. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 172 Abs. 1 bzw. Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beim zuständigen Versicherungsträger folgt.
- (2) unverändert.

Aufrechnung

- § 67. (1) Der Versicherungsträger darf auf die von ihm zu erbringenden Geldleistungen aufrechnen:
1. bis 3. unverändert.
 4. vom Versicherten zu entrichtende Kostenanteile gemäß den §§ 80 oder 90a.
- (2) bis (4) unverändert.

Auszahlung der Leistungen

§ 68. (1) unverändert.

(2) Die Pensionen und das Übergangsgeld sind monatlich im vorhinein auszusahlen. Der Versicherungsträger kann die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen. Fällt der Auszahlungstermin bei der unbaren Überweisung der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Pensionsbezieher zur Verfügung stehen.

(3) bis (5) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 71. (1) bis (4) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

- c) in der Pensionsversicherung überdies in den Fällen des § 166; die Pension und allfällige Zuschüsse gebühren noch für den Monat, der dem Einlangen des Antrages gemäß § 164 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 172 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beim zuständigen Versicherungsträger folgt.
- (2) unverändert.

Aufrechnung

- § 67. (1) Der Versicherungsträger darf auf die von ihm zu erbringenden Geldleistungen aufrechnen:
1. bis 3. unverändert.
 4. vom Versicherten zu entrichtende Kostenanteile gemäß § 80.
- (2) bis (4) unverändert.

Auszahlung der Leistungen

§ 68. (1) unverändert.

(2) Die Pensionen und das Übergangsgeld werden monatlich im nachhinein am Ersten des Folgemonats ausgezahlt. Fällt der Auszahlungstermin der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Leistungsbezieher zur Verfügung stehen. Der Versicherungsträger kann bei der baren Überweisung die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten vorverlegen. Die Kreditunternehmung hat Geldleistungen, die infolge des Todes des (der) Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen (deren) Konto überwiesen worden sind, dem Versicherungsträger zu ersetzen, und zwar höchstens im Ausmaß der im Sterbemonat bezogenen Leistung, sofern der Versicherungsträger den Todesfall der Kreditunternehmung innerhalb eines Monats gemeldet hat.

(3) bis (5) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 71. (1) bis (4) unverändert.

Geltende Fassung:

(5) Ist bei der Feststellung des Pensionsanspruches die Wartezeit

1. unverändert.

2. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit erfüllt worden,

so tritt an die Stelle der Voraussetzung nach Abs. 4 das Erfordernis einer gemeinsamen Betriebsführung bzw. hauptberuflichen Mitarbeit in den Fällen der Z 1 in der Mindestdauer von 24 Kalendermonaten, in den Fällen der Z 2 in der Mindestdauer von 60 Kalendermonaten.

(6) Als Pension im Sinne des Abs. 4 gilt jede aus den Versicherungsfällen des Alters und der dauernden Erwerbsunfähigkeit gebührende Leistung nach diesem Bundesgesetz, bestehend aus Steigerungsbetrag (§ 130), Zurechnungszuschlag (§ 131), Kinderzuschüssen (§ 135) sowie einer Erhöhung nach § 134a Abs. 1, einschließlich Ausgleichszulage, jedoch vermindert um die auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Abzüge.

(7) bis (9) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, betreiben;

2. unverändert.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(5) bis (9) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Ist bei der Feststellung des Pensionsanspruches die Wartezeit

1. unverändert.

2. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit erfüllt worden,

so tritt an die Stelle der Voraussetzung nach Abs. 4 das Erfordernis einer gemeinsamen Betriebsführung bzw. hauptberuflichen Mitarbeit in den Fällen der Z 1 in der Mindestdauer von 24 Kalendermonaten, in den Fällen der Z 2 in der Mindestdauer von 60 Kalendermonaten.

(6) Als Pension im Sinne des Abs. 4 gilt jede aus den Versicherungsfällen des Alters und der Erwerbsunfähigkeit gebührende Leistung nach diesem Bundesgesetz, bestehend aus Steigerungsbetrag (§ 130), Zurechnungszuschlag (§ 131), Kinderzuschüssen (§ 135) sowie einer Erhöhung nach § 134a Abs. 1, einschließlich Ausgleichszulage, jedoch vermindert um die auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Abzüge.

(7) bis (9) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992, betreiben;

2. unverändert.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(5) bis (9) unverändert.

Geltende Fassung:**Arten der Erbringung der Leistungen, Kostenbeteiligung**

§ 80. (1) unverändert.

(2) Bei Sachleistungen hat der Versicherte, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, 20 vH der dem Versicherungsträger erwachsenen Kosten als Kostenanteil zu ersetzen. Die Satzung kann bei der Erbringung der Leistungen für Kieferregulierungen und des unentbehrlichen Zahnersatzes an Stelle des 20% igen Kostenanteiles höhere Zuzahlungen durch den Versicherten vorsehen. Bei Kostenerstattung werden dem Versicherten 80 vH der Kosten erstattet, die ihm auf Grund der mit den Vertragspartnern vereinbarten Tarife erwachsen sind. Kostenzuschüsse werden, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, bei Fehlen vertraglicher Regelungen über die Vergütung der Leistungen der Vertragspartner gewährt; sie dürfen den Betrag nicht übersteigen, der nach den zuletzt in Geltung gestandenen vertraglichen Bestimmungen über die Vergütung der Leistungen der Vertragspartner zu zahlen gewesen wäre. Diese Kostenzuschüsse können durch die unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz erhöht werden; sie dürfen jedoch 80 vH der dem Versicherten tatsächlich erwachsenden Kosten nicht übersteigen. An die Stelle des Versicherten tritt der Ehegatte des Versicherten, an den die Pension gemäß § 71 Abs. 4 ausbezahlt ist, sofern dies von einem der Ehegatten beantragt wird.

(3) Der Versicherte hat keinen Kostenanteil zu bezahlen

a) bei Leistungen gemäß den §§ 81, 82, 82a, 96a, 97 und 101;

b) bis f) unverändert.

(4) bis (7) unverändert.

Kostenanteil des Versicherten bei Anstaltspflege

§ 90a. (1) Für die Anstaltspflege in einer öffentlichen Krankenanstalt hat der Versicherte zusätzlich zu dem gemäß § 91 Z 2 an die Krankenanstalt zu bezahlenden Kostenanteil einen weiteren Kostenanteil in der Höhe von 10 vH der Pflegegebührensätze an den Versicherungsträger zu bezahlen,

Vorgeschlagene Fassung:**Arten der Erbringung der Leistungen, Kostenbeteiligung**

§ 80. (1) unverändert.

(2) Bei Sachleistungen hat der Versicherte, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, 20 vH der dem Versicherungsträger erwachsenen Kosten als Kostenanteil zu ersetzen. Für die Anstaltspflege in einer öffentlichen Krankenanstalt hat der Versicherte als Kostenanteil nur den im § 91 Z 2 vorgesehenen Anteil an Pflegegebührensätzen zu entrichten. Die Satzung kann bei der Erbringung der Leistungen für Kieferregulierungen und des unentbehrlichen Zahnersatzes an Stelle des 20% igen Kostenanteiles höhere Zuzahlungen durch den Versicherten vorsehen. Bei Kostenerstattung werden dem Versicherten 80 vH der Kosten erstattet, die ihm auf Grund der mit den Vertragspartnern vereinbarten Tarife erwachsen sind. Kostenzuschüsse werden, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, bei Fehlen vertraglicher Regelungen über die Vergütung der Leistungen der Vertragspartner gewährt; sie dürfen den Betrag nicht übersteigen, der nach den zuletzt in Geltung gestandenen vertraglichen Bestimmungen über die Vergütung der Leistungen der Vertragspartner zu zahlen gewesen wäre. Diese Kostenzuschüsse können durch die unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz erhöht werden; sie dürfen jedoch 80 vH der dem Versicherten tatsächlich erwachsenden Kosten nicht übersteigen. An die Stelle des Versicherten tritt der Ehegatte des Versicherten, an den die Pension gemäß § 71 Abs. 4 ausbezahlt ist, sofern dies von einem der Ehegatten beantragt wird.

(3) Der Versicherte hat keinen Kostenanteil zu bezahlen

a) bei Leistungen gemäß den §§ 81, 82, 82a, 97 und 101 sowie bei Leistungen gemäß § 96a mit Ausnahme der Zuzahlung gemäß § 96a Abs. 7;

b) bis f) unverändert.

(4) bis (7) unverändert.

Kostenanteil des Versicherten bei Anstaltspflege

§ 90a. Aufgehoben.

Geltende Fassung:

es sei denn, daß im Monat der Entlassung aus der Anstaltspflege zumindest eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. der Versicherte oder sein im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte hat Anspruch auf eine Ausgleichszulage gemäß § 140 ff.;
2. der Versicherte bezieht keine Pension und das Nettoeinkommen aus dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gemäß § 140 Abs. 5 übersteigt nicht den Richtsatz gemäß § 141 Abs. 1 lit. a sublit. bb, bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten den Richtsatz gemäß § 141 Abs. 1 lit. a sublit. aa;
3. die Anstaltspflege hat ein Angehöriger im Sinne des § 78 Abs. 2 Z 2 bis 6 erhalten.

(2) Der Kostenanteil nach Abs. 1 ist nur insoweit zu zahlen, als für dieselbe Person zwischen dem 1. Juli eines jeden Jahres und dem 30. Juni des Folgejahres die Kostenanteile gemäß Abs. 1 und § 91 Z 2 zusammen das 2,8fache des höchsten im Bundesgebiet geltenden täglichen Pflegegebührenersatzes nicht übersteigen.

(3) § 80 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 bis 7 sind anzuwenden.

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung

§ 96a. (1) bis (6) unverändert.

Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit

§ 100. (1) und (2) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:**Medizinsiche Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung**

§ 96a. (1) bis (6) unverändert.

(7) Werden Versicherte (Pensionisten, Angehörige) für Rechnung des Versicherungsträgers als Krankenversicherungsträger in einer der in Abs. 2 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 47 der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag. Der Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger zu entrichten und darf für jeden Versicherten (Angehörigen) für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.

Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit

§ 100. (1) und (2) unverändert.

Geltende Fassung:

(3) In der Satzung kann für den Fall der Gewährung von Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit unter Bedachtnahme auf eine ökonomische Gewährung dieser Leistungen bestimmt werden, ob und in welcher Höhe Versicherte eine Zuzahlung zu leisten haben. Die Zuzahlung kann überdies im vorhinein vorgeschrieben werden, wenn es der Verwaltungsvereinfachung dient.

(4) Die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch durch Gewährung von Zuschüssen für Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten erbracht werden.

Aufgaben

§ 102. Die Pensionsversicherung trifft Vorsorge für die Versicherungsfälle des Alters, der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Todes sowie für die Rehabilitation und für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge.

Leistungen

§ 103. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) bis d) unverändert.
 - e) die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122c);
2. aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit die Erwerbsunfähigkeitspension (§ 123);

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Werden Versicherte (Angehörige) für Rechnung des Versicherungsträgers als Krankenversicherungsträger in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuschußgewährung durch den Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten Beträge. Der Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen bestimmt sich nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger zu entrichten.

(4) Die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) durch Gewährung von Zuschüssen für Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten erbracht werden.

Aufgaben

§ 102. Die Pensionsversicherung trifft Vorsorge für die Versicherungsfälle des Alters, der Erwerbsunfähigkeit und des Todes sowie für die Rehabilitation und für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge.

Leistungen

§ 103. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) bis d) unverändert.
 - e) die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 122c);
2. aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit die Erwerbsunfähigkeitspension (§ 123);

Geltende Fassung:

- 3. unverändert.
- (2) unverändert.

Eintritt des Versicherungsfalles

- § 104. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:
- 1. unverändert.
 - 2. bei Leistungen aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit deren Eintritt, wenn aber dieser Zeitpunkt nicht feststellbar ist, mit der Antragstellung;
 - 3. unverändert.
- (2) unverändert.

Ersatzzeiten

- § 107. (1) bis (7) unverändert.

(8) Die im Abs. 7 angeführten Zeiten sind für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen, ausgenommen bei der Anwendung der §§ 122 Abs. 1 Z 2 und 122b Abs. 1 Z 2. Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise leistungswirksam werden.

(9) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 7, der leistungswirksam werden soll, ist ein Beitrag in der Höhe von 22,8 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage gilt

- 1. für die im Abs. 7 genannten Zeiten, ausgenommen die Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 7,5fache,
- 2. für die im Abs. 7 genannten Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 15fache,

Vorgeschlagene Fassung:

- 3. unverändert.
- (2) unverändert.

Eintritt des Versicherungsfalles

- § 104. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:
- 1. unverändert.
 - 2. bei Leistungen aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit mit deren Eintritt, wenn aber dieser Zeitpunkt nicht feststellbar ist, mit der Antragstellung;
 - 3. unverändert.
- (2) unverändert.

Ersatzzeiten

- § 107. (1) bis (7) unverändert.

- (8) Die in Abs. 7 angeführten Zeiten sind nicht zu berücksichtigen:
- 1. für die Anspruchsvoraussetzungen und die Bemessung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der Erwerbsunfähigkeit;
 - 2. für die Bemessung der Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes.

Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise anspruchswirksam bzw. leistungswirksam werden.

(9) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 7, der anspruchswirksam bzw. leistungswirksam werden soll, ist ein Beitrag in der Höhe von 22,8 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage gilt

- 1. für die im Abs. 7 genannten Zeiten, ausgenommen die Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 10fache,
- 2. für die im Abs. 7 genannten Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 20fache,

Geltende Fassung:

der im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung gemäß § 45 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(10) Die Beitragsentrichtung nach Abs. 9 kann bei jedem Versicherungsträger, bei dem mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde, für alle oder einzelne dieser Ersatzmonate jederzeit bis zum Stichtag erfolgen. Wenn die Berechtigung zur Beitragsentrichtung erst nach dem Stichtag in einem vor dem Stichtag eingeleiteten Verfahren festgestellt wird, können die Beiträge auch nach dem Stichtag innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung dieser Berechtigung entrichtet werden. Die dem eingezahlten Betrag entsprechenden Versicherungszeiten werden mit seinem Einlangen beim Versicherungsträger leistungswirksam.

Wartezeit

§ 111. (1) unverändert.

(2) Die Wartezeit entfällt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes,

a) bis c) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes
 - a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, 60 Monate;
 - b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

Vorgeschlagene Fassung:

der im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung gemäß § 45 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Die Beitragsgrundlage ist im Falle der Entrichtung des Beitrages nach Vollendung des 40. Lebensjahres des (der) Versicherten mit einem Faktor zu vervielfachen, der durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen ist.

(10) Die Beitragsentrichtung nach Abs. 9 kann bei jedem Versicherungsträger, bei dem mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde, für alle oder einzelne dieser Ersatzmonate jederzeit bis zum Stichtag erfolgen. Wenn die Berechtigung zur Beitragsentrichtung erst nach dem Stichtag in einem vor dem Stichtag eingeleiteten Verfahren festgestellt wird, können die Beiträge auch nach dem Stichtag entrichtet werden. Die Entrichtung der Beiträge in Teilbeträgen ist zulässig. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe neu festzusetzen. Die dem eingezahlten Betrag entsprechenden Versicherungszeiten werden mit seinem Einlangen beim Versicherungsträger anspruchs- bzw. leistungswirksam.

Wartezeit

§ 111. (1) unverändert.

(2) Die Wartezeit entfällt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes,

a) bis c) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes
 - a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, 60 Monate;
 - b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

Geltende Fassung:

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
 - a) für die Alterspension, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension 180 Monate;
 - b) für die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit 120 Monate.

(4) Die gemäß Abs. 3 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

1. unverändert.
2. im Falle des Abs. 3 Z 2 lit. a innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen;
3. im Falle des Abs. 3 Z 2 lit. b innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(5) unverändert.

(6) Die Wartezeit ist auch erfüllt, wenn

1. bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate, ausgenommen Zeiten einer Selbstversicherung gemäß § 16a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, soweit sie zwölf Versicherungsmonate überschreiten, erworben sind, oder
2. bis zum Stichtag Beitragsmonate und/oder nach dem 31. Dezember 1955 zurückgelegte sonstige Versicherungsmonate in einem Mindestausmaß von 300 Monaten erworben sind.

Neutrale Zeiten

§ 112. Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind:

1. bis 3 unverändert.
4. Zeiten, während derer der Versicherte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf

Vorgeschlagene Fassung:

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
 - a) für die Alterspension 180 Monate;

- b) für die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung;
- c) für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension 240 Monate.

(4) Die gemäß Abs. 3 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

1. unverändert.
2. im Falle des Abs. 3 Z 2 lit. a bis c innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen;
3. Aufgehoben.

(5) unverändert.

(6) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. für die Alterspension und für Leistungen aus einem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit und des Todes, wenn bis zum Stichtag
 - a) mindestens 180 Beitragsmonate oder
 - b) Beitragsmonate und/oder nach dem 31. Dezember 1955 zurückgelegte sonstige Versicherungsmonate in einem Mindestausmaß von 300 Monaten erworben sind;
2. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension und die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind.

Neutrale Zeiten

§ 112. Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind:

1. bis 3 unverändert.
4. Zeiten, während derer der Versicherte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf

Geltende Fassung:

- a) eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz oder aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz bzw. aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, b) und c) unverändert.
hatte, es sei denn, daß der Anspruch gemäß lit. a oder b wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer Anhaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Z 1 dieses Bundesgesetzes bzw. im Sinne des § 89 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 58 Abs. 1 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ruhte;

5. bis 7. unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) und (2) unverändert.

(3) Diese Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist nicht für Zeiten der Kindererziehung (§ 107a) anzuwenden.

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (§ 107a)

§ 114. (1) Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt 5 800 S. An die Stelle des Betrages von 5 800 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag.

(2) und (3) unverändert.

(4) Die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 3 ist nur auf den auf die Zeiten der Kindererziehung entfallenden Steigerungsbetrag (§ 130) anzuwenden.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 116. Aufgehoben.

Vorgeschlagene Fassung:

- a) eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz oder aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz bzw. aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, b) und c) unverändert.
hatte, es sei denn, daß der Anspruch gemäß lit. a oder b wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer Anhaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Z 1 dieses Bundesgesetzes bzw. im Sinne des § 89 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 58 Abs. 1 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ruhte;

5. bis 7. unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist für alle Versicherungsmonate anzuwenden, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird.

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (§ 107a)

§ 114. (1) Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt 6 500 S. An die Stelle des Betrages von 6 500 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag.

(2) und (3) unverändert.

(4) Aufgehoben.

Berücksichtigung der Bemessungsgrundlage bei der Berechnung des Steigerungsbetrages

§ 116. Für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß den §§ 130 ff. ist eine Gesamtbemessungsgrundlage zu bilden. Die Gesamtbemessungsgrundlage ist die Summe der Bemessungsgrundlagen (§§ 113 Abs. 1, 114, 117) aller für

Geltende Fassung:**Bemessungsgrundlage in besonderen Fällen**

§ 117. Läßt sich eine Bemessungsgrundlage gemäß § 113 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage gleich einem Vierzehntel der Bemessungsgrundlage, die für die Leistungen der Unfallversicherung gilt bzw. die bei einem Arbeitsunfall zum Stichtag gegolten hätte.

Anrechnung für die Höhrversicherung bzw. Erstattung von Beiträgen in der Pensionsversicherung

§ 118b. (1) Überschreitet in einem Kalenderjahr bei versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten nach diesem Bundesgesetz oder nach diesem Bundesgesetz und nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder bei versicherungspflichtigen Beschäftigten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und selbständigen Erwerbstätigkeiten in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes für die im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung, wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind, so gilt der Beitrag zur Pensionsversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, wenn nicht nach Abs. 2 Beiträge erstattet wurden, im Rahmen der Bestimmungen des § 29 als Beitrag zur Höhrversicherung; hierbei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 51a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen. Beitragsteile, die im Rahmen der Bestimmungen des § 29 nicht als Beitrag zur Höhrversicherung gelten, sind bei Anfall einer Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 45) in halber Höhe zu erstatten.

(2) und (3) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

das Ausmaß der Pension nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz zu berücksichtigenden Versicherungsmonate geteilt durch die Summe der Versicherungsmonate. Die Gesamtbemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

Bemessungsgrundlage in besonderen Fällen

§ 117. Läßt sich eine Bemessungsgrundlage gemäß § 113 Abs. 1 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage gleich einem Vierzehntel der Bemessungsgrundlage, die für die Leistungen der Unfallversicherung gilt bzw. die bei einem Arbeitsunfall zum Stichtag gegolten hätte.

Anrechnung für die Höhrversicherung bzw. Erstattung von Beiträgen in der Pensionsversicherung

§ 118b. (1) Überschreitet in einem Kalenderjahr bei versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten nach diesem Bundesgesetz oder nach diesem Bundesgesetz und nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder bei versicherungspflichtigen Beschäftigten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und selbständigen Erwerbstätigkeiten in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes für die im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung, wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind, so gilt der Beitrag zur Pensionsversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, wenn nicht nach Abs. 2 Beiträge erstattet wurden, im Rahmen der Bestimmungen des § 29 als Beitrag zur Höhrversicherung; hierbei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 51a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen. Beitragsteile, die im Rahmen der Bestimmungen des § 29 nicht als Beitrag zur Höhrversicherung gelten, sind bei Anfall einer Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 45) in halber Höhe zu erstatten.

(2) und (3) unverändert.

Geltende Fassung:**Kinder**

§ 119. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, betreiben;

2. unverändert.

Wanderversicherung

§ 120. (1) Hat ein Versicherter Versicherungsmonate sowohl in der Bauern-Pensionsversicherung als auch in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung erworben, so kommen für ihn die Leistungen aus der Pensionsversicherung in Betracht, der er zugehörig ist. Die Zugehörigkeit des Versicherten richtet sich für Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters, der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Todes nach den Abs. 2 bis 5, für Maßnahmen der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge nach Abs. 6.

(2) bis (4) unverändert.

(5) Ein Versicherter, der von der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz in die Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder in die Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz in die Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz übergetreten war, ist für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit (der geminderten Arbeitsfähigkeit) oder des Todes, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall (§§ 175 und 176 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder eine Berufskrankheit (§ 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) herbeigeführt worden ist, der (die) nach dem Übertritt ein-

Vorgeschlagene Fassung:**Kinder**

§ 119. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft von Kinder, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992, betreiben;

2. unverändert.

Wanderversicherung

§ 120. (1) Hat ein Versicherter Versicherungsmonate sowohl in der Bauern-Pensionsversicherung als auch in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung erworben, so kommen für ihn die Leistungen aus der Pensionsversicherung in Betracht, der er zugehörig ist. Die Zugehörigkeit des Versicherten richtet sich für Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters, der Erwerbsunfähigkeit und des Todes sowie für Maßnahmen der Rehabilitation in Fällen des § 361 Abs. 1 letzter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach den Abs. 2 bis 5, für sonstige Fälle der Rehabilitation und für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge nach dem Abs. 6.

(2) bis (4) unverändert.

(5) Ein Versicherter, der von der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz in die Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder in die Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz in die Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz übergetreten war, ist für einen Leistung aus einem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit (der geminderten Arbeitsfähigkeit) oder des Todes, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall (§§ 175 und 176 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder eine Berufskrankheit (§ 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) herbeigeführt worden ist, der (die) nach dem Übertritt eingetreten ist, jeden-

Geltende Fassung:

getreten ist, jedenfalls der Pensionsversicherung zugehörig, in der er bei Eintritt des Versicherungsfalles für die Unfallversicherung versichert war.

(6) und (7) unverändert.

2. Unterabschnitt**Alterspension**

§ 121. (1) und (2) unverändert.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs.1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122), eine Gleitpension (§ 122b) oder eine vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122c) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. unverändert.
2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs.1 Z5 bzw. Z6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind; fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag Ersatzmonate gemäß § 227 Abs.1 Z5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs.1 Z6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten, und
4. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

falls der Pensionsversicherung zugehörig, in der er bei Eintritt des Versicherungsfalles für die Unfallversicherung versichert war.

(6) und (7) unverändert.

2. Unterabschnitt**Alterspension**

§ 121. (1) und (2) unverändert.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs.1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122), eine Gleitpension (§ 122b) oder eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 122c) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. unverändert.
2. a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder
b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind,
3. Aufgehoben.

4. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Geltende Fassung:**Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit**

§ 122a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) die Voraussetzung des § 122 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,
6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice.

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 122c) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben, so werden auch Ersatzmonate gemäß §§ 107 und 107a dieses Bundesgesetzes, gemäß §§ 227a und 228a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß §§ 116 und 116a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigt; und
3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) die Voraussetzung des § 122 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.

Geltende Fassung:

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 122 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weggefallen und endet diese Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,
6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(3) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 122 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weggefallen und endet diese Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

Geltende Fassung:**Gleitpension**

§ 122b. (1) bis (8) unverändert.

Vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit

§ 122c. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit hat der (die) Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

1. die Wartezeit erfüllt hat (§ 111),
2. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachweist und infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat und wenn dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war. Hierbei sind, soweit nicht ganz Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.

(2) und (3) unverändert.

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 123. (1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 111) und er (sie) am Stichtag (§ 104 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzung für eine Alterspension, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsun-

Vorgeschlagene Fassung:**Gleitpension**

§ 122b. (1) bis (8) unverändert.

(9) Ein Antrag auf Gleitpension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 122c) besteht.

Vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit

§ 122c. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

1. die Wartezeit erfüllt hat (§ 111),
2. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachweist und infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat und wenn dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war. Hierbei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.

(2) und (3) unverändert.

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 123. (1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. die Erwerbsunfähigkeit (§ 124) voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde,
2. die Wartezeit erfüllt ist (§ 111) und

Geltende Fassung:

fähigkeit (geminderter Arbeitsfähigkeit) nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

(2) Nach Anfall einer Pension aus einem Versicherungsfall des Alters nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz mit Ausnahme des Knappschaftssoldes oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz sowie nach dem Anfall einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz kann ein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension nicht mehr entstehen.

(3) und (4) unverändert.

Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit

§ 124. (1) Als erwerbsunfähig gilt der (die) Versicherte, der (die) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.

(2) unverändert.

(3) Wurden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, durch die das im § 149 Abs. 3 angestrebte Ziel erreicht worden ist, so gilt er (sie) auch als erwerbsunfähig im Sinne des Abs. 2, wenn seine (ihre) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war und der (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, zu der die Rehabilitation den Versicherten (die Versicherte) befähigt hat und die er (sie) zuletzt durch mindestens 36 Kalendermonate ausgeübt hat. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

Vorgeschlagene Fassung:

3. er (sie) am Stichtag (§ 104 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (geminderter Arbeitsfähigkeit) nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

(2) Nach Anfall einer Pension aus einem Versicherungsfall des Alters nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz mit Ausnahme des Knappschaftssoldes oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz sowie nach dem Anfall einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz kann ein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeit, nicht mehr entstehen.

(3) und (4) unverändert.

Begriff der Erwerbsunfähigkeit

§ 124. (1) Als erwerbsunfähig gilt der (die) Versicherte, der (die) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.

(2) unverändert.

(3) Wurden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt durch die das im § 149 Abs. 3 angestrebte Ziel erreicht worden ist, so gilt er (sie) auch als erwerbsunfähig, wenn seine (ihre) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war und der (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, zu der die Rehabilitation den Versicherten (die Versicherte) befähigt hat und die er (sie) zuletzt durch mindestens 36 Kalendermonate ausgeübt hat.

Dauer des Anspruchs auf Erwerbsunfähigkeitspension

§ 124b. (1) Die Erwerbsunfähigkeitspension nach § 123 Abs. 1 gebührt längstens für die Dauer von 24 Monaten ab dem Stichtag. Besteht nach Ablauf der

Geltende Fassung:**Hinzurechnung von Versicherungszeiten für Witwen (Witwer), die den Betrieb des versicherten Ehegatten nach dessen Tod fortgeführt haben**

§ 125. Bei Witwen (Witnern), die den land(forst)wirtschaftliche Betrieb des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) fortgeführt haben, sind für einen Anspruch auf eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters oder aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit die Versicherungszeiten im Sinne des § 105, die von diesem (dieser) während des Bestandes der Ehe erworben worden sind, den aus der eigenen Pensionsversicherung der Witwe (des Witwers) erworbenen Versicherungszeiten hinzuzurechnen, wenn die Witwe (der Witwer) den Betrieb mindestens drei Jahre fortgeführt hat. Das Erfordernis der dreijährigen Fortführung entfällt, wenn die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten den Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führte oder hauptberuflich im Betrieb des Ehegatten beschäftigt war. Wird die Witwen(Witwer)pension in Anspruch genommen, so ist eine Hinzurechnung der Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten ausgeschlossen.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 130. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 132 Abs. 1. Zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 131. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt

Vorgeschlagene Fassung:

Befristung Erwerbsunfähigkeit weiter, so ist die Pension jeweils für die Dauer von längstens 24 Monaten weiter zuzuerkennen, sofern die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Pension ohne zeitliche Befristung zuzuerkennen, wenn auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist.

(3) Gegen den Ausspruch, daß die Pension zeitlich befristet zuerkannt oder weitergewährt wird, darf eine Klage an das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien nicht erhoben werden.

Hinzurechnung von Versicherungszeiten für Witwen (Witwer), die den Betrieb des versicherten Ehegatten nach dessen Tod fortgeführt haben

§ 125. Bei Witwen (Witnern), die den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) fortgeführt haben, sind für einen Anspruch auf eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters oder aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit die Versicherungszeiten im Sinne des § 105, die von diesem (dieser) während des Bestandes der Ehe erworben worden sind, den aus der eigenen Pensionsversicherung der Witwe (des Witwers) erworbenen Versicherungszeiten hinzuzurechnen, wenn die Witwe (der Witwer) den Betrieb mindestens drei Jahre fortgeführt hat. Das Erfordernis der dreijährigen Fortführung entfällt, wenn die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten den Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führte oder hauptberuflich im Betrieb des Ehegatten beschäftigt war. Wird die Witwen(Witwer)pension in Anspruch genommen, so ist eine Hinzurechnung der Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten ausgeschlossen.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 130. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 132 Abs. 1. Zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 131. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 116).

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt

Geltende Fassung:

1. für Versicherungsmonate mit Ausnahme von Versicherungsmonaten für Zeiten der Kindererziehung (§ 107a) für je zwölf Versicherungsmonate bis zum 360. Monat 1,9,
vom 361. Monat an 1,5;
2. für Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung für je zwölf Versicherungsmonate 1,9.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung nach dem 60. Lebensjahr bei Männern bzw. nach dem 55. Lebensjahr bei Frauen ist, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat, der Hundertsatz gemäß Abs. 2 mit dem Faktor, der sich aus der Teilung der Zahl 80 durch die um acht Sechzigstel der Zahl der Monate, die bei Männern zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Frauen zwischen der Vollendung des 55. Lebensjahres und dem Stichtag liegen, verminderte Zahl 80 ergibt, zu vervielfachen. Von den Monaten, die zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen und dem Stichtag liegen, sind höchstens 60 Monate zu berücksichtigen. Der Faktor ist auf sechs Dezimalstellen zu runden.

(4) Der Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 darf 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen.

Vorgeschlagene Fassung:

1. für Versicherungsmonate mit Ausnahme von Versicherungsmonaten für Zeiten der Kindererziehung (§ 107a) für je zwölf Versicherungsmonate bis zum 360. Monat 1,830,
vom 361. Monat an 1,675;
2. für Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung für je zwölf Versicherungsmonate 1,830.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme

1. einer Leistung nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu erhöhen;
2. einer Leistung vor Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. vor Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu vermindern.

Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z 1 beträgt der Prozentsatz der Erhöhung für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme ab dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen 0,320000. Dieser Prozentsatz vermindert sich bei Vorliegen von mehr als 360 Versicherungsmonaten für jeden weiteren Versicherungsmonat um 0,000643. Dabei sind höchstens 48 Monate des späteren Pensionsantrittes zu berücksichtigen.

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z 2 beträgt der Prozentsatz der Verminderung für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme vor dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen für jeden auf 480 Versicherungsmonate fehlenden Versicherungsmonat 0,007190. Dabei sind höchstens zwölf Monate des früheren Pensionsantrittes zu berücksichtigen. Der Steigerungsbetrag gebührt jedoch mindestens in

Geltende Fassung:**Zurechnungszuschlag zur Erwerbsunfähigkeitspension**

§ 131. (1) unverändert.

(2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für je zwölf Kalendermonate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 1,9 vH der Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1 oder 117) mit der Maßgabe, daß er zusammen mit dem Steigerungsbetrag gemäß § 130 Abs. 1 60 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen darf. § 130 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) und (4) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 134. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit oder des Erreichens des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 121 Abs. 1 folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen.

(5) unverändert.

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen.

Vorgeschlagene Fassung:

der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Höhe begrenzt mit 60 vH der Gesamtbemessungsgrundlage.

(6) Der Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 darf 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen.

Zurechnungszuschlag zur Erwerbsunfähigkeitspension

§ 131. (1) unverändert.

(2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für je zwölf Kalendermonate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 1,83 vH der Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1 oder 117) mit der Maßgabe, daß er zusammen mit dem Steigerungsbetrag gemäß § 130 Abs. 1 60 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen darf. § 130 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) und (4) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 134. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit oder des Erreichens des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 121 Abs. 1 folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen.

(5) unverändert.

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen.

Geltende Fassung:**Kinderzuschüsse**

§ 135. (1) Zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der dauernden Erwerbsunfähigkeit gebührt für jedes Kind (§ 119) ein Kinderzuschuß. Für die Dauer des Anspruches auf Kinderzuschuß gebührt für ein und dasselbe Kind kein weiterer Kinderzuschuß. Über das vollendete 18. Lebensjahr wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 136. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. das 55. Lebensjahr nicht nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. das 55. Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. und 4. unverändert.
5. Anspruch auf Alterspension (§ 121), vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122a), vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122), Gleitpension (§ 122b) oder vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122c) und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, die unter Anwendung des § 134 zu ermittelnde Pension.

In den Fällen der Z 1, 3 und 4 ist ein zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührender Zurechnungszuschlag ohne Anwendung des § 131 Abs. 3 zu ermitteln. Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 132) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 132) zuzuschlagen.

(2) bis (10) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:**Kinderzuschüsse**

§ 135. (1) Zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der Erwerbsunfähigkeit gebührt für jedes Kind (§ 119) ein Kinderzuschuß. Für die Dauer des Anspruches auf Kinderzuschuß gebührt für ein und dasselbe Kind kein weiterer Kinderzuschuß. Über das vollendete 18. Lebensjahr wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 136. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. das 57. (55.) Lebensjahr nicht nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. das 57. (55.) Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. und 4. unverändert.
5. Anspruch auf Alterspension (§ 121), vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122a), vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122), Gleitpension (§ 122b) oder vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 122c) und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, die unter Anwendung des § 134 zu ermittelnde Pension.

In den Fällen der Z 1, 3 und 4 ist ein zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührender Zurechnungszuschlag ohne Anwendung des § 131 Abs. 3 zu ermitteln. Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 132) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 132) zuzuschlagen.

(2) bis (10) unverändert.

Geltende Fassung:**Leistungen der Unfallversicherung**

§ 148. Hinsichtlich der Leistungen der Unfallversicherung gelten die Bestimmungen des Abschnittes VI und VIa des Ersten Teiles sowie die Bestimmungen des Dritten, Fünften und Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. der Versicherungsträger gemäß § 103 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auf die von ihm zu erbringenden Geldleistungen auch vom Versicherten zu entrichtende Kostenanteile gemäß den §§ 80 oder 90a dieses Bundesgesetzes aufrechnen darf;
2. unverändert.

Aufgaben der Rehabilitation

§ 149. (1) Der Versicherungsträger trifft Vorsorge für die Rehabilitation von Versicherten und Beziehern einer Pension aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit, die an einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung leiden.

(2) Versicherte gelten als behindert im Sinne des Abs. 1, wenn sie infolge eines Leidens oder Gebrechens ohne Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation die besonderen Voraussetzungen für eine Pension aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden; vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen gelten nicht als Leiden und Gebrechen im Sinne dieses Absatzes.

(3) und (4) unverändert.

Medizinische Maßnahmen

§ 152. (1) bis (3) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:**Leistungen der Unfallversicherung**

§ 148. Hinsichtlich der Leistungen der Unfallversicherung gelten die Bestimmungen des Abschnittes VI und VIa des Ersten Teiles sowie die Bestimmungen des Dritten, Fünften und Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. der Versicherungsträger gemäß § 103 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auf die von ihm zu erbringenden Geldleistungen auch vom Versicherten zu entrichtende Kostenanteile gemäß § 80 dieses Bundesgesetzes aufrechnen darf;
2. unverändert.

Aufgaben der Rehabilitation

§ 149. (1) Der Versicherungsträger trifft Vorsorge für die Rehabilitation von Versicherten und Beziehern einer Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit, die an einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung leiden.

(2) Versicherte gelten als behindert im Sinne des Abs. 1, wenn sie infolge eines Leidens oder Gebrechens ohne Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation die besonderen Voraussetzungen für eine Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden; vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen gelten nicht als Leiden und Gebrechen im Sinne dieses Absatzes.

(3) und (4) unverändert.

Medizinische Maßnahmen

§ 152. (1) bis (3) unverändert.

(4) Werden Versicherte (Pensionisten) für Rechnung des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger in einer der in Abs. 1 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag. Der Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allge-

Geltende Fassung:**Zustimmung zur Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation des Versicherungsträgers**

§ 155. Die Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation des Versicherungsträgers bedarf der Zustimmung des Behinderten oder seines gesetzlichen Vertreters. Vor dessen Entscheidung ist der Behinderte (sein gesetzlicher Vertreter) vom Versicherungsträger über das Ziel und die Möglichkeiten der Rehabilitation nachweislich in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Der Behinderte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken.

Übergangsgeld

§ 156. (1) unverändert.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß von 60vH der Berechnungsgrundlage, gerundet auf volle Schilling. Die Berechnungsgrundlage ist der Durchschnitt der Beitragsgrundlagen der letzten 12 Versicherungsmonate vor dem Beginn der Rehabilitationsmaßnahmen. § 118 Abs. 2 gilt hierbei entsprechend. Das Übergangsgeld ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 151) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10vH und für jeden sonstigen Angehörigen um 5vH der Berechnungsgrundlage. Das Gesamtausmaß des erhöhten Übergangsgeldes darf die Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 47 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen.

(3) bis (6) unverändert.

Anspruch auf Pension während der Rehabilitation

§ 157. Für die Dauer der Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation besteht kein Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit. Der Anspruch auf eine solche vor der Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation angefallene Leistung wird hiedurch nicht berührt.

Vorgeschlagene Fassung:

meinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger zu entrichten und darf für jeden Versicherten für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.

Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation des Versicherungsträgers

§ 155. Der Behinderte ist vom Versicherungsträger über das Ziel und die Möglichkeiten der Rehabilitation nachweislich in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Der Behinderte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken.

Übergangsgeld

§ 156. (1) unverändert.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß der Berechnungsgrundlage; Berechnungsgrundlage ist die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit, die zu diesem Zeitpunkt gebührt hätte. Die Berechnungsgrundlage ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 78) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10vH und für jeden sonstigen Angehörigen um 5vH. Die Berechnungsgrundlage darf die Bemessungsgrundlage (§ 113 Abs. 1 bzw. 117) nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 45 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(3) bis (6) unverändert.

Anspruch auf Pension während der Rehabilitation

§ 157. Für die Dauer der Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation besteht kein Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit. Der Anspruch auf eine solche vor der Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation angefallene Leistung wird hiedurch nicht berührt.

Geltende Fassung:**Versagung**

§ 159. Entzieht sich der Behinderte den medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder vereitelt oder gefährdet er durch sein Verhalten ihren Zweck, so können, wenn diese Maßnahmen ihm zumutbar sind, eine ihm gebührende Pension und allfällige Zuschläge, Zuschüsse und Zulagen ganz oder bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere in Berücksichtigung seiner Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge nachweislich hingewiesen worden ist.

Gesundheitsvorsorge des Versicherungsträgers

§ 161. (1) unverändert.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage

1. und 2. unverändert.

3. Aufenthalt in Kurorten, Kuranstalten bzw. Zuschüsse zu einem solchen;

4. und 5. unverändert.

§ 100 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) und (4) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:**Versagung**

§ 159. Entzieht sich der Behinderte den Maßnahmen der Rehabilitation oder vereitelt oder gefährdet er durch sein Verhalten ihren Zweck, so sind, wenn ihm diese Maßnahmen unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie der von ihm bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar sind, das Übergangsgeld und allfällige Zuschüsse und Zulagen zu versagen.

Gesundheitsvorsorge des Versicherungsträgers

§ 161. (1) unverändert.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage

1. und 2. unverändert.

3. Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten oder Zuschüsse zu einem solchen nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes);

4. und 5. unverändert.

§ 100 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) und (4) unverändert.

(5) Werden Versicherte (Pensionisten) für Rechnung des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuschußgewährung durch den Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegungstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten Beträge. Der Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen bestimmt sich nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im

Geltende Fassung:**Überweisungsbetrag und Beitragserstattung**

§ 164. (1) und (2) unverändert.

(3) Ist gemäß Abs. 1 ein Überweisungsbetrag zu leisten, so hat der zuständige Versicherungsträger dem Versicherten

- a) die Beiträge für jeden vor dem Stichtag gemäß Abs. 7 liegenden Beitragsmonat der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und für jeden vor dem Stichtag gemäß Abs. 7 liegenden Beitragsmonat gemäß § 106 Abs. 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes bzw. gemäß § 115 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, der nicht gemäß Abs. 1 in der Pensionsversorgung angerechnet wurde, mit 7 vH der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 6,
- b) die Beiträge für jeden vor dem Stichtag gemäß Abs. 7 liegenden Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, der nicht gemäß Abs. 1 in der Pensionsversorgung angerechnet wurde, mit 14 vH der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 6,
- c) die für vor dem Stichtag gemäß Abs. 7 liegende Zeiten entrichteten Beiträge zur Höherversicherung nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, soweit sie nicht nur gemäß den §§ 70 und 249 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als entrichtet gelten, aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45),
- d) die Beiträge für jeden nach dem Stichtag gemäß Abs. 7 liegenden Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, sofern sie nicht nach einer pensions(renten)versicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung entrichtet wurden, aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) und

Vorgeschlagene Fassung:

voraus an den Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger zu entrichten.

Überweisungsbetrag und Beitragserstattung

§ 164. (1) und (2) unverändert.

(3) Aufgehoben.

Geltende Fassung:

e) die gemäß § 31 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes entrichteten Beiträge, aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45), zu erstatten. Diese Beiträge sind dem Versicherten auf seinen Antrag auch dann zu erstatten, wenn ein Überweisungsbetrag gemäß Abs. 1 deswegen nicht zu leisten ist, weil der Dienstgeber keinen Versicherungsmonat anrechnet. § 73 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) unverändert.

(5) Zuständig für die Feststellung und Leistung des Überweisungsbetrages gemäß Abs. 1 und für die Erstattung der Beiträge gemäß Abs. 3 ist der Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, in dessen Versicherung in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag gemäß Abs. 7 ausschließlich, mehr oder die meisten Versicherungsmonate erworben wurden. Liegen Versicherungsmonate im gleichen Ausmaß vor, so ist der letzte Versicherungsmonat entscheidend; das gleiche gilt, wenn in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag keine Versicherungsmonate vorliegen. Wurde überhaupt kein Versicherungsmonat erworben, hat jener Versicherungsträger zu entscheiden, bei dem der Antrag eingebracht wurde. § 232a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Grundlage für die Berechnung des Überweisungsbetrages gemäß Abs. 1 und für die Erstattung der Beiträge gemäß Abs. 3 sind 35 vH der am Stichtag (Abs. 7) gemäß § 23 Abs. 9 geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (Berechnungsgrundlage).

(7) Stichtag für die Feststellung des gemäß Abs. 5 zuständigen Versicherungsträgers, der gemäß Abs. 1 bzw. 3 zu berücksichtigenden Versicherungsmonate und der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 6 ist der Tag der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis (§ 11 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), wenn sie an einem Monatsersten erfolgt, sonst der der Aufnahme folgende Monatserste.

(8) unverändert.

Fälligkeit des Überweisungsbetrages und der Beitragserstattung

§ 165. Der Überweisungsbetrag gemäß § 164 Abs. 1 ist binnen 18 Monaten nach Einlangen des Anrechnungsbescheides beim zuständigen Versicherungs-

Vorgeschlagene Fassung:

(4) unverändert.

(5) Zuständig für die Feststellung und Leistung des Überweisungsbetrages gemäß Abs. 1 ist der Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, in dessen Versicherung in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag gemäß Abs. 7 ausschließlich, mehr oder die meisten Versicherungsmonate erworben wurden. Liegen Versicherungsmonate im gleichen Ausmaß vor, so ist der letzte Versicherungsmonat entscheidend; das gleiche gilt, wenn in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag keine Versicherungsmonate vorliegen. Wurde überhaupt kein Versicherungsmonat erworben, hat jener Versicherungsträger zu entscheiden, bei dem der Antrag eingebracht wurde. § 232a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Grundlage für die Berechnung des Überweisungsbetrages gemäß Abs. 1 sind 35 vH der am Stichtag (Abs. 7) gemäß § 23 Abs. 9 geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (Berechnungsgrundlage).

(7) Stichtag für die Feststellung des gemäß Abs. 5 zuständigen Versicherungsträgers, der gemäß Abs. 1 zu berücksichtigenden Versicherungsmonate und der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 6 ist der Tag der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis (§ 11 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), wenn sie an einem Monatsersten erfolgt, sonst der der Aufnahme folgende Monatserste.

(8) unverändert.

Fälligkeit des Überweisungsbetrages

§ 165. Der Überweisungsbetrag nach § 164 Abs. 1 ist binnen 18 Monaten nach Einlangen des Anrechnungsbescheides beim zuständigen Versicherungs-

Geltende Fassung:

träger zu leisten. Innerhalb der gleichen Frist sind auch die Beiträge gemäß § 164 Abs. 3 zu erstatten. Im Falle des § 164 Abs. 3 vorletzter Satz tritt an die Stelle des Anrechnungsbescheides der Antrag des Versicherten. Der Überweisungsbetrag und die Beiträge sind bei verspäteter Flüssigmachung mit dem für das Jahr, in dem der Anrechnungsbescheid bzw. der Antrag beim Versicherungsträger einlangt, geltenden Aufwertungsfaktor gemäß § 45 aufzuwerten.

Wirkung der Leistung des Überweisungsbetrages und der Beitragserstattung

§ 166. Mit der Leistung des Überweisungsbetrages gemäß § 164 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 172 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. der Erstattung der Beiträge gemäß § 164 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 172 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes erlöschen unbeschadet § 64 Abs. 1 lit. c dieses Bundesgesetzes alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung, die aus den Versicherungsmonaten erhoben werden können, für die der Überweisungsbetrag geleistet oder die Beiträge erstattet wurden.

Überweisungsbetrag

§ 167. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Verpflichtung des Dienstgebers gemäß Abs. 1 entfällt in den Fällen des § 311 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. In den Fällen des § 311 Abs. 3 lit. b und c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann der Dienstnehmer oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener innerhalb der im § 168 angegebenen Frist den Überweisungsbetrag gemäß § 164 Abs. 1 sowie Beiträge, die dem Dienstnehmer gemäß § 164 Abs. 3 erstattet wurden, an den Versicherungsträger zurückzahlen. Innerhalb der gleichen Frist kann auch ein Dienstnehmer, für den der Überweisungsbetrag gemäß Abs. 1 zurückgezahlt wird oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener Beiträge, die dem Dienstnehmer gemäß § 164 Abs. 3 erstattet wurden, an den Versicherungsträger zurückzahlen. Der Überweisungsbetrag und die erstatteten Beiträge, die vom Dienstnehmer oder seinem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen zurückgezahlt werden, sind mit dem für das Jahr der Zahlung des Überweisungsbetrages bzw. der Erstattung der Beiträge geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten.

Vorgeschlagene Fassung:

träger zu leisten. Bei verspäteter Flüssigmachung ist der Überweisungsbetrag mit dem für das Jahr, in dem der Anrechnungsbescheid beim Versicherungsträger einlangt, geltenden Aufwertungsfaktor gemäß § 45 aufzuwerten.

Wirkung der Leistung des Überweisungsbetrages

§ 166. Mit der Leistung des Überweisungsbetrages gemäß § 164 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 172 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes erlöschen unbeschadet § 64 Abs. 1 lit. c dieses Bundesgesetzes alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung, die aus den Versicherungsmonaten erhoben werden können, für die der Überweisungsbetrag geleistet wurde.

Überweisungsbetrag

§ 167. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Verpflichtung des Dienstgebers gemäß Abs. 1 entfällt in den Fällen des § 311 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. In den Fällen des § 311 Abs. 3 lit. b und c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann der Dienstnehmer oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener innerhalb der im § 168 angegebenen Frist den Überweisungsbetrag gemäß § 164 Abs. 1 an den Versicherungsträger zurückzahlen. Der Überweisungsbetrag ist mit dem für das Jahr der Zahlung des Überweisungsbetrages geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten.

Geltende Fassung:

(4) unverändert.

Fälligkeit der Rückzahlung des Überweisungsbetrages und der erstatteten Beiträge

§ 168. Der Überweisungsbetrag und die erstatteten Beiträge sind binnen 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zurückzuzahlen. § 165 letzter Satz gilt entsprechend.

Wirkung der Rückzahlung des Überweisungsbetrages und der erstatteten Beiträge

§ 169. Die in dem zurückgezählten Überweisungsbetrag und in den zurückgezählten Beiträgen gemäß § 167 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigten vollen Monate gelten als Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes, sofern diese Monate in dem Überweisungsbetrag bzw. bei der Erstattung der Beiträge als Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes berücksichtigt worden waren.

Witwenpension

§ 230a. (1) und (2) unverändert.

(3) In den Fällen, in denen die Ehe vor dem 1. Jänner 1971 geschlossen wurde, der Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach diesem Bundesgesetz gehabt hätte, in diesem Zeitpunkt aber das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte, und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre beträgt, gelten die Vorschriften des § 127 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der im Abs. 2 Z 1 lit. b dieser Bestimmung geforderten Ehedauer von fünf Jahren eine solche von drei Jahren tritt.

Vorgeschlagene Fassung:

(4) unverändert.

Fälligkeit der Rückzahlung des Überweisungsbetrages

§ 168. Der Überweisungsbetrag ist binnen 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zurückzuzahlen. § 165 letzter Satz gilt entsprechend.

Wirkung der Rückzahlung des Überweisungsbetrages

§ 169. Die in dem zurückgezählten Überweisungsbetrag gemäß § 167 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigten vollen Monate gelten als Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes, sofern diese Monate in dem Überweisungsbetrag als Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes berücksichtigt worden waren.

Witwenpension

§ 230a. (1) und (2) unverändert.

(3) In den Fällen, in denen die Ehe vor dem 1. Jänner 1971 geschlossen wurde, der Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit nach diesem Bundesgesetz gehabt hätte, in diesem Zeitpunkt aber das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte, und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre beträgt, gelten die Vorschriften des § 127 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der im Abs. 2 Z 1 lit. b dieser Bestimmung geforderten Ehedauer von fünf Jahren eine solche von drei Jahren tritt.

§ 255. (1) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Juli 1994 die §§ 67 Abs. 1 Z 4, 80 Abs. 2 und 148 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 und die Aufhebung des § 90a;
2. rückwirkend mit 1. Jänner 1996 die §§ 31 Abs. 3 und 31e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996;
3. mit 1. April 1996 der § 24 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996;

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

518

4. mit 1. Juli 1996 die §§ 18 Abs. 2 Z 1, 20 Abs. 6, 51 Abs. 2 Z 2, 63 Abs. 4, 64 Abs. 1 lit. c, 71 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6, 78 Abs. 4 Z 1, 80 Abs. 3 lit. a, 96 a Abs. 7, 100 Abs. 3 und 4, 102, 103 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 2, 104 Abs. 1 Z 2, 107 Abs. 8 bis 10, 111 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1, 112 Z 4 lit. a, 118b Abs. 1, 119 Abs. 2 Z 1, 120 Abs. 1 und 5, 121 Abs. 3, 122 Abs. 5, 122a Abs. 5, 122b Abs. 9, 123 Abs. 1 und 2, 124 Überschrift und Abs. 1 und 3, 124b, 125, 135 Abs. 1, 136 Abs. 1 Z 5, 149 Abs. 1 und 2, 152 Abs. 4, 155, 156 Abs. 2, 157, 159, 161 Abs. 2 Z 3 und Abs. 5, 164 Abs. 3 und 5 bis 7, 165, 166 Überschrift und 166, 167 Abs. 3, 168, 169 Überschrift und 169 und 230a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996, § 111 Abs. 3 Z 2 lit. b in der Fassung des Art. 36 Z 21 und § 122c Überschrift und Abs. 1 in der Fassung des Art. 36 Z 48 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996;
5. mit 1. September 1996 die §§ 111 Abs. 4 Z 2 und Abs. 6, 113 Abs. 3, 114 Abs. 1 und 4, 116, 117, 122a Abs. 1 bis 4, 130 Abs. 1 bis 6, 131 Abs. 2, 134 Abs. 4 und 6, 136 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996, § 111 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Art. 36 Z 29 und § 122c Abs. 1 in der Fassung des Art. 36 Z 47 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sowie die Aufhebung des § 111 Abs. 4 Z 3;
6. mit 1. Jänner 1997 die §§ 51 Abs. 2 Z 1, 64 Abs. 1 lit. b, 68 Abs. 2 und 122 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 und die Aufhebung des § 122 Abs. 1 Z 3;

72 der Beilagen

(2) Anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Pension gemäß § 64 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 gebührt Personen, die im Dezember 1996 eine Pension beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 31. Dezember 1996 aufrecht ist, für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension eintritt, eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der im Dezember 1996 ausgezahlten Pension einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulage spätestens am 1. Jänner 1997 flüssig zu machen. Alle auf die Pension anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

(3) Abweichend von § 51 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 fallen Hinterbliebenenpensionen nach dem Tode eines Pensionsempfängers, der eine Vorschußzahlung gemäß Abs. 2 bezogen hat, mit Beginn des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt, an. Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalls der Hinterbliebenenpension eintritt, gebührt anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Hinter-

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

bliebenenpension gemäß § 64 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996, eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulage spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt, flüssig zu machen. Alle auf die Pension anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

(4) Die §§ 96a Abs. 7, 100 Abs. 3, 152 Abs. 4 und 161 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sind nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Unterbringung nach dem 30. Juni 1996 beginnt.

(5) Versicherte, die am 31. Dezember 1996 das 40. Lebensjahr bereits vollendet und bis zu diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 107 Abs. 7 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 107 Abs. 9 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 erwerben, wobei § 107 Abs. 9 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 keine Anwendung findet. Die Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen erfolgen. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe unter Anwendung des § 107 Abs. 9 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 neu festzusetzen.

(6) Versicherte, die vor dem 1. Juli 1996 bereits einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 107 Abs. 7 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 107 Abs. 9 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung erwerben. Die Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen erfolgen. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe neu festzusetzen.

(7) Abweichend von § 107 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 sind die in den § 107 Abs. 7 genannten Zeiten mit folgender Maßgabe weiterhin ohne Beitragsentrichtung anspruchswirksam, und zwar

1. bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1936 im vollen Ausmaß,
- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1937 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1938 mit zwei Dritteln ihres Ausmaßes,
- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1939 im halben Ausmaß,

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

520

- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1940 mit einem Drittel ihres Ausmaßes,
- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1941 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes;
- 2. bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1941 im vollen Ausmaß,
- bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1942 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
- bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1943 mit zwei Dritteln ihres Ausmaßes,
- bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1944 im halben Ausmaß,
- bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1945 mit einem Drittel ihres Ausmaßes,
- bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1946 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes.

(8) Verordnungen gemäß § 107 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 können bereits nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung erlassen werden; sie dürfen frühestens mit 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt werden.

(9) § 122 Abs. 1 Z 2 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1996 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß das Ausmaß von 450 Versicherungsmonaten

1. bei männlichen Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1937 geboren sind, durch 420 Versicherungsmonate,
- bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1936 und vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, durch 423 Versicherungsmonate,
- bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1937 und vor dem 1. Jänner 1938 geboren sind, durch 426 Versicherungsmonate,
- bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1937 und vor dem 1. Juli 1938 geboren sind, durch 429 Versicherungsmonate,
- bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1938 und vor dem 1. Jänner 1939 geboren sind, durch 432 Versicherungsmonate,
- bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1938 und vor dem 1. Juli 1939 geboren sind, durch 435 Versicherungsmonate,

72 der Beilagen

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

- bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1939 und vor dem 1. Jänner 1940 geboren sind, durch 438 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1939 und vor dem 1. Juli 1940 geboren sind, durch 441 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1940 und vor dem 1. Jänner 1941 geboren sind, durch 444 Versicherungsmonate,
2. bei weiblichen Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1942 geboren sind, durch 420 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Juli 1942 geboren sind, durch 423 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1942 und vor dem 1. Jänner 1943 geboren sind, durch 426 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1942 und vor dem 1. Juli 1943 geboren sind, durch 429 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1943 und vor dem 1. Jänner 1944 geboren sind, durch 432 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1943 und vor dem 1. Juli 1944 geboren sind, durch 435 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1944 und vor dem 1. Jänner 1945 geboren sind, durch 438 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1944 und vor dem 1. Juli 1945 geboren sind, durch 441 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1945 und vor dem 1. Jänner 1946 geboren sind, durch 444 Versicherungsmonate
zu ersetzen ist.

(10) Für Personen, die vor dem 1. Juli 1996 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen worden sind, ist § 164 Abs. 3 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(11) Der gemäß § 563 Abs. 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 festgelegte Anpassungsfaktor von 1,000 gilt im Sinne des § 45 letzter Halbsatz auch für den Bereich des BSVG.

(12) Personen, die im Jänner 1997 bzw. Juli 1997

1. eine Ausgleichszulage gemäß § 141 Abs. 1 lit. a aa beziehen oder
2. mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben und deren Gesamteinkommen (Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

522

- ten des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 142 zu berücksichtigenden Beträge) unter Anwendung der §§ 140 ff. nicht die Höhe von 12 752 S übersteigt oder
3. eine Ausgleichszulage gemäß § 141 Abs. 1 lit. a bb, b bzw. c beziehen oder
 4. nicht mit dem Ehegatten (der Ehegattin) in einem gemeinsamen Haushalt leben und deren Gesamteinkommen (Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 142 zu berücksichtigenden Beträge) unter Anwendung der §§ 140 ff nicht die Höhe von 8 886 S übersteigt, gebührt zu der im Jänner 1997 bzw. Juli 1997 auszahlenden Pension eine zusätzliche Ausgleichszulage.

(13) Die zusätzliche Ausgleichszulage beträgt für Personen gemäß Abs. 12 Z 1 und 2 jeweils 1 500 S, für Personen gemäß Abs. 12 Z 3 und 4 jeweils 1 000 S. Falls beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension mit Ausgleichszulage haben und im gemeinsamen Haushalt leben, gebührt die zusätzliche Ausgleichszulage zur jeweils höheren Pension. Die zusätzliche Ausgleichszulage gebührt nicht, wenn im gleichen Haushalt eine andere Person Anspruch auf die zusätzliche Ausgleichszulage zu einer Witwen(Witwer)pension hat.

(14) Der gemäß Abs. 13 gebührende Betrag vermindert sich für je 250 S, um die das Gesamteinkommen den anzuwendenden Richtsatz gemäß § 141 Abs. 1 übersteigt, um je 250 S. Hierbei ist für Waisenpensionen jedenfalls der Richtsatz gemäß § 141 Abs. 1 lit. b anzuwenden.

(15) Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens (§§ 140 Abs. 3) haben die Beträge gemäß Abs. 13 und die Vorschußzahlungen gemäß Abs. 2 und 3 außer Betracht zu bleiben.

(16) Von den Beträgen gemäß Abs. 13 ist kein Beitrag gemäß § 26 Abs. 1 einzubehalten.

(17) § 147 ist für die zusätzliche Ausgleichszulage nicht anzuwenden. Der Aufwand ist vom Bund zu tragen.

(18) Für Personen, die am 1. September 1996 das 60. Lebensjahr (bei Männern) bzw. das 55. Lebensjahr (bei Frauen) bereits vollendet haben, sind die Bestimmungen über die Pensionsberechnung nach der am 31. August 1996 geltenden Rechtslage weiterhin anzuwenden.

72 der Beilagen

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

(19) Bei Versicherungsfällen mit einem Stichtag vom 1. September 1996 bis zum 1. Dezember 1996 ist § 247 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 337/1993 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der für die Bemessung der Pension maßgeblichen Bestimmungen, die ab 1. Juli 1993 gegolten haben, jene Bestimmungen treten, die am 1. September 1996 gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1996 in Kraft treten; § 247 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 337/1993 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Pension, die auf Grund der ab 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage gebühren würde, jene Pension tritt, die ab 1. September 1996 gebühren würde.

(20) Personen, die sich gemäß § 252 Abs. 2 von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung hätten befreien lassen können, können einen entsprechenden Antrag bis 31. Dezember 1996, den Postlauf nicht eingerechnet, bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern stellen. Ein solcher Antrag gilt rückwirkend ab 1. April 1995 und kann nicht widerrufen werden. Bereits bezahlte Beiträge sind unaufgewertet zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, wenn innerhalb des Zeitraumes, für den Beiträge entrichtet worden sind, eine Leistung erbracht wurde.

Artikel 37**Änderung des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes****Nachträglicher Einkauf von Versicherungszeiten**

§ 20. (1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung nach § 2 Abs. 2 die Voraussetzungen für den Eintritt der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erfüllen, können auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 13 für die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem Zeitpunkt ihrer Einbeziehung gelegenen Zeiten durch Entrichtung von Beiträgen für den eigenen Versicherungsverlauf wirksame Versicherungszeiten einkaufen. Auf Antrag des Versicherten ist der Einkauf auch auf sämtliche vor dem 1. Jänner 1958 gelegenen Zeiten einer freiberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit zu erstrecken, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Verordnung nach § 2 Abs. 2 die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 begründet hätten. Die so erworbenen Versicherungsmonate sind Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung. Ausgeschlossen sind Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung

Nachträglicher Einkauf von Versicherungszeiten

§ 20. (1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung nach § 2 Abs. 2 die Voraussetzungen für den Eintritt der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erfüllen, können auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 13 für die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem Zeitpunkt ihrer Einbeziehung gelegenen Zeiten durch Entrichtung von Beiträgen für den eigenen Versicherungsverlauf wirksame Versicherungszeiten einkaufen. Auf Antrag des Versicherten ist der Einkauf auch auf sämtliche vor dem 1. Jänner 1958 gelegenen Zeiten einer freiberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit zu erstrecken, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Verordnung nach § 2 Abs. 2 die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 begründet hätten. Die so erworbenen Versicherungsmonate sind Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung. Ausgeschlossen sind Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung

Geltende Fassung:

1. einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold oder nach einem Landessozialhilfegesetz haben oder
2. und 3. unverändert.

(2) bis (11) unverändert.

(12) Wurde der Einkauf von Versicherungszeiten bewilligt und ist vor dem im Abs. 7 genannten Zeitpunkt der Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder der Versicherungsfall des Todes eingetreten, so sind der Versicherte bzw. die im Abs. 4 genannten Angehörigen berechtigt, den noch aushaftenden Beitrag (die noch aushaftenden Teilzahlungsbeträge) auch nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu entrichten. Der Leistungsanspruch ist in solchen Fällen vom Versicherungsträger zum maßgebenden Stichtag zunächst ohne Berücksichtigung der durch den Einkauf zu erwerbenden Versicherungszeiten festzustellen. Kommt es zu einem Leistungsanspruch und werden der noch aushaftende Betrag bzw. die noch aushaftenden Teilzahlungsbeträge vom Versicherten bzw. von den im Abs. 4 genannten Personen rechtzeitig entrichtet, so hat der Versicherungsträger den Leistungsanspruch unter Berücksichtigung der durch den Einkauf erworbenen Versicherungszeiten mit Wirksamkeit ab dem dem Erwerb dieser Versicherungszeiten folgenden Monatsersten neu festzustellen. Machen der Versicherte bzw. die Angehörigen von dem Recht der vollständigen Entrichtung von Teilzahlungsbeträgen nach dem bereits eingetretenen Stichtag nicht Gebrauch, so hat der Versicherungsträger allenfalls entrichtete Teilzahlungsbeträge dem Versicherten bzw. den Angehörigen zurückzuerstatten.

Vorgeschlagene Fassung:

1. einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold oder nach einem Landessozialhilfegesetz haben oder
2. und 3. unverändert.

(2) bis (11) unverändert.

(12) Wurde der Einkauf von Versicherungszeiten bewilligt und ist vor dem im Abs. 7 genannten Zeitpunkt der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit oder der Versicherungsfall des Todes eingetreten, so sind der Versicherte bzw. die im Abs. 4 genannten Angehörigen berechtigt, den noch aushaftenden Beitrag (die noch aushaftenden Teilzahlungsbeträge) auch nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu entrichten. Der Leistungsanspruch ist in solchen Fällen vom Versicherungsträger zum maßgebenden Stichtag zunächst ohne Berücksichtigung der durch den Einkauf zu erwerbenden Versicherungszeiten festzustellen. Kommt es zu einem Leistungsanspruch und werden der noch aushaftende Betrag bzw. die noch aushaftenden Teilzahlungsbeträge vom Versicherten bzw. von den im Abs. 4 genannten Personen rechtzeitig entrichtet, so hat der Versicherungsträger den Leistungsanspruch unter Berücksichtigung der durch den Einkauf erworbenen Versicherungszeiten mit Wirksamkeit ab dem dem Erwerb dieser Versicherungszeiten folgenden Monatsersten neu festzustellen. Machen der Versicherte bzw. die Angehörigen von dem Recht der vollständigen Entrichtung von Teilzahlungsbeträgen nach dem bereits eingetretenen Stichtag nicht Gebrauch, so hat der Versicherungsträger allenfalls entrichtete Teilzahlungsbeträge dem Versicherten bzw. den Angehörigen zurückzuerstatten.

§ 21b. § 20 Abs. 1 Z 1 und Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Artikel 38**Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes****Anfall der Leistungen**

§ 32. (1) unverändert.

Anfall der Leistungen

§ 32. (1) unverändert.

Geltende Fassung:

(2) Nach dem Tode des Empfängers einer Versehrtenrente fallen Hinterbliebenenrenten mit dem Beginn des Kalendermonates an, der auf den Tod des Rentenempfängers folgt.

(3) unverändert.

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 41. Der Anspruch auf eine laufende Leistung aus der Unfallversicherung erlischt ohne weiteres Verfahren mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der (des) rentenberechtigten Witwe (Witwers), mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenrenten und Kinderzuschüssen sowie nach Ablauf der Dauer, für die eine Rente zuerkannt wurde. Die Rente und der Kinderzuschuß gebührt noch für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist.

Auszahlung von Leistungen

§ 45. (1) Die Renten aus der Unfallversicherung sind monatlich im voraus auszuzahlen. Die Versicherungsanstalt kann die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen. Das Versehrtengeld ist wöchentlich im nachhinein auszuzahlen. Die Satzung kann bestimmen, daß die Auszahlung auch für längere, längstens zwei Wochen betragende Zeiträume im nachhinein vorgenommen wird.

(2) bis (5) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Nach dem Tode des Empfängers einer Versehrtenrente fallen Hinterbliebenenrenten mit dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Tag an.

(3) unverändert.

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 41. Der Anspruch auf eine laufende Leistung aus der Unfallversicherung erlischt ohne weiteres Verfahren mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der (des) rentenberechtigten Witwe (Witwers), mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenrenten und Kinderzuschüssen sowie nach Ablauf der Dauer, für die eine Rente zuerkannt wurde. Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist, gebührt nur der verhältnismäßige Teil der Rente und des Kinderzuschusses, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist und der verhältnismäßige Teil sich nach der Anzahl der Tage im betreffenden Kalendermonat bis zum Eintritt des Wegfallgrundes bestimmt.

Auszahlung von Leistungen

§ 45. (1) Die Renten aus der Unfallversicherung werden monatlich im nachhinein am Ersten des Folgemonats ausgezahlt. Fällt der Auszahlungstermin der genannten Leistung auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Rentenbezieher zur Verfügung stehen. Die Versicherungsanstalt kann bei der baren Überweisung die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten vorverlegen. Die Kreditunternehmung hat Geldleistungen, die infolge des Todes des (der) Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen (deren) Konto überwiesen worden sind, der Versicherungsanstalt zu ersetzen, und zwar höchstens im Ausmaß der im Sterbemonat bezogenen Leistung, sofern die Versicherungsanstalt den Todesfall der Kreditunternehmung innerhalb eines Monats gemeldet hat. Das Versehrtengeld ist wöchentlich im nachhinein auszuzahlen. Die Satzung kann bestimmen, daß die Auszahlung auch für längere, längstens zwei Wochen betragende Zeiträume im nachhinein vorgenommen wird.

(2) bis (5) unverändert.

Geltende Fassung:**Anspruchsberechtigung der Angehörigen**

§ 56. (1) und (2) unverändert.

(3) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, betreiben;

2. unverändert.

Die Angehörigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

- (4) bis (10) unverändert.

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung

§ 65a. (1) bis (4) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:**Anspruchsberechtigung der Angehörigen**

§ 56. (1) und (2) unverändert.

(3) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992 betreiben;

2. unverändert.

Die Angehörigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

- (4) bis (10) unverändert.

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung

§ 65a. (1) bis (4) unverändert.

(5) Werden Versicherte (Angehörige) für Rechnung der Versicherungsanstalt in eine der in Abs. 2 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese einer Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) vervielfachte Betrag. Die Versicherungsanstalt hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzu- sehen, und zwar nach Maßgabe der gemäß § 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes hiezu erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an die Versicherungsanstalt zu entrichten und darf für jeden Versicherten (Angehörigen) für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.

Geltende Fassung:**Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit**

§ 70a. (1) und (2) unverändert.

(3) In der Satzung kann für den Fall der Gewährung von Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit unter Bedachtnahme auf eine ökonomische Gewährung dieser Leistung und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherten bestimmt werden, ob und in welcher Höhe Versicherte eine Zuzahlung zu leisten haben. Die Zuzahlung kann im vorhinein vorgeschrieben werden, wenn es der Verwaltungsvereinfachung dient.

(4) Die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch durch Gewährung von Zuschüssen für Landaufenthalt und Aufenthalten in Kurorten bzw. Kuranstalten erbracht werden.

Vorgeschlagene Fassung:**Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit**

§ 70a. (1) und (2) unverändert.

(3) Werden Versicherte (Angehörige) für Rechnung der Versicherungsanstalt in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuschußgewährung durch die Versicherungsanstalt) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegungstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) vervielfachten Beträge. Die Versicherungsanstalt hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen bestimmt sich nach Maßgabe der gemäß § 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an die Versicherungsanstalt zu entrichten.

(4) Die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) durch Gewährung von Zuschüssen für Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten erbracht werden.

§ 181. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 1996 die §§ 56 Abs. 3 Z 1, 65a Abs. 5 und 70a Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996;
2. mit 1. Jänner 1997 die §§ 32 Abs. 2, 41, 45 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996.

(2) Anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Rente gemäß § 41 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 gebührt Personen, die im Dezember 1996 eine Rente beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 31. Dezember 1996 aufrecht ist, für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles der Rente eintritt, eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der im Dezember 1996 ausgezahlten Rente einschließlich

Geltende Fassung:**§ 2 Abs. 2:**

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Abs. 3 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18), außergewöhnlichen Belastungen (§ 34 und 35) und Sanierungsgewinne (§ 36) sowie der Freibeträge nach den §§ 104 und 105. Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter gelegen ist, sind weder ausgleichs- noch gemäß § 18 Abs. 6 und 7 vortragsfähig. Solche Verluste sind mit Gewinnen (Gewinnanteilen) aus diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.

§ 4 Abs. 11:

(11) Für Zuwendungen von Privatstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte gilt folgendes:

1. Die Zuwendungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der für das einzelne Wirtschaftsgut oder für sonstiges Vermögen im Zeitpunkt der Zuwendung hätte aufgewendet werden müssen (fiktive Anschaffungskosten).

Vorgeschlagene Fassung:

der Zuschüsse spätestens am 1. Jänner 1997 flüssigzumachen. Alle auf die Rente anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

(3) Abweichend von § 32 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 fallen Hinterbliebenenrenten nach dem Tode eines Rentenempfängers, der eine Vorschußzahlung gemäß Abs. 2 bezogen hat, mit Beginn des Kalendermonats, der dem Tod des Rentenempfängers folgt, an. Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalls der Hinterbliebenenrente eintritt, gebührt anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Hinterbliebenenrente gemäß § 41 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenrente einschließlich der Zuschüsse spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Rentenempfängers folgt, flüssigzumachen. Alle auf die Rente anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschußzahlung.

(4) Die §§ 65a Abs. 5 und 70a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 sind nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Unterbringung nach dem 30. Juni 1996 beginnt.

Einkommensteuergesetz 1988**§ 2 Abs. 2:**

Im ersten Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „ , außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35) und Sanierungsgewinne (§ 36)“ die Wortfolge „und außergewöhnlichen Belastungen (§ 34 und 35)“.

Der zweite Satz lautet:

Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt(e) im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist, sind weder ausgleichsfähig noch gemäß § 18 Abs. 6 und 7 vortragsfähig.

§ 4 Abs. 11:

(11) Für Zuwendungen an und von Privatstiftungen gilt folgendes:

1. Zuwendungen an Privatstiftungen sind Betriebsausgaben, wenn der Zweck der Privatstiftung ausschließlich dem Betriebszweck des stiftenden Unternehmers oder mehrerer finanziell verbundener Unternehmen dient. Zuwendungen eines stiftenden Arbeitgebers an Privatstiftungen,

Geltende Fassung:

2. Die Zuwendung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen sind hinsichtlich der steuerfreien Rücklagen und steuerfreier Beträge gemäß §§ 10, 11 und 12 so zu behandeln, als ob eine Gesamtrechtsnachfolge vorläge.

Vorgeschlagene Fassung:

- deren Zweck die Unterstützung von betriebszugehörigen Arbeitnehmern ist, sind nur in dem in Abs. 4 Z 2 lit. b genannten Ausmaß und nur unter folgenden Voraussetzungen als Betriebsausgabe abzugsfähig:
- Ausschließlicher Zweck der Privatstiftung ist die Unterstützung von betriebszugehörigen Arbeitnehmern im Falle des Alters, der Invalidität und der Hilfsbedürftigkeit in angemessenem Ausmaß.
 - Der Kreis der Begünstigten der Privatstiftung beschränkt sich auf Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer der Betriebe eines Arbeitgebers oder mehrerer finanziell verbundener Unternehmen (Trägerunternehmen). Als Arbeitnehmer gelten auch der (Ehe-)Partner des (früheren) Arbeitnehmers und Kinder (§ 106) und Personen, deren Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art für ihre Tätigkeit im Betrieb unter die Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit im Sinne des § 22 Z 2 fallen.
 - Der Kreis der Begünstigten ist in der Stiftungsurkunde oder Zusatzurkunde genau bezeichnet.
 - Die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Privatstiftung ist durch die Stiftungsurkunde und tatsächlich dauernd für Zwecke der Unterstützung der Arbeitnehmer gesichert.
 - Die dem Kreis der Begünstigten angehörenden Personen sind nicht zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen verpflichtet.
 - Die Stiftungsurkunde sieht vor, daß das Vermögen bei Auflösung der Privatstiftung nur den Begünstigten zufällt und bei Fehlen von Begünstigten nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet werden darf.
2. a) Zuwendungen von Privatstiftungen an Begünstigte oder Letztbegünstigte sind mit dem Betrag anzusetzen, der für das einzelne Wirtschaftsgut oder für sonstiges Vermögen im Zeitpunkt der Zuwendung hätte aufgewendet werden müssen (fiktive Anschaffungskosten).
- b) Die Zuwendung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen ist hinsichtlich der steuerfreien Rücklagen und steuerfreien Beträge gemäß §§ 10, 12 und 116 Abs. 2 so zu behandeln, als ob eine Gesamtrechtsnachfolge vorläge.

Geltende Fassung:

§ 4 Abs. 12:

neu.

§ 6 Z 2 lit. c:

- c) Von Auslandsforderungen kann in der Vermögensübersicht (Jahresabschluß, Bilanz) eine Abschreibung bis zu 15% des zum jeweiligen Bilanzstichtag offenen Forderungsbetrages vorgenommen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- Die Forderungen wurden aus Leistungen an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) erworben, und die Leistungen sind überdies Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 1 Z 3 lit. b, § 6 Abs. 1 Z 5 des Umsatzsteuergesetzes 1994, diesen Umsätzen entsprechende innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des Artikels 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994 oder Leistungen im Ausland.
 - Die pauschale Abschreibung wird erstmals in der Bilanz jenes Wirtschaftsjahres ausgewiesen, in dem die Forderungen entstanden sind.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 4 Abs. 12:

(12) Die Einlagenrückzahlung von Körperschaften, auch wenn sie im Wege einer Einkommensverwendung erfolgt, führt beim Anteilshaber (Beteiligten) sowohl bei einem Betriebsvermögensausgleich (§ 4 Abs. 1, § 5) als auch bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu einer Minderung und Erhöhung von Aktivposten des Betriebsvermögens:

1. Einlagen im Sinne dieser Vorschrift sind das aufgebrachte Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital und sonstige Einlagen und Zuwendungen, die als Kapitalrücklage auszuweisen sind oder bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auszuweisen wären, sowie jene Verbindlichkeiten, denen abgabenrechtlich die Eigenschaft eines verdeckten Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals zukommt.
2. Nicht zu den Einlagen gehören Beträge, die unter § 32 Z 3 fallen oder die infolge einer Umgründung im Sinne des Umgründungssteuergesetzes die Eigenschaft einer Gewinnrücklage oder eines Bilanzgewinnes verloren haben.
3. Die Körperschaft hat den Stand der Einlagen im Sinne dieser Vorschrift im Wege eines Evidenzkontos zu erfassen und seine Erhöhungen durch weitere Einlagen und Zuwendungen und Verminderungen durch Ausschüttungen oder sonstige Verwendung laufend fortzuschreiben. Das Evidenzkonto ist in geeigneter Form der jährlichen Steuererklärung anzuschließen.

§ 6 Z 2 lit. c.
entfällt.

Geltende Fassung:

- Die pauschale Abschreibung wird nach Maßgabe des Forderungseinganges gewinnerhöhend aufgelöst.
- Die pauschale Abschreibung wird nur insoweit geltend gemacht, als für die Forderungen keine Teilwertabschreibung nach lit. a in Anspruch genommen wurde.
- Die begünstigten Forderungen und der Betrag der Abschreibung werden in den Bilanzen gesondert ausgewiesen.

§ 6 Z 7:

7. Beteiligungen und Darlehensforderungen bei Gesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland dürfen unter folgenden Voraussetzungen im Jahr der Anschaffung mit einem Wert von 90% der Anschaffungskosten angesetzt werden:

- a) Die Mittel finden Verwendung für eine Betriebsstätte im Ausland, die dem Vertrieb, dem Aufstellen oder dem Warten von in Österreich erzeugten Waren dient.
- b) Bei Kapitalgesellschaften liegen vor
 - Beteiligungen von mindestens 25% am Grund- oder Stammkapital, die bei Gründung oder einer Kapitalerhöhung erworben worden sind, oder
 - Gesellschafterdarlehen von wesentlich Beteiligten, wenn die Darlehen bei Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens hingegeben worden sind.
- c) Bei Personengesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, liegen wesentliche Beteiligungen gemäß lit. b vor, die bei Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens erworben worden sind.

Eine erhebliche Erweiterung liegt vor, wenn das Grund- oder Stammkapital bzw. das Gesellschaftsvermögen im Jahre des Erwerbes der Beteiligung bzw. der Darlehenshingabe um mindestens 50% erhöht wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine solche Abschreibung hat der Steuerpflichtige durch geeignete Unterlagen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

§ 8 Abs. 2:

(2) Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die zur Assanierung von Betriebsgebäuden aufgewendet werden, können statt mit den Sätzen des Abs. 1 gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt abgeschrieben werden, wenn die Assanierung auf Grund des Stadterneuerungsgesetzes erfolgt. Diese

Vorgeschlagene Fassung:**§ 6 Z 7:**

entfällt.

§ 8 Abs. 2:

(2) Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für denkmalgeschützte Betriebsgebäude im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden, können statt mit den Sätzen des Abs. 1 gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt abgeschrieben werden. Daß die Aufwendungen im Interesse der Denkmalpflege

Geltende Fassung:

Abschreibung ist auch für Anschaffungs- oder Herstellungskosten zulässig, die für denkmalgeschützte Betriebsgebäude im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden. Daß die Aufwendungen im Interesse der Denkmalpflege liegen, muß vom Bundesdenkmalamt bescheinigt sein. Die Anschaffung des Gebäudes gilt nicht als Maßnahme zur Assanierung oder im Interesse der Denkmalpflege. Die Abschreibung auf zehn Jahre ist ausgeschlossen,

- wenn für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ein Investitionsfreibetrag oder
- soweit für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten Förderungen aus öffentlichen Mitteln

in Anspruch genommen werden.

§ 8 Abs. 6:

neu.

Vorgeschlagene Fassung:

liegen, muß vom Bundesdenkmalamt bescheinigt sein. Die Anschaffung des Gebäudes gilt nicht als Maßnahme im Interesse der Denkmalpflege. Die Abschreibung auf zehn Jahre ist ausgeschlossen,

- wenn für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ein Investitionsfreibetrag oder
- soweit für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten Förderungen aus öffentlichen Mitteln

in Anspruch genommen werden.

§ 8 Abs. 6:

(6) 1. Bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, die vor der Zuführung zum Anlagevermögen noch nicht in Nutzung standen (Neufahrzeuge), ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen, ist der Bemessung der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung eine Nutzungsdauer von mindestens acht Jahren zugrunde zu legen. Bei Kraftfahrzeugen im Sinne des vorstehenden Satzes, die bereits vor der Zuführung zum Anlagevermögen in Nutzung standen (Gebrauchtfahrzeuge), muß die Gesamtnutzungsdauer mindestens acht Jahre betragen. Eine höhere Absetzung ist nur bei Ausscheiden des Fahrzeuges zulässig. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Begriffe Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen näher bestimmen. Die Verordnung kann mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 1996 erlassen werden.

2. Wird dem Steuerpflichtigen ein Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen im Sinne der Z 1 entgeltlich überlassen, gilt folgendes: Übersteigen die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Teile des Nutzungsentgelts die sich nach den Verhältnissen des Mieters ergebende Absetzung für Abnutzung des Vermieters (Z 1), hat der Steuerpflichtige für den Unterschiedsbetrag einen Aktivposten anzusetzen. Der Aktivposten ist so abzuschreiben, daß der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallende Gesamtbetrag der Aufwendungen jeweils den sich aus der Z 1 ergebenden Abschreibungssätzen entspricht.

Geltende Fassung:**§ 10 Abs. 4:**

(4) Für Kraftfahrzeuge beträgt der Investitionsfreibetrag höchstens 10%, für lärmarme Kraftfahrzeuge (§ 8b der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 in der Fassung der Verordnung vom 23. August 1989, BGBl. Nr. 451) höchstens 15%. Für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Kraftträder kann ein Investitionsfreibetrag nicht geltend gemacht werden. Der Investitionsfreibetrag steht jedoch zu für,

- Fahrschulkraftfahrzeuge und
- Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen.

Für gebrauchte Lastkraftwagen darf ein Investitionsfreibetrag nicht geltend gemacht werden. Für unkörperliche Wirtschaftsgüter beträgt der Investitionsfreibetrag höchstens 10%. Für Kraftfahrzeuge und für unkörperliche Wirtschaftsgüter beträgt der Investitionsfreibetrag von den nach dem 30. April 1995 anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten höchstens 6%; Abs. 4 vierter Satz ist nicht mehr anzuwenden.

§ 10a:**Sonderregelung für die Jahre 1993 und 1994**

§ 10a. Für ungebrauchte Wirtschaftsgüter erhöht sich der Investitionsfreibetrag von den nach dem 31. Jänner 1993 und vor dem 1. April 1994 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 20% auf 30%. Bei Gebäuden erhöht sich der Investitionsfreibetrag nur von den Herstellungskosten. Weiters ist bei Gebäuden Voraussetzung, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Jänner 1993 begonnen wurde.

§ 11:**Mietzinsrücklage und steuerfreier Betrag**

§ 11. (1) Bei der Vermietung eines Grundstückes (Gebäudes) können unter folgenden Bedingungen von buchführenden Steuerpflichtigen steuerfreie Rücklagen gebildet werden:

1. Die nach mietrechtlichen Vorschriften verrechnungspflichtigen Einnahmen sowie die zur Deckung von Aufwendungen nach § 10 des Mietrechtsgesetzes vereinnahmten Beträge übersteigen die mit diesem Grundstück (Gebäude) in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben. Dabei sind die Betriebskosten und die laufenden

Vorgeschlagene Fassung:**§ 10 Abs. 4:**

Als vierter und fünfter Satz werden eingefügt:

Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Begriffe Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen näher bestimmen. Die Verordnung kann mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 1996 erlassen werden.

§ 10a:**Sonderregelung für die Jahre 1996 und 1997**

§ 10a. Für ungebrauchte Wirtschaftsgüter, die eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens acht Jahren haben, erhöht sich der Investitionsfreibetrag von den nach dem 31. Mai 1996 und vor dem 1. Jänner 1998 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 9% auf 12%. Bei Gebäuden erhöht sich der Investitionsfreibetrag nur von den Herstellungskosten. Voraussetzung ist, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Mai 1996 begonnen wurde.

§ 11:

entfällt.

Geltende Fassung:

öffentlichen Abgaben für das Grundstück (Gebäude) sowohl bei den Betriebseinnahmen als auch bei den Betriebsausgaben außer Ansatz zu lassen. Dieser übersteigende Betrag kann einer steuerfreien Rücklage zugeführt werden.

2. Die Rücklage wird in der Bilanz (im Jahresabschluß) gesondert ausgewiesen und in einer Beilage zur Steuererklärung nach Wirtschaftsjahren aufgegliedert.
3. Falls in einem der folgenden neun Jahre Instandsetzungsaufwendungen (§ 4 Abs.7) getätigt werden oder ein Verlust entsteht (höhere Betriebsausgaben als Betriebseinnahmen im Sinne der Z 1), so sind die Instandsetzungsaufwendungen und der Verlust mit den für die Vorjahre gebildeten Rücklagen, beginnend mit der ältesten, zu verrechnen.
4. Rücklagen (Rücklagenteile), die nicht bis zum Ende der 9-Jahres-Frist der Z 3 zu verrechnen waren, sind zu diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Bei Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 kann entsprechend den Vorschriften des Abs. 1 ein steuerfreier Betrag gebildet werden. Dieser steuerfreie Betrag ist in einem mit der Steuererklärung dem Finanzamt vorgelegten besonderen Verzeichnis auszuweisen. Aus diesem Verzeichnis muß die Höhe sämtlicher Beträge, ihre Berechnung und ihre Verwendung klar ersichtlich sein. Wird dieses Verzeichnis nicht mit der Steuererklärung vorgelegt, so gilt für die zu setzende Nachfrist „§ 10 Abs. 10 letzter Satz“.

§ 12 Abs. 3:

(3) Eine Übertragung auf körperliche Wirtschaftsgüter ist nur zulässig, wenn auch die stillen Reserven aus der Veräußerung körperlicher Wirtschaftsgüter stammen. Eine Übertragung auf unkörperliche Wirtschaftsgüter ist nur zulässig, wenn auch die stillen Reserven aus der Veräußerung unkörperlicher Wirtschaftsgüter stammen. Bei Beteiligungen ist eine Übertragung nur auf solche an Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder auf eine solche als stiller Gesellschafter und überdies nur zulässig, wenn die Geschäftsleitung oder der Sitz im Inland liegen. Eine Übertragung auf Grund und Boden ist nur bei Gewinnermittlung nach § 5 zulässig.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 12 Abs. 3:

(3) Eine Übertragung ist nur zulässig auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträge im Sinne des § 10 Abs. 7 zweiter Satz) von

1. körperlichen Wirtschaftsgütern, wenn auch die stillen Reserven aus der Veräußerung von körperlichen Wirtschaftsgütern stammen,
2. unkörperlichen Wirtschaftsgütern, wenn auch die stillen Reserven aus der Veräußerung von unkörperlichen Wirtschaftsgütern stammen.

Die Übertragung stiller Reserven auf die Anschaffungskosten von Grund und Boden ist nur zulässig, wenn der Gewinn nach § 5 ermittelt wird und wenn auch die stillen Reserven aus der Veräußerung von Grund und Boden stammen.

Die Übertragung stiller Reserven auf die Anschaffungskosten von (Teil-) Betrieben, von Beteiligungen an Personengesellschaften, von Anteilen an Kapitalgesellschaften, von Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-

Geltende Fassung:

§ 12 Abs. 8:

(8) Die Rücklage (der steuerfreie Betrag) kann in den folgenden drei Wirtschaftsjahren nach den vorstehenden Bestimmungen auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder die Teilbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 10 Abs. 7 zweiter Satz von Anlagevermögen übertragen werden. Auf welche Wirtschaftsgüter die Rücklagen (steuerfreien Beträge) übertragen werden können, richtet sich danach, bei welchen Wirtschaftsgütern die stillen Reserven aufgedeckt wurden (Abs. 3). Rücklagen (steuerfreie Beträge) oder Teile der Rücklagen oder steuerfreien Beträge, die nicht bis zum Ablauf des der Bildung folgenden dritten Wirtschaftsjahres übertragen wurden, sind im dritten Wirtschaftsjahr nach Bildung der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Der gewinnerhöhend aufzulösende Betrag erhöht sich um einen Zuschlag von 15%. Der Zuschlag entfällt bei der gewinnerhöhenden Auflösung anlässlich der Betriebsaufgabe, der entgeltlichen Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteiles sowie anlässlich der Einbringung in eine Körperschaft.

§ 15 Abs. 4:

neu.

§ 16 Abs. 1 Z 4 lit. h:

neu.

§ 17 Abs. 1:

§ 17. (1) Bei den Einkünften aus einer Tätigkeit im Sinne des § 22 oder des § 23 können die Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 mit einem Durchschnittssatz von 12% der Umsätze (§ 125 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung) einschließlich der Umsätze aus einer Tätig-

Vorgeschlagene Fassung:

schaften, von stillen Beteiligungen und von Forderungswertpapieren sowie die Übertragung von stillen Reserven, die aus der Veräußerung von (Teil-) Betrieben oder von Beteiligungen an Personengesellschaften stammen, ist nicht zulässig.

§ 12 Abs. 8:

(8) Die Rücklage (der steuerfreie Betrag) kann

- im Falle des Abs. 4 innerhalb von 24 Monaten ab dem Ausscheiden des Wirtschaftsgutes,
- sonst innerhalb von zwölf Monaten ab dem Ausscheiden des Wirtschaftsgutes

nach den vorstehenden Bestimmungen auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträge) von Anlagevermögen übertragen werden. Die Frist verlängert sich auf 24 Monate, wenn Rücklagen (steuerfreie Beträge) auf Herstellungskosten (Teilbeträge) von Gebäuden übertragen werden sollen und mit der tatsächlichen Bauausführung innerhalb der Frist von zwölf Monaten begonnen worden ist. Auf welche Wirtschaftsgüter die Rücklagen (die steuerfreien Beträge) übertragen werden können, richtet sich nach Abs. 3. Rücklagen (steuerfreie Beträge), die nicht bis zum Ablauf der Verwendungsfrist übertragen wurden, sind im betreffenden Wirtschaftsjahr gewinnerhöhend aufzulösen. Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1996 oder 1997 gilt, daß eine Übertragung in zeitlicher Hinsicht jedenfalls auf bis zum 30. September 1996 anfallende Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträge) zulässig ist.

§ 15 Abs. 4:

(4) § 4 Abs. 12 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16 Abs. 1 Z 4 lit. h:

h) Beiträge von Arbeitnehmern zu ausländischen Pensionskassen, die auf Grund einer ausländischen gesetzlichen Verpflichtung zu leisten sind.

§ 17 Abs. 1:

An die Stelle des ersten Satzes treten folgende Sätze:

Bei den Einkünften aus einer Tätigkeit im Sinne des § 22 oder des § 23 können die Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3

Geltende Fassung:

keit im Sinne des § 22 ermittelt werden. Daneben dürfen nur folgende Ausgaben als Betriebsausgaben abgesetzt werden: Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch (§ 128 BAO) einzutragen sind oder einzutragen wären, sowie Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) und für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden. § 4 Abs. 3 vorletzter Satz ist anzuwenden.

§ 18 Abs. 1 Z 2 dritter Satz:

Beiträge zu Versicherungsverträgen auf den Erlebensfall (Kapitalversicherungen) sind nur abzugsfähig, wenn für den Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung kommt und überdies zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der Versicherungssumme im Erlebensfall ein Zeitraum von mindestens zwanzig Jahren liegt.

§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. c erster Halbsatz:

- c) Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum durch befugte Unternehmer, und zwar

§ 18 Abs. 2:

(2) Für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 bis 4 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen ist ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 1 638 S jährlich abzusetzen.

§ 18 Abs. 3 Z 2:

2. Für Ausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 bis 4 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstüt-

Vorgeschlagene Fassung:

mit einem Durchschnittssatz ermittelt werden. Der Durchschnittssatz beträgt bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, einer Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 2 sowie aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit 6%, sonst 12% der Umsätze (§ 125 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung) einschließlich der Umsätze aus einer Tätigkeit im Sinne des § 22.

§ 18 Abs. 1 Z 2 dritter Satz:

Beiträge zu Versicherungsverträgen auf den Erlebensfall (Kapitalversicherungen) sind nur abzugsfähig, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1. Juni 1996 abgeschlossen worden ist, für den Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung kommt und überdies zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der Versicherungssumme im Erlebensfall ein Zeitraum von mindestens zwanzig Jahren liegt.

§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. c erster Halbsatz:

Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum, wenn die Sanierung über unmittelbaren Auftrag des Steuerpflichtigen durch einen befugten Unternehmer durchgeführt worden ist, und zwar

§ 18 Abs. 2:

An die Stelle des Betrages von „1 638 S“ tritt der Betrag von „819 S“.

§ 18 Abs. 3 Z 2:

2. Für Ausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 bis 4 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und ver-

Geltende Fassung:

zungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen besteht ein einheitlicher Höchstbetrag von 40 000 S jährlich. Dieser Betrag erhöht sich um 40 000 S, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht.

Sind diese Ausgaben insgesamt

- niedriger als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist die Hälfte der Ausgaben als Sonderausgaben abzusetzen,
- gleich hoch oder höher als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist die Hälfte des Höchstbetrages als Sonderausgaben abzusetzen.

§ 18 Abs. 6 erster Satz:

(6) Als Sonderausgaben sind auch Verluste abzuziehen, die in den sieben vorangegangenen Jahren entstanden sind.

§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. d und e:

neu.

Vorgeschlagene Fassung:

gleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen besteht ein einheitlicher Höchstbetrag von 40 000 S jährlich. Dieser Betrag erhöht sich

- um 40 000 S, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und/oder
- um 20 000 S bei mindestens drei Kindern (§ 106 Abs. 1 und 2). Ein Kind kann nur bei der Anzahl der Kinder eines Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Kinder, die selbst unter das Sonderausgabenviertel fallende Sonderausgaben geltend machen, zählen nicht zur Anzahl der den Erhöhungsbetrag vermittelnden Kindern.

Sind diese Ausgaben insgesamt

- niedriger als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist ein Viertel der Ausgaben, mindestens aber der Pauschbetrag nach Abs. 2, als Sonderausgaben abzusetzen,
- gleich hoch oder höher als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist ein Viertel des Höchstbetrages als Sonderausgaben abzusetzen (Sonderausgabenviertel).

Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr 500 000 S, so vermindert sich das Sonderausgabenviertel gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, daß sich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 700 000 S kein absetzbarer Betrag mehr ergibt.

§ 18 Abs. 6 erster Satz:

Als Sonderausgaben sind auch Verluste abzuziehen, die in einem vorangegangenen Jahr entstanden sind (Verlustabzug).

§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. d und e:

- d) Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.
- e) Kosten der Fahrten zwischen Wohnsitz am Arbeitsort(Tätigkeits)ort und Familienwohnsitz (Familienheimfahrten), soweit sie den auf die

Geltende Fassung:**§ 24 Abs. 4:**

(4) Der Veräußerungsgewinn ist nur insoweit steuerpflichtig, als er bei der Veräußerung (Aufgabe) des ganzen Betriebes den Betrag von 100 000 S und bei der Veräußerung (Aufgabe) eines Teilbetriebes oder eines Anteiles am Betriebsvermögen den entsprechenden Teil von 100 000 S übersteigt.

§ 24 Abs. 6 erster Satz:

(6) Wird der Betrieb aufgegeben, weil der Steuerpflichtige

- gestorben ist,
- erwerbsunfähig ist oder
- das 55. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt,

dann unterbleibt auf Antrag hinsichtlich der zum Betriebsvermögen gehörenden Gebäudeteile die Erfassung der stillen Reserven.

§ 25 Abs. 1 Z 2:

2. a) Bezüge und Vorteile aus Pensionskassen. Jene Teile dieser Bezüge und Vorteile, die auf die vom Arbeitnehmer einbezahlten Beträge entfallen, sind nur mit 25% zu erfassen.
- b) Bezüge und Vorteile aus Unterstützungskassen.

§ 26 Z 7 lit. a:

- 7 a) Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes leistet.

Vorgeschlagene Fassung:

Dauer der auswärtigen (Berufs-)Tätigkeit bezogenen höchstens in § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c angeführten Betrag übersteigen.

§ 24 Abs. 4:

Folgender Satz wird angefügt:

Der Freibetrag steht nicht zu,

- wenn von der Progressionsermäßigung nach § 37 Abs. 2 oder Abs. 3 Gebrauch gemacht wird,
- wenn die Veräußerung unter § 37 Abs. 5 fällt oder
- wenn die Progressionsermäßigung nach § 37 Abs. 7 ausgeschlossen ist.

§ 24 Abs. 6 erster Satz:

An die Stelle der Zahl „55“ tritt die Zahl „60“.

§ 25 Abs. 1 Z 2 lautet:

2. a) Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen. Jene Teile dieser Bezüge und Vorteile, die auf die vom Arbeitnehmer einbezahlten Beträge entfallen, sind nur mit 25% zu erfassen.
- b) Bezüge und Vorteile aus ausländischen Pensionskassen. Derartige Bezüge sind nur mit 25% zu erfassen, soweit eine ausländische gesetzliche Verpflichtung zur Leistung von Pensionskassenbeiträgen nicht besteht.
- c) Zuwendungen von Privatstiftungen im Sinne des § 4 Abs. 11, soweit sie als Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis anzusehen sind, sowie Bezüge und Vorteile aus Unterstützungskassen.

§ 26 Z 7 lit. a:

- a) Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes, an ausländische Pensionskassen auf Grund einer ausländischen gesetzlichen Verpflichtung, an Unterstützungskassen oder an Privatstiftungen im Sinne des § 4 Abs. 11 leistet.

Geltende Fassung:

§ 27 Abs. 1 Z 1 lit. b:

- b) Gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausgenommen jene nach § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988.

§ 27 Abs. 1 Z 6:

6. Unterschiedsbeträge zwischen der eingezahlten Versicherungsprämie und der Versicherungsleistung, die im Falle des Erlebens oder des Rückkaufes aus einem Kapitalversicherungsvertrag auf den Erlebensfall oder im Falle eines Rückkaufes oder einer Kapitalabfindung eines Rentenversicherungsvertrages ausgezahlt wird, wenn
- der Versicherungsvertrag nicht gegen laufende Prämienzahlung abgeschlossen wurde und
 - zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der Versicherungssumme bzw. dem Zeitpunkt des Anfallens der ersten Rentenzahlung ein Zeitraum von weniger als zehn Jahren liegt und
 - für den Fall des Ablebens aus dem Kapitalversicherungsvertrag nicht mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung kommt.

§ 27 Abs. 1 Z 7:

7. Zuwendungen jeder Art einer nicht unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Privatstiftung an Begünstigte und Letztbegünstigte.

§ 28 Abs. 2 dritter bis fünfter Satz:

- Instandsetzungsaufwendungen, die unter Verwendung von entsprechend gewidmeten steuerfreien Subventionen aus öffentlichen Mitteln aufgewendet werden, scheiden insoweit aus der Ermittlung der Einkünfte aus. Soweit Instandsetzungsaufwendungen nicht durch steuer-

Vorgeschlagene Fassung:

§ 27 Abs. 1 Z 1 lit. b:

- b) Gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 27 Abs. 1 Z 6:

6. Unterschiedsbeträge zwischen der eingezahlten Versicherungsprämie und der Versicherungsleistung, die
- a) im Falle des Erlebens oder des Rückkaufes einer auf den Er- oder Er- und Ablebensfall abgeschlossenen Kapitalversicherung einschließlich einer fondsgebundenen Lebensversicherung oder
 - b) im Falle der Kapitalabfindung einer Rentenversicherung, bei der auch das Risiko des Ablebens mitversichert ist,
- ausgezahlt wird, wenn im Versicherungsvertrag nicht laufende, im wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlungen vereinbart sind und die Höchstlaufzeit des Versicherungsvertrages weniger als zehn Jahre beträgt.

§ 27 Abs. 1 Z 7:

Es wird folgender Satz angefügt:

Als Zuwendungen gelten auch Einnahmen einschließlich sonstiger Vorteile, die anlässlich der unentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsgutes an die Privatstiftung vom Empfänger der Zuwendung erzielt werden.

§ 28 Abs. 2 dritter bis fünfter Satz:

An die Stelle des dritten bis fünften Satzes treten folgende Sätze:

- Instandsetzungsaufwendungen, die unter Verwendung von entsprechend gewidmeten steuerfreien Subventionen aus öffentlichen Mitteln getätigt werden, scheiden insoweit aus der Ermittlung der Einkünfte aus.

Geltende Fassung:

freie Subventionen gedeckt sind, sind sie mit steuerfreien Beträgen gemäß Abs. 5 zu verrechnen.

- Jene Instandsetzungsaufwendungen, die nicht durch steuerfreie Subventionen abgedeckt und nicht mit steuerfreien Beträgen zu verrechnen waren, sind gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt abzusetzen.

§ 28 Abs. 3 Z 3:

3. Assanierungsaufwendungen auf Grund des Stadterneuerungsgesetzes und Aufwendungen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes. § 8 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt entsprechend.

§ 28 Abs. 5:

(5) Bei der Vermietung eines Grundstücks (Gebäudes) können auf Antrag steuerfreie Beträge gebildet werden. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. Die nach mietrechtlichen Vorschriften verrechnungspflichtigen Einnahmen sowie die zur Deckung von Aufwendungen nach § 110 Mietrechtsgesetz vereinnahmten Beträge übersteigen sämtliche mit diesem Grundstück (Gebäude) in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Werbungskosten. Dabei sind die Betriebskosten und die laufenden öffentlichen Abgaben für das Grundstück (Gebäude) sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Werbungskosten außer Ansatz zu lassen. Dieser übersteigende Betrag kann einem steuerfreien Betrag zugeführt werden.
2. Die steuerfreien Beträge sind in einem mit der Steuererklärung dem Finanzamt vorgelegten besonderen Verzeichnis auszuweisen. Aus diesem Verzeichnis muß die Höhe sämtlicher Beträge, ihre Berechnung und ihre Verwendung klar ersichtlich sein. Wurde ein steuerfreier Betrag gebildet und dieses Verzeichnis nicht mit der Steuererklärung vorgelegt, so hat das Finanzamt eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen.
3. Falls in einem der folgenden neun Jahre Instandsetzungsaufwendungen (Abs. 2) getätigt werden oder ein Verlust entsteht (höhere Werbungskosten als Einnahmen im Sinne der Z 1), so sind die Instandsetzungsaufwendungen und der Verlust mit den für die Vorjahre gebildeten steuerfreien Beträgen, beginnend mit dem ältesten, zu verrechnen. (BGBl. 1989/660 ab 1989)
4. Steuerfreie Beträge (Teile von steuerfreien Beträgen), die nicht bis zum Ende der Neun-Jahres-Frist der Z 3 zu verrechnen waren, sind zu diesem Zeitpunkt einkünfteerhöhend aufzulösen.

Vorgeschlagene Fassung:

- Soweit Instandsetzungsaufwendungen nicht durch steuerfreie Subventionen gedeckt sind, sind sie gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt abzusetzen.

§ 28 Abs. 3 Z 3:

3. Aufwendungen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes § 8 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt entsprechend.

§ 28 Abs. 5:

entfällt.

Geltende Fassung:

5. Die steuerfreien Beträge sind bei Erwerben von Todes wegen vom Rechtsnachfolger fortzuführen.

§ 31 Abs. 2 Z 1 bis 3:

- (2) Als Veräußerung gelten auch
1. der Untergang von Anteilen auf Grund der Auflösung (Liquidation) oder Beendigung einer Körperschaft für sämtliche Beteiligte unabhängig vom Ausmaß ihrer Beteiligung,
 2. die Herabsetzung des Kapitals, soweit dieses an die Beteiligten rückgezahlt wird und nicht unter § 32 Z 3 fällt, unabhängig vom Ausmaß ihrer Beteiligung und
 3. Maßnahmen des Steuerpflichtigen, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Anteiles im Sinne des Abs. 1 führen.

§ 31 Abs. 3:

- (3) Als Einkünfte sind der Unterschiedsbetrag zwischen
- dem Veräußerungserlös (Abs. 1) oder
 - dem Abwicklungsguthaben (Abs. 2 Z 1) oder
 - dem gemeinen Wert des rückgezählten Vermögens (Abs. 2 Z 1 und 2) oder
 - dem gemeinen Wert der Anteile (Abs. 2 Z 3)

einerseits und den Anschaffungskosten sowie den Werbungskosten andererseits anzusetzen. Im Falle des Abs. 2 Z 2 ist jener Teil der Anschaffungskosten anzusetzen, der dem Verhältnis des herabgesetzten Kapitals zum gesamten Kapital vor der Herabsetzung entspricht. Im Falle des Eintritts in das Besteuerungsrecht der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten gilt der gemeine Wert als Anschaffungskosten. Die Einkünfte im Sinne des Abs. 1 und des Abs. 2 Z 1 und 3 sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie jenen Teil von 100 000 S übersteigen, der dem veräußerten, untergegangenen oder von der Maßnahme nach Abs. 2 Z 3 betroffenen Anteil entspricht.

§ 33 Abs. 3:

- (3) Ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag von 8840 S jährlich steht jedem Steuerpflichtigen zu.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 31 Abs. 2 Z 1 bis 3:

In der Z 1 tritt an die Stelle des Beistrichs das Wort „und“; es entfällt die Z 2 und erhält die Z 3 die Bezeichnung Z 2.

§ 31 Abs. 3:

- (3) Als Einkünfte sind der Unterschiedsbetrag zwischen
- dem Veräußerungserlös (Abs. 1) oder
 - dem Abwicklungsguthaben (Abs. 2 Z 1) oder
 - dem gemeinen Wert der Anteile (Abs. 2 Z 2)

einerseits und den Anschaffungskosten sowie den Werbungskosten andererseits anzusetzen. Im Falle des Eintritts in das Besteuerungsrecht der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten gilt der gemeine Wert als Anschaffungskosten.

§ 33 Abs. 3:

Es wird folgender Satz angefügt:

Übersteigt das Einkommen 200 000 S, so vermindert sich der Absetzbetrag gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, daß sich bei einem Einkommen von 500 000 S kein Absetzbetrag mehr ergibt.

Geltende Fassung:

§ 33 Abs. 7:

(7) Beträgt die nach Abs. 1 und 2 errechnete Einkommensteuer weniger als 7 400 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 7 400 S und der Einkommensteuer.

§ 34 Abs. 6 vierter Satz:

- Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Personen, für die gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird.

§ 34 Abs. 6 sechster und siebenter Satz:

neu.

§ 34 Abs. 7 Z 5 (Verfassungsbestimmung):

neu.

§ 35 Abs. 1:

- § 35.** (1) Hat der Steuerpflichtige außergewöhnliche Belastungen
- durch eine eigene körperliche oder geistige Behinderung und
 - bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag durch eine Behinderung des (Ehe)Partners (§ 106 Abs. 3),
- so steht ihm ein Freibetrag (Abs. 3) zu.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 33 Abs. 7:

An die Stelle des Betrages von „7 400 S“ tritt jeweils der Betrag von „9 400 S“.

§ 34 Abs. 6 vierter Satz:

- Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Personen, für die gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, soweit sie die Summe der pflegebedingten Geldleistungen (Pflegegeld, Pflegezulage oder Blindenzulage) übersteigen.

§ 34 Abs. 6 sechster und siebenter Satz:

- Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung, wenn der Steuerpflichtige selbst oder bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) oder bei Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag oder den Unterhaltsabsetzbetrag das Kind (§ 106 Abs. 1 und 2) pflegebedingte Geldleistungen (Pflegegeld, Pflegezulage oder Blindenzulage) erhält, soweit sie die Summe dieser pflegebedingten Geldleistungen übersteigen.

Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung festlegen, in welchen Fällen und in welcher Höhe Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung ohne Anrechnung auf einen Freibetrag nach § 35 Abs. 3 und ohne Anrechnung auf eine pflegebedingte Geldleistung zu berücksichtigen sind.

§ 34 Abs. 7 Z 5 (Verfassungsbestimmung):

5. (Verfassungsbestimmung) Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder, für die keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, sind außer in den Fällen und im Ausmaß der Z 4 weder im Wege eines Unterhaltsabsetzbetrages noch einer außergewöhnlichen Belastung zu berücksichtigen.

§ 35 Abs. 1:

- (1) Hat der Steuerpflichtige außergewöhnliche Belastungen
- durch eine eigene körperliche oder geistige Behinderung,
 - bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag durch eine Behinderung des (Ehe)Partners (§ 106 Abs. 3) oder
 - bei Anspruch des Steuerpflichtigen selbst oder seines (Ehe)Partners auf den Kinderabsetzbetrag durch eine Behinderung des Kindes (§ 106

Geltende Fassung:

§ 35 Abs. 3:

(3) Es wird jährlich gewährt

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	ein Freibetrag von Schilling
25% bis 34%	996
35% bis 44%	1 332
45% bis 54%	3 324
55% bis 64%	4 020
65% bis 74%	4 992
75% bis 84%	5 964
85% bis 94%	6 960
ab 95%	9 984
bei Bezug von Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder Hilflosen-zuschuß (Hilflosenzulage)	16 632.

§ 35 Abs. 4:

neu.

§ 36:

Sanierungsgewinn

§ 36. Bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2) sind nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) und außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35) jene Einkommensteile auszuscheiden, die durch Vermehrungen des Betriebs-

Vorgeschlagene Fassung:

Abs. 1 und 2), für das keine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, und erhält weder der Steuerpflichtige noch sein (Ehe)Partner noch sein Kind eine pflegebedingte Geldleistung (Pflegegeld, Pflegezulage oder Blindenzulage), so steht ihm jeweils ein Freibetrag (Abs. 3) zu.

§ 35 Abs. 3:

(3) Es wird jährlich gewährt

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	ein Freibetrag von Schilling
25% bis 34%	996
35% bis 44%	1 332
45% bis 54%	3 324
55% bis 64%	4 020
65% bis 74%	4 992
75% bis 84%	5 964
85% bis 94%	6 960
ab 95%	9 984.

§ 35 Abs. 4:

(4) Haben mehrere Steuerpflichtige Anspruch auf einen Freibetrag nach Abs. 3, dann ist dieser Freibetrag im Verhältnis der Kostentragung aufzuteilen. Weist einer der Steuerpflichtigen seine höheren Mehraufwendungen nach, dann ist beim anderen Steuerpflichtigen der Freibetrag um die nachgewiesenen Mehraufwendungen zu kürzen.

§ 36:

entfällt.

Geltende Fassung:

vermögens infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind.

§ 37:

Ermäßigte Steuersätze

§ 37. (1) Der Steuersatz ermäßigt sich

1. für außerordentliche Einkünfte (Abs. 2),
2. für Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen (Abs. 3),
3. für Einkünfte auf Grund von Beteiligungen (Abs. 4) sowie
4. für Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen (§ 38)

auf die Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes.

(2) Außerordentliche Einkünfte sind nur:

1. Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind.
2. Entschädigungen im Sinne des § 32 Z 1, wenn überdies im Falle der lit. a oder b der Zeitraum, für den die Entschädigungen gewährt werden, mindestens sieben Jahre beträgt, sowie Rückzahlungen im Sinne des § 32 Z 3.
3. Gewinne, die infolge eines Wechsels der Gewinnermittlungsart anlässlich der Veräußerung oder der Aufgabe des Betriebes entstehen und der Betrieb deswegen veräußert oder aufgegeben wird, weil der Steuerpflichtige
 - gestorben ist,
 - erwerbsunfähig ist oder
 - das 55. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt.
4. Besondere Einkünfte im Sinne des § 28 Abs. 7, wenn seit dem ersten Jahr, für das Herstellungsaufwendungen gemäß § 28 Abs. 3 in Teilbeträgen abgesetzt wurden, mindestens weitere sechs Jahre verstrichen sind.

(3) Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen liegen nur vor, wenn für das stehende Holz kein Bestandsvergleich vorgenommen wird und überdies außerordentliche Waldnutzungen oder Waldnutzungen infolge höherer Gewalt vorliegen. Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen sind solche, die aus wirtschaftlichen Gründen geboten sind und über die nach forst-

Vorgeschlagene Fassung:

§ 37:

Ermäßigung der Progression

§ 37. (1) Der Steuersatz ermäßigt sich für

- Einkünfte auf Grund von Beteiligungen (Abs. 4),
- außerordentliche Einkünfte (Abs. 5),
- Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen (Abs. 6) sowie
- Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen (§ 38)

auf die Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes.

(2) Über Antrag sind nachstehende Einkünfte, beginnend mit dem Veranlagungsjahr, dem der Vorgang zuzurechnen ist, gleichmäßig verteilt auf drei Jahre anzusetzen:

1. Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind.
2. Entschädigungen im Sinne des § 32 Z 1, wenn überdies im Falle der lit. a oder b der Zeitraum, für den die Entschädigungen gewährt werden, mindestens sieben Jahre beträgt.
3. Besondere Einkünfte im Sinne des § 28 Abs. 7, wenn seit dem ersten Jahr, für das Herstellungsaufwendungen gemäß § 28 Abs. 3 in Teilbeträgen abgesetzt wurden, mindestens weitere sechs Jahre verstrichen sind.

(3) Über Antrag sind stille Reserven, die deswegen aufgedeckt werden, weil Wirtschaftsgüter durch behördlichen Eingriff oder zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs aus dem Betriebsvermögen ausscheiden, beginnend mit dem Veranlagungsjahr, dem der Vorgang zuzurechnen ist, gleichmäßig verteilt auf fünf Jahre anzusetzen. Diese Bestim-

Geltende Fassung:

wirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen. Die Betriebsart ist unmaßgeblich. Bei Einkünften aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt hindert die Behandlung eines Teiles der stillen Reserve nach § 12 Abs. 6 nicht die Versteuerung des restlichen Teiles als außerordentliche Einkünfte.

(4) Einkünfte auf Grund von Beteiligungen sind**1. Beteiligungserträge:**

- a) Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.
- b) Rückvergütungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie nicht unter § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallen.
- c) Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Körperschaften in Form von Genußrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988).
- d) Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- e) Zuwendungen jeder Art von Privatstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte.

2. Einkünfte aus Beteiligungsveräußerungen:**a) Gewinne**

- aus der Veräußerung einer Beteiligung im Sinne der Z 1,
- auf Grund der Auflösung (Liquidation) oder Beendigung der Körperschaft, an der die Beteiligung im Sinne der Z 1 besteht und
- auf Grund einer Kapitalherabsetzung mit Rückzahlung betreffend die in Z 1 genannten Beteiligungen,

wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und der Beteiligungsveräußerung mehr als ein Jahr beträgt.

b) Einkünfte im Sinne des § 31.**Vorgeschlagene Fassung:**

mung ist nicht anzuwenden, soweit stille Reserven nach § 12 übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden.

(4) Einkünfte auf Grund von Beteiligungen sind**1. Beteiligungserträge:**

- a) Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.
- b) Rückvergütungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
- c) Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Körperschaften in Form von Genußrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988).
- d) Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- e) Rückzahlungen im Sinne des § 32 Z 3.
- f) Zuwendungen jeder Art von Privatstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte. Als Zuwendungen gelten auch Einnahmen einschließlich sonstiger Vorteile, die anlässlich der unentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsgutes an die Privatstiftung vom Empfänger der Zuwendung erzielt werden.

2. Einkünfte aus Beteiligungsveräußerungen:**a) Gewinne**

- aus der Veräußerung einer Beteiligung im Sinne der Z 1,
- auf Grund der Auflösung (Liquidation) oder Beendigung der Körperschaft, an der die Beteiligung im Sinne der Z 1 besteht und
- auf Grund einer Einlagenrückzahlung (§ 4 Abs. 12) betreffend die in Z 1 genannten Beteiligungen,

wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und der Beteiligungsveräußerung mehr als ein Jahr beträgt.

b) Einkünfte im Sinne des § 31 einschließlich Einlagenrückzahlungen (§ 15 Abs. 4).

Geltende Fassung:

Für Gewinne im Sinne der lit. a ermäßigt sich der Steuersatz insoweit nicht, als auf die Anschaffungskosten der Beteiligung stille Reserven übertragen worden sind (§ 12) oder der niedrigere Teilwert angesetzt worden ist.

(5) Scheiden Wirtschaftsgüter durch behördlichen Eingriff oder zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs aus dem Betriebsvermögen aus, so ermäßigt sich der Steuersatz für dabei aufgedeckte stille Reserven auf ein Viertel des Durchschnittssteuersatzes. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, soweit stille Reserven nach § 12 übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden.

(6) Auf Einkünfte, die zum Teil mit dem festen Satz des § 67 versteuert werden, ist der ermäßigte Steuersatz nicht anzuwenden.

§ 41 Abs. 1 Z 2:

2. im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte, die beim Lohnsteuerabzug gesondert versteuert wurden, bezogen worden sind.

§ 41 Abs. 4 zweiter und dritter Satz:

Die Steuer, die auf die sonstigen Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 entfällt, ist aber neu zu berechnen. Übersteigen die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 die Freigrenze von 23 000 S, beträgt die Steuer 6% des

Vorgeschlagene Fassung:

Für Gewinne im Sinne der lit. a ermäßigt sich der Steuersatz insoweit nicht, als auf die Anschaffungskosten der Beteiligung stille Reserven übertragen worden sind (§ 12 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1996) oder der niedrigere Teilwert angesetzt worden ist.

(5) Außerordentliche Einkünfte sind Veräußerungs- und Übergangsgewinne, wenn der Betrieb deswegen veräußert oder aufgegeben wird, weil der Steuerpflichtige

- gestorben ist,
- erwerbsunfähig ist oder
- das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt.

Für Veräußerungsgewinne steht der ermäßigte Steuersatz nur über Antrag und nur dann zu, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind.

(6) Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen liegen nur vor, wenn für das stehende Holz kein Bestandsvergleich vorgenommen wird und überdies außerordentliche Waldnutzungen oder Waldnutzungen infolge höherer Gewalt vorliegen. Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen sind solche, die aus wirtschaftlichen Gründen geboten sind und über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen. Die Betriebsart ist unmaßgeblich. Bei Einkünften aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt hindert die Behandlung eines Teiles der stillen Reserve nach § 12 Abs. 6 nicht die Versteuerung des restlichen Teiles der Einkünfte zum ermäßigten Steuersatz gemäß Abs. 1.

(7) Die Progressionsermäßigung nach Abs. 2 steht nicht zu, wenn ein Veräußerungsgewinn nicht in einem Veranlagungszeitraum entsteht. Für Einkünfte, die zum Teil mit dem festen Steuersatz des § 67 versteuert werden, steht keine Progressionsermäßigung zu.

§ 41 Abs. 1 Z 2:

2. im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte, die beim Lohnsteuerabzug gesondert versteuert wurden, bezogen worden sind.

§ 41 Abs. 4 zweiter und dritter Satz:

Die Steuer, die auf die sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 entfällt, ist aber neu zu berechnen. Übersteigen die sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels gemäß § 67 Abs. 1 und 2

Geltende Fassung:

8 500 S übersteigenden Betrages. Die Steuer beträgt jedoch höchstens 30% des 23 000 S übersteigenden Betrages.

§ 42 Abs. 1 Z 3:

3. wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 84 200 S betragen hat; liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 vor, so besteht Erklärungspflicht dann, wenn das zu veranlagende Einkommen mehr als 109 200 S betragen hat.

§ 42 Abs. 2:

(2) Der beschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird oder wenn die gesamten inländischen Einkünfte, die gemäß § 102 zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, mehr als 37 000 S betragen.

§ 47 Abs. 2:

(2) Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisung zu folgen verpflichtet ist. Ein Dienstverhältnis ist weiters dann anzunehmen, wenn bei einer Person, die an einer Kapitalgesellschaft nicht wesentlich im Sinne des § 22 Z 2 beteiligt ist, die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b vorliegen.

§ 62 Z 3 bis 5:

3. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen,

Vorgeschlagene Fassung:

die Freigrenze von 23 000 S, beträgt die Steuer unter Anwendung des § 67 Abs. 12 6% des 8 500 S übersteigenden Betrages.“

§ 42 Abs. 1 Z 3:

An die Stelle des Betrages von „84 200 S“ tritt der Betrag von „88 800 S“ und an die Stelle des Betrages von „109 200 S“ der Betrag von „113 800 S“.

§ 42 Abs. 2:

An die Stelle des Betrages von „37 000 S“ tritt der Betrag von „47 000 S“.

§ 47 Abs. 2:

Es wird als dritter Satz eingefügt:

Dies ist auch bei Personen anzunehmen, die auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung für

- einen Auftraggeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb usw.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel usw.), mit Ausnahme der bürgerlichen Nachbarschaftshilfe,
- eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die von ihnen verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds (im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit), ohne unter § 4 Abs. 3 Z 1 bis 11 ASVG zu fallen, dienstnehmerähnlich beschäftigt sind oder sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu Dienstleistungen verpflichten.

§ 62 Z 3 bis 5:

3. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, soweit sie nicht auf Bezüge entfallen, die mit einem festen Steuersatz im Sinne des § 67 zu versteuern sind, und vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen,

Geltende Fassung:

4. vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4,
5. der entrichtete Wohnbauförderungsbeitrag im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 5,

§ 63 Abs. 1:

§ 63. (1) Das Finanzamt hat für die Berücksichtigung bestimmter Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gemeinsam mit einem Jahresausgleichsbescheid einen Freibetragsbescheid und eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber zu erlassen. Der Freibetragsbescheid und eine Mitteilung sind jeweils für das dem Jahresausgleichs- oder Veranlagungszeitraum zweitfolgende Jahr zu erstellen, wenn beim Jahresausgleich oder der Veranlagung mindestens einer der folgenden Beträge berücksichtigt wurde:

1. Werbungskosten, die weder gemäß § 62 noch gemäß § 77 Abs. 3 zu berücksichtigen sind,
2. Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 2 bis 4, soweit sie den Jahrespauschbetrag gemäß § 18 Abs. 2 übersteigen, oder Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 1, 6 und 7,
3. außergewöhnliche Belastungen gemäß § 34, ausgenommen jene, bei denen § 34 Abs. 4 zu Anwendung kommt,
4. Freibeträge gemäß §§ 35 und 105, sofern sie nicht gemäß § 62 vom Arbeitgeber berücksichtigt werden.

Dem Freibetragsbescheid sind die gemäß Z 1 bis 4 im Jahresausgleichs- oder Einkommensteuerbescheid berücksichtigten Beträge zugrunde zu legen. Ein Freibetragsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen:

- Nach dem 30. November des Kalenderjahres, für das der Freibetragsbescheid zu ergehen hätte,
- bei Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht,
- bei einem jährlichen Freibetrag unter 1 200 S,
- wenn bei jener Veranlagung, auf Grund derer ein Freibetragsbescheid zu erlassen wäre, die Einkommensteuer die angerechnete Lohnsteuer übersteigt und Vorauszahlungen festgesetzt werden.

Vorgeschlagene Fassung:

4. vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4, soweit sie nicht auf Bezüge entfallen, die mit einem festen Steuersatz im Sinne des § 67 zu versteuern sind,
5. der entrichtete Wohnbauförderungsbeitrag im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 5, soweit er nicht auf Bezüge entfällt, die mit einem festen Steuersatz im Sinne des § 67 zu versteuern sind,

§ 63 Abs. 1:

(1) Das Finanzamt hat für die Berücksichtigung bestimmter Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gemeinsam mit einem Veranlagungsbescheid einen Freibetragsbescheid und eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber zu erlassen. Der Freibetragsbescheid und eine Mitteilung sind jeweils für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Jahr zu erstellen, wenn bei der Veranlagung mindestens einer der folgenden Beträge berücksichtigt wurde:

1. Werbungskosten, die weder gemäß § 62 noch gemäß § 67 Abs. 12 oder § 77 Abs. 3 zu berücksichtigen sind,
2. Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 1, 6 und 7 und Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 2 nur hinsichtlich der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen,
3. außergewöhnliche Belastungen gemäß § 34 Abs. 6 mit Ausnahme von Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden,
4. Freibeträge gemäß §§ 35 und 105, sofern sie nicht gemäß § 62 vom Arbeitgeber berücksichtigt werden.

Dem Freibetragsbescheid sind die gemäß Z 1 bis 4 im Einkommensteuerbescheid berücksichtigten Beträge zugrunde zu legen. Ein Freibetragsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen:

- Nach dem 30. November des Kalenderjahres, für das der Freibetragsbescheid zu ergehen hätte,
- bei Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht,
- bei einem jährlichen Freibetrag unter 1 200 S,
- wenn bei jener Veranlagung, auf Grund derer ein Freibetragsbescheid zu erlassen wäre, die Einkommensteuer die angerechnete Lohnsteuer übersteigt und Vorauszahlungen festgesetzt werden.

Geltende Fassung:

§ 63 Abs. 4 und 5:

(4) Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers losgelöst von einem Jahresausgleichs- oder Veranlagungsverfahren einen Freibetragsbescheid zu erlassen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß im Kalenderjahr zusätzliche Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 1 von mindestens 12 000 S vorliegen. Gleichzeitig mit der Erlassung eines solchen Freibetragsbescheides ist eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber im Sinne des Abs. 1 zu erstellen. Dieser Freibetragsbescheid ist für das nächstfolgende Kalenderjahr, bei einer Antragstellung bis zum 30. Juni auch für das laufende Kalenderjahr zu erlassen.

(5) Wird der einem Freibetragsbescheid zugrundeliegende Jahresausgleichs- oder Einkommensteuerbescheid abgeändert, so sind der Freibetragsbescheid und die Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber anzupassen.

§ 67 Abs. 2 erster Satz:

(2) Soweit die sonstigen, insbesondere einmaligen Bezüge (Abs. 1) innerhalb eines Kalenderjahres ein Sechstel der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge übersteigen, sind sie dem laufenden Bezug des Lohnzahlungszeitraumes zuzurechnen, in dem sie ausbezahlt werden.

§ 67 Abs. 8 lit. b:

- b) mit der Hälfte des Steuersatzes, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezugs auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt, Zahlungen für Pensionsabfindungen, soweit sie nicht nach Abs. 6 mit den Steuersätzen des Abs. 1 zu versteuern sind.“

§ 67 Abs. 12:

neu.

§ 68 Abs. 2:

(2) Zusätzlich zu Abs. 1 sind Zuschläge für die ersten fünf Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes steuerfrei.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 63 Abs. 4 und 5:

(4) Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers losgelöst von einem Veranlagungsverfahren einen Freibetragsbescheid zu erlassen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß im Kalenderjahr zusätzliche Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 1 von mindestens 12 000 S vorliegen. Gleichzeitig mit der Erlassung eines solchen Freibetragsbescheides ist eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber im Sinne des Abs. 1 zu erstellen. Dieser Freibetragsbescheid ist für das nächstfolgende Kalenderjahr, bei einer Antragstellung bis zum 30. Juni auch für das laufende Kalenderjahr zu erlassen.

(5) Wird der einem Freibetragsbescheid zu grunde liegende Einkommensteuerbescheid abgeändert, so sind der Freibetragsbescheid und die Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber anzupassen.

§ 67 Abs. 2 erster Satz:

(2) Soweit die sonstigen, insbesondere einmaligen Bezüge (Abs. 1) vor Abzug der in Abs. 12 genannten Beiträge innerhalb eines Kalenderjahres ein Sechstel der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge übersteigen, sind sie dem laufenden Bezug des Lohnzahlungszeitraumes zuzurechnen, in dem sie ausgezahlt werden.

§ 67 Abs. 8 lit. b:

An die Stelle der Wortfolge „mit den Steuersätzen des Abs. 1“ tritt die Wortfolge „mit dem Steuersatz des Abs. 1“.

§ 67 Abs. 12:

(12) Die auf Bezüge, die mit einem festen Steuersatz zu versteuern sind, entfallenden Beiträge im Sinne des § 62 Z 3, 4 und 5 sind vor Anwendung des festen Steuersatzes in Abzug zu bringen.

§ 68 Abs. 2:

(2) Zusätzlich zu Abs. 1 sind Zuschläge für die ersten fünf Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes, insgesamt höchstens jedoch 590 S monatlich, steuerfrei.

Geltende Fassung:**§ 76 erster Satz:**

§ 76. Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte (§ 81) für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen.

§ 77 Abs. 4 erster und zweiter Satz:

(4) Der Arbeitgeber kann bei Arbeitnehmern, die im Kalenderjahr ständig von diesem Arbeitgeber Arbeitslohn (§ 25) erhalten haben, in dem Monat, in dem der letzte sonstige Bezug für das Kalenderjahr ausgezahlt wird, die Lohnsteuer für die im Kalenderjahr zugeflossenen sonstigen Bezüge § 67 Abs. 1 und 2 neu berechnen. Übersteigen die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 die Freigrenze von 23 000 S, beträgt die Steuer 6% des 8 500 S übersteigenden Betrages.

§ 93 Abs. 2 erster Satz:

(2) Inländische Kapitalerträge liegen vor, wenn der Schuldner der Kapitalerträge Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat und es sich um folgende Kapitalerträge handelt:

§ 93 Abs. 2 Z 1 lit. d:

- d) Zuwendungen jeder Art von nicht unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Privatstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte.

§ 93 Abs. 4 Z 4:

neu.

§ 94 Z 3:

3. Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen,

Vorgeschlagene Fassung:**§ 76 erster Satz:**

Der Arbeitgeber hat im Inland am Ort der Betriebsstätte (§ 81) für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen.

§ 77 Abs. 4 erster und zweiter Satz:

(4) Der Arbeitgeber kann bei Arbeitnehmern, die im Kalenderjahr ständig von diesem Arbeitgeber Arbeitslohn (§ 25) erhalten haben, in dem Monat, in dem der letzte sonstige Bezug für das Kalenderjahr ausgezahlt wird, die Lohnsteuer für die im Kalenderjahr zugeflossenen sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels gemäß § 67 Abs. 1 und 2 neu berechnen. Übersteigen die sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels gemäß § 67 Abs. 1 und 2 die Freigrenze von 23 000 S, beträgt die Steuer unter Anwendung des § 67 Abs. 12 6% des 8 500 S übersteigenden Betrages.

§ 93 Abs. 2 erster Satz:

Inländische Kapitalerträge liegen vor, wenn der Schuldner der Kapitalerträge Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder Zweigstelle im Inland eines Kreditinstituts ist und es sich um folgende Kapitalerträge handelt:

§ 93 Abs. 2 Z 1 lit. d:

Es wird folgender Satz angefügt:

Als Zuwendungen gelten auch Einnahmen einschließlich sonstiger Vorteile, die anlässlich der unentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsgutes an die Privatstiftung vom Empfänger der Zuwendung erzielt werden.

§ 93 Abs. 4 Z 4:

4. Als Kapitalertrag gelten entsprechend Abs. 2 oder 3 Ausgleichszahlungen, die der Verleiher eines Wertpapiers von einem Kreditinstitut erhält.

§ 94 Z 3:

Der bisherige Wortlaut des § 94 Z 3 erhält die Bezeichnung lit. a; als lit. b wird angefügt:

- b) Ausgleichszahlungen im Rahmen der Wertpapierleihe, die von einem Kreditinstitut an ein anderes Kreditinstitut geleistet werden.

Geltende Fassung:

§ 95 Abs. 1:

§ 95. (1) Die Kapitalertragsteuer beträgt 22%.

§ 96 Abs. 1 Z 2:

2. Bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 hat der zum Abzug Verpflichtete am 20. Dezember jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Der Berechnung der Vorauszahlung sind folgende Werte zugrunde zu legen:

- Der Bestand an laufend verzinsten Geldeinlagen und sonstigen Forderungen zum letzten vorangegangenen Jahresabschluß.
- Das bis 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres ermittelte jeweilige arithmetische Mittel der den laufend verzinsten Einlagen und sonstigen Forderungen zuzuordnenden Zinssätze des laufenden Kalenderjahres.
- Der bis 30. Oktober des laufenden Jahres angefallene Zinsaufwand für nicht laufend verzinsten Geldeinlagen und sonstige Forderungen. Dieser Zinsaufwand ist um 15% zu erhöhen.

Die Vorauszahlung beträgt 90% der aus diesen Werten errechneten Jahressteuer. Die restliche Kapitalertragsteuer ist am 30. September des Folgejahres zu entrichten.

§ 97 Abs. 1 und 2:

§ 97. (1) Für natürliche Personen und für Körperschaften, soweit die Körperschaften Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3 Z 1 bis 4, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, durch den Steuerabzug als abgegolten. Für natürliche Personen gilt dies auch für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 und für ausgeschüttete Beträge aus Anteilsscheinen an einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1963 sowie im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1993, soweit die ausgeschütteten Beträge aus Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 bestehen.

(2) Für natürliche Personen und für Körperschaften, soweit die Körperschaften Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für im Inland bezogene Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, durch einen der kuponanzahlenden Stelle in Höhe der Kapitalertragsteuer freiwillig geleisteten Betrag als abgegolten. Der Steuerpflichtige muß dazu der kuponanzah-

Vorgeschlagene Fassung:

§ 95 Abs. 1:

An die Stelle des Prozentsatzes „22%“ tritt der Prozentsatz „25%“.

§ 96 Abs. 1 Z 2:

An die Stelle der Wortfolge „20. Dezember“ tritt die Wortfolge „15. Dezember“.

§ 97 Abs. 1 und 2:

Es wird jeweils als letzter Satz angefügt:

Unter die Steuerabgeltung fallen Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 nur dann, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Geltende Fassung:

lenden Stelle unverzüglich den unwiderruflichen Auftrag erteilen, den Betrag wie eine Kapitalertragsteuer abzuführen. Der Betrag gilt als Kapitalertragsteuer von Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 3.

§ 102 Abs. 2 Z 2 erster Satz:

2. Sonderausgaben (§ 18) sind abzugsfähig, wenn sie sich auf das Inland beziehen.

§ 102 Abs. 2 Z 2 letzter Satz:

Er kann nur insoweit berücksichtigt werden, als er die nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Einkünfte überstiegen hat.

§ 108 Abs. 1:

§ 108. (1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 2) Beiträge an eine Bausparkasse, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, so wird ihm auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 8% des Gesamtbetrages, der auf Grund der tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlichen Zahlung 92% zu betragen hat. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bausparvertrag zu.

§ 108 Abs. 2:

(2) Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen nur bis zu einer Bemessungsgrundlage im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz von 10 000 S jährlich erstattet werden. Diese Bemessungsgrundlage erhöht sich für den unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) und für jedes Kind (§ 106) um „10 000 S“ jährlich, sofern diesen Personen nicht im selben Kalenderjahr auf Grund einer eigenen Abgabenerklärung (Abs. 3 erster Satz) Erstattungsbeträge zustehen oder sofern diese Personen nicht im selben Kalenderjahr in der Abgabenerklärung (Abs. 3) eines anderen Steuerpflichtigen für die Erhöhung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind. (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) und Kinder, für die dem Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr Erhöhungsbeträge zustehen, dürfen im selben Kalenderjahr keine Einkommen(Lohn)steuererstattung geltend machen. Sie können

Vorgeschlagene Fassung:

§ 102 Abs. 2 Z 2 erster Satz:

2. Sonderausgaben (§ 18) sind abzugsfähig, wenn sie sich auf das Inland beziehen und soweit sie nicht bereits nach § 70 Abs. 2 und 3 berücksichtigt wurden.

§ 102 Abs. 2 Z 2 letzter Satz:

Er kann nur insoweit berücksichtigt werden, als er die nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Einkünfte überstiegen hat.

§ 108 Abs. 1:

An die Stelle des Prozentsatzes von „8%“ tritt der Prozentsatz von „5%“, sowie an die Stelle des Prozentsatzes von „92%“ der Prozentsatz von „95%“.

§ 108 Abs. 2:

An die Stelle des Betrages von „10 000 S“ tritt der Betrag von „12 000 S“.

Geltende Fassung:

jedoch erklären, daß die im Rahmen des betreffenden Bausparvertrages für sie geltend gemachten Erhöhungsbeträge dem Steuerpflichtigen ab dem folgenden Kalenderjahr nicht mehr zustehen sollen. Diese Erklärung ist auf dem amtlichen Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis 30. November bei der Abgabenbehörde im Wege jener Bausparkasse abzugeben, mit der der Steuerpflichtige den betreffenden Bausparvertrag abgeschlossen hat. Für Personen, die eine solche Erklärung abgegeben haben, stehen dem Steuerpflichtigen Erhöhungsbeträge ab dem folgenden Kalenderjahr nicht mehr zu. Die Bausparkasse ist verpflichtet, binnen zwei Wochen den Steuerpflichtigen durch Übermittlung der zweiten Erklärungsausfertigung vom Wegfall der Erhöhungsbeträge zu verständigen. Eine Mitteilungspflicht im Sinne des Abs. 4 vorletzter Satz besteht nicht. Im Kalenderjahr der Auflösung des Vertrages dürfen die in der Abgabenerklärung für die Erhöhung der Bemessungsgrundlage berücksichtigten Personen abweichend von den Bestimmungen des zweiten und dritten Satzes nach erfolgter Vertragsauflösung insoweit eine Einkommen(Lohn)steuererstattung geltend machen, als eine Einkommen(Lohn)steuererstattung nicht im Rahmen des aufgelösten Vertrages für sie in Anspruch genommen wurde. Die im Jahr der Auflösung des Vertrages geltend gemachte Einkommen(Lohn)steuererstattung ist dabei gleichmäßig auf den Steuerpflichtigen und die mitberücksichtigten Personen aufzuteilen. Im Kalenderjahr der Auflösung des Vertrages steht die Erstattung vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß nur für so viele Zwölftel der Bemessungsgrundlage zu, als volle Kalendermonate bis zur Rückzahlung des Guthabens oder von Teilen desselben vergangen sind, sofern der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 30. Juni 1981 gestellt wurde.

§ 116 Abs. 1 erster Satz:

§ 116. (1) Rücklagen und steuerfreie Beträge, die nach §§ 4 Abs. 7, 9, 12 und 28 Abs. 3 EStG 1972 gebildet wurden, gelten als Rücklagen und steuerfreie Beträge im Sinne der §§ 9, 11, 12 und 28 Abs. 5. bis 1993 gebildete Investitionsrücklagen (§ 9 in der bis 1993 geltenden Fassung) sind in der Bilanz nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen. Die Rücklage (im Falle der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 der steuerfreie Betrag) ist gegen jenen Betrag aufzulösen, der als Investitionsfreibetrag (§ 10) gewinnmindernd in Anspruch genommen werden könnte (bestimmungsgemäße Verwendung). Rücklagen (Rücklagenteile) bzw. steuerfreie Beträge (Teilbeträge), die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind im vierten Wirtschaftsjahr nach der Bildung der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Die

Vorgeschlagene Fassung:**§ 116 Abs. 1 erster Satz:**

entfällt.

Geltende Fassung:

Rücklage (der steuerfreie Betrag) kann auch freiwillig vorher gewinnerhöhend aufgelöst werden. Der gewinnerhöhend aufgelöste Betrag erhöht sich um je 5% für jedes Wirtschaftsjahr ab der Bildung (Zuschlag). Der Zuschlag entfällt bei der gewinnerhöhenden Auflösung anlässlich der Betriebsaufgabe, der entgeltlichen Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteiles sowie anlässlich der Einbringung in eine Körperschaft. Im Wirtschaftsjahr 1993 entfällt für Rücklagen (steuerfreie Beträge), die in den Wirtschaftsjahren 1990 bis 1991 gebildet worden sind, im Falle der freiwilligen Auflösung der Zuschlag.

§ 116 Abs. 2:

(2) Investitionsfreibeträge, die nach § 10 EStG 1972 geltend gemacht wurden, gelten als Investitionsfreibeträge im Sinne des § 10.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 116 Abs. 2:**

(2) Für die bis 1995 gebildeten Mietzinsrücklagen und steuerfreien Beträge (§ 11 in der bis 1995 geltenden Fassung) gilt folgendes:

1. Rücklagen, die nach § 4 Abs. 7 EStG 1972 gebildet wurden, gelten als Rücklagen im Sinne des § 11 in der bis 1995 geltenden Fassung.
2. Mit den im letzten vor dem 1. Jänner 1996 endenden Wirtschaftsjahr ausgewiesenen Rücklagen bzw. steuerfreien Beträge sind innerhalb von neun Jahren nach ihrer Bildung, längstens aber bis zum 31. Dezember 1998 in folgender Reihenfolge zu verrechnen:
 - a) Instandsetzungsaufwendungen, soweit sie nicht durch steuerfreie Subventionen gedeckt sind.
 - b) Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen, soweit diese Aufwendungen Herstellungsaufwand darstellen und nicht durch steuerfreie Subventionen gedeckt sind.
 - c) Verluste, die sich ergeben, falls die mit dem Grundstück (Gebäude) im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben die nach mietrechtlichen Vorschriften verrechnungspflichtigen Einnahmen sowie die zur Deckung von Aufwendungen nach § 10 des Mietrechtsgesetzes vereinnahmten Beträge übersteigen. Dabei sind die Betriebskosten und die laufenden öffentlichen Abgaben für das Grundstück (Gebäude) sowohl bei den Betriebseinnahmen als auch bei den Betriebsausgaben außer Ansatz zu lassen.
 - d) Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in anderen Gebäuden des Betriebes, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterlie-

Geltende Fassung:

§ 116 Abs. 5:

neu.

Vorgeschlagene Fassung:

gen, soweit diese Aufwendungen Herstellungsaufwand darstellen und nicht durch steuerfreie Subventionen gedeckt sind.

3. Rücklagen (Rücklagenteile) bzw. steuerfreie Beträge (Teilbeträge), die nicht bis zum Ende der Frist der Z 2 zu verrechnen sind, sind zu diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen.

§ 116 Abs. 5:

(5) Für die bis 1995 nach § 28 Abs. 5 in der bis 1995 geltenden Fassung gebildeten steuerfreien Beträge gilt folgendes:

1. Steuerfreie Beträge, die nach § 28 Abs. 3 EStG 1972 gebildet wurden, gelten als steuerfreie Beträge im Sinne des § 28 Abs. 5 in der bis 1995 geltenden Fassung.
2. Mit den am 31. Dezember 1995 ausgewiesenen steuerfreien Beträgen sind innerhalb von neun Jahren nach ihrer Bildung, längstens aber bis zum 31. Dezember 1998 in folgender Weise zu verrechnen:
 - a) Instandsetzungsaufwendungen, soweit sie nicht durch steuerfreie Subventionen gedeckt sind.
 - b) Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen, soweit diese Aufwendungen Herstellungsaufwand darstellen und nicht durch steuerfreie Subventionen gedeckt sind.
 - c) Verluste, die sich ergeben, falls die mit dem Grundstück (Gebäude) im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Werbungskosten die nach mietrechtlichen Vorschriften verrechnungspflichtigen Einnahmen sowie die zur Deckung von Aufwendungen nach § 10 des Mietrechtsgesetzes vereinnahmten Beträge übersteigen. Dabei sind die Betriebskosten und die laufenden öffentlichen Abgaben für das Grundstück (Gebäude) sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Werbungskosten außer Ansatz zu lassen.
 - d) Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in anderen der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienenden Gebäuden des Steuerpflichtigen, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen, soweit diese Aufwendungen Herstellungsaufwand darstellen und nicht durch steuerfreie Subventionen gedeckt sind.

Geltende Fassung:

§ 117 Abs. 7:

neu.

§ 119 Abs. 5:

(5) Für die Ermittlung der besonderen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28 Abs. 7) gelten Zehntelabsetzungen gemäß § 28 Abs. 2 EStG 1972 insoweit als Teilbeträge gemäß § 28 Abs. 3, als sie auf Herstellungsaufwand entfallen.

§ 121 Abs. 3:

neu.

Vorgeschlagene Fassung:

3. Steuerfreie Beträge (Teilbeträge), die nicht bis zum Ende der Frist der Z 2 zu verrechnen sind, sind zu diesem Zeitpunkt einnahmenerhöhend aufzulösen.
4. Die steuerfreien Beträge sind bei Erwerben von Todes wegen vom Rechtsnachfolger fortzuführen.

§ 117 Abs. 7:

(7) 1. Bei der Veranlagung für die Jahre 1996 und 1997 ist ein Verlustabzug (§ 18 Abs. 6 und 7) nicht zulässig. In den Kalenderjahren 1989 und 1990 entstandene Verluste sind, soweit sie nicht bis zur Veranlagung 1995 abgezogen worden sind, zu je einem Fünftel bei den Veranlagungen der Jahre 1998 bis 2002 abzuziehen.

2. In Fällen, in denen ein Verlust aus vorangegangenen Jahren von einem bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 1996 oder 1997 zu berücksichtigenden Veräußerungs-, Aufgabe- oder Liquidationsgewinn abzuziehen wäre, kann der Steuerpflichtige beantragen, daß die steuerliche Erfassung des betreffenden Veräußerungs-, Aufgabe oder Liquidationsgewinnes insoweit auf das Veranlagungsjahr 1998 verschoben wird.

§ 119 Abs. 5:

Es wird als zweiter Satz angefügt:

Eine Verrechnung von Herstellungsaufwand nach § 116 Abs. 5 ist im Rahmen des § 28 Abs. 7 einer Absetzung von Herstellungsaufwand in Teilbeträgen nach § 28 Abs. 3 gleichzuhalten.

§ 121 Abs. 3:

(3) Für die Vorauszahlungen der Jahre 1996 bis 1998 gilt folgendes:

1. Bei der Festsetzung (§ 45 Abs. 1) der Vorauszahlungen ist von jener Einkommensteuerschuld für das letztveranlagte Kalenderjahr auszugehen, die sich ohne Vornahme eines Verlustabzugs (§ 18 Abs. 6 und 7) ergibt.
2. Erfolgt für ein Kalenderjahr keine Festsetzung im Sinne der Z 1 oder ergibt sich auch ohne Vornahme eines Verlustabzugs für das letztveranlagte Kalenderjahr keine aus einem Einkommen abgeleitete Einkommensteuerschuld, so sind die Vorauszahlungen entsprechend der Z 1 anzupassen. Über Aufforderung des Finanzamtes hat der Steuerpflichtige bis zum 15. Oktober eines Jahres eine Abgabenerklärung einzureichen, in der die für die Anpassung erforderlichen Angaben enthalten

556

72 der Beilagen

Geltende Fassung:

§ 122 Abs. 1 und 2:

§ 122. (1) Der Arbeitgeber hat die Freibetrageeintragungen betreffend das Kalenderjahr 1988 für die Kalenderjahre 1989 und 1990 zur Hälfte zu berücksichtigen, ohne daß es einer weiteren Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf.

(2) Werden im Zuge eines Freibetragsantrags die besonderen Verhältnisse (§ 63) des Kalenderjahres 1989 in ihrer voraussichtlichen Höhe bis spätestens 30. Juni 1989 geltend gemacht, so ist die Freibetrageeintragung für die Kalenderjahre 1989 und 1990 vorzunehmen; Abs. 1 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Freibeträge gemäß den §§ 35 oder 105 sind für die Kalenderjahre 1989 und 1990 auf Dauerlohnsteuerkarten nicht einzutragen. Diese Freibeträge sind gemäß § 62 Abs. 2 Z 9 von der pensionsauszahlenden Stelle zu berücksichtigen.

§ 122 Abs. 3 bis 8:

(3) Freibetragsbescheide und Mitteilungen gemäß § 63 auf Grund eines Antrages gemäß § 63 Abs. 4 sind erstmals im Kalenderjahr 1990 auszustellen.

(4) Über Antrag des Arbeitnehmers hat das Finanzamt die für die Kalenderjahre 1989 und 1990 auf der Lohnsteuerkarte gemäß Abs. 1 und 2 geltenden Freibeträge zu widerrufen oder der Höhe nach zu vermindern.

(5) Freibetrageeintragungen für die Kalenderjahre 1989 und 1990 sowie die für diesen Zeitraum weitergeltenden Freibeträge im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten als Freibetragsbescheide im Sinne des § 63.

(6) Die entsprechend dem EStG 1972 ausgestellten Lohnsteuerkarten 1988/89/90/91/92 sind weiterhin Grundlage der Berechnung der Einkommensteuer im Abzugsweg. Vermerke gemäß § 54 Abs. 2 EStG 1972 gelten als solche im Sinne dieses Bundesgesetzes. Vermerke betreffend Kinder im Sinne des § 119 EStG 1972 gelten als Vermerke betreffend Kinder im Sinne des § 106.

Vorgeschlagene Fassung:

sind. Wird die Erklärung nicht eingereicht, so ist die Höhe der Vorauszahlungen von Amts wegen zu ermitteln.

3. Bescheide über Festsetzungen (Z 1) und Anpassungen (Z 2) können abweichend von § 45 Abs. 3 jedenfalls bis zum 15. November erlassen werden.
4. Der nach § 45 unter Beachtung der Z 1 und 2 ermittelte Betrag an Vorauszahlungen ist um 5% zu erhöhen.

§ 122 Abs. 1 und 2:

§ 122. (1) Für das Jahr 1996 ausgestellte Freibetragsbescheide und Mitteilungen für den Arbeitgeber verlieren mit Ablauf des 31. Mai 1996 ihre Wirksamkeit. Das Finanzamt hat für den Zeitraum 1. Juni 1996 bis 31. Dezember 1996 einen besonderen Freibetragsbescheid sowie eine Mitteilung für den Arbeitgeber nach den Vorschriften des § 63 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 zu erlassen. Ein Freibetrag gemäß § 35 Abs. 3 in der Fassung BGBl. Nr. 499/1995 bei Bezug von Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder Hilflosenzuschuß (Hiflosenzulage) ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Aus einem Einkommensteuerbescheid 1995 gemäß § 63 Abs. xxx abgeleitete Freibetragsbescheide dürfen vor dem 30. September 1996 nicht erlassen werden.

§ 122 Abs. 3 bis 8:

Abs. 3 bis 7 entfallen.

Der bisherige Abs. 8 enthält die Bezeichnung Abs. 3.

Geltende Fassung:

(7) Für die Ermittlung des festen Steuersatzes gemäß § 67 Abs. 8 ist § 33 auch auf das Kalenderjahr 1988 anzuwenden.

(8) § 16 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 ist auf Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 30. April 1995 enden.

§ 123 Abs. 4 und 5:

neu.

§ 124a (Verfassungsbestimmung):

neu.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 123 Abs. 4 und 5:

(4) Hinsichtlich von Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 gilt Abs. 1 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 400/1988 für Zeiträume bis 31. Dezember 1992 und Art. I Z 16 b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1993 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1993 für Zeiträume bis 30. Juni 1996. Die Kapitalertragsteuer ist gemäß § 95 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 von Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 einzubehalten, die auf Zeiträume nach dem 30. Juni 1996 entfallen. Dies gilt auch für Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 3, deren Fälligkeit nicht jedes Jahr eintritt. Abweichend von § 95 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 beträgt der Steuersatz für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 3, die bis 31. Dezember 1996 fällig werden, bei Fälligkeit im

3. Kalendervierteljahr 1996	23%
4. Kalendervierteljahr 1996	24%.

(5) Die Optionsfrist gemäß Z 17 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1993 verlängert sich für die dort angeführten Forderungswertpapiere bis zum 31. Dezember 1996, für die dort angeführten Anteilsscheine an Kapitalanlagefonds bis zum 31. März 1997.

§ 124a (Verfassungsbestimmung):

§ **124a.** (Verfassungsbestimmung) 1. § 108 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 gelten für Beiträge an Bausparkassen, die nach dem 31. Dezember 1995 geleistet werden, ausgenommen für Vertragsverhältnisse, die infolge Zeitablaufes vor dem 1. Juni 1996 enden.

2. § 2 Abs. 2 zweiter Satz, § 4 Abs. 11, § 4 Abs. 12, § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 6, § 12 Abs. 3, § 12 Abs. 8, § 15 Abs. 4, § 27 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 27 Abs. 1 Z 7, § 28 Abs. 3 Z 3, § 31 Abs. 2 und 3, § 41 Abs. 1 Z 2 und § 97 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1996 anzuwenden.

Geltende Fassung:

§ 124b:
neu.

Vorgeschlagene Fassung:

3. § 18 Abs. 1 Z 3 lit. c, § 18 Abs. 3 Z 2 und § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d und e, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1996, wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Arbeitnehmerveranlagung festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1995 enden, anzuwenden.

4. § 24 Abs. 4 und Abs. 6 und § 37, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind erstmalig auf Vorgänge nach dem 14. Februar 1996 anzuwenden.

§ 124b:

§ 124b. 1. Abschreibungen gemäß § 6 Z 2 lit. c in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1996, die für vor dem 1. Jänner 1996 endende Wirtschaftsjahre gebildet worden sind, müssen mit dem im Jahresabschluß des letzten dieser Wirtschaftsjahre angesetzten Betrag jedenfalls mindestens zur Hälfte im folgenden Wirtschaftsjahr und mit dem restlichen Betrag im nächstfolgenden Wirtschaftsjahr gewinnerhöhend aufgelöst werden.

2. Für Privatstiftungen, bei denen die Zuwendungen vor dem 1. Jänner 1996 an diese als Betriebsausgaben abzugsfähig waren, gilt folgendes:

- a) Zuwendungen an Privatstiftungen nach dem 31. Dezember 1995, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 11 Z 1 nicht erfüllen, fallen nach Maßgabe folgender Bestimmungen unter diese Vorschrift:
 - aa) Die Stiftungsurkunde und/oder die Stiftungszusatzurkunde wird innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 an die Voraussetzungen im Sinne des § 4 Abs. 11 Z 1 angepaßt.
 - bb) Liegt zum 1. Jänner 1996 ein unangemessen hohes Stiftungsvermögen im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 2 lit. b vor, sind Zuwendungen nach dem 31. Dezember 1996 solange nicht abzugsfähig, als der Stand des Stiftungsvermögens die Angemessenheitsgrenze nicht unterschreitet.
- b) § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b ist auch auf Zuwendungen der Privatstiftung anzuwenden, die auf abzugsfähige Zuwendungen an die Privatstiftung vor dem 1. Jänner 1996 zurückzuführen sind.

3. Körperschaften haben für Zwecke des § 4 Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 sowie des § 15 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 das Evidenzkonto nach dem Stand laut dem

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

560

Jahresabschluß des letzten vor dem 1. Jänner 1996 endenden Wirtschaftsjahres unter Beachtung der Grundsätze des § 4 Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 zu erstellen.

4. Soweit Bescheide gemäß § 131 fünfter Satz BAO mit § 76 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 in Widerspruch stehen, verlieren sie mit Ablauf des 31. Dezember 1996 ihre Wirksamkeit.

5. § 18 Abs. 6 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist erstmalig auf Verluste anzuwenden, die im Jahr 1991 entstanden sind.

6. § 102 Abs. 2 Z 2 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden.

7. § 6 Z 2 lit. c, § 6 Z 7, § 11 und § 28 Abs. 5, jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1996, sind letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1995 anzuwenden.

8. § 17 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Z 3, § 42 Abs. 1 Z 3 und § 42 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1997 anzuwenden.

9. § 18 Abs. 2, § 33 Abs. 3 und § 33 Abs. 7, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1997, wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1996 enden, anzuwenden.

10. § 63 Abs. 1 und § 68 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Mai 1996 enden, anzuwenden.

11. § 34 Abs. 6, § 35 Abs. 1 und § 35 Abs. 3 und 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, treten mit 1. Juni 1996 in Kraft. Der Freibetrag von 16 632 S gemäß § 35 Abs. 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1996 steht für das Jahr 1996 im Ausmaß von 6 930 S zu.

12. § 25 Abs. 1 Z 2 lit. c und § 26 Z 7 lit. a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind, wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig

72 der Beilagen

Geltende Fassung:**Z3 der Anlage 2:**

3. ohne Wahlmöglichkeit einer der nachstehenden Steuern
 vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
 selskabsskat in Dänemark,
 Körperschaftsteuer in Deutschland,
 foros eisodimatos nomikon prosopon kerdoskopikoy charáktira in Griechenland,
 impuesto sobre sociedades in Spanien,
 impôt sur les sociétés in Frankreich,
 corporation tax in Irland,
 imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
 impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
 vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
 imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
 corporation tax im Vereinigten Königreich,
 Körperschaftsteuer in Österreich,
 Yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
 Skatt av alminnelig inntekt in Norwegen,

Vorgeschlagene Fassung:

für Lohnzahlungszeiträume die nach dem 31. Dezember 1995 enden, anzuwenden.

13. § 16 Abs. 1 Z 4 lit. h, § 25 Abs. 1 Z 2 lit. a und b, § 47 Abs. 2, § 62 Z 3, 4 und 5, § 67 Abs. 12 und § 76 erster Satz jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind, wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1996 enden, anzuwenden.

14. § 2 Abs. 2 erster Satz und § 36 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1996 ist letztmals bei der Veranlagung für 1997 anzuwenden.

15. § 95 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist auf Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 1 und 2 anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1996 zufließen.

16. § 27 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist auf nach dem 31. Mai 1996 abgeschlossene Versicherungsverträge anzuwenden.

Z3 der Anlage 2:

Es entfällt die Wortfolge „Skatt av alminnelig inntekt in Norwegen,“.

Geltende Fassung:

Statlig inkomstkatt in Schweden,
oder irgendeiner Steuer, die eine diese Steuern ersetzt, unterliegt, ohne
davon befreit zu sein.

Endbesteuerungsgesetz

§ 1 Abs. 1 Z 2:

2. des sonstigen Vermögens (§ 69 des Bewertungsgesetzes 1955), aus dem die Kapitalerträge im Sinne der Z 1 fließen, sowie des Erwerbes dieses Vermögens von Todes wegen die Steuern (Abs. 2) — soweit diese Kapitalerträge nach der für das Kalenderjahr 1993 geltenden Rechtslage einem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen — mit dem Kapitalertragsteuerabzug abgegolten sind. Für abzugsfreie Forderungswertpapiere ist bundesgesetzlich vorzusehen, daß die Abgeltung der Steuern auch dann eintritt, wenn im Wege der kuponauszahlenden Stelle ein Betrag in Höhe dieser Kapitalertragsteuer geleistet wird.

Körperschaftsteuergesetz 1988

§ 5 Z 11:

11. Privatstiftungen, die nicht unter Z 6 fallen,

§ 6 Abs. 1:

§ 6. (1) Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes sind hinsichtlich des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zuzurechnenden Teiles des Einkommens von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die Pensionszusagen 80% des letzten laufenden Aktivbezuges nicht übersteigen.

§ 6 Abs. 4:

neu.

§ 7 Abs. 2 erster Satz:

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus den einzelnen Einkunftsarten ergeben,

Vorgeschlagene Fassung:

§ 1 Abs. 1 Z 2:

Es wird als letzter Satz angefügt:

Unter die Steuerabgeltung fallen ab der Veranlagung 1996 Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 nur dann, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

§ 5 Z 11:

11. Privatstiftungen, die nicht unter Z 6 oder 7 fallen, nach Maßgabe des § 13.

§ 6 Abs. 1:

Es wird folgender Satz angefügt:

Das Überschreiten der genannten Grenze ist unbeachtlich, wenn es auf eine Verminderung des Arbeitslohnes aus wirtschaftlich beachtlichen Gründen in den letzten Aktivitätsjahren zurückzuführen ist.

§ 6 Abs. 4:

(4) Privatstiftungen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 11 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 erfüllen, sind befreit, wenn die Zuwendungen an die Begünstigten die Leistungsgrenzen des Abs. Z 5 nicht übersteigen. Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 7 Abs. 2 erster Satz:

Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus den einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach

Geltende Fassung:

und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 8 Abs. 4), der Sanierungsgewinne (§ 23 Z 1) sowie des Freibetrages für begünstigte Zwecke (§ 23 Z 2).

§ 7 Abs. 4 bis 6:

(4) Für Privatstiftungen gilt folgendes:

1. Abs. 3 ist nicht anzuwenden.
2. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ist § 125 Abs. 5 der Bundesabgabenordnung anzuwenden.
3. § 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist nur für die Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieben anzuwenden.

(5) Gewinnermittlungszeitraum ist das Wirtschaftsjahr. Das Wirtschaftsjahr deckt sich grundsätzlich mit dem Kalenderjahr.

(6) Steuerpflichtige, die nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Buchführung verpflichtet sind, und buchführende Steuerpflichtige, die Land- und Forstwirtschaft betreiben, dürfen ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben; in diesem Fall ist der Gewinn bei Ermittlung des Einkommens für jenes Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. § 2 Abs. 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist anzuwenden.

§ 11 Abs. 1 Z 2 bis 4:

2. Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Rückvergütungen nach § 13.
3. Bei Kreditinstituten die Zuführung zur Haftrücklage nach § 14.
4. Bei Versicherungsunternehmen die Zuführungen zu versicherungstechnischen Rückstellungen und Rücklagen sowie die Gewährung von Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen) nach den §§ 15 bis 17.

§ 12 Abs. 3:

„(3) Die Abschreibung von Beteiligungen im Sinne des § 10 auf den niedrigeren Teilwert (§ 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988) oder ein Verlust aus der Veräußerung solcher Beteiligungen darf nur insoweit abgezogen werden, als nachgewiesen wird, daß die Wertminderung oder der Verlust nicht mit Einkommensverwendungen im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, in ursächlichem Zusammenhang steht (ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung und ausschüttungsbedingter Verlust).“

Vorgeschlagene Fassung:

Abzug der Sonderausgaben (§ 8 Abs. 4) und des Freibetrages für begünstigte Zwecke (§ 23).

§ 7 Abs. 4 bis 6:

Es entfällt Abs. 4 und die Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.

§ 11 Abs. 1 Z 2 bis 4:

Es entfällt Z 2 und die bisherigen Z 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Z 2 und 3.

§ 12 Abs. 3:

(3) Für Beteiligungen im Sinne des § 10 gilt folgendes:

1. Die Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert (§ 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988) oder ein Verlust anlässlich der Veräußerung oder eines sonstigen Ausscheidens darf nur insoweit abgezogen werden, als nachgewiesen wird, daß die Wertminderung oder der Verlust nicht mit Einkommensverwendungen im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, in ursächlichem Zusammenhang steht (ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung und ausschüttungsbedingter Verlust).

Geltende Fassung:**4. Abschnitt:**

neu.

Vorgeschlagene Fassung:

2. Abzugsfähige Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert (§ 6 Z lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988) oder Verluste anlässlich der Veräußerung oder eines sonstigen Ausscheidens einer zum Anlagevermögen gehörenden Beteiligung sind im betreffenden Wirtschaftsjahr und den nachfolgenden sechs Wirtschaftsjahren zu je einem Siebentel zu berücksichtigen, soweit nicht
 - eine Zuschreibung erfolgt oder
 - stille Reserven anlässlich der Veräußerung oder eines sonstigen Ausscheidens der Beteiligung steuerwirksam aufgedeckt werden oder
 - im Wirtschaftsjahr der Abschreibung oder des Verlustes stille Reserven anlässlich der Veräußerung oder eines sonstigen Ausscheidens einer anderen zum Anlagevermögen gehörenden von dieser Vorschrift nicht berührten Beteiligung steuerwirksam aufgedeckt und auf Antrag des Steuerpflichtigen gegenverrechnet werden.

4. Abschnitt:**„4. ABSCHNITT****Sondervorschriften für Privatstiftungen**

§ 13. (1) Bei der Einkommensermittlung von Privatstiftungen, deren Stifter unmittelbar oder über eine dem zuständigen Finanzamt aufgedeckte Treuhandschrift auftreten und deren Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunden in der jeweils geltenden Fassung dem zuständigen Finanzamt vorliegen, gilt folgendes:

1. § 7 Abs. 3 ist nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für Privatstiftungen, die unter § 4 Abs. 11 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 fallen und nach § 6 Abs. 4 nicht befreit sind.
2. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ist § 125 Abs. 5 der Bundesabgabenordnung anzuwenden.
3. § 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist nur für die Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieben anzuwenden.

Auf den Wechsel zwischen der Einkommensermittlung nach Abs. 1 und nach § 7 Abs. 3 sind die Vorschriften des § 6 Z 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 anzuwenden.

(2) Privatstiftungen im Sinne des Abs. 1, die nicht unter § 5 Z 6 fallen, sind befreit

564

72 der Beilagen

Geltende Fassung:

§ 17 Abs. 3:

(3) Versicherungsunternehmen haben mindestens 10% des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988 und dieses Bundesgesetzes jeweils ermittelten Gewinnes

- aus dem Lebensversicherungsgeschäft,
- aus dem Krankenversicherungsgeschäft,
- aus dem Unfallversicherungsgeschäft mit Prämienrückgewähr und
- aus den anderen Versicherungszweigen

zu versteuern, von dem der für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist.

§ 20 Abs. 3 zweiter Satz:

Die Einkünfte, der Gewerbeertrag und das Vermögen sind ihm mit Beginn des Tages zuzurechnen, der dem gemäß Abs. 2 oder § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Stichtag folgt.

Vorgeschlagene Fassung:

1. mit Kapitalerträgen
 - aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988) sowie
 - aus Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, sowie
 - aus Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören,
2. mit ausländischen Kapitalerträgen, wenn sie den in Z 1 genannten vergleichbar sind und wenn sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt,
3. mit ausländischen Beteiligungserträgen, wenn sie den in § 10 Abs. 2 genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt, und
4. mit Einkünften im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1988.

§ 17 Abs. 3:

Es tritt an die Stelle der Prozentzahl „10“ die Prozentzahl „20“.

§ 20 Abs. 3 zweiter Satz:

Die Einkünfte sind ihm mit Beginn des Tages zuzurechnen, der dem gemäß Abs. 2 oder § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Stichtag folgt.

Geltende Fassung:**§ 21 Abs. 2 Z 3:**

3. für Kapitalerträge aus Geldleistungen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988) sowie aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988), die
- innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer Pensionskasse (§ 6 Abs. 1),
 - einer Unterstützungskasse (§ 6 Abs. 2),
 - einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder
 - den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 des Einkommensteuergesetzes 1988) einer nicht unter § 5 Z 6 fallenden Privatstiftung nachweislich zuzurechnen sind.

§ 22 Abs. 2:

(2) Die Körperschaftsteuer für nach § 6b Abs. 4 zu versteuernde Beträge und für Einkünfte im Sinne des § 21 Abs. 3 beträgt 22%.

§ 23 samt Überschrift:**Sanierungsgewinn und Freibetrag für begünstigte Zwecke**

§ 23. Bei der Ermittlung des Einkommens (§ 7 Abs. 2) oder des Gesamtbetrages der Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des § 21 Abs. 1 sind nach Abzug der Sonderausgaben (§ 8 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Z 1) auszuscheiden:

1. Jene Einkommensteile, die durch Vermehrungen des Betriebsvermögens infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind.
2. Bei Körperschaften im Sinne des § 5 Z 6 ein Betrag in Höhe des Einkommens, höchstens jedoch 100 000 S.

§ 24 Abs. 4:

(4) Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften — ausgenommen Organgesellschaften im Sinne des § 9 Abs. 2 — haben für jedes volle Kalendervierteljahr des Bestehens der unbeschränkten Steuerpflicht eine Mindeststeuer von 3 750 S zu entrichten. Die Mindeststeuer ist in dem Umfang, in dem sie die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld übersteigt, wie eine Vorauszahlung im Sinne des § 45 des Einkommensteuergesetzes 1988 im Ausmaß einer

Vorgeschlagene Fassung:**§ 21 Abs. 2 Z 3:**

Es wird nach dem zweiten Teilstrich eingefügt:

„— einer Privatstiftung im Sinne des § 6 Abs. 4,“

§ 22 Abs. 2:

An die Stelle der Prozentzahl „22“ tritt die Prozentzahl „25“.

§ 23 samt Überschrift:**Freibetrag für begünstigte Zwecke**

§ 23. Bei Körperschaften im Sinne des § 5 Z 6 ist bei der Ermittlung des Einkommens nach Abzug der Sonderausgaben ein Betrag in Höhe des Einkommens, höchstens jedoch 100 000 S abzuziehen.

§ 24 Abs. 4:

(4) Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften — ausgenommen Organgesellschaften im Sinne des § 9 Abs. 2 — haben für jedes volle Kalendervierteljahr des Bestehens der unbeschränkten Steuerpflicht eine Mindeststeuer von 12 500 S zu entrichten. Die Mindeststeuer ist in dem Umfang, in dem sie die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld übersteigt, wie eine Vorauszahlung im Sinne des § 45 des Einkommensteuergesetzes 1988 im Ausmaß

Geltende Fassung:

im Veranlagungszeitraum oder in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen entstehenden tatsächlichen Körperschaftsteuerschuld insoweit anzurechnen, als die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld die sich nach dem ersten Satz für diesen Veranlagungszeitraum ergebende Mindeststeuer übersteigt.

§ 26a:

neu.

Vorgeschlagene Fassung:

einer im Veranlagungsjahr oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen entstehenden tatsächlichen Körperschaftsteuerschuld insoweit anzurechnen, als die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld den sich nach dem ersten Satz für diesen Veranlagungszeitraum ergebenden Betrag übersteigt.

§ 26a:

§ 26a. (1) § 117 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist anzuwenden.

(2) § 14 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 818/1993 ist auf Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 1997 und nach dem 31. Dezember 1995 enden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der Hälfte der Zuführung zur Hafrücklage ein Viertel der Zuführung zur Hafrücklage tritt. Auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1996 enden, sind die Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden. Soweit für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 1997 enden, steuerwirksame Hafrücklagen gebildet wurden, sind sie in den Jahren ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung nachzuversteuern. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung ist die steuerwirksame Hafrücklage im Verhältnis des Standes der steuerwirksam und der steuerneutral gebildeten Rücklagenteile vor der bestimmungsgemäßen Verwendung steuerwirksam aufzulösen.

(3) § 16 ist auf Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 1997 und nach dem 31. Dezember 1995 enden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Hälfte der Zuführung zur Risikorücklage abzugsfähig ist. Auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1996 enden, ist § 16 nicht anzuwenden. Soweit für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 1997 enden, steuerwirksame Risikorücklagen gebildet wurden, sind sie in den Jahren ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung nachzuversteuern.

(4) § 17 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist erstmalig bei der Veranlagung für 1997 anzuwenden. Bei der Veranlagung für 1996 tritt an die Stelle der Prozentzahl „10“ die Prozentzahl „15“.

(5) § 24 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx ist erstmals für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1995 anzuwenden. Die am 1. Jänner 1996 bestehenden der Mindeststeuer unterliegenden unbeschränkt Steuerpflichtigen habe die für das erste und zweite Quartal maßgebenden Beträge am 15. August 1996 nachzuentrichten. Für in den Jahren 1994 und 1995 zu entrichtende Mindeststeuerbeträge entfällt die nach § 24 Abs. 4 in der Fassung

Geltende Fassung:

§ 26b (Verfassungsbestimmung):

neu.

Vorgeschlagene Fassung:

des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 680/1994 vorgesehene siebenjährige Verrechnungsfrist.

(6) § 7 Abs. 2 und § 23 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1996 ist letztmals bei der Veranlagung für 1997 anzuwenden.

§ 26b (Verfassungsbestimmung):

§ 26b. (Verfassungsbestimmung) (1) § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist erstmalig bei der Veranlagung für 1996 anzuwenden. Die Bestimmung ist auch auf Privatstiftungen, die die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nicht erfüllen, anzuwenden, wenn die Offenlegung innerhalb der folgenden zwei Monate gegenüber dem für die Privatstiftung zuständigen Finanzamt erfolgt.

(2) § 6 Abs. 4 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Jahr 1996 anzuwenden. Die Bestimmung ist auch auf Privatstiftungen, die die in § 6 Abs. 4 genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nicht erfüllen, anzuwenden, wenn die Anpassung an die Voraussetzungen im Sinne des § 4 Abs. 11 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 erfolgt.

(3) § 5 Z 11, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind erstmalig bei der Veranlagung für das Jahr 1996 anzuwenden.

Umgründungssteuergesetz

§ 2 Abs. 4:

(4) Abs. 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der übertragenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Verschmelzungstichtag und für Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in der Zeit zwischen dem Verschmelzungstichtag und dem Tag des Abschlusses des Verschmelzungsvertrages.

§ 2 Abs. 4:

(4) Abs. 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der übertragenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Verschmelzungstichtag sowie für

- die Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 des Einkommensteuergesetzes 1988 durch die übertragende Körperschaft und
- Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in die übertragende Körperschaft

in der Zeit zwischen dem Verschmelzungstichtag und dem Tag des Abschlusses des Verschmelzungsvertrages.

568

72 der Beilagen

Geltende Fassung:**§ 3 Abs. 2 und 3:**

(2) Für Buchgewinne und Buchverluste gilt folgendes:

1. Buchgewinne und -verluste bleiben bei der Gewinnermittlung außer Ansatz, soweit nicht Z 2 anzuwenden ist.
2. Ein Firmenwert, der bei der Anschaffung von Gesellschaftsanteilen an der übertragenden oder übernehmenden Körperschaft abgegolten wurde, kann, soweit er im Buchverlust Deckung findet, ab dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Wirtschaftsjahr angesetzt und gemäß § 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 abgeschrieben werden.

Voraussetzung ist, daß

- die Anschaffung längstens zwei Jahre vor dem Verschmelzungstichtag erfolgt ist,
- das Vorliegen und das Ausmaß des Firmenwertes nachgewiesen wird und
- die Körperschaft, deren Anteile erworben worden sind, bis zum Verschmelzungstichtag einen Betrieb führt.

Der Firmenwert darf insoweit nicht angesetzt werden, als für die erworbenen Anteile der niedrigere Teilwert angesetzt worden ist.

(3) Unabhängig vom Vorliegen eines Buchgewinnes oder -verlustes gilt folgendes:

1. Stille Reserven, die nach § 12 des Einkommensteuergesetzes innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Verschmelzungstichtag auf die Beteiligung an der übertragenden oder übernehmenden Gesellschaft übertragen worden sind, sind in dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Wirtschaftsjahr gewinnerhöhend aufzulösen. Die Gewinnerhöhung vermindert sich insoweit, als auf Grund der Anwendung des § 12 für die Beteiligung der Ansatz des niedrigeren Teilwertes zu unterbleiben hatte.
2. Veränderungen des Betriebsvermögens, die aus der Vereinigung von Aktiven und Passiven (Confusio) stammen, sind in dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.
3. Gewinne, die nach Z 1 und 2 entstehen, können einer steuerfreien Rücklage (Buchgewinnrücklage) zugeführt werden. Die Rücklage ist spätestens im dritten auf die Bildung folgenden Wirtschaftsjahr gewinnerhöhend aufzulösen.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 3 Abs. 2 und 3:**

(2) Buchgewinne und Buchverluste bleiben bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

(3) Unabhängig vom Vorliegen eines Buchgewinnes oder -verlustes sind Veränderungen des Betriebsvermögens, die aus der Vereinigung von Aktiven und Passiven (Confusio) stammen, in dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zur berücksichtigen.

Geltende Fassung:

§ 4 Z 1 lit. a:

1. a) Verluste der übertragenden Körperschaft, die bis zum Verschmelzungsstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, gelten im Rahmen der Buchwertführung ab dem dem Verschmelzungsstichtag folgenden Veranlagungszeitraum der übernehmenden Körperschaft insoweit als abzugsfähige Verluste dieser Körperschaft, als sie dem übertragenen Vermögen zugerechnet werden können. Voraussetzung ist weiters, daß das übertragene Vermögen am Verschmelzungsstichtag tatsächlich vorhanden ist.

§ 4 Z 1 lit. b:

- b) Verluste der übernehmenden Körperschaft, die bis zum Verschmelzungsstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, bleiben abzugsfähig, soweit die Betriebe, Teilbetriebe oder nicht einem Betrieb zurechenbaren Vermögensteile, die die Verluste verursacht haben, am Verschmelzungsstichtag tatsächlich vorhanden sind.

§ 8 Abs. 4:

(4) Abs. 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der übertragenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Umwandlungsstichtag.

§ 9 Abs. 3 dritter Satz:

Auf einen sich daraus insgesamt ergebenden Gewinn ist § 3 Abs. 3 Z 3 anzuwenden; dies gilt auch für Rechtsnachfolger, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetz 1988 ermitteln.

§ 9 Abs. 6:

(6) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem sich aus der Umwandlungsbilanz ergebenden Reinvermögen (vermindert um Gewinnausschüttungen im Sinne

Vorgeschlagene Fassung:

§ 4 Z 1 lit. a:

Es wird folgender Satz angefügt:

Die Verluste sind um Teilwertabschreibungen auf die Beteiligung an der übernehmenden Körperschaft (§ 12 Abs. 3 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) zu kürzen. Diese Kürzung von Verlusten betrifft auch Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Körperschaften, die auf die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Körperschaft verzichten (§ 224 Abs. 2 Z 2 des Aktiengesetzes).

§ 4 Z 1 lit. b:

Es wird folgender Satz angefügt:

Die Verluste sind um Teilwertabschreibungen auf die Beteiligung an der übertragenden Körperschaft (§ 12 Abs. 3 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) zu kürzen. Diese Kürzung von Verlusten betrifft auch Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Körperschaften, die auf die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Körperschaft verzichten (§ 224 Abs. 2 Z 2 des Aktiengesetzes).

§ 8 Abs. 4:

(4) Abs. 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der übertragenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Umwandlungsstichtag sowie für — die Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 des Einkommensteuergesetzes 1988 durch die übertragende Körperschaft und — Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in die übertragende Körperschaft

in der Zeit zwischen dem Umwandlungsstichtag und dem Tag des Umwandlungsbeschlusses.

§ 9 Abs. 3 dritter Satz:

Ein sich daraus insgesamt ergebender Gewinn ist in dem dem Umwandlungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen; auf Antrag der Rechtsnachfolger ist der Gewinn in den dem Umwandlungsstichtag folgenden drei Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt zu berücksichtigen.

§ 9 Abs. 6:

(6) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem sich aus dem der Umwandlung zugrundeliegenden Jahresabschluß ergebenden Reinvermögen (vermindert

Geltende Fassung:

des § 8 Abs. 4) und dem eingezahlten und eingeforderten Nennkapital gilt mit dem Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch als an die Rechtsnachfolger offen ausgeschüttet. Dieser Tag gilt als Tag des Zufließens im Sinne des § 95 Abs. 4 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988.

§ 9 Abs. 8:

neu.

§ 16 Abs. 5 Z 5:

5. Gewinnausschüttungen einbringender Körperschaften und Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in dem in Z 1 genannten Zeitraum können auf das einzubringende Vermögen bezogen werden.

§ 18 Abs. 5:

(5) Auf Buchgewinne und Buchverluste ist § 3 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 anzuwenden.

§ 34 Abs. 1 Z 4:

4. Z 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der spaltenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Spaltungsstichtag und für Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in der Zeit zwischen dem Spaltungsstichtag und dem Tag des Spaltungsbeschlusses.

Vorgeschlagene Fassung:

um Gewinnausschüttungen im Sinne des § 8 Abs. 4) und dem eingezahlten und eingeforderten Nennkapital und Einlagen im Sinne des § 4 Abs. 12 des Einkommensteuergesetzes 1988 gilt mit dem Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch als an die Rechtsnachfolger offen ausgeschüttet. Dieser Tag gilt als Tag des Zufließens im Sinne des § 95 Abs. 4 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988.

§ 9 Abs. 8:

(8) Mindeststeuern der übertragenden Körperschaft im Sinne des § 24 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, die bis zum Umwandlungsstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, sind den Rechtsnachfolgern ab dem dem Umwandlungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr in jenem Ausmaß zuzurechnen, das sich aus der Höhe der Beteiligung an der umgewandelten Körperschaft im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch ergibt. Dabei sind die Anteile abfindungsberechtigter Anteilsinhaber den Rechtsfolgern quotenmäßig zuzurechnen. § 24 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt für natürliche Personen als Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, daß die Mindeststeuern im Ausmaß entstehender Einkommensteuerschulden nach Berücksichtigung der in § 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Beträge anzurechnen sind. § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist nicht anzuwenden.

§ 16 Abs. 5 Z 5:

5. Gewinnausschüttungen einbringender Körperschaften, Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und die Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 des Einkommensteuergesetzes 1988 in dem in Z 1 genannten Zeitraum können auf das einzubringende Vermögen bezogen werden.

§ 18 Abs. 5:

(5) Auf Buchgewinne und Buchverluste ist § 3 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

§ 34 Abs. 1 Z 4:

4. Z 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der spaltenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Spaltungsstichtag sowie für
— die Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 des Einkommensteuergesetzes 1988 durch die spaltende Körperschaft und

Geltende Fassung:**3. Teil, Z 4:**

neu.

3. Teil, Z 5 (Verfassungsbestimmung):

neu.

Vorgeschlagene Fassung:

— Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in die spaltende Körperschaft in der Zeit zwischen dem Spaltungsstichtag und dem Tag des Spaltungsbeschlusses.

3. Teil, Z 4:

4. a) Die Abschreibung eines nach § 3 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 699/1991 ermittelten Firmenwertes gemäß § 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 kann letztmalig im letzten vor dem 1. Jänner 1997 endenden Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden.
- b) § 3 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 699/1991 ist letztmalig auf Verschmelzungen anzuwenden, denen ein Stichtag vor dem 1. Jänner 1996 zugrunde gelegt wurde. § 3 Abs. 3 Z 1 ist jedoch anzuwenden.
- c) § 4 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 gilt mit der Maßgabe, daß die Kürzung der Verluste auch um Teilwertabschreibungen im Sinne des § 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 vorzunehmen ist, die in dem dem Verschmelzungsstichtag zugrundeliegenden Jahresabschluß und den Jahresabschlüssen der vorangegangenen vier Wirtschaftsjahre vorgenommen wurden.
- d) § 9 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 699/1991 ist letztmalig auf Umwandlungen anzuwenden, wenn die Anmeldung zur Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch vor dem 1. Jänner 1996 erfolgt ist.
- e) § 9 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, ist erstmalig auf Umwandlungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 30. Dezember 1995 zugrunde gelegt wird.
- f) § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 3 und 6 und 8, § 18 Abs. 5 und § 34 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind erstmalig auf Umgründungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 31. Dezember 1995 zugrunde gelegt wird.

3. Teil, Z 5 (Verfassungsbestimmung):

5. (Verfassungsbestimmung) § 4 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, ist erstmalig auf Umgründungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 31. Dezember 1995 zugrunde gelegt wird.

572

72 der Beilagen

Geltende Fassung:**Z3 der Anlage:**

3. ohne Wahlmöglichkeit einer der nachstehenden Steuern
 vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
 selskabsskat in Dänemark,
 Körperschaftsteuer in Deutschland,
 foros cisodimatos nomikon prosopon kerdoskopikoy charaktira in Griechenland,
 impuesto sobre sociedades in Spanien,
 impôt sur les sociétés in Frankreich,
 corporation tax in Irland,
 imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
 impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
 vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
 imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
 corporation tax im Vereinigten Königreich,
 Körperschaftsteuer in Österreich,
 Yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
 Skatt av alminnelig inntekt in Norwegen,
 Statlig inkomstskatt in Schweden,
 oder irgendeiner Steuer, die eine diese Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein.

Steuerreformgesetz 1993**Art. I Z 64 lit. b:**

- b) Die gewinnerhöhende Auflösung ist innerhalb jener fünf Wirtschaftsjahre vorzunehmen, die auf das letzte vor dem 1. Jänner 1994 endende Wirtschaftsjahr folgen.

Umsatzsteuergesetz 1994**§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. b:**

- b) die im Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Kraftträdern stehen, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge, Vorführkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur gewerblichen

Vorgeschlagene Fassung:**Z3 der Anlage:**

Es entfällt die Wortfolge „Skatt av alminnelig inntekt in Norwegen,“.

Art. I Z 64 lit. b:

- b) Die gewinnerhöhende Auflösung ist innerhalb jener vier Wirtschaftsjahre vorzunehmen, die auf das letzte vor dem 1. Jänner 1994 endende Wirtschaftsjahr folgen. In dem nach dem 31. Dezember 1995 endenden Wirtschaftsjahr sind mindestens 50% jenes Betrages, der im Jahresabschluß für das letzte vor dem 1. Jänner 1996 endende Wirtschaftsjahr angesetzt wurde, aufzulösen.

§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. b:

Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Begriffe Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen näher bestimmen. Die Verordnung kann mit Wirkung ab 15. Februar 1996 erlassen werden.

Geltende Fassung:

Weiterveräußerung bestimmt sind, sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen.

§ 21 Abs. 1 zweiter Unterabsatz:

Für den Voranmeldungszeitraum Oktober (Fälligkeitstag 15. Dezember) eines jeden Kalenderjahres hat der Unternehmer neben der Vorauszahlung für diesen Zeitraum eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der Vorauszahlungen abzüglich der Überschüsse für September des vorangegangenen Kalenderjahres bis August des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Ergibt sich insgesamt ein Überschuß, so bleibt dieser außer Ansatz. Die Sondervorauszahlung ist auf die Vorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum November des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres), frühestens aber am 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres anzurechnen. Bei einem vierteljährlichen Voranmeldungszeitraum (Abs. 2) hat der Unternehmer für den dritten Voranmeldungszeitraum eines jeden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. November) neben der Vorauszahlung für diesen Zeitraum eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der Vorauszahlungen abzüglich der Überschüsse für das dritte und vierte Vierteljahr des vorangegangenen Kalenderjahres und das erste und zweite Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Ergibt sich insgesamt ein Überschuß, so bleibt dieser außer Ansatz. Die Sondervorauszahlung ist auf die Vorauszahlung für das letzte Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Februar des folgenden Kalenderjahres), frühestens aber am 15. Februar des folgenden Kalenderjahres anzurechnen. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil der für die Heranziehung der Sondervorauszahlung maßgeblichen Kalendermonate ausgeübt, so ist die Summe der Vorauszahlungen dieses Zeitraumes in eine Jahressumme umzurechnen.

§ 21 Abs. 1a:

neu.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 21 Abs. 1 zweiter Unterabsatz:**

entfällt.

§ 21 Abs. 1a:

(1a) Bei einem monatlichen Voranmeldungszeitraum hat der Unternehmer bis zum 15. Dezember eines jeden Kalenderjahres überdies eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der entrichteten bzw. vorangemeldeten oder festgesetzten Vorauszahlungen abzüglich der Überschüsse für September des vorangegangenen Kalenderjahres bis August des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Der Berechnung sind die bis zum 31. Oktober erfolgten maßgeblichen Buchungen an Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

Geltende Fassung:

§ 28 Abs. 5 Z 5:

5. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Kleinlastkraftwagen, BGBl. Nr. 134/1993.

§ 28 Abs. 11:

neu

Vorgeschlagene Fassung:

Ergibt sich insgesamt ein Überschuß, so bleibt dieser außer Ansatz. Die Sondervorauszahlung ist auf die Vorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum November des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres), frühestens aber am 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres anzurechnen.

Bei einem vierteljährlichen Voranmeldungszeitraum (Abs. 2) hat der Unternehmer bis zum 15. November eines jeden Kalenderjahres überdies eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der entrichteten bzw. vorangemeldeten oder festgesetzten Vorauszahlungen abzüglich der Überschüsse für das dritte und vierte Vierteljahr des vorangegangenen Kalenderjahres und das erste und zweite Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Der Berechnung sind die bis zum 30. September erfolgten maßgeblichen Buchungen an Umsatzsteuer zugrunde zu legen. Ergibt sich insgesamt ein Überschuß, so bleibt dieser außer Ansatz. Die Sondervorauszahlung ist auf die Vorauszahlung für das letzte Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Februar des folgenden Kalenderjahres), frühestens aber am 15. Februar des folgenden Kalenderjahres anzurechnen.

Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil der für die Heranziehung der Sondervorauszahlung maßgeblichen Kalendermonate ausgeübt, so ist die Summe der entrichteten bzw. vorangemeldeten oder festgesetzten Vorauszahlungen dieses Zeitraumes in eine Jahressumme umzurechnen. Die Bestimmungen über die Berechnung sind sinngemäß anzuwenden.

Dem Unternehmer ist die Höhe der Sondervorauszahlung vor deren Fälligkeitstag mitzuteilen. Wird der mitgeteilte Betrag nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, so ist für die Voranmeldungszeiträume des folgenden Kalenderjahres der Fälligkeitstag (Abs. 1 erster Satz) der 15. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Kalendermonates.

§ 28 Abs. 5 Z 5:

Es wird folgender Satz angefügt:

Diese Verordnung tritt mit 14. Februar 1996 außer Kraft.

§ 28 Abs. 11:

(11) § 21 Abs. 1 zweiter Unterabsatz in der Fassung vor dem BGBl. Nr. xxx/1996 ist letztmalig bei der Sondervorauszahlung 1995 anzuwenden. § 21 Abs. 1a ist ab der Sondervorauszahlung 1996 anzuwenden.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

576

Normverbrauchsabgabengesetz 1991**§ 6 Abs. 1 zweiter Satz:**

Bei einem Hubraum von nicht mehr als 100 Kubikzentimetern beträgt der Steuersatz 0%.

§ 6 Abs. 2:

(2) Der Steuersatz beträgt für andere Kraftfahrzeuge 2% vervielfacht mit dem um 3 Liter (bei Dieselfahrzeugen um 2 Liter) verminderten Kraftstoffverbrauch in Litern, wobei der Durchschnitt zwischen den beiden ECE-Fahrzyklen für 90 km/h und für Stadtverkehr zugrunde zu legen ist. Bei einem Durchschnittsverbrauch von nicht mehr als 3 Litern (bei Dieselfahrzeugen von nicht mehr als 2 Litern) beträgt der Steuersatz 0%.

§ 6 Abs. 3 zweiter Satz:

Die Abgabe beträgt höchstens 14% der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Abs. 4 zweiter Satz:

Besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe des ECE-Verbrauchs, so hat bei Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Z 2 der Steuerschuldner den Kraftstoffverbrauch durch eine Bestätigung des Herstellers des Kraftfahrzeuges nachzuweisen.

§ 6 Abs. 5 erster Satz:

(5) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat auf Antrag des Abgabenschuldners oder des Bundesministers für Finanzen ECE-Werte festzustellen, wenn begründete Zweifel an den Angaben gemäß Abs. 4 bestehen.

§ 15. Abs. 4:

neu.

§ 6 Abs. 1 zweiter Satz:

Bei einem Hubraum von nicht mehr als 125 Kubikzentimetern beträgt der Steuersatz 0%.

§ 6 Abs. 2:

(2) Der Steuersatz beträgt für andere Kraftfahrzeuge 2% vervielfacht mit dem um 3 Liter (bei Dieselfahrzeugen um 2 Liter) verminderten Kraftstoffverbrauch in Litern, wobei der Gesamtverbrauch gemäß MVEG-Zyklus nach der EU-Richtlinie 80/1268 in der Fassung 93/116 zugrunde zu legen ist. Bei einem Durchschnittsverbrauch von nicht mehr als 3 Litern (bei Dieselfahrzeugen von nicht mehr als 2 Litern) beträgt der Steuersatz 0%.

§ 6 Abs. 3 zweiter Satz:

Der Prozentsatz von „14%“ durch den Prozentsatz von „16%“ ersetzt.

§ 6 Abs. 4 zweiter Satz:

Es wird die Wortfolge „des ECE-Verbrauchs“ durch die Wortfolge „des Gesamtverbrauchs gemäß MVEG-Zyklus“ ersetzt.

§ 6 Abs. 5 erster Satz:

Es wird die Wortfolge „ECE-Werte“ durch die Wortfolge „den Gesamtverbrauch gemäß MVEG-Zyklus“ ersetzt.

§ 15. Abs. 4:

(4) § 6 Abs. 1 zweiter Satz, § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 3 zweiter Satz, § 6 Abs. 4 zweiter Satz und § 6 Abs. 5 erster Satz, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind auf Vorgänge nach dem 31. Mai 1996 anzuwenden.

72 der Beilagen

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Bewertungsgesetz****§ 11 Abs. 2 bis 4:**

(2) Abweichend von den Vorschriften des Abs. 1 sind Holzungs- und Bezugsrechte von Holz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 der Anlage 3 zur Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Februar 1951, BGBl. Nr. 103, bei der Bewertung des Grundbesitzes nicht zu berücksichtigen.

(3) Wird bei Bewertung von inländischem Grundbesitz als solchem der gemeine Wert (§ 10) zugrunde gelegt, so sind die Bestandteile einzubeziehen. Das Zubehör ist außer Betracht zu lassen. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, sind nicht zu berücksichtigen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile des Grundbesitzes sind.

(4) Bei der Bewertung von ausländischem Grundbesitz als solchem ist neben den Bestandteilen auch das Zubehör zu berücksichtigen. Zahlungsmittel, Geldforderungen, Wertpapiere und Geldschulden sind nicht einzubeziehen.

§ 22 Abs. 1 und 2:

(1) ...

(2) ...

§ 26: Für die Bewertung des ausländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Grundvermögens und Betriebsvermögens gelten die Vorschriften des ersten Teiles dieses Bundesgesetzes, insbesondere § 10 (gemeiner Wert) und § 11 Abs. 4.

§ 30 Abs. 1:

(1) ...

§ 11 Abs. 2 und 3:

(2) Wird bei Bewertung von inländischen Grundbesitz als solchem der gemeine Wert (§ 10) zugrunde gelegt, so sind die Bestandteile einzubeziehen. Das Zubehör ist außer Betracht zu lassen. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, sind nicht zu berücksichtigen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile des Grundbesitzes sind.

(3) Bei der Bewertung von ausländischem Grundbesitz als solchem ist neben den Bestandteilen auch das Zubehör zu berücksichtigen. Zahlungsmittel, Geldforderungen, Wertpapiere und Geldschulden sind nicht einzubeziehen.

§ 22 Abs. 1 bis 3:

(1) ...

(2) ...

(3) Ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 der Nachfeststellungszeitpunkt (Abs. 2 erster Satz) nicht mehr feststellbar, so gilt der Beginn des Kalenderjahres als Nachfeststellungszeitpunkt, das der erstmaligen Kenntnisnahme des maßgebenden Ereignisses durch das Finanzamt folgt.

§ 26: Für die Bewertung des ausländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Grundvermögens und Betriebsvermögens gelten die Vorschriften des ersten Teiles dieses Bundesgesetzes, insbesondere § 10 (gemeiner Wert) und § 11 Abs. 3.

§ 30 Abs. 1 Z 1 und 2:

(1) 1. ...

2. Z 1 gilt auch für landwirtschaftliche Flächen, deren Bewirtschaftung auf Grund naturschutzbehördlicher Auflagen eingeschränkt ist.

Geltende Fassung:

§ 30 Abs. 2 Z 6:

6. Holzungs- und Bezugsrechte von Holz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 der Anlage 3 zur Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Februar 1951, BGBl. Nr. 103; solche Rechte sind beim Berechtigten sonstiges Vermögen (§ 69) und beim Verpflichteten nur bei der Ermittlung des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) zu berücksichtigen.

§ 50 Abs. 1 und 2:

(1) ...

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 30 Abs. 2 Z 6:

6. Beteiligungen, Anteile an Agrargemeinschaften sowie Ansprüche auf Entgelte aus nichtlandwirtschaftlichen Nutzungsüberlassungen von Grund und Boden.

§ 50 Abs. 3:

(3) Abs. 1 gilt auch für Flächen (zB auch Gewässer), deren Bewirtschaftung auf Grund naturschutzbehördlicher Auflagen eingeschränkt ist.

Grundsteuergesetz 1955

§ 29 Abs. 1:

(1) Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 400 Schilling nicht übersteigt.

§ 29 Abs. 1:

(1) Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 1 000 Schilling nicht übersteigt.

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955

§ 8 Abs. 4:

(4) Die sich nach den Abs. 1 und 2 oder nach dem Abs. 3 ergebende Steuer erhöht sich bei Zuwendungen

a) an den Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind des Zuwendenden oder an ein vom Zuwendenden in Erziehung genommenes Kind um 1 vH

b) an andere Personen um 2 vH
des Wertes der durch die Zuwendung erworbenen Grundstücke.

§ 8 Abs. 5:

(5) Die sich nach den Abs. 1, 2 und 4 oder nach den Abs. 3 und 4 ergebende Steuer darf im Falle des Abs. 4 lit. a nicht weniger als 1 vH, im Falle des Abs. 4 lit. b nicht weniger als 2 vH des Wertes der erworbenen Grundstücke betragen.

§ 8 Abs. 4:

(4) Die sich nach den Abs. 1 und 2 oder nach dem Abs. 3 ergebende Steuer erhöht sich bei Zuwendungen

a) an den Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind des Zuwendenden um 2 vH

b) an andere Personen um 4 vH
des Wertes der durch die Zuwendung erworbenen Grundstücke.

§ 8 Abs. 5:

(5) Die sich nach den Abs. 1, 2 und 4 oder nach den Abs. 3 und 4 ergebende Steuer darf im Falle des Abs. 4 lit. a nicht weniger als 2 vH, im Falle des Abs. 4 lit. b nicht weniger als 4 vH des Wertes der erworbenen Grundstücke betragen.

Geltende Fassung:**§ 29 Abs. 2:**

(2) Ist die Steuer von einem forstwirtschaftlichen Vermögen zu bemessen, so ist die auf das forstwirtschaftliche Vermögen entfallende Steuer über Antrag statt in einem Betrag in zehn Jahresbeträgen festzusetzen, wenn der Steuerpflichtige für die Steuer Sicherheit leistet und glaubhaft macht, daß er bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung im Falle der Zahlung der Steuer in einem Betrag gezwungen wäre, das forstwirtschaftliche Vermögen ganz oder teilweise zu veräußern. Der einzelne Jahresbetrag ist in der Weise zu ermitteln, daß der um 20 vH erhöhte Gesamtbetrag in zehn gleiche Teile aufgeteilt wird. Die Jahresbeträge für den Zeitraum zwischen dem Entstehen der Steuerschuld und dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Steuerbescheid zugestellt wird, werden mit Ablauf eines Monats nach dessen Zustellung fällig. Die Fälligkeit der Jahresbeträge für die auf die Zustellung des Steuerbescheides folgenden Kalenderjahre tritt jeweils am 31. März jedes folgenden Kalenderjahres ein.

§ 34 Abs. 1:

§ 34. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eintritt. Auf diese Vorgänge sind mit Ausnahme der Bestimmungen im Artikel II des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 181, auch alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, die auf die Erbschaftssteuer oder auf das Erbschaftssteuergesetz hinweisen und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes stehen.

§ 4 Abs. 1 Z 10:

neu.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 29 Abs. 2:**

(2) Ist die Steuer von einem land- oder forstwirtschaftlichen Vermögen zu bemessen, so ist die auf das land- oder forstwirtschaftliche Vermögen entfallende Steuer über Antrag statt in einem Betrag in zehn Jahresbeträgen festzusetzen, wenn der Steuerpflichtige für die Steuer Sicherheit leistet und glaubhaft macht, daß er bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung im Falle der Zahlung der Steuer in einem Betrag gezwungen wäre, das land- oder forstwirtschaftliche Vermögen ganz oder teilweise zu veräußern. Der einzelne Jahresbetrag ist in der Weise zu ermitteln, daß der um 20 vH erhöhte Gesamtbetrag in zehn gleiche Teile aufgeteilt wird. Die Jahresbeträge für den Zeitraum zwischen dem Entstehen der Steuerschuld und dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Steuerbescheid zugestellt wird, werden mit Ablauf eines Monats nach dessen Zustellung fällig. Die Fälligkeit der Jahresbeträge für die auf die Zustellung des Steuerbescheides folgenden Kalenderjahre tritt jeweils am 31. März jedes folgenden Kalenderjahres ein.

§ 34 Abs. 1:

Der bisherige Text erhält die Bezeichnung „Z1“. Es wird folgende Z2 angefügt:

2. § 8 Abs. 4 und Abs. 5 sowie § 29 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind auf alle Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Mai 1996 entsteht.

Versicherungssteuergesetz 1953**§ 4 Abs. 1 Z 10:**

10. für eine Versicherung beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als Transportgüterversicherung einschließlich Valoren-, Kriegsrisiko- und Streikrisikoversicherung, wenn sich die Versicherung auf Güter bezieht, die ausschließlich im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr einschließlich der Durchfuhr befördert werden; dies gilt nicht bei der Beförderung von Gütern zwischen inländischen Orten, bei der die Güter nur zur Durchfuhr in das Ausland gelangen. Die Besteuerung der Zahlung des Versicherungsentgeltes für eine Haftpflichtversicherung sowie eine Speditionsversicherung bleibt unberührt.

Geltende Fassung:

§ 4 Abs. 3 Z 1:

1. Kraftfahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft zugelassen und zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt sind;

§ 4 Abs. 3 Z 4:

4. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend im Mietwagen- oder Taxigewerbe verwendet werden;

§ 4 Abs. 3 Z 10:

neu.

§ 5 Abs. 1 Z 3:

3. bei Versicherungsverträgen, die in Erfüllung der Versicherungspflicht gemäß § 59 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung, abgeschlossen werden, neben dem Versicherungsentgelt
 - a) der Hubraum bei Krafträdern,
 - b) die Motorleistung (in Kilowatt) bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen.

§ 5 Abs. 5 letzter Satz:

Fehlt eine entsprechende Eintragung, ist bei Krafträdern ein Hubraum von 350 cm³, bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen eine Motorleistung von 50 Kilowatt anzusetzen.

§ 6 Abs. 1 Z 1:

1. bei der Lebens- und Invaliditätsversicherung (Kapital- und Rentenversicherungen aller Art) und bei ähnlichen Versicherungen 4 vH des Versicherungsentgeltes,

Vorgeschlagene Fassung:

§ 4 Abs. 3 Z 1:

1. Kraftfahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft zugelassen und zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollwache oder der Justizwache bestimmt sind, sowie Heeresfahrzeuge;

§ 4 Abs. 3 Z 4:

4. Omnibusse sowie Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend im Mietwagen- oder Taxigewerbe verwendet werden;

§ 4 Abs. 3 Z 10:

10. kraftfahrrechtlich als selbstfahrende Arbeitsmaschine genehmigte Kraftfahrzeuge.

§ 5 Abs. 1 Z 3:

3. bei Versicherungsverträgen, die gemäß § 59 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen werden, neben dem Versicherungsentgelt
 - a) der Hubraum bei Krafträdern,
 - b) die Motorleistung (in Kilowatt) bei allen übrigen Kraftfahrzeugen.

§ 5 Abs. 5 letzter Satz:

Fehlt eine entsprechende Eintragung, ist bei Krafträdern ein Hubraum von 350 cm³, bei allen übrigen Kraftfahrzeugen eine Motorleistung von 50 Kilowatt anzusetzen.

§ 6 Abs. 1 Z 1:

1. bei der Lebens- und Invaliditätsversicherung (Kapital- und Rentenversicherungen aller Art) und bei ähnlichen Versicherungen:
 - a) 11 vH des Versicherungsentgeltes für Kapitalversicherungen einschließlich fondsgebundener Lebensversicherungen auf den Er- oder den Er- und Ablebensfall sowie für Rentenversicherungen, bei denen auch das Risiko des Ablebens mitversichert ist, mit einer Höchstlaufzeit von weniger als zehn Jahren, wenn keine laufende, im wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung vereinbart ist,
 - b) 4 vH des Versicherungsentgeltes in allen übrigen Fällen,

Geltende Fassung:

§ 6 Abs. 3 Z 1:

1. Bei der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für im Inland zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge erhöht sich die nach § 5 Abs. 1 Z 1 ergebende Steuer für jeden Monat des Bestehens eines Versicherungsvertrages, der in Erfüllung der Versicherungspflicht gemäß § 59 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung, abgeschlossen wurde (motorbezogene Versicherungssteuer), bei
 - a) Krafträdern um 0,22 S je Kubikzentimeter Hubraum;
 - b) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen um 5,50 S je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung, mindestens aber um 55 S. Ausgenommen von der motorbezogenen Versicherungssteuer sind Kraftfahrzeuge, für die ein Wechselkennzeichen zugewiesen ist und wenigstens eines ein anderer Kraftwagen als ein Personenkraftwagen oder ein Kombinationskraftwagen ist. Für mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Kraftwagen, die vor dem 1. Jänner 1987 erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen wurden, erhöht sich die Steuer ab dem 1. Jänner 1995 um 20 vH, sofern nicht nachgewiesen wird, daß das Kraftfahrzeug die gemäß § 1d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967, in der Fassung der 34. Novelle, BGBl. Nr. 579/1991, vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhält.

§ 6 Abs. 3 Z 2 lit. b:

- b) in den Fällen der Z 1 lit. b
 - vierteljährlich zu entrichten ist, auf 5,40 S (Mindeststeuer 54 S);
 - halbjährlich zu entrichten ist, auf 5,30 S (Mindeststeuer 53 S);
 - jährlich zu entrichten ist, auf 5 S (Mindeststeuer 50 S).

§ 6 Abs. 3 Z 4:

4. Wird für jeweils zwei oder drei Krafträder, Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen ein Wechselkennzeichen zugewiesen, so ist die Steuer gemäß Z 1 bis 3 nur für das Kraftfahrzeug zu entrichten, für

Vorgeschlagene Fassung:

§ 6 Abs. 3 Z 1:

1. Bei der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für im Inland zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge erhöht sich die nach § 5 Abs. 1 Z 1 ergebende Steuer für jeden Monat des Bestehens eines Versicherungsvertrages über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß § 59 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung (motorbezogene Versicherungssteuer), bei
 - a) Krafträdern um 0,22 S je Kubikzentimeter Hubraum;
 - b) anderen Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen, ausgenommen bei Zugmaschinen und Motorwagen, um 5,50 S je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung, mindestens um 55 S, bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen höchstens aber um 600 S. Für mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, die vor dem 1. Jänner 1987 erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen wurden, erhöht sich die Steuer ab dem 1. Jänner 1995 um 20 vH, sofern nicht nachgewiesen wird, daß das Kraftfahrzeug die gemäß § 1d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der KDV 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung der 34. Novelle, BGBl. Nr. 579/1991, vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhält.

§ 6 Abs. 3 Z 2 lit. b:

- b) in den Fällen der Z 1 lit. b
 - vierteljährlich zu entrichten ist, auf 5,40 S, mindestens 54 S; bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen beträgt die Steuer höchstens 590 S;
 - halbjährlich zu entrichten ist, auf 5,30 S, mindestens 53 S; bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen beträgt die Steuer höchstens 580 S;
 - jährlich zu entrichten ist, auf 5 S, mindestens 50 S; bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen beträgt die Steuer höchstens 550 S.

§ 6 Abs. 3 Z 4:

4. Wird für zwei oder drei Kraftfahrzeuge nur ein Zulassungsschein ausfertigt (Wechselkennzeichen), so ist die Steuer gemäß Z 1 bis 3 nur für das Kraftfahrzeug zu entrichten, das der höchsten Steuer unterliegt;

Geltende Fassung:

das die Prämie der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu bemessen ist.

§ 7 Abs. 1a:

neu.

§ 8 Abs. 1 vorletzter Satz:

Weicht die zeitgerecht entrichtete Abgabe von der auf die tatsächlichen Einnahmen entfallenden Abgabe um nicht mehr als zwei Prozent ab, so bleibt diese Differenz für die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages außer Betracht.

§ 12 Abs. 3 Z 9 und Z 10:

neu.

Vorgeschlagene Fassung:

dabei bleiben Kraftfahrzeuge, die gemäß § 4 Abs. 3 steuerbefreit sind oder gemäß Z 1 der motorbezogenen Versicherungssteuer nicht unterliegen, unberücksichtigt.

§ 7 Abs. 1a:

(1a) Versicherer mit Sitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum außerhalb Österreichs, die im Dienstleistungsverkehr (§ 14 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung) Versicherungsverträge abschließen, für die die Zahlung des Versicherungsentgeltes der Steuer gemäß § 1 Abs. 2 unterliegt, sind verpflichtet, einen Bevollmächtigten (Fiskalvertreter), der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muß, zu beauftragen und dem für die Erhebung der Abgabe zuständigen Finanzamt bekanntzugeben. Der Fiskalvertreter hat die abgabenrechtlichen Pflichten zu erfüllen, die dem von ihm Vertretenen obliegen. Er ist befugt, die dem Versicherer zustehenden Rechte wahrzunehmen. Als Fiskalvertreter können nur Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte und Notare mit Wohnsitz oder Sitz im Inland sowie inländische Versicherungsunternehmen (§ 1 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung) bestellt werden. Der Versicherer ist verpflichtet, dem Fiskalvertreter den Abschluß von Versicherungsverträgen gemäß dem ersten Satz unter Angabe aller für die Erhebung der Versicherungssteuer bedeutsamen Umstände unverzüglich bekanntzugeben.

§ 8 Abs. 1 vorletzter Satz:

Weicht die zeitgerecht entrichtete Abgabe von der auf die tatsächlichen Einnahmen entfallenden Abgabe um nicht mehr als ein Prozent ab, so bleibt diese Differenz für die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages außer Betracht.

§ 12 Abs. 3 Z 9 und Z 10:

9. Die §§ 4 Abs. 1 Z 10 und 6 Abs. 1 Z 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1996 fällig werden. Die §§ 4 Abs. 3 Z 1, Z 4, Z 10; 5 Abs. 1 Z 3; 5 Abs. 5; 6 Abs. 3 Z 1, Abs. 3 Z 2 lit. b, Abs. 3 Z 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 fällig werden. Die §§ 7 Abs. 1a und 8 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, treten am 1. Jänner 1997 in Kraft.

Geltende Fassung:**§ 1 Abs. 1 Z 1:**

1. in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge, ausgenommen Krafträder, Personenkraftwagen sowie Kombinationskraftwagen, wenn und solange für diese eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, auf die § 6 Abs. 3 Versicherungssteuergesetz 1953 anzuwenden ist, besteht;

Vorgeschlagene Fassung:

10. Auf die Zahlung von Versicherungsentgelten für
 - a) andere haftpflichtversicherte Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen als Krafträder, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen,
 - b) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, für die ein Wechselkennzeichen zugewiesen ist, und wenigstens eines davon ein anderes Kraftfahrzeug als ein Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen ist,
 - c) haftpflichtversicherte Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen der in § 59 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Fahrzeugbesitzer,
 die vor dem 1. Jänner 1997 fällig geworden sind, sind die Bestimmungen über die motorbezogene Versicherungssteuer in der am 1. Jänner 1997 geltenden Fassung auch dann und soweit anzuwenden, als die Zahlung des Versicherungsentgeltes Versicherungszeiträume betrifft, die nach dem 31. Dezember 1996 liegen. Der Versicherungsnehmer hat die auf diese Versicherungszeiträume entfallende motorbezogene Versicherungssteuer bei Aufforderung an den Versicherer zu bezahlen. Die §§ 38 und 39 Versicherungsvertragsgesetz, BGBl. Nr. 2/1959, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Die Aufforderung hat so rechtzeitig zu ergehen, daß die Versicherungssteuer vom Versicherungsnehmer bis 25. März 1997 entrichtet werden kann. Der Versicherer haftet für die auf diese Versicherungszeiträume entfallende motorbezogene Versicherungssteuer; die Haftung entfällt, wenn der Versicherer gemäß § 38 Versicherungsvertragsgesetz, BGBl. Nr. 2/1959, in der jeweils geltenden Fassung vom Versicherungsvertrag zurückgetreten ist oder dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist im Sinne des § 39 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bestimmt hat.

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992**§ 1 Abs. 1 Z 1:**

1. in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge
 - a) deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt;
 - b) die kraftfahrrechtlich als Zugmaschine oder Motorkarren genehmigt sind;

Geltende Fassung:

§ 1 Abs. 1 Z 4:

4. Kraftfahrzeuge, für die ein Wechselkennzeichen zugewiesen ist und
 - a) wenigstens eines davon ein anderer Kraftwagen als ein Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen ist, oder
 - b) die Steuer gemäß § 6 Abs. 3 Versicherungssteuergesetz 1953 von einem steuerbefreiten Kraftfahrzeug (§ 4 Abs. 3 Versicherungssteuergesetz 1953) zu erheben wäre.

§ 2 Abs. 2:

(2) Wird für zwei oder drei Kraftfahrzeuge nur ein Zulassungsschein ausgestellt, so ist die Steuer nur für das Kraftfahrzeug zu entrichten, das der höchsten Steuer unterliegt; Kraftfahrzeuge, die gemäß Abs. 1 von der Steuer befreit sind, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 5 Abs. 1 Z 2:

2. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung 5,50 S, mindestens aber 55 S. Für mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Kraftwagen, die vor dem 1. Jänner 1987 erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen wurden, erhöht sich die Steuer ab dem 1. Jänner 1995 um 20 vH, sofern nicht nachgewiesen wird, daß das Kraftfahrzeug die gemäß § 1d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967, in der Fassung der 34. Novelle, BGBl. Nr. 579/1991, vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhält;

Vorgeschlagene Fassung:

- c) wenn und solange für diese eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, auf die § 6 Abs. 3 Versicherungssteuergesetz 1953 anzuwenden ist, nicht besteht;

§ 1 Abs. 1 Z 4:

entfällt.

§ 2 Abs. 2:

(2) Wird für zwei oder drei Kraftfahrzeuge nur ein Zulassungsschein ausgestellt (Wechselkennzeichen), so ist die Steuer nur für das Kraftfahrzeug zu entrichten, das der höchsten Steuer unterliegt. In die Berechnung sind auch Kraftfahrzeuge, die der motorbezogenen Versicherungssteuer (§ 6 Abs. 3 VersStG 1953) unterliegen, einzubeziehen. Kraftfahrzeuge, die gemäß Abs. 1 von der Steuer befreit sind, sind nicht zu berücksichtigen. Wird für eines der unter Wechselkennzeichen zugelassenen Kraftfahrzeuge motorbezogene Versicherungssteuer entrichtet, so ist diese, soweit sie auf den Steuerberechnungszeitraum (§ 6 Abs. 3) entfällt, auf die Kraftfahrzeugsteuer anzurechnen.

§ 5 Abs. 1 Z 2:

2. allen anderen Kraftfahrzeugen
 - a) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung 5,50 S, mindestens 55 S, bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen höchstens 600 S. Für mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, die vor dem 1. Jänner 1987 erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen wurden, erhöht sich die Steuer ab dem 1. Jänner 1995 um 20 vH, sofern nicht nachgewiesen wird, daß das Kraftfahrzeug die gemäß § 1d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der KDV 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung der 34. Novelle, BGBl. Nr. 579/1991, vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhält;

Geltende Fassung:

§ 5 Abs. 1 Z 3:

3. allen anderen Kraftfahrzeugen

- a) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung 5,50 S, mindestens 55 S, höchstens 600 S;
- b) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen für jede angefangene Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht 80 S, ab 1. Juli 1995 70 S, mindestens 600 S, höchstens 3 040 S, ab 1. Juli 1995 höchstens 2 660 S, bei Anhängern höchstens 2 400 S, ab 1. Juli 1995 höchstens 2 100 S. Die für einen Anhänger errechnete Monatssteuer ist jeweils um 100 S zu verringern, höchstens jedoch um den Betrag, der für den Anhänger an Steuer zu entrichten ist. Bei Sattelanhängern ist das kraftfahrrechtlich höchste zulässige Gesamtgewicht um die Sattellast zu verringern.

§ 11 Abs. 1 Z 4:

neu.

Vorgeschlagene Fassung:

- b) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen für jede angefangene Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht 80 S, ab 1. Juli 1995 70 S, mindestens 600 S, höchstens 3 040 S, ab 1. Juli 1995 höchstens 2 660 S, bei Anhängern höchstens 2 400 S, ab 1. Juli 1995 höchstens 2 100 S. Die für einen Anhänger errechnete Monatssteuer ist jeweils um 100 S zu verringern, höchstens jedoch um den Betrag, der für den Anhänger an Steuer zu entrichten ist. Bei Sattelanhängern ist das kraftfahrrechtlich höchste zulässige Gesamtgewicht um die Sattellast zu verringern.

§ 5 Abs. 1 Z 3:

entfällt.

§ 11 Abs. 1 Z 4:

- 4. Die §§ 1 Abs. 1 Z 1; 1 Abs. 1 Z 3; 2 Abs. 2 und 5 Abs. 1 Z 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996, sind für die Besteuerung von Kraftfahrzeugen für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1996 anzuwenden.

Mineralölsteuergesetz 1995

§ 3 Abs. 1 Z 7:

- 7. für 1 000 kg Heizöle der Unterpositionen 27100074, 27100076, 27100077 und 27100078 der Kombinierten Nomenklatur, wenn sie zum Verheizen oder zum Betrieb einer Gesamtenergieanlage (§ 8 Abs. 2) verwendet werden, 500 S, ansonsten für 1 000 l 3 890 S;

§ 3 Abs. 1 Z 7:

- 7. für 1 000 kg Heizöle der Unterpositionen 27100074, 27100076, 27100077 und 27100078 der Kombinierten Nomenklatur, wenn sie zum Verheizen verwendet werden, 500 S, ansonsten für 1 000 l 3 890 S;

Geltende Fassung:

§ 4 Abs. 1 Z 9 lit. c:

- c) der im § 2 Abs. 5 bezeichneten Art, das bei der Erzeugung elektrischer Energie verwendet wird,

§ 21 Abs. 1 Z 2 lit. b:

- b) zu einem anderen als dem im Freischein genannten Zweck verwendet wird;

§ 23 Abs. 1:

(1) Der Steuerschuldner hat bis zum 25. eines jeden Kalendermonats bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet, jene Mineralöl-, Kraftstoff- und Heizstoffmengen anzumelden, für die im vorangegangenen Monat die Steuerschuld nach § 21 Abs. 1 Z 1 oder 5 entstanden ist. In einem Steuerlager verbrauchtes Mineralöl, auf das sich die Aufzeichnungspflicht (§ 52 Abs. 1 Z 1 lit. c) nicht erstreckt, und nach § 4 Abs. 1 Z 7 steuerfreie Kraftstoffe sowie Mengen, die bis zum Tag der Aufzeichnung (§ 61) aus dem freien Verkehr zurückgenommen worden sind, müssen nicht angemeldet werden.

§ 23 Abs. 4:

(4) Entsteht die Steuerschuld nach § 21 Abs. 1 Z 1 oder 5, ist die Mineralölsteuer bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu entrichten.

§ 24 Abs. 4:

neu.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 4 Abs. 1 Z 9 lit. c:

- c) der im § 2 Abs. 5 und im § 3 Abs. 1 Z 7 bezeichneten Art, das bei der Erzeugung elektrischer Energie verwendet wird,

§ 21 Abs. 1 Z 2 lit. b:

- b) zu einem anderen als dem im Freischein genannten Zweck verwendet wird; in jenen Fällen, in denen Mineralöl der im § 3 Abs. 1 Z 7 bezeichneten Art nicht ausschließlich zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet wird, gilt § 24 Abs. 4;

§ 23 Abs. 1:

(1) Der Steuerschuldner hat bis zum 25. eines jeden Kalendermonats bei dem Hauptzollamt, in dessen Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet, jene Mineralöl-, Kraftstoff- und Heizstoffmengen anzumelden, für die im vorangegangenen Monat die Steuerschuld nach § 21 Abs. 1 Z 1 oder 5 entstanden ist. Für die jeweils im Kalendermonat November entstandene Steuerschuld ist die Anmeldung jedoch bis zum nachfolgenden 20. Dezember vorzunehmen. In einem Steuerlager verbrauchtes Mineralöl, auf das sich die Aufzeichnungspflicht (§ 52 Abs. 1 Z 1 lit. c) nicht erstreckt, und nach § 4 Abs. 1 Z 7 steuerfreie Kraftstoffe sowie Mengen, die bis zum Tag der Aufzeichnung (§ 61) aus dem freien Verkehr zurückgenommen worden sind, müssen nicht angemeldet werden.

§ 23 Abs. 4:

(4) Entsteht die Steuerschuld nach § 21 Abs. 1 Z 1 oder 5, ist die Mineralölsteuer bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats zu entrichten. Abweichend davon ist die Mineralölsteuer, für die die Steuerschuld im Kalendermonat November entsteht, jeweils bis zum nachfolgenden 20. Dezember zu entrichten.

§ 24 Abs. 4:

(4) Wer Mineralöl der im § 3 Abs. 1 Z 7 bezeichneten Art gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 lit. c auf Grund eines Freischeines unter Steueraussetzung bezieht und zu anderen Zwecken als zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet, hat für jene Heizölmengen, die nicht auf die Erzeugung elektrischer Energie entfal-

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

len, die Mineralölsteuer zu entrichten (Nachversteuerung). Wird das Mineralöl zum Betrieb einer Gesamtenergieanlage (§ 8 Abs. 2) verwendet, ist auf Antrag des zur Nachversteuerung Verpflichteten anstelle dieser Nachversteuerung für die gesamte zum Betrieb der Gesamtenergieanlage verwendete Heizölmenge die Mineralölsteuer zu entrichten, wobei in diesem Fall die Mineralölsteuer für 1000 kg Heizöle 200 S beträgt. Die Mineralölsteuer ist innerhalb der Fristen des § 23 Abs. 1 und 4 selbst zu berechnen, bei dem im § 12 Abs. 4 angeführten Zollamt schriftlich anzumelden und zu entrichten.

§ 64b:

§ 64b. (1) § 3 Abs. 1 Z 7, § 4 Abs. 1 Z 9 lit. c, § 21 Abs. 1 Z 2 lit. b, § 23 Abs. 1 und Abs. 4 und § 24 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 treten am 1. Juni 1996 in Kraft.

(2) Wurden Heizöle, für die die Mineralölsteuer nach § 3 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 nachweislich entrichtet wurde, nachweislich bei der Erzeugung elektrischer Energie verwendet, ist auf Antrag entweder

1. ein Betrag von 500 S je 1000 kg Heizöle, die ausschließlich zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet wurden, oder
2. ein Betrag von 300 S je 1000 kg Heizöle, die zum Betrieb einer Gesamtenergieanlage verwendet wurden,

zu erstatten oder zu vergüten.

(3) Wurde in dem im Abs. 2 Z 1 genannten Fall die Mineralölsteuer nach § 3 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 630/1994 entrichtet, ist ein Betrag von 200 S je 1000 kg Heizöle zu erstatten oder zu vergüten.

(4) Die Erstattung oder Vergütung der Mineralölsteuer nach Abs. 2 und 3 obliegt dem Zollamt, in dessen Bereich sich der Verwendungsbetrieb befindet. Es gilt § 5 Abs. 6.

(5) Betriebe, die Heizöle verwenden und zu dem im Abs. 1 erster Satz angeführten Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach § 12 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Z 9 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 erfüllen, gelten bis zur Erteilung der Bewilligung, längstens bis 31. Juli 1996 als Verwendungsbetriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

588

Tabaksteuergesetz 1995**§ 4 Abs. 1 Z 1:****§ 4 Abs. 1 Z 1:**

Die Tabaksteuer beträgt:

Die Tabaksteuer beträgt:

1. für Zigaretten 232 S je 1 000 Stück und 41% des Kleinverkaufspreises (§ 5), mindestens aber 740 S je 1 000 Stück;

1. für Zigaretten,

- a) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. Mai 1996 und vor dem 1. Jänner 1997 entsteht, 246 S je 1 000 Stück und 41,5% des Kleinverkaufspreises (§ 5), mindestens aber 740 S je 1 000 Stück;
- b) wenn die Tabaksteuerschuld nach dem 31. Dezember 1996 entsteht, 250 S je 1 000 Stück und 42% des Kleinverkaufspreises (§ 5), mindestens aber 825 S je 1 000 Stück;

§ 44a:

§ 44a. § 4 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

Alkohol — Steuer und Monopolgesetz 1995**Teil II****Alkoholmonopol****Gegenstand****§ 91.** Das Alkoholmonopol umfaßt:

1. die Übernahme von Alkohol gemäß § 1 Abs. 6 Z 1 aus den in § 96 Abs. 2 genannten Verschlußbrennereien durch die Verwertungsstelle des Österreichischen Alkoholmonopols,
2. die Verwertung von Alkohol durch die Verwertungsstelle des Österreichischen Alkoholmonopols und den Kleinverkauf von Alkohol der Position 2207 der Kombinierten Nomenklatur,
3. die Herstellung von Alkohol der Position 2207 der Kombinierten Nomenklatur,
4. die Herstellung von Alkohol aus Kartoffeln, Getreide, anderen stärkehaltigen Waren und Rübenstoffen,
5. das Reinigen von Alkohol,
6. die Einfuhr von Alkohol gemäß § 1 Abs. 6 Z 1.

§ 92. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des ersten Teiles dieses Bundesgesetzes auch für Alkohol,

Teil II**Alkoholmonopol**

entfällt.

entfällt.

72 der Beilagen

Geltende Fassung:

der vom Alkoholmonopol umfaßt wird. Monopolgebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Steuergebiet gemäß § 1 Abs. 2.

Monopolbehörden

§ 93. (1) Für den Bereich des Alkoholmonopols sind Monopolbehörden der Bundesminister für Finanzen und alle ihm unterstellten Abgabenbehörden, denen die Handhabung von Vorschriften übertragen ist, die das Alkoholmonopol betreffen oder die auf das Alkoholmonopol bezogen werden können.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens auch durch die ihm unterstellten Monopolbehörden vornehmen lassen.

Verwertungsstelle

§ 94. (1) Der Bund bedient sich der Verwertungsstelle des Österreichischen Alkoholmonopols (Verwertungsstelle) zur Besorgung der Wirtschaftsverwaltung dieses Monopols. Die Verwertungsstelle ist eine dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Dienststelle. Zur Leitung der Verwertungsstelle hat der Bundesminister für Finanzen einen Geschäftsführer zu bestellen.

(2) Soweit in Betrieben oder Teilen eines solchen Alkohol, der im Eigentum der Verwertungsstelle steht, aufbewahrt oder gelagert wird, gelten diese als zugelassene offene Alkohollager. Die Erfüllung der nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes dem Inhaber eines Alkohollagers obliegenden Pflichten werden durch die Verwertungsstelle sichergestellt. Eine Verpflichtung zur Leistung einer Sicherheit trifft die Verwertungsstelle auch beim Versand von Alkohol nicht.

(3) In Rechtsangelegenheiten, die sich auf die Wirtschaftsverwaltung des Alkoholmonopols beziehen, kann der Bund unter der Bezeichnung „Verwertungsstelle des Österreichischen Alkoholmonopols“ klagen und geklagt werden.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben der Verwertungsstelle bilden einen Bestandteil der Bundesgebarung.

§ 95. (1) Die Wirtschaftsverwaltung des Alkoholmonopols umfaßt:

1. die Bedarfsermittlung (§ 96),
2. den Ankauf von Alkohol aus den in § 96 Abs. 2 genannten Verschlußbrennereien,

Vorgeschlagene Fassung:

entfällt.

entfällt.

entfällt.

Geltende Fassung:

3. den Verkauf von Alkohol im Steuergebiet,
4. die Vornahme aller Hilfsgeschäfte, die für die in Z 1 bis 3 angeführten Tätigkeiten erforderlich sind, sowie die Verwaltung des Vermögens, das der Verwertungsstelle zur Verfügung steht.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, hat die Verwertungsstelle bei Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben nach kaufmännischen Grundsätzen zu verfahren. Unter Beachtung dieser Grundsätze hat sie über die Besorgung der Aufgaben, die sie nicht in Eigenregie vornimmt, Verträge abzuschließen.

(3) In einem Vertrag über das Reinigen oder Lagern von Alkohol hat die Verwertungsstelle insbesondere zu vereinbaren,

1. welche Teile eines Betriebes während der Dauer des Vertrages bereitzustellen und in einwandfreiem, gebrauchsfertigen Zustand zu halten sind sowie in welchem Umfang eine Verwendung dieser Teile des Betriebes zu anderen Zwecken zulässig ist,
2. daß eine Änderung der Teile des Betriebes, die Gegenstand des Vertrages sind, nur im Einvernehmen mit der Verwertungsstelle vorgenommen werden darf,
3. die Alkoholmenge, die die Verwertungsstelle bei Vorliegen bestimmter Erzeugungs- und Absatzverhältnisse für Alkohol dem Betrieb in einem Kalenderjahr mindestens zuweisen wird,
4. die Vertragsdauer und
5. unter welchen Voraussetzungen eine vorzeitige Kündigung erfolgen kann.

(4) Die Verwertungsstelle hat die allgemeinen Vertragsbedingungen, unter denen sie Alkohol verkauft, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekanntzugeben.

§ 96. (1) Die Verwertungsstelle hat vier Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr den voraussichtlichen Bedarf an Alkohol, den sie zur Herstellung von alkoholischen Getränken, Aromen, kosmetischen Erzeugnissen, Arzneimitteln, Essig und zur Abgabe für häusliche Zwecke verkauft, unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorratshaltung zu ermitteln.

(2) Vom Bedarf können

1. die landwirtschaftlichen Brennereien (§ 108 Abs. 1) 39,9064 vH, vermindert um einen Sonderbedarfsanteil von 4 000 hl A,

Vorgeschlagene Fassung:

entfällt.

Geltende Fassung:

2. die Melassebrennereien (§ 108 Abs.2) 46,2358 vH,
3. die gewerblichen Brennereien (§ 108 Abs.3) 13,8578 vH, vermindert um einen Sonderbedarfsanteil von 7 000 hl A, an die Verwertungsstelle liefern.

(3) Der Sonderbedarf ist mit 11 000 hl A im Kalenderjahr begrenzt. Er ist gegeben, wenn erhebliche Ernteüberschüsse an Kartoffeln abzubauen sind. Der Bundesminister für Finanzen bewilligt die teilweise oder gänzliche Herstellung von Alkohol im Rahmen des Sonderbedarfs für landwirtschaftliche und gewerbliche Brennereien mit Bescheid.

(4) Wird die Herstellung von Alkohol im Rahmen des Sonderbedarfs in einem Kalenderjahr nicht oder nur zum Teil bewilligt, so erhöht sich nach Aufteilung gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 die Alkoholmenge, die die landwirtschaftlichen oder gewerblichen Brennereien im nächsten Kalenderjahr liefern können, um die nicht bewilligten Anteile ihres Sonderbedarfs.

(5) Stellt die Verwertungsstelle im Kalenderjahr fest, daß der tatsächliche Bedarf den voraussichtlichen Bedarf (Abs.1) überschreiten wird, ist ein Zusatzbedarf zu ermitteln und entsprechend den Hundertsätzen gemäß Abs. 2 aufzuteilen.

(6) Lieferungen gemäß Abs. 2, 3 und 5 werden ohne eine Sicherheitsleistung gemäß § 38 Abs. 4 versendet.

§ 97. (1) Die Verwertungsstelle übernimmt von landwirtschaftlichen Brennereien, Melassebrennereien und gewerblichen Brennereien im Rahmen der Anteile dieser Verschlußbrennereien am Bedarf Alkohol aus inländischen Kartoffeln, deren Verarbeitungsprodukten, Getreide, anderen stärkehaltigen Rohstoffen und Rübenstoffen oder als Sonderbedarf Alkohol aus inländischen Kartoffeln zu den nach § 103 festzusetzenden Übernahme-preisen und veranlaßt die Reinigung (Monopolbetrieb).

(2) Der Anteil einer landwirtschaftlichen Brennerei am Bedarf der Verwertungsstelle ist in folgender Weise zu ermitteln:

1. Das Verhältnis des regelmäßigen Brennrechts der Brennerei (§ 108) ist zur Summe der regelmäßigen Brennrechte aller landwirtschaftlichen Brennereien als Hundertsatz zu ermitteln.
2. Der ermittelte Hundertsatz ist auf die Alkoholmenge gemäß § 96 Abs. 2 Z 1 anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

entfällt.

Geltende Fassung:

(3) Für die Ermittlung des Anteils einer Melassebrennerei oder gewerblichen Brennerei am Bedarf der Verwertungsstelle gilt Abs. 2 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 Z 2 und 3 sinngemäß. Das regelmäßige Brennrecht einer erloschenen Brennerei ist als Verhältniszahl zur Berechnung des Anteils dieser Brennerei zu berücksichtigen.

Besitzwechsel

§ 98. (1) Bei einem Besitzwechsel einer in § 96 Abs. 2 genannten Verschlußbrennerei bleibt der gemäß § 97 Abs. 2 oder 3 zu ermittelnde Anteil der Verschlußbrennerei am Bedarf der Verwertungsstelle unberührt. Der erste Satz gilt sinngemäß in den Fällen des § 25 Abs. 1 Z 5 oder 6, wenn unverzüglich nach Beendigung des Konkursverfahrens oder nach Wegfall des für das Erlöschen der Betriebsbewilligung maßgeblichen Grundes für die Brennerei eine Betriebsbewilligung für eine Verschlußbrennerei erwirkt wird.

(2) Wird der Betrieb einer in § 96 Abs. 2 genannten Verschlußbrennerei vorübergehend oder auf Dauer eingestellt oder wird auf den Betrieb der Brennerei vorübergehend verzichtet, so kann der Bundesminister für Finanzen den für diese Brennerei nach § 97 Abs. 2 oder 3 zu ermittelnden Anteil am Bedarf der Verwertungsstelle auf eine oder mehrere andere im § 96 Abs. 2 genannte Verschlußbrennereien auf Dauer oder vorübergehend übertragen, wenn

1. eine schriftliche Vereinbarung der Inhaber der eingestellten und der Verschlußbrennerei oder den Verschlußbrennereien, auf welche der Anteil zu übertragen ist, vorliegt und
2. die Übertragung im Monopolinteresse gelegen ist, weil die Kostensituation der Verwertungsstelle verbessert wird.

(3) Wird eine Übertragung auf Dauer beantragt, so ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Vereinbarung gemäß Abs. 2 Z 1 vorsieht, daß die Übertragung des Anteils unentgeltlich erfolgt.

(4) Wird der Betrieb einer Verschlußbrennerei nach Abs. 2 vorübergehend eingestellt, so ist abweichend von der Bestimmung des § 25 Abs. 2 Z 2 die Betriebsbewilligung für die Dauer der Übertragung des Anteils nicht zu widerrufen.

(5) Erlischt das Recht eine Verschlußbrennerei zu betreiben (§ 25) ohne einer Übertragung gemäß Abs. 2, so hat der Bundesminister für Finanzen, ausgenommen in den Fällen des Abs. 1, den für diese Brennerei zu ermitteln-

Vorgeschlagene Fassung:

entfällt.

Geltende Fassung:

den Anteil am Bedarf der Verwertungsstelle (§ 96 Abs. 1) gleichmäßig auf landwirtschaftliche Brennereien aufzuteilen.

Verkaufspreise

§ 99. Die Preise, zu denen die Verwertungsstelle Alkohol im Steuergebiet verkauft, sind vom Bundesminister für Finanzen festzusetzen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Bei Festsetzung der Verkaufspreise ist auf die Art und Beschaffenheit, den Verwendungszweck des Alkohols und darauf Bedacht zu nehmen, daß das Preisniveau der Europäischen Gemeinschaft nicht durch unüblich niedrige Preise gestört wird.

Verkauf

§ 100. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, darf Alkohol der Position 2207 der Kombinierten Nomenklatur im Monopolgebiet nur aus Steuerlagern verkauft werden, die Alkohol im Groß- und Kleinverkauf abgeben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für den Verkauf von Alkohol

1. durch den Inhaber eines Alkohollagers im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit der Verwertungsstelle,
2. durch den Inhaber der Verschlußbrennerei, in welcher der Alkohol hergestellt worden ist,
3. in Kleinmengen bis höchstens zehn Raumliter im Einzelfall durch Apotheken oder Drogerien,
4. der vollständig vergällt ist.

(3) Großverkauf ist die entgeltliche Abgabe von mehr als 500 l A im Einzelfall.

(4) Kleinverkauf ist die entgeltliche Abgabe bis 500 Raumliter Alkohol im Einzelfall.

Ausfuhr von Alkohol

§ 101. (1) Die Ausfuhr von unverarbeitetem Alkohol, den die Verwertungsstelle unmittelbar oder mittelbar abgibt, ist verboten.

(2) Das Mischen von Alkohol mit Wasser gilt allein nicht als Verarbeiten im Sinne des Abs. 1.

Vorgeschlagene Fassung:

entfällt.

entfällt.

entfällt.

Geltende Fassung:**Selbstkostenprüfungen**

§ 102. (1) Zur Ermittlung der Selbstkosten der Alkoholherstellung hat das Bundesministerium für Finanzen in landwirtschaftlichen Brennereien, Melassebrennereien, gewerblichen Brennereien und Reinigungsanstalten Selbstkostenprüfungen vorzunehmen. Bei diesen ist unter Bedachtnahme auf die für die Kostenrechnung allgemein geltenden Grundsätze und die besonderen Produktionsverhältnisse, die sich auf Grund dieses Bundesgesetzes ergeben, der Werteinsatz zum Gewinnen oder Reinigen von Alkohol bei wirtschaftlicher Führung des Betriebes oder die Entwicklung einzelner Kostenansätze im geprüften Betrieb zu ermitteln.

(2) Die mit der Vornahme von Selbstkostenprüfungen beauftragten Organe haben alle Umstände festzustellen, die für die Selbstkosten der Alkoholherstellung von Bedeutung sind. Ihnen ist insbesondere Einsichtnahme in Bücher und Aufzeichnungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, sowie in die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege zu gewähren. Der Inhaber des Betriebes hat alle Umstände, die für die Selbstkostenprüfung und die Abgrenzung der Selbstkosten der Alkoholherstellung von Belang sind, vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen.

(3) Der Werteinsatz zum Gewinnen oder Reinigen von Alkohol ist zu schätzen, soweit er nicht ermittelt oder berechnet werden kann. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn ein wirtschaftliches Gewinnen oder Reinigen von Alkohol nicht gegeben ist oder der Inhaber des Betriebes der ihm nach Abs. 2 obliegenden Offenlegungspflicht nicht nachkommt, Bücher oder Aufzeichnungen nicht vorlegt oder die Bücher beziehungsweise die Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind.

(4) Mit dem Inhaber des Betriebes oder dessen bevollmächtigtem Vertreter ist nach Beendigung der Selbstkostenprüfung eine Besprechung abzuhalten, in der die Ergebnisse der Prüfung, soweit sie aus den vorgelegten Büchern, Aufzeichnungen und Belegen (Abs. 2) abgeleitet werden, und die Grundlagen bekannt zu geben sind, nach denen im übrigen der Werteinsatz zum Gewinnen oder Reinigen von Alkohol ermittelt wurde. Über diese Besprechung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Im übrigen gelten § 148 Abs. 1, 2, 4, 5 sowie §§ 150 und 151 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung:

entfällt.

Geltende Fassung:

(5) Das Bundesministerium für Finanzen hat ferner alle Umstände zu erheben, die für die Entwicklung der Kosten der Alkoholherstellung von Bedeutung sind. Es kann für diesen Zweck Auskunft verlangen und Nachschau halten. §§ 143, 144 und 146 der Bundesabgabenordnung gelten sinngemäß.

(6) Der Bundesminister für Finanzen stellt für Betriebe mit vergleichbaren Produktionsverhältnissen auf Grundlage der Ergebnisse der Selbstkostenprüfungen den wirtschaftlichen Werteinsatz für das Gewinnen oder Reinigen von Alkohol für das nächste Betriebsjahr fest (Grundkosten). Bestehen keine Betriebe mit vergleichbaren Produktionsverhältnissen, so sind die Grundkosten in geeigneter Weise festzustellen.

Übernahmepreise und Reinigungsentgelte

§ 103. (1) Der Bundesminister für Finanzen setzt auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen die Übernahmepreise für Alkohol, der von in § 96 Abs. 2 genannten Verschußbrennereien, die Alkohol an die Verwertungsstelle vom 1. September bis 31. August des folgenden Kalenderjahres geliefert werden kann, fest. Die Preise sind gestaffelt nach bestimmten Alkoholmengen einer bestimmten Beschaffenheit festzusetzen. Angemessene Abschläge von den Übernahmepreisen sind für den Fall festzusetzen, daß die Beschaffenheit des von einer Verschußbrennerei gelieferten Alkohols den für den zutreffenden Staffelpreis maßgeblichen Erfordernissen nicht entspricht.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die Übernahmepreise nach Art der zum Gewinnen von Alkohol verwendeten Waren für die Verschußbrennereien so festzusetzen, daß die Grundkosten (§ 102 Abs. 6) gedeckt werden und ein angemessener Gewinn erzielt werden kann. Der Gewinn der landwirtschaftlichen Brennereien liegt in der Verwertung der Rohstoffe.

(3) Der Bundesminister für Finanzen setzt auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen die Reinigungsentgelte für Betriebe, die im Auftrag der Verwertungsstelle Alkohol aus den in § 96 Abs. 2 genannten Verschußbrennereien reinigen, unter Bedachtnahme auf die Beschaffenheit des zu reinigenden Alkohols, die angewandten Verfahren und Ausbeuten sowie auf die geforderte Beschaffenheit des gereinigten Alkohols fest. Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung:

entfällt.

Geltende Fassung:

(4) Angemessene Zuschläge zu den Grundkosten können einzelnen Betrieben für wesentliche vorgenommene Rationalisierungsmaßnahmen gewährt werden.

(5) Anträge (Abs. 1) sind beim Bundesministerium für Finanzen einzubringen. Ihnen sind erläuterte Selbstkostenrechnungen für die Betriebe anzuschließen, für die die Übernahmepreise oder Reinigungsentgelte gelten sollen. Um einen äußeren Betriebsvergleich zu ermöglichen, kann der Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf die zur Herstellung von Alkohol angewandten Verfahren durch Verordnung insbesondere bestimmen, in welche Ansätze die Selbstkostenrechnung aufzugliedern und welche Grundsätze bei Ermittlung der Kostenansätze zu berücksichtigen sind.

**Herstellung von Alkohol aus landwirtschaftlichen
Rohstoffen**

§ 104. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist die Herstellung von Alkohol gemäß § 91 Z 3 oder von Alkohol aus Kartoffeln, Getreide, anderen stärkehaltigen Waren und Rübenstoffen außerhalb des Monopolbetriebs verboten. Im Rahmen des Monopolbetriebs gilt auch Alkohol aus inländischen Kartoffeln, deren Verarbeitungsprodukten, Getreide, anderen stärkehaltigen Rohstoffen und Rübenstoffen hergestellt, der bis zur Lieferung an die Verwertungsstelle im Sammelgefäß der Herstellungsanlage der Verschlusßbrennerei aufbewahrt oder im Alkohollager des Inhabers der Verschlusßbrennerei gelagert wird.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann auf schriftlichen Antrag des Inhabers einer Verschlusßbrennerei die Herstellung von Alkohol aus den in Abs. 1 genannten landwirtschaftlichen Rohstoffen bewilligen, wenn

1. dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und
2. nicht zu erwarten ist, daß die Absatzsituation der Verwertungsstelle dadurch empfindlich gestört wird.

(3) Alkohol, dessen Herstellung gemäß Abs. 2 bewilligt worden ist, unterliegt keiner Verkaufsbeschränkung.

Reinigen von Alkohol

§ 105. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, darf Alkohol außerhalb des Monopolbetriebs nur in Steuerlagern im Rahmen der Betriebsbewilligung bis zu einem Grad gewonnen oder einer Reinigung

Vorgeschlagene Fassung:

entfällt.

entfällt.

Geltende Fassung:

unterzogen werden, daß die kennzeichnenden Eigenschaften des zu seiner Gewinnung verwendeten Rohstoffs in ausreichendem Maße erkennbar sind.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann das Gewinnen oder Reinigen von Alkohol über das Ausmaß des Abs. 1 hinaus in einem Steuerlager bewilligen, wenn

1. dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und
2. nicht zu erwarten ist, daß die Absatzsituation der Verwertungsstelle dadurch empfindlich gestört wird.

Einfuhrmonopol

§ 106. (1) Die Einfuhr von Alkohol gemäß § 1 Abs. 6 Z 1 durch jemanden anderen als die Verwertungsstelle des Österreichischen Alkoholmonopols ist, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ohne Bewilligung des Bundesministers für Finanzen verboten. Das Verbot des ersten Satzes gilt auch für die Überführung von Alkohol aus Drittländern, der sich in einem Zollverfahren oder in einer Freizone oder einem Freilager des Monopolgebietes befindet, in den zollrechtlich freien Verkehr. Eine monopolbehördliche Bewilligung zur Einfuhr darf nicht erteilt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß durch das Verbringen des Alkohols in das Monopolgebiet oder durch ein weiteres Verbringen von gleichartigem Alkohol in das Monopolgebiet der Absatz von Alkohol, den die Verwertungsstelle des Österreichischen Alkoholmonopols verkauft, gefährdet würde. Bei Erteilung der Bewilligung ist auf bestehende zwischenstaatliche Vereinbarungen Bedacht zu nehmen.

- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für Alkohol, der
1. von jeglichen Eingangsabgaben freizulassen ist oder
 2. im Reiseverkehr, mit Ausnahme des kleinen Grenzverkehrs, über die eingangsabgabenfreie Menge hinaus eingebracht wird, bis zu einer zusätzlichen Menge von drei Raumliter oder
 3. anders als im Reiseverkehr als Geschenk, Muster oder Probe zur Veranschaulichung oder Untersuchung bestimmt ist, bis zu einer Menge von drei Raumliter oder
 4. ohne in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden zu sein, aus dem Monopolgebiet verbracht wird oder
 5. unter amtlicher Überwachung vernichtet oder an den Bund preisgegeben wird oder

Vorgeschlagene Fassung:

entfällt.

Geltende Fassung:

6. in ein Versandverfahren oder Zollagerverfahren übergeführt wird. Eine nachfolgende Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist ohne monopolbehördliche Bewilligung zulässig, wenn eine andere Ausnahme zutrifft.

(3) Alkohol der Position 2208 der Kombinierten Nomenklatur aus einem anderen Mitgliedstaat unterliegt bis 31. Dezember 1995 dem Einfuhrmonopol beim Verbringen ins Monopolgebiet in Mengen von mehr als drei Raumliter.

§ 108. (1) Verschlußbrennereien, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes berechtigt waren, als landwirtschaftliche Verschlußbrennereien für die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols im Rahmen ihrer regelmäßigen Brennrechte Alkohol herzustellen, können als landwirtschaftliche Brennereien Alkohol aus inländischen Kartoffeln, Getreide und anderen stärkehaltigen Rohstoffen, in einem Ausmaß von insgesamt 39,9064 vH, vermindert um 4 000 hl A entsprechend den für sie jeweils festgestellten regelmäßigen Brennrechten, am Bedarf dieser Dienststelle an Alkohol zur Herstellung von Spirituosen, Essenzen, Süßweinen, kosmetischen Erzeugnissen, Arzneimitteln, Essig und zur Abgabe für häusliche Zwecke herstellen. Die regelmäßigen Brennrechte bleiben ausschließlich zur Ermittlung der Alkoholmenge, die jede landwirtschaftliche Brennerei an die Verwertungsstelle im Kalenderjahr liefern kann, als Verhältniszahl bestehen.

(2) Verschlußbrennereien, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes berechtigt waren, als gewerbliche Verschlußbrennereien für die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols aus Rübenstoffen Alkohol im Rahmen ihrer regelmäßigen Brennrechte herzustellen, können als Melassebrennereien Alkohol aus inländischen Rübenstoffen in einem Ausmaß von insgesamt 46,2358 vH entsprechend den für sie jeweils festgestellten regelmäßigen Brennrechten am Bedarf dieser Dienststelle an Alkohol zur Herstellung von Spirituosen, Essenzen, Süßweinen, kosmetischen Erzeugnissen, Arzneimitteln, Essig und zur Abgabe für häusliche Zwecke herstellen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) Verschlußbrennereien, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als gewerbliche Verschlußbrennereien berechtigt waren, für die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols Alkohol aus inländischen Kartoffeln, deren Verarbeitungsprodukten und Getreide herzustellen, können als gewerbliche Brennereien Alkohol aus inländischen Kartoff-

Vorgeschlagene Fassung:

entfällt.

Geltende Fassung:

fein, deren Verarbeitungsprodukten und Getreide in einem Ausmaß von 13,8578 vH vermindert um 7000 hl A am Bedarf dieser Dienststelle an Alkohol zur Herstellung von Spirituosen, Essenzen, Süßweinen, kosmetischen Erzeugnissen, Arzneimitteln, Essig und zur Abgabe für häusliche Zwecke insgesamt abgelieferten Alkoholmenge herstellen.

§ 116. (1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union in Kraft. Es ist auf Waren anzuwenden, für die die Steuerschuld nach diesem Zeitpunkt entstanden ist oder für die in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld nach diesem Zeitpunkt gelegen ist.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung zur Erleichterung des Übergangs auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, steuerliche Anpassungsmaßnahmen zu treffen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 116. (1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union in Kraft. Es ist auf Waren anzuwenden, für die die Steuerschuld nach diesem Zeitpunkt entstanden ist oder für die in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld nach diesem Zeitpunkt gelegen ist.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung zur Erleichterung des Übergangs auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, steuerliche Anpassungsmaßnahmen zu treffen.

(4) § 91 Z 1 und 3 bis 6, § 95 Abs. 1 Z 1 und 2, §§ 96 bis 98, §§ 100 bis 106 und § 108 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 703/1994 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2000, § 91 Z 2, §§ 92 bis 94, § 95 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie Abs. 2 bis 4 und § 99 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 703/1994 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

72 der Beilagen

Glücksspielgesetz**Sportförderung**

§ 20. (1) Der Bund stellt für Zwecke der besonderen Sportförderung nach den §§ 8 bis 10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 292/1986 jährlich einen Grundbetrag in Höhe von 311 Millionen Schilling zur Verfügung.

(2) Der Grundbetrag verändert sich jährlich in jenem Maße, in dem sich die für den Monat der Aufnahme des Totobetriebes durch den Konzessionär vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Indexzahl der Verbraucherpreise zu jener des betreffenden Monats der Folgejahre verändert.

Sportförderung

§ 20. (1) Der Bund stellt für Zwecke der besonderen Sportförderung nach den §§ 8 bis 10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 292/1986 jährlich einen Grundbetrag in Höhe von 400 Millionen Schilling zur Verfügung.

(2) Ab dem 1. Jänner 1998 verändert sich der Grundbetrag jährlich in jenem Maße, in dem sich die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt im Jänner 1997 verlaubliche Indexzahl der Verbraucherpreise zu jenen des Monats Jänner in den Folgejahren verändert.

599

Geltende Fassung:

(3) Die Mittel nach Abs. 1 und 2 erhöhen sich um jenen Betrag, um den der dem Toto nach dem Verhältnis der Wetteinsätze des Totos zu den gesamten Wetteinsätzen der vom Konzessionär nach den §§ 6 bis 8 durchgeführten Auspielungen zuzurechnende Anteil am jährlichen Abgabenertrag des Bundes die Mittel nach Abs. 1 und 2 übersteigt.

§ 59. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Die §§ 16, 17, 19, 22, 29, 31, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48 bis 50, 52, 57 und 58 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 344/1991 sowie der Entfall des § 5 treten mit 1. April 1991 in Kraft.

(3) § 4 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 344/1991 tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft, jedoch sind auf solche Sachverhalte die §§ 40 Abs. 2 bis 4, 46 bis 49 ab dem 1. April 1991 nicht mehr anzuwenden.

(4) § 17 Abs. 7 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 23/1992 ist auf die ab 10. März 1992 fällige Konzessionsabgabe anzuwenden.

(5) Die §§ 14 Abs. 2 Z 5 und 6, 15 Abs. 1 und 2, 15a, 21 Abs. 2 Z 5 und 6, 24 Abs. 1 und 2, 24a, 25 Abs. 4 und 5, 31a, 52 Abs. 1 Z 7, 53 Abs. 1 und 2, 54 Abs. 1, 3 und 4 sowie 55 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 695/1993, treten mit 1. November 1993, die §§ 19 Abs. 4 und 31 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 695/1993, mit 1. Jänner 1994 sowie § 27 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 695/1993, mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Die Mittel nach Abs. 1 und 2 erhöhen sich um jenen Betrag, um den der dem Toto nach dem Verhältnis der Wetteinsätze des Totos zu den gesamten Wetteinsätzen der vom Konzessionär nach den §§ 6 bis 8 durchgeführten Auspielungen zuzurechnende Anteil am jährlichen Abgabenertrag des Bundes die Mittel nach Abs. 1 und 2 übersteigt.

§ 59. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Die §§ 16, 17, 19, 22, 29, 31, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48 bis 50, 52, 57 und 58 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 344/1991 sowie der Entfall des § 5 treten mit 1. April 1991 in Kraft.

(3) § 4 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 344/1991 tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft, jedoch sind auf solche Sachverhalte die §§ 40 Abs. 2 bis 4, 46 bis 49 ab dem 1. April 1991 nicht mehr anzuwenden.

(4) § 17 Abs. 7 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 23/1992 ist auf die ab 10. März 1992 fällige Konzessionsabgabe anzuwenden.

(5) Die §§ 14 Abs. 2 Z 5 und 6, 15 Abs. 1 und 2, 15a, 21 Abs. 2 Z 5 und 6, 24 Abs. 1 und 2, 24a, 25 Abs. 4 und 5, 31a, 52 Abs. 1 Z 7, 53 Abs. 1 und 2, 54 Abs. 1, 3 und 4 sowie 55 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 695/1993, treten mit 1. November 1993, die §§ 19 Abs. 4 und 31 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 695/1993, mit 1. Jänner 1994 sowie § 27 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 695/1993, mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens in Kraft.

(6) § 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Bundesabgabenordnung

§ 48b. (1) Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, von ihnen aufgegriffene Umstände über Personen, die unter § 4 Abs. 3 Z 12 oder Abs. 4 ASVG fallen könnten, im Wege des Austausches von Nachrichten für Zwecke der Durchführung des Versicherungs-, Melde- und Beitragswesens den örtlich zuständigen Gebietskrankenkassen mitzuteilen.

Geltende Fassung:

§ 61. Für die Erhebung der Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bereich aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Geschieht dies vom Ausland aus, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland betreibt und, wenn dies in den Bereichen mehrerer Finanzämter geschieht, das Finanzamt, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland vorwiegend betreibt. Hat ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Ausland aus betreibt, im Inland keine Betriebsstätte und erzielt er auch keine Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes, so ist für Unternehmer, die einen Vorsteuerabzug auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 241/1974, geltend machen, das Finanzamt Bregenz örtlich zuständig; in allen übrigen Fällen ist das Finanzamt Graz-Stadt örtlich zuständig.

§ 158:

(4) Für Zwecke der Abgabenerhebung sind die Abgabenbehörden berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das automationsunterstützt geführte Grundbuch und in das automationsunterstützt geführte Firmenbuch zu nehmen. Diese Berechtigung umfaßt auch die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis des Grundbuchs.

§ 190. (1) Auf Feststellungen gemäß §§ 185 bis 189 finden die für die Festsetzung der Abgaben geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Dies gilt auch für Bescheide, mit denen ausgesprochen wird, daß die vorgenannten Feststellungen zu unterbleiben haben.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu einem begründeten Verdacht gelangen, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gewerberechtlicher oder berufsrechtlicher Vorschriften vorliegt.

§ 61. (1) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist für die Erhebung der Umsatzsteuer das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bereich aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Geschieht dies vom Ausland aus, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland betreibt und, wenn dies in den Bereichen mehrerer Finanzämter geschieht, das Finanzamt, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland vorwiegend betreibt.

(2) Ist der Unternehmer eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, so ist für die Erhebung der Umsatzsteuer jenes Finanzamt örtlich zuständig, dem die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte oder die Erlassung von Bescheiden, mit denen aus einem anderen Grund als § 188 Abs. 4 ausgesprochen wird, daß solche Feststellungen zu unterbleiben haben, obliegt. Trifft dies auf mehrere Finanzämter zu, so gilt Abs. 1.

§ 158:

(4) Für Zwecke der Abgabenerhebung sind die Abgabenbehörden berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das automationsunterstützt geführte Grundbuch, in das automationsunterstützt geführte Firmenbuch, in das automationsunterstützt geführte Zentrale Melderegister und in das automationsunterstützt geführte zentrale Gewerberegister zu nehmen. Die Berechtigung zur Einsicht in das Grundbuch umfaßt auch die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis des Grundbuchs. Die Berechtigung zur Einsicht in das Firmenbuch umfaßt auch die bundesweite Suche nach im Zusammenhang mit den Rechtsträgern gespeicherten Personen.

§ 190. (1) Die für die vorgenannten Feststellungen geltenden Vorschriften sind sinngemäß für Bescheide anzuwenden, mit denen ausgesprochen wird, daß solche Feststellungen zu unterbleiben haben.

Geltende Fassung:

§ 81:

Alle Dienststellen der Gebietskörperschaften mit behördlichem Aufgabenbereich sind verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten Finanzvergehen der nächsten Finanzstrafbehörde erster Instanz mitzuteilen.

§ 2 Abs. 2 erster Satz:

(2) Von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingehende Ersuchen um Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldner, um Zustellung und um Vollstreckung sind von der Finanzlandesdirektion, der die Leistung der Amtshilfe durch die zuständige Behörde (§ 1 Abs. 3) übertragen worden ist, auf ihre Zulässigkeit nach der Beitreibungsrichtlinie und nach diesem Gesetz zu prüfen.

§ 2 Abs. 2 zweiter Satz:

Der Finanzlandesdirektion obliegt außerdem die Prüfung, ob die Auskunftserteilung gemäß § 3 Abs. 2 oder die Vollstreckung gemäß § 4 Abs. 2 zu unterbleiben hat und ob der Antrag auf Vollstreckung der Richtlinie Nr. 77/794/EWG der Kommission vom 4. November 1977, ABl. EG Nr. L 333 vom 24. Dezember 1977 in der jeweils geltenden Fassung, entspricht.

§ 4 Abs. 3:

(3) Exekutionstitel, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen, sind in Angelegenheiten der Umsatzsteuern von den Finanzlandesdirek-

Vorgeschlagene Fassung:

§ 323:

(3) § 61 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 tritt mit 1. September 1996 in Kraft. Verfügungen gemäß § 71 Abs. 1, die dem § 61 in der Fassung dieses Bundesgesetzes entgegenstehen, verlieren insoweit mit dessen Inkrafttreten ihre Wirkung. Solange die Verständigung des Abgabepflichtigen vom Übergang der örtlichen Zuständigkeit als Folge der Änderung des § 61 durch dieses Bundesgesetz nicht ergangen ist, können Anbringen auch noch bei der vor Inkrafttreten der Änderung des § 61 durch dieses Bundesgesetz zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden.

(4) § 189 ist auf Zeitpunkte nach dem 31. Dezember 1993 nicht mehr anzuwenden.

§ 81:

Alle Dienststellen der Gebietskörperschaften mit behördlichem Aufgabenbereich, alle Gebietskrankenkassen und das Arbeitsmarktservice sind verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten Finanzvergehen der nächsten Finanzstrafbehörde erster Instanz mitzuteilen.

§ 2 Abs. 2 erster Satz:

Von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingehende Ersuchen um Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldner, um Setzung von Sicherungsmaßnahmen, um Zustellung und um Vollstreckung sind vom Finanzamt, dem die Leistung der Amtshilfe durch die zuständige Behörde (§ 1 Abs. 3) übertragen worden ist, auf ihre Zulässigkeit nach der Beitreibungsrichtlinie und nach diesem Gesetz zu prüfen.

§ 2 Abs. 2 zweiter Satz:

Es tritt an die Stelle der Wortfolge „Der Finanzlandesdirektion“ die Wortfolge „Der Finanzlandesdirektion, hinsichtlich der Umsatzsteuer dem Finanzamt“.

§ 4 Abs. 3:

Es tritt an die Stelle der Wortfolge „von der Finanzlandesdirektion“ die Wortfolge „von den Finanzämtern“.

Geltende Fassung:

tionen und in Angelegenheiten der Verbrauchsteuern von den Hauptzollämtern anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären.

Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F-VG 1948 geltende Fassung

.....

§ 6. Die Abgaben gliedern sich nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt in folgende Haupt- und Unterformen:

1. Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt.
2. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund und Länder (Gemeinden) beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - a) gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen,
 - b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen,
 - c) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Bund und Länder (Gemeinden) erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.
3. Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt.
4. Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - a) Gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen den Ländern und den Gemeinden Ertragsanteile zufließen,
 - b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen,
 - c) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Länder und Gemeinden erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.
5. Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ganz den Gemeinden zufließt.

Vorgeschlagene Fassung:**Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F-VG 1948 novellierte Fassung**

.....

1. Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt.
2. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund und Länder (Gemeinden) beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - a) gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen,
 - b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen,
 - c) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Bund und Länder (Gemeinden) erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.
3. Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt.
4. Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - a) Gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen den Ländern und den Gemeinden Ertragsanteile zufließen,
 - b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen,
 - c) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Länder und Gemeinden erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.
5. Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ganz den Gemeinden zufließt.

(2) Die Erhebung von zwei oder mehreren (auch gleichartigen) Abgaben in den in Abs. 1 genannten Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander ist zulässig.

Geltende Fassung:

.....

VI. Fristenlauf, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17. (1) Für die Berechnung der in diesem Bundesverfassungsgesetz vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274.

(2) (obsolet)

(3) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1948 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Finanz-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 61/1931, außer Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist, soweit nicht das Bundesministerium für Finanzen ausdrücklich mit der Vollziehung beauftragt ist, die Bundesregierung betraut.

Novelle zum Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BVG BGBl. Nr. 686/1988

Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988, mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, wird wie folgt geändert:

Dem bisherigen § 6, der die Bezeichnung Abs. 1 erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

Vorgeschlagene Fassung:

.....

§ 17. (1) Für die Berechnung der in diesem Bundesverfassungsgesetz vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274.

(2) (obsolet)

(3) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1948 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Finanz-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 61/1931, außer Kraft.

(3a) § 6 Abs. 2 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 686/1988 tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft. Auf am 1. Oktober 1988 geltende Bundes- und Landesgesetze ist § 6 Abs. 2 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 30/1993 vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an anzuwenden. Dies gilt nicht für das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder, dRGBL. Nr. 1934 IS 235, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983 sowie für die Verordnung des Reichsministers der Finanzen über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen, dRGBL. 1939 IS 691.

(3b) § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 818/1993 tritt mit 1. Jänner 1994, § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 818/1993 tritt mit 1. Dezember 1993 in Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist, soweit nicht das Bundesministerium für Finanzen ausdrücklich mit der Vollziehung beauftragt ist, die Bundesregierung betraut.

Geltende Fassung:

„(2) Die Erhebung von zwei oder mehreren (auch gleichartigen) Abgaben in den in Abs. 1 genannten Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander ist zulässig.“

Artikel II

(1) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes geltende Bundes- und Landesgesetze ist § 6 Abs. 2 F-VG 1948 in der Fassung des Art. I vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder, dRGBL. 1934 IS 253, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983 sowie für die Verordnung des Reichsministers der Finanzen über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen, dRGBL. 1939 IS 691.

Artikel III

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft und mit 31. Dezember 1995 außer Kraft. (*Anm.: Fassung laut BVG BGBl. Nr. 30/1993*)

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Finanzausgleichsgesetz 1993**Geltender Text****ABSCHNITT I****Finanzausgleichsgesetz****Artikel I****Finanzausgleich**

(§§ 2 bis 4 F-VG 1948)

.....

Vorgeschlagene Fassung:**Finanzausgleichsgesetz 1993****Novellierter Text**

.....

Kosten von Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

§ 2a. (1) In den Fällen des Art. 10 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, BGBl.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

606

Nr. 775/1992, sind die jeweils betroffenen Länder dem Bund zur ungeteilten Hand zum Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten verpflichtet, die dem Bund im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erwachsen.

(2) Darüber hinaus sind die jeweils betroffenen Länder zur Tragung jener Kosten verpflichtet, die der Republik Österreich im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wegen eines EG-rechtswidrigen Verhaltens der Länder erwachsen.

(3) Die jeweils betroffenen Gemeinden sind zur Tragung jener Kosten verpflichtet, die der Republik Österreich im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wegen eines EG-rechtswidrigen Verhaltens von Gemeinden erwachsen.

.....

72 der Beilagen

Artikel II**Abgabenwesen**

(§§ 5 bis 11 F-VG 1948)

A. Ausschließlich Bundesabgaben

§ 6. (1) Ausschließliche Bundesabgaben sind

1. die Körperschaftsteuer, die Abgabe von Zuwendungen, die Vermögensteuer, der Wohnbauförderungsbeitrag, der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, das Erbschaftssteueräquivalent, die Sonderabgabe von Kreditinstituten;
2. die Tabaksteuer, die Abgabe auf Stärkeerzeugnisse, der Absatzförderungsbeitrag auf Milch;

§ 6. (1) Ausschließliche Bundesabgaben sind

1. die Körperschaftsteuer, die Abgabe von Zuwendungen, die Vermögensteuer, der Wohnbauförderungsbeitrag, der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, das Erbschaftssteueräquivalent, die Sonderabgabe von Kreditinstituten;
2. die Tabaksteuer, die Stromsteuer, die Erdgassteuer, die Abgabe auf Stärkeerzeugnisse, der Absatzförderungsbeitrag auf Milch;

Geltende Fassung:

3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Kapitalverkehrsteuern, die Straßenbenützungsabgabe, die Versicherungssteuer, der Straßenverkehrsbeitrag, die Normverbrauchsabgabe, der Außenhandelsförderungsbeitrag, die Sonderabgabe von Erdöl, der Altlastenbeitrag;
4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den zollgesetzlich vorgesehenen Ersatzforderungen und den im Zollverfahren auflaufenden Kosten, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 7 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopolabgaben mit Ausnahme des Branntweinaufschlages und der Spielbankabgabe, der Abschöpfungsbetrag nach dem Zucker-gesetz, der Abschöpfungsbetrag und die Ausgleichsabgabe nach dem Stär-kegesetz, die Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz, die Abgaben nach dem Antidumpinggesetz.

(2) Vom Aufkommen an Körperschaftsteuer sind 2,247 vH für Zwecke des Familienlastenausgleiches und 2,247 vH für Zwecke des Katastrophenfonds zu verwenden.

B. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben

§ 7. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer — veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I (§ 93 Abs. 2 Z 1 und 2 EStG 1988) und Kapitalertragsteuer II (§ 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988) —, die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Schaumweinsteuer, die Zwischenerzeugnissteuer, die Alkoholsteuer, der Branntweinaufschlag und Monopolausgleich, die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die Motorbezogene Versicherungssteuer, die Spielbankabgabe, der Kunstförderungsbeitrag, der Kulturgröschen und die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung der beiden

Vorgeschlagene Fassung:

3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Kapitalverkehrsteuern, die Straßenbenützungsabgabe, die Versicherungssteuer, der Straßenverkehrsbeitrag, die Normverbrauchsabgabe, der Außenhandelsförderungsbeitrag, die Sonderabgabe von Erdöl, der Altlastenbeitrag;
4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den zollgesetzlich vorgesehenen Ersatzforderungen und den im Zollverfahren auflaufenden Kosten, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 7 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopolabgaben mit Ausnahme des Branntweinaufschlages und der Spielbankabgabe, der Abschöpfungsbetrag nach dem Zucker-gesetz, der Abschöpfungsbetrag und die Ausgleichsabgabe nach dem Stär-kegesetz, die Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz, die Abgaben nach dem Antidumpinggesetz.

(2) Vom Aufkommen an Körperschaftsteuer sind 2,11 vH für Zwecke des Familienlastenausgleiches und 1,558 vH für Zwecke des Katastrophenfonds zu verwenden.

.....

§ 7. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer — veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I (§ 93 Abs. 2 Z 1 und 2 EStG 1988) und Kapitalertragsteuer II (§ 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988) —, die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Schaumweinsteuer, die Zwischenerzeugnissteuer, die Alkoholsteuer, der Branntweinaufschlag und Monopolausgleich, die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die Motorbezogene Versicherungssteuer, die Spielbankabgabe, der Kunstförderungsbeitrag und der Kulturgröschen. Die Teilung der zuletzt genannten Abgabe zwischen

Geltende Fassung:

zuletzt genannten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleiben der bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr.194/1961, unterliegen nicht der Teilung.

Vor der Teilung sind abzuziehen

1. bei der Einkommensteuer nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr.376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 132/1987, genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist,
 - a) ein Anteil in der Höhe von 2,247 vH des Aufkommens für Zwecke des Familienlastenausgleiches,
 - b) ein Anteil in der Höhe von 2,247 vH des Aufkommens für Zwecke des Katastrophenfonds,
 - c) (entfallen),
 - d) bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer ab dem Haushaltsjahr 1995: 17,642 vH für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union,
2. bei der Umsatzsteuer
 - a) ein Anteil in der Höhe von 0,642 vH des Aufkommens, der für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verwenden ist,
 - b) (entfallen),
3. (entfallen)

Bei der Kapitalertragsteuer II sind keine Anteile für die unter Z 1 angeführten Fonds abzuziehen.

(4) Die für die Siedlungswasserwirtschaft bestimmten Anteile gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c sind vierteljährlich in dem Monat, der dem Quartalsende folgt, erstmalig im April 1993, die Anteile gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b und die Beiträge gemäß § 7 Abs. 3 sind in zwölf gleich großen Monatsbeträgen auf ein Sonderkonto des Bundes mit der Bezeichnung „Siedlungswasserwirtschaft“ zu überweisen und nutzbringend

Vorgeschlagene Fassung:

dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleiben der bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr.194/1961, unterliegen nicht der Teilung.

Vor der Teilung sind abzuziehen

1. bei der Einkommensteuer nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr.376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 132/1987 genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist,
 - a) ein Anteil in der Höhe von 2,11 vH des Aufkommens für Zwecke des Familienlastenausgleiches,
 - b) ein Anteil in der Höhe von 1,558 vH des Aufkommens für Zwecke des Katastrophenfonds,
 - c) (entfallen),
 - d) bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer ab dem Haushaltsjahr 1995: 17,642 vH für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union,
2. bei der Umsatzsteuer
 - a) ein Anteil in der Höhe von 0,642 vH des Aufkommens, der für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verwenden ist,
 - b) (entfallen),
3. (entfallen)

Bei der Kapitalertragsteuer II sind keine Anteile für die unter Z 1 angeführten Fonds abzuziehen.

.....

Geltende Fassung:

anzulegen. Die zum 31. Dezember 1993 und zum 31. Dezember 1994 nicht verbrauchten Mittel einschließlich der Zinsen sind zum Zeitpunkt der Zwischenabrechnung gemäß § 11 Abs. 1 den Gebietskörperschaften im gleichen Verhältnis, wie die Mittel den Gebietskörperschaften jährlich angelastet wurden, soweit sie aus Vorwegabzügen stammen, als Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu überweisen und mit Ausnahme der Zinsen in die Berechnung des Kopfquotenausgleiches gemäß § 20 Abs. 1 einzubeziehen, bzw. soweit sie aus den Beiträgen der Länder stammen, an diese zurückzuzahlen. Die auf die Gemeinden entfallenden Zinsen sind in die Bemessungsgrundlage für das Höchstausmaß der Landesumlage und für den Abzug der für Bedarfszuweisungen bestimmten Mittel (§ 10 Abs. 1) nicht einzubeziehen. Der Bund wird durch die Überweisungen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit. c und § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b im Haushaltsjahr 1993 nicht belastet. Im Jahr 1996 ist von den Mitteln des Sonderkontos ein Betrag von 950 Millionen Schilling für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verwenden.

(5) An den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sind auf die gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a zu leistenden Zahlungen monatliche Vorschüsse zu leisten, deren Höhe sich nach den Bestimmungen über die Berechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Gemeinden an der Umsatzsteuer zu richten hat. Diese Vorschüsse sind zu den gesetzlichen Terminen der Vorschußleistungen auf die Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu überweisen. Die Zwischenabrechnung und die endgültige Abrechnung hat im Rahmen der Abrechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Sinne des § 11 Abs. 1 zu erfolgen. Übergenüsse oder Guthaben des Fonds sind hierbei auszugleichen.

(6) Die Kosten der Einhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.

§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens, der Energieverbrauchsabgabe und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

Vorgeschlagene Fassung:

§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahmen des Kulturgroschens und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

Geltende Fassung:				Vorgeschlagene Fassung:			
	Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer	46,074	29,156	24,770	Veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer	46,640	28,850	24,510
Lohnsteuer	63,164	20,647	16,189	Lohnsteuer	63,480	20,470	16,050
Kapitalertragsteuer I	19,887	13,349	66,764	Kapitalertragsteuer I	20,574	13,235	66,191
Kapitalertragsteuer II	53,000	27,000	20,000	Kapitalertragsteuer II	53,000	27,000	20,000
Umsatzsteuer	69,496	18,697	11,807	Umsatzsteuer	69,496	18,697	11,807
Biersteuer	38,601	33,887	27,512	Biersteuer	38,601	33,887	27,512
Weinsteuer	38,601	33,887	27,512	Weinsteuer	38,601	33,887	27,512
Schaumweinsteuer	38,601	33,887	27,512	Schaumweinsteuer	38,601	33,887	27,512
Zwischenerzeugnissteuer	38,601	33,887	27,512	Zwischenerzeugnissteuer	38,601	33,887	27,512
Alkoholsteuer	38,601	33,887	27,512	Alkoholsteuer	38,601	33,887	27,512
Branntweinaufschlag und Monopolausgleich	38,601	33,887	27,512	Branntweinaufschlag und Monopolausgleich	38,601	33,887	27,512
Abgabe von alkoholischen Getränken	40,000	30,000	30,000	Abgabe von alkoholischen Getränken	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer	91,291	6,575	2,134	Mineralölsteuer	91,291	6,575	2,134
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70,000	30,000	—	Erbschafts- und Schenkungssteuer	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer	4,000	—	96,000	Grunderwerbsteuer	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe	4,000	—	96,000	Bodenwertabgabe	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer	76,827	23,173	—	Kraftfahrzeugsteuer	76,827	23,173	—
Motorbezogene Versicherungssteuer	50,000	50,000	—	Motorbezogene Versicherungssteuer	50,000	50,000	—
Kunstförderungsbeitrag	70,000	30,000	—	Kunstförderungsbeitrag	70,000	30,000	—

(1a) obsolet

(1b) Vor der ländersweisen Verteilung sind für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union von den Anteilen der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe und des Kunstförderungsbeitrages abzuziehen: 16,835 vH der Summe aus

- den Eigenmitteln gemäß dem Beschluß 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988, S 24, und der Durchführungsverordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989, ABl. Nr. L 155 vom 7. Juni 1989, S 1, in der Fassung ABl. Nr. L 293 vom 12. November 1994, S 5, mit Ausnahme der Eigenmittel im Sinne des Art. 2 Abs. 1 lit. a und b des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom, und

(1b) Vor der ländersweisen Verteilung sind von den Anteilen der Länder und der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe und des Kunstförderungsbeitrages abzuziehen:

- von den Anteilen der Länder:
 - für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union 16,835 vH der Summe aus
 - den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln und den Bruttosozialprodukt-Eigenmitteln und
 - dem Betrag von 8,24 Milliarden Schilling;
 - für den Bund ein Betrag von 1 150 Millionen Schilling;
- von den Anteilen der Gemeinden für den Bund ein Betrag von 690 Millionen Schilling.

Geltende Fassung:

2. dem Betrag von 8 Milliarden Schilling, der ab dem Jahr 1996 jährlich um 3 vH gegenüber dem Vorjahreswert zu erhöhen ist.

Der Abzug dieser Beträge hat bei den einzelnen Abgabenanteilen im Verhältnis der Höhe der Abgabenanteile zu erfolgen, wobei die Höhe der Anteile an der Umsatzsteuer vor dem Vorwegabzug gemäß Abs. 1a festzustellen ist.

(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 bis 1b auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden auf die Länder und ländersweise auf die Gemeinden nach den folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

1. bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer auf die Länder 28,429 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,727 Hundertteile nach den ländersweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden
 - a) zu drei Fünfteln nach dem ländersweisen Aufkommen an dieser Steuer und
 - b) zu zwei Fünfteln in folgendem Verhältnis:

Burgenland	1,583 vH
Kärnten	5,247 vH
Niederösterreich	15,004 vH
Oberösterreich	16,318 vH
Salzburg	9,326 vH
Steiermark	9,657 vH
Tirol	9,021 vH
Vorarlberg	6,428 vH
Wien	27,416 vH
2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 20,227 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,420 Hundertteile nach den ländersweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
3. bei der Kapitalertragsteuer I auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;

Vorgeschlagene Fassung:

Der Abzug dieser Beträge hat bei den einzelnen Abgabenanteilen im Verhältnis der Höhe der Abgabenanteile zu erfolgen.

(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 bis 1b auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden auf die Länder und ländersweise auf die Gemeinden nach den folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

1. bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer auf die Länder 28,131 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,719 Hundertteile nach den ländersweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden
 - a) zu drei Fünfteln nach dem ländersweisen Aufkommen an dieser Steuer und
 - b) zu zwei Fünfteln in folgendem Verhältnis:

Burgenland	1,583 vH
Kärnten	5,247 vH
Niederösterreich	15,004 vH
Oberösterreich	16,318 vH
Salzburg	9,326 vH
Steiermark	9,657 vH
Tirol	9,021 vH
Vorarlberg	6,428 vH
Wien	27,416 vH
 2. bei der Lohnsteuer auf die Länder **20,054 Hundertteile** nach der Volkszahl und **0,416 Hundertteile** nach den ländersweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
-

Geltende Fassung:

4. bei der Kapitalertragsteuer II auf die Länder 18,900 Hundertteile nach der Volkszahl und 8,100 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
5. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,886 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,542 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,269 Hundertteile nach den l nderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 10 Abs. 1); auf die Gemeinden 4,621 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,903 Hundertteile nach dem abgestuften Bev lkerungsschl ssel und 1,283 Hundertteile nach dem in Z 1 lit. b genannten Verh ltnis;
6. bei der Biersteuer auf die L nder 15,736 Hundertteile und auf die Gemeinden 19,232 Hundertteile nach der Volkszahl, weiters auf die L nder 18,151 Hundertteile und auf die Gemeinden 8,280 Hundertteile in folgendem Verh ltnis:

Burgenland	2,327 vH
K�rnten	8,812 vH
Nieder�sterreich	17,831 vH
Ober�sterreich	17,964 vH
Salzburg	8,832 vH
Steiermark	14,879 vH
Tirol	11,761 vH
Vorarlberg	4,331 vH
Wien	13,263 vH
7. bei der Weinsteu r, bei der Schaumweinsteu r, bei der Zwischenerzeugnissteu r, bei der Alkoholsteu r, beim Branntweinaufschlag und Monopolausgleich sowie bei der Abgabe von alkoholischen Getr nken auf die L nder und Gemeinden nach der Volkszahl;
8. bei der Mineral lsteu r auf die L nder und Gemeinden zu einem Viertel nach der Volkszahl und zu drei Viertel in folgendem Verh ltnis:

Burgenland	3,758 vH
K�rnten	8,203 vH
Nieder�sterreich	22,431 vH
Ober�sterreich	16,756 vH
Salzburg	7,359 vH
Steiermark	15,645 vH

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

- Tirol..... 10,332 vH
Vorarlberg 4,007 vH
Wien 11,509 vH
9. bei der Kraftfahrzeugsteuer und der Motorbezogenen Versicherungssteuer in folgendem Verhältnis:
- Burgenland 3,243 vH
Kärnten 6,769 vH
Niederösterreich 19,261 vH
Oberösterreich 16,993 vH
Salzburg..... 6,557 vH
Steiermark 14,757 vH
Tirol..... 7,548 vH
Vorarlberg 4,246 vH
Wien 20,626 vH
10. beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl.

(3) Der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hiebei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darüberliegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.

(4) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird
bei Gemeinden mit höchstens 10 000 Einwohnern mit
bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit.....
bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und.....

Vorgeschlagene Fassung:

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird
bei Gemeinden mit höchstens 10 000 Einwohnern mit 1 1/3,
bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit..... 1 2/3,
bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und..... 2

Geltende Fassung:

bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50 000 Einwohnern mit
und bei Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern und der
Stadt Wien mit
vervielfacht. Zu diesen Beträgen wird bei Gemeinden, deren Einwohnerzahl
im Bereich von 9 000 bis 10 000, von 18 000 bis 20 000 oder von 45 000 bis
50 000 liegt, bei Städten mit eigenem Statut jedoch nur bei solchen, deren Ein-
wohnerzahl im Bereich von 45 000 bis 50 000 liegt, ein weiterer Betrag von $3\frac{1}{3}$
vervielfacht mit der Zahl, mit der die Einwohnerzahl die untere Bereichsgren-
ze übersteigt, dazugezählt. Die länderweise Zusammenzählung der so ermit-
telten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Län-
der.

(5) (aufgehoben)

(6) (aufgehoben)

(7) (aufgehoben)

(8) (aufgehoben)

§ 9. Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde an
den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe
33 vH der entsprechenden Ertragsanteile der Länder und Gemeinden ein-
schließlich Wien übersteigt, fällt der Mehrbetrag je zur Hälfte den Ländern
außer Wien und den Gemeinden außer Wien zu. Ein Betrag zwischen 30,4
und 33 vH wird in jedem Fall zu einem Viertel auf die Länder außer Wien
und zu einem Viertel auf die Gemeinden außer Wien aufgeteilt. Die Auftei-
lung erfolgt auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach
dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

§ 10. (1) Zum Zwecke der Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an
den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe
und der im § 8 Abs. 1a geregelten Bedarfszuweisungen an die Gemeinden
werden zunächst die Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise unter
Beachtung der im § 8 Abs. 2 angeführten Schlüssel rechnermäßig aufgeteilt.
Von den so länderweise errechneten Beträgen sind 13,5 vH auszuscheiden
und den Ländern (Wien als Land) zu überweisen; sie sind — außer in Wien
— für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemein-
deverbände bestimmt (zweckgebundene Landesmittel).

Vorgeschlagene Fassung:

bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50 000 Einwohnern mit 2
und bei Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern und der
Stadt Wien mit $2\frac{1}{3}$
vervielfacht. Zu diesen Beträgen wird bei Gemeinden, deren Einwohnerzahl
im Bereich von 9 000 bis 10 000, von 18 000 bis 20 000 oder von 45 000 bis
50 000 liegt, bei Städten mit eigenem Statut jedoch nur bei solchen, deren Ein-
wohnerzahl im Bereich von 45 000 bis 50 000 liegt, ein weiterer Betrag von $3\frac{1}{3}$
vervielfacht mit der Zahl, mit der die Einwohnerzahl die untere Bereichsgren-
ze übersteigt, dazugezählt. Die länderweise Zusammenzählung der so ermit-
telten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Län-
der.

.....

§ 10. (1) Zum Zwecke der Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an
den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe
werden zunächst die Ertragsanteile der Gemeinden länderweise unter Beach-
tung der im § 8 Abs. 2 angeführten Schlüssel rechnermäßig aufgeteilt (unge-
kürzte Ertragsanteile). Von den so länderweise errechneten Beträgen sind
13,5 vH auszuscheiden und den Ländern (Wien als Land) zu überweisen; sie
sind — außer in Wien — für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an
Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (zweckgebundene Landesmit-
tel).

Geltende Fassung:

(2) Die restlichen 86,5 vH sind vorerst lnderweise nach dem abgestuften Bevlkerungsschlssel insgesamt um einen jhrlichen Betrag in Hhe von 102,30 S vervielfacht mit der Volkszahl zu krzen und lnderweise nach dem Verhltnis der Volkszahl insgesamt um diesen Betrag wiederum zu erhhen. Diese Mittel sind an die Lnder zu berweisen und — auer in Wien — von diesen als Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben an die einzelnen Gemeinden nach folgendem Schlssel aufzuteilen: Jene Gemeinden, deren Finanzkraft im Vorjahr den Finanzbedarf nicht erreicht hat, erhalten 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft. Von den verbleibenden Ertragsanteilen erhlt zuerst jede Gemeinde jhrlich 102,30 S je Einwohner, die restlichen Ertragsanteile sind nach dem abgestuften Bevlkerungsschlssel (§ 8 Abs. 4 dritter und vierter Satz) auf alle Gemeinden des Landes zu verteilen.

(3) Der Finanzbedarf jeder Gemeinde wird ermittelt, indem die Landesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft des Vorjahres mit der abgestuften Bevlkerungszahl der Gemeinde (§ 8 Abs. 4 dritter und vierter Satz) vervielfacht wird. Die Landesdurchschnittskopfquote ergibt sich aus der Finanzkraft (Abs. 4) aller Gemeinden des Landes, geteilt durch die Volkszahl des Landes (§ 8 Abs. 4 erster Satz).

- (4) Die Finanzkraft des Vorjahres wird ermittelt durch Heranziehung
1. der Grundsteuer fr Steuergegenstnde gem § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, unter Zugrundelegung der Mebetrge des Vorjahres (Abs. 3) und eines Hebesatzes von 360 vH;
 2. von 39 vH der tatschlichen Ertrge der Kommunalsteuer und der Lohnsummensteuer des zweitvorangegangenen Jahres.

§ 11. (1) Den Lndern und Gemeinden gebhren monatliche Vorschsse auf die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Ertragsanteile. Diese Vorschsse sind nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im zweitvorangegangenen Monat zu bemessen. Der Abzug gem § 8 Abs. 1b ist in monatlich gleichen Teilbetrgen auf der Basis des fr das laufende Jahr geschtzten Zahlungserfordernisses vorzunehmen. Abweichungen sind nur bei den Vorschssen fr die Monate Jnner und Feber zur Verhinderung von bergengssen oder Guthaben zulssig. Die endgltige Abrechnung hat auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen; doch mu, sobald die vorlufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung vorliegen, sptestens aber bis Ende Mrz, eine Zwi-

Vorgeschlagene Fassung:

.....

§ 11. (1) Den Lndern und Gemeinden gebhren monatliche Vorschsse auf die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Ertragsanteile. Diese Vorschsse sind nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im zweitvorangegangenen Monat zu bemessen. Die Abzge gem § 8 Abs. 1b sind in monatlich gleichen Teilbetrgen vorzunehmen, wobei den Abzgen gem § 8 Abs. 1b Z 1 lit. a die fr das laufende Jahr geschtzten Zahlungserfordernisse zugrundegelegt sind. Abweichungen sind nur bei den Vorschssen fr die Monate Jnner und Feber zur Verhinderung von bergengssen oder Guthaben zulssig. Die endgltige Abrechnung hat auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen; doch mu, sobald die vorlufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzver-

Geltende Fassung:

schenabrechnung durchgeführt werden und müssen hiebei — vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung — den Ländern und Gemeinden allfällige Restguthaben flüssiggemacht sowie allfällige Übergenüsse im Wege der Einbehaltung von den Ertragsanteilevorschüssen hereingebracht werden. Diese Zwischenabrechnung hat sich auch auf den Kopfquotenausgleich (§ 20 Abs. 1) zu erstrecken, wobei die Überweisung der aus dieser Rechtseinrichtung sich ergebenden Beträge an die in Betracht kommenden Länder am 20. Juni zu erfolgen hat.

(2) Die den Ländern und der Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes gebührenden Vorschüsse auf die Ertragsanteile müssen den Ländern spätestens zum 20. des Monates, für den sie gebühren, überwiesen werden. Die Länder ihrerseits haben die den Gemeinden gebührenden Anteile gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 nach Abzug der Landesumlage an diese Gebietskörperschaften bis spätestens zum 10. jenes Monates zu überweisen, der dem Monat nachfolgt, in dem sie selbst die Anteile seitens des Bundes empfangen haben.

(3) Zusätzlich zu den Vorschüssen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gebühren den Ländern und Gemeinden jährlich je 2 000 Millionen Schilling als Vorschüsse auf die zu erwartenden Anteile an der Kapitalertragsteuer II. Der Bund hat diese Vorschüsse an die Länder und diese haben die den Gemeinden gebührenden Anteile nach Abzug der Landesumlage den Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel jeweils bis Ende Dezember zu überweisen.

.....

Artikel III**Finanzzuweisungen und Zuschüsse**

(§§ 12 und 13 F-VG 1948)

Finanzzuweisungen

§ 20. (1) Wenn die Summe der Ertragsanteile eines Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für ein Jahr, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Landeskopfquote), hinter dem Betrag zurückbleibt, der sich als Durchschnittskopfquote für die Gesamtheit der Länder mit Wien als Land ergibt, so werden die Ertragsanteile des betreffenden Landes aus Bundesmitteln auf den der Durchschnittskopfquote entsprechenden Betrag ergänzt. Dieser Ergänzungsbetrag gebührt im nachfolgenden Haushaltsjahr (Kalenderjahr).

Vorgeschlagene Fassung:

waltung vorliegen, spätestens aber bis Ende März, eine Zwischenabrechnung durchgeführt werden und müssen hiebei — vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung — den Ländern und Gemeinden allfällige Restguthaben flüssiggemacht sowie allfällige Übergenüsse im Wege der Einbehaltung von den Ertragsanteilevorschüssen hereingebracht werden. Diese Zwischenabrechnung hat sich auch auf den Kopfquotenausgleich (§ 20 Abs. 1) zu erstrecken, wobei die Überweisung der aus dieser Rechtseinrichtung sich ergebenden Beträge an die in Betracht kommenden Länder am 20. Juni zu erfolgen hat.

.....

Geltende Fassung:

(2) Der Bund gewährt jenen Gemeinden, auf deren Gebiet sich Betriebsstätten im Sinne des § 30 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, der Österreichischen Bundesbahnen befinden, Finanzzuweisungen im Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling jährlich. Der auf die einzelne Gemeinde — wobei Gemeinden, deren jährlicher Anteil 68 000 S nicht erreicht, wegen Geringfügigkeit außer Betracht zu bleiben haben — entfallende Betrag richtet sich unter Bedachtnahme auf den obigen Gesamtbetrag nach der Anzahl der in solchen Betriebsstätten beschäftigten Bediensteten. Die gebührenden Beträge sind spätestens am 20. Juni des betreffenden Haushaltsjahres an die anspruchsberechtigten Gemeinden zu überweisen. Die Gemeinden, die nach den vorstehenden Bestimmungen eine Finanzzuweisung beanspruchen, haben ihren Anspruch innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, durch Vorlage eines schriftlichen Antrages, in dem das Bestehen einer solchen Betriebsstätte und die Anzahl der daselbst beschäftigten Bediensteten von der hierfür zuständigen Dienststelle der Österreichischen Bundesbahnen bescheinigt ist, beim Bundesminister für Finanzen zu stellen. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Jänner 1993. Die Neuschaffung bzw. Auflösung von Betriebsstätten der vorgenannten Art ist von dem auf diesem Tatbestand folgenden Jahresbeginn an für die Berechnung der Finanzzuweisungen zu berücksichtigen. Im Falle der Neuschaffung von Betriebsstätten ist der Berechnung der Beschäftigtenstand des ersten Betriebsjahres zugrunde zu legen.

(3) 1. Der Bund gewährt den Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen eine Finanzzuweisung im Ausmaß von insgesamt 215 Millionen Schilling jährlich. Diese Finanzzuweisung kommt zu 55 vH Wien als Gemeinde zugute. Die restlichen 45 vH sind auf Wien auf Grund seiner Beteiligung an der Wiener Lokalbahnen AG und auf jene Gemeinden, die eine oder mehrere Autobus-, Obus- oder Straßenbahnlinien führen oder an einer solchen Nahverkehrseinrichtung überwiegend beteiligt sind, zu verteilen. Die den Gemeinden zukommenden Anteile an dieser Finanzzuweisung sind auf die einzelnen Gemeinden nach dem arithmetischen Mittel aus dem Verhältnis der Streckenlänge und der Anzahl der beförderten Personen aufzuteilen; bei überwiegender Beteiligung einer Gemeinde an einem Nahverkehrsunternehmen ist auch auf das Beteiligungsverhältnis Bedacht zu nehmen. Anträge auf Gewährung einer Finanzzuweisung sind von den Gemeinden bis spätestens 1. September eines jeden Jahres dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln;

Vorgeschlagene Fassung:

(3) 1. Der Bund gewährt den Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen eine Finanzzuweisung im Ausmaß von insgesamt 290 Millionen Schilling jährlich. Diese Finanzzuweisung kommt zu 55 vH Wien als Gemeinde zugute. Die restlichen 45 vH sind auf Wien auf Grund seiner Beteiligung an der Wiener Lokalbahnen AG und auf jene Gemeinden, die eine oder mehrere Autobus-, Obus- oder Straßenbahnlinien führen oder an einer solchen Nahverkehrseinrichtung überwiegend beteiligt sind, zu verteilen. Die den Gemeinden zukommenden Anteile an dieser Finanzzuweisung sind auf die einzelnen Gemeinden nach dem arithmetischen Mittel aus dem Verhältnis der Streckenlänge und der Anzahl der beförderten Personen aufzuteilen; bei überwiegender Beteiligung einer Gemeinde an einem Nahverkehrsunternehmen ist auch auf das Beteiligungsverhältnis Bedacht zu nehmen. Anträge auf Gewährung einer Finanzzuweisung sind von den Gemeinden bis spätestens 1. September 1996 dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln;

Geltende Fassung:

2. Der Bund gewährt den Gemeinden für Personennahverkehrs-Investitionen eine Finanzzuweisung im Ausmaß von 226 800 000 S jährlich. Diese Finanzzuweisung ist wie folgt aufzuteilen:

a) 6 800 000 S sind für die Gewährung von Finanzzuweisungen für publikumsbestimmte, ortsfeste Einrichtungen an Knotenpunkten öffentlicher Kraftfahrlinien des Personennahverkehrs (Autobusbahnhöfe) bestimmt. Diese Finanzzuweisung darf im Einzelfall 40vH der gesamten Investitionssumme nicht übersteigen. Anträge auf Gewährung einer derartigen Finanzzuweisung sind von den Gemeinden bis spätestens 1. September eines jeden Jahres dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln. Den Anträgen ist ein Nachweis über die im Vorjahr vorgenommenen Investitionen und deren Kosten anzuschließen.

b) Der verbleibende Betrag von 220 000 000 S ist für die Förderung von Investitionen für Straßenbahn- und Obuslinien bestimmt und kommt den Landeshauptstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern zugute. Die Aufteilung hat nach folgenden Hundertsätzen zu erfolgen:

Wien	64,7
Graz	11,1
Innsbruck	8,7
Linz	8,1
Salzburg	7,4

Diese Finanzzuweisung ist den Gemeinden bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres zu überweisen. Die anspruchsberechtigten Gemeinden haben dem Bundesminister für Finanzen bis 31. Mai des Folgejahres über die Verwendung dieser Finanzzuweisung zu berichten. Der auf Wien entfallende Anteil berücksichtigt mit 4,1 vH die Beteiligung an der Wiener Lokalbahnen AG.

c) Wird die unter lit. a angeführte Finanzzuweisung nicht zur Gänze ausgeschöpft, so ist der verbleibende Betrag auf die in lit. b genannten Gemeinden nach den dort angeführten Hundertsätzen aufzuteilen.

(4) Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs jährlich eine Finanzzuweisung in Höhe von 4,888 vH des Ertrages der Mineralölsteuer abzüglich 441,8 Millionen Schilling. Diese Finanzzuweisung ist auf die Länder nach folgenden Hundertsätzen aufzuteilen:

Vorgeschlagene Fassung:

2. Der Bund gewährt den Gemeinden für Personennahverkehrs-Investitionen eine Finanzzuweisung im Ausmaß von 301 800 000 S jährlich. Diese Finanzzuweisung ist wie folgt aufzuteilen:

a) 9 050 000 S sind für die Gewährung von Finanzzuweisungen für publikumsbestimmte, ortsfeste Einrichtungen an Knotenpunkten öffentlicher Kraftfahrlinien des Personennahverkehrs (Autobusbahnhöfe) bestimmt. Diese Finanzzuweisung darf im Einzelfall 40vH der gesamten Investitionssumme nicht übersteigen. Anträge auf Gewährung einer derartigen Finanzzuweisung sind von den Gemeinden bis spätestens 1. September 1996 dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln. Den Anträgen ist ein Nachweis über die im Vorjahr vorgenommenen Investitionen und deren Kosten anzuschließen.

b) Der verbleibende Betrag von 292 750 000 S ist für die Förderung von Investitionen für Straßenbahn- und Obuslinien bestimmt und kommt den Landeshauptstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern zugute. Die Aufteilung hat nach folgenden Hundertsätzen zu erfolgen:

Wien	64,7
Graz	11,1
Innsbruck	8,7
Linz	8,1
Salzburg	7,4

Von dieser Finanzzuweisung sind den Gemeinden 220 000 000 S bis spätestens 31. Juli 1996, der Rest bis spätestens 20. Dezember 1996 zu überweisen. Die anspruchsberechtigten Gemeinden haben dem Bundesminister für Finanzen bis 31. Mai des Folgejahres über die Verwendung dieser Finanzzuweisung zu berichten. Der auf Wien entfallende Anteil berücksichtigt mit 4,1 vH die Beteiligung an der Wiener Lokalbahnen AG.

c) Wird die unter lit. a angeführte Finanzzuweisung nicht zur Gänze ausgeschöpft, so ist der verbleibende Betrag auf die in lit. b genannten Gemeinden nach den dort angeführten Hundertsätzen aufzuteilen.

.....

Geltende Fassung:

Burgenland	3,204
Kärnten	6,836
Niederösterreich	17,826
Oberösterreich	16,419
Salzburg	6,005
Steiermark	14,549
Tirol	7,739
Vorarlberg	4,083
Wien	23,339

Die Bestimmungen über die Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2) sind anzuwenden.

(5) Der Bund gewährt den Städten mit eigenem Statut Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs als Abgeltung für den Mehraufwand, der diesen Gemeinden dadurch entsteht, daß in ihnen keine Bundespolizeibehörden errichtet sind, bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Finanzzuweisung. Die Höhe dieser Finanzzuweisung beträgt für Krems an der Donau 13 870 000 S, für Waidhofen an der Ybbs 5 030 000 S jährlich. Die Finanzzuweisung ist ab dem Jahr 1994 entsprechend den Veränderungen des Gehalts gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung anzupassen. Wenn dieses Gehalt nach dem 30. Juni geändert wird, dann hat der Ausgleich bei der Finanzzuweisung für das nächste Jahr stattzufinden.

(6) Der Bund gewährt den Ländern bis zum 30. September eines jeden Jahres zur Finanzierung der Förderung der Landwirtschaft eine Finanzzuweisung in Höhe von 300 Millionen Schilling jährlich. Die Aufteilung erfolgt in folgendem Verhältnis:

Burgenland	5,6 vH
Kärnten	6,7 vH
Niederösterreich	30,9 vH
Oberösterreich	22,7 vH
Salzburg	4,7 vH
Steiermark	19,3 vH
Tirol	5,6 vH
Vorarlberg	1,9 vH
Wien	2,6 vH

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

§ 21. (1) Der Bund gewährt Gemeinden (Wien als Gemeinde) jährlich eine Finanzzuweisung in der Höhe der Summe von 1,4 vH der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden (Wien als Gemeinde) und 70 Millionen Schilling. Dieser Betrag ist vorerst ländersweise nach der Volkszahl aufzuteilen; hierauf sind die so erhaltenen Quoten jener Länder, deren Bedarf gemäß Abs. 6 dabei nicht erreicht wird, auf den Bedarf zu Lasten der übrigen Länder nach ihren Anteilen an der Volkszahl anzuheben, wobei jedoch jedem Land der Bedarf zu verbleiben hat. Die so errechneten Beträge sind bis spätestens 15. Juli eines jeden Jahres an die Länder zu überweisen, die diese Mittel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis spätestens 15. August eines jeden Jahres den Gemeinden als Finanzzuweisung zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben zu überweisen haben.

(2) Auf die Finanzzuweisung haben jene Gemeinden (ohne Wien) Anspruch, die eine solche Finanzzuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen. Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn

1. eine Gemeinde jeweils die im Abs. 4 angeführten Abgaben im höchstmöglichen Ausmaß erhebt, und dessenungeachtet
2. eine Gemeinde innerhalb der Größenklasse mit einer ermittelten Volkszahl (§ 8 Abs. 4) bis höchstens 2 500 Einwohner, von 2 501 bis 10 000 Einwohner, von 10 001 bis 20 000 Einwohner, von 20 001 bis 50 000 Einwohner und über 50 000 Einwohner eine Finanzkraft aufweist, die auf den Kopf der Bevölkerung der Gemeinde berechnet (Gemeindekopfquote) mit mehr als 10 vH unter der Bundesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft (Abs. 4) aller Gemeinden ausgenommen Wien derselben Größenklasse liegt.

(3) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der bereitzustellenden Bundesmittel sind die Ertragsanteile der Gemeinden im Sinne dieses

Vorgeschlagene Fassung:

(7) Der Bund gewährt den Ländern im Jahr 1996 eine Finanzzuweisung zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen in Höhe von 355,05 Millionen Schilling. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt im Verhältnis der Anteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1995 mit Ausnahme der Spielbankabgabe und des Kunstförderungsbeitrages. Diese Finanzzuweisung ist den Ländern spätestens bis 20. Dezember 1996 zu überweisen.

§ 21. (1) Der Bund gewährt Gemeinden (Wien als Gemeinde) jährlich eine Finanzzuweisung in der Höhe der Summe von 1,37 vH der ungekürzten Ertragsanteile (§ 10 Abs. 1 erster Satz) der Gemeinden (Wien als Gemeinde) und 70 Millionen Schilling. Dieser Betrag ist vorerst ländersweise nach der Volkszahl aufzuteilen; hierauf sind die so erhaltenen Quoten jener Länder, deren Bedarf gemäß Abs. 6 dabei nicht erreicht wird, auf den Bedarf zu Lasten der übrigen Länder nach ihren Anteilen an der Volkszahl anzuheben, wobei jedoch jedem Land der Bedarf zu verbleiben hat. Die so errechneten Beträge sind bis spätestens 15. Juli eines jeden Jahres an die Länder zu überweisen, die diese Mittel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis spätestens 15. August eines jeden Jahres den Gemeinden als Finanzzuweisung zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben zu überweisen haben.

.....

Geltende Fassung:

Bundesgesetzes, die sich aus den im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthaltenen gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe ergeben.

(4) Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der Grundsteuer, Kommunalsteuer, Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital), Lohnsummensteuer und Getränkesteuer und der den Gemeinden zugekommenen Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe.

(5) Die Summe der Finanzkraft (Abs. 4) der Gemeinden der im Abs. 2 Z 2 genannten Größenklassen für ein Jahr auf den Kopf der Bevölkerung der Gemeinden in dieser Größenklasse berechnet, bildet die Bundesdurchschnittskopfquote einer Größenklasse.

(6) Der Bund hat für die Gemeinden auf Grund der jeweils letzten vom Österreichischen Statistischen Zentralamt nach den Ergebnissen der vom Bundesministerium für Finanzen veranlaßten Erhebung über die Gemeindegebarung zur Veröffentlichung vorgesehenen Beiträge zur Österreichischen Statistik die Höhe der negativen Abweichungen von der Bundesdurchschnittskopfquote (Abs. 5) gesondert nach Größenklassen zu ermitteln und den Ländern bis spätestens 30. April eines jeden Jahres mitzuteilen. Die Finanzzuweisung darf je berechnete Gemeinde nicht größer sein als der Differenzbetrag zwischen ihrer Finanzkraft und 90 vH der mit der Volkszahl der Gemeinde vervielfältigten Bundesdurchschnittskopfquote der betreffenden Größenklasse und darf außerdem den Betrag von 420 000 S und 10 vH eines verbleibenden Differenzbetrages nicht übersteigen. Die sich daraus ergebenden Summen der Gemeinden eines Landes bilden den Bedarf.

(7) Soweit nach Durchführung des Verteilungsvorganges gemäß Abs. 6 den Ländern noch Finanzzuweisungsmittel zur Verfügung stehen, sind diese in einem weiteren Verteilungsvorgang auf die Gemeinden so aufzuteilen, daß deren Finanzkraft (Abs. 4) möglichst auf den Landesdurchschnitt angehoben wird. Heranzuziehen sind hierbei die letzten verfügbaren Rechnungsunterlagen. Wird der Landesdurchschnitt erreicht, ist ein verbleibender Betrag auf die Gemeinden des Landes aufzuteilen. Für diese Verteilungsvorgänge haben die Länder Richtlinien zu erlassen und zu veröffentlichen. Über die Mittelverteilung ist dem Bundesministerium für Finanzen unter Anschluß der Richtlinien bis Ende eines jeden Jahres Mitteilung zu machen.

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

(8) Die Finanzzuweisung gemäß Abs. 6 ist in jenen Bundesländern, in denen auch ein Verteilungsvorgang gemäß Abs. 7 stattfindet, der Finanzkraft gemäß § 10 Abs. 2 der betreffenden Gemeinden hinzuzurechnen.

(9) Der Bund und die Länder sind berechtigt, die von den Gemeinden bekanntgegebenen Gebarungsergebnisse (Abs. 6) bei den Gemeinden zu überprüfen. Von den Gemeinden zu Unrecht bezogene Finanzzuweisungen sind an das Land zurückzuzahlen, das diese Mittel nach eigenem Ermessen für die Gemeinden zu verwenden hat.

.....

Artikel IV**Sonder- und Schlußbestimmungen**

.....

Vorgeschlagene Fassung:

§ 25. (1) § 6 Abs. 1 Z 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a und lit. b, § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 1 b, § 8 Abs. 2 Z 1 und Z 2, § 10 Abs. 1 erster Satz, § 11 Abs. 1 dritter Satz, § 20 Abs. 3, § 20 Abs. 7 und § 21 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxx/1996 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft. § 2 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxx/1996 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 8 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxx/1996 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(3) Die Leistung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden gemäß § 11 Abs. 1 FAG 1993 ist ab den am 20. September 1996 fälligen Vorschüssen auf die Berechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 8 FAG 1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxx/1996 umzustellen, wobei die Abzüge gemäß § 8 Abs. 1b Z 1 lit. b und Z 2 in den Monaten September bis Dezember 1996 jeweils in Höhe eines Zwölftels des Jahresbetrages vorzunehmen sind.

Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989**Zweckzuschüsse für die Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung**

§ 1. Der Bund gewährt den Ländern zum Zwecke der Finanzierung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung jährlich einen Zweckzuschuß in Höhe von

— 9,223% des Aufkommens an Einkommensteuer [veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988, BGBl.

.....

§ 1. (1) Der Bund gewährt den Ländern zum Zwecke der Finanzierung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung jährlich einen Zweckzuschuß in Höhe von

— 9,223% des Aufkommens an Einkommensteuer [veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988, BGBl.

Geltende Fassung:

- Nr. 400, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 und 2 EStG 1988 nach Abzug des in § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 132/1987 genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist (Abgeltungsbetrag)], zuzüglich
- 9,223% des Aufkommens an Körperschaftsteuer zuzüglich
 - 80,55% des Aufkommens an Wohnbauförderungsbeitrag.

Teilzahlungen; Aufteilung auf die Länder

§ 2. (1) Die Zweckzuschüsse sind den Ländern vierteljährlich in Teilzahlungen zu überweisen. Die Teilzahlungen sind in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober, erstmals im Jänner 1989, fällig. Die Teilzahlungen sind in Höhe von 9,223% bzw. 80,55% des Ertrages der in § 1 genannten Abgaben (unter Berücksichtigung des Abgeltungsbetrages) im abgelaufenen Quartal zu bemessen.

(2) *Anm.: tritt gem. § 5 Abs. 4a mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft und mit 1. Jänner 1997 wieder in Kraft, und zwar in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 739/1995. Diese Fassung lautet:*

„Die Aufteilung der Teilzahlung auf die einzelnen Länder ist nach folgenden Berechnungsgrundlagen vorzunehmen:

1. *50% nach der Summe, die sich aus der Volkszahl gemäß der entsprechenden Bestimmung des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes, vermehrt um 50% des Bevölkerungszuwachses, ergibt; als Bevölkerungszuwachs gilt die Differenz von dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis gegenüber dem unmittelbar vorangegangenen;*
2. *(Anm.: aufgehoben durch VfGH, BGBl. Nr. 739/1995)*
3. *(Anm.: aufgehoben durch VfGH, BGBl. Nr. 739/1995)*

Die Volkszahl gemäß Z 1 bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Ausgangspunkt bei der Ermittlung der

Vorgeschlagene Fassung:

- Nr. 400, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 und 2 EStG 1988 nach Abzug des in § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 132/1987 genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist (Abgeltungsbetrag)], zuzüglich
- 9,223% des Aufkommens an Körperschaftsteuer zuzüglich
 - 80,55% des Aufkommens an Wohnbauförderungsbeitrag.

(2) Der Zweckzuschuß gemäß Abs. 1 wird im Jahr 1997 um 572 Millionen Schilling verringert. Dieser Betrag ist bei den im Jahr 1997 fälligen Teilzahlungen in gleichen Teilbeträgen abzuziehen.

.....

Geltende Fassung:

Berechnungsgrundlagen gemäß Z 2 und 3 ist jenes Jahr, in welchem die Teilzahlung fällig ist.“

Zweckzuschüsse für die teilweise Finanzierung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen

§ 3. (1) Der Bund gewährt den Ländern zur teilweisen Finanzierung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen, die von den Ländern bis 31. Dezember 1987 gemäß dem Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, in der jeweils geltenden Fassung, zugesichert bzw. bescheidmäßig zuerkannt wurden, jährlich Zweckzuschüsse im Höchstausmaß von insgesamt 160 Millionen Schilling. Die Zweckzuschüsse für die einzelnen Länder sind mit jenem Anteil des Betrages von 160 Millionen Schilling begrenzt, der sich aus der Anwendung der folgenden Hundertsätze ergibt:

Burgenland	2,37
Kärnten	5,74
Niederösterreich	14,30
Oberösterreich	13,98
Salzburg	5,27
Steiermark	13,34
Tirol	6,58
Vorarlberg	3,79
Wien	34,63

Die Zweckzuschüsse sind jeweils im Juni eines jeden Jahres fällig.

(2) Den in Abs.1 genannten Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen sind jene nach dem 31. Dezember 1987 zuerkannten Annuitätenzuschüsse und Wohnbeihilfen gleichzuhalten, die auf Grund der Verlängerung befristeter oder auf Grund der gemäß landesrechtlicher Vorschriften erforderlichen Anpassung bestehender Förderungsverhältnisse zuerkannt wurden, sofern die ursprünglichen Förderungsverhältnisse vor dem 31. Dezember 1987 begründet worden waren.

(3) Die Länder haben dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens 30. April eines jeden Jahres die Anzahl der in Abs. 1 angeführten Förderungsverhältnisse, deren nachträgliche Abänderungen oder Beendigungen sowie die auf Grund dieser Förderungsverhältnisse im betreffenden Jahr insgesamt zu leistenden Zahlungen (Jahresbetrag) getrennt nach Annuitätenzuschüssen

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

und Wohbeihilfen nach Maßgabe der vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Länder aufzustellenden Grundsätze mitzuteilen.

(4) Sofern der von einem Land gemeldete und vom Bundesminister für Finanzen überprüfte Jahresbetrag (Abs.3) den gemäß Abs.1 ermittelten Betrag unterschreitet, verringert sich die Höhe des Zweckzuschusses für das betreffende Land auf die Höhe des Jahresbetrages.

Verwendungskontrolle

§ 4. (1) Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse (§§ 1 bis 3) zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

(2) Die Länder haben dem Bundesminister für Finanzen bis zum 31. Mai eines jeden Jahres einen Jahresbericht über die Verwendung der Zweckzuschüsse nach diesem Bundesgesetz zu übermitteln. Die näheren Grundsätze hinsichtlich der Erstellung der Berichte hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der Länder festzulegen. § 3 Abs.3 bleibt unberührt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 5. (1) § 22a Abs. 5 FAG 1985, BGBl. Nr. 544/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 607/1987 wird aufgehoben.

(2) (obsolet)

(3) (obsolet)

(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(4a) § 2 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft. Bis zur bundesgesetzlichen, rückwirkend mit 1. Jänner 1996 in Kraft tretenden Neuregelung der Aufteilung auf die einzelnen Länder sind den Ländern im Jahr 1996 Vorschüsse auf die Zweckzuschüsse gemäß § 1 zu leisten, wobei 7% dieser Vorschüsse auf ein Sonderkonto des Bundes zu überweisen und nutzbringend anzulegen und 93% dieser Vorschüsse in folgendem Verhältnis aufzuteilen sind:

Burgenland	2,87vH
Kärnten	6,47vH

Vorgeschlagene Fassung:

(4a) § 2 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft. Bis zur bundesgesetzlichen, rückwirkend mit 1. Jänner 1996 in Kraft tretenden Neuregelung der Aufteilung auf die einzelnen Länder sind den Ländern im Jahr 1996 Vorschüsse auf die Zweckzuschüsse gemäß § 1 zu leisten, wobei 7% dieser Vorschüsse und bei der im Oktober 1996 fälligen Teilzahlung weitere 850 Millionen Schilling auf ein Sonderkonto des Bundes zu überweisen und nutzbringend anzulegen sind. Der verbleibende Teil der Vorschüsse ist in folgendem Verhältnis aufzuteilen:

Burgenland	2,87vH
Kärnten	6,47vH

Geltende Fassung:

Niederösterreich	16,46 vH
Oberösterreich	16,10 vH
Salzburg	6,15 vH
Steiermark	13,77 vH
Tirol	7,60 vH
Vorarlberg	4,14 vH
Wien	26,44 vH

Die Abrechnung dieser Vorschüsse bleibt einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten. Mit 1. Jänner 1997 tritt § 2 Abs. 2 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 739/1995 wieder in Kraft.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 4 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, betraut.

Vorgeschlagene Fassung:

Niederösterreich	16,46 vH
Oberösterreich	16,10 vH
Salzburg	6,15 vH
Steiermark	13,77 vH
Tirol	7,60 vH
Vorarlberg	4,14 vH
Wien	26,44 vH

Die Abrechnung dieser Vorschüsse bleibt einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten. Mit 1. Jänner 1997 tritt § 2 Abs. 2 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 739/1995 wieder in Kraft.

(4b) § 1 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

.....

Sicherheitspolizeigesetz

Überwachungsgebühren

§ 5a. (1) Für besondere Überwachungsdienste durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die auf Grund der Verwaltungsvorschriften für Vorhaben mit Bescheid angeordnet oder bewilligt werden, sind Überwachungsgebühren einzuheben, wenn es sich um die Überwachung von Vorhaben handelt, die — wenn auch nur mittelbar — Erwerbsinteressen dienen, oder um Vorhaben, für die die Zuseher oder Besucher ein Entgelt zu entrichten haben oder die nicht jedermann zur Teilnahme offenstehen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Vorhaben der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der politischen Parteien und der ausländischen in Österreich akkreditierten Vertretungsbehörden keine Anwendung. Dies gilt auch für Überwachungen, die dem vorbeugenden Schutz nach § 22 Abs. 1 Z 2 und 3 dienen.

(3) Die Festsetzung der Gebührensätze erfolgt nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen; hiebei ist auf das öffentliche Interesse an Vorhaben im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge Bedacht zu nehmen. Die Festsetzung erfolgt

1. für den Bund (§ 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5) durch Verordnung des Bundesministers für Inneres und

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

2. für die Länder und Gemeinden (§ 5 Abs. 2 Z 4 und 5) durch Verordnung der Landesregierung.

Entrichtung der Überwachungsgebühren

§ 5b. (1) Die Überwachungsgebühren sind, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von jener Behörde vorzuschreiben, die die Überwachung anordnet oder bewilligt. Sie fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der mit der Überwachung betrauten Organe zu tragen hat.

(2) Der mit der Führung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes betrauten Behörde kommt im Verfahren gemäß Abs. 1 Parteistellung zu, sofern sie nicht selbst zur Bescheiderlassung zuständig ist.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Überwachungsgebühren trifft denjenigen, der das Vorhaben, dessen Überwachung bewilligt oder angeordnet wurde, durchführt. Wurde die Überwachung von einer anderen Person beantragt oder durch das Verschulden einer anderen Person verursacht, so sind die Überwachungsgebühren von dieser zu tragen. Treffen die Voraussetzungen auf mehrere Beteiligte zu, so trifft alle die Verpflichtung zur Entrichtung zu ungeteilter Hand.

4. Hauptstück**Besonderer Überwachungsdienst**

§ 27a. Den Sicherheitsbehörden obliegt im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes (§ 5 Abs. 3) die besondere Überwachung gefährdeter Vorhaben, Menschen oder Sachen in dem Maße, in dem der Gefährdete oder der für das Vorhaben oder die Sache Verantwortliche nicht bereit oder in der Lage ist, durch zumutbare Vorkehrungen den erforderlichen Schutz zu gewährleisten und die dadurch entstehende Gefahr im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht hingenommen werden kann.

Anordnung von Überwachungen

§ 48a. Sofern eine besondere Überwachung im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes nach § 27a erforderlich ist und die Voraussetzungen für die Einhebung der Überwachungsgebühren (§ 5a Abs. 1) vorliegen, hat die Sicherheitsbehörde die Überwachung von Amts wegen oder auf Antrag desjenigen, der das Vorhaben durchführt, mit Bescheid anzuordnen.

Geltende Fassung:**Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte****§ 88. (1)****(2)****(3)**

(4) Über Beschwerden gemäß Abs. 1 oder 2 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder. Im übrigen gelten die §§ 67c bis 67g AVG.

Beschwerden wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten**§ 89. (1)****(2)****(3)****(4)**

(5) In Verfahren gemäß Abs. 2 vor dem unabhängigen Verwaltungssenat sind die §§ 67c bis 67g AVG sinngemäß sowie § 88 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Der unabhängige Verwaltungssenat entscheidet durch eines seiner Mitglieder.

Amtsbeschwerde**§ 91.** Der Bundesminister für Inneres kann gegen

1. Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate über Beschwerden gemäß den §§ 88 und 89 oder
2. Entscheidungen der Datenschutzkommission über Beschwerden gemäß § 90

sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des Betroffenen Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die Behörde.

Vorgeschlagene Fassung:**Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte****§ 88. (1)****(2)****(3)**

(4) Über Beschwerden gemäß Abs. 1 oder 2 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder. Im übrigen gelten die §§ 67c bis 67g und 79a AVG.

Beschwerden wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten**§ 89. (1)****(2)****(3)****(4)**

(5) In Verfahren gemäß Abs. 4 vor dem unabhängigen Verwaltungssenat sind die §§ 67c bis 67g und 79a AVG sinngemäß sowie § 88 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Der unabhängige Verwaltungssenat entscheidet durch eines seiner Mitglieder.

Amtsbeschwerde**§ 91. (1)** Der Bundesminister für Inneres kann gegen

1. Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate über Beschwerden gemäß den §§ 88 und 89 oder
2. Entscheidungen der Datenschutzkommission über Beschwerden gemäß § 90

sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des Betroffenen Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die Behörde.

(2) Das oberste, mit der Führung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes betraute Organ kann gegen Bescheide gemäß § 5b, die der Abänderung im Instanzenzug nicht mehr unterliegen, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die Behörde.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Kostenersatzpflicht**

§ 92a. (1) Wird durch eine technische Alarmeinrichtung zur Sicherung von Eigentum oder Vermögen das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, ohne daß eine Gefahr bestanden hat, so gebührt als Ersatz der Aufwendungen des Bundes ein Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird. Die Verpflichtung zu seiner Entrichtung trifft denjenigen, dessen Eigentum oder Vermögen geschützt wird.

(2) Die Gebühren sind, sofern sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser vorzuschreiben.

Inkrafttreten

§ 94. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1993 in Kraft, § 62 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Inkrafttreten

§ 94. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1993 in Kraft, § 62 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2)

(3) Die §§ 27a, 88 Abs. 4, 89 Abs. 5 und 92a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx treten mit . . . 1996, die §§ 5a, 5b, 48a und 91 Abs. 2 mit . . . 1996 in Kraft.

Außerkräfttreten

§ 97. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten — soweit sie noch in Kraft stehen — folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Allerhöchste Entschließung vom 10. Juli 1850 über die Grundzüge für Organisation der Polizeibehörden;
2. der Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 10. Dezember 1850, Zl. 6.370, über den Wirkungskreis der k. k. Polizeibehörden;
3. die Kaiserliche Entschließung vom 25. April 1852 über den Wirkungskreis der obersten Polizeibehörden;
4. der § 1 Abs. 2 und der § 3 des Gesetzes vom 27. November 1918, betreffend die Bundesgendarmerie, StGBI. Nr. 75, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 2/1936;
5. die §§ 14, 16, 19 und 20 Abs. 3 des Behörden-Überleitungsgesetzes; StGBI. Nr. 94/1945.

Außerkräfttreten

§ 97. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten — soweit sie noch in Kraft stehen — folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Allerhöchste Entschließung vom 10. Juli 1850 über die Grundzüge für Organisation der Polizeibehörden;
2. der Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 10. Dezember 1850, Zl. 6.370, über den Wirkungskreis der k. k. Polizeibehörden;
3. die Kaiserliche Entschließung vom 25. April 1852 über den Wirkungskreis der obersten Polizeibehörden;
4. der § 1 Abs. 2 und der § 3 des Gesetzes vom 27. November 1918, betreffend die Bundesgendarmerie, StGBI. Nr. 75, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 2/1936;
5. die §§ 14, 16, 19 und 20 Abs. 3 des Behörden-Überleitungsgesetzes; StGBI. Nr. 94/1945.

Geltende Fassung:**Vollziehung**

§ 98. (1) Mit der Vollziehung des § 93 ist die Bundesregierung betraut.

Inkrafttreten und Aufhebung

§ 103. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern sich aus Abs.2 nichts anderes ergibt, am 1. Jänner 1961 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Mit dem Inkrafttreten der §§ 5a und 5b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt das Überwachungsgebührengesetz, BGBl. Nr.214/1964, außer Kraft.

Vollziehung

§ 98. (1) Mit der Vollziehung der §§ 5a ausgenommen Abs.3 Z1, 5b, 91 Abs.2 und 93 ist die Bundesregierung betraut.

Straßenverkehrsordnung 1960**Verkehrsunfälle**

§ 4. (1)

(2)

(3)

(4)

(5)

(5a)

(5b) Für Verständigungen nach Abs.5 und Meldungen gemäß Abs.5a ist eine Gebühr von 500 S einzuheben, es sei denn, die Verständigung nach Abs.5 ist deshalb erfolgt, weil die im Abs.1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander Namen und Anschrift nicht nachweisen konnten. Von der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr sind die Gebietskörperschaften und Lenker von Fahrzeugen derselben ausgenommen. Auf Wunsch erhält jede Person des Abs.5, die eine gebührenpflichtige Verständigung oder Meldung vorgenommen hat oder die die Gebühr entrichtet, eine Ausfertigung des von der Polizei- oder Gendarmriedienststelle erstatteten Unfallberichtes. Die Gebühren sind, sofern sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser vorzuschreiben. Sie fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Organe zu tragen hat.

Inkrafttreten und Aufhebung

§ 103. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern sich aus Abs.2 nichts anderes ergibt, am 1. Jänner 1961 in Kraft. Die §§ 4 Abs.5b und 105 Abs.1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx treten mit . . . 1996 in Kraft.

Geltende Fassung:**Vollziehung**

§ 105. (1) Mit der Vollziehung des § 95 ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres betraut.

Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz

§ 2. (1)

(2) Trifft den Geschädigten an der Entstehung des Schadens ein Verschulden, so hat er diesen verhältnismäßig zu tragen; läßt sich das Verhältnis nicht bestimmen, so hat er ihn zur Hälfte zu tragen.

§ 17. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1989 in Kraft und ist nur auf solche Fälle anzuwenden, in denen die Ausübung der Zwangsbefugnisse nicht vor diesem Tage erfolgte.

Versammlungsgesetz 1953

§ 16. Unter der in diesem Gesetz erwähnten Behörde ist in der Regel zu verstehen:

- a) an Orten die zum Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehören, diese Behörde;
- b) am Sitze des Landeshauptmannes, wenn sich dort keine Bundespolizeibehörde befindet, der Landeshauptmann;
- c) an allen anderen Orten die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 18. Gegen alle Verfügungen der Unterbehörden kann an den Landeshauptmann und gegen jede Verfügung des letzteren an das Bundesministerium für Inneres die Berufung binnen zwei Wochen ergriffen werden.

Vorgeschlagene Fassung:**Vollziehung**

§ 105. (1) Mit der Vollziehung der §§ 4 Abs. 5b und 95 ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft, Verkehr und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres betraut.

§ 2. (1)

(2) Trifft den Geschädigten an der Entstehung des Schadens ein Verschulden, so hat er diesen verhältnismäßig zu tragen; läßt sich das Verhältnis nicht bestimmen, so hat er ihn zur Hälfte zu tragen. Lag die Maßnahme (§ 1) im überwiegenden Interesse des Geschädigten, steht bei Sachschäden ein Ersatzanspruch nicht, bei Personenschäden nach Billigkeit zu.

§ 17. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1989 in Kraft und ist nur auf solche Fälle anzuwenden, in denen die Ausübung der Zwangsbefugnisse nicht vor diesem Tage erfolgte. § 2 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt mit . . . 1996 in Kraft.

§ 16. Unter der in diesem Gesetz erwähnten Behörde ist in der Regel zu verstehen:

- a) an Orten die zum Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehören, diese Behörde;
- b) am Sitze des Landeshauptmannes, wenn sich dort keine Bundespolizeibehörde befindet, die Sicherheitsdirektion;
- c) an allen anderen Orten die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 18. Über Berufungen gegen Verfügungen der Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen entscheidet die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz. Über Berufungen gegen Verfügungen der Sicherheitsdirektionen gemäß § 16 lit. b entscheidet der Bundesminister für Inneres.

§ 21. § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt mit . . . 1996 in Kraft.

Geltende Fassung:

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

§ 2 Abs. 1 lit. b:

- b) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreiben. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Der Nachweiszeitraum wird durch eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (zB Krankheit) oder ein nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester. Zeiten des Mutterschutzes sowie der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf des Nachweiszeitraumes.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2 Abs. 1 lit. b:

- b) für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die
- aa) sich in Schulausbildung befinden, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die jeweils festgelegte Ausbildungsdauer um nicht mehr als ein Jahr überschreiten. Hierbei bleiben Wiederholungen von Schuljahren während der Zeit der Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht unberücksichtigt. Eine Behinderung der Schulausbildung, die durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis bewirkt wird und die zur Wiederholung eines Schuljahres führt, ist auf die Schuldauer nicht anzurechnen.
- bb) eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Die Tätigkeit als Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, während einer vollen Funktionsperiode bewirkt eine einmalige Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung

Geltende Fassung:

§ 2 Abs. 1 lit. d und e:

- d) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten,
- e) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird,

§ 2 Abs. 1 lit. g und h:

neu.

§ 4 Abs. 6:

(6) Die Ausgleichszahlung gilt als Familienbeihilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes. Die Bestimmungen über die Höhe der Familienbeihilfe und die Bescheinigung des Anspruches auf die Familienbeihilfe finden jedoch auf die Ausgleichszahlung keine Anwendung.

Vorgeschlagene Fassung:

der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß.

§ 2 Abs. 1 lit. d und e:

- d) für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten,
- e) für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird,

§ 2 Abs. 1 lit. g und h:

- g) für volljährige Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die den Präsenz- oder Zivildienst geleistet haben, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres; für Schüler jedoch nur im Rahmen der in lit. b, aa vorgesehenen Schuldauer; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in lit. b, bb vorgesehenen Studiendauer,
- h) für volljährige Kinder, die erheblich behindert sind (§ 8 Abs. 5), das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; lit. b, aa und lit. b, bb sind nicht anzuwenden.

§ 4 Abs. 6:

(6) Die Ausgleichszahlung gilt als Familienbeihilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes; die Bestimmungen über die Höhe der Familienbeihilfe finden jedoch auf die Ausgleichszahlung keine Anwendung.

Geltende Fassung:

§ 5 Abs. 1 erster Satz:

Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, in einem 3 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen.

§ 5 Abs. 4:

(4) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, es sei denn, daß die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge verbürgt ist.

§ 6 Abs. 2 lit. a bis c:

- a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. § 2 Abs. 1 lit. b zweiter bis neunter Satz sind anzuwenden; oder
- b) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten, oder
- c) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird, oder

§ 6 Abs. 2 lit. f und g:

neu.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 5 Abs. 1 erster Satz:

Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, beziehen, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, monatlich übersteigen.

§ 5 Abs. 4:

(4) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten.

§ 6 Abs. 2 lit. a bis c:

- a) das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. § 2 Abs. 1 lit. b zweiter bis letzter Satz sind anzuwenden; oder
- b) das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten, oder
- c) das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird, oder

§ 6 Abs. 2 lit. f und g:

- f) sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die den Präsenz- oder Zivildienst geleistet haben, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres; für Schüler jedoch nur im Rahmen der in lit. b, aa vorgesehenen Schuldauer; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in lit. b, bb vorgesehenen Studiendauer,
- g) erheblich behindert sind (§ 8 Abs. 5), das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den

Geltende Fassung:**§ 6 Abs. 3 erster Satz:**

Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 in einem 3 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen.

§ 8 Abs. 8:

(8) Die Familienbeihilfe beträgt für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten und für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe auf Grund von Staatsverträgen besteht (§ 5 Abs. 4), monatlich für jedes Kind die Hälfte des Betrages, der nach Abs. 2 als Familienbeihilfe für ein Kind vorgesehen ist, wenn die Höhe der Familienbeihilfe nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sich die Kinder ständig aufhalten, geringer ist als die Hälfte der nach Abs. 2 vorgesehenen Familienbeihilfe und die Staatsverträge keine andere Regelung in bezug auf die Höhe der Familienbeihilfe vorsehen. (Die §§ 9 bis 9d treten mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft; sie sind auf Zeiträume vor diesem Stichtag noch anzuwenden.)

§ 10 Abs. 3:

(3) Die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) werden höchstens für fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

§ 12 Abs. 2:

(2) Das Gericht hat den Beschluß nach Abs. 1 nach Eintritt der Rechtskraft dem Wohnsitzfinanzamt des Anspruchsberechtigten (§ 13 Abs. 1) zuzuleiten. Das Finanzamt hat sodann die Auszahlung der Familienbeihilfe an die durch das Gericht ermächtigte Person zu verfügen.

§ 13:

§ 13. (1) Über Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe hat das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Finanzamt zu entscheiden.

Vorgeschlagene Fassung:

Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; lit. b, aa und lit. b, bb sind nicht anzuwenden.

§ 6 Abs. 3 erster Satz:

Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 beziehen, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, monatlich übersteigen.

§ 8 Abs. 8:

entfällt.

§ 10 Abs. 3:

(3) Die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) werden höchstens für fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt. In bezug auf geltend gemachte Ansprüche ist § 209 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, anzuwenden.

§ 12 Abs. 2:

(2) Das Gericht hat den Beschluß nach Abs. 1 nach Eintritt der Rechtskraft dem Wohnsitzfinanzamt des Anspruchsberechtigten (§ 13) zuzuleiten. Das Finanzamt hat sodann die Auszahlung der Familienbeihilfe an die durch das Gericht ermächtigte Person zu verfügen.

§ 13:

§ 13. Über Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe hat das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der antragstellenden Person zuständige Finanzamt zu entscheiden. Insoweit einem Antrag nicht oder nicht vollinhaltlich stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen.

Geltende Fassung:

(2) Der Anspruch auf die Familienbeihilfe ist durch die Familienbeihilfenkarte zu bescheinigen. Insoweit einem Antrag nicht stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen.

(3) Die Familienbeihilfenkarte bildet die Grundlage für die Auszahlung der Familienbeihilfe; sie hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
- b) den Vornamen und Familiennamen, die Geburtsdaten, den Beruf und die Wohnanschrift des Anspruchsberechtigten,
- c) den Vornamen und Familiennamen, die Geburtsdaten und die Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird,
- d) den Zeitpunkt, ab welchem die Familienbeihilfe gewährt wird,
- e) das Datum der Ausstellung, die Unterschrift des genehmigenden Amtsorgans und das Dienstsiegel der ausstellenden Behörde.

(4) Den Eintragungen in der Familienbeihilfenkarte kommt die Wirkung rechtskraftfähiger Bescheide nicht zu.

(5) Die Familienbeihilfenkarte ist einzuziehen, wenn kein Anspruch auf Familienbeihilfe mehr besteht; hievon ist die Person, für die die Familienbeihilfenkarte ausgestellt worden ist, nachweislich zu verständigen.

(6) Familienbeihilfenkarten können zu Kontrollzwecken befristet ausgestellt werden.

§ 15:

§ 15. Das gemäß § 13 Abs. 1 zuständige Finanzamt hat die Familienbeihilfenkarte entsprechend zu berichtigen und zu ergänzen, wenn die Eintragungen auf der Familienbeihilfenkarte nicht mehr den Verhältnissen entsprechen. Für eine in Verlust geratene Familienbeihilfenkarte hat das Finanzamt eine Ersatzfamilienbeihilfenkarte auszustellen.

§ 16:

§ 16. (1) Die Familienbeihilfenkarte ist dem Anspruchsberechtigten auszufolgen, wenn dieser Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 des Einkommensteuergesetzes 1988) bezieht oder Bezüge erhält

- a) aus der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe,
- b) aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung oder aus der Opferfürsorge,

Vorgeschlagene Fassung:

§ 15:

entfällt.

§ 16:

entfällt.

Geltende Fassung:

- c) nach § 29 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 221/1979,
- d) nach dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1963 über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174, oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Familienbeihilfenkarte ist weiters Personen auszufolgen, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder Zivildienst leisten.

(3) Treffen auf den Anspruchsberechtigten die Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 nicht zu, ist die Familienbeihilfenkarte dem zuständigen Finanzamt zu überlassen; das Finanzamt hat dem Anspruchsberechtigten von dem Inhalt der Familienbeihilfenkarte Mitteilung zu machen, sofern der Anspruchsberechtigte hievon nicht bereits Kenntnis hat.

(4) Die Familienbeihilfenkarte ist dem Finanzamt zu überlassen, wenn die Familienbeihilfe gemäß § 12 einer anderen Person als dem Anspruchsberechtigten ausbezahlt ist.

§ 17:

§ 17. (1) Personen, denen die Familienbeihilfenkarte ausgefolgt worden ist, haben die Familienbeihilfenkarte ihren Dienstgebern oder den ihre Bezüge auszahlenden Stellen zu übergeben. Die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen sind verpflichtet, die Familienbeihilfe nach Maßgabe der Eintragungen auf der Familienbeihilfenkarte gemeinsam mit den Bezügen ausbezahlen.

(2) Dienstgeber ist, wer Bezüge im Sinne des § 25 des Einkommensteuergesetzes 1988 auszahlt. Auszahlende Stellen sind Einrichtungen, die Bezüge im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. a bis d auszahlen und hinsichtlich der im § 16 Abs. 2 genannten Personen die den Familienunterhalt oder Entschädigungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, auszahlenden Dienststellen.

(3) Die Familienbeihilfe ist, wenn ein Anspruch auf Familienunterhalt nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 1985 oder des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679, besteht, an die Person ausbezahlen, an die der Familienunterhalt ausbezahlt ist. Ist für mehrere Kinder Familienunterhalt zu zahlen, für die verschiedene Zahlungsempfänger bestimmt sind, so ist zur Ermittlung des auf ein Kind entfallenden Anteiles an dem Gesamtbetrag der Familienbeihilfe § 12 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 17:

entfällt.

Geltende Fassung:

§ 18:

§ 18. (1) Dienstgeber sind auf Antrag von der Auszahlungsverpflichtung zu befreien, wenn sie keine Möglichkeit haben, die ausgezahlten Beihilfen mit Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen oder wenn die Auszahlung der Familienbeihilfe für sie mit erheblichen Härten verbunden wäre.

(2) Über Anträge gemäß Abs.1 entscheidet das nach § 43 zuständige Finanzamt.

(3) Ist der Dienstgeber von der Auszahlungsverpflichtung befreit, ist die Familienbeihilfenkarte dem nach § 43 zuständigen Finanzamt zu übergeben.

§ 19:

§ 19. Kommt der Dienstgeber seiner Auszahlungsverpflichtung nicht nach, ohne hievon befreit zu sein, ist die Familienbeihilfenkarte zur Auszahlung der rückständigen Familienbeihilfe dem nach § 43 zuständigen Finanzamt zur Auszahlung des Rückstandes zu übergeben.

§ 20:

§ 20. (1) Die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen sind verpflichtet, auf der Familienbeihilfenkarte die von ihnen ausgezahlten Beträge an Familienbeihilfe und den Zeitraum, für welchen die Beträge ausgezahlt wurden, einzutragen; entstehen über die Richtigkeit der Eintragungen Streitigkeiten, entscheidet das nach § 43 zuständige Finanzamt. Die Eintragungen sind von den Dienstgebern und auszahlenden Stellen bei jeder Ausfolgung der Familienbeihilfenkarte, mindestens aber zum Ende eines jeden Kalenderjahres vorzunehmen.

(2) Die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen sind, sofern sie die ausgezahlten Familienbeihilfen nicht aus eigenen Mitteln zu tragen haben, weiters verpflichtet, Aufzeichnungen über die Auszahlungen an Familienbeihilfen zu führen, die zu enthalten haben:

- a) den Namen und die Anschrift des Anspruchsberechtigten,
- b) die Behörde, die die Familienbeihilfenkarte ausgestellt hat,
- c) die Nummer der Familienbeihilfenkarte,

Vorgeschlagene Fassung:

§ 18:

entfällt.

§ 19:

entfällt.

§ 20:

entfällt.

Geltende Fassung:

- d) die Zahl der Kinder, für die nach den Eintragungen auf der Familienbeihilfenkarte jeweils Familienbeihilfe ausbezahlt ist, und die Zahl der Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe (§ 8 Abs. 4) ausbezahlt ist, und
- e) fortlaufend den Betrag der ausgezahlten Familienbeihilfe, den Zeitraum, für den die Familienbeihilfe ausbezahlt wurde, und den Tag der Auszahlung.

Die Aufzeichnungen können auf den Lohnkonten der betreffenden Anspruchsberechtigten geführt werden.

§ 21:

§ 21. (1) Die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen, denen Familienbeihilfenkarten zur Auszahlung der Familienbeihilfe übergeben werden, auf denen Ansprüche auf Familienbeihilfe für abgelaufene Zeiträume bescheinigt sind, haben Rückstände an Familienbeihilfe nur für Zeiträume ausbezahlen, für welche der Berechtigte von ihnen Bezüge erhalten hat. Die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen, welche die ausgezahlten Familienbeihilfen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt erhalten, sind jedoch nicht verpflichtet, Rückstände an Familienbeihilfe für mehr als sechs Monate ausbezahlen.

(2) Soweit die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen Familienbeihilfe für abgelaufene Zeiträume nicht ausbezahlen, weil sie dazu nicht verpflichtet sind, ist die rückständige Familienbeihilfe durch das gemäß § 13 Abs. 1 zuständige Finanzamt auf Antrag ausbezahlen.

(3) Das Recht, Familienbeihilfe auf Grund bescheinigter Ansprüche ausbezahlt zu erhalten, verjährt in fünf Jahren, gerechnet vom Ende des Kalendermonats, für den die Familienbeihilfe gebührt hat. Die Verjährung ist gehemmt, solange eine Verfassungsgerichtshof- oder Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wegen Gewährung der Familienbeihilfe anhängig ist.

§ 23:

§ 23. Wer eine Familienbeihilfenkarte in Gewahrsam hat, hat die Familienbeihilfenkarte über Aufforderung eines Finanzamtes diesem vorzulegen. Sofern einer solchen Aufforderung nicht nachgekommen wird, hat das Finanzamt die Übergabe der Familienbeihilfenkarte mit Bescheid anzuordnen; gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 21:**

entfällt.

§ 23:

entfällt.

Geltende Fassung:**§ 24:**

§ 24. (1) Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten), die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ihre Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zur Auszahlung der Familienbeihilfe überlassen haben, ist die Familienbeihilfe vierteljährlich nach Ablauf des Kalendervierteljahres oder über Antrag monatlich auszusahlen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist auf Verlangen eines Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten) die Familienbeihilfe auf seinem Abgabekonto gutzuschreiben; die Gutschrift hat spätestens zum 10. des letzten Monats des Kalendervierteljahres zu erfolgen.

§ 25:

§ 25. Personen, denen Familienbeihilfe gewährt oder an Stelle des Anspruchsberechtigten ausgezahlt (§ 12) wird, sind verpflichtet, Tatsachen, die bewirken, daß der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt, sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift ihrer Person oder der Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, zu melden. Die Meldung hat innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage des Bekanntwerdens der zu meldenden Tatsache, bei dem nach § 13 Abs. 1 zuständigen Finanzamt zu erfolgen.

§ 26 Abs. 1:

(1) Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen, soweit der unrechtmäßige Bezug nicht ausschließlich durch eine unrichtige Auszahlung durch den Dienstgeber oder eine auszahlende Stelle verursacht worden ist. Zurückzuzahlende Beträge können auf fällige oder fällig werdende Familienbeihilfen angerechnet werden. Die Anrechnung ist durch das Finanzamt durchzuführen. Die Familienbeihilfenkarte ist zur Durchführung der Anrechnung dem Finanzamt zu überlassen.

§ 30:

§ 30. (1) Das Bundesministerium für Jugend und Familie ist ermächtigt, zu Kontrollzwecken anzuordnen, daß

- a) ausgestellte Familienbeihilfenkarten allgemein oder einzelner Gruppen von Anspruchsberechtigten ihre Gültigkeit verlieren,
- b) allgemein oder für einzelne Gruppen von Anspruchsberechtigten neue Familienbeihilfenkarten ausgestellt werden,
- c) die ungültigen Familienbeihilfenkarten einzuziehen sind.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 24:**

entfällt.

§ 25:

§ 25. Personen, denen Familienbeihilfe gewährt oder an Stelle der anspruchsberechtigten Person ausgezahlt (§ 12) wird, sind verpflichtet, Tatsachen, die bewirken, daß der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt, sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift ihrer Person oder der Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, zu melden. Die Meldung hat innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag des Bekanntwerdens der zu meldenden Tatsache, bei dem nach § 13 zuständigen Finanzamt zu erfolgen.

§ 26 Abs. 1:

(1) Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen, soweit der unrechtmäßige Bezug nicht ausschließlich durch eine unrichtige Auszahlung durch den Dienstgeber oder eine auszahlende Stelle verursacht worden ist. Zurückzuzahlende Beträge können auf fällige oder fällig werdende Familienbeihilfen angerechnet werden.

§ 30:

entfällt.

Geltende Fassung:

(2) Die Gemeinden haben bei der Erfassung der Anspruchsberechtigten und bei der Ausstellung neuer Familienbeihilfenkarten nach Abs. 1 mitzuwirken.

§ 30a Abs. 1 lit. c:

- c) eine im Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt (Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964) besucht und ...

§ 30a Abs. 2 lit. c:

- c) eine im Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt (Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964) besucht ...

§ 30a Abs. 3:

(3) Unter Schulen im Sinne dieses Abschnittes sind auch Hochschulen und unter Schülern auch Hörer zu verstehen.

§ 30a Abs. 4:

(4) Als eine Schule im Sinn des Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a gilt auch eine Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, sowie eine Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schularbezeichnung bewilligt wurde (§ 11 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962).

§ 30a Abs. 5:

(5) Als ordentliche Schüler im Sinne dieses Abschnittes gelten auch Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 472) oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung (§ 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes) als außerordentliche Schüler geführt werden.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 30a Abs. 1 lit. c:

- c) eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, geregelte Schule besucht und ...

§ 30a Abs. 2 lit. c:

- c) eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, geregelte Schule besucht ...

§ 30a Abs. 3:

entfällt.

§ 30a Abs. 4:

erhält die Bezeichnung § 30a Abs. 3.

§ 30a Abs. 5:

erhält die Bezeichnung § 30a Abs. 4.

Geltende Fassung:**§ 30a Abs. 6:**

(6) Für Studierende an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Akademien für Sozialarbeit im Inland gilt während der Absolvierung des Langzeitpraktikums als Schulweg der Weg zu jener Einrichtung, an der das Langzeitpraktikum stattfindet.

§ 30c Abs. 3:

(3) Werden für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler höhere Kosten als die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat aufgelaufenen, notwendigen tarifmäßigen Kosten abzüglich eines Selbstbehaltes von 10 vH, maximal 300 S dieser Kosten für jedes Schuljahr. Geleistete Eigenanteile des Schülers für das jeweilige Schuljahr sind auf den Maximalbetrag anzurechnen. Steht ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, erhöhen sich die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge um 100vH.

§ 30d Abs. 2:

(2) Die Schulfahrtbeihilfe wird für jeden Monat gewährt in dem der Schüler die Schule besucht, in einem Schuljahr (Studienjahr) jedoch höchstens für zehn Monate. Liegen in einem Monat die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge vor, so ist die Schulfahrtbeihilfe in Höhe des höheren Pauschbetrages zu gewähren.

§ 30e Abs. 1:

(1) Die Schulfahrtbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist bei dem nach Abs. 2 zuständigen Finanzamt bis 30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr (Studienjahr) endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird. § 10 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 30e Abs. 4:

(4) Die Schulfahrtbeihilfe wird für ein Schuljahr (Studienjahr) nur einmal, nach Ablauf des Unterrichtsjahres (Sommersemesters), gewährt.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 30a Abs. 6:**

entfällt.

§ 30c Abs. 3:

(3) Werden für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler höhere Kosten als die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat aufgelaufenen, notwendigen tarifmäßigen Kosten abzüglich eines Selbstbehaltes von 270 S für jedes Schuljahr, wobei geleistete Eigenanteile des Schülers für das jeweilige Schuljahr auf diesen Selbstbehalt anzurechnen sind. Steht ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, erhöhen sich die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge um 100 vH.

§ 30d Abs. 2:

(2) Die Schulfahrtbeihilfe wird für jeden Moant gewährt in dem der Schüler die Schule besucht, in einem Schuljahr jedoch höchstens für zehn Monate. Liegen in einem Monat die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge vor, so ist die Schulfahrtbeihilfe in Höhe des höheren Pauschbetrages zu gewähren.

§ 30e Abs. 1:

(1) Die Schulfahrtbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist bei dem nach Abs. 2 zuständigen Finanzamt bis 30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird. Auf gesonderten Antrag kann die Schulfahrtbeihilfe nach § 30c Abs. 3 erster Satz für jeweils zwei Monate innerhalb des ersten Monats, frühestens beginnend mit Beginn des Schuljahres, für das die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird, ausbezahlt werden. § 10 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 30e Abs. 4:

(4) Die Schulfahrtbeihilfe wird für ein Schuljahr nur einmal, nach Ablauf des Unterrichtsjahres, gewährt.

Geltende Fassung:

§ 30f Abs. 1:

(1) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Schüler zur und von der Schule ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen verpflichten, einen Fahrausweis zur freien Beförderung der Schüler gegen Nachweis eines geleisteten Eigenanteiles des Schülers am Fahrpreis in Höhe von 10 vH für jedes Schuljahr, maximal 300 S, an den Schüler auszugeben, wobei die nach Abs. 3 vom Schüler geleisteten Eigenanteile für dieses Schuljahr anzurechnen sind. Der vom Bund zu ersetzende Fahrpreis ist nach den weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung des Fahrpreisersatzes ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.

§ 30f Abs. 3 lit. a:

- (3) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist weiters ermächtigt,
- a) mit Verkehrsunternehmen, die Schüler im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule befördern, Verträge abzuschließen, wonach der Bund die Kosten für die Schülerbeförderung unter Beachtung des Umsatzsteuergesetzes übernimmt, wenn für die Schülerbeförderung kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und sich der Erziehungsberechtigte des zu befördernden Schülers dazu verpflichtet, für diese Beförderung einen Pauschalbetrag von 300 S als Eigenanteil für jedes Schuljahr an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu leisten, wodurch sich die vom Bund zu leistende Gesamtvergütung entsprechend verringert, ...

§ 30g Abs. 1:

(1) Die im § 30a Abs. 1 lit. a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30e Abs. 3 auszustellen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt (§ 30f) erforderlich sind, sind hierfür amtlich aufgelegte oder amtlich genehmigte Vordrucke zu verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden. Im Falle eines Langzeitpraktikums (§ 30a Abs. 6) hat die Bestätigung gemäß § 30e Abs. 3 die Akademie für Sozialarbeit auszustellen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 30f Abs. 1:

(1) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Schüler zur und von der Schule ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen verpflichten, einen Fahrausweis zur freien Beförderung der Schüler gegen Nachweis eines geleisteten Eigenanteiles des Schülers am Fahrpreis in Höhe von 270 S für jedes Schuljahr an den Schüler auszugeben, wobei der nach Abs. 3 vom Schüler geleistete Eigenanteil für dieses Schuljahr anzurechnen ist. Der vom Bund zu ersetzende Fahrpreis ist nach den weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung des Fahrpreisersatzes ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.

§ 30f Abs. 3 lit. a:

- (3) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist weiters ermächtigt,
- a) mit Verkehrsunternehmen, die Schüler im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule befördern, Verträge abzuschließen, wonach der Bund die Kosten für die Schülerbeförderung unter Beachtung des Umsatzsteuergesetzes übernimmt, wenn für die Schülerbeförderung kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und sich der Erziehungsberechtigte des zu befördernden Schülers dazu verpflichtet, für diese Beförderung einen Pauschalbetrag von 270 S als Eigenanteil für jedes Schuljahr an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu leisten, wodurch sich die vom Bund zu leistende Gesamtvergütung entsprechend verringert, ...

§ 30g Abs. 1:

(1) Die im § 30 Abs. 1 lit. a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30e Abs. 3 auszustellen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt (§ 30f) erforderlich sind, sind hierfür amtlich aufgelegte oder amtlich genehmigte Vordrucke zu verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden.

Geltende Fassung:

§ 30g Abs. 3:

neu.

§ 30h Abs. 2:

(2) Der Schüler hat den von der Republik Österreich für eine Schülerfreifahrt geleisteten Fahrpreis (§ 30f Abs. 1 und 2) zu ersetzen, wenn er die Schülerfreifahrt durch unwahre Angaben erlangt hat oder weiter in Anspruch genommen hat, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind. Für diese Ersatzpflicht des Schülers haftet der Erziehungsberechtigte, wenn der Schüler noch minderjährig ist. Über die Verpflichtung zum Ersatz entscheidet die nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schülers zuständige Finanzlandesdirektion, gegen deren Entscheidung die Berufung an das Bundesministerium für Jugend und Familie zulässig ist. Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 30j Abs. 1:

(1) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Lehrlinge zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen zur freien Beförderung der Lehrlinge unter der Voraussetzung verpflichten, daß

- a) die am 1. Mai 1992 geltenden Lehrlingstarife prozentuell nur in dem Verhältnis geändert werden, wie der Preis für den Einzelfahrschein geändert wird, höchstens jedoch im Ausmaß der prozentuellen Fahrpreisänderung für die Schülerzeitkarte, und
- b) ein Fahrausweis zur freien Beförderung des Lehrlings gegen Nachweis eines geleisteten Eigenanteiles des Lehrlings am Fahrpreis in Höhe von 10vH für jedes Lehrjahr, maximal 300 S, an den Lehrling ausgegeben wird.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 30g Abs. 3:

(3) Insoweit dem Bund für die Anschaffung der Erlagscheine für den Selbstbehalt sowie für Vordrucke und Geldverkehrsspesen Kosten entstehen, sind diese aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu tragen.

§ 30h Abs. 2:

(2) Der Schüler hat den von der Republik Österreich für eine Schülerfreifahrt geleisteten Fahrpreis (§ 30f Abs. 1 und 2) zu ersetzen, wenn er die Schülerfreifahrt durch unwahre Angaben erlangt hat oder weiter in Anspruch genommen hat, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind. Für diese Ersatzpflicht des Schülers haftet der Erziehungsberechtigte, wenn der Schüler noch minderjährig ist. Über die Verpflichtung zum Ersatz entscheidet die nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schülers zuständige Finanzlandesdirektion, wobei von der Festsetzung eines Ersatzes ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann, wenn der Ersatz im Einzelfall den Betrag von 1000 S nicht übersteigt. Gegen die Entscheidung der Finanzlandesdirektion ist die Berufung an das Bundesministerium für Jugend und Familie zulässig. Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 30j Abs. 1:

(1) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Lehrlinge zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen zur freien Beförderung der Lehrlinge unter der Voraussetzung verpflichten, daß

- a) die am 1. Mai 1992 geltenden Lehrlingstarife prozentuell nur in dem Verhältnis geändert werden, wie der Preis für den Einzelfahrschein geändert wird, höchstens jedoch im Ausmaß der prozentuellen Fahrpreisänderung für die Schülerzeitkarte, und
- b) ein Fahrausweis zur freien Beförderung des Lehrlings gegen Nachweis eines geleisteten Eigenanteiles des Lehrlings am Fahrpreis in Höhe von 270 S für jedes Lehrjahr an den Lehrling ausgegeben wird.

Geltende Fassung:

Der vom Bund zu ersetzende Fahrpreis ist nach den weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung des Fahrpreisersatzes ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.

§ 30k Abs. 1:

(1) Zur Erlangung der Freifahrt des Lehrlings zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ist der hierfür aufgelegte amtliche Vordruck zu verwenden. Darin ist das Lehrverhältnis, der Besuch der Ausbildungsstätte und die Zeitdauer vom Arbeitgeber zu bestätigen. Diese Bestätigung darf nur in der für die Erlangung der notwendigen Fahrausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden. Die Inanspruchnahme der Lehrlingsfreifahrt ist nur für den Weg zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte und darüber hinaus nur für jene Zeiträume zulässig, in denen für den Lehrling ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 27. Lebensjahr vollendet hat.

§ 30k Abs. 3:

neu.

§ 31g:

§ 31 g. Insoweit dem Bund für die Auflage und Ausgabe der Schulbuchbelege für die Anschaffung der Schulbücher und der Erlagscheine für den Selbstbehalt Kosten entstehen, sind diese aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu tragen.

Abschnitt II:**Abschnitt II****Geburtenbeihilfe**

§ 32. (1) Aus Anlaß der Geburt eines Kindes wird eine Geburtenbeihilfe gewährt.

Vorgeschlagene Fassung:

Der vom Bund zu ersetzende Fahrpreis ist nach den weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung des Fahrpreisersatzes ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.

§ 30k Abs. 1:

(1) Zur Erlangung der Freifahrt des Lehrlings zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ist der hierfür aufgelegte amtliche Vordruck zu verwenden. Darin ist das Lehrverhältnis, der Besuch der Ausbildungsstätte und die Zeitdauer vom Arbeitgeber zu bestätigen. Diese Bestätigung darf nur in der für die Erlangung der notwendigen Fahrausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden. Die Inanspruchnahme der Lehrlingsfreifahrt ist nur für den Weg zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte und darüber hinaus nur für jene Zeiträume zulässig, in denen für den Lehrling ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 26. Lebensjahr vollendet hat.

§ 30k Abs. 3:

(3) Insoweit dem Bund für die Anschaffung der Erlagscheine für den Selbstbehalt sowie für Vordrucke und Geldverkehrsspesen Kosten entstehen, sind diese aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu tragen.

§ 31g:

§ 31 g. Insoweit dem Bund für die Auflage und Ausgabe der Schulbuchbelege, für Vordrucke und Erlagscheine zur Abgabe der Schulbücher und für Geldverkehrsspesen Kosten entstehen, sind diese aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu tragen.

Abschnitt II:**Abschnitt II****Kleinkindbeihilfe**

§ 32. (1) Aus Anlaß der Geburt wird eine Kleinkindbeihilfe gewährt.

Geltende Fassung:

(2) Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes lebend- oder totgeborene Kind 2000 S. Die Geburtenbeihilfe beträgt 5000 S für jedes Kind, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen hat und das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und ärztlich untersucht wurde.

(3) Die Geburtenbeihilfe erhöht sich um 5000 S, wenn das Kind das erste Lebensjahr, und weiters um 3000 S, wenn das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat und jeweils bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.

(4) Aus Anlaß der Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes wird eine Sonderzahlung von 2000 S gewährt, wenn das Kind bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.

(5) Der Bundeskanzler hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie durch Verordnung die Art, den Zeitpunkt und den Umfang der ärztlichen Untersuchungen, die nach den Abs. 2 bis 4 vorgesehen sind, zu bestimmen und einen Mutter-Kind-Paß aufzulegen, in dem diese Untersuchungen festgehalten sind. Bei der Bestimmung der Untersuchungen ist auf den jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse zur Sicherung der Gesundheit von Mutter und Kind Bedacht zu nehmen, wobei fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und eine Untersuchung des Kindes für den ersten Teil der Geburtenbeihilfe (Abs. 2), vier weitere Untersuchungen des Kindes für den zweiten Teil und eine Untersuchung des Kindes für den dritten Teil der Geburtenbeihilfe (Abs. 3) vorzusehen sind. Für die Erlangung der Sonderzahlung (Abs. 4) sind zwei ärztliche Untersuchungen des Kindes vorzusehen. In der Verordnung sind weitere Untersuchungen der Schwangeren (zB Ultraschalluntersuchungen) und des Kindes vorzusehen, deren Durchführung jedoch keine Voraussetzung für die Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe ist. Für den Nachweis der ärztlichen Untersuchungen hat der Mutter-Kind-Paß entsprechende Vordrucke zu enthalten.

§ 33. (1) Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 2) hat die Mutter, wenn sie oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und wenn sie im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, genannten Personen gehört. Die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter wird durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die einer Person zustehende Kleinkindbeihilfe beträgt monatlich 1000 S. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich jeweils im letzten Monat des Kalendervierteljahres durch das Wohnsitzfinanzamt.

(3) Die Kleinkindbeihilfe wird für jeden Kalendermonat gewährt, in dem die Voraussetzungen vorliegen, jedoch höchstens für zwölf Monate. Für einen Kalendermonat wird die Kleinkindbeihilfe nur einer Person gewährt.

§ 33. (1) Anspruch auf die Kleinkindbeihilfe hat ein Elternteil, der ein nach dem 30. Juni 1996 geborenes Kind in dessen erstem Lebensjahr überwiegend betreut.

Geltende Fassung:

(2) Anspruch auf den zweiten und dritten Teil der Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 3) sowie auf die Sonderzahlung (§ 32 Abs. 4) haben

- a) die Mutter,
- b) die Wahlmutter,
- c) die Pflegemutter,
- d) eine sonstige Person, bei der sich das Kind ständig in unentgeltlicher Pflege befindet.

Der Anspruch einer in der obigen Aufzählung genannten Person schließt den Anspruch der nachfolgenden Personen aus.

(3) Eine im Abs. 2 genannte Person hat nur dann Anspruch, wenn sie oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und wenn sie zu dem maßgebenden Stichtag (Abs. 4) im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört und wenn das Kind zum maßgebenden Stichtag bei ihr haushaltszugehörig ist. Die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter wird durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor dem maßgebenden Stichtag ersetzt.

(4) Maßgebender Stichtag (Abs. 3) für den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe ist der Tag, an dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet, für den dritten Teil der Geburtenbeihilfe der Tag, an dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet, und für die Sonderzahlung der Tag, an dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet.

(5) Das Kind hat Anspruch auf die Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 2 und 3) und auf die Sonderzahlung (§ 32 Abs. 4), wenn

- a) es die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) sich ständig im Bundesgebiet aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört und
- c) für das Kind keine andere Person Anspruch auf die Geburtenbeihilfe (die Sonderzahlung) hat.

Die österreichische Staatsbürgerschaft des Kindes wird durch die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter oder durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor dem maßgebenden Stichtag (Abs. 4) ersetzt.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Anspruch auf die Kleinkindbeihilfe besteht dann, wenn der Elternteil oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, er im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat und sich das Kind ständig im Bundesgebiet aufhält. § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, ist anzuwenden. Hat der Elternteil sowohl im Bundesgebiet als auch im Ausland einen Wohnsitz, ist § 2 Abs. 8 anzuwenden. Die österreichische Staatsbürgerschaft wird durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt.

Geltende Fassung:

§ 34. (1) Die Geburtenbeihilfe und die Sonderzahlung sind nur auf Antrag zu gewähren, wobei für jeden Teil der Geburtenbeihilfe und für die Sonderzahlung ein eigener Antrag erforderlich ist. Der Antrag für den ersten Teil der Geburtenbeihilfe ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab der Geburt des Kindes, zu stellen; die Anträge für den zweiten und dritten Teil der Geburtenbeihilfe und für die Sonderzahlung sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren, jeweils gerechnet ab dem maßgebenden Stichtag (§ 33 Abs. 4), zu stellen.

(2) Die Anträge sind beim Wohnsitzfinanzamt (§ 55 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung) einzubringen. Insoweit einem Antrag nicht vollinhaltlich stattzugeben ist und in den Fällen des Abs. 4 ist ein Bescheid zu erlassen.

(3) Nachzuweisen sind

- a) die Geburt des Kindes durch die Geburtsbestätigung (§ 33 Abs. 1 Z 1 der Personenstandsverordnung, BGBl. Nr. 629/1983) oder durch die Geburtsurkunde,
- b) die Totgeburt durch die Sterbeurkunde,
- c) die Vornahme der ärztlichen Untersuchungen durch eine ärztliche Bestätigung.

(4) Die gemäß § 42 von der Leistung des Dienstgeberbeitrages befreiten Dienstgeber sind verpflichtet, ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen die Geburtenbeihilfe und die Sonderzahlung auszuzahlen: Über die Auszahlungsverpflichtung entscheidet das nach Abs. 2 zuständige Finanzamt.

(5) Minderjährige, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Geltendmachung des Anspruches auf die Geburtenbeihilfe und auf die Sonderzahlung und zur Empfangnahme der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, solange dem Finanzamt keine gegenteilige Anordnung des gesetzlichen Vertreters bezüglich der Auszahlung vorliegt.

§ 35. (1) Die im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durchzuführen, und zwar

- a) bei Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, vom Träger dieser Krankenversicherung, bei mehrfacher Krankenversicherung von dem Versicherungsträger, der zuerst in Anspruch genommen wird;

Vorgeschlagene Fassung:

§ 34. Kein Anspruch auf die Kleinkindbeihilfe besteht für die Zeit, für die ein Elternteil

1. eine Leistung für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, oder gleichartiger Rechtsvorschriften oder
 2. die Betriebshilfe nach § 3 des Betriebshilfegesetzes, BGBl. Nr. 359/1982, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 3. das nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährte Karenzurlaubsgeld oder
 4. die nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährte Teilzeitbeihilfe oder
 5. eine gleichartige ausländische Beihilfe
- bezieht.

§ 35. (1) Die Kleinkindbeihilfe steht nur zu, wenn das monatliche Familieneinkommen den Betrag nicht übersteigt, der dem Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a, aa des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, für einen vollen Kalendermonat entspricht. Für jedes Kind, für das Familienbeihilfe gewährt wird, erhöht sich das Familieneinkommen um den im § 293 Abs. 1 letzter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, genannten Betrag.

Geltende Fassung:

- b) bei Personen, für die als Angehörige ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, von dem Versicherungsträger, gegen den sich dieser Leistungsanspruch richtet;
- c) bei allen übrigen Personen von der nach dem Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse.

(2) Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte oder sonstige Vertragspartner, Schwangeren- oder Mütterberatungsstellen der Länder oder eigene Einrichtungen der Krankenversicherungsträger in Betracht.

(3) Zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer mit Vollmacht und mit Zustimmung der Ärztekammern in den Bundesländern ist ein Gesamtvertrag abzuschließen, der die Durchführung der im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen und die Vergütung der ärztlichen Leistungen regelt. Der Gesamtvertrag bedarf nicht der Zustimmung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Bestimmungen der §§ 338 bis 351 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 181 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, des § 193 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, und des § 128 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, gelten sinngemäß. Der Gesamtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die im Vertrag vorgesehene Vergütung der ärztlichen Leistungen, gemessen an der Vergütung vergleichbarer Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, unangemessen ist.

(4) Die Kosten für die im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind für die im Abs. 1 lit. c genannten Personen zur Gänze vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu tragen; für die übrigen Personen sind die Untersuchungskosten zu zwei Drittel vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen. Die vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu tragenden Kosten sind gegen Rechnungslegung dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen, welcher die Aufteilung auf die einzelnen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vorzunehmen hat. Der vom Bundesmi-

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Als monatliches Familieneinkommen gilt der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, die die das Kind betreuende Person und deren im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte oder Lebensgefährte monatlich beziehen.

(3) Der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist § 41 Abs. 4 erster Satz des Einkommensteuergesetzes 1988 zugrunde zu legen.

(4) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, gilt als monatliches Einkommen ein Zwölftel des sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte. Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor oder liegt der letzte Einkommensteuerbescheid weiter als drei Jahre zurück, ist die Höhe des Einkommens glaubhaft zu machen. Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten ist nicht zulässig.

Geltende Fassung:

nister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu leistende Kostenersatz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie pauschaliert werden. Auf den Kostenersatz können angemessene Vorschüsse geleistet werden.

(5) Die im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen können bei den im § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes genannten Personen und deren Angehörigen, für die Krankenfürsorge seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers vorgesehen ist, auch von dieser durchgeführt werden. Die Kosten für die Untersuchungen werden den Krankenfürsorgeeinrichtungen zu zwei Drittel vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz ersetzt, soweit sie die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer vereinbarten Untersuchungskosten nicht überschreiten (Abs. 3). Der vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu leistende Kostenersatz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie pauschaliert werden. Auf den Kostenersatz können angemessene Vorschüsse geleistet werden.

§ 35a. (1) Ein Elternteil hat Anspruch auf einen Zuschlag zur Geburtenbeihilfe für die Zeit, in der er ein nach dem 31. Dezember 1990 geborenes Kind in dessen erstem Lebensjahr überwiegend selbst betreut, wenn er in dieser Zeit nicht erwerbstätig ist und die Mutter oder das Kind Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe hat. Eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG, in der jeweils geltenden Fassung, steht dem Anspruch auf den Zuschlag nicht entgegen.

(2) Kein Anspruch auf den Zuschlag zur Geburtenbeihilfe besteht für die Zeit, für die ein Elternteil

1. eine Leistung für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, oder gleichartiger Rechtsvorschriften oder
2. die Betriebshilfe nach § 3 des Betriebshilfegesetzes, BGBl. Nr. 359/1982, in der jeweils geltenden Fassung, oder
3. das nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährte Karenzurlaubsgeld oder
4. die nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährte Teilzeitbeihilfe

bezieht.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 35a: entfällt.

Geltende Fassung:

§ 35b. (1) Der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe steht nur zu, wenn das monatliche Familieneinkommen den Betrag nicht übersteigt, der der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (§ 45 ASVG) für einen vollen Kalendermonat entspricht.

(2) als monatliches Familieneinkommen gilt der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, die die das Kind betreuende Person und deren im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte oder Lebensgefährte monatlich beziehen, zuzüglich folgender Bezüge:

1. Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene oder diesen gleichgestellte Personen auf Grund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964,
2. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen,
3. die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Regelungen sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden,
4. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, soweit es sich um eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes handelt,
5. jene Einkünfte von Auslandsbeamten, die in dem Staat der Besteuerung unterliegen, in dessen Gebiet sie ihren Dienstort haben,
6. Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für eine begünstigte Auslandstätigkeit von ihren Arbeitgebern beziehen, wenn die Auslandstätigkeit jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht,
7. Einkünfte, die Fachkräfte der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfer oder Experten) als Arbeitnehmer von Entwicklungshilfeorganisationen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, für ihre Tätigkeit in Entwicklungsländern im Rahmen von Vorhaben beziehen, die dem Entwicklungshilfeprogramm (§ 8 des Entwicklungshilfegesetzes) entsprechen,
8. Bezüge der Wehrpflichtigen nach den Abschnitten II, III und V des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87,
9. Geldleistungen gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,

Vorgeschlagene Fassung:

§ 35b: entfällt.

Geltende Fassung:

10. Bezüge der Zivildienner nach dem Zivildienstgesetz 1986,
11. die Auslandseinsatzzulage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsendet werden, BGBl. Nr. 375/1972.

(3) Der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist § 41 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 zugrunde zu legen.

(4) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, gilt als monatliches Einkommen ein Zwölftel des sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte, zuzüglich der in Abs. 2 genannten Bezüge. Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor oder liegt der letzte Einkommensteuerbescheid weiter als drei Jahre zurück, ist die Höhe des Einkommens glaubhaft zu machen. Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten ist nicht zulässig.

§ 35c. Der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt, der innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen ist. Insoweit einem Antrag nicht vollinhaltlich stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen.

§ 35d. (1) Der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe wird für jeden Kalendermonat gewährt, in dem die Voraussetzungen vorliegen, jedoch höchstens für zwölf Monate. Für einen Kalendermonat wird der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe nur einer Person gewährt.

(2) Der einer Person zustehende Zuschlag zur Geburtenbeihilfe beträgt monatlich 1000 S. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich, jeweils im letzten Monat des Kalendervierteljahres, durch das Wohnsitzfinanzamt.

§ 35e. (1) Personen, denen der Zuschlag zur Geburtenbeihilfe gewährt wird, sind verpflichtet, Tatsachen, die bewirken, daß der Anspruch auf diesen Zuschlag erlischt, sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift ihrer Person oder des Kindes zu melden. Die Meldung hat innerhalb eines Monats,

Vorgeschlagene Fassung:

§ 35c: entfällt.

§ 35d: entfällt.

§ 35e: entfällt.

Geltende Fassung:

gerechnet vom Tag des Bekanntwerdens der zu meldenden Tatsache, an das Wohnsitzfinanzamt zu erfolgen.

(2) Auf den Zuschlag zur Geburtenbeihilfe sind die Bestimmungen der §§ 36 und 37 anzuwenden.

§ 35f. (1) Ein erwerbstätiger Elternteil hat Anspruch auf einen Zuschuß für die Zeit, in der er ein nach dem 31. Dezember 1990 geborenes Kind in dessen erstem Lebensjahr überwiegend betreut, wenn die Mutter oder das Kind Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe hat.

(2) Kein Anspruch auf den Zuschuß besteht für die Zeit, für die ein Elternteil

1. Anspruch auf den Zuschlag zur Geburtenbeihilfe nach § 35a hat oder
2. eine Leistung für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, oder gleichartiger Rechtsvorschriften oder
3. die Betriebshilfe nach § 3 des Betriebshilfegesetzes, BGBl. Nr. 359/1982, in der jeweils geltenden Fassung, oder
4. das nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährte Karenzurlaubsgeld oder
5. die nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährte Teilzeitbeihilfe

bezieht.

(3) Der Zuschuß wird für jeden Kalendermonat gewährt, in dem die Voraussetzungen vorliegen, jedoch höchstens für zwölf Monate. Für einen Kalendermonat wird der Zuschuß nur einer Person gewährt.

(4) Der einer Person zustehende Zuschuß beträgt monatlich 1 000 S. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich, jeweils im letzten Monat des Kalendervierteljahres durch das Wohnsitzfinanzamt.

(5) Die §§ 35b, 35c und 35e sind auf den Zuschuß anzuwenden.

§ 36. Zu Unrecht bezogene Geburtenbeihilfe und eine zu Unrecht bezogene Sonderzahlung sind zurückzuzahlen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 35f: entfällt.

§ 36. (1) Die Kleinkindbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt, der innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Geburt des Kindes beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen ist. Insoweit einem Antrag nicht vollinhaltlich stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen.

Geltende Fassung:

§ 37. (1) Der Anspruch auf die Geburtenbeihilfe und der Anspruch auf die Sonderzahlung sind gemäß § 290 Abs. 1 Z 10 der Exekutionsordnung nicht pfändbar.

(2) Die Anträge auf Gewährung der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung, die für die Erlangung der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung erforderlichen Geburtsbestätigungen (§ 34 Abs. 3 lit. a) und die Bestätigungen über die ärztlichen Untersuchungen sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

§ 38. (1) Wer Geburtenbeihilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bezieht, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950) beträgt zwei Jahre.

§ 39 Abs. 5 lit. b:

b) durch Anteile am Aufkommen an Körperschaftsteuer und an Einkommensteuer in Höhe von 2,29 vH;

§ 39d:

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird für Kinder von Asylwerbern, die sich in Bundesbetreuung befinden und ein Ansuchen um Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gestellt haben, der notwendige Aufwand für die Beförderung dieser Schüler zu und von einer Schule im Sinne des § 30a getragen.

§ 39e:

§ 39e. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz die von diesem nach § 35 Abs. 4 und 5 zu tragenden Kosten für Untersuchungen nach dem Mutter-

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Personen, denen die Kleinkindbeihilfe gewährt wird, sind verpflichtet, Tatsachen, die bewirken, daß der Anspruch auf die Kleinkindbeihilfe erlischt, sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift ihrer Person oder des Kindes zu melden. Die Meldung hat innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag des Bekanntwerdens der zu meldenden Tatsache, an das Wohnsitzfinanzamt zu erfolgen.

§ 37. (1) Zu Unrecht bezogene Kleinkindbeihilfe ist zurückzuzahlen.

(2) Der Antrag auf Gewährung der Kleinkindbeihilfe ist von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(3) Der Anspruch auf Kleinkindbeihilfe ist gemäß § 290 Abs. 1 Z 10 der Exekutionsordnung nicht pfändbar.

§ 38. (1) Wer eine Kleinkindbeihilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bezieht, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991) beträgt zwei Jahre.

§ 39 Abs. 5 lit. b:

b) durch Anteile am Aufkommen an Körperschaftsteuer und an Einkommensteuer nach Maßgabe des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes;

§ 39d:

entfällt.

§ 39e:

§ 39e. (1) Im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes hat der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie ein Mutter-Kind-Paß-Untersuchungs-

Geltende Fassung:

Kind-Paß und die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes zu überweisen. Die Überweisung durch den Bundesminister für Jugend und Familie hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung durch den Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu erfolgen. Der Antrag hat den Nachweis über die Angemessenheit allfällig zu leistender Vorschüsse an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. über die Fälligkeit der mit diesem abgerechneten Beträge zu enthalten; die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes sind durch Vorlage der Rechnungskopie nachzuweisen.

Vorgeschlagene Fassung:

programm für die Schwangere und das Kind mittels Verordnung festzulegen und einen Mutter-Kind-Paß aufzulegen. Die Verordnung hat den Umfang, die Art und den Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchungen zu bestimmen, wobei auf den jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse zur Sicherung der Gesundheit der Schwangeren und des Kindes Bedacht zu nehmen ist. Die Verordnung hat jedenfalls fünf Untersuchungen der Schwangeren sowie acht Untersuchungen des Kindes bis zu dessen 50. Lebensmonat vorzusehen.

(2) Die nach Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durchzuführen, und zwar

- a) bei Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, vom Träger dieser Krankenversicherung, bei mehrfacher Krankenversicherung von dem Versicherungsträger, der zuerst in Anspruch genommen wird;
- b) bei Personen, für die als Angehörige ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, von dem Versicherungsträger, gegen den sich dieser Leistungsanspruch richtet;
- c) bei allen übrigen Personen von der nach dem Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse.

(3) Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte oder sonstige Vertragspartner, Schwangeren- oder Mütter- und Elternberatungsstellen der Länder oder eigene Einrichtungen der Krankenversicherungsträger in Betracht.

(4) Zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer mit Vollmacht und mit Zustimmung der Ärztekammern in den Bundesländern ist ein Gesamtvertrag abzuschließen, der die Durchführung der nach Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen und die Vergütung der ärztlichen Leistungen regelt. Der Gesamtvertrag bedarf nicht der Zustimmung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Bestimmungen der §§ 338 bis 351 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 181 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, des § 193 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, und des § 128 des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, gelten sinngemäß. Der Gesamtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

656

im Vertrag vorgesehene Vergütung der ärztlichen Leistungen, gemessen an der Vergütung vergleichbarer Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, unangemessen ist.

(5) Die Kosten für die in Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind für die im Abs. 2 lit. c genannten Personen zur Gänze vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu tragen; für die übrigen Personen sind die Untersuchungskosten zu zwei Drittel vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen. Die vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu tragenden Kosten sind gegen Rechnungslegung dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen, welcher die Aufteilung auf die einzelnen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vorzunehmen hat. Der vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu leistende Kostenersatz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie pauschaliert werden. Auf den Kostenersatz können angemessene Vorschüsse geleistet werden.

(6) Die im Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen können bei den im § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes genannten Personen und deren Angehörigen, für die Krankenfürsorge seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers vorgesehen ist, auch von dieser durchgeführt werden. Die Kosten für die Untersuchungen werden den Krankenfürsorgeeinrichtungen zu zwei Drittel vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz ersetzt, soweit sie die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer vereinbarten Untersuchungskosten nicht überschreiten (Abs. 4). Der vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu leistende Kostenersatz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie pauschaliert werden. Auf den Kostenersatz können angemessene Vorschüsse geleistet werden.

(7) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz die von diesem nach Abs. 5 und 6 zu tragenden Kosten für Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß und die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes zu überweisen. Die Überweisung durch den Bundesminister für Jugend und Familie hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung durch den Bundesminister

72 der Beilagen

Geltende Fassung:**§ 46 Abs. 1 bis 3:**

(1) Der Bund, mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, hat den Aufwand an Familienbeihilfen sowie an Geburtenbeihilfen und an Sonderzahlungen für seine Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen. Der Bund hat ferner den Aufwand an Familienbeihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen für die Empfänger von Bezügen aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung und aus der Opferfürsorge.

(2) Die Länder und die Gemeinden, mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, haben den Aufwand an Familienbeihilfen sowie an Geburtenbeihilfen und an Sonderzahlungen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 übersteigt. Die Einwohnerzahl der Gemeinden bestimmt sich nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres.

(3) Die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957) haben den Aufwand an Familienbeihilfen sowie an Geburtenbeihilfen und an Sonderzahlungen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen.

Artikel II § 1:

§ 1. Die automationsunterstützte Auszahlung der Familienbeihilfe erfolgt im Einzelfall nur nach entsprechender Verfügung durch das Finanzamt nach Maßgabe der Kapazität. Ab automationsunterstützter Auszahlung gelten in diesem Fall, abweichend von den entsprechenden Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBl. Nr. 311/1992, folgende Bestimmungen.

Vorgeschlagene Fassung:

für Gesundheit und Konsumentenschutz zu erfolgen. Der Antrag hat den Nachweis über die Angemessenheit allfällig zu leistender Vorschüsse an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. über die Fälligkeit der mit diesem abgerechneten Beträge zu enthalten; die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes sind durch Vorlage der Rechnungskopie nachzuweisen.

§ 46 Abs. 1 bis 3:

(1) Der Bund, mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, hat den Aufwand an Familienbeihilfen für seine Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen. Der Bund hat ferner den Aufwand an Familienbeihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen für die Empfänger von Bezügen aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung und aus der Opferfürsorge.

(2) Die Länder und die Gemeinden, mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, haben den Aufwand an Familienbeihilfen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 übersteigt. Die Einwohnerzahl der Gemeinden bestimmt sich nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres.

(3) Die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957) haben den Aufwand an Familienbeihilfen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen.

Artikel II § 1:

entfällt.

Geltende Fassung:**Artikel II § 2 Abs. 1 und 2:**

§ 2. (1) Die Familienbeihilfe wird für jeweils zwei Monate innerhalb des ersten Monats durch das Wohnsitzfinanzamt ausgezahlt.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Scheckkonto bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen erfolgt die Auszahlung durch eine Direktanweisung im Wege der Post; falls dies unzumutbar ist, bar im Wege der Postzustellung.

§ 50g:

neu.

Vorgeschlagene Fassung:**Artikel II § 2 Abs. 1 und 2:**

§ 2. (1) Die Familienbeihilfe wird, abgesehen von den Fällen des § 4, für jeweils zwei Monate innerhalb des ersten Monats durch das Wohnsitzfinanzamt automationsunterstützt ausgezahlt.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Scheckkonto bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen erfolgt die Auszahlung bar im Wege der Postzustellung.

§ 50g:

§ 50g. (1) Die §§ 4 Abs. 6, 10 Abs. 3, 12 Abs. 2, 13, 25, 26 Abs. 1, 39 Abs. 5 lit. b, 52 sowie § 2 Abs. 1 und 2 des Artikels II, BGBl. Nr. 246/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 treten an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 folgenden Tag in Kraft.

(2) § 5 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 tritt an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 folgenden Tag in Kraft. Soweit bestehende Staatsverträge die Gewährung von Familienbeihilfe für Kinder vorsehen, die sich ständig in einem anderen Staat aufhalten, ist § 5 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 weiter anzuwenden, bis völkerrechtlich anderes bestimmt ist.

(3) Die §§ 8 Abs. 8, 15 bis 21, 23, 24 und 30 sowie § 1 des Artikels II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 246/1993 treten an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 folgenden Tag außer Kraft.

(4) Abschnitt II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 tritt mit 30. Juni 1996 nach Maßgabe folgender Bestimmungen außer Kraft:

1. Für Kinder, die vor dem 1. Jänner 1997 geboren sind bzw. die vor dem 1. Jänner 1997 das erste, zweite oder vierte Lebensjahr vollenden, besteht nach den Voraussetzungen der bislang geltenden Rechtsvorschriften noch Anspruch auf den ersten bzw. zweiten und dritten Teil der Geburtenbeihilfe sowie die Sonderzahlung, soweit der Anspruch im Jahr 1996 angefallen wäre.
2. Für Kinder, die vor dem 1. Jänner 1997 geboren sind, besteht weiterhin Anspruch auf den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe, sofern die Voraussetzungen für den erhöhten ersten Teil der Geburtenbeihilfe vorliegen. Die Auszahlung kann gemeinsam erfolgen.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

3. In bezug auf Kinder, die vor dem 1. Juli 1996 geboren werden, sind die §§ 35a bis 35f weiter anzuwenden.
4. Anträge auf Gewährung der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung sind bis längstens 30. November 1997 zu stellen.

(5) Abschnitt II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(6) Die §§ 30a Abs. 6 und 39d treten mit 31. August 1996 außer Kraft. Ansprüche auf Refundierung des Beförderungsaufwandes nach § 39d können bis 31. Dezember 1996 geltend gemacht werden.

(7) Die §§ 2 Abs. 1 lit. b, aa, 2 Abs. 1 lit. h, 6 Abs. 2 lit. g, 30a Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. c, 30a Abs. 3 und 4, 30c Abs. 3, 30d Abs. 2, 30e Abs. 1 und 4, 30f Abs. 1 und Abs. 3 lit. a, 30g Abs. 1 und 3, 30h Abs. 2, 30j Abs. 1, 30k Abs. 1 und 3 sowie 51 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 treten mit 1. September 1996 in Kraft.

(8) Die §§ 2 Abs. 1 lit. b erster Satz, lit. d, e und g, 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 lit. a bis c, 6 Abs. 2 lit. f sowie 6 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 treten mit 1. Oktober 1996 in Kraft. Für eine Vollweise ist § 2 Abs. 1 lit. b, aa in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 ab 1. September 1996 anzuwenden.

(9) § 2 Abs. 1 lit. b zweiter bis neunter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 ist letztmalig für das Wintersemester 1996/1997 anzuwenden. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe nach § 2 Abs. 1 lit. b, bb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 sind auf der Basis des vorangegangenen Studienerfolgs erstmals für das Sommersemester 1997 maßgebend.

(10) Die §§ 39e, 46 sowie 51 Abs. 2 Z 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft; in bezug auf die in § 46 genannten Gebietskörperschaften und gemeinnützigen Krankenanstalten ist Abs. 4 Z 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(11) § 31g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 tritt mit 1. August 1997 in Kraft.

Geltende Fassung:

§ 51 Abs. 2 Z 2:

2. hinsichtlich des § 30g Abs. 1 der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, hinsichtlich der Universitäten und Hochschulen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der im § 30a Abs. 1 lit. c genannten Schulen der Bundeskanzler, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie,

§ 51 Abs. 2 Z 6:

6. im übrigen der Bundesminister für Jugend und Familie.

§ 51 Abs. 2 Z 7:

neu.

§ 52:

neu.

Wehrgesetz 1990**Ordentlicher Präsenzdienst**

§ 28. (1) Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate. Zum Grundwehrdienst sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet und noch keinen Wehrdienst im Ausmaß von sechs Monaten geleistet haben. Wehrpflichtige, bei denen sich die Dauer des Grundwehrdienstes vom Einberufungstag an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Grundwehrdienst noch zur Gänze zu leisten.

(2) Truppenübungen sind Waffenübungen, die von den Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in Einsatzaufgaben zu leisten sind. Zur Leistung von Truppenübungen sind alle Wehrpflichtigen

Vorgeschlagene Fassung:

§ 51 Abs. 2 Z 2:

2. hinsichtlich des § 30g Abs. 1 der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, hinsichtlich der im § 30a Abs. 1 lit. c genannten Schulen der Bundeskanzler, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie,

§ 51 Abs. 2 Z 6:

6. hinsichtlich des § 39e Abs. 1 und Abs. 6 der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie,

§ 51 Abs. 2 Z 7:

7. im übrigen der Bundesminister für Jugend und Familie.

§ 52:

§ 52. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Wehrgesetz 1990**Ordentlicher Präsenzdienst**

§ 28. (1) Zur Leistung des Grundwehrdienstes sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wehrpflichtige, bei denen sich die Dauer des Grundwehrdienstes vom Einberufungstag an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Präsenzdienst noch zur Gänze zu leisten. Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate. Sofern militärische Interessen es erfordern, können Wehrpflichtige zur Leistung des Grundwehrdienstes in einer den jeweiligen militärischen Erfordernissen entsprechenden Dauer von mehr als sechs Monaten, höchstens jedoch in der Dauer von acht Monaten herangezogen werden. Die Dauer einer solchen Heranziehung ist anlässlich der Einberufung oder während des Grundwehrdienstes vom zuständigen Militärkommando zu verfügen.

(2) Truppenübungen sind Waffenübungen, die von den Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in Einsatzaufgaben zu leisten sind. Zur Leistung von Truppenübungen sind alle Wehrpflichtigen

Geltende Fassung:

verpflichtet, die den Grundwehrdienst nach Abs. 1 vollständig geleistet haben. Die Heranziehung zu einer Truppenübung ist auch unmittelbar im Anschluß an die Leistung des Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten zulässig. Die Dauer der einzelnen Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und soll in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Eine Truppenübung unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst darf nicht länger als 30 Tage dauern. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten. Die Wehrpflichtigen sollen zu den Truppenübungen in der Regel nur

1. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres oder,
2. sofern sie aus besonders rücksichtswürdigen, in ihrer Person gelegenen Gründen oder aus öffentlichen Interessen erst nach Ablauf des ihrer Stellung folgenden Kalenderjahres zum Grundwehrdienst einberufen oder aus diesem vorzeitig entlassen wurden, über das 30. Lebensjahr hinaus bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der vollständigen Leistung des Grundwehrdienstes

einberufen werden. Sofern sie die Truppenübungen bis zu den Zeitpunkten nach den Z 1 und 2 noch nicht vollständig geleistet haben, dürfen sie zu einem solchen Präsenzdienst bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, im Falle der Z 2 bis zum Ablauf von 15 Jahren nach der vollständigen Leistung des Grundwehrdienstes, einberufen werden. Wehrpflichtige, die Kaderübungen auf Grund einer freiwilligen Meldung nach § 29 Abs. 6 oder einer Verpflichtung nach § 29 Abs. 7 und 8 oder Abs. 9 zu leisten haben, dürfen zur Leistung von Truppenübungen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres einberufen werden.

(3) Sofern militärische Interessen es erfordern, können Wehrpflichtige zur Leistung eines Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten herangezogen werden. Dieser Grundwehrdienst tritt an die Stelle des Grundwehrdienstes nach Abs. 1. Die Heranziehung ist auf Grund einer freiwilligen Meldung oder, sofern der militärische Bedarf durch freiwillige Meldungen nicht gedeckt werden kann, auf Grund einer Verpflichtung durch das zuständige Militärkommando zulässig. Die freiwillige Meldung ist

1. vor Beginn des Grundwehrdienstes bei der Stellungskommission oder beim zuständigen Militärkommando und
2. während des Grundwehrdienstes spätestens sechs Wochen vor Ablauf dieser Präsenzdienstleistung beim zuständigen Einheitskommandanten

Vorgeschlagene Fassung:

tigen verpflichtet, die mindestens sechs, jedoch weniger als acht Monate Grundwehrdienst geleistet haben. Die Dauer der einzelnen Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und soll in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger herangezogen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten. Bei Wehrpflichtigen, die einen längeren als sechsmonatigen Grundwehrdienst geleistet haben, ist die über den sechsten Monat hinausgehende Dienstzeit in die Gesamtdauer der Truppenübungen einzurechnen. Die Wehrpflichtigen sollen zu Truppenübungen in der Regel nur herangezogen werden

1. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres oder,
2. sofern sie aus besonders rücksichtswürdigen persönlichen Interessen oder aus öffentlichen Interessen erst nach Ablauf des ihrer Stellung folgenden Kalenderjahres zum Grundwehrdienst herangezogen oder aus diesem vorzeitig entlassen wurden, auch über das 30. Lebensjahr hinaus bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der vollständigen Leistung des Grundwehrdienstes.

Sofern ein Wehrpflichtiger die Truppenübungen bis zu den Zeitpunkten nach den Z 1 und 2 noch nicht vollständig geleistet hat, darf er zu einem solchen Präsenzdienst bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres einberufen werden, im Falle der Z 2 bis zum Ablauf von 15 Jahren nach der vollständigen Leistung des Grundwehrdienstes. Ein Wehrpflichtiger, der Kaderübungen zu leisten hat, darf zur Leistung von Truppenübungen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres einberufen werden.

entfällt.

Geltende Fassung:

schriftlich bekanntzugeben. Die freiwillige Meldung ist unwiderruflich und bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando. Wehrpflichtige, die den sich die Dauer dieses Grundwehrdienstes vom Einberufungstag an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Grundwehrdienst noch zur Gänze zu leisten. Auf Grund einer Verpflichtung dürfen zu diesem Präsenzdienst in einem Kalenderjahr nur bis zu höchstens 60 vH der in diesem Jahr insgesamt zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen herangezogen werden. Auf diesen Prozentsatz sind jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten auf Grund freiwilliger Meldung leisten.

(4) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten geleistet haben, sind von der Verpflichtung zur Leistung von Truppenübungen nach Abs. 2 befreit.

§ 39. (6) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten entlassen wurden, dürfen

1. zur Leistung des Grundwehrdienstes in seiner restlichen Dauer oder,
2. sofern sie nach Ablauf des sechsten Monats entlassen wurden, nach den jeweiligen militärischen Interessen auch bis zu der nach § 28 Abs. 2 maßgeblichen Altersgrenze zu Truppenübungen in der restlichen Dauer dieses Grundwehrdienstes

einberufen werden. Wehrpflichtige, die aus einer freiwilligen Waffenübung oder einem Funktionsdienst oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.

§ 68. ...

§ 69. ...

Vorgeschlagene Fassung:

entfällt.

§ 39. (6) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die neuerliche Einberufung ist nur zulässig für die restliche Dauer jenes Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, und unter Bedachtnahme auf die für die Einberufung zum jeweiligen Präsenzdienst maßgebliche Altersgrenze. Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehrdienst vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach den jeweiligen militärischen Interessen einberufen werden

1. zur Leistung dieses Präsenzdienstes in seiner restlichen Dauer oder,
2. sofern sie nach Ablauf des sechsten Monats entlassen wurden, zu Truppenübungen in der noch offenen Dauer dieses Präsenzdienstes.

Im Falle der Z2 treten Wehrpflichtige nach der Entlassung aus der ersten Truppenübung unmittelbar in den Milizstand über. Wehrpflichtige, die aus einer freiwilligen Waffenübung oder einem Funktionsdienst oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.

§ 68. (3d) § 28, § 39 Abs. 6 sowie § 69 Abs. 21 bis 23, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1996 in Kraft.

§ 69. (21) Bescheide über die Annahme einer freiwilligen Meldung oder über eine Verpflichtung zum Grundwehrdienst in der Dauer von acht Mona-

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

ten nach § 28 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung, die vor diesem Zeitpunkt erlassen wurden, gelten ab 1. Juli 1996 als Bescheide betreffend die Heranziehung zu einem Grundwehrdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten.

(22) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten vor Ablauf des 30. Juni 1996 angetreten haben und diesen Präsenzdienst über diesen Zeitpunkt hinaus zu leisten haben, sind ab 1. Juli 1996 zur Leistung des Grundwehrdienstes in der Dauer von mehr als sechs Monaten verpflichtet.

(23) Auf Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1996 aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten nach Ablauf des sechsten Monats vorzeitig entlassen wurden, ist § 39 Abs. 6 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden. Diese Wehrpflichtigen treten unmittelbar in den Milizstand über

1. mit 1. Juli 1996, sofern sie vor diesem Zeitpunkt bereit aus einer Truppenübung entlassen wurden, oder
2. nach der Entlassung aus der ersten Truppenübung.

72 der Beilagen

Heeresgebührengesetz 1992**INHALTSVERZEICHNIS****§ 7a. Freifahrt im ordentlichen Präsenzdienst****Freifahrt im ordentlichen Präsenzdienst**

§ 7a. (1) Wehrpflichtige, die einen ordentlichen Präsenzdienst oder im Anschluß an einen solchen Präsenzdienst den Aufschubpräsenzdienst leisten, haben Anspruch auf kostenlose Benützung der Massenbeförderungsmittel. Dieser Anspruch besteht nur

1. für Fahrten auf der Wegstrecke zwischen der Wohnung im Inland und dem Ort der Präsenzdienstleistung,
2. im Falle einer Benützung dieser Verkehrsmittel in Uniform und
3. für Fahrten auf Wegstrecken von mehr als zwei Kilometern.

Liegt die Wohnung im Ausland, so tritt an deren Stelle die jeweils nächstgelegene Übertrittsmöglichkeit über die Staatsgrenze.

INHALTSVERZEICHNIS**§ 7a. Freifahrt im Grundwehrdienst****Freifahrt im Grundwehrdienst**

§ 7a. (1) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst oder im Anschluß daran den Aufschubpräsenzdienst leisten, haben Anspruch auf kostenlose Benützung der Massenbeförderungsmittel. Dieser Anspruch besteht nur

1. für Fahrten auf der Wegstrecke zwischen der Wohnung im Inland und dem Ort der Präsenzdienstleistung,
2. im Falle einer Benützung dieser Verkehrsmittel in Uniform und
3. für Fahrten auf Wegstrecken von mehr als zwei Kilometern.

Liegt die Wohnung im Ausland, so tritt an deren Stelle die jeweils nächstgelegene Übertrittsmöglichkeit über die Staatsgrenze.

663

Geltende Fassung:

(5) Dem Wehrpflichtigen, der in einem Gebiet, das nicht oder nur ungenügend mit Massenföhrungsmitteln versorgt wird, einen ordentlichen Präsenzdienst leistet oder seine Wohnung hat, ist ein pauschaler Fahrtkostenersatz zu gewähren. Dieser Ersatz gebührt für die Fahrten auf der Wegstrecke zwischen

1. dem in einem solchen Gebiet liegenden Ort der
 - a) Wohnung im Inland oder
 - b) der Präsenzdienstleistung und
2. dem Anschluß an das nächste Massenföhrungsmittel.

Liegt im Fall der Z 1 lit. a die Wohnung im Ausland, so tritt an deren Stelle die jeweils nächstgelegene Übertrittsmöglichkeit über die Staatsgrenze. Der Fahrtkostenersatz gebührt in jener Höhe, wie er bei Benützung der Eisenbahn nach § 7 Abs. 5 erster Satz der Reisegebührenvorschrift 1955 anfallen würde.

§ 30. (1) Bemessungsgrundlage ist bei einem Wehrpflichtigen, der Bezüge aus

1. nichtselbständiger Arbeit oder
2. Renten oder
3. Arbeitslosengeld oder
4. Notstandshilfe oder
5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, oder
6. Karenzurlaubsgeld

erhält oder erhalten hat, ein Drittel des Nettoeinkommens der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Präsenzdienstes. Auf Antrag ist ein Zwölftel des Nettoeinkommens der letzten zwölf Kalendermonate als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Hat der Wehrpflichtige innerhalb der letzten zwölf Kalendermonate ein Nettoeinkommen ausschließlich während eines Zeitraumes von weniger als drei Kalendermonaten, jedoch unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes bezogen, so ist als Bemessungsgrundlage ein Drittel des Betrages heranzuziehen, der sich aus der Umrechnung des während dieses Zeitraumes bezogenen Nettoeinkommens auf drei Kalendermonate ergibt.

(2) Fallen in den Zeitraum der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Präsenzdienstes Zeiten, während deren der Wehrpflichtige nicht den vollen Arbeitslohn bezogen hat, so bleiben diese Zeiten auf Antrag bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht. An ihrer Stelle sind die unmittelbar vorher liegenden Zeiten, in denen der Wehrpflichtige vollen Arbeits-

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Dem Wehrpflichtigen, der in einem Gebiet, das nicht oder nur ungenügend mit Massenföhrungsmitteln versorgt wird, Präsenzdienst leistet oder seine Wohnung hat, ist ein pauschaler Fahrtkostenersatz zu gewähren. Dieser Ersatz gebührt für die Fahrten auf der Wegstrecke zwischen

1. dem in einem solchen Gebiet liegenden Ort der
 - a) Wohnung im Inland oder
 - b) der Präsenzdienstleistung und
2. dem Anschluß an das nächste Massenföhrungsmittel.

Liegt im Fall der Z 1 lit. a die Wohnung im Ausland, so tritt an deren Stelle die jeweils nächstgelegene Übertrittsmöglichkeit über die Staatsgrenze. Der Fahrtkostenersatz gebührt in jener Höhe, wie er bei Benützung der Eisenbahn nach § 7 Abs. 5 erster Satz der Reisegebührenvorschrift 1955 anfallen würde.

§ 30. (1) Bemessungsgrundlage ist bei einem Wehrpflichtigen, der Bezüge aus

1. nichtselbständiger Arbeit oder
2. Renten oder
3. Arbeitslosengeld oder
4. Notstandshilfe oder
5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, oder
6. Karenzurlaubsgeld

erhält oder erhalten hat, ein Drittel des Nettoeinkommens der letzten drei Kalendermonate vor Zustellung des Einberufungsbefehles oder vor der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung. Auf Antrag ist ein Zwölftel des Nettoeinkommens der letzten zwölf Kalendermonate als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

(2) Fallen in den Zeitraum der letzten drei Kalendermonate vor Zustellung des Einberufungsbefehles oder vor der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung Zeiten, während deren der Wehrpflichtige nicht den vollen Arbeitslohn bezogen hat, so bleiben diese Zeiten auf Antrag bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht. An ihrer Stelle sind die unmittel-

Geltende Fassung:

lohn bezogen hat, in dem auf den Gesamtzeitraum von drei Kalendermonaten fehlenden Ausmaß heranzuziehen.

§ 31. (1) Bemessungsgrundlage ist bei einem Wehrpflichtigen, der selbständig erwerbstätig ist, der zwölfte Teil des Nettoeinkommens des dem Einberufungstermin vorangegangenen Kalenderjahres, wenn für dieses Jahr bereits ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das vorhergegangene Kalenderjahr zur Ermittlung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Liegt auch ein solcher Bescheid nicht vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen.

(3) War der Wehrpflichtige für das dem Einberufungstermin vorangegangene Kalenderjahr erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagern und liegt zum Zeitpunkt der Entscheidung kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist zunächst die Mindestbemessungsgrundlage heranzuziehen. Nach Vorlage der Steuererklärung ist die Bemessungsgrundlage auf Antrag neu zu ermitteln.

§ 33. (1) Mit der Wohnkostenbeihilfe sind dem Wehrpflichtigen jene Kosten abzugelten, die ihm nachweislich während des Präsenzdienstes für die erforderliche Beibehaltung einer eigenen Wohnung entstehen. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen der Erwerb der Wohnung zwar erst nach dem Antritt des Präsenzdienstes vollzogen, aber bereits vor der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung einer Einberufung hinsichtlich einer bestimmten Wohnung nachweislich eingeleitet worden ist.

Vorgeschlagene Fassung:

telbar vorher liegenden Zeiten, in denen der Wehrpflichtige vollen Arbeitslohn bezogen hat, in dem auf den Gesamtzeitraum von drei Kalendermonaten fehlenden Ausmaß heranzuziehen.

§ 31. (1) Bemessungsgrundlage ist bei einem Wehrpflichtigen, der selbständig erwerbstätig ist, der zwölfte Teil des Nettoeinkommens des der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung vorangegangenen Kalenderjahres, wenn für dieses Jahr bereits ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das vorhergegangene Kalenderjahr zur Ermittlung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Liegt auch ein solcher Bescheid nicht vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen.

(3) War der Wehrpflichtige für das der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung vorangegangene Kalenderjahr erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagern und liegt zum Zeitpunkt der Entscheidung kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist zunächst die Mindestbemessungsgrundlage heranzuziehen. Nach Vorlage der Steuererklärung ist die Bemessungsgrundlage auf Antrag neu zu ermitteln.

§ 33. (1) Mit der Wohnkostenbeihilfe sind dem Wehrpflichtigen jene Kosten abzugelten, die ihm nachweislich während des Präsenzdienstes entstehen für die erforderliche Beibehaltung jener eigenen Wohnung, in der er nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, gemeldet ist. Dabei gilt folgendes:

1. Ein Anspruch besteht nur für jene Wohnung, in der der Wehrpflichtige bereits zum Zeitpunkt der Zustellung des Einberufungsbefehls oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung gewohnt hat.
2. Wurde der Erwerb einer Wohnung nachweislich bereits vor dem Zeitpunkt nach Z 1 eingeleitet, so besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Wohnung erst nach diesem Zeitpunkt bezogen wird.

Hat der Wehrpflichtige nach dem Zeitpunkt nach Z 1, jedoch vor dem Einberufungstermin eine andere eigene Wohnung bezogen und sich in dieser Wohnung gemeldet, so gebühren, sofern nicht Z 2 anzuwenden ist, an Stelle der

Geltende Fassung:**§ 54. ...****§ 55. ...****Vorgeschlagene Fassung:**

Kosten für diese Wohnung die ehemaligen Kosten jener eigenen Wohnung, in der der Wehrpflichtige zu diesem Zeitpunkt gewohnt hat.

§ 54. (1f) Die Änderung im Inhaltsverzeichnis, die Überschrift zu § 7a, § 7a Abs. 1 und 5, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 1 und 3, § 33 Abs. 1 und § 55 Abs. 14 und 15, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1996 in Kraft.

§ 55. (14) Auf Wehrpflichtige, die am 1. Juli 1996 eine Truppenübung im Höchstausmaß von 30 Tagen unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, ist bis zur Entlassung aus diesem Präsenzdienst § 7a Abs. 1 über die Freifahrt in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

(15) Auf Wehrpflichtige, bei denen die Zustellung des Einberufungsbefehls oder die allgemeine Bekanntmachung der Einberufung zum Grundwehrdienst vor dem 1. Juli 1996 erfolgte, ist bis zur Entlassung aus diesem Präsenzdienst das V. Hauptstück über Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

Militär-Auszeichnungsgesetz

§ 9. (2) Die Wehrdienst-Auszeichnung ist zur Würdigung

1. eines vollständig geleisteten Grundwehrdienstes sowie von Truppen- und Kaderübungen als
 - a) Wehrdienstmedaille in Bronze,
 - b) Wehrdienstmedaille in Silber,
 - c) Wehrdienstmedaille in Gold,

2. langjähriger Dienstleistungen im Bundesheer als

- a) Wehrdienstzeichen 3. Klasse,
- b) Wehrdienstzeichen 2. Klasse,
- c) Wehrdienstzeichen 1. Klasse

zu verleihen.

§ 10. (1) Die Wehrdienstmedaille in Bronze ist an Personen zu verleihen, die den Grundwehrdienst gemäß § 28 Abs. 1 oder 3 des Wehrgesetzes 1978 vollständig geleistet haben.

§ 9. (2) Die Wehrdienstauszeichnung ist zu verleihen zur Würdigung

1. der Leistung des Grundwehrdienstes sowie von Truppen- und Kaderübungen als
 - a) Wehrdienstmedaille in Bronze,
 - b) Wehrdienstmedaille in Silber,
 - c) Wehrdienstmedaille in Gold und
2. langjähriger Dienstleistungen im Bundesheer als
 - a) Wehrdienstzeichen 3. Klasse,
 - b) Wehrdienstzeichen 2. Klasse,
 - c) Wehrdienstzeichen 1. Klasse.

§ 10. (1) Die Wehrdienstmedaille in Bronze ist an Personen zu verleihen, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben.

Geltende Fassung:

- (2) Die Wehrdienstmedaille in Silber ist an Personen zu verleihen, die
1. nach dem Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten Truppenübungen oder Kaderübungen im Gesamtausmaß von 30 Tagen oder
 2. nach dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten eine Kaderübung geleistet haben.
- (3) Die Wehrdienstmedaille in Gold ist an Personen zu verleihen, die
1. nach dem Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten Truppenübungen oder Kaderübungen im Gesamtausmaß von 60 Tagen oder
 2. nach dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten Kaderübungen im Gesamtausmaß von 30 Tagen geleistet haben.

§ 11. (1) Das Wehrdienstzeichen ist an Personen zu verleihen, die Wehrdienstleistungen

1. als Berufsoffizier oder
2. als zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder
- 2a. als Militärperson oder
3. als Militärpilot auf Zeit oder
4. im Wehrdienst als Zeitsoldat oder
5. im Auslandseinsatzpräsenzdienst oder
6. im Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat (§ 10 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978) oder
7. in einer Verwendung in Offiziersfunktion (§ 12 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978) oder
8. im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst (§ 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978) oder
9. in freiwilligen Waffenübungen oder Funktionsdiensten oder
10. in Truppenübungen oder
11. in Kaderübungen

erbracht haben. Die Leistung von Truppen- und Kaderübungen kommt für eine Würdigung durch ein Wehrdienstzeichen nur insoweit in Betracht, als sie über die für die Verleihung der Wehrdienstmedaille in Gold nach § 10 Abs. 3 Z 1 und 2 jeweils erforderlichen Gesamtausmaße hinausgeht.

(3) Dienstleistungen in den zur Gendarmeriegrundausbildung bestimmten Gendarmerieschulen (§ 62 des Wehrgesetzes 1978) während der Zeit vom

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die Wehrdienstmedaille in Silber ist an Personen zu verleihen, die nach dem Grundwehrdienst Truppenübungen oder Kaderübungen im Gesamtausmaß von 30 Tagen geleistet haben.

(3) Die Wehrdienstmedaille in Gold ist an Personen zu verleihen, die nach dem Grundwehrdienst Truppenübungen oder Kaderübungen im Gesamtausmaß von 60 Tagen geleistet haben.

§ 11. (1) Das Wehrdienstzeichen ist an Personen zu verleihen, die Wehrdienstleistungen

1. als Berufsoffizier oder
2. als zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder
- 2a. als Militärperson oder
3. als Militärpilot auf Zeit oder
4. im Wehrdienst als Zeitsoldat oder
5. im Auslandseinsatzpräsenzdienst oder
6. im Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat (§ 10 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978) oder
7. in einer Verwendung in Offiziersfunktion (§ 12 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978) oder
8. im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst (§ 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978) oder
9. in freiwilligen Waffenübungen oder Funktionsdiensten oder
10. in Truppenübungen oder
11. in Kaderübungen

erbracht haben. Die Leistung von Truppen- und Kaderübungen kommt für eine Würdigung durch ein Wehrdienstzeichen nur insoweit in Betracht, als solche Präsenzdienstleistungen über das für die Verleihung der Wehrdienstmedaille in Gold erforderliche Gesamtausmaß hinausgehen.

(3) Dienstleistungen in den zur Gendarmeriegrundausbildung bestimmten Gendarmerieschulen während der Zeit vom 1. August 1952 bis 22. September

Geltende Fassung:

1. August 1952 bis 22. September 1955 sind auf das nach Abs. 2 für die Verleihung eines Wehrdienstzeichens erforderliche Gesamtausmaß anzurechnen.

(4) Dienstleistungen nach Abs. 3 sind am Wehrdienstzeichen durch eine besondere Kennzeichnung hervorzuheben.

§ 15. (4) Sofern nicht Abs. 3 anzuwenden ist, sind Zeiten einer Teilnahme an den im Abs. 3 genannten Inspektionen und Instruktionen auf das Gesamtausmaß der Präsenzdienstleistungen nach § 10 Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes anzurechnen; dabei sind hinsichtlich des Anspruches auf Verleihung der Wehrdienstmedaille in Silber oder Gold

1. der ordentliche Präsenzdienst im Sinne des Wehrgesetzes vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 dem Grundwehrdienst gemäß § 28 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 und
2. die Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen gemäß § 33a des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 der Leistung von Kaderübungen gleichzuhalten.

(6) Auf Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten angetreten oder Truppen- oder Kaderübungen geleistet haben, sind der § 10 Abs. 1, Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 sowie der § 11 Abs. 1 Z 10 und Abs. 2 nur dann anzuwenden, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes

1. das in diesen Bestimmungen genannte Gesamtausmaß der Wehrdienstleistungen im vollen Umfang erreichen oder
2. über das schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erreichte Gesamtausmaß (Z 1) hinaus noch eine weitere Wehrdienstleistung der im § 11 Abs. 1 genannten Art erbringen.

Vorgeschlagene Fassung:

1955 sind auf das nach Abs. 2 für die Verleihung eines Wehrdienstzeichens erforderliche Gesamtausmaß anzurechnen. Solche Dienstleistungen sind am Wehrdienstzeichen durch eine besondere Kennzeichnung hervorzuheben.

§ 15. (4) Sofern nicht Abs. 3 anzuwenden ist, sind Zeiten einer Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen auf das Gesamtausmaß der für den Anspruch auf die Verleihung der Wehrdienstmedaille in Silber oder Gold erforderlichen Präsenzdienstleistungen anzurechnen. In diesem Fall ist § 10 Abs. 2 und 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden. Dabei sind gleichzuhalten

1. der ordentliche Präsenzdienst im Sinne des Wehrgesetzes vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten und
2. die Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen gemäß § 33a des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 der Leistung von Kaderübungen.

(6) Auf Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten angetreten oder Truppen- oder Kaderübungen geleistet haben, sind der § 10 Abs. 1, Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 sowie der § 11 Abs. 1 Z 10 und Abs. 2, jeweils in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung, nur dann anzuwenden, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes

1. das in diesen Bestimmungen genannte Gesamtausmaß der Wehrdienstleistungen im vollen Umfang erreichen oder
2. über das schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erreichte Gesamtausmaß (Z 1) hinaus noch eine weitere Wehrdienstleistung der im § 11 Abs. 1 genannten Art erbringen.

(7) Auf Personen, die vor dem 1. Juli 1996 zum Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten oder zu Truppen- oder Kaderübungen herangezogen wurden, sind die §§ 10 und 11, jeweils in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, anzuwenden.

Geltende Fassung:

§ 16. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Dies gilt nicht für § 11 Abs. 1 Z 6, 7 und 8 sowie § 15 Abs. 3 und 4.

§ 17. ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 16. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Gesetze, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

§ 17. (1d) § 9 Abs. 2, § 10, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 4, 6 und 7 sowie § 16, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1996 in Kraft.

Auslandseinsatzgesetz

§ 5. (2) Gilt ein Wehrpflichtiger nach Abs. 1

1. aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten (§ 28 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978),
2. aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten (§ 28 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978) oder
3. aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat (§ 32 des Wehrgesetzes 1978)

als vorzeitig entlassen, so ist die Dauer des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 auf die Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige als vorzeitig entlassen gilt, anzurechnen. Sofern die Dauer eines solchen Präsenzdienstes nach Beendigung des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 noch nicht abgelaufen ist, wird dieser Präsenzdienst unmittelbar im Anschluß an die Beendigung des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 fortgesetzt.

§ 6a. § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 523/1994 tritt mit 1. Oktober 1994 in Kraft.

§ 5. (2) Gilt ein Wehrpflichtiger nach Abs. 1 aus dem Grundwehrdienst oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat als vorzeitig entlassen, so ist die Dauer des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 auf die Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige als vorzeitig entlassen gilt, anzurechnen. Sofern die Dauer eines solchen Präsenzdienstes nach Beendigung des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 noch nicht abgelaufen ist, wird dieser Präsenzdienst unmittelbar im Anschluß an die Beendigung des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 fortgesetzt.

§ 6a. (1) § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 523/1994 tritt mit 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

Umweltförderungsgesetz**I. Abschnitt****Förderungsziele**

§ 1. Ziele der Förderung nach diesem Bundesgesetz sind

1. ...

I. Abschnitt**Förderungsziele**

§ 1. Ziele der Förderung nach diesem Bundesgesetz sind

1. unverändert.

Geltende Fassung:

2. Schutz der Umwelt durch Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Schadstoffen, Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) und Abfällen (betriebliche Umweltförderung);
3. Schutz der Umwelt durch immaterielle Leistungen und Lizenzen bei anlagenbezogenen Maßnahmen in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien oder der Republik Ungarn, die umweltentlastende Auswirkungen auf Österreich haben (Umweltförderung im Ausland);
4. ...

Mittelaufbringung

§ 6. (1) Die Mittel für Förderungen nach diesem Bundesgesetz werden aufgebracht

1. ...
2. für Zwecke der betrieblichen Umweltförderung und Umweltförderung im Ausland (§§ 23 ff) aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Förderungsmittel;
3. für Zwecke der Altlastensanierung (§§ 29 ff) durch Altlastenbeiträge (§ 12 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der jeweils geltenden Fassung).
3. ...

(2) Der Bundesminister für Umwelt darf in den Jahren 1993 bis 1996 jeweils Förderungen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) höchstens in dem Ausmaß zusagen, das dem Barwert von jährlich 3 900 Millionen Schilling entspricht.

(2a) ...

Vorgeschlagene Fassung:

2. Schutz der Umwelt durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Schadstoffen, insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen, Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) und Abfällen (Umweltförderung im Inland);
3. Schutz der Umwelt durch materielle und immaterielle Leistungen bei anlagenbezogenen Maßnahmen in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien und der Republik Ungarn, die umweltentlastende Auswirkungen auf Österreich haben (Umweltförderung im Ausland);
4. unverändert.

Mittelaufbringung

§ 6. (1) Die Mittel für Förderungen nach diesem Bundesgesetz werden aufgebracht

1. unverändert.
2. für Zwecke der Umweltförderung im Inland und der Umweltförderung im Ausland (§§ 23 ff) aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Förderungsmittel;
3. für Zwecke der Altlastensanierung (§§ 29 ff) durch Altlastenbeiträge (§ 12 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der jeweils geltenden Fassung).
3. unverändert.

(2) Der Bundesminister für Umwelt darf in den Jahren 1993 bis 2000 jeweils Förderungen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) höchstens in dem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von jährlich 3900 Millionen Schilling entspricht.

(2a) ...

(2b) Der Bundesminister für Umwelt darf in den Jahren 1996 bis 2000 zusätzlich zu den Förderungen nach Abs. 2 und 2a im Rahmen einer Sondertranche für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 1000 Millionen Schilling entspricht.

Geltende Fassung:

(3) ...

Kommissionen

§ 7. Zur Beratung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie bei der Entscheidung über Förderungsansuchen, der Erstellung der Richtlinien (§ 13) und der Förderungsprogramme werden folgende Kommissionen eingerichtet

1. ...
2. Kommission in Angelegenheiten der betrieblichen Umweltförderung und Umweltförderung im Ausland;
3. ...

§ 9 Abs. 1 bis 3

(4) Die Empfehlungen einer Kommission können nur unter Anwesenheit der Hälfte deren Mitglieder mit Stimmenmehrheit verabschiedet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Beratungen und Beschlußfassungen einer Kommission sind nach der auf Vorschlag der jeweiligen Kommission zu erlassenden Geschäftsordnung vorzunehmen.

Richtlinien

§ 13 Abs. 1 bis 5

(6) Bei der Erlassung der Richtlinien ist das Einvernehmen lit. a und b

- c) hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 2 betreffend betriebliche Umweltförderung und Umweltförderung im Ausland mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und

Vorgeschlagene Fassung:

(2c) Der Bundesminister für Umwelt darf in den Jahren 1996 und 1997 für Zwecke der Altlastensanierung (§§ 29 ff) zu Lasten künftiger Einnahmen aus den Altlastenbeiträgen im Rahmen einer Sondertranche Förderungen in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 1000 Millionen Schilling entspricht.

(3) unverändert.

(4) Der Bundesminister für Umwelt kann für Förderungen nach diesem Bundesgesetz zusätzlich auch Mittel aus den EU-Strukturfonds heranziehen.

Kommissionen

§ 7. Zur Beratung des Bundesministers für Umwelt bei der Entscheidung über Förderungsansuchen, der Erstellung der Richtlinien (§ 13) und der Förderungsprogramme werden folgende Kommissionen eingerichtet

1. unverändert.
2. Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland;
3. unverändert.

§ 9 Abs. 1 bis 3 bleiben unverändert.

(4) Die Empfehlungen einer Kommission können nur unter Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Stimmenmehrheit verabschiedet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Beratungen und Beschlußfassungen einer Kommission sind nach der auf Vorschlag der jeweiligen Kommission zu erlassenden Geschäftsordnung vorzunehmen.

Richtlinien

§ 13 Abs. 1 bis 5 bleiben unverändert.

(6) Bei der Erlassung der Richtlinien ist das Einvernehmen lit. a und b bleiben unverändert.

- c) hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 2 betreffend Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und

Geltende Fassung:

lit. d
herzustellen.

(7) Die vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erlassenden Richtlinien (Abs. 2 bis 4) sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

II. Abschnitt
Siedlungswasserwirtschaft
Förderungsausmaß

§ 20. (1) Die Höhe der Förderung ist in den Richtlinien unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung dieses Bundesgesetzes festzulegen und darf 60 vH der förderbaren Kosten nicht übersteigen.

Abs. 2

III. Abschnitt**Betriebliche Umweltförderung und Umweltförderung im Ausland**

§ 23. (1) Ziele der betrieblichen Umweltförderung sind
Z1 bis 3
Abs. 2

Förderungsgegenstand

§ 24. Es können gefördert werden

1. Herstellungsmaßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Schadstoffen, Lärm, ausgenommen Verkehrslärm, durch Verbesserung oder Ersatz von Anlagen;

2. bis 6. ...

Vorgeschlagene Fassung:

lit d bleibt unverändert.
herzustellen.

(7) Die vom Bundesminister für Umwelt zu erlassenden Richtlinien (Abs. 2 bis 4) sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Diese Verlautbarung kann durch die Bekanntgabe der Erlassung der Richtlinien unter Angabe des Ortes ihres Aufliegens im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ersetzt werden.

II. Abschnitt
Siedlungswasserwirtschaft
Förderungsausmaß

§ 20. (1) Die Höhe der Förderung ist in den Richtlinien unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung dieses Bundesgesetzes festzulegen und darf 60 vH der förderbaren Kosten nicht übersteigen. Soweit die Förderobergrenze von 60 vH nicht überschritten wird, sind in diese Berechnung die Mittel aus den EU-Strukturfonds nicht einzubeziehen.

Abs. 2 bleibt unverändert.

III. Abschnitt**Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland**

§ 23. Ziele der Umweltförderung im Inland sind
Z1 bis 3 bleiben unverändert.
Abs. 2 bleibt unverändert.

Förderungsgegenstand

§ 24. Es können gefördert werden

1. Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastung durch
 - a) klimarelevante Schadstoffe, insbesondere durch Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen;
 - b) Luftverunreinigungen, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden;
 - c) Lärm, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden.
2. bis 6. unverändert.

672

72 der Beilagen

Geltende Fassung:

7. im Ausland ausschließlich immaterielle Leistungen wie Studien, Planungen, Schulungen und Lizenzen im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Maßnahmen in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien oder der Republik Ungarn, die der Reinhaltung der Luft oder der Gewässer dienen und durch die wesentliche umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich vermindert oder hintangehalten werden.

Besondere Förderungsvoraussetzungen

§ 25. (1) Die Förderung im Bereich der betrieblichen Umweltförderung setzt voraus, daß

1. ...
2. die zu fördernde Maßnahme eine jedenfalls gewerbe- oder bergrechtlich genehmigungspflichtige oder eine gleichzuhaltende Betriebsanlage betrifft;
3. Grundsatzkonzepte, Regionalstudien, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte von hiezu befugten Personen erstellt werden;

4. die zu fördernde Herstellungsmaßnahme gemäß § 24 Z 1 bis 3 von einem inländischen Kreditinstitut in wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden ist und das Ergebnis dieser Prüfung samt einem verbindlichen Darlehensangebot vorliegt. Die Prüfungsunterlagen sind vom Förderungswerber beizubringen.

(2) ...

Förderungswerber

§ 26. (1) Ansuchen im Bereich der betrieblichen Umweltförderung können von Betreibern oder Besitzern einer gewerbe- oder bergrechtlich genehmigungspflichtigen oder einer solchen gleichartigen Betriebsanlage gestellt werden.

(2) und (3)

Kommission

§ 28. Die gemäß § 7 Z 2 (betriebliche Umweltförderung und Umweltförderung im Ausland) eingerichtete Kommission besteht aus

1. bis 4. ...

Vorgeschlagene Fassung:

7. im Ausland materielle und immaterielle Leistungen im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Maßnahmen in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien oder der Republik Ungarn, die der Reinhaltung der Luft oder der Gewässer dienen und durch die wesentliche umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich vermindert oder hintangehalten werden.

Besondere Förderungsvoraussetzungen

§ 25. (1) Die Förderung im Bereich der Umweltförderung im Inland setzt voraus, daß

1. unverändert.
2. Grundsatzkonzepte, Regionalstudien, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte von hiezu befugten Personen erstellt werden;
3. die zu fördernde Herstellungsmaßnahme gemäß § 24 Z 1 bis 3 von einem Kreditinstitut mit dem Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR in wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden ist und das Ergebnis dieser Prüfung vorliegt. Die Prüfungsunterlagen sind vom Förderungswerber beizubringen.

(2) unverändert.

Förderungswerber

§ 26. (1) Ansuchen im Bereich der Umweltförderung im Inland können von natürlichen oder juristischen Personen, die Maßnahmen gemäß § 24 setzen, gestellt werden.

(2) und (3) unverändert.

Kommission

§ 28. Die gemäß § 7 Z 2 (Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland) eingerichtete Kommission besteht aus

1. bis 4. unverändert.

Geltende Fassung:

5. je einem Mitglied der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs.

IV. Abschnitt**Altlastensanierung****Förderungswerber****§ 32.**

1. bis 5. ...

Kommission

§ 34. (1) Die gemäß § 7 Z 3 (Altlastensanierung) eingerichtete Kommission besteht aus

Z 1 bis 4

5. je einem Mitglied der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs.

Abs. 2

V. Abschnitt**Vollziehung**

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen lit. a und b
 c) hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 betreffend betriebliche Umweltförderung und Umweltförderung im Ausland mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und
 lit. d

Z 2

Vorgeschlagene Fassung:

5. je einem Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs.

IV. Abschnitt**Altlastensanierung****Förderungswerber****§ 32.**

1. bis 4. unverändert, in Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
 6. dem Verpflichteten gemäß §§ 79, 83 Gewerbeordnung — GewO, BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung, §§ 21a, 31 und 138 Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung oder § 32 Abfallwirtschaftsgesetz — AWG, BGBl. Nr. 325/1990, in der geltenden Fassung;
 7. Institutionen oder Personen, die zur Durchführung von Studien, Projekten und deren Publikation, die im Zusammenhang mit der Altlastensanierung oder Altlastensicherung notwendig sind, einschließlich solcher zur Entwicklung von Sicherungs- und Sanierungstechnologien, befähigt sind.

Kommission

§ 34. (1) Die gemäß § 7 Z 3 (Altlastensanierung) eingerichtete Kommission besteht aus

Z 1 bis 4 bleiben unverändert.

5. je einem Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs.

Abs. 2 bleibt unverändert.

V. Abschnitt**Vollziehung**

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. der Bundesminister für Umwelt im Einvernehmen lit. a und b bleiben unverändert.
 c) hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 betreffend Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und
 lit. d bleibt unverändert.
 Z 2 bleibt unverändert.

Geltende Fassung:**VII. Abschnitt
Übergangsbestimmungen****§ 37.**

(1) bis (5) ...

(5a) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen jeweils Mittel in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Sondertranche Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2a) mit einem Barwert von 2,3 Milliarden Schilling zu bedecken.

(5b) Der Fonds ist ermächtigt, vorbereitende wirtschaftliche Analysen für Maßnahmen anzustellen, welche Auswirkungen auf den Finanzstatus zur Folge haben. Die Ermächtigung zur Setzung derartiger Maßnahmen bleibt einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

(6) bis (11) ...

Im Entwurf werden die Worte des Gesetzestextes „des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie“ durch die Worte „des Bundesministeriums für Umwelt“ und die Worte „der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie“ durch die Worte „der Bundesminister für Umwelt“ ersetzt.

Altlastensanierungsgesetz

§ 2. (4) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen, 1. deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat, oder

Vorgeschlagene Fassung:**VII. Abschnitt
Übergangsbestimmungen****§ 37.**

(1) bis (5) ...

(5a) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen jeweils Mittel in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Sondertranchen Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2a und 2b) mit einem Barwert von 3300 Millionen Schilling zu bedecken.

(5b) Der Fonds ist ermächtigt, vorbereitende wirtschaftliche Analysen für Maßnahmen anzustellen, welche Auswirkungen auf den Finanzstatus zur Folge haben.

(5c) Nach Abschluß der vorbereitenden wirtschaftlichen Analysen ist der Fonds im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, aushaftende Darlehensforderungen gemäß WBFG zu verkaufen. Durch den Verkauf bleibt die Befreiung von den Rechtsgebühren gemäß § 8 Abs. 2 UWFG unberührt.

(5d) Soweit die Forderungen gemäß Abs. 5c nicht verkauft werden, kann der Fonds Darlehensschuldern aushaftender Forderungen, soweit diese die noch nicht fällige Darlehensschuld durch Leistung eines einmaligen Tilgungsbetrages vorzeitig zurückzahlen, einen Nachlaß gewähren. Dabei ist der Barwert nach finanzmathematischen Methoden zu berechnen. Der Fonds hat die Vorgangsweise hinsichtlich der Tilgungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen. Das Ansuchen auf vorzeitige Rückzahlung ist bei der Geschäftsführung des Fonds einzubringen.

(5e) Die Erlöse aus der Darlehensverwertung gemäß Abs. 5c und 5d sind im Fonds zu belassen.

(6) bis (11) unverändert

§ 2. (4) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung, soweit Abs. 5 nicht anderes bestimmt.

Geltende Fassung:

2. deren Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse (Abs. 7) geboten ist. Die Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann geboten sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(5) Nicht als Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

Abfallstoffe, die als Sekundärrohstoffe einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden (Altstoffe);

Erdaushub und Abraummateriel, die durch Aushub oder Abräumen von im wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfallen, sofern sie nicht mit umweltgefährdenden Stoffen so weit verunreinigt wurden, daß eine besondere Behandlung erforderlich ist;

Berge (taubes Gestein) sowie Abraummateriel, die beim Aufsuchen, Gewinnen, speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeit dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259/1975, in der jeweils geltenden Fassung oder der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt;

Schlämme und flüssige Rückstände, die bei der Rohstoffgewinnung gemäß dem Berggesetz, BGBl. Nr. 259/1975, in der jeweils geltenden Fassung oder der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der jeweils geltenden Fassung anfallen und wieder in die ursprüngliche Lagerstätte zurückgeführt werden;

Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbares Material, wenn diese im Rahmen eines inländischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

(6) Gefährliche Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle, deren Behandlung besondere Umsicht und besondere Vorkehrungen im Hinblick auf die öffentlichen Interessen (Abs. 7) erfordern. Derartige Abfälle hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung festzulegen.

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Nicht als Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

1. Abfälle, die einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden, ausgenommen Verfüllungen von Geländeunebenheiten und das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen sowie Baumaßnahmen des Deponiekörpers (zB Deponiezwisehenabdeckungen, Fahrstraßen, Rand- und Stützwälle);

2. Erdaushub und Abraummateriel, die durch Aushub oder Abräumen von im wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfallen und die den Kriterien für Baurestmassendeponien der Deponieverordnung (Anlage 1, Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. xx/1996, entsprechen, sofern der Anteil an Baurestmassen nicht mehr als 5 Volumsprozent beträgt;

3. Berge (taubes Gestein) sowie Abraummateriel, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeit dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung oder der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt; Schlämme und flüssige Rückstände, die bei der Rohstoffgewinnung gemäß dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung oder der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung anfallen und wieder in die ursprünglichen Lagerstätten zurückgeführt werden;

4. Schlacken, die bei der industriellen Verhüttung von Erzen oder bei der Verbrennung oder Vergasung von Kohle zum Zwecke der Erzeugung von elektrischer Energie oder Wärme anfallen, soweit sie den Kriterien für Baurestmassendeponien der Deponieverordnung (Anlage 1, Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. xxx/1996 entsprechen;

5. radioaktive Stoffe (Strahlenschutzgesetz 1969, BGBl. Nr. 227, in der jeweils geltenden Fassung);

6. Sprengstoffabfälle im Sinne des Schieß- und Sprengmittelgesetzes 1935, BGBl. Nr. 196, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Baurestmassen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle gemäß Deponieverordnung (Anlage 2), BGBl. Nr. xx/1996.

Geltende Fassung:

(7) Im öffentlichen Interesse ist die Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit des Menschen gefährdet und unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden können,
3. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
4. Brand- und Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
5. Geräusche und Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
6. das Auftreten und die Vermehrung von schädlichen Tieren und Pflanzen sowie von Krankheitserregern begünstigt werden können,
7. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden können.

(8) Deponieren im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das erstmalige Ablagern von Abfällen auf einer Deponie.

(9) Deponie im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Anlage, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen errichtet wurde.

Vorgeschlagene Fassung:

(7) Lagern im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das länger als einjährige Lagern von Abfällen, damit diese Abfälle für eine thermische Verwertung oder eine Behandlung bereitgehalten oder vorbereitet werden.

(8) Ein Deponiekörper im Sinne dieses Bundesgesetzes umfaßt die Gesamtheit der eingebauten Abfälle einschließlich der deponietechnischen Einrichtungen, wie das Deponiebasisdichtungssystem, die Deponieoberflächenabdeckung und das Deponieentgasungssystem, sowie sämtliche technische Bauwerke, die für dessen Standsicherheit erforderlich sind, wie zB Rand- und Stützwälle.

(8 a) Ein Deponiebasisdichtungssystem im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein technisches System zur Verhinderung von Schadstofftransporten in den Untergrund, bestehend aus der Deponiebasisdichtung und dem Basisentwässerungssystem.

(8 b) Eine Deponiebasisdichtung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine künstlich aufgebrachte, mindestens zweilagige mineralische Dichtungsschicht mit einer Gesamtdicke von mindestens 40 cm und einem Durchlässigkeitswert kleiner/gleich 10^{-9} m/s bei einem hydraulischen Gradienten von $i = 30$.

(8 c) Ein Basisentwässerungssystem im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein System bestehend aus einem Flächenfilter und darin verlegten Sickerwasserleitungen zur Ableitung der bis zur Deponiebasis durchdringenden Deponie-sickerwasser aus dem Deponiekörper.

(9) Eine Deponiegaserfassung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein System technischer Einrichtungen, wie zB. Entgasungskamine, Gasbrunnen, Gasdome, Leitungen und Regeleinrichtungen zur aktiven Erfassung und kontrollierten Ableitung von Deponiegas. Eine aktive Entgasung ist das Absau-

Geltende Fassung:

(10) Zwischenlager im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Anlage, in der Abfälle erstmalig, nicht länger als ein Jahr, mit der Absicht gelagert werden, sie einer Abfallbehandlung oder Verwertung zuzuführen.

§ 3. Dem Altlastenbeitrag unterliegen:

1. das Deponieren (§ 2 Abs. 8) von Abfällen;
2. das Zwischenlagern von Abfällen nach Ablauf eines Jahres;
3. die Ausfuhr (§ 2 Abs. 12) von Abfällen.

§ 4. Beitragsschuldner ist

1. der Betreiber einer Deponie oder eines Zwischenlagers,
2. derjenige, der Abfälle ausführt.

Vorgeschlagene Fassung: .

gen von Deponiegas durch maschinell erzeugten Unterdruck. Als Deponiegasbehandlung ist das Verbrennen der erfaßten Deponiegase in Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, einschließlich einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung, anzusehen.

(10) Eine vertikale Umschließung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein technisches System zur Umschließung einer Deponie mit vertikalen, in einen Grundwasserstauer einbindenden, gering durchlässigen Wänden (zB Schmalwände, Schlitzwände) mit dem Ziel, einen Austritt von innerhalb der Umschließung befindlichem Grundwasser durch eine dauerhafte Absenkung desselben zu verhindern.

§ 2 Abs. 12 entfällt.

§ 3. (1) Dem Altlastenbeitrag unterliegen:

1. das langfristige Ablagern von Abfällen;
2. das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen, ausgenommen jene Geländeverfüllungen oder -anpassungen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion erfüllen (zB Dämme und Unterbauten für Straßen, Gleisanlagen oder Fundamente, Baugruben- oder Künettenverfüllungen);
3. das Lagern von Abfällen;
4. das Befördern von Abfällen zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist das Ablagern, Lagern und Befördern von Abfällen, die im Zuge der Sicherung oder Sanierung von Altlasten anfallen, sowie das Umlagern von Abfällen, soweit bereits ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde.

§ 4. Beitragsschuldner ist

1. der Betreiber einer Deponie oder eines Lagers,
2. im Falle der Beförderung der Abfälle zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes der Inhaber der Bewilligung zur Ausfuhr aus Österreich gemäß Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr.325/1990, in der jeweils geltenden Fassung,
3. derjenige, der mit Abfällen Geländeunebenheiten verfüllt oder Geländeanpassungen vornimmt oder Abfälle in geologische Strukturen einbringt oder

Geltende Fassung:

§ 5. Die Bemessungsgrundlage ist — unbeschadet des § 23 — die Masse des Abfalls entsprechend dem Rohgewicht im Sinne des Taragesetzes, BGBl. Nr. 191/1963, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6. Der Beitrag beträgt je angefangene Tonne für

1. gefährliche Abfälle (§ 2 Abs. 6)	
ab 1. Jänner 1993	400 S
ab 1. Jänner 1995	700 S
ab 1. Jänner 1997	1 000 S
2. mineralische Baurestmassen	
ab 1. Jänner 1993	40 S
ab 1. Jänner 1995	50 S
ab 1. Jänner 1997	60 S
3. alle übrigen Abfälle	
ab 1. Jänner 1993	60 S
ab 1. Jänner 1995	90 S
ab 1. Jänner 1997	120 S

Vorgeschlagene Fassung:

4. in allen übrigen Fällen derjenige, der die beitragspflichtige Tätigkeit veranlaßt oder duldet.

§ 5. Die Bemessungsgrundlage ist die Masse des Abfalls entsprechend dem Rohgewicht. Als Rohgewicht gilt das Gewicht des Abfalls mit seinen Verpackungen.

§ 6. (1) Der Altlastenbeitrag beträgt je angefangene Tonne für

1. Baurestmassen	
ab 1. Jänner 1997	60 S
ab 1. Jänner 1998	a) auf einer Bodenaushub-, Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie 60 S
	b) auf einer sonstigen Deponie 80 S
	c) für das Verfüllen oder Lagern gemäß § 3 .. 80 S
ab 1. Jänner 2001	a) auf einer Bodenaushub-, Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie 80 S
	b) auf einer sonstigen Deponie 100 S
	c) für das Verfüllen oder Lagern gemäß § 3 .. 100 S
2. Erdaushub	
ab 1. Jänner 1998	a) auf einer Reststoff- oder Massenabfalldeponie 60 S
	b) auf einer sonstigen Deponie 80 S
ab 1. Jänner 2001	a) auf einer Reststoff- oder Massenabfalldeponie 80 S
	b) auf einer sonstigen Deponie 100 S
3. alle übrigen Abfälle	
ab 1. Jänner 1997	150 S
ab 1. Jänner 1998	a) auf einer Bodenaushub-, Baurestmassen- oder Reststoffdeponie 150 S
	b) auf einer Massenabfalldeponie 200 S
	c) auf einer sonstigen Deponie 400 S
	d) für das Verfüllen oder Lagern gemäß § 3 . 200 S
ab 1. Jänner 2001	a) auf einer Bodenaushub-, Baurestmassen- oder Reststoffdeponie 200 S
	b) auf einer Massenabfalldeponie 300 S
	c) auf einer sonstigen Deponie 600 S
	d) für das Verfüllen oder Lagern gemäß § 3 . 600 S

sofern Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen.

Geltende Fassung:**§ 7. (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle**

1. des Deponierens nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem depониert (§ 2 Abs. 8) wird,
2. des beitragspflichtigen Zwischenlagerns mit Ablauf des Kalendervierteljahres, das auf die einjährige, nicht beitragspflichtige Frist für die Zwischenlagerung folgt,
3. der Ausfuhr im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung in das Ausland oder im Zeitpunkt des Abholens durch einen ausländischen Abnehmer.

Vorgeschlagene Fassung:

Bodenaushub-, Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien müssen den Anforderungen der Deponieverordnung, BGBl. Nr. xxx/1996, entsprechen, mit Ausnahme der Anforderungen an den Deponiestandort sowie an das Deponiebasisdichtungssystem, das bei Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien jedenfalls einem Deponiebasisdichtungssystem gemäß § 2 Abs. 8a entsprechen muß oder die Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie muß über eine vertikale Umschließung verfügen.

(2) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert und verfügt die Deponie weder über ein Deponiebasisdichtungssystem noch über eine vertikale Umschließung, erhöht sich der Betrag je angefangene Tonne für

1. Baurestmassen und Erdaushub um 30 Schilling,
2. alle übrigen Abfälle um 400 Schilling.

Im Fall der Einbringung in geologische Strukturen (Untertagedeponien) ist der Zuschlag nicht abzuführen, wenn das anstehende Gestein einen Wassertritt dauerhaft verhindert.

(3) Verfügt eine Deponie mit der Bewilligung zur Ablagerung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen über keine, dem Stand der Technik entsprechende Deponiegaserfassung und -behandlung, erhöht sich der Beitrag je angefangene Tonne für alle übrigen Abfälle zusätzlich um 400 S.

(4) Der Beitragsschuldner hat nachzuweisen, welche Beitragssätze gemäß Abs. 1 zur Anwendung kommen sowie daß die Zuschläge gemäß Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen.

(5) Altlastenbeiträge, die vom Beitragsschuldner seinen Kunden gesondert ausgewiesen weiterverrechnet werden, sind in der Höhe des verrechneten Betrages abzuführen.

§ 7. (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle

1. des langfristigen Ablagerns nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Ablagerung vorgenommen wurde,
2. des Verfüllens von Geländeunebenheiten, des Vornehmens von Geländeanpassungen oder des Einbringens in geologische Strukturen nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit vorgenommen wurde,
3. des Lagerns mit Ablauf des Kalendervierteljahres, das auf die einjährige, nicht beitragspflichtige Frist für die Lagerung folgt,
4. der Beförderung der Abfälle zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung.

Geltende Fassung:**Aufzeichnungspflichten**

§ 8. Der Beitragsschuldner hat fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Bemessungsgrundlage getrennt nach § 6 Z 1 und 2 sowie Umfang und Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld zu ersehen sind. Die Aufzeichnungen und die Belege, die für die Beitragserhebung von Bedeutung sind, müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.

§ 9. (1) Die Erhebung des Beitrages obliegt dem Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Beitragsschuldners zuständig ist oder im Fall der Umsatzsteuerpflicht des Beitragsschuldners in Betracht käme.

(2) Der Beitragsschuldner hat spätestens am zehnten Tag (Fälligkeitstag) des auf das Kalendervierteljahr (Anmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates eine Anmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er den für den Anmeldungszeitraum zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Beitragsschuldner hat den Beitrag spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.

Vorgeschlagene Fassung:**Aufzeichnungs- und Nachweispflichten**

§ 8. Der Beitragsschuldner hat fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Bemessungsgrundlage, getrennt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3, sowie Umfang und Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld zu ersehen sind. Weiters hat der Beitragsschuldner bei der erstmaligen Anmeldung des Beitrags geeignete Unterlagen insbesondere Bewilligungs- oder Kollaudierungsbescheide zum Nachweis, daß die Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen, anzuschließen. Die Aufzeichnungen und Belege, die für die Beitragserhebung von Bedeutung sind, wie insbesondere die Wiegebelege (§ 20 Abs. 1), müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.

§ 9. (1) Die Erhebung des Beitrages obliegt dem Hauptzollamt der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich der Beitragsschuldner seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Hat der Beitragsschuldner seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland, so ist das Hauptzollamt Innsbruck zuständig.

(2) Der Beitragsschuldner hat spätestens am zehnten Tag (Fälligkeitstag) des auf das Kalendervierteljahr (Anmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates eine Anmeldung bei dem für die Einhebung zuständigen Hauptzollamt einzureichen, in der er den für den Anmeldungszeitraum zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Beitragsschuldner hat den Beitrag spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.

Datenübermittlung

§ 9a. (1) Wenn die übrigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden Verdachtsmomente betreffend die nicht ordnungsgemäße Abgabeführung wahrnehmen, haben sie diese Wahrnehmungen und nach Möglichkeit die entsprechenden Daten betreffend die beitragspflichtigen Mengen, aufgeschlüsselt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3, und unter Angabe des Bemessungszeitraumes zum Zweck der Erhebung des Altlastenbeitrages an die zuständigen Hauptzollämter zu übermitteln.

(2) Die Behörden, die das langfristige Ablagern, das Verfüllen oder das Lagern von Abfällen bewilligen, haben dem zuständigen Hauptzollamt eine Kopie des Bewilligungs- sowie des Kollaudierungsbescheides zu übermitteln. Die für die Aufsicht zuständigen Behörden haben einmal jährlich Daten, beginnend ab 1. Jänner 1997, über das abgelagerte Abfallvolumen dem zuständigen Hauptzollamt (§ 9 Abs. 1) zu übermitteln.

Geltende Fassung:

§ 10. Die Behörde (§ 21) hat in begründeten Zweifelsfällen auf Antrag des in Betracht kommenden Beitragsschuldners oder der Abgabenbehörden des Bundes durch Bescheid festzustellen, ob eine bewegliche Sache Abfall ist oder ob Abfall im Sinne des § 6 Z 1 oder Z 2 vorliegt.

§ 12. (1) 80 vH des Aufkommens von Altlastenbeiträgen ist jeweils vierteljährlich in dem auf das Quartalsende folgendem Monat an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen.

(2) 20 vH des Aufkommens von Altlastenbeiträgen ist vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den §§ 13 und 14, mit Ausnahme des Personal- und Amtssachaufwandes, sowie für Studien und Projekte zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen und zur Erfassung von Altlasten zu verwenden. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht verwendeten Beiträge hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Das Bundesministerium für Umwelt hat die zum Zwecke der Erhebung der Altlastenbeiträge die dafür notwendigen Daten gemäß Abschnitt 8, Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, in der geltenden Fassung, betreffend die Beförderung von Abfällen zu einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

(4) Die Zollbehörden haben den übrigen mit dem Vollzug dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden die für diese Zwecke erforderlichen Daten zu übermitteln, sofern der Verdacht einer Verwaltungsübertretung besteht.

§ 10. Die Behörde (§ 21) hat in begründeten Zweifelsfällen auf Antrag des in Betracht kommenden Beitragsschuldners oder des Hauptzollamtes des Bundes durch Bescheid festzustellen,

1. ob eine Sache Abfall ist,
2. ob ein Abfall dem Altlastenbeitrag unterliegt,
3. welche Abfallkategorie oder welcher Deponietyp gemäß § 6 Abs. 1 vorliegt,
4. ob die Voraussetzungen vorliegen, die Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 nicht anzuwenden.

§ 12. (1) Die ab dem 1. Jänner 1993 eingehenden Mittel an Altlastenbeiträgen kommen zur Gänze dem Bundesminister für Umwelt zugute.

(2) 15 vH des Aufkommens von Altlastenbeiträgen ist vom Bundesminister für Umwelt zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 13 und 14, mit Ausnahme des Personal- und Amtssachaufwandes, sowie für Studien und Projekte zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen und zur Erfassung von Altlasten zu verwenden. Die für die Erfüllung dieser Aufgaben nicht ausgeschöpften Mittel sind für die Förderung nach § 30 ff des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, in der geltenden Fassung zu verwenden.

(4) Vom Aufkommen an Altlastenbeiträgen gemäß Abs. 2, wovon in Verbindung mit § 53 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213, idF BGBl. Nr. 297/1995, Rücklagen gebildet wurden, können zur Abdeckung des Liquiditätsbedarfes in den Jahren 1996 und 1997 insgesamt höchstens 100 Millionen Schilling für Zwecke der Förderung nach § 30 ff des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, in der geltenden Fassung verwendet werden.

Geltende Fassung:

§ 20. (1) Wer Abfälle deponiert oder ausführt, hat — unbeschadet des § 23 — sich geeigneter Meßeinrichtungen zur Feststellung der Masse der zu deponierenden oder auszuführenden Abfälle zu bedienen. Über jede durchgeführte Messung ist ein Beleg herzustellen.

(2) Wer eine Deponie oder ein beitragspflichtiges Zwischenlager betreibt, hat diese oder dieses

1. zu umzäunen und gegen unbefugtes Betreten abzusichern,
2. während der Betriebszeiten für die Übernahme des Abfalls durch geschultes Personal zu sorgen,
3. dem für die Erhebung des Beitrages gemäß § 6 zuständigen Finanzamt innerhalb von drei Monaten Name und Anschrift der Deponie sowie die Einstellung oder den Neubeginn des Deponierens (§ 2 Abs. 8) zu melden,
4. dem für die Erhebung des Beitrages gemäß § 6 zuständigen Finanzamt im Falle des beitragspflichtigen Zwischenlagers innerhalb von drei Monaten Name und Anschrift des Zwischenlagers sowie die Einstellung oder den Neubeginn des beitragspflichtigen Zwischenlagers zu melden.

§ 23a. (2) Bis zum Inkrafttreten einer ergänzenden oder verändernden Verordnung gemäß § 2 Abs. 6 gelten als gefährliche Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes jene Abfälle, die in der Verordnung, BGBl. Nr. 49/1991, angeführt sind, sowie radioaktive Abfälle.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 20. (1) Wer Abfälle langfristig ablagert, mit Abfällen Geländeunebenheiten verfüllt, Geländeanpassungen vornimmt, Abfälle in geologische Strukturen einbringt oder zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes befördert, hat sich geeigneter Meßeinrichtungen zur Feststellung der Masse der Abfälle (§ 3) zu bedienen. Über jede durchgeführte Messung ist ein Beleg herzustellen.

(2) Wer eine Deponie oder ein beitragspflichtiges Zwischenlager betreibt, hat dieses

1. zu umzäunen und gegen unbefugtes Betreten abzusichern,
2. während der Betriebszeiten für die Übernahme des Abfalls durch geschultes Personal zu sorgen,
3. dem für die Erhebung des Beitrages gemäß § 9 zuständigen Hauptzollamt innerhalb von drei Monaten Name und Anschrift der Deponie sowie die Einstellung oder den Neubeginn des langfristigen Ablagerns zu melden,
4. dem für die Erhebung des Beitrages gemäß § 9 zuständigen Hauptzollamt im Falle des beitragspflichtigen Lagerns innerhalb von drei Monaten Name und Anschrift des Lagers sowie die Einstellung oder den Neubeginn des beitragspflichtigen Lagerns zu melden.

§ 23 entfällt.

§ 23a. (2) Bis zum Inkrafttreten einer ergänzenden oder verändernden Verordnung gemäß § 2 Abs. 6 gelten als gefährliche Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes jene Abfälle, die in der Verordnung, BGBl. Nr. 49/1991, angeführt sind.

Art. VII

- (4) 1. Die § 2 Abs. 4 bis 10 und 12, §§ 3 bis 5, § 7 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1 und 2, § 9a, § 10, § 20 Abs. 1 und 2, § 23, § 23a Abs. 2, Art. VII Abs. 4 in der Fassung BGBl. Nr. xxx/1996 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
2. § 6 in der Fassung BGBl. Nr. xxx/1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.
3. § 12 Abs. 1, 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzblattes, BGBl. Nr. xxx/1996, treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

684

Artikel 89**Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Ansprüche auf

1. Studienbeihilfe,
2. Fahrtkostenbeihilfe,
3. Stundenzuschuß und
4. Beihilfe für Auslandsstudien.

(2) Weiters können auf Grund dieses Bundesgesetzes

1. Leistungsstipendien,
2. Förderungsstipendien und
3. Studienunterstützungen

zuerkannt werden.

(3) Die Gewährung einer Studienförderung berührt einen Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.

(4) Zur Beurteilung von Ansprüchen ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

Voraussetzungen

§ 6. Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe ist, daß der Studierende

1. sozial bedürftig ist (§§ 7 bis 12),
2. noch kein Studium (§ 13) oder keine andere gleichwertige Ausbildung absolviert hat,
3. einen günstigen Studienerfolg nachweist (§§ 16 bis 25),
4. das Studium, für das Studienbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 40. Lebensjahres begonnen hat.

(2) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so sind bei der Ermittlung des Einkommens nach Abs. 1 jene lohnsteuerpflichtigen Einkünfte anzusetzen, die in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossen sind. Eine Hinzurechnung derartiger Einkünfte hat auch dann zu erfolgen, wenn zwar nicht im zuletzt veranlagten, jedoch

1. § 1 lautet:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Ansprüche auf

1. Studienbeihilfe und
2. Beihilfe für Auslandsstudien.

(2) Weiters können auf Grund dieses Bundesgesetzes

1. Fahrtkostenzuschüsse,
2. Leistungsstipendien,
3. Förderungsstipendien und
4. Studienunterstützungen

zuerkannt werden.

(3) Die Gewährung einer Studienförderung berührt einen Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.

(4) Zur Beurteilung von Ansprüchen ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist.

2. § 6 lautet samt Überschrift:

Voraussetzungen

§ 6. Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe ist, daß der Studierende

1. sozial bedürftig ist (§§ 7 bis 12),
2. noch kein Studium (§ 13) oder keine andere gleichwertige Ausbildung absolviert hat,
3. einen günstigen Studienerfolg nachweist (§§ 16 bis 25),
4. das Studium, für das Studienbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen hat.

3. § 8 Abs. 2 lautet:

(2) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so sind bei der Ermittlung des Einkommens nach Abs. 1 die lohnsteuerpflichtigen Einkünfte gemäß § 11 Abs. 1 anzusetzen. Eine Hinzurechnung derartiger Einkünfte hat auch dann zu erfolgen, wenn zwar nicht im zuletzt veranlagten, jedoch in dem gemäß § 11 Abs. 1 maßgeblichen Kalenderjahr lohnsteuer-

72 der Beilagen

Geltende Fassung:

in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr lohnsteuerpflichtige Einkünfte zugeflossen sind. Dies gilt sinngemäß auch für steuerfreie Bezüge gemäß § 9 Z 1 und Z 3.

§ 11. (1) Das Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist wie folgt nachzuweisen:

1. grundsätzlich durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr,
2. bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften außerdem durch die Vorlage sämtlicher Lohnzettel über das letztvergangene Kalenderjahr,
3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt werden, durch die Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides,
4. bei steuerfreien Bezügen gemäß § 9 Z 1 und Z 3 durch eine Bestätigung der bezugsliquidierenden Stelle über die Bezüge im letztvergangenen Kalenderjahr.

§ 16. Ein günstiger Studienerfolg als Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe liegt vor, wenn der Studierende

1. sein Studium zielstrebig betreibt (§ 17),
2. die vorgesehene Studienzeit nicht wesentlich überschreitet (§§ 18 und 19) und
3. Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorlegt (§§ 20 bis 25).

§ 17. (1) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende

1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
2. an einer Universität, Kunsthochschule oder Theologischen Lehranstalt das Studium nach Ablegung der ersten Diplomprüfung gewechselt hat oder

Vorgeschlagene Fassung:

pflichtige Einkünfte zugeflossen sind. Dies gilt sinngemäß auch für steuerfreie Bezüge gemäß § 9 Z 1 und Z 3.

4. § 11 Abs. 1 lautet:

(1) Das Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist wie folgt nachzuweisen:

1. grundsätzlich durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte, spätestens jedoch über jenes Kalenderjahr, das dem Beginn des laufenden Studienjahres vorangegangen ist,
2. bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften außerdem durch die Vorlage sämtlicher Lohnzettel über jenes Kalenderjahr, das dem Beginn des laufenden Studienjahres vorangegangen ist,
3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt werden, durch die Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides,
4. bei steuerfreien Bezügen gemäß § 9 Z 1 und Z 3 durch eine Bestätigung der bezugsliquidierenden Stelle über die Bezüge jenes Kalenderjahres, das dem Beginn des laufenden Studienjahres vorangegangen ist.

5. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Das Jahreseinkommen des letztvergangenen Kalenderjahres ist auf Antrag des Studierenden heranzuziehen, wenn er dieses Einkommen vollständig durch Einkommensnachweise im Sinne des § 11 Abs. 1 nachweisen kann.

6. Dem bisherigen Text des § 16 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt, folgender Abs. 2 wird angefügt:

(2) Der Nachweis des günstigen Studienerfolges muß spätestens bis zum Ende der Antragsfrist erworben werden, um einen Anspruch auf Studienbeihilfe für das jeweilige Semester zu begründen.

7. § 17 lautet:

§ 17. (1) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende

1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
2. das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder

Geltende Fassung:

3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

(2) Studienwechsel, bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten in die neue Studienrichtung eingerechnet werden, sowie Studienwechsel nach Ablegung der ersten Diplomprüfung, bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten bis auf ein Semester in die neue Studienrichtung eingerechnet werden, gelten nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2.

§ 35. (1) Die Studienbeihilfenbehörde ist in erster Instanz zuständig für die Erledigung von Anträgen auf

1. Studienbeihilfe,
2. Studienzuschuß,
3. Beihilfe für Auslandsstudien.

(2) Die Studienbeihilfenbehörde ist zuständig für die Gewährung der Fahrtkostenbeihilfe sowie für die Ausstellung von Bestätigungen im Verfahren zur Vergabe von Leistungsstipendien und Förderungsstipendien.

(2) Anträge sind im Wintersemester in der Zeit vom 15. September bis 21. Dezember und im Sommersemester in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Mai zu stellen. An Fachhochschul-Studiengängen sind Anträge auf Studienbeihilfe in der Zeit vom 15. September bis 21. Dezember zu stellen. An medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien, deren Ausbildungsjahr bis spätestens 30. April beginnt, sind Anträge in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Mai, ansonsten in der Zeit vom 15. September bis 21. Dezember zu stellen. Verspätete Anträge sind zurückzuweisen.

Vorgeschlagene Fassung:

3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

(2) Studienwechsel, bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten in die neue Studienrichtung eingerechnet werden, sowie Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurden, gelten nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs. 1.

8. Dem § 19 wird folgender Abs. 9 angefügt:

(9) Anträge gemäß Abs. 6 Z 1 sind in der Antragsfrist auf Studienbeihilfe in dem auf die Anspruchsdauer unmittelbar folgenden Semester zu stellen. Verspätet eingebrachte Anträge sind zurückzuweisen.

9. § 35 Abs. 1 und 2 lautet:

(1) Die Studienbeihilfenbehörde ist in erster Instanz zuständig für die Erledigung von Anträgen auf:

1. Studienbeihilfe und
2. Beihilfe für Auslandsstudien.

(2) Die Studienbeihilfenbehörde ist zuständig für die Ermittlung und Anweisung des Fahrtkostenzuschusses sowie für die Ausstellung von Bestätigungen im Verfahren zur Vergabe von Leistungsstipendien und Förderungsstipendien.

10. § 39 Abs. 2 lautet:

(2) Anträge sind im Wintersemester in der Zeit vom 20. September bis 15. Dezember, im Sommersemester in der Zeit vom 20. Februar bis 15. Mai zu stellen. An Fachhochschul-Studiengängen sind Anträge in der Zeit vom 20. September bis 15. Dezember zu stellen. An medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien, deren Ausbildungsjahr bis spätestens 30. April beginnt, sind Anträge in der Zeit vom 20. Februar bis 15. Mai, ansonsten in der Zeit vom 20. September bis 15. Dezember zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung besteht ein Anspruch auf Studienbeihilfe erst für den der Antragstellung folgenden Monat. Vor Beginn der Antragsfrist eingebrachte Anträge gelten als am ersten Tag der Frist eingebracht.

Geltende Fassung:

(7) Die für Anträge auf Studienbeihilfe geltenden Bestimmungen sind auch auf Anträge auf Erhöhung einer zuerkannten Studienbeihilfe anzuwenden. Anträge auf Erhöhung können jedoch jederzeit eingebracht werden. Allfällige Erhöhungen werden mit Ablauf des Monats wirksam, in dem das zur Erhöhung führende Ereignis eingetreten ist. Wird der Antrag auf Erhöhung erst mehr als zwei Monate nach Eintritt des zur Erhöhung führenden Ereignisses gestellt, wird die Erhöhung erst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.

§ 40. (1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Beihilfenwerber die erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen den im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umständen bekanntzugeben. Ist dem Studierenden die Beibringung der notwendigen Unterlagen nicht möglich oder nicht zumutbar, sind sie auf seinen Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizuschaffen. Die Träger der Sozialversicherung (deren Hauptverband) haben über Ersuchen der im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden im Einzelfall die Arbeitgeber und die Sozialversicherungsnummer von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen sind, bekanntzugeben. Den Trägern der Sozialversicherung ist auf Anfrage in Angelegenheiten der freiwilligen Selbstversicherung von Studierenden die Tatsache der gewährten Studienbeihilfe von der Studienbeihilfenbehörde mitzuteilen.

§ 41. (1) Die Studienbeihilfe wird für zwei Semester (ein Schuljahr) zuerkannt und unbeschadet der Bestimmungen der §§ 49 und 50 in zehn Monatsbeträgen ausbezahlt.

§ 47. (1) Die Studienbeihilfe ist monatlich jeweils durch zehn Monate auszahlen, und zwar

1. Studierenden an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten im Wintersemester von Oktober bis Februar und im Sommersemester von März bis Juli,

Vorgeschlagene Fassung:

11. § 39 Abs. 7 lautet:

(7) Die für Anträge auf Studienbeihilfe geltenden Bestimmungen sind auch auf Anträge auf Erhöhung einer zuerkannten Studienbeihilfe anzuwenden. Die Erhöhung wird mit dem der Antragstellung folgenden Monat wirksam.

12. § 40 Abs. 1 lautet:

(1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Beihilfenwerber die erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen den im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umständen bekanntzugeben. Ist dem Studierenden die Beibringung der notwendigen Unterlagen nicht möglich oder nicht zumutbar, sind sie auf seinen Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizuschaffen. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat über Ersuchen der im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden die Arbeitgeber, die Träger der Sozialversicherung und die Sozialversicherungsnummer von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen sind, bekanntzugeben. Den Trägern der Sozialversicherung ist auf Anfrage in Angelegenheiten der freiwilligen Selbstversicherung von Studierenden die Tatsache der gewährten Studienbeihilfe von der Studienbeihilfenbehörde mitzuteilen.

13. § 41 Abs. 1 lautet:

(1) Die Studienbeihilfe wird unbeschadet der Bestimmungen der §§ 49 und 50 für zwei Semester (ein Ausbildungsjahr) zuerkannt.

14. § 47 Abs. 1 und 2 lautet:

(1) Die Studienbeihilfe ist unbeschadet der Bestimmung des § 39 Abs. 2 jeweils durch zehn Monate auszahlen, und zwar

1. Studierenden an Universitäten, Kunsthochschulen und theologischen Lehranstalten im Wintersemester von Oktober bis Februar und im Sommersemester von März bis Juli,

Geltende Fassung:

2. Studierenden an Akademien und Konservatorien im Wintersemester von September bis Jänner und im Sommersemester von Februar bis Juni,
3. Studierenden an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien ab dem Monat, in dem das Ausbildungsjahr beginnt,
4. Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen von Oktober bis Juli, wenn der Anspruch nicht vorher erloschen ist oder ruht.

(2) Auch wenn Studierende die in Abs. 1 genannten Einrichtungen wechseln, gebührt ihnen nur ein Studienhilfenbetrag.

§ 48. (1) Studierende, die in den ersten beiden insgesamt inskribierten Semestern (im ersten Ausbildungsjahr) Studienhilfe bezogen haben, sind verpflichtet, spätestens in der auf das zweite Semester folgenden Antragsfrist (§ 39 Abs. 2) Nachweise über ihren Studienerfolg vorzulegen. Dies gilt auch für Studierende, die erstmals im zweiten insgesamt inskribierten Semester Studienbeihilfe bezogen haben.

5. den gesamten Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe, der in den ersten beiden Semestern bezogen wurde, wenn nicht wenigstens Studiennachweise in dem in § 48 Abs. 2 festgelegten Ausmaß vorgelegt werden;

Fahrtkostenbeihilfe

§ 52. (1) Studienbeihilfenbezieher haben ab dem auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Semester (Ausbildungsjahr) Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe von monatlich 300 S.

(2) Studienbeihilfenbezieher gemäß § 26 Abs. 2, deren soziale Lage unter Berücksichtigung des elterlichen Einkommens zu beurteilen ist, haben bis zu dem Monat, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe von monatlich 100 S, sofern die Entfernung zwischen der Gemeinde, in der sich der Wohnsitz der Eltern befindet, und der Gemeinde des Studienortes 200 km übersteigt. Bei einer Entfernung von mehr als 300 km beträgt die Fahrtkostenbeihilfe monatlich 180 S und bei einer Entfer-

Vorgeschlagene Fassung:

2. Studierenden an Akademien und Konservatorien im Wintersemester von September bis Jänner und im Sommersemester von Februar bis Juni,
3. Studierenden an medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien ab dem Monat, in dem das Ausbildungsjahr beginnt,
4. Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen von Oktober bis Juli, wenn der Anspruch nicht vorher erloschen ist oder ruht.

(2) Für jeden Monat gebührt höchstens ein Studienbeihilfenbetrag.

15. § 48 Abs. 1 lautet:

(1) Studierende, die in den ersten beiden insgesamt inskribierten Semestern (im ersten Ausbildungsjahr) oder in den ersten beiden Semestern eines an ein Diplomstudium anschließenden Doktoratsstudiums Studienbeihilfe bezogen haben, sind verpflichtet, spätestens in der auf das zweite Semester folgenden Antragsfrist (§ 39 Abs. 2) Nachweise über ihren Studienerfolg vorzulegen. Dies gilt auch für Studierende, die erstmals im zweiten insgesamt inskribierten Semester Studienbeihilfe bezogen haben.

16. § 51 Abs. 1 Z 5 lautet:

5. den gesamten Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe, der in den ersten beiden Semestern oder in den ersten beiden Semestern eines an ein Diplomstudium anschließenden Doktoratsstudium bezogen wurde, wenn nicht wenigstens Studiennachweise in dem in § 48 Abs. 2 festgelegten Ausmaß vorgelegt werden;

17. § 52 lautet samt Überschrift:

Fahrtkostenzuschuß

§ 52. (1) Fahrtkostenzuschüsse dienen zur Unterstützung von Studienbeihilfenbeziehern bei der Finanzierung von Fahrtkosten, die zur Absolvierung des Studiums notwendig sind.

(2) Fahrtkostenzuschüsse werden vom zuständigen Bundesminister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in pauschalierter Form zuerkannt.

(3) Für Fahrtkostenzuschüsse ist im Bereich jedes Bundesministeriums jährlich ein Betrag von 4,5% der im letzten Kalenderjahr jeweils für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen.

Geltende Fassung:

nung von mehr als 500 km 300 S monatlich. Leben die Eltern nicht im gemeinsamen Haushalt, so ist der Wohnsitz jenes Elternteils maßgebend, mit dem der Studierende zuletzt im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Maßgeblich ist die kürzeste Wegstrecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Verkehrt kein öffentliches Verkehrsmittel, so ist die kürzeste Straßenverbindung maßgeblich.

(3) Fahrtkostenbeihilfen werden jährlich für höchstens zehn Monate zuerkannt und gemeinsam mit der Studienbeihilfe ausbezahlt, ohne daß es eines eigenen Antrages bedarf.

(4) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung festzulegen, für welche Gemeinden die Voraussetzungen des Abs. 2 zutreffen.

(5) Für die Rückzahlung von Fahrtkostenbeihilfe ist § 51 sinngemäß anzuwenden.

2. Abschnitt**Studienzuschuß**

§ 53. (1) Zur Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern, die in den Studienvorschriften vorgeschrieben sind und einen Aufenthalt außerhalb des Studienortes und der Gemeinde, in der sich der Wohnsitz der Eltern befindet, erfordern, haben Studierende der in § 3 genannten Einrichtungen Anspruch auf Studienzuschuß, sofern sie für diese Tätigkeit kein Entgelt beziehen.

(2) Voraussetzung für den Anspruch ist:

1. die erfolgreiche Absolvierung der in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen während des Bezuges einer Studienbeihilfe und
2. eine Dauer des Aufenthaltes außerhalb des Studienortes und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes von mindestens fünf Tagen im Semester.

(3) Die Höhe des Studienzuschusses beträgt 100 S für jeden Aufenthaltstag im Inland und 250 S für jeden Aufenthaltstag im Ausland.

(4) Anträge auf Gewährung eines Studienzuschusses sind bei der Studienbeihilfenbehörde innerhalb der Antragsfrist für Studienbeihilfen in jenem Semester zu stellen, das auf die Absolvierung der Lehrveranstaltungen folgt. Pflichtlehrveranstaltungen in den Semesterferien sind dem Wintersemester und Pflichtlehrveranstaltungen in den Hauptferien dem Sommersemester zuzurechnen.

Vorgeschlagene Fassung:

18. Der 2. Abschnitt des III. Hauptstückes entfällt, die Abschnitte 3 bis 8 erhalten die Bezeichnungen 2 bis 7, § 53a erhält die Bezeichnung § 53.

Geltende Fassung:

(5) Für Auslandsstudien im Rahmen internationaler Studienprogramme gemäß § 13a AHStG besteht kein Anspruch auf Studienzuschuß.

§ 58. (1) Pro Studienjahr ist für Leistungsstipendien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten insgesamt ein Betrag von 2% der im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 62. (1) Den Akademien ist pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2,5% der im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel für Leistungsstipendien zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag dient

1. zur Förderung von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, und
2. zur Unterstützung von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Der Studienabschluß der Absolventen darf nicht länger als zwei Semester zurückliegen.

§ 63. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten.

Vorgeschlagene Fassung:

19. § 58 Abs.1 lautet:

(1) Pro Studienjahr ist für Leistungsstipendien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten insgesamt ein Betrag von 1,5% der im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen.

20. § 62 Abs.1 lautet:

(1) Den Akademien ist pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2% der im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel für Leistungsstipendien zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag dient

1. zur Förderung von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, und
2. zur Unterstützung von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Der Studienabschluß der Absolventen darf nicht länger als zwei Semester zurückliegen.

21. § 63 lautet:

§ 63. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten.

22. Dem § 75 werden folgende Abs. 8, 9 und 10 angefügt:

(8) Für Studierende, die das Studium, für das sie Studienbeihilfe beantragen, vor dem Studienjahr 1996/97 aufgenommen haben, oder zur darauf vorbereitenden Studienberechtigungsprüfung vor Beginn des Studienjahres 1996/97 zugelassen worden sind, ist § 6 Z 4 in der bis 31. August 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(9) Studienwechsel vor dem Studienjahr 1996/97, die gemäß § 17 in der bis 31. August 1996 geltenden Fassung nicht den Verlust des Anspruches auf Stu-

Geltende Fassung:

§ 77. Das Studienförderungsgesetz 1983 tritt mit Ablauf des 31. August 1992 außer Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:

dienbeihilfe bewirkt haben, bewirken auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keinen Verlust des Anspruches auf Studienbeihilfe.

(10) Für Studierende, die ein Doktoratsstudium nach Abschluß eines Diplomstudiums vor dem Schuljahr 1996/97 aufgenommen haben, ist § 48 Abs. 1 nicht anzuwenden.

23. Der bisherige § 77 erhält die Bezeichnung § 77 Abs. 1, folgender Abs. 2 wird angefügt:

(2) Die Verordnungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst, BGBl. Nr. 686/1995, und der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, BGBl. Nr. 810/1995, treten mit Ablauf des 31. August 1996 außer Kraft.

24. Dem § 78 wird folgender Abs. 7 angefügt:

(7) § 1, § 6, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4, § 16 Abs. 1 und Abs. 2, § 17, § 19 Abs. 9, § 35 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 2 und Abs. 7, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 47 Abs. 1 und 2, § 48 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Z 5, § 52, § 53, § 58 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 63, § 75 Abs. 8 bis 10 und § 77 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 treten mit 1. September 1996 in Kraft.

72 der Beilagen

Artikel 90**Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen****Kollegiengeldabgeltung**

§ 1. (1) Emeritierten Universitäts(Hochschul)professoren, Honorarprofessoren, Universitäts(Hochschul)dozenten, Lektoren, Instruktoren und Lehrbeauftragten gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung, wenn

- a) für diese Lehrveranstaltungen kein remunerierter Lehrauftrag erteilt wurde und
- b) an diesen Lehrveranstaltungen wenigstens drei Studierende durchgehend teilgenommen haben, sofern es sich nicht um künstlerischen Einzelunterricht handelte.

Lehrveranstaltungs-Abgeltung

§ 1. (1) Emeritierten Universitäts(Hochschul)professoren, Universitäts(Hochschul)professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren, Universitäts(Hochschul)dozenten, Lektoren, Instruktoren und Lehrbeauftragten gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Abgeltung, wenn

1. für diese Lehrveranstaltungen kein remunerierter Lehrauftrag erteilt wurde und
2. während der Gesamtdauer dieser Lehrveranstaltungen, sofern es sich nicht um künstlerischen Einzelunterricht handelt, folgende Mindestteilnehmerzahl erreicht wurde:
 - a) in Pflichtlehrveranstaltungen 3 Studierende,
 - b) in anderen Lehrveranstaltungen 10 Studierende.

691

Geltende Fassung:

(2) Die Kollegiengeldabgeltung für die Abhaltung einer Lehrveranstaltung in der Dauer einer Semester-Wochenstunde beträgt ein Sechstel des im § 51 Abs. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 vorgesehenen Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung.

(3) Die Kollegiengeldabgeltung für eine Person darf im Semester zwei Drittel dieses Grundbetrages nicht übersteigen.

(4) Der § 51 Abs. 3, 4 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf die nach Abs. 1 bis 3 gebührende Kollegiengeldabgeltung anzuwenden.

§ 1a. Tutoren nach § 42 Abs. 4 UOG, die mit der begleitenden Betreuung von Lehrveranstaltungen beauftragt wurden, gebührt eine Kollegiengeldabgeltung. Diese beträgt in der Dauer einer Semester-Wochenstunde ein Neuntel des im § 51 Abs. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1956 vorgesehenen Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung und darf für eine Person im Semester ein Drittel dieses Grundbetrages nicht übersteigen.

Abgeltung für Studienassistenten und Demonstratoren

§ 1b. (1) Studienassistenten und Demonstratoren (§ 42 UOG, § 23 AOG 1988, § 13 Abs. 3 KH-OG, § 34 UOG 1993) gebührt eine Abgeltung. Diese beträgt je Semester-Wochenstunde 7,92 vH des Gehaltes einer Bundesbeamtin der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Für die Abhaltung solcher Lehrveranstaltungen gebührt je Semester-Wochenstunde ein Sechstel des im § 51 Abs. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, vorgesehenen Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung.

(3) Die Abgeltung darf für eine Person im Semester zwei Drittel dieses Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung nicht übersteigen.

(4) § 51 Abs. 3, 4 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf diese Abgeltung sinngemäß anzuwenden.

(5) Durch eine Lehrtätigkeit gemäß Abs. 1 wird kein Dienstverhältnis begründet.

(6) Diese Lehrtätigkeit der Emeritierten Universitäts(Hochschul)professoren, Universitäts(Hochschul)professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Universitäts(Hochschul)dozenten unterliegt weder der Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, noch der Versicherungspflicht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609.

(7) Steht der Lehrbeauftragte, Lektor oder Instruktor gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, gilt diese Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit gemäß § 37 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und die Abgeltung als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956.

Abgeltung für Mitarbeiter im Lehrbetrieb

§ 1a. Tutoren (§ 42 Abs. 4 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, § 34 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 805/1993), die mit der begleitenden Betreuung von Studierenden beauftragt werden, gebührt je Semester-Wochenstunde eine Abgeltung im Ausmaß eines Neuntels des im § 51 Abs. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung. Diese Abgeltung darf für eine Person im Semester ein Drittel dieses Grundbetrages nicht übersteigen.

§ 1b. (1) Studienassistenten und Demonstratoren (§ 42 UOG, § 34 UOG 1993, § 23 des Akademie-Organisationsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 25, § 13 Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) gebührt je Semester-Wochenstunde eine Abgeltung im Ausmaß von 7,92 vH

Geltende Fassung:

(2) Die Verwendung eines Studienassistenten darf 20 Wochenstunden, jene eines Demonstrators 13 Wochenstunden nicht überschreiten.

(3) Die Abgeltung gemäß Abs. 1 ist in vier monatlichen Teilbeträgen (Oktober bis Jänner bzw. März bis Juni) auszahlbar.

Remuneration für Lehraufträge

§ 2. (1) Für Lehrveranstaltungen, die an einer Universität (§ 38 Abs. 5 und § 43 UOG bzw. § 30 UOG 1993), an der Akademie der bildenden Künste (§ 22 AOG 1988) oder an einer Kunsthochschule (§ 9 Abs. 1 Z 4 KH-OG) auf Grund eines remunerierten Lehrauftrages abgehalten werden, besteht Anspruch auf eine Remuneration nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Remuneration beträgt für ein Semester:

- a) für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen nach lit. c, für jede Semesterwochenstunde 15 296 S;
- b) für Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen oder praktischen Fach, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen nach lit. c, für jede Semesterwochenstunde 11 384 S;
- c) für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Vortragende eine vorwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit nur während eines Teiles der Lehrveranstaltung ausübt, für jede Semesterwochenstunde 7 470 S.

Vorgeschlagene Fassung:

des Gehalts eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage.

(2) Die Verwendung eines Studienassistenten darf 20 Wochenstunden, jene eines Demonstrators 13 Wochenstunden nicht überschreiten.

Remuneration für Lehraufträge

§ 2. (1) Für Lehrveranstaltungen, die an einer Universität, an der Akademie der bildenden Künste in Wien oder an einer Kunsthochschule auf Grund eines remunerierten Lehrauftrages (§ 38 Abs. 5 und § 43 UOG, § 30 UOG 1993, § 22 Abs. 2 AOG 1988, § 9 Abs. 1 Z 4 KH-OG) abgehalten werden, besteht Anspruch auf eine Remuneration. Sofern es sich nicht um künstlerischen Einzelunterricht handelt, gebührt die Remuneration nur, wenn während der Gesamtdauer der Lehrveranstaltung folgende Mindestteilnehmerzahl erreicht wurde:

- 1. in Pflichtlehrveranstaltungen 5 Studierende,
- 2. in anderen Lehrveranstaltungen 15 Studierende.

(2) Die Remuneration beträgt für die Dauer einer Semester-Wochenstunde:

- a) für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen nach lit. c, 13 002 S,
- b) für Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen oder praktischen Fach, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen nach lit. c und d, 9 678 S,
- c) für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Leiter der Lehrveranstaltung eine vorwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt, 6 354 S,
- d) für Lehrveranstaltungen in Klassen, Instituten und an Lehrkanzeln der Kunsthochschulen sowie in Meisterschulen und Instituten der Akademie der bildenden Künste in Wien zur Unterstützung der Leiter dieser Studieneinrichtungen („künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Assistenz“) 8 016 S.

Geltende Fassung:

(3) Die im Abs. 2 lit. a bis c angeführten Beträge erhöhen sich um den Betrag, der jeweils den Bundesbeamten des Dienststandes als Sonderzahlung gebührt, wobei ein Semester als 6 Monate zu berücksichtigen ist.

(4) Weiters gebührt zu den Beträgen nach Abs. 2 und 3 ein Zuschlag von 75 vH des jeweiligen Umsatzsteuersatzes, sofern die Remuneration der Umsatzsteuer unterliegt.

(5) Durch die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet.

(6) Die in Abs. 2 angeführten Beträge erhöhen sich — beginnend mit 1. Oktober 1996 — jeweils mit 1. Oktober eines Jahres um den Hundertsatz, um den das Gehalt eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist.

Stundenausmaß

§ 2a. (1) Die einem Lehrbeauftragten an einer Universität (§ 38 Abs. 4 UOG bzw. § 30 UOG 1993), der Akademie der bildenden Künste in Wien (§ 22 AOG 1988) oder einer Kunsthochschule (§ 9 Abs. 1 Z 4 KH-OG) erteilten und gemäß § 2 remunerierten Lehraufträge dürfen in einem Semester folgendes Stundenausmaß insgesamt nicht überschreiten:

1. an den Universitäten:
 - a) Unterricht aus einem wissenschaftlichen Fach ... 6 Wochenstunden,
 - b) Unterricht aus einem künstlerischen oder praktischen Fach ... 8 Wochenstunden, oder
 - c) Übungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Vortragende eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit nur während eines Teiles der Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Laboratoriums-, Zeichen- und Konstruktionsübungen und ähnlichen Übungen ... 10 Wochenstunden,

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Durch die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet.

(4) Steht der Lehrbeauftragte gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, gilt die Erfüllung des Lehrauftrages als Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG 1979 und die Remuneration hierfür als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956.

(5) Im Anwendungsbereich des Abs. 4 beträgt die Remuneration für eine Semester-Wochenstunde abweichend von Abs. 2:

- a) im Fall des Abs. 2 lit. a 10 753 S,
- b) im Fall des Abs. 2 lit. b 8 004 S,
- c) im Fall des Abs. 2 lit. c 5 255 S,
- d) im Fall des Abs. 2 lit. d 6 629 S.

(6) Die in den Abs. 2 und 5 angeführten Beträge erhöhen sich jeweils mit 1. Oktober eines Jahres um den Hundertsatz, um den das Gehalt eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist.

§ 2a. (1) ...

1. ...

- c) Übungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Leiter der Lehrveranstaltung eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt, ... 10 Wochenstunden,

Geltende Fassung:

2. an den Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien:

- a) Unterricht aus einem wissenschaftlichen Fach ... 8 Wochenstunden,
- b) Unterricht aus einem künstlerischen oder praktischen Fach einschließlich Solokorrepetition ... 10 Wochenstunden, oder
- c) Übungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Vortragende eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit nur während eines Teiles der Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Laboratoriums-, Zeichen- und Konstruktionsübungen und ähnlichen Übungen sowie Korrepetition in Klassen künstlerischer Ausbildung ... 12 Wochenstunden.

(2) Werden einem Lehrbeauftragten in einem Semester Lehraufträge nach mehreren der in Abs. 1 genannten Abstufungen erteilt, so sind diese Lehrauftragsstunden unter Verwendung von Werteinheiten wie folgt umzurechnen:

- 1. an den Universitäten entspricht:
 - a) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a 1,00 Werteinheiten
 - b) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b 0,75 Werteinheiten
 - c) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c 0,60 Werteinheiten,
- 2. an den Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien entspricht:
 - a) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a 1,25 Werteinheiten
 - b) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b 1,00 Werteinheiten
 - c) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c 0,83 Werteinheiten.

(3) Die Einschränkungen gemäß Abs. 1 gelten nicht für Lehraufträge, die zur Vertretung einer vorübergehend unbesetzten Planstelle eines Universitäts(Hochschul)professors erteilt werden.

Vorgeschlagene Fassung:

2. ...

- c) Übungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Leiter der Lehrveranstaltung eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt, ... 12 Wochenstunden,

- d) Unterricht in Klassen, Instituten und an Lehrkanzeln der Kunsthochschulen sowie in Meisterschulen und Instituten der Akademie der bildenden Künste in Wien zur Unterstützung der Leiter dieser Studieneinrichtungen („künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Assistenz“) ... 11 Wochenstunden.

- c) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c 0,83 Werteinheiten,
- d) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. d 0,91 Werteinheiten.

(4) Abweichend von Abs. 1 darf in den Studienjahren 1996/97 und 1997/98 folgendes Stundenausmaß nicht überschritten werden:

- 1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a 8 Wochenstunden,
- 2. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b 10 Wochenstunden,
- 3. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. c 12 Wochenstunden,

Geltende Fassung:**Vergütungen für Gastprofessoren und Gastvortragende**

§ 3. Gastprofessoren und Gastvortragenden kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit zuerkannt werden. Bei der Festsetzung der Vergütung ist auf die Remuneration für Lehraufträge gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 beziehungsweise auf die Höhe der Bezüge der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren Bedacht zu nehmen. Die Vergütung wird nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erstellen sind, in den Fällen des § 33 Abs. 2 und 4 UOG, des § 33 Abs. 4 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, des § 52 Abs. 2 und 4 sowie des § 53 Abs. 2 und 3 AOG vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in allen anderen Fällen von jenem Kollegialorgan der Universität (Hochschule) festgesetzt, das die Bestellung des Gastprofessors (die Einladung des Gastvortragenden) beschlossen hat. Das Kollegialorgan wird hierbei im übertragenen Wirkungsbereich tätig. Die für die erwähnte Vergütung zur Verfügung stehenden Mittel sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Fakultäten (Universitäten, Hochschulen) jährlich im voraus bekanntzugeben. Vergütungen für Gastprofessoren und Gastvortragende, die in den Richtlinien nicht erfaßt sind, sind durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

Vorgeschlagene Fassung:

- 4. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 lit. a 8 Wochenstunden,
- 5. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 lit. b 12 Wochenstunden,
- 6. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 lit. c 14 Wochenstunden,
- 7. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 lit. d 13 Wochenstunden.

(5) Abweichend von Abs. 2 sind in den Studienjahren 1996/97 und 1997/98 die Lehrauftragsstunden gemäß Abs. 4 wie folgt umzurechnen:

- 1. an den Universitäten entspricht:
 - a) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a 1,00 Werteinheiten,
 - b) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b 0,80 Werteinheiten,
 - c) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c 0,66 Werteinheiten,
- 2. an den Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien entspricht:
 - a) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a 1,50 Werteinheiten,
 - b) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b 1,00 Werteinheiten,
 - c) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c 0,86 Werteinheiten,
 - d) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. d 0,92 Werteinheiten.

Vergütungen für Gastprofessoren und Gastvortragende

§ 3. Gastprofessoren und Gastvortragenden kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit zuerkannt werden. Bei der Festsetzung der Vergütung ist auf die Remuneration für Lehraufträge gemäß § 2 Abs. 2 und 5 beziehungsweise auf die Höhe der Bezüge der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren Bedacht zu nehmen.

Geltende Fassung:**Entschädigung für Prüfungstätigkeit**

§ 4. (1) Für die Abnahme von Prüfungen (§ 23 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966) mit Ausnahme der Kolloquien (§ 23 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), für den Vorsitz in Prüfungssenaten (§ 26 Abs. 10 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) sowie für die Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen (§ 29 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) gebührt eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung für die Prüfer gemäß § 26 Abs. 2 bis 5, 7, 8 und 10 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes beträgt im Semester für hundert Prüfungen 74,36 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage. Hiebei sind schriftliche und mündliche Prüfungen sowie Teilprüfungen gesondert zu zählen. Werden mehr als hundert Prüfungen abgenommen, so ist der Betrag entsprechen zu erhöhen, werden weniger als hundert Prüfungen abgenommen, so ist er entsprechend zu vermindern.

(3) Wirkt eine Universitäts(Hochschul)assistent oder Vertragsassistent bei der Abnahme schriftlicher Prüfungen und von Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. b und c Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) verantwortlich mit (§ 184 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979), so gebührt ihm die Hälfte der für den Prüfer vorgesehenen Entschädigung. Wirken mehrere Universitäts(Hochschul)assistenten oder Vertragsassistenten verantwortlich mit, so ist der sich ergebende Betrag auf sie nach Maßgabe ihres Anteiles aufzuteilen.

(4) Für die Beurteilung des Erfolges von hundert Teilnehmern an einer Lehrveranstaltung (§ 29 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) gebühren 74,36 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage. Der letzte Satz des Abs. 2 gilt sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung:

Steht der Gastprofessor gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, gilt die Ausübung der Tätigkeit als Gastprofessor als Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG 1979 und die Vergütung hierfür als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956.

Entschädigung für Prüfungstätigkeit

§ 4. (1) Für die Abnahme von Prüfungen (§ 23 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966) mit Ausnahme freiwillig abgelegter Kolloquien (§ 23 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 AHStG), für den Vorsitz in Prüfungssenaten (§ 26 Abs. 10 AHStG), sofern der Vorsitzende nicht gleichzeitig als Prüfer mitwirkt, sowie für die Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 16 Abs. 1 lit. a, c, f, i, j AHStG gebührt eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung für die Prüfer gemäß § 26 Abs. 2 bis 4, 7, 8 und 10 AHStG beträgt im Semester für 100 Prüfungen 64,30 vH des Gehalts eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage. Prüfungen, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil bestehen, sind als eine Prüfung zu zählen. Werden mehr oder weniger als 100 Prüfungen abgenommen, ist die Entschädigung entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.

(3) Wirkt ein Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistent bei der Beurteilung schriftlicher Prüfungen und von Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. b und c AHStG) verantwortlich mit, gebührt dem Prüfer und dem mitwirkenden Assistenten je die Hälfte der Entschädigung. Wirken mehrere Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistenten verantwortlich mit, so ist diese Hälfte auf die mitwirkenden Assistenten nach ihrem Arbeitsanteil aufzuteilen.

(4) Auf die Entschädigungen für die Beurteilung des Erfolges von 100 Teilnehmern an einer Lehrveranstaltung sind die Abs. 2 und 3 anzuwenden.

Geltende Fassung:

(5) Wirkt ein Universitäts(Hochschul)assistent oder Vertragsassistent bei der Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an einer Lehrveranstaltung verantwortlich mit, so gebührt ihm die Hälfte der für den Beurteiler vorgesehenen Entschädigung. Der letzte Satz des Abs. 3 gilt sinngemäß.

(6) Die Präsides der Prüfungskommissionen zur Abhaltung der Diplomprüfungen und ihre Stellvertreter (§ 26 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) haben Anspruch auf eine Entschädigung nach § 25 des Gehaltsgesetzes 1956.

(7) Entschädigungen gemäß Abs. 1 bis 6 gebühren auch den Prüfern an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen für die Abnahme von Prüfungen, die nach den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes abgehalten werden, und für die Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen gemäß § 29 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.

Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten

§ 5. (1) Den Begutachtern wissenschaftlicher Arbeiten (§ 25 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) gebühren folgende Entschädigungen:

- a) für die Begutachtung einer Diplomarbeit 5,20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage; außerdem gebührt einem Hochschulassistenten, der bei der Betreuung des Diplomanden und bei der Vorbegutachtung der Diplomarbeit verantwortlich mitgewirkt hat (§ 5 Abs. 2 Hochschulassistentengesetz 1962), 70 vH der für den Begutachter vorgesehenen Entschädigung;
- b) für die Begutachtung einer Dissertation als erster Begutachter 8,68 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage; außerdem gebührt einem Hochschulassistenten, der bei der Betreuung des Dissertanten und bei der Vorbegutachtung der Dissertation verantwortlich mitgewirkt hat, die Hälfte der für den ersten Begutachter vorgesehenen Entschädigung;
- c) für die Begutachtung einer Dissertation als zweiter Begutachter 3,47 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage.

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Die Präsides der Prüfungskommissionen zur Abhaltung der Diplomprüfungen und ihre Stellvertreter (§ 26 Abs. 3 AHStG) haben Anspruch auf eine Entschädigung nach § 25 des Gehaltsgesetzes 1956.

- a) für die Begutachtung einer Diplomarbeit 5,20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage; außerdem gebührt einem Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistenten, der bei der Betreuung des Diplomanden und bei der Vorbegutachtung der Diplomarbeit verantwortlich mitgewirkt hat, 70 vH der für den Begutachter vorgesehenen Entschädigung,
- b) für die Begutachtung einer Dissertation als erster Begutachter 8,68 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage; außerdem gebührt einem Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistenten, der bei der Betreuung des Dissertanten und bei der Vorbegutachtung der Dissertation verantwortlich mitgewirkt hat, die Hälfte der für den ersten Begutachter vorgesehenen Entschädigung,

Geltende Fassung:

(2) Entschädigungen nach Abs. 1 gebühren den Begutachtern an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen, sofern für die Begutachtung die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden sind.

Prüfungen an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen

§ 6. (1) Für die Abnahme von Prüfungen sowie für die Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen gebührt, soweit nicht der § 4 Abs. 6 anzuwenden ist, den Prüfern eine Entschädigung. Für die Berechnung des Ausmaßes der Entschädigung ist der § 4 sinngemäß anzuwenden. Für Prüfungen, die vom Kandidaten freiwillig abgelegt werden, gebührt jedoch keine Entschädigung.

(2) Für die Begutachtung künstlerischer Arbeiten an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen gebührt, soweit nicht der § 5 Abs. 2 anzuwenden ist, den Begutachtern eine Entschädigung; die Entschädigung gebührt jedoch nur, wenn es sich um eine künstlerische Arbeit im Rahmen der das Studium abschließenden Prüfung durch eine Einzelperson und nicht um eine kommissionelle Begutachtung handelt. Für die Berechnung des Ausmaßes der Entschädigung ist der § 5 Abs. 1 lit. a sinngemäß anzuwenden.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 7. (1) Die Abgeltungen nach § 1 und die Entschädigungen nach den §§ 4 bis 6 sind am Ende jedes Semesters auszuführen.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Entschädigungen gemäß Abs. 1 gebühren den Begutachtern an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an den Kunsthochschulen für die Begutachtung von Diplomarbeiten und Dissertationen gemäß § 25 AHStG und von Diplomarbeiten gemäß Z 27 und 28 der Anlage A sowie Z 5 und 6 der Anlage B zum Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983.

Prüfungen an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen

§ 6. (1) Für die Abnahme von Prüfungen, für den Vorsitz in Prüfungssenaten (einschließlich Aufnahmeprüfungen), sofern der Vorsitzende nicht gleichzeitig als Prüfer mitwirkt, und für die Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die nach den Bestimmungen des AHStG abgehalten werden, gebühren den Prüfern und Begutachtern an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an den Kunsthochschulen Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 5.

(2) Für die Abnahme von Prüfungen (§ 33 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983) mit Ausnahme freiwillig abgelegter Prüfungen, für den Vorsitz in Prüfungssenaten (§ 38 Abs. 1 bis 3 und 6 KHStG), sofern der Vorsitzende nicht gleichzeitig als Prüfer mitwirkt, sowie für die Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (§§ 32 und 34 KHStG) gebührt eine Entschädigung, auf deren Berechnung § 4 sinngemäß anzuwenden ist.

(3) Für die Begutachtung künstlerischer Arbeiten an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an Kunsthochschulen gebührt eine Entschädigung, wenn es sich um die Begutachtung einer künstlerischen Arbeit durch eine Einzelperson im Rahmen der das Studium abschließenden Prüfung handelt. Auf die Berechnung der Entschädigung ist § 5 Abs. 1 lit. a anzuwenden.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 7. (1) Anspruch auf die in diesem Bundesgesetz genannten finanziellen Leistungen besteht nur für nachweislich erbrachte Lehr- und Prüfungstätigkeiten. Die §§ 13a und 13b des Gehaltsgesetzes 1956 sind sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung:

(2) Die Remunerationen nach § 2 sind in jeweils sechs Monatsraten auszusuchen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die auf Grund des § 2 zu berechnende ziffernmäßige Höhe der Raten durch Verordnung kundzumachen.

(3) Die Vergütungen nach § 3 sind grundsätzlich nach Beendigung der Tätigkeit auszusuchen. Wird ein Gastprofessor für ein ganzes Semester oder eine noch längere Dauer eingeladen, so ist eine nach § 3 bewilligte Vergütung in Monatsraten auszusuchen.

(4) Auf den Rückersatz zu Unrecht empfangener Leistungen ist der § 13a des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die Abgeltungen gemäß § 1 und die Remunerationen gemäß § 2 sind in jeweils sechs Monatsraten pro Semester auszusuchen. Wird die Lehrveranstaltung nicht vollständig abgehalten, ist die Abgeltung bzw. die Remuneration entsprechend zu aliquotieren.

(3) Die Abgeltungen gemäß §§ 1a und 1b sind in vier Monatsraten je Semester auszusuchen. Erfolgt die Verwendung nur während eines Teiles des Semesters, ist die Abgeltung zu aliquotieren.

(4) Die Vergütungen gemäß § 3 sind grundsätzlich am Ende der Tätigkeit auszusuchen, die Auszahlung von Vorschüssen nach Beginn der Tätigkeit ist zulässig. Übt der Gastprofessor seine Tätigkeit mindestens ein ganzes Semester lang aus, ist die bewilligte Vergütung in Monatsraten auszusuchen.

(5) Die Entschädigungen gemäß §§ 4 bis 6 sind nach Semesterende auszusuchen.

(6) Die sich aus den §§ 1 Abs. 2, 1a, 1b Abs. 1 sowie § 2 Abs. 6 ergebenden Beträge sind in der Weise auf volle Schillingbeträge zu runden, daß Restbeträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und Restbeträge von 50 oder mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufgefüllt werden.

(7) Ist der Betrag, der sich nach Durchführung der gesetzlichen Abzüge durch die auszahlende Stelle ergibt, nicht durch 10 Groschen teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich 5 Groschen zu vernachlässigen, Restbeträge von mehr als 5 Groschen auf volle 10 Groschen aufzurunden.

(8) Studierenden eines Diplomstudiums sowie Mitarbeitern im Lehrbetrieb dürfen in einem Fach dieses Diplomstudiums keine Lehraufträge gemäß §§ 1 und 2 erteilt werden.

(9) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.

(10) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Soweit es sprachlich möglich ist, sind die Funktionsbezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form zu verwenden.

700

72 der Beilagen

Geltende Fassung:**Übergangsbestimmungen**

§ 8. (1) Die §§ 4 und 5 sind auch auf Prüfungen anzuwenden, die an wissenschaftlichen Hochschulen nicht auf Grund des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in Verbindung mit besonderen Studiengesetzen, sondern auf Grund anderer Studienvorschriften in Verbindung mit § 45 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 abgehalten werden.

(2) Für die Zeit vom 1. Oktober 1972 bis zum 30. September 1973 gebührt an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen ein Drittel der nach § 6 gebührenden Entschädigungen.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Für die Dauer des Sommersemesters 1996 gelten für Lehrbeauftragte und Gastprofessoren, die gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis stehen, die Erfüllung eines Lehrauftrages und die Ausübung der Tätigkeit als Gastprofessor als Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG 1979 sowie die Kollegiengeldabgeltung (§ 1), die Remuneration (§ 2) und die Vergütung (§ 3) als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956.

(3) § 2 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 wird aufgehoben.

Artikel 92**Änderung des Eisenbahngesetzes 1957**

Dem § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die auf Grund der Behördenzuständigkeit gemäß § 12 durchzuführenden Verwaltungsverfahren durch Verordnung kostenträgerpflichtige Tatbestände und die Höhe der Kostenbeiträge festzulegen. Bei der Ermittlung der Höhe der Kostenbeiträge ist das Kostendeckungsprinzip sowie die Höhe bestehender Abgaben und Gebühren zu beachten.

§ 14. (1) Zum Bau und Betrieb einer öffentlichen Eisenbahn ist, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt wird, die Konzession, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und die Betriebsbewilligung erforderlich.

§ 14. (1) Zum Bau und zum Betrieb einer öffentlichen Eisenbahn ist, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt wird, die Konzession, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und die Betriebsbewilligung erforderlich.

Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

§ 17. (2a) Für eine Konzession zum Bau und zum Betrieb von Eisenbahnanlagen sind zum Antrag auch die Modalitäten für die Mitbenützung (§ 24) darzustellen; für eine Konzession lediglich für Eisenbahnverkehr und Fahrbetrieb

Geltende Fassung:

§ 2. (2) Der Bund trägt die Kosten für die Bereitstellung und den Ausbau jener Eisenbahninfrastruktur, die zur Erfüllung des Betriebszweckes gemäß § 1 Abs. 3 notwendig ist, soweit die Kosten nicht durch Dritte aufgebracht werden können. Die Bereitstellung und der Ausbau der Eisenbahninfrastruktur hat nach den vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorgegebenden verkehrspolitischen Grundsätzen (Verkehrswegeplan) zu erfolgen.

§ 2. (4) Für die Benützung der Eisenbahninfrastruktur ist ein Benützungsentgelt anzurechnen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf die verkehrspolitischen Grundsätze nach Anhörung der Österreichischen Bundesbahnen die Kriterien für die Höhe des Entgeltes fest.

Vorgeschlagene Fassung:

auf Strecken anderer Eisenbahnunternehmen sind dem Antrag eine Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Verkehrsschätzung und ein Betriebsprogramm beizugeben.

Artikel 93**Änderung des Bundesbahngesetzes 1992**

§ 2. (2) Der Bund trägt die Kosten für die Bereitstellung und den Ausbau jener Eisenbahninfrastruktur, die zur Erfüllung des Betriebszweckes gemäß § 1 Abs. 3 notwendig ist, soweit die Kosten nicht durch Dritte aufgebracht werden können. Die Bereitstellung und der Ausbau der Eisenbahninfrastruktur hat nach den vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorgegebenden verkehrspolitischen Grundsätzen (Verkehrswegeplan) zu erfolgen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr überträgt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den Österreichischen Bundesbahnen nach deren Anhörung Eisenbahninfrastrukturvorhaben, wenn nach den vorgegebenen verkehrspolitischen Grundsätzen die Planung und die Durchführung der Vorhaben geboten ist, die Durchführung durch die Österreichischen Bundesbahnen erfolgen soll und der Bund ganz oder teilweise die Kosten trägt. Vor Erlassung dieser Verordnung haben die Österreichischen Bundesbahnen die Art, den Umfang sowie die Kosten- und Zeitpläne der Vorhaben glaubhaft zu machen. Bauvorhaben der Österreichischen Bundesbahnen, für die vor dem 1. Juli 1996 eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt wurde, gelten als übertragen.

§ 2. (4) Für die Benützung der Eisenbahninfrastruktur ist ein Benützungsentgelt zu entrichten. Dieses Benützungsentgelt einschließlich der Entgelte für die Mitbenützung der Eisenbahninfrastruktur der Österreichischen Bundesbahnen durch andere Eisenbahnunternehmen (§ 24 Eisenbahngesetz 1957) sind ab 1. Jänner 1998 unmittelbar an die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH zu zahlen; dies gilt solange, bis die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH ihren Verpflichtungen aus der Finanzierung von Infrastrukturvorhaben der Österreichischen Bundesbahnen nachgekommen ist. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf verkehrspolitische Grundsätze nach Anhörung der Österreichischen Bundesbahnen und der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH die allgemeinen Kriterien für das Benützungsentgelt fest. Die

Geltende Fassung:

§ 15. (1) Der Vorstand hat längerfristige Pläne über die vorgesehenen Investitionen und Rationalisierungsmaßnahmen aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 19. (1) Z 3

3. die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes 1986.

§ 21. (3) Die Österreichischen Bundesbahnen haben an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 26% des Aufwandes an Aktivbezügen für Bundesbahnbeamte. Die von den Bediensteten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben beim Unternehmen Österreichische Bundesbahnen.

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 3 und 5 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 2 Abs. 4 und 6, § 3 Abs. 1 sowie § 17 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 18, § 19 Abs. 1 Z 1 und 3, § 19 Abs. 2 und 4 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 21 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Vorgeschlagene Fassung:

Funktionen des Fahrwegbetreibers, die in der Zuweisung von Zugtrassen (Fahrplantrassen) sowie dem Abschluß von Verträgen über die Benützung der Eisenbahninfrastruktur der Österreichischen Bundesbahnen im Zusammenhang mit zugewiesenen Zugtrassen bestehen, obliegen den Österreichischen Bundesbahnen, wobei bei diesen Verträgen die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH anzuhören ist. Von den Österreichischen Bundesbahnen nicht selbst beanspruchte Fahrplantrassen sind der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH rechtzeitig zwecks Vermittlung mitzuteilen.

§ 15. (1) Der Vorstand hat längerfristige Pläne über die vorgesehenen Investitionen und Rationalisierungsmaßnahmen aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen. Das in diesen Plänen auszuweisende Rationalisierungspotential ist insbesondere durch Senkung der Personalkosten und der Betriebsaufwendungen zu realisieren.

Z 3 entfällt.

§ 21. (3) Die Österreichischen Bundesbahnen haben an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 26% des Aufwandes an Aktivbezügen für Bundesbahnbeamte; zusätzlich 3% ab 1. Juli 1996 bzw. 4% ab 1. Juli 1999 sind von den Österreichischen Bundesbahnen von den Aktivbezügen und von den Ruhebezügen als weiterer Pensionsbeitrag für diese aktiven Bediensteten bzw. Pensionssicherungsbeitrag für die Ruhegenußempfänger durch Beiträge der aktiven Bediensteten und Ruhegenußempfänger zu leisten. Die von den Bediensteten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben beim Unternehmen Österreichische Bundesbahnen.

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 3 und 5 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 2 Abs. 2, 4 und 6, § 3 Abs. 1 sowie § 17 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 18, § 19 Abs. 1 Z 1 und 3, § 19 Abs. 2 und 4 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 21 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

704

Dem § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:
§ 25. (3) Die §§ 2 Abs. 2 und 4, 15 Abs. 1, 21 Abs. 3 sowie § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 treten mit 1. Juli 1996 in Kraft.

72 der Beilagen